Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 02.04.2019, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.02.2019	
3.	Mitteilungen	
3.1.	Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig	**18-08576**
3.2.	Erster Sachstandsbericht Umsetzung des Ratsbeschlusses Bedarfsplan Nachbarschaftszentren	**19-10128**
3.3.	19-10451-Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung - Erster Quartalsbericht	
4.	Anträge	
4.1.	Alstom/Wasserstoff-Antriebstechnik als regionale Kompetenz vorantreiben Antrag der BIBS-Fraktion	**19-10004**
4.2.	Bäume der Jasperallee Antrag der BIBS-Fraktion	**19-10080**
4.2.1.	Bäume der Jasperallee Stellungnahme der Verwaltung	**19-10080-01**
4.2.2.	Bäume der Jasperallee Stellungnahme der Verwaltung	**19-10080-02**
4.3.	Braunschweig Inklusiv: Mehrsprachigkeit bei Fahrkartenautomaten Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**19-10151**
4.4.	Organspende: Entscheidung braucht Aufklärung Antrag der Gruppe Die Fraktion P²	**19-10172**
4.5.	Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**19-10392**
4.6.	Förderprogramm für Lastenräder Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**19-10276**
4.6.1.	Änderungsantrag zum TOP "Förderprogramm für Lastenräder" Änderungsantrag der SPD-Fraktion	**19-10408**
4.7.	Keine Teilnahme an frauenfeindlichen Veranstaltungen Antrag der Fraktion Die Linke.	**19-10324**
4.8.	Resolution: Das Land Niedersachsen muss den Weg für das Kinder- und Jugendtheater jetzt frei machen Antrag der SPD-Fraktion	**19-10456**
4.9.	Ein Zeichen für ein starkes Europa - Braunschweig tritt dem Bündnis "Niedersachsen für Europa" bei Antrag der SPD-Fraktion	**19-10437**
4.10.	Umbenennung des "Braunschweiger Klimaschutzpreises" Antrag der AfD-Fraktion	**19-10462**
5.	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**19-10374**

6.	19-10425-Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss	
7.	Besetzung der Ausschüsse -Benennung eines Stellvertreters	**19-10440**
8.	Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	**19-10449**
9.	Berufung von 4 Ortsbrandmeistern und von 5 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	**19-10133**
10.	Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gem. §§ 129, 130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**19-10131**
11.	Beschluss über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**19-10101**
12.	Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**19-10102**
13.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**19-10135**
14.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-10323**
14.1.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**19-10323-01**
15.	87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Trakehnenstraße"; Stadtgebiet zwischen Trakehnenstraße, dem Springbach, der A 395 und dem Gewerbegebiet Senefelder Straße	**19-09816**
16.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**19-09795**
16.1.	Änderungsantrag zu Ds. 19-09795: Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	**19-10446**
17.	Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23, WI 52 Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**19-10017**
18.	Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21 Stadtgebiet Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**19-10022**
19.	Verlängerung der Veränderungssperre "Celler Straße / Neustadtring", NP 46 Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lebaustraße und Neustadtring Satzungsbeschluss	**19-10140**
20.	Sanierung der Gleisanlagen im Zuge des Umbaus des Autobahnkreuzes Braunschweig-Süd	**19-10011**
21.	Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien	**19-10197**
22.	Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Wodanstraße-Nord	**19-10305**
23.	Anträge - Fortsetzung	

(weitere Anträge i.S. v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)

23.1.	Schaffung eines zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatzes am Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung Antrag der SPD-Fraktion	**19-10173**
23.1.1.	Schaffung eines zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatzes am Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung Stellungnahme der Verwaltung	**19-10173-01**
23.2.	Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**19-10280**
23.2.1.	Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen Änderungsantrag zum Antrag 19-10280 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	**19-10465**
23.3.	Vorlage der ersten Version des Flughafengutachtens aus dem Jahr 2017 Antrag der BIBS-Fraktion	**19-10445**
24.	Anfragen	
24.1.	Installation von Radverkehrsanlagen am Hauptbahnhof Anfrage der SPD-Fraktion	**19-10002**
24.2.	Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig bis 2030 Anfrage der CDU-Fraktion	**19-10459**
24.3.	Zentrale Abschiebebehörde in Niedersachsen Anfrage der AfD-Fraktion	**19-10461**
24.4.	Sanktionen des Jobcenters Braunschweig Anfrage der Fraktion Die Linke.	**19-10447**
24.5.	Vergütung von SängerInnen und SchauspielerInnen am Staatstheater Anfrage der BIBS-Fraktion	**19-10458**
24.6.	Beteiligungsportal Mitreden, hier: Ideenplattform Anfrage der Gruppe Die Fraktion P²	**19-10455**
24.7.	Schreiben des Landesinnenministeriums an die Kommunen in Niedersachsen Anfrage der AfD-Fraktion	**19-10460**

Braunschweig, den 22. März 2019

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10506
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag: Kein Plastik im Wahlkampf!

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, für den Wahlkampf zur Europawahl ein Verbot für die Verwendung von Plastik umzusetzen.

Sachverhalt:
Begründung:
Angesichts des Wahlkampfes zur Europawahl ist es dringlich, sofort ein konkretes Zeichen für mehr Umweltschutz zu setzen. Die Stadt Braunschweig geht mit gutem Beispiel voran: Wegen der bedrohlich zunehmenden Vermüllung der Umwelt mit Plastikabfällen wird in Braunschweig für die Plakatierung im Wahlkampf die Verwendung von Plastik untersagt.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-10509
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsanfrage kostengünstiges Schülerticket

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Am 04.09.2018 hat der Rat den gemeinsamen Antrag von SPD, Grünen und Linken über die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets beschlossen. Im Beschluss heißt es u.a.: „Zum Schuljahr 2019/2020 soll ein regionales, zumindest aber stadtweit geltendes, kostengünstiges Schülerticket eingeführt werden. […] Für den Fall, dass sich im Laufe des Frühjahrs 2019 abzeichnet, dass eine regionale Lösung nicht zustande kommt, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beschlussvorlage für die Einführung eines kostengünstigen Schülertickets vorzulegen, das zunächst ausschließlich im Stadtgebiet Braunschweig gilt. […]“

Um diesen Beschluss auch mit Haushaltsmitteln zu hinterlegen kam es von SPD, Grünen und Linken auch zu entsprechenden Anträgen und die notwendigen Mittel wurden in dem Haushalt 2019 eingestellt. Die Verwaltung müsste nun also mit der Umsetzung der städtischen Lösung zum nächsten Schuljahr beginnen.

Am heutigen Tag (28.03.2019) ist uns nun aber ein (abwegig erscheinendes) Gerücht zur Kenntnis gelangt: Nämlich, dass der Oberbürgermeister den Beschluss des Rates (und „seiner eigenen“ Fraktion) nicht nur nicht umsetzen will, sondern auch beim Regionalverband darum ersucht hätte, dass dieser der Stadt Braunschweig mitteilt, dass ein kostengünstiges Schülerticket in Braunschweig zum nächsten Schuljahr nicht realisiert werden kann.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:
1. Hat der Oberbürgermeister vom Regionalverband verlangt, dass dieser die Einführung eines städtischen kostengünstigen Schülertickets be- oder verhindern soll?
2. Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des Ratsbeschlusses?

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10510
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Antrag zum TOP "Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Redezeitbegrenzung wird für den Beratungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) „Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung“ aufgehoben.

Sachverhalt:

Die Zulässigkeit dieses Antrags zur Geschäftsordnung ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 GO, wenn man eine Aufhebung der Redezeitbegrenzung auch als eine Verlängerung der Redezeit auffasst. Ansonsten ergibt sich die Zulässigkeit des Antrags bei einer entsprechenden Empfehlung des Ältestenrats aus § 36 Abs. 6 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 GO.

Aus Sicht der SPD-Fraktion besteht erheblicher Klärungsbedarf unter den Ratsmitgliedern zu dem mit der Vorlage 16-02019-01 „Gewerbesteuerglättung“ eingeführten Begriff des „strukturellen Defizits“.

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21. März 2019 wurde das Thema „Strukturelles Defizit“ bereits im Ansatz diskutiert.

Der Begriff „Strukturelles Defizit“ wird auf staatlicher Ebene (Land, Bund, Europa) rege gebraucht; die Finanzverwaltung rief die Ratsmitglieder in der FPA-Sitzung dazu auf, doch einmal „Strukturelles Defizit“ zu googlen. Das haben wir gemacht.

Die erste Definition, die Google ausgespuckt hat, besagt: „Das strukturelle Defizit ist also das, was im Normalzustand der Wirtschaft (**langfristig betrachtet, also wenn sich Auf- und Abschwünge ausgleichen) dennoch einen unausgeglichenen Staatshaushalt verursacht**.“
(Quelle: https://www.vimentis.ch/d/lexikon/185/Strukturelles+Defizit.html)

Im Gegensatz dazu erläuterte der Finanzdezernent in derselben FPA-Sitzung: [Unser Begriff] „strukturelles Defizit heißt nicht, dass es ein überzeitlich, gewissermaßen für die Stadt Braunschweig vorgegebenes Defizit ist, das über die Jahre immer gleich bleibt, weil es strukturell ist und sich nicht ändern kann. Es ist einfach nur ein Rechenweg, um gewisse Schwankungen rauszunehmen. Trotzdem ändern sich ganz viele Rahmenbedingungen an einem solchen Haushalt, und »strukturell« bedeutet dann quasi nicht »völlig unveränderlich und für alle Jahre richtig«. Deswegen berechnen wir es auch jedes Jahr neu.“

Bei genauem Lesen kann man in diesem Sinne durchaus den Abschnitt 1.7 „Strukturelles Defizit“ im Vorbericht des Haushaltsplans verstehen: „Unter Beibehaltung der im Jahr 2016 von der Verwaltung entwickelten Berechnungsmethode (vgl. Stellungnahme Nr. 16-02019-01), die seitdem unverändert angewandt wurde, liegt **[das strukturelle Defizit] im**

Haushaltsjahr 2019 bei rd. 50 Mio. €.“

Auch die Definition an zweiter Stelle bei Google löst nicht, wie von der Finanzverwaltung angedeutet, die Sprachverwirrung auf. Dort heißt es: „Mit dem strukturellen Defizit wird der Teil des Gesamtdefizits der öffentlichen Haushalte mittels Zeitreihenverfahren ökonometrisch geschätzt, **der dauerhaften Charakter hat**, sich also nicht im Laufe eines Konjunkturzyklus selbsttätig abbaut oder durch gesetzlich befristete Maßnahmen begründet ist.“ (Prof. Dr. Wolfgang Eggert, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Lehrstuhlinhaber des Instituts für Wirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft (Autor dieser Definition) unter https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/strukturelles-defizit-46668)

Definition Nr. 3 bei Google liefert Folgendes: „Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in den öffentlichen Haushalten. Es spiegelt das **über den Konjunkturzyklus hinweg bestehende** Haushaltsdefizit des Staates wider. Für die Wirtschaftspolitik eines Landes ist das strukturelle Defizit von besonderer Bedeutung, weil nur der **dauerhafte Anteil des Haushaltsdefizits** langfristig die Stabilität der Volkswirtschaft gefährdet... Das strukturelle Defizit ist daher ein Indikator für den Konsolidierungsbedarf im Staatshaushalt, den Betrag, um den das Haushaltsdefizit durch Einnahmeverbesserungen oder Sparmaßnahmen verringert werden muss.“ (Quelle: ifo Institut, Center for Economic Studies (CES) unter https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Aktuelles-Stichwort/Topical-Terms-Archive/Strukturelles-Defizit.html)

Kurz und knapp bringt es folgende Definition auf den Punkt (die Google bei unserer Recherche an Stelle 6 listete):
„**Konjunkturelles und strukturelles Defizit**: Konjunkturell bedingt ist der Teil des Defizits, der auf einem ungünstigen Konjunkturverlauf beruht. Wenn die Konjunktur schlecht ist, gehen die Steuereinnahmen zurück, und die Staatsausgaben etwa für Sozialhilfe und Programme gegen Arbeitslosigkeit steigen. – Strukturell ist der verbleibende Teil des Defizits, also der Teil, der unabhängig vom Konjunkturverlauf **Jahr für Jahr wegen der grundlegenden Struktur des Haushalts entsteht**.“ (Quelle: https://www.staatsverschuldung.de/begriffe.htm)

Und nun, das ist Gegenstand des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (19-10392), hat die Finanzverwaltung in der Vorlage 19-10038 dem Rat zum 12. Februar 2019 mitgeteilt: „... ist es das Ziel, bis zum Ende der kommenden Kommunalwahlperiode 2021-2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Dies bedeutet aus heutiger Sicht ein Konsolidierungsergebnis von jährlich ca. 50 Mio. €.“ Liegt dabei die Betonung eigentlich auf „aus heutiger Sicht“ oder auf „jährlich“, also „jedes Jahr“, und widersprechen sich die beiden zeitlichen Bezugnahmen nicht? Soll das etwa wirklich heißen, jährlich müssten 50 Mio. € eingespart werden, wie die Zeitung berichtet hat? Legt man die von der Finanzverwaltung mit Vorlage 18-08670 vorgelegte mittelfristige Finanzplanung daneben, ergäbe eine solche Interpretation jedenfalls keinen Sinn; nach der Planung der Finanzverwaltung besteht 2021 ein Fehlbetrag von 2,6 Mio. € und 2022 ein leichter Überschuss von 0,6 Mio. € im Ergebnishaushalt.

All dies macht deutlich, dass es dringend erforderlich ist, dass sich der Rat über diffuse Begrifflichkeiten, die durch das niedersächsische Haushaltsrecht unstrittig nicht definiert sind, und über die finanzielle Situation der Stadt und den notwendigen Handlungsbedarf – nach Möglichkeit einvernehmlich – verständigt. Aus unserer Sicht könnte eine Aufhebung der Redezeitbegrenzung dazu beitragen. Die SPD-Fraktion ist jedenfalls bereit, zu einer Klärung der entstandenen babylonischen Sprachverwirrung beizutragen.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08576
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	02.08.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	09.08.2018	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	10.08.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	22.08.2018	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	23.08.2018	Ö
Schulausschuss (zur Kenntnis)	24.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	04.09.2018	Ö
Sportausschuss (zur Kenntnis)	20.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Das Konzept zur Steuerung der kommunalen Integrationsplanung sieht als einen Baustein die Erstellung eines Status Quo Berichtes zum Stand der Umsetzung vor.

Dieser Bericht liegt nun vor und bildet folgende Themen ab:

- Entstehungsgeschichte der kommunalen Integrationsplanung seit 2007
- Vorstellung des Konzeptes zur Steuerung der Umsetzung
- aktuelle Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund
- Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus den Handlungskonzepten

Der Erstellung des Berichtes wurden beide kommunalen Handlungskonzepte (Integration durch Konsens aus 2008 und Konzept zur Integration von Flüchtlingen aus 2016) zugrunde gelegt.

Es handelt sich um eine Stichtagserhebung. Die Umsetzung innerhalb der Handlungsfelder beider Integrationskonzepte erfolgte dezernatsbezogen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. In der Zwischenzeit wurden in den Dezernaten bereits weitere – und von den vom Rat beschlossenen Maßnahmen unabhängige – Aktivitäten initiiert und umgesetzt.

Für die Berichterstattung und die weitere Steuerung wurden die Handlungsfelder der kommunalen Integrationsplanung überarbeitet und neu strukturiert, der Sachstand wird gegliedert nach den Handlungsfeldern abgebildet:

1|Bildung und Sprachförderung, 2|Ausbildung und Arbeitsmarkt, 3|Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, 4|Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung, 5|Gesundheit, 6|Kultur, Freizeit und Sport, 7|Wohnen und Zusammenleben im Quartier, 8|Geflüchtete in städtischer Unterbringung.

Der Bericht ist die Beschreibung eines Ist-Standes, es ergeben sich aus ihm keine Festlegungen hinsichtlich möglicher zusätzlicher Personal- u. Finanzbedarfe.

Der Bericht bildet ausschließlich ab, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat. Dies hat zur Folge, dass sich die Darstellung exklusiv auf die verabschiedeten Maßnahmen aus den o. g. Handlungskonzepten bezieht und weder andere städtische Leistungen noch das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen abbildet. Inwieweit und in welcher Form dies künftig möglich ist, wird geprüft werden.

Mit über 170 Seiten ist der Bericht sehr umfangreich und in seiner Ausführlichkeit einmalig. Zukünftig soll eine schlankere aber regelmäßige Berichterstattung als fester Bestandteil im Steuerungsprozess implementiert werden.

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung wird eine der zentralen Aufgaben in der weiteren Steuerung der Integrationsplanung sein.

Klockgether

Anlage/n:

Status Quo Bericht 2018

Braunschweig

Status Quo Bericht

2008 - 2018

zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Büro für Migrationsfragen

Status Quo Bericht

zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

2008 - 2018

Braunschweig im Mai 2018

Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Abteilung Migrationsfragen und Integration

Beteiligte
In den Bericht sind die Ergebnisse aus den Gesprächen zur Erhebung des Standes der Umsetzung sowie einzelne Zulieferungen eingeflossen, an denen folgende Verwaltungsbereiche beteiligt waren:

Fachbereich Zentrale Dienste, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Fachbereich Bürgerservice und öffentliche Sicherheit, Fachbereich Schule, Fachbereich Kultur, Sozialreferat, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Fachbereich Stadtgrün und Sport sowie das Jobcenter Braunschweig und die Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Ein besonderer Dank gilt dem Referat Stadtentwicklung und Statistik, das für den Bericht umfangreiches Zahlen- und Datenmaterial erstellt und zur Verfügung gestellt hat.

Der Bericht wurde erstellt von:

Judith Armbruster
Gesamtkonzeption
Kapitel *Einleitung, Kommunale Integrationsplanung, Steuerung der Umsetzung, Einführung zum Stand der Umsetzung, Fazit.* Abbildung der Handlungsfelder: 3|*Interkulturelle Öffnung der Verwaltung*, 6|*Kultur, Freizeit & Sport*, 7|*Wohnen & Zusammenleben im Quartier*, 8|*Geflüchtete in städtischer Unterbringung*

Samira Ciyow
Kapitel *Bevölkerung mit Migrationshintergrund*. Abbildung der Handlungsfelder: 1|*Bildung & Sprachförderung*, 2|*Arbeit & Ausbildung*, 4|*Demokratie & Teilhabe*, 5|*Gesundheit*

Inhaltsverzeichnis

1 **Einleitung** 1

2 **Kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig** 5

3 **Die Steuerung der Umsetzung** 15

4 **Bevölkerung mit Migrationshintergrund** 23

5 **Zum Stand der Umsetzung** (Einführung) 35

Handlungsfeld 1 | **Bildung & Sprachförderung** 39

Handlungsfeld 2 | **Ausbildung & Arbeit** 57

Handlungsfeld 3 | **Interkulturelle Öffnung der Verwaltung** 69

Handlungsfeld 4 | **Demokratie & Teilhabe** 83

Handlungsfeld 5 | **Gesundheit** 111

Handlungsfeld 6 | **Kultur, Freizeit & Sport** 119

Handlungsfeld 7 | **Wohnen & Zusammenleben im Quartier** 133

Handlungsfeld 8 | **Geflüchtete in städtischer Unterbringung** 153

6 **Fazit** 175

Anhang 180

Braunschweiger Appell

Interkulturelles Leitbild

1 Einleitung Wozu ein Status Quo Bericht

Die kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Am 08.07.2008 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit der Verabschiedung des Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* eine offizielle und verbindliche Grundlage der kommunalen Integrationsplanung geschaffen.

Das Handlungskonzept beschreibt die Ziele der kommunalen Integrationsarbeit, ordnet diese thematischen Schwerpunkten in Form von elf Handlungsfeldern zu und empfiehlt Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Ziele erfolgreich und nachhaltig erreicht werden sollen.

Kommunale Integrationsarbeit muss sich allerdings immer wieder neu ausrichten und an veränderte Realitäten und Rahmenbedingungen anpassen. Einmal erstellte Handlungskonzepte sind folglich keine zeitlos gültigen Maßstäbe und benötigen eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung.

Insbesondere mit dem starken Anwachsen der Zuwanderung durch Geflüchtete in den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen im Kontext von Einwanderung und Integration deutlich verändert und von den Kommunen bundesweit große Anstrengungen gefordert. Für die Stadt Braunschweig war die Verpflichtung zur dauerhaften Unterbringung Asylsuchender zusätzlich ein Novum und somit eine besondere Herausforderung, verbunden mit neuen Aufgaben und Handlungsfeldern, die im Handlungskonzept aus 2008 nicht erfasst wurden.

Das Ende 2015/Anfang 2016 vom Sozialreferat erstellte *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* greift diesen Bedarf auf und beschreibt notwendige Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Integration Geflüchteter in Braunschweig. Das unter Zeitdruck erstellte Konzept bietet einen ersten Rahmen, bedarf aber der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung.

Die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen haben sich aber nicht erst durch die steigende Zuwanderung von Geflüchteten verändert und so gehört auch das vor fast zehn Jahren verabschiedete Handlungskonzept *Integration durch Konsens* grundsätzlich auf den Prüfstand.

Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung beider Handlungskonzepte, aber auch wiederkehrende Anfragen zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung machen indes deutlich:

Die Erstellung von Handlungskonzepten ist der erste, wesentliche Schritt kommunaler Integrationsplanung. Ihre Umsetzung ist jedoch gezielt zu steuern und regelmäßig zu überprüfen; dazu werden verbindliche und transparente Strukturen und Verfahrensabläufe benötigt.

Steuerung und Controlling der Umsetzung

Ein entsprechendes Konzept zur *Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung* wurde 2016 durch das Büro für Migrationsfragen für beide Konzepte gemeinsam entwickelt und bereits schrittweise umgesetzt.

Der vorliegende Status Quo Bericht ist ein Meilenstein in diesem Steuerungsprozess. Er dient unter anderem dazu, einen vertieften Einblick in die Entstehungsgeschichte der kommunalen Integrationsplanung zu geben und das neu entwickelte Konzept zur Steuerung der Umsetzung vorzustellen.

Die zentrale Aufgabe des Status Quo Berichtes besteht jedoch darin, den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Handlungskonzepte abzubilden.

Nach zehn Jahren Handlungskonzept *Integration durch Konsens* und nicht ganz zwei Jahren des *Konzeptes zur Integration für Flüchtlinge* gibt der Bericht einen zusammenfassenden Überblick darüber, was die Stadt Braunschweig von ihren Vorhaben im Bereich der kommunalen Integrationsplanung bisher umsetzen konnte – und das ist durchaus beachtlich.

Gleichzeitig werden aber auch Anpassungsbedarfe deutlich und es lassen sich Bereiche ableiten, in denen es hinsichtlich der Umsetzung noch Nachholbedarf gibt.

Aufbau und Inhalte des Berichtes

Im 2. Kapitel | ***Kommunale Integrationsplanung***

gibt der Bericht einen detaillierten Rück- und Einblick in die kommunale Integrationsplanung (seit 2008) und beleuchtet die Entstehungsgeschichte der kommunalen Handlungskonzepte.

Im 3. Kapitel | ***Steuerung der Umsetzung***

wird das Konzept zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte mit seinen Bausteinen, Modulen und Methoden vorgestellt und dargelegt, inwieweit und mit welchem Ergebnis die vorgesehenen Schritte bereits umgesetzt sind.

Im 4. Kapitel | ***Bevölkerung mit Migrationshintergrund***

werden ausgewählte Zahlen und Daten zur Braunschweiger Bevölkerung vorgestellt.

Im 5. Kapitel | ***Stand der Umsetzung***

geht es darum, den aktuellen Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung abzubilden.
Dazu werden zunächst die aktuellen Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Braunschweig abgebildet.

Im zweiten Schritt werden die Handlungsfelder der kommunalen Integrationsarbeit einleitend vorgestellt und erläutert. Anschließend wird der Stand der Umsetzung der Handlungsfelder abgebildet.

Im 6. Kapitel | ***Fazit***

Werden die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Berichterstattung zusammenfassend abgebildet

Im Anhang
sind vertiefende Informationen zu den dargestellten Inhalten hinterlegt.

Lesehinweise & Anmerkungen
zum Umfang und Inhalt des Berichtes

Der Status Quo Bericht bietet mit seinem Überblick über den „Stand der Dinge“ die notwendige Basis für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Handlungskonzepte und gibt erstmals einen umfassenden Sachstand zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung.

In dieser Komplexität und Ausführlichkeit ist er zwar einmalig, markiert aber gleichermaßen den Auftakt einer Berichterstattung, die zukünftig als regelmäßiger und verbindlicher Bestandteil der Steuerung der kommunalen Integrationsplanung implementiert werden soll.

Insgesamt umfassen beide Handlungskonzepte 154 formulierte und verabschiedete Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Verwaltung durch die Ratsbeschlüsse beauftragt ist.

Der Bericht gibt einerseits einen möglichst umfassenden Einblick, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden konnten, andererseits soll und kann nicht jedes Detail abgebildet werden.

Wiederholungen in den Kapiteln

Wiederholungen in den einzelnen Kapiteln wurden bewusst in Kauf genommen, da davon auszugehen ist, dass der Bericht nicht von jeder Leserin oder jedem Leser in Gänze, sondern in Auszügen und nach Interesse gelesen wird.

Die Abbildung des Standes der Umsetzung nach Handlungsfeldern möchte dies gezielt ermöglichen. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass manche Maßnahme in mehreren Handlungsfeldern beschrieben wird, nämlich dann, wenn ihre Umsetzung in unterschiedlichen Handlungsfeldern einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leistet.

Zusammenfassende Fazite

Leserinnen und Leser, die sich eher einen Gesamtüberblick verschaffen, aber nicht jedes Handlungsfeld im Detail nachvollziehen möchten oder können, finden in den Handlungsfeldern zu den jeweiligen Unterpunkten ein Fazit, das die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenfassend darstellt.

Beschränkung auf Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft

Nicht abgebildet wird in diesem Bericht das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen, die gleichermaßen einen zentralen Anteil daran haben, ob und wie Integration in Braunschweig gelingt. Dies ist kein Zeichen fehlender Wertschätzung oder gar einer Unterschätzung der Arbeit der in Braunschweig sehr breit aufgestellten und teilweise seit Jahrzehnten im Bereich der Migration und Integration tätigen Akteurslandschaft.

Viele Ziele der kommunalen Integrationsplanung könnten ohne ihre Arbeit und ihr Engagement unmöglich erreicht werden.

Der Bericht beschränkt sich in seinem Blick dennoch auf die Umsetzung in kommunaler Trägerschaft, da hier ausschließlich abgebildet werden soll, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat.

2 Kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig

Einführung

Einwanderung ist kein neues Phänomen, doch noch nie war die Bevölkerung Deutschlands hinsichtlich Herkunft, Religionszugehörigkeit, sprachlichem, ethnischem oder kulturellen Hintergrund so vielfältig wie heute. Auch in Braunschweig ist seit vielen Jahren ein kontinuierlicher Zuwachs des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund[1] an der Gesamtbevölkerung zu beobachten, im Jahr 2017 lag er mit 26,3 % bei mehr als einem Viertel der Bevölkerung[2].

Verändert hat sich aber nicht nur die Zahl der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund, verändert hat sich auch der Diskurs darüber, wie mit dieser Vielfalt umgegangen werden und wie das „Neue" in das „Bestehende" *integriert* werden kann bzw. soll.

Lange Zeit wurde unter dem Stichwort der Integration vorrangig die Anpassung von (zugewanderten) Minderheiten an die Mehrheitsgesellschaft verstanden und auch erwartet.

Bedenkt man jedoch, dass der Bevölkerungsanteil von Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe der 0 bis 6 - Jährigen in Braunschweig bei rund 44 %[3] und in vielen (west-) deutschen Städten bereits deutlich über 50 % liegt[4], wird die antizipierte Aufteilung der Gesellschaft in Mehr- und Minderheiten zunehmend obsolet. So stellte die Integrationsdezernentin Silvia Weber der Stadt Frankfurt kürzlich folgerichtig fest: „Wir sind eine Stadt ohne Mehrheit."[5]

Integration kann also nicht mehr als Anpassungsleistung von Minderheiten an eine Mehrheitsgesellschaft gedacht werden, es geht vielmehr um „die Einheit der Verschiedenen", wie der damalige Bundespräsident Joachim Gauck es in einer Rede anlässlich einer Einbürgerungsfeier formulierte [6].

Integration ist folglich als ein wechselseitiger und gesamtgesellschaftlicher Prozess zu verstehen, indem es darum geht, die Herausforderungen und Bereicherungen, die eine vielfältige Gesellschaft gleichermaßen mit sich bringt, bewusst und gezielt zu gestalten und die Möglichkeiten der Teilhabe, Partizipation, Chancengleichheit und Zugehörigkeit für *alle* Bürger*innen in den Blick zu nehmen.

---

[1] Der Begriff Migrationshintergrund wird näher erläutert im Kapitel 4, Zahlen und Daten zur Bevölkerung

[2] Quelle: Stadt Braunschweig/Referat Stadtentwicklung und Statistik/Auswertung Melderegister 2017 (2016 hatte bundesweit 22,5 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund, Quelle: Statistisches Bundesamt, nach Mikrozensus. Da die Erhebung nicht nach den gleichen Kriterien erfolgt, sind die Zahlen allerdings nicht direkt vergleichbar).

[3] Quelle: ebd.

[4] Vgl. Dr. Naika Foroutan in „Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft". Kurzdossier Nr. 28 der Reihe Focus Migration. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung, Netzwerk Integration in Europa und Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien; April 2015

[5] Siehe: Frankfurter Rundschau vom 26.06.2017. http://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-haelfte-der-frankfurter-hat-migrationshintergrund-a-1302935.

[6] Rede am 22.05.2014 anlässlich einer Einbürgerungsfeier: http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/05/140522-Einbuergerung-Integration.html

Kommunale Integrationsplanung

“In der Kommune entscheidet sich, ob aus Zugewanderten Inländer werden, die sich einbringen; ob sie Nachbarinnen und Nachbarn werden oder irgendwo am Stadtrand unter sich wohnen.“[7]

Diese Aussage des Politikers Cem Özdemir (der sich selbst als anatolischen Schwaben bezeichnet) verweist darauf, dass Integration „vor Ort“ geschieht und ihr Gelingen maßgeblich von den lokalen Rahmenbedingungen, Strukturen und auch Strategien bestimmt wird, mit denen die Kommunen die Integrationsprozesse gestalten und steuern.

Die Stadt Braunschweig hat sich ihrer kommunalen Verantwortung für das Gelingen von Integration schon früh gestellt und im Jahr 2007, in dem auch der Bund den *Nationalen Integrationsplan* vorgestellt hat, die Entwicklung eines kommunalen Konzeptes zur Integrationsplanung auf den Weg gebracht, dessen Entstehungsprozess im Folgenden nachgezeichnet wird.

2.1 Handlungskonzept Integration durch Konsens

Bereits im Dezember 2004 hatte der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen der Strategie- und Maßnahmenplanung als strategisches Ziel die „Integration von Migranten“ festgelegt und „die Entwicklung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Braunschweig“ in Auftrag gegeben.[8]

Das Sozialreferat war mit der vorbereitenden Planung betraut und entwickelte einen Verfahrensablauf zur Umsetzung des Vorhabens, dem am 19.01.2007 durch den Ausschuss für Integrationsfragen zugestimmt wurde.

Wesentliche Schritte und Module des Planungsvorhabens waren:

1 | Die Erstellung einer Bestandsaufnahme

zur Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Braunschweig.

Die Bestandsaufnahme sollte als Basis für die weiteren Schritte zum einen die Lebenssituation der zugewanderten Bevölkerung erfassen und zum anderen abbilden, welche Strukturen, Angebote und Maßnahmen es in Braunschweig zu migrations- und integrationsrelevanten Themen und Anliegen bereits gibt.

Die Bestandsaufnahme wurde im August 2007 unter dem Titel „Materialien zur Situation von Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Braunschweig“[9] vorgelegt.

In ihr sind Daten zu den Bereichen demografische Entwicklung, soziale Lage von Migrant*innen (mit den Schwerpunkten Bildung, Arbeitsmarkt, Soziales und Gesundheit) und zu vorhandenen Angebotsstrukturen abgebildet.

[7] Cem Özdemir am 20.07.2017 in einer Rede im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Berliner Reden zur Integrationspolitik“ des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)
[8] Siehe Mitteilung vom 03.05.2015, Ausschuss für Integrationsfragen, Drucksache 7356/05
[9] http://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/Bestandsaufnahme_Migration_21.08.07.pdf

2 | Durchführung einer Auftaktveranstaltung

*um den gesamtstädtischen Entwicklungsprozess offiziell und öffentlichkeitswirksam zu starten und dabei möglichst viele Akteur*innen für die Beteiligung am Planungsprozess zu gewinnen.*

Die Auftaktveranstaltung fand am 16.03.2007 unter der Schirmherrschaft von Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth statt.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurde der *Braunschweiger Apell* [10] zunächst durch den damaligen Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann und Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth unterzeichnet. Die teilnehmenden Gäste konnten sich der Unterzeichnung anschließen und damit symbolisch ihren Willen zum Ausdruck bringen, sich im Rahmen der eigenen Ressourcen an dem integrationspolitischen Vorhaben zu beteiligen:

„Für die nachhaltige Integration in Gesellschaft, Staat, Schule, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration.

Eine erfolgreiche und konfliktfrei gestaltete Integrationspolitik kann nur dann gelingen, wenn sich alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure in Verantwortung für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben im Rahmen ihrer Aufgaben und Ressourcen beteiligen.

Die Anstrengungen Vieler befördern einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der auf Konsens beruhende Ziele zur Integration gemeinsam entwickeln kann.

Die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs sind aufgerufen, diesen Prozess durch ihr Handeln zu unterstützen und mit zu gestalten.“

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Auftaktveranstaltung zu einer integrationspolitischen Handlungsplanung für Braunschweig

Von Martina Jurk

Braunschweig. Menschen aus mehr als 140 Nationen leben in Braunschweig. Knapp 38 000 – ein Sechstel aller Braunschweiger – haben einen Migrationshintergrund. „Sie bereichern unser Leben wirtschaftlich und kulturell“, sagte Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann.

Die Auftaktveranstaltung zu einer integrationspolitischen Handlungsplanung für Braunschweig am Freitagnachmittag im Congresssaal der Stadthalle begann dem Thema entsprechend international. Erkan Rast stimmte mit seinem aus Mitgliedern verschiedenster Nationalitäten bestehenden Orchestra die ebenso internationalen Gäste aus Politik, Kultur, Verwaltung, Wirtschaft und Bildung musikalisch ein. Beifall für

terschiedlicher Kulturen muss unser Ziel sein. Wir müssen unterscheiden zwischen Multikulti und der Frage, wie wir zusammen leben.“ Rita Süßmuth machte deutlich, dass es nicht reiche, nebeneinander her zu leben, sondern miteinander. Jeder könne vom anderen lernen und profitieren. „Polen ernten nicht nur Spargel, sie haben viele Fähigkeiten“, sagte sie.

Als Vorsitzende der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ hatte sie viele Beispiele für erfolgreiche Integration parat, aber auch für Probleme. So zum Beispiel, dass in Deutschland viel zu spät mit der Zweisprachigkeit bei Kindern begonnen werde. Ein anderes Problem: Gut- bis hochbegabte ausländische Kinder würden nicht oder kaum an weiterführende Schulen (Realschule, Gymnasium) empfohlen. Patenschaften könnten helfen, ihre besonderen Fähigkeiten zu fördern. „Wer keine Wertschätzung erfährt, ist nicht motiviert zu lernen“, sagte Süßmuth.

Es gebe positive Beispiele aus

Professor Dr. Rita Süßmuth und Dr. Gert Hoffmann unterzeichneten als Erste den „Braunschweiger Appell“. Foto: T.A.

Rita Süßmuth und Gert Hoffmann unterzeichneten dann als

einen gemeinschaftlichen integrationspolitischen Prozess ein-

Über den Prozess der Integrationsplanung wurde regelmäßig in den lokalen Medien berichtet, hier beispielhaft ein Auszug aus einem Artikel zur Auftaktveranstaltung aus der Zeitung „neue braunschweiger“ Nr. 11 vom 18.03.2007

[10] Der *Braunschweiger Appell* befindet sich im Anhang

Die Veranstaltung in der Stadthalle war ein gelungener und gut besuchter Auftakt, der das Anliegen öffentlichkeitswirksam platzierte und der Ernsthaftigkeit des Vorhabens den entsprechenden Rahmen gab. Die Möglichkeit, den Braunschweiger Appell zu unterzeichnen wurde von den meisten der 350 geladenen Gäste in Anspruch genommen.

3| Etablierung einer Steuerungsgruppe *Forum Migration*

mit der Aufgabe, als übergreifendes Gremium die Arbeit von Facharbeitsgruppen zu koordinieren und über dort entwickelte Handlungsempfehlungen zu befinden.

Der Vorsitz des *Forums Migration* oblag dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Migrationsfragen, Ratsherrn Dieter Hartmann; das Forum selbst setzte sich zu gleichen Anteilen aus Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenselbstorganisationen, Verbänden, politischen Fraktionen und der Verwaltung zusammen.

Die konstituierende Sitzung des Forums Migration fand am 07.05.2007 statt. Das Steuerungsgremium traf sich vier Mal in dieser Form zur Prozessbegleitung und Abstimmung der Arbeitsergebnisse aus den Arbeitsgruppen.

4 | Die Entwicklung eines Interkulturellen Leitbildes für Braunschweig

mit dem Ziel, durch die Verständigung über und die Formulierung von „Leitzielen der Integration“[11] eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen der Integrationsarbeit in Braunschweig zu schaffen.

Arbeitssituation bei der Entwicklung des Leitbildes. Foto: Stadt Braunschweig

Das Interkulturelle Leitbild der Stadt Braunschweig wurde in einem mehrwöchigen Prozess durch eine eigens dafür gegründeten Projektgruppe, bestehend aus Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Migrantenorganisationen, Wirtschaft und anderer wichtiger Partner*innen entwickelt. Der erste Entwurf dieser Projektgruppe wurde außerdem in relevante Netzwerke und Gremien gegeben, damit auch diese über den Entwurf befinden und sich an der inhaltlichen Gestaltung beteiligen konnten.

Das Interkulturelle Leitbild wurde am 15. April 2008 vom Rat verabschiedet.[12]

[11] Siehe Beschlussvorlage zum Kommunalen Integrationsplan für Braunschweig vom 11.01.2007, Drucksache 10988/70
[12] Das *Interkulturelle Leitbild* befindet sich im Anhang

5 | Die Entwicklung von Handlungsperspektiven

der kommunalen Integrationsarbeit.

Die Handlungsperspektiven sollten im Rahmen von sogenannten *Facharbeitsgruppen* erarbeitet werden, in die Mitglieder des Forums Migration, Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Politik, Verbänden, Vereinen und Initiativen berufen wurden. Die Facharbeitsgruppen wurden zu folgenden Themenschwerpunkten gegründet:

Erziehung und Bildung; Jugend und Familie; Arbeitsmarkt und Ausbildung; Soziales und Sport; Kultur und Religion; Bürgerschaftliches Engagement, Partizipation und Interkulturelle Kompetenz.

Die Facharbeitsgruppen trafen sich im Zeitraum von September bis Dezember 2007 mehrmals und erarbeiteten für ihre Themenschwerpunkte Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Integration und übergaben diese (nach Abstimmung mit dem Forum Migration) in Form eines Maßnahmenkataloges an die Verwaltung.

Auf der Grundlage der Arbeitsgruppenergebnisse entwickelte die Verwaltung unter dem Namen „Integration durch Konsens“ das kommunale Handlungskonzept.

Darin wurden elf Handlungsfelder festgelegt, auf die die kommunale Integrationsarbeit sich zukünftig ausrichten sollte:

1. Förderung der Integration von Anfang an
2. Verständigung über Sprache fördern
3. Teilhabe an Bildung sichern
4. Nachbarschaften als Orte der Integration
5. Integration in der Arbeitswelt
6. Kultur als Mittler zwischen den Kulturen
7. Integrative Funktionen des Sports nutzen
8. Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, Vereine der Migranten stärken
9. Teilhabe sichern durch Information und Beratung
10. Verständigung erleichtern durch Dialog und Aufklärung
11. Interkulturelle Kompetenz erhöhen

Zu jedem Handlungsfeld wurden konkrete Handlungsziele formuliert und Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen.

Am 08.07.2008 wurde das Kommunale Handlungskonzept *Integration durch Konsens* vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet[13] und die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung beauftragt.

Der gesamte Entwicklungsprozess der Braunschweiger Integrationsplanung zeichnete sich dadurch aus, dass er nicht im kleinen Kreis am „grünen Tisch“, sondern unter breiter Beteiligung unterschiedlichster Akteur*innen gestaltet wurde.

[13] Das Handlungskonzept kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://m.braunschweig.de/leben/soziales/fluechtlinge/KonzeptzurIntegrationvonFluechtlingeninBS.pdf

Auf diese Art und Weise wurde die Praxisnähe und Bedarfsorientiertheit, aber auch ein hohes Einverständnis mit den Inhalten des Konzeptes sichergestellt.

Gleichermaßen beförderte die umfangreiche Partizipation die Bereitschaft der Beteiligten, die Umsetzung des Vorhabens als gemeinschaftlichen Prozess zu begreifen und miteinander die Verantwortung für das Gelingen des Vorhabens zu übernehmen und zu tragen.

2.2 Das Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig

Hintergrund

Mit dem starken Anwachsen der Zuwanderung durch Geflüchtete ab 2015 veränderte sich die Ausgangslage im Kontext von Migration und Integration deutlich. Am 31.12.2016 waren 1,6 Millionen Schutzsuchende in Deutschland registriert. Damit stieg die Zahl der Schutzsuchenden seit dem Jahresende 2014 um 851 000 (+ 113 %).[14]

> *Etwa die Hälfte aller Schutzsuchenden kam aus drei Herkunftsländern: Syrien (455 000), Afghanistan (191 000) und Irak (156 000).*
>
> *Die meisten Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus kamen aus Afghanistan (129 000). Die Mehrheit der Schutzsuchenden mit befristeter Anerkennung stammte aus Syrien (347 000). Bei der unbefristeten Anerkennung waren die Hauptherkunftsländer Russland und Irak (jeweils rund 31 000 Personen). Die meisten Schutzsuchenden mit abgelehntem Antrag kamen aus Serbien (17 000) und Albanien (15 000).*
>
> *Der Anteil der männlichen Personen unter den Schutzsuchenden lag bei 64 %. Im Vergleich dazu waren 53 % der ausländischen Bevölkerung und 49 % der Bevölkerung insgesamt männlich.*
>
> *Schutzsuchende waren im Schnitt 29,4 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der ausländischen Bevölkerung lag dagegen bei 37,6 Jahren, das Durchschnittsalter der Bevölkerung insgesamt (Stand: Juni 2016) bei 44,2 Jahren.*[15]

Bundesweit stellte der hohe Zuzug von Geflüchteten die Kommunen vor große Anstrengungen.

Für die Stadt Braunschweig bedeutete es jedoch eine besondere Herausforderung, da sie bisher als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung von der Verpflichtung der dauerhaften Unterbringung Asylsuchender befreit war. Dies änderte sich mit Erlass vom 04.12.2015, in dem das Niedersächsische Innenministerium Abstand von dieser Regelung nahm.

Im Januar 2016 erfolgte dann erstmals eine Zuweisung von Asylsuchenden an die Stadt Braunschweig, bis Dezember 2016 wurden insgesamt 434 Personen zugewiesen.[16]

---

[14] Quelle: Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR).
[15] Quelle: Destatis Statistische Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 387 vom 02.11.2017. Zahlen zu Braunschweig sind im Handlungsfeld 8 | Geflüchtete abgebildet.
[16] Die Stadt ging bei ihren Planungen von 1000 Flüchtlingen aus. Für das Jahr 2017 beträgt die Zuweisungsquote 492 Personen. Bis Ende 2017 wurden 208 Personen zugewiesen, zusätzlich wurden 23 umFe, die aus der Jugendhilfe ausgeschieden waren, untergebracht. Quelle: Stadt Braunschweig, Abteilung Migrationsfragen und Integration. Weitere Zahlen zu Braunschweig siehe Darstellung zur Umsetzung im Handlungsfeld 8 | Geflüchtete.

Neben Fragen der sprachlichen, sozialen und kulturellen Integration lag das Hauptaugenmerk vor allem auf den Fragen der Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden – dazu mussten neue Strukturen geschaffen und Unterbringungsorte errichtet werden.

Ankunft von Geflüchteten am Braunschweiger Bahnhof.
Foto: Braunschweiger Zeitung/Peter Sierigk[17]

Eine ähnliche Situation entstand in der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umFe):

Am 01.11.2015 trat das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel einführte.

Bis dahin waren die Jugendämter zur Inobhutnahme der umFe verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Minderjährigen aufhielten - was zu einer Überforderung an einzelnen Einreisepunkten führte.

In Braunschweig waren immer schon umFe in Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe untergebracht. Auf die hohe Zahl waren die Träger aber nicht vorbereitet und die vorhandenen Aufnahmekapazitäten reichten bei weitem nicht aus, um alle in Braunschweig ankommenden Jugendlichen unterzubringen.[18]

Die Stadt Braunschweig stellte deshalb ergänzend Unterbringungsmöglichkeiten für die Jugendlichen bereit: nach anfänglichen Übergangslösungen in verschiedenen Jugendzentren wurden zunächst in der Kochenhauerstraße und später im Pippelweg Wohngruppen aufgebaut, von denen aufgrund wieder sinkender Zahlen heute allerdings nur noch die Einrichtung im Pippelweg genutzt wird.

Im Handlungskonzept Integration durch Konsens aus dem Jahr 2008 ist der kommunale Handlungsbedarf zur Integrationsförderung von neu zugewanderten Geflüchteten nicht erfasst worden, da es zur der Zeit keine Zuweisungen und Verteilungen in städtische Unterbringungseinrichtungen gab.

[17]Braunschweiger Zeitung vom 06.09.2015
[18] Zum Vergleich: 2014 gab es 108 Erstkontakte mit unbegleiteten Jugendlichen, 2015 insgesamt 668 Erstkontakte. Quelle s.o.

Gleichzeitig lag die Quote der Zuwanderung von Geflüchteten weit unter dem Niveau der Jahre 2015/2016.

Oberbürgermeister Ulrich Markurth überbringt Jugendlichen
im Jugendzentrum Rotation am 24.12.2015 Weihnachtsgeschenke
Foto: regionalHeute.de/Robert Baumann

Um den neuen Bedarf abzubilden, erstellte das Sozialreferat der Stadt Braunschweig unter Beteiligung verschiedener Partner*innen[19] ein *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig*[20], das am 15.03.2016 vom Rat der Stadt verabschiedet wurde.

Bezogen auf die Zielgruppe der Geflüchteten wurden in diesem Konzept Handlungsfelder und erste Maßnahmen beschrieben.

Das Konzept wurde unter erheblichem Zeitdruck erstellt und bot somit zunächst einen ersten Rahmen mit der Notwendigkeit der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung.

2.3 Zusammenführung der Handlungskonzepte

Während des Asylverfahrens befinden sich Geflüchtete rechtlich und auch sozial in einer besonderen Situation, die von den Kommunen besondere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Versorgung, Unterbringung und auch Begleitung erfordern.

Eine gesonderte Erfassung und Abbildung dieser Maßnahmen ist durchaus sinnvoll und auch notwendig.
In vielen anderen Bereichen kommunaler Integrationsarbeit ist eine getrennte Betrachtung integrativer Maßnahmen jedoch wenig zielführend, zumal

[19] Beteiligt waren die Fachbereiche Schule; Soziales und Gesundheit; Kinder, Jugend und Familie sowie die Volkshochschule Braunschweig GmbH
[20] https://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/Konzept_zur_Integration_von_Fluechtlingen_in_Braunschweig_Maerz_2016.pdf

Geflüchtete spätestens nach ihrer Anerkennung als Schutzsuchende Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund sind, wie alle anderen zugewanderten Personen auch.

Aus diesem Grund wurde angestrebt, die Umsetzung und Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung nicht getrennt für die Gruppen *Geflüchtete* und *Menschen mit Migrationshintergrund*, sondern in einem gemeinsamen Rahmen zu betrachten. So wurden alle Maßnahmen aus beiden Konzepten in einem Katalog zusammengefasst, um eine gemeinsame Steuerung und Überprüfung in einer Hand zu ermöglichen.

Im Zuge der Zusammenführung wurden die elf Handlungsfelder des Konzeptes *Integration durch Konsens* überprüft und aktualisiert.

Einige Handlungsfelder wurden zusammengefasst, so dass nun alle Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten acht Handlungsfeldern zugeordnet sind.

Der besondere Handlungsbedarf im Kontext der Unterbringung von Geflüchteten während der Zeit ihres Asylverfahrens bleibt durch die Bildung des Handlungsfeldes *Geflüchtete* nachvollziehbar und findet darin seine angemessene Beachtung.

Handlungsfeld 1 | Bildung und Sprachförderung

Handlungsfeld 2 | Ausbildung und Arbeitsmarkt

Handlungsfeld 3 | Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Handlungsfeld 4 | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung

Handlungsfeld 5 | Gesundheit

Handlungsfeld 6 | Kultur, Freizeit und Sport

Handlungsfeld 7 | Wohnen und Zusammenleben im Quartier

Handlungsfeld 8 | Geflüchtete in städtischer Unterbringung

Um die Umsetzung der Maßnahmen der kommunalen Integrationsplanung zu steuern und zu überprüfen, hat die Verwaltung ein verbindliches Konzept entwickelt und bereits schrittweise umgesetzt.

Das Konzept zur Steuerung und Überprüfung der kommunalen Integrationsplanung wird im folgenden Kapitel vorgestellt.

3 Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung

Einführung

Mit der Verabschiedung des Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* am 08.07.2008 erhielt die Verwaltung den Auftrag zur schrittweisen Umsetzung der Integrationsplanung. Um das Vorhaben zu fördern, wurden zusätzliche Stellenanteile eingerichtet und Haushaltsmittel eingestellt.[1]

Zunächst standen Schwerpunktthemen wie die Einrichtung der internationalen Begegnungsstätte *Haus der Kulturen*, die Förderung der interkulturellen Kompetenzentwicklung durch das dreijährige Modellprojekt iko*/ offen für Vielfalt* oder die Entwicklung und Etablierung der *Servicestelle für Interkulturelles Übersetzen und Dolmetschen* im Fokus der Umsetzung.

Weitere Maßnahmen wurden sukzessive, vorrangig durch das Büro für Migrationsfragen, aber auch durch andere Verwaltungseinheiten umgesetzt.

Im Gegensatz zum Handlungskonzept *Integration durch Konsens*, in dem elf Handlungsfelder definiert und entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung eindeutig beschrieben und zugeordnet wurden, handelt es sich beim *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* um eine Sammlung integrationsrelevanter Themen und Maßnahmen, die sich durch die Verpflichtung der Aufnahme von Geflüchteten ergaben. So heißt es in der Beschlussvorlage zum Konzept auch:

> *„Das Integrationskonzept ist die Grundlage des Handelns der Verwaltung. Es ist zunächst noch der Rahmen, der Handlungsfelder und erste Maßnahmen beschreibt. Es bedarf der Präzisierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung in Kooperation mit vielen Beteiligten.“*[2]

Zur Umsetzung der im Konzept beschriebenen Aufgaben sowie zum Aufbau der Abteilung Migrationsfragen und Integration wurden ebenfalls Stellen eingerichtet und Sachmittel eingestellt.[3]

Für beide Handlungskonzepte wurden jedoch keine verbindlichen Rahmenbedingungen, Strukturen und Ansprechpartner*innen zur Steuerung und Überprüfung ihrer Umsetzung eingerichtet.

Wiederkehrende Anfragen aus Politik, Verwaltung oder der Öffentlichkeit zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung waren somit nicht verlässlich zu beantworten und verdeutlichten den Bedarf an transparenten und verlässlichen Strukturen und Verfahrensabläufen, die eine Steuerung und Überprüfung der Umsetzung ermöglichen.

---

[1] Angesiedelt beim Sozialreferat wurden eine Stelle mit der Wertigkeit E 10 und eine halbe Stelle mit der Wertigkeit E 6. Als Sachmittel wurden 20.000 Euro jährlich eingestellt.

[2] Aus der Beschlussvorlage vom 24.03.2016

[3] In der neu zu gründenden Abteilung Migrationsfragen und Integration wurden eingerichtet: 1 E 14-Stelle Abteilungsleitung, 1 A 13gD-Stelle Stellenleitung Flüchtlingsangelegenheiten, 1 A 12-Stelle Sachgebietsleitung Asylbewerberleistungsgesetz und Sonderaufgaben, 1 A 11-Stelle Sachgebietsleitung Unterbringung sowie 2,2 S 15-Sozialarbeiter*innen Stellen Integrationskonzept

Konzept zur Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung[4]

Kommunale Integrationsplanung ist ein vielschichtiger Prozess, der auf mehreren Ebenen ansetzt und an dessen Umsetzung verschiedene Akteur*innen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern beteiligt sind.

Diese Komplexität und Vielschichtigkeit kommunaler Integrationsarbeit erfordert klare Arbeits- und Gremienstrukturen, ein abgestimmtes und zentrales Informationsmanagement sowie eindeutige Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen, um Reibungsverluste, blinde Flecken oder doppelte Strukturen zu vermeiden, eine gezielte Steuerung zu ermöglichen und die Überprüfbarkeit des Standes der Umsetzung zu gewährleisten.

Mitte 2016 wurde durch das Büro für Migrationsfragen der städtischen Abteilung Migrationsfragen und Integration ein entsprechendes Konzept zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der Integrationsplanung entwickelt und schrittweise implementiert.

Im Folgenden werden die zentralen Elemente und Bausteine des Konzeptes vorgestellt und dargelegt, wie weit die Umsetzung des Konzeptes bisher vorangeschritten ist.

1 | Federführung

Als erster Schritt ist eine Verwaltungseinheit offiziell mit der Federführung des Steuerungsprozesses zu beauftragen.

Sachstand

Die Federführung wurde dem Fachbereich Soziales und Gesundheit zugeordnet, da hier die Abteilung Migrationsfragen und Integration sowie weitere integrationsrelevante Sachgebiete wie Wohnen, Gesundheit, Soziales und Koordination Ehrenamt angesiedelt sind.

2 | Einrichtung eines verwaltungsinternen Gremiums zur Steuerung der Umsetzung

Kommunale Integrationsplanung ist eine Querschnittsaufgabe, die eine aktive Beteiligung vieler Verwaltungsbereiche erfordert.

Um die Umsetzung möglichst transparent zu steuern, ist außerdem eine enge Abstimmung auf möglichst kurzem Weg zwischen den beteiligten Verwaltungsbereichen notwendig.

Um dies zu ermöglichen, soll ein verwaltungsinternes Steuerungsgremium eingerichtet werden, in das die beteiligten Bereiche der Verwaltung ständige Mitglieder entsenden. Das Gremium soll zwei bis vier Mal jährlich tagen.

[4] Das Konzept zur Steuerung der Umsetzung orientiert sich an den Grundsätzen und Strukturen des Interkulturellen Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt München, die seit vielen Jahren eine vorbildliche und erfolgreiche Integrationsarbeit leistet.

Aufgaben des Steuerungsgremiums

- Top-down: Transport des Vorhabens in die eigenen Bereiche
- Bottom-Up: Rückmeldungen und Bedarfe aus den eigenen Bereichen in das Steuerungsgremium zurückspiegeln
- Gemeinsame Überprüfung der Umsetzung
- Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung
- Abstimmung zu notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen
- Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Integrationskonzepte

Darüber hinaus ist die Steuerungsgruppe ein Gremium des fachlichen Austausches, in dem regelmäßig über integrationspolitische Entwicklungen informiert und beraten wird.

Impulse und Vorträge externer Referent*innen zu Fachthemen oder die Vorstellung von best-practice-Modellen aus anderen Kommunen stärken dabei die Fachlichkeit und geben Anregungen für die Umsetzung in der Praxis.

Sachstand

Am 03. 03. 2017 wurde die Bildung einer *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* durch den Oberbürgermeister verfügt.

Aus folgenden Fachbereichen, Referaten und städtischen Töchtern bzw. verwaltungsnahen Bereichen werden ständige Mitglieder entsendet:

FB 10 *Zentrale Dienste,* Referat 0120 *Stadtentwicklung und Statistik,* FB 20 *Finanzen*, FB 32 *Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*, FB 40 Schule, FB 41 *Kultur*, FB 50 *Soziales und Gesundheit*, FB 51 *Kinder, Jugend und Familie,* FB 61 *Stadtplanung und Umweltschutz,* Referat 0670 *Sportreferat,* Jobcenter Braunschweig, Volkshochschule Braunschweig GmbH

Weitere Vertreter*innen anderer Bereiche können bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.

Am 24.04.2017 fand die konstituierende Sitzung der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* statt. Schwerpunktthemen der Sitzung waren die Vorstellung des Vorhabens sowie die Erläuterung der Funktion der Steuerungsgruppe und der Aufgaben ihrer Mitglieder.

Seit der konstituierenden Sitzung tagte die Steuerungsgruppe bereits zwei weitere Male. Die Steuerungsgruppe war als beratendes Gremium auch an der Erstellung des Status Quo Berichts beteiligt.

3 | Erstellung eines Maßnahmenkataloges

Zur gezielten Steuerung und Überprüfung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung wird ein Instrument benötigt, mit dem Handlungsfelder, Ziele, Maßnahmen und Zuständigkeiten übersichtlich und transparent nachvollzogen und eingesehen werden können.

Um dies zu ermöglichen, soll ein Maßnahmenkatalog in Form einer tabellarischen und sortierbaren Übersicht erstellt werden.

Sachstand

Alle Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten wurden zunächst (ungeachtet ihrer Aktualität) in einer tabellarischen Übersicht mit folgenden Rubriken erfasst (Abbildung siehe folgende Seite):

- Handlungsfeld
- Ziel der Maßnahme (was soll erreicht werden)
- Beschreibung der Maßnahme (wie soll das Ziel konkret erreicht werden)
- Zielgruppe (an wen richtet sich die Maßnahme)
- Ort der Maßnahme (sortiert nach Art der Unterbringung)
- federführende Zuständigkeit für die Umsetzung
- ggf. Partner*innen bei der Umsetzung

Insgesamt umfasst der vorläufige Maßnahmenkatalog 154 Einzelmaßnahmen:

- 98 Maßnahmen aus dem *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen*
- 56 Maßnahmen aus dem Konzept *Integration durch Konsens*.

Als zweiter Schritt wurden die aufgenommenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Aktualität überprüft und erhoben, welche der Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt wurden.

Dazu wurden mit allen an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereichen sogenannte *Erstgespräche*[5] geführt, die dem weiteren Steuerungsverfahren als Auftakt vorgeschaltet wurden.

4 | Feststellung und Abbildung des aktuellen Sachstandes

Vor der Einführung und Etablierung eines neuen Verfahrens zur regelmäßigen und kontinuierlichen Steuerung der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte ist es notwendig, zunächst den aktuellen Sachstand zu erheben um festzustellen, welche Ziele und Maßnahmen seit der Einführung der Konzepte bereits umgesetzt wurden und wie zeitgemäß die verabschiedeten Vorschläge (noch) sind.

Sachstand

Insgesamt wurden zur Erhebung des Sachstandes 14 sogenannte *Erstgespräche* mit Vertreter*innen aus den Bereichen Zentrale Dienste, Bürgerangelegenheiten, Schule, Kultur, Soziales und Gesundheit; Kinder, Jugend und Familie; dem Jobcenter und der VHS Braunschweig GmbH geführt.

Ziel und Funktion der Erstgespräche war die

- Überprüfung des Standes der Umsetzung
- Aktualisierung des Maßnahmenkataloges
- Förderung von Transparenz und Vernetzung

[5] An den Gesprächen waren jeweils zwei Mitarbeiterinnen des Büros für Migrationsfragen und die jeweils zuständigen Ansprechpartner*innen aus den einzelnen Verwaltungsbereichen beteiligt

Instrument Maßnahmenkatalog in der ersten Arbeitsfassung

Handlungsfeld	Ziel		Maßnahme - was	Zielgruppe								Ort			Zuständigkeit Umsetzung (+ Partner)						
Nr	Übergeordnetes Thema	Was soll erreicht werden?	Wie soll das Ziel umgesetzt werden	UMF	Kinder	Jugendliche	Erwachsene	Allgemein	Eltern	MSO	Institutionen	Sammelunterkunft	eigene Wohnung	Stadtteilbezug	FB 50	FB 51	FB 40	FB 32	FB 41	Kooperationspartner
A_01.0	**Integration von Anfang an**	Einrichtungen (Kitas, Schulen) in Stadtteilen mit hohem Integrationsbedarf werden besonders unterstützt, dadurch soll u.a. verhindert werden, dass Familien im Interesse ihrer Kinder in andere Stadtteile umziehen	Einrichtungen (Kitas, Schulen) in Stadtteilen mit hohem Integrationsbedarf erhalten besondere Förderung durch Personal und Ressourcen								x			x		51.3	40			Landesschul-behörde
A_02.2	**IKÖ**	Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und zugewanderten Eltern	Interkulturelle Fortbildungen für Erzieher*innen, Lehrer*innen und Eltern						x		x				50.21	51.3	40			Landesschul-behörde
A_03.1	**Integration von Anfang an**	Stärkung von Elternkompetenzen durch Aufklärung	Mehrsprachiges Infoblatt informiert "Rund um das Thema Geburt"						x							51		32.6		
A_04.0	**Integration von Anfang an**	Eltern und Neugeborene werden als Braunschweiger*innen wahr- und angenommen, sie werden darin unterstützt, sich selbst als Teil der Gesellschaft zu sehen und in Braunschweig Wurzeln zu schlagen	Symbolisches Geschenk "Begrüßungspäckchen der Stadt Braunschweig" wird ausgehändigt (Deutsche und Zugewanderte)		x				x									32.4		
A_05.1	**Integration von Anfang an**	Familien und Alleinerziehende haben einen Überblick über vorhandenen Angebote, die Nutzung dieser Angebote wird dadurch erleichtert.	Ein Familienatlas bietet Familien/Alleinerziehenden einen Überblick über Angebote und adäquate Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen und Probleme						x							51				
A_06.0	**Sprachförderung**	Neben bestehenden Sprachenwerbsangeboten von Land/Integrationskurse gibt es auch niedrigschwellige städtische Angebote	bestehende niedrigschwellige städtische Sprachkurse werden fortgeführt, weitere Anregungen werden aufgegriffen				x								50.21					

Die Gespräche wurden in einem standardisierten Verfahren durchgeführt.
Die jeweiligen Ansprechpartner*innen erhielten zur Vorbereitung einen Auszug aus dem gesamten Maßnahmenkatalog mit einer Übersicht über die Maßnahmen, für deren Umsetzung ihr Verwaltungsbereich zuständig ist. Im Gespräch wurde gemeinsam erörtert, ob die Maßnahmen umgesetzt wurden, ob sie noch angemessen/aktuell sind, ob es einen Anpassungsbedarf oder zusätzliche bzw. neue Bedarfe gibt und ob die vorhandenen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Umsetzung ausreichend sind und waren.

Die Gesprächsergebnisse wurden protokolliert und bilden die Grundlage für

- die Aktualisierung des Maßnahmenkataloges
- die Abbildung des Sachstandes der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte im Rahmen dieses Status Quo Berichtes.

Das Steuerungsinstrument *Maßnahmenkatalog* und die vorgeschalteten Erstgespräche ermöglichen erstmals einen umfassenden und nachvollziehbaren Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte.

Eine wesentliche Erkenntnis der Erstgespräch war, dass bereits viele der verabschiedeten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden und die Themen Integration und Interkulturelle Öffnung in den beteiligten Verwaltungsbereichen präsent sind und (in unterschiedlichem Maß) eigenständig mitgedacht und umgesetzt werden.

---

5 | Regularium zur Steuerung und Überprüfung der Umsetzung

Das Büro für Migrationsfragen als Fachstelle mit jahrelanger Erfahrung in der Migrations- und Integrationsarbeit wurde mit der Durchführung des Verfahrensablaufes und dem Controlling der Umsetzung beauftragt.

Der (aktualisierte) Maßnahmenkatalog dient dabei als grundlegendes Instrument zur Steuerung.

Das Verfahren verläuft zukünftig wie folgt:

1) <u>Benennung von Ansprechpartner*innen</u>

Die an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereiche benennen eine*n bzw. mehrere zuständige Ansprechpartner*innen für die Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung.

2) <u>Jährliche Zielvereinbarungsgespräche</u>

Zwischen den benannten Ansprechpartner*innen und den zuständigen Mitarbeiterinnen des Büros für Migrationsfragen findet jährlich ein Gespräch zur Zielvereinbarung statt. Darin wird gemeinsam festgelegt, welche Maßnahmen die Bereiche innerhalb der kommenden zwölf Monate umsetzen werden. Die dazu notwendigen Rahmenbedingungen und Strukturen werden überprüft.

Bei Bedarf und soweit möglich erhalten die Verwaltungseinheiten durch das Büro für Migrationsfragen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen. Nach zwölf Monaten findet ein Folgegespräch statt, in dem die Umsetzung überprüft und die Ziele für die kommenden zwölf Monate festgelegt werden.

3) <u>Berichterstattung</u>

Die Ergebnisse der Zielvereinbarungsgespräche fließen in standardisierter Form in eine Berichterstattung ein und werden der Steuerungsgruppe sowie auch weiteren Gremien vorgelegt. Umfang und Turnus einer derartigen Berichterstattung sind noch nicht abschließend geklärt.

Des Weiteren ist eine kennzahlengestützte Berichterstattung (*Integrationsmonitoring*) angedacht, die in einem ebenfalls noch festzulegenden Turnus Auskunft über den Stand der Integrationsplanung und die Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund geben soll.[6]

4) <u>Fortschreibung Integrationsplanung</u>

Weltweite Wanderungsbewegungen, nationale und internationale Krisen, aber auch globale Verpflichtungen und Abhängigkeiten wirken hinein bis auf die kommunale Ebene und wirken sich in vielfältiger Hinsicht auf die Rahmenbedingungen vor Ort aus.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung wird hinsichtlich ihrer Herkunft ebenso heterogener wie die Vielfalt an unterschiedlichen Erfahrungen, Lebensformen und Wertvorstellungen. Mehrheitsverhältnisse verschieben sich und wirken hinein in das gesellschaftliche und auch zwischenmenschliche Miteinander.

Die Frage „Wie wollen wir miteinander leben“ muss stets neu verhandelt werden - in dem Wissen, dass es darauf weder eine allgemein- noch zeitlos gültige Antwort geben kann.

Die Aufgabe kommunaler Integrationsplanung ist es, Veränderungen wahrzunehmen und aufzugreifen, flexibel auf neue Rahmenbedingungen und Bedarfslagen zu reagieren und diese durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Fortschreibung der Handlungskonzepte angemessen und lösungsorientiert zu berücksichtigen.

Damit dies gelingt, sind im Konzept der Steuerung bereits folgende Mechanismen angelegt:

- Überprüfung der Aktualität von Zielen und Maßnahmen im Rahmen der jährlich stattfinden Zielvereinbarungsgespräche
- regelmäßige Anpassung von Zielen und Maßnahmen auf der Basis der Gesprächsergebnisse
- Rückkopplung von Themen und Bedarfen aus den Verwaltungsbereichen in die Steuerungsgruppe (Bottom-Up) und gemeinsame Beratung zu und Entwicklung von geeigneten Lösungsstrategien
- fachliche Beratung zu aktuellen integrationsrelevanten Themen und Anliegen im Rahmen der Sitzungen der Steuerungsgruppe
- Rückkopplung von Anliegen und Bedarfen aus der Community und Gremien der zugewanderten Bevölkerung in die Steuerungsgruppe (u. a. über das Büro für Migrationsfragen)[7]

[6] Ein kennzahlengestütztes Integrationsmonitoring ist grundsätzlich angedacht, es kann jedoch nur mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen verwirklicht werden.
[7] Die Möglichkeiten der Beteiligung der zugewanderten Bevölkerungsgruppen und ihrer Gremien sollten noch erweitert werden, dazu müssen verbindliche Möglichkeiten der Ansprache und Beteiligung geschaffen werden.

- Austausch und Berichterstattung zur kommunalen Integrationsplanung in und mit den relevanten Netzwerken und Gremien, z. B. Ausschüsse, Steuerungskreis Integration, Netzwerk Integration und andere.

Die dargestellten Mechanismen ermöglichen eine kontinuierliche Anpassung der kommunalen Integrationsplanung.

Nach zehn Jahren Handlungskonzept *Integration durch Konsens* wäre es darüber hinaus sinnvoll, erneut einen breit angelegten Beteiligungsprozess zu initiieren und darin die grundlegende Ausrichtung und strategischen Ziele der kommunalen Integrationsplanung, aber auch die Auslegung des Begriffes Integration oder die Frage danach, wie wir zusammenleben wollen, neu aufzuwerfen und mit gemeinsam entwickelten und getragenen Antworten zu füllen.

6 | Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Maßnahmen

Die verabschiedeten Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsplanung können von den ausführenden Verwaltungsbereichen oft nicht aus deren regulären Haushaltsansätzen finanziert werden.

Um die Umsetzung in solchen Fällen zu ermöglichen und zu erleichtern, wurde für das Jahr 2018 die Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Maßnahmen der Integrationsplanung in Höhe von 50.000 Euro beantragt. Der Fonds soll jährlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Regularium zur Vergabe der Mittel wird derzeit entwickelt.

Fazit zum Konzept der Steuerung

Die ersten Schritte zur Steuerung der Umsetzung sind vollzogen:
die *Federführung* wurde festgelegt, das entsprechende *Steuerungsgremium* ist ebenfalls eingerichtet und hat bereits drei Mal getagt.

Mit der Durchführung der *Erstgespräche* zur Überprüfung des *Maßnahmenkataloges* mit allen beteiligten Verwaltungsbereichen und der Erstellung des *Status Quo Berichtes* auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse sind die wesentlichen Grundlagen für die weitere Umsetzung gesetzt.

Mit der Einrichtung eines *Fonds* zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Integrationskonzepten setzt die Stadt Braunschweig ein deutliches Zeichen für ihren Willen, die Umsetzung der verabschiedeten Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Steuerungsvorhaben ist verwaltungsintern grundsätzlich wohlwollend aufgenommen worden und die beteiligten Verwaltungsbereiche bzw. ihre Vertreter*innen bringen sich engagiert, konstruktiv und kooperativ in die Umsetzung ein.

Die Etablierung der ersten Schritte war zeitlich aufwändiger, als zunächst gedacht, insbesondere die Erhebung des Sachstandes hat dabei viel Raum eingenommen.

Doch der Aufwand hat sich durchaus gelohnt, denn die entwickelte Struktur zur Steuerung zeigt sich schon jetzt als sinnvolles, zielgerichtetes und erfolgreiches Konzept für die nachhaltige Steuerung der Umsetzung und der erstellte Status Quo Bericht ermöglicht erstmals einen umfassenden und transparenten Einblick in die städtische Integrationsarbeit.

4 *Bevölkerung mit Migrationshintergrund*
Ein Überblick in Zahlen

Einführung zum Begriff „Migrationshintergrund“

Seit 2015 wertet die Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik Einwohner*innendaten mit Hilfe des Softwareprogrammes *MigraPro* aus. Dies erlaubt erstmalig eine Unterscheidung zwischen Deutschen ohne Migrationshintergrund und Deutschen mit Migrationshintergrund in Braunschweig.

Dieser Definition nach haben folgende Einwohner*innen Braunschweigs einen Migrationshintergrund **(Bevölkerung mit Migrationshintergrund):**

1. **Nicht-Deutsche** (Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit)
2. **Eingebürgerte**, mit erster oder zweiter Staatsangehörigkeit *deutsch*
3. **Aussiedler*innen**, d.h. Deutsche, die in einer vorgegebenen Gruppe von Herkunftsländern geboren sind und ab Juli 1977 nach Braunschweig zugezogen sind
4. **Deutsche Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre** denen der Migrationshintergrund der Eltern/Elternteils zugeordnet wird, sofern sie im gleichen Haushalt leben.[1]

Die in den folgenden Graphiken verwendete Definition *Bevölkerung bzw. Menschen mit Migrationshintergrund* in Braunschweig ist dieser Definition zuzuordnen.

In den Daten (Melderegister) des Referates Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Braunschweig sind die in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (LAB) untergebrachten Geflüchteten mitgerechnet. Dies führt in den Jahren 2015 und 2016 zu der starken Schwankung der Einwohnerzahlen.

Zahlen und Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund, wie hier in diesem Bericht vorgestellt, richten den Blick auf die Vielfalt der Einwohner*innen Braunschweigs.

Zahlen für Braunschweig

Zum Zeitpunkt 31.12.2017 lebten 250.361 Menschen in Braunschweig, von denen 65.836 Einwohner*innen einen Migrationshintergrund hatten.

Dies entspricht einem Anteil von 26,3 Prozent an der Gesamtbevölkerung.[2]

---

[1] Vgl.: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik: Stadtforschung aktuell, Reihe *Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund*

[2] Wie in den meisten anderen Kommunen weicht auch in Braunschweig die statistische Definition *Bevölkerung mit Migrationshintergrund* von der Definition im Zensus/Mikrozensus leicht ab (Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund „verlieren“ ihren Migrationshintergrund in der Braunschweiger Statistik, wenn sie älter als 18 Jahre alt sind oder nicht im Haushalt der Eltern leben). 2016 hatten laut *Statistischem Bundesamt* 19,6 % der in Niedersachsen lebenden Einwohner*innen einen Migrationshintergrund (Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016).

10,2 Prozent der 65.836 Braunschweiger Migrant*innen wiesen eine ausländische Staatsangehörigkeit auf und 16,1 Prozent zählten zu den Deutschen mit Migrationshintergrund.

Abb. I

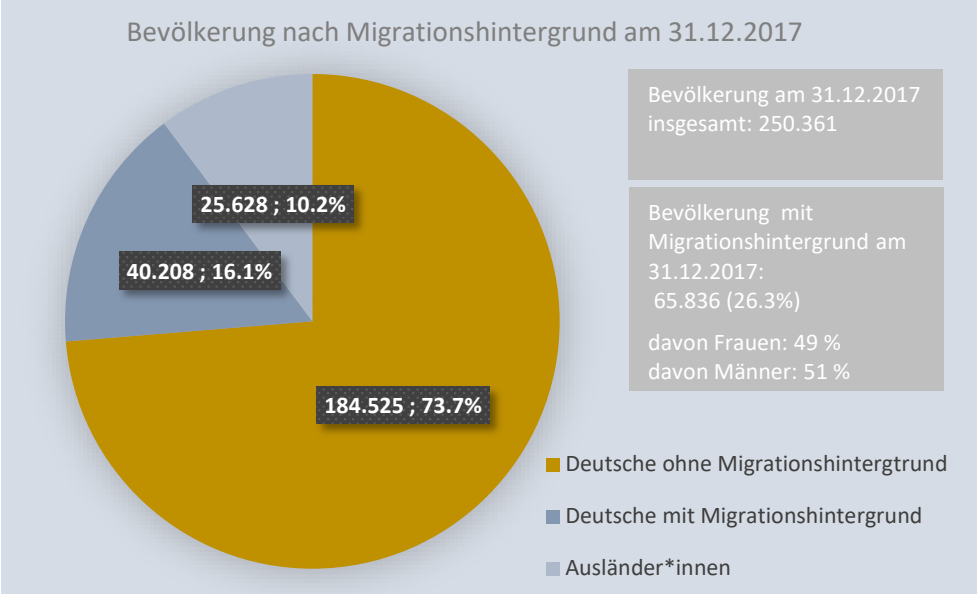

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. II

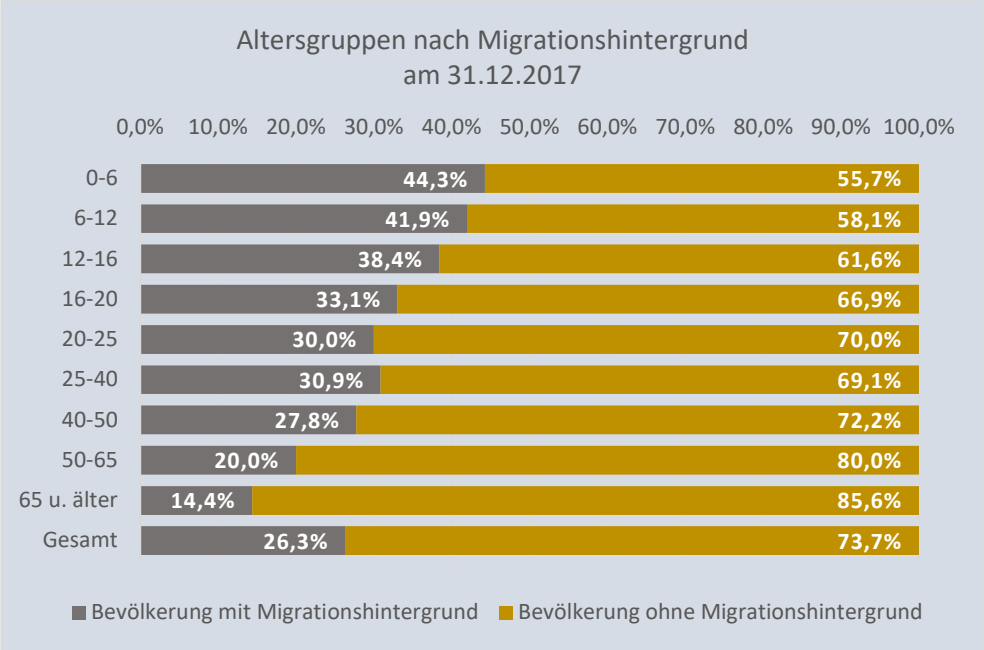

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

Braunschweig weist damit, trotz engerer gefasster Definition von *Migrationshintergrund*, einen höheren Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund als der Landesdurchschnitt auf.

Abb. III

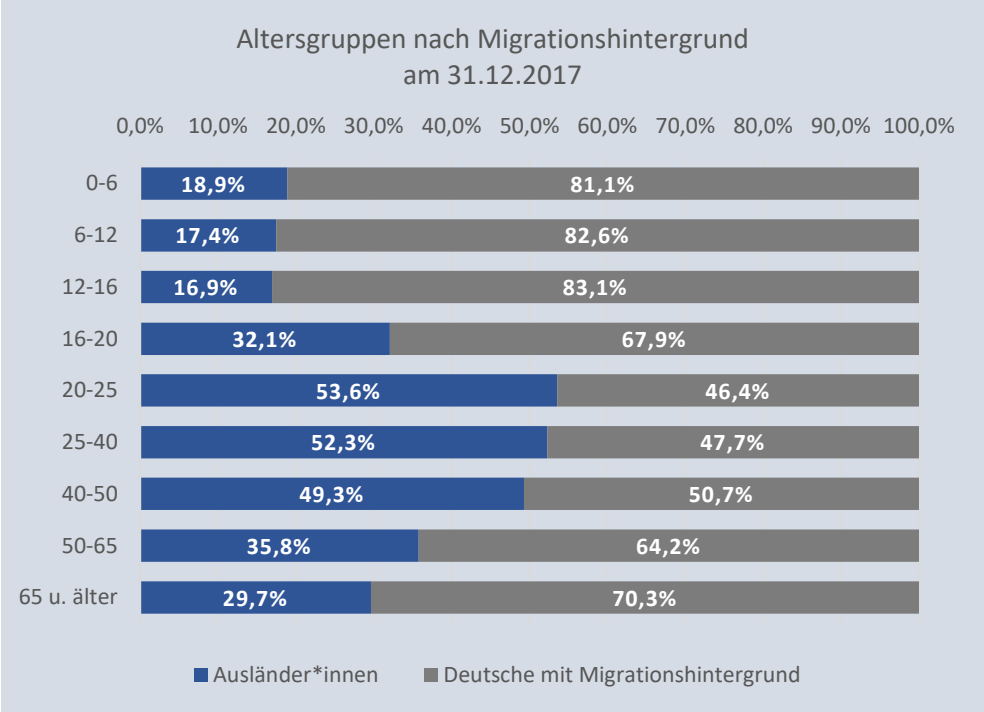

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. IV

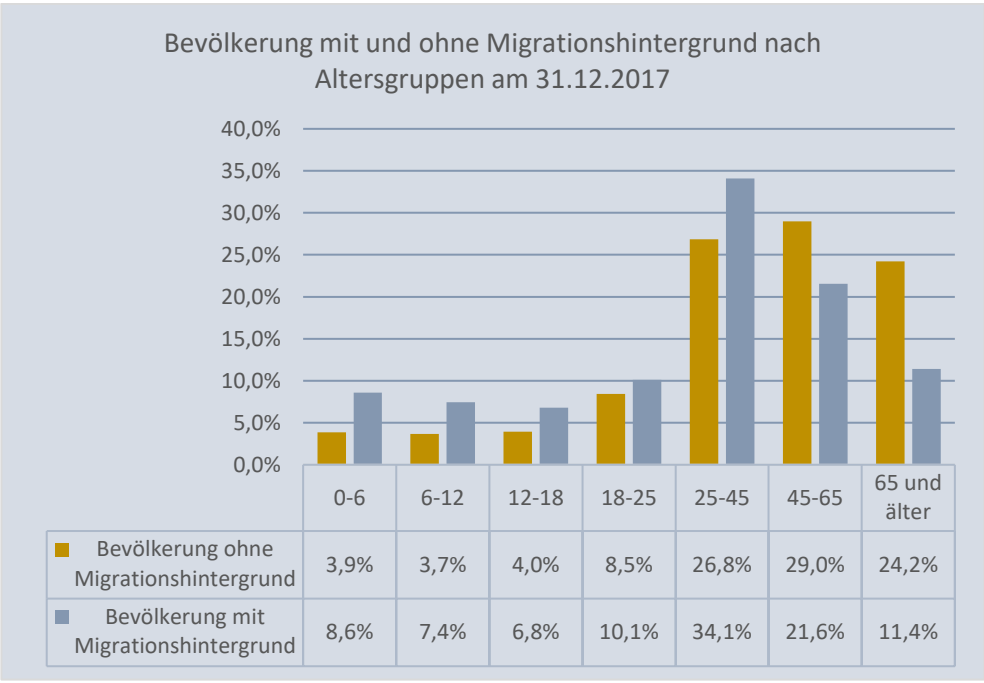

	0-6	6-12	12-18	18-25	25-45	45-65	65 und älter
Bevölkerung ohne Migrationshintergrund	3,9%	3,7%	4,0%	8,5%	26,8%	29,0%	24,2%
Bevölkerung mit Migrationshintergrund	8,6%	7,4%	6,8%	10,1%	34,1%	21,6%	11,4%

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

Abb. V

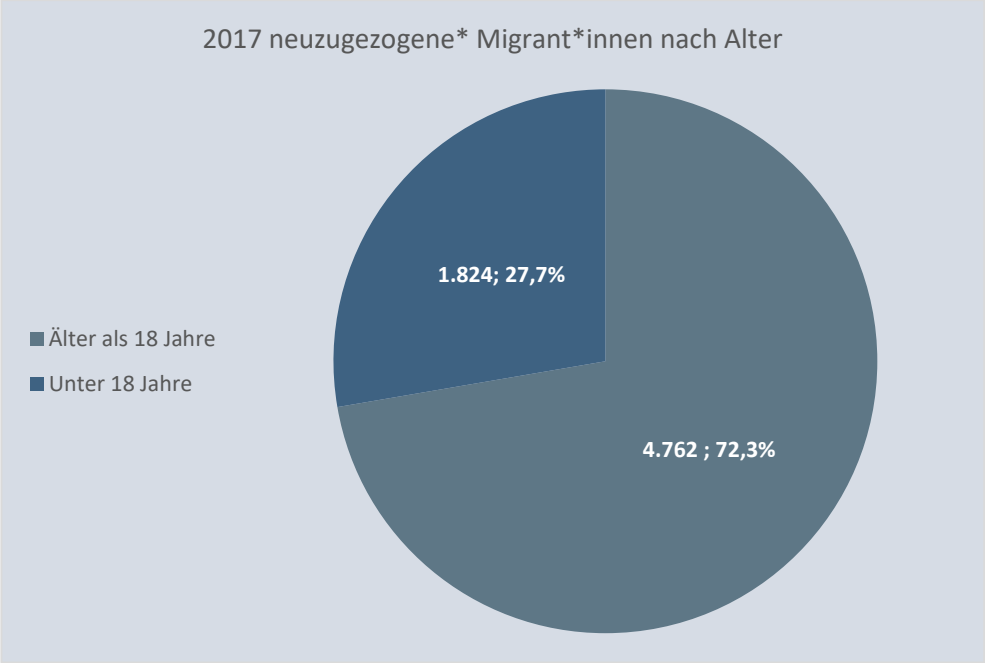

- Bevölkerungsbestand am 31.12.2017 mit Zuzugsdatum ab 01.01.2017 (inkl. Geburten)

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Berechnung und Darstellung

Unter den 0 - 6-Jährigen
hatten 2017 44,3 Prozent einen Migrationshintergrund (Abb. II). In der Altersklasse liegt der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund bei 35,9 % im Vergleich zu allen Altersgruppen am höchsten.

In der Altersgruppe der 16 - 20-Jährigen beträgt der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund 33,1 %. In der Realität ist der Anteil jedoch höher, weil Personen über 18 Jahre, die aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, nicht mehr zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen.[3]

Die Braunschweiger Bevölkerung mit Migrationshintergrund ist jünger als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.

Die Unterschiede im Altersaufbau zeigen sich deutlich am unteren und oberen Ende der Altersgruppen (Abb. IV).

Unter den 0-16- Jährigen Migrant*innen in Braunschweig bilden die Kinder und Jugendlichen mit jeweils ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit den kleineren Anteil (Abb. III). Erst ab der Altersgruppe der 16-20- Jährigen reicht der Anteil der ausländischen Personen mit 10,6 Prozent knapp über die 10 Prozentmarke.

Von den 6.586 Migrant*innen die 2017 nach Braunschweig zugezogen sind (inkl. Geburten), waren ca. 1/3 nicht älter als Jahre alt (Abb. V).

[3] Siehe ebd.

Abb. VI

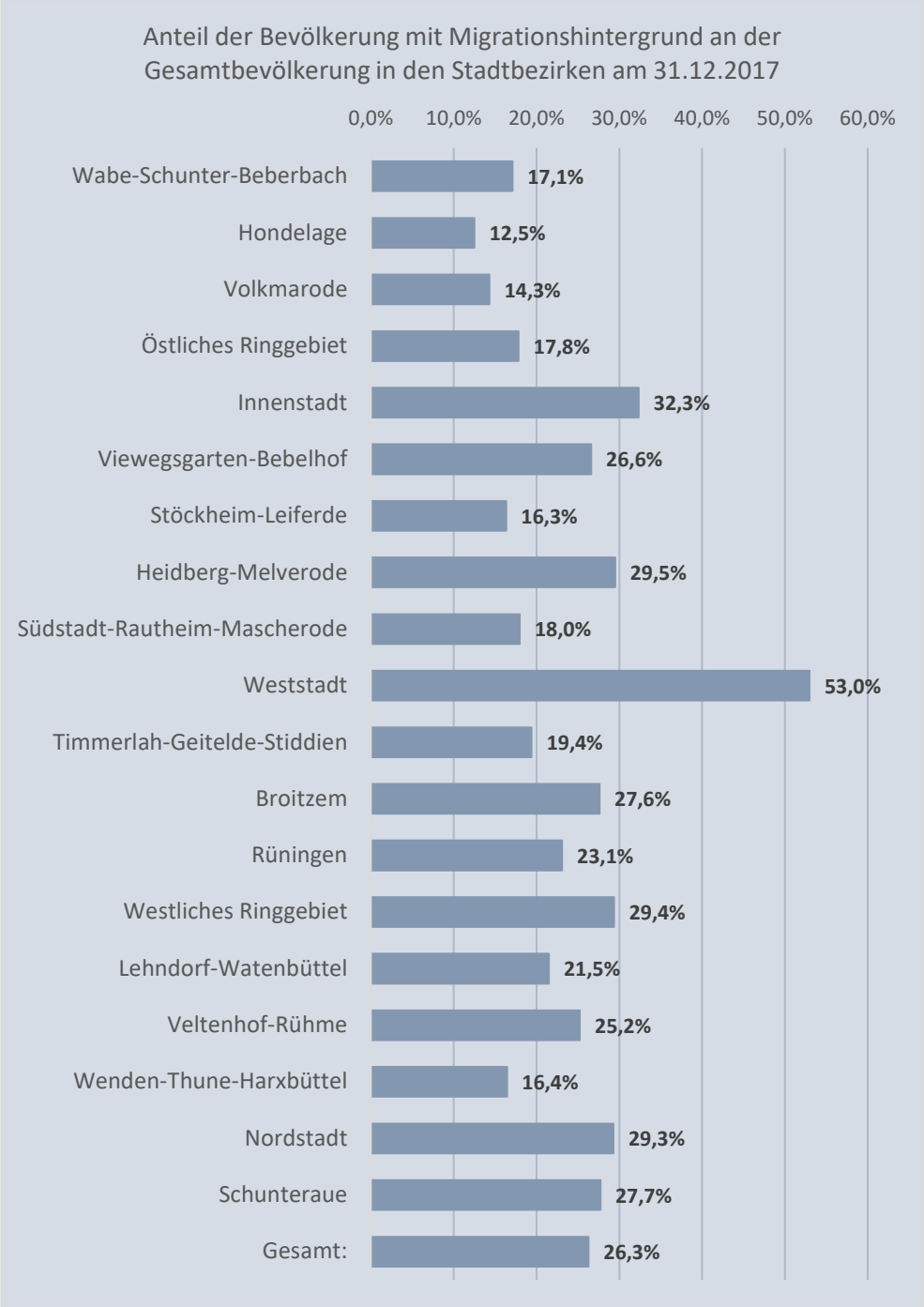

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

In den sieben Stadtbezirken Weststadt (53,0 %), Innenstadt (32,3 %), Heidberg – Melverode (29,5 %), Westliches Ringgebiet (29,4 %), Nordstadt (29,3 %), Schunteraue (27,7 %), Broitzem (27,6 %) und Viewegsgarten-Bebelhof leben im Vergleich zur Gesamtstadt überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund.

Tab. I

Minderjährige Bevölkerung nach Migrationshintergrund und Stadtbezirk am 31.12.2017			
Stadtbezirk	Minderjährige Bevölkerung ohne Migrations-hintergrund	Minderjährige Bevölkerung mit Migrations-hintergrund	Minderjährige Bevölkerung im Stadtbezirk insgesamt
Wabe-Schunter-Beberbach	2.375	905	3.280
Hondelage	396	113	509
Volkmarode	1.009	326	1.335
Östliches Ringgebiet	2.620	1.064	3.684
Innenstadt	486	767	1.253
Viewegsgarten-Bebelhof	1.024	747	1.771
Stöckheim-Leiferde	1.076	394	1.470
Heidberg-Melverode	733	699	1.432
Südstadt-Rautheim-Mascherode	1.659	588	2.247
Weststadt	999	3.064	4.063
Timmerlah-Geitelde-Stiddien	458	184	642
Broitzem	576	364	940
Rüningen	242	161	403
Westliches Ringgebiet	2.049	2.057	4.106
Lehndorf-Watenbüttel	2.589	1.371	3.960
Veltenhof-Rühme	476	319	795
Wenden-Thune-Harxbüttel	681	247	928
Nordstadt	1.305	1.297	2.602
Schunteraue	469	360	829
Gesamt:	**21.222**	**15.027**	**36.249**

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. VII

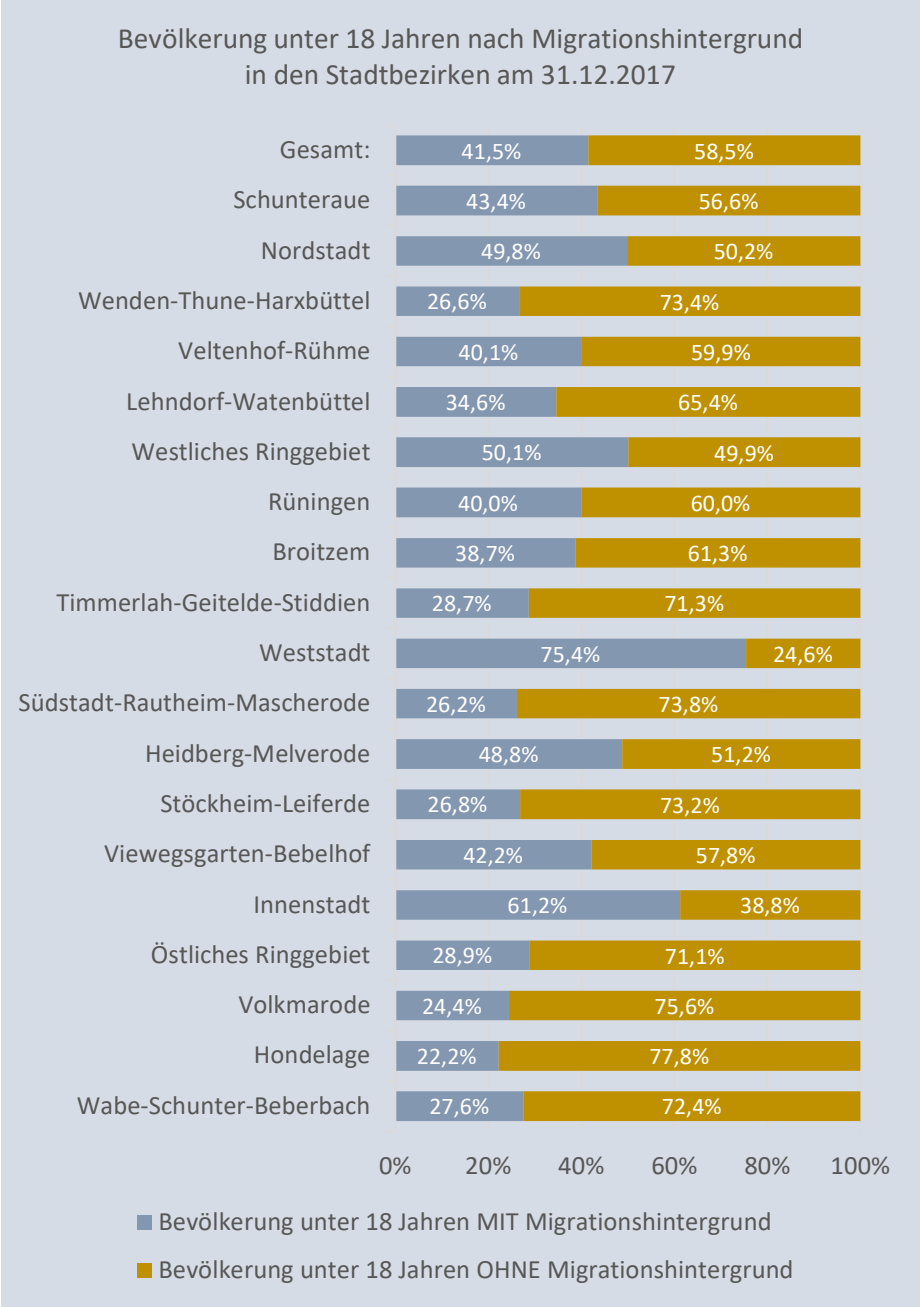

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

41,5 Prozent der unter 18-Jährigen in ganz Braunschweig haben einen Migrationshintergrund.

In den genannten Stadtbezirken (siehe Abb. VI) ist, bis auf Broitzem, auch gleichzeitig der Anteil der Migrant*innen bei den unter 18-Jährigen überdurchschnittlich hoch (im Vergleich zur Gesamtstadt). Besonders auffallend ist die Weststadt mit 75,4 % und die Innenstadt mit 61,2 % Migrant*innen unter den Minderjährigen.

Abb. VIII

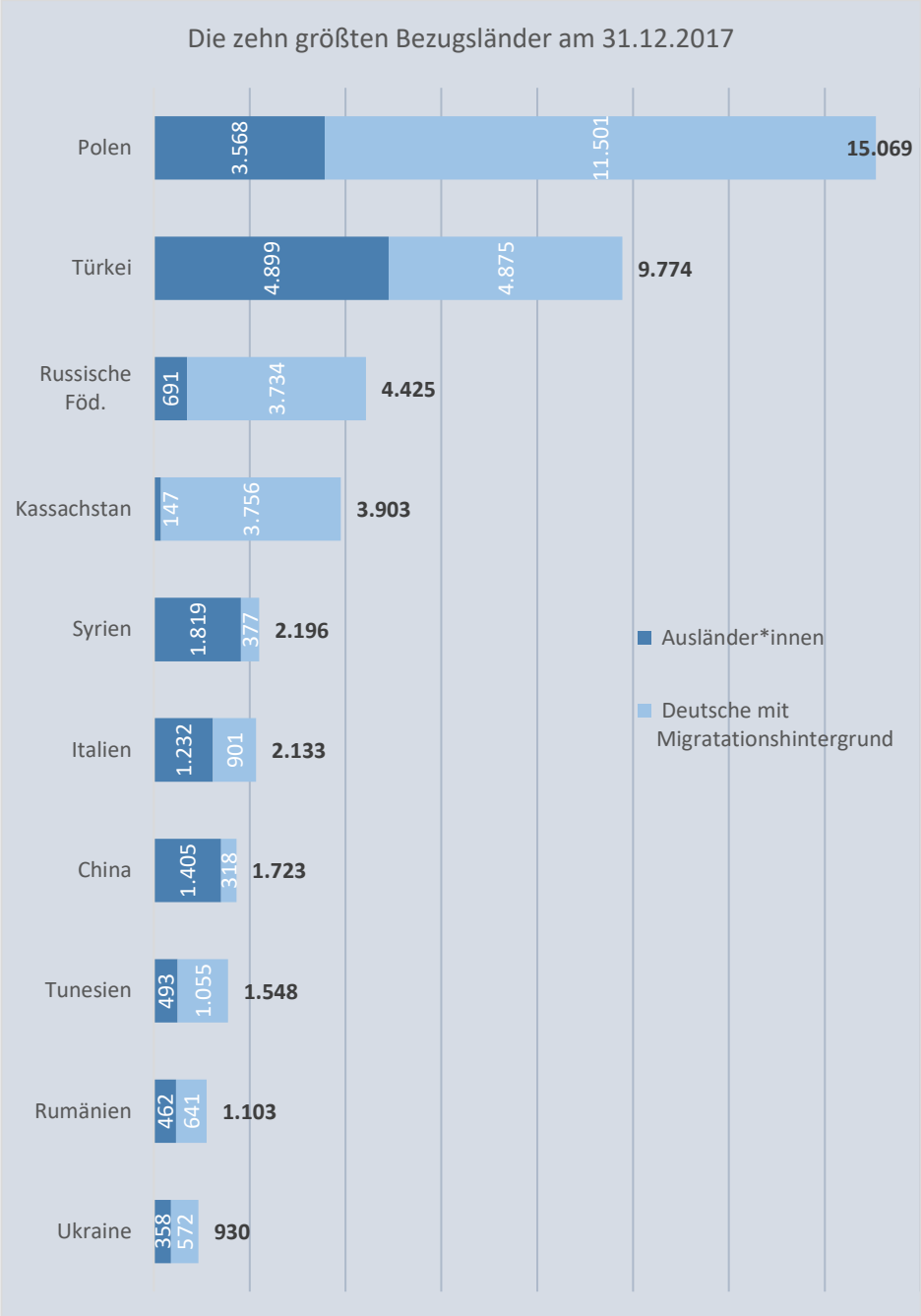

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Zu den drei am stärksten vertretenen Bezugsländern gehörten auch 2017 Polen, die Türkei und die Russische Föderation. 2.196 syrische Migrant*innen lebten 2017 in Braunschweig. 2014 entsprach die Zahl 722.[4]

Während 76,3 % der polnischen Migrant*innen 2017 zu den Deutschen mit Migrationshintergrund zählten, waren bei den türkischen Migrant*innen 49,9 % Deutsche mit Migrationshintergrund und 50,1 % Ausländer*innen.

[4] Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Stadtforschung aktuell: Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund in Braunschweig am 31.12.2014

Kasachisch ist in Braunschweig die viert stärkste Nationalität.
95,7 % zählten hier 2017 zu den Deutschen mit Migrationshintergrund, lediglich 147 von insgesamt 3.903 hatten die alleinige kasachische Staatsangehörigkeit.

Tab. II

Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2014 – 2017

2014	60.754
2015	64.737
2016	64.488
2017	65.836

Abb. IX

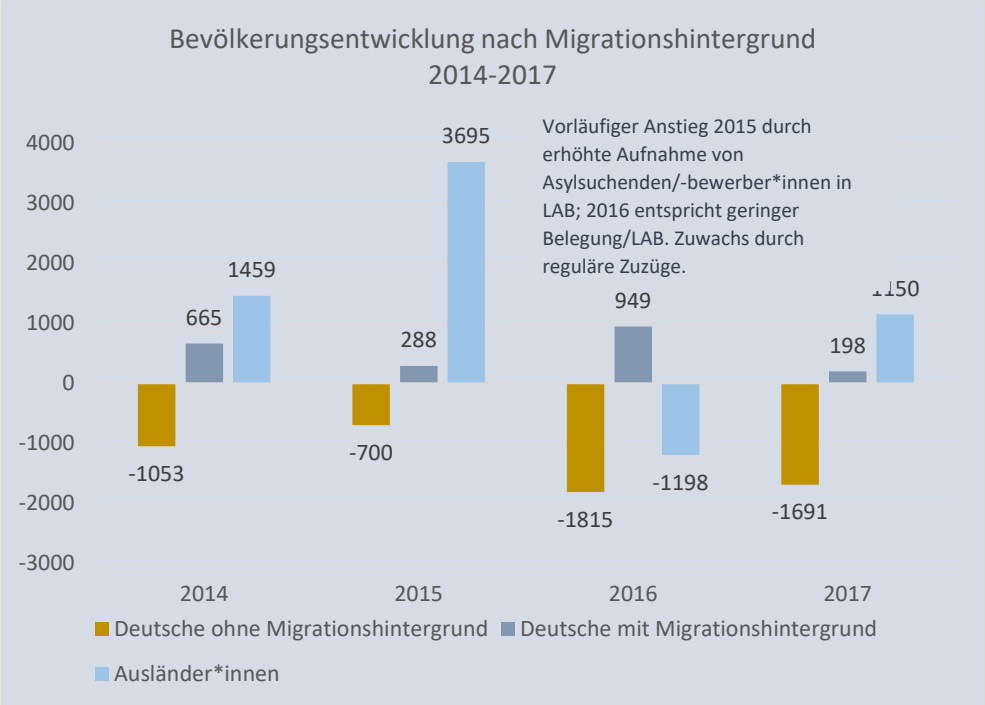

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Abb. X

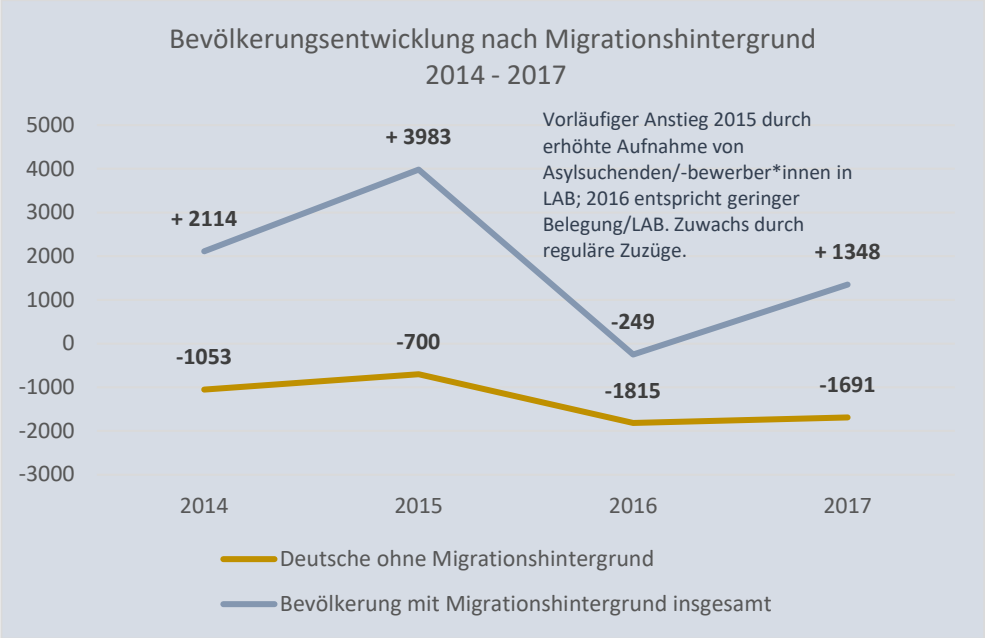

Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Auswertung Melderegister, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, eigene Darstellung

Während im Zeitverlauf ein Rückgang der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zu verzeichnen ist, lassen Geburten und Zuzüge von Menschen mit Migrationshintergrund die Bevölkerung in Braunschweig wachsen.

2017 lebten 5.082 mehr Menschen mit Migrationshintergrund in Braunschweig als noch 2014 (Tab.II).

Der Sprung von 2014 zu 2015 (Zuwachs von 3.983 Menschen mit Migrationshintergrund) ist u.a. auf die erhöhte Zuwanderung von Geflüchteten zurückzuführen, die in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde in Braunschweig aufgenommen wurden.

Die Belegung ist ab 2016 rückläufig. Der Zuwachs von 5.082 Menschen mit Migrationshintergrund im Zeitraum 2014 – 2017 ist somit auf einen regulären Zuzug/Geburten zurückzuführen.

Im Vergleich dazu hat sich die Zahl der Braunschweiger Einwohner*innen ohne Migrationshintergrund von 188.731 in 2014 auf 184.525 Menschen Ende 2017 um 4.206 Einwohner*innen verringert.

Der Bevölkerungszuwachs in Braunschweig ist demnach allein auf die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zurückzuführen.

Tab. III

Geflüchtete in Braunschweig nach Geschlecht und Alter Stichtag 31.12.2017*)									
	Männl.	Weibl.	Unbek.	Ges.	Bis 18	18-25	25-45	45-65	Älter als 65
Als Asyl-berechtigter anerkannt **)	48	35	2	**85**	8	12	31	28	6
Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG **)	723	322	3	**1.048**	228	252	452	96	20
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt *)	136	75	1	**212**	40	80	65	21	6
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebuns-hindernisse)	28	24	-	**52**	10	7	16	13	6
Asylbewer-ber*innen[5]				**263**					
Geflüchtete in Braunschweig am Stichtag 31.12.2017 gesamt[6]				**1.660**					

*) In den Zahlen sind die Bewohner*innen der städtischen Unterkünfte mit eingerechnet.

**) zu abgeschlossenen Asylverfahren

Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Bürgerangelegenheiten, Auswertungen nach AZR-Monatsstatistik

[5] Anm.: separate Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abt. Bürgerangelegenheiten, Auswertung nach *ADVIS; Anm.:* die Gruppe *Asylbewerber*innen* lässt sich nicht die nach Geschlecht oder Alter differenzieren.

[6] Anm.: in der Tabelle II ist die Kategorie *Geduldete* nicht aufgeführt, da es derzeit nicht möglich ist, darunter diejenigen mit Fluchthintergrund auszumachen.

Tab. IV

Geflüchtete in städtischer Unterbringung nach Alter und Wohnstandort | April 2018

Alter	Anzahl
Bis 16	76
16 - 18	7
18 - 25	82
25 - 35	84
35 - 45	57
45 - 55	15
55 u. älter	12
Gesamt	**333**

Aufteilung nach Wohnstandorten

Gartenstadt	**74**
Melverode	**84**
Bienrode	**89**
Gliesmarode	**86**
Gesamt	**333**

Zum Stichtag 31.12.2017 lebten 1.660 Geflüchtete in Braunschweig (Tab. III).

Beachtet werden muss hier, dass die Gruppe der *Geduldeten* nicht mit aufgeführt ist (siehe Fußnote 6).

Sofern es die Auswertung zulässt, sind die verschiedenen Status nach Geschlecht und Alter differenziert.

Zieht man die Gruppe der Asylbewerber*innen, die nicht nach Geschlecht differenziert werden können, ab, waren von 1.397 Geflüchteten 935 Männer und 456 Frauen mit Fluchtgeschichte (6/Geschlecht unbekannt).

Von den genannten 1.397 Geflüchteten (ohne Asylbewerber*innen) waren zum Stichtag 637 nicht älter als 25 Jahre und 564 zwischen 25 und 45 Jahren alt. 158 Geflüchtete waren zwischen 45 und 65 Jahre alt und 38 Personen älter als 65 Jahre.

Von den 1.660 Geflüchteten in Braunschweig lebten 333 Personen in städtischen Unterkünften (Stichtag April 2018).

5 Zum Stand der Umsetzung

Einführung

Ein wesentlicher Baustein im Prozess der Steuerung und Überprüfung der kommunalen Integrationsplanung ist die Feststellung des Standes der Umsetzung.

Denn nur mit der Kenntnis des aktuellen Sachstandes ist es möglich, effektiv und zielgerichtet weitere Schritte anzubahnen, die Umsetzung nachhaltig zu steuern und notwendige Aktualisierungen zu identifizieren.

Um den Sachstand möglichst umfassend, transparent und auch nachvollziehbar zu erheben, wurden in einem intensiven Prozess alle an der Umsetzung beteiligten Verwaltungsbereiche im Rahmen der sogenannten *Erstgespräche* befragt.

Die Gesprächsergebnisse bilden die Grundlage für die folgende Darstellung des Sachstandes der städtischen Handlungskonzepte *Integration durch Konsens* und *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig.*

In den Gesprächen wurde der Stand aller in beiden Integrationskonzepten aufgeführten Maßnahmen überprüft. Um die Ergebnisse möglichst strukturiert und nachvollziehbar abzubilden, sind sie gegliedert nach Handlungsfeldern dargestellt.

Bei der Erstellung des *Handlungskonzept Integration durch Konsens* wurden elf Handlungsfelder benannt, denen dann die einzelnen Maßnahmen zur Verwirklichung und Umsetzung der Ziele zugeordnet wurden.

Das *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* ist dagegen nicht nach Handlungsfelder strukturiert.

Um eine für beide Konzepte verbindliche und aktuelle Struktur zu schaffen, wurde die Strukturierung nach Handlungsfeldern grundsätzlich beibehalten und für beide Konzepte angewendet; die Handlungsfelder des ersten Konzeptes wurden allerdings aktualisiert und verschlankt.

Im Rahmen des Steuerungs- und Umsetzungsprozesses hatte sich nämlich gezeigt, dass es inhaltlich sinnvoll und für die weitere Handhabung vereinfachend ist, einige der Handlungsfelder aus dem ersten Konzept unter einem Oberbegriff zusammenzufassen und in Form von Unterpunkten differenziert zu betrachten.

Alle Ziele und Maßnahmen beider kommunalen Handlungskonzepte sind nun folgenden Handlungsfeldern und Unterpunkten zugeordnet:

1 | *Bildung & Sprachförderung*

Frühkindliche Bildung

Schulische Bildungsförderung

Sprachbildung und -förderung (Elementarbereich, Schulkinder, Erwachsene)

2 | *Ausbildung & Arbeit*

Ausbildungsförderung

Integration in den Arbeitsmarkt

3 | *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung*

Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz

Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund

Anpassung der Dienstleistungen und Angebote

4 | *Demokratieförderung & Teilhabe*

Information und Beratung

Begleitung (Ehrenamt, Lots*innen, Pat*innen)

Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung

Stärkung von Migrantenselbstorganisationen

5 | *Gesundheit*

Interkulturelle Öffnung der Angebote

Medizinische Versorgung der Geflüchteten sicherstellen

6 | *Kultur, Freizeit & Sport*

Koordination interkultureller Kulturarbeit

Einrichtung einer Internationalen Begegnungsstätte

Angebote durchführen

Erleichterung des Zugangs zum Sport

7 | *Wohnen & Zusammenleben im Quartier*

Einrichtung von Quartierszentren

Förderung von Begegnung und Zusammenleben im Quartier

Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern

8 | *Geflüchtete in städtischer Unterbringung*

Zentrale Steuerung und Koordination der Aufgaben

Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Erwachsenen und Familien

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Grundsätzliche Anmerkungen

zu den Inhalten und dem Umfang der Sachstandsdarstellung

Der Sachstand zur Umsetzung aller Maßnahmen aus beiden Konzepten wird auf den folgenden Seiten – gegliedert nach den acht Handlungsfeldern – abgebildet.

Dieser Status Quo Bericht soll einen möglichst umfassenden Einblick in die Umsetzung der kommunalen[1] Integrationsplanung geben - allerdings ohne den Anspruch, jedes Detail abzubilden, da dies den Rahmen des ohnehin recht umfangreichen Berichtes sprengen würde.

Maßnahmen kommunaler Integrationsplanung lassen sich nicht immer trennscharf oder eindeutig einem Handlungsfeld zuordnen und erfüllen oftmals mehrere Ziele. So ist die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten durch ehrenamtliche Bildungspat*innen ein Beitrag zur Bildungsförderung (Handlungsfeld 1) und stärkt gleichzeitig die Partizipation und Teilhabe (Handlungsfeld 4).

Kulturelle Angebote mit Stadtteilbezug sind Maßnahmen aus dem Bereich Kultur, Freizeit und Sport (Handlungsfeld 6) und tragen gleichzeitig zur Verbesserung des Zusammenlebens im Quartier bei (Handlungsfeld 7).

So kommt es im Rahmen dieses Berichtes vor, dass einzelne Angebote mehrfach abgebildet werden, nämlich dann, wenn die Umsetzung einer Maßnahme wesentlich zur Umsetzung von Zielen in unterschiedlichen Handlungsfeldern beiträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass diejenigen Leserinnen und Leser, die sich nur für ausgewählte Handlungsfelder interessieren, alle wesentlichen Informationen erhalten.

Für diejenigen, die nicht die Zeit haben, den gesamten Status Quo Bericht zu lesen, besteht außerdem die Möglichkeit, sich auf die Fazite zu konzentrieren, die in jedem Handlungsfeld zum Stand der Umsetzung der jeweiligen Schwerpunkte eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bieten.

[1] Wie bereits in der Einleitung vermerkt, wird das vielfältige Angebot nicht kommunaler Akteure, Verbände, Vereine oder Initiativen, die gleichermaßen einen zentralen Anteil daran haben, ob und wie Integration in Braunschweig gelingt, nicht abgebildet, da der Bericht ausschließlich darstellt, ob und wie die Verwaltung der Stadt Braunschweig den Auftrag des Rates zur Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung bis heute umgesetzt hat.

Handlungsfeld 1
Bildung & Sprachförderung

Einführung

Bildung hat eine wegweisende Funktion für die Integration von Migrant*innen. Bildungsteilhabe und -erfolge bestimmen maßgeblich die spätere wirtschaftliche und soziale Lebenslage einer Person. In der Integrationspolitik von Bund, Ländern und Kommunen wird dem Themenkomplex *Bildung und Sprachförderung* deshalb eine Schlüsselrolle zugeschrieben. Noch immer zeigen Bildungsbeteiligungsquoten und vor allem Vergleiche von formalen Bildungserfolgen auf, dass Menschen mit Migrationshintergrund weitaus schlechter abschneiden als Menschen ohne Migrationshintergrund.[1]

In der Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017 wird dies auch auf kommunaler Ebene deutlich. 17,3 % der Jugendlichen mit Migrationshintergrund haben die allgemein- und berufsbildenden Schulen 2017 mit einem Hauptschulabschluss verlassen, 5,7 Prozentpunkte mehr als unter den Schulabgänger*innen ohne Migrationshintergrund. Die Befähigung zum Abitur konnten 49,8 % der Jugendlichen ohne Migrationshintergrund erreichen, 11 Prozentpunkte mehr als unter den Abgänger*innen mit Migrationshintergrund.[2]

Die kommunalen Bemühungen zur chancengleichen Teilhabe an Bildung von Menschen mit Migrationshintergrund erlangen umso mehr Bedeutung, als dass Migrant*innen das Stadtbild bedeutend verjüngen: unter den 0- bis 6-Jährigen hatten zum Stichtag 31.12.2017 44 %, unter den 6- bis 12-Jährigen 42 % und unter den 12- bis 18-Jährigen 38 % Braunschweiger*innen einen Migrationshintergrund.[3][4]

In der Bildungsforschung der letzten Jahrzehnte werden zur Ursachenanalyse dieser ungleichen Ergebnisse zunehmend sozialstrukturelle Voraussetzungen untersucht. Die soziale Herkunft - Bildungshintergrund der Eltern, Erwerbstätigkeit und Einkomme - spielen u. a. eine Rolle bei Bildungswegen und -ergebnissen von Kindern und Jugendlichen. Werden sozioökonomische Faktoren mit einbezogen, gleichen sich die Bildungsergebnisse beider Personengruppen an.

Ob die dennoch bestehende Ungleichheit in Bezug auf den Bildungserfolg auf diskriminierende Strukturen im Bildungssystem zurückzuführen ist, kann aufgrund fehlender qualitativer und quantitativer Datengrundlage nicht gesagt werden, wird in der Bildungsforschung aber zunehmend behandelt.[5]

---

[1] Vgl.: Integrationsmonitoring Niedersachsen, 2016
[2] Vgl.: Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017, Abschlussbericht. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung.
[3] Stadtforschung aktuell: Bevölkerung mit erweitertem Migrationshintergrund in Braunschweig am 31.12.2017, Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik. Auswertung nach MigraPro, Definition Migrationshintergrund: Ausländer*innen, Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit, Aussiedler*innen die ab 1977 nach Braunschweig zugezogen sind, Deutsche Kinder unter 18 Jahren die in Deutschland geboren sind, denen der Migrationshintergrund der im Haushalt lebenden Eltern zugeordnet wird.
[4] Wie im Bundestrend schneiden Migrantinnen in Braunschweig die Schule mit besseren Abschlüssen ab als junge Migranten.
[5] Vgl.: Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 168 ff.

Vor diesem Hintergrund ist der Zuschnitt von Angeboten und Maßnahmen vielfältig und setzt auf verschiedenen Ebenen an. Das erklärt die breit aufgestellte Akteurslandschaft: Programme von Bund, Land, Kommune, Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und Migrant*innenselbstorganisationen.
Die Frage der Zuständigkeit muss bei der Ausrichtung der Handlungskonzepte immer mitgedacht werden.

Schwerpunkte in der integrationspolitischen Ausrichtung lassen sich zusammengefasst wie folgt nennen:

Frühkindliche Bildung

Unbestritten ist, dass der Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung integrationsrelevant für die weitere Bildungsbiographie ist. Interkulturelle Öffnung sowie Sprachbildung und -förderung im Kontext von Mehrsprachigkeit sind an dieser Stelle als Schwerpunkte zu nennen.

Damit haben Kinderbetreuungseinrichtungen einen anspruchsvollen Auftrag zu erfüllen, für den sie qualitativ und quantitativ ausgestattet sein müssen.

Förderung des schulischen Bildungserfolges

Immer mehr Bildungskonzepte sind inhaltlich in der Verantwortung der Stadt. Durch die kommunale Schulsozialarbeit wird dies z. B. besonders deutlich.
Im Rahmenkonzept *Kommunale Schulsozialarbeit* wird der Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle in der Integrationsförderung und im Themenkomplex *Übergang Schule-Beruf* zugeschrieben.[6]

Neben dem Lernort Schule geht es auch um Teilhabestärkung durch weitere integrationsfördernde Bildungsangebote. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendförderung wirken fördernd auf den schulischen Bildungserfolg.

Sprachförderung

Sprachbildung und -förderung ist eng mit Bildung(-sförderung) verwoben.
Sie hat einen zentralen Stellenwert in allen Bildungsinstitutionen über die Altersgruppen hinweg und richtet sich an jede Fachkraft als Querschnittsaufgabe. Das zeigt sich auch durch den in den letzten Jahren zu beobachtenden Paradigmenwechsel im Ansatz der Sprachförderempfehlungen.

Der Sprachkompetenz ist eine doppelte Funktion zuzuschreiben: sie ist Grundvoraussetzung für die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten. Gleichzeitig bestimmt die Sprachkompetenz die Teilhabechancen in den wichtigsten gesellschaftlichen Bereichen wie Bildungssystem, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.[7] Diese wechselseitige Beziehung zwischen Bildung und Sprachförderung macht es einerseits sinnvoll, sie zusammen dazustellen.

---

[6] Das „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ wurde im Juni 2017 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet. Es soll auf allgemein- und berufsbildende Schulen angewendet werden. Parameter für die Standortauswahl u. a.: *Anzahl der abgehenden Schüler*innen ohne Schulabschluss*, *Anzahl von Armut betroffene Schüler*innen (u. a. Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II), Anzahl von Schüler*innen mit Migrationshintergrund.* Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen die Schule häufiger ohne Abschluss und sind häufiger dem Risiko „Kinderarmut“ ausgesetzt.

[7] Vgl.: Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Ergebnisse aus der Forschung. Unter: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/media/content/BMBF_56_Chancengerechtigkeit_und_Teilhabe_BARRIEREFREI.pdf, Stand: 14.02.2018

Der zentralen Bedeutung von Sprachförderung wird hier aber mit einer konzentrierten Betrachtung begegnet.

Interkulturelle Öffnung

Der Öffnungsprozess ist Querschnittausaufgabe aller Institutionen von der frühkindlichen Bildung bis zur Erwachsenenbildung und richtet sich an Fachpersonal wie Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen.

Interkulturell offene Bildungsinstitutionen
bedeutet in der konkreten Umsetzung: ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt, die von der Herkunftssprache bis zur religiösen Vielfalt sichtbar als Ressource gesehen und behandelt wird.

Interkulturelle Öffnung der Elternschaft
setzt eine aktive Rolle an der Bildungsteilhabe des Kindes voraus.

Beide Erwartungshaltungen sind neben dem Qualitätsausbau von Bildungsinstitutionen zur Bewältigung des Integrationsauftrages wichtigster Schwerpunkt im Handlungsfeld.

Steuerung und Koordination

Bildung findet vor Ort statt und viele Akteure sind in der Zuständigkeit (Bund, Land, Kommune, Wohlfahrtsverbände, Migrant*innenorganisationen).
Der Kommune kommt deshalb eine steuernde Funktion bei, um Angebote bedarfsgerecht zu strukturieren, Doppelungen zu vermeiden und das integrationsrelevante Thema *Übergänge in der Bildungsbiographie* zu gestalten.

Übergang Schule-Beruf |Übergangsmanagement

Dieser Themenkomplex wird im Handlungsfeld 2 *Ausbildungsförderung und Integration in den Arbeitsmarkt* behandelt.

Anmerkung zur Akteurslandschaft

Der vorliegende Status Quo Bericht konzentriert sich auf die Umsetzung von integrationsrelevanten Maßnahmen, Angeboten und Strukturen der Stadtverwaltung Braunschweig als einer, aber bei weitem nicht einziger Akteur in der Integrationsarbeit und -planung. Die Darstellung ist Ergebnis der geführten *Erstgespräche* mit den Verwaltungseinheiten, der VHS Braunschweig GmbH sowie dem Braunschweiger Jobcenter.

Insbesondere das Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* wird, erfreulicherweise, von zahlreichen aktiven Akteuren in Braunschweig bespielt. Eine Bestandsaufnahme, zumal mit dem Anspruch der Vollständigkeit, kann in diesem Rahmen nicht geleistet werden.

Im städtischen Bildungsbüro wird derzeit aber an einer Bestandaufnahme aller Akteure im Handlungsfeld Bildung gearbeitet (Fertigstellung voraussichtlich Anfang 2019).

Zum Stand der Umsetzung

1 | Bildung

Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Dem Handlungsfeld Bildung sind insgesamt 16 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 30 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der VHS Braunschweig GmbH angegeben worden.

1.1 Bildung | Frühkindliche Bildung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *frühkindliche Bildung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Verbesserung der Betreuungsqualität

C | Interkulturelle Öffnung & Förderung von Eltern mit Migrationshintergrund

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

In der Stelle *Planung* im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie liegt zentralisiert die Koordination und Fachberatung der trägerübergreifenden Programme und Projekte im Kontext *frühkindliche Bildung* und *Integration*. Hier ist auch die Koordinierungs- und Netzwerkstelle des Bundesprogrammes *Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung* (BMFSFJ) angesiedelt.

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist die Einführung eines zentralen Online-Voranmeldeverfahrens für Kita-Plätze in Planung. Die Platzvergabe erfolgt weiterhin dezentral in den Kindertagesstätten vor Ort.

B | Verbesserung der Betreuungsqualität durch Erhöhung des Personals und der Sachmittel

Durch Umsetzung von kommunalen Förderprogrammen (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität – VBQ, Familienzentren) sowie Landes- und Bundesprogrammen (z.B. Richtlinie zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten – QuiK, Bundesprogramm *Sprach-Kitas* und *Kita-Einstieg*) wird der Personalschlüssel in Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig und freier Träger partiell und bedarfsorientiert erhöht.
Beide Ansätze kommen der Integrationsarbeit im Handlungsfeld zugute, weil Integration zusätzliche Zeit benötigt und Sachmittel zur Umsetzung von Angeboten in den Einrichtungen zur Verfügung stehen.

C | Interkulturelle Öffnung der Einrichtungen & Förderung von Eltern mit Migrationshintergrund

Familienzentren

Seit 2012 fördert die Stadt Braunschweig den Ausbau von Familienzentren. Frühkindliche Bildung findet im Sozialraum unter Einbeziehung der ganzen Familie statt und ist verzahnt mit vielen Akteuren vor Ort. Die Familienzentren bieten lebensnahe Angebote für die Familien an, hierzu gehören auch Sprach- und Integrationsangebote. Das gemeinsame und verbindliche Fortbildungskonzept *Early Excellence Qualifizierungsprogramm* wird über Spendenmittel des Beirates gegen Kinderarmut verwaltet sowie finanziert und von der *Heinz und Heide Dürr Stiftung* umgesetzt. Elternarbeit und Interkulturelle Öffnung sind feste Bestandteile des Qualifizierungsprogrammes.

Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung

Das Bundesprogramm umfasst sowohl die Förderung des Zugangs zu Kindertagesstätten als auch zur Kindertagespflege. In Braunschweig wurde eine zentrale Koordinierungsstelle im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingerichtet. In der Stadt Braunschweig beteiligen sich trägerübergreifend drei Kindertagesstätten. In diesen Kitas wird jeweils der Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft im Umfang von 19,5 h / Woche zur Planung und Durchführung niedrigschwelliger Angebote für Kinder und Familien gefördert.

Ebenso umfasst das Programm Bausteine zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit und Information, um Eltern möglichst frühzeitig auf die positive Förderung von Kindern in Kita und Kindertagespflege hinzuweisen.

Türkischsprachiger Kinderspielkreis mit Elterngesprächskreis.
Quelle: Stadt Braunschweig[8]

[8] Veranstaltung des Projektes Elko|*Elternkompetenzen stärken* im Haus der Familie GmbH

Empowerment

Das Empowern von Eltern mit Migrationshintergrund ist seit einigen Jahren einer der Handlungsschwerpunkte im Büro für Migrationsfragen. In maßgeblich zwei Projekten werden verschiedene Ansätze angewandt, um gemeinsam mit Eltern an der Stärkung ihrer Rolle als wichtigste Bildungspartner*innen ihrer Kinder zu arbeiten: Das städtische *Projekt Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* sowie das Projekt Elko|*Elternkompetenzen stärken*.

In diesem Rahmen fanden u. a. Workshops für Eltern zu Erziehungs- und Bildungsthemen in den Herkunftssprachen *Vietnamesischen*, *Persisch*, *Türkisch* und *Arabisch* statt. Das Projekt Elko|*Elternkompetenzen stärken* arbeitet zudem in den Modulen *Information und Beratung*, *Vernetzung* sowie *Coaching und Begleitung* mit der Zielrichtung, die Eltern zu stärken und die Interkulturelle Öffnung der Bildungsinstitutionen zu fördern.

Rucksackprojekt

Das Haus der Familie GmbH, DialogWerk, setzt seit 2016 in sechs Einrichtungen das Rucksack-Kita Projekt für Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund zur allgemeinen und sprachlichen Bildung um.[9] Der Übergang in die Schule, Förderung der Herkunftssprache und Empowern von Eltern und Kinder sind u. a. Themen des Projektes.[10]

Veranstaltung im Rahmen des Rucksackprojektes (Kita Mittenmank)
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Ehrenamtliche Begleitung

Auch das Ehrenamt fungiert über Begleitung als Brückenbauer in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und übernimmt in den dezentralen Wohnstandorten u. a. die Durchführung von Bildungsangeboten in Kleingruppen. Die Begleitung durch Ehrenamt ist eine wichtige Integrationsaufgabe und fördert zudem die Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen.

[9] Teilnehmende Einrichtungen: Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe, DRK Familienzentrum Broitzemer Straße, Ev.-luth. Familienzentrum St. Georg, Ev.-luth. Familienzentrum Weststadt, Paritätische Kindertagesstätte Quäker Nachbarschaftsheim, Städtische Kindertagesstätte Siegmundstraße. Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

[10] Nähere Informationen zu den Projekten finden sich auf den Seiten des Büros für Migrationsfragen unter dem Menüpunkt „Bildung und Sprache“.

Fazit | Frühkindliche Bildung

Die Stadt Braunschweig begegnet dem Thema *Frühkindliche Bildung* im Kontext Integration auf vielen Ebenen.

Der Ausbau von Familienzentren ist für die Integration positiv zu sehen. Im Stadtteil verankert gestalten sich die Angebote nach dem Bedarf der Menschen vor Ort und sind mit Blick auf die gesamte Familie besonders teilhabeorientiert.

Auf der operativen Ebene fördert das *Rucksack-Kita Projekt*, Haus der Familie GmbH, Eltern mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Bildungspartner*innen ihrer Kinder. An der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kita-Fachkräften und Eltern muss weiter angesetzt werden, gerade auch im Hinblick auf die aufgeführten Ergebnisse der aktuellen Bildungsforschung.

Dies bestätigen auch die Rückmeldungen aus den *Erstgesprächen* mit den zuständigen Fachbereichen. Eine verstärkte Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund wird hier ausdrücklich gewünscht**.**

Interkulturelle Öffnung der Einrichtungen sowie Stärkung der Rolle von Eltern mit Migrationshintergrund als wichtigste Bildungspartner*innen ihrer Kinder braucht nachhaltige Verstetigung in der Integrationsarbeit der Stadt Braunschweig, auch nach Ablauf von Drittmittel-Programmen wie u. a. elko|*Elternkompetenzen stärken* (Juni 2018) oder der Kita-Bundesprogramme im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Der Bedarf an (ehrenamtlichen) Bildungsbegleitungen wurde in den Jahren 2015 - 2017 als latent gestiegen wahrgenommen, dies ist in einigen Gesprächen deutlich geworden. Bildungseinstiegsbegleiter*innen (BEB) ist ein Modell, das derzeit vom Büro für Migrationsfragen und dem Bildungsbüro geprüft wird. Personal- und Sachmittel zur Umsetzung würden hierfür benötigt.

Auch werden Sprachmittler*innen in den Einrichtungen zunehmend für Elterngespräche gebraucht, vermehrte Honorarkosten für den Einsatz und zusätzlicher Personalaufwand für Vermittlungstätigkeiten fallen in der zuständigen *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* an.[11]

Medien zur vereinfachten Darstellung von Informationen wie u. A. in Form von Piktogrammen, Fotos oder Videos kommen immer häufiger in Bildungsinstitutionen zum Einsatz und erleichtern die Kommunikation für Fachkräfte sowie für Kinder und Eltern. Sachverhalte in zugänglicher Form zu pädagogischen Grundsätzen oder Abläufen in den Einrichtungen fördert die Bildungsteilhabe. In den Rückmeldungen ist hierzu weiterer Bedarf angegeben worden.

[11] Zur Aufgabenfeld der städtischen „Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen“ im Büro für Migrationsfragen siehe Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

1.2 Bildung | Schulische Bildungsförderung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Schulische Bildungsförderung* lassen sich in vier Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

C | Kommunale Schulsozialarbeit als Instrument der Integrationsförderung

D | Interkulturelle Öffnung der Schulen und Förderung der herkunftssprachlichen Kompetenz

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Bildungsbüro der Stadt Braunschweig

Seit 2016 ist das Bildungsbüro als Stabsstelle im Fachbereich Schule angesiedelt und arbeitet seit August 2017 in voller Besetzung.

Ein sechsköpfiges Team arbeitet u. a. an der Verbesserung der Zugänge zum Bildungssystem, der Abstimmung von Bildungsangeboten und Steuerungsmöglichkeiten über Sozialindizes, um die Passgenauigkeit von Fördermaßnahmen zu optimieren.[12][13]

Um die Dauer bis zur Schulanmeldung von neuzugezogenen Schüler*innen im Quereinstieg zu verkürzen und passgenaue Fördermöglichkeiten zeitnah zu vermitteln, arbeitet das städtische Bildungsbüro derzeit an den Möglichkeiten zur Umsetzung des Konzeptes *SchuBS* (Schulbildungsberatung Braunschweig).

Die zentralisierte Beratung wirkt auch der Konzentration von Schüler*innen mit Integrations- oder Sprachförderbedarf auf einzelne Schulformen entgegen.

In dem Konzept sind zudem Vorbereitungsklassen vorgesehen.
Drei Monate lang können die Kinder und Jugendlichen zunächst durch die VHS Braunschweig GmbH grundlegende Deutsch- und Methodenkenntnisse erhalten. Die Finanzierungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft. Im Konzept festgehalten ist ebenfalls das Integrationsinstrument „Bildungseinstiegsbegleitung“ (siehe Fazit Frühkindliche Bildung unter 1.1).

[12] Nähere Informationen zum Aufgabengebiet des städtischen Bildungsbüros unter der Website der Stadt Brauschweig, Menüpunkt „Schule und Bildung“.
[13] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 179

Wohnstandorte Geflüchtete

Sozialarbeiter*innen der städtischen Wohnstandorte und dezentralen Wohnungen für Geflüchtete arbeiten fallbezogen mit den Fachkräften, unterstützen die Eltern bei der Anmeldung und sichern die Anwesenheit von Übersetzer*innen bei Elterngesprächen in der Bildungseinrichtung.

B | Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund:

Förderung Hauptschulabschluss

Auf der operativen Ebene arbeitet die VHS Braunschweig GmbH. Schulabgänger*innen ohne qualifizierenden Schulabschluss können in Sprachfördermaßnahmen hier parallel ihren Hauptschulabschluss erlangen.

Projekt Praxisklasse

An zwei Braunschweiger Schulen gibt es das Projekt „Praxisklasse“. Seit dem Schuljahr 2014/2015 an der Hauptschule Sophienstraße in Kooperation mit der Stadt Braunschweig, der Landesschulbehörde und der VHS Arbeit und Beruf GmbH. Hauptziele sind der Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen mit Übergang in eine Ausbildung und Erlangung eines (weiterführenden) Bildungsabschlusses.[14] Von den insgesamt 22 Schüler*innen im Schuljahr 2016/2017 hatten 50 % einen Migrationshintergrund.[15]

An der Hauptschule Pestalozzistraße ist eine Praxisklasse seit dem Schuljahr 2016/2017 mit zusätzlicher Unterstützung durch die Richard-Borek-Stiftung eingerichtet. Im Schuljahr 2016/2017 hatten 65 % der Schüler*innen einen Migrationshintergrund.

Vor dem Hintergrund der schulischen Vorerfahrungen und -erfolge der Schüler*innen sind die Erfolge nach Abschluss der Praxisklasse gut bis sehr gut. Die überwiegende Zahl der Abgänger*innen konnte einen Schulabschluss erreichen und zum Teil sind bereits weitere Wege in schulische oder berufliche Bildung geplant.

Per Ratsbeschluss wird zum Schuljahr 2018/2019 eine weitere Praxisklasse an der Hauptschule Rüningen eingerichtet.

C | Kommunale Schulsozialarbeit als Instrument der Integrationsförderung

Derzeit sind 3,0 Stellen kommunale Schulsozialarbeit an Braunschweiger Grundschulen sowie Hauptschulen eingerichtet. Im Zuge des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“, im Juni 2017 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet, beginnen im Schuljahr 2018/2019 zunächst drei weitere Schulsozialarbeiter*innen an Braunschweiger allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Im Konzept wird der Schulsozialarbeit u. a. eine wichtige unterstützende Funktion für die Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Kindern und Jugendlichen

[14] Hauptschulabschluss nach Klasse neun, bzw. zehn (Sek I), Realschulabschluss (Sek II), erw. Realschulabschluss (Sekundarschulabschluss).
[15] Definition zum Migrationshintergrund nicht angegeben. Nähere Informationen zum Projekt unter der Homepage der Stadt Braunschweig, Jugendförderung.

mit Migrationshintergrund zugeschrieben. Die Standortauswahl (Schulen) geschieht über ausgewählte Parameter, u. a. *Anzahl von Schüler*innen mit Migrationshintergrund*. Andere Paramater betreffen Schüler*innen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße: *Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schüler*innen*, *Anzahl der abgehenden Schüler*innen ohne Schulabschluss*, *Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern (u. a. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II).*

D | Interkulturelle Öffnung der Schulen und Förderung der herkunftssprachlichen Kompetenz

Das Projekt elko | *Elternkompetenzen stärken* arbeitet im Zeitraum 2015 – 2018 aktiv mit Braunschweiger Schulen zusammen. In der Grundschule Altmühlstraße wird ein Eltern- und Bildungscafé zu verschiedenen Bildungsthemen angeboten.

Das Modul *Eltern-Uni* findet in der Grundschule Bebelhof statt. Ab Februar 2017 wird an der Grundschule Bürgerstraße das Konzept *Küchengespräche* eingeführt. Die Stadtverwaltung Braunschweig reagiert mit verschiedenen Maßnahmen und Angeboten auf den anhaltenden Bedarf an herkunftssprachlichen Unterricht für Schüler*innen.

Im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit wird eine AG Polnisch angeboten. In Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen bieten Migrant*innenselbstorganisationen Unterricht in den Herkunftssprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Chinesisch und Portugiesisch an.

Die Sprachen Polnisch und Albanisch konnten mit Hilfe der geführten Kooperation in den allgemeinen Herkunftssprachlichen Unterricht der Landesschulbehörde installiert werden. Der Fachbereich Schule stellt für die Umsetzung entgeltfreie Schulräume zur Verfügung.

Fazit | Schulische Bildungsförderung

Eine Erweiterung kommunaler Schulsozialarbeit und die Ansiedlung des Bildungsbüros als Stabsstelle im kommunalen Fachbereich Schule und auch die operative Arbeit des Büros für Migrationsfragen und der VHS Braunschweig ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Bildung vor Ort stattfindet und Kommunen bundesweit Bildungsaufträge zunehmend in eigener Verantwortung sehen.

Die Stadt Braunschweig stellt damit Bildungsförderung als mit wichtigsten Grundstein der weiteren Integration in den Fokus.

Eine zentrale und institutionalisierte Beratung für Quereinsteiger *innen über *SchuBS* (Schulbildungsberatung Braunschweig), ist ein wichtiger Schritt zur Förderung von Bildungsteilhabe und -erfolgen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Noch immer treten Fälle auf, bei denen schulpflichtige Kinder bis zu mehrere Monate keinen adäquaten Schulplatz gefunden haben und in dieser Zeit nicht beschult werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und genauer zu evaluieren. Die Realisierung von *SchuBS* wird derzeit geprüft.

Das Büro für Migrationsfragen prüft das daran angegliederte Integrationsinstrument *Bildungseinstiegsbegleiter*innen* (BEB).

Weitere Instrumente der Steuerung sind wichtig: verbindliche Kooperationen zwischen den Akteuren im Feld (Bildungsketten) sowie Transportwege zur Vernetzung von Informationen und Angeboten.

Die Stadt Braunschweig zeigt sich über das *Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit* in besonderem Maße verantwortlich für die Förderung der Bildungsteilhabe und -erfolge von Schüler*innen mit Migrationshintergrund:

„Die Kommunale Schulsozialarbeit soll sich daher besonders um diejenigen unter den Schülerinnen und Schülern kümmern, die einen Migrationshintergrund aufweisen. Ziel soll es sein, diese wenn möglich so weit zu fördern, dass sie die ihnen eigentlich möglichen Schulerfolge erzielen.

Die Schulsozialarbeit macht den Schülerinnen und Schülern dazu vor allem Angebote der Sprachförderung und spezielle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zugänglich. Sie arbeitet eng mit dem Büro für Migrationsfragen zusammen."[16]

Mit Ratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde der Ausbau der Schulsozialarbeit beschlossen und sechs zusätzliche Stellen ab 2019 eingeplant.

Die Praxisklassen sind durch ein integriertes Arbeiten zwischen schulischen und jugendhilflichen Zielsetzungen zielführend. Die Quote der erreichten Schulabschlüsse ist sehr gut. Damit leisten die Praxisklassen einen Meilenstein für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Der Schulabschluss und erste betriebliche Erfahrungen bieten die Grundlage für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Die Umsetzung einer weiteren Praxisklasse ist positiv zu sehen. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen geben an, dass weiterer Bedarf an Praxisklassen besteht.

Eine konkrete Maßnahme im Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig (2016) ist zudem: „Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch die Betreuung der neuen Schüler*innen wird durch zusätzliche personelle Ressourcen aufgefangen – Sekretariatsstunden werden angepasst ". Eine Bestands- und Bedarfsanalyse der Sekretariatsstunden ist derzeit im Fachbereich Schule in Arbeit.

Der Bedarf an niedrigschwelligen Bildungsinformationen und vor allem individueller Bildungsberatung für Eltern mit Migrationshintergrund in den Fragen *Wahl der Schulform* und *Übergang Schule-Beruf* wird von mehreren Gesprächspartner*innen als gestiegen wahrgenommen.

Auch hier ist zu überlegen, wie Angebote von Drittmittelprogrammen durch Verstetigung Einklang in die reguläre kommunale Integrationsarbeit finden könnten (z. B. Modul *Information und Beratung*, Projekt elko| *Elternkompetenzen stärken*).

Herkunftssprachliche Angebote für Schulkinder werden ergänzend von der Stadt Braunschweig gefördert, wenn der Besuch des regulären Angebotes über die Landesschulbehörde nicht erfolgen kann. Im Rahmen der Erstgespräche wurde angeregt, modellhaft und im Stadtteil verankert, durchgängige Förderung einer Herkunftssprache zu erproben: von der Kita bis zur Sekundarstufe II.

[16] Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abtl. Jugendförderung (2017): Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit". URl: http://www.braunschweig.de/leben/soziales/jugendfoerderung/2018-01-29_Rahmenkonzept_Schulsozialarbeit.pdf, Stand: 24.02.2018

2 | Sprachförderung

Förderung der Sprachkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Sprachförderbedarf.

Dem Handlungsfeld *Sprachförderung* sind insgesamt 23 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 45 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der VHS Braunschweig GmbH angegeben worden.

2.1 Sprachbildung und -förderung | Im Elementarbereich

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsbereich lassen sich in den Schwerpunkt fassen:

Sprachförderansätze und -strukturen im Elementarbereich

Ergebnisse zum Sachstand

Sprachförderansätze und -strukturen im Elementarbereich

DialogWerk

Seit 2012 setzt das Koordinierungszentrum DialogWerk Braunschweig den Sprachbildungs- und Sprachförderungsauftrag des Kulturministeriums im Haus der Familie GmbH im Auftrag der Stadt Braunschweig um.

Statt additiv ausgerichteter Maßnahmen wird Sprachbildung und -förderung als Querschnittsaufgabe von jeder Fachkraft und im Kitaalltag integriert umgesetzt. Das Angebot richtet sich an alle Kitaeinrichtungen in Braunschweig. Ca. 75 % aller Braunschweiger Kitas nutzen die Angebote des DialogWerkes.

Im Zentrum steht das breitgefächerte Fortbildungsangebot für die Kita-Fachkräfte (pro Jahr):

- 40 - 50 Teamqualifikationen,
- 15 Einzelqualifikationen,
- zwei Fachtagungen,
- sechs Arbeitsgemeinschaften
- ca. 300 Sprachberatungseinheiten (Hilfestellung bei der Implementierung in der Einrichtung
- Lernwerkstatt „Sprache“ (Austausch und Material zur Umsetzung)[17]

Bundesprogramm Sprach-Kitas

An der Förderung über den Ansatz alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung setzt auch das Bundesprogramm *Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist* an.

[17] Quelle: Volkshochschule Braunschweig GmbH, Haus der Familie GmbH

Das Bundesprogramm ist angesiedelt in der Planungsstelle des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Zeitraum 2016 – 2019). Mit zwei Fachberaterinnen (Koordination) und zusätzlichen Fachkräften in jeder teilnehmenden Kita wird das Vorhaben umgesetzt.
Insgesamt nehmen 30 Kitas der Stadtverwaltung und freier Träger in Braunschweig teil. 2017 hat das Büro für Migrationsfragen den teilnehmenden Einrichtungen einen mehrstündigen Input zu den Themengebieten *Integrationsförderlandschaft in Braunschweig* und *Interkulturelle Kompetenz im Elementarbereich* gegeben.

Beide Projekte implementieren den Ansatz der alltagsintegrierten Sprachbildung flächendeckend für alle Braunschweiger Kitas.

Fazit | Sprachbildung und -förderung im Elementarbereich

Die Stadt Braunschweig widmet sich dem Sprachbildungs- und Sprachförderauftrag im Elementarbereich umfassend.

Der Ansatz *alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung* im Elementarbereich ist eine Querschnittsaufgabe, die die ganze Einrichtung und auch die Eltern mit einbezieht. Anders als konkrete Maßnahmen, die durch zusätzliches Fachpersonal durchgeführt werden, ist der Ansatz nicht zeitlich begrenzt.

Nur ein Vergleich von Zeitreihen könnte Auskunft darüber geben, wie sich die Ansätze auf Bildungsverläufe und -erfolge auswirken.

2.2 Sprachförderung | für Schulkinder

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Sprachförderung für Schulkinder* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Strukturen und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Sprachfördermaßnahmen für Schulkinder kommunal fördern

C | Sprachfördermaßnahmen und -strukturen für neuzugewanderte Quereinsteiger*innen ab Sek I sicherstellen

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Strukturen und Koordination im Handlungsfeld installieren

Die im Bildungsbüro angesiedelten zwei Stellen *Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte* verfolgen *u. a.* die die Zielsetzung, die Förderung für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu gestalten.

B | Sprachfördermaßnahmen für Schulkinder kommunal fördern

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung, wurden in 2017 23 Sprachfördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund finanziert und koordiniert.

In Kleingruppen erhalten Kinder und Jugendliche Deutsch als Zweit- und Fremdsprachen-Unterricht und gezielte Nachhilfe in ihren Schulfächern.
An die 230 Braunschweiger Kinder mit Migrationshintergrund wurden dadurch 2017 erreicht.

Die Mehrzahl der Maßnahmen wurden für Grundschulkinder angeboten – wobei die Beantragung der Zuwendung für Sek I und Sek II Schulkinder ausdrücklich erwünscht ist. Vierzehn der Angebote wurden im vergangenen Jahr durch Migrant*innenvereine oder -verbände in Schulräumen oder eigenen Räumen umgesetzt. Neun Angebote sind durch Schulfördervereine organisiert worden.

In der Stelle werden auch die in Kooperation mit der Richard-Borek-Stiftung alljährlich stattfindenden *Sprachferien die schlauer machen* koordiniert. In den Herbstferien haben Grundschulkinder der dritten und vierten Klasse mit Sprachförderbedarf die Möglichkeit, ihren Sprachstand zu verbessern.
Der Eigenanteil der Familien liegt bei 60 EUR pro Kind.
Eine Sprachstandserhebung zur Qualitätssicherung des Programmes wird zu Beginn und am Ende der Sprachferien bei jedem Kind unternommen.

Im Braunschweiger *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* ist die Maßnahme *Angebot der Sprachlernklassen wird um den zusätzlichen Bedarf erweitert* festgehalten.

Sprachlernklassen liegen als reguläres Angebot in der Zuständigkeit des Landes. Im Zuge der kommunalen Zuweisung von Geflüchteten ab 2015/2016 hat sich die Stadtverwaltung Braunschweig bei der Landesschulbehörde versichert, dass der erhöhte Bedarf durch zusätzlich eingerichtete Sprachlernklassen gedeckt werden kann.

In 2015 und 2016 stieg das Angebot der Sprachlernklassen in Braunschweig von vier auf neun Klassen und auf insgesamt 12 Klassen im Jahr 2016 an. In 2017 ist die Anzahl der Sprachlernklassen auf sechs insgesamt reduziert worden, der bestehende Sprachförderbedarf soll, wie in ganz Niedersachsen, durch DaF/DaZ Stunden aufgefangen werden.

C | Sprachfördermaßnahmen und -strukturen für Quereinsteiger*innen ab Sek I sicherstellen l SPRINT-Projekt

Seit 2016 werden Quereinsteiger*innen in SPRINT-Klassen unterrichtet.[18]
Das Sprach- und Integrationsprojekt des Niedersächsischen Kultusministeriums richtet sich in erster Linie an geflüchtete Jugendliche im Quereinstieg:

- Die Teilnahme ist auf ca. ein Jahr angelegt.
- Im Fokus steht das Erlernen der deutschen Sprache. Die Sprachförderung ist in Kooperation mit der VHS Braunschweig GmbH erfolgt und im Zeitraum 2016 bis Ende 2017 konnten ca. 250 Jugendliche im Alter von 16 - 21 Jahren erreicht werden.[19]

[18] Sprach- und Integrationsprojekt für Jugendliche des Niedersächsischen Kultusministeriums
[19] Quelle: Volkshochschule Braunschweig GmbH, Angabe im Rahmen des geführten „Erstgespräches“

- Ein Schulabschluss kann mit dem Besuch einer SPRINT-Klasse nicht erlangt werden.
- Zum Zeitpunkt Mai 2018 haben 208 Personen an Braunschweiger Berufsschulen an SPRINT teilgenommen/nehmen teil.[20]

SPRINT-Dual ist das Folgeprojekt des Landes und seit 2017 in Braunschweig eingeführt (siehe Handlungsfeld 2 *Ausbildungsförderung und Integration in den Arbeitsmarkt*).

Zum Zeitpunkt 01.01.2018 sind an folgenden Braunschweiger Berufsschulen SPRINT-Klassen eingerichtet:

- BBS V: 13 Schüler*innen (Sprachniveau-Ziel: B1)
- Helene-Engelbrecht-Schule III: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: schriftlich A1, mündlich: A2)
- Helene-Engelbrecht-Schule: 9 Schüler*innen (Sprachniveau: A2)
- Heinrich-Büssing-Schule: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: A1/A2, Ziel: B1
- Otto-Bennemann-Schule: 16 Schüler*innen (Sprachniveau: A2; Ziel: B1)

Seit Februar 2016 führt die VHS Vorkurse für unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch, zunächst durch die Stadt Braunschweig, seit April 2017 aus Landesmitteln finanziert (SEG Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb von Geflüchteten). Hierüber konnten noch einmal 80 - 100 Teilnehmende gefördert werden. Ab Februar 2018 bis Juni 2018 wird die VHS noch in der Otto-Bennemann-Schule und der Heinrich-Büssing-Schule tätig sein (mit jeweils 20 Unterrichtseinheiten/Woche).

In 2016 und 2017 hat die Stadt Braunschweig den Schulen für Schüler*innen der SPRINT-Klassen zusätzlich 50 EUR pro Schüler*in für Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt.

Fazit | Sprachförderung für Schulkinder

Die Stadtverwaltung Braunschweig setzt die Maßnahme *Schüler*innen werden gezielt in Kleingruppen darin gefördert, einen qualifizierten Schulabschluss zu erreichen* […] (erstes Integrationskonzept, 2008) durch die Angebote im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie um.

Im zweiten Handlungskonzept (2016) ist eine Stundenaufstockung der Stelle festgehalten, auch dies wurde in 2017 umgesetzt (10 Wochenstunden).

Die Stadt Braunschweig hat mit der bedarfsgerechten Ausweitung des Angebotes die Förderung verstetigt.

Der Sprachförderung von neuzugewanderten Quereinsteiger*innen hat sich die Stadtverwaltung durch Vorkurse - eingegliedert in das Landeskonzept *SPRINT-Klassen*- gewidmet.

Die VHS Braunschweig GmbH hat die Umsetzung übernommen. In der Organisation und Koordination der SPRINT-Klassen ist die Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, stark involviert.

[20] Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Dezernat 4

2.3 Sprachförderung | für Erwachsene

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Sprachförderung für Erwachsene* sind zwei Schwerpunkten zuzuordnen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Zugangsbarrieren abbauen & *Überbrückungsangebote* gewährleisten

---

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Die VHS Braunschweig GmbH koordiniert seit Juni 2017 die Vergabe von aus Landesmitteln finanzierten Sprachförderangeboten. Dafür ist eine Koordinierungsstelle *Sprachförderung* bei der VHS eingerichtet worden.[21]

Teilnehmende Akteure im zugehörigen Steuerungs- und Koordinierungskreis: Koordinierungsstelle für Geflüchtete, Büro für Migrationsfragen; Stelle Ausländerangelegenheiten; Stabsstelle Bildungsbüro; Bundesagentur für Arbeit; Jobcenter Braunschweig; Volkshochschule Braunschweig GmbH; VHS Arbeit und Beruf GmbH.

Zum Stichtag 26.02.2018 haben 343 Teilenehmende (seit 2016) bei der VHS einen über Landesmittel geförderten Sprachkurs besucht, 210 Teilnehmende waren zwischen 20 und 40 Jahre alt. Davon kamen 39 % aus dem Iran, 25 % aus Syrien.

Weiterbildungsketten:

30 Teilnehmende haben mit Alphabetisierungsbedarf begonnen, konnten in Alphakurs, A1 sowie A2 Niveau münden. 78 Teilnehmende haben ohne Sprachkenntnisse begonnen und konnten zum Stichtag in A1.1, A1.2, A2, B1 und C1 Kurse übergehen. 39 Teilnehmende haben auf dem Niveau A1.2 bzw. A2 begonnen und konnten in A2-C1 Kurse übergehen.[22]

175 der 343 Teilnehmenden haben einen Folgekurs besucht, 16 sind in einen Integrationskurs gemündet.

B | Zugangsbarrieren abbauen & Überbrückungsangebote gewährleisten

Niedrigschwellige Sprachkurse für Erwachsene

Seit 2007 bietet die Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, in Kooperation mit der VHS Braunschweig GmbH und dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft GmbH niedrigschwellige Sprachförderangebote für Erwachsene in den Stadtteilen an.

Dabei sind sie auf die Kooperation der Stadtteilakteure angewiesen, die ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (Familienzentren, Kitas, Jugendzentren, Kirchen u. a.). Parallel wird immer Kinderbetreuung in den Räumlichkeiten

[21] Die Stelle ist über Landesmittel finanziert, die VHS über die Stadt Braunschweig zur Umsetzung beauftragt. Um eine passgenaue Belegung zu erreichen wird der Sprachstand der Teilnehmenden erhoben

[22] Quelle: VHS Braunschweig GmbH, Sprachförderkoordinierungsstelle

angeboten, Säuglinge können von dem Elternteil mit in den Kurs genommen und sukzessiv an die Kinderbetreuung gewöhnt werden.

Sprachkurs in einem Kinder- und Familienzentrum
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Damit sind die Stadtteilkurse der Stadtverwaltung die einzigen, die durchgängige Kinderbetreuung anbieten. Die Kurse sind durch die Auswahl der Materialien am Alltag der Teilnehmenden orientiert.

Alle Kursleiter*innen haben selbst einen Migrationshintergrund, was die Kurse zu einem Konzept mit Vorbildcharakter macht. Die Belegung 2017 sah wie folgt aus:

- 23 Kurse
- 227 Anmeldungen
- sechs Kursleiter*innen waren parallel im Einsatz
- neun Kinderbetreuerinnen waren parallel im Einsatz[23]

In der Regel gelingt im Anschluss der Übergang in einen Integrationskurs. Neben regulärer Sprachförderung finden ausgewählte Zusatzprojekte statt. [24] Jährlich investiert die Stadt Braunschweig, 2007 durch den Rat verabschiedet, ca. 70.000 EUR für die Umsetzung.

Einrichtung von Sammelterminen zur Anmeldung

In den dezentralen Wohnstandorten wurde in 2016 und 2017 von der VHS Braunschweig GmbH und anderen Integrations- und Sprachkursträgern Sammeltermine zur Anmeldung angeboten. Ein zeitnaher Einstieg in Sprachförderung konnte hierdurch gewährleistet werden.

[23] Quelle: Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft GmbH, Koordination „Sprachförderangebote“
[24] Nähere Informationen zum Angebot finden sich unter www.braunschweig.de/migration und der Rubrik „Bildung und Sprache“. Die Flyer der Sprachförderkurse sind in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Türkisch

Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Mit einer zusätzlichen Zuwendung des Sozialministeriums hat die Stadt Braunschweig seit Juni 2017 die VHS Braunschweig GmbH beauftragt, eine Koordinierungsstelle einzurichten. Dadurch soll die Teilnahme möglichst aller Migrant*innen mit Sprachförderbedarf an passenden Angeboten gesichert werden. Bei möglichst allen aus dem seit 2015 geförderten Landessonderprogramm in Braunschweig lebenden Menschen mit Migrationshintergrund soll der Sprachstand/die Sprachlernfortschritte festgestellt werden. Aus den Ergebnissen wird bis Ende 2018 eine Bedarfsanalyse erstellt.[25]

Sprachförderung durch Ehrenamt

Durch ein außerordentliches Engagement kann bis heute sowohl an die dezentralen Wohnstandorte angegliedert als auch in den Stadtteilen verortet niedrigschwellige Sprachförderung für Menschen mit Fluchthintergrund durch Ehrenamt angeboten werden. Die Stelle *Koordination Ehrenamt zur Integration von erwachsenen Flüchtlingen und Familien,* als Stabsstelle im Fachbereich Soziales und Gesundheit angesiedelt, koordiniert 13 Runde Tische, von denen ehrenamtlich geführte Sprachförderung als Ergänzung zu den regulären Integrationskursen umgesetzt wird.[26]

Fazit | Sprachförderung für Erwachsene

Das Angebot für erwachsene Migrant*innen mit Sprachförderbedarf ist in Braunschweig breit aufgestellt und durch vernetzende Strukturen geprägt. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen bestätigen das.

Auch 2016, mit der Zuweisung von Geflüchteten, konnten zeitnah Überbrückungsangebote eingerichtet und Anmeldungen für einen Integrationskurs des BAMF über Sammeltermine vorgenommen werden.

Abzuwarten bleibt die nächste Analyse der VHS Braunschweig GmbH zum Sprachstand der vom Landesprogramm finanzierten Sprachförderangebote (Ende 2018). Gegebenenfalls muss eine Bestandsanpassung erfolgen.

Die Besonderheit der Stadtteilkurse des städtischen Büros für Migrationsfragen liegt in dem Vorbildcharakter durch Kursleiter*innen mit Migrationshintergrund.

Die Kurse werden überwiegend von Frauen genutzt, was nicht zuletzt an der Gewährleistung von kostenfreier Kinderbetreuung liegt. In den Stadtteilen sind die Kurse innerhalb der Migrant*innen-Communities sehr bekannt.

Hierüber erfolgt die größte Vermittlung neuer Teilnehmer*innen. Der Eigenanteil pro Kurs (72 Stunden in ca. 3 Monaten) ist bei 25 EUR pro Teilnehmenden gering.

[25] Die VHS führt aktuell für Personen, die noch nicht in einen Integrationskurs einmünden können, folgende Kurse durch: Alphabetisierung (08.05.17 – voraussichtlich 14.12.17, 20 Plätze, 19 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant); A1.1 (01.11.2017 - voraussichtlich 16.05.2018, 20 Plätze, 19 Teilnehmende angemeldet Fortsetzungskurs geplant); A1.2 (23.05.2017 – voraussichtlich 07.12.17, 20 Plätze, 20 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant); A2.1 (08.05.2017 – voraussichtlich 06.12.2017, 20 Plätze, 14 Teilnehmende angemeldet); A2.2 (08.05.2017 – voraussichtlich 07.12.2017, 20 Plätze, 13 Teilnehmende angemeldet, Fortsetzungskurs geplant. Finanziert werden diese Kurse durch Landesmittel, die über die Agentur für Erwachsenenbildung (AEWB) zur Verfügung gestellt werden.

[26] Hierfür stehen ausreichend Lehrbücher "Erste Schritte - plus", die vom Land Niedersachsen finanziert worden sind, zur Verfügung.

Handlungsfeld 2
Ausbildung & Arbeit

Einführung

Migrant*innen in Deutschland sind in etwa doppelt so stark von Arbeitslosigkeit betroffen wie Menschen ohne Migrationshintergrund. Datenmaterial im Handlungsfeld erlaubt häufig lediglich eine Bezugnahme auf Ausländer*innen. Von den in Braunschweig registrierten Arbeitslosen im Dezember 2017 hatten 23,1 % eine ausländische Staatsangehörigkeit (Dezember 2014: 18,1 %).[1]

Viele Faktoren entscheiden über Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt: Bildungshintergrund, berufliche Qualifikation, Informationslage über Zugangswege und Gesundheit sind in Abhängigkeit zum Handlungsfeld zu sehen. Bei Migrant*innen und - hier explizit genannt - Geflüchteten können spezifische strukturelle Voraussetzungen hinzukommen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ungleich schwerer gestalten, u. a.

Einreisezeitpunkt, Aufenthaltsdauer, vorhandene oder fehlende, nicht passgenaue oder nicht anerkannte sprachliche, schulische und berufliche Qualifikationen, geringe oder weit zurückliegende Berufserfahrungen, fehlendes Wissen über den deutschen Arbeitsmarkt und seine Berufsstrukturen, reale institutionelle bzw. subjektiv wahrgenommene Diskriminierungen sowie Verdrängungseffekte im Arbeitsmarkt.[2]

Dabei ist die doppelte Funktion von Erwerbsarbeit für die Integration in den Fokus zu nehmen: Erwerbstätigkeit bedeutet individuelle wirtschaftliche Unabhängigkeit auf der einen Seite und hat zudem eine starke kulturell-identifikatorische Wirkung. Integration in den Arbeitsmarkt ist für Menschen mit Migrationshintergrund mit 93 % noch ausschlaggebender für das Gefühl der sozialen Teilhabe als für Menschen ohne Migrationshintergrund mit 89 % (Integrationsbarometer 2016).

Ein fester Arbeitsplatz als Indikator für empfundene und wahrgenommene *gelungene* Integration - noch weit vor der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland.

Erfolgreiche Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt kann folglich steuern, wie zugehörig sich Menschen gegenüber der eigenen Gesellschaft und der aktiven Mitgestaltung fühlen. Auch sind junge Migrant*innen im Vergleich zu Schulabgänger*innen ohne Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt unterrepräsentiert. Die Ergebnisse der Übergangswege der Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017 spiegeln den Bundestrend wieder.
Der Wunsch zur schulischen Höherqualifizierung ist bei Jugendlichen mit wie ohne Migrationshintergrund steigend. Zu den Vorjahren gesunken, aber dennoch

[1] Stadtforschung aktuell: Arbeitsmarkt-Monitor, Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik

[2] Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Dezember 2016): 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf;jsessionid=0F5F19BCF430EC329F8EF820D996E2F7.s7t2?__blob=publicationFile&v=6, S. 172, Stand: 25.02.2018

nennenswert, haben im Sommer 2017 265 der 2.295 befragten Jugendlichen der allgemein- und berufsbildenden Schulen angegeben, noch *ausbildungssuchend* zu sein. Die davon 64 Haupt- und Realschüler*innen haben zu diesem relativ späten Zeitpunkt angegeben, noch keinen Ausbildungsplatz gefunden zu haben.

Gleichzeitig haben 456 Jugendliche angegeben, noch nicht von der Arbeitsagentur beraten worden zu sein. 412 Schüler*innen planen in den Übergangsbereich zu gehen „(häufig als Warteschleifen bezeichnet)“[3].

Anders als in der öffentlichen Debatte, folglich derer die sinkenden Zahlen der in Ausbildung gehenden Jugendlichen ein Ergebnis der parallel steigenden Zahlen der Studienanfänger*innen sind – ein Trend, der in den Medien auch *Akademisierungswahn* genannt wird, hält der Nationale Bildungsbericht 2016 in der Entwicklung der letzten 20 Jahre eine getrennte Sichtweise beider Bildungswege - Ausbildung und Studium - für nötig. Danach blieb „das Ausbildungsplatzangebot […] über die ganze Zeit deutlich unter der Ausbildungsnachfrage“.[4]

Der gleichzeitig vorhandene Fachkräftemangel in weiten Branchen der Ausbildungsberufe lenkt folglich die Perspektive auf die Förderung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen.[5]

Das Handlungsfeld *Ausbildung und Arbeitsmarkt* steht zu vielen weiteren integrationsrelevanten Handlungsfeldern in Abhängigkeit, was deutlich macht, dass die Förderung gleichberechtigter Teilhabechancen am Arbeitsmarkt früh gestaltet werden muss und übergreifend in andere Handlungsfelder stattfindet:

Bildungs- und Sprachförderung als direkte Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung

Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen die Schule mit niedrigeren Bildungsabschlüssen als Jugendliche ohne Migrationshintergrund.[6] Auch in Braunschweig schneiden männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund schlechter ab als junge Migrantinnen. Junge Migranten sind hier noch stärker in den Fokus der Bildungsförderung zu nehmen.

Berufsbezogene Deutschförderung verbindet Sprachförderung und Praktika in Betrieben miteinander. Die Förderung kann vor dem Einstieg in Ausbildung oder Beruf erfolgen. Aber auch bereits im Beruf stehende Migrant*innen können daran teilnehmen. Zum 01.06.2016 ist die Förderung zu einem Regelinstrument des Bundes geworden.

Übergang Schule-Beruf l Übergangsmanagement unter Beteiligung aller Akteure

Der Übergang von der Schule in den Beruf entscheidet sich nicht erst nach Schulabschluss. Einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung gestalten viele Faktoren, u. a.

[3] Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017. Kurzbericht Sommer, Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung, S. 8.
[4] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 122
[5] Vgl. ebd.
[6] Braunschweiger Schulabgängerbefragung 2017, Abschlussbericht. Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung.

Ein qualifizierendes Schulabschlusszeugnis, Mitwirkung der Eltern im Prozess[7], Fachpersonal zur Begleitung, Entgegenwirken von Bildungsabbrüchen, Kooperationsstrukturen der Akteure im Handlungsfeld sowie Berufsorientierungsmaßnahmen und weitere Angebote, die Informationen für Jugendliche und Eltern zum Zugang, Ablauf und Vielfalt des Ausbildungsmarktes verständlich darstellen.

Aufgrund der oben gezeigten Ausgangssituation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bezüglich Bildungsteilhabe und -erfolg und die vergleichsweise schwierigere Einmündung in Ausbildung, ist eine Förderung im Handlungsfeld *Übergang Schule-Beruf* besonders integrationsrelevant.[8]

Übergangsmanagement bündelt sozial-, schul-, berufs- und bei Bedarf migrationsbezogene Hilfen für eine enge Zusammenarbeit, um die Chancengleichheit von benachteiligten Jugendlichen im Übergang Schule-Beruf zu verbessern. Aufgabe des Übergangsmanagements ist es aber auch, Bedarfsanalysen zu erstellen und konkrete Angebote der Förderung zu implementieren.

Übergangsmanagement ist auch im Hinblick auf den (steigenden) Fachkräftemangel zu sehen. Eigene Strukturen hinsichtlich der Haltung zu überdenken, bei Ausbildungsbeginn aktiv an der Ausbildungsfähigkeit mitzuarbeiten, um den Ressourcen junger Menschen willentlich eine Chance zu geben, erwartet *Interkulturelle Öffnung* der Arbeitgeber, die Verwaltungen sind hier nicht ausgenommen.

Anerkennung von Abschlüssen

Durch das *Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG)* ist das Verfahren kostenfrei für die Teilnehmenden. Für die Prüfung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse ist die IHK zuständig. Ob ein Studium begonnen werden kann, wird von der jeweiligen Hochschule geprüft und entschieden. Für die Prüfung zur Anerkennung von Schulabschlüssen (für den Besuch weiterführender Schulen) ist in Niedersachsen die Landesschulbehörde zuständig.

Eine allumfassende Beratung und Begleitung bietet die VHS Braunschweig GmbH im Rahmen der IQ-Förderung.

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist von vielen Faktoren abhängig. Die Arbeitserlaubnis steht in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus, die individuelle soziale Lebenslage, der Ausbildungshintergrund, die Sprachkompetenz und nicht zuletzt die Bereitschaft der Arbeitgeber, sich den besonderen Unterstützungsbedarfen und rechtlichen Voraussetzungen der Personengruppe zu öffnen, entscheiden über den Zugang zum Arbeitsmarkt.

[7] Siehe hierzu: „Studie für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) (2017): „Das Aktivierungspotenzial von Eltern im Prozess der Berufsorientierung –Möglichkeiten und Grenzen“. URL: https://www.bildungsketten.de/_media/Schlussbericht_Studie%20Aktivierungspotenzial%20von%20Eltern%20im%20Prozess%20der%20Berufsorientierung.pdf, Stand: 14.02.2018

[8] Der Integrationsrelevanz des Handlungsfeldes hat sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ gewidmet. Nähere Informationen unter: www.bildungsketten.de, Stand: 14.02.2018

Frühe Arbeitsmarkt- und Integration in Ausbildung soll über Förderprogramme von Arbeits- und Ausbildungsgelegenheiten sichergestellt werden.

Parallel wird die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt in den meisten Fällen durch Förderung der Aus- oder Weiterbildung, auch die Sprachkompetenz betreffend, realisiert werden müssen.

Zum Stand der Umsetzung

Dem Handlungsfeld *Ausbildung und Arbeitsmarkt* sind insgesamt 11 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 27 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen, der Volkshochschule Braunschweig GmbH und dem Jobcenter angegeben worden.

1 | Ausbildungsförderung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Ausbildungsförderung* lassen sich in den Schwerpunkt fassen:

Maßnahmen, Strukturen und Angebote im Themenkomplex
Übergang Schule-Beruf

Ergebnisse zum Sachstand

Kompetenzagentur

„Jugendliche finden leichter in eine Ausbildung, wenn sie von der Schule oder anderen Institutionen begleitet werden: Wichtig ist, dass sie auf Personen zurückgreifen können, die sie professionell beraten und verlässlich sind.“[9]

Die Kompetenzagentur, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, unterstützt und begleitet zunehmend Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund im Übergang von der Schule in Ausbildung. 2017 hatten ca. 40 % der betreuten Jugendlichen einen Migrations- oder Fluchthintergrund.

Die Mitarbeiter*innen der Kompetenzagentur führen Einzelgespräche, bieten Gruppenveranstaltungen und eine enge Zusammenarbeit mit der Schule an. Da die Arbeit einzelfallbezogen und in enger Zusammenarbeit mit der Schule und weiteren wichtigen Akteuren im Handlungsfeld geschieht, weist sie eine besondere Qualität auf. Auch die Mitarbeiter*innen des städtischen Büros für Migrationsfragen vermitteln regelmäßig Jugendliche an die Kolleg*innen der Kompetenzagentur. Über den Verlauf und Ausgang der Betreuung findet kontinuierlich Austausch statt.

[9] Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016) Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Ergebnisse aus der Forschung. URL: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/media/content/BMBF_56_Chancengerechtigkeit_und_Teilhabe_BARRIEREFREI.pdf, S. 8. Stand: 14.02.2018

Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance

Die fünf Sozialarbeiter*innen der Stelle betreuen Braunschweiger Schüler*innen ab der 5. Klasse, bei denen Schulverweigerung auf Grund von unentschuldigten Fehltagen droht.

2017 wurden ca. 149 Schüler*innen von den Mitarbeiter*innen durch Fallbetreuung unterstützt. Ziel ist es, die Schüler*innen wieder in die Schule zu reintegrieren, die Zahl der Abgänger*innen ohne Schulabschluss zu verringern und somit Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

SPRINT-DUAL

Seit 2017 ist das Folgeprojekt SPRINT DUAL in Braunschweig in der Umsetzung. Die praxisorientierte Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben steht im Förderfokus.[10]

- An zwei Tagen in der Woche findet Sprachförderung in den Räumlichkeiten einer Berufsschule statt.
- Über die Maßnahme „Betriebliche Einstiegsqualifizierung“/EQ (Bundeagentur für Arbeit) gehen die Jugendlichen **an drei Tagen** über ein Langzeitpraktikum in einen Betrieb.
- Ein Schulabschluss kann über SPRINT DUAL nicht erlangt werden.
- Der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll am Ende des max. einjährigen Durchlaufs erleichtert werden.
- Der Einstieg in eine reguläre duale Ausbildung ist über die EQ-Maßnahme formal dennoch möglich.
- Der Übergang in eine weiterführende Schule ist bei Eignung möglich.

Zum Zeitpunkt 01.01.2018 sind an folgenden Braunschweiger Berufsschulen SPRINT DUAL-Klassen eingerichtet:

- Otto-Bennemann-Schule: 11 Schüler*innen (Sprachniveau: B2)
- Heinrich-Büssing-Schule: 14 Schüler*innen (Sprachniveau: B2)
- Ab Feb. 2018
- BBS V: ca. 13 Schüler*innen (Ziel: B2)
- Helene-Engelbrecht-Schule: ca. 15 Schüler*innen (Ziel: B2)[11]

Bis zum Zeitpunkt 1. Quartal 2018 haben 87 Teilnehmende eine Braunschweiger SPRINT DUAL-Klasse besucht.[12]

Berufsvorbereitungstrainings | „Berufsorientierung in Braunschweig“ (BOBS)

Über die Jugendförderung werden Schüler*innen der Braunschweiger Förder-, Haupt- und Realschulen der 8. und 9. Jahrgänge durch Berufsvorbereitungstrainings in Kleingruppen auf die Ausbildungsstellensuche und Vorstellungsgespräche vorbereitet.

Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auch in Braunschweig in den genannten Schulformen überproportional vertreten.

[10] Teilnehmende Schulen beider Projekte: Otto-Bennemann-Schule, Helene-Engelbrecht-Schule, BBS V, Johannes-Selenka-Schule, Heinrich-Büssing-Schule.
[11] Volkshochschule Braunschweig GmbH VHS International
[12] Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Stand: 16.03.2018

Schulabgängerbefragung

Die jährliche Schulabgängerbefragung gibt Auskunft über die Übergänge von Schüler*innen der allgemein- und berufsbildenden Schulen in Braunschweig. Schulabschlüsse und Schulformen werden nach Migrationshintergrund und Geschlecht ausgewertet. Das Braunschweiger Handlungskonzept *Kinderarmut* fasst Zielrichtung und Funktion der Befragung wie folgt zusammen: „Auch die Schulabgängerbefragung der Jugendhilfe sichert Übergänge zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen ab. Ein Verlorengehen von Schülerinnen und Schülern wird verhindert, indem Übergangswege zwischen den Systemen verfolgt werden, Unklarheiten klären sowohl die Kompetenzagentur als auch die Koordinierungsstelle Schulverweigerung, der Allgemeine Sozialdienst sowie das Pro-Aktiv-Center.[13]

Empowern | Eltern als Partner*innen im Prozess

Eltern spielen eine wichtige Rolle im erfolgreichen Übergang von der Schule in die Ausbildungs-/Berufswelt von Jugendlichen.

Sitzung Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell. Foto: Moritz Rennecke

Das *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* hat seit 2017 eine vom Land finanzierte Koordinierungsstelle für Geflüchtete.[14] Explizit sollen hier Eltern mit Fluchthintergrund in den Zielsetzungen des Elternnetzwerkes durch herkunftssprachliche Veranstaltungen zu Bildungsthemen empowert werden.

2014 fand eine groß angelegte Elternnetzwerksitzung zum Thema *Übergang Schule-Ausbildung/Beruf* statt. Die Sitzung im Juni 2018 wurde gemeinsam mit der Stelle Ausbildung, Fachbereich Zentrale Dienste, unter dem Titel *Schulabschluss und dann: Ausbildung! Wir sprechen über die Vorteile* abgehalten.

Seit 2016 engagieren sich zudem Bildungspat*innen für unbegleitete Jugendliche mit Fluchthintergrund im Übergang von der Schule in den Beruf.[15]

[13] Braunschweig für alle Kinder. Das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut (2014). Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 27

[14] Die Koordinierungsstelle ist angestellt bei dem *Migrantenelternnetzwerk Niedersachsen* und finanziert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die Anbindung und Koordination der umzusetzenden Bildungsveranstaltungen leistet das Büro für Migrationsfragen.

[15] Das Projekt findet in Kooperation zwischen dem Büro für Migrationsfragen, dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e. V. und der Abteilung Jugendhilfe- und Inobhutnahmedienste, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie statt. Stand Januar 2018: 36 aktive, [14] beendete Patenschaften.

Fazit | Ausbildungsförderung

Weiterer Bedarf wird in mehreren Erstgesprächen im Themenfeld *Förderung Übergang Schule-Beruf und Übergangsmanagement* geäußert. Hieran gekoppelt wird der seit 2015 erhöhte Bedarf an sozialarbeiterischer Fallbetreuung genannt. Die Maßnahme ist festgehalten im zweiten Integrationskonzept: „Es gibt ausreichend Sozialarbeiter*innen mit angemessenem Stundenumfang, um die Jugendlichen beim Übergang Schule/Beruf betreuen zu können (alle Schulformen, Kompetenzagentur)“

Die Kompetenzagentur, Jugendförderung, bietet zunehmend Fallmanagement für Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund im Übergang Schule/Ausbildung an. Der Fallaufwand ist hierbei z. T. höher, weil andere Lebensbereiche häufig mit zu behandeln sind, um eine Fokussierung auf die weitere Bildungs- und Ausbildungsplanung erst möglich zu machen.

Um die erhöhte Fallzahl sowie den intensiveren Fallaufwand ohne Wartezeiten und bedarfsdeckend erfolgreich leisten zu können, bräuchte es eine Erhöhung der Sozialarbeiter*innen im Handlungsfeld. Gerade im Hinblick auf die integrationsrelevante Bedeutung einer erfolgreichen Einmündung in Ausbildung für den späteren Lebenslauf.

Die Rückmeldungen derjenigen, die an die Kompetenzagentur vermitteln wollen, sieht ebenfalls einen höheren Bedarf als derzeit gedeckt werden kann.

Hieran gekoppelt ist auch die Umsetzung der Berufsvorbereitungstrainings an Braunschweiger Haupt- und Realschulen zu sehen. An beiden Schulformen sind überproportional Jugendliche mit Migrationsintergrund vertreten.

Die Rückmeldung aus den geführten Erstgesprächen ist hier, dass zur Bedarfsdeckung feste Stellen für die Trainer*innen-Tätigkeit benötigt werden.

Eine genauere Betrachtung müsste ebenfalls prüfen, inwiefern eine Ausweitung der Berufsvorbereitungstrainings auch für Gymnasialschüler*innen sinnvoll wäre.

Ob die Übergänge von SPRINT DUAL in Ausbildung oder weiterführende Schule erfolgreich verlaufen, kann zum jetzigen Projektzeitpunkt nicht gesagt werden. Die Rückmeldungen aus den Berufsschulen sind dann abzuwarten. Entscheidend ist, ob die Sprach- und Bildungskompetenz der Jugendlichen für den Besuch der Berufsschule (bei Übergang in eine duale Ausbildung) ausreichen, die Betriebe ausreichend Unterstützung bei der Einrichtung ausbildungsbegleitender Hilfen erhalten und die Jugendlichen eine vertraute Ansprechpartner*in als Prozessbegleitung haben.

Diese Frage muss auch hinsichtlich der Übergänge von SPRINT bzw. SPRINT DUAL in weiterführende Schulen, insbesondere Gymnasium, beobachtet werden.

Im städtischen Bildungsbüro wird derzeit an einer Struktur zum Übergangsmanagement unter Beteiligung der Akteure gearbeitet. Erste Ergebnisse sind in 2018 zu erwarten. Inwiefern in diesem Zusammenhang auch neue Angebote oder eine Erweiterung des Personals entstehen, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden.

Eltern als wichtigste Partner*innen im Bildungs- und Übergangsprozess werden im Büro für Migrationsfragen durch Projekte zur Stärkung ihrer Handlungskompetenzen gefördert. Die Projekte sind z. T. drittmittelgefördert und

bisher ist keine Verstetigung geplant. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen mit den Fachbereichen geben hier weiteren Bedarf an.

Das Braunschweiger *Handlungskonzept Kinderarmut* empfiehlt in Folge der dort angestellten Bedarfsermittlung u. a. den „Ausbau der Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern (Elternteile) durch Elternberatung und Fortbildung […].“[16]

Die hier angestellte Übersicht über die Umsetzung der Stadtverwaltung im Handlungsfeld und die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen stimmen in vielen wichtigen Punkten mit den Handlungsempfehlungen aus dem Braunschweiger *Handlungskonzept Kinderarmut* überein.

So sind auch dort u. a. die Förderung zur Mitwirkung der Eltern im Übergangsprozess, die Bedeutung kommunaler Schulsozialarbeit und ihre Anpassung an den vorhandenen Bedarf und der Einsatz von Lots*innen als nötige Instrumente genannt. Sowie die Empfehlung „Koordinierendes Übergangsmanagement in kommunale[r] Hand“ [17] zu legen:

„Eine darüberhinausgehende Zusammenführung von Förderinstrumenten des Übergangssystems durch ein kommunales Übergangsmanagement ist notwendig. Dazu sind weitere Personalressourcen erforderlich.“[18]

2 | Integration in den Arbeitsmarkt

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Integration in den Arbeitsmarkt* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Interkulturelle Öffnung (der Regeldienste)

B | Bereitstellung und Koordination von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG

C| Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für abhängig Beschäftigte wie Selbstständige wird erleichtert

Ergebnisse zum Sachstand

A | Interkulturelle Öffnung (der Regeldienste)

Team Geflüchtete im Braunschweiger Jobcenter

Im Zuge der kommunalen Zuweisung von Geflüchteten ist im Jobcenter Braunschweig ein Team *Geflüchtete* eingerichtet worden. Zielgruppe sind anerkannte bzw. geduldete Geflüchtete.

[16] Braunschweig für alle Kinder. Das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut (2014). Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 55
[17] „Braunschweig für alle Kinder. Das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut“ (2014), Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 57
[18] „Braunschweig für alle Kinder. Das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut“ (2014), Stadt Braunschweig, Sozialreferat, Koordinierungsstelle Kinderarmut, S. 27

Die Team-Mitarbeiter*innen sind mit Fortbildungen zur sozialen und rechtlichen (Asylrecht) Bedarfslage der Kund*innen vorbereitet worden. Besonderheit des Teams ist die Zusammenlegung der zwei Sachgebiete *Leistung* und *Integration*. Die Wege sind für Kund*innen und Sachbearbeiter*innen vereinfacht. Die Betreuung über die Integrationsfachkraft erfolgt unmittelbar nach dem Termin zur Erstantragsbearbeitung.

Integrationsfördernde Maßnahmen können so schnell greifen:

- Vermittlung in Sprachkurse
- Schaffung einer Tagesstruktur, sofern keine Sprachförderung möglich
- Besetzung von Maßnahmen
- Prüfung kommunaler Eingliederungsleistungen
- Abklärung gesundheitlicher Probleme
- Weiterleitung an Kooperationspartner*innen
- Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt

Im Case-Management nutzt das Jobcenter Braunschweig einen telefonischen Dolmetscher*innen-Service. Der Service wird als angemessen und unterstützend wahrgenommen.

Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ)

Integration durch Qualifizierung (IQ) ist ein Förderprogramm der Bundesregierung, aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.
Die Umsetzung erfolgt über 16 Landesnetzwerke.

Zwischen dem Jobcenter Braunschweig und der IQ-Fachstelle besteht eine gute Kooperation: jeden Monat können von der Fachstelle acht zur Verfügung gestellte Termine zur Anerkennungsberatung im Gespräch mit den Kund*innen direkt vergeben werden. Die Ergebnisse werden von der IQ-Beratungsstelle an das Jobcenter rückgemeldet. Die Termine werden in der Regel vollständig genutzt, so dass jährlich mehr als 90 Beratungsgespräche mit Kund*innen des Jobcenters durchgeführt werden.

Das IQ-Förderprogramm ist in Braunschweig bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH angesiedelt. Die Umsetzung erfolgt über drei Teilprojekte:

1. Teilprojekt | ***Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung***

Eine allumfassende Beratung zu den jeweiligen Möglichkeiten, im Ausland erworbene Studien- oder Berufsabschlüsse anerkennen zu lassen, bietet die IQ-Fachstelle bei der VHS.

Die Fallberatung reicht von der Prüfung, ob Anerkennung vollständig oder teilweise erfolgen kann; ob eine Nachqualifizierung erfolgen müsste und wie die Möglichkeiten dazu aussehen; bis hin zur Hilfe bei der Erstellung der für den Antrag nötigen Unterlagen, Weiterleitung an die jeweilige Prüfstelle (Universität, Kammern) und eine Begleitung über den gesamten Prozess.

Die Zahlen für 2017 stellen sich wie folgt dar:

Zahl der Erst-Beratungen in Braunschweig: 237
Anträge gestellt, Anerkennungsverfahren eingeleitet: 90
Anerkennungen (inkl. Teilanerkennungen): 72[19]

2. Teilprojekt | ***Berufsbezogenes Deutsch***

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme „Berufsbezogenes Deutsch" berät die IQ-Beratungsstelle, VHS Braunschweig GmbH Betriebe. Im Sinne der Interkulturellen Öffnung wird hier die Kommunikation im Betrieb betrachtet und Möglichkeiten zur Modifizierung aufgezeigt.

Auch bietet die VHS im Rahmen der Förderung die Fortbildung *Sprachmentoring in der Pflege* an: „Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen werden darin geschult, neu zugewanderte Kolleginnen und Kollegen bei der Kommunikation im Betrieb zu unterstützen, diese insgesamt effektiver zu gestalten und die Integration in den Betrieb sprachlich zu unterstützen."[20]

3. Baustein | ***Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung in der Pflege***

Eine fachliche Qualifizierung, kombiniert mit Sprachförderung, bietet die VHS Braunschweig im Rahmen des IQ-Förderprogramms gemeinsam mit der DRK Altenpflegeschule derzeit als Vorbereitung auf die Prüfung zur staatlichen Anerkennung ausländischer Krankenpflegeausbildungen an.

Das Qualifizierungsangebot richtet sich an Menschen, die

- im Ausland einen Abschluss im Bereich „Pflege" erworben haben, für eine volle Anerkennung des Abschlusses eine Kenntnisprüfung ablegen müssen,
- derzeit mindestens über das Sprachniveau B1 (gem. Europäischem Referenzrahmen) verfügen,
- nach Möglichkeit aktuell in einer Alten- oder Krankenpflegeeinrichtung beschäftigt sind (z. B. als Pflegehilfskraft).

Die drei Förderelemente des Projektes sind:

- eine fachliche Qualifizierung als Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung
- eine sprachliche Qualifizierung zur Vorbereitung auf die sprachliche Prüfung Niveau B2
- eine individuelle Begleitung zur Unterstützung des Integrationsprozesses[21]

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die *berufsbezogene Deutschsprachförderung* wurde 2016 zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes (Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)).

Das Angebot richtet sich an Migrant*innen mit ALG I oder ALG II Bezug sowie an Migrant*innen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen. Anbieter in Braunschweig sind nahezu alle Integrationskurs-Träger. Die Förderung greift nach

[19] Volkshochschule Braunschweig GmbH, VHS international, Fachstelle An*erkennungs- und Qualifizierungsberatung* (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Europäischer Sozialfonds (ESF), Land Niedersachsen). Anmerkung: Die Zahlen beziehen sich nur auf in Braunschweig wohnhafte Personen. Die Mehrzahl der Anträge auf Ankerkennung sowie positive Anerkennungsbescheide aus dem Jahr 2017 sind in 2018 erfolgt und in dieser Statistik nicht inbegriffen.
[20] Flyer „Sprachmentoring in der Pflege", VHS Braunschweig GmbH
[21] www.vhsinternational.de

dem Besuch eines regulären Integrationskurses und ist damit auf bereits länger in Deutschland lebende Migrant*innen ausgelegt. Das Sprachniveau muss mindestens B1 sein.

Seit der sukzessiven Übernahme des Angebotes in das reguläre Sprachförderangebot des Bundes (2016/2017) ist die betriebliche Komponente ausgegliedert.

Derzeit gibt es in Braunschweig Programme zur Erprobung einer Kombination von Sprachförderung und Praktikum in Kooperation zwischen der VHS Braunschweig und dem Jobcenter. Ergebnisse sind Ende 2018 zu erwarten.

Für 2017 sind die Teilnehmenden-Zahlen für berufsbezogene Deutschsprachförder-Angebote in Braunschweig (DeuFö) wie folgt:

- 577 Teilnehmende über das Braunschweiger Jobcenter
- 470 Teilnehmende über die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar[22]

B | Bereitstellung und Koordination von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG

Finanziert durch kommunale Mittel hat die VHS Braunschweig GmbH zwischen 01.07.2016 und 31.01.2017 Arbeitsgelegenheiten in Kombination mit Sprachkursen angeboten. Insgesamt 28 Plätze wurden für Personen eingerichtet, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Ca. 12 der 28 Plätze wurden regelmäßig belegt.

Die Maßnahmen sind in die von der Bundesagentur für Arbeit eingerichteten *Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen* (FIM) übergegangen. Zum 01.02.2018 wurden 17 Maßnahmen verlängert.

C | Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für abhängig Beschäftigte wie Selbständige wird erleichtert

Im Zuge der Umsetzung des ersten Integrationskonzeptes fanden im Handlungsfeld *Arbeitsmarktintegration* mehrere Fachgespräche unter Teilnahme der Stadtverwaltung, Arbeitsagentur, Region Braunschweig und der Handwerkskammer Braunschweig statt. Neben den Schwerpunkten *Bildungsförderung* und *Übergang Schule-Beruf* wurde das Thema *Förderung von Selbstständigen und Existenzgründer*innen mit Migrationshintergrund* gemäß der Schwerpunktsetzung der Maßnahmen festgelegt.

Daraus entstand 2010 die Teilnahme der *Braunschweig Zukunft GmbH* am Niedersächsischen Pilotprojekt (MI) *Existenzgründungsförderung und -sicherung von Migranten/innen in Niedersachse*n. Weitere Maßnahmen, wie kultursensible Beratung, erfolgten daraus. 2012 wurde die *Charta der Vielfalt* von der Stadt Braunschweig unterschrieben.

[22] Matching-Daten 2017: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Regionalstelle Braunschweig, Referat 322, Berufsbezogene Sprachförderung. Anmerkungen: Bei den Zahlen der Agentur für Arbeit sind Teilnehmende aus Goslar, Salzgitter und Wolfenbüttel einbezogen. Die überwiegenden Teilnehmer*innen kommen aber aus der Stadt Braunschweig

Fazit | Integration in den Arbeitsmarkt

Im Sinne der Interkulturellen Öffnung ist die Zusammenlegung der Sachgebiete *Leistung* und *Integration* des Jobcenters in Braunschweig zu sehen.
Die Zugangswege für Geflüchtete wurden dadurch stark vereinfacht.

Maßnahmen zur Integration können unmittelbar nach der Erstantragsbearbeitung eingeleitet werden. Die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden beider Sachgebiete ist vereinfacht, die Bearbeitung kann so reibungsloser gestaltet werden. Im Vordergrund steht auch im Jobcenter die Vermittlung von Sprachfördermaßnahmen.

Die Fördermaßnahme *Integration durch Qualifizierung* wird derzeit noch wenig von erst kürzlich zugewanderten Geflüchteten genutzt, da zunächst die Förderung der Sprachkompetenz Zielstellung ist.

Eine gute Kooperation besteht zwischen dem Jobcenter Braunschweig und der IQ-Fachstelle. Termine zur Anerkennungsberatung erfolgen einmal jährlich an das Jobcenter, die Termine können dann im Gespräch mit den Kund*innen direkt vergeben werden. Die Ergebnisse werden von der IQ-Beratungsstelle an das Jobcenter rückgemeldet.

Die Stadt Braunschweig hat sechs Monate nach der kommunalen Aufnahme von Asylbewerber*innen ausreichend *Arbeitsgelegenheiten* nach dem AsylbLG eingerichtet. Die Plätze sind nicht ausschöpfend angenommen worden.

Zu bedenken ist, dass erstes Integrationsziel das Erlernen der deutschen Sprache ist. Daran anschließend gilt der Blick dann auf die mitgebrachten Berufs- und Bildungsabschlüsse. Besteht die Möglichkeit, durch (Nach)Qualifizierung die Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern, werden diese Anstrengungen vordergründig angegangen.

Die Berufsbezogene Deutschsprachförderung ist nach der Eingliederung als Regelangebot des Bundes auf den sprachlichen Teil fokussiert. Ein betriebliches Praktikum ist nicht mehr vorgesehen.

Handlungsfeld 3
Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Einführung

Integration ist ein wechselseitiger Prozess[1] und kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten aktiv in diesen Prozess einbringen können und wollen.

Für Behörden, Einrichtungen und Institutionen bedeutet dies, kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Realität anzuerkennen, sich gezielt gegenüber der zugewanderten Bevölkerung zu öffnen und durch den Abbau von Zugangsbarrieren eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger*innen – unabhängig von ihrer Herkunft – zu gewährleisten.

Dieser als *Interkulturelle Öffnung* bezeichnete Organisationsentwicklungsprozess hat seit den 2000-er Jahren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene Einzug gehalten und wird als Notwendigkeit nicht mehr in Frage gestellt.

Die Sichtweise darauf, was mit Interkultureller Öffnung konkret gemeint ist, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert und kontinuierlich weiterentwickelt und wird je nach Kontext und Fachgebiet unterschiedlich interpretiert und ausgelegt.

Bedenkt man, dass die Interkulturelle Öffnung ein Prozess ist, der sich immer auch an den örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen orientiert, ist dies auch nicht weiter verwunderlich, macht aber deutlich, dass jede Kommune für sich definieren muss, welche Schwerpunkte sie im Bereich der Interkulturellen Öffnung setzt und welche Handlungsbedarfe sich daraus ableiten.[2]

Im Kern geht es bei der Interkulturellen Öffnung um die Frage: *Wie geht Verwaltung mit Vielfalt um?* und setzt die Bereitschaft voraus, die eigenen Organisationsstrukturen und Abläufe selbstkritisch zu überprüfen und an eine zunehmend vielfältige und heterogene Realität anzupassen.

Übergreifend kann Interkulturelle Öffnung als ein bewusst gestalteter Prozess beschrieben werden, durch den

- (selbst)reflexive Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen möglich werden
- Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen erkannt und abgebaut werden
- eine Anerkennungs- und Willkommenskultur etabliert wird.[3]

Dabei hat die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung zum Ziel, den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang aller Einwohner*innen zu den Dienstleistungen der Kommune sicherzustellen.

In der praktischen Umsetzung besteht die Interkulturelle Öffnung immer aus mehreren Bausteinen und kann an unterschiedlichen Ebenen ansetzen.

---

[1] Vgl. auch *Interkulturelles Leitbild* der Stadt Braunschweig, im Anhang einsehbar
[2] Vgl. auch KGSt Materialien Nr.5 /2008: *Interkulturelle Öffnung. In sieben Schritten zur Interkulturellen Öffnung der Verwaltung*, S. 7 ff
[3] In Anlehnung an Schröer, Hubertus: *Interkulturelle Öffnung und Diversity Management.* In: Schriftenreihe IQ Band 1. Hrsg.: Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, 2007, S.9 f

Zum Stand der Umsetzung

In der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig sind im Handlungsfeld *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* folgende Schwerpunkte gesetzt:

1 | die Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz

2 | die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund

3 | die kultur- und migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

1 | Erhöhung der interkulturellen Kompetenz

Die Interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter*innen der Stadt Braunschweig soll als Basiskompetenz für den Umgang mit Vielfalt gezielt gefördert und trainiert werden. Insgesamt sind in beiden Handlungskonzepten dazu zehn Maßnahmen beschrieben, die sich jedoch teilweise decken und zukünftig zusammengefasst werden sollen. Im Kern sollen

- Mitarbeiter*innen die Möglichkeit erhalten, regelmäßig an bedarfsorientierten und teamgebundenen Trainings teilzunehmen
- auch externe Personen wie Ehrenamtliche und Lots*innen, aber auch zugewanderte Personen an Trainings teilnehmen können
- ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Organisation und Durchführung der Trainings zur Verfügung stehen

Darüber hinaus wird eine Motivationskampagne und regelmäßige Werbung für die Teilnahme an interkulturellen Trainings vorgeschlagen und der Aufbau eines Trainer*innen-Pools empfohlen.

Ergebnisse zum Sachstand

In allen Gesprächen zum Stand der Umsetzung wurde deutlich, dass Interkulturelle Kompetenz für die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ein bekannter und positiv besetzter Begriff ist und als Schlüsselkompetenz für eine durch Vielfalt veränderte Alltagsrealität (ein)geschätzt wird.

Das Interesse an Schulungen ist hoch und die Bereitschaft, das Personal zur Teilnahme an Schulungen freizustellen, ist ebenfalls gegeben.

Der im Rahmen des Projektes iko|*offen für Vielfalt* (Näheres dazu weiter unten) erprobte und anschließend teilweise etablierte Ansatz von teamgebundenen und bedarfsorientierten Trainings wird als besonders wirksam und nachhaltig eingeschätzt und eine Fortführung ausdrücklich begrüßt.

Deutlich wurde auch, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Trainings groß ist, die Organisation der Trainings aber weder finanziell noch personell von den einzelnen Verwaltungsbereichen selbst zu leisten ist – außer in Einzelfällen (z. B.

Kindertagesstätten), in denen die Förderung der Interkulturellen Kompetenz Bestandteil von (geförderten) Projekten und umzusetzenden Programmen und Konzepten ist.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH bildet ihre Mitarbeiter*innen regelmäßig in Interkultureller Kompetenz fort und trägt insbesondere über die Arbeit des DialogWerks zur Erhöhung der Interkulturellen Kompetenz (mit dem Fokus auf Mehrsprachigkeit und Sprachentwicklung) der Fachkräfte in Kindertagesstätten bei.

Die positive Bilanz hinsichtlich der Einstellung gegenüber dem Thema Interkulturelle Kompetenz wird im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückgeführt:

In Verwaltungsbereichen mit einem hohen Kontakt zur zugewanderten Bevölkerung ist die Bereitschaft, sich zur Erleichterung und Verbesserung der interkulturellen Zusammenarbeit und Kommunikation zu qualifizieren, in der Regel grundsätzlich vorhanden. Insbesondere im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hat das Thema Interkulturalität seit Jahren einen besonderen Stellenwert, nicht zuletzt aufgrund des gerade in den jungen Alterssegmenten steigenden Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung.

Aber auch andere Verwaltungsbereiche zeigen eine große Offenheit gegenüber dem Thema. Hier wurde auch immer wieder Bezug genommen auf die positiven Erfahrungen der verschiedenen *iko*-Projekte und Schulungen, die seit 2008 durchgeführt wurden und von den Teilnehmenden mit großer Mehrheit als wirkungsvolle Unterstützung ihrer täglichen Arbeit wertgeschätzt werden.

Ein Ergebnis des Projektes iko |*offen für Vielfalt* ist die Etablierung von jährlichen Schulungen für alle interessierten Beschäftigten sowie Pflichtschulungen für die Auszubildenden durch den Fachbereich Zentrale Dienste als zentrale Fortbildungsveranstaltung bzw. Ausbildungsbestandteil.

Der Fachbereich Feuerwehr hat ebenfalls ein Ausbildungsmodul „Interkulturelle Kompetenz“ fest in seinen Ausbildungskatalog aufgenommen.

Die im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* vorgeschlagene Motivationskampagne zum Thema Interkulturelle Kompetenz erübrigt sich aus den dargelegten Ergebnissen, nicht aber der Bedarf an weiteren Schulungen.

Zahlen und Daten zu geschulten Mitarbeiter*innen (2009 – 2017)

- Durch das Büro für Migrationsfragen wurden zwei Projekte zur Förderung der Interkulturellen Kompetenz durchgeführt: 2009 – 2012 das im Rahmen des Bundesprogramms XENOS geförderte Projekt iko | *offen für Vielfalt* sowie 2014 - 2015 das durch EIF-Mittel geförderte einjährige Projekt iko| *interkulturell. kompetent. offen für Vielfalt*.
- Im Rahmen dieser Projekte und anderer Veranstaltungen des Büros für Migrationsfragen wurden insgesamt 647 Personen in interkultureller Kompetenz geschult, davon waren 500 Personen städtische Mitarbeiter*innen und 147 Personen aus externen Einrichtungen. Von den 647 Teilnehmenden haben 276 an einem eintägigen Training, 302 an einem zweitägigen Training und 69 an mehr als zwei Tagen Training teilgenommen.[4]

[4] Die Schulungen fanden entweder im Rahmen der Projekte statt oder wurden gesondert durch das Büro für Migrationsfragen organisiert. Manche der Trainings griffen speziell den Themenschwerpunkt

- Durch die Stelle Personalentwicklung wurden insgesamt 37 Veranstaltungen mit 489 Teilnehmenden durchgeführt. Davon entfielen auf städtische Mitarbeiter*innen zehn Veranstaltungen mit 109 Teilnehmenden, auf den Führungsnachwuchs zwei Veranstaltungen mit 25 Teilnehmenden und auf Auszubildende 25 Veranstaltungen mit 355 Teilnehmenden.

Trainingssituation im Projekt iko 2015
Foto: Stadt Braunschweig

Die Trainings der Stelle Personalentwicklung werden aus den regulär zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert. Die Schulungen des Büros für Migrationsfragen konnten vorrangig durch Fördergelder finanziert werden, 2016 wurden erstmalig 20.000 Euro zur Durchführung von Trainings in den städtischen Haushalt eingestellt und der Stundenanteil der zuständigen Sachbearbeiterin um vier Wochenstunden erhöht.

Von 2009 bis Ende 2017 wurden durch das Büro für Migrationsfragen und die Stelle Personalentwicklung rund 25 % der gesamten Belegschaft[5] in interkultureller Kompetenz geschult. Berücksichtigt man Personalwechsel, Auszubildende, die nicht übernommen wurden und Dienstaustritte in diesem Zeitrahmen, muss man jedoch von einer niedrigeren Prozentzahl an Beschäftigten ausgehen, die aktuell geschult sind. Der Bedarf an Trainings ist also weiterhin gegeben. Viele Teilnehmende haben sich darüber hinaus Vertiefungsseminare und Aufbaumodule gewünscht.

Zur Durchführung teamgebundener und bedarfsorientierter Trainings werden weiterhin finanzielle Ressourcen benötigt, da die Trainings von externen Trainer*innen durchgeführt werden.

Kommunikation und Zusammenarbeit mit Geflüchteten auf. In den Jahren 2015 – 2017 wurden dazu insgesamt 114 Personen geschult, insbesondre die Fachkräfte aus den Wohnstandorten und den Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

[5] 3813 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag 31.12.2017, davon Tarifbeschäftigte: 2322, Beamte: 1266, Auszubildende: 225

Die Einstellung eines regulären, jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000 Euro für die Durchführung der Trainings wurde im Jahr 2017 zur erstmaligen Bereitstellung in 2018 beantragt.

Die Schulung von Ehrenamtlichen, Lots*innen und zugewanderten Personen erfolgt teilweise durch das Büro für Migrationsfragen (Integrationslots*innen, Interkulturelle Übersetzer*innen, Elternmoderator*innen oder auch über Projekte im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien.

Offen für Vielfalt - das Motto der iko-Projekte

Der Bedarf an Schulungen für zugewanderte Personen, insbesondere für Geflüchtete, wird als hoch eingeschätzt und von Geflüchteten selbst auch formuliert. In der Umsetzung müssten jedoch geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden, die diesen Bedarf abdecken können. Darüber hinaus wäre zu empfehlen, für Geflüchtete niedrigschwellige Module, möglichst mit Trainer*innen aus den Herkunftsländern durchzuführen.

Fazit | Interkulturelle Kompetenzerhöhung

Das Thema Interkulturelle Kompetenzentwicklung ist in der Verwaltung gut verankert und wird als Schlüsselkompetenz wahrgenommen.

In den letzten Jahren ist eine beachtliche Zahl von Trainings durchgeführt worden, von denen rund 25 % der Belegschaft profitiert haben. Insbesondere der Ansatz von bedarfsorientierten und teamgebundenen Trainings wird als wirkungsvoll und praxisnah erlebt und das Interesse an einer Fortführung und Teilnahme daran ist hoch.

Der zweigleisige Ansatz eines Zentralen Fortbildungsangebotes in interkultureller Kompetenz und das Angebot von bedarfsorientierten und teamgebunden Trainings, organisiert durch das Büro für Migrationsfragen, hat sich in der Praxis bewährt und soll so beibehalten werden.

Um die Fortführung bedarfsorientierter und teamgebundener Trainings zu gewährleisten, sind entsprechende finanzielle Ressourcen unabdingbar. Mit der Beantragung eines jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000 Euro soll die Fortführung der Interkulturellen Kompetenzerhöhung sichergestellt werden.

Wünschenswert wäre darüber hinaus, Vertiefungs- und Aufbaumodule für den Transfer in die Praxis anzubieten. Entsprechende Modelle wären zu erproben.

Ebenso ist zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, auch für Zugewanderte Interkulturelle Trainings anzubieten, um die interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit auf beiden Seiten angemessen zu fördern und zu unterstützen.

2 | Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund

Im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* wurde ausdrücklich formuliert, dass die Stadt Braunschweig sich darum bemüht, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Dabei wurde die Art und Weise, wie das Ziel zu erreichen ist, nicht im Einzelnen konkretisiert, ebenfalls wurde auf die Nennung einer Quote verzichtet.

Mehrsprachiger Textteil des Flyers der Stelle Ausbildung

Ergebnisse zum Sachstand

Die Erhebung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund gestaltet sich schwierig, da eine Abfrage nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann und eine Statistik dementsprechend nur bedingt aussagekräftig wäre.

Eine Abfrage an alle Beschäftigten der Stadt Braunschweig ist unter anderem aus diesem Grund bisher nicht durchgeführt worden.

Im Bereich der Anwerbung von Auszubildenden werden seit 2011 Angaben zum Migrationshintergrund erhoben: aus einer Kombination der Indikatoren Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Sprachen (Muttersprachen sowie Sprachen, die zu Hause gesprochen werden) wird der Migrationshintergrund erhoben und erfasst, aber auch hier sind die Angaben freiwillig.

Anhand der Erhebung lässt sich folgender Verlauf bei der Bewerbungslage der Jahre 2011 - 2017 nachvollziehen

Einstellungs-jahr	Bewerbungen insgesamt	Bewerbungen mit Migrations-hintergrund	Einstellungen Gesamt	Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund	Eingestellte Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund
2011	2408	370 (15,4 %)	39	6 (15,4 %)	5 (12,8 %)
2012	1996	254 (12,7 %)	47	8 (17,0 %)	8 (17,0 %)
2013	1408	194 (13,8 %)	49	8 (16,3 %)	6 (12,2 %)
2014	2059	266 (12,9 %)	54	9 (16,7 %)	6 (11,1 %)
2015	1942	221 (11,4 %)	56	9 (16,0 %)	6 (10,7 %)
2016	2272	310 (13,6 %)	61	10 (16,4 %)	8 (13,1 %)
2017	2638	461 (17,5 %)	71	10 (14,1 %)	6 (8,5 %)

Quelle: Stelle Ausbildung, Stadt Braunschweig

Anhand der Erhebung lassen sich reine Zahlen abbilden, die jedoch nichts über die Gründe für steigende oder sinkende Zahlen sagen.

Die Stelle Personalwirtschaft erhebt im Rahmen von Einstellungen die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort. Allerdings werden diese Angaben erst seit etwa 15 Jahren in der Personaldatenbank erfasst. Nacherfassungen sind nicht erfolgt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Angaben nicht vollständig sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 sind im Personalmanagementverfahren 315 Dienstkräfte erfasst, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder außerhalb von Deutschland geboren wurden.

Eine Nacherfassung wird aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben kritisch betrachtet. Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass manche Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund sich nicht als solche zu erkennen geben möchten und daher solchen Befragungen skeptisch begegnen.

Wenn eine Nacherfassung dennoch erfolgen soll, um eine realistische Einschätzung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhalten, müsste dem Vorhaben eine Werbungs- und Aufklärungsphase vorgeschaltet werden, um über den Zweck und Nutzen der Erhebung zu informieren und damit mögliche Vorbehalte abzubauen.

Einstellung und Gewinnung von Personal

In den Erstgesprächen mit den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen kristallisierte sich heraus, dass die Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund insbesondere dann begrüßt wird, wenn es im täglichen Arbeitskontext zu interkulturellen Überschneidungssituationen kommt und der Migrationshintergrund (z. B. durch muttersprachliche Kenntnisse) als eindeutige Ressource für den Arbeitsbereich eingeschätzt wird.
In Einzelfällen werden sprachliche und/oder interkulturelle Kompetenzen dann auch in das Anforderungsprofil mit aufgenommen und geben bei gleicher Eignung den Ausschlag für die Einstellung.

In Verwaltungsbereichen, in denen der Aufgabenbereich hohe sprachliche Anforderungen mit sich bringt, steht man der Einstellung von Bewerber*innen eher skeptisch gegenüber, die nicht fließend Deutsch sprechen bzw. schreiben können.

Allgemein wurde angemerkt, dass es insgesamt wenig Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund gibt und aufgrund des Fachkräftemangels die Bewerbungslage insgesamt schwierig ist.

Um ausdrücklich auch Personen mit Migrationshintergrund anzusprechen, lautet der Ausschreibungstext für externe Ausschreibungen wie folgt:

"In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag.

Deshalb freut sich die Stadt Braunschweig insbesondere über Bewerberinnen und Bewerber mit interkulturellem Hintergrund."

Einstellung und Gewinnung von Auszubildenden

Im Rahmen des Projektes iko | *offen für Vielfalt* wurde mit der Stelle Ausbildung die Öffentlichkeitsarbeit überprüft und angepasst. Der Flyer der Stelle enthält nun mehrsprachige Elemente und wirbt ausdrücklich für die Bewerbung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund:

„Braunschweig: Offen für Vielfalt

Hier leben Menschen aus über 140 Ländern, die mit ihren Fähigkeiten und Lebensstilen die Stadt bereichern. Unser erklärtes Ziel ist es, bei der Stadt Braunschweig den Anteil von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Deine interkulturellen Erfahrungen sind besondere Stärken, mit denen wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten wollen.“

Ein Ergebnis des Erstgesprächs im Fachbereich Zentrale Dienste war, Eltern mit Migrationshintergrund stärker über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Ausbildung in der Verwaltung aufzuklären und mit ihnen über mögliche Zugangsbarrieren ins Gespräch zu kommen.

Das Thema Ausbildung ist deshalb als Schwerpunktthema im *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell*[6]gesetzt worden, die Ergebnisse der Sitzung liegen zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung jedoch noch nicht vor.

Fazit | Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund

Die Stadt Braunschweig hat in ihrem Handlungskonzept als Ziel ausdrücklich formuliert, dass der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöht werden soll. Da der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund jedoch nur teilweise erhoben werden kann, ist die Überprüfung der Zielerreichung bzw. die Entwicklung des Anteils nicht vollständig nachvollziehbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewerbungslage schwierig ist und sich generell wenig Personen mit Migrationshintergrund bei der Stadt bewerben.

Um das gesetzte Ziel zu erreichen, müsste zunächst erhoben werden, aus welchen Gründen sich weniger Personen mit Migrationshintergrund bei der Stadt bewerben.

[6] Nähere Informationen zum Elternnetzwerk allgemein im Handlungsfeld Demokratie und Teilhabe

3 | Kultur- und migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

Die in der kommunalen Integrationsplanung verabschiedeten Maßnahmen zur Anpassung der Dienstleistungen und Angebote sind vorrangig auf das Thema Öffnung der Kommunikation bzw. Abbau von sprachlichen Barrieren konzentriert und setzen dabei an drei Ebenen an:

A | Mehrsprachigkeit von Informationsmaterialien und Formularen

B | Muttersprachliche Angebote

C | Sicherstellung der Kommunikation zwischen Behörden und Personen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen durch Sprachmittlung

Ergebnisse zum Sachstand

A | Mehrsprachige Informationsmaterialien

Die einzelnen Verwaltungsbereiche sind in unterschiedlichem Maß mit mehrsprachigen Informationsmaterialien und Formularen ausgestattet. Grundsätzlich ist die Bereitschaft, mehrsprachiges Material vorzuhalten, in allen Verwaltungsbereichen gegeben.

Der Aufwand, Informationsmaterialien zu einmaligen oder nur temporären Angeboten in verschiedene Sprachen zu übersetzen ist jedoch relativ hoch und kann aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen in der Regel nicht geleistet werden. Hier wurde mehrfach der Wunsch nach Unterstützung durch das Büro für Migrationsfragen angefragt.

Die Begrüßungsmappe für Neubürger*innen, die vom Einwohnermeldeamt ausgegeben wird, wurde um einen mehrsprachigen Flyer mit den zentralen Anlaufstellen im Kontext Migration und Integration erweitert.

In Einrichtungen mit muttersprachlichem Personal werden die vorhandenen Sprachkenntnisse genutzt und Einladungen oder Aushänge in die vorhandenen Sprachen übersetzt. Dies kann für die jeweiligen Fachkräfte jedoch zu einer zusätzlichen Belastung führen, unter der die Erledigung der ständigen Aufgaben leidet.

Der Einsatz von muttersprachlichen Medien steht nicht im Widerspruch dazu, dass der Erwerb der deutschen Sprache als grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Integration angesehen wird.

Muttersprachliche Medien bringen Wertschätzung gegenüber allen Sprachen als Ressource zum Ausdruck, setzen auf einfachem Weg ein Signal des Willkommens und unterstützen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkompetenzen verfügen dabei, ihre Angelegenheiten möglichst eigenständig zu regeln.

Dabei erleichtern sie auch den Beschäftigten die Kommunikation und gewährleisten, dass Inhalte verstanden werden und Informationen ankommen.

Dass Vielfalt willkommen ist, kann auf unterschiedlichen Wegen zum Ausdruck gebracht werden. Hier beispielhaft ein Roll-Up, das im Büro für Migrationsfragen Bürger*innen in verschiedenen Sprachen Willkommen heißt.

B | Muttersprachliche Angebote

Muttersprachliche Beratung

Muttersprachliche Beratung ist in denjenigen Verwaltungseinheiten möglich, in denen Personal mit entsprechenden Sprachkompetenzen eingestellt ist.
Bis auf wenige Ausnahmen wurden diese Beschäftigten aber nicht gezielt und aufgrund ihrer Sprachkompetenzen eingestellt und so ist der Mehrwert, der durch die Sprachkompetenzen entstanden ist, eher ein zufälliges Ergebnis.

Im Büro für Migrationsfragen ist eine Mitarbeiterin mit türkischer Sprachkompetenz gezielt für die muttersprachliche Beratung eingesetzt.
Im Gesundheitsamt ist im Sozialpsychiatrischen Dienst eine Sozialpädagogin mit türkischen Sprachkenntnissen für die Beratung von Ratsuchenden türkischer Herkunft eingestellt und die ebenfalls dort angesiedelte Koordinatorin der *Interkulturellen Servicestelle für Gesundheitsfragen* spricht Farsi.

Die VHS bietet auf Anfrage muttersprachliche Beratung in verschiedenen Sprachen an. In den Jugendhilfeeinrichtungen für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist ein Dolmetscher mit Farsi Sprachkenntnissen eingestellt.

Im Büro für Migrationsfragen sind über Projekte immer wieder Personen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen im Bereich der Beratung tätig – derzeit arabisch, türkisch und russisch. Da es sich hier aber um Projektstellen handelt, sind diese zeitlich befristet und nicht zuverlässig abrufbar.

Muttersprachliche Begleitung

Neben muttersprachlichen Beratungsmöglichkeiten, in der eine 1:1-Kommunikation zwischen Fachkräften und Kund*innen möglich ist, gibt es ergänzende Angebote im Bereich der muttersprachlichen Information und Begleitung. Hier sind exemplarisch die verschiedenen Lots*innen- und Pat*innen-Modelle zu erwähnen (wie z. B. Integrationslots*innen, Elternmoderator*innen); Projekte wie das Rucksackprojekt im Bereich der Kindertagestätten oder die Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen, über die Personen vermittelt werden können, die muttersprachlich zu gesundheitlichen Themen informieren können.

Derartige Projekte und Modelle sind aber auch immer mit einem hohen Aufwand an Organisation und Begleitung verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Tätigkeiten zu einem großen Teil um ehrenamtliche Einsätze handelt, d. h. auch von der Zeit und dem Engagement der jeweiligen Personen abhängig und somit nicht zu jederzeit zuverlässig abrufbar sind.

C | Sprachmittlung

Aufgrund des hohen Bedarfes an Übersetzungen wurde im Büro für Migrationsfragen die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* entwickelt und eingerichtet. Seit 2010 wurden insgesamt neun Schulungen für Interkulturelles Übersetzen durchgeführt, eine davon speziell für Einsätze mit Geflüchteten. Dabei wurden insgesamt 181 Personen qualifiziert.

Die Übersetzer*innen erhalten für ihre Dienstleistung ein Honorar, das von den anfragenden Stellen zu übernehmen ist. In Einzelfällen kann das Honorar auch über einen Haushaltsansatz des Büros für Migrationsfragen übernommen werden.

Zertifikatsvergabe der ersten Gruppe der Interkulturellen Übersetzerinnen
Foto: Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen

Derzeit ist die Vermittlung in 56 unterschiedlichen Sprachen möglich:

Albanisch, Arabisch (alle Länder), Aserbaidschanisch, Aramäisch, Bagante, Bambara, Bengali, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Englisch, Edo, Französisch, Georgisch, Griechisch, Hakka, Hindu, Indonesisch, Italienisch, Swahili, Kikuyu, Kurmanchi (Kurdisch), Sorani (Kurdisch), Malinke, Mazedonisch, Medimba, Montenegrinisch, Nepalesisch, Farsi, Dari, Pashto, Tagalog, Pidgin, Portugiesisch, Polnisch, Roma Dialekte, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Spanisch, Somali, Suaheli, Susu, Schwedisch,Thailändisch, Tamilisch, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Twi, Lateh, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

Der Anstieg der Flüchtlingszahlen hat zu einem hohen Anstieg der Nachfrage an Übersetzungsleistungen geführt. 2017 wurden durch die Servicestelle 884 Vermittlungen in 40 Sprachen durchgeführt und auch die Nachfrage an schriftlichen Übersetzungsleistungen hat sich verdreifacht.

Mit den vorhandenen personellen Ressourcen ist die Nachfrage nicht mehr adäquat zu bedienen, die Erhöhung von Stunden ist dementsprechend angezeigt.

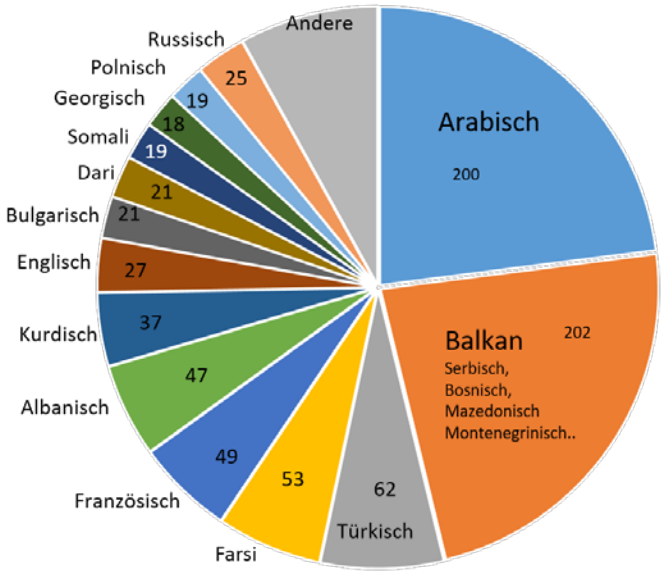

Übersicht über die Anzahl der Vermittlungen nach Sprachen in 2017[7]

[7] Quelle: Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen

Fazit |Kultur- & migrationssensible Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten

Nicht alle in Braunschweig lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verfügen über ausreichende Sprachkompetenzen, um ihre Angelegenheiten selbst auf Deutsch zu klären. Umso wichtiger ist es, diesen Personenkreis durch unterschiedliche Möglichkeiten der Sprachmittlung angemessen zu unterstützen – was auch für die zuständigen Sachbearbeiter*innen zur Erleichterung ihrer Arbeit beiträgt.

Berater*innen, die selbst in anderen Muttersprachen beraten können, sind selbstverständlich der Idealfall, da dann eine 1:1-Kommunikation möglich ist und sich eine Vermittlung über Dritte erübrigt.

Im Hinblick darauf ist die Einstellung von mehrsprachigen Fachkräften unbedingt empfehlenswert. Sprachkompetenzen könnten im Einstellungsverfahren als besondere Qualifikation oder gar Einstellungskriterium gewertet werden.

Die Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen leistet einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen Verständigung. Ihre Dienstleistungen sind unentbehrlich.
Die Servicestelle muss aber weiter aufgebaut und hinsichtlich der personellen Ressourcen gestärkt werden, wenn die hohe Nachfrage an der Dienstleistung zukünftig zuverlässig bedient werden soll.

Lots*innen- und Pat*innenmodelle bieten eine gute ergänzende Unterstützung, insbesondere für neuzugewanderte Menschen, die gerade zu Beginn neben der reinen sprachlichen Vermittlung auch eine Begleitung bei Gängen zu Ämtern, Behörden, Ärzt*innen oder Institutionen benötigen. Derartige Modelle sind gleichzeitig mit einem enormen organisatorischen Aufwand verbunden, so dass es nicht möglich ist, sie als flächendeckendes Angebot zu etablieren.

Das Übersetzen von Flyern, Antragsformularen und anderen Medien läuft derzeit oft in Eigenregie und kann von den jeweiligen Stellen im beruflichen Alltag nicht grundsätzlich sichergestellt werden.

Die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsservice für die Übersetzung von wichtigen Informationsmaterialien, Antragsformularen oder auch wichtigen Seiten des städtischen Internetauftritts, der allen Verwaltungsbereichen zur Verfügung stände, wäre eine wünschenswerte Maßnahme, um die einzelnen Stellen zu entlasten und die Übersetzung zu gewährleisten.

Das Verwenden von „leichter Sprache“, die verstärkte Nutzung von Bildern oder Piktogrammen könnten ebenfalls zu einer erleichterten Verständigung beitragen.

Darüber hinaus wäre der Einsatz von mehrsprachigen Begrüßungstafeln oder anderen Materialien ein Ausdruck dafür, dass Vielfalt in der Stadtverwaltung zum Alltag gehört und würde ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass die Stadt Braunschweig – als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt – alle Menschen ungeachtet ihrer Herkunft willkommen heißt und ihre Vielfalt als Stärke und Ressource wertschätzt.

Unter der Überschrift der kultur- und migrationssensiblen Anpassung von Dienstleistungen und Angeboten sollten zukünftig neben sprachlichen Hürden auch weitere Zugangsbarrieren in den Blick genommen werden, die zugewanderte Menschen davon abhalten, die Dienstleistungen und Angebote der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Exkurs | Charta der Vielfalt

Die Charta der Vielfalt wurde im Dezember 2006 von der Daimler AG, der Deutschen BP, der Deutschen Bank und der Deutschen Telekom initiiert. Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat die Schirmherrschaft übernommen.

In seiner Sitzung im Dezember 2011 empfahl der Ausschuss für Integrationsfragen, die Stadt möge die Charta der Vielfalt unterzeichnen. Der Verwaltungsausschuss folgte dieser Auffassung und beschloss einen Monat später einstimmig die Unterzeichnung.

Am 21. 12.2012 unterzeichneten in einer Feierstunde im Bürgermeisterzimmer des Altstadtrathauses die Vertreter*innen fast aller Gesellschaften des Konzerns der Stadt Braunschweig die Charta der Vielfalt.

Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 21.12.2012 [8] Foto: G. Rothe

[8] Zu sehen sind in den damaligen Funktionen/Ämtern
Von links oben: Herr Heilmann (Geschäftsführer Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH); Herr Hohls (Geschäftsführer Hafenbetriebsgesellschaft mbH); Herr Bachmann (Prokurist Struktur-Förderung Braunschweig GmbH); Frau Neumann (Prokuristin Braunschweig Stadtmarketing GmbH), Herr Lemke (Geschäftsführer Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH), Herr Scharna (Geschäftsführer Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH), Herr Lorenzen (Geschäftsführer VHS Braunschweig GmbH). Von links unten: Herr Hohmann (Geschäftsführer Kraftverkehr Mundstock GmbH), Herr Warnke (Vorsitzender der Geschäftsführung Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig), Herr Schüttig (Geschäftsführer Städtisches Klinikum Braunschweig GmbH) Herr Roth (Wirtschaftsdezernent und Geschäftsführer Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH), Herr Lehmann (Erster Stadtrat)

Handlungsfeld 4
Demokratie & Teilhabe

Einführung

Deutschland als demokratische Gesellschafts- und Staatsform lebt von der Mitgestaltung ihrer Bürger*innen. In einem Land, in dem 18,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund leben, mehr als die Hälfte davon Deutsche, kann längst nicht mehr von Mehrheits- oder Minderheitsgesellschaft gesprochen werden. In Forschung und Medien spiegelt sich diese Auseinandersetzung verdeutlicht wider. Vorsichtig wird sich der Beschreibung der sozialen Realität durch Begriffe wie *Biographisch-Deutsche* (neu) genähert.[1]

Wo Unsicherheit in der Deutungshoheit der Abbildung sozialer Realität herrscht, ist sie auch im gesellschaftlichen Miteinander zu erleben.

Radikalisierungstendenzen, demokratiefeindliches Denken, menschenverachtende, diskriminierende oder rassistisch motivierte Handlungen sind durch alle Schichten der Gesellschaft und in allen Lebensbereichen als Folge davon anzutreffen: im privaten und öffentlichen Raum, im Sozialraum, im Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Im Jahr 2016 wurden 22.471 Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund, davon 1.600 Gewalttaten, in Deutschland aufgedeckt. Die Zahl ist seit 2008 stetig steigend.[2]

Teilhabe als aktive Mitgestaltung der eigenen Lebensbereiche sowie der sozialen und politischen Strukturen, in denen man lebt, verlangt Ressourcen, die in alle Handlungsfelder reichen: Bildungs- und Wissenshintergrund, Gesundheit, Zugehörigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Erwerbstätigkeit, Toleranz gegenüber sich unterscheidenden Lebensweisen, Verankerung im eigenen Sozialraum.

Jedes hier vorgestellte integrationsrelevante Handlungsfeld ist folglich gleichermaßen Teilhabeförderung: Teilhabe an Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohn- und Sozialraumangebote, Freizeit, Kultur und Sport.

Teilhabe ist ein wechselseitiger Prozess: aktives Miteinbringen, Mitbestimmen, Mitgestalten seitens der Bürger*innen. Aus institutioneller Sicht verlangt Teilhabe die *Einbeziehung* aller Menschen in all ihrer Vielfalt und ihren unterschiedlichen Zugangswegen, die ihnen Mitbestimmung ermöglichen können. Teilhabe setzt demnach *Interkulturelle Öffnung* voraus.

[1] Die Neuen Deutschen Medien, als Zusammenschluss von Journalist*innen mit und ohne Migrationshintergrund, diskutieren medial die Teilhabe und vor allem Sichtbarkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit. Als Meinungsgestalter*innen hinterfragen sie kritisch neue Formen von Begrifflichkeiten wie *Leitkultur*, *Herkunftsdeutsche* u. Ä.
[2] Bundesamt für Verfassungsschutz

Vor diesem Hintergrund gestalten sich die Förderansetze im Handlungsfeld *Demokratie und Teilhabe*:

1 | Information und Beratung sicherstellen

Im Sinne der interkulturellen Öffnung von (staatlichen) Institutionen ist es zentrales Anliegen, Zugangswege so zu gestalten, dass Teilhabe an (Regel)Angeboten und Diensten für alle Bürger*innen möglich ist.
In den einzelnen Handlungsfeldern ist jeweils beschrieben, welche Öffnungsprozesse die Stadtverwaltung angestrengt hat (siehe explizit Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung").

Teilhabe von Migrant*innen fördern bedeutet aber auch, Beratungsangebote und Informationsaufbereitung für die spezifischen Bedarfe von Migrant*innen vor Ort sicherzustellen.

2 | Ehrenamt als Integrationsinstrument

Ehrenamt ist aktive gesellschaftliche Teilhabe, Mitgestaltung und Übernahme von Verantwortung. Ehrenamt in der Migrations- bzw. Geflüchtetenarbeit schafft Begegnung, Kommunikation, gegenseitiges Kennenlernen, ein Voneinander-lernen.

Ehrenamt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Öffnung

In ihrer Dissertationsarbeit untersucht Dr. phil. Misun Han-Broich die Bedeutung von Ehrenamt unter Bezugnahme ihres Verständnisses von Integration:
[…] *vertrete ich eine ganzheitliche dreidimensionale Integrationstheorie, die neben einer kognitiv-kulturellen (Denken) und einer sozial-strukturellen (Handeln) auch eine seelisch-emotionale (Fühlen) Dimension umfasst. Ich definiere Integration als einen Zustand des inneren Gleichgewichts eines Migranten in diesen drei Dimensionen.*[3]
Ihre Ergebnisse stellen insbesondere eine hohe *seelisch-emotionale* Integrationswirkung von Ehrenamt heraus.[4]

Ehrenamt ist in vielen integrationsrelevanten Handlungsfeldern präsent: Bildung- und Sprachförderung, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Angebote zur Gesundheitsförderung, Nachbarschaftshilfe. Unterstützend bei den Zielrichtungen der Hauptamtlichen haben Ehrenamtliche eine entscheidende Funktion bei der Integration von Migrant*innen.

Menschen mit Migrationshintergrund im Ehrenamt haben eine Vorbildfunktion für neuzugewanderte Braunschweiger*innen und begleiten sie auf oftmals selbst erfolgreich gegangenen Wegen. Die gezielte Ansprache und Einbindung von Menschen mit eigener Migrationsgeschichte in der Ehrenamtsarbeit ist daher zentral.

[3] Dr. phil Misun Han-Broich (2015): Engagement in der Flüchtlingshilfe – eine Erfolg versprechende Integrationshilfe, Fachartikel Bundeszentrale für politische Bildung, URL: http://www.bpb.de/apuz/203551/engagement-in-der-fluechtlingshilfe?p=all, Stand: 18.02.2018
[4] Vgl. ebd.

3 | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung[5]

Politische Beteiligung

Über die Mitgliedschaft in einer Partei, Wahlbeteiligung und die Teilnahme an formellen und informellen Gremien werden politische Entscheidungen zur Gestaltung der eigenen Lebenswelt mitbestimmt. Gerade vor Ort bedeutet politische Teilhabe, sich mit dem eigenen Sozialraum zu identifizieren und fördert damit die Integration. Direkte politische Beteiligung wird von Migrant*innen in Deutschland noch immer nicht proportional ihres Bevölkerungsanteils wahrgenommen. Hierfür sind Öffnungsprozesse von beiden Seiten Voraussetzung. Politische Parteien, Zugangswege zu Gremien und die Verdeutlichung von der Wichtigkeit der eigenen Wahlbeteiligung erfordert direktes Handeln und Öffnen der Institutionen gegenüber den Zugangswegen und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund.

Einbürgerung

ist eine grundlegende Voraussetzung von sozialer und politischer Teilhabe und deswegen ein wichtiges integrationspolitisches Thema. Freie Wahl des Aufenthaltsortes, Wohnortes und Arbeitsplatzes innerhalb der EU, aktives und passives Wahlrecht oder erleichterter Zuzug von im Ausland lebenden Familienmitgliedern sind an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt. Die Einbürgerungsquote in Deutschland lag 2016 bei 1,16 und ist damit seit 1994 sinkend.[6]

Einbürgerungspolitik findet zum großen Teil auf lokaler Ebene statt. Zahlreiche Kommunen in Deutschland setzen deshalb Einbürgerungskampagnen um und haben sich in ihren kommunalen Integrationsplänen das Ziel gesetzt, die Zahl der Einbürgerungen durch gezielte Maßnahmen nachweisbar zu erhöhen.

Empowerment von Menschen mit Migrationshintergrund

ist ein wichtiges Instrument der politischen und sozialen Teilhabeförderung. Empowern wird hier unmittelbar verstanden: Seminare, Workshops und Fortbildungen zur politischen Bildung. Hier stehen *Staatsaufbau*, *Demokratieverständnis*, *Möglichkeiten und Rollen politisch und sozial aktiver Bürger*innen* (Mitbestimmung und Mitwirkung) im Vordergrund.

Gerade bei neu zugwanderten Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund ist politische Bildung ein wichtiges integrationsrelevantes Anliegen. Die Erfahrungen von Staat und Gesellschaft in den Herkunftsländern unterscheiden sich z. T. stark von denen der neuen Heimat.

Mittelbar zielt Empowern auf eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber der eigenen Vielfalt ab. Mehrsprachigkeit, kulturelle und religiöse Vielfalt und erlebte Erfahrungen in der Heimat sollen als Ressource denn als

[5] *Demokratieförderung* wird in diesem Bericht statt der Begriffe *Partizipation* und *Teilhabe* verwendet. *Demokratieförderung* soll verdeutlichen, dass es hierbei um einen mehrdimensionalen *Prozess* und *Ansatz* geht, der sowohl die Ebene der (staatlichen) Institutionen als auch die Bürger*innen mit wie ohne Migrationshintergrund mit einbezieht.

[6] „Bei der Interpretation der Einbürgerungsquote ist zu beachten, dass ihre Berechnung alle ausländischen Staatsangehörigen einbezieht und nicht danach unterscheidet, ob diese die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen und damit Anspruch auf eine Einbürgerung haben.“ Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie Einbürgerungen, S. 7

Defizit erfahrbar gemacht werden. Auch erlebte Diskriminierung kann hierüber verarbeitet werden. Diskriminierungserfahrungen – vor allem, wenn sie nicht verarbeitet und in einen Kontext gesetzt werden können – führen langfristig zu einer Abkehr gegenüber der Gesellschaft.

Steigerung des Selbstwertes durch Empowerment-Arbeit soll zielgerichtet die individuelle Rolle und Verantwortlichkeit zur Mitgestaltung der eigenen und gesellschaftlichen Umwelt stärken. Erfolgserfahrungen gehören unbedingt zu einer erfolgreich gestalteten Empowerment-Arbeit.

Die Wahl in formelle und informelle Gremien und Sprecher*innenrollen, die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Bedarfen durch Kommunalpolitik und -verwaltung sind hier als Erfolgsfaktoren politischer und sozialer Teilhabe anzustreben.

Abbau von Diskriminierung

bedeutet aber auch, institutionell verankerte Diskriminierung abzubauen. Hier gilt es, mit Hilfe von mehrdimensionalen Instrumenten das Thema anzugehen. Die Landeshauptstadt München beispielsweise hat eine beim Oberbürgermeister angesiedelte *Fachstelle für Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit* eingerichtet.

Osnabrück verfügt über eine Koordinierungsstelle *Antidiskriminierung*. Die Stadt Celle hat 2010 nach einjährigem Pilotprojekt das *anonymisierte Bewerbungsverfahren* fest installiert.

Demokratieverständnis

und das Vertrauen, soziale, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen mitbestimmen zu können und auch zu *sollen*, bildet sich in jungen Jahren heraus. Jugendliche sollten deshalb im Fokus der Förderaufmerksamkeit stehen. 65 % der befragten Erwachsenen im Kinderreport 2017 geben an, die Hauptverantwortung der Demokratieerziehung bei Kita und Schule zu sehen.[7]

4 | Migrant*innenselbstorganisationen fördern

Migrant*innenselbstorganisationen sind wichtige Akteure innerhalb der Integrationsarbeit und -planung. In ihrem (oftmals ehrenamtlichen) Engagement können sie als Scharnier zwischen Aufnahmegesellschaft und Migrant*innen wirken.

In beiden Integrationskonzepten hat sich die Stadt Braunschweig deshalb die Förderung durch Zusammenarbeit und finanzielle Zuwendung von Migrant*innenselbstorganisationen, -vereinen und -verbänden als Aufgabe gestellt. Auch durch verstetigte Zusammenarbeit in (kommunalen) Projekten ist es wichtig, Migrant*innenselbstorganisationen einzubinden.

[7] Kinderreport 2017: eine Studie von infratest dimap im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.

Zum Stand der Umsetzung

Dem Handlungsfeld Demokratie und *Teilhabe* sind insgesamt 43 Maßnahmen aus beiden Integrationskonzepten zuzuordnen. 68 Antworten sind im Rahmen der Erstgespräche von den Fachbereichen und der Volkshochschule Braunschweig GmbH angegeben worden.

1 | Information & Beratung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Information und Beratung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren/ausreichend Anlaufstellen stehen zur Verfügung

B | (Migrations-) Beratung sicherstellen

C | Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige) Informationen für Migrant*innen

Ergebnisse zum Sachstand

A |Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren | ausreichend Anlaufstellen stehen zur Verfügung

Das städtische Büro für Migrationsfragen nimmt unter anderem eine steuernde und koordinierende Funktion ein.

Im Zuge der zwei Braunschweiger Integrationskonzepte sind zur Umsetzung insgesamt drei Vollzeitstellen eingerichtet worden, deren Aufgabe u. a. darin besteht, integrationsrelevante Angebote der Stadt Braunschweig darzustellen und zu vernetzen. Ratsuchende Migrant*innen sowie Fachkräfte aller Handlungsfelder können sich an die Mitarbeitenden des Büros wenden und entsprechend beraten oder fachgerecht weitervermittelt werden.

B | (Migrations-)Beratung sicherstellen

Im zweiten Handlungskonzept ist als explizite Maßnahme *Die Stadt Braunschweig setzt sich dafür ein, die Aufgaben der Migrationsberatung auch auf länger hier lebende Migrant*innen auszuweiten* genannt.

Die Migrationsberatungsstellen sind auch in Braunschweig bei freien Trägern und den großen Wohlfahrtsverbänden angesiedelt und können von Migrant*innen unabhängig von Aufenthaltsdauer und -status aufgesucht werden.
Im Büro für Migrationsfragen ist eine Sozialberatungsstelle angesiedelt.

C | Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige) Informationen für Migrant*innen

Im Handlungsfeld 3 *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* ist vorgestellt, welche Bemühungen die Stadt Braunschweig anstellt, mehrsprachiges Informationsmaterial für Migrant*innen zur Verfügung zu stellen.
In den einzelnen Handlungsfeldern sind entsprechende Umsetzungen ebenfalls aufgeführt.
Dem Schwerpunkt *Zugangswege schaffen | (Mehrsprachige Informationen für Migrant*innen* sind zwei Maßnahmen aus dem ersten Handlungskonzept (2008) zugeordnet: *Ein Familienatlas bietet Familien/Alleinerziehenden [mit Migrationshintergrund] einen Überblick über Angebote und adäquate Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen und Probleme.*

Ein (mehrsprachiger) Familienatlas ausgerichtet auf die Bedarfe von Familien und Alleinerziehende mit Migrationshintergrund wurde nicht erstellt, da es ausreichend andere Informationsquellen gibt, wo sich Familien informieren können, wie z. B. die Website www.braunschweig-hilft.de, die umfassend Integrations- und Sprachförderangebote vorstellt.

Hier sind sowohl Angebote der Stadtverwaltung als auch von freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden und Initiativen vorzufinden.

Auch auf der Eingangsseite www.braunschweig.de werden erste weiterführende Informationen in weiteren Sprachen angeboten.

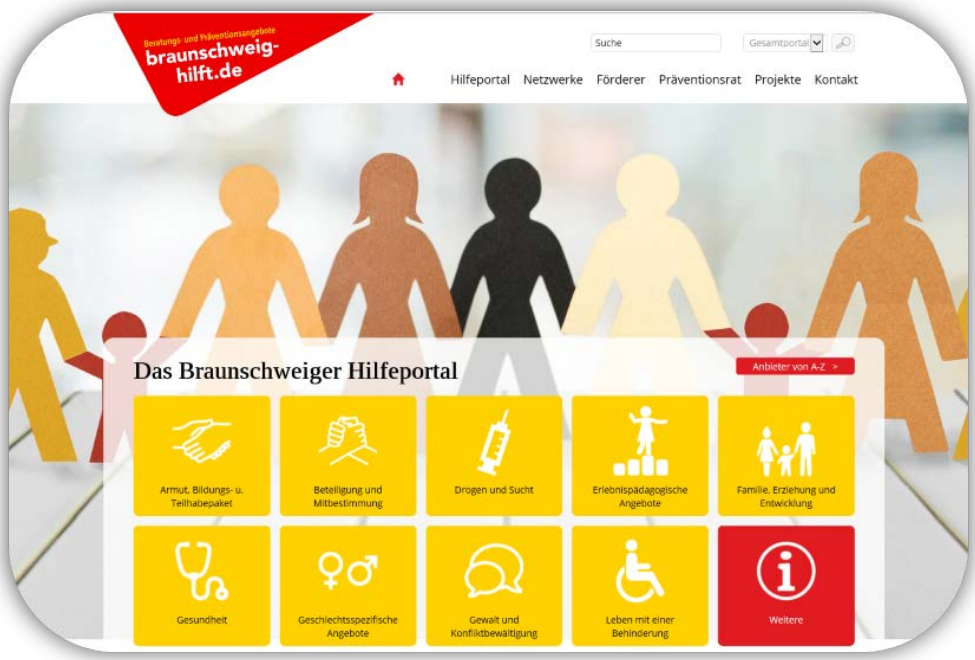

Braunschweiger Hilfeportal
mit einer umfangreichen Sammlung von Ansprechpartner*innen und Einrichtungen zu verschiedenen Themen und Lebenslagen

„Die Seite des Büros für Migrationsfragen wird mit Unterstützung der am Integrationsprozess Beteiligten entsprechend aktualisiert. Die Beteiligten werden verlinkt“ (Integrationskonzept 2008)

Der Internetauftritt des Büros für Migrationsfragen wurde 2012 auf die Startseite der Stadt Braunschweig übertragen und ist hier gut zu finden.

Die Seite ist nach Themen geordnet:

- Bildung und Sprache
- Demokratieförderung und Teilhabe
- Interkulturelle Öffnung
- Geflüchtete
- Gesundheit
- Dolmetschen | Übersetzen

Das hier integrierte Onlineportal bitra | *Bildung transkulturell* stellt interne und externe Ansprechpartner*innen und Angebote in Braunschweig zu drei Themenschwerpunkten vor:

- Sprachförderung
- Mehrsprachigkeit und Herkunftssprache
- Interkulturelle Bildung[8]

Auf der städtischen Startseite sind ebenfalls Informationen rund um das Thema *Geflüchtete in Braunschweig* eingestellt. Neben dem Schwerpunkt *Standortkonzept* gibt es eine Bestandsaufnahme der Netzwerkpartner*innen aus der ehrenamtlichen Arbeit.

Fazit | Information und Beratung

Ein (mehrsprachiger) Familienatlas explizit für Angebote und Hilfestellungen für Familien und Alleinerziehende mit Migrationshintergrund ist nicht erstellt worden.

Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen mit den Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie decken sich mit den Erfahrungen der Kolleg*innen des Büros für Migrationsfragen. Eltern mit Migrationshintergrund sind, ähnlich wie Eltern ohne Migrationshintergrund, häufig besser durch direkte Ansprache zu erreichen. Wenn Sprachbarrieren hinzukommen, ist eine direkte Ansprache der Eltern häufig der beste Weg, eine Beteiligung zu erreichen.

[8] www.braunschweig.de/bitra

Auch bestätigen die Mitarbeiter*innen des Büros für Migrationsfragen, dass Printinformationen (zumal als Bestandaufnahme) zwar von Fachkräften gerne genutzt werden, Eltern mit Migrationshintergrund aber die persönliche Fallberatung suchen. Gerade, wenn das Bildungssystem in Deutschland noch nicht ausreichend bekannt ist. Zudem würde die Erstellung eines Familienatlas´, vor allem die Aktualisierung, zum Nutzen nicht gewinnbringend im Verhältnis stehen.

Mit dem ersten Integrationskonzept (2008) hat sich die Stadt Braunschweig dazu ausgesprochen, die Migrationsberatung auch für länger in Deutschland lebende Migrant*innen zu ermöglichen. Die Maßnahme ist im Kontext der damaligen Situation zu verstehen. Die städtischen Kolleg*innen leiten bei Bedarf Migrant*innen an die örtlichen Migrationsberatungsstellen der freien Träger und Wohlfahrtsverbände weiter.

Aus den Rückmeldungen der Erstgespräche ist ein Engpass bei der Weitervermittlung nicht erkennbar. Um tatsächlich sagen zu können, ob die Migrationsberatungsstellen ausreichen, wäre eine Bestandermittlung gemeinsam mit den Trägern anzustellen.

Erste Anlaufstelle ist die Bürgerberatung der Stadt Braunschweig.
Viele Bürger*innen melden sich zudem direkt im Büro für Migrationsfragen.
Im zweiten Integrationskonzept ist explizit vorgeschlagen, von weiteren städtischen zentralen Anlaufstellen für ratsuchende Migrant*innen sowie Fachkräfte abzusehen.

Die Website des Büros ist nach Themen geordnet, die Kolleg*innen sind gut vernetzt und durch enge Zusammenarbeit mit Migrant*innenselbstorganisationen in den Communities bekannt.

Mit der *Koordinierungsstelle Geflüchtete* ist 2016 neben der im Büro ansässigen Gesundheitsberatung für Geflüchtete eine allgemeine Anlaufstelle eingerichtet worden. Sie unterstützt und berät in erster Linie hauptamtliche und ehrenamtliche Akteur*innen im Kontext *Integration von Geflüchteten* und vermittelt Menschen mit Fluchtgeschichte an die entsprechenden Ansprechpersonen weiter.

Einen gesamtstädtischen mehrsprachigen Internetauftritt zu integrationsrelevanten Angeboten, Projekten und Hilfestellungen gibt es nicht.

Die Website des Braunschweiger Präventionsrates www.braunschweig-hilft.de hat eine gut aufgestellte Übersicht über Integrationsangebote in der Stadt Braunschweig.

Die Erfahrungen anderer Kommunen und Landkreise zu mehrsprachigen Onlineangeboten sind unterschiedlich. Der Betreuungsaufwand solcher Angebote ist hoch und Rückmeldungen aus der operativen Arbeit verstärken den Eindruck, dass Menschen mit Migrations- und auch Fluchthintergrund vielfach durch Mundpropaganda und durch die persönliche Kontaktaufnahme mit Haupt- oder Ehrenamtlichen auf Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam werden.

2 | Ehrenamtliche Begleitung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld Ehrenamtliche *Begleitung* lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Ankommen - Förderung von Ehrenamt als Begleitung für neuzugwanderte Migrant*innen

C | Bildungs- und Sprachförderung durch Ehrenamt fördern

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Neben der hauptamtlichen Betreuung kommt dem Ehrenamt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt sieht es daher als ihre Aufgabe an, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen. Diese Aufgabe wird in der Verwaltung an zentraler Stelle gebündelt, damit die unterschiedlichen Hilfsangebote und die Bedürfnisse der Flüchtlinge gut aufeinander abgestimmt werden.[9]

Koordination der Ehrenamtlichen

Koordination des Ehrenamts an den Wohnstandorten

Im März 2016 ist eine entsprechende Stabsstelle im Fachbereich Soziales und Gesundheit eingerichtet worden.

Als zentrale Ansprechperson und Vertretung der Stadt Braunschweig in Belangen des ehrenamtlichen Engagements in der Arbeit mit geflüchteten Erwachsenen laufen hier Bedarfe und Angebote zusammen (insbesondere im Kontext der dezentralen Wohnstandorte und Wohnungen).

Zur Steuerung wurden u. a. bisher installiert:

- Webpräsenz www.braunschweig.de/fluechtlinge informiert rund um die Themen *Geflüchtete in kommunaler Obhut in Braunschweig*, *Ehrenamt*, *Integrationsangebote und -projekte für Geflüchtete*, *Übersicht über Netzwerkstrukturen im Handlungsfeld „Integration von Geflüchteten“*
- Online-Info-Börse für Ehrenamtliche, Organisationen und Institutionen
- Einrichtung bzw. Kooperation von *Runden Tischen* zur Einbindung aller Aktiven in der Geflüchtetenarbeit an den Standorten; Abstimmung von Angeboten und Strukturen

[9] Konzept zur Integration von Flüchtlingen (2016): Stadt Braunschweig, S. 34

Koordination Ehrenamt im Kontext unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Die Koordination von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste angesiedelt.

Interessierte Ehrenamtliche werden hier auf ihre Aufgabe unter Berücksichtigung des Kinderschutzes vorbereitet. In enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendlichen wird hier der Bedarf engmaschig mit den Ressourcen der interessierten Ehrenamtlichen verbunden. Alle eingesetzten Ehrenamtlichen in der Arbeit mit den jugendlichen Geflüchteten werden über die Koordinierungsstelle betreut, eine Präzisierung der Aufgabenfelder – auch in Abgrenzung zu den hauptamtlich tätigen Fachkräften – ist dadurch sichergestellt.

Fördermittel für Ehrenamtliches Engagement

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Einrichtung eines Fonds in Höhe von 20.000 EUR festgehalten. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, Initiativen, Verbände und Vereine sollen darüber Unterstützung bei der Umsetzung integrationsrelevanter Projekte und Angebote erhalten können (Sachmittel).

Im Konzept ist vorgeschlagen, die Steuerung und Verwaltung des Fonds bei der Stadtverwaltung anzusiedeln. Der Fonds ist nicht eingerichtet worden (siehe Fazit).

Das städtische Büro für Migrationsfragen verwaltet die Zuwendung *Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
Ehrenamtliche können Sachmittel für niedrigschwellige Integrationsangebote oder Begleitungen zur (Re-)Finanzierung beantragen.

B | Ankommen - Förderung von Ehrenamt als Begleitung für neuzugewanderte Migrant*innen

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme festgehalten
Das Büro für Migrationsfragen legt […] einen Pool von Lotsen, Kulturvermittlern und Elternbegleitern an, an den bei Bedarf vermittelt wird.

Seit Ende 2015 ist die Projektleitung Integrationslots*innen im Büro für Migrationsfragen angesiedelt. Hier können Migrant*innen oder externe wie interne Fachkräfte Lots*innen zur Begleitung (in der Anfangszeit) anfragen.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 hat das städtische Büro für Migrationsfragen ca. 60 Integrationslots*innen in einem Basismodul qualifiziert.

Die Qualifizierung wurde mit einer Teilzuwendung des Landes Niedersachsens finanziert. Alle Integrationslots*innen haben einen Migrationshintergrund und verfügen über mindestens eine weitere Herkunftssprache. Die Qualifizierung, Koordination der Einsätze und Betreuung der Lots*innen erfolgt über das Büro für Migrationsfragen.

Migrant*innen oder Fachkräfte inner- und außerhalb der Stadtverwaltung können eine*n Integrationslots*in anfragen. Sie begleiten (in der Herkunftssprache) zu integrationsrelevanten Terminen und helfen mit ersten Informationen zur neuen Heimat.[10]

[10] Weitere Pat*innen- und Lots*innenmodelle sind in den entsprechenden Handlungsfeldern beschrieben.

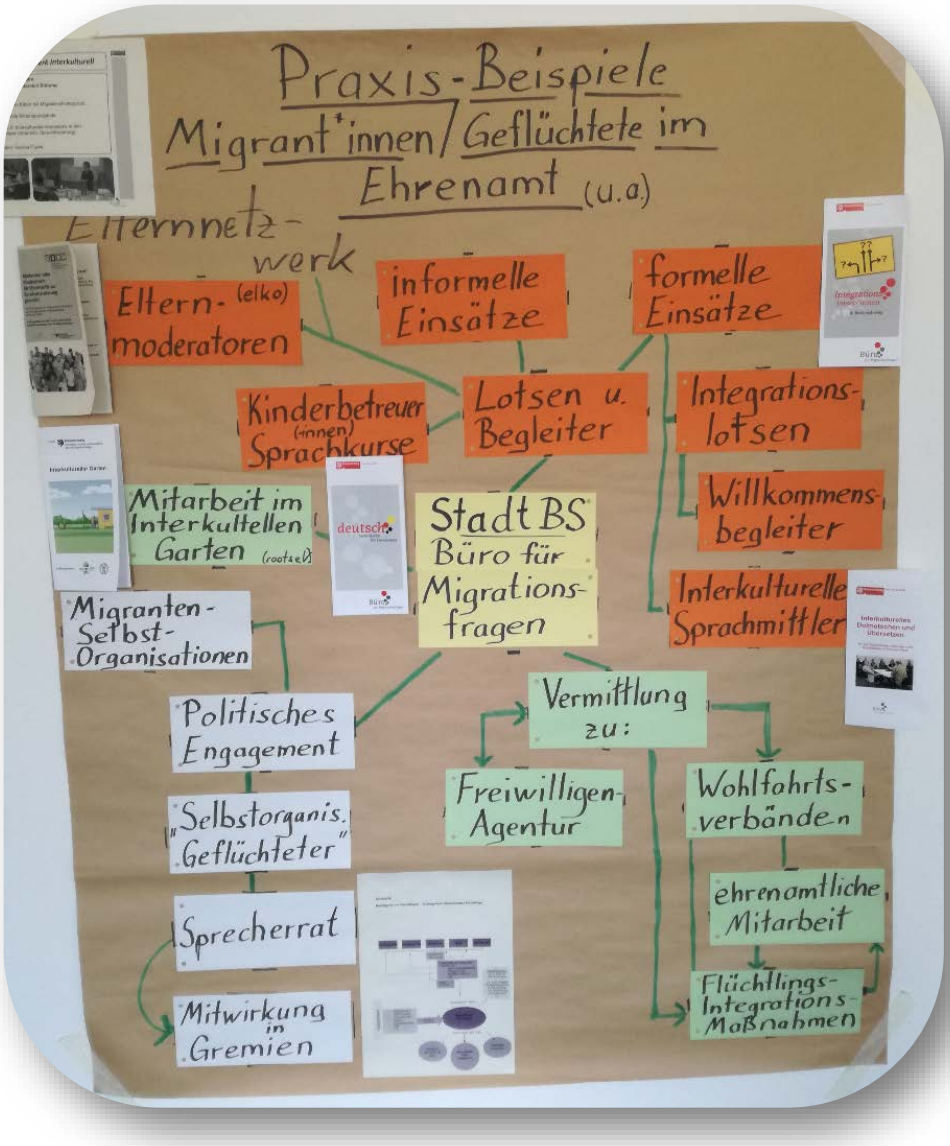

Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, Koordinierungsstelle Geflüchtete Ausarbeitung für einen Workshop zur ehrenamtlichen Arbeit in der Geflüchtetenarbeit

C | Bildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete durch Ehrenamt fördern

Das Projekt *Interkultureller Garten* (Kooperationsprojekt zwischen Stadtverwaltung und dem Förderverein *Roots e. V.*) bietet im städtischen Büro für Migrationsfragen einen niedrigschwelligen Sprachkurs explizit für Geflüchtete an. Die Umsetzung erfolgt über Ehrenamtliche des Vereins *International Women's Association* (IWA).

Den Standorten zugeordnet, in Zusammenarbeit mit der städtischen *Koordinierungsstelle Ehrenamt* sowie externen Trägern, Vereinen, Initiativen und Gemeinden sind jeweils Netzwerke oder *Runde Tische* eingerichtet worden, die die ehrenamtliche Tätigkeit vor Ort bündeln.

Teilnehmende am Sprachförderangebot der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder der IWA
Foto: Interkultureller Garten, Roots e. V.

Hierüber finden (niedrigschwellige) Sprachlernangebote statt. Für die Umsetzung stehen die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Lehrbücher *Schritte Plus* zur Verfügung sowie die Möglichkeit, Auslagen über die Landeszuwendung *Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* erstattet zu bekommen.

Fazit | Ehrenamtliche Begleitung

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist vorgegeben, dass unter Federführung des Büros für Migrationsfragen ein stadtweit gültiges Konzept zur Sicherung eines optimalen Einsatzes von Ehrenamtlichen, Pat*innen, Lots*innen und Mittler*innen erstellt wird.

Das Konzept ist derzeit in der Erstellung. Erste Ergebnisse sind Ende 2018 zu erwarten. In den Erstgesprächen ist rückgemeldet worden, dass es Bedarf nach übergreifender, ressourcenorientierter Koordinierung der Paten- und Lotsenprogramme gibt (zentrale Koordinierungsstelle zur Vermittlung passender Angebote). Hierfür würden Personalkosten anfallen.

Angebunden an die Wohlfahrtsverbände und freien Träger, Initiativen und Vereine oder als Einzelperson haben Ehrenamtliche in Braunschweig nicht erst seit der kommunalen Inobhutnahme 2016 vielfältige Hilfen zur Integration für Geflüchtete angeboten und umgesetzt.

Im *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* wird dem Ehrenamt, wie in der Einführung ausführlich beschrieben, eine hohe integrative Bedeutung zugesprochen.

Ein kommunaler Fonds zur Unterstützung ehrenamtlich ausgeübter Tätigkeiten ist nicht eingerichtet worden. Dabei ist zu beachten, dass die Landeszuwendung *zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* nicht ausschöpfend in Anspruch genommen wird, trotz vielfältiger Bekanntgabe in den relevanten Netzwerken und Trägern.

2017 wurden hierfür 18.000 EUR vom Land bewilligt, ein Drittel der Zuwendung sind durch Anträge von Ehrenamtlichen beansprucht worden. 2018 stehen erneut 20.000 EUR zur Verfügung.

Externe wie interne Fachkräfte und ratsuchende Migrant*innen erhalten Unterstützung durch begleitende Integrationslots*innen. Der Bedarf ist höher als die Begleitungskapazität, zudem ist zu bedenken, dass Integrationslots*innen nicht die Beratungs- und Betreuungsqualität von hauptamtlichen Sozialpädagog*innen ersetzen sollen und können.

Nicht alle qualifizierten Lots*innen sind langfristig im Einsatz, da sie – erfreulicherweise - in Ausbildung oder Arbeit finden. Die Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund als Lots*innen oder Pat*innen ist immer auch als integrationsfördernd zu betrachten. Für viele Teilnehmende ist es ein weiterer Schritt der eigenen erfolgreichen Integration.

Im zweiten Integrationskonzept ist vorgeschlagen, minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten bereits länger in Deutschland lebende junge Migrant*innen als Pat*innen zur Seite zu stellen. Die Rückmeldungen aus den Erstgesprächen geben hier wieder, dass dieses Modell nicht zu den Bedarfen der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten passt. Das Hilfs- und Unterstützungsangebot für die jungen Menschen ist in Braunschweig erfreulicherweise sehr groß.

Die Jugendlichen haben hauptamtliche Sozialpädagog*innen und häufig zudem erwachsene Ehrenamtliche als Bezugspersonen. Kontakte zu Gleichaltrigen über eine Patenschaftsbeziehung herzustellen, wird von Gesprächspartner*innen als nicht konstruktiv angesehen.

SchuBS - Schul- und Bildungsberatung Braunschweig, wurde bereits im Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* als Steuerungsinstrument vorgestellt. Schulpflichtige Quereinsteiger*innen mit Sprach- oder Integrationsförderbedarf ab Sek I sollen u. a. über eine koordinierte Schulanmeldung schneller an einen adäquaten Schulplatz gelangen. Derzeit werden Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Eine Umsetzung erfolgt daher nicht.

Sprachlernangebote für Geflüchtete finden an den Standorten ausreichend statt. Ausreichend Lehrbücher, vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt, stehen nach wie vor zur Verfügung.[11]

Die Maßnahmen hierzu sind alle aus dem zweiten Integrationskonzept (2016) und beziehen sich auf die kommunale Aufnahmen von Geflüchteten und die erste Sicherstellung von Sprachlernangeboten in der Anfangszeit.

Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Bedarf an Überbrückungsangeboten stabilisiert, da bereits Integrationskurse und Intensivsprachkurse greifen (siehe Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung*).

Dennoch sind die Sprachlernangebote als Übungsmöglichkeiten zur regelmäßigen Anwendung der Sprache sowie als Unterstützung für die Lerninhalte in den Integrationskursen weiterhin als notwendig zu betrachten.

[11] Im Handlungsfeld *Bildung und Sprachförderung* sind die (niedrigschwelligen) Sprachangebote der Stadt Braunschweig und der VHS Braunschweig GmbH vorgestellt.

3 | Demokratieförderung & Abbau von Diskriminierung

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld *Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung* lassen sich in fünf Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren
B | Demokratie- und Förderung politischer Teilhabeförderung
C | Demokratieförderung: Kinder und Jugendliche in den Fokus nehmen
D | Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft
E | Empowerment: Demokratie fördern / Diskriminierung abbauen

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

An der 2017 im städtischen Büro für Migrationsfragen eingerichteten *Koordinierungsstelle für Geflüchtete* ist die Maßnahme *Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für übergreifende Beratung und Konfliktklärung, dazu Erhöhung des Personals im Büro für Migrationsfragen*[12] zugeordnet.

Die Koordinierungsstelle ist Knotenpunkt für übergeordnete Fragen von Ratsuchenden mit und ohne Fluchtgeschichte im Themengebiet, für Konflikte in Bezug auf die dezentralen Wohnstandorte für Geflüchtete sowie zur Vernetzung der Akteure im Handlungsfeld „Integration von Geflüchteten in Braunschweig".

Im ersten Handlungskonzept *Integration durch Konsens* (2008) ist festgehalten, dass die Stadt Braunschweig auf (Print)Medien als Integrationsinstrument vermehrt zurückgreift.

Von der im Konzept festgesetzten Zielstellung „Aufklärung/Enttabuisierung des Themas *Zuwanderung*", die „sich über eine Aufklärungskampagne über unterschiedliche Medien an die Bürger*innen der Stadt Braunschweig wendet", kann aufgrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen abgesehen werden.

Regelmäßige (kommunale) Veranstaltungen wie u. a. die Debattenreihe *Streitkultur* im Rahmen des Bundesprogrammes *Demokratie leben!*, die Sitzungen des *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* oder die zweijährig stattfindende *Braunschweiger Jugendkonferenz* bringen die Themen Migration und Diversity als gesamtgesellschaftliche Realität in die öffentliche Wahrnehmung und rufen zu einer Beteiligung der Bürger*innen auf, ein vielfältiges und diskriminierungsfreies Zusammenleben mitzugestalten.

Die Presse wird regelmäßig zu den Veranstaltungen eingeladen.

[12] Stadt Braunschweig: „Konzept zur Integration von Flüchtlingen", S. 34

Logo zur Auftaktveranstaltung des Bundesprogrammes Demokratie Leben!

B | Demokratie- und (politische) Teilhabeförderung

Die Teilnahme an Wahlen oder auch Volksabstimmungen ist aktive und selbstbestimmte grundlegende politische Beteiligung. Um in Deutschland an Kommunal-, Landes- oder Bundestagswahlen teilnehmen zu können, ist die deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich.[13]

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *über die Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit wird verstärkt aufgeklärt* festgehalten. Im Rahmen der 2017 geführten Erstgespräche ist rückgemeldet worden, dass die Ausländerbehörde Braunschweiger Bürger*innen darauf hinweist, wenn eine Einbürgerung in Betracht kommen könnte.

Zur Förderung der politischen Teilhabe von Migrant*innen ist im ersten Integrationskonzept die Maßnahme *Politische Parteien und Gruppierungen öffnen sich gegenüber Migrant*innen* beschlossen worden.

Die Bürger*innenmitglieder im Ausschuss für Integrationsfragen haben grundsätzlich einen Migrationshintergrund.
In ihrer Funktion beraten sie die Parteien und vertreten die Interessen aus migrationsbezogener Perspektive.

Das Bundesprogramm Demokratie Leben!

Die Koordinierungsstelle des Bundesprogrammes *Demokratie leben!* ist eingebunden in das städtische Büro für Migrationsfragen und angestellt über *Arbeit und Leben Niedersachsen-Ost*. So fließen die Strukturen und Erfahrungen beider Stellen in die Arbeit mit ein. Das Bundesprojekt ist auf insgesamt fünf Jahre angelegt (bis einschließlich 2019).

In diesen fünf Jahren wird es in Braunschweig darum gehen, einen Prozess der lokalen Demokratieentwicklung auf Dauer zu verankern. Ziel ist es dabei, zum Abbau von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie beizutragen.[14]

Über mehrere Steuerungsinstrumente ist eine Beteiligung der Akteure im Handlungsfeld gesichert.[15]

[13] Bürger*innen eines EU-Mitgliedsstaates ist es aber gestattet, an Kommunal- bzw. Gemeindewahlen teilzunehmen.
[14] www.braunschweig.de/demokratie-leben
[15] Siehe *Mitglieder im Forum Demokratie*, www.braunschweig.de/demokratie-leben

Im September 2017 hat in Kooperation mit der Stadt Braunschweig die Debattenreihe *Streitkultur* gestartet. Die insgesamt vier Veranstaltungen standen unter dem Motto *Teilhabe- und Demokratieförderung*:

*Die Debatte um Integration, Vielfalt und verbindende Werte geht alle Braunschweiger*innen an, deshalb will die Veranstaltungsreihe Leitlinien für ein gelingendes Zusammenleben mit Leben füllen. Sie richtet sich an zivilgesellschaftliche Akteure, politische Vertreter*innen und an das interessierte Publikum.*[16]

Impression aus der 3. Veranstaltung der Debattenreihe Streitkultur
Foto: Moritz Rennecke

Im Rahmen von *Demokratie leben!* können rechtskräftige Vereine, Verbände, Initiativen u. Ä. Fördergelder (Zuwendungen) beantragen.
Für das Jahr 2018 stehen insgesamt 43.000 EUR zur Verfügung.

Selbstorganisation Geflüchteter

Im Rahmen des *Steuerungskreises Integration*[17] haben sich im August 2017 erstmalig in Braunschweig lebende Geflüchtete sowie Vertreter*innen der Stadt Braunschweig (Abteilung Migrationsfragen und Integration, Sozialreferat) und der *Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände* getroffen, um über Bedarf und Möglichkeiten einer selbstverwaltenden Interessenvertretung Geflüchteter zu diskutieren.

In der Folge fanden in der Zusammensetzung weitere vier Termine statt. Zur Akquise weiterer Teilnehmer*innen und Verstetigung des Vorhabens *Demokratie- und Teilhabeförderung* findet seit April die Fortbildung für Geflüchtete und Migrant*innen *Demokratie als Lebenskonzept* statt.

Demokratie als Lebenskonzept ist eine Fortbildungsreihe der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (amfn e. V.) in Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen.
An sechs Wochenenden werden die Teilnehmenden in demokratischen Kompetenzen gestärkt und zu Multiplikator*innen ausgebildet.

Im Rahmen des Projektes *Interkultureller Garten*, über Zuwendungen der Stadt Braunschweig in Kooperation mit Roots e. V. betrieben und ansässig im Büro für

[16] www.braunschweig.de/demokratie-leben
[17] Auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen „Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig“ (2016) hat sich der Steuerungskreis Integration konstituiert (Mai 2016). Weitere Informationen siehe Handlungsfeld 8 | Geflüchtete

Migrationsfragen, finden regelmäßig Empowerment-Maßnahmen zur Förderung des Demokratieverständnisses statt. In Workshops und Seminaren werden niedrigschwellig die verschiedenen Demokratieinstrumente Deutschlands behandelt: Freie Wahlen, Mehrheitsprinzip, Akzeptanz einer Opposition, Gewaltenteilung, Grundrechte, Gleichberechtigung u. a. [18]

Besucher*innen des Interkulturellen Gartens
besuchen die Redaktion der Braunschweiger Zeitung im BZV Medienhaus.
Foto: Interkultureller Garten/Fotograf: Mahmoud Almousalli

C | Demokratie- und Teilhabeförderung: Kinder und Jugendliche im Fokus

Jugendkonferenzen

Mit Beschluss des ersten Integrationskonzeptes durch den Rat der Stadt Braunschweig (2008) ist die zweijährig stattfindende Jugendkonferenz eingerichtet worden. Anfänglich in Kooperation mit dem Büro für Migrationsfragen hat der verantwortlich umsetzende Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Themen *Migration* und *Integration* fest innerhalb der Jugendkonferenzen verankert.

Bei der 4. Jugendkonferenz (2017) haben die teilnehmenden Jugendlichen in der Arbeitsgruppe *Integration* folgend Ergebnisse festgehalten: [19]

> *„Anlass für die Arbeitsgruppe ist die Zunahme von rassistischen Übergriffen seit 2015. Sie fordern eine Gleichbehandlung aller in Braunschweig Lebender, denn sie fühlen sich als Braunschweiger.*
> *Diese Haltungsänderung soll durch Begegnungs-Projekte, wie beispielweise gemeinsames Kochen oder Tanzen für alle Altersgruppen und ein amerikanisches Bewerbungsverfahren, wo weder Foto noch Namen auf die Unterlagen kommen, erreicht werden. Projekte wie „Schule gegen Rassismus“ müssen gelebt werden, indem sie z. B. als Unterrichtsfach integriert werden.“*

[19] Ergebnisse der 4. Jugendkonferenz (2017), abgerufen unter: http://www.jugendkonferenz-braunschweig.de/index.php/ergebnisse, Stand: 08.05.2018

Logo der 4. Braunschweiger Jugendkonferenz,
Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Jugendfonds

Im Rahmen des Bundesprogrammes *Demokratie leben!* ist ein Jugendfonds eingerichtet. Die 12.000 EUR die *Demokratie leben!* im Fonds bereitgestellt hat, fördern Umsetzungen, die die Jugendbeteiligung stärken und rassistische oder anderen demokratiefeindliche Strukturen entgegenwirken wollen.

Braunschweiger Fonds für alle Kinder (Kinderarmut)

wird vorwiegend aus Spenden gespeist und fördert soziale und kulturelle Teilhabe von Braunschweiger Kindern und Jugendlichen, die von Armut betroffen sind. (Soziale) Institutionen können Einzelfall- oder Projektanträge stellen. Außerdem erhalten Kitas und Schulen zusätzliches Budget für jedes von Armut betroffene Kind in der Einrichtung, um jedem Kind und Jugendlichen die Teilhabe an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Der Fonds hat damit *Teilhabeförderung* als direkte Zielstellung.[20]

Projekt Vorfahrt für Vielfalt

Das im Büro für Migrationsfragen angesiedelte Projekt *Vorfahrt für Vielfalt* ist auf Jugendliche ab Jahrgangsstufe acht ausgerichtet.

Im Klassen- oder Gruppenverband werden im Klima einer fehlerfreundlichen Kommunikation Formen von Diskriminierung aufgespürt, um gemeinsam mit den Beteiligten interkulturelle Kompetenz zu entwickeln und diese im Alltag umzusetzen.

Die Trainer*innen sind qualifizierte junge Erwachsene, die in der Regel hauptberuflich in weiteren pädagogischen Projekten arbeiten.
Die Kosten betragen zwischen 250 EUR - 500 EUR. Über das Büro für Migrationsfragen kann ein Zuwendungsantrag gestellt werden.

[20] Mehr Informationen unter: www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderarmut, Stand: 19.04.2018

Trainer*innen des Projektes Vorfahrt für Vielfalt.
Foto: Projekt Vorfahrt für Vielfalt

D | Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist unter der Zielstellung *Diskriminierung wird nicht geduldet* die Maßnahme *Die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bei Diskriminierung wird geprüft* (S. 13) zur Umsetzung festgehalten. Der Fachbereich Zentrale Dienste hat im Rahmen des Erstgespräches die Rückmeldung gegeben, dass aufgrund der geringen Meldungen zu Fällen der Diskriminierung für eine Anlaufstelle kein Bedarf gesehen wird. Im Fachbereich können Fälle von Diskriminierung im Rahmen des allgemeinen Beschwerdemanagements gemeldet werden.
Eine Anlaufstelle/Beschwerdeausschuss wurde nicht eingerichtet.

E | Empowerment: Teilhabe fördern / Diskriminierung abbauen

Teilhabemöglichkeiten von Eltern in verschiedenen Gremien werden gestärkt
Diese Zielstellung ist im ersten Integrationskonzept (2008, S. 10) festgehalten.

In der zugehörigen Maßnahme wurde beschlossen: *Eltern erhalten Fortbildungen in den Bereichen Spracherwerb, Stärkung der Erziehungskompetenz und Informationen über Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Stadt bemüht sich um Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote in Kooperation mit anderen Trägern.*[21]

[21] Die vielfältigen institutionellen und ehrenamtlich durchgeführten Sprachförderangebote für erwachsene Migrant*innen sind im Handlungsfeld „Bildung und Sprachförderung“ vorgestellt.

Das Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell

hat überwiegend Eltern mit Migrationshintergrund, aber auch Fachkräfte aus Kita und Schule als Mitglieder.

In drei großen Netzwerksitzungen im Jahr (40 - 60 Teilnehmer*innen) werden Bildungs- und Partizipationsthemen behandelt. Neben den Netzwerksitzungen im Haus der Kulturen Braunschweig e. V. engagiert sich die Koordinierungsgruppe des Elternnetzwerkes das ganze Jahr über für die Interessen des Netzwerkers. Auf Veranstaltungen und Sitzung sowie in den städtischen Gremien stellen sie das Elternnetzwerk und ihre Themen vor.

Die verwalterische Geschäftsführung liegt bei der Projektkoordination im Büro für Migrationsfragen, die inhaltlichen Themen werden von den Eltern eingebracht.

Impressionen der 11. Sitzung des Braunschweiger Elternnetzwerkes Interkulturell*, durchgeführt in Kooperation mit dem Projekt* elko | *Elternkompetenzen stärken*
Fotos: Moritz Rennecke, Zusammenstellung: Büro für Migrationsfragen

2018 hat sich die Koordinierungsgruppe neu konstituiert.
Neun Mütter und ein Vater, mit acht verschiedenen Herkunftssprachen, treffen sich regelmäßig und besprechen wichtige Themen im Kontext Bildung/ Elternbildung und Migration.

Im Februar hat die Koordinierungsgruppe an einer vom Büro für Migrationsfragen umgesetzten dreitägigen theaterpädagogischen Übung teilgenommen. Im Fokus standen: welche Ressourcen bringe ich als interkulturelles Elternteil mit, Stärkung der Selbstwahrnehmung sowie das Üben von Vorträgen und Selbstvorstellungen. Ziel ist u. a. , dass Eltern verstärkt in formellen und informellen Gremien in Bildungsinstitutionen teilnehmen.

Das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken*

Angesiedelt im Büro für Migrationsfragen wurde das Projekt in Trägerschaft des *Mütterzentrums Mehrgenerationen e. V.* umgesetzt.[22] elko|*Elternkompetenzen stärken* hat in dreijähriger Projektlaufzeit die Zielstellung gehabt, Eltern in ihrer Rolle als kompetente Bildungspartner*innen zur stärken.

In den Modulschwerpunkten *Information und Beratung*, *Vernetzung* und *Coaching* haben die Mitarbeiter*innen intensiv mit Eltern zusammengearbeitet, sie begleitet und unterstützt und Wege für die bestmöglichen Bildungsverläufe ihrer

22 elko|*Elternkompetenzen stärken* wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert und aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Kinder aufgezeigt. Gemeinsam mit formellen und informellen Bildungsinstitutionen haben sie Einrichtungen interkulturell geöffnet, Bildungscafés eingerichtet und Informationsveranstaltungen abgehalten. Im Sommer 2018 ist das Bundesprojekt beendet.

Veranstaltung „Eltern machen Theater" des Projektes elko | *Elternkompetenzen stärken. Fotograf: Moritz Rennecke*

Im Arbeitsbereich der Frühen Hilfen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind 2017 zwei Kurse im Bereich der Geburt und Schwangerschaftsbetreuung für Frauen mit Fluchtgeschichte durchgeführt worden.

Das Haus der Familie GmbH, DialogWerk, setzt seit 2016 in sechs Einrichtungen das *Rucksack-Kita Projekt* für Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund zur allgemeinen und sprachlichen Bildung um.[23]

Der Übergang in die Schule, Förderung der Herkunftssprache und Empowern von Eltern und Kindern sind u. a. Themen des Projektes.

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind die Bundesprojekte *Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung* (BMFSFJ) und Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" angesiedelt. Beide Programme haben Eltern mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte zur Zielgruppe.

Teilnehmerinnen des Rucksack Projektes bei der Zertifikatsvergabe.
Foto: regionalBraunschweig.de/ Alexander Dontscheff

[23] Teilnehmende Einrichtungen: Caritas Familienzentrum St. Maximilian Kolbe, DRK Familienzentrum Broitzemer Straße, Ev.-luth. Familienzentrum St. Georg, Ev.-luth. Familienzentrum Weststadt, Paritätische Kindertagesstätte Quäker Nachbarschaftsheim, Städtische Kindertagesstätte Siegmundstraße.

Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Maßnahme *Durchführung von Informationsveranstaltungen/Schulungen im Umgang mit Fremdenfeindlichkeit, ausländerfeindlichen Handlungen/Übergriffen* festgehalten.

Über den *Interkulturellen Garten*, finanziert über die Stadt Braunschweig in Kooperation mit Roots e. V. sowie der Braunschweiger Polizei, fanden in den vergangenen Jahren Angebote zur Gewaltprävention für Geflüchtete, z. T. auch als spezifische Angebot für Frauen mit Fluchtgeschichte, statt.

Die Koordinierungsstelle für Geflüchtete (vom Rat der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des zweiten Integrationskonzeptes beschlossen) hat derzeit noch keine Schulungen zum Thema *Umgang mit Fremdenfeindlichkeit* durchgeführt.

Die VHS Braunschweig GmbH bietet im Rahmen der *Regionalstelle Politische Bildung* vielfältige Workshops sowie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zu den Themen Demokratiebildung, Fremdenfeindlichkeit, Interkulturelle Bildung und in Kooperation mit dem Bundesprogramm *Demokratie leben!* die Veranstaltungen *Rechtsextremismus gestern – heute* oder *Politische Partizipation in den dezentralen Wohnstandorten für Geflüchtet*.

Im Zuge des vermehrten Zuzugs von Geflüchteten seit 2015/2016 ist der Einsatz von Pat*innen, Lots*innen, Ehrenamtlichen und Multiplikator*innen zur Förderung der Integration (Begleitung, Begegnung) auch durch die Stadt Braunschweig weiter vorangetrieben worden. Im zweiten Integrationskonzept (2016) ist die Maßnahme *Durchführung von interkulturellen Qualifizierungsmodulen für Paten, Lotsen, Ehrenamtliche und Mittler* (S. 32) festgehalten. Die im Bericht vorgestellten Modelle: Integrationslots*innen, Eltermoderator*innen, Bildungspat*innen, Dolmetscher*innen, Koordinierungsgruppe/Elternnetzwerk, Gesundheitslots*innen, haben in ihren jeweiligen Qualifizierungsprogrammen Module zur *Interkulturellen Bildung* belegt.

Fazit | Demokratieförderung und Abbau von Diskriminierung

Die Einbürgerungszahlen mit ca. 400 Einbürgerungen pro Jahr sind in Braunschweig, auch nach der Einführung des Einbürgerungstestes relativ konstant geblieben.[24] In Anbetracht der integrationspolitischen Bedeutung der deutschen Staatsbürgerschaft für eine direkte politische Beteiligung und Teilhabe von Migrant*innen, ist die kommunale Umsetzung einer Einbürgerungskampagne zu prüfen. Die Umsetzung einer Einbürgerungskampagne unter Einbeziehung der Migrant*innenselbstorganisationen vor Ort[25] und eine eventuell steigende Anzahl von Anträgen auf Einbürgerung würde eine Personalaufstockung erfordern.

[24] Quelle: Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Stelle Ausländerangelegenheiten

[25] Im ersten Integrationskonzept ist die Maßnahme festgehalten: „Der Gebrauch des Wahlrechtes von Zugewanderten wird erhöht - Motivierende Aufklärung auch über die Migrant*innenselbstorganisationen zum Thema Wahlrecht“, S. 10

Das im Büro für Migrationsfragen angesiedelte Bundesprogramm *Demokratie Leben!* hat die Themen Demokratieförderung, Teilhabe und Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig in den Fokus gestellt.

Durch erfolgreiche und innovative Veranstaltungen wie die Debattenreihe *Streitkultur* oder der jährlich stattfindenden *Demokratiekonferenz* wird das Thema in die Öffentlichkeit getragen. Bürger*innen, Zivilakteure, politische Funktionsträger, Verwaltung und Verbände gestalten Strukturen vor Ort.

Die Umsetzung von *Demokratie leben!* in Braunschweig ist vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Situation in Deutschland zu sehen und Teil der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung. Das Bundesprojekt läuft Ende 2019 aus.

Im Rahmen der Erstgespräche ist angegeben worden, dass derzeit keine Verstetigung der Strukturen in Planung ist.

Im Büro für Migrationsfragen und der Volkshochschule Braunschweig GmbH finden vielfältige Formate zur Förderung der politischen Teilhabe und Stärkung des Demokratieverständnisses mit und für Migrant*innen statt.

Initiativen, Vereine, Verbände und freie Träger haben die Möglichkeit, über das Bundesprogramm *Demokratie Leben!* sowie über die allgemeine städtische Integrationsförderung Zuwendungen zu beantragen, um Projekte und Maßnahmen im Handlungsfeld *Demokratie- und Teilhabeförderung* umzusetzen.

Inwiefern es Bedarf für eine selbstverwaltende Interessenvertretung Geflüchteter in Braunschweig gibt, muss abgewartet werden. Über Fortbildungen im Handlungsfeld werden Interessierte derzeit empowert.

Die Braunschweiger Jugendkonferenz wird erfolgreich vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgesetzt. Die Themen *Diversity* und *Integration* sind fester Bestandteil der zweijährig stattfindenden Jugendkonferenz. In 2017 haben die Jugendlichen konkrete Vorschläge zur Umsetzung gegeben.

Auf der Grundlage steigender rassistischer Übergriffe seit 2015 schlagen sie vor, Begegnungsprojekte unter Jugendlichen zu installieren, Bewerbungsverfahren ohne Foto einzuführen.

Vorfahrt für Vielfalt ist als teilhabeorientiertes Angebot für Jugendliche ab Jahrgangsstufe acht ausgerichtet. Vorurteile gegenüber Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht oder Religion sollen angesprochen und ein diskriminierungsfreier Umgang unter den Schüler*innen gefördert werden. Das Training ist zeitlich auf Schulprojekttage angelegt. Für eine stetige Verankerung des Themas in den Schulen wäre zu prüfen, inwiefern hier eine Kooperation mit der Landesschulbehörde geschlossen werden kann. Gerade im Hinblick darauf, dass Demokratieförderung früh ansetzen sollte.

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme festgehalten „Das bestehende Internetportal bs4you.net wird unter Beteiligung der Angesprochenen als "Expert*innen in eigener Sache" um die Themen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund erweitert.“

In den Erstgesprächen ist angeregt worden, das Format im Hinblick auf das Nutzungsverhalten von Jugendlichen zu prüfen. Internetportale als Plattform für aktuelle Angebote und Informationen sind aufwändig zu pflegen. Eine explizite Angebotssektion von Themen für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist

zudem kritisch zu sehen und wird auch im Rahmen dieses Berichtes als nicht zielführend eingeschätzt.

In den Erstgesprächen ist auch im Kontext der Maßnahmen vielfach darauf hingewiesen worden, dass gerade die Anpassung von Freizeitangeboten von den Jugendlichen als exkludierend wahrgenommen wird.

Die Abteilung Migrationsfragen und Integration fasst die Maßnahme weiter. Die Sichtweise ist hier eine allgemeinere Behandlung des Themas, im Verständnis einer Beratungs- und Anlaufstelle für alle Bürger*innen bei Vorfällen von Diskriminierung im Lebensalltag. Beratung, Begleitung sowie Empowerment und Antidiskriminierungsarbeit sind die Themenschwerpunkte, die als Bedarf in den Erstgesprächen rückgemeldet wurden.

Die Stadt Braunschweig und die VHS Braunschweig GmbH bieten zahlreiche Angebote im Themengebiet Empowerment und Demokratiebildung / Teilhabeförderung an.

Dabei setzt die Stadt Braunschweig auch in diesem Handlungsfeld auf die frühe Förderung. Mit Angeboten für Eltern mit Migrationshintergrund zu Erziehungs- und Bildungsthemen ermöglicht sie Familien mit Migrationshintergrund, wichtige Informationen zu erhalten, Anlaufstellen kennenzulernen und auch (z. B. durch die Wahrnehmung von Sprecher*innenrollen) ihre eigenen Interessen zu formulieren.

Hierzu zählen die Empowermentangebote durch das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken*, das *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* und das *Rucksack-Kita Projekt* der VHS Braunschweig GmbH.

Das Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken* läuft im Juni 2018 aus. Derzeit sind keine Pläne zur Verstetigung umgesetzt. Weiterer Bedarf wurde in den Erstgesprächen rückgemeldet. Der Bedarf bezieht sich auf die weitere Einbindung der bisher im Projekt aktiven Eltern als auch auf die Förderung, Beratung und Empowern neuer Eltern.

4 | Migrant*innenselbstorganisationen fördern

Die Maßnahmen beider Integrationskonzepte im Handlungsfeld lassen sich in drei Schwerpunkte fassen:

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

B | Das soziale Engagement von Migrant*innenselbstorganisationen wird unterstützt

C | Mitglieder der Migrant*innenselbstorganisationen werden gezielt zur Mitarbeit in bestehenden informellen und formellen Gremien eingeladen

Ergebnisse zum Sachstand

A | Steuerung und Koordination im Handlungsfeld installieren

Mit der Eröffnung des *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* im Jahr 2013 ist ein Ort der Begegnung für Braunschweiger Migrant*innenselbstorganisationen, -vereine und -verbände entstanden.

Durch die zahlreichen Projektanbindungen, die Zuwendungsberatung und die enge Zusammenarbeit hat das Büro für Migrationsfragen einen direkten Einblick in die Aufstellung der Migrant*innenselbstorganisationen. Organisationen in Gründung stellen sich bei der zuständigen Mitarbeiterin im Büro für Migrationsfragen vor. Halbjährig wird die Auflistung im Internet erneuert (www.braunschweig.de/migration).

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *Migrant*innenselbstorganisationen sind vernetzt und planen gemeinsame Veranstaltungen. Als Koordinationsgremium wird ein "Runder Tisch" ins Leben gerufen. Die Aufgabe der Stadt ist es, dieses Gremium zu initiieren* verabschiedet worden.

Im *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* werden Veranstaltungen gemeinsam geplant und umgesetzt.

Ein Runder Tisch, angesiedelt bei Stadt, ist nicht eingerichtet worden.

B | Das soziale Engagement von Migrant*innenselbstorganisationen wird unterstützt

Im ersten Integrationskonzept (2008) ist die Maßnahme *Im Vordergrund der kommunalen Förderung steht das soziale Engagement der Vereine und deren Bemühungen die Integration zu fördern. Die Vereine werden in ihren Bemühungen gestärkt, sich auch nach außen weiter zu öffnen* verabschiedet worden.

Migrant*innenselbstorganisationen (MSOen) und ihr Engagement werden auf vielfältige Weise gefördert und unterstützt:

Zuwendungen für Integrationsprojekte, -veranstaltungen oder -maßnahmen in allen Handlungsfeldern können bei der Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen, gestellt werden. Sie erhalten Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung und der Verwendungsnachweispflicht.

Sachmittel, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Geflüchtetenarbeit entstehen, werden über die Landeszuwendung *zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe* erstattet.

Die inhaltliche und operative Zusammenarbeit erfolgt über die Einbindung in zahlreiche Projekte. Die im Büro für Migrationsfragen angebundenen Projekte arbeiten traditionell mit MSOen zusammen. Die Bedarfsermittlung für operative Projekte erfolgt mit ihnen gemeinsam.

Im *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* und im Projekt elko|*Elternkompetenzen stärken* werden Vertreter*innen von MSOen als

Multiplikator*innen qualifiziert und eingesetzt. Über ihre Ansprache können weitere Eltern eingebunden werden.

Die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* und die Projektkoordination *Integrationslots*innen* akquirieren Teilnehmende u. a. über die MSOen.
Sie genießen besonderes Vertrauen in ihren Communities und können ihre Unterstützung unmittelbar den Mitgliedern ihrer Organisation zukommen lassen.

Die Qualifizierung zur Übersetzer*in oder Integrationslots*in ist zudem integrationsrelevant für die Person selbst und öffnet in der Regel weitere Türen für die eigene Integration.

C | Mitglieder der Migrant*innenselbstorganisationen werden gezielt zur Mitarbeit in bestehenden informellen und formellen Gremien eingeladen

Jugendhilfeausschuss

Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Braunschweig sitzt mit beratender Stimme ein*e ständig*e Vertreter*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Ausschuss für Integrationsfragen

Im städtischen Ausschuss für Integrationsfragen haben Bürgermitglieder unterschiedlicher Herkunft ein begrenztes Mandat in der Beratung und Unterstützung. Angebunden an die jeweilige Fraktion bringen sie Belange im Themengebiet Migration/Integration ein.

Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell

Die Koordinierungsgruppe *Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell* ist das Gremium zum *Elternnetzwerk* (über 140 Menschen erreicht der E-Mail-Verteiler, ca. 40 - 60 Elternteile/Personen nehmen an den Sitzungen teil). Hier werden die Themen der Sitzungen entschieden. Zehn Elternpersonen mit acht verschiedenen Herkunftssprachen stellen das Netzwerk und seine jährlichen Schwerpunktthemen in den Ausschüssen der Stadt Braunschweig, bei Veranstaltungen und in Netzwerken vor.

Netzwerk Integration

Dem *Braunschweiger Netzwerk Integration* gehören ca. 40 unterschiedliche Organisationen an, die sich mindestens vier Mal im Jahr zu integrationsrelevanten Themen zusammensetzen, den notwendigen Handlungsbedarf in verschiedenen Integrationsbereichen erarbeiten und sich für die Umsetzung einsetzen.
Die Kooperative Leitung besteht aus je eine*m Vertreter*in der Kommune, der Wohlfahrtsverbände sowie der Bildungsträger.

*Fazit | Migrant*innenselbstorganisationen fördern*

Die Bedeutung der Migrant*innenselbstorganisationen als wichtige Akteure der Integrationsarbeit fördert die Stadt Braunschweig auf vielfältige Weise sowohl inhaltlich als auch durch unterstützende Zuwendungen zur Umsetzung von integrationsrelevanten Vorhaben. In enger Zusammenarbeit findet im Büro für Migrationsfragen kontinuierlicher Austausch in allen Handlungsfeldern statt.

Ein *Runder Tisch* zur Vernetzung und Planung von gemeinsamen Veranstaltungen der Migrant*innenselbstorganisationen wurde von der Stadt Braunschweig nicht initiiert.

Aus den *Erstgesprächen* ist rückgemeldet worden, dass das *Haus der Kulturen Braunschweig e. V.* die Aufgabe einnimmt, Veranstaltungen mit und für Migrant*innenselbstorganisationen umzusetzen.

Bedarf besteht aber weiterhin in den Feldern *Vernetzung* und *Interessenvertretung*. Vorgeschlagen wird, ein Gremium im informellen Rahmen unter Teilnahme der Spitzenverwaltung und ausgewählten Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen sowie Menschen mit Migrationshintergrund mit der Zielstellung zu initiieren, integrationsrelevante Fragestellungen gemeinsam zur Sprache zu bringen.

Weiterer Handlungsbedarf wird in der Unterstützung der Migrant*innenselbst-organisationen bei der Drittmittelakquise und -verwaltung rückgemeldet.
Die Organisationen arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Die häufig fehlende Verwaltungsstruktur stellt eine Hürde bei der Beantragung und Verwaltung von Drittmitteln (Bund, Land) oder Zuwendungen dar. Partizipation und selbstverwaltete und -gesteuerte Integrationsarbeit wird dadurch verhindert.

Aus den Erstgesprächen ist hervorgegangen, dass Migrant*innenselbst-organisationen Zuwendungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung (Stelle Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund) sowie des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Büro für Migrationsfragen, zur Umsetzung integrationsrelevanter Angebote und Projekte erhalten.

Ob Migrant*innenselbstorganisationen Zuwendungen zur Umsetzung und Unterstützung ihrer Angebote aus anderen Fachbereichen erhalten, ist an dieser Stelle nicht bekannt.

Die Abteilung Wohnen und Senioren, Fachbereich Soziales und Gesundheit, hat im Erstgespräch angegeben, dass eine Beteiligung von Migrant*innenselbst-organisationen oder Streetworker*innen mit Migrationshintergrund am städtischen Arbeitskreis „Streetworker“ (zur Integration von Wohnungslosen ins Hilfesystem) sinnvoll ist.

Rückgemeldet wurde in diesem Zusammenhang auch, dass vermehrt EU-Bürger*innen betroffen sind. Eine ständige Mitgliedschaft von Migrant*innen mit den betreffenden Herkunftssprachen sieht die Abteilung für sinnvoll an.

Eine Überprüfung wird auch hinsichtlich der weiteren Arbeitskreise der Abteilung angegeben.

Handlungsfeld 5
Gesundheit

Einführung

Gesundheit ist ein hohes individuelles und gesellschaftliches Gut. Die Beauftragte des Bundes für Migration, Flüchtlinge und Integration hat das Thema *Gesundheit und Pflege in der Einwanderungsgesellschaft* 2015 deshalb zum integrationspolitischen Schwerpunktthema gemacht.

Gesundheit steht zu vielen weiteren Lebensbereichen in Abhängigkeit.
So bestimmt Gesundheit z. B. über die Teilhabe am Erwerbsleben und ganz grundsätzlich, wie selbstbestimmt das eigene Leben geführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund geht es in der Gesundheitspolitik auch maßgeblich darum, wie die Sicherstellung eines *gesunden Lebens* eine*r jeden Bürger*in gewährleistet werden kann. Dabei stellt sich die Gesundheitspolitik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mehr und mehr die Aufgabe, die Vielfalt der Bevölkerung und ihre sich unterscheidenden Zugangsbedingungen zu berücksichtigen.

Es steht kaum belastendes Datenmaterial zur gesundheitlichen Situation von Migrant*innen in Deutschland zur Verfügung. Es kann aber festgehalten werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland viele Gesundheitsleistungen weniger häufig nutzen, als dies bei Menschen ohne Migrationshintergrund der Fall ist.[1]

Auch im Themenfeld *Gesundheit und Migration* wird eher von einem Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen Voraussetzungen und Gesundheit ausgegangen, die soziale Lage steht auch in diesem Handlungsfeld in Abhängigkeit zu Teilhabechancen:

„Mit Höhe des Bildungsniveaus steigt die positive Selbsteinschätzung des Gesundheitszustands.“[2]

Bei der Personengruppe *Migrant*innen* wirken sich z. T. weitere Faktoren auf den Gesundheitszustand aus: Gründe der Migration, Diskriminierungserfahrungen oder auch mögliche sprachliche oder kulturelle Hemmnisse.[3]

Teilhabe an Gesundheitsleistungen setzt Wissen zu wichtigen Themen voraus:

Rechte der Selbstbestimmung im Gesundheitssystem als Patient*in oder Angehöriger; Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen; Wissen um gesundheitliches Risikoverhalten oder Rehabilitations- und Präventionsangebote und auch Kenntnislage über psychische Erkrankungen wie Depression oder Schizophrenie.

---

[1] Vgl.: Robert Koch-Institut (Hrsg) (2015) Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. RKI, Berlin.
[2] Nationaler Bildungsbericht 2016, S. 212
[3] Vgl.: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016): *Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland*.

Integrationspolitische Schwerpunkte im Handlungsfeld *Gesundheit* lassen sich vor diesem Hintergrund wie folgt beschreiben:

Bei jungen Familien ansetzen – Stärkung von Elternkompetenzen
Der Zusammenhang zwischen sozialstrukturellen und -kulturellen Hintergründen und der Wahrnehmung von medizinisch oder therapeutischen Gesundheitsleistungen machen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in jungen Familien besonders erfolgsversprechend.

Die Stärkung der Erziehungskompetenzen gilt es auch im Handlungsfeld *Gesundheit* in den Blick zu nehmen.

Kultursensible Beratung
Unabdingbar ist, dass Migrant*innen vor Ort Zugang zu kultursensibler Beratung und Fachpersonal, das sich mit den spezifischen migrationsbezogenen Bedarfen und auch gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in Abhängigkeit zum Aufenthaltsstatus auskennt, haben.

Sprachmittlung
Sprachmittlung ist als einer der Eckpfeiler der Gesundheitsförderung zu nennen.[4] Gut ausgebildete Sprachmittler*innen spielen nicht nur bei kürzlich zugezogenen Migrant*innen oder Geflüchteten eine entscheidende Rolle. Besonders sensible Themen, die die Gesundheit betreffen, erfordern auch bei Migrant*innen mit guten Sprachkenntnissen z. T. Sprachmittlung.

Hier ist u. a. die Behandlung von psychischen Erkrankungen wie Trauma oder Depression zu nennen. Sprachmittler*innen erleichtern auch die Arbeit des Fachpersonals erheblich und tragen zu einem gesicherten Informationsfluss bei.[5]

*Migrant*innenselbstorganisationen einbeziehen*
Migrant*innenselbstorganisationen fungieren als Sprachrohr zu einer breiten Migrant*innen-Community. Grundlegende Informationen zum deutschen Gesundheitssystem oder auch sensible Gesundheitsthemen wie „psychische Gesundheit“ oder „Geschlechtssensible Gesundheitsförderung“ können über sie an viele Menschen weitergegeben werden.[6] Das setzt eine Qualifizierung von „Multiplikator*innen“ voraus.

Kultursensible Pflege
Alle genannten Prozesse der Interkulturellen Öffnung werden auch zunehmend bezogen auf den Teilbereich „Gesundheit und pflegebedürftige Migrant*innen“ diskutiert. Knapp 117.000 Migrant*innen in Niedersachsen sind 65 Jahre und älter.[7] Zum Stichtag 31.12.2017 lebten in der genannten Altersgruppe 7.507 Migrant*innen Braunschweig.

Wie sind die Erwartungen von Migrant*innen an Pflegeleistungen?
Wie sind Einrichtungen und Personal auf Migrant*innen ausgerichtet?

---

[4] 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016)*: Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland*.
5 Vgl.: Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. Im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2015): *Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Erhebung und einheitliche Beschreibung von Modellen der Sprachmittlung im Gesundheitswesen*.
[6] Siehe hierzu: Stellungnahme und Handlungsempfehlungen der Migrantenselbstorganisationen zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Flüchtlingen (2015).
[7] Zensus 2011

Wie damit umgehen, wenn Pflege nicht mehr von der Familie geleistet wird?[8] sind nur einige zu nennende Fragestellungen im Themengebiet.

Sicherstellung medizinsicher Versorgung von Schutz- und Asylsuchenden

Die medizinische Grundversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellt(e) auch die Verwaltung, Krankenhäuser, Ärzte und medizinisches Fachpersonal in Braunschweig Anfang 2016 vor neue organisatorische Aufgaben.

Trauma-Erkennung und -behandlung, Sprachmittlung und die Sicherstellung medizinischer Versorgung besonders Schutzbedürftiger sind besonders sensible Handlungsaufträge. Die sogenannte *Gesundheitskarte* für Geflüchtete wurde auf Bundes- und Regionalebene vielfach diskutiert und unterschiedlich gehandhabt.

Zum Stand der Umsetzung

Die Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheit“ lassen sich zwei Schwerpunkten zuordnen:

1 | Interkulturelle Öffnung
2 | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

1 | Interkulturelle Öffnung im Bereich Gesundheit

Ergebnisse zum Sachstand

A | Gesundheitsförderung durch kultursensible Beratung und Information

Interkultureller Garten

Seit 2007 fördert die Stadt Braunschweig den Betrieb *des Interkulturellen Gartens*[9]. Die Projektleitung und -koordination ist im Büro für Migrationsfragen angesiedelt und arbeitet hier eng mit den Projektleitungen *Integrationslots*innen* und *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* zusammen.

Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen, bei denen die Gesundheitsförderung von Geflüchteten im Mittelpunkt steht.
Gesundheitsberatung für Geflüchtete:

[8] Siehe hierzu: *Pflege und Pflegeerwartungen in der Einwanderungsgesellschaft*. (2015). Expertise des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. URL: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Integrationsgipfel/Integrationsgipfel-2015/2015-11-16-svr-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Stand: 16.02.2018

[9] Der Interkulturelle Garten wird vom Förderverein ROOTS e. V. im Auftrag der Stadt Braunschweig, Büro für Migrationsfragen betrieben. Der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V. ist Kooperationspartner. Bildnachweis: Besucher*in des Interkulturellen Gartens.

Durch die intensive Beratung und Weitervermittlung der Mitarbeiter*innen im *Interkulturellen Garten* erschließen sich für Geflüchtete konkrete gesundheitliche Hilfen.

Szenen aus dem Interkulturellen Garten, Fotos: Stadt Braunschweig

Hierbei wird auf ein gutes Netzwerk und enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, niedergelassenen Ärzt*innen, Krankenhäusern und Psychotherapeut*innen gesetzt.

Regelmäßige Angebote und Kurse zur Gesundheitsbildung aktivieren die Selbsthilfepotentiale von Menschen mit Fluchtgeschichte in ihren gesundheitlichen Belangen:

- Gewaltprävention durch Selbstbehauptungstrainings
- Gendersensible Angebote zu Fragen der Sexualität
- Gespräch-Settings zum Thema *Umgang mit Diskriminierung* u. v. m.

Die Bewirtschaftung des Gartens ist als sozialtherapeutischer Arbeitsansatz insgesamt zu sehen.

Durch nachhaltiges und aktives Empowern und Fördern der Besucher*innen sind heute drei ehemalige Besucher*innen des Gartens als Honorarmitarbeiter*innen im Einsatz.

Sie sind Ansprechpersonen für die Besucher*innen (in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch), gemeinsam mit der Projektverantwortlichen setzen sie Angebote um und gewährleisten den Betrieb des Gartens.

Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen

Im Frühjahr 2016 konnte im Gesundheitsamt die Interkulturelle Servicestelle für Gesundheitsfragen eingerichtet werden.

Ziel ist es, Migrant*innen in Braunschweig einen niedrigschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Schwerpunkt der Servicestelle ist u. a. die interkulturell sensible Gesundheitsberatung durch die Projektleitung.

Die Vermittlung an weitere Beratungsleistungen des Gesundheitsamtes und externer Partner*innen ist durch die Anbindung gewährleistet.

Weiterer Baustein ist der Einsatz von Gesundheitslots*innen. Im Zeitraum bis 2017 konnten insgesamt 23 mehrsprachige Gesundheitslots*innen qualifiziert

werden. Sie informieren Migrant*innen zu gesundheitsrelevanten Themen und begleiten zu ersten wichtigen Versorgungsleistungen. Dies geschieht über Einzel- oder Gruppenberatung.

Gesundheitslot*innen vor dem städtischen Gesundheitsamt
Foto: Stadt Braunschweig

B | Öffnung der Regeldienste durch migrationsspezifische Angebote

Die Stelle Gesundheits- und psychosoziale Beratung für Migrant*innen existiert seit 2013 im städtischen Gesundheitsamt. Die Beratungsstelle bietet Kindern, Jugendlichen, Familien und erwachsenen Migrant*innen Hilfe bei allen Fragen, die die Gesundheit und explizit psychische Erkrankungen betreffen.[10]

Die Beratung kann in den Sprachen Deutsch, Englisch und Türkisch erfolgen, für andere Sprachen wird ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen.

Fazit | Interkulturelle Öffnung im Bereich Gesundheit

Mit zwei gut ausgebauten Angeboten bespielt die Stadt Braunschweig das Themenfeld *Interkulturelle Öffnung durch Beratung und Information.*

Der *Interkulturelle Garten* wird vom Förderverein Roots e. V. aus städtischen Mitteln betrieben. Die langjährige Arbeit der Projektleitung zahlt sich durch Qualität in Beratung und Vermittlung aus. Die Struktur und Sicherheit des Gartens bietet Geflüchteten einen wichtigen Halt, eine Betreuungsperson ist immer vor Ort.

[10] Das genaue Aufgabenfeld kann unter www.braunschweig.de unter der Rubrik „Gesundheit und Sicherheit“ eingesehen werden.

Die Beratung, sozialpädagogische Betreuung und Angebote zu gesundheitlichen Themen werden gut angenommen. Durch den zahlenmäßigen Anstieg der Geflüchteten seit 2016 hat sich der Bedarf stark erhöht. Wartezeiten kommen hier auf Geflüchtete zu. Um dem erhöhten Bedarf begegnen zu können, wäre eine Aufstockung der Mittel notwendig

Die Arbeit der *Interkulturellen Servicestelle für Gesundheitsfragen* bietet niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Angeboten und wird gut angenommen.

Mit Auslaufen des vom Land geförderten Projektes im Dezember 2017 konnte die Stelle der Projektleitung in den städtischen Stellenplan integriert werden (Vollzeit). Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung Verstetigung.

Bedarf besteht nach wie vor in dem Einsatz von Gesundheitslots*innen, für die es nach Ablauf des Projektes derzeit noch keine Honorarmittel gibt. Auch hier wurde angegeben, dass es Engpässe bei der Vermittlung von Sprachmittler*innen über die *Servicestelle für Interkulturelle Übersetzungen* im Büro für Migrationsfragen gibt. Grund hierfür ist der überfrequentierte Bedarf an häufigen Sprachen.
Ein Ausbau ist hier gewünscht. Es wird weiterer Bedarf an Maßnahmen und Angeboten im Bereich Pflege und Migration, Arbeit mit Frauen und Müttern (insbesondere mit geflüchteten Frauen) sowie der Qualifizierung von Gesundheitslots*innen in den Sprachen Polnisch, Russisch, Bulgarisch u. a. angegeben.

2 | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

Mit Zuweisung von Geflüchteten ab 2016 und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten galt es für das Gesundheitsamt und für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die medizinische (Erst)Versorgung zu organisieren.

Ergebnisse zum Sachstand

Hierzu gab es eine sehr effektive Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Braunschweig und dem Gesundheitsamt.

Niedergelassene Ärzte hielten Sprechstunden in den zunächst eingerichteten Übergangswohnstätten ab und versorgten Geflüchtete bei komplexeren diagnostisch-therapeutischen Erfordernissen zusätzlich in ihren eigenen Praxisräumen. Für die medizinische Versorgung standen Sprachmittler*innen über das Büro für Migrationsfragen zur Verfügung.

In 2015 bis Mitte 2017 war im Gesundheitsamt ein Arabisch sprechender Dolmetscher beschäftigt, der in mehreren Abteilungen im Dezernat für Soziales, Schule, Gesundheit und Jugend eingesetzt wurde und Klient*innen zu medizinischer und psychosozialer Beratung/Versorgung begleitete.

Seit Mitte 2016 erfolgt die medizinische Versorgung für Geflüchtete ausschließlich in den Praxen niedergelassener Ärzte.

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten wurden vielfältige Anstrengungen und Kooperationen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Gesundheitsamt unternommen.[11]

In den Jahren 2016/2017 bestand für die Psychotherapie traumatisierter Geflüchteter ein zweijähriger Vertrag zwischen der Psychotherapie-Ambulanz der TU Braunschweig und der Stadt Braunschweig. Hierfür erfolgte vorab bei den Geflüchteten in den Unterkünften ein psychologisches Screening.
Bei ca. 120 Geflüchteten wurden eine nennenswerte traumatische Belastung bzw. eine behandlungsbedürftige depressive Erkrankung festgestellt.

Weniger als 20 % der eigentlich im Screening als bedürftig Ermittelten haben das Angebot der TU Braunschweig wahrgenommen. Hierzu gab es ein auswertendes Gespräch mit der TU-Ambulanz im Dezember 2017. Abschließende Auswertungen stehen noch aus. Zu den Gründen wird vermutet: mangelnde Compliance zur Einhaltung von Terminen und Absprachen seitens der Geflüchteten und Schwierigkeiten in der Logistik, da die TU Braunschweig nicht immer flexibel auf ausgefallene Termine reagieren kann.

Die Mitarbeiter*innen der Abteilung zur Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie die Vormünder informieren die in der Abteilung ansässige psychologische Fachberatung, wenn im Erstgespräch, Hilfeplangespräch oder im Kontakt mit den Geflüchteten Anzeichen psychischer Belastung auftauchen. Die Psychologin hat ein gut funktionierendes Netzwerk, unterstützt bei der Aufnahme ambulanter Psychotherapie oder Beratung, beim Finden muttersprachlicher Therapeut*innen sowie anderer geeigneter gesundheitlicher Versorgung im Rahmen der Trauma-Behandlung.

Fazit | Medizinische Versorgung von Geflüchteten

Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Einrichtung von medizinischen Sprechstunden in den Unterkünften als sehr erfolgreich und zielführend herausgestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsamt und der Kassenärztlichen Vereinigung zur Versorgung von Geflüchteten wurde auch nach Beendigung der Sprechstunden vor Ort weitergeführt. Auch an dieser Stelle wird der Wunsch geäußert, dass der Sprachmittler*innen-Pool gemäß dem hohen Bedarf vergrößert und die Stunden zur Vermittlung entsprechend personell aufgestockt werden.

Die Zusammenarbeit mit ambulanten Praxen und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird als angemessen und ausreichend wahrgenommen, könnte aber nach Rückmeldung aus den Erstgesprächen intensiviert werden.

[11] Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN), Vernetzung mit örtlich ansässigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxen, Kooperation mit der TU Braunschweig, Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen Braunschweig, Vernetzung mit den Anbietern psychosozialer Dienstleistungen vor Ort (PSAG, Braunschweiger Netzwerk Integration).

Gerade kurzfristige Behandlungstermine bei Neurolog*innen im niedergelassenen Bereich gestalten sich oft schwierig.

Unterstützung durch Sprachmittler*innen durch das Büro für Migrationsfragen wird auch hier regelhaft benötigt. Bei der Begleitung zur Psychotherapie wäre eine entsprechende Schulung der Sprachmittler*innen erforderlich.

Die weitere Begleitung zur Einleitung psychotherapeutischer Maßnahmen durch die psychologische Fachberatung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind aufgrund der z. T. noch existierenden allgemeinen Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem für Migrant*innen weiterhin erforderlich.

Angeregt wird hier eine Unterstützung der Praxen, Beratungsstellen und Kliniken zur Reduktion der Zugangsbarrieren für Migrant*innen durch Fortbildungen, Workshops oder der Einrichtung eine*r Beauftragten.

Handlungsfeld 6
Kultur, Freizeit & Sport

Einführung

Der Bereich der Kultur-, Freizeit- und Sportangebote nimmt in der Integrationsarbeit einen hohen Stellenwert ein. Gemeinsam Sport zu treiben, sich in der Freizeit zu begegnen oder an Kulturprojekten zu beteiligen, fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, baut Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, sich auch über mögliche Sprachbarrieren hinweg zu begegnen und in Kontakt zu kommen.

Gerade dann, wenn Menschen sich gemeinsam an einer Aktion beteiligen, gemeinsam eine Aufgabe bewältigen oder ein gemeinsames Ziel verfolgen, werden unmittelbar mögliche Vorurteile oder Berührungsängste abgebaut.

Neben ihren ureigenen Werten wie Vermittlung kultureller Bildung, Förderung von Kreativität, sprachlicher Kompetenz, Selbstbewusstsein, Austausch kultureller Traditionen und Besonderheiten, Erholung, Gesundheit oder der Erfahrung von Gemeinschaft tragen gemeinsame Aktivitäten damit äußerst wirkungsvoll zu interkultureller Begegnung und Öffnung bei.

Umso wichtiger ist es, allen Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft und religiösen Zugehörigkeit, unabhängig von ihren Sprachkenntnissen oder Einkommensverhältnissen - eine aktive Teilhabe in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport zu ermöglichen.

Für Geflüchtete bekommen diese Teilhabemöglichkeiten eine besondere Bedeutung: die Beteiligung an sportlichen, künstlerischen oder anderen Aktivitäten in der Freizeit ist oft auch ohne Sprachkenntnisse möglich und bietet Geflüchteten damit die Möglichkeit, sich als wirkungsvoll zu erleben und auf diesem Weg ihre Sprachlosigkeit, die oft im doppelten Sinne, nämlich verbal und seelisch besteht, zu überwinden.

Während der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der Zeit des oftmals unsicheren Asylverfahrens können Aktivitäten außerdem möglicher Langeweile oder dem Gefühl von Ohnmacht entgegenwirken und zum Abbau von Spannungen beitragen.

Kulturelle (Bildungs-)Angebote sind darüber hinaus geeignet, in einem frühen Stadium in einen Austausch über nonverbale, künstlerische Austauschformen zu treten und dabei eigene kulturelle Erfahrungen einzubringen und Formate des neuen Lebensumfeldes kennen zu lernen.

Grundsätzliche Anmerkung zum Handlungsfeld Kultur, Freizeit & Sport

Die Zusammenfassung der Bereiche Kultur, Freizeit und Sport in einem Handlungsfeld ist eine in vielen Kommunen gängige Vorgehensweise und wurde auch für Braunschweig so übernommen.

Der Abbildung des Sachstandes in diesem Handlungsfeld wurden explizit nur die Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten zugrunde gelegt, die im Wesentlichen der kulturellen Bildung, (gegenseitiger) Vermittlung kultureller Vielfalt insbesondere mit partizipativen Methoden, der Kreativitätsförderung und Unterstützung bei kreativen/künstlerischen Projekten oder persönlichkeitsbildenden Maßnahmen durch sportliche und künstlerische Ausdrucksformen etc. zuzuordnen sind.

Es sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass zu den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport in beiden Handlungskonzepten insgesamt deutlich weniger Maßnahmen formuliert sind, als in anderen Bereichen, wie z.B. dem Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung.

Dies wird insbesondere dem Stellenwert der Bereiche Kultur und Sport nicht gerecht, denn kulturelle und sportliche Angebote sind signifikante Beiträge zur aktiven Lebens- und Lebensumfeld-Gestaltung, gerade auch für Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund. Dies wird auch in dem bisherigen Leitlinien- und Maßnahmen-Plan des ISEK deutlich unterstrichen.

Sowohl die inhaltliche Weiterentwicklung und Ausgestaltung von Zielen und Maßnahmen in den drei Bereichen als auch die grundsätzliche Frage, ob die Zusammenführung der drei Bereiche in einem Handlungsfeld so fortgeführt werden soll, muss in der Weiterentwicklung der Integrationsplanung aufgegriffen und thematisiert werden.

Hierzu bieten auch die Ergebnisse des ISEK eine gute Grundlage. Durch die bereits projektierte Erarbeitung eines Kulturentwicklungsplanes, der u. a. auch der Fragestellung der Integration einen vertieften Stellenwert einräumen wird, werden zudem zukunftsweisende Maßnahmen und Kriterien zu entwickeln sein, die Anwendung auf eine konzertierte Vorgehensweise im Sinne einer fachbereichsübergreifenden Arbeit finden können.

Die dargelegte Ausgangssituation führt dazu, dass an dieser Stelle nicht alle Angebote und Maßnahmen, die durch die Fachbereiche Kultur und Sport vorgehalten werden, in angemessener Breite dargestellt und auch nicht systematisch wiedergegeben werden können. Der folgende Überblick ist also unter Berücksichtigung einer gewissen Unschärfe und Unvollständigkeit zu lesen.

Zum Stand der Umsetzung

In der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig sind im Handlungsfeld *Kultur, Freizeit und Sport* folgende Schwerpunkte gesetzt

1 | Koordination interkultureller Kulturarbeit

2 | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

3 | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

4 | Erleichterung des Zugangs zum Sport

1 | Koordination interkultureller Kulturarbeit

Wie in Kapitel zwei zur Entwicklung der kommunalen Integrationsplanung dargelegt, wurden 2007 Facharbeitsgruppen gegründet, die zu ihren jeweiligen Schwerpunktthemen Handlungsziele und Maßnahmen erarbeitet haben. Dabei wurden Maßnahmen entwickelt, für deren Umsetzung sowohl die Stadt aber auch nichtstädtische Träger zuständig sind.

In das *Handlungskonzept Integration durch Konsens* sind jedoch nur die Maßnahmen eingeflossen, die unmittelbar im städtischen Verantwortungsbereich zu verorten sind. Alle in den Facharbeitsgruppen entwickelten Maßnahmen wurden aber in einem Maßnahmenkatalog gesichert, der dem Handlungskonzept ergänzend beigelegt wurde.

Gerade der Kulturbereich setzt sich aus einer vielfältigen Landschaft von Akteurinnen und Akteuren, Initiativen und Einrichtungen zusammen, die vielfach nichtstädtisch sind. Diese Situation findet sich auch in den entwickelten Maßnahmen wieder, deren Umsetzung nur dann gelingen kann, wenn sich alle Träger kultureller Arbeit daran beteiligen. Ein großes Anliegen der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler zwischen den Kulturen* war deshalb, die begonnene Arbeit fortzusetzen und die erarbeiteten Vorschläge weiterzuentwickeln und gemeinsam umzusetzen.

Damit dies gelingt, wurde in das *Handlungskonzept Integration durch Konsens* als zentrale Maßnahme die Etablierung geeigneter Strukturen und Gremien zur Koordination der Interkulturellen Kulturarbeit vorgeschlagen. Diese perspektivisch angeregten Strukturen wurden jedoch nicht durch einen entsprechenden Gremienbeschluss zur Bildung personeller und finanzieller Rahmenbedingungen flankiert.

Einer der seitens des Fachbereiches Kultur als zukunftsorientiert angeregten Strukturvorschläge war die Einrichtung einer verwaltungsintern, unter der Federführung des Fachbereichs Kultur agierenden kommunalen, fachbereichsübergreifenden AG zur Koordination und Vernetzung kultureller Angebote. Ergänzend dazu wurde angeregt, ein *Forum Interkultur* zu schaffen, an dem möglichst viele (auch nichtstädtische) Akteure interkultureller Kulturarbeit beteiligt werden sollten, mit dem Ziel, die Vernetzung und Zusammenarbeit zu fördern.

Ergebnisse zum Sachstand

Im Erstgespräch zum Stand der Umsetzung mit den Beteiligten aus dem Fachbereich Kultur wurde deutlich, dass die aus dem Jahr 2008 stammenden Vorschläge wie folgt umgesetzt werden konnten:

Inzwischen wurde eine fachbereichsinterne *AG Integrationskultur* etabliert, die Koordinierungsleistungen für das gesamte Kultur- und Wissenschaftsdezernat erbringt.

Aufgrund der bisherigen politischen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Spracherwerb und Unterbringung wurde die kulturelle Integrationsarbeit des Dezernates für Kultur und Wissenschaft und deren Arbeit im Rahmen der haushalterischen Ressourcenverteilung bislang noch nicht priorisiert.

Die *AG Integrationskultur* bietet aber eine Grundstruktur zum Andocken an die gesamtstädtischen AG-Strukturen.

Insgesamt sind seit 2007 zahlreiche Angebote in den unterschiedlichen Referaten und Abteilungen des Dezernates IV als essentielle Beiträge der Integrationsarbeit durch kulturelle Angebote, Maßnahmen und Projekte initiiert worden. Im vorliegenden Bericht werden exemplarisch nur einige Beispiele aus den Bereichen Bibliothek und Fachbereich Kultur angesprochen.

Eine fachbereichsübergreifende Abstimmung wird im Fachbereich Kultur als wichtig erachtet. Eine Einschätzung, die auch im Rahmen der Entwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) deutlich wurde.

Die Gründung einer weiteren AG wird, auch im Hinblick auf vorhandene Ressourcen, kritisch gesehen. Vorrangig soll deshalb zunächst überprüft werden, wie die notwendige Abstimmung in bereits bestehende Strukturen integriert werden kann, bevor neue Strukturen oder Arbeitsgremien geschaffen werden.

Auch ein Austausch der unterschiedlichen Träger könnte hilfreich sein und Doppelstrukturen erkennbar machen. Es fehlen aber auch hier die Ressourcen, um eine solche Koordinierung durchzuführen.

Fazit | Koordination Interkulturelle Kulturarbeit

Die Grundlagen für Integrationsarbeit durch Kultur sind in den Referaten und Abteilungen des Dezernates für Kultur und Wissenschaft integraler Arbeitsbestandteil.

Der Vorschlag, (neue) Gremien und Strukturen zur Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen aus der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler zwischen den Kulturen* weiterzuentwickeln, wurde fachbereichsintern umgesetzt.

Eine fachbereichsübergreifende Struktur ist wünschenswert, setzt aber voraus, dass Kultur als integrationsfördernder Beitrag zur Gestaltung des Gemeinwesens als unverzichtbarer Baustein Akzeptanz und entsprechend in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen Berücksichtigung findet.

Es ist zu überprüfen, inwieweit die Maßnahme im Hinblick auf vorhandene Rahmenbedingungen, bereits bestehende Strukturen und unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen tatsächlich umsetzbar ist.

2 | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit & Sport

Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport werden von einer Vielzahl städtischer und nichtstädtischer Akteure vorgehalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus beiden Handlungskonzepten beziehen sich im Wesentlichen auf Angebote des Fachbereichs Kultur. Ergänzend wird an dieser Stelle das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt, da diese eine wichtige Funktion in der Freizeitgestaltung übernimmt.

Ergebnisse zum Sachstand

Das Projekt "Kultur vor Ort"

Unter diesem Titel läuft seit 1991 die stadtteilkulturelle Arbeit des Fachbereichs Kultur. Bei diesem Projekt geht es darum, Ansätze, die aus den Stadtteilen kommen, aufzugreifen und zu unterstützen. Gemeinsam mit Vereinen, Initiativen und Bürgerinnen und Bürgern vor Orte werden Veranstaltungen und Projekte nach dem Konzept „Vielfalt und Teilhabe“ geplant, organisiert und umgesetzt.

Im Rahmen des Angebotes Kultur vor Ort und im Kulturpunkt West (zu beiden siehe weiter unten) findet z. B. neben partizipativen Kreativangeboten außerdem auch eine Beratung und Vernetzung unterschiedlicher Träger statt. Weiterhin ist der Austausch mit unterschiedlichen Trägern durch die Teilnahme an verschiedenen Netzwerktreffen, Konferenzen etc. gewährleistet.

2017 Soziokulturelles Skulpturen-Projekt in Stöckheim unter dem Titel ANNAHME.
An dem Projekt haben sich u.a. Geflüchtete aus dem Wohnstandort Melverode beteiligt.
Foto: Stadt Braunschweig, FB Kultur

Entscheidend ist dabei, dass Bedarfe und Vorschläge aus den Stadtteilen aufgegriffen und durch zusätzliche Impulse entwickelt werden. Dabei erfolgt eine Zusammenarbeit mit Menschen, die bereits lange in Stadtteilen beheimatet sind und Menschen mit Migrationshintergrund auf Augenhöhe. Diese Form der Zusammenarbeit ist seit jeher integraler Bestandteil aller Projekte des Fachbereichs Kultur.

Kultur vor Ort-Angebote sind niederschwellige Angebote und bieten für alle Bevölkerungsgruppen ebenso eine Plattform aktiver Beteiligung.

Auch für Neubürger*innen bietet sich vor Ort die Möglichkeit, zwanglos mit anderen Bevölkerungsgruppen in Kontakt zu kommen, Nachbarschaft zu erleben und aktiv am stadtteilkulturellen Leben teilzunehmen. Exemplarisch seien hier das soziokulturelle Skulpturenprojekt in Stöckheim genannt oder Stadtteil- und Willkommensfeste wie das Stadtteilfest auf dem Frankfurter Platz, der Bürgerbrunch in Watenbüttel, Familiensonntage und das Sommerfest vom Verein Kultur vor Ort Stöckheim/Leiferde oder das Scheunenfest in Thune, die als Kooperationsprojekte im Rahmen von Kultur vor Ort ermöglicht und unterstützt wurden bzw. werden.

Weitere Veranstaltungen und Projekte mit Partnern vor Ort und in Kooperation:

- Haus der Kulturen: Organisation von Veranstaltungen u. a. zum Weltkindertag oder zum Internationalen Tag der Muttersprache mit ausgewählten Programmen und Künstlern
- mit der AWO-Migrationsberatung: Mitinitiator, Unterstützung und Teilnahme an der Ausstellungs- und Vortragsreihe „Heimat im Koffer“ sowie Teilnahme an den Treffen vom Arbeitskreis Heidberg AKTIV
- mit dem Kinder- und Familienzentrum Schwedenheim: Kinderangebot spezial
- mit Kirchengemeinden in der Schuntersiedlung, Veltenhof und Ölper: unterschiedliche Programme für unterschiedliche Zielgruppen.

Angebote der Stadtbibliothek

Unter dem Motto *Grenzenlos lernen* bietet die Stadtbibliothek ein spezielles Medienangebot zum Thema Deutsch als Fremdsprache.

Führung durch die Stadtbibliothek. *Foto: Stadt Braunschweig/Stadtbibliothek*

Es gibt einen zielgruppenorientierten Medienbestand zum Spracherwerb für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und für Unterrichtszwecke, hierzu gehören auch Sprachspiele und zweisprachige Bilderbücher.

Weiterhin wird ein zweisprachiges Bilderbuchkino (arabisch/deutsch, türkisch/deutsch u.a.) angeboten.

Ein besonderes Angebot sind die Bibliotheksführungen für neuzugewanderte Braunschweigerinnen und Braunschweiger.

Angebote der Städtischen Musikschule

Musik und gemeinsames Musizieren verbindet die Menschen untereinander und schafft Begegnungen, ermöglicht den Austausch und die Verständigung. Unter dieser Grundannahme hat die städtische Musikschule unter dem Titel „Musik Deiner, meiner und unserer Kulturen!“ ein musikalisches Integrationsprojekt initiiert. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass der Gruppenunterricht direkt vor Ort an den verschiedenen Wohnstandorten erfolgt, wodurch eine höhere Akzeptanz und Teilnahmebereitschaft zu erwarten ist.

Angebote im Kulturpunkt West

In der Einrichtung *Kulturpunkt West* des Fachbereichs Kultur in der Ludwig-Winter-Straße werden vor allem für die Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt, aber auch für andere Interessierte Angebote für alle Altersklassen aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport entwickelt und umgesetzt, wie z. B. zweisprachige Lesungen, Musikmatineen, Sport – und Tanzkurse, Kinder-Kino, partizipative Kunstangebote, Theater, Musik-Angebote, spezielle Kurse des Rapflektion-Projektes etc.

Da im Haus auch Integrationssprachkurse stattfinden, werden sowohl die Räumlichkeiten selbst, aber auch das vielfältige Angebot bei den Teilnehmenden bekannt. In der Folge nutzen die Teilnehmenden die Räume gerne zur Durchführung eigener Veranstaltungen und/oder nehmen an den Angeboten des Hauses teil.

Projekt Integrale – Sportfest der Religionen

In den Jahren 2011 – 2013 fand das Projekt *Integrale* statt. Projektträger war die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DİTİB) Braunschweig.

Sportfest Integrale. *Foto: Stadt Braunschweig*

Projektpartner waren unter anderem die Stadt Braunschweig und der Stadtsportbund Braunschweig e.V., das Projekt stand unter der Schirmherrschaft der damaligen niedersächsischen Sozialministerin Aygül Özkan.

Es wurde von verschiedenen Sponsoren finanziell gefördert.[1]

Unter der Zielstellung der Förderung des interkulturellen/interreligiösen Miteinanders, der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und einer bewussten/gesellschaftsfördernden Freizeitgestaltung bei Jugendlichen fand jedes Jahr ein großes Sportfest mit einer Auswahl landestypischer Spiele statt.

Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In Braunschweig gibt es über 30 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in freier oder städtischer Trägerschaft. Bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Ausrichtung und Programmgestaltung sind alle Einrichtungen den Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig verpflichtet.

Die Offene Arbeit ist in ihrem Grundsatz frei von Bedingungen und deshalb im Selbstverständnis offen für alle Kinder und Jugendlichen.
Alle Kinder- und Jugendzentren stehen daher selbstverständlich jungen Menschen aller Bevölkerungsgruppen - unabhängig von ihrer Herkunft - offen.

Abgesehen davon gibt es in allen Häusern Angebote, die sich gezielt an bestimmte Gruppen junger Menschen richtet. Dies kann, neben der genderorientierten Mädchen- oder Jungenarbeit ebenso ein Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sein. Bei der inhaltlichen Ausrichtung stehen immer Aspekte der Benachteiligung an gesellschaftlicher Teilhabe im Vordergrund.

Die Problematik einer möglichen Etikettierung durch solche Gruppenangebote wird stets mitgedacht und versucht, diese, soweit es möglich ist, zu vermeiden.

In einigen Einrichtungen, wie z.B. den Kinder- und Jugendzentren Rotation oder Selam finden überdurchschnittlich viele junge Menschen mit Migrationshintergrund ein Zuhause. Dies liegt im Wesentlichen an der Bevölkerungszusammensetzung im Sozialraum und dem Aspekt, dass sich in Jugendzentren in der Regel bestimmte Peergroups niederlassen und den Raum „besetzen“. Mögliche Konflikte, die manchmal unter den verschiedenen Ethnien entstehen, werden aufgegriffen und in unterschiedlichen Angeboten thematisiert. Das kann beispielsweise ein gemeinsames Kochangebot oder ein gemeinsam organisierter Ausflug sein.

Problematische Einstellungen, die sich mitunter verstärkt bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund zeigen (wie z.B. menschenverachtende und diskriminierende Texte in RAP-Bands) werden in Löwenhertzprojekten gezielt aufgegriffen und thematisiert.

Sehr erfolgreich ist hier beispielhaft seit Jahren das Projekt *Rapflektion*, in dem junge Menschen mit professioneller Begleitung aus der Rap-Szene eigene Texte entwickeln und reflektieren. Die Songs werden dann im Tonstudio Löwenhertz aufgenommen und veröffentlicht. Ferner stehen den jungen Menschen dann Auftrittsmöglichkeiten und Proberäume zur Verfügung.

[1] Weitere Informationen zu allen Partner*innen, Sponsoren und ergänzenden Inhalten können auf dem Internetauftritt des Projektes eingesehen werden: http://www.integration-braunschweig.de/

Fazit | Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

Die Stadt Braunschweig bietet vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe an Angeboten im Bereich von Kultur, Freizeit und Sport. Viele der Angebote wenden sich nicht explizit an Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und werden aus diesem Grund hier auch nicht explizit abgebildet.

Grundsätzlich ist zu überprüfen, wie auch die Rückmeldung aus der Stelle Jugendfreizeiteinrichtungen deutlich macht, wann besondere Angebote für Geflüchtete und/oder Menschen mit Migrationshintergrund wirklich sinnvoll sind und wann sie eher ausschließenden oder stigmatisierenden Charakter haben. Entscheidend ist, dass Zugewanderte sich nicht von Angeboten ausgeschlossen fühlen, d.h. dass die Angebotsträger die Kultur- und Migrationssensibilität ihrer Angebote überprüfen sollten.

Vielfach wird dies von den städtischen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits geleistet. Zusätzliche zeitliche und finanzielle Ressourcen, z.B. für die regelmäßige Übersetzung von Flyern oder anderen Informationsmedien wären jedoch wünschenswert.

Wie im Handlungsfeld 3 *Interkulturelle Öffnung der Verwaltung* bereits dargelegt, könnte die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsservice für Informationsmaterialien zu einer Kontinuität und Verlässlichkeit beitragen und die Träger stark entlasten.

Da viele Träger von kulturellen, sportlichen oder anderen Freizeitangeboten keine städtischen Einrichtungen sind, ist zu überprüfen, ob die Stadt Braunschweig eine beratende, unterstützende und möglicherweise auch koordinierende Funktion im Hinblick auf den Abbau von Zugangsbarrieren übernehmen kann und soll, um dazu beizutragen, dass die Teilhabe aller Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, an Angeboten aus dem Bereich Kultur, Freizeit und Sport gewährleistet ist.

Hierzu wäre jedoch ein konzertiertes Konzept für eine ganzheitliche Beratung und Förderung der freien Kulturschaffenden, Vereine, Institutionen etc. grundlegend.

3 | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

Die Einrichtung eines zentralen Ortes interkultureller Begegnungen wurde im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* ausdrücklich als Ziel formuliert und sollte die bis dahin bestehende *Internationale Begegnungsstätte* in der Petzvalstraße ablösen[2]. Zur Umsetzung sollte ein Konzept für ein „Haus der Kulturen“ erarbeitet werden.

[2] Die Internationale Begegnungsstätte wurde verschiedenen Migranten-Vereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Randlage im Nordosten Braunschweig aber auch die Ausstattung und der Zustand des Gebäudes waren jedoch sehr unattraktiv.

Ergebnisse zum Sachstand

Bereits im April 2009 wurde dieser Prozess mit einer Auftaktveranstaltung gestartet. Im Anschluss fanden vier moderierte Workshops zur Entwicklung eines Konzeptes statt, an denen regelmäßig 20-30 Personen teilnahmen.

Neben dem Sozialreferat und dem Kulturinstitut der Stadt Braunschweig waren die Internationalen Vereine, Mitglieder des Ausschusses für Integrationsfragen und der Facharbeitsgruppe *Kultur als Mittler der Kulturen* der Integrationsplanung und auch einzelne Personen beteiligt. Die Arbeitsphase zur Konzeptentwicklung konnte bereits im August 2009 abgeschlossen werden.

Die anschließende Suche nach einer geeigneten Immobilie, Fragen der Finanzierung und weitere Abstimmungsprozesse waren hingegen wesentlich zeitaufwändiger. Die Wahl fiel schließlich auf den ehemaligen Nordbahnhof.

Das 1886 errichtete Gebäude wurde mehrfach umgebaut und zuletzt Anfang der 80-er Jahre renoviert. 2011 stimmte der Rat dem Vorschlag, dieses Gebäude zu nutzen zu. Eine umfangreiche Umbauphase folgte.

Die Stadt Braunschweig finanzierte das Bauvorhaben mit 350.000 €.

Zur Umsetzung des Konzeptes wurde der *Trägerverein Haus der Kulturen* gegründet. Nach einer vorübergehenden Phase eines Notbetriebes und dem Abschluss der Umbauarbeiten konnte das *Haus der Kulturen* schließlich im Mai 2013 offiziell eröffnet werden.

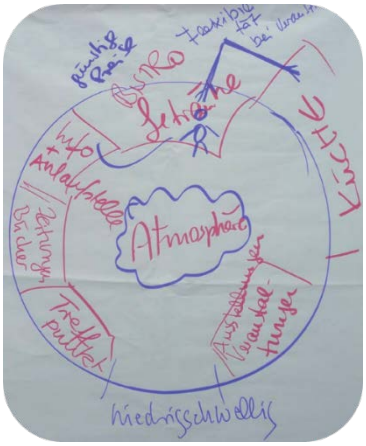

Eindrücke aus der Workshop-Phase zur Konzeptentwicklung. *Fotos: Stadt Braunschweig*

Seit seiner Eröffnung übernimmt das Haus der Kulturen *„die Aufgabe, positiver Botschafter für interkulturelles Leben innerhalb der Braunschweiger Region zu sein. Dazu gehören Veranstaltungen, die gewohnte Denkmuster erweitern und neue Perspektiven ermöglichen wie auch Seminare, die nicht die trennenden Unterschiede betonen, sondern den Blick auf die Gemeinsamkeiten von Menschen werfen.“*[3]

Die Durchführung von Integrationssprachkursen in den Räumlichkeiten trägt automatische zur Erhöhung der Bekanntheit des Hauses bei Menschen mit Migrationshintergrund bei. Im Eingangsbereich gibt es eine Cafeteria, in der sich die Gäste aufhalten können, die Räumlichkeiten können angemietet und für

[3]Quelle: http://www.hdk-bs.de/index.php?article_id=4&clang=0

Veranstaltungen gebucht werden. Das Haus bietet ein vielfältiges Programm an Kursen, Projekten und Veranstaltungen und jedes Jahr findet es ein gut besuchtes buntes Sommerfest statt.

Fazit | Verwirklichung einer Internationalen Begegnungsstätte

Die Schaffung eines Hauses der Kulturen war ein zentrales Anliegen des ersten *Handlungskonzeptes Integration durch Konsens*. Die Internationale Begegnungsstätte in der Petzvalstraße war aus verschiedenen Gründen nicht mehr aktuell und es wurde dringend nach einem neuen Konzept und einem angemessenen Ort zur Begegnung für Vereine und Einzelpersonen unterschiedlicher Herkunft gesucht.

Durch die Beteiligung unterschiedlicher Akteure an der Konzepterstellung wurde gewährleistet, dass sich die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer in dem Haus wiederfinden und ihre Anliegen und Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Die aufwändige Suche nach einem geeigneten Ort hat sich gelohnt und die finanzielle Unterstützung der Stadt war eine richtige und wichtige Investition. Das Haus der Kulturen ist heute ein lebendiger Ort der Begegnung, mit einem umfangreichen Programm in dem sich vielfältige Angebote finden.
Die Stadt Braunschweig hat mit dem *Haus der Kulturen* ein Signal dafür gesetzt, dass sie die Anliegen ihrer zugewanderten Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt.

Mit dem Haus der Kulturen wurde ein Ort interkultureller Begegnung geschaffen, der dem Austausch und dem Miteinander dient und gleichzeitig Räume für die Pflege kultur- oder landesspezifischer Themen bietet. Auch der FB Kultur arbeitet projektbezogen regelmäßig mit dem Haus der Kulturen zusammen.

Sommerfest 2014. *Foto: Haus der Kulturen Braunschweig e.V.*

4 | Erleichterung des Zugangs zum Sport

Insgesamt fallen die Maßnahmenvorschläge aus beiden Handlungskonzepten sehr gering aus, was unter anderem daran liegt, dass viele der in der Facharbeitsgruppe Sport entwickelten Maßnahmen nicht direkt durch die Stadt umgesetzt werden können. Sport ist ein Bereich, der sich hauptsächlich in Vereinsstrukturen bewegt und durch ehrenamtliches Engagement getragen wird.

Ergebnisse zum Sachstand

Unter dem Thema „die integrative Funktion des Sports nutzen“ ist im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* das eher allgemein formulierte Ziel festgehalten worden, die Zugänge zu Angeboten und Vereinen für Migrantinnen und Migranten - ohne zusätzliche Belastungen für die Vereine - zu erleichtern. Dazu sollte die Stadt gemeinsam mit dem Stadtportbund und unter Einbeziehung der Stützpunktvereine und Migrantenvereine nach Möglichkeiten suchen, wie die in der Facharbeitsgruppe *Sport* erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt werden können. Dieser Vorschlag konnte bisher vom Fachbereich 67 in dieser Form nicht umgesetzt werden und es bleibt grundsätzlich zu überprüfen, wie und ob die Maßnahmen aus der Facharbeitsgruppe umgesetzt werden können, siehe dazu auch im Fazit.

In das *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* wurden hingegen zwei sehr konkrete Maßnahmen aufgenommen:

- *Zum Abbau von Zugangsbarrieren sollen Kosten für Mitgliedsbeiträge, Sportkleidung und Transport übernommen werden.*

Das Netzwerk *Sport für Geflüchtete,* das im Jahr 2016 vom Stadtsportbund, der Freiwilligenagentur Jugend-Soziales-Sport e.V. und der Stadt Braunschweig ins Leben gerufen wurde, hat sich diesem Thema intensiv gewidmet.
Auf diversen Treffen des Netzwerkes wurden allen interessierten Braunschweiger Sportvereinen diverse Lösungsansätze vorgestellt und zusammengefasst zur Verfügung gestellt. Verschiedene Stiftungen erklärten sich zur spontanen oder aber auch nachhaltigen Unterstützung bereit.

Zur weiteren Unterstützung dieser Maßnahme wurde der Vorschlag eingebracht, die Beantragung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Übernahme von Kosten für sportlicher Betätigung zu erleichtern. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass zur optimalen Abstimmung der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten weiterhin eine enge Vernetzung der Netzwerkpartner notwendig ist.

- *Förderung von mehrsprachigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern*

Die Maßnahme, mehrsprachige Übungsleiter*innen zu fördern um Sprachbarrieren abzubauen und den Zugang zum Sport so zu erleichtern, wurde im Netzwerk *Sport für Geflüchtete* als wenig differenziert eingeordnet, da aus Sicht der Beteiligten die Problematik von Zugangs- und auch Kommunikationshürden komplexer ist und auf mehreren Ebenen zu lösen ist.

Der Einsatz und die Förderung mehrsprachiger Übungsleiter*innen könnte dann als eine von verschiedenen Lösungsmöglichkeiten eingeführt werden.
Die Vereine sollten aber nicht einseitig mit der Behebung von Sprachbarrieren belastet werden.

Fazit | Erleichterung des Zugangs zu Sport

Im Themenbereich Sport finden sich in beiden Handlungskonzepten insgesamt nur drei Maßnahmen, davon beziehen sich zwei explizit auf die Teilhabeförderung von Geflüchteten. Der wichtigen integrativen Funktion des Sportes werden die Handlungskonzepte damit bisher nicht gerecht.

Die kommunale Integrationsplanung für den Bereich Sport soll deshalb überprüft und an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei, Zugangsbarrieren auf beiden Seiten zu identifizieren und abzubauen und die Vereine bei dem Abbau von Zugangsbarrieren zu unterstützen.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat Ende 2017 im Zuge der laufenden Sportentwicklungsplanung einen Auftrag an einen Gutachter zur Evaluierung der bisherigen Integrationsmaßnahmen zur Einbindung der Geflüchteten in die Braunschweiger Sportvereine erteilt.

Durch Befragungen in den Sportvereinen aber auch bei Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund selbst soll geklärt werden, ob und wie die Integration in die Vereine bislang funktioniert hat und wie sie gegebenenfalls noch optimiert werden kann.

Möglicherweise bestehende Barrieren sollen dadurch identifiziert und entsprechende Maßnahmen und Angebote zu ihrem Abbau entwickelt werden.

Für den Herbst 2018 ist die Präsentation der Befragungsergebnisse in den städtischen Gremien vorgesehen.

Die Ergebnisse der Befragung sollen als Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen der kommunalen Integrationsplanung im Bereich Sport genutzt werden.

Handlungsfeld 7
Wohnen & Zusammenleben im Quartier

Einführung

„Integration findet vor Ort statt“ – dieser Leitgedanke wird nicht ohne Grund immer wieder im Kontext kommunaler Integrationsstrategien aufgegriffen, denn Ankommen, Zusammenleben, Teilhaben und Gestalten sind nicht nur gebunden an entsprechende kommunale Angebote, Strukturen, Netzwerke oder Akteurinnen und Akteure, sondern eben auch an konkrete Orte, an denen sie stattfinden (können).

Ab einer gewissen Größe einer Kommune rückt das *Quartier* als Ort, an dem Integration stattfindet, in den Mittelpunkt. Die eigene Wohnung und der umliegende Stadtteil bilden für die allermeisten Menschen das Zentrum ihrer alltäglichen Lebenswelt. Das Quartier ist der soziale Raum, in dem die Menschen leben und sich begegnen. Es kann- je nach Beschaffenheit - eine Ressource zur Lebensbewältigung der dort lebenden Menschen darstellen, oder aber das friedliche Zusammenleben und die Teilhabegerechtigkeit erschweren.

Kommunale Handlungsbedarfe im Hinblick auf das Themenfeld *Wohnen und Zusammenleben im Quartier* lassen sich auf zwei Ebenen ableiten:

Einerseits geht es um die Gestaltung der städtischen Vielfalt im Ganzen und andererseits um zielgenaue und gebündelte Interventionen in definierten, sogenannten „benachteiligten“ Quartieren.

Das bedeutet zum einen, die Entwicklung der Stadtbezirke *gesamtstädtisch* zu betrachten, d.h. allzu große Disparitäten zwischen den Stadtbezirken zu vermeiden und eine möglichst vielfältige Zusammensetzung der Bevölkerung in allen Stadtbezirken zu ermöglichen. Vielfalt meint hier nicht nur ethnische Herkunft, Vielfalt bezieht sich auf viele Merkmale wie Alter, Bildung, Einkommen, Familiengröße usw.

So heißt es auch im *Handlungskonzept Integration durch Konsens*:

> *„Entsprechend dem Leitbild fördert die Stadt Braunschweig die freiwillige soziale Durchmischung durch eine mit den Wohnungsbaugesellschaften abgestimmte Wohnungspolitik.“*

Gleichzeitig sind die einzelnen Quartiere selbst in den Fokus zu nehmen und zu überprüfen, ob sie benachteiligt und/oder benachteiligend sind.
Bei Bedarf müssen dann notwendige Unterstützungsangebote im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten, ein friedliches Miteinander und die Stärkung der Identifikation mit dem eigenen Quartier vorgehalten werden.

Bundesweit ist zu beobachten, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer überproportional häufig in so genannten benachteiligten Quartieren leben, weil sie ein höheres Armutsrisiko (26,2 %) als Einheimische (11,7 %) haben.[1]
Kinder aus der sozialen Unterschicht, Kinder aus Ein-Eltern-Haushalten

[1] Vgl. Martina Kocks: Integration im Quartier – ein politisches Aufgabenfeld S. 260 bis 274; Aus: Paul Gans (Hrsg.) *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration*, Forschungsberichte der ARL 3, Hannover 2014

und Kinder aus Migrationsfamilien wachsen dort in größerer Zahl auf. Materielle Armut verbindet sich hier mit fehlender Teilhabe und Teilnahme an qualitativ guten Freizeitmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen.[2]

Auch für Braunschweig zeigt die Datenlage, dass in den Stadtbezirken, in denen der Bezug von SGB II Leistungen vergleichsweise hoch ist (siehe Abbildung auf der folgenden Seite), tendenziell auch der Bevölkerungsanteil von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund über dem Durchschnitt liegt, wie z.B. in den Stadtbezirken Weststadt, Innenstadt, oder Westliches Ringgebiet.

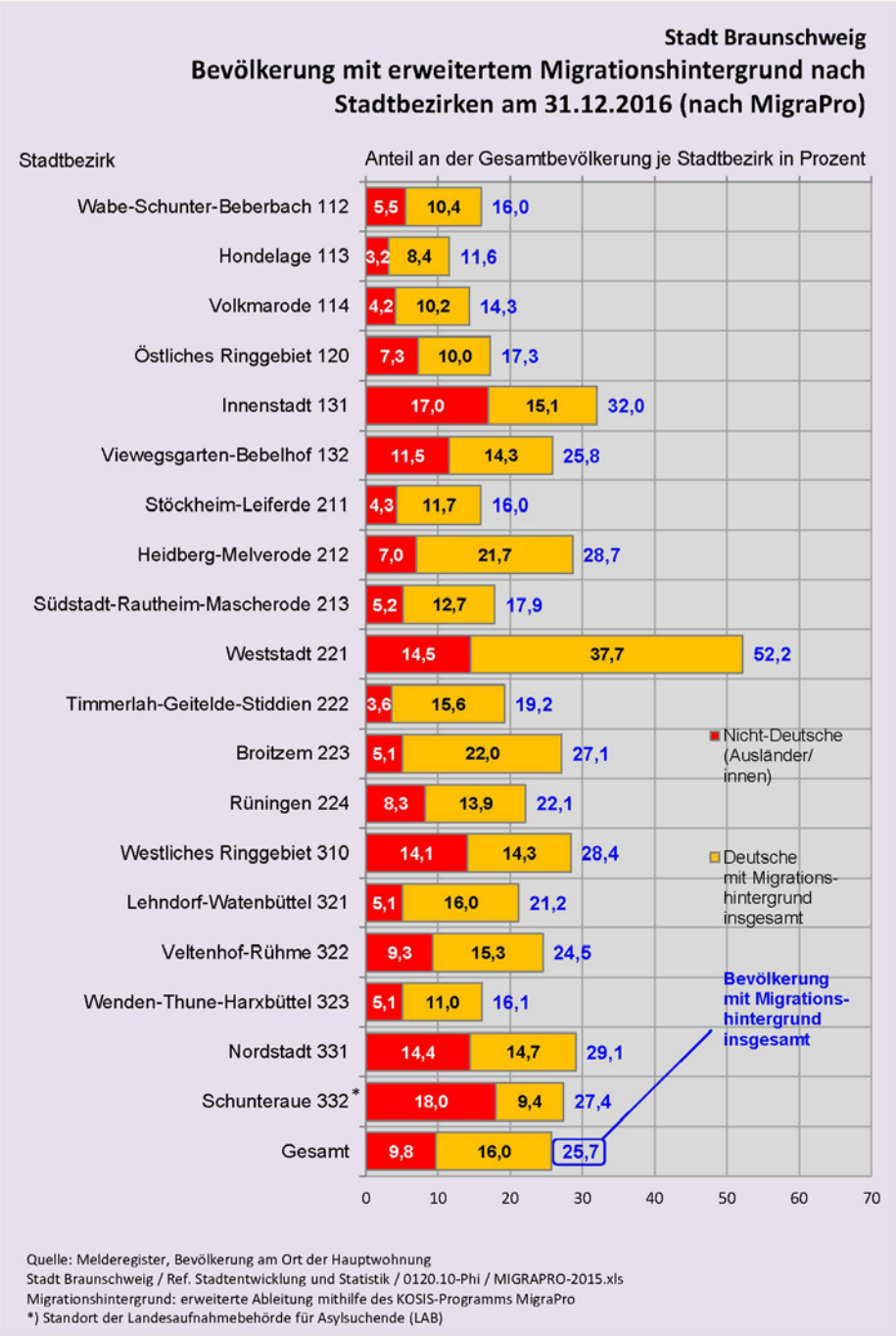

7

[2] Siehe: Ursula Boos-Nünning: *Migrationsfamilien als Partner von Erziehung und Bildung,* Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts-und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Schriftenreihe WISO-Diskurs 2011, S.13

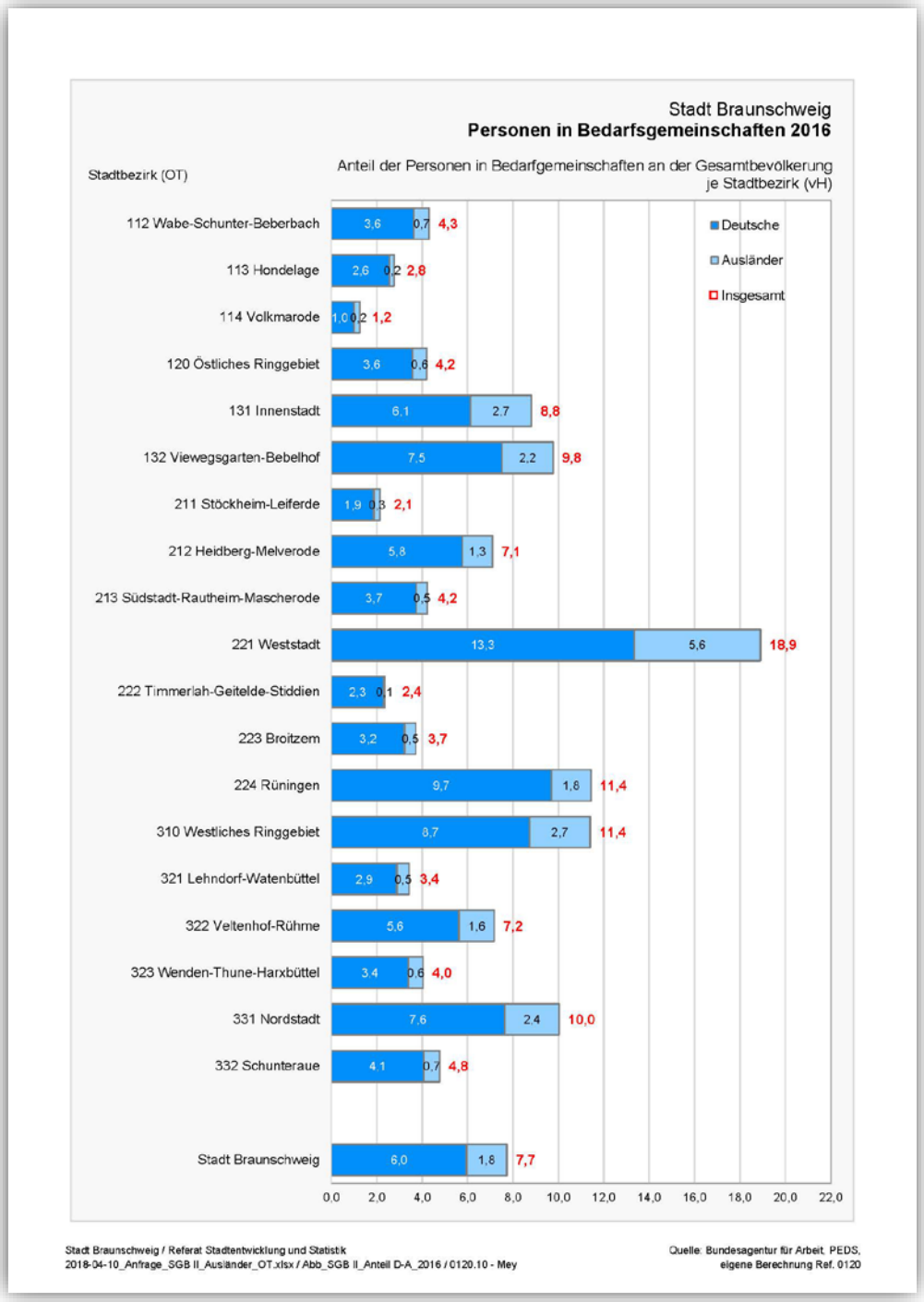

Die Datenlage lässt allerdings keine Rückschlüsse darüber zu, wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an dem Personenkreis der SGB II Bezieherinnen und Bezieher ist, da dies von der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst wird. Es lassen sich lediglich Aussagen zum Anteil von Ausländerinnen und Ausländern treffen:[3]

[3] Im Jahr 2016 waren in Braunschweig 250.704 Einwohner*innen gemeldet, davon 24.478 Ausländer*innen (= 9,8%). Insgesamt waren 19.350 Personen im SGB II Leistungsbezug (d.h. 7,7% aller Braunschweiger*innen bezogen SGB II Leistungen), davon 4.417 Ausländer*innen, was einem Bevölkerungsanteil von knapp 1,8% entspricht.
Bezogen auf die Gesamtzahl der SGB II Bezieher*innen liegt der Anteil der Ausländer*innen damit bei 22,8%. Quelle: Referat Stadtentwicklung und Statistik

Bezüglich möglicher oder vermuteter ethnischer Segregationstendenzen ist der Befund des Sozialatlas 2016 interessant, der vom Sozialreferat der Stadt Braunschweig erstellt wurde:

> *„Bezogen auf die betrachteten Indikatoren[4] sind die Segregationstendenzen am geringsten ausgeprägt bezogen auf den Status „Migrationshintergrund". Menschen mit Migrationshintergrund finden sich in allen Stadtteilen.*
>
> *Das Merkmal erfasst eine sehr heterogene Auswahl der Bevölkerung mit sehr unterschiedlichen Lebenslagen: Einen Migrationshintergrund haben sowohl die vor vielen Jahren zugezogenen Spätaussiedler und Flüchtlinge aus den Balkankriegen, die in Braunschweig unterschiedlich Fuß fassen konnten, als auch die international renommierte Wissenschaftlerin, die vorübergehend an einer Braunschweiger Forschungseinrichtung tätig ist, und Schutzsuchende, die aus ihrer Heimat geflohen sind und mit wenig in der Hand hier eine neue Existenz aufbauen wollen. Diese Gruppen haben außer dem zugewiesenen Merkmal „Migrationshintergrund" wenig Verbindendes. Sie verteilen sich eher entsprechend ihrem erreichten sozioökonomischen Status auf die unterschiedlichen Stadtteile als entsprechend ihrer Herkunft.*
>
> *Durch die Verbindung von Einkommen und Miethöhe finden viele von ihnen Wohnraum in Stadtteilen, die auch durch höhere Anteile von Arbeitslosen und Menschen mit Bezug von Transferleistungen auffallen.*
> *Kleinräumige Konzentrationen von Menschen gleicher oder ähnlicher Herkunft sind dabei nicht ausgeschlossen." [5]*

Braunschweigerinnen und Braunschweiger mit Migrationshintergrund leben also in allen Stadtbezirken, des Weiteren kann der Indikator „Migrationshintergrund" nicht automatisch mit sozialer Benachteiligung oder ethnischer Segregation verknüpft werden.

Gleichzeitig ist aber auch zu beobachten, dass der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den Stadtteilen am höchsten ist, in denen Menschen überproportional von Armut betroffen und/oder auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Diese Stadtteile benötigen besondere Förderung und Unterstützung, um allen dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern gleichberechtigte Teilhabechancen zu ermöglichen, benachteiligende Strukturen abzubauen, die Stadtbezirke aufzuwerten und die Menschen an der Gestaltung des Umfeldes und des Miteinanders zu beteiligen.

Gesamtstädtisch muss außerdem überprüft werden, welche Steuerungsinstrumente genutzt werden können, um den Zugang zum Wohnungsmarkt in allen Stadtbezirken durchlässig zu gestalten und Zugangsbarrieren oder gar Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern.

---

[4] Untersucht wurden die Indikatoren Migrationshintergrund, Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug und Kinder mit SGB-II-Bezug

[5] Quelle: Stadt Braunschweig, Sozialatlas Stadtteilprofile 2016, erstellt durch das 0500 Sozialreferat.
https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0500/Sozialatlas_2016.pdf

Zum Stand der Umsetzung

In den städtischen Integrationskonzepten stehen folgende Ziele zur Förderung des Wohnens und Zusammenlebens im Quartier im Fokus:

1 | *die Förderung des Zusammenhaltes und der Integration*
durch die Einrichtung von Quartierszentren

2 | *die Förderung von Begegnung und friedlichem Zusammenleben*
durch entsprechende Angebote und Veranstaltungen mit Quartiersbezug

3 | *die Förderung der sozialen Durchmischung in den Stadtteilen*
durch den Abbau von Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt

1 | Einrichtung von Quartierszentren

Zur Verbesserung des Zusammenlebens an den Wohnstandorten von Geflüchteten wurden auch Ziel formuliert und Maßnahmen entwickelt, diese sind im Handlungsfeld Geflüchtet abgebildet.
Quartierszentren bieten vielfältige Möglichkeiten, um die Teilhabe und das Zusammenleben im Stadtteil zu fördern. Das Spektrum der Angebote orientiert sich dabei idealerweise an den sozialen Lagen der Bevölkerung und ihren Bedarfen, die zum Beispiel im Rahmen von Beteiligungsverfahren evaluiert werden können.

Quartierszentren werden auch im Handlungskonzept *Integration durch Konsens* als eine wichtige und notwendige Möglichkeit der Integrationsförderung eingeordnet und ihre Etablierung wird eindeutig gefordert:

„Gemeinsam mit freien Trägern und Wohnungsunternehmen werden Anlaufstellen in den Stadtteilen geschaffen (Stadtteilbüros Nachbarschaftstreffs)“.

Ergebnisse zum Sachstand

In Braunschweig gibt es verschiedene Arten von Anlaufstellen und Treffpunkten im Quartier, insbesondere hervorzuheben sind

A | Quartierszentren, die im Rahmen des Bundesförderprogramms *Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf* eingerichtet wurden

B | die Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt

C | die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren mit gezieltem Stadtteilbezug

In den Familienzentren, Nachbarschaftstreffpunkten und Quartierszentren finden vielfältige Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten statt.

Das Spektrum reicht dabei von Formaten der Bürgerbeteiligung über Erzählcafés, Frühstücke, Länderabenden, Nachbarschaftsfeste oder Kulturevents im Stadtteil und vieles mehr. Im Folgenden wird eine Auswahl von Quartierszentren

vorgestellt, die in kommunaler Trägerschaft oder unter kommunaler Beteiligung bestehen.

A | Das Förderprogramm Soziale Stadt

Das 1999 gestartete Städtebauförderprogramm *Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt* hat das Ziel, die strukturelle Integration aller Menschen eines Stadtteils zu befördern. Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Städte und Gemeinden dabei, die Quartiere für die Menschen lebenswert und demografiefest zu gestalten und die Integration und das nachbarschaftliche Zusammenleben vor Ort zu fördern.[6]

Damit widmet sich das Programm einer komplexen Aufgabe. Es verknüpft bauliche Investitionen der Stadterneuerung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil. Investiert wird beispielsweise in wohnortnahe Begegnungszentren oder die Verbesserung des Wohnumfeldes.

Die Einrichtung eines Quartiersmanagements und die Förderung von Netzwerkstrukturen sind wichtige ergänzende Maßnahmen für eine sozial gerechte Stadtteilentwicklung und sollen gleichermaßen zu einer besseren Integration der zugewanderten Bevölkerung beitragen.

Das Programm leistet also einen wichtigen Beitrag in der Förderung und Unterstützung benachteiligter Stadtteile – auch wenn es als alleiniges Instrument natürlich nicht alle Probleme im Stadtteil lösen kann.[7]

Braunschweig wird mit zwei Gebieten im Rahmen des Programms *Soziale Stadt* gefördert:

Seit 2001 mit dem Sanierungsgebiet *Westliches Ringgebiet* und seit 2016 mit dem Gebiet *Weststadt-Donauviertel*. Federführend bei der städtebaulichen Sanierung der Stadtteile ist die Stelle Stadterneuerung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Braunschweig. Daneben werden durch das Sozialreferat und durch die Abteilung Wohnen und Senioren des Fachbereichs Soziales und Gesundheit der Stadt Braunschweig ergänzende Maßnahmen und Projekte koordiniert.

Eine umfassende Darstellung der vielfältigen geplanten bzw. bereits umgesetzten Aktivitäten und Maßnahmen in den beiden Programmgebieten ist innerhalb dieses Berichtes nicht möglich, deshalb erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Einblick in die beiden Programmgebiete, der sich auf das Thema „Wohnen und Zusammenleben im Quartier“ fokussiert:

Westliches Ringgebiet

Der südliche Teil des Westlichen Ringgebiets wurde von der Stadt Braunschweig als Programmgebiet *Soziale Stadt* angemeldet. In einer vorbereitenden Untersuchung waren städtebauliche und sozial-strukturelle Mängel festgestellt worden, die mit Hilfe des Programms beseitigt werden sollen. Für die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an der Erneuerung des Stadtteils und an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms hat die Stadt Braunschweig ein Quartiersmanagement eingerichtet.

[6]Siehe auch: http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebau-foerderung/soziale-stadt-biwaq/integration-und-stadtentwicklung/

[7] Vgl.: Martina Kocks: Integration im Quartier – ein politisches Aufgabenfeld S. 260 bis 274; Aus: Paul Gans (Hrsg.) Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Forschungsberichte der ARL 3, Hannover 2014

Wichtigster Anlaufpunkt für alle Aktivitäten im Sanierungsgebiet ist das Quartierszentrum in der Hugo-Luther-Straße 60 a.

Das ehemalige Gemeindezentrum der Michaelisgemeinde wurde mit Mitteln der Sozialen Stadt modernisiert und umgebaut. In dem Gebäude sind nun das Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V., das Quartiersmanagement plankontor Stadt und Gesellschaft GmbH und das Büro des Diakons der St. Michaelisgemeinde untergebracht.

Quartierszentrum im westlichen Ringgebiet.
Foto: Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V.

28,4 % der Bewohnerinnen und Bewohner im westlichen Ringgebiet haben einen erweiterten Migrationshintergrund (nach MigraPro, 2016).

Der Anteil der zugewanderten Bevölkerung spiegelt sich auch im Haus wieder – es wird von Besucherinnen und Besuchern unterschiedlicher Herkunft und religiöser Zugehörigkeit als Treffpunkt und Begegnungsstätte wahr- und angenommen und hat sich zu einem lebendigen Treffpunkt im Stadtteil mit vielfältigen Angeboten etabliert. Auch die Stadtteilkonferenz und der Sanierungsbeirat tagen hier.

Weststadt-Donauviertel

Das Fördergebiet *Weststadt-Donauviertel* befindet sich zwischen der Münchenstraße, der Donaustraße, Am Lehmanger und der Kleingartenanlage Hermannshöhe und hat eine Größe von rund 54 Hektar.

Knapp 5.000 Braunschweigerinnen und Braunschweiger leben dort, davon haben rund 50 % einen Migrationshintergrund.

2015 fanden vier Veranstaltungen mit lokal tätigen Akteurinnen und Akteuren und eine öffentliche Informationsveranstaltung mit Bewohnerinnen, Bewohnern und Eigentümern des Donauviertels statt, um gemeinsam zu erörtern, welche dringenden Themen aus Sicht der Beteiligten durch eine Förderung anpackt werden sollten.

Die Ergebnisse dieser Gesprächsrunden sind in die Programmanmeldung eingeflossen. Das Donauviertel wurde in das Bundesförderprogramm aufgenommen und die Stadt erhielt im Jahr 2016 erstmalig Fördermittel des Bundes und Landes.

Das Donauviertel in der Weststadt
© Stadt Braunschweig, FB Stadtplanung und Umweltschutz

Förderschwerpunkte sind unter anderem die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, die Aufwertung von Grün- und Freiflächen („Hochspannungspark“, Quartierspark Am Queckenberg) sowie die bedarfs- und zielgruppengerechte Anpassung des Wohnungsbestandes, Investitionen in das Wohnumfeld und in die Qualität des Wohnens sollen die Familienfreundlichkeit fördern und die Lebensqualität im Quartier steigern.

Außerdem sollen durch die Förderung der Vernetzung, Steuerung und Erweiterung des vorhandenen Angebotes der sozialen Infrastruktur die lebendigen Nachbarschaften und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.

Am 6. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt eine Organisationsstruktur beschlossen, die eine breite Bürgerbeteiligung von der ersten Planungsidee bis zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ermöglichen soll.

Wie im Westlichen Ringgebiet ist auch im Donauviertel ein Quartiersmanagement angesiedelt, das derzeit in den Räumlichkeiten des Treffpunktes am Queckenberg unterbracht ist.

Beispielhaft: Ungenutzte Grünflächen in der Straße Am Möhlkamp.
Foto: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Zusätzlich zu den Geldern aus dem Förderprogramm *Soziale Stadt* erhielt die Stadt Braunschweig 2017 Fördergelder in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro aus dem Förderprogramm *Investitionspakt Soziale Integration im Quartier*[8].

Das Geld soll zur Förderung von Projekten verwendet werden, die dazu beitragen, soziale Spaltungen zu überwinden und die Menschen im Quartier unabhängig ihrer Herkunft oder ihrer finanziellen Lage zusammenzuführen.

Zentraler Bestandteil ist dabei der *Campus Donauviertel,* der rund um den *Kulturpunkt West* entstehen soll. Das Geld soll in einen Neubau für *den Kinder- und Teeny-Klub Weiße Rose*, die Sanierung des *Kulturpunkt West* und in die Gestaltung eines gemeinsamen Außenbereichs fließen.

Dadurch werden Kinderbetreuung, kulturelle Arbeit und ehrenamtliches Engagement im Soziale-Stadt-Gebiet *Donauviertel* der Braunschweiger Weststadt generationsübergreifend und inklusiv zusammengeführt.

B | Stadtteilbüros und Nachbarschaftstreffpunkte

In Braunschweig haben sich in den vergangenen Jahren in mehreren Stadtteilen Anlaufstellen für die Nachbarschaft etabliert.

Die Stadt unterstützt die Quartiersarbeit u.a. durch finanzielle Förderung. Exemplarisch seien hier das Stadtteilprojekt *Heidberg Aktiv* in der Stettiner Straße (Stadtteil Heidberg), *Siegfrieds Bürgerzentrum* im Mittelweg (Stadtteil

[8] „Mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ fördert das Bundesbauministerium seit 2017 die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden. Hierfür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro als Finanzhilfe zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts ist es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren“. Siehe: https://www.investitionspakt-integration.de/programm/grundlagen-und-ziele/

Siegfriedviertel) oder der *Stadtteilladen Madamenweg* im Stadtteil Westliches Ringgebiet genannt.

Zusätzlich zur Förderung durch finanzielle Mittel war die Stadt maßgeblich bei der konzeptionellen Entwicklung und Errichtung folgenden Anlaufstellen beteiligt:

Treffpunkte in der Weststadt – Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.

Der Verein *Stadtteilentwicklung Weststadt e. V.* ist ein gemeinnütziger Verein, der im August 2008 von Vertreterinnen und Vertretern der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Braunschweiger Baugenossenschaft und der Stadt Braunschweig gegründet wurde und von allen Trägern finanziell unterstützt wird.

Der Vereinsgründung war das erfolgreich durchgeführte dreijährige Projekt *Integratives Nachbarschaftsmanagement* vorausgegangen, das vom Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig entwickelt und von 2005 bis 2008 in Kooperation mit dem Mütterzentrum/MehrGenerationenHaus e.V. durchgeführt wurde. Das Projekt wurde aus Mitteln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Zentrales Element des Projektes war die Einrichtung der Anlaufstelle *Treffpunkt Am Queckenberg*, in der verschiedene Angebote in den Bereichen Beratung, Begegnung, Integrationsförderung und Begleitung für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Nachbarschaft konzipiert und durchgeführt wurden.

Nachbarschaftsfest am Queckenberg im Juni 2007. *Foto: Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.*

Nach Auslauf der Förderung wurde der Verein *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.* gegründet, um die Fortführung der erfolgreichen Arbeit zu gewährleisten.

Der Verein betreibt inzwischen drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt: den *Treffpunkt am Queckenberg*, den *Treffpunkt Pregelstraße* und das *Nachbarschaftszentrum Haus der Talente* in der Elbestraße.

Die Treffpunkte sind Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils. Durch die Vernetzung mit den lokalen Akteuren wirkt der Verein außerdem auf den Aufbau eines Stadtteilmanagements im Stadtteil hin.

Wesentliches Ziel der Vereinstätigkeit ist die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe für alte, junge, hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

Dies geschieht durch Angebote wie Hausaufgabenhilfe, soziale Beratung, Hilfe bei Behördenangelegenheiten, der Anregung und Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten, Bildungs- und Integrationsarbeit, Freizeitgestaltung und die Mitwirkung bei der Gestaltung und Erhaltung des Wohnumfeldes.

Beteiligungsaktion für Kinder des Treffpunktes am Queckenberg, Juli 2008
Foto: Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.

Die Lebensbedingungen im Stadtteil sollen nachhaltig gehoben, Nachbarschaften gestärkt, der Wohnungsbestand entwickelt, Freiräume gestaltet und das Image verbessert werden.

Dabei ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung.[9]

Die Treffpunkte in der Weststadt sind inzwischen fester Bestandteil der Quartiere. Sie werden von der Bewohnerschaft rege genutzt und sind inzwischen seit vielen Jahren aus den Quartieren nicht mehr wegzudenken.

[9] Quelle und weitere Informationen:
https://www.wiederaufbau.de/leben/stadtteilarbeit/stadtteilentwicklung-weststadt/

C | Familienzentren

Die Stadt Braunschweig fördert seit 2012 die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren. Grundlage ist der vom Rat der Stadt beschlossene Konzeptrahmen für Familienzentren in Braunschweig.

Nach dem Vorbild der *Early-Excellence-Centres*[10] in Großbritannien richten sich die Programme der Familienzentren an alle Familien im Umfeld und orientieren sich an deren Interessen und Bedarfen. Daher unterscheiden sich die Programme in der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung von Familienzentrum zu Familienzentrum.

Ergänzend zu den Funktionen Betreuung, Bildung und Erziehung einer Kindertagesstätte, zeichnen sich die Familienzentren durch ein vielfältiges und buntes Angebot für die ganze Familie aus.

Dazu zählen beispielsweise

- Eltern-Kind-Gruppen und Baby-/Kleinkindgruppen
- Beratungsangebote in vielfältigen Lebenslagen
- gesundheitsfördernde Angebote
- Möglichkeiten zur Begegnung und Beteiligung für Eltern und Kinder
- Vermittlung von weiterführenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten
- Veranstaltungen und Projekte zur Elternbildung und Sprachförderung

AWO Kinder- und Familienzentrum Schefflerstraße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

[10] Bei Early Excellence geht es vor allem darum, die Fähigkeiten jedes Kindes individuell zu fördern und den Eltern zu vermitteln, wo die Stärken ihrer Kinder liegen. Außerdem öffnen sich Kitas und andere Early Excellence-Einrichtungen nach außen und vernetzen sich mit Kooperationspartnerinnen und -partnern im Stadtteil.

Die Angebote sind in der Regel kostenfrei. Gelegentlich wird ein Beitrag erhoben, um die Angebote vor Ort durchzuführen. Die Beratung in den Familienzentren ist vertraulich.

Ein Familienzentrum lebt von Kooperationen in der Nachbarschaft, deshalb ist die Vernetzung im Stadtteil ein wichtiger Aspekt für die Arbeit.
In den Stadtteilen Nordstadt, Weststadt, Westliches Ringgebiet, Östliches Ringgebiet, Lehndorf-Watenbüttel, Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof gibt es aktuell vierzehn städtisch geförderte Familienzentren.[11]

Langfristig ist angedacht, die Familienzentren flächendeckend im Stadtgebiet zu etablieren. Als erstes werden jedoch in den Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf Familienzentren etabliert.

Zur Ermittlung des besonderen Förderbedarfs werden folgende Indikatoren herangezogen (jeweils bezogen auf Kinder im Alter von 0-6 Jahre):
Anteil insgesamt, Anteil Migrationshintergrund, Anteil SGB II Bezug.

Die Familienzentren leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Förderung der Begegnung und des Zusammenlebens im Quartier.

Gerade für (neu) zugewanderte Eltern bieten sie niedrigschwellige und informelle Möglichkeiten des Austausches, der Information und der Begegnung.

Fazit | Einrichtungen von Quartierszentren

Integration findet nicht nur vor Ort statt, sondern benötigt auch einen Ort, an dem Begegnung und Austausch möglich sind. Quartierszentren, Stadtteilläden oder Nachbarschaftstreffs kommt eine hohe Bedeutung zu, wenn es um die Frage des Zusammenlebens im Stadtteil geht.

Die Stadt Braunschweig hat dies erkannt und bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um einzelne Quartiere zu fördern und damit zum einen das soziale Miteinander, aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner ganz individuell zu stärken.

Quartiersarbeit benötigt investive Mittel, aber auch Gelder, um die ergänzende und flankierende soziale Arbeit vor Ort gewährleisten zu können. Das Vorhandensein von Räumen ist die erste Voraussetzung zur Gründung von Quartierszentren, doch diese Räume müssen auch verlässlich mit Leben gefüllt werden.

Durch die erfolgreiche Akquise von Fördergeldern aus dem Städtebauförderprogramm *Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt* und durch die Beteiligung weiterer Partnerinnen und Partner an den entstehenden Kosten ist es gelungen, in zwei sogenannten benachteiligten Stadtbezirken – der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet - dauerhaft eine integrative Stadtteilarbeit zu etablieren und fest zu verankern.

Sowohl das Quartierszentrum in der Hugo-Luther-Straße im Westlichen Ringgebiet als auch die Treffpunkte des Vereins *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V.* leisten inzwischen seit über zehn Jahren einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Nachbarschaften und der Förderung eines friedlichen Miteinanders.

[11] Quelle und weitere Informationen zu den Familienzentren:
http://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/familienzentren.html

Auch der vom Rat verabschiedete Konzeptrahmen zur Förderung von Familienzentren ist ein wichtigerer Baustein für die Stärkung der Quartiere und wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Der Ansatz, Quartiere und Stadtteilarbeit zu fördern, sollte kontinuierlich weiterverfolgt werden. Stadtteilarbeit ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, die Integration von zugewanderten Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und mögliche Vorurteile oder Berührungsängste zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen abzubauen.

Der Beitrag, den Quartiersarbeit leistet, kann nicht überschätzt werden.

Wichtige weitere Schritte wären zum einen, zunächst eine Übersicht über bereits vorhandene Strukturen, Räumlichkeiten und Angebote in den Stadtteilen zu erstellen. Dabei sollte möglichst die Vielfalt aller vorhandenen Angebote – unabhängig in welcher Trägerschaft – abgebildet werden.

Im zweiten Schritt ist zu erheben, welche Bedarfe und Wünsche die Bevölkerung vor Ort hat. Dies setzt eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile voraus.

Mit Blick auf die zugewanderte Bevölkerung ist in diesem Kontext zu beachten, dass Beteiligungs- und Befragungsformate kultur- und sprachsensibel gestaltet sein müssen, damit alle Menschen sich angesprochen fühlen und sich tatsächlich einbringen können und wollen.

Auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)[12] wurde das Thema Quartierentwicklung aufgegriffen und ist unter der Überschrift „Stadt und Quartiere“ in das Konzept eingegangen. Als konkretes Ziel ist hier formuliert, Quartierszentren als Bezugspunkte zu stärken. So heißt es im Entwurf:

„Mithilfe von Nachbarschaftstreffs, Räumen für gemeinsame kulturelle und soziale Aktivitäten oder Co-Working-Angeboten können der Zusammenhalt und die Integration unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen im Quartier gefördert werden.

Vor allem in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf sind solche Angebote unverzichtbar, um den interkulturellen Austausch, das Gemeinschaftsgefühl und den sozialen Zusammenhalt im Quartier zu steigern.“

Die Einrichtung von Quartierszentren ist sowohl im ISEK als auch in der kommunalen Integrationsplanung als wesentliches Ziel verankert.

Es bleibt zu prüfen, inwieweit beide Konzepte in diesem Themenbereich zusammengeführt werden können, um doppelte Strukturen zu vermeiden.

[12] Das ISEK befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Status Quo Berichtes noch in der Überarbeitung. Bei den dargelegten Aussagen zum Thema „Stadt und Quartiere“ handelt es sich um den ISEK Entwurf zum Stand vom 14.05.2018

2 | Veranstaltungen & Angebote im Quartier

Mit Veranstaltungen und Angeboten im Quartier wird das Ziel verfolgt, Anlässe und Räume zur Begegnung zu schaffen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern und somit zu einem guten Miteinander und friedlichen Zusammenleben beizutragen.

Ergebnisse zum Sachstand

Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens, die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und der Abbau von Konfliktpotential durch Veranstaltungen und Angebote im Quartier finden vorrangig im Kontext der Arbeit von Nachbarschaftstreffs und Quartiers- bzw. Familienzentren statt und kann kaum losgelöst von diesen betrachtet werden.

Alle weiter oben genannten Einrichtungen engagieren sich durch Veranstaltungen wie Nachbarschafts- und Stadtteilfeste, kulturelle Events, Mitmachaktionen, Flohmärkte, Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr und tragen dadurch wesentlich zur Förderung des Miteinanders und einem friedlichen Zusammenleben bei.

Darüber hinaus gibt es städtische Angebote, die zentral koordiniert und dennoch mit Stadtteilbezug angeboten werden. Hier sind insbesondere Angebote, Veranstaltungen und Projekte des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und des Fachbereichs Kultur zu nennen.[13]

Die AG Sozio- und Stadtteilkultur des Fachbereichs Kultur

trägt mit verschiedenen Angeboten zur Förderung der Begegnung und des Zusammenlebens in verschiedenen Stadtteilen bei:

- ***Einzelne Veranstaltungen***

Veranstaltungen wie das jährliche Fest *Braunschweig International* auf dem Kohlmarkt, das Sommerfest in der Weststadt oder die *Weststadtwoche* etc.

Foto: regionalBraunschweig.de/Jan Borner

[13] Die dargestellten Angebote tragen gleichermaßen zur Umsetzung des Handlungsfeldes *Kultur, Freizeit, Sport* bei.

- ***Kultur vor Ort***[14]

Unter dem Motto *Kultur vor Ort* wird seit 1991 stadtteilkulturelle Arbeit initiiert und durchgeführt. Über das Projekt werden Initiativen und Akteure in den Stadtteilen bei der Durchführung von Events und Veranstaltungen unterstützt.

Zurzeit finden Projekte in der Nordstadt, der Weststadt, in Stöckheim, in Ölper (Pfarrscheune) und im Heidberg statt, Zusätzlich werden Projekte wie das Sommerfest in der Weststadt, die Weststadtwoche etc. gefördert.

- ***Kulturpunkt West***

Im *Kulturpunkt West* in der Münchenstraße werden vor allem für die Weststadt Angebote entwickelt und umgesetzt wie zum Beispiel zweisprachige Lesungen, Musikmatineen, Veranstaltungen für alle Altersgruppen oder auch Sport- und Tanzkurse.

Der *Kulturpunkt West* arbeitet eng mit anderen Trägern der Weststadt wie der AGeWe (Arbeitsgemeinschaft Weststadt), den Treffpunkten der *Stadtteilentwicklung Weststadt e.V, AlterAktiv*, dem *Weststadtplenum* und anderen zusammen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie

Als weitere zentrale Einrichtungen im Sozialraum Quartier sind die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu nennen, die in Kooperation mit anderen Akteuren die Organisation und Durchführung von stadtteilbezogenen Festen und Veranstaltungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils übernehmen. Gezielte Angebote für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft fördern explizit die Begegnung und den Abbau von gegenseitigen Vorurteilen (siehe dazu auch Handlungsfeld 6 | *Kultur, Freizeit und Sport*)

Fazit | Veranstaltungen und Angebote im Quartier

Neben den vielfältigen Veranstaltungen und Angeboten der Stadtteilzentren, Nachbarschaftstreffpunkte oder Familienzentren gibt es in städtischer Trägerschaft hauptsächlich Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der AG Soziokultur des Fachbereichs Kultur, die kontinuierlich und als fester Bestandteil der eigenen Arbeit Angebote mit Stadtteilbezug planen und durchführen.

Im Erstgespräch mit dem Fachbereich Kultur wurde deutlich, dass das Interesse an Veranstaltungen und kulturellen Projekten in den Stadtteilen hoch ist, die Nachfrage aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Mittel jedoch nicht in ausreichendem Maß zufrieden gestellt werden kann.

Für den Bereich der Weststadt ist u. a. mit dem Modellprojekt *Campus Donauviertel* eine Angebotsverbesserung in Planung.

Eine Intensivierung des dezernats- und fachbereichsübergreifenden Austausches und die dafür erforderliche personelle Kapazitätsausstattung wurde als ausdrücklich wünschenswert für die Fortführung und Intensivierung der erfolgreichen Arbeit eingestuft.

[14] Nähre Informationen zu diesem Projekt finden sich im Handlungsfeld 6 | Kultur, Freizeit, Sport

3 | Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern

Im *Handlungskonzept Integration durch Konsens* ist als Zielstellung die Förderung der sozialen Durchmischung in den Stadtteilen formuliert.

Im *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* in Braunschweig liegt der Fokus mehr auf der Frage des Zuganges zu preisgünstigem Wohnraum.

Ergebnisse zum Sachstand

Förderung der sozialen Durchmischung

Als konkrete Maßnahmen wird vorgeschlagen, die freiwillige soziale Durchmischung durch eine mit den Wohnbaugesellschaften abgestimmte Wohnungspolitik zu fördern.

Da die Belegung von Wohnungen in der Zuständigkeit privater Vermieter*innen und der Wohnungsunternehmen liegt, handelt es sich hier nicht um einen städtischen Kompetenzbereich.

Die Stadt kann an dieser Stelle folglich nur beratend tätig sein. Im Erstgespräch wurde aber darauf hingewiesen, dass die Wohnungsunternehmen erfahrungsgemäß ein eigenes Interesse an einer guten Durchmischung haben und dies bei der Belegung der Wohnungen angemessen berücksichtigen.

Zugang zum Wohnungsmarkt fördern

Die Wohnung und der umliegende Stadtteil sind für die allermeisten Menschen das Zentrum ihres Lebensalltags. Die Wohnung bzw. der Wohnort haben folglich einen hohen Stellenwert für das eigene Wohlbefinden.

Die Wahlfreiheit auf dem Wohnungsmarkt ist für manche Personenkreise jedoch stark eingeschränkt. Dazu zählen Menschen mit geringem Einkommen oder schwierigen sozialen Lagen, aber insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund. Zum einen beziehen sie häufig niedrigere Einkommen, zum anderen machen sie häufig die Erfahrung, dass sie aufgrund ihrer Herkunft als Wohnungsbewerber*innen benachteiligt und abgelehnt werden.

Im Vergleich zu anderen bundesdeutschen Großstädten ist der Wohnungsmarkt in Braunschweig weniger angespannt, dennoch ist auch hier das Wohnraumangebot knapp und gerade für benachteiligte Personengruppen gibt es besondere Zugangshemmnisse.

Im Konzept zur Integration von Flüchtlingen sind zur Erleichterung des Zugangs zum Wohnungsmarkt zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

- die Akquise von Wohnungen soll durch die Einrichtung einer zentralen Stelle für Wohnraumhilfe gesteuert werden
- es soll zusätzlicher, preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden.

Bündnis für Wohnen

Im Januar 2015 hat sich in Braunschweig das *Bündnis für Wohnen* konstituiert. In diesem Bündnis sind neben der Verwaltung und den politischen Fraktionen im Rat auch der Eigentümerverband, der Mieterverein, verschiedene Wohnungsunternehmen und Wohlfahrtsverbände vertreten.

Das Bündnis für Wohnen geht auf eine Initiative des Rates zurück und hat zum Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen. Dazu sollen gemeinsam Zahlungsziele und geeignete Maßnahmen und Strategien entwickelt werden.

Zentrale Wohnraumstelle

Ein Vorschlag des *Bündnisses für Wohnen* war die Etablierung einer Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZWS), der von der Stadt aufgegriffen und mit der Ansiedlung einer eben solchen Stelle beim Fachbereich Soziales und Gesundheit umgesetzt wurde.
Zu den Aufgaben der ZSW zählt neben der Akquise von Wohnraum auch die Unterstützung bei der Integration der Mieterinnen und Mieter in eine Hausgemeinschaft durch das sogenannte Probewohnen, bei dem die Vermieter*innen der Stadt ein Besetzungsrecht einräumen und die ZWS als Ansprechpartnerin bei möglichen Problemen zur Verfügung steht.

Außerdem unterstützt die ZSW betroffene Menschen dabei, leichter wieder eine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt finden können.

Schaffung von zusätzlichem /preisgünstigen Wohnraum

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Wohnbauförderung grundsätzlich Ländersache ist. Die Stadt hat darüber hinaus ergänzende Maßnahmen zur Förderung preisgünstigen Wohnraums entwickelt, wie zum Beispiel die kommunale Förderung von Neubauten zusätzlich zur Länderförderung, oder die Festlegung einer 20 % Quote an Sozialwohnungen bei Neubauten.

Des Weiteren sei an dieser Stelle verwiesen auf die Wohnungsbauoffensive der Stadt Braunschweig, das Wohnraumversorgungskonzept von 2015 und das Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig aus 2017, die an dieser Stelle jedoch nicht weiter abgebildet werden können.

Fazit | Abbau von Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt und Förderung der sozialen Durchmischung

Die Umsetzung der in beiden Handlungskonzepten verankerten Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren auf dem Wohnungsmarkt sowie der Förderung der sozialen Durchmischung sind nur eingeschränkt umsetzbar, da sie zu großen Anteilen nicht im Kompetenzbereich der Stadt Braunschweig liegen.

Mit der Gründung des *Bündnis' für Wohnen* und der Installierung der *Zentralen Wohnraumstelle* wurden zwar wichtige Schritte in die Wege geleitet, ob es sich dabei aber um die geeigneten Instrumente handelt, um besondere Zugangshemmnisse von Wohnungssuchenden mit Migrationshintergrund abzubauen, muss sich zukünftig zeigen.

Auch die bestehenden städtischen Konzepte zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum sind Handlungsstrategien, die allen Wohnungssuchenden zu Gute kommen und damit natürlich auch Braunschweigerinnen und Braunschweigern mit Migrationshintergrund.

Perspektivisch ist jedoch genauer in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Maß Wohnungssuchende mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer Herkunft vom Wohnungsmarkt ausgeschlossen sind. Im Anschluss daran müssen bei Bedarf geeignete Maßnahmen entwickelt werden, die zum Abbau dieser Art von Diskriminierung beitragen.

Die Problematik verschärft sich möglicherweise, wenn die Geflüchteten, die derzeit in den Wohnstandorten untergebracht sind, nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Wohnstandorte verlassen und in eigene Wohnungen umziehen müssen.

Dies im Blick zu behalten und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu entwickeln wird eine der Aufgaben bei der weiteren Steuerung der kommunalen Integrationsplanung sein.

Handlungsfeld 8
Geflüchtete in städtischer Unterbringung

Einführung

Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen (aus Sorge um ihr Überleben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Zukunft bzw. die Zukunft ihrer Kinder), in Deutschland Schutz suchen und während ihres Asylverfahrens hier in Braunschweig leben, sind zunächst ebenso „Menschen mit Migrationshintergrund“ wie alle anderen Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund auch.

Dennoch gibt es Besonderheiten, die in ihrer Gesamtheit nur Geflüchtete betreffen:

- die Unfreiwilligkeit der Migration
- die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten während des Asylverfahrens und die damit verbundenen Einschränkungen und Auflagen
- die hohe Quote von traumatisierten Menschen unter den Geflüchteten
- die besonderen kommunalen Verpflichtungen und Aufgaben im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden
- die besondere Form der Unterbringung

Im Kontext kommunaler Integrationsplanung ist es deshalb für Teilbereiche durchaus sinnvoll, Ziele und Maßnahmen für die Integration von Geflüchteten einem gesonderten Handlungsfeld zuzuordnen.

Eingrenzung des Begriffs „Geflüchtete“ und des Handlungsfeldes

Der Begriff *Geflüchtete* bezieht sich in diesem Handlungsfeld explizit auf die Gruppe von Menschen, die sich im Asylverfahren befindet. Damit ist das Handlungsfeld begrenzt auf integrative Maßnahmen und Ziele an den städtischen Wohnstandorten und anderen Unterbringungseinrichtungen der Schutzsuchenden. Dazu gehören auch die *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge* (umFe), die in Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt untergebracht sind.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Kontext der Integration von Geflüchteten, die sich im Asylverfahren befinden, nur begrenzt von einer eigenständigen kommunalen Integrationspolitik gesprochen werden kann, da die kommunalen Aufgaben zu großen Teilen aus „weisungsgebundenen Pflichtaufgaben“ und „pflichtigen Selbstaufgaben“ und nur zu einem kleinen Teil aus „freiwilligen Aufgaben“ besteht. [1]

[1] Bei den einzelnen Aufgaben ist zwischen kommunalen Aufgabentypen zu unterscheiden, die hinsichtlich des Gestaltungsspielraumes differieren: *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung:* Hierzu gehören der Vollzug des Aufenthaltsrechts, die Gewährung sozialer Leistungen, die Gesundheitsversorgung und die Unterbringung. *Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben*: hierzu gehören die Schulträgerschaft, die Aufgaben der Jugendhilfe oder die Angebote der Volkshochschulen. *Freiwillige Aufgaben*: hierzu gehören z.B. Beratungsangebote, Sprachkurse für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive oder das Aufstellen von örtlichen Integrationskonzepten. Vgl. Hannes Schammann und Boris Kühn: *Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland*. In: gute gesellschaft-sozialdemokratie # 2017 plus. Hrsg.: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2017.

Der Gestaltungsspielraum ist damit begrenzt und wird von den Kommunen in unterschiedlicher Ausprägung ausgelegt und umgesetzt.

Die Stadt Braunschweig hat ihren Gestaltungsspielraum im Bereich der freiwilligen Aufgaben durchaus wahrgenommen und entsprechende Strukturen, Maßnahmen und Angebote entwickelt und umgesetzt, beispielhaft seien hier genannt:

- Einrichtung des *Steuerungskreises Integration*
- Einrichtung einer *Koordinierungsstelle für Geflüchtete*
- Einrichtung einer Stelle *Koordination Ehrenamt für Geflüchtete*
- Gründung von Runden Tischen an den Wohnstandorten
- Qualifizierung von Pat*innen, Lots*innen und anderen Begleitpersonen zur Unterstützung von Geflüchteten
- Konzeption und Durchführung von ergänzenden, niedrigschwelligen Sprachförderangeboten für zugewiesene Geflüchtete, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive

Im Hinblick auf die besondere Situation, ausgelöst durch die hohen Zuwanderungszahlen von Schutzsuchenden seit 2015 und die erstmalige Verpflichtung der Stadt, diese dauerhaft in kommunaler Trägerschaft unterzubringen, soll es in diesem Handlungsfeld vorrangig darum gehen, einen Einblick in die vielfältigen Herausforderungen und Anstrengungen zu geben, die mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden verbunden waren und sind.

Weiterführende Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten, die nach Ablauf ihres Asylverfahrens entweder eine gute Bleibeperspektive haben oder hinsichtlich der drei Schutzarten anerkannt sind[2], werden bewusst nicht in diesem Handlungsfeld abgebildet. Das hat zur Folge, dass nicht alle im Konzept zur Integration von Flüchtlingen aufgeführten Maßnahmen innerhalb dieses Handlungsfeldes abgebildet werden.

Hier liegt das Verständnis zu Grunde, dass eine gesonderte Betrachtung der Gruppe der Geflüchteten im Hinblick auf kommunale Integrationsangebote ab der Anerkennung in der Regel weder notwendig und noch zielführend ist, da diese Trennung auch als Sonderbehandlung wahrgenommen werden und ein Konkurrenzempfinden bei anderen Teilen der Bevölkerung auslösen kann.

Inwieweit Geflüchtete mit einer Duldung von Integrationsmaßnahmen erreicht werden sollen, wird von Kommunen unterschiedlich gehandhabt[3].

Im Braunschweiger *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* gibt es dazu keine verbindliche Aussage. In der Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsplanung sollte diese Lücke geschlossen werden.

---

[2] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über folgende Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt. Bei negativer Bescheidung sind Geflüchtete ausreisepflichtig, gegebenenfalls erhalten sie vorübergehend eine Duldung, sofern die Abschiebung nicht vollzogen werden kann.

[3] Jörg Bogumil, Jonas Hafner und André Kastilan, Ruhr Universität Bochum*: Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es- und wie kann man sie lösen*. S. 38. Studie gefördert und im Auftrag von der Stiftung Mercator GmbH Essen, 2017.

Zahlen und Daten[4]

Deutschlandweit werden Asylsuchende nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, der sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl zusammensetzt, auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilquote wird jährlich neu berechnet. So war Niedersachsen z.B. im Jahr 2015 verpflichtet, knapp 9,4 % aller Asylsuchenden aufzunehmen.

Die nach Niedersachsen zugewiesenen Asylsuchenden werden dann nach Einwohnerzahl auf die Kommunen und Landkreise verteilt.

Bis 2015 war die Stadt Braunschweig als Sitz einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von der Verpflichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden befreit. Dies änderte sich mit dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 04. Dezember 2015. 2016 erfolgten dann die ersten Zuweisungen, die die Stadt Braunschweig vor neue Herausforderungen stellten und umfangreiche Planungen erforderten.

Ursprünglich ging die Stadt bei ihren Planungen von 1000 Geflüchteten aus.

2016 betrug die Zuweisungsquote 437 Personen und 2017 sollten 492 Personen zugewiesen werden. Mit der Zuweisung von 434 Schutzsuchenden wurde die Quote 2016 nahezu erfüllt, während 2017 mit 208 Personen die Quote nicht einmal zur Hälfte erreicht wurde. 2017 wurden zusätzlich 23 unbegleitete Geflüchtete, die aus der Jugendhilfe ausgeschieden waren, untergebracht.

Die fünf Hauptherkunftsländer waren[5]

2016: Syrien (109), Afghanistan (65), Irak (50), Sudan (35) und Iran (30)

2017: Syrien (62), Türkei (20), Algerien (15), Irak (12) und an fünfter Stelle Sudan, Bosnien-Herzegowina und Iran (jeweils 11)

Eine Aussage darüber, wie viele der zugewiesenen Geflüchteten welchen Aufenthaltsstatus erhalten haben, kann aufgrund der statistischen Datenauswertung leider nicht abgebildet werden.

Es lässt sich aber darstellen, welche / wie viele Aufenthaltstitel durch die Stadt Braunschweig insgesamt erteilt wurden.

Anzahl der von der Stadt Braunschweig erteilten Aufenthaltstitel	**2015**	**2016**	**2017**
Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	11	0	1
Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG)	106	160	160
Subsidiärer Schutz	7	29	163
Abschiebeverbote	1	3	32
Duldungen	67	56	95
Abschiebungen	1	4	19

Quelle: ADVIS, Darstellung durch Stadt Braunschweig, Stelle für Ausländerangelegenheiten

[4] Zahlen und Daten zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befinden sich im Unterpunkt 3
[5] Quelle: Stadt Braunschweig, Abteilung Migrationsfragen und Integration.

Zum Stand der Umsetzung

Die Ziele und Maßnahmen, die diesem Handlungsfeld zuzuordnen sind, drehen sich vorrangig um folgende Themen:

1 | Schaffung von Strukturen, Angeboten und Stellen zur Steuerung und Koordination der neuen Aufgaben

2 | Versorgung, Unterbringung und Wohnen an den Wohnstandorten (inklusive erster Maßnahmen zur Integration im Hinblick auf Sprache, Arbeit und soziokulturelle Integration)

3| Unterbringung, Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

1 | Zentrale Steuerung & Koordination

Die neuen Aufgaben, die mit der Zuweisung der Schutzsuchenden auf die Stadt Braunschweig zugekommen sind, mussten nicht nur umgesetzt, sondern auch möglichst transparent koordiniert und gesteuert werden.

Eine zentrale Maßnahme aus dem *Handlungskonzept zur Integration von Flüchtlingen* ist deshalb die Einrichtung eines „BackOffice“ zur Koordination der Angebote sowie zur Unterstützung der Sozialpädagog*innen vor Ort.

Außerdem sollen gemäß dem Konzept insbesondere die ehrenamtlichen Angebote rund um die Sammelunterkünfte und Wohnstandorte koordiniert und unterstützt werden.

Ergebnisse zum Sachstand

Um die zentrale Steuerung und Koordination von Angeboten und Maßnahmen rund um die Themen Unterbringung, Versorgung und Integrationsförderung von Geflüchteten zu gewährleisten, wurden zunächst bestehende Verwaltungsstrukturen verändert und neue Stellen und Angebote eingerichtet.

Neugründung Abteilung Migrationsfragen und Integration

Aufgrund der Dimension und der neuen Herausforderungen und Aufgaben durch die Zuweisung von Geflüchteten wurde im Fachbereich Soziales und Gesundheit mit Wirkung vom 1. April 2016 die neue Abteilung *Migrationsfragen und Integration* beim Fachbereich Gesundheit und Soziales eingerichtet.

Sämtliche strategischen und operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Integration wurden dieser Abteilung zugeordnet. Auch das Büro für Migrationsfragen, das bis dahin dem Sozialreferat zugeordnet war, wurde nun hier angesiedelt.

Zur Abteilung *Migrationsfragen und Integration* gehören die Stellen

- Büro für Migrationsfragen
- Stelle Flüchtlingsangelegenheiten
  mit den Sachgebieten Unterbringung und Leistungsgewährung

Einrichtung eines *BackOffice - Koordinierungsstelle für Geflüchtete*

Gemäß dem *Konzept zur Integration von Flüchtlingen* wurde zur zentralen Koordination der Angebote und zur Unterstützung der Sozialarbeiter*innen an den Wohnstandorten zusätzlich eine zentrale Koordinierungsstelle für Geflüchtete errichtet und beim Büro für Migrationsfragen angesiedelt.

Seit Januar 2017 haben eine Sozialpädagogin und ein Sozialpädagoge in Vollzeit die Aufgaben der Stelle übernommen.

Wesentliche Aufgaben der Koordinierungsstelle sind u.a.:

- (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Projekten für die Integration von Geflüchteten
- Akquise von Fördergeldern zur Durchführung von Projekten und Angeboten
- Unterstützung der Sozialpädagog*innen an den Wohnstandorten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Willkommensabenden für Geflüchtete in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern
- Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Anlaufstelle für übergreifende Beratung, Konfliktklärung und Vermittlung
- Qualifizierung und Vermittlung von Willkommensbegleiter*innen, die mit heimatsprachlichen Kenntnissen und dem Überblick über das deutsche Sozial,- Bildungs- und Gesundheitssystem adäquate Hilfeleistungen bieten

Einrichtung Stabstelle *Koordination Ehrenamt*

Um das bürgerschaftliche Engagement rund um die Wohnstandorte gesamtstädtisch zu steuern und zu koordinieren, wurde die Stabstelle „Koordination Ehrenamt“ eingerichtet und beim Fachbereich Soziales und Gesundheit angesiedelt. Wesentliche Aufgaben sind:

- Koordination der Integrationsangebote und der ehrenamtlichen Aktivitäten an den Wohnstandorten
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort
- zentrale Ansprechperson und Vertreter der Stadt im Zuständigkeitsbereich
- Initiierung von Netzwerken vor Ort (Runde Tische)
- Aufbau von Organisations- und Informationsstrukturen wie Einrichtung einer Datenbank bzw. Info-Börse, Erstellung einer Internetseite, Einrichtung eines bedarfsorientierten Newsletters etc.

Internetauftritt zum Thema Geflüchtete[6]

Zur Aufklärung und Information der Bevölkerung und als Wegweiser für Interessierte wurde in den städtischen Internetauftritt die Rubrik „Flüchtlinge in Braunschweig“ integriert.

Dort finden sich vielfältige Informationen zum Thema Geflüchtete, mit Informationen zum Stand der Unterbringung, aktuelle Hinweise, Informationen

[6] https://www.braunschweig.de/leben/soziales/fluechtlinge/index.html

für Ehrenamtliche, Hinweise zu Ansprechpartner*innen und Netzwerken und vieles mehr.

Der Internetauftritt gewährt einen übersichtlichen und umfassenden Über- und Einblick in die vielfältigen Themengebiete und bietet damit eine gute erste Informationsquelle und Übersicht im Themenkomplex Geflüchtete in der Stadt Braunschweig.

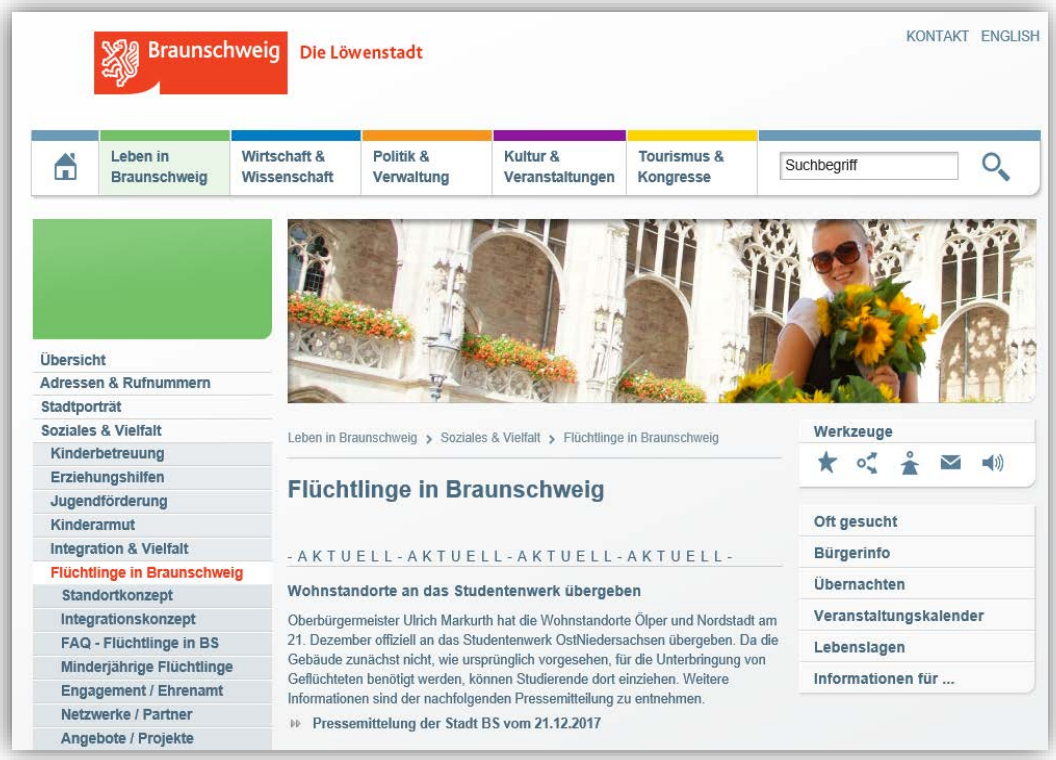

Screenshot des städtischen Internetauftritts zum Thema Geflüchtete in Braunschweig

Einrichtung der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung*

Mit der Einrichtung des verwaltungsinternen Gremiums *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* wurde ein wichtiges Instrument für eine zentrale und transparente Steuerung und Koordination der Umsetzung der kommunalen Handlungskonzepte geschaffen. Eine enge Abstimmung und Koordination von Zielen und Maßnahmen zwischen den einzelnen Verwaltungsbereichen ist dadurch auf kurzem Wege möglich. Die Einrichtung der Steuerungsgruppe wurde im März 2017 verfügt, seitdem hat sie drei Mal getagt.[7]

Einrichtung des *Steuerungskreis Integration*

Nicht nur die Stadt Braunschweig, sondern auch weitere Akteure aus Politik, Verbänden oder Einrichtungen sind mit Fragen der Unterbringung, Versorgung und Begleitung der zugewiesenen Geflüchteten befasst.

Zur Abstimmung und Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren bei der Umsetzung der notwendigen Aufgaben und Maßnahmen und zur Weiterentwicklung und Präzisierung des *Handlungskonzeptes Integration von Flüchtlingen* wurde im März 2016 die Einrichtung des *Steuerungskreis Integration*

[7] Detaillierte Erläuterungen zur Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung siehe Kapitel 3 | *Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung*

durch den Rat der Stadt beschlossen. Dem *Steuerungskreis Integration* kommt eine beratende und unterstützende Funktion zu.

Als Mitglieder in den Steuerungskreis berufen sind je ein*e Vertreter*in aus den Fraktionen und Gruppen im Rat, der AG Wohlfahrtsverbände, des Hauses der Kulturen e.V., des Refugiums Flüchtlingshilfe e.V. Braunschweig, der Volkshochschule Braunschweig GmbH, der AG Wohnungsunternehmen, des Jobcenters Braunschweig, der Polizei Braunschweig, der TU Braunschweig, der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, der IHK Braunschweig, des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig e.V., der Niedersächsischen Landesschulbehörde, des DGB Kreisverbandes Braunschweig und des Stadtsportbundes.[8]

Seit seiner ersten Sitzung am 09.05.2016 bis Mai 2018 hat der *Steuerungskreis Integration* insgesamt vier Mal getagt. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziales und Gesundheit, den Vorsitz hat das Sozialdezernat inne.

Neugründung Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste

Auch im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kam es durch die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zur Bildung einer neuen Abteilung, die im Unterpunkt drei ausführlich erläutert wird.

Fazit | Zentrale Steuerung und Koordination

Um die zentrale Steuerung und Koordination von Angeboten und Maßnahmen rund um die Themen Unterbringung, Versorgung und Integrationsförderung von Geflüchteten zu gewährleisten, hat die Stadt Braunschweig Strukturen verändert, Gremien etabliert und neue Stellen zur Koordination der neuen Aufgaben geschaffen.

Das zentrale Element aus dem Konzept zur Integration von Flüchtlingen, die Einrichtung eines BackOffice, wurde mit der Schaffung der *Koordinierungsstelle für Geflüchtete* umgesetzt. Und auch die wichtige Aufgabe, ehrenamtliches Engagement rund um die Wohnstandorte zu koordinieren und zu begleiten, wurde durch die eigens dafür eingerichtete Stelle *Koordination Ehrenamt* sichergestellt.

Die Umstrukturierungen im Fachbereich Soziales und Gesundheit und im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie haben sich inzwischen etabliert und die neugeschaffenen Abteilungen nehmen ihre Aufgaben als Fachstellen im Handlungsfeld Geflüchtete wahr und treiben die Umsetzung der Maßnahmen voran.

Mit der Einrichtung des *Steuerungskreis Integration* und der *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* wurden Gremien installiert, die die Vernetzung und Koordination unterschiedlicher Akteure fördern und die gemeinsame Weiterentwicklung des *Handlungskonzeptes Integration von Flüchtlingen* gewährleisten.

Insgesamt konnten damit wesentliche Module umgesetzt und eine solide Grundlage für eine koordinierte Umsetzung geschaffen werden.

[8] Die Zusammensetzung der Mitglieder hat sich kontinuierlich erweitert; nicht alle der aufgeführten Mitglieder waren von Anfang an im Gremium vertreten

Der aktuelle Rückgang der Zahlen zugewiesener Geflüchteten hat zusätzlich zur Entspannung der Lage beigetragen, die anfangs davon geprägt war, ad hoc und oft auch unvorbereitet auf neue Situationen reagieren zu müssen.

In den Erstgesprächen wurde deutlich, dass der momentane Rückgang der Zuwanderung jedoch nicht dazu führen dürfe, die neu geschaffenen Strukturen und Gremien zu vernachlässigen oder gar wieder abzubauen. Im Gegenteil, die ruhigeren Zeiten sollten vielmehr dazu genutzt werden, die Etablierung der Steuerungselemente zu konsolidieren und weiter zu verfeinern.

Weiterhin sollte in den Blick genommen werden, wie die Arbeit der beiden Gremien *Steuerungskreis Integration* und *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* sinnvoll vernetzt und der Bottom-Up Informationsfluss in diese Gremien sichergestellt werden kann, d.h. dass sowohl die Fachkräfte vor Ort als auch Geflüchtete selbst an der bedarfsgerechten (Weiter-) Entwicklung von Zielen und Maßnahmen beteiligt werden.

2 | Unterbringung & Betreuung - Wohnstandorte

Die dringlichste Aufgabe, die sich durch die Zuweisung von Schutzsuchenden ergab, war die Sicherstellung der Unterbringung: die Stadt musste in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen.

Im ersten Schritt war es also notwendig, die ankommenden Menschen möglichst schnell und unkompliziert unterbringen zu können.

Dafür hat die Stadt vier städtische Sporthallen[9] umgewidmet und ab Januar 2016 zur Unterbringung genutzt, außerdem wurden von August 2016 – Mai 2017 Menschen in einem ehemaligen Bürogebäude in der Saarbrückener Straße untergebracht.

Im zweiten Schritt sollten die Menschen dann in eigenen Wohneinheiten untergebracht werden, die aber erst noch gebaut werden mussten.

Außerdem mussten die Schutzsuchenden in den Wohnstandorten betreut und die Gewährung von Versorgungsleistungen sichergestellt werden.

Der Zuzug und die Aufnahme von Geflüchteten führte bundesweit zu vielen Debatten und unterschiedlichen Reaktionen innerhalb der Bevölkerung.
Die Spannweite reichte dabei von einer großzügigen und engagierten Willkommenskultur auf der einen und offener Ablehnung bis hin zu fremdenfeindlichen Ausschreitungen auf der anderen Seite.

Dies machte es notwendig, ergänzende Strukturen und Angebote zu schaffen, um das Zusammenleben zwischen den Geflüchteten und der ansässigen Bevölkerung zu begleiten und zu unterstützen.

[9] Genutzt wurden folgende Sporthallen: Bundesallee, Donaustraße, Naumburgstraße, Arminiusstraße

Ergebnisse zum Sachstand

Aufklärung, Information und Beteiligung der Bevölkerung

Die Stadt Braunschweig war darum bemüht, mögliche Ängste und Sorgen ernst zu nehmen und diesen mit gezielter Aufklärung und Information zu begegnen.

Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

In einer öffentlichen Veranstaltung am 30.11.2015 stellten sich die Stadtverwaltung, Polizei und Sachverständige den Fragen der rund 1000 anwesenden Bürger*innen und stellten das geplante Standortkonzept vor.

Ergänzend zu der Veranstaltung wurden sämtliche Informationen inklusive des Standortkonzeptes auf der Homepage der Stadt Braunschweig eingestellt.

Die Bürger*innen hatten außerdem die Möglichkeit, ihre Fragen und Anregungen per Mail an die bearbeitenden Stellen zu senden.

Die eingehenden Mails wurden ausgewertet und weiterbearbeitet.

Teilnehmer*innen bei der Veranstaltung in der Volkswagen Halle.
Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

Häufig gestellte Fragen wurden auf dem eingerichteten Internetportal *Flüchtlinge in Braunschweig* (s.o.) in der Rubrik FAQ aufgegriffen und beantwortet.

Am 10. 12.2015 wurde das Standortkonzept außerdem auf einer gemeinsamen Sitzung der Stadtbezirksräte der Nordstadt, Wenden-Thune-Harxbüttel, Watenbüttel und Veltenhof-Rühme im Rathaus vorgestellt. Zu der Sitzung waren ebenfalls viele Bürger*innen erschienen. Da die umgewidmeten Sporthallen nicht

mehr für den normalen Betrieb zur Verfügung standen fürchteten viele Vereine um ihre Existenz und so war der Bedarf an Information, Aufklärung und auch die Beteiligung entsprechend hoch.

Standortkonzept dezentrale Flüchtlingsunterbringung

Bereits Ende 2015 hat die Verwaltung ein Standortkonzept für dezentrale Flüchtlingsunterkünfte entwickelt, das vom Rat der Stadt am 21.12.2015 einstimmig beschlossen wurde. Zunächst war darin vorgesehen, an 15 Standorten Unterkünfte für jeweils 100 Geflüchtete zu errichten.

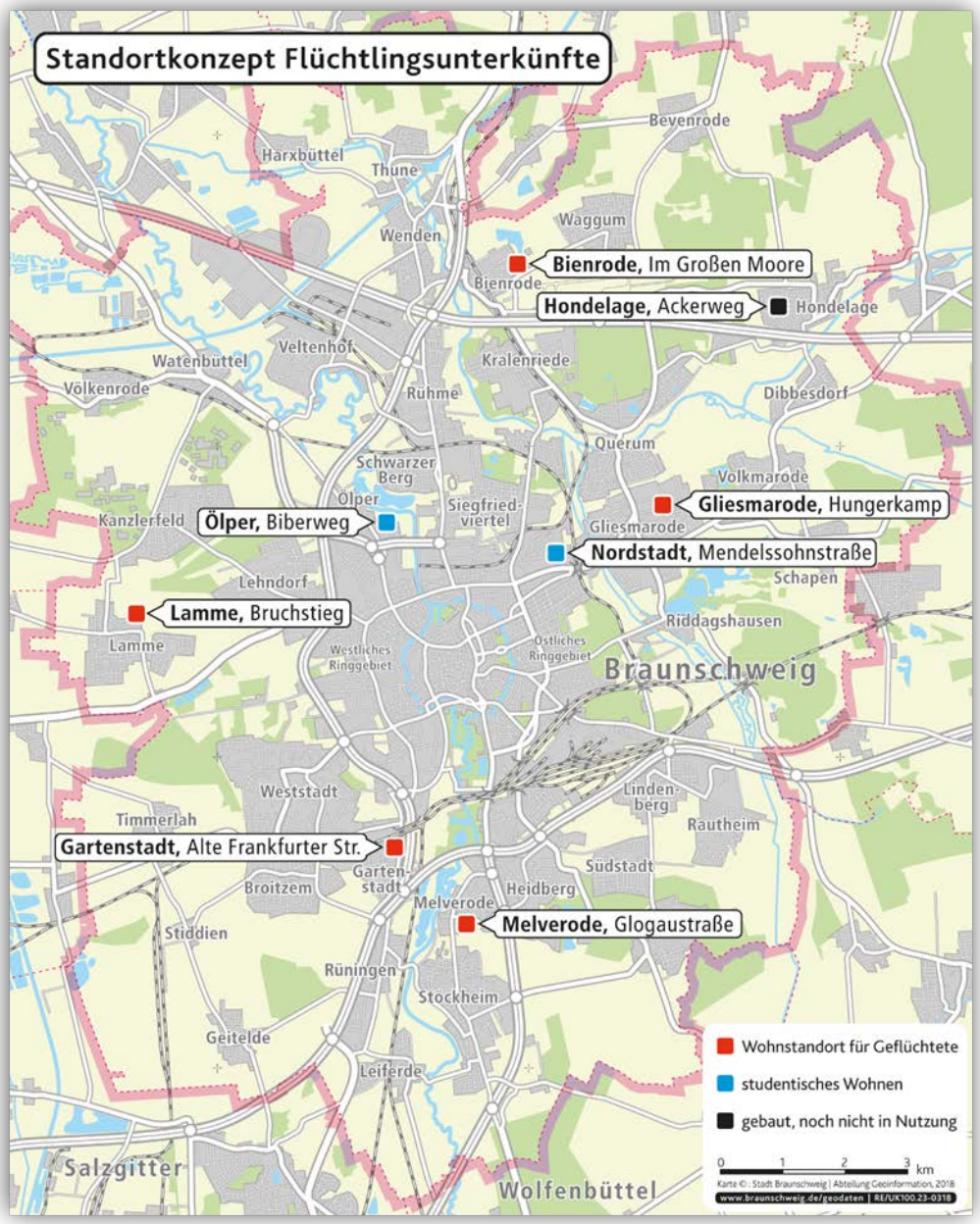

Die Abbildung dokumentiert den Stand März 2018[10]

[10] Von den ursprünglich geplanten 15 Wohnstandorten wurden aufgrund des Rückgangs der Zuweisungen letztendlich nur 8 Wohnstandorte verwirklicht

Bei der Auswahl der Standorte wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Lage, Sozialverträglichkeit, Verträglichkeit mit Nachbarnutzungen, Nahversorgung, Erschließung im Blick auf ÖPNV und Individualverkehr, schulische Versorgung, technische Erschließung, eigentumsrechtliche Situation (städtisches Grundstück) und Planungsrecht.

Die Wohnstandorte sollen ausgewogen mit Familien mit Kindern, Ehepaaren und Alleinreisenden belegt werden. Die Betreuung der einzelnen Standorte erfolgt durch städtisches Personal.

Außenansicht Wohnstandort Alte Frankfurter Straße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Bei den Gebäuden handelt es sich um schlichte, in der Regel zweistöckige Wohnunterkünfte in Massivbauweise, deren 26 Wohneinheiten modulartig aufgeteilt sind. In den Wohneinheiten für zwei, vier oder sechs Personen, in die ein eigener Sanitärbereich und eine kleine Küche integriert sind, stehen etwa 10 qm Wohnfläche pro Person zur Verfügung. Familien werden zusammen in einer Wohneinheit untergebracht. Die Wohnungen sind mit einfachen, robusten Materialien wie Linoleumböden und gestrichenen Wand- und Deckenflächen ausgestattet.

Innenansicht Wohnstandort Glogaustraße.
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Darüber hinaus stehen ein Gemeinschaftsraum (für bis zu 50 Personen), ein Waschraum (mit vier Waschmaschinen und vier Trocknern) sowie Büroräume für Sozialarbeit, Verwaltung, Hausmeister und den Sicherheitsdienst zur Verfügung.

Zunächst wurden mit den Gebäuden in Melverode, Bienrode, Gartenstadt, Gliesmarode, Ölper und der Nordstadt sechs von acht Wohnstandorten aus dem Standortkonzept von 2015 fertiggestellt und übergeben.

Die Standorte Melverode, Bienrode, Gartenstadt und Gliesmarode werden von zugewiesenen Geflüchteten bewohnt, die Wohnstandorte in Ölper und der Nordstadt wurden an das Studentenwerk OstNiedersachsen für studentisches Wohnen übergeben.

Standort Alte Frankfurter Straße, Tag der offenen Tür im April 2017
Quelle: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Bei der Übergabe der Wohnstandorte an das Studentenwerk OstNiedersachsen erklärt Oberbürgermeister Ulrich Markurth:

„Durch die Vermietung der Gebäude an das Studentenwerk verbessert sich die Wohnsituation der Studentinnen und Studenten in Braunschweig.
Die Stadt bleibt flexibel und kann auf nicht absehbare Entwicklungen wie beispielsweise eine erhöhte Zuweisungsquote für Geflüchtete kurzfristig reagieren.“[11]

Personen, die aufgrund humanitärer Gründe eine besondere Unterbringungsform benötigen, sind dezentral in eigens dafür angemieteten Wohnungen untergebracht. [12]

[11] Oberbürgermeister Ulrich Markurth am 21.12.2017, Quelle: http://www.presse-service.de/data.aspx/static/978283.html

[12] Als besonders schutzbedürftig können folgende Personen eingestuft werden: Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
Personen mit psychischen Störungen; Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Versorgung, Betreuung und Begleitung der zugewiesenen Geflüchteten

Aufgaben der Fachdienste

Für die Versorgung und Betreuung der zugewiesenen Geflüchteten ist die Abteilung *Migrationsfragen und Integration* zuständig. Sozialpädagogische Fachkräfte[13] übernehmen beratende und vermittelnde Funktionen und initiieren bzw. koordinieren erst integrative Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Integration in den Arbeitsmarkt. Verwaltungsmitarbeiter*innen und Hausmeister sind ebenfalls in den Wohnstandorten tätig. Externe Sicherheitsfirmen sind rund um die Uhr vor Ort.

Während des Asylverfahrens erhalten die Geflüchteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die dafür zuständigen Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Leistungsgewährung sind im Fachbereich Soziales und Gesundheit in der Naumburgstraße angesiedelt. Die Geflüchteten erhalten hier die Auszahlung der Leistungen.

Integrationslots*innen[14], *Foto: regionalHeute.de/ Anke Donner*

Begleitung durch Ehrenamt, Lotsen und Paten

An allen Wohnstandorten haben sich Runde Tische und Netzwerke von Ehrenamtlichen konstituiert und unterstützen die Geflüchteten. So werden zum Beispiel in den Gemeinschaftsräumen regelmäßig niederschwellige Sprachkurse durch Ehrenamtliche angeboten und betreut.

Es werden vielfältige Veranstaltungen mit den Geflüchteten organisiert und durchgeführt (Grillabende, Flohmärkte etc.). In Einzelfällen erfolgt auch eine persönliche Betreuung, wie z.B. die Begleitung bei Arztbesuchen etc.
Die Stadt Braunschweig bietet außerdem verschiedene Lots*innen- und Pat*innen-Modelle zur Begleitung von geflüchteten Menschen an, dazu gehören

[13] Der Personalschlüssel für die sozialpädagogische Betreuung an den Wohnstandorten liegt bei 1 MA*in : 100 Bewohner*innen

[14] Bei der Unterzeichnung zur Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig, die durch Martin Klockgether, Fachbereichsleiter Soziales und Gesundheit vertreten wurde. Die Lots*innen wurden mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen für ihre Aufgabe qualifiziert.

Willkommensbegleiter*innen, Integrationslots*innen, Gesundheitslots*innen, Bildungspat*innen u.a. Die einzelnen Modelle sind im Handlungsfeld *Demokratie & Teilhabe* näher erläutert.

Förderung des Zusammenlebens an den Wohnstandorten

Die Stadt Braunschweig hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Zusammenleben zwischen der ansässigen Bevölkerung und den Geflüchteten an den Wohnstandorten zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören zum einen die Aufklärungsangebote wie die Informationsveranstaltung in der Stadthalle oder Tage der offenen Tür an den neugebauten Wohnstandorten.

Mit der Gründung der runden Tische und der Installierung eines festen Ansprechpartners für das Ehrenamt konnten das bürgerschaftliche Engagement der ansässigen Bevölkerung gut in das Leben an den Wohnstandorten integriert werden.

Exkurs: Besondere Situation in Kralenriede

Die Landesaufnahmebehörde für Asylsuchende (LAB) in Kralenriede ist für die Aufnahme von bis zu 750 Personen gedacht. Im Jahr 2015 waren dort phasenweise bis zu 5.300 Asylsuchenden untergebracht, was sich auf die Situation in der LAB selbst, aber auch auf die umliegende Nachbarschaft ausgewirkt hat (im Stadtteil Kralenriede leben rund 4.000 Menschen).

Es gab Bewohner*innen in Kralenriede, die sich trotz der angespannten Situation verständnisvoll zeigten und die Bereitschaft mitbrachten, sich ehrenamtlich für die Schutzsuchenden zu engagieren. Gleichzeitig gab es auch kritische und verärgerte Stimmen und es wurden Ängste und Sorgen geäußert.

Um angemessen auf die Situation vor Ort zu reagieren und sowohl den Ärger als auch die Ängste und Sorgen der Bürger*innen ernstzunehmen, wurden regelmäßige Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Beteiligten (Kirche, Flüchtlingshilfe Refugium e.V., Politik, Kirche u.a.) vor Ort durchgeführt, dabei wurden Fragen zur Sicherheit und Sauberkeit aufgegriffen und Lösungen gefunden, wie z.B. der Einsatz von Begleitpersonal in Bussen.

Aufgrund der besonderen Situation in Kralenriede waren diese flankierenden Maßnahmen und Angebote notwendig und angemessenen, mit dem Rückgang der Zuwanderung durch Geflüchtete ist der Bedarf derzeit allerdings nicht mehr aktuell.

Im *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* ist außerdem die Schaffung einer wohnortnahen Anlaufstelle für die in der LAB untergebrachten Geflüchteten vorgesehen.

Bereits seit September 2014 engagiert sich die Initiative *Aktiv für Respekt und Toleranz* (*ART*) darum, eine Willkommenskultur für die Geflüchteten der Landesaufnahmebehörde Kralenriede zu schaffen.

In verschiedenen Kleingruppen koordinierten die ehrenamtlichen Helfer*innen Spenden und organisierten Shuttle-Dienste oder Veranstaltungen wie das Internationale Sommer- und Kulturfest, das vor der LAB stattfand.

Aufgrund der Herausforderungen durch die Überbelegung der LAB sollte die Arbeit der Initiative intensiviert und mit der Einrichtung einer Anlaufstelle im Stadtteil verlässliche Rahmenbedingungen für die Arbeit vor Ort geschaffen werden. Speziell für die Einwerbung von Drittmitteln ist aus den Reihen der Initiative *ART* der Verein *Toleranz, Respekt und Interkulturelle* Vielfalt e.V. (*TRIVT e.V.*) gegründet worden.

Mit dem *WELCOME HOUSE* ist eine entsprechende Anlaufstelle im Stadtteil verwirklicht worden. Die Einrichtung hat ihren Sitz am Steinriedendamm und ist eine Kombination aus Stadtteilladen und Flüchtlingshilfe.

Die Palette der Angebote reicht von der Weitergabe von mehrsprachigen Informationsmaterialien über die Vermittlung von Ratsuchenden, die Möglichkeit zu Einzelgesprächen und verschiedene gemeinschaftliche Angebote und Aktivitäten. Die Angebote richten sich ausdrücklich an *alle* Bewohner*innen des Stadtteils, also an Neuzugewanderte und Alteingesessene gleichermaßen.

Fazit | Unterbringung & Betreuung an den Wohnstandorten

Die dringlichste Aufgabe der schnellen Unterbringung löste die Stadt Braunschweig zunächst durch die Umwidmung von vier städtischen Sporthallen und einem ehemaligen Bürogebäude. Ein schnell erstelltes Standortkonzept wurde dann sukzessive umgesetzt, sodass die Geflüchteten ab dem Frühjahr 2017 nach und nach in die vorgesehenen Wohnstandorte umziehen konnten.
Auch wenn die Unterbringung in den Sporthallen für alle Beteiligten keine einfache Situation war, so kann im Rückblick doch gesagt werden, dass die Lage dennoch den Umständen entsprechend gut gemeistert wurde.

Die offensive Aufklärung und Beteiligung der Braunschweiger Bürger*innen war ein wichtiger Schritt, um möglichen Ängsten und Sorgen zu begegnen, deeskalierend zu wirken und gleichzeitig die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Unterbringung von Geflüchteten zu verdeutlichen.

Flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kralenriede, waren in den Zeiten der starken Überbelegung der Landesaufnahmebehörde eine wichtige Unterstützung zum Abbau von möglichen Konflikten. Mit der Schaffung des *WELCOME HOUSE* verfügt Kralenriede nun über eine feste Anlaufstelle für alle Bewohner*innen des Stadtteils. Die Gründung von runden Tischen an den Wohnstandorten haben sich als gute Möglichkeit erwiesen, das ehrenamtliche Engagement vor Ort zu fördern und koordiniert einzusetzen.

Durch die Schließung der sogenannten Balkanroute und durch den Abschluss des Türkei-EU Abkommens zur Begrenzung der Zuwanderung über die Türkei vom 18. 03.2016 ist der Zuzug von Geflüchteten markant zurückgegangen.
Auch wenn weiterhin Zuweisungen nach Braunschweigerfolgen, hat sich die Lage im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben aktuell wesentlich entspannt.

Mit dem Bau von acht Wohnstandorten stehen grundsätzlich genügend Plätze für die zugewiesenen Geflüchteten zur Verfügung. Bei einem erneuten Anstieg der Zuweisungen müssten noch weitere Wohnstandorte gebaut werden.

Aufgrund der Bauweise ist aber auch eine flexible Nutzung möglich und die Wohnstandorte können auch anderen Personenkreisen zur Verfügung gestellt werden, wie aktuell dem Studentenwerk.

Der Personalschlüssel zur Betreuung von Geflüchteten an den Wohnstandorten liegt derzeit bei einem/einer Mitarbeiter*in für 100 Schutzsuchende und einer zusätzlichen „Springer-Stelle“.

Eine intensive Begleitung jeder bzw. jedes Geflüchteten, gerade in den ersten Monaten des Ankommens, ist damit nicht zu leisten. Die Situation kann teilweise durch das ehrenamtliche Engagement vor Ort und durch die verschiedenen Lots*innen - und Pat*innen Modelle aufgefangen werden.

3 | Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die Beratung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten („umF“/“umA“) wird durch das SGB VIII geregelt.

Bei den meisten im *Konzept für die Integration von Flüchtlingen* abgebildeten Maßnahmen handelt es sich deshalb nicht um klassische Maßnahmen kommunaler Integrationsplanung, sondern um kommunale Pflichtaufgaben.

Zukünftig werden Pflichtaufgaben nicht mehr in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Ihre Umsetzung soll hier dennoch exemplarisch abgebildet werden, einerseits um die Anstrengungen abzubilden, die durch die Erfüllung der Pflichtaufgaben zu bewältigen sind, andererseits um einen Einblick in die vielfältigen Aspekte integrativer Arbeit zu gewähren, die mit der Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten jungen Menschen verknüpft sind.

Ergebnisse zum Sachstand

Zahlen und Daten

Eine Abfrage in der *Fachstelle Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Februar 2018 ergibt folgendes Bild:

Niedersachsen hat im Februar 2018 eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung von 9,33% und ist damit verpflichtet, 5.162 Personen aufzunehmen.

Derzeit werden in Niedersachsen 4.908 Personen versorgt.

Braunschweig hat eine landesweite Aufnahmeverpflichtung von 3,12%, was einer Aufnahmeverpflichtung von 140 Personen entspricht.

Mit der Versorgung von 147 Personen hat Braunschweig seine Verpflichtung zu 105,1% erfüllt und liegt somit über der Quote. Ankommende umF/umA können weiterhin gem. § 42a SGBV III verteilt werden.

Die Fachstelle erreichten 2017 insgesamt 133 umF/umA, unter ihnen elf junge Frauen (8,5 %).

- davon blieben 14 junge Menschen in Braunschweig aufgrund vorliegender Verteilhindernisse (10,5%)
- 42 Jugendliche wurden gemäß dem neuen Verteilverfahren auf andere Kommunen verteilt (31,5%)
- in zehn Fällen konnten die Verteilungen aufgrund von Abhängigkeit nicht abgeschlossen werden (7,5%)
- in sechs Fällen wurden die Kinder und Jugendlichen bei Verwandten untergebracht oder mit der Familie zusammengeführt (4,5%)
- in 13 Fällen wurden die Jugendlichen zu ihren bereits zuständigen Jugendämtern zurückgeführt (10%)

In 2018 (Stand Februar) erreichten 22 männliche umF/umA die Fachstelle.

- davon blieben drei junge Menschen in Braunschweig aufgrund vorliegender Verteilhindernisse (13,7%)
- keine Jugendlichen wurden gemäß dem neuen Verteilverfahren auf andere Kommunen verteilt (0%)
- in sieben Fällen konnten die Verteilungen oder die Rückführungen aufgrund von Abhängigkeit nicht abgeschlossen werden (31,8%)
- in einem Fall wurden die Kinder und Jugendlichen bei Verwandten untergebracht oder mit der Familie zusammengeführt (4,5%)

Von allen in Braunschweig angekommenen jungen Schutzsuchenden waren[15]

2016: 91% männlich und 9% weiblich

2017: 91,5 % männlich und 8,5 % weiblich

Die Hauptherkunftsländer waren

2016: 23% andere afrikanische Länder (Guinea, Côte d‘ ivoire, Algerien, Burkina Faso, Burundi, Sudan, Marokko, Nigeria, Äthiopien, Uganda, Gambia, Ghana, Kongo), 17% Somalia, 15% Afghanistan,12 % Irak, 10% Syrien

2017: 27 % andere afrikanische Länder (Senegal, Nigeria, Eritrea, Marokko, Algerien, Sierra Leone, Sudan, Kamerun, Liberia, Ghana, Côte d‘ ivoire, Angola, Gambia), 20% Guinea, 8% Somalia, 9% Afghanistan, 2% Syrien

Unterbringung

Am 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel einführte.

Bis dahin waren die Jugendämter für die Inobhutnahme der umFe zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhielten. An Einreiseschwerpunkten führte das zu einer Überforderung der ansässigen Jugendämter.

[15] Die Zahlen beziehen sich auf alle Kinder und Jugendlichen, die zunächst in Braunschweig angekommen sind, unabhängig davon, ob sie a) unbegleitet waren oder nicht und b) ob sie auf weitere Kommunen verteilt wurden oder nicht. Quelle: Fachstelle Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig

Nun wird die Verteilung der umFe innerhalb der Länder über die eigens eingerichteten Landesverteilstellen geregelt. Die Landesverteilstelle in Niedersachsen ist beim Niedersächsischen Landesjugendamt angesiedelt.

In Braunschweig waren immer schon umFe in Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe untergebracht. Auf die hohe Zahl waren die Träger aber nicht vorbereitet und die vorhandenen Aufnahmekapazitäten reichten bei weitem nicht aus, um alle in Braunschweig ankommenden Jugendlichen unterzubringen.

Deshalb wurden die Jugendlichen zunächst als Übergangslösung in den Kinder- und Jugendzentren Rotation (Weststadt) und Mühle (Innenstadt) untergebracht, die dafür zur Verfügung gestellt wurden. Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie übernahmen spontan und oft weit über ihre vertraglichen Rahmenarbeitszeiten hinaus alle anstehenden Aufgaben, die mit dieser Spontanunterbringung verbunden waren.

Schlafsaal im Jugendzentrum Mühle.
Foto: regionalHeute.de/ Sina Rühland

In der Folgezeit hat die Stadt Braunschweig Wohngruppen für die Jugendlichen in der Neuen Kochenhauerstraße (Umbau eines ehemaligen Bürogebäudes) und im Pippelweg aufgebaut, von denen aufgrund wieder sinkender Zahlen zum derzeitigen Stand allerdings nur noch die Einrichtung im Pippelweg genutzt wird.

Auch die freien Träger der Jugendhilfe haben reagiert und ihr Angebot an Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete erweitert.

Um die vielfältigen Aufgaben gewährleisten zu können, die mit der Unterbringung, Betreuung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verbunden sind, war eine hohe Aufstockung des Personals im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie notwendig. Die Kosten für das Betreuungspersonal werden vom Land Niedersachsen erstattet.

Beratung, Betreuung, Begleitung

Verfahrensablauf

Mit jedem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling findet zunächst ein Erstgespräch statt. In diesem Gespräch werden die Voraussetzungen für die Inobhutnahme geprüft.

Darüber hinaus wird auch die psychische Verfassung des jungen Menschen eingeschätzt und es erfolgt eine medizinische Untersuchung beim Gesundheitsamt, um ansteckende Krankheiten auszuschließen.
Der Jugendliche erhält sofort Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die psychologische Begleitung wird durch eine Psychologin sichergestellt.

Im Rahmen dieser Ersteinschätzung werden zunächst die wichtigsten Faktoren erhoben. Im Verlauf des Clearings gem. § 42 SGB VIII und der sich anschließenden Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff werden eine Reihe von Gesprächen geführt, um auf die individuelle Bedarfslage des jungen Menschen angemessen einzugehen und mit ihm erfolgreich an seiner Integration zu arbeiten.

Dazu wird gemeinsam mit den jungen Menschen mittels Sprachmittler*innen eine Zielplanung erarbeitet. Dort werden persönliche, integrative und Entwicklungsziele erarbeitet.

In regelmäßigen Abständen werden diese Zielplanungen mit dem grundsätzlichen Ziel der Verselbständigung der jungen Menschen erneuert.

Schwierigkeiten zeigen sich vor allem in der Diskrepanz zwischen den Erwartungen der jungen Menschen und den hier oft langwierigen Schul- und Ausbildungswegen, sowie den Anforderungen der stationären Jugendhilfe an die dort lebenden Jugendlichen.

Überblick über die städtischen Fachdienste

Abteilung Jugendhilfe und Inobhutnahmedienste

Durch die neuen Aufgaben wurden auch im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Veränderung von Strukturen und die Etablierung neuer Fachdienste notwendig. Für die Beratung, Betreuung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurde die neue Abteilung gegründet, der unterschiedliche Fachaufgaben obliegen. Zur Deckung des zusätzlichen Personalbedarfs in den Inobhutnahmeeinrichtungen mussten etliche neue Stellen geschaffen und besetzt werden. Die einzelnen Fachstellen der Abteilung werden im Folgenden vorgestellt:

Jugendhilfe und Inobhutnahmeeinrichtungen

Hier werden ambulante und stationäre Betreuungs- und Inobhutnahmeleistungen erbracht.

Fachstelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Fachstelle ist zuständig für den Erstkontakt zu den neu ankommenden umFen und weitere Aufgaben wie Alterseinschätzung, Erstversorgung und Platzsuche, Organisation und Durchführung der Verteilung, Einleitung von Vormundschaftsverfahren, Steuerung der Jugendhilfe und Kooperation und Vernetzung mit andere Akteuren (Landesaufnahmebehörde, Refugium e.V.,

Jugendmigrationsdienst etc.) und erfasst statistisch die Entwicklung der minderjährigen Flüchtlingszahlen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Analog dem *Allgemeinen Sozialen Dienst* des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie ist die Fachstelle außerdem für das Case Management zuständig.

Unbegleitete minderjährige Flüchtline in einer städtischen Inobhutnahme-Einrichtung
Foto: Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Koordination Ehrenamt

Mit der Aufgabe der Steuerung und Koordination ehrenamtlicher Angebote ist eine Sozialpädagogin betraut. Sie vermittelt zwischen interessierten Ehrenamtlichen, den Jugendlichen und den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind.

Unterbringung in Gastfamilien (Pflegefamilien)

Familien, die sich zur Aufnahme eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings bereit erklären, können Kontakt zur Stelle *Sozialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Ausländer* aufnehmen. Dort werden sie über die Anforderungen informiert und beraten. Entschließen sich Familien zur Aufnahme, werden sie durch die Fachstelle zu Gasteltern ausgebildet und können im Anschluss einen jungen Menschen bei sich zu Hause aufnehmen.

Rechtliche Vertretung (Amtsvormundschaften)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen einen Vormund. Dazu stellt das Amtsgericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest und richtet durch einen Beschluss eine Vormundschaft ein. In der Regel bedient es sich hierbei der Amtsvormünder des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie. Aufgabe des Vormundes ist es, die Personensorge wahrzunehmen und die Entwicklung und Integration der Jugendlichen zu fördern.

Die Mitarbeiter*innen entscheiden in Absprache mit dem Mündel und zum Kindeswohl über diverse Angelegenheiten im Leben des Jugendlichen, wie z. B. den Aufenthalt, Entscheidungen bzgl. Schule und Ausbildung, sämtliche asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Wahrnehmung der Gesundheitsfürsorge,

Vertretung bei Rechtsgeschäften, Beantragung von Sozial- bzw. Jugendhilfeleistungen, Vertretung im gerichtlichen Verfahren usw.

Übergreifender Psychologischer Dienst

Eine Psychologin und zwei Sozialarbeiterinnen sind mit folgenden Aufgaben betraut: Diagnostik, Einzelgespräche, Fallberatungen sowie Kriseninterventionen bei Anfrage und (solange wie nötig) Fragebogen-Screening, stabilisierende Trauma-Erstversorgung, Psychoedukation (Einzel und Gruppe), therapeutische Begleitung und Beratung bei verschiedensten psychischen Auffälligkeiten, ggf. Empfehlung für weiterführende psychotherapeutische Behandlung, Fall-und Fachberatung.

Fazit | Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Auch wenn schon seit vielen Jahren unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Braunschweig ankommen und auch aufgenommen werden, war die hohe Zahl der ankommenden jungen Schutzsuchenden ein Novum für die Stadt und die freien Träger der Jugendhilfe.

Durch die Bereitstellung der beiden Kinder- und Jugendzentren Rotation und Mühle konnten die jungen Menschen für die erste Zeit untergebracht werden.

Durch die große Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie war es möglich, die Betreuung und Versorgung in den ersten Wochen sicherzustellen.

Die Errichtung von Inobhutnahme-Einrichtungen auch in städtischer Trägerschaft hat zu einer Umstrukturierung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geführt, die auch eine erhebliche Personalauftsockung nach sich gezogen hat.

Mit dem allgemeinen Rückgang der Flüchtlingszahlen kommen auch weniger unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Braunschweig an.

Der Fokus der Aufgaben verschiebt sich nun zunehmend von der Erstversorgung hin zu Fragen wie der der Verselbständigung, der Einmündung in Ausbildung und Arbeit, aber auch Fragen von Bleibeperspektiven oder Möglichkeiten der Familienzusammenführung stehen nun stärker im Fokus.

In den Erstgesprächen wurde deutlich, dass die neu geschaffenen Strukturen, Netzwerke und Angebote für eine nachhaltige und wirkungsvolle Unterstützung und Stabilisierung von jungen Menschen, die nach Braunschweig kamen und kommen wesentllich sind und deshalb fortgesetzt werden sollen.

6 Fazit

Zehn Jahre sind seit der Verabschiedung des städtischen Handlungskonzeptes *Integration durch Konsens* vergangen; seit zwei Jahren liegt das *Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig* vor.

Mit dem Ende 2016 entwickelten *Konzept zur Steuerung der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung* wurden Strukturen und Regularien entwickelt und verwirklicht, die eine koordinierte und gezielte Steuerung der Umsetzung beider Handlungskonzepte ermöglichen und gewährleisten.

In der bisherigen Umsetzung des Steuerungskonzeptes hat sich bereits gezeigt, wie notwendig und wirkungsvoll die Etablierung verlässlicher Strukturen, die Benennung verbindlicher Ansprechpartner*innen und die Einrichtung von festen Verfahrensabläufen für die städtische Integrationsplanung ist.

Mit dem vorliegenden Status Quo Bericht als *ein* Meilenstein dieses Steuerungskonzeptes wurde nun eine Lücke in der bisherigen Umsetzung geschlossen: er ermöglicht erstmals einen dezidierten und transparenten Überblick über das, was die Stadt Braunschweig in den vergangenen zehn Jahren im Bereich der kommunalen Integrationsplanung geleistet und umgesetzt hat, und dies ist durchaus beachtlich.

Zentrale Erkenntnisse und Ergebnisse

Kommunale Integrationsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe

Damit kommunale Integrationsarbeit gelingt ist es notwendig, die Beteiligung eines möglichst breiten Spektrums von Verwaltungsbereichen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von Handlungskonzepten sicherzustellen.

Die Einrichtung der fachbereichsübergreifenden *Steuerungsgruppe Umsetzung Integrationsplanung* war dafür der erste; die Durchführung der sogenannten Erstgespräche mit Ansprechpartner*innen aus allen beteiligten Bereichen zur Erhebung des Sachstandes der Umsetzung und zur Aktualisierung des Maßnahmenkataloges der zweite wesentliche Schritt.

Das Steuerungsgremium und der Verfahrensablauf haben zu gewinnbringenden Synergieeffekten beigetragen: der (fachliche) Austausch zwischen den Verwaltungsbereichen wurde befördert, bestehende Kooperationen intensiviert und neue Vernetzungen ermöglicht. Doppelte Strukturen und blinde Flecken konnten identifiziert und können damit zukünftig vermieden werden. Die notwendige ressortübergreifende Abstimmung integrativer Maßnahmen kann und soll auf diesem Weg zukünftig weiter intensiviert werden.

Es wurde schon viel umgesetzt

Auch wenn in den vergangenen zwei Jahren die Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten einen großen Raum eingenommen und viele Kräfte gebunden hat, sollte dies nicht den Blick dafür verstellen, dass das Thema Integration seit vielen Jahren auf der Agenda der Stadt Braunschweig steht und kontinuierlich umgesetzt wird.

Im Rahmen der Erstgespräche zur Erhebung des Sachstandes wurde deutlich: Integrationsarbeit wird in vielen Verwaltungsbereichen seit langem als wichtige Aufgabe eingeordnet und eigenständig mitgedacht und umgesetzt.

Und: die Stadt Braunschweig hat bereits wesentliche Bausteine aus den kommunalen Handlungskonzepten auf den Weg gebracht und erfolgreich umgesetzt.

Von der Schwierigkeit der Abbildung des Sachstandes - *die Gratwanderung zwischen „Viel hilft viel" und „Weniger ist mehr"*

Auch wenn weniger oft mehr ist - eine zusammenfassende oder lediglich exemplarische Abbildung dessen, was in den vergangenen zehn Jahren geleistet wurde, ist nahezu unmöglich und wird weder dem abzubildenden Zeitraum von zehn Jahren, noch dem breiten und vielfältigen Spektrum der beteiligten Akteure und umgesetzten Maßnahmen gerecht. Und auch das Interesse der Leserinnen und Leser an den einzelnen Inhalten wird vermutlich recht vielfältig und unterschiedlich sein und kann im Voraus kaum treffend vorausgesagt werden.

Gleichwohl ist es aber auch nicht möglich, jedes Detail abzubilden – dies war und ist schon rein logistisch nicht umsetzbar, würde aber auch den Umfang des Berichtes sprengen.

So ist der Status Quo Bericht vermutlich beides – für manche „zu viel", für andere „zu wenig". Mit der Gliederung des Sachstandes nach Handlungsfeldern, der Nennung von Schwerpunkten und dem Einfügen von Zwischenfaziten wurde versucht, einen Kompromiss zu finden, der beides ermöglicht – das Lesen in der Tiefe ebenso wie ein themenbezogener schneller Überblick.

Was fehlt:

Es bleibt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, was der Bericht nicht ist:
er ist kein Abbild *aller* städtischer Angebote und Maßnahmen, die im Themenfeld Integration umgesetzt werden. Überprüft und abgebildet wurde ausschließlich die Umsetzung der Maßnahmen, mit deren Umsetzung die Verwaltung per Ratsbeschluss durch die Verabschiedung der Handlungskonzepte beauftragt wurde.

Das bedeutet außerdem, dass nicht-kommunale Dienstleistungen, Maßnahmen und Angebote ebenfalls keinen Eingang in diesen Bericht gefunden haben, da auch sie nicht Teil der städtischen Handlungskonzepte sind.

Und last but not least - „nach dem Bericht ist vor dem Bericht".
Das heißt, der Bericht bildet den Sachstand zu einem Stichtag ab und ist damit schon nach kürzester Zeit nicht mehr aktuell. Eine regelmäßige Berichterstattung ist aber Bestandteil des neu eingerichteten Steuerungskonzeptes, so dass in diesem Sinne nichts verloren geht und in den Folgebericht aufgenommen wird.

Integrationsarbeit befindet sich immer im Prozess

Kommunale Integrationsarbeit ist prozesshaft und unterliegt einem ständigen Wandel, sie wird von lokalen, nationalen und globalen Veränderungen beeinflusst. Kommunale Handlungskonzepte und die in ihnen verankerten Ziele und Maßnahmen müssen folglich kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

Nur dann kann gewährleistet werden, dass kommunale Integrationsarbeit wirkungsvoll, bedarfsorientiert und praxisnah umgesetzt wird.

Die Prozesshaftigkeit und der stete Wandel erfordern auch eine bewusste und kontinuierliche Auseinandersetzung mit Fragen wie „Wie wollen wir miteinander leben?“ und „Wie begegnen wir uns?“ Und auch die Frage danach, was unter dem Stichwort „Integration“ verstanden wird, muss immer wieder neu erörtert werden.

Dabei geht es nicht darum, zeitlos gültige Antworten zu finden.
Eine vielfältige Gesellschaft fordert vielmehr ein großes Maß an Flexibilität, Ambiguitätstoleranz und die Bereitschaft, sich selbst und liebgewordene Selbstverständlichkeiten immer wieder kritisch zu hinterfragen und neue Wege auszuprobieren.

Um solche Prozesse für alle und mit allen Beteiligten gewinnbringend zu meistern, kommt es vor allem auf die Haltung und die methodischen Ansätze an, und hier geht die Stadt vorbildlich ihren Weg:

Auf die Haltung kommt es an - Methoden und Ansätze als wesentliche Faktoren für das Gelingen

Die Stadt Braunschweig verfolgt seit vielen Jahren einen partizipativen Ansatz, d.h. dass Braunschweiger*innen mit Migrationshintergrund und ihre Organisationen nicht nur als Adressatinnen, sondern ebenso als gleichberechtigte Partner*innen an der Entwicklung und Umsetzung kommunaler Integrationsarbeit beteiligt werden. So waren auch Bürger*innen mit Migrationshintergrund und Vertreter*innen von Migrant*innenselbstorganisationen an der Entwicklung des ersten Handlungskonzeptes aktiv beteiligt.

Ein weiteres entscheidendes Merkmal städtischer Integrationsarbeit ist der ressourcenorientierte Ansatz, der die Stärken und Kompetenzen der zugewanderten Bevölkerung in den Fokus stellt, ohne dabei mögliche Unterstützungsbedarfe auszublenden.

Migrant*innen werden außerdem ermutigt und (bei Bedarf) befähigt („empowert“), ihre Interessen zu vertreten und sich aktiv in die demokratische Stadtgesellschaft einzubringen. Als Expert*innen für ihre Belange und Bedarfe werden sie gezielt in die Integrationsarbeit eingebunden, z. B. im Rahmen von Projekten und Programmen oder als Mittler*innen, Pat*innen oder Lots*innen.

Eltern als wichtigste Partner in der Bildungsbegleitung ihrer Kinder stehen seit vielen Jahren im Fokus und werden von der Stadt in vielen Bereichen besonders gefördert.

Niedrigschwellige Beratungs-und Begegnungsangebote vor Ort und im Stadtteil sind ein weiterer Kernaspekt der städtischen Integrationsarbeit, der kontinuierlich weiter ausgebaut werden soll.

Die aufgeworfene Frage „Wie wollen wir miteinander leben?“, die auch in der Debattenreihe *Streitkultur* im Rahmen des Bundesprojektes „Demokratie Leben“ (2017/18) im Fokus stand, fängt die grundsätzliche Haltung gut ein:
Es geht nicht darum, übereinander, sondern miteinander zu reden und im gemeinsamen Ringen um Antworten die verbindende Einheit in der Vielfalt zu entdecken - anstatt in „Ihr –und-Wir“- Kategorien zu denken.

Dieser Aspekt, unnötig trennende Kategorien zu vermeiden, spielte bei der folgenden Entscheidung ebenfalls eine Rolle:

Kommunale Integrationsarbeit hat alle Braunschweiger*innen im Blick – Zusammenführung der Handlungskonzepte

Im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt das Konzept zur Integration von Flüchtlingen in Braunschweig verabschiedet und damit ein zweites Handlungskonzept im Kontext kommunaler Integrationsarbeit auf den Weg gebracht. Anlass war das starke Anwachsen der Zuwanderung Geflüchteter und die damit verbundene und für die Stadt Braunschweig neue Verpflichtung der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in kommunaler Verantwortung.

Auf diesem Hintergrund war es sinnvoll und auch notwendig, spezifische Ziele und Handlungsbedarfe zu formulieren und ein Handlungskonzept für die Integration von Geflüchteten zu erstellen, zumal sich Geflüchtete rechtlich und auch sozial in einer besonderen Situation befinden, die von den Kommunen besondere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Versorgung, Unterbringung und auch Begleitung erfordern. In der weiteren Steuerung wurden die Handlungskonzepte allerdings zusammengeführt und in einer Hand umgesetzt, da sich integrative Maßnahmen an alle Braunschweiger*innen wenden, unabhängig davon, ob sie zur alteingesessenen oder zur (neu) zugewanderten Bevölkerung gehören.

Aktuell sieht es so aus, dass sich die Zahlen neuankommender Geflüchteter stabilisieren. Der Fokus der vergangenen Jahre, der im Wesentlichen auf der Versorgung und Unterbringung Geflüchteter lag, wird sich voraussichtlich zunehmend verschieben und andere Aspekte werden im Vordergrund stehen, wie z.B. die Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt oder die Verselbständigung der jugendlichen Geflüchteten.

Ausblick

Der Status Quo Bericht dient nicht nur der Abbildung des Sachstandes - gleichermaßen ist er die Ausgangsbasis für die notwendige Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kommunalen Integrationsplanung.

Das erste Handlungskonzept der Stadt Braunschweig *Integration durch Konsens* ist inzwischen zehn Jahre alt und es ist naheliegend, dass eine Überarbeitung nach einem solchen Zeitraum angemessen ist.

Doch auch die Entwicklungen der vergangenen Jahre machen eine Weiterentwicklung und Aktualisierung unerlässlich: die angestiegene Zuwanderung durch Schutzsuchende und die damit verbundenen neuen Herausforderungen; gesellschaftspolitische Diskurse wie zum Beispiel zur „postmigrantischen Gesellschaft“; die Veränderung des gesellschaftlichen und politischen Klimas in den letzten Jahren oder neue Erkenntnisse aus der Migrations-, Bildungs- oder Integrationsforschung sind wichtige Aspekte, die in die kommunale Integrationsplanung Eingang finden müssen.

Aber auch konstatierte Lücken oder Ungereimtheiten wie z. B. die bisher eher vernachlässigten Handlungsfelder Gesundheit sowie Kultur, Freizeit und Sport oder die Frage nach Möglichkeiten einer gesamtstädtischen Bestandsaufnahme sind in den Blick zu nehmen und auf den Weg zu bringen.

Wünschenswert ist eine Überarbeitung der kommunalen Integrationsplanung unter möglichst breiter und vielfältiger Beteiligung aus Politik und Verwaltung, von Bürger*innen mit und ohne Migrationshintergrund, städtischen und nichtstädtischen Institutionen und Organisationen.

Erfolgreiche Ansätze und Methoden sollen fortgeführt und intensiviert werden, wie z. B. die fokussierte Elternarbeit; lokale und niedrigschwellige Begegnungs- und Beratungsangebote im Quartier sollen ausgebaut und die interkulturelle Öffnung weiterhin vorangetrieben werden.

Der bereits angeschobene fachbereichsübergreifende Austausch und die ressortübergreifende Abstimmung integrativer Maßnahmen sind ebenfalls fortzuführen. Hier wird es darum gehen, nachhaltig für transparente Strukturen zu sorgen, um die vielfältigen Angebote und Maßnahmen wirkungsvoll zu koordinieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Eine weiteres zu erörterndes Thema wird sein, wie mit den gleichzeitig bestehenden und sich teilweise inhaltlich überlappenden städtischen Handlungskonzepten verfahren werden soll. Hier sind bezogen auf die Fachbereiche beispielhaft der *Kulturentwicklungsplan*, das *Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen*, das *Handlungskonzept Kinderarmut* oder die *Sportentwicklungsplanung* zu nennen. Und auch das gesamtstädtische und fachbereichsübergreifende *Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK* greift Themen der kommunalen Integrationsplanung auf: unter anderem ist in der aktuellen, noch nicht verabschiedeten Beschlussfassung die Aktualisierung der kommunalen Integrationsplanung sowie die Entwicklung eines Integrationsmonitorings vorgesehen.

Der Weg bleibt das Ziel

Es kann konstatiert werden, dass die kommunale Integrationsplanung der Stadt Braunschweig auf gutem Weg ist.

Es wurde schon eine beachtliche Wegstrecke zurückgelegt, Steine aus dem Weg geräumt, Umwege erkannt und Bahnen geebnet. Eine Vielfalt an Partnerinnen und Partnern beteiligt sich engagiert daran, den Weg gemeinsam weiterzugehen und die Sicht ist gut.

Dies sind sehr gute Voraussetzungen für die weiteren anstehenden Aufgaben und Herausforderungen. Denn auch wenn schon viel erreicht wurde, hat sich auch gezeigt: es gibt weiterhin viel zu tun, um die selbstgesteckten Ziele der kommunalen Integrationsplanung nachhaltig und erfolgreich umzusetzen.

Da Integrationsplanung sich in einem steten Wandel befindet, ist sie letztendlich eine Aufgabe ohne einen absehbaren Endpunkt und so bleibt auch immer der Weg das Ziel.

Anhang

Braunschweiger Appell

Interkulturelles Leitbild

Braunschweiger Appell
Integration durch Konsens

Deutschland wird älter und bunter. Vor allem in den großen Städten ist die Bevölkerung ethnisch, sprachlich, kulturell und religiös vielfältiger geworden. Diese Entwicklung birgt Konflikte, aber auch Chancen. Im örtlichen Kontext entscheidet sich, ob Integration gelingt oder misslingt.
Umso wichtiger ist es, dass die Städte auch künftig ihre „Motorenfunktion" wahrnehmen und die dafür notwendige Integrationskraft entfalten können.

Vor diesem Hintergrund stellt eine erfolgreiche Integration mit einem von wechselseitigem Respekt geprägter Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft eine große politische und gesellschaftliche Herausforderung für die Zukunft der Stadt dar. Sie ist gleichzeitig ein Beitrag zum sozialen Frieden.

Integration bedeutet vor allem die aktive Herstellung von Chancengerechtigkeit - unabhängig von nationaler, kultureller und/ oder ethnischer Zugehörigkeit. Sie bedarf einer gemeinsamen Grundlage, nämlich unserer Verfassung. Eine offene Einstellung gegenüber kultureller Vielfalt und eine positive Haltung gegenüber den Grundwerten und Regeln des Grundgesetzes sind kein Gegensatz. Sie bilden gemeinsam das Fundament für das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Herkunft.

Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen alteingesessener und zugewanderter Bevölkerung. Er setzt die Bereitschaft zur gemeinsamen Sprache und Verständnis voraus und verlangt Schritte der Annäherung von beiden Seiten.

Für die nachhaltige Integration in Gesellschaft, Staat, Schule, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration. Eine erfolgreiche und konfliktfrei gestaltete Integrationspolitik kann nur dann gelingen, wenn sich alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure in Verantwortung für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben beteiligen. Die Anstrengungen vieler befördern einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der auf Konsens beruhende Ziele zur Integration verwirklichen kann.

Die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs sind aufgerufen, diesen Prozess durch ihr Handeln zu unterstützen und mit zu gestalten.

Prof. Dr. Rita Süssmuth
Bundestagspräsidentin a. D.

Dr. Gert Hoffmann
Oberbürgermeister

Braunschweig Die Löwenstadt

Interkulturelles Leitbild für die Stadt Braunschweig

Beschlossen vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. April 2008

Präambel

- **Braunschweig ist eine internationale Stadt**

  In ihr leben Menschen aus über 140 Nationen, die vorübergehend oder auf Dauer hier ihren Lebensmittelpunkt finden.

- **Braunschweig ist eine weltoffene und tolerante Stadt**

  Sie duldet keine Diskriminierung und strebt eine umfassende Integration aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger an.

- **Braunschweig ist eine soziale Stadt**

  Sie gestaltet und fördert aktiv den sozialen Zusammenhalt.

  Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung bedarf vereinbarter Regeln auf der Grundlage gegenseitigen Respekts.

Dafür orientiert sich die Stadt Braunschweig an dem folgenden Leitbild.

Grundlagen

Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger haben einen gleichberechtigten Zugang zu den Bereichen Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Wohnen, Politik, Gesundheit und Kultur. Sie partizipieren gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben.

Unterschiede werden respektiert und auf der Basis der Grundrechte des Grundgesetzes akzeptiert.

Migrantinnen und Migranten werden durch eine weltoffene und interessierte Aufnahmegesellschaft unterstützt und öffnen sich diesen Angeboten. Zuwanderung ist eine Grundlage für Vielfalt in Braunschweig.

Zur Führung eines angemessenen selbstbestimmten Lebens stehen allen Braunschweigerinnen und Braunschweigern ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung.

Dialog

Menschen unterschiedlicher Herkunft leben miteinander und lernen voneinander indem sie ihre unterschiedlichen Lebenserfahrungen einbringen.

Bürgerinnen und Bürger lösen ihre Konflikte demokratisch und gewaltfrei.

Ein gesicherter sozialer Status fördert die Akzeptanz unterschiedlicher, insbesondere kulturell und religiös bedingter Lebensformen.

Wege

Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen Aufnahmegesellschaft und Migrantinnen und Migranten um Isolation und Misstrauen untereinander zu überwinden. Interkulturelle Kompetenz wird gefördert.

Die Integration von Zugewanderten ist gewährleistet durch eine Vielzahl von unterschiedlichen integrationsfördernden Institutionen.

Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger können sich untereinander in deutscher Sprache verständigen.

Eine Abschottung zwischen Zugewanderten untereinander und "der aufnehmenden Gesellschaft" wird vermieden.

Wohnungs-, Bildungs- und Sozialpolitik orientieren sich am Ziel sozialer Durchlässigkeit.

Eigene „Räume“ und „Räume“ der gemeinsamen Begegnung stehen zur interkulturellen Kommunikation zur Verfügung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10128
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Erster Sachstandsbericht Umsetzung des Ratsbeschlusses Bedarfsplan Nachbarschaftszentren

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 0500 Sozialreferat	05.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	07.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 12.06.2018 (Drucksache 18-08424) wurde die Verwaltung beauftragt, einen „Bedarfsplan Nachbarschaftszentren“ zu erarbeiten. Dieser soll eine Prioritätenliste zur Weiterentwicklung vorhandener oder Schaffung neuer Nachbarschaftszentren enthalten und den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Aufstellung des Bedarfsplans soll als mehrstufiger, umfangreicher Beteiligungsprozess gestaltet werden. Die Ratsgremien sind über die Erarbeitung und Umsetzung des Bedarfsplans zu unterrichten. Der erste Sachstandsbericht soll im April 2019 vorgelegt werden.

Die Erstellung des Bedarfsplans wurde dem Sozialreferat 0500 übertragen.

Im Stellenplan 2019 hat die Verwaltung dazu eine zusätzliche Stelle E 13 vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Stellenplans und nach erfolgter Neubesetzung der Referatsleiterstelle 0500 soll die Stelle ausgeschrieben und besetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Referat vorbereitende und Grundsatzarbeiten durchgeführt.

Im Folgenden wird dargestellt, wie die Verwaltung die einzelnen Bestandteile des Beschlusses umzusetzen plant.

1. Bestandsaufnahme

Der Bestand an Begegnungszentren in den Stadtteilen (auch: Gemeinschaftshäusern, Begegnungsstätten, Seniorentreffs, Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe, Familienzentren, Kulturtreffs und anderen) soll stadtteilbezogen erfasst werden.

Es wurde damit begonnen, die in Frage kommenden Einrichtungen zu erfassen. Diese umfassen ein breites Spektrum von Einrichtungen unterschiedlicher städtischer Fachbereiche und freier Träger. Die Liste soll komplettiert und mit Anmerkungen und Hinweisen u. a. zu Konzepten, Ausstattung und Nutzung den zu beteiligenden Stadtbezirken zur Verfügung gestellt werden. Geprüft werden auch vorhandene Räume unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher Träger vor dem Hintergrund einer möglichen multifunktionalen Nutzung.

2. Konzeptentwicklung

Die inhaltlichen Angebote vor Ort sind zu analysieren. Eine Bewertung und die Klärung der Frage, welche Anforderungen eines Nachbarschaftszentrums die jeweiligen Einrichtungen bereits erfüllen, kann erst erfolgen, wenn der im Ratsbeschluss geforderte „einheitliche Rahmen für die inhaltlichen Aufgaben eines Nachbarschaftszentrums in Braunschweig“ definiert wurde. Dieser ist auch die Voraussetzung dafür, dass später für einzelne Stadtteile an den örtlichen Bedarfen ausgerichtete (unterschiedliche) Nachbarschaftszentren entwickelt werden können.

Dazu ist geplant, analog der Konzeptentwicklung für das „Haus der Kulturen“ über moderierte Workshops die ebenfalls im Ratsbeschluss benannten Akteure (Einwohnerinnen und Einwohner, Gruppen, Stadtbezirksräte) und vorhandene Einrichtungen wie das Quartierszentrum des Westlichen Ringgebiets, die Nachbarschaftsläden der Weststadt oder Bürgertreffs wie die im Eichtal, Siegfriedviertel und Heidberg in die Konzeptentwicklung einzubeziehen. Zu allen Einrichtungen bestehen seit langem Kontakte, teilweise wurde ihre Entwicklung durch das Referat begleitet. Anhand der Ergebnisse wird zu beurteilen sein, welche Eigenschaften eines Nachbarschaftszentrums vorhandene Einrichtungen bereits erfüllen und welche Entwicklungspotenziale bestehen.

Derzeit wird geprüft, wie entsprechende Workshops konzipiert werden können. Zeitgleich werden Nachbarschaftskonzepte anderer Städte zur Auswertung herangezogen. Die Ergebnisse der Workshops werden dem Rat zur Kenntnis gegeben. Sie bilden die Grundlage der Konzeptdiskussionen in den Stadtbezirken.

3. Bedarfsermittlung und Beteiligung

Die Ermittlung eines „stadtteilbezogenen Entwicklungsbedarfs“, insbesondere in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf, in denen laut Ratsbeschluss Nachbarschaftszentren unverzichtbar sind, setzt eine breite, stadtteilbezogene Beteiligung voraus.

Räumlicher Bezug: Da es um Angebote in der *Nachbarschaft* geht, wird selbst bei einer großzügigen Definition dieses Begriffs eine Kleinräumigkeit gefordert, die mindestens die Ebene der Stadtbezirke zu Grunde legt. Der Bezug zur Altenhilfe und der damit eingeschlossene Hinweis, die Versorgung älterer und hilfebedürftiger Menschen durch Angebote in der Nachbarschaft zu stärken, verbietet Einzugsbereiche, die nicht mehr fußläufig zu bewältigen sind. Daran gemessen werden sich Bedarfsanalysen und Angebote im Einzelfall nicht auf einen Stadtbezirk als Ganzes beziehen, sondern auf Teile davon.

Derzeit wird geprüft, ob die Ebene der Planungsbereiche der Sozialplanung, die die Stadt in 30 Einheiten aufteilt, ausreichend wäre.

Beteiligung vor Ort: Die Beteiligungsstruktur kann sich trotzdem an der Systematik der Stadtbezirke und dem Instrument der Stadtbezirksräte orientieren. Es wird davon abgesehen, neben den Stadtbezirksräten weitere zusätzliche Gremien ins Leben zu rufen. Wie die Beteiligung im Stadtbezirk konkret aussehen wird, hängt von den Möglichkeiten und der Bereitschaft ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und vor allem der Mitglieder der Stadtbezirksräte ab. Die Bezirksbürgermeisterinnen, -bürgermeister und die Stadtbezirksratsmitglieder sind auch derzeit die wichtigsten Akteure in der Frage der Ausstattung der Stadtteile mit notwendiger sozialer Infrastruktur.

Geplanter Ablauf der Beteiligung:

- Einladung an den Stadtbezirksrat zur Teilnahme am stadtweiten Workshop zur Konzeptentwicklung
- Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme im Stadtbezirksrat
- Stellungnahmen und Anregungen an die Planung. Bei Bedarf Einrichtung eines Arbeitskreises, der von der Verwaltung moderiert wird zur Präzisierung der Vorstellungen aus dem Stadtbezirk. Eingeladen dazu werden Akteure vor Ort.
- Formulierung von Handlungsvorschlägen aus dem Stadtteil an die Verwaltung.

Für diesen Prozess kann auf zurückliegende Erfahrungen der Altenhilfeplanung (Begleitung der Stadtteilanalysen 2006/2007 durch sämtliche Stadtbezirksräte) zurückgegriffen werden. In den diversen Beteiligungsprozessen werden die Erfahrungen und Einschätzung der Einwohnerinnen und Einwohner, der dort tätigen Einrichtungen, Institutionen und der politischen Mandatsträger eingeholt. Ergänzt wird dieser Prozess durch die Auswertung vorhandener oder noch zu erhebender Sozialdaten. Im Zweifelsfall wären Einzugsbereiche mehrerer Nachbarschaftszentren von einem Stadtbezirksrat zu begleiten.

4. Handlungsempfehlungen

Die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsfeststellung werden entsprechend dem Ratsbeschluss mit den betroffenen Stadtbezirksräten, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadtteile und den im Stadtteil vertretenen Gruppen erarbeitet. Die Genannten sind in den gesamten Prozess mit einzubeziehen. Für jeden Stadtteil oder Planungsbereich ist die Bestands- und Bedarfsfeststellung zu bewerten. Anschließend sind Handlungsoptionen herauszuarbeiten, darzustellen und zu priorisieren.

Die Verwaltung wird dazu ein Raster entwickeln. Hierbei werden die Erkenntnisse über Bedarfe und Potentiale der Stadtteile miteinander verglichen und Handlungsvorschläge entwickelt.

Wie exakt eine Kostenermittlung **vor** einer Festlegung auf umzusetzende Projekte erfolgen soll, wird dann noch zu klären sein. Vermutlich wird es zunächst um grobe Schätzungen gehen müssen, um Planungskosten für nicht zu realisierende Projekte zu vermeiden. Abschließend soll ein priorisierter Umsetzungsplan den Ratsgremien vorgelegt werden.

Die im Ratsbeschluss geforderte frühzeitige und breite Beteiligung auf Stadtbezirksebene macht die Organisation und Durchführung einer größeren Zahl von Beteiligungsaktionen erforderlich, um die Kenntnisse, Erfahrungen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort zur Grundlage der Planung zu machen. So ist gewährleistet, dass die zu schaffenden Angebote möglichst weitgehend den tatsächlichen Bedürfnissen „vor Ort“ entsprechen.

In welchem zeitlichen Rahmen die Erstellung des Bedarfsplans abgeschlossen werden kann, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Die Beteiligungsprozesse können in einem kürzeren Zeitraum zu Ergebnissen führen, wenn möglichst viele von ihnen zeitgleich laufen können. Für die Umsetzung des Planungsvorhabens wird im Referat eine zusätzliche Stelle geschaffen (im Stellenplan 2019 enthalten), und es stehen im Teilhaushalt des Sozialreferats Planungsmittel zur Verfügung.

Im Anschluss an die bisherigen vorbereitenden Arbeiten ist folgender weiterer Ablauf geplant:

- April/Mai/Juni 2019: Bestandsaufnahme im Rahmen eines Werkvertrags.
- Vorbereitung und Durchführung moderierter Workshops zur Konzeptentwicklung: Start Juni, Ergebnisse nach Ratsferien.
- Beteiligung der Stadtbezirksräte, ggf. Einrichtung und Begleitung von Arbeitsgruppen vor Ort: Start September, Ergebnisse Jahresende.
- Vorstellung der Ergebnisse der Beteiligung und Stellungnahmen der Verwaltung voraussichtlich im Sommer 2020.
- Anschließend Standortplanung mit Konzepten und Kostenschätzung. Entwurf des stadtweiten Konzeptes Nachbarschaftszentren.

Die Weiterverfolgung bereits begonnener Vorhaben, für die es entsprechende Beschlüsse schon gibt, soll durch den Planungsprozess nicht beeinträchtigt werden. Ihre Ergebnisse werden zu gegebener Zeit in die Bestands- und Bedarfsermittlung einfließen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10451
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung - 1. Quartalsbericht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	29.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Über den Sachstand der Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsmodernisierung hatte ich zuletzt mit Mitteilung vom 8. Februar 2019 (DS 19-10038) berichtet. In der Mitteilung wurde die Projektstruktur mit der Bildung der Projektgruppen „Verwaltungsmodernisierung“ und „Haushaltsoptimierung“ sowie einer Lenkungsgruppe zur Verzahnung beider Gruppen skizziert. Außerdem wurde der Projektablauf beider Teilprojekte und die Kommunikation im Gesamtprozess dargestellt. Ich hatte angekündigt, im Rahmen einer regelmäßigen Unterrichtung in den Ratssitzungen am 2. April, am 25. Juni und am 12. November 2019 jeweils einen Quartalsbericht zum Sachstand vorzulegen.

2. Bisherige Projektaktivitäten

Seit Januar 2019 fanden verschiedene Termine zur Information über das Gesamtprojekt für Politik (Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden am 5. Februar 2019 und am 2. April 2019), Beschäftigte (Personalversammlung in der VW-Halle am 25. Februar 2019) und Öffentlichkeit (Pressekonferenz am 8. Februar 2019) statt.

Außerdem haben die Projektgruppen „Verwaltungsmodernisierung“ und „Haushaltsoptimierung“ am 13. März 2019 und die Lenkungsgruppe am 20. März 2019 zum ersten Mal getagt. Diese Sitzungen waren als Einstieg in die Detailplanung angelegt, um insbesondere die Terminplanung zur Durchführung von Workshops in den Dezernaten, Festlegungen für Recherchen, Analysen und Arbeitsweisen sowie die Anforderungen an die Beteiligung der Mitarbeiterschaft zu konkretisieren.

Für den Bereich „Verwaltungsmodernisierung“ fand ebenfalls am 26. März 2019 eine Informationsveranstaltung für Dezernenten, Fachbereichs- und Referatsleitungen sowie Verwaltungsleitungen statt, in der der weitere Ablauf skizziert und auf die Onlinebefragung zur Vorbereitung der Dezernatsworkshops hingewiesen wurde.

3. Beteiligung und Information der Beschäftigten

Sämtliche Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Braunschweig sind gehalten, für die beiden Projekte Vorschläge zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang hatte ich dafür geworben, u.a. bei meiner Informationsveranstaltung für alle Beschäftigten in der Volkswagenhalle, dass hierbei insbesondere die Fachkompetenz und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden sollte, da sie einerseits die Experten in ihrem Aufgabenbereich sind und anderseits hierdurch eine größtmögliche Akzeptanz im Prozess gewonnen werden

kann. Vor diesem Hintergrund besteht natürlich die Möglichkeit für alle Beschäftigten, sich mit Ihren Belangen und Ideen an dem jeweiligen fachbereichsinternen Prozess zu beteiligen. Darüber hinaus wurden den Beschäftigten verschiedene weitere separate Beteiligungskanäle eröffnet, um sich in die Prozesse direkt einzubringen:

- In den Projekten „Verwaltungsmodernisierung“ und „Haushaltsoptimierung“ wurde jeweils ein elektronisches Funktionspostfach eingerichtet. An diese Postfächer können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die von ihnen ausformulierten Ideen senden.
- Die Personalvertretung hat ebenfalls ein elektronisches Postfach eingerichtet.
- Die KGSt bietet an, Anregungen direkt an die Adresse der KGSt zu übermitteln.
- Das Vorschlagswesen „Einfallsreich“ steht ebenfalls für Ideen und Vorschläge zur Verfügung.

Alle bis zum Termin des jeweiligen Workshops mit den Dezernaten eingehenden Vorschläge fließen als Grundlage in die dortige Arbeit ein. Die Kommunikationskanäle bleiben aber für die Dauer des Gesamtprozesses geöffnet.

Zur Information der Beschäftigten über den Gesamtprozess ist im Intranet eine Rubrik „Verwaltungsmodernisierung - Haushaltsoptimierung“ eingerichtet, in der relevante Unterlagen und Informationen bereitgestellt werden. Weiterhin wird in den Ausgaben der Mitarbeiterzeitung WIR und des Newsletters „Kompass“ regelmäßig berichtet.

In der wöchentlichen Dezernentensitzung ist der TOP Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung gesetzt, um über den jeweiligen Sachstand in den Projektgruppen zu berichten. Die dort erörterten Ergebnisse und Informationen werden über die zugeordneten Fachbereichs- und Referatsleitungen z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen an die Beschäftigten kommuniziert.

Über die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung sowie die Kommunikation im Gesamtprozess habe ich die Beschäftigten mit Rundschreiben vom 29. März 2019 noch einmal ausführlich informiert (Anlage 3).

4. Berichte aus den Projektgruppen

4.1 Projekt Verwaltungsmodernisierung

Die in der Projektgruppensitzung am 13. März 2019 erarbeitete Zeitplanung (Anlage 1) und das konzipierte weitere Vorgehen wurde in der Lenkungsgruppe am 20. März 2019 bestätigt. In der Informationsveranstaltung am 26. März 2019 wurde das weitere Vorgehen den Dezernentinnen und Dezernenten, den Fachbereichs- und Referatsleitungen sowie den Verwaltungsabteilungsleitungen vorgestellt. Von der KGSt wurde eine Onlinebefragung entwickelt, mit der die Vorschläge der Organisationseinheiten ab sofort strukturiert in den Prozess eingebracht werden sollen. Diese Eingaben und alle Ideen zur Verwaltungsmodernisierung aus den weiteren Kanälen werden von der KGSt fortlaufend gesammelt, ausgewertet und Mitte Mai 2019 zu Themenclustern gebündelt. Diese bilden die Grundlage für die Arbeit in den Workshops mit den Dezernaten. Die Dezernatsworkshops sind zwischen Ende Mai und Mitte Juni 2019 vorgesehen.

Über die Sommerferien 2019 wird die KGSt die Ergebnisse der Dezernatsworkshops verarbeiten und den 1. Entwurf eines Handlungsplanes erstellen. Dieser Handlungsplan wird anschließend mit der Verwaltung diskutiert, ergänzt und weiterentwickelt. Ziel ist, bis Herbst 2019 einen mit der KGSt abgestimmten Handlungsplan zur Verwaltungsmodernisierung, aus dem sich einzelne Maßnahmen und Projekte ergeben, zu erarbeiten. Inhaltlich sollen dabei, sowohl für einzelne Bereiche relevante, aber auch die für gesamte Verwaltung bedeutende Modernisierungsthemen (dezentrale und zentrale) herausgearbeitet und begründet werden.

Unabhängig hiervon wurde für den Themenbereich Personalentwicklung bereits eine gesonderte Unterprojektgruppe unter der Leitung von Herrn Stadtrat Ruppert eingerichtet. Diese

Untergruppe wird insbesondere die Aspekte der Personalgewinnung und -erhaltung, der Gesunderhaltung der Beschäftigten und der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin bearbeiten. Um möglichst viele Facetten dieser Thematik aufnehmen zu können, ist auch die Expertise aus Sicht der Fachbereiche und Referate gefragt, sodass bei der Zusammensetzung der Unterprojektgruppe nicht nur die Personalvertretung und das Gleichstellungsreferat, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Dezernaten eingebunden werden. Ziel der Arbeit der Untergruppe ist insbesondere, ein aktualisiertes Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten.

Hinsichtlich des Bausteines „Dokumentenmanagementsystem“ ist die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems inzwischen beauftragt, in Kürze werden die „Kick-off“-Veranstaltungen für die Pilotbereiche in den Fachbereichen 10 und 20 erfolgen, so dass dort die Prozessaufnahmen und die Aktualisierungen der Aktenpläne starten können.

4.2 Projekt Haushaltsoptimierung

Wie bereits in der vorstehenden Mitteilung (DS 19-10038) zur Ratssitzung am 12. Februar 2019 dargestellt, ist Ziel der Haushaltsoptimierung auf der Grundlage der politischen Beschlüsse, bis zum Ende der kommenden Kommunalwahlperiode 2021 bis 2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Auf der Grundlage der hierzu in der Projektgruppensitzung am 13. März 2019 sowie in der Lenkungsgruppe am 20. März 2019 getroffenen Festlegungen zur Zeitplanung (s. Anlage 2) finden derzeit im Rahmen der gebildeten Projektgruppe „Analyse“, der Vertreter der FB 10 und 20 sowie der KGSt angehören, umfangreiche Analysen und Auswertungen zum städtischen Haushalt statt. Dieser Projektschritt soll nach der bestehenden Zeitplanung bis zum 30. April 2019 abgeschlossen sein. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der o. g. Mitteilung. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

1. Interkommunale Vergleichssysteme GmbH (IKVS-Analyse)

   Mittels einer Auswertung der Datenbank der Interkommunale Vergleichssysteme GmbH erfolgt ein Vergleich der Haushaltsplandaten 2019 der Stadt mit 21 festgelegten kreisfreien Städten. Einbezogen in die Vergleichsgruppe werden alle kreisfreien Städte zwischen ca. 100.000 und 400.000 Einwohnern, deren Daten in IKVS vorliegen. Für die Ermittlung der sog. „Big Points“, die es zunächst vorrangig zu untersuchen gilt, wurden alle Themen definiert, die im ordentlichen Ergebnis eine negative Abweichung von 4,00 € je Einwohner (= 100.000 € für Braunschweig) haben. Um die Auswahl möglicher Einsparpotentiale zu erweitern, sollen parallel hierzu auch „Small-Points“ ermittelt werden. Hierfür wurden Themen definiert, die im ordentlichen Ergebnis eine negative Abweichung von 2,00 bis 4,00 € je Einwohner aufweisen.

2. Haushaltsanalyse der 494 Produkte des städtischen Haushalts

   In diesem Schritt werden die Produktbudgets 2019 im Einzelnen nach verschiedenen Kriterien (z. B. Höhe der Erträge bzw. der Aufwendungen, Ergebnis, Stellen etc.) untersucht, um zusammen mit der KGSt auffällige Produkte zu identifizieren und ggf. den „Big Points“ zuzuordnen.

3. Nutzung der sog. „900-Liste“ der KGSt sowie Analyse des KGSt-Fundus

   In weiteren Schritten soll ein Abgleich mit der KGSt-Sammlung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus der kommunalen Praxis (sog. „900-er-Liste“) erfolgen. Hierbei werden die in der Liste enthaltenen Fragen den jeweiligen Organisationseinheiten sowie Produkten zugeordnet. In diese Analysephase bringt die KGSt zudem eigene Erkenntnisse aus der Vergleichsringarbeit, Benchmarks, Beratungsaufträgen usw. ein.

5. Ausblick auf die Projektarbeit im 2. Quartal

Grundsätzlich wird in den Teilprojekten „Verwaltungsmodernisierung“ und „Haushaltsoptimierung“ parallel gearbeitet. Die Zeitplanung sieht jedoch vor, dass im Bereich der Verwaltungsmodernisierung die Grundlagenarbeit in den Fachbereichen bis Ende April 2019 erfolgen soll.

Die Analyseergebnisse im Teilprojekt Haushaltsoptimierung werden dann gemeinsam durch die Stadt und die KGSt bis zum 15. Mai 2019 zusammengefasst und in Form von klar definierten Arbeitspaketen den dezentralen Organisationseinheiten zur Auswertung zugeleitet. Die dezentrale Auswertung sowie die Vorbereitung auf die Analysegespräche soll bis zum 28. Juni 2019 abgeschlossen sein. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des nächsten Quartalsberichts mitgeteilt.

Diese zeitlich versetzten Arbeitsphasen in den Dezernaten gewährleisten, dass die Arbeitsbelastungen für die Beschäftigten in den Bereichen entzerrt wird.

Der 2. Quartalsbericht wird in der Ratssitzung am 25. Juni 2019 vorgelegt.

Markurth

Anlage/n:

Anlage 1 – VMO Zeitplanung für den Versand
Anlage 2 – HHO Zeitplanung für den Versand
Anlage 3 - Rundschreiben

Braunschweig - Teilprojekt Verwaltungsmodernisierung	März					April				Mai					Juni				Juli				August					September				Oktober			
Woche	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
Tage	01-03	04-10	11-17	18-24	25-31	01-07	08-14	15-21	22-28	29-05	06-12	13-19	20-26	27-02	03-09	10-16	17-23	24-30	01-07	08-14	15-21	22-28	29-04	05-11	12-18	19-25	26-01	02-08	09-15	16-22	23-29	30-04	07-11	14-18	21-25
Ferien Niedersachsen							08.04. - 23.04.															04.07. - 14.08.										04. - 18.10.		
3.1 Detail-Planungs-Workshop			13.03																																
3.2 Ist-Analyse																																			
3.3 Sitzung der PG VMO			13.03																																
Sitzung der LG				20.03																															
Ideengenerierung mit PG VMO und HHO - 09h00 - 12h00					26.03																														
Vorbereitende Abfrage in den Dezernaten - 13h00 - 14h00					26.03																														
Sitzung der PG VMO											08.05																								
Sitzung der LG											09.05																								
3.5 Workshop mit den Querschnittseinheiten																																			
3.6 Modernisierungs-Workshops in den Dezernaten																																			
3.7 Workshop mit der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten																																			
Ideensammlung durch die Mitarbeiterschaft (noch zu klären)																																			
3.8 Erarbeitung eines Handlungsplans (1. Entwurf)																						26.07.													
Stadtinterner Beratungsprozess																																			
3.9 Ganztägige Sitzung der PG VMO																												3./ 4.09.							
Optional: stadtweite Veranstaltung für alle Dezernat zur Herstellung von Verknüpfungen und gemeinsamen Positionen																																			
3.10 Erarbeitung der finalen Empfehlung der KGSt zum Handlungsplan																														20.09.					
Abstimmung des Handlungsplans mit PG VMO und LG																															1./ 2.10.				
Erarbeitung der finalen Version des Handlungsplans																																			
3.11 Stadtinterner Beratungs- und Entscheidungsprozess																																			25.10.
3.12 Prozessvorschlag mit Projektaufträgen ausarbeiten																																			
Kommunikationsaktivitäten																																			
Quartalsberichte erstellen																																			
Wichtige Termine						2.4.								28.05.																					

Legende

- Termine Projektgremien wie LG und PG VMO
- Zeitraum für stadtinterne Prozesse
- Termine für Quartalsberichte
- Termine mit Dezernaten
- Zeitraum für dezernatsinterne Abfrage
- Arbeitsphase der KGSt

Anlage 1

Braunschweig - Teilprojekt Haushaltsoptimierung Zeitplanung Stand 19.03.2019																														
			März					April					Mai					Juni					Juli								
Projektschritte	**Termin a=am b=bis**	**Verantwortlich**	01	04-08	11-15	18-22	25-30	01-05	08-12	15-19	22-26	29-03	06-10	13-17	20-24	27-31	03-07	10-14	17-21	24-28	01-05	08-12	15-19	22-26	29-02					
Analyse	b 30.04.2019	KGSt/AG Analyse			14.03. - 30.04																									
Erarbeitung/Übermittlung der Analyseergebnisse	b 15.05.2019	KGSt/AG Analyse										30.04. - 15.05																		
Dezentrale Auswertung der Analyseergebnisse / Vorbereitung auf Analysegespräche	15.05. - 28.06.2019	Stadt (dezentral)												15.05 - 28.06																
Analysegespräch mit Dezernaten / Org.-Einheiten	01.07. - 13.09.2019	KGSt/Stadt																			01.07. - 13.09.									
weitere Ausarbeitungen und Bewertungen	laufend	KGSt/AG Analyse																												
Vorlage Gesamtliste KGSt	a 15.12.2019	KGSt																												
Klärung von Rückfragen / weitere Recherchen mit und in den Dezernaten	15.05. - 15.11.2019	KGSt/Stadt (dezentral)																												
Auswertung Klärung von Rückfragen / weitere Recherchen mit der und durch die AG Analyse	laufend - 30.11.2019	KGSt/Stadt (zentral)																												

Braunschweig - Teilprojekt Haushaltsoptimierung Zeitplanung Stand 19.03.2019																														
			August					September					Oktober					November					Dezember								
Projektschritte	**Termin a=am b=bis**	**Verantwortlich**	05-09	12-16	19-23	26-30	02-06	09-13	16-20	23-27	30-04	07-11	14-18	21-25	28-1	4-8	11-15	18-22	25 -29	2-6	9-13	16-20	23-27	30-3						
Analyse	b 30.04.2019	KGSt/AG Analyse																												
Erarbeitung/Übermittlung der Analyseergebnisse	b 15.05.2019	KGSt/AG Analyse																												
Dezentrale Auswertung der Analyseergebnisse / Vorbereitung auf Analysegespräche	15.05. - 28.06.2019	Stadt (dezentral)																												
Analysegespräch mit Dezernaten / Org.-Einheiten	01.07. - 13.09.2019	KGSt/Stadt	01.07. - 13.09.																											
weitere Ausarbeitungen und Bewertungen	laufend	KGSt/Stadt							15.-09 - 15.12.																					
Vorlage Gesamtliste KGSt	a 15.12.2019	KGSt																				16.12.								
Klärung von Rückfragen / weitere Recherchen mit und in den Dezernaten	15.05. - 15.11.2019	KGSt/Stadt (dezentral)																												
Auswertung Klärung von Rückfragen / weitere Recherchen mit der und durch die AG Analyse	laufend - 30.11.2019	KGSt/Stadt (zentral)																												

Anlage 2

Der Oberbürgermeister 29. März 2019

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

„Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung“
Beteiligung der Beschäftigten und Kommunikation im Gesamtprozess

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtprozess der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung, über den Sie auf unterschiedliche Weise informiert wurden, ist inzwischen mit der inhaltlichen Arbeit gestartet. Über alle wissenswerten Neuigkeiten und Entwicklungen werden Sie über die im Intranet speziell für dieses Thema eingerichtete Rubrik informiert. Dort werden alle relevanten Unterlagen eingestellt.

Ich möchte Sie aber noch einmal, neben der grundsätzlichen Möglichkeit, Vorschläge und Ideen in Ihren Organisationseinheiten zu kommunizieren und auf dem Dienstweg einzureichen, auf die zusätzlichen separaten Möglichkeiten Ihrer Beteiligung hinweisen:

- Je Teilprojekt wurde ein gesondertes elektronisches Funktionspostfach für die Themen Verwaltungsmodernisierung (verwaltungsmodernisierung@braunschweig.de) und Haushaltsoptimierung (haushaltsoptimierung@braunschweig.de) eingerichtet, an das Sie Ihre Ideen senden können.
- Ihre Vorschläge können Sie auch direkt an ein bei der Personalvertretung eingerichtetes Postfach schicken (gpr-modernisierung-haushalt@braunschweig.de).
- Die KGSt bietet an, Anregungen direkt an die Adresse der KGSt (Dirk.Greskowiak@kgst.de) zu übermitteln.
- Auch das Vorschlagswesen „einfallsreich“ steht für die Einsendung von Ideen zur Verfügung.

Sichergestellt ist, dass Ihre Vorschläge, egal, auf welchem Weg sie eingereicht werden, gesammelt, ausgewertet und in den Diskussionsprozess eingespeist werden. Geplant ist auch, zum Ende des Prozesses allen Einsenderinnen und Einsendern individuelle Antworten auf ihre jeweiligen Vorschläge zukommen zu lassen. Ob das abschließend gelingt, wird indes auch von der Anzahl der Einsendungen abhängen, da die Arbeitskapazität der am Prozesse Beteiligten natürlich begrenzt ist. Daneben wird es auch nicht leistbar sein, alle Einsenderinnen bzw. Einsender persönlich in den weiteren Bearbeitungsprozess einzubinden. Auch hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Eine Rückmeldung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Postfach der Personalvertretung nutzen ist seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht möglich, da die Weitergabe der Vorschläge an die Verwaltung bzw. die KGSt von dort in anonymisierter Form erfolgt.

Zur Sicherstellung einer umfassenden Kommunikation im Gesamtprozess werden Informationen über die Fachbereichs- und Referatsleitungen z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen an alle nachfolgenden Ebenen kommuniziert.

Außerdem wurde, um Sie umfassend informieren zu können, im Intranet eigens die Rubrik „Verwaltungsmodernisierung – Haushaltsoptimierung“ eingerichtet. Dort finden Sie relevante Unterlagen und Wissenswerte rund um diese Themen. Darüber hinaus werden Sie im Newsletter *kompass*, im meinem Podcast und in der Mitarbeiterzeitung WIR über den Fortgang des Projektes auf dem Laufenden gehalten. Über besonderen Themen werden Sie mit gesonderten Rundschreiben informiert.

Ich freue mich nun auf Ihre guten Ideen und wünsche uns ein erfolgreiches Gesamtprojekt.

Ulrich Markurth

Markurth

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10483
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Strukturelles Defizit: Grundgedanke und Berechnung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	01.04.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

1. Anlass

Im Rahmen der Beratung des Antrags 19-10392 „Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.03.2019 wurde die Verwaltung gebeten, die seit 2016 verwendete Berechnungsmethodik des Strukturellen Defizits näher zu erläutern.

Diesem Wunsch bin ich mit einem entsprechenden Kurzvortrag in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.03.2019 nachgekommen. Die dabei verwendete Präsentation ist dieser Mitteilung als Anlage 1 beigefügt.

Daneben wurde von Seiten der Politik gebeten, die Berechnungsmethodik und die Entwicklung des strukturellen Defizits in Form einer Mitteilung an den Rat aufzubereiten.

2. Entstehung der Diskussion zum Strukturellen Defizit

In meiner Rede in der Ratssitzung am 15.03.2016, in der der Haushalt 2016 verabschiedet wurde, habe ich der Politik einen „Pakt der Vorsorge“ vorgeschlagen. Danach könnte der städtische Haushalt strukturell stetiger so geplant werden, dass nicht mehr als der langjährige Durchschnitt der Gewerbesteuererträge zur laufenden Verwendung vorgesehen würde.

Dieser Impuls wurde später im Antrag Nr. 16-02019 „Gewerbesteuerglättung“ der Fraktion der Piratenpartei vom 08.04.2016 aufgegriffen. Mit einer hierzu verfassten Stellungnahme hat die Verwaltung ein konkretes Lösungskonzept beschrieben und vorgelegt, das den Ausgangsgedanken der Gewerbesteuerglättung um weitere verstetigende Elemente der Haushaltsplanung erweitert hat, insbesondere zur Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen. Insofern wird auf die Drucksache Nr. 16-02019-01 verwiesen.

Letztlich hat der Rat am 21.06.2016 folgenden geänderten Beschluss gefasst:

„Zur Erhöhung der Planungssicherheit und zur langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Braunschweig wird die Verwaltung gebeten, die Entwürfe zukünftiger Haushaltspläne so zu gestalten, dass der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung wesentlicher jahresspezifischer Sonderfaktoren (z.B. positive oder negative Konjunktureffekte, erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Beteiligungen, jährliche Schwankungen im Finanzausgleich, Bildung und Abbau von Haushaltsresten, Flüchtlingskosten) mindestens ausgeglichen wäre, wenn als Gewerbesteueraufkommen das arithmetische Mittel der jeweils vorherigen 7 Jahre einträte (ggf. unter Verwendung

vorläufiger oder geschätzter Werte).

Die Verwaltung wird gebeten, die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Veränderungen ausreichend detailliert darzustellen.“

In der Folge hat die Verwaltung nach dieser Methodik regelmäßig berechnet, wie sich das geplante Jahresergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung dieser Verstetigungsmethode darstellt. Das Ergebnis dieser Berechnung wurde unter der Bezeichnung „Strukturelles Defizit“ seitdem zweimal jährlich unter Ziffer 1.7 des Vorberichts im Haushaltsplanentwurf bzw. im verabschiedeten Haushaltsplan veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurde der aus dem Antrag Nr. 16-02019 abgeleitete Planungsauftrag an die Verwaltung durch Beschluss des Rates vom 06.02.2018 formell aufgehoben (Antrag FWE 178 zum Haushalt 2018).

3. Grundgedanke des Strukturellen Defizits

Allgemein kann das Strukturelle Defizit als „eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in öffentlichen Haushalten“ (nach ces ifo) bezeichnet werden. Veröffentlichungen und Diskussionen hierzu beziehen sich meist auf Strukturelle Defizite staatlicher (kameraler) Haushalte.

Für deren Ermittlung gibt es verschiedene Verfahren. Für die Schuldenbremse nach den Art. 109 bzw. 115 Grundgesetz gibt es sogar eine gesetzliche Grundlage, nämlich das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes. Danach erfolgt die Berechnung u. a. auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen Bruttoinlandsproduktes (BIP) und einer Konjunkturkomponente, die wiederum als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität (§ 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes) definiert ist.

Im Rahmen der kommunalen Doppik besteht weder eine gesetzlich vorgegebene Definition noch eine allgemein gültige Berechnungsmethodik, daher muss diese vor Ort diskutiert und definiert werden. Eine Ableitung etwa aus der oben dargestellten Definition kommt aufgrund der für die kommunale Ebene nicht vollständig vorliegenden volkswirtschaftlichen Kennzahlen nicht in Betracht.

Stattdessen kommt eine Herleitung über ein Idealbild der nachhaltigen Haushaltsplanung in Betracht, deren Bezug das geplante Jahresergebnis eines kommunalen Haushalts ist. Dabei sollten in konjunkturstarken Zeiten grundsätzlich Jahresüberschüsse erzielt werden, damit die Jahresfehlbeträge in konjunkturschwachen Zeiten durch einen Rückgriff auf die Überschussrücklagen ausgeglichen werden können.

Verschiebt sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwendungen nun dauerhaft so, dass selbst in Phasen guter Konjunktur keine (ausreichenden) Überschussrücklagen aufgebaut werden können oder diese sogar zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden müssen, ergibt sich in längerfristiger Betrachtung ein Strukturproblem.

Die als Anlage 1 beigefügte Präsentation erhält auf den Folien 7 und 9 Grafiken, die dieses Problem anschaulich darstellen.

4. Braunschweiger Berechnungsmethodik

Die örtliche Berechnung eines Strukturellen Defizits hat aus den genannten Gründen den Charakter eines Orientierungswertes, der das geplante Jahresergebnis einzuordnen hilft. Damit diese Funktion erfüllt werden kann, ist eine gleichbleibende Berechnungsmethodik von entscheidender Bedeutung.

Im Folgenden wird die hier entwickelte Berechnungsmethodik für die Ermittlung des

Strukturellen Defizits am Beispiel des Haushaltsplanentwurfs 2019 erläutert:

a) Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert

Im ersten Schritt wird der arithmetische Mittelwert aus den vergangenen 7 Jahren (für das Jahr 2019: 167,5 Mio. €) ermittelt. Dieser wird mit der Brutto-Gewerbesteuereinplanung für das Jahr 2019 (176,0 Mio. €) verglichen. Daraus ergibt sich eine Brutto-Abweichung von -8,5 Mio. €, d. h. im Haushaltsplanentwurf 2019 waren 8,5 Mio. € mehr veranschlagt als aufgrund des siebenjährigen arithmetischen Mittelwertes zu erwarten wären.

Da sich eine veränderte Gewerbesteuer auch unmittelbar auf die Gewerbesteuerumlage und mittelbar auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt, wurden diese Veränderungen ebenfalls simuliert. Für die Veränderung bei der Gewerbesteuerumlage wurde ein Prozentsatz von 15,33 der Gewerbesteuerabweichung verwendet. Die Veränderungen beim Finanzausgleich wirken sich mit etwa 40% der Veränderung bei der Gewerbesteuer aus. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wurde eine vereinfachte Rechenmethodik angewandt und zur besseren Verständlichkeit der zeitliche Nachlauf von etwa einem Jahr außer Betracht gelassen, da der kommunale Finanzausgleich erst mit Verzögerung auf städtische Ertragsschwankungen reagiert. Aus der Summe dieser beiden Veränderungen sowie der Veränderung der Gewerbesteuer ergibt sich die Netto-Abweichung. Für den Haushaltsplanentwurf 2019 liegt diese bei -4,3 Mio. €.

Diese Abweichung wirkt gegenüber dem im Haushaltsplanentwurf 2019 ausgewiesenen Planergebnis von rd. -38,9 Mio. € mit Wirkung für das strukturelle Defizit **defiziterhöhend**, weil diesem Ergebnis eine höhere Gewerbesteuereinplanung 2019 zu Grunde liegt als der siebenjährige arithmetische Mittelwert.

b) Jahrespezifische erhebliche Sonderfaktoren

Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor

Zur Berechnung dieser Faktoren wurden die jeweiligen Einplanungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- (139,4 Mio. €) und Umsatzsteuer (31,4 Mio. €) sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich (126,0 Mio. €) um die aktuell vorliegende Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das jeweilige Planjahr (zum Entwurf 2019: 1,7%) reduziert. Daraus ergibt sich für 2019 ein **defiziterhöhender** Konjunkturausgleichsfaktor von rd. -5,0 Mio. €.

Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich

Die Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich wird näherungsweise ermittelt, indem als Basis der Wert des Jahres 2013 (rd. 80 Mio. €) für Braunschweig für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich als "Normalwert" zugrunde gelegt wurde. Dieser Wert wurde pro Jahr um 5% gesteigert. Zwischen dem hieraus ermittelten nivellierten Normalwert (Entwurf 2019: 107,2 Mio. €) und den Einplanungen im jeweiligen Haushaltsplanentwurf (2019: 126,0 Mio. €) wird die Differenz als Sondereffekt errechnet. Dieser wirkt für 2019 **defiziterhöhend**, weil die eingeplante Schlüsselzuweisung über dem gesteigerten Normalwert liegt und damit das im Haushalt ausgewiesene Planergebnis entsprechend besser ist.

Solche Effekte beim Finanzausgleich resultieren zumeist zu großen Teilen aus der eigenen Gewerbesteuerkraft, oft sind aber anteilig auch andere Kommunen von ähnlichen Effekten betroffen. Daher werden von der berechneten Abweichung zwei Drittel als Sondereffekt übernommen.

Bildung und Abbau von Haushaltsresten

Im ausgewiesenen Planergebnis von -38,9 Mio. € ist für das Jahr 2019 ein Abbau von Haushaltsresten (Aufwandsanteil) aus Vorjahren um 3,9 Mio. € enthalten. Da diese jedoch de facto nicht das eigentliche Planjahr betreffen, erfolgt eine **defizitverringernde** Korrektur um diesen Betrag.

Erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften

Für das Jahr 2019 liegt ein entsprechender Sonderfaktor nicht vor, da bei den Ergebnissen der städtischen Gesellschaften kein einmaliger Sondereffekt erheblicher Größenordnung vorliegt.

Flüchtlingskosten

Noch immer trägt die Stadt Braunschweig einen erheblichen Anteil der Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik selbst, weil Bund und Land die anfallenden Kosten nicht in vollem Umfang erstatten. Ggf. kommt es hier in Zukunft jedoch noch zu einer vollständigen Erstattung der Kosten. Daher wird die eingeplante Netto-Belastung der Flüchtlingskosten (im Haushaltsplanentwurf 2019 rd. 7,3 Mio. €) zunächst **defizitverringernd** berücksichtigt.

c) Übersicht

Folgende Tabelle fasst die beschriebene Berechnungsmethodik zusammen:

	Entwurf 2019
Ausgewiesenes Planergebnis	- 38,9
Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und dem siebenjährigen arithmetischen Mittelwert	- 4,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren	
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 7,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren (gesamt)	- 6,4
Strukturelles Defizit	- 49,6

Ausgehend von dem im Haushaltsplanentwurf 2019 ausgewiesenen Planergebnis von -38,9 Mio € ergibt sich danach ein Strukturelles Defizit von 49,6 Mio. €.

5. Entwicklung des Strukturellen Defizits

Die als Anlage 1 beigefügte Präsentation enthält auf Folie 17 eine Übersicht über die nach dem oben beschriebenen Modell berechneten und jeweils veröffentlichten Strukturellen Defizite seit der erstmaligen Berechnung im Jahr 2016. Danach zeigt sich im Laufe der Jahre ein Anstieg des Strukturellen Defizits von 15,8 Mio. € (Entwurf II 2016) auf 49,6 Mio. € (Entwurf 2019). Dies ist im Wesentlichen auf die Entwicklung der ausgewiesenen Planergebnisse in den Haushaltsjahren zurückzuführen, deren Defizite bisher den größten Anteil an den Strukturellen Defiziten hatten.

6. Korrektur der Stellungnahme 16-02019-01 vom 06.06.2016

Mit einem an mich gerichteten Schreiben vom 27. März 2019 hat die SPD-Fraktion u. a. auf Abweichungen bei der Darstellung des arithmetischen Mittelwertes in der Stellungnahme 16-02019-01 der Verwaltung zum Antrag 16-02019 „Gewerbesteuerglättung“ der Fraktion der Piratenpartei hingewiesen.

Tatsächlich hat eine Überprüfung der damals verwendeten Excel-Datei ergeben, dass bei der Berechnung des arithmetischen Mittelwertes für diese Jahre versehentlich ein Formelfehler vorlag. Dies hat leider dazu geführt, dass die Gewerbesteuerwerte für die Jahre vor 2008 bei der Berechnung der arithmetischen Mittelwerte für die Jahre 2010 bis 2014 nicht berücksichtigt wurden. So umfasste beispielsweise der arithmetische Mittelwert für das Jahr 2010 nur die Jahre 2008 (Ist) und 2009 (Ansatz), der Mittelwert für das Jahr 2011 nur die Jahre 2008 bis 2009 (Ist) und 2010 (Ansatz), usw. Derselbe Formelfehler lag für die betroffenen Jahre bei der Berechnung des geometrischen Mittelwertes vor.

Die Anlagen 2 und 3 zur damaligen Stellungnahme sind in entsprechend korrigierter Fassung als Anlage 2 beigefügt. Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung sind rot hinterlegt. Auf die ab dem Haushaltsplanentwurf 2016 errechneten Strukturellen Defizite ergeben sich daraus keine Auswirkungen.

7. Fazit

Das Strukturelle Defizit ist ein von der Finanzverwaltung jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung errechneter Wert, der die Haushaltssituation bei Einplanung einer aus der Vergangenheit durch Glättung ermittelten Gewerbesteuererwartung simuliert und Sondereffekte berücksichtigt. Die errechnete Zahl hat den Charakter eines Orientierungswertes und ist nicht dazu bestimmt, als exaktes, jahresgenaues Konsolidierungsziel im Rahmen des Prozesses der Haushaltsoptimierung zu fungieren.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Präsentation „Strukturelles Defizit“ im Verwaltungsausschuss am 26.03.2019
Anlage 2 Korrigierte Anlagen 2 und 3 zur Stellungnahme 16-02019-01 vom 06.06.2016

Stadt Braunschweig
Fachbereich Finanzen

Strukturelles Defizit
Grundgedanke und Berechnung

VA-Sitzung am 26. März 2019

00
Gliederung

01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu

02 Grundgedanke des Strukturellen Defizits

03 Braunschweiger Berechnungsmethodik

219 von 1983 in Zusammenstellung

01
Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu

- Haushaltsrede 2016 mit Vorschlag “Pakt der Vorsorge“
- Impuls von Politik aufgegriffen
- Beschluss des Rates am 21.06.2016:
  „[…] wird die Verwaltung gebeten, die Entwürfe zukünftiger Haushaltspläne so zu gestalten, dass der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung wesentlicher jahresspezifischer Sonderfaktoren […] mindestens ausgeglichen wäre, wenn als Gewerbesteueraufkommen das arithmetische Mittel der jeweils vorherigen 7 Jahre einträte […].“

220 von 1983 in Zusammenstellung

01
Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu

- Auf dieser Grundlage errechneter Einsparbetrag, der für den Haushaltsausgleich in einem konjunkturellen Durchschnittsjahr erforderlich wäre = „Strukturelles Defizit“
- Nach gleichbleibender Methodik errechneter Betrag, seitdem zweimal jährlich (Haushaltsentwurf und verabschiedeter Haushalt) mitgeteilt
- Auftrag einer hieraus abgeleiteten Haushaltsplanung (Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016), formell aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 6. Februar 2018 (Antrag FWE 178 zum Haushalt 2018)

00
Gliederung

01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu

02 Grundgedanke des Strukturellen Defizits

03 Braunschweiger Berechnungsmethodik

222 von 1983 in Zusammenstellung

02
Grundgedanke des Strukturellen Defizits

Bestimmung des Handlungsbedarfs:
Orientierungsgröße Strukturelles Defizit

Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in öffentlichen Haushalten.

Für die kommunale Doppik besteht **keine gesetzlich vorgegebene Definition**.

223 von 1983 in Zusammenstellung

02
Grundgedanke des Strukturellen Defizits

Herausforderung: Haushaltsausgleich bei

- linear steigenden Aufwendungen
- aber stark schwankenden Erträgen

Nachhaltige Haushaltsplanung:

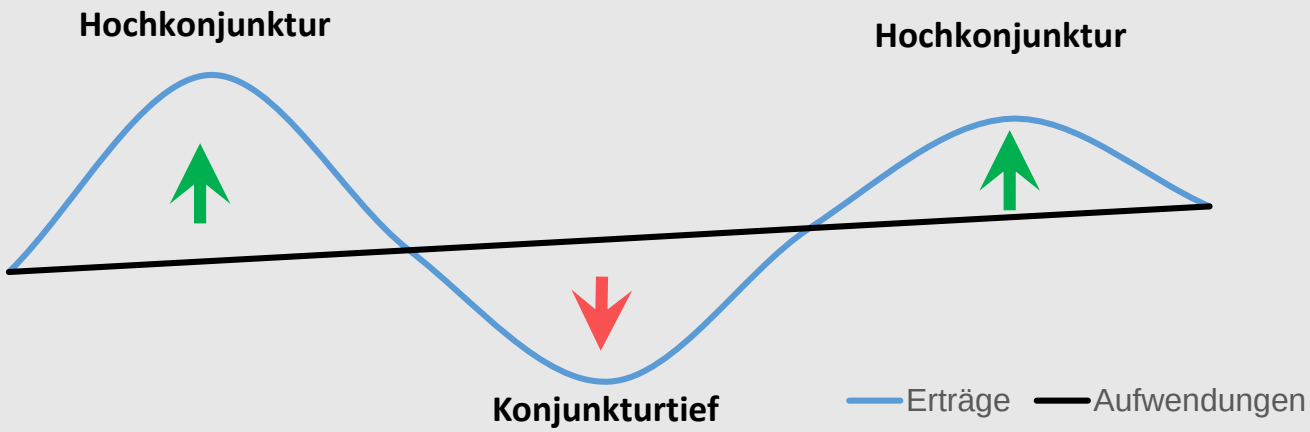

224 von 1983 in Zusammenstellung

02
Grundgedanke des Strukturellen Defizits

- Im Aufschwung erzielte Überschüsse stehen in wirtschaftlichen Schwächephasen zum Haushaltsausgleich zur Verfügung.

➔In konjunkturstarken Zeiten muss Substanz aufgebaut werden.

➔In konjunkturschwachen Zeiten wird von dieser Substanz gelebt.

02
Grundgedanke des Strukturellen Defizits

Haushaltsplanung bei strukturellem Defizit

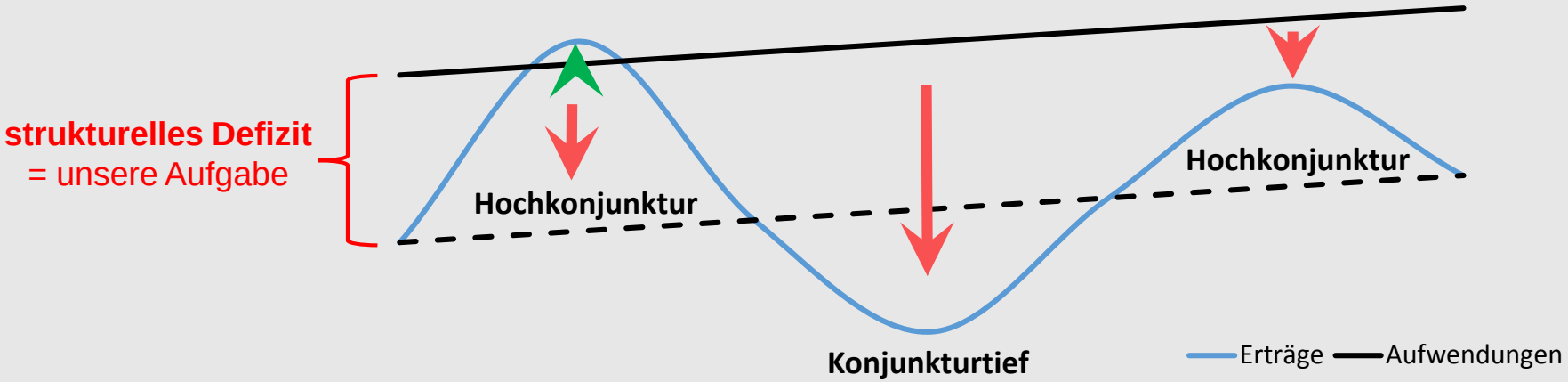

- Selbst in Hochkonjunkturphasen kann die Überschussrücklage nicht bzw. nicht ausreichend aufgebaut, sondern muss zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden.

→ **Strukturproblem**

226 von 1983 in Zusammenstellung

00
Gliederung

01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu

02 Grundgedanke des Strukturellen Defizits

03 Braunschweiger Berechnungsmethodik

227 von 1983 in Zusammenstellung

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

- **Braunschweiger Berechnungsmethodik** (Kurzbeschreibung, vgl. DS 16-02019-01)
  - Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuer-einplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert
  - Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren (Positiver oder negativer Konjunkturausgleichs-faktor, Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich, Bildung und Abbau von Haushaltsresten, erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften, Flüchtlingskosten)

228 von 1983 in Zusammenstellung

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

Braunschweiger Berechnungsmethodik
(Übersicht am Beispiel des Haushaltsentwurfs 2019)

	Entwurf 2019
Ausgewiesenes Planergebnis	- 38,9
Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert	- 4,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren	
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 7,3
Wesentliche Sondereffekte (gesamt)	- 6,4
Strukturelles Defizit nach Braunschweiger Berechnungsmethodik	- 49,6

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

- **Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert**

in Mio. €	**2019**
Brutto-Gewerbesteuer-Einplanung	+ 176,0
Arithmetischer Mittelwert (Durchschnitt der letzten 7 Jahre)	*+ 167,5*
Bruttoabweichung (Einplanung ggü. Mittelwert)	**- 8,5**

- Berücksichtigung unmittelbarer Folgeeffekte:

in Mio. €	**2019**
Gewerbesteuerumlage (rd. 15% des Brutto)	+ 1,3
Finanzausgleich (rd. 40% Ausgleich der Bruttoabweichung)	+ 2,9
Nettoabweichung	**- 4,3**

230 von 1983 in Zusammenstellung

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

- Berücksichtigung von erheblichen Sonderfaktoren
  - **Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor** (Bereinigung wesentlicher konjunkturabhängiger Ertragsquellen im Planjahr gemäß offizieller Konjunkturprognose)

in Mio. €	**2019**
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-2,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-0,5
Finanzausgleich	-2,1
Summe	**-5,0**

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

- Berücksichtigung von erheblichen Sonderfaktoren
  - **Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich** (Differenz zur langjährig stetigen Entwicklung)

in Mio. €	**2019**
Gesteigerter Normalwert (Basis 80 Mio. € in 2013)	107,2
Aktuelle Einplanung	126,0
Differenz	**-18,8**
davon jeweils 2/3	**-12,5**

  - **Haushaltsresteabbau** wird defizitverringernd berücksichtigt

in Mio. €	**2019**
Geplanter Resteabbau	+ 3,9

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

- Berücksichtigung von Sondereffekten
  - **erhebliche** Gewinn-/Verlustveränderungen bei **städtischen Gesellschaften**
    → 2019 liegt kein relevanter Sondereffekt vor

  - **Flüchtlingskosten** (derzeitige Nettobelastung wird defizitmindernd berücksichtigt)

in Mio. €	**2019**
Flüchtlingskosten (Netto-Belastung)	+ 7,3

03
Braunschweiger Berechnungs-methodik

Entwicklung seit 2016 und Ausblick

	2016		2017		2018		2019
	Entwurf II	Plan	Entwurf	Plan	Entwurf	Plan	Entwurf
Ausgewiesenes Planergebnis	- 11,4	- 15,0	- 33,1	- 31,4	- 29,2	- 35,8	- 38,9
darin enthalten: Einsparung zum Abbau des Defizits	0,0	0,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 2,0	+ 2,0	
Ausgewiesenes Planergebnis ohne Einsparung	- 11,4	- 15,0	- 34,1	- 32,4	- 31,2	- 37,8	- 38,9
Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert	+ 8,2	+ 9,4	+ 7,8	+ 5,3	- 2,0	- 2,0	- 4,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren							
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 4,2	- 4,2	- 4,3	- 4,5	- 4,5	- 4,5	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 16,6	- 16,6	- 9,2	- 15,2	- 5,9	- 2,8	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 1,5	+ 1,5	+ 4,8	+ 4,8	+ 1,0	+ 1,0	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 6,7	+ 6,7	+ 5,2	+ 8,5	+ 7,4	+ 8,0	+ 7,3
Wesentliche Sondereffekte (gesamt)	- 12,6	- 12,6	- 3,6	- 6,4	- 2,1	+ 1,7	- 6,4
Strukturelles Defizit nach Braunschweiger Berechnungsmethodik	- 15,8	- 18,3	- 28,8	- 32,5	- 33,2	- 36,1	- 49,6

Noch Fragen?

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gewerbesteuerglättung (mit arithmetischem Mittelwert)

Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.

1) Datengrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuerglättung

Die folgende Tabelle 1 zeigt zunächst als Indikator für die jeweilige Konjunkturlage in Deutschalnd die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes ab 2008 (für 2016 wurde das von der Bundesregierung ausgegebene Wirtschaftswachstum mit Stand April 2016 verwendet). Des Weiteren enthält sie eine Übersicht über die Einplanungen der Gewerbesteuer in den Verwaltungsentwürfen und in den endgültigen Haushaltsplänen ab 2008 sowie die Ist-Werte der bereinigten Gewerbesteuer aus den Jahresabschlüssen mit Abweichungen zwischen den einzelnen Werten. Zudem sind der geometrische und der arithmetische Mittelwert berechnet. Am Ende der Tabelle sind auch die zugehörigen Jahresergebnisse mit Abweichungen dargestellt.

Statt dem geometrischen Mittelwert wird in den weiteren Übersichten alternativ mit dem arithmetischen Mittelwert gerechnet. Zur Ermittlung des arithmetischen ("normalen") Mittelwerts wird die Summe der Werte durch deren Anzahl geteilt [(x1 + ... + xn) / n]. Im vorliegenden Fall wird nur mit den einzelnen Jahreszahlen und nicht mit Steigerungswerten gerechnet, daher kann hier auch der arithmetische Mittelwert verwendet werden. Es handelt sich hierbei um die einfachere, leichter nachvollziehbare Rechenmethode. Der arithmetische Mittelwert ist immer mindestens genauso groß wie der geometrische Mittelwert. Der geometrische Mittelwert errechnet sich, indem das Produkt der Werte ermittelt und hieraus die n-te Wurzel gezogen wird [n√ (x1 * … * xn)]. Der geometrische Mittelwert wird in der Regel bei gesteigerten Werten zur Ermittlung von durchschnittlichen Steigerungen angewendet.

Zur Ermittlung der Mittelwerte wird soweit vorhanden das Gewerbesteuer-Ist verwendet. Für eine rückwärtige Betrachtung seit 2008 werden die Mittelwerte bis 2015 jeweils ermittelt, als wären sie zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts mit den zu dieser Zeit vorhandenen Daten berechnet worden. D. h. es werden der Gewerbesteuer-Ansatz aus dem Haushaltsplan des Vorjahres und das Gewerbesteuer-Ist aus den Jahresabschlüssen der sechs vorhergehenden Jahre verwendet (für 2008 der Ansatz 2007 und die Jahresergebnisse 2006-2001). Für 2016 und die Folgejahre wurde bereits das vorläufige Gewerbesteuer-Ist für 2015 zugrunde gelegt. 2017 wird zusätzlich mit dem Ansatz aus 2016 berechnet. In den letzten beiden Jahren wurde der Mittelwert (aus 2017 / 2018) für die Berechnung verwendet.

Tabelle 1

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016				
	Bruttoinlandsprodukt - Steigerung zum Vorjahr in %	+ 0,8	- 5,6	+ 3,9	+ 3,7	+ 0,6	+ 0,4	+ 1,6	+ 1,4	+ 1,7				
										Entwurf I	Entwurf II			
	Gewerbesteuer	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**		**2017**	**2018**	**2019**
A	Ansatz aus Verwaltungsentwurf	130,0	142,0	96,0	138,0	190,0	195,0	216,0	180,0	180,0	135,0	145,0	158,0	160,0
B	Ansatz aus endgültigem Haushaltsplan	130,0	133,0	102,0	160,1	185,0	188,0	202,0	170,0	135,0		145,0	158,0	160,0
C	**Differenz Entwurf / Plan (Zeile B - Zeile A)**	0,0	- 9,0	+ 6,0	+ 22,1	- 5,0	- 7,0	- 14,0	- 10,0	- 45,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Ist aus Jahresabschluss	153,9	88,5	131,3	177,9	206,1	170,5	160,7	139,0					
E	**Differenz Plan / Ist (Zeile D - Zeile B)**	+ 23,9	- 44,5	+ 29,3	+ 17,8	+ 21,1	- 17,5	- 41,3	- 31,0					
F	**Geometrischer Mittelwert**	95,2	101,0	109,4	109,8	122,5	136,2	147,2	156,1	148,9		158,2	162,4	160,3
G	**Arithmetischer Mittelwert**	96,9	103,2	112,8	111,6	124,9	139,9	152,4	161,5	153,4		160,1	164,2	162,2
H	**Differenz Mittelwerte (Zeile G - Zeile F)**	+ 1,7	+ 2,3	+ 3,4	+ 1,8	+ 2,5	+ 3,8	+ 5,3	+ 5,4	+ 4,5		+ 1,9	+ 1,8	+ 1,9
										Entwurf I	Entwurf II			
	Jahresergebnisse	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**		**2017**	**2018**	**2019**
I	Verwaltungsentwurf	+ 24,6	+ 15,6	- 28,7	- 4,7	+ 12,5	+ 3,7	+ 6,3	+ 0,5	+ 0,3	- 11,4	- 13,2	- 4,4	- 19,2
J	Endgültiger Haushaltsplan	+ 13,8	+ 12,8	- 60,2	+ 4,4	+ 0,8	+ 3,9	+ 0,0	+ 0,5	- 15,0		- 20,4	- 11,2	- 25,9
K	**Differenz Entwurf / Plan (Zeile J - Zeile I)**	- 10,8	- 2,8	- 31,5	+ 9,1	- 11,8	+ 0,2	- 6,2	+ 0,1	- 15,3	- 3,6	- 7,2	- 6,8	- 6,7
L	Jahresabschluss	+ 50,1	+ 31,1	- 5,6	+ 69,3	+ 63,8	+ 15,0	- 19,5	- 23,0					
M	**Differenz Plan / Ist (Zeile L - Zeile J)**	+ 36,3	+ 18,3	+ 54,6	+ 64,9	+ 63,1	+ 11,1	- 19,6	- 23,5					

2) Simulation Gewerbesteuerglättung zur Entwurfserstellung ab 2008

Die folgende Tabelle 2 stellt eine Simulationsrechnung für die Gewerbesteuerglättung mit Blick auf die Erstellung des Verwaltungsentwurfs der Haushaltsjahre ab 2008 dar. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist der 2. Entwurf des Haushaltsplanes 2016 vom 21. Dezember 2015 die Datenbasis.

Aus dem Ansatz der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuer anhand des arithmetischen Mittelwerts errechnet sich die Abweichung gegenüber einer geglätteten Gewerbesteuerreihe (Zeile A).

Da sich eine veränderte Gewerbesteuer auch unmittelbar auf die Gewerbesteuerumlage und mittelbar auf den Finanzausgleich auswirkt, wurden diese Veränderungen ebenfalls simuliert. Für die Veränderung bei der Gewerbesteuerumlage wurde ein Prozentsatz von 15,33 verwendet (Zeile B). Die Veränderungen beim Finanzausgleich wirken sich mit etwa 40% der Veränderung bei der Gewerbesteuer aus (Zeile C). (Hinweis: Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wurde eine vereinfachte Rechenmethodik angewandt und zur besseren Verständlichkeit der zeitliche Nachlauf von etwa einem Jahr außer Betracht gelassen). Aus der Summe dieser beiden Veränderungen sowie der Veränderung der Gewerbesteuer ergibt sich die Netto-Abweichung (D).

Tabelle 2

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 Entwurf I	2016 Entwurf II	2017	2018	2019
A	**Brutto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile G aus Tabelle 1 - Zeile A aus Tabelle 1)**	**- 33,1**	**- 38,8**	**+ 16,8**	**- 26,4**	**- 65,1**	**- 55,1**	**- 63,6**	**- 18,5**	**- 26,6**	**+ 18,4**	**+ 15,1**	**+ 6,2**	**+ 2,2**
B	Veränderung Gewerbesteuerumlage (+/-15,33%)	+ 5,1	+ 5,9	- 2,6	+ 4,0	+ 10,0	+ 8,4	+ 9,7	+ 2,8	+ 4,1	- 2,8	- 2,3	- 0,9	- 0,3
C	Veränderung Finanzausgleich (+/- 40%)	+ 13,2	+ 15,5	- 6,7	+ 10,6	+ 26,0	+ 22,0	+ 25,4	+ 7,4	+ 10,6	- 7,4	- 6,0	- 2,5	- 0,9
D	**Netto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile A + Zeile B + Zeile C)**	**- 14,8**	**- 17,3**	**+ 7,5**	**- 11,8**	**- 29,1**	**- 24,6**	**- 28,4**	**- 8,3**	**- 11,9**	**+ 8,2**	**+ 6,7**	**+ 2,8**	**+ 1,0**

Gewerbesteuerglättung 2014 und 2016 (einschließlich Bereinigung um wesentliche Sondereffekte): Nachträgliche Grobsimulation des Planungshorizonts

Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.

		Entwurf	Entwurf I	Entwurf II
		2014	**2016**	**2016**
A	**Ergebnis aus Verwaltungsentwurf**	+ 6,3	+ 0,3	- 11,4
	Wesentliche Sondereffekte der betrachteten Jahre	**2014**	**2016**	**2016**
B	Konjunkturelle Effekte	- 3,0	- 3,9	- 4,2
C	Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich	+ 5,9	- 3,6	- 16,3
D	Flüchtlingskosten (netto)	0,0	0,0	+ 6,7
E	Geplanter Resteabbau	+ 11,6	+ 1,5	+ 1,5
F	Gewinn- oder Verlustveränderungen in städtischen Beteiligungen	- 6,4	0,0	0,0
G	**Wesentliche Sondereffekte (gesamt)**	+ 8,0	- 6,0	- 12,3
H	**Um Sondereffekte bereinigtes Ergebnis aus Verwaltungsentwurf**	+ 14,3	- 5,7	- 23,7
I	**Abweichung zwischen Ansatz im Verwaltungsentwurf und arithmetischem Mittelwert (netto) (Anlage 2, Tabelle 2, Zeile D)**	- 28,4	- 11,9	+ 8,2
J	**Eigentlich notwendiger Einsparbetrag ohne Sondereffekte**	- 14,1	- 17,6	- 15,5

In der oben stehenden Tabelle sind exemplarisch die Jahre 2014 und 2016 (Entwürfe aus September und Dezember 2015) aufgeführt. Das Ergebnis aus dem Verwaltungsentwurf des jeweiligen Jahres wurde um Sondereffekte bereinigt.

Zur Berechnung der "Konjunkturellen Effekte" (Zeile A) wurden die jeweiligen Einplanungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich um die Steigerungsrate des BIP (Anlage 2, Tabelle 1, oberste Zeile) des jeweiligen Jahres bereinigt.

Die Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich (Zeile B) wurde näherungsweise ermittelt, in dem als Basis der Wert des Jahres 2013 (rd. 80 Mio. €) für Braunschweig für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich als "Normalwert" zugrundegelegt wurde. Dieser Wert wurde pro Jahr um 5% gesteigert. Zwischen den hieraus ermittelten nivellierten Werten und den Einplanungen im jeweiligen Verwaltungsentwurf wurde die Differenz als Sondereffekt errechnet. Solche Effekte beim Finanzausgleich resultieren zumeist zu großen Teilen aus der eigenen Gewerbesteuerkraft, oft sind aber anteilig auch andere Kommunen von ähnlichen Effekten betroffen. Daher wurden von der berechneten Abweichung zwei Drittel als Sondereffekt übernommen.

Die Gewinn- und Verluständerungen in städtischen Beteiligungen (Zeile F) in 2014 resultieren daraus, dass in 2014 noch nicht der volle Verlustausgleich an die SBBG zu zahlen war, da ein Betrag in Höhe von 6,4 Mio. € letztmals aus den Gewinnrücklagen der Gesellschaft gedeckt werden konnte. Ab 2015 werden die Verluste der SBBG vollständig durch den städtischen Verlustausgleich gedeckt.

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10004
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Alstom/Wasserstoff-Antriebstechnik als regionale Kompetenz vorantreiben

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.01.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird gebeten, die Wasserstoff-Antriebstechnologie besser zu vermarkten und zu bewerben. Dies soll im Rahmen einer interkommunalen Strategie zur Förderung und Vermarktung vor allem mit den bereits engagierten Unternehmen erfolgen.

2. Gegebenenfalls sind auch die Gremien von Regionalverband, Allianz für die Region und Metropolregion sowie den kommunalen Wirtschaftsförderungstellen vor allem auch von Salzgitter und Braunschweig (Zukunft GmbH) einzubeziehen.

Sachverhalt:
Begründung:

Weltweit stößt die neue, umweltfreundliche Eisenbahn-Technik auf Basis der Brennstoffzelle auf viel Interesse. Die Technik ist serienreif, zwei Züge fahren bereits vielbeachtet im Norden, weitere 12 Züge sind bestellt und in Produktion. Journalisten und Delegationen von Verkehrsunternehmen aus etlichen Ländern sind schon ins Elbe-Weser-Dreieck gereist. Japan, Indonesien, Italien, Israel, Kanada und Norwegen geben sich die Klinke in die Hand. Und einer der beiden Wasserstoffzüge geht jetzt sogar auf Tournee. Vom 26. Januar bis 13. Februar schickte Alstom auf eine „Roadshow“ durch mehrere Bundesländer, so laut Hamburger Abendblatt.

Pionierarbeit ist mit dem Namen Braunschweig verbunden. So wies bereits Anfang der 1970er Jahre der Lehrstuhl für technische Physik der Technischen Universität unter Leitung von Prof. Justi auf das Zukunftspotential dieser Antriebstechnik hin.

Insbesondere im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit der Region Braunschweig erscheint so eine wegweisende Technik, gepaart mit Aspekten von Klimaschutz und Nutzung oftmals überschüssiger Energie aus Windparks in der Region, als ein Weckruf.

Diese Technik wurde nun Mitte Januar 2019 in einer vielbeachteten Rede des japanischen Ministerpräsidenten Shinzo Abe auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos (Photo-Katalyse und Wasserstofftechnik) wieder ins Gespräch gebracht. Ein hiesiger Impuls dazu wäre überfällig, zumal die Technik ausgerechnet durch Prof. Justi von der TU Braunschweig bereits vor über 40 Jahren als die Antriebstechnik der Zukunft erkannt worden ist.

Es ist deshalb unverständlich, da wir gerade in Salzgitter rund um die Industriebrachen überschüssige Windanlagen und einen großen Industriebetrieb Alstom mit Brennstoffzellen-Zügen haben, dass das Ganze bisher nicht groß ausgebaut und vermarktet wird.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10080
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bäume der Jasperallee

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.02.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	12.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung gewährt umgehend Akteneinsicht in die Korrespondenz zwischen MWK und Unterer Denkmalschutzbehörde.
2. Eine neue Stellungnahme des MWK wird im Anschluss an den Beschluss der Vorlage eingeholt.
In ihrer Einlassung zum Umgang mit Bäumen auf dem Mittelstreifen der Jasperallee geht Frau Dr. von Reitzenstein von folgenden Voraussetzungen aus: "Um jene Freiraumgestaltung wiederherzustellen, die 1989 der Ausweisung als Kulturdenkmal gemäß § 3 NDSchG zu Grunde lagen - nämlich eine zweireihige Allee in der Mitte der Straßenanlage - ist eine Neupflanzung mit gleich alten Bäumen der gleichen Art bei vorheriger Aufarbeitung des Bodens angemessen."
Hier geht Frau Dr. von Reitzenstein von falschen Voraussetzungen aus. Denn ausweislich von Fotos aus der Zeit Ende der 1980er Jahre standen auch schon zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung in der Jasperallee Bäume verschiedener Größe, verschiedener Alters und verschiedener Arten nebeneinander.

Wie die Fotos aus dieser Zeit zeigen, sah der Baumbestand der Jasperallee damals exakt so aus wie heute. Dies ist somit der Zustand der wiederherzustellenden 'Freiraumgestaltung', die 1989 der Ausweisung als Kulturdenkmal (§ 3 NDSchG) zugrunde lag.

Daher ist die erneute Einholung einer Stellungnahme des MWK erforderlich.

3. Die Ergebnisse der Rammkernsondierung auf der Jasperallee vom 17.01.2019 werden den Ratsgremien in Form einer Präsentation vorgestellt und anschließend in einer schriftlichen Mitteilung umfassend bewertet.

4. Die Stadtverwaltung folgt der Anregung des Bundes der Steuerzahler, geäußert in dem Bericht von RTL Nord am 06.02.2019, zunächst lieber die Stellen in der Stadt zu bepflanzen, wo noch keine Bäume stehen, anstatt dort welche zu pflanzen, wo schon Bäume stehen.

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10080-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bäume der Jasperallee

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	12.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	12.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der BIBS-Fraktion vom 13.02.2019 (DS 19-10080) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Akteneinsicht wurde bereits gewährt und ist erfolgt. Dieser Punkt des Antrags ist insofern erledigt.

Zu 2.:

Der Antrag der BIBS-Fraktion geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass der jeweilige Zustand eines Denkmals zum Zeitpunkt der formellen Unterschutzstellung automatisch auch die anzustrebende Gestalt eines Denkmals im Sinne des Denkmalschutzgesetzes wiedergibt. Die formelle Ausweisung fast aller 1 700 Denkmale in Braunschweig wurde Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wies eine Vielzahl von diesen Denkmalen Mängel auf, die ihr zu schützendes, ursprüngliches historisches Erscheinungsbild beeinträchtigten. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden und werden diese Mängel jeden Tag an vielen Orten der Stadt ganz im Sinne des Denkmalschutzes behoben. Gleiches ist derzeit beim in Rede stehenden Baumbestand der Jasperallee vorgesehen, der eben in Teilbereichen nicht mehr der ursprünglich einheitlichen und harmonischen Gestaltidee als stadtviertelprägende Allee und Hauptachse des östlichen Stadterweiterungsgebiets um 1890 entspricht.

Das MWK führt deshalb in der von der BIBS-Fraktion zitierten Stellungnahme u. a. aus: „Wie in vielen anderen Fällen hat der Zeitablauf die ursprünglichen Pflanzungen in der Jasperallee so verändert, dass nicht mehr Bäume gleicher Art, gleichen Alters und sehr ähnlicher Form die freien Flächen gliedern. ...".

Das MWK ging somit bei seiner Stellungnahme nicht von falschen Voraussetzungen aus. Wenn die BIBS-Fraktion Fotos aus dem Jahr 1989 vorlegen kann, auf denen der Baumbestand bereits dem heutigen heterogenen Zustand ähnelt, ist dies für die denkmalschutzrechtliche Einschätzung des MWK unerheblich.

Insofern sieht die Verwaltung keinen Anlass, erneut eine Stellungnahme des MWK einzuholen und empfiehlt, diesen Teil des Antrags abzulehnen.

Zu 3.:

In der Sitzung des Grünflächenausschusses am 12.03.2019 erfolgt eine Präsentation der Ergebnisse. Ergänzend wird die von der BIBS-Fraktion gewünschte separate Mitteilung vorgelegt. Insofern ist dieser Teil des Antrags erledigt.

Zu 4.:

Die Stadt Braunschweig wird im Zeitraum von 2019 bis 2021 eine der größten Baumpflanzaktionen der letzten Jahrzehnte im Stadtgebiet durchführen. Dieses Baumpflanzprogramm sieht u.a. die Pflanzung von 780 Bäumen (davon 650 mit einer 80%igen Förderung durch den Bund) in den Braunschweiger Stadtteilen und Gewerbegebieten zur Kompensation der Folgewirkungen der Haushaltskonsolidierung 2002 vor. Darüber hinaus werden weitere 880 Bäume, die durch die Starksturmereignisse der vergangenen Jahre verloren gegangen sind, mit Mitteln, die zusätzlich im aktuellen Finanzplanungszeitraum im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport veranschlagt worden sind, gepflanzt. Die Pflanzungen erfolgen an allen aus Sicht der Verwaltung unter fachlichen Gesichtspunkten möglichen Standorten.

Weiterhin werden im Jahr 2019 und 2020 auf insgesamt rund 15 Hektar jeweils mehrere zehntausend Bäume in Form von sogenannten Energiewäldern gepflanzt.

Weiterer Bestandteil dieser Baumpflanzaktion ist die zusätzliche Pflanzung von 500 Kopfweiden innerhalb der nächsten zwei Jahre. Kopfweiden sind bereits seit Jahrhunderten durch ihr Erscheinungsbild prägende Elemente in der Kulturlandschaft und stellen gleichzeitig wichtige Lebensräume, d. h. Unterschlupf, Nistplatz, Jagdrevier, Speisekammer oder Überwinterungsmöglichkeit für eine Vielzahl von Tieren dar.

Ferner werden sechs neue Streuobstweisen mit rund 300 Obstbäumen angelegt.

Die Finanzierung der Etablierung von 150.000 m² neuer Waldflächen sowie der zusätzlichen Pflanzung von 500 Kopfweiden und 300 Obstbäumen im Stadtgebiet Braunschweig erfolgt anteilig (80% Förderung) aus erfolgreich vom Fachbereich Stadtgrün und Sport eingeworbenen Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Verwaltung die Anregung des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen bereits antizipiert hat.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auch diesen Teil des Antrages abzulehnen, zumal der Antrag zum Teil auf eine Fläche abzielt, die inzwischen keinen Baumbestand mehr aufweist und in den kommenden Wochen neu begrünt werden wird. Hinsichtlich der Frage der Neugestaltung des Mittelstreifens der Jasperallee bis zum Ring in den Abschnitten, die noch mit Ahornen bestanden sind, wird auf den diesbezüglichen Beschluss des Rates verwiesen, den die Verwaltung umzusetzen beabsichtigt.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10080-02
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bäume der Jasperallee

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	19.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Im Grünflächenausschuss am 12. März 2019 wurde die im Antrag DS 10-10080 „Bäume der Jasperallee“ unter Ziffer 3. gewünschte Präsentation vorgestellt und in einer Mitteilung „Ergebnisse der Rammkernsondierungen auf der Jasperallee (DS 19-10391)“ umfassend bewertet.

Geiger

Anlage/n:
Ergebnisse der Rammkernsondierungen auf der Jasperallee (DS 19-10391)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10391
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Ergebnisse der Rammkernsondierungen auf der Jasperallee

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	12.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	12.03.2019	Ö

Sachverhalt:

Mit Antrag der BIBS-Fraktion „Bäume der Jasperallee“, DS 19-10080, wurde die Verwaltung gebeten, die Ergebnisse der durchgeführten Rammkernsondierungen auf dem Mittelstreifen der Jasperallee in Form einer Präsentation und einer schriftlichen Mitteilung zu bewerten.

Vorstellung und Bewertung der Ergebnisse der Rammkernsondierungen

Durch die Firma Biolab Umweltanalysen GmbH wurden im Auftrag der Stadt Braunschweig am 17. Januar 2019 Rammkernsondierungen (RKS) auf dem Mittelstreifen der Jasperallee zwischen Theater und Ring durchgeführt.

Diese Arbeiten dienten dazu, im Vorfeld der Vergabe der Leistungen des Bodenaushubs und -abtransportes durch ein zu beauftragendes externes Unternehmen alle erforderlichen chemischen Parameter zu ermitteln, um den Boden einer Kategorie nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zuordnen zu können. Die Probennahme hatte nicht das Ziel, bodenmechanische oder bodenphysikalische Kennwerte wie bspw. die Lagerungsdichte des anstehenden Bodens oder eine Korngrößenverteilung mittels Sieb- und Schlämmanalyse zu ermitteln.

Entnommen wurden drei Proben im kurzen Abschnitt am Theater (Abschnitt 1), acht Proben im Abschnitt zwischen Moltke- und Kasernenstraße (Abschnitt 2), zehn im Abschnitt zwischen Kasernen- und Steinbrecherstraße (Abschnitt 3) sowie weitere acht Proben im Abschnitt am Ring (Abschnitt 4).

Für jede der insgesamt 29 Proben wurden jeweils zwei Tabellenblätter angelegt. Das erste Tabellenblatt enthält jeweils Angaben zur Witterung, zum Probennahmegerät, Probenahmezeitpunkt usw., das zweite Tabellenblatt jeweils Angaben zur Bodenart einschließlich Beimengungen, zur geologischen Bezeichnung, Entnahmetiefe usw. Sämtliche 58 Tabellenblätter sind im A3-Format zur Sitzung im Rahmen einer Präsentation einsehbar ebenso wie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Sondierungspunkte.

Überwiegend sind bei den Sondierbohrungen als Bodenart Sande mittlerer Körnung mit Beimengungen von Ziegelresten und Schlacken aufgetreten. Die geologische Benennung ist durchgehend „Auffüllung“. Dies korrespondiert mit der Einschätzung der Fachverwaltung, die den anstehend Boden als „Füllboden“ bezeichnet hat.

Die Proben wurden zu Mischproben zusammengeführt, gemahlen, getrocknet und der Trockenrückstand sowie pH-Wert ermittelt.

Das Eluat (umweltchemischer Begriff: Stoffgemenge nach dem Herauslösen von adsorbierten Stoffen) wurde auf Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber), Kohlenwasserstoffe (C10-C20, C22-C40, C10-40), polyzyklische Kohlenwasserstoffe (Naphtalin, Acenaphtylen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluorathen, Benzo[k]fluorathen, Benzo[a]pyren, Dibenzo[a,h]anthracen , Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren, Summe PAK (16 nach EPA)) untersucht. Der pH-Wert der Mischproben liegt zwischen 8,0 und 8,5, also im alkalischen Bereich.

Auf der Basis dieser chemischen Analyse konnte der anstehende Boden nach den „Technischen Regeln, Stand 5. November 2004, Boden, Tabelle II, 1.2-1, Zuordnungswerte Boden unspez. Verdacht Feststoff u. Eluat“ wie folgt zugeordnet werden:

Mischprobe 1 aus Abschnitt 1, RKS 1-3: Z 0
Mischprobe 2 aus Abschnitt 2, RKS 4-11: Z 2 (PAK)
Mischprobe 3 aus Abschnitt 3, RKS 12-21: Z 2 (PAK)
Mischprobe 4 aus Abschnitt 4, RKS 22-29: größer Z 2 (PAK).

Je nach Belastungsgrad wird das Material in eine der LAGA-Einbauklassen eingestuft, aus welchen sich die weitere Verwendung des Materials ergibt. Eine Verwertung erfolgt in den Einbauklassen 0 (uneingeschränkter Einbau), Einbauklasse 1 (eingeschränkter offener Einbau) und Einbauklasse 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen).

Der Boden im 2. Abschnitt des Mittelstreifens der Jasperallee zwischen Staatstheater und Ring ist der Einbauklasse 2 zuzuordnen und weist erhöhte Werte bei den Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) auf.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

19-10151
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweig Inklusiv: Mehrsprachigkeit bei Fahrkartenautomaten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.02.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	06.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig bittet den Oberbürgermeister die notwendigen Schritte zu ergreifen, damit die Braunschweiger Verkehrs GmbH in den mobilen Fahrausweis-Ticketautomaten die Sprachauswahlmöglichkeiten Polnisch, Russisch und Türkisch aufnimmt.

Begründung:
„Braunschweig ist eine bunte Stadt mit einer langen Migrationsgeschichte: Rund ein Viertel aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger weisen heute einen Migrationshintergrund auf. Die meisten Zugewanderten haben Bezüge nach Polen (ca. 23 Prozent), in die Türkei (ca. 15 Prozent) oder nach Russland (ca. sieben Prozent). […] Damit das Zusammenleben in dieser Vielfalt gelingt, bedarf es eines diskriminierungsfreien, toleranten Stadtklimas sowie der interkulturellen Offenheit seiner Organisationen und Menschen. Notwendig ist auch eine Verständigung über Pflichten, Rechte und Möglichkeiten der Teilhabe.“ (ISEK, S. 91)

Seit 2018 befinden sich in den Traminos mobile Fahrausweis-Ticketautomaten. Die derzeitige Software ermöglicht eine Führung durch das Menü zum Kauf eines Tickets in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch. Dies sind in Europa weit verbreitete Sprachen, die aber nicht von allen Menschen hier gesprochen und/oder verstanden werden. Das schafft Unsicherheiten und lässt Menschen bestimmte Dinge nicht nutzen – so auch bei der Nutzung von Bus und Bahn. Um hier mehr Teilhabe zu ermöglichen, beantragen wir die Sprachauswahl der Ticketautomaten zu erweitern um die Sprachen Polnisch, Türkisch und Russisch.

Anlagen:
keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

19-10172
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Organspende: Entscheidung braucht Aufklärung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.02.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	07.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig bittet den Oberbürgermeister die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Stadt Braunschweig die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Landessozialministerium in ihren Bemühungen zur gesundheitlichen Aufklärung über Organspenden unterstützt,
indem die Pass- und Ausweisstellen der Stadt Braunschweig künftig bei der persönlichen Abholung von neuen Ausweisen (Reisepass, Personalausweis) kostenfreies Informationsmaterial der BZgA über Organspenden inkl. Organspendeausweis mit aushändigen.

Begründung:
Organe zu spenden ist eine persönliche Entscheidung und beruht auf Freiwilligkeit [1] und Selbstbestimmung. Das setzt Informiertheit voraus.

Die öffentlichen Diskussionen zu den Reformen der Organspende sowie der umstrittenen Widerspruchslösung haben bereits dazu geführt, dass sich wieder mehr Menschen mit der Thematik auseinandersetzen. Auch ist in 2018 die Anzahl der Organspender, der gespendeten Organe sowie die Organübertragungen bundesweit leicht angestiegen, allerdings nicht in Niedersachsen. [2,3]
Bei einer bundesweiten Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in 2018 hatten z. B. in der Altersgruppe der bis 25-Jährigen 56% Informationsbedarf über Organ- und Gewebespenden [4]

Bereits 2010 bat das Niedersächsische Ministeriums für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) um Unterstützung bei der Aufklärung über Organ- und Gewebespenden in Verbindung mit der Abholung beantragter Ausweise. [5]

Damit sich möglichst viele Menschen informieren können, ist es notwendig, die Informationen auch in einfacher Sprache, Brailleschrift, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Polnisch auf Wunsch ausgeben zu können.

Mit dieser Ausgabe von Informationsmaterialien inkl. Organspendeausweis bei der Abholung des Reisepasses oder des Personalausweises kann die Stadt Braunschweig aktiv zur Aufklärung beitragen, damit Menschen selbstbestimmt und freiwillig eine Entscheidung über die Spende von Organen treffen können.

Quellen:

[1] https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheit/organspende/organspende--eine-entscheidung-fuer-das-leben-13928.html
[2] https://www.dso.de/
[3] https://www.news38.de/region38/article216183253/Organspende-immer-mehr-auf-dem-Vormarsch.html
[4] https://www.organspende-info.de/sites/all/files/files/Infoblatt%20Organspende_180528_Final.pdf S.4
[5] https://www.organspende-info.de/presse-portal/pressemitteilungen/archiv/pm130910

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Flake, Elke / Böttcher, Helge

19-10392
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, bei dem anstehenden Prozess der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. In dem Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung wird auf eine konkrete Zielvorgabe, die ein festes monetäres Konsolidierungsergebnis vorgibt, verzichtet. Sofern sich die Einnahmesituation der Stadt Braunschweig nicht gravierend verändert, ist das öffentlich kommunizierte Konsolidierungsziel von jährlich ca. 50 Millionen Euro angesichts der Vielzahl an gesellschaftlich notwendigen Aufgaben weder erstrebenswert noch erreichbar.

2. Dem Rat wird bis zum Sommer 2020 ein Haushaltsoptimierungskonzept vorgelegt. In diesem wird insbesondere dargestellt:

a) welche Maßnahme bzw. welches Produkt jeweils untersucht wurde.
b) inwiefern aufgrund der Optimierung von Prozessen / Abläufen oder wegen anderer Gründe der Haushaltsansatz für diese konkrete Maßnahme oder dieses konkrete Produkt verändert werden kann.
c) eine Begründung der jeweiligen Entscheidung.
d) eine Beschreibung möglicher Folgewirkungen.

3. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung (Prioritätensetzung) für das Folgejahr wird in einem klaren und für die Politik nachvollziehbaren Verfahren jeweils in der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause vorgestellt.

4. Der Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung soll als kontinuierlicher Beteiligungsprozess mit den Beschäftigten der Stadt Braunschweig stattfinden. Alle städtischen Mitarbeiter*innen sollen sich im Verlauf des Prozesses mit ihren Vorschlägen aktiv einbringen können. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Ernsthaftigkeit im Umgang mit diesen Vorschlägen und die Transparenz des gesamten Prozesses. In diesem Sinne wird der Rat regelmäßig über die Art und den Umfang der Beteiligung der Mitarbeiter*innen informiert.

Sachverhalt:

Mit den beiden Anträgen „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ zu den Haushaltsplänen 2018 (FWE 178) und 2019 (FWE 163) haben die Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen den aktuellen Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und

Haushaltsoptimierung bekanntlich mit angestoßen und unterstützt. Dieser hat allerdings schon jetzt eine spürbare Schieflage, da durch öffentliche Verlautbarungen der Eindruck entstanden ist, dass bei dem eigentlich ergebnisoffenen Prozess das bloße Einsparen und nicht der effektive Umgang mit Haushaltsmitteln absolut im Vordergrund stünde.

Das von der Verwaltung in der Mitteilung 19-10038 (sowie in der PM vom 08.02.2019) kommunizierte Einsparvolumen von 50 Millionen Euro pro Jahr halten wir für realitätsfern und überzogen. Eine solch hohe Einsparsumme scheint uns angesichts der von der Verwaltung selbst vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung auch nicht zwingend erforderlich zu sein. Darüber hinaus hat der Rat diese Einsparvorgabe auch gar nicht beschlossen. Daher kann die Verwaltung sich auch nicht auf die Politik berufen, wenn sie das genannte Einsparziel gegenüber den Beschäftigten und der Öffentlichkeit verkündet.

Bevor sich das nicht legitimierte Konsolidierungsziel von 50 Millionen Euro pro Jahr in den Köpfen festsetzt und zum Selbstläufer wird, sollte der Rat klarstellen, dass er dieses politisch weder mitträgt noch für erstrebenswert hält. Eine solch strikte Sparvorgabe kann im Gegenteil zu einer verengten Sichtweise und massiven Irritationen führen.

Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung gehen im Übrigen nicht zwangsläufig mit hohen Einsparsummen einher. Es könnte bei dem laufenden Prozess auch herauskommen, dass in bestimmten Bereichen nicht weniger, sondern mehr Geld benötigt wird, um die gestellten Aufgaben besser erfüllen zu können. Eine zu starke Fokussierung auf bestimmte Einsparziele halten wir daher für die falsche Strategie.

Die Festschreibung eines hohen Einsparvolumens könnte sogar kontraproduktiv sein, indem sie große Verunsicherung auslöst und vorhandenen Reformwillen lähmt. Wenn man die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung wirklich mitnehmen will, sollte man bei ihnen keine Zukunftsängste auslösen. Nur so können sich alle Beschäftigten tatsächlich „ohne Scheuklappen“ auf die Optimierung von Prozessen und Überprüfung von Budgets einlassen.

Um die Bereitschaft zur Mitgestaltung der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung zu fördern und zu verstärken, sollte ein Beteiligungskonzept erarbeitet werden, das den Umgang mit den konkreten Vorschlägen einzelner Mitarbeiter*innen im Detail klärt. Dabei sollte z. B. auch festgelegt werden, ob die Beschäftigten auch Vorschläge zu anderen als den eigenen Organisationseinheiten unterbreiten dürfen.

Wichtig ist außerdem, dass die inhaltliche Schwerpunktsetzung bei dem ganzen Prozess nicht zu kurz kommt. Diese Prioritätensetzung sollte in einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor den jeweiligen Haushaltsberatungen erfolgen. Wir stellen uns hier einen „Eckdatenbeschluss“ vor der jährlichen Sommerpause vor, um gut gewappnet in die jeweiligen Haushaltsberatungen gehen zu können. Damit könnte vermieden werden, dass in einzelnen Ausschüssen immer wieder um die Priorisierung bestimmter Maßnahmen gerungen wird.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir den in der Mitteilung 19-10038 aufgezeigten Zeitplan für zu ambitioniert halten. Daher möchten wir der Verwaltung etwas mehr „Luft“ (bis zum Sommer 2020) für diesen wichtigen Prozess geben.

Anlagen: *keine*

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10513
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

1. In dem Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung wird auf eine konkrete Zielvorgabe, die ein festes monetäres Konsolidierungsergebnis („strukturelles Defizit“) vorgibt, verzichtet. Der Ratsbeschluss „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ vom 18. Dezember 2018 zum Haushalt 2019 ist die ausschließliche Grundlage des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung.
2. Dem Rat ist im ersten Quartal 2020 ein Vorschlag für ein Haushaltsoptimierungskonzept vorzulegen. In diesem Konzept ist begründet darzustellen, welche Haushaltsprodukte untersucht wurden, welche Ansatzveränderungen für diese Produkte vorgeschlagen werden sowie welche Folgewirkungen zu erwarten sind. Anhand dieses Konzepts erfolgt die Beratung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in den Fachausschüssen und die abschließende Entscheidung im Rat.
3. Der Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung wird weiterhin als transparenter Beteiligungsprozess innerhalb der Verwaltung durchgeführt, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Vorschläge einbringen können. Der Rat wird regelmäßig über die Fortschritte dieses Prozesses informiert.

Sachverhalt:

Mit den beiden Anträgen „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ zu den Haushaltsplänen 2018 und 2019 haben die Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den aktuellen Prozess zur Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung angestoßen und unterstützen diesen ausdrücklich. Dieser Prozess muss aber mehr sein, als ein reiner Kürzungs- und Einsparprozess. Es geht darum, künftig noch effektiver mit Haushaltsmitteln umzugehen und die Erträge und Aufwendungen der Stadt Braunschweig in Einklang zu bringen, um zukünftige Fehlbeträge zu vermeiden und die Überschussrücklage zu schonen. Dieses Ziel soll u. a. durch Vergleiche mit anderen Kommunen und der Modernisierung und Optimierung von Verwaltungsabläufen erreicht werden. Letzteres setzt die Beteiligung und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung voraus.

Ein von vornherein festgelegtes Einsparziel von 50 Millionen € jährlich war nicht Bestandteil des Ratsbeschlusses, und wir halten die Festlegung in dieser Größenordnung weder für realistisch noch für rechtlich erforderlich oder für zwingend.

Wichtig ist uns stattdessen, dass für die politischen Gremien die Möglichkeit besteht, den Prozess steuernd zu begleiten und dass die abschließende Entscheidung über die

Vorschläge zur Haushaltsoptimierung im Rat erfolgt. Um zukünftig zu vermeiden, dass in den verschiedenen Ausschüssen immer wieder über die Priorisierung einzelner Maßnahmen gerungen wird, halten wir außerdem einen Vorschlag der Verwaltung für einen Eckdatenbeschluss für den richtigen Weg.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

19-10276
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Förderprogramm für Lastenräder

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	15.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderprogramm für den Kauf von Lastenrädern zu entwickeln, das auf folgenden Eckpunkten basieren und zum 01.01.2020 in Kraft treten soll:

- Der Kauf von rein mit Muskelkraft betriebenen Lastenrädern wird mit 25 Prozent der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), maximal jedoch 500 Euro, gefördert.
- Der Kauf von batterieelektrisch unterstützten Lastenpedelecs wird ebenfalls mit der Übernahme eines Viertels des Netto-Neupreises gefördert; die Höchstsumme liegt hier bei 1.000 Euro.
- Für dieses Förderprogramm werden für das Jahr 2020 insgesamt 25.000 € in den Haushalt eingestellt.
- Antragsberechtigt sollen sein: Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Braunschweig; freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Braunschweig ansässig sind, sowie Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Hausgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Braunschweig. Ausgenommen sind Privatpersonen sowie politische Parteien.
- Die Förderung soll nur für Fahrzeuge gelten, die von Anbietern bzw. Händlern mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Braunschweig bezogen wurden.
- Die Inanspruchnahme dieses Förderprogramms wird rechtzeitig vor den Beratungen des Haushalts 2021 ausgewertet und den Ratsgremien vorgestellt. Eine Fortführung wird im Erfolgsfall angestrebt.

Sachverhalt:

Der Transport von Lasten mit Fahrrädern erfreut sich auch in Braunschweig zunehmender Beliebtheit und ist gerade im innenstadtnahen Bereich eine bequeme und umweltschonende Möglichkeit, durchaus auch größere Ladungen zu transportieren. Der Markt bietet mittlerweile eine Vielzahl an Modellen an, die sich auch für den sicheren Transport von Kindern hervorragend eignen.

Um die Nutzung dieser in der Anschaffung oft recht teuren Fahrräder auszubauen, gibt es mittlerweile in etlichen Städten Förderprogramme, so z.B. in Berlin, Hannover, Münster und Osnabrück. All diesen Förderprogrammen gemeinsam ist, dass die zur Verfügung gestellten Fördergelder innerhalb kürzester Zeit abgerufen wurden.

Dass sich der Lastentransport durchaus auch im professionellen Lieferverkehr bewähren kann, zeigen Pilotprojekte von Paketzustellern wie UPS in Hamburg. Hier werden Lastenräder für den Warentransport auf der sog. "letzten Meile" genutzt. Das Beladen der Lastenräder erfolgt hier über sog. Micro-Hubs, also kleine Zwischenlager, die strategisch im Innenstadtbereich verteilt sind.

Mit dem hier vorgeschlagenen Förderprogramm, das sich am Programm der Region Hannover orientiert, sollen zunächst Lastenräder gefördert werden, bei denen die Chance auf eine hohe Auslastung besteht, weil die Lastenräder entweder in einem professionellen Kontext genutzt werden oder mehreren Personen zur Verfügung stehen. Insofern soll die Inanspruchnahme durch Privatpersonen zunächst ausgeschlossen werden.

Im Erfolgsfall sollte zu den Beratungen über den Haushalt 2021 überlegt werden, ob dieses Programm verstetigt oder sogar ausgebaut werden sollte.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10408
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Förderprogramm für Lastenräder"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	13.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	15.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, den Einsatz von Lastenrädern in Braunschweig durch Anreize zum Erwerb von Lastenrädern über ein Förderprogramm mit Förderrichtlinien zu erhöhen. In den Förderrichtlinien sind förderfähige Lastenräder, Höhe oder Staffelung der Förderungen, Antragsberechtigte, Verfahren und ähnliches mehr aufzunehmen. Auch sind mögliche Kooperationspartner einzubeziehen.

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Vorlage "Förderprogramm für Lastenräder" (19-10276).

Transporte von Lasten durch Lastenräder nehmen in Braunschweig immer mehr zu und erfreuen sich großer Beliebtheit auch aus sportlicher Sicht. Sie helfen, die Schadstoffbelastung, insbesondere in der Innenstadt Braunschweig, zu reduzieren.

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-10324
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Keine Teilnahme an frauenfeindlichen Veranstaltungen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Braunschweig distanziert sich von Veranstaltungen, bei denen Frauen aufgrund ihres Geschlechtes ausgegrenzt werden.

2. Der Rat fordert seine Mitglieder auf, zukünftig nicht mehr an Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen Frauen ausgeschlossen sind.

3. Der Rat bittet den Oberbürgermeister, ebenfalls nicht mehr an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig setzt sich dafür ein, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu fördern. Dabei muss Gleichstellung mehr als ein leeres Versprechen sein. Mit diesem politischen Ansatz der Stadt ist es für die Linksfraktion nicht nachvollziehbar, dass Vertreter der Braunschweiger Politik und Verwaltung an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht eingehalten wird und Frauen diskriminiert werden.

Als Beispiel kann der Herrenabend des Technikervereins genannt werden, bei dem sich jährlich hunderte Männer aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden, Politik und Verwaltung treffen.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10511
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zur Resolution: Keine Durchführung von frauenfeindlichen Veranstaltungen! (19-10324)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	02.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig bittet alle in der Stadt ansässigen Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und Institutionen, künftige Veranstaltungen verstärkt auf mögliche Diskriminierungen wegen Geschlecht, Herkunft oder persönlicher Merkmale zu überprüfen und bei Veranstaltungen zukünftig alle Geschlechter gleichberechtigt und diskriminierungsfrei bei der Teilnahme an Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt lebt den Gedanken der Gleichberechtigung und missbilligt jede Form der Diskriminierung. Einzelnen Personen die Teilnahme an Veranstaltungen zu untersagen, die einem eingeschränkten Teilnehmerkreis unterliegen, ist aus unserer Sicht aber der falsche Weg zur Durchsetzung einer gleichberechtigten Teilhabe an öffentlichen oder teilöffentlichen Veranstaltungen. Wir bitten daher die Veranstalter solcher Veranstaltungen, zukünftig verstärkt mögliche Diskriminierungen in den Blick zu nehmen und den Adressatenkreis dementsprechend zu öffnen.

Anlagen: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10456
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Resolution: Das Land Niedersachsen muss den Weg für das Kinder- und Jugendtheater jetzt frei machen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig appelliert an die niedersächsische Landesregierung, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Kinder- und Jugendtheater des Staatstheaters Braunschweig in der Landesliegenschaft Husarenstraße 75 in Braunschweig zu etablieren.

Sachverhalt:

Das Staatstheater Braunschweig bietet mit dem Kinder- und Jugendtheater ein attraktives Theaterangebot für junge Menschen, das eine rege Nachfrage erfährt.

Die aktuelle räumliche Unterbringung des Kinder- und Jugendtheaters im Haus 3 im Magniviertel ist allerdings als unzureichend zu bezeichnen. Der Bühnen- und Zuschauerraum kann in Bezug auf die Theaternutzung nur als Provisorium bezeichnet werden. Er ist nicht für Theaterzwecke gebaut worden und daher zu klein und zu niedrig. Es ist kaum oder nur mit Einschränkungen möglich, Theatertechnik (Züge, Scheinwerfer) einzusetzen. Lagerflächen oder Nebenbühnen sind gar nicht vorhanden. Alle Dekorationsteile für das Bühnenbild müssen über eine Treppe in den Raum transportiert werden. Wegen der Treppe ist das Haus 3 auch für die Zuschauer nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrer können an den Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters im Haus 3 also nicht teilnehmen – ein unhaltbarer Zustand! Und wenn der Zuschauerraum größer wäre, könnten – angesichts der guten Nachfrage – auch mehr junge Menschen die Vorstellungen besuchen.

Das Gebäude in der Husarenstraße 75 gehört dem Land Niedersachsen und befindet auf einem größeren Gelände, auf dem mehrere Landesbehörden untergebracht sind. Es wird bereits jetzt vom Staatstheater genutzt als Lagerraum, Probebühne und für Büros des Jungen Staatstheaters. Nach Aussage des Staatstheaters ist das Gebäude in der Husarenstraße für das spartenübergreifende Konzept des Kinder- und Jugendtheaters bestens geeignet. Es hat einen größeren Zuschauerraum, einen angegliederten Probenraum und auch Nebenräume, in denen Bühnenbildelemente untergebracht werden könnten. Das Gebäude ist barrierefrei. Kurz: Alle Nachteile, die zum Haus 3 genannt wurden, treffen auf dieses Gebäude nicht zu. Mit einem relativ geringen Aufwand könnte das Gebäude für das Kinder- und Jugendtheater hergerichtet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 1. März wurde mitgeteilt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Braunschweig eine Baugenehmigung für den Standort Husarenstraße 75 erteilt habe unter der Auflage, dass 15 Einstellplätze für das Kinder- und Jugendtheater nachgewiesen werden. An dieser geringen Auflage sollte die Realisierung des Kinder- und Jugendtheaters in der Husarenstraße 75 nicht scheitern! Es muss dem Land doch möglich sein, in dieser riesigen Landesliegenschaft 15 Einstellplätze

für das Theater auszuweisen!

Die im Gebäude erforderlichen Umbauten (z. B. Eingang, Foyer, Deckenhöhe) sind überschaubar. Die Baukosten wurden vom Staatstheater mit etwa 1,3 Mio. Euro kalkuliert.

Die Chance, in der Stadt Braunschweig ein Kinder- und Jugendtheater mit 40.000 Besuchern im Jahr und mit allen Angeboten (Schauspiel, Tanz, Oper, Konzerte, Jugendclubs) an einem Standort zu konzentrieren, darf nicht vertan werden! Das Land muss jetzt endlich handeln!

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

19-10497
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweiger Kinder- und Jugendtheater unterstützen! Änderungsantrag zum Antrag 19-10456

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig appelliert an die niedersächsische Landesregierung sowie an die Fraktionen im Niedersächsischen Landtag, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Kinder- und Jugendtheater des Staatstheaters Braunschweig in der Landesliegenschaft Husarenstraße 75 in Braunschweig zu etablieren.

Gleichzeitig erinnert der Rat der Stadt Braunschweig das Land an die Zusage der vormaligen Rot-Grünen Landesregierung, die veranschlagten Planungs- und Umbaukosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro komplett aus Landesmitteln zu finanzieren. Die für die sonstige Kostentragung des Staatstheaters im Staatstheatervertrag mit dem Land Niedersachsen vorgesehene 1/3 Kostenbeteiligung der Stadt Braunschweig kommt hier nicht zum Tragen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Resolution: Das Land Niedersachsen muss den Weg für das Kinder- und Jugendtheater jetzt frei machen - https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1012914&noCache=1

Sachverhalt:

Im September 2017, nur wenige Tage vor der Bundestags- sowie der vorgezogenen Landtagswahl, berichtete die Braunschweiger Zeitung (BZ) unter der Überschrift "Der Jugend eine Bühne - Braunschweigs Staatstheater erhält in der östlichen Innenstadt eine neue Spielstätte." über den öffentlichkeitswirksamen Besuch der damaligen Kulturministerin Gabriele Heinen-Kljajic (Grüne) in der Husarenstraße 75. Frau Heinen-Kljajic wird dahingehend zitiert, dass für die Schaffung eines Kinder- und Jugendtheaters lediglich 1,3 Millionen Euro an Planungs- und Umbaukosten notwendig seien und der seinerzeitige Finanzminister Peter-Jürgen Schneider (SPD) bereits seine Zustimmung signalisiert habe. Die Kosten hätten, so steht es im Artikel, durch vorhandene Baumittel des Landes bereitgestellt werden können. Überdies würden diese komplett vom Land getragen werden; die nach dem Staatstheatervertrag notwendige Kostenbeteiligung in Höhe von einem Drittel durch die Stadt Braunschweig entfiele in diesem Fall. Der notwendige Bauantrag wurde so zeitig in Aussicht gestellt, dass noch in 2018 der Startschuss für das Jugendtheater hätte gegeben werden könne.

Doch in der Folge stellte sich heraus, dass nichts passiert war: weder standen die von Rot-Grün kalkulierten 1,3 Millionen Euro im Landeshaushalt zur Verfügung, noch wurde der notwendige Bauantrag gestellt. Dies erfolgte übrigens bis heute nicht, so dass die im Ursprungsantrag der SPD getroffene Aussage, wonach die Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung unter Auflagen erteilt habe, schlichtweg falsch ist!

So viel zur notwendigen Einordnung des bisherigen Verlaufes.

Es scheint indes jedoch einen überparteilichen Konsens zu geben - egal, ob im Rat der Stadt Braunschweig oder im Niedersächsischen Landtag -, wonach die weiterhin bestehenden Probleme ausgeräumt werden sollen, so dass das Kinder- und Jugendtheater schnellstmöglich realisiert werden kann. So gibt es beispielsweise eine praktikable Lösung für den notwendigen Nachweis von 15 Parkplätzen. Und nach dem Besuch von Dirk Toepffer, dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, wurde dieser in der BZ dahingehend zitiert, dafür werben zu wollen, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt würden. Im selben Artikel wurde Annette Schütze - in ihrer Eigenschaft als Landtagsabgeordnete - damit zitiert, dass sie "das Geld klarmachen" wolle (Ausgabe vom 9. März 2019, Seite 11). Es erscheint daher sehr sinnvoll, den notwendigen Appell nicht nur an die Landesregierung, sondern auch an die im Landtag vertretenen Fraktionen zu richten.

Der angefügte zweite Absatz dient der Klarstellung, dass auch weiterhin alle Planungs- und Umbaukosten vom Land getragen werden und nicht die nach dem Staatstheatervertrag denkbare Kostenbeteiligung in Höhe von einem Drittel durch die Stadt Braunschweig erfolgt. Es wäre bedauerlich, wenn selbst diese Zusage von Frau Heinen-Kljajic keinen Bestand haben würde.

Nachdem die vormalige Rot-Grüne Landesregierung also zwar große Ankündigungen gemacht hat, aber keine Taten folgen ließ, besteht nun die herausragende Chance, mit einem starken Schulterschluss das große Ziel, nämlich die Etablierung eines Kinder- und Jugendtheaters in Braunschweig, schnellstmöglich zu erreichen!

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10437
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Ein Zeichen für ein starkes Europa - Braunschweig tritt dem Bündnis "Niedersachsen für Europa" bei

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig tritt dem Bündnis „Niedersachsen für Europa“ bei. Die in dem beigefügten Gründungsmemorandum formulierten Positionen und Ziele werden unterstützt. Durch seinen Beschluss setzt der Rat der Stadt Braunschweig ein starkes Zeichen für ein einträchtiges Europa.

Sachverhalt:

Die Europäische Union ist seit fast 70 Jahren ein Garant für Frieden, internationale Kooperationen, wirtschaftlichen Erfolg, sozialen Fortschritt und Wohlstand. Sie ist es wert, bewahrt und im Sinne ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fortentwickelt zu werden.

Mit dieser Motivation hat sich Anfang des Jahres 2019 das landesweite Bündnis „Niedersachsen für Europa“ gegründet, dem bereits verschiedene Großstädte beigetreten sind. Initiatoren sind Ministerpräsident Stephan Weil und die Landesregierung, die Spitzenverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die beiden großen christlichen Kirchen. Ziel der Initiative ist es, die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen über die Europäische Union, ihre Funktionsweise, ihre Institutionen und ihre Verdienste zu informieren.

Insbesondere als weltoffener Standort mit einer starken Industrie, Studentinnen und Studenten aus aller Welt und einer multikulturellen Gesellschaft profitiert Braunschweig eindeutig von einem starken Europa. Unsere Stadt sähe ohne die Vorteile einer geeinten EU ganz anders aus, und somit ist es wichtig, dass die Stadt Braunschweig ein Zeichen für eine europäische Zukunft setzt. Unser Ziel muss es sein, die Menschen für Europa zu begeistern und sie einzuladen, die Zukunft der Europäischen Union gemeinsam zu gestalten.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen:

1. Gründungsmemorandum "Niedersachsen für Europa"
2. Beitrittsformular für das Bündnis "Niedersachsen für Europa"

NIEDERSACHSEN FÜR EUROPA

Das vereinte Europa steht für die längste Zeit ohne Krieg in der Geschichte Deutschlands und großer Teile des Kontinents. Die Europäische Union ist zum Synonym geworden für das erfolgreiche Bestreben, Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte umzusetzen. Die Vollendung der Deutschen Einheit war nur möglich in einem sicheren und freien Europa.

Zu Recht ist die Union im Jahr 2012 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden. Sie hat Europa von einem Kontinent der Kriege in einen Kontinent des Friedens verwandelt.

Die Europäische Union kann und muss sich wie schon in den letzten Jahrzehnten auch in Zukunft stabil weiterentwickeln. Die Europäische Union garantiert ihren mehr als 500 Millionen Einwohnern einen Grad an Freiheiten, den die Generationen vorher niemals kannten. Die EU steht für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Union bildet einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, der zum Nutzen aller Mitgliedsstaaten weiterhin auf Kooperation statt Konfrontation setzen und den sozialen Fortschritt fördern muss. Sie fördert die Wissenschaft und Forschung, die wirtschaftliche Entwicklung in allen Regionen Europas und die ländlichen Räume in allen Mitgliedstaaten mit Millionensummen.

Wir stehen zu diesen gemeinsamen Errungenschaften, zu den europäischen Institutionen und zum Europäischen Parlament.

Wir wollen ein Zeichen setzen für dieses Europa, unser gemeinsames Zuhause. Deshalb versammeln wir uns unter dem Motto ‚Niedersachsen für Europa'.

Europa steht in diesem Jahr vor großen Herausforderungen. Es wird von außen und von innen in Frage gestellt. Der beabsichtigte Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union würde eine schmerzhafte Zäsur darstellen, deren Reichweite noch gar nicht ermessen werden kann. Gleichzeitig ist die Union gefordert, sich zu reformieren. Ihre Verantwortlichen müssen um ihre Akzeptanz in der Bevölkerung werben und die Menschen immer wieder neu für die europäische Idee gewinnen.

Wir wollen ein starkes Europa, das seine internationale Verantwortung wahrnimmt. Wir wollen ein Europa, in dem wir gut, frei und sicher leben und arbeiten können.

Wir wollen uns konstruktiv in die Debatte über Europas Zukunft einbringen. Wir wollen über die Europäische Union informieren, ihre Verdienste würdigen und uns über Verbesserungen austauschen. Wir stehen dabei auf dem Boden des Grundgesetzes, das die Bundesrepublik Deutschland zur Mitwirkung am europäischen Integrationsprozess verpflichtet.

Wir nehmen diese Verpflichtung an und laden alle europafreundlichen Kräfte in Niedersachsen dazu ein, daran mitzuwirken.

Hannover, den 21. Januar 2019

Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident

Landesbischof Ralf Meister
Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen

Bischof Dr. Heiner Wilmer
Bistum Hildesheim

Dr. Mehrdad Payandeh
Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Dr. Volker Müller
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

Dr. Bernd Althusmann
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Birgit Honé
Ministerin für Bundes und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Die Europäische Union steht in diesem Jahr vor wichtigen Entscheidungen und großen Herausforderungen: Brexit und die Folgen, Europawahl, neues Parlament, neue Kommission, neuer Finanzrahmen. Gleichzeitig wird die EU von inneren und äußeren Kräften ins Visier genommen. Die EU ist sicherlich nicht perfekt, aber sie ist seit fast 70 Jahren ein Garant für Frieden, internationale Kooperation, wirtschaftlichen Erfolg, sozialen Fortschritt und Wohlstand. Sie ist es allemal Wert bewahrt und fortentwickelt zu werden.

NIEDERSACHSEN
FÜR EUROPA

Vor diesem Hintergrund hat sich Anfang des Jahres 2019 in Hannover das Bündnis „Niedersachsen für Europa“ gegründet. Initiatoren sind die beiden großen christlichen Kirchen, die Spitzenverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Landesregierung. Ziel der Initiative ist es, die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen über die Europäische Union, ihre Funktionsweise, ihre Institutionen und ihre Verdienste zu informieren. Zugleich möchte das überparteiliche Bündnis für die Teilnahme an der Europawahl werben und die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntern, sich an der Debatte über die Reform der EU zu beteiligen.

Die Initiatoren des Bündnisses sehen sich durch den Artikel 23 unseres Grundgesetzes in ihrem Bestreben bestärkt. Dort heißt es im ersten Satz: „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit (…).“

Ja, ich möchte mich gerne am Bündnis beteiligen!

Mein Name lautet: _____

Ich vertrete (Institution/Vereinigung/Verband): _____

Adresse: _____

Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf unter: _____

Weitere Informationen zum Bündnis unter www.niedersachsen-fuer-europa.de – NfE@mb.niedersachsen.de – 0511/120-9711

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

19-10498
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 19-10437: Resolution - Bürgerrechte und Kommunen in der EU stärken

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Stärkung der parlamentarischen, kommunalen und Bürgerrechte in der EU

Der Rat der Stadt Braunschweig bekennt sich zu einer Stärkung von Kommune und Subsidiaritätsprinzip und im Besonderen dazu, dass die Bürgerrechte in der EU gestärkt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt folgende Resolution:

Die Stadt unterstützt folgende Ansinnen und Bestrebungen und fordert die parlamentarischen Vertreter in Land und Bund auf, sich im Rahmen ihrer Mandate und Möglichkeiten für diese Ziele einzusetzen.

1. Bürgerschaftliches Engagement braucht - wo die Bürger tätig werden wollen und können - Freiräume und entsprechende Beteiligungsrechte. Eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips ist notwendig und zeitgemäß. Nur wer Beteiligung auf allen Ebenen ermöglicht, findet die nötige Zustimmung für europäische Rahmenbedingungen die fördern und nicht vereiteln.

   Subsidiarität heißt: alle gesellschaftlichen Aufgaben müssen auf der untersten staatlichen Ebene angesiedelt und dort mit Bürgerbeteiligung entschieden werden.

2. Das Subsidiaritätsprinzip muss eingehalten werden! Die Städte sind Experten für die Erbringung vonm Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Sie setzen die Ziele der EU entsprechend der jeweils gegebenen kommunalen Traditionen um. Kommunen brauchen eine Förderung, die ihren örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

3. Die Schlüsselrolle der Städte bei der Vorbereitung, Gestaltung, Finanzierung und Umsetzung der wichtigsten Politikfelder der Europäischen Union muss anerkannt werden. Bürgerinnen und Bürger spielen eine große Rolle im Integrationsprozess. Ihre Sorgen müssen ernst genommen und abgebaut werden.

4. Unabdingbar ist dazu der Umbau des föderalen Steuer- und Finanzsystems zugunsten der Städte und Gemeinden. Zudem ist ein Paradigmenwechsel erforderlich: nur wenn die Bürger eine notwendige Aufgabe nicht ergreifen, sind die staatlichen Körperschaften zum Handeln aufgefordert.

5. Eine echte Bürgergesellschaft ist nur mit direkt- und basisdemokratischen Möglichkeiten denkbar. Politische Teilhabe darf nicht weiterhin auf Parlamentswahlen beschränkt werden. Mündige Bürger sollten jederzeit über wichtige Fragen kommunal, regional, bundes- und europaweit mitentscheiden

   können, so, wie es der Artikel 20 des Grundgesetzes vorsieht, aber leider in Deutschland de facto nicht angewendet wird. Dafür sollte die aktive Einbringung von Volksbegehren auf europäischer Ebene erleichtert
   werden. Europäische Bürgerinitiativen (EBIs) sollten nach erfolgreicher Einreichung einen Rechtsaktvorschlag der Kommission auslösen.

6. Wir stehen dabei auf dem Boden der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, welches die Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union ermöglicht und dessen Mitwirkungsbefugnis wir gestärkt sehen wollen.

7. Wir wollen ein Europa, das unsere Art zu leben schützt.

Sachverhalt:

Eine Union Europäischer Staaten wird nur dann eine Zukunft haben, wenn es gelingt, dem sich immer schneller drehenden Rad der Entdemokratisierung und Zentralisierung in die Speichen zu greifen.

Städte und Gemeinden unterliegen mittlerweile in hohem Maße den gesetzlichen Vorgaben aus der EU. Umso wichtiger muß das Verständnis der EU-Gremien für die Belange auf kommunaler Ebene sein. Die Wurzel der Demokratie liegt in den Städten.

Die europäische Gemeinschaft hat sich zu einem undemokratischen Konstrukt entwickelt, das von den politischen Akteuren Europas besetzt ist und von intransparenten, nicht kontrollierten Bürokratien gestaltet wird. Die in den europäischen Verträgen fixierten Grundsätze der Subsidiarität werden häufig nicht beachtet. Die Politik der EU-Organe, insbesondere des Europäischen Rats und der Europäischen Kommission, ist bürgerfern und löst bei vielen Unverständnis aus.

Der Wettbewerb wird zunehmend durch eine europäische Regulierungswut erdrosselt. Die demokratische Kontrolle der EU-Organe ist völlig unzureichend, auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) nimmt diese Rolle nicht wahr, sondern weitet beharrlich die EU-Kompetenzen zu Lasten der Souveränität der Nationalstaaten aus.

Diese Resolution greift in Teilen die Forderungen des Deutschen Städtetags im Wahlaufruf "Städte für Europa" auf.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-10508
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag: Ein Zeichen für ein starkes Europa - Braunschweig tritt dem Bündnis "Niedersachsen für Europa" bei (19-10437)

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.04.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig unterstützt den beigefügten Aufruf "Ein Europa für Alle: Deine Stimme gegen Nationalismus!" und ruft zur Teilnahme an den Demonstrationen am 19. Mai auf.

Sachverhalt:

Anlagen: Aufruf

Aufruf:

Ein Europa für Alle:
Deine Stimme gegen Nationalismus!

Sonntag, 19. Mai 2019: Großdemos in den Städten Europas

Die Europawahl am 26. Mai 2019 ist eine Richtungsentscheidung über die Zukunft der Europäischen Union. Nationalisten und Rechtsextreme wollen mit ihr das Ende der EU einläuten und Nationalismus wieder groß schreiben. Ihr Ziel: Mit weit mehr Abgeordneten als bisher ins Europaparlament einzuziehen. Wir alle sind gefragt, den Vormarsch der Nationalisten zu verhindern!

Wir halten dagegen, wenn Menschenverachtung und Rassismus gesellschaftsfähig gemacht, Hass und Ressentiments gegen Flüchtlinge und Minderheiten geschürt werden. Wir lassen nicht zu, wenn Rechtsstaat und unabhängige Gerichte angegriffen, Menschen- und Freiheitsrechte eingeschränkt und das Asylrecht abgeschafft werden sollen. Deshalb appellieren wir an alle Bürger*innen Europas: Geht am 26. Mai wählen – tretet ein gegen Nationalismus und Rassismus: Für ein demokratisches, friedliches und solidarisches Europa!

In Zeiten nationaler Alleingänge ist es wichtiger denn je, dass wir uns als solidarische Gesellschaft für ein Europa einsetzen, das Demokratie und Rechtsstaatlichkeit über Grenzen hinweg verwirklicht und sich über Nationalismus und Abschottung hinwegsetzt. Gemeinsam sagen wir: Die EU muss sich ändern, wenn sie eine Zukunft haben will. Wir streiten gemeinsam für unsere Vision eines anderen Europas.

Unser Europa der Zukunft...

- **verteidigt Humanität und Menschenrechte.** Statt seine Grenzen zur Festung auszubauen und Menschen im Mittelmeer ertrinken zu lassen, garantiert es sichere Fluchtwege, das Recht auf Asyl und faire Asylverfahren für Schutzsuchende.
- **steht für Demokratie, Vielfalt und Meinungsfreiheit.** Statt vor allem auf mächtige Wirtschaftslobbys hört es auf die Stimmen seiner Bürger*innen. Es verteidigt den Rechtsstaat, wird demokratischer und gibt dem Europaparlament mehr Einfluss. Es fördert Toleranz und gewährleistet die Vielfalt an Lebensentwürfen, Geschlechtergerechtigkeit, die Freiheit von Kunst, Kultur und Presse sowie eine lebendige Zivilgesellschaft.
- **garantiert soziale Gerechtigkeit.** Statt Privatisierung, Deregulierung und neoliberale Handelsabkommen voranzutreiben, wird es ein Gegengewicht zum massiven Einfluss der Konzerne. Es baut auf Solidarität und sichert Arbeitnehmer*innenrechte. Allen Menschen wird das Recht auf Bildung, Wohnen, medizinische Versorgung und soziale Absicherung sowie ein Leben frei von Armut garantiert. Europa muss hier seiner Verantwortung gerecht werden - bei uns und weltweit.
- **treibt einen grundlegenden ökologischen Wandel und die Lösung der Klimakrise voran.** Statt auf fossile und nukleare Energien setzt es auf erneuerbare Energien. Es ermöglicht eine bäuerliche, klimagerechte Landwirtschaft. Gleichzeitig sorgt es dafür, dass der Wandel sozial abgefedert und gute Arbeit geschaffen wird.

Am Sonntag, den 19. Mai 2019 gehen europaweit zehntausende Menschen gleichzeitig auf die Straße!

Für die Zukunft Europas, gegen Nationalismus!

Bündnis

Die Demonstrationen "Ein Europa für Alle: Deine Stimme gegen Nationalismus!" die zeitgleich am 19. Mai in Hamburg, Berlin, Leipzig, Köln, Frankfurt, Stuttgart und München stattfinden, werden von einem breiten Bündnis zivilgesellschaftlicher Organisationen getragen.

Trägerkreis

attac

Bewegt Politik campact!

DER PARITÄTISCHE

MEHR DEMOKRATIE

NaturFreunde DEUTSCHLANDS

PRO ASYL BUNDESWEITE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLÜCHTLINGE E.V.

SEEBRÜCKE

NATUR FREUNDE JUGEND

Unterstützende Parteien

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

DIE LINKE.

PIRATENPARTEI Deutschland

SPD

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

DEMOKRATIE IN EUROPA

Unterstützende Organisationen und Initiativen

AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

aej Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

AUFSTEHEN-GEGEN-RASSISMUS.DE

a soul for europe

.ausgestrahlt
gemeinsam gegen atomenergie

AVAAZ
DIE WELT IN AKTION

AWO

BBE
Bundesnetzwerk
Bürgerschaftliches
Engagement

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe
BeB

NETZWERK BERLIN HILFT
informieren. vernetzen. helfen.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUNDjugend
YOUNG FRIENDS OF THE EARTH

church and peace

CorA
Corporate
Accountability
Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Deutsche
Aidshilfe

DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING

DEMOCRACY INTERNATIONAL

Diakonie
Deutschland

Diakonie
Mitteldeutschland

NATUR
FREUNDE
JUGEND

DiEM25

DIE OFFENE GESELLSCHAFT

DIE
VIELEN

DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING

EUROPEAN
MAY
Another Europe is in the Making

European Democracy Lab

EUROPEAN
ALTERNATIVES

flüchtlingsrat
brandenburg

FEMNET e.V.

FlüchtlingsRAT
NRW e.V.

FORUM
FAIRER
HANDEL

GREENPEACE

Initiativausschuss für
MIGRATIONSPOLITIK

JUGEND RETTET

KAB
KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

K5
KLEINER FÜNF

Klima Allianz Deutschland

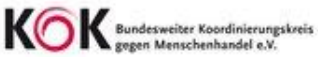
KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Deutscher Kulturrat

KUNO
KULTUR
IM NORDEN

LSVD
Lesben- und Schwulenverband

WIR HABEN ES SATT!

Mein Papa kommt

MISEREOR
IHR HILFSWERK

NAJU

NATURFREUNDE
AMIS DE LA NATURE
NATUREFRIENDS

neue deutsche organisationen.

DE
OPEN KNOWLEDGE FOUNDATION DEUTSCHLAND

OMAS GEGEN RECHTS
OMAS GEGEN RECHTS DEUTSCHLAND-BÜNDNIS

OXFAM
Deutschland

pax christi
Internationale Katholische Friedensbewegung

PowerShift

Schwarzkopf Stiftung
JUNGES EUROPA

Sea-Watch.org

STIFTUNG
für die Internationalen Wochen
GEGEN RASSISMUS

Umweltinstitut München e.V.

urgewald

SOZIALVERBAND
VdK
BERLIN-BRANDENBURG

SOZIALVERBAND VdK DEUTSCHLAND

VENRO VERBAND ENTWICKLUNGSPOLITIK UND HUMANITÄRE HILFE

verband binationaler familien und partnerschaften

VisaWie?

VVN-BdA

Berliner VVN-BdA

WeMove.EU

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

19-10462
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Umbenennung des "Braunschweiger Klimaschutzpreises"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt möge beschließen:
der "Braunschweiger Klimaschutzpreis" wird umbenannt in "Braunschweiger Energiespar-Preis".

Sachverhalt:
Durch Energiesparen in nennenswerten Größenordnungen könnten Menschen zwar das Klima leicht beeinflussen, aber ein Klima zu schützen oder gar "retten" vermögen sie nicht. Klima ist ein multifaktorielles Geschehen, selbst eine weltweite, sogenannte Dekarbonisierung würde es nicht dauerhaft konstant halten können, denn die CO2-Freisetzung ist nur ein Faktor unter vielen, der wissenschaftlich höchst umstritten ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse beruhen nicht auf Mehrheitsentscheidungen oder Demonstrationen und auch nicht auf politischen Reflexentscheidungen.
Die drei Auslobungen für die verschiedenen Preissparten enthalten bereits mehr oder weniger deutliche Tendenzen hin zum Energiesparen, vor allem im Bereich "bauen und sanieren", aber auch bei Lebensweise, Konsum und Verkehr.
Die Umbenennung soll die Thematik versachlichen und auf die vorrangige Bedeutung des Energiesparens aufmerksam machen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10374
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	21.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

Herr Hakan Kiray wird als Vertreter der muslimischen Gemeinde als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied der muslimischen Gemeinde wird Herr Dr. Sadiqu Al-Mousllie benannt.

Sachverhalt:

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wurde mit Ratsbeschluss vom 12. Februar 2019 beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 13 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss nunmehr u. a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V. an.

Die o. g. Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt vom Rat der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Herrn Hakan Kiray und Herrn Dr. Sadiqu Al-Mousllie als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10425
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	28.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:
Nachstehende stimmberechtigte Bürgermitglieder –Vertretung der Schülerinnen und Schüler– werden auf Vorschlag des Stadtschülerrates als Mitglieder in den Schulausschuss berufen:

Allgemein bildende Schulen
Herr Hendrik Hübner

Berufsbildende Schulen
Frau Mina Weidanz-Hirz

Sachverhalt:
Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 werden die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft berufen. Die Hälfte der Wahlperiode des Rates endet mit Ablauf des 30. April 2019.

Sobald eine der in § 110 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) genannten Gruppen nicht mehr vertreten ist, ist für diese Gruppe erneut ein Berufungsverfahren durchzuführen, wenn die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft nicht innerhalb der nächsten sechs Monate endet. Die Wahlperiode endet am 31. Oktober 2021. Ein Berufungsverfahren ist daher einzuleiten.

Vom Stadtschülerrat wurden am 15. März 2019 die im Beschlusstext genannten Vertreterinnen bzw. Vertreter vorgeschlagen. Auf die Benennung von jeweils bis zu zwei stellvertretenden Mitglieder für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen hat der Stadtschülerrat verzichtet. Nach § 110 Abs. 4 NSchG sind die Vorschläge bindend.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10440
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Besetzung der Ausschüsse
-Benennung eines Stellvertreters

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	20.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:
Anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke wird Ratsherr Christoph Bratmann als Stellvertreter im Grünflächenausschuss benannt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 18.03.2019 mitgeteilt, dass anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke Ratsherr Christoph Bratmann als Stellvertreter im Grünflächenausschuss benannt wird.

Die Änderung in der Benennung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Grünflächenausschuss wird durch diesen Beschluss festgestellt.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10449
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung eines Vertreters im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	22.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Herr Frank Gundel wird aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abberufen und

---
(Vorschlagsrecht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

wird in den Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH entsandt.“

Sachverhalt:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass Herr Frank Gundel sein Mandat im Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH nicht mehr wahrnehmen möchte.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH werden die Mitglieder des Aufsichtsrates auf unbestimmte Zeit entsandt. Sie können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen und durch andere ersetzt werden. Aus diesem Grund ist Herr Gundel aus dem Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abzuberufen.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH obliegt der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Benennung des neu zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieds soll rechtzeitig vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10133
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von 4 Ortsbrandmeistern und von 5 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	22.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	11.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	12.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	13.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	13.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	19.03.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bienrode	Ortsbrandmeister	Paliga, Matthias
2	Bienrode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Kornhaas, Sven
3	Dibbesdorf	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Bloch, Matthias
4	Innenstadt	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Schulz, Sascha
5	Melverode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Neblung, René
6	Schapen	Ortsbrandmeister	Gronwald, Götz-Henrik
7	Thune	Ortsbrandmeister	Dr. Kämmer, Frank
8	Thune	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Okupnik, Thomas
9	Volkmarode	Ortsbrandmeister	Claaßen, Carsten

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Herren als Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10131
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gem. §§ 129, 130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	15.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Sondervermögens Pensionsfonds durch Herrn Stadtrat Ruppert als Leiter gem. § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird der Jahresabschluss 2017 beschlossen.

2. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 wird folgende Genehmigung erteilt:

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von **5.769.609,65 EUR** wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gem. § 110 Abs. 7 NKomVG der zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt."

Sachverhalt:
1.
Allgemeines

1.1 Durch Beschluss des Rates vom 5. Oktober 1999 wurde der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" mit Wirkung vom 1. Januar 2000 errichtet. Durch den „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" soll die dauerhafte Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Beamtenverhältnis auf Probe nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, sichergestellt werden.

Es handelt sich hierbei um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird (Abschnitt XIII des Haushaltsplanes 2017). Es sind daher die Vorschriften der Haushaltswirtschaft anzuwenden (§ 130 Abs. 4 NKomVG). Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einem Anhang. Dem Anhang sind ein

Rechenschaftsbericht sowie eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Schuldenübersicht beigefügt. Die entsprechenden Unterlagen sind in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt.

Gemäß der vom Rat am 6. Februar 2018 beschlossenen Neuausrichtung des Sondervermögens, erfolgt für das Haushaltsjahr 2017 letztmalig eine personenbezogene versicherungsmathematische Berechnung des Sondervermögens.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 weist eine Bilanzsumme von rund 47,430 Mio. EUR aus. Die Nettoposition beträgt rund 46,935 Mio. EUR.

1.2 Aufgrund der für das Haushaltsjahr 2017 letztmalig durchgeführten versicherungsmathematischen Berechnung des von der Stadt Braunschweig beauftragten Beratungsunternehmens (HEUBECK AG, Köln), besteht für den vorhandenen Bestand an Beamtinnen und Beamten im Sondervermögen bei der unterstellten Realverzinsung in Höhe von 2,5 % zum Stichtag 31. Dezember 2017 ein Nachfinanzierungsbedarf in Höhe von rund 7,5 Mio. EUR. Dies begründet sich insbesondere durch das niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt und die deutliche Zunahme der neu eingestellten Beamtinnen und Beamten. Durch Fortbestand der Niedrigzinsphase sowie die jährlich steigende Anzahl der zu berücksichtigenden Beamtenverhältnisse, war der Pensionsfonds nicht mehr in der Lage, die benötigten Anlagezinsen zum Ausgleich der Deckungslücke zu erwirtschaften. Eine Kompensation des Nachfinanzierungsbedarfes hätte nahezu ausschließlich aus dem laufenden Haushalt erfolgen müssen, was letztendlich zu einer Überforderung der städtischen Finanzlage geführt hätte. Aus diesem Grund erfolgt gemäß Ratsbeschluss vom 6. Februar 2018 (17-05794) zukünftig eine pauschale Zuführung in das Sondervermögen in Form von gleichbleibenden Beträgen, die sich zunächst am geltenden Investitionsprogramm orientieren.

1.3 Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt im Sinne der §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG geprüft. Die Bemerkungen sind im Schlussbericht vom 28. Januar 2019 (Auszug siehe Anlage 2) zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds vermittelt.

2. Ergebnis des Jahresabschlusses 2017

2.1 Ergebnisrechnung

	Ergebnisrechnung		Abweichungen	
	nach dem Ansatz	nach dem Ergebnis	absolut	relativ
	-in Euro-	-in Euro-	-in Euro-	-in Prozent-
Ordentliche Erträge	4.330.000,00	6.564.713,83	2.234.713,83	51,61
Ordentliche Aufwendungen	300.100,00	795.104,18	495.004,18	über 100
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**4.029.900,00**	**5.769.609,65**	**1.739.709,65**	**43,17**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**4.029.900,00**	**5.769.609,65**	**1.739.709,65**	**43,17**

Nach der Ergebnisrechnung 2017 des Sondervermögens ergibt sich, durch Mehrerträge in Höhe von 2.234.713,83 EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 495.004,18 EUR, eine

Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 1.739.709,65 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.769.609,65 EUR ist auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorzutragen und dann gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Die Ergebnisverbesserung in Höhe von 43,17 % begründet sich insbesondere durch höhere Prämienzuführungen aufgrund des deutlichen Anstiegs der zu berücksichtigenden Beamtenverhältnisse.

2.2 Finanzrechnung

	Nach dem / der		Abweichungen	
	Finanzhaushalt	Finanzrechnung	absolut	relativ
	-in Euro-	-in Euro-	-in Euro-	-in Prozent-
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.029.900,00	5.460.189,01	1.430.289,01	35,49
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-9.008.770,18	-9.008.770,18	
Finanzmittelbestand	4.029.900,00	-3.548.581,17	-7.578.481,17	über 100 %
Finanzmittelveränderung	**4.029.900,00**	**-3.548.581,17**	**-7.578.481,17**	**über 100 %**
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	39.746.405,00	15.664.569,07	-24.081.835,93	-60,59
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	**43.776.305,00**	**12.115.987,90**	**-31.660.317,10**	**-72,32**

Im Finanzhaushalt 2017 des Sondervermögens war eine Finanzmittelveränderung, (eine Erhöhung des Bestandes an Zahlungsmitteln) in Höhe von 4.029.900,00 EUR geplant. Die Abweichung beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit begründet sich vornehmlich durch die erst im Jahr 2017 erfolgte Spitzabrechnung 2016. Die Abweichung beim Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich durch die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannten konzerninternen Kreditvergaben an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) in Höhe von 4.398.770,18 EUR sowie an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in Höhe von 4.610.000,00 EUR. Diesen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 9.008.770,18 EUR hat der Rat in seiner Sitzung am 13. März 2018 zugestimmt. Insgesamt ergibt sich hierdurch eine Finanzmittelveränderung in Höhe von -3.548.581,17 EUR.

Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 wurden durch den Leiter des Sondervermögens festgestellt (Anlage 3).

Ruppert

Anlage/n:
Pensionsfonds Jahresabschluss 2017
Auszug Schlussbericht 2017 RPA
Feststellung Jahresabschluss 2017 durch den Leiter

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Jahresabschluss 2017

Jahresabschluss Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Jahresabschluss 2017

Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss

I Bilanz

1. Komprimierte Darstellung Bilanz
2. Bilanz

II Gesamt-Ergebnisrechnung

III Gesamt-Finanzrechnung

IV Anhang

1. Erläuterungen
2. Rechenschaftsbericht
3. Anlagenübersicht
4. Forderungsübersicht
5. Schuldenübersicht

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Jahresabschluss 2017

I. Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

2. Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	29.715.691,75	35.051.302,26
			1.3 Jahresergebnis	5.335.610,51	5.769.609,65
3. Finanzvermögen	25.500.408,70	35.313.651,23	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				41.164.977,77	46.934.587,42
4. Liquide Mittel	15.664.569,07	12.115.987,90			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	495.051,71
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	495.051,71
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**	**Bilanzsumme**	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**

Braunschweig, 26. OKT. 2018

Stadtrat

287 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2. Sachvermögen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	0,00	0,00
3. Finanzvermögen		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	24.000.000,00	33.008.770,18
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.463.908,70	2.304.881,05
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	36.500,00	0,00
	25.500.408,70	35.313.651,23

Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Nettoposition		
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
	6.113.675,51	6.113.675,51
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	29.715.691,75	35.051.302,26
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 (nicht besetzt) *)		
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
	29.715.691,75	35.051.302,26
1.3 Jahresergebnis		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	5.335.610,51	5.769.609,65
	5.335.610,51	5.769.609,65
1.4 Sonderposten		
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	0,00	0,00
	41.164.977,77	46.934.587,42

*) Da eine Vermögenstrennung nicht vorgenommen wird, bleibt die Position 1.2.3 gem. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO frei.

288 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
4. Liquide Mittel	15.664.569,07	12.115.987,90
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00

Passiva		31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
2.	Schulden		
2.1	Geldschulden		
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
		0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	495.051,71
2.4	Transferverbindlichkeiten		
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
		0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1	Durchlaufende Posten		
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
		0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
		0,00	0,00
		0,00	495.051,71

289 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	0,00	0,00
				0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**	**Bilanzsumme**	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**

Braunschweig, 26. OKT. 2018

Stadtrat

290 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Jahresabschluss 2017

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

1. einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

2. einschließlich Plananpassungen

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.941.800,80	5.695.857,73	3.830.000,00	1.865.857,73	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.759,29	129.832,78	200.000,00	-70.167,22	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	554.236,67	739.023,32	300.000,00	439.023,32	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**5.597.796,76**	**6.564.713,83**	**4.330.000,00**	**2.234.713,83**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	262.186,25	795.104,18	300.100,00	495.004,18	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**262.186,25**	**795.104,18**	**300.100,00**	**495.004,18**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	**-**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	**-**

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plananpassungen

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	Über- u. außerplanm. Bewillig. - Euro -	Reste aus Vorjahr - Euro -	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit - Euro -	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6) - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.941.800,80	3.830.000,00	0,00	0,00	0,00	3.830.000,00	5.695.857,73	1.865.857,73
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.759,29	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	129.832,78	-70.167,22
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	554.236,67	300.000,00	439.023,32	0,00	0,00	739.023,32	739.023,32	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**5.597.796,76**	**4.330.000,00**	**439.023,32**	**0,00**	**0,00**	**4.769.023,32**	**6.564.713,83**	**1.795.690,51**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	262.186,25	300.100,00	495.051,71	0,00	0,00	795.151,71	795.104,18	-47,53
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**262.186,25**	**300.100,00**	**495.051,71**	**0,00**	**0,00**	**795.151,71**	795.104,18	**-47,53**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**5.335.610,51**	**4.029.900,00**	**-56.028,39**	**0,00**	**0,00**	**3.973.871,61**	**5.769.609,65**	**1.795.738,04**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**5.335.610,51**	**4.029.900,00**	**-56.028,39**	**0,00**	**0,00**	**3.973.871,61**	**5.769.609,65**	**1.795.738,04**

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Jahresabschluss 2017

III. Gesamt-Finanzrechnung

1. einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

2. einschließlich Plananpassungen

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.680.000,00	5.091.800,80	3.830.000,00	1.261.800,80	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	108.121,71	166.332,78	200.000,00	-33.667,22	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	300.000,00	554.236,67	300.000,00	254.236,67	-
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.088.121,71**	**5.812.370,25**	**4.330.000,00**	**1.482.370,25**	**-**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	210.057,48	352.181,24	300.100,00	52.081,24	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**210.057,48**	**352.181,24**	**300.100,00**	**52.081,24**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**3.878.064,23**	**5.460.189,01**	**4.029.900,00**	**1.430.289,01**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Sonstige Investitionstätigkeit	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	9.008.770,18	0,00
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**24.000.000,00**	**9.008.770,18**	**0,00**	**9.008.770,18**	**0,00**
32 Saldo aus Investitionstätigkeit	**-24.000.000,00**	**-9.008.770,18**	**0,00**	**-9.008.770,18**	-
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35 Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-
37 Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
40 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)					
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	**35.786.504,84**	**15.664.569,07**	**39.746.405,00**		
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**15.664.569,07**	**12.115.987,90**	**43.776.305,00**		

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plananpassungen

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ansätze 2017** - Euro -	**Über- u. außerplanm. Bewillig.** - Euro -	**Reste aus Vorjahr** - Euro -	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit** - Euro -	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6) - Euro -	**Ergebnis 2017** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.680.000,00	3.830.000,00	0,00	0,00	0,00	3.830.000,00	5.091.800,80	1.261.800,80
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	108.121,71	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	166.332,78	-33.667,22
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	300.000,00	300.000,00	439.023,32	0,00	0,00	739.023,32	554.236,67	-184.786,65
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.088.121,71**	**4.330.000,00**	**439.023,32**	**0,00**	**0,00**	**4.769.023,32**	**5.812.370,25**	**1.043.346,93**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	210.057,48	300.100,00	495.051,71	0,00	0,00	795.151,71	352.181,24	-442.970,47
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**210.057,48**	**300.100,00**	**495.051,71**	**0,00**	**0,00**	**795.151,71**	**352.181,24**	**-442.970,47**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**3.878.064,23**	**4.029.900,00**	**-56.028,39**	**0,00**	**0,00**	**3.973.871,61**	**5.460.189,01**	**1.486.317,40**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

297 von 1983 in Zusammenstellung

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plananpassungen

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ansätze 2017** - Euro -	**Über- u. außerplanm. Bewillig.** - Euro -	**Reste aus Vorjahr** - Euro -	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit** - Euro -	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6) - Euro -	**Ergebnis 2017** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	24.000.000,00	0,00	9.008.770,18	0,00	0,00	9.008.770,18	9.008.770,18	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**24.000.000,00**	**0,00**	**9.008.770,18**	**0,00**	**0,00**	**9.008.770,18**	**9.008.770,18**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-24.000.000,00**	**0,00**	**-9.008.770,18**	**0,00**	**0,00**	**-9.008.770,18**	**-9.008.770,18**	**0,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**-20.121.935,77**	**4.029.900,00**	**-9.064.798,57**	**0,00**	**0,00**	**-5.034.898,57**	**-3.548.581,17**	**1.486.317,40**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-20.121.935,77**	**4.029.900,00**	**-9.064.798,57**	**0,00**	**0,00**	**-5.034.898,57**	**-3.548.581,17**	**1.486.317,40**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)									
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00					0,00	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00					0,00	0,00
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**0,00**	**0,00**					**0,00**	
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)									
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**35.786.504,84**	**39.746.405,00**					**15.664.569,07**	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**15.664.569,07**	**43.776.305,00**					**12.115.987,90**	

298 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

IV. Anhang

1. Erläuterungen
2. Rechenschaftsbericht
3. Anlagenübersicht
4. Forderungsübersicht
5. Schuldenübersicht

1. ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Erläuterungen

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt es sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), welches gemäß § 130 Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Haushaltsplan gesondert auszuweisen ist. Nach § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind in diesem Fall die Vorschriften des Achten Teils des NKomVG (Kommunalwirtschaft), Erster Abschnitt (§§ 110 bis 129 Haushaltswirtschaft), anzuwenden. Gemäß § 128 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht sowie eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Schuldenübersicht beigefügt.

Die gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgegebenen Muster wurden für die Bilanz des Pensionsfonds verwendet. Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie eine Rückstellungsübersicht wurden dabei nicht erstellt.

2. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Schlussbilanz erfolgte unter Verwendung der verbindlichen Muster nach den in § 54 Abs. 2 und 4 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vorgeschriebenen Gliederungsschemata.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Vermögens erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. §§ 42 ff. GemHKVO.

4. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.1 Finanzvermögen

Die Ausweisung der im Jahr 2017 aus dem Zahlungsmittelbestand des Pensionsfonds konzernintern gewährten Darlehen an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) in Höhe von 4.398.770,18 EUR sowie an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in Höhe von 4.610.000,00 EUR ist als 3.4 „Ausleihungen" unter dem Finanzvermögen erfolgt. Eine Abgrenzung der im Jahr 2018 für konzerninterne Darlehen erhaltenen Zinsen, hinsichtlich des dem Jahr 2017 zuzurechnenden Anteils, wurde nicht vorgenommen.

Die im Rahmen der Gesamtabrechnung 2017 erst im Jahr 2018 erfolgte Zuführung in Höhe von 2.304.881,05 EUR wurde als 3.6 „Öffentlich-rechtliche Forderungen" unter dem Finanzvermögen ausgewiesen. In dem Betrag sind die für das Jahr 2017 noch zu leistende Prämienzahlung sowie die Zuführung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag berücksichtigt.

4.2 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 25,5 Prozent der Bilanzsumme des Pensionsfonds.

Ansatz und Bewertung erfolgten zum Nominalwert (Buch- bzw. Zählbestand).

Die bestehende Liquidität des Pensionsfonds zum Stichtag der Schlussbilanz betrug 12.115.987,90 EUR.

4.3 Nettoposition

Mit 46.934.587,42 EUR umfasst die Nettoposition 99 Prozent der Bilanzsumme des Pensionsfonds.

4.4 Schulden

Die im Rahmen der Gesamtabrechnung 2017 erst im Jahr 2018 erfolgte Entnahme nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Höhe von 495.051,71 EUR wurde als 2.3 „Verbindlichkeiten – Lieferung und Leistung" unter den Schulden ausgewiesen.

5. Weitere Erläuterungen

Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne sind Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen, aus denen der Pensionsfonds nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird, in Anspruch genommen werden kann. Beim Pensionsfonds bestehen keine derartigen Haftungsverhältnisse.

2. RECHENSCHAFTSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 1

2. Versicherungsmathematische Betrachtung des Sondervermögens 1

3. Prämienzuführung 2

4. Zuführung und Entnahme nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag 2

5. Ergebnisrechnung 2

6. Finanzrechnung 3

7. Bestand an Zahlungsmitteln für die Haushaltsjahre 2000 bis 2017 4

8. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken in der Zukunft 4

1. Vorbemerkung

Nach § 128 NKomVG besteht der aufzustellende Jahresabschluss u. a. aus einem Anhang. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gemäß § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (siehe Nummern 3 bis 5) und die finanzwirtschaftliche Lage des Sondervermögens (siehe Nummern 6 und 7) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht soll zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, darstellen (siehe Nummer 8).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde das Finanzwesen-Verfahren SAP angewendet.

2. Versicherungsmathematische Betrachtung des Sondervermögens

Aufgrund der vom Rat am 6. Februar 2018 beschlossenen Neuausrichtung des Sondervermögens, erfolgt für das Haushaltsjahr 2017 letztmalig eine personenbezogene versicherungsmathematische Berechnung des Sondervermögens. Wie in den Vorjahren wurde von der Verwaltung das Beratungsunternehmen HEUBECK AG aus Köln mit der Überprüfung und Neuberechnung der Prämiensätze beauftragt. Von dort wurde nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die Dotierung des Sondervermögens gutachterlich vorgenommen. Die Festlegung der Prämiensätze erfolgte hierbei in Form eines von der Laufbahn und Verwendung des Beamten abhängigen Prozentsatzes der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren laut Gutachter 498 Beamtenverhältnisse zu berücksichtigen (Beamte, die ab dem 1. Januar 2000 in den Dienst der Stadt Braunschweig eingetreten sind).

Diese Beamtenverhältnisse teilen sich wie folgt auf (in Klammern der Vorjahreswert):

mittlerer Dienst	77 (70)
gehobener Dienst	164 (148)
höherer Dienst	37 (37)
Feuerwehrbeamte	220 (202)

Gemäß der für das Jahr 2017 noch geltenden Berechnungsmethode wurde durch den Versicherungsmathematiker bei der Prämienberechnung eine kalkulatorische Verzinsung des angesparten Kapitals berücksichtigt. Auf Basis der im Gutachten ausgewiesenen Prämiensätze, angewandt auf die seit dem Jahr 2009 unterstellte Realverzinsung in Höhe von 2,5 %, waren für das Jahr 2017 folgende Zuführungen zu leisten:

Laufbahn	Dienstbezüge	Prämiensatz	Zusatzprämie (Sonderbeitrag)	Zuführung
ehem. mittlerer Dienst	1.879.875,15 €	23 %	3,9 %	505.686,41 €
ehem. gehobener Dienst	5.390.981,90 €	23 %	3,9 %	1.450.174,13 €
ehem. höherer Dienst	2.499.778,30 €	33 %	3,9 %	922.418,19 €
feuerwehrtechn. Dienst	7.187.701,53 €	34 %	5,2 %	2.817.579,00 €
Summe:				**5.695.857,73 €**

Laut versicherungsmathematischem Gutachten ergab sich für den vorhandenen Personalbestand im Sondervermögen nach der bisherigen Dotierung zum Bilanzstichtag ein Nachfinanzierungsbedarf in Höhe von rund 7.455.615 EUR (Vorjahr 6.017.000 EUR)

3. Prämienzuführung

Hinsichtlich der unter Nr. 2 genannten Prämienzuführung erfolgte im Jahr 2017 zunächst eine Abschlagszahlung von 3.830.000 EUR in Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsrate. Die den Haushaltsansatz übersteigende überplanmäßige Zuführung in Höhe von 1.865.857,73 EUR hat der Rat in seiner Sitzung am 4. September 2018 beschlossen.

4. Zuführung und Entnahme nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Seit dem Haushaltsjahr 2011 sind gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" die Auswirkungen des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Beamte zu berücksichtigen. Nach diesem Staatsvertrag sind für erworbene Versorgungsanwartschaften beim Dienstherrenwechsel von abgebenden Dienstherren individuelle Abfindungen zu zahlen, die bei der Stadt Braunschweig dem Pensionsfonds zugeführt bzw. entnommen werden. Bei den Planungen zum Haushaltsjahr 2017 wurden für diese zusätzliche Zuführung bzw. Entnahme jeweils 300.000,00 EUR berücksichtigt.

Die Stadt Braunschweig hat für zwanzig aufgenommene Beamtinnen und Beamte insgesamt 739.023,32 EUR als Abfindungsleistungen erhalten. Im Jahr 2017 wurde dem Sondervermögen vorab die Haushaltsrate in Höhe von 300.000,00 EUR zugeführt. Der den Haushaltsansatz übersteigenden überplanmäßigen Zuführung in Höhe von 439.023,32 EUR hat der Rat in seiner Sitzung am 13. März 2018 zugestimmt.

Für sechzehn Beamtinnen und Beamte, die aufgrund von Dienstherrenwechseln aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, waren von der Stadt Braunschweig insgesamt 795.051,71 EUR an Abfindungszahlungen zu leisten. Hierbei wurden dem Sondervermögen im Jahr 2017 abschlagsweise 300.000,00 EUR entnommen und dem Kernhaushalt zugeführt. Die den Haushaltsansatz übersteigende überplanmäßige Entnahme in Höhe von 495.051,71 EUR hat der Rat in seiner Sitzung am 24. April 2018 beschlossen.

5. Ergebnisrechnung

	Ergebnisrechnung		Abweichungen	
	Nach dem Ansatz	Nach dem Ergebnis	absolut	relativ
	-in Euro-	-in Euro-	-in Euro-	in %
Summe ordentliche Erträge	4.330.000,00	6.564.713,83	2.234.713,83	51,61
Summe ordentliche Aufwendungen	300.100,00	795.104,18	495.004,18	über 100
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**4.029.900,00**	**5.769.609,65**	**1.739.709,65**	**43,17**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**4.029.900,00**	**5.769.609,65**	**1.739.709,65**	**43,17**

Nach der Ergebnisrechnung 2017 des Sondervermögens ergibt sich durch Mehrerträge in Höhe von 2.234.713,83 EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 495.004,18 EUR eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 1.739.709,65 EUR (43,17 %).

Neben der Zuführung für Prämien und Versorgungslastenteilung wurden bei den ordentlichen Erträgen Zinsen in Höhe von 129.832,78 EUR vereinnahmt (Ansatz 200.000,00 EUR).

Ordentliche Aufwendungen sind - neben der Entnahme nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag - für Kontoführungsgebühren in Höhe von 52,47 EUR entstanden.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen beträgt das Jahresergebnis 2017 insgesamt 5.769.609,65 EUR (Ansatz 4.029.900,00 EUR). Dem Rat wird im Rahmen der Vorlage zum Jahresabschluss 2017 vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und anschließend der Überschussrücklage gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG zugeführt wird.

6. Finanzrechnung

	Nach dem / der		Abweichungen	
	Finanzhaushalt	Finanzrechnung	absolut	relativ
	-in Euro-	-in Euro-	-in Euro-	in %
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.029.900,00	5.460.189,01	1.430.289,01	35,49
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-9.008.770,18	-9.008.770,18	
Finanzmittelbestand	4.029.900,00	-3.548.581,17	-7.578.481,17	über 100 %
Finanzmittelveränderung	**4.029.900,00**	**-3.548.581,17**	**-7.578.481,17**	**über 100 %**
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	39.746.405,00	15.664.569,07	-24.081.835,93	-60,59
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	**43.776.305,00**	**12.115.987,90**	**-31.660.317,10**	**-72,32**

Im Finanzhaushalt 2017 des Sondervermögens war eine Finanzmittelveränderung, d. h. eine Erhöhung des Bestandes an Zahlungsmitteln, in Höhe von 4.029.900,00 EUR geplant.

Durch die erst im Jahr 2017 erfolgte Zuführung für die Spitzabrechnung 2016 haben sich Mehreinzahlungen in Höhe von 1.516.037,47 EUR (einschließlich Versorgungslastenteilung) ergeben. Dem gegenüber standen geringere Kontoführungsgebühren in Höhe von 47,53 EUR, niedrigere Zinseinnahmen in Höhe von 33.667,22 EUR sowie höhere Entnahmen für Versorgungslastenteilung (aus der Spitzabrechnung 2016) in Höhe von 52.128,77 EUR. Hierdurch begründet sich insgesamt die Abweichung beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.430.289,01 EUR.

Die Abweichung beim Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich durch die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannten konzerninternen Kreditvergaben an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) in Höhe von 4.398.770,18 EUR sowie an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in Höhe von 4.610.000,00 EUR. Diesen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 9.008.770,18 EUR hat der Rat in seiner Sitzung am 13. März 2018 zugestimmt.

Insgesamt ergibt sich hierdurch eine Finanzmittelveränderung in Höhe von -3.548.581,17 EUR.

7. Bestand an Zahlungsmitteln für die Haushaltsjahre 2000 bis 2017

Die Entwicklung des Bestandes an Zahlungsmitteln (für 2000 und 2001 umgerechnet in €) stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Zuführung	Zinseinzahlungen	Kosten/Entnahme	Bestand
2000	69.024,40 €	1.216,56 €	0,00 €	70.240,96 €
2001	325.208,51 €	8.443,79 €	-1,33 €	403.891,93 €
2002	479.000,00 €	21.182,35 €	-22,10 €	904.052,18 €
2003	825.000,00 €	29.608,79 €	-44,24 €	1.758.616,73 €
2004	928.670,68 €	52.810,85 €	-40,33 €	2.740.057,93 €
2005	829.928,85 €	74.485,61 €	-42,25 €	3.644.430,14 €
2006	946.157,65 €	102.746,05 €	-47,70 €	4.693.286,14 €
2007	1.203.750,00 €	205.701,28 €	-75,80 €	6.102.661,62 €
2008	3.446.800,00 €	321.374,79 €	-57,90 €	9.870.778,51 €
2009	2.625.300,00 €	404.671,51 €	-39,30 €	12.900.710,72 €
2010	2.736.000,00 €	136.982,33 €	-69,90 €	15.773.623,15 €
2011	2.840.000,00 €	238.510,89 €	-70,00 €	18.852.064,04 €
2012	3.824.400,00 €	359.034,80 €	-419.265,11 €	22.616.233,73 €
2013	3.530.000,00 €	229.392,44 €	-82.051,19 €	26.293.574,98 €
2014	4.303.477,39 €	104.114,69 €	-215.016,96 €	30.486.150,10 €
2015	5.247.071,54 €	142.323,94 €	-89.040,74 €	35.786.504,84 €
2016	3.980.000,00 €	108.121,71 €	-24.210.057,48 €	15.664.569,07 €
2017	5.646.037,47 €	166.332,78 €	-9.360.951,42 €	12.115.987,90 €

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren folgende Darlehen konzernintern verliehen:

24.000.000,00 EUR an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG)
(Laufzeit bis zum 8. Januar 2021/Zinssatz 0,52 % p. a.)

4.398.770,18 EUR an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG)
(Laufzeit bis zum 15. November 2022/Zinssatz 0,49 % p. a.)

4.610.000,00 EUR an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)
(Laufzeit bis zum 30. Dezember 2027/Zinssatz 0,53 % p. a.)

Ein Betrag in Höhe von 12.115.987,90 EUR wurde am 31. Dezember 2017 auf dem Bestands-Bankkonto des Pensionsfonds bei der Braunschweigischen Landessparkasse geführt.

8. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken in der Zukunft

Durch vermehrt eingetretene Fluktuationen sowie Aufgabenzuwächse, die bei der Errichtung des Pensionsfonds nicht vorhersehbar waren, hat sich die Anzahl der jährlichen Neueinstellungen zwischenzeitlich vervielfacht. Aus heutiger Sicht absehbar wird die altersbedingte Fluktuation noch weiter zunehmen, sodass die Zahl der im Pensionsfonds zu berücksichtigenden Personen weiter überproportional zunehmen wird. In Verbindung mit dem seit Jahren und auch weiterhin bestehenden Niedrigzinsniveaus war der Pensionsfonds nicht mehr in der Lage, die benötigten Anlagezinsen zu erwirtschaften. Hierdurch ist über die Jahre die unter Punkt 2 erwähnte Deckungslücke entstanden. Eine Kompensation dieses Nachfinanzierungsbedarfs hätte, aufgrund der anhaltenden Kapitalmarktsituation, nahezu ausschließlich aus dem laufenden Haushalt erfolgen müssen.

Eine gleichzeitig erforderliche Absenkung des bei der versicherungsmathematischen Berechnung verwendeten Realzinses, wäre automatisch mit einem sprunghaften Anstieg der jährlich benötigten Zuführungsraten verbunden gewesen, was letztendlich zu einer Überforderung des städtischen Haushalts geführt hätte.

Wie bereits im Jahresabschluss 2016 angekündigt, hat die Verwaltung daher, in Abkehr von der ursprünglich bei der Errichtung des Pensionsfonds angedachten personenbezogenen Zuführung, ein Konzept zur strategischen Neuausrichtung des Sondervermögens erarbeitet, welches vom Rat in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 entsprechend beschlossen wurde. Ab dem Jahr 2018 erfolgt die Zuführung zum Pensionsfonds nunmehr pauschal in Form eines gleichbleibenden Betrages, der sich zunächst an der im geltenden Investitionsprogramm vorgesehenen Jahresrate (aktuell 5.090.000 EUR) orientiert.

Die im Jahr 2017 ausgelaufenen Festgeldanlagen wurden aufgrund der geänderten Einlagensicherung bei privaten Banken nicht verlängert. Seit dem 1. Oktober 2017 erfolgen neue städtische Geldanlagen grundsätzlich nur noch bei Sparkassen und Volksbanken, da für die Gelder von Bund, Ländern und Kommunen bei den übrigen Kreditinstituten keine Sicherheit der Einlagen mehr gewährleistet ist. Zinserträge sind hierbei derzeit nicht zu erzielen, ggf. können sogar Verwahrgebühren nicht ausgeschlossen werden. Derzeit lassen sich lediglich durch konzerninterne Kreditvergaben Renditen erzielen. Der Rat hat dem Vorgehen, Kapital aus dem Pensionsfonds zu marktgerechten Zinsen an städtische Beteiligungen (die zu 100 Prozent beherrscht werden) zu verleihen, bereits im Jahr 2015 zugestimmt. Neben den unter Punkt 7 aufgeführten Darlehen wird es im Jahr 2018 voraussichtlich zu weiteren Kreditvergaben innerhalb des Konzerns kommen.

Wie vorgesehen, wird die gesetzliche Versorgungsrücklage der Stadt Braunschweig bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (Vermögenswert rund 10.400.000 EUR), deren Zuführung zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen ist, sukzessive mit dem Sondervermögen zusammengeführt. Ein anteiliger Betrag in Höhe von 1.200.000 EUR, der sich aus dem Wegfall der Einzahlung sowie der gleichzeitig erfolgenden Rückzahlung des Anteils der Stadt Braunschweig aus der Versorgungsrücklage der Niedersächsischen Versorgungskasse ergibt, ist in der o. a. pauschalen Zuführungsrate ab dem Jahr 2018 bereits berücksichtigt.

Aus Gründen der Generationengerechtigkeit ist es geboten, auf die Pensionsbelastungen zukünftiger Haushalte möglichst im Vorfeld zu reagieren. Hierfür erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation weiterhin Zuführungen in den Pensionsfonds. Durch die demographische Entwicklung werden die Versorgungsleistungen der Stadt in den kommenden 20 Jahren sukzessive steigen und danach (zumindest aus heutiger Sicht) auf dem hohen Niveau verbleiben. Das angesammelte Kapital kann zu einem noch festzulegenden späteren Zeitpunkt zu einer Kompensation der laufenden Versorgungsleistungen verwendet werden. Das Sondervermögen ist hierbei auch in Zukunft eigenständig mündelsicher anzulegen.

Die Verwaltung wird das Sondervermögen weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüfen lassen und dem Rat zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2021 einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Sondervermögens vorlegen.

Anlagenübersicht

gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr + - Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr - - Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/- - Euro-	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr + - Euro -	Auflösungen - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr - Euro -	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	0,00	33.008.770,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.008.770,18	24.000.000,00
Insgesamt	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	0,00	33.008.770,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.008.770,18	24.000.000,00

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.304.881,05	2.304.881,05	0,00	0,00	1.463.908,70	840.972,35
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	2.304.881,05	2.304.881,05	0,00	0,00	1.463.908,70	840.972,35

309 von 1983 in Zusammenstellung

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	495.051,71	495.051,71	0,00	0,00	0,00	495.051,71
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulden insgesamt	495.051,71	495.051,71	0,00	0,00	0,00	495.051,71

310 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 10.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Dez. II hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2017 mit Unterschrift vom 26. Oktober 2018 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 den mit Datum vom 26. Oktober 2018 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 30. Oktober 2018).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter 14.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 5.696 TEUR (Vorjahr: 4.942 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 130 TEUR (Vorjahr: 102 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 739 TEUR (Vorjahr: 554 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 6.565 TEUR (Vorjahr: 5.598 TEUR). Der Mehrertrag von 2.235 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 4.330 TEUR ergibt sich aus um 1.866 TEUR höheren Erträgen beim Nachfinanzierungsbedarf des vorhandenen Personalbestandes. Zudem sind bei den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gegenüber dem Ansatz um 439 TEUR höhere Erträge entstanden. Dem gegenüber standen Mindereinnahmen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von -70 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr 795 TEUR (Vorjahr: 262 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für 16 Beamtinnen und Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2017 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.770 TEUR (Vorjahr: 5.336 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 12.116 TEUR (Vorjahr: 15.665 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 35.314 TEUR (Vorjahr: 25.500 TEUR).

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die Abnahme der Liquiden Mittel und der Zuwachs im Finanzvermögen ergibt sich im Wesentlichen durch zwei Ausleihungen an den verbundenen Aufgabenträger Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. insgesamt 28.399 TEUR sowie einer weiteren Ausleihung an die BSVG i. H. v. 4.610 TEUR.

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 47.430 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR), das im Wesentlichen durch die Nettoposition i. H. v. 46.935 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR) finanziert ist.

14.3 Prüfungsergebnis

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Bei den Darlehensvergaben an die SBBG i. H. v. 28.399 TEUR und der BSVG i. H. v. 4.610 TEUR ist es unterlassen worden, eine periodengerechte Zinsabgrenzung vorzunehmen. Hier hätte ein Ausweis der auf das Berichtsjahr entfallenden Zinsen unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgen müssen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Anforderung Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Eine Erläuterung im Anhang ist nicht ausreichend. Die Verwaltung wird angehalten, derartige Zinsabgrenzungen zukünftig in der Bilanz vorzunehmen.

B Für 16 Beamtinnen und Beamte sind aufgrund von Dienstherrenwechsel Abfindungszahlungen i. H. v. 795 TEUR entstanden. In 2017 sind hierzu dem Sondervermögen abschlagsweise 300 TEUR entnommen worden. Der Restsaldo i. H. v. rd. 495 TEUR wird in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Der Ausweis entsprechender Sachverhalte hat zukünftig unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten zu erfolgen.

B Entgegen den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO werden die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen - analog zum Jahresabschluss der Stadt - im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 5 und 6) erläutert. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Textteile in den Anhang umzugliedern sind, da es sich hier um eine geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva		31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva			31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.	Nettoposition		6.113.675,51	6.113.675,51
				1.1	Basis-Reinvermögen		29.715.691,75	35.051.302,26
2.	Sachvermögen	0,00	0,00	1.2	Rücklagen		5.335.610,51	5.769.609,65
				1.3	Jahresergebnis		0,00	0,00
3.	Finanzvermögen	25.500.408,70	35.313.651,23	1.4	Sonderposten		41.164.977,77	46.934.587,42
4.	Liquide Mittel	15.664.569,07	12.115.987,90	2.	Schulden			
				2.1	Geldschulden		0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00		davon			
				2.1.1	Liquiditätskredite		0,00	0,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		0,00	0,00
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00	0,00
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	495.051,71
				2.4	Transferverbindlichkeiten		0,00	0,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
							0,00	495.051,71
				3.	Rückstellungen		0,00	0,00
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Bilanzsumme		41.164.977,77	47.429.639,13	Bilanzsumme			41.164.977,77	47.429.639,13

Braunschweig, 13. FEB. 2018

Stadtrat

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig — **Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich**

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.941.800,80	5.695.857,73	3.830.000,00	1.865.857,73	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.759,29	129.832,78	200.000,00	-70.167,22	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	554.236,67	739.023,32	300.000,00	439.023,32	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**5.597.796,76**	**6.564.713,83**	**4.330.000,00**	**2.234.713,83**	-
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	262.186,25	795.104,18	300.100,00	495.004,18	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**262.186,25**	**795.104,18**	**300.100,00**	**495.004,18**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	-
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-
	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	-

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig **Gesamt-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.680.000,00	5.091.800,80	3.830.000,00	1.261.800,80	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	108.121,71	166.332,78	200.000,00	-33.667,22	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	300.000,00	554.236,67	300.000,00	254.236,67	-
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.088.121,71**	**5.812.370,25**	**4.330.000,00**	**1.482.370,25**	**-**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	210.057,48	352.181,24	300.100,00	52.081,24	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**210.057,48**	**352.181,24**	**300.100,00**	**52.081,24**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**3.878.064,23**	**5.460.189,01**	**4.029.900,00**	**1.430.289,01**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	9.008.770,18	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**24.000.000,00**	**9.008.770,18**	**0,00**	**9.008.770,18**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-24.000.000,00**	**-9.008.770,18**	**0,00**	**-9.008.770,18**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	**-**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	**-**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**35.786.504,84**	**15.664.569,07**	**39.746.405,00**		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**15.664.569,07**	**12.115.987,90**	**43.776.305,00**		

Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ für das Haushaltjahr 2017 durch den Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernenten als Leiter des Pensionsfonds nach § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 26. OKT. 2018

Ruppert
Stadtrat

Stadt Braunschweig **19-10101**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	14.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	19.03.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des Jahresabschlusses 2017 durch den Oberbürgermeister sowie der Jahresabschlüsse 2017 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft durch den Finanzdezernenten und des Jahresabschlusses 2017 des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement durch den Stadtbaurat und aufgrund des Prüfungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird der Jahresabschluss 2017 beschlossen.

2. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 werden folgende Genehmigungen erteilt:

2.1. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 27.073.968,54 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 141.137.139,61 €.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 7.933.466,04 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 99.404.306,36 €.

2.2 Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.459.267,36 € wird gemäß § 24 Abs.1 GemHKVO mit dem Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 457.222,51 € verrechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.002.044,85 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO durch die vorhandene Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Daraus er-

gibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 €.

2.3 Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.875.547,76 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen. Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 903.258,07 € wird aus dem nach § 54 GemHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 13.090.048,31 €. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 972.289,69 € wird gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO soweit wie möglich durch den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2017 (181.261,93 €) abgedeckt, da keine Überschussrücklagen vorhanden sind. Der verbleibende Betrag in Höhe von 791.027,76 € wird aus der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gebildeten Sonstigen Rücklage entnommen. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Sonstigen Rücklage in Höhe von 22.422.223,76 €.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 181.261,93 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO zur Abdeckung des Fehlbetrages aus dem ordentlichen Ergebnis verwendet. Der Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses verbleibt bei 0,00 €.

2.4 Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 789.087,31 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen. Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € wird aus dem nach § 54 GemHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 4.250.265,77 €. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 400.684,64 € wird gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO durch die vorhandene Überschussrücklage gedeckt. Damit ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 124.002,61 €.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 137.262,62 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 7 GemHKVO der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 258.247,36 €.

Sachverhalt:

1. <u>Allgemeines</u>

1.1 Die Stadt hat gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das

folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG geprüft und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Bericht ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Ebenso sind der Jahresabschluss der Verwaltung, die Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

1.2 Der Schlussbericht 2017 des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. Januar 2019 enthält auf Seite 156 folgenden Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2017:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen."

1.3 Das Rechnungsprüfungsamt hat daher erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss 2017 beschließt.

2. Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017

2.1 Ergebnisrechnung

Nach dem Ansatz wies der Haushalt 2017 einen Fehlbetrag in Höhe von rund 26,6 Mio. € aus. Inklusive des geplanten Haushaltsresteabbaus in Höhe von rund 4,8 Mio. € ergeben sich Haushaltsermächtigungen in Höhe von rund 31,4 Mio. €.

Der Ergebnishaushalt 2017 wies bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 787,2 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 813,9 Mio. € im ordentliches Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von rund 26,7 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis war mit einem Überschuss in Höhe von rund 37 T€ geplant. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.633.218,40 €. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde zusätzlich ein Abbau von Haushaltsresten in Höhe von rund 4,8 Mio. € vorgesehen. Der Haushalt ist gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies war für das Haushaltsjahr 2017 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Damit wird der Haushaltsausgleich durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht.

Der zusammenfassenden Tabelle am Ende dieses Abschnittes 2.1 können die genauen Beträge entnommen werden.

Nach dem Ergebnis der Ergebnisrechnung ergibt sich durch Mehrerträge in Höhe von 35.966.244,30 € (ordentliche Mehrerträge rund 26,8 Mio. € und außerordentliche Mehrerträge rund 9,2 Mio. €) und Minderaufwendungen in Höhe von 30.453.759,68 € (ordentliche Minderaufwendungen rund 31,7 Mio. € und außerordentliche Mehraufwendungen rund 1,3 Mio. €) eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 66.420.003,98 €.

Beim **ordentlichen Ergebnis** ergibt sich durch Mehrerträge bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 26.812.013,44 € und Minderaufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 31.711.424,50 € für das ordentliche Ergebnis eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe von **58.523.437,94 €**.

Die Verbesserung des Ergebnisses wird im Wesentlichen durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 37.895 T€ (bereinigte Gewerbesteuer rund 26.963 T€), bei der Vergnügungssteuer für Automaten in Höhe von rund 2.385 T€, bei dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von rund 3.418 T€, bei den sonstigen Transfererträgen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 2.178 T€ und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 1.022 T€, sowie durch Minderaufwendungen für aktives Personal und die Deckungsreserve aus der Zeile „sonstige ordentliche Aufwendungen“ in Höhe von rund 1.790 T€, bei den Aufwendungen für Sach-/Dienstleitungen im Teilhaushalt „Finanzen“ aus nicht mehr oder nur teilweise in 2017 umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rund 7.332 T€ und im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ aus nicht ausgeschöpften Planungsmitteln für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens in Höhe von rund 2.010 T€ verursacht.

Des Weiteren sind Minderaufwendungen für Transferaufwendungen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 15.077 T€ und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 6.222 T€ zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen korrespondierende Mindererträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in den beiden Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 10.884 T€ und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 3.506 T€, sowie Mehraufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen in Höhe von rund 6.400 T€ und bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 5.851 €.

Durch Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 9.154.230,86 € und durch Mehraufwendungen bei den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1.257.664,82 €, ergibt sich für das **außerordentliche Ergebnis** gegenüber der Haushaltsplanung eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe von **7.896.566,04 €**.

Die Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen sind vor allem durch die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (rund 4.908 T€) z. B. von Rückstellungen für Klagen in Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer (Rücknahme von Klagen), von Rückstellungen für Entschädigungsansprüche von Beamtinnen und Beamten aufgrund von sogenannter Altersdiskriminierung (Zurückweisung der gestellten Anträge und Widersprüche) sowie Mehrerträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (rund 2.710 T€) entstanden.

Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen (rund 737 T€), für sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (rund 308 T€) sowie für Aufwendungen für Kinderarmut (rund 102 T€).

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Ergebnisrechnung		Abweichung	
	nach dem Ansatz	nach dem Ergebnis	absolut	relativ
	-in €- [1)]	-in €-	-in €-	in v.H.
Ordentliche Erträge	787.233.539,00	814.045.552,44	26.812.013,44	3,4
Ordentliche Aufwendungen	818.683.008,40	786.971.583,90	-31.711.424,50	-3,9
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-31.449.469,40**	**27.073.968,54**	**58.523.437,94**	**über 100 %**
Außerordentliche Erträge	503.900,00	9.658.130,86	9.154.230,86	über 100 %
Außerordentliche Aufwendungen	467.000,00	1.724.664,82	1.257.664,82	über 100 %
Außerordentliches Ergebnis	**36.900,00**	**7.933.466,04**	**7.896.566,04**	**über 100 %**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-31.412.569,40**	**35.007.434,58**	**66.420.003,98**	**über 100 %**

[1)] inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von 4.779.351,00 €.

2.2 Finanzrechnung

Im **Finanzhaushalt** 2017 war eine Finanzmittelveränderung, in diesem Fall eine Verringerung des Bestandes an Zahlungsmitteln, in Höhe von **31,0 Mio. €** geplant. Inklusive des geplanten Haushaltsresteabbaus in Höhe von rund 16,3 Mio. € (davon Aufwand = 4,8 Mio.€ und Investitionen = 11,5 Mio. €) würde sich eine Verringerung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von rund -47,3 Mio. € ergeben.

Tatsächlich ergibt sich für 2017 in der **Finanzrechnung** eine Erhöhung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von **22.007.520,81 €** auf 94.303.434,90 €. Die Abweichung bei der Finanzmittelveränderung zwischen dem Finanzhaushalt und der Finanzrechnung wird entscheidend durch Veränderungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit geprägt und werden ergänzend auch aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit hervorgerufen.

In der Finanzrechnung ergibt sich bei der **laufenden Verwaltungstätigkeit** durch Mehreinzahlungen in Höhe von 33.207.616,55 € und Minderauszahlungen in Höhe von 34.057.088,01 € gegenüber den oben genannten Haushaltsermächtigungen eine Ergebnisverbesserung in Höhe von **67.264.704,56 €**. Die Ergebnisbesserung ist vor allem durch die Abweichungen in der Ergebnisrechnung entstanden. Der darüberhinausgehende Betrag in Höhe von rund 23 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass für zu erwartende Rückzahlungen von Gewerbesteuerbeträgen Rückstellungen gebildet wurden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden.

Für die Investitionstätigkeit ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 5.872.150,74 € und Minderauszahlungen in Höhe von 11.087.427,86 € eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe **von 5.215.277,12 €.** Die Mindereinzahlungen entfallen im Wesentlichen auf die geplanten, aber nicht eingegangenen Einzahlungen in Höhe von rund 3.381 T€ für die Altlastensanierung Feldstraße. Die Einzahlungen fehlen, da die Umsetzung in 2017 nicht erfolgt ist. Des Weiteren sind gegenüber der Planung fehlende Einzahlungen für das Wohnbaugebiet Stöckheim in Höhe von rund 2.875 T€ und für das Gewerbegebiet „Waller See“ in Höhe von rund 1.000 T€ zu verzeichnen gewesen.

Dem gegenüber stehen Mehreinzahlungen in Höhe von rund 2.258 T€ aufgrund ungeplanter, vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen. Die Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Wesentlichen im Bereich der Hochbaumaßnahmen entstanden.

Für die **Finanzierungstätigkeit** ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 5.604.054,91 € und Minderauszahlungen in Höhe von 20.191,70 € eine **Abweichung** in Höhe von **5.583.863,21 €**. Die Abweichungen vom Ansatz bei den Einzahlungen 2017 ergeben sich aus dem Umstand, dass geplante neue Kreditaufnahmen in Höhe von rund 5.604 T€ nicht benötigt wurden.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- [1)]	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.009.932,13	82.274.636,69	67.264.704,56	über 100 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-62.280.103,00	-57.064.825,88	5.215.277,12	-8,4
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-47.270.170,87**	**25.209.810,81**	**72.479.981,68**	**über 100 %**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-5.583.863,21	-5.583.863,21	--
Finanzmittelbestand	**-47.270.170,87**	**19.625.947,60**	**66.896.118,47**	**über 100 %**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	2.381.573,21	2.381.573,21	--
Finanzmittelveränderung	**-47.270.170,87**	**22.007.520,81**	**69.277.691,68**	**über 100 %**

[1)] inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von 4.779.351,00 € und 11.505.503,00 € (Investitionen).

3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2016 der Sonderrechnungen

3.1 Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig.

Der Plan 2017 wies im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 2.000.000,00 € aus. Im Jahresverlauf ist es zu höheren Aufwendungen für Gebäudeinstandhaltungen gekommen, denen eine geringere Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen aus Vorjahren gegenübersteht. Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 resultiert ein Fehlbetrag in Höhe von 1.002.044,85 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.459.267,36 € (Planansatz: Fehlbetrag 2.000.000,00 €) und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 457.222,51 €. In dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Fehlbetrag für das ordentliche Ergebnis ist bereits der Verlustausgleich durch die Kernverwaltung in Höhe von 936.108,61 € enthalten. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beruht im Wesentlichen auf der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen für Instandhaltungsarbeiten gemäß § 43 Abs. 5 GemHKVO; der Planansatz
betrug: 0,00 €.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um rund 3.477.900,00 € höher ausgefallen. Dies beruht im Wesentlichen auf einer höheren Abrechnung der Betriebskosten, höheren Mieterträgen und der Verlustzuweisung durch die Kernverwaltung. Der Anstieg bei den ordentlichen Aufwendungen um rund 2.937.100,00 € beruht in erster Linie auf einem höheren Aufwand für die Betriebskosten und Fremdanmietung.

Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurden auf der Basis von Kostenschätzungen maßnahmenbezogen Einzelrückstellungen gebildet. Nach Abschluss der Maßnahmen sind

bei geringeren tatsächlichen Kosten die verbleibenden Beträge im Abschluss gemäß § 43 Abs. 5 GemHKVO herabzusetzen und werden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, bei denen eine Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung in 2017 mit rund 127 T€ erfolgte. Rückstellungen in Höhe von rund 412 T€ wurden in 2017 aufgelöst und es wurden neue Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von rund 2.079 T€ gebildet. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung sind von rund 1.213 T€ (2016) auf rund 2.763 T€ in 2017 gestiegen.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Ergebnisrechnung		**Abweichung**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €-	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	73.654.300,00	77.132.151,42	3.477.851,42	4,7
Ordentliche Aufwendungen	75.654.300,00	78.591.418,78	2.937.118,78	3,9
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-2.000.000,00**	**-1.459.267,36**	**540.732,64**	**27,0**
Außerordentliche Erträge	0,00	473.989,33	473.989,33	--
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	16.766,82	16.766,82	--
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**457.222,51**	**457.222,51**	**--**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-2.000.000,00**	**-1.002.044,85**	**997.955,15**	**49,9**

nachrichtlich:

(1) davon Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	0,00	936.108,61	936.108,61	--
(2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-2.000.000,00	-1.938.153,46	61.846,54	--

Die Sonderrechnung des FB 65 besitzt kein eigenes Bankkonto, sondern wird über den Cashpool der Stadtkasse abgebildet. Die Sonderrechnung besitzt eine Zahlstelle, deren Finanzmittelbestand sich in 2017 von 200 € (2016) auf 47,03 € verringert hat. Die Abweichungen gegenüber der Planung beruhen hauptsächlich auf Zahlungseingangsverschiebungen zum Jahreswechsel und geringeren Investitionen gegenüber der Planung. Zu den haushaltsunwirksamen Vorgängen gehören die Zahlungen der Sonderrechnung im Rahmen der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen der Kernverwaltung. Aufgrund der täglichen Kassenkonsolidierung entspricht der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen immer dem Finanzmittelbestand.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem	**nach dem**	**absolut**	**relativ**

	Ansatz	Ergebnis		
	-in €-	-in €-	-in €-	in v.H.
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.833.000,00	914.068,62	2.747.068,62	über 100 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-180.000,00	-67.842,98	112.157,02	-62,3
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-2.013.000,00**	**846.225,64**	**2.859.225,64**	**über 100 %**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelbestand	**-2.013.000,00**	**846.225,64**	**2.859.225,64**	**über 100 %**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	2.013.000,00	-846.378,61	-2.859.378,61	über 100 %
Finanzmittelveränderung	**0,00**	**-152,97**	**-152,97**	**--**

3.2 Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung Stadtentwässerung

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Stadtentwässerung ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig. Die KomEinrVO sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist.

Der Plan 2017 wies im Ergebnishaushalt eine Unterdeckung in Höhe von 1.284.700,00 € aus. Im Jahresverlauf ist es zu geringeren Einnahmen und geringeren Aufwendungen gekommen. Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 resultiert ein Fehlbetrag in Höhe von 1.694.285,83 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.875.547,76 € und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 181.261,93 €.

Aufgrund der Vorgaben des Landes hinsichtlich der Behandlung des Sonderpostens Gebührenausgleich sind das Planergebnis und das tatsächliche Ergebnis nur bedingt vergleichbar. Bei der Planung erfolgt eine Berücksichtigung der Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Es erfolgen jedoch keine entsprechenden Buchungen im Jahresabschluss. Sowohl die Auflösung als auch die Zuführung zu dem Sonderposten wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.875.547,76 € setzt sich daher zusammen aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 903.258,07 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 972.289,69 €.

Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 903.258,07 € wird aus dem Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Diese Entnahme setzt sich zusammen aus einer planmäßigen Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 5.752.385,06 € und einer sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 4.849.126,99 €.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um rund 5,2 Mio. € geringer ausgefallen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich (rund 6,04 Mio. €) nicht im Ergebnis dargestellt wird. Demgegenüber haben sich insbesondere höhere Gebühreneinnahmen ergeben. Die ordentlichen Aufwendungen lagen um rund 3,4 Mio. € unter dem Plan. Dies beruht insbesondere auf geringeren Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag sowie für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelte.

Die nicht eingeplanten außerordentlichen Erträge in Höhe von rund 207.000,00 € beruhen insbesondere auf der Auflösung von Rückstellungen. Die außerordentlichen Aufwendungen waren um rund 1,18 Mio. € geringer als geplant. Dies beruht auf geringeren Verlusten aus Anlagenabgängen und darauf, dass Anpassungen am Kanal-

vermögen aufgrund der geänderten gesetzlichen Regelungen für 2017 erfolgsneutral gebucht werden konnten.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Ergebnisrechnung		Abweichung	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €-	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	65.817.900,00	60.659.211,51	-5.158.688,49	-7,8
Ordentliche Aufwendungen	65.897.600,00	62.534.759,27	-3.362.840,73	-5,1
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-79.700,00**	**-1.875.547,76**	**-1.795.847,76**	**über 100 %**
Außerordentliche Erträge	0,00	207.064,92	207.064,92	--
Außerordentliche Aufwendungen	1.205.000,00	25.802,99	-1.179.197,01	-97,9
Außerordentliches Ergebnis	**-1.205.000,00**	**181.261,93**	**1.386.261,93**	**über 100 %**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-1.284.700,00**	**-1.694.285,83**	**-409.585,83**	**31,9**

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wurde mit der Umstellung auf das NKR-Rechnungswesen unter der Position „Sonstige Rücklagen“ eine Rücklage zum Ausgleich von nichtgebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz ausgewiesen. Diese Rücklage wurde 2017 auf Basis einer Anpassungsmöglichkeit nach einer Änderung der haushaltsrechtlichen Regelungen mit Einführung der KomHKVO um die weiteren noch vorhandenen Mittel aus der Privatisierung zu Lasten des Basisreinvermögens aufgestockt. Damit stehen diese Mittel, mit denen etwaige im Rahmen der Privatisierung erkannte Risiken abgedeckt werden sollten, insgesamt zur Abdeckung der Verluste in der Sonderrechnung zur Verfügung. Die Rücklage hatte zum Jahresabschluss 2017 einen Bestand von 23.213.251,52 €. Aus der Rücklage werden die Verluste abgedeckt, die sich nicht nach § 24 GemHKVO aus Überschussrücklagen oder dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis abdecken lassen. Es wird daher ein Betrag in Höhe von 791.027,76 € aus der Sonstigen Rücklage abgedeckt, so dass sich ein neuer Bestand in Höhe von 22.422.223,76 € ergibt.

In der Finanzrechnung hat sich im Jahr 2017 eine Verringerung des Finanzmittel-bestandes um 5.955.478,40 € auf 21.777.302,18 € ergeben. Die Abweichung zur Planung (Verringerung um rund 8,9 Mio. €) beruht insbesondere darauf, dass es aufgrund höherer Gebühreneinnahmen zu höheren Einzahlungen und aufgrund der verringerten Aufwendungen für den AVB und die SE|BS zu geringeren Auszahlungen gekommen ist. Zudem ist es zu geringeren Auszahlungen für Investitionen gekommen.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Finanzrechnung		Abweichungen	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- 1)	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.867.300,00	-5.323.691,43	2.543.808,57	-32,3
Saldo aus	-1.024.000,00	-631.786,97	392.213,03	-38,3

Investitionstätigkeit				
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-8.891.500,00**	**-5.955.478,40**	**2.936.021,60**	**-33,0**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelbestand	**-8.891.500,00**	**-5.955.478,40**	**2.936.021,60**	**-33,0**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelveränderung	**-8.891.500,00**	**-5.955.478,40**	**2.936.021,60**	**-33,0**

3.3 Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinr-VO) besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig. Die KomEinrVO sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist.

Der Plan 2017 wies im Ergebnishaushalt eine Unterdeckung in Höhe von 336.200,00 € aus. Im Jahresverlauf ist es zu geringeren Einnahmen und geringeren Aufwendungen gekommen. Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 resultiert ein Fehlbetrag in Höhe von 651.824,69 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 789.087,31 € und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 137.262,62 €.

Aufgrund der Vorgaben des Landes hinsichtlich der Behandlung des Sonderpostens Gebührenausgleich sind das Planergebnis und das tatsächliche Ergebnis nur bedingt vergleichbar. Bei der Planung erfolgt eine Berücksichtigung der Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Es erfolgen jedoch keine entsprechenden Buchungen im Jahresabschluss. Sowohl die Auflösung als auch die Zuführung zu dem Sonderposten wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 789.087,31 € setzt sich daher zusammen aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 400.684,64 €.

Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € wird aus dem Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Die Entnahme resultiert aus einer planmäßigen Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 1.919.202,83 € und einer sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.530.800,16 €.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um rund 1,56 Mio. € geringer ausgefallen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich (rund 2,3 Mio. €) nicht im Ergebnis dargestellt wird. Bei den gebühreneinnahmen kam es zu höheren Erträgen als erwartet (rund 782 T€). Dies beruht insbesondere darauf, dass in der Kalkulation um rund 412,8 T€ höhere Gebühreneinnahmen und geringere Gebührenvorträge angesetzt waren als im Haushaltsplan. Hinzu kamen Mehreinnahmen insbesondere im Bereich der Rest- und Bioabfallbehälter und der Straßenreinigung sowie Mindereinnahmen durch geringere Anlieferungen auf dem Schüttfeld III der Deponie. Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber der Planung um rund 1,1 Mio. € geringer ausgefallen. Geringere Aufwendungen haben sich insbesondere im Bereich der Deponie (für die Unterhaltung und die Sickerwasserreinigung), bei Prüfungs- und Beratungskosten sowie im Bereich des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“ ergeben.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Ergebnisrechnung		Abweichung	
	nach dem Ansatz	nach dem Ergebnis	absolut	relativ
	-in €-	-in €-	-in €-	in v.H.
Ordentliche Erträge	42.324.300,00	40.762.346,48	-1.561.953,52	-3,7
Ordentliche Aufwendungen	42.660.500,00	41.551.433,79	-1.109.066,21	-2,6
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-336.200,00**	**-789.087,31**	**-452.887,31**	**über 100 %**
Außerordentliche Erträge	0,00	137.270,62	137.270,62	--
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	8,00	8,00	--
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**137.262,62**	**137.262,62**	**--**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-336.200,00**	**-651.824,69**	**-315.624,69**	**93,9**

In der Finanzrechnung hat sich im Jahr 2017 eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um 9.599.192,51 € auf 14.127.261,64 € ergeben. Die Abweichung zur Planung (Verringerung um rund 4,05 Mio. €) resultiert in erster Linie daraus, dass ein Betrag in Höhe von 9,61 Mio. € an die Nibelungen Wohnbau GmbH ausgeliehen wurde, der nach dem Ausleihungszeitraum der Sonderrechnung wieder zur Verfügung steht.

Demgegenüber sind für die geplanten Maßnahmen zur Deponierekultivierung nicht ganz so viel Mittel abgeflossen sind wie geplant. Hinzu kommt, dass es aufgrund der Gebührenmehreinnahmen zu höheren Einzahlungen gekommen ist und dass es entsprechend der geringeren Aufwendungen in der Ergebnisrechnung auch zu geringeren Auszahlungen gekommen ist. Zudem sind abgesehen von der Ausleihung nur geringe Auszahlungen für Investitionen angefallen.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle.

	Finanzrechnung		Abweichungen	
	nach dem Ansatz	nach dem Ergebnis	absolut	relativ
	-in €-	-in €-	-in €-	in v.H.
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.392.700,00	63.787,58	3.456.487,58	über 100 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-601.000,00	-9.611.612,09	-9.010..612,09	über 100 %
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-3.993.700,00**	**-9.547.824,51**	**-5.554.124,51**	**über 100 %**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.400,00	-51.368,00	32,00	-0,1
Finanzmittelbestand	**-4.045.100,00**	**-9.599.192,51**	**-5.554.092,51**	**über 100 %**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelveränderung	**-4.045.100,00**	**-9.599.192,51**	**-5.554.092,51**	**über 100 %**

4. Schlussbemerkungen

4.1 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Braunschweig wurde vom Oberbürgermeister am 30. November 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

4.2 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement wurde vom Stadtbaurat am 30. August 2018 festgestellt.

4.3 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Stadtentwässerung wurde vom Finanzdezernenten am 3. Juli 2018 festgestellt.

4.4 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wurde vom Finanzdezernenten am 3. Juli 2018 festgestellt.

Geiger

Anlage/n:

1. JA2017 Stellungnahmen
2. JA2017 Stadt Braunschweig (Kernverwaltung)
3. JA2017 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement
4. JA2017 Sonderrechnung Stadtentwässerung
5. JA2017 Sonderrechnung Abfallwirtschaft
6. JA2017 Schlussbericht

Anlage 1

Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen (Bezeichnung B/St bzw. WB/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017

Tz. 6.2.3	Erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen für Instandhaltung und Investitionen in den Teilhaushalten der FB 61, 65 und 66

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung der Höhe von Ansätzen gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wurden von den FB 61, 65 und 66 geführten Teilhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen festgestellt. Bei der Veranschlagung für Instandhaltungen und Investitionen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal, d. h. ungenau, hinsichtlich der voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge vorgenommen worden. Es wurden daher erhebliche Beträge als Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO in das nachfolgende Jahr übertragen."

Stellungnahme der Verwaltung:

FB 61
Die haushaltsmäßige Abwicklung von Projektmaßnahmen wird von verschiedenen Rahmenbedingungen bestimmt, wie z. B. dem Zeitpunkt der Haushaltsfreigabe, aber auch der Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr, da für bestehende Verpflichtungen aus Vorjahren laufende Budgetmittel zurückgehalten werden müssen. Hinzu kommen auch Schwankungen im Personalbereich, Verschiebung von Prioritäten oder auch witterungsbedingte Einflüsse, die sich auf den planmäßigen Mittelabfluss veranschlagter Haushaltsmittel auswirken. In der Folge wird sich daher die Bildung von Haushaltsresten nie ganz vermeiden lassen. Der FB 61 versucht allerdings diese weitgehend zu vermeiden und bei erkennbaren Verzögerungen in der Umsetzung einzelner Projektmaßnahmen durch Anpassung von Jahresraten in den jährlichen Haushaltsanmeldungen hierauf steuernd zu reagieren.

FB 65
Im Rahmen der Haushaltsplanung werden die Ansätze aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Bauprojekte ermittelt. Dabei werden der vorgesehene und leistbare Baufortschritt, die daraus resultierende voraussichtliche Leistungserbringung und der voraussichtliche Mittelabfluss berücksichtigt.

Allerdings können aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände Verzögerungen des Baubeginns bzw. Störungen während der Bauphase – z. B. durch notwendige Umplanungen wegen geänderter Rahmenbedingungen und gesetzlicher Vorgaben – auftreten. Dadurch verlängert sich die Ausführungszeit, und wegen des geringeren Mittelabflusses ergeben sich Haushaltsreste.

FB 66

Im Unterhaltungsbudget werden im Teilhaushalt 66 keine erheblichen Ansätze verschoben und Haushaltsreste werden in der Regel für konkrete Aufträge im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gebildet.

Bei den Investitionsprojekten gibt es dagegen tatsächlich teilweise erhebliche Verschiebungen und Haushaltsreste. Dies liegt in der Regel an zeitlichen Verzögerungen der Projekte beispielsweise aufgrund eines Rechtsstreits oder aufgrund öffentlicher Debatten über Bebauungspläne. Haushaltsreste sind in der bestehenden Haushaltssystematik, ohne weitreichende Deckungsfä-

higkeiten innerhalb des Investitionsprogramms, nicht vermeidbar. Grundsätzlich verfolgt der FB 66 jedoch das Ziel Haushaltsreste soweit wie möglich zu vermeiden.

FB 20
Im Rahmen der Haushaltsplanung wird davon ausgegangen, dass die Erträge und Aufwendungen als auch die Einzahlungen und Auszahlungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung so eingeschätzt werden, dass sie den Haushaltsjahren zugeordnet sind, in denen sie liquiditätsmäßig erwartet werden (§ 10 Abs. 2 GemHKVO). Die als Grundlage für die Fachbereiche / Referate dienende Haushaltsverfügung für die Haushaltsplanungen beinhaltet diese Veranschlagungsgrundsätze.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden regelmäßig bei Haushaltsresten über 500 TEUR je Projekt die Gründe abgefragt, die zu einer Verschiebung des jeweiligen Projektes und damit zu der Verschiebung der Liquiditätswirkung geführt haben. Dies kann aus den Erfahrungen der Vergangenheit vielfältige Gründe haben. Zum Beispiel können Klagen / Einsprüche von Anwohnern vorliegen oder vorgenommene Ausschreibungen zu unwirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben. In Einzelfällen kann es auch vorkommen, dass das Projekt wider Erwarten mit den vorhandenen Ressourcen nicht abgewickelt werden konnte. Aus dem jährlichen Rechenschaftsbericht sind die Gründe je Projekt ersichtlich.

Aufgrund des in den letzten Jahren gestiegenen Bedarfes an Haushaltsmitteln für Instandhaltungen und Investitionen hat der Finanzbereich zumindest den bauenden Fachbereichen deren Bauvolumen der vergangenen Jahre als Planungshilfe zur Verfügung gestellt. Dies berücksichtigend haben die Fachbereiche Ihre Ressourcen- und Projektplanungen vorgenommen.

Tz. 6.2.3	Fehlende Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Projekten aus den Teilfinanzhaushalten der FB 61 und 66 und fehlende Unterlagen für Veranschlagungen von Baumaßnahmen der FB 61, 65 und 66

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden anhand mehrerer Projekte festgestellt, dass in den von den FB 61 und 66 geführten Teilhaushalten ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO nicht durchgeführt wurde. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen keine Pläne, Berechnungen und Erläuterungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO vor, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamt-auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen wurden auch keine Berechnungen der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO beigefügt. Die Anmerkungen zu § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHKVO gelten für den vom FB 65 geführten Teilhaushalt gleichermaßen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

FB 61
Der FB 61 ist bemüht, sich an die Vorgaben für die Durchführung von Großprojekten (Projektfeststellungen und Investitionssteuerungsverfahren zur Einholung vorbereitender Gremienbeschlüsse) zu halten. In der Praxis wird es sich zur Einhaltung von Terminvorgaben externer Fördermittelgeber oder auch nur zur Erreichung der Terminvorgaben zur Haushaltsanmeldung jedoch nie vollständig vermeiden lassen, dass diese Einzelschritte immer in jedem Fall auch vollständig durchlaufen werden, bevor Projekte zur Anmeldung gebracht werden. Ziel des FBes

61 ist es hierbei immer wirtschaftliche Nachteile durch versäumte Meldetermine für Fördermaßnahmen oder auch Zeitverzögerungen zu vermeiden – und fehlende Verfahrensschritte dann im Verfahren zu „heilen“.

FB 65
Zum Zeitpunkt der erstmaligen Haushaltsanmeldung von Hochbaumaßnahmen liegen in der Regel lediglich grobe Kostenschätzungen vor, weil es noch keine Entwurfsplanung im Sinne der HOAI gibt. Längere Vorlaufzeiten und größere Planungsansätze böten die Möglichkeit, die erforderlichen Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen rechtzeitig bereitzustellen.

FB 66
Die Kostenschätzung und Einplanung der Ansätze von Investitionsmaßnahmen entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis. Das Verfahren ist transparent und entspricht dem Ansatz auf städtische Bedürfnisse zeitnah reagieren zu können, beispielsweise bei der Schaffung von Wohnbauland oder bei der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge. Für eine grundlegende Veränderung der Haushaltsplanung im Baubereich ist ein mehrjähriger Vorlauf nötig.

Im Übrigen sichert diese Vorgehensweise ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln, weil nur dann in größerem Umfang Personal und Planungsmittel in Anspruch genommen werden, wenn auch durch den Haushaltsbeschluss der erklärte politische Wille zur Finanzierung sichergestellt ist.

Tz. 7.2.1	Übertragung von Ermächtigungen für sog. Festwertprojekte des FB 40

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Die folgenden Ausführungen betreffen die sogenannten Festwertprojekte des FB 40, für die nach Haushaltsplan eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 GemHKVO besteht. Werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres im Folgejahr weiterhin benötigt, so kann eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das neue Haushaltsjahr erfolgen, soweit sie nicht erneut veranschlagt wurden. Da Festwerteprojekte GoB-konform ergebniswirksam in der Rechnungslegung berücksichtigt werden, ist eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 2 GemHKVO zeitlich nur für ein Jahr zulässig. In diesem Rahmen bestanden für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 folgende Haushaltsreste:

Haushaltsjahr	Haushaltsreste aus dem Vorjahr
2016	677.800,00 EUR
2017	868.400,00 EUR
2018	1.013.700,00 EUR

Den nach Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 2,29 Mio. EUR standen im Berichtsjahr verbrauchte Mittel i. H. v. rd. 1,27 Mio. EUR gegenüber. Die verbleibenden Ermächtigungen i. H. v. rd. 1,01 Mio. EUR wurden wiederum in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die für die verschiedenen Festwertprojekte mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel betrugen in 2016 rd. 62 % und in 2017 rd. 75 % des jeweils originären Haushaltsansatzes. Von der Höhe her ist die Übertragung von Haushaltsmitteln entsprechend § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in dem Maße zulässig, wie im Folgejahr Haushaltsmittel voraussichtlich benötigt werden. Die Bildung höherer Haushaltsreste steht dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen. Jeder beantragte Haushaltsrest ist konkret zu begründen.

Ein weiterer Antrag auf Übertragung von Ermächtigungen in ein Folgejahr ist aus Prüfungssicht inhaltlich und formal vom FB 20 insgesamt zu prüfen. Zum Jahresabschluss 2018 ist daher der Verbrauch übertragener Ermächtigungen zu untersuchen. Gemäß der Verfügung des FB 20

vom 7. Mai 2018 sind übertragene Haushaltsreste, die im Investitionsmanagement für Aufwandspositionen verwandt werden sollen, nur bis längstens ein Jahr nach Ablauf des letzten Haushaltsjahres verfügbar."

Stellungnahme der Verwaltung:

Der FB 40 hat im Rahmen der Möglichkeiten der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Budgets Gelder zwischen den Projekten verschoben. Über den originären Ansatz des Gesamtbudgets dieser Projekte hinaus sind aber keine Haushaltsreste gebildet worden.

Es wird davon ausgegangen, dass der beantragende Fachbereich die Haushaltsreste entsprechend der vorliegenden Begründung tatsächlich benötigt, um damit seine Handlungsfähigkeit zu erhalten. Aus den im Rechenschaftsbericht dargestellten Gründen ist im „Bewirtschaftungsjahr" eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Teil nicht möglich gewesen, was so meist nicht absehbar und auch nicht gewollt war.

Das Anwachsen des Haushaltsrestes und der geringe Ausschöpfungsgrad der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel liegt gemäß Fachverwaltung im konkreten Fall an den langwierigen Beschaffungsvorgängen und an nicht ausreichenden Personalressourcen. Dies sollte sich aber zukünftig ändern, da inzwischen zusätzliche Stellen in den Stellenplan 2019 aufgenommen wurden.

Gesamtstädtisches Ziel ist es derzeit, die Haushaltsreste mittelfristig auf ein akzeptables Niveau (derzeitige Annahme 30 % -40% der Ansätze) zu reduzieren.

Tz. 7.2.1	Vom Ref. 0200 zugrunde gelegter Maßstab bei Übertragungen für Festwert-Projekte

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„In Zusammenhang mit den Festwertprojekten des FB 40 wurde außerdem festgestellt, dass das Ref. 0200 die Übertragung von Haushaltsmitteln auf Folgejahre entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO vornimmt, obwohl Vermögensergänzungen bei Festwerten nach GoB-Systematik aufwandswirksam erfolgen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Haushaltsreste aus dem Ergebnishaushalt nicht wie zu übertragene investive Mittel behandelt werden können."

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Beschaffung von Schulmobiliar etc. wendet der FB 40 das sogenannte Bewertungsvereinfachungsverfahren „Festwert" an. Dies ermöglicht, dass nicht jede Vermögensbewegung in die Bilanz der Stadt Braunschweig aufgenommen werden muss. Die technische Abwicklung dieser Sachverhalte erfolgt über ein „Festwertkonto", welches als Aufwand eingeordnet ist.

Grundsätzlich ist eine Übertragbarkeit von Aufwandshaushaltsmitteln nur für ein Jahr möglich. Vom Inhalt her handelt es sich jedoch bei diesen Haushaltsmitteln um „Investitionsmittel". Von diesen Haushaltsmitteln werden aktivierungsfähige Vermögensgegenstände beschafft. Aus hiesiger Sicht hängt eine Einordnung als Investition nicht von einem angewendeten Bewertungsvereinfachungsverfahren ab, so dass bei der Übertragbarkeit der Haushaltsmittel auch die Vorschriften für Investitionen angewandt werden sollten (§ 20 Abs. 1 S. 1 GemHKVO).

Sofern die Gelder nicht mehrfach übertragen werden können, wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Fachbereiche lediglich aufgrund der gewählten Bewertungsvereinfachung (Bilanz) eingeschränkt.

Tz. 7.2.1	Bildung eines Haushaltsrestes für das Projekt 4S.400007

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bez. eines auf das Haushaltsjahr 2018 übertragenen Haushaltsrestes i. H. v. rd. 20.000 EUR für das Projekt 4S.400007 wurde festgestellt, dass dieser Haushaltsrest vom Ref. 0200 ohne entsprechenden Antrag des FB 40 gebildet wurde. Da sich aufgrund von Umbuchungen zum Jahresabschluss die für einen Haushaltsrest in Betracht kommenden verfügbaren Mittel bei einigen Projekten (z. B. 4S.400024) reduzierten, wurden vom Ref. 0200 die Anträge auf Bildung von Haushaltsresten nochmals dahingehend überarbeitet, ob weitere Haushaltsreste gebildet werden können, damit die Organisationseinheiten durch die reduzierten verfügbaren Ermächtigungen nicht benachteiligt werden.

Beanstandet wird, dass der Haushaltsrest im o. a. Projekt nicht entsprechend § 20 GemHKVO gebildet wurde. Es fehlten der Antrag des FB 40, die konkret formulierte Begründung für den Haushaltsrest und die Bemessung der gebotenen Höhe. Sofern vor den Umbuchungen ein höherer Haushaltsrest beantragt wurde, da zu diesem Zeitpunkt von höheren verfügbaren Mitteln ausgegangen wurde, führt dies nach den Umbuchungen nicht zu einer Möglichkeit, bei anderen Projekten ohne Begründung und Berechnung der erforderlichen Höhe entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Die Gründe für die Bildung eines Haushaltsrestes sind konkret zu formulieren. Eine pauschale Übertragung ohne entsprechenden Antrag ist nicht möglich. Da Haushaltsreste nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden dürfen, muss zum Jahresabschluss geprüft werden, ob und in welcher Höhe sie im Folgejahr benötigt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Jahresabschlussverfügung werden die Organisationseinheiten aufgefordert, das Buchungsgeschäft zu plausibilisieren und Korrekturen durchzuführen. Dies hat unter Umständen auch Auswirkungen auf die beantragten Haushaltsreste und auf die zukünftige Buchungssystematik.

Die Geschäftsvorfälle, die sich beim FB 40 insbesondere auf Umbauten, Instandhaltungen von Einrichtungen und Schönheitsreparaturen beziehen, vermischen sich in der Praxis und sind daher schwer trennbar.

Bei fehlerhaften Zuordnungen erfolgt die Korrektur und der ursprüngliche Haushaltsresteantrag wird auf das als „richtig“ angesehene Projekt umgewidmet, wie es in diesem konkreten Fall geschehen ist. Damit liegen entsprechend begründende Unterlagen vor.

Tz. 7.2.1	Übertragung der Haushaltsreste für Investitionen

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bez. der Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 64.587 TEUR (Vorjahr: 57.509 TEUR) wurde bereits in den Schlussberichten 2014, 2015 und 2016 vorgeschlagen, zur Verdeutlichung der zeitlichen Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsreste, im Jahresabschluss eine Differenzierung in begonnene und nicht begonnene Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Vorschlag würde für Sachverhalte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 2 GemHKVO zu mehr Transparenz führen, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit der Investitionsermächtigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GemHKVO („… vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“) beachtet wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden jahresabschlussrelevante Informationen mit Hilfe von Vordrucken – unterschieden nach Sachverhalten des Ergebnishaushaltes und Sachverhalten des Investitionsmanagements – gemeldet. Darunter fallen auch die Anträge der Fachbereiche / Referate zu den entsprechenden Haushaltsresten.

Durch die Unterschrift der Vollständigkeit- und Richtigkeitserklärung über diese Vordrucke und deren Inhalte übernehmen die Fachbereiche / Referate auch die Verantwortung für die jeweiligen gemeldeten Daten. Dies gilt somit auch für die Einhaltung der Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten.

Im Ergebnis würde die gewünschte Differenzierung die ohnehin schon aufwendigen Jahresabschlussarbeiten noch weiter verkomplizieren und zusätzlichen Mehraufwand nach sich ziehen.

Die Fachbereiche / Referate sind angehalten, die für das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung erforderlichen Informationen einerseits vorzuhalten und andererseits zur Verfügung zu stellen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass dies im Einzelfall nicht funktioniert hat.

Aufgrund der Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes ist vorgesehen, die Fachbereiche / Referate nochmals zu bitten, entsprechende Maßnahmeninformationen vor Ort bereitzuhalten um den rechtlichen Anforderungen der zeitlichen Begrenzung gemäß § 20 GemHKVO Rechnung tragen zu können.

Tz. 7.2.3	Umbau von fünf Büroräumen im Standort Eiermarkt unter Beteiligung der FB 20, 51 und 65

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Für den Umbau von fünf Büroräumen beim FB 51 im Standort Eiermarkt hat der FB 65 am 9. September 2017 vom FB 51 einen entsprechenden Auftrag erhalten. Hierfür hat der FB 51 am 28. August 2017 für den eigenen Teilhaus-halt einen Bewirtschaftungsantrag für kleinere funktionale Umbauten i. H. v. rd. 50.000 EUR gestellt. Aufgrund Art und Umfang der Baumaßnahme und festgelegter Bewirtschaftungsregeln hätte die Baumaßnahme jedoch im Teil-haushalt des FB 20 abgebildet werden müssen (Projekt 4S.210034 FB 20: Global Instand. Allgem. Grundvermögen). Da im Teilhaushalt des FB 20 nun keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung standen, hat der FB 20 am 11. Oktober 2017 einen Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 50.000,00 EUR gestellt. Beanstandet wird, dass

- der FB 51 nicht bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 entsprechende Mittel veranschlagt hat. Angedacht war stattdessen eine Finanzierung aus noch zu bildenden Haushaltsresten bzw. aus dem laufenden Budget 2017 des FB 51,
- dem FB 65 bereits zum Zeitpunkt des Bewirtschaftungsantrags des FB 51 (28. August 2017) bekannt war, dass ein Antrag auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen gestellt werden muss,
- - wie den geprüften Unterlagen zu entnehmen ist - der Betrag i. H. v. 50.000,00 EUR für die Baumaßnahme deshalb angesetzt wurde, damit sie betragsmäßig noch in die Zuständigkeit des Dezernenten fällt,
- neben dem Hauptauftrag für die Baumaßnahme, weitere damit im Zusammenhang stehende Einzelaufträge angelegt wurden, sodass die Auftragssumme des entsprechenden Hauptauftrags nicht korrekt angesetzt war,

- der Antrag des FB 20 auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen vom 11. Oktober 2017 nicht von der Fachbereichsleitung des FB 20 unterschrieben wurde, sondern von der für diese Baumaßnahme nicht zuständigen Fachbereichsleitung des FB 51,
- die Umsetzung der Baumaßnahme bereits erfolgte, bevor die benötigten Haushaltsmittel veranschlagt bzw. bereitgestellt waren. Die Baumaßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen bereits abgeschlossen. Aus diesem Grund konnte die Mittelbereitstellung vom FB 20 nur noch als unabweisbar beurteilt werden,
- Dez. VII diesem Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen nicht zugestimmt hat, sondern nachträglich nur zur Kenntnis genommen hat. Ein positiv entschiedener Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen liegt somit formal nicht vor."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Umbau von alten Büroräumen in dem ehemaligen Landkreisgebäude Eiermarkt 4-5, deren Ausstattung (alte Holzeinbauschränke, nicht mehr genutzte Waschbecken (Legionellen Gefahr!) und dysfunktionale Raumzuschnitte nicht mehr mit den Anforderungen (zusätzliche Abteilungsleitung nebst Vorzimmer) im Einklang stand.

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme bedurfte es nicht nur der Finanzierung, sondern einer Klärung freier Kapazitäten der Hochbauverwaltung. Diese lagen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht vor, so dass eine Anmeldung zum Haushalt 2017 unterblieb, um keine weiteren Haushaltsreste zu provozieren. Die personellen Voraussetzungen beim FB 65 zur Umsetzung der Maßnahme wurden erst später, nach Abschluss aller Haushaltsplanungsaktivitäten, geschaffen.

Der Kostenschätzung des FB 65 zu dieser Maßnahme belief sich ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer (nicht wertrelevant) auf 32.394,50 EUR netto zuzgl. Ingenieursleistung in Höhe von 11.224,75 EUR. Das Grobkostenangebot enthielt zudem einen Risikoaufschlag von 10% auf die Umbaukosten in Höhe von 4.977,44 EUR. Da sich das Gebäude seit Jahrzehnten im Besitz der Stadt und in der baulichen Betreuung des FB 65 befindet, wurde das Risiko einer Kostenausweitung bei lediglichen Innenumbauten gering eingeschätzt.

Bei den weiteren Einzelaufträgen handelte es um Malerarbeiten, die im Zusammenhang mit notwendigen Schönheitsreparaturen erbracht wurden. Die Baumaßnahmen wurden genutzt, um ohne erneute Störungen des Dienstbetriebes Schönheitsreparaturen durchzuführen, zu denen FB 51 als Mieter des Gebäudes vertraglich verpflichtet ist. Zudem wurden Sonnenschutzrollos sowie -aussenfolien beschafft, die in keinem Zusammenhang mit der Innenausbaumaßnahme stehen.

Tz. 9.4.2	Rückforderung unzulässig verwendeter städtischer Mittel

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen der Prüfung der Führung sog. Schulgirokonten wurde folgendes festgestellt: Die städtischen Schulen erhalten gemäß § 111 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Nds. Schulgesetz aus dem Haushalt der Stadt jährlich Mittel zur eigenen Bewirtschaftung auf sog. Schulgirokonten. Diese Schulgirokonten sind vom FB 40 gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet, u. a. auf ordnungsmäßige Mittelverwendung, zu prüfen. Im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2017 durchgeführten Prüfung stellte der FB 40 u. a. fest, dass hinsichtlich der Mittelverwendung

- Aufträge zum wiederholten Male gesplittet wurden, mit der Folge, dass damit die Wertgrenze der Vergabeermächtigung i. H. v. 2.500,00 EUR brutto für entsprechende Ausschreibungsverfahren umgangen wurde,

- Geschenke bzw. Gutscheine u. a. für Geschenkkörbe zum Schuljahresende für Schülerinnen und Schüler sowie Blumensträuße an Lehrkräfte nach Beurteilung durch den FB 40 unzulässiger Weise aus städtischen Mitteln bezahlt wurden,
- unzulässiger Weise Bewirtungsaufwendungen des Schulelternrats als Präsent übernommen wurden.

Beanstandet wird, wie in Vorjahren, dass vom FB 40 nicht - wie konsequenterweise geboten - entsprechend unzulässig verwendete städtische Mittel von den Schulleitungen zurückgefordert werden."

Stellungnahme der Verwaltung:

Inzwischen gehören die Einhaltung der Wertgrenze der Vergabeermächtigung und die Kontrolle von Auszahlungen der Schulen für Geschenke und Bewirtungen zu den Schwerpunkten der regelmäßigen Schulgirokontenprüfungen (zweimal jährlich). Die Schulen werden auf unzulässige Auszahlungen und die Möglichkeit der Rückforderung (Regress) hingewiesen.

Tz. 10.2.1	Fehlende Umsetzung des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 17. Mai 2017

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2017 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, S. 450). Demnach wurde der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 25. April 2017 (Nds. MBl. Nr. 19 vom 17. Mai 2017, S. 569) nicht angewandt. Dieser ist seitens der Verwaltung zum kommenden Stichtag inhaltlich umzusetzen. Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet."

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Jahresabschluss 2017 wurde der Kontenplan für das Haushaltsjahr 2015 (Stand: 06. Juni 2014) zugrunde gelegt. Der darauf folgende verbindliche Kontenrahmen für das Haushaltsjahr 2017 wurde erst mit der Änderungsbekanntmachung vom 25. April 2017 vom LSN zur Verfügung gestellt, sodass zu diesem Zeitpunkt bereits die ersten vier Monate des Buchungsgeschäftes nach den bisherigen Regelungen erfasst wurde.

Zeitgleich wurden die neue Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung – KomHKVO – (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, ausgegeben am 27. April 2017) sowie die neuen verbildlichen Haushaltsmuster (RdErl. d. MI vom 24. April 2017 – 33.12-10306/2) zur Verfügung gestellt.

In § 63 Abs. 3 KomHKVO ist geregelt, dass für das Haushaltsjahr 2017 die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) weiterhin angewendet werden können. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Tz. 10.2.2.7	Ausstehende Bereinigung der Umsatzsteuerverrechnungskonten und fehlende Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Schlussbericht des Vorjahres wurde der fehlende Nachweis für den Saldo des Sachkontos 272120 „Verrechnung Umsatzsteuer“ beanstandet. Die Verwaltung hat im Berichtsjahr den Saldo aus Differenzen von Umsatzsteuerer-klärungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2014 bereinigt und in Abstimmung mit dem RPA periodenfremde Erträge i. H. v. 665 TEUR gebucht. Es verbleibt ein Saldo i. H. v. 44 TEUR, der seitens der Verwaltung zeitnah zu klären und ggf. zu bereinigen ist. Die Festlegungen der Zuständigkeiten und der Prozesse zur Erstellung und Buchung der Umsatzsteuervoranmeldungen lagen dem RPA bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vor.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die offenen Posten auf dem Umsatzsteuerverrechnungskonto sind zwischenzeitlich bis einschließlich 2014 vollständig und für die Jahre 2015 bis 2017 in den Teilbereichen „Aufgelöste Betriebe gewerblicher Art“ und „Rundungsdifferenzen“ bereinigt. Ferner ist für den Betrieb gewerblicher Art „Geoinformationen“, für den pauschal Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden, ein gesondertes Buchungsverfahren entwickelt worden. Alle Buchungen sowie die genannte Sonderregelung sind erfolgt.

Aus Kapazitätsgründen konnten noch keine weiteren Bereinigungen vorgenommen und insbesondere auch keine Regeln zum zukünftigen Buchungsverfahren (mit Ausnahme des BgA Geoinformationen) festgelegt werden. Es steht außer Frage, dass die Thematik noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Hinzuweisen ist allerdings in diesem Zusammenhang darauf, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen für November und Dezember eines jeden Jahres stets im Januar bzw. Februar des Folgejahres abgegeben werden und somit diesbezügliche Buchungen für das Vorjahr auch zukünftig nicht zu vermeiden sein werden.

Ferner laufen derzeit die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems mit Unterstützung durch ein Beratungsunternehmen. Dieses aufzustellende Regelwerk soll dazu dienen steuerliche Pflichten zu befolgen. Es wird sowohl gesetzliche Regelungen als auch organisatorische Maßnahmen beinhalten und somit auch die hier behandelte Thematik umfassen.

Tz. 10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Auflösung von Rückstellungen bei Entfall des Grundes für deren Bildung

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Eine unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Rückstellung für kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft wurde im Berichtsjahr nicht entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO aufgelöst, gleichwohl der Verwaltung zum Bilanzstichtag bereits das endgültige Ergebnis der steuerlichen Außenprüfung bekannt war. Auskunftsgemäß erfolgt die Auflösung der Rückstellung nunmehr zum 31. Dezember 2018. Die Verwaltung wird angehalten zukünftig die nach § 43 Abs. 5 GemHKVO vorgeschriebene Auflösung einer Rückstellung bei Entfall des Grunds für deren Bildung periodengerecht vorzunehmen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auflösung der Rückstellung ist im Haushaltsjahr 2018 erfolgt. Es wird zukünftig verstärkt darauf geachtet, dass die Auflösung von Rückstellungen bei Entfall des Grundes für deren Bildung periodengerecht vorgenommen wird.

Tz. 10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren - hierbei insbesondere die vom Jahresergebnis abhängige Ausprägung zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen - ist das RPA unverändert der Auffassung, dass eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen notwendig ist. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2016 hat die Verwaltung angeführt, dass im Rahmen des Investitionsprogramms auch die Instandhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, die sich u. a. an den Kriterien Verkehrssicherheit und am Erhalt des städtischen Vermögens orientiert. Das RPA kann den Ausführungen insoweit nicht folgen und vertritt weiterhin die Auffassung, dass die derzeitige Verfahrensweise nicht ausreichend für die dargelegte Problemstellung ist. Aus Sicht des RPA ist es notwendig, dass der Erhalt der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände in Instandhaltungsplänen dokumentiert und festgehalten wird. Die jeweiligen Erkenntnisse werden dann in Maßnahmenplänen festgehalten. Auf Basis dieser Pläne ist ein Abgleich zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen möglich und der Umfang der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder der ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen - unabhängig von der finanziellen Situation der Stadt - möglich (zu weitergehenden Ausführungen vgl. auch Schlussbericht 2016).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Ansicht der Verwaltung bietet das Investitionsprogramm (IP) derzeit einen umfassenden Überblick, welche Investitionen und Instandhaltungen mittelfristig umgesetzt werden sollen. Die personellen als auch die finanziellen Ressourcen der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft sind nach dem letzten Gutachten entsprechend ausgesteuert worden bzw. werden noch entsprechend ausgesteuert.

Alle im IP bzw. im Haushaltsplan der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich insbesondere an den Kriterien der Verkehrssicherheit und dem Erhalt des städtischen Vermögens. Damit wird das IP weiterhin als Investitionsplan aber auch als Instandhaltungsplan angesehen.

Es besteht somit die Möglichkeit, je Investitionsmaßnahme als auch je Instandhaltungsmaßnahme zu prüfen, inwieweit diese nicht wie geplant umgesetzt wurden.

Tz. 10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Buchung der Inanspruchnahmen von Rückstellungen

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen der Prüfung von Inanspruchnahmen der unter den anderen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellung für Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften wurde festgestellt, dass wiederholt aus den Jahren 2015 und 2016

stammende Rechnungen die Grundlage für die Buchung der Inanspruchnahmen bildeten. Durch den zeitlichen Buchungsunterschied zwischen der aufwandserhöhenden Buchung einer Rechnung und der aufwandsmindernden Buchung der Inanspruchnahme der Rückstellung werden die Aufwendungen in den entsprechenden Buchungsperioden verzehrt dargestellt. Die Verwaltung ist gehalten geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen um die perioden-gerechte Buchung der Inanspruchnahmen zu gewährleisten."

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Inanspruchnahme der ausgewiesenen Rückstellung für Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften handelte es sich in der Tat auch um Rechnungen aus 2015 und 2016.

Im Rahmen der Bewirtschaftung hat sich ergeben, dass aufgrund des Kostenvolumens einer Baumaßnahme (> 150.000 EUR) ein Einzelprojekt eingerichtet werden musste und dafür auch die Rechnungen der Vergangenheit umgebucht wurden.

Um der Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes Rechnung zu tragen, wird zukünftig das Belegdatum beim Rückstellungsverbrauch herangezogen und die Bezeichnungen bei den Umbuchungen und Korrekturen so abgeändert, dass sich problemlos erkennen lässt, dass es sich hierbei um Altrechnungen handelt. Dadurch werden alle Informationen mitgegeben, die für eine periodengerechte Buchung der Inanspruchnahmen der Rückstellung erforderlich sind.

Tz. 10.2.2.9	Fehlende Umsetzung der ordnungsgemäßen Abgrenzung von Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Die Korrektur der Beanstandung aus dem Schlussbericht des Vorjahres in Bezug auf die Kostenerstattung aus 2016 für 2018 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. H. v. 262 TEUR wurde versäumt. Die Zahlung aus 2016 wird weiter unter den kreditorischen Debitoren ausgewiesen. Die Verwaltung ist gehalten, diese Vorgänge ordnungsgemäß auszuweisen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlung der Landesbehörde für 2018 wurde am 1. Dezember 2016 aKonto gebucht. Der Ausgleich zwischen Zahlung und Rechnung erfolgte am 3. Januar 2018, dem Datum der Rechnung. Die Vorgänge wurden ordnungsgemäß gebucht und ausgewiesen.

Tz. 15.2.2	Bislang keine Vorlage an das RPA zum Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern zur Beseitigung von Ölspuren

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Nachdem für die Beschaffung eines neuen Ölspurbeseitigungsfahrzeuges für den FB 37 prüfungsseitig zahlreiche Begründungen und Nachweise für die Beurteilung des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit angefordert wurden, konnte der Auftrag erteilt werden. Im Laufe der Fertigungsvorbereitung stellten sich beim Hersteller Probleme ein, die dazu führten, dass der Auftragnehmer den Auftrag zurückgeben musste. Bei den vom FB 37 angestellten Überlegungen auftretende Ölspuren beseitigen zu können, wurde entschieden, dass diese Aufgabe zukünftig von externen Dienstleistern wahrgenommen werden soll. Von der Beschaffung eines neuen

Ölspurbeseitigungsfahrzeuges wurde daher seitens des FB 37 abgesehen. Ein entsprechender Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern wurde dem RPA bisher nicht zur Prüfung vorgelegt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In 2018 wurde durch FB 37 geprüft, ob die Durchführung der Aufgabe Ölspurbeseitigung künftig in die Zuständigkeit des FB 66 fallen könnte. Als Ergebnis der Prüfung soll die Aufgabenzuständigkeit auch künftig beim FB 37 verbleiben.

Derzeit erfolgen Vorarbeiten zur Erstellung einer Leistungsbeschreibung und Kalkulation der erforderlichen Haushaltsmittel. Nachdem diese zur Verfügung gestellt sein werden, erfolgt die Ausschreibung mit anschließender Vorlage des Vergabevorganges beim RPA.

Tz. 15.2.2	Verstoß gegen geltendes Recht bei der Organisation der Mittagessenversorgung in den Schulen

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bereits im August 2016 wies das Ref. 0300 den FB 40 hinsichtlich der bestehenden Verträge zur Mittagessenversorgung in den Schulen darauf hin, dass es sich bei diesen nicht um Konzessionsverträge, sondern um Dienstleistungsverträge handelt. Diese Dienstleitungsverträge wären nach der Rechtslage im Gegensatz zu Konzessionsverträgen ausschreibungspflichtig gewesen. Insofern ist festzustellen, dass bei der Organisation der Mittagessenversorgung gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Darüber hinaus hatten sich bis Juni 2017 Forderungen der Stadt gegenüber Eltern auf 130.000,00 EUR summiert (Stand: November 2018 152.020,00 EUR). Bereits bei einem gemeinsamen Termin im Dez. V. im Januar 2017 wurde der FB 40 aufgefordert ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren zum Abschluss einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages durchzuführen und ggf. die erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen. Bis zum Berichtszeitpunkt lag immer noch keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung vor, mit der die Zentrale Vergabestelle ein rechtssicheres Verfahren beginnen könnte.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Sommer 2018 wurde die Mittagessenversorgung an der IGS Heidberg und an der Grundschule Lehndorf ausgeschrieben. Hierbei wurden die Hinweise von Ref. 0300 berücksichtigt, so dass rechtmäßige Verträge geschlossen wurden. Bezüglich des einwandfreien Vergabeverfahrens über diese beiden Fälle hinaus, wurde bereits im Vorfeld unter Beteiligung von wissenschaftlichem Sachverstand versucht, die bisherige Konzeption zu überarbeiten. Leider ist trotz großem Engagement aller Beteiligten es nicht gelungen eine Neukonzeption zu erstellen. Der FB 40 plant im Zusammenhang mit einer Organisationsuntersuchung, die im ersten Halbjahr 2019 abgeschlossen sein soll, zu prüfen, ob die Konzeption an Externe vergeben werden kann. Dies ist insbesondere aufgrund der komplexen veränderten Rechtslage notwendig.

Tz. 15.2.2	Zeitliche Verzögerungen durch FB 40 bei der Weitergabe von Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien an die Vergabestelle

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bei vom FB 40 durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien ist prüfungsseitig wiederholt festgestellt worden, dass Vergabeunterlagen nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen an die Vergabestelle weitergegeben worden sind mit der Folge, dass nach den entsprechenden Auftragserteilungen die betreffenden Schulen ebenfalls erst mit zeitlichen Verzögerungen mit beschafften Unterrichtsmaterialien ausgestattet werden konnten. Festgestellt wurde außerdem, dass in einigen Fällen die zu den Unterrichtsmaterialien geforderten Produkteigenschaften nicht ausreichend dokumentiert wurden."

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Anträge für das Projekt „Elektrotechnik" für das Beschaffungsjahr 2016 wurden von der Heinrich-Büssing-Schule mit Eingangsstempel vom 15. August 2016 beim FB 40 eingereicht. Die Bearbeitung der Anträge wurden sukzessiv bis zum Haushaltsschluss 2016 begonnen und nach Freigabe der Haushaltsreste im April 2017 fortgeführt. Wegen der erheblichen Klärungsbedarfe zu den einzelnen Anträgen und der hohen Arbeitsbelastung ergaben sich die langen Bearbeitungszeiten.

Tz. 15.2.2	Änderung des Auftrags im Rahmen eines Liefervertrages zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Komplettsets durch die Geschäftsführung des Klinikums

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bei der Ausschreibung eines Liefervertrags durch das Klinikum zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Komplettsets inkl. zugehöriger Oxygeneratoren mit einer Laufzeit von zwei Jahren war auch eine fortwährende automatische Vertragsverlängerung für jeweils ein Jahr vorgesehen, soweit nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag vorher fristgerecht kündigen würde. Der abgeschlossene Vertrag nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch die Geschäftsführung des Klinikums sah die Vertragsverlängerungsklausel nicht mehr vor. Diese Änderung entspricht nun nicht mehr den Vorgaben der ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen. Sie stellt auch eine Änderung der Kalkulationsgrundlage für den Auftragnehmer dar. Mit dieser Änderung des Auftrags wurde vermieden, dass - bezogen auf den Auftragswert - diese Vergabe gemäß Geschäftsordnung nicht durch den Aufsichtsrat des Klinikums beschlossen werden musste."

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auskunft der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden im Betriebsteil Salzdahlumer Straße 90 im Bereich der Kardiologie Verbrauchsmaterialien für die Herz-Lungen-Maschinen eingesetzt (Schläuche, Oxygenatoren, Ventile etc.). Der Bedarf ist in der Vergangenheit über die Apotheke im Rahmen von Einzelverhandlungen gedeckt worden. Zur Hebung von weiteren wirtschaftlichen Potenzialen erfolgte auf Anregung der Apotheke eine europaweite Ausschreibung.

Nach Erstellung einer produktneutralen Leistungsbeschreibung durch die Bereiche Kardiologie, Apotheke und Beschaffung wurde der Bedarf europaweit ausgeschrieben.

Als Wertungskriterium wurde der Preis festgelegt. Mindestkriterien wurden von der Kardiologie definiert in die Leistungsbeschreibung implementiert und bei der Prüfung der Muster berücksichtigt.

Als Vertragsdauer wurde eine Grundlaufzeit von 2 Jahren in der Ausschreibung festgelegt, die sich automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Ergebnis des Verfahrens nach Angebotseingang:
Es haben sich 4 Bieter an dem Verfahren beteiligt:

Anbieter	Los 1 Preis in € inkl. MwSt für 4 Jahre	Los 2 Preis in € inkl. MwSt für 2 Jahre	Los 3 Preis in € inkl. MwSt für 2 Jahre
1	252.481,10	252.481,10	252.481,10
2	395.341,80	409.336,20	Kein Angebot
3	kein Angebot	kein Angebot	434.826,-
4	439.444,92	439.444,92	439.444,92

Alle Produkte der jeweiligen Lose wurden von der Kardiologie/Apotheke getestet.

Die Produkte des Bieters 1 sind von der Kardiologie/Apotheke als qualitativ und funktionell nicht geeignet bewertet worden.

Dem für das jeweilige Los günstigsten Bieter soll nunmehr der Zuschlag erteilt werden.

Anbieter	Los 1 Preis in € inkl. MwSt für 4 Jahre	Los 2 Preis in € inkl. MwSt für 4 Jahre	Los 3 Preis in € inkl. MwSt für 4 Jahre
1	252.481,10 Produkte nicht geeignet	252.481,10 Produkte nicht geeignet	252.481,10 Produkte nicht geeignet
2	395.341,80 Zuschlag	409.336,20 Zuschlag	Kein Angebot
3	kein Angebot	kein Angebot	434.826,- Zuschlag
4	439.444,92	439.444,92	439.444,92

Hinweis:
Durch die europaweite Ausschreibung kommt es in diesem Bereich - nach Angaben der Apotheke - zu einer Ersparnis in Höhe von rd. 62.500,- EUR je Jahr.

Die Zuschläge sollten somit wie folgt erteilt werden:

Los 1: Anbieter 2
Los 2: Anbieter 2
Los 3: Anbieter 3

Die Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, wurden gernäß § 134 GWB informiert.
Es wurden keine Einsprüche erhoben.

Tz. 16.2	Trotz mehrfacher Aufforderung an FB 66 keine Vorlage der Leistungsverzeichnisse für investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Die Übernahme und Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements und der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrszeichen und der Parkraumbewirtschaftung ist in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der BELLIS GmbH geregelt. Für durchzuführende investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. a) „Entgeltregelung“ des Dienstleistungsvertrages, Leistungsbild Lichtsignalanlagen/Verkehr, jährlich ein Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt und der Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG zu vereinbaren. Gemäß § 13 müssen die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise den in der Stadt marktüblichen Preisen entsprechen. In der Vergangenheit hat das RPA hierzu den FB 66 mehrfach aufgefordert, entsprechende Leistungsverzeichnisse vorzulegen. Diese Beanstandung war ebenfalls schon Inhalt des Schlussberichtes 2016. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis, dass Abrechnungsgrundlage für Zahlungen in o. g. Hinsicht an die BELLIS GmbH ist, liegt dem RPA trotz mehrfacher Aufforderung immer noch nicht vor.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die jährliche Erstellung, Abstimmung, Verhandlung, abschließende Vereinbarung sowie die Vorlage des genannten Leistungsverzeichnisses beim Rechnungsprüfungsamt sind mit einem hohen organisatorischen und koordinierenden Aufwand verbunden. Dieser wichtigen Aufgabe konnte in der Vergangenheit aus personellen Gründen nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen werden.

Um die erforderlichen Personalkapazitäten aufzubauen, wurden mit dem Haushalt und dem Stellenplan 2017 zwei neue Stellen geschaffen, die mit Beginn des Jahres 2018 erfolgreich besetzt werden konnten. Hierzu gehört auch eine hauptamtliche Stellenleitung, welche sich umfassend in die organisatorischen und koordinierenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leistungsverzeichnis eingearbeitet hat und diese federführend übernimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Vorlage des Leistungsverzeichnisses zukünftig jährlich und rechtzeitig erfolgt.

Tz. 17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen einer Belegprüfung bei einer städtischen Kindertagesstätte wurde festgestellt, dass die Beschaffung von Tees dezentral durch die Kindertagesstätte und nicht zentral vom FB 51 für alle städtischen Kindertagestätten erfolgt. Die vom RPA gestellten Fragen zu den bis 2016 beschafften Mengen und Qualitäten von Tees für die städtischen Kindertagestätten sowie die hierfür für 2016 insgesamt entstandenen Aufwendungen, blieben von der Abt. 51.3 trotz entsprechender Erinnerungsschreiben vom 25. Januar 2018 und 14. März 2018 unbeantwortet. Eine Prüfung, ob die bisherigen Beschaffungen vergaberechtskonform sind, konnte aufgrund dieser Prüfungshemm-nisse seitens des RPA nicht erfolgen. Nach prüfungsseitiger Auffassung würden, entsprechend gemachter Erfahrungen bei der Beschaffung anderer Verbrauchsgüter durch die Stadt, durch die Vergabe eines entsprechenden Rahmenvertrags für die Beschaffung von Tees für sämtliche städtischen Kindertagesstätten sowohl wirtschaftlichere Preise erzielt als auch der Verwaltungs-aufwand in den städtischen Kindertagesstätten vermindert.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für städtische Kindertagesstätten ist sehr umfassend / arbeitsintensiv und ist – da Tee ein Produkt ist, für dessen Zustimmung oder Ablehnung insbesondere das subjektive Geschmacksempfinden entscheidend ist – in der Praxis nicht zufriedenstellend durchzuführen.

Anhand einer Vergleichsberechnung im November 2017 wurde dem RPA dargestellt, dass je 2-Liter-Teekanne ein Preisunterschied von 3 Cent (0,82 EUR zu 0,85 EUR) gegenüber einem günstigeren Lieferanten besteht. Mit Blick auf Kriterien wie gesunde Ernährung (Verzehr von säurearmen und rückstandarmen Tees) und dem subjektiven Geschmacksempfinden / Zuspruch bei den Kindern wird daher dieser Preisunterschied als hinnehmbar angesehen.

Im Übrigen hat FB 51 aktuell die Beschaffung von TK-Kost für die städtischen Kindertagesstätten mit einem Auftragsvolumen von rd. 350.000 EUR mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand öffentlich ausgeschrieben. Im Ergebnis werden unverändert die zwei bisherigen Anbieter die Belieferung übernehmen und signifikante Kostenvorteile konnten durch die Ausschreibung nicht erzielt werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren der TK-Kost ist von der Vergabestelle bereits signalisiert worden, dass bezüglich der Beschaffung der weiteren Lebensmittel für die städtischen Kindertagesstätten das Ausschreibungserfordernis zu prüfen sei.

Insofern ist beabsichtigt, die Ergebnisse der erfolgten TK-Ausschreibung zunächst umzusetzen und im Anschluss sich dem Beschaffungsverfahren der weiteren Lebensmittel anzunehmen. Darin eingeschlossen wird u. a. die Beschaffung von Tee für die städtischen Kindertagestätten.

Tz. 17.4.2	Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen einer Kassenprüfung bei einem städtischen Kinder- und Familien-zentrum im Juni 2017 wurden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich nicht zweckentsprechend getätigter und abgerechneter Einkäufe i. H. v. rd. 11.600 EUR festgestellt, die zu einer entsprechenden Strafanzeige gegen die damalige Leiterin des städtischen Kinder- und Familienzentrums geführt haben (s. auch Tz. 9.4). Das RPA hat daraufhin die Abt. 51.3 schriftlich gebeten mitzuteilen, ob bzw. welche Änderungen im Verfahrensablauf zum Beschaffungswesen und zur Girokontenführung bei dem städtischen Kinder- und Familienzentrum eingeleitet bzw. umgesetzt wurden. Die Abt. 51.3 hat das RPA mit Schreiben aus März 2018 gebeten, von weiteren Anfragen hierzu abzusehen. Eine entsprechende Stellungnahme seitens der Abt. 51.3 ist somit bisher nicht erfolgt."

Stellungnahme der Verwaltung:

Maßgebend für die Verwaltung und Verausgabung von städtischen Mitteln durch die Kindertagesstätten ist die Verfügung FB 51 über den Geldverkehr in den Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig. Diese datiert in der gültigen Fassung vom 1. November 2014.

Auf Grund der o. g. Unregelmäßigkeiten hinsichtlich nicht zweckentsprechend getätigter und abgerechneter Einkäufe hat Abt. 51.3 umgehend nach Bekanntwerden das Verfahren geändert und u. a. bei der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit das „Vier-Augen-Prinzip" eingeführt. Die Verfügung mit Stand November 2014 wurde von 51.3 entsprechend überarbeitet.

FB 20, Abt. 20.4 hat im Frühjahr 2018 signalisiert, die gesamtstädtisch geltende Arbeitsanweisung zum Umgang mit Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig vom 4. April 2013 zu über-

arbeiten. Die aktuelle Fassung ist am 24. August 2018 den städtischen Dienststellen bekanntgegeben worden. Da diese Arbeitsanweisung Auswirkungen auf die Verfügung FB 51 über den Geldverkehr in den Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig hat, erfolgte die Bitte an das RPA, zunächst von weiteren Anfragen zu Änderungen in den Verfahrensabläufen abzusehen.

Die Verfügung des FB 51 über den Geldverkehr in den Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig wurde überarbeitet und vorab FB 20 / Abt. 20.4 zur Prüfung vorgelegt.

Daraus resultierende Korrekturen wurden eingepflegt. Die Verfügung kann nun nach Unterschrift Inkrafttreten.

Derzeit liegt die Verfügung FB 51 über den Geldverkehr in den Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig dem FB 20 / Abt. 20.4 zur Mitzeichnung vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Verfügung im ersten Quartal diesen Jahres in Kraft treten wird.

Im Übrigen wurden alle Leitungen und Leitungsvertretungen im Rahmen einer Informationsveranstaltung noch einmal grundlegend über die geltenden Bestimmungen und Verfahrensabläufen zum Beschaffungswesen und zur Girokontenführung geschult. Weiter ist für 2019 vorgesehen, in allen städtischen Kindertagesstätten verbindlich das online-Banking einzuführen um den Bar-Zahlungsverkehr auf ein Minimum zu reduzieren.

Tz. 17.4.3	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Fair Trade Bio Kaffee durch den FB 51

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Des Weiteren wurde festgestellt, dass vom FB 51 im Berichtsjahr bei einem Anbieter Fair Trade Bio Kaffee zu Preisen zwischen 14,00 EUR und 16,00 EUR pro kg beschafft wurde. Aufgrund des von der Fraktion die Linke zum Haushalt 2012 gestellten finanzunwirksamen Antrags und des im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 gefassten entsprechenden Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2012 sowie der Verfügung des FB 10 Az. 10.03-270 vom 20. Juli 2012 kann bei Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und bei jeder Sitzung oder Besprechung der Verwaltung bei Gesprächen mit externen Gesprächspartnern u. a. Fair Trade Kaffee angeboten werden. Aus Prüfungssicht ist es möglich, fair gehandelte Produkte zu beschaffen, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden ist und die entsprechenden Beschaffungen wirtschaftlich vertretbar sind. Auf der Basis vorliegender Vergleichspreise wird in diesem Fall ein Preis von 10,00 EUR pro kg als wirtschaftlich vertretbar beurteilt. Begründungen für die Wirtschaftlichkeit der genannten Beschaffung beim FB 51 konnten den geprüften Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. Für Beschaffungen wird auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 110 Abs. 2 NKomVG und die SDA II 10/06 Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe) verwiesen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bezug zum Rundschreiben des FB 10 vom 20. Juli 2012 zum Einsatz fair gehandelter Produkte innerhalb der Stadtverwaltung Braunschweig wurde bereits im Rahmen der Prüfungsbeanstandung hergestellt. Hiernach sind „die entstehenden Mehrkosten […] minimal und aus dem eigenen Ansatz zu zahlen“. Eine Kann-Regelung kann in dem Bezugsschreiben hingegen nicht herausgelesen werden.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes werden zwei Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2017 bemängelt, in denen einen Kilopreis von 14,58 EUR und 15,99 EUR bezahlt wurde. In erneuter Befassung mit dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit wurde aktuell ein Onlinepreisvergleich über 96 Angebote mit einem Kilopreis zwischen 10,69 EUR und 39,80 EUR, im Schnitt 20,75 EUR durchgeführt.

Lediglich 10 der 96 Angebote mit einer Preisspanne zwischen 10,69 EUR bis 14,54 EUR und einem Durchschnittspreis von 12,41 EUR weisen einen geringeren Kilopreis als die durchgeführte Beschaffung auf, 17 der 96 Angebote lagen bei einer Preisspanne zwischen 14,63 EUR und 15,98 EUR bei einem Durchschnittspreis von 15,37 EUR in einem der Beschaffung vergleichbaren Bereich und 69 der der 96 Angebote übersteigen bei einer Preisspanne von 16,40 EUR bis hin zu 39,80 EUR und einem Durchschnittspreis von 23,28 EUR die fachbereichsseitig ausgewählten Produkte.

Auch die Berücksichtigung der Veränderung des Verbraucherpreisindex um 2,4% von 2017 auf 2018 für die Gruppe der Nahrungsmittel und alkoholfreien Getränke, der die Produkte Kaffee, Tee und Kakao zuzurechnen sind, verändern die vorgenommene Betrachtung nicht wesentlich.

Es ist festzustellen, dass der in der Prüfungsbemerkung als wirtschaftlich vertretbar deklarierte Kilopreis von 10,00 EUR nicht bei einem einzigen Angebot der aktuell durchgeführten Betrachtung erreicht wird, sich die Beschaffung somit in einem fachbereichsseitig als vertretbar betrachteten Preissegment befunden hat und letztendlich die mit der Prüfungsfeststellung intendierte Erwartungshaltung des Rückgriffs auf das billigste Angebot nicht zwingend mit dem Fair-Trade-Gedanken übereinzubringen ist.

Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit kann fachbereichsseitig entsprechend nicht nachvollzogen werden.

Tz. 17.5.1	Keine Informationen an das RPA über Ergebnisse weiterer Prüfungen durch den FB 40 hinsichtlich nicht abgerechneter Zuschüsse eines Fördervereins

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Schlussbericht 2015 wurde unter Tz. 7.2.1 darüber berichtet, dass vertraglich vereinbarte Zuschüsse eines Fördervereins einer Schule an die Stadt für die Jahre 2006 bis 2014 seitens des FB 40 nicht abgerechnet und nicht abgefordert worden sind. Der hieraus für die Stadt entstandene finanzielle Schaden wurde vom FB 40 trotz Aufforderung bisher nicht quantifiziert. Der FB 40 teilte dem RPA mit Schreiben vom 10. August 2017 mit, dass in diesem Zusammenhang seit 2007 auch Abrechnungen für Sachkosten der Deutschen Müllerschule mit benachbarten Schulträgern nur für zwei Haushaltsjahre vorgenommen worden sind. Für weitere Haushaltsjahre nicht. Nach Auskunft des FB 40 hat dieser den betroffenen Förderverein sowie die betroffenen Städte und Landkreise informiert, dass hierzu nachträgliche Abrechnungen erfolgen werden. Nach Auskunft des Ref. 0300 waren bis spätestens Dezember 2017 Rechtsverfolgungen von Ansprüchen zu prüfen, um zunächst entsprechende Verjährungen von eventuellen Forderungen aus dem Jahr 2013 zu verhindern. Über die Ergebnisse weiterer Prüfungen hat der FB 40 das RPA bisher nicht informiert. Der Sachstand bez. des Gesamtschadens, der Hemmung der Verjährung und ob Forderungen geltend gemacht und Zahlungen geleistet wurden, ist dem RPA nicht bekannt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Förderverein der Deutschen Müllerschule e. V. ist darüber informiert worden, dass in der Vergangenheit versehentlich Zuschüsse nicht abgerechnet worden sind und dass beabsichtigt ist, diese Abrechnungen nachzuholen. Der Förderverein hat grundsätzlich seine Bereitschaft erklärt, Zuschüsse auch für die Vergangenheit zu gewähren. Zwischenzeitlich wurden die Jahre 2011 bis 2015 abgerechnet. Die Abrechnung für die übrigen Jahre wird zurzeit vorgenommen. Vom Förderverein werden die Zuschusszahlungen für die Vergangenheit und die aktuellen Zahlungen als Gesamtkomplex auf dem Weg zu einer zukünftigen Neugestaltung der Inhalte der Förderung der Arbeit der Deutschen Müllerschule gesehen. Aus diesem Grund ist mit dem För-

derverein im Mai 2019 ein Gespräch terminiert mit dem Ziel einer Verständigung über eine Neuausrichtung der Förderung und die Abwicklung der Zahlungen für die vergangenen Schuljahre. Ob und ggf. in welcher Höhe hier ein finanzieller Schaden entsteht, steht erst nach dem Abschluss der Verhandlungen mit dem Förderverein fest.

Die Sachkosten für die Deutsche Müllerschule werden nicht nur mit den benachbarten Schulträgern abgerechnet, sondern mit allen betroffenen Schulträgern in Niedersachsen, aus deren Gebieten Schülerinnen und Schüler die Deutsche Müllerschule besuchen. 2017 wurden mit den Schulträgern Verhandlungen aufgenommen, um die Verjährung zu hemmen. Die betroffenen Schulträger wurden über versehentlich nicht erfolgte Abrechnungen der Sachkosten für die Deutsche Müllerschule informiert mit dem Ziel, dass auch noch für die Vergangenheit Sachkosten geleistet werden. Ein Großteil der Schulträger hat sich hierzu bereit erklärt. Das Schuljahr 2014/2015 wurde zwischenzeitlich abgerechnet. Da der Abrechnungsprozess noch läuft, steht derzeit noch nicht fest, in welcher Höhe Einnahmen erwartet werden können.

Tz. 17.5.2	Verzicht des FB 40 auf eine detaillierte Abrechnung für Sachkostenerstattungen an den Träger einer Förderschule

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Im Rahmen einer Belegprüfung wurde festgestellt, dass der FB 40 mit diesem Träger am 2. Dezember 2014, gültig für die Zeit ab dem 1. August 2014, eine weitere Vereinbarung über entsprechende Sachkostenerstattungen i. H. v. 23.500,00 EUR pro Schuljahr für die Beratung bei Kindern zur Vermeidung einer Beschulung in einer Förderschule abgeschlossen hat. Beanstandet wird, dass der Träger, bis auf die Mietkosten, sämtliche Sachkosten ohne Vorlage von Belegen lediglich benannt hat und dass vom FB 40 entschieden wurde, auf eine entsprechend detaillierte Abrechnung zu verzichten. Statt der Zahlung einer Pauschale ohne Nachweis handelt es sich hier aus Prüfungssicht um eine Zuwendung. Die Gewährung der Mittel und der Nachweis deren Verwendung haben somit nach der städtischen Zuwendungsrichtlinie zu erfolgen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Braunschweig hält nicht alle schulgesetzlich möglichen Förderschulen vor. Sie bedient sich daher Förderschulen anderer Träger und erstattet diesen Trägern für den Schulbesuch Braunschweiger Schülerinnen und Schüler Sachkosten auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung. Mit einem dieser Träger in Braunschweig gibt es darüber hinaus seit dem 1. August 2014 eine Vereinbarung zur Zahlung von Sachkosten über die Erbringung von Beratungstätigkeiten für Braunschweiger Schülerinnen und Schüler, um im Rahmen der schulischen Inklusion möglichst zu einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule zu kommen. Dadurch werden Sachkostenzahlungen, u. a. auch an diesen Träger zur Beschulung Braunschweiger Schülerinnen und Schüler in Förderschulen verringert. Dieses Beratungsangebot besteht zusätzlich zur Sachkostenvereinbarung für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler. Dieser Träger hatte seinerzeit auch mit einem weiteren öffentlichen Schulträger eine befristete Vereinbarung geschlossen, aufgrund der weitaus höhere Kosten, u. a. auch unter bestimmten Bedingungen Personalkosten übernommen wurden. Im Vergleich zu den von dem anderen öffentlichen Schulträger übernommenen Kosten erschienen die von dem Träger geltend gemachten Sachkosten plausibel, so dass weitestgehend auf konkrete Nachweise verzichtet wurde. Nach damaliger Prüfung sind städtischerseits keine Personalkosten und auch nicht alle Sachkosten anerkannt worden. Aus Sicht der Fachverwaltung findet die städtische Zuwendungsrichtlinie hier keine Anwendung, da nach § 1 Abs. 3 der Richtlinie keine Zuwendung vorliegt, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, dem eine für das Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht. Im vorliegenden Fall steht der Zahlung der Stadt eine Beratungstätigkeit des Trägers gegenüber.

Tz. 20.3.2.2	Vom FB 51 an Dritte geleistete Zuwendungen

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Zu den vom FB 51 in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung (Betriebskostenzuschuss) an eine Einrichtung der Jugendarbeit (freier Träger) die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht prüffähig waren. Es konnten der maßgebliche Zuwendungsbescheid, der Verwendungsnachweis sowie der Prüfungsvermerk nach § 15 der Zuwendungsrichtlinie für das Haushaltsjahr 2017 nicht vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass von 18 in 2017 gewährten Betriebskostenzuschüssen bis Ende 2018 sieben Verwendungsnach-weise noch nicht eingegangen sind und von den 11 eingegangenen Ver-wendungsnachweisen kein einziger Verwendungsnachweis geprüft wurde und von 18 in 2016 gewährten Betriebskostenzuschüssen ein Verwendungsnachweis nicht eingegangen ist und von den 17 eingegangenen Verwendungsnachweisen drei Verwendungsnachweise noch nicht geprüft wurden,
- bei einer Zuwendung für Honorarkosten statt einer Einzelabrechnung regelmäßige Zahlungen erfolgten. Hierzu waren die entsprechend tatsächlich geleisteten Stunden sowie die zugrundeliegenden Stundensätze nicht dokumentiert. Die Zuwendungsfähigkeit der entsprechenden Kosten konnte wegen dieser Prüfungshemmnisse nicht beurteilt werden,
- bei zwei Zuwendungen an eine Einrichtung für Sprachförderung der entsprechend gebotene Rückforderungsbetrag nicht richtig berechnet wurde. Bei einer dieser Zuwendungen wurden Ausgaben für den Erwerb von nicht dem Zuwendungszweck entsprechenden Sachausgaben (Basketballkörbe) anerkannt,
- bei einer Zuwendung an eine Einrichtung für Sprachförderung Stunden-zettel über geleistete Stunden der Sprachförderung nicht vorgelegt wurden. Diese hätten nach den entsprechenden Bescheiden als Nachweis vorgelegt werden müssen. Auch hier liegen wesentliche Prüfungshemm-nisse vor,
- bei zwei Zuwendungen an eine Jugendorganisation ohne weitere Begründung Mietkosten als Ausgaben anerkannt wurden. Es wurde vom FB 51 nicht geprüft, aus welchen Gründen am Veranstaltungsort der eigenen Organisation Mietkosten geltend gemacht wurden,
- bei einem Vorgang für das Jahr 2017 im Rahmen von Bewirtungskosten nicht zuwendungsfähige Ausgaben für alkoholische Getränke anerkannt wurden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

- Im Bereich der Betriebskostenzuschüsse ist es aufgrund von Erkrankung und Nichtbesetzung des Dienstpostens zu erheblichen Bearbeitungsrückständen gekommen, die nach Neubesetzung des Dienstpostens sukzessive abgebaut werden. Die für die Jahre 2016 und 2017 fehlenden Verwendungsnachweise liegen zwischenzeitlich vor und befinden sich in der Prüfung.
  Für die Zukunft wird auf eine zeitnahe Vorlage der Verwendungsnachweise hingewirkt und bei Bedarf frühzeitig erinnert.
- Bei der im Abrechnung von Personalkosten hätte keine Benennung als Honorarkosten erfolgen dürfen, da monatliche Zahlungen gewährt wurden. Bei entsprechender Anforderung im Zuwendungsbescheid werden nunmehr Stundennachweise bei der Abrechnung angefordert.
- Bei den an eine Einrichtung für Sprachförderung gewährten Zuwendungen wurde der Rückforderungsbetrag zwischenzeitlich korrigiert und zusätzlich zurückgefordert.

Davon losgelöst wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Anerkennung von Ausgaben für den Erwerb von Basketballkörben vertretbar ist, da deren Nutzung im Zusammenhang mit der gewährten Zuwendung begründet wurde.

- Bei Zuwendungen an Einrichtungen der Sprachförderung werden in Zukunft bei entsprechender Anforderung im Zuwendungsbescheid Stundennachweise bei der Abrechnung angefordert.
- Bei zwei Zuwendungen an eine Jugendorganisation wurde die Anrechenbarkeit von Mietkosten geprüft. Entsprechende Nachweise der Mietkosten wurden zwischenzeitlich vorgelegt und die zu berücksichtigen Kosten angepasst sowie der übersteigende Betrag zurückgefordert.
- Die Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes wird umgesetzt und, da der Vorgang Prüfung des Verwendungsnachweises erst jetzt abgeschlossen ist, im zu erstellenden Rückforderungsbescheid berücksichtigt.

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 – ausschließlich der Jahresabschlüsse 2017 der Sonderrechnungen Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und des Pensionsfonds – wird gemäß § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 30. 11. 2018

Ulrich Markurth

Markurth
Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

Größe des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig	19 217 ha

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt betrug:

nach der Volkszählung am	17.05.1939	196 068
nach der Volkszählung am	06.06.1961	246 085
nach der Volkszählung am	27.05.1970	223 700
nach der Gebietsreform am	01.03.1974	267 303
nach der Volkszählung am	25.05.1987	252 351
nach dem Zensus	31.12.2012	245 798
nach dem Zensus	31.12.2016	248 667

Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss

		Farbe	Seite
I	**Allgemeines**	**weiß**	**9**
	1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)		11
	2. Glossar zu Begriffen des doppischen Haushalts im NKR		21
	3. Verwaltungsgliederungsplan		33
	4. Übersicht über die Produktgruppen		37
	5. Übersicht über die Konten		43
II	**Bilanz (§ 54 GemHKVO)**	**gelb**	**69**
	1. Komprimierte Darstellung		71
	2. Bilanz		75
	3. Vermerke unter der Bilanz		79
III	**Gesamt-Ergebnisrechnung (§ 50 GemHKVO)**	**blau**	**83**
IV	**Gesamt-Finanzrechnung (§ 51 GemHKVO)**	**blau**	**87**
V	**Teilhaushalte**	**weiß**	**93**
	Teilergebnisrechnung	**weiß**	
	Produktübersicht	**weiß**	
	Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten	**weiß**	
	Teilfinanzrechnung	**weiß**	
VI	**Anhang (§ 55 GemHKVO)**	**rot**	**609**
	1. Allgemeine Erläuterungen		612
	2. Gliederungsgrundsätze		612
	3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze		612
	4. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		613
	5. Weitere Erläuterungen		629
	6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung		629
	7. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung		641
VII	**Anlagen zum Anhang (§ 56 GemHKVO)**	**gelb**	**649**
	1. **Anlagenübersicht (§ 56 Abs. 1 GemHKVO)**	**gelb**	651
	2. **Forderungsübersicht (§ 56 Abs. 2 GemHKVO)**	**gelb**	655
	3. **Schuldenübersicht (§ 56 Abs. 3 GemHKVO)**	**gelb**	659

VIII	**Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO)**	**blau**	**663**
	1. Vorbemerkung		666
	2. Finanzwirtschaftliche Lage der Stadt		666
	3. Verlauf der Haushaltswirtschaft		680
	4. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung		799
	5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung		799
IX	**Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG)**	**grün**	**805**

I. Allgemeines

1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

2. Glossar zu den Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

3. Verwaltungsgliederungsplan

4. Übersicht über die Produktgruppen

5. Übersicht über die Konten

1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

1. Rechtsvorschriften

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342 - im Folgenden „Neuordnungsgesetz“ genannt) ist in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ein neues kaufmännisch orientiertes kommunales Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden. Näheres regelt die gleichfalls am 1. Januar 2006 in Kraft getretene neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHK-VO – vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 457).

Nach den Übergangsvorschriften in Art. 6 des Neuordnungsgesetzes können die bisherigen Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung – NGO – zum Haushalts- und Rechnungswesen und die darauf beruhenden Verordnungsregelungen (Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung) bis zum Haushaltsjahr 2011 für anwendbar erklärt werden. Auf dieser Grundlage hat der Rat am 20. Dezember 2005 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Zum 1. Januar 2008 wurde die Erste Eröffnungsbilanz aufgestellt, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 fristgerecht beschlossen hat. Für das Haushaltsjahr 2008 wurde erstmalig zum 31. Dezember 2008 ein doppischer Jahresabschluss aufgestellt.

Auf Landesebene wurde vereinbart, durch eine Zusammenfassung der bestehenden Kommunalverfassungsgesetze zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz Vorschriften reduzieren, Doppelungen vermeiden und die ehrenamtlichen Wirkungsmöglichkeiten verbessern zu wollen. Das Ergebnis dieser Vereinbarung ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576). In ihm sind die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), das Gesetz über die Region Hannover, das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen und die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) aufgegangen, dadurch gegenstandslos geworden und deshalb aufgehoben worden. Der Aufbau des Gesetzes folgt im Wesentlichen dem der bisherigen Kommunalverfassungsgesetze.

Mit Bekanntgabe im Nds. GVBL Nr. 7/2017 vom 27. April 2017 wurde die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung – KomHKVO –) vom 18. April 2017 bekannt gegeben.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Basis der Übergangsvorschrift in § 63 Abs. 3 der neuen KomHKVO für den Jahresabschluss 2017 grundsätzlich noch nach den Regelungen der GemHKVO. Zudem werden sofern einschlägig die Regelungen des § 62 KomHKVO angewendet.

2. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens

2.1 Ausgehend von den Überlegungen zu einem „Neuen Steuerungsmodell“ finden im Neuen Kommunalen Rechnungswesen mit der Darstellung von Produkten mit Zielen und Kennzahlen in den Teilhaushalten erstmals auch Elemente zur sog. „Output-Steuerung“ Einzug in den kommunalen Haushalt.

Ziel des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist es, ein Haushaltsrecht zu entwickeln, welches vor allem folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik bieten soll:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und –verbrauchs
- Darstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt
- Verdeutlichung der Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns und somit auch eine Outputorientierung
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung

Grundlage für das Neue Kommunale Rechnungswesen ist ein Rechnungsstil, dem die kaufmännische doppelte Buchführung zugrunde liegt. Die doppelte Buchführung erlaubt die Buchung sowohl von Zahlungsgrößen (Aus- und Einzahlungen) als auch von Erfolgsgrößen, also von Aufwendungen und Erträgen, sodass der vollständige Ressourcenverbrauch abgebildet wird. Die Doppik bringt Abschreibungen, eine jährliche Bilanz sowie die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (einschließlich Rückstellungen) mit sich.

Für ein spezifisches kommunales Rechnungswesen auf Basis der doppelten Buchführung spricht, dass die Ziele der privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht mit denen der öffentlichen Haushalte identisch sind. Statt der Gewinnerzielung stehen bei den kommunalen Haushalten die kommunale Aufgabenerfüllung zur Förderung des Gemeinwohls und die Daseinsvorsorge im Vordergrund.

2.2 Zur Erreichung dieser Zielsetzungen stützt sich das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen auf folgende Komponenten:

- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung:

  Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier werden alle in einer Periode entstandenen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des neuen Haushaltes. Gegenüber dem kameralen Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht erfasst. Diese beinhalten Abschreibungen wie auch Belastungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden (z. B. Pensionsrückstellungen). Periodengerecht bedeutet hierbei, dass der Zeitpunkt, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich verursacht wird, über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet und nicht wie bisher der Zeitpunkt der Zahlung.

- Finanzhaushalt und Finanzrechnung:

  Während der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung alle Aufwendungen und Erträge erfassen, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen der Stadt vollständig abgebildet. Es werden also auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen. Dies ist u. a. bei Zahlungen im Zusammenhang mit der städtischen Investitionstätigkeit von Bedeutung, denn im Ergebnishaushalt werden nur die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen für die Investitionsobjekte abgebildet, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionssummen.

- Bilanz:

  Während die Ergebnis- und die Finanzrechnung zeitraumbezogene Betrachtungen beinhalten, stellt die Bilanz eine stichtagsbezogene Betrachtung dar. In ihr werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Nettopositionen ausgewiesen.

  Die Aktivseite enthält das gesamte bewertete Vermögen der Stadt getrennt nach dem immateriellen Vermögen (z. B. Lizenzen, Konzessionen), dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln. Der Saldo der Finanzrechnung entspricht der Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (liquide Mittel).

  Auf der Passivseite weist die Bilanz die Schulden sowie die Rückstellungen und die Nettoposition aus. Die Nettoposition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis entsprechen dem Eigenkapital nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Bezeichnung Nettoposition ist eine spezifische niedersächsische Begriffsbestimmung. Die Nettoposition ändert sich jährlich in Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnisses. Der Saldo der Ergebnisrechnung wird als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis) bezeichnet. Als Sonderposten werden u. a. Zuschüsse für Investitionen, die die Stadt erhalten hat, ausgewiesen.

Dieses 3-Komponenten-Rechnungssystem stellt sich wie folgt dar:

Drei-Komponenten-Rechnungssystem

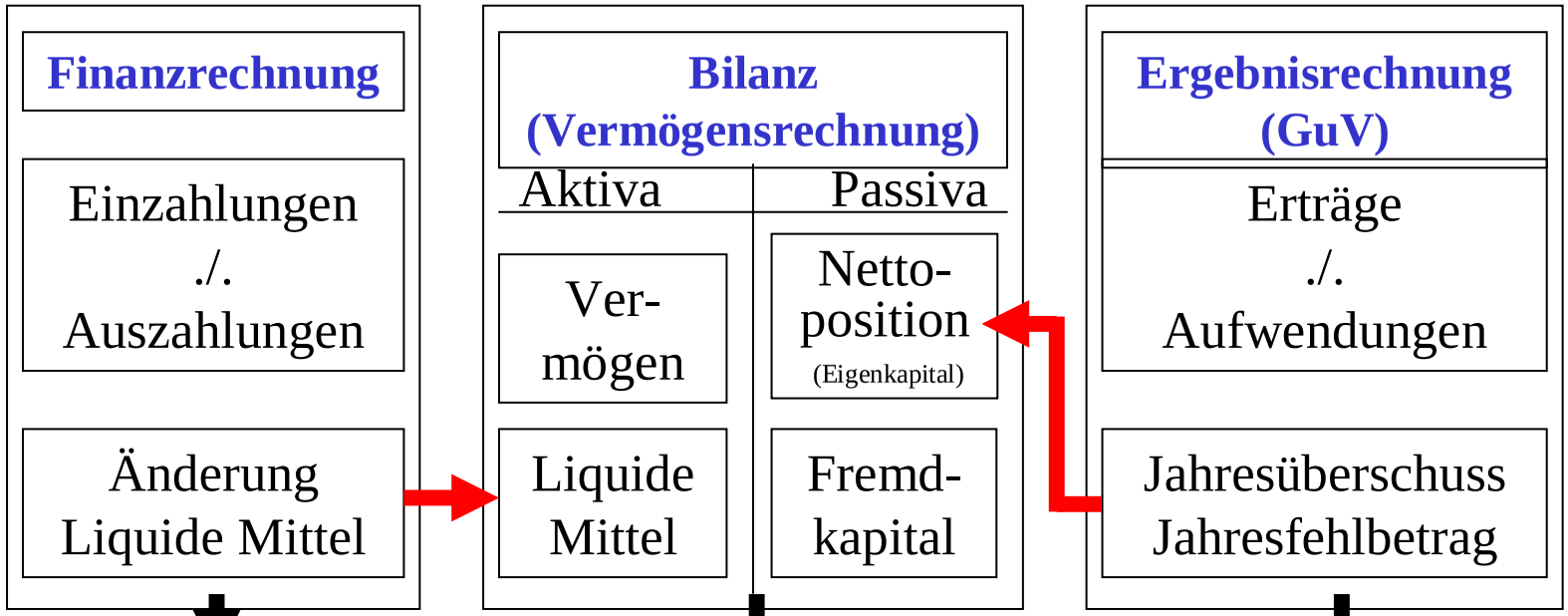

• aus lfd. Verwaltungs-tätigkeit
• aus Invest. Tätigkeit
•aus Finanzierungs-tätigkeit

zeitraumbezogen

Wertespeicher und Fortschreibung des Vermögens der Gemeinde

stichtagsbezogen

Vollständiger Ressourcenverbrauch/ -aufkommen; Unterteilung nach mind. 16 Produktbereichen

zeitraumbezogen

3. Bestandteile und Gliederung des neuen doppischen Jahresabschlusses nach der NKomVG:

3.1 Nach § 128 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

3.2 Die **Ergebnisrechnung** umfasst die ordentlichen und die außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Aufwendungen. Für die Ergebnisrechnung wurde durch das Land folgende Gliederung vorgeschrieben:

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Aufwendungen[3] -Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben					—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]					—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten					—
4. sonstige Transfererträge					—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte [2]					—
6. privatrechtliche Entgelte					—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					—
9. aktivierte Eigenleistungen					—
10. Bestandsveränderungen					—
11. sonstige ordentliche Erträge					—
12. = Summe ordentliche Erträge					—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) **Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)**					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)					
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) **Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)**					

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Die Aufwendungen und Erträge ordnen den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen periodengerecht zu. So umfasst der Aufwand z. B. auch die über die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verteilten Abschreibungen sowie die Zuführung zu Pensionsrückstellungen.

3.3 In der **Finanzrechnung** werden alle Ein- und Auszahlungen abgebildet. Es werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Ertrag bzw. Aufwand darstellen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres ... -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Auszahlungen[4] -Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben					—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen[1]					—
3. sonstige Transfereinzahlungen					—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte[2]					—
5. privatrechtliche Entgelte[3]					—
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen[3]					—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände					—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					—
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal					—
12. Auszahlungen für Versorgung					—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände					—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					—
15. Transferauszahlungen[3]					—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen					—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					—
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)					—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Finanzvermögensanlagen					
23. Sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)					
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)					

RdErl. d. MI v. 04.12.2006 (Nds. MBl. Nr.2/2007, S.42) Stand: Januar 2007

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres ... -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres ... -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 4 bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Auszahlungen[4] -Euro-
1	2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)					
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)					
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)			—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)			—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)			—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres					
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)					

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Die Finanzrechnung gliedert sich in die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Die Investitionen werden im doppischen Haushaltsrecht grundsätzlich nur im Finanzhaushalt abgebildet. Bestandteil der Ergebnisrechnung sind im Investitionsbereich lediglich die Aufwendungen für Abschreibungen.

Die Gliederung der Finanzrechnung bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht im Wesentlichen der unter Ziffer 3.2 dargestellten Gliederung der Ergebnisrechnung mit Ausnahme der nicht zahlungsrelevanten Erträge (Auflösungserträge aus Sonderposten, aktivierte Eigenleistungen) und Aufwendungen (Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen).

Bei den Einzahlungen für Investitionstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um Einzahlungen aus Zuwendungen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzvermögensanlagen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit gliedern sich in Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen sowie für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen.

Bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und um die Tilgung der von der Stadt in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Kreditaufnahmen führen in den Folgejahren zu Zinszahlungen, die sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt dargestellt werden sowie zu Tilgungen, die nur im Finanzhaushalt geplant werden.

3.4 Nach § 4 Abs. 1 GemHKVO wird der Haushalt in **Teilhaushalte** gegliedert. Die Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Für die Teilhaushalte werden Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen erstellt.

Entsprechend der Verwaltungsgliederung wurden für jeden Fachbereich und jedes Referat Teilhaushalte gebildet. Weitere Teilhaushalte sind darüber hinaus für die Bereiche „Politische Gremien“, „Verwaltungsführung“ und „Personalvertretung“ gebildet worden. Ein weiterer Teilhaushalt wurde für die „Allgemeine Finanzwirtschaft“ eingerichtet. Die Bildung dieser gesonderten Teilhaushalte ist auf die über einzelne Fachbereiche hinausgehende Bedeutung zurückzuführen.

Wesentlicher Bestandteil des neuen Haushaltsplanes ist die Abbildung von Zielen und Kennzahlen in Verbindung mit den Finanzdaten. Diese Abbildung vollzieht sich in den Teilhaushalten.

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in den Teilhaushalten der Fachbereiche und Referate die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie die Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die bisherige separat dargestellte strategische Planung der Stadt wurde somit in den Haushaltsplan auf Ebene der Teilhaushalte einbezogen.

Im Jahresabschluss sind darauf bezogen in den Teilhaushalten der Fachbereiche und Referate folgende Komponenten enthalten:

- Teilergebnisrechnung
- Übersicht über alle Produkte des Teilhaushaltes mit Erträgen und Aufwendungen
- Teilfinanzrechnung

In den großen Teilhaushalten werden zusätzlich die wesentlichen Produkte mit darauf bezogenen Maßnahmen abgebildet.

4. Vermögens- und Schuldenlage in der kommunalen Bilanz

Mit der Aufstellung einer Bilanz als eine weitere der drei Komponenten des NKR wird der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation als zentrales Ziel der Bilanz zur gesetzlichen Verpflichtung.

Die Bilanz hat zu diesem Zweck das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden und Rückstellungen zu einem Stichtag zu erfassen. Die Bilanz ist damit eine stichtagsbezogene Betrachtung.

Die Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital (Schulden und Rückstellungen) wird als sogenannte Nettoposition bezeichnet. Das Fremdkapital dokumentiert die Belastungen der Stadt. Dazu gehören nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Investitionen, sondern auch weitere Positionen, wie z.B. Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie vor allem die Rückstellungen.

5. Bestandteile und Gliederung der Bilanz

5.1 Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Vorschriften der NKomVG und die aufgrund der NKomVG erlassenen Verordnungsregeln zur Bilanz entsprechend.

5.2 Nach § 54 Abs. 1 GemHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt. Dabei werden die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. Für die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz werden die von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster verwendet.

Nach § 54 Abs. 5 GemHKVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, unter der Bilanz zu vermerken. Zu den Vorbelastungen gehören insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

5.3 Die Bilanz wird in einem Anhang erläutert. Die Erläuterungen beziehen sich auf Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Außerdem werden wesentliche Bilanzpositionen und die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, die Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Die Anlagen-, Schulden-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht werden nach gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgegebenen Mustern erstellt.

6. Besonderheiten des niedersächsischen Rechts

Das Neue Kommunale Rechnungswesen wurde länderspezifisch ausgeprägt. Das bedeutet, dass es in verschiedenen Bundesländern teilweise unterschiedliche Regelungen zur Bilanzierung gibt. Auf drei wesentliche Unterschiede soll im Folgenden hingewiesen werden.

- Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) wird die Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen unterteilt. Diese Unterteilung wurde z.B. auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) so übernommen. In Niedersachsen dagegen gliedert sich das Vermögen in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung.

- Das HGB verwendet den Begriff Eigenkapital. In einer Bilanz nach niedersächsischem Recht findet man keine Position Eigenkapital, sondern es wird der Begriff Nettoposition verwendet. Die Nettoposition setzt sich dabei zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Damit ist die niedersächsische Nettoposition ähnlich dem Eigenkapital nach HGB. Einen Unterschied stellen jedoch die Sonderposten dar, die in der Bilanzgliederung nach § 266 HGB nicht enthalten sind.

- In einer Bilanz aus NRW findet man wie nach HGB eine Position Eigenkapital. In einer hessischen Bilanz findet man sowohl den Begriff Eigenkapital als auch den Begriff Nettoposition, wobei die Nettoposition eine Unterposition zum Eigenkapital darstellt.

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. In NRW ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Hierdurch kommt es bei gleichen Vermögensgegenständen zu Unterschieden in der Höhe des Wertes.

Diese Beispiele zeigen, dass bei länderübergreifenden Vergleichen zwingend Klarheit über die Begrifflichkeiten und die jeweils bestehenden Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Bilanzpositionen hergestellt werden muss.

2. Glossar zu den Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

Glossar zu Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

Abschreibung (auch Absetzung für Abnutzung – AfA)
Unter der Abschreibung versteht man den Betrag bzw. die Methode zur Ermittlung des Betrages, der bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderungen an den einzelnen Vermögensgegenständen erfassen soll und der dementsprechend periodengerecht in der Ergebnisrechnung als Aufwand angesetzt wird.

Aktiva
Als Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände (auf der linken Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelverwendung abbilden. Dazu zählen das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Auf der rechten Seite der Bilanz sind die Passiva aufgeführt, die die Mittelherkunft zeigen.

Aktivierung
Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung und Ausweisung eines Postens auf der Aktivseite der Bilanz wird als Aktivierung bezeichnet.

Anlagevermögen
Das Anlagevermögen umfasst alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, von der Kommune dauerhaft genutzt zu werden. Anlagevermögen beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Konzessionen), Sachanlagen (z. B. Grundstücke und Gebäude) sowie Finanzanlagen (z. B. Beteiligungen).

Aufwand
In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen einer Organisationseinheit in einem Zeitabschnitt, der in der Ergebnisrechnung den Erträgen gegenübergestellt wird; Ausgaben für empfangene Güter und Dienstleistungen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Ausgabe
Zugang von Gütern oder Dienstleistungen. Soweit der Zugang nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelabfluss verbunden ist, entstehen Verbindlichkeiten, sodass sie mit einem Schuldrechtsverhältnis verknüpft sind.

Auszahlung
Abfluss von flüssigen Mitteln (Verminderung des Bargeldbestandes und Belastungen der Girokonten).

Beteiligung
In dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ist der Begriff der Beteiligung nicht definiert,

deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, den eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist die Beteiligungsabsicht, nicht die Beteiligungshöhe entscheidend. Beteiligungsabsicht liegt dabei in denjenigen Fällen vor, in denen die Kommune mit der Beteiligung mehr verfolgt als die Absicht einer (dauernden) Kapitalanlage gegen angemessene Verzinsung. Indizien hierfür können z.B. personelle Verflechtungen, interdependente Produktionsprogramme, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, gegenseitige Lieferungs- und Abnahmeverträge ebenso wie Branchenverwandtschaft sein. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung in diesem Sinne.

Bilanz
Eine Bilanz ist eine auf einen bestimmten Stichtag bezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital einer Organisationseinheit. Traditionell wird die Bilanz in einer zweispaltigen Tabelle (Kontenform) dargestellt. In der linken Spalte („Aktiva“) der Tabelle werden die Vermögensgegenstände, in der rechten Spalte („Passiva“) das Eigen- und Fremdkapital der Kommune aufgeführt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen.

Budget
Ein Budget ist ein in wertmäßigen Größen formulierter Plan, der einer Entscheidungseinheit für eine bestimmte Zeitperiode mit einem bestimmten Verbindlichkeitsgrad vorgegeben wird. Budgets unterstützen die Ergebniszielorientierung der Steuerung. Durch eine Verbindung von Budgets (Finanzvorgaben) mit Leistungszielen wird die Output Orientierung der Steuerung unterstützt.

Budgetierung
Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens (Budgetierung im materiellen Sinne). Bereitstellung von Finanzmitteln in Form von vorab verhandelten Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung „vor Ort“.

Dezentrale Ressourcenverantwortung
Weiterführung der Budgetierung; während diese nur Verantwortung für die Ressource Finanzen dezentralisiert, erfolgt dies bei der dezentralen Ressourcenverantwortung hinsichtlich sämtlicher Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachmittel etc.). Den dezentralen Einheiten wird die Verantwortung für die Leistungserstellung in jeglicher Hinsicht übertragen.

Doppelte Buchführung (Doppik)
Doppik ist die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit mit dem Ziel, jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden zu ermöglichen.

Die Doppelte Buchführung ist das heute fast ausschließlich verwendete System der Buchführung von kaufmännischen Unternehmungen mit den Grundsätzen:

a) Jede durch einen Geschäftsvorfall ausgelöste und aufgrund eines Beleges vorgenommene Buchung berührt mindestens zwei Konten, die im Buchungssatz benannt werden.

b) Die Ermittlung des Periodenerfolges geschieht zweimal: (1) durch die Bilanz und (2) durch die Ergebnisrechnung.

Eigenkapital
Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Nach der NKomVG gliedert sich die Passivseite der Bilanz in Schulden sowie Rückstellungen und Nettoposition. Die Nettoposition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis können als Eigenkapital im engeren Sinne bezeichnet werden. Fasst man die vorgenannten Positionen mit der Position Sonderposten zusammen, erhält man die Nettoposition und damit ein Eigenkapital im weiteren Sinn. Unter den Sonderposten werden empfangene Zuweisungen und Zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände ausgewiesen. Durch Zuführung von außen oder durch Verzicht auf Gewinnausschüttungen von innen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel werden als Eigenkapital bezeichnet. Sofern die Zweckbindung erfüllt wird, handelt es sich bei Zuweisungen und Zuschüssen um von außen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel. Insofern können die Sonderposten zum Eigenkapital im weiteren Sinn gerechnet werden.

Einnahme
Abgang von Gütern und Dienstleistungen; soweit dieser nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelzufluss verbunden ist, entsteht stattdessen eine Forderung.

Einzahlung
Zugang von flüssigen Mitteln (Erhöhung des Bargeldbestandes und Gutschrift auf Girokonten).

Ergebnisrechnung
Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; in der zeitraumbezogenen Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen einer Kommunalverwaltung für eine Rechnungsperiode gegenübergestellt. Der Saldo ergibt den Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag senkt das „Eigenkapital“.

Eröffnungsbilanz
Die erstmalige Aufstellung einer Bilanz wird Eröffnungsbilanz oder auch Gründungsbilanz genannt. Für Kommunen bildet die Eröffnungsbilanz den Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperioden gleichzeitig die Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz des Folgejahres.

Ertrag
In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Wertezuwachs in einem Zeitabschnitt.

Festwert
Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Bei der Bildung von Festwerten handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung. Dabei wird ein fester Buchwert in der Bilanz angesetzt. Der Festwert unterliegt keiner Abschreibung, sondern wird über mehrere Jahre fortgeführt. Voraussetzung ist ein regelmäßiger Ersatz der zu einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände, so dass Zugänge und Abgänge einschließlich planmäßiger Abschreibungen im Wesentlichen ausgeglichen wären und damit Menge und Wert des Festwertes annähernd gleichbleiben.

Finanzrechnung
Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; neben der Ergebnisrechnung das zweite zeitraumbezogene Rechenwerk des Jahresabschlusses. Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen sowie der Bestandsveränderung an liquiden Mitteln eines Jahres bzw. einer Rechnungsperiode.

Fremdkapital
Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Verwaltung. Dies sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitencharakter gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
Im kaufmännischen Rechnungswesen wird die der Ergebnisrechnung entsprechende Rechnung als Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezeichnet.

Handelsgesetzbuch (HGB)
Das HGB vom 10. Mai 1897 mit späteren Änderungen regelt einen wesentlichen Teil des vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden Sonderrechts des Handels.

Höchstwertprinzip
Bewertungsgrundsatz für Verbindlichkeiten; das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für Verbindlichkeiten nach oben korrigiert werden muss, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert (z.B. Aufwertung einer Auslandswährung). Korrespondierend zum Höchstwertprinzip gilt für die Bewertung von Vermögensgegenständen das Niederstwertprinzip.

Interne Leistungsverrechnung
Verrechnung von Leistungen, die in der eigenen Organisationseinheit zwischen Kosten-stellen oder Kostenträgern erbracht und genutzt werden, untereinander mit Hilfe von Stundensätzen oder Verrechnungspreisen.

Inventar
Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Inventar wird mit Hilfe der Inventur ermittelt. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der (Eröffnungs-) Bilanz.

Inventur
Die Inventur ist die Bestandsaufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände und der Schulden, die der Verwaltung dienen. Die Erfassung erfolgt – soweit möglich – im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen. Ziel der Inventur ist das Anfertigen eines Inventars.

Jahresabschluss
Der Jahresabschluss ist die jährliche Zusammenfassung des externen Rechnungswesens und dokumentiert das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bzw. die Ausführung des Haushaltsplans. Hauptbestandteile des Jahresabschlusses sind die drei Komponenten Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Der Jahresabschluss hat im Wesentlichen folgende Funktionen: Kontrolle, Information und Rechenschaftslegung, Dokumentation und Erfolgsermittlung.

Jahresfehlbetrag
Falls in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen höher sind als die Erträge, ergibt sich ein Verlust, der als Jahresfehlbetrag bezeichnet wird; ein Jahresfehlbetrag mindert das „Eigenkapital“.

Jahresüberschuss
Wenn in der Ergebnisrechnung die Erträge höher als die Aufwendungen sind, ergibt sich ein Gewinn, der einen Jahresüberschuss darstellt; Jahresüberschüsse erhöhen das „Eigenkapital“.

Konsolidierter Gesamtabschluss
Der konsolidierte Gesamtabschluss stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune so dar, als ob es sich bei ihr und den zu konsolidierenden wirtschaftlich verselbständigten Aufgabenträgern (z. B. Gesellschaften) um eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Kontenrahmen
Organisationspläne für die Buchführung der Betriebe/Organisationseinheiten einer bestimmten Branche. Sie sollen Ordnung und Übersicht in die Vielzahl der Konten bringen. Sie sind Modelle für den jeweiligen Wirtschaftszweig. Ihr Zweck besteht in der einheitlichen Ausrichtung der Buchführungsorganisation. Durch sie wird die gleichmäßige Buchung der Geschäftsvorfälle in den verschiedenen Betrieben/Organisationseinheiten gewährleistet. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHKVO ist der Kontenrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden.

Kosten
In Geld bewerteter Verbrauch an Gütern/Dienstleistungen zur betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode.

Kostenarten
Beschreibung des bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehenden Werteverzehrs in bestimmten Kategorien; gegliedert nach der Art der verbrauchten Produktionsfaktoren in Personalkosten, Sachkosten (Material, Fremdleistungen) etc.

Kostenartenrechnung
Erste Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Welche Kosten sind angefallen?“).

Gibt Auskunft über die betragsmäßige Entwicklung einzelner Kostenarten in der Abrechnungsperiode, über die Kostenstruktur der Organisationseinheit und damit über den Wert der in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten unterschiedlichen Arten von Produktionsfaktoren.

Kostenstelle
Ort, an dem Kosten entstehen mit zugehörigen (Führungs-) Verantwortlichkeiten.

Um wirksame Wirtschaftlichkeitskontrollen durchführen zu können, sollte eine Identität von Kostenstelle und Verantwortungsbereich angestrebt werden.

Kostenstellen sind nach funktionalen, organisatorischen oder räumlichen Aspekten ab-gegrenzte Leistungs- bzw. Verantwortungsbereiche, denen die von ihnen verursachten Kosten(arten) zugerechnet/zugewiesen werden (z. B. Fachbereiche, Abteilungen).

Kostenstellenrechnung
Zweite Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wo sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zuzuordnen, um so deren Kostenverbrauch zu überwachen.

Kostenträger
In der Regel an der Struktur der Produkte orientierte Kostenzurechnungsobjekte, die zuordnen und verdeutlichen, wofür Kosten entstanden sind.

Kostenträgerrechnung
Dritte Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wofür sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenträger zuzuordnen, um so deren Kostendeckung zu überwachen, u. a. mit dem Ziel der Ermittlung von Stückkosten und Verrechnungspreisen.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
Teilgebiet des kaufmännischen Rechnungswesens („internes“ Rechnungswesen), in dem Kosten und Leistungen erfasst, gespeichert, den verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.

Die KLR gliedert sich in die Kostenarten- (Welche?), die Kostenstellen- (Wo?) und die Kostenträger- (Wofür?) –rechnung.

Leistung
Leistungen (i. S. d. KLR) sind in Geld bewertete, im Produktionsprozess entstandene Güter und Dienstleistungen.

Liquidität
Liquidität ist die Fähigkeit und Bereitschaft einer Organisationseinheit, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen.

Liquiditätskredite
Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Nettoposition
Siehe Eigenkapital.

Niederstwertprinzip
Bewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände; das Niederstwertprinzip besagt allgemein, dass Vermögensgegenstände, sofern mehrere Bilanzwerte möglich sind, mit dem niedrigeren Wert in der Bilanz angesetzt werden müssen. Korrespondierend zum Niederstwertprinzip gilt für die Bewertung von Verbindlichkeiten das Höchstwertprinzip.

Nutzungsdauer
Unter der Nutzungsdauer wird im Allgemeinen die betriebsübliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes verstanden; zu unterscheiden sind die betriebsgewöhliche Nutzungsdauer (von einer Lieferfirma angegebene, erfahrungsgemäß mindestens erreichbare Dauer der Einsatzfähigkeit), die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die technische Nutzungsdauer.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist eine Abschreibungstabelle mit Nutzungsdauern herausgegeben worden.

Output
Der Output ist das außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit erkennbare und nachgefragte Ergebnis der Produktherstellung dieser Organisationseinheit (externe und interne Produkte der Kommunalverwaltung).

Output orientiert
Ausrichtung von Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen an Leistungsaus-bringungsmenge und –wert bei Erstellung eines Produkts oder einer Leistung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln, Ressourcen.

Passiva
Als Passiva ist die Summe der Positionen (auf der rechten Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelherkunft abbilden. Dazu zählen die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Passiva wird als Passivierung bezeichnet. Auf der linken Seite der Bilanz sind die Aktiva aufgeführt, die die Mittelverwendung zeigen.

periodengerecht
Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Zeitraum ihrer Entstehung bzw. wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der tatsächlichen oder erwarteten Höhe unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses; entscheidender Unterschied von kameralem, zahlungsorientiertem und betriebswirtschaftlichem, ergebnisorientiertem Rechnungswesen-Ansatz; antizipiert z. B. in Form von Rückstellungen die zukünftigen aufwandsmäßigen Auswirkungen heutiger Entscheidungen, evtl. abgezinst auf den Barwert (z. B. Pensionsrückstellungen), wenn größere Zeiträume betroffen sind.

Produkt
Ein kommunales Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die von Stellen außerhalb der Produkterbringung (innerhalb und außerhalb der Verwaltung) nachgefragt wird und für die normalerweise ein Preis zu zahlen wäre. Es gibt externe und interne Produkte. Insgesamt spiegeln die Produkte einer Kommune deren Leistungs- oder Sachziele wider.

Produktbereich
Produktgruppen werden thematisch zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktgruppe
Produkte werden thematisch zu Produktgruppen zusammengefasst.

Produktrahmen
Organisationsplan, der Ordnung und Übersicht in die Produkte bringen soll. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHKVO ist der Produktrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden und enthält Produktbereiche und Produktgruppen.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)
Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Ressourcen
Zur Verfügung gestellte Geld-, Sach- oder Personalmittel für die Erfüllung einer Aufgabe/ Erstellung eines Produktes, einer Leistung.

Rücklagen
Rücklagen sind Teil des „Eigenkapitals“. Sie sind die Differenz zwischen Aktiva und allen übrigen Passivposten. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehl-beträgen.

Rückstellungen
Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grund nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Provisionen, Prozessrisiken, Garantieverpflichtungen. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).

Schlussbilanz
Die Schlussbilanz ist die Bilanz zum Abschlussstichtag bzw. am Ende der Rechnungs-periode. Sie wird aus den Bestandskonten entwickelt. Die Schlussbilanz einer Rechnungs-periode ist gleichzeitig Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz der darauffolgenden Rechnungs-periode.

Schulden
Nach § 54 Abs. 4 Ziffer 2 GemHKVO sind auf der Passivseite der kommunalen Bilanz u.a. die Schulden auszuweisen. Sie werden unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bilanzposition Schulden ist nach dieser Vorschrift wie folgt zu unterteilen:

2.1 Geldschulden
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.4 Transferverbindlichkeiten
2.5 sonstige Verbindlichkeiten

Zu den Geldschulden (Ziffer 2.1) gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und sonstige Geldschulden. Die Geldschulden sind die Vergleichsgröße für die Schulden, die in der Vergangenheit im kameralistischen System gezeigt wurden. Es handelt sich dabei um Schulden aus der Aufnahme von Investitionskrediten oder von Kassenkrediten. Um auch zukünftig die Entwicklung dieser wichtigen finanzwirtschaftlichen Kenngröße aufzeigen zu können, müsste der Vergleich der kameralen Schulden mit den doppischen Geldschulden erfolgen.

Verbundene Unternehmen
In NKomVG und GemHKVO ist der Begriff des verbundenen Unternehmens nicht definiert, deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 HGB. Danach sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss nach dem zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 HGB oder nach einer nach § 292 HGB erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen. Somit bilden Anteile an verbundenen Unternehmen einen Sonderfall der Beteiligung. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis nach § 290 HGB liegt vor, wenn das Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Maßgeblich für die Beurteilung eines beherrschenden Einflusses sind die in § 290 Abs. 2 HGB genannten Kriterien.

Vermögen
Im Rechnungswesen Teil der Aktivseite der Bilanz.

Vorsichtsprinzip
Das Vorsichtsprinzip ist ein allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des HGB. Demnach muss vorsichtig bewertet werden, d.h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen; dies gilt auch, wenn die Risiken und Verluste erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Das Vorsichtsprinzip soll auch den Gläubigerschutz gewährleisten, indem der Bilanzierende sich nicht „reicher“ rechnet, sondern eher „ärmer“.

3. Verwaltungsgliederungsplan

Stand: Oktober 2017

Verwaltungsgliederungsplan

1	**Allgemeine Verwaltung**
01	Fachbereich Zentrale Steuerung
0100	Referat Steuerungsdienst
0120	Referat Stadtentwicklung und Statistik
0130	Referat Kommunikation
0140	Referat Rechnungsprüfungsamt
0150	Gleichstellungsreferat
0300	Rechtsreferat
10	Fachbereich Zentrale Dienste
2	**Finanzverwaltung**
20	Fachbereich Finanzen
0200	Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
3	**Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung**
32	Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
37	Fachbereich Feuerwehr
4	**Schul- und Kulturverwaltung**
40	Fachbereich Schule
0400	Stabsstelle Bildungsbüro
41	Fachbereich Kultur
0412	Referat Stadtbibliothek
0413	Referat Städtisches Museum
0414	Referat Wissenschaft und Stadtarchiv
5	**Sozial- und Gesundheits-verwaltung**
0500	Sozialreferat
50	Fachbereich Soziales und Gesundheit
51	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
6	**Bauverwaltung**
0600	Baureferat
0610	Stadtbild und Denkmalpflege
60	Fachbereich Bauordnung und Brandschutz
0620	Referat Brandschutz und Wieder-kehrende Prüfungen
0630	Referat Bauordnung
61	Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
65	Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
66	Fachbereich Tiefbau und Verkehr
67	Fachbereich Stadtgrün und Sport
0670	Sportreferat
8	**Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr**
0800	Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

4. Übersicht über die Produktgruppen

Übersicht über die Produktgruppen

gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 11 GemHKVO

Datengrundlage: Verbindlicher Produktrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSKN vom 25.04.2017

Die Niedersächsische Landesstatistikbehörde hat gemäß § 4 Abs. 2 der GemHKVO den verbindlichen Produktrahmen festgelegt. In dem Produktrahmen werden Produktbereiche (zweistellig) und Produktgruppen (dreistellig) verbindlich vorgegeben - lediglich im Produktbereich 11 sind die Produktgruppen frei definierbar. Die Produktbereiche dienen dazu, mehrere Produktgruppen zusammen zu fassen.

Bei der Stadt Braunschweig wird die Produktgruppe vierstellig geführt, um eine weitere Unterteilung zu ermöglichen. Die Produktgruppen sind wie folgt aufgebaut:

1 . X X . X X X X

Produktbereich Produktgruppe

Zusätzlich gibt es bei der Stadt Braunschweig Produktgruppen für Vorleistungen (1.99.XXXX) für einige Teilhaushalte, die aber im Regelfall keine Planwerte enthalten.

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.11	Innere Verwaltung	
1.11.1110	Politische Gremien	Politische Gremien
1.11.1111	Politische Gremien FB 50 (Sozialvers.)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.11.1115	Verwaltungsführung	Verwaltungsführung
1.11.1116	Steuerungsdienst	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1117	Verwaltungsführung Dez. III	Ref. 0600 Baureferat
1.11.1120	Rechnungsprüfung	Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt
1.11.1125	Rechtsangelegenheiten	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1130	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1135	Herstellung d. Geschlechtergerechtigkeit	Ref. 0150 Gleichstellungsreferat
1.11.1140	Personalvertretung	Personalvertretung
1.11.1145	Zentrale Dienste	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1150	Personalverwaltung	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1151	Zentrale Aufgaben Personal	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1152	Kosten der Ausbildung dezentral	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1153	Personalwirtschaft/-entw., Organisation	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1155	Informations- u. Kommunikationstechn.	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1160	Finanzmanagement und Rechnungswesen	FB 20 Finanzen
1.11.1165	Immobilienmanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1166	Sonst. Grundst.-/Gebäudemanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1167	Gebäudemanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1170	Graphik-Service-Center	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.12	Sicherheit und Ordnung	
1.12.1210	Statistik und Wahlen	Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik
1.12.1221	Ordnungsangelegenheiten FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.12.1222	Ordnungsangelegenheiten FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.12.1223	Verkehrsbehörde	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.12.1260	Brandschutz	FB 37 Feuerwehr
1.12.1270	Rettungsdienst	FB 37 Feuerwehr
1.12.1280	Abwehr Großschadenslagen/Katastrophen	FB 37 Feuerwehr

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.21	Schulträgeraufgaben	
1.21.2110	Grundschulen	FB 40 Schule
1.21.2120	Hauptschulen	FB 40 Schule
1.21.2130	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	FB 40 Schule
1.21.2150	Realschulen	FB 40 Schule
1.21.2170	Gymnasien, Kollegs	FB 40 Schule
1.21.2180	Gesamtschulen	FB 40 Schule
1.21.2210	Förderschulen	FB 40 Schule
1.21.2310	Berufliche Schulen	FB 40 Schule
1.21.2410	Schülerbeförderung	FB 40 Schule
1.21.2430	Sonstige schulische Aufgaben	FB 40 Schule
1.21.2431	Sonstige schulische Aufgaben FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.25	Kultur	
1.25.2500	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Kultur und Wissenschaft
1.25.2511	Wissenschaft und Forschung	Kultur und Wissenschaft
1.25.2512	Literatur/Raabe-Haus (Kulturinstitut)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2514	Wissenschaft und Forschung (Stadtarchiv)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2521	Museen, Sammlungen, Ausstell. (Museum)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2522	Bildende Kunst	Kultur und Wissenschaft
1.25.2523	Bildende Kunst (Vermietung)	FB 20 Finanzen
1.25.2610	Theater	Kultur und Wissenschaft
1.25.2620	Musikpflege	Kultur und Wissenschaft
1.25.2630	Musikschulen	Kultur und Wissenschaft
1.25.2710	Volkshochschulen	FB 20 Finanzen
1.25.2720	Büchereien	Kultur und Wissenschaft
1.25.2732	Förderung der Erwachsenenbildung	FB 40 Schule
1.25.2733	Sonstige Volksbildung	Kultur und Wissenschaft
1.25.2734	Sonstige Volksbildung (KPW)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2811	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Kultur und Wissenschaft
1.25.2812	Heimatpfleger	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.25.2813	Heimat- und sonstige Kulturpflege FB 20	FB 20 Finanzen
1.25.2910	Förderung v. Kirchengemeinden etc.	FB 20 Finanzen
1.31	Soziale Hilfen	
1.31.3111	Hilfe zum Lebensunterh. (3.Kap.SGB XII)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3112	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3113	Eingliederungshilfe für behind. Menschen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3114	Hilfen zur Gesundheit	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3115	H.z.Überwind. bes. soz. Schw./in and.L.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3116	Grundsicher. i. Alt. u. b. Erwerbsmind.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3117	Zahlungen Quotales System	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3119	Verwalt. d. Soz.hilfe (ohne Verw. Einr.)	FB 50 Soziales und Gesundheit/ Ref. 0500 Sozialreferat
1.31.3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3122	Eingliederungsleistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3123	Einmalige Leistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3126	Bildungs- und Teilhabepaket SGB II	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3129	Verwalt. d. Grundsich. f. Arb.suchende	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3130	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3151	Soz. Einr. f. Ältere (ohne Pfl.einr.)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3152	Soz. Einr. f. pfl.bed. ält. Menschen	FB 50 Soziales und Gesundheit

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.31.3153	Soz. Einr. f. Menschen mit Behind.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3154	Soz. Einricht. f. Wohnungslose	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3155	Soz. Einr. f. Aussiedler und Ausländer	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3156	Andere soziale Einrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3157	Frauenhäuser	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3159	sonstige soziale Einrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3210	Leist. n. d. Bundesversorgungsgesetz	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3410	Unterhaltsvorschussleistungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.31.3430	Betreuungsleistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3440	Hilfe f. Heimkehrer u. polit. Häftlinge	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3450	Landesblindengeld	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3460	Wohngeld	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3470	Bildungs- und Teilhabepaket §6b BKGG	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3511	Krankenversorgung nach dem LAG örtl.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3517	Sonst. Soz. Angelegenh. örtlich	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3518	Versicherungsangelegenheiten	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3519	Verwalt. d. sonst. soz. Hilfen u. Leist.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
1.36.3610	Förd. v. Kindern in Tageseinrichtungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3620	Jugendarbeit	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3630	Sonst.Leist.z.Förd.jung.Mensch./Familien	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3650	Tageseinrichtungen für Kinder	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3651	Tageseinrichtungen für Kinder FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.36.3660	Einrichtungen der Jugendarbeit	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3670	Sonstige Einrichtungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.41	Gesundheitsdienste	
1.41.4110	Krankenhäuser	FB 20 Finanzen
1.41.4120	Gesundheitseinrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.41.4140	Maßnahmen der Gesundheitspflege	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.42	Sportförderung	
1.42.4210	Förderung des Sports	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.42.4241	Betrieb v. Sportstätten	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.42.4242	Sportstätten Stadion u. Stadtbad	FB 20 Finanzen
1.42.4244	Sportstätten (Verpachtung)	FB 20 Finanzen
1.51	Räumliche Planung und Entwicklung	
1.51.5111	Stadtplanung	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.51.5112	Geoinformation	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.51.5113	Zentraler Bürgerservice	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.51.5114	Stadtentw., -forschung, Europaangel.	Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik
1.51.5115	Verkehrsplanung FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.51.5116	Sanierungsplanung und -durchführung	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.51.5117	Vorbereitende Bauleit-, Standortplanung	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.51.5118	Stadtbildgestaltung	Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege
1.51.5119	Landsch.-, Freiraum-,Grünordnungsplanung	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.52	Bauen und Wohnen	
1.52.5210	Baurecht	FB 60 Bauordnung und Brandschutz
1.52.5211	Brandschutz / Wiederkehrende Prüfungen	FB 60 Bauordnung und Brandschutz
1.52.5221	Wohnbauförderung	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.52.5222	Wohnungsbaugesellschaften	FB 20 Finanzen

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.52.5223	Wohnungsbaudarlehen	FB 20 Finanzen
1.52.5224	Wohnungsbauförderung FB 61	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.52.5225	Wohnungsbauwirtschaft Ref. 0600	Ref. 0600 Baureferat
1.52.5231	Denkmalschutz/-pflege	Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege
1.52.5232	Denkmalschutz und Pflege	Ref. 0600 Baureferat
1.53	Ver- und Entsorgung	
1.53.5350	Kombinierte Versorgung	FB 20 Finanzen
1.53.5371	Tierkörperbeseitigung	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.53.5372	Ordnungsaufgaben nach Abfallrecht	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.53.5380	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	FB 20 Finanzen
1.53.5382	Ordnungsaufgaben nach Wasserrecht	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
1.54.5400	Verkehrsflächen	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.54.5460	Parkeinrichtungen	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.54.5461	Parkhäuser (Verpachtung) BgA	FB 20 Finanzen
1.54.5470	ÖPNV	FB 20 Finanzen
1.54.5480	Sonstiger Personen und Güterverkehr	FB 20 Finanzen
1.55	Natur-und Landschaftspflege	
1.55.5510	Öffentliches Grün / Landschaftspflege	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5520	Öffentliche Gewässer / Wasserbau	FB 20 Finanzen
1.55.5521	Öffentliche Gewässer / Wasserläufe	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.55.5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5540	Natur- und Landschaftspflege	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5550	Land- und Forstwirtschaft	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.56	Umweltschutz	
1.56.5610	Umweltschutz	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.56.5611	Umweltschutzmaßnahmen FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.57	Wirtschaftsförderung und Tourismus	
1.57.5711	Wirtschaftsförderung	Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat
1.57.5712	Wirtschaftsförderung - Gesellschaften	FB 20 Finanzen
1.57.5731	Allgemeine Einrichtungen/Unternehmen	FB 20 Finanzen
1.57.5732	Allgemeine Einrichtungen FB 10	FB 10 Zentrale Dienste
1.57.5733	Allgemeine Einrichtungen FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.61	Allgemeine Finanzwirtschaft	
1.61.6110	Allgemeine Finanzwirtschaft	Allgemeine Finanzwirtschaft
1.61.6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Allgemeine Finanzwirtschaft
1.99	Vorleistungen	
1.99.0600	Vorleistungen Ref. 0600	Ref. 0600 Baureferat
1.99.1000	Vorleistungen FB 10	FB 10 Zentrale Dienste
1.99.2000	Vorleistungen FB 20	FB 20 Finanzen
1.99.5000	Vorleistungen FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.99.6100	Vorleistungen FB 61	FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz
1.99.6700	Vorleistungen FB 67	FB 67 Stadtgrün und Sport

5. Übersicht über die Konten

- **Kontenübersicht Bilanz**
- **Kontenübersicht Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Kontenübersicht - Bilanz

Stand: Juni 2018

Gesetzliche Gliederung gemäß GemHKVO für die Bilanz
Kontenrahmen → Kontenklasse (1. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontengruppe (1.+2. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontenart (1. - 3. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Konto (1. - 6. Stelle)

Datengrundlage: Verbindlicher Kontenrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSKN vom 06.06.2014

Lesebeispiel: Zuordnung anhand des Kontos DV-Software

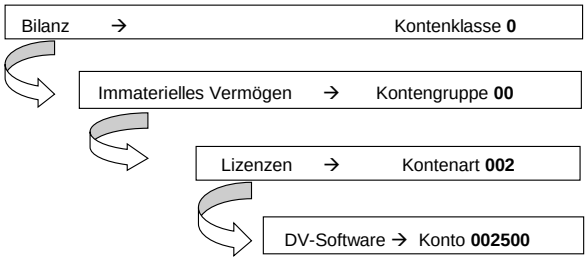

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
0	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen (Bilanzkonten Aktivseite)**	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1	**Immaterielles Vermögen**	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.1	**Konzessionen**	
001	**Konzessionen**	
001100	Konzessionen	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.2	**Lizenzen**	
002	**Lizenzen**	
002100	Lizenzen	
002300	Geschäfts- oder Firmenwerte	
002500	DV-Software	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.3	**Ähnliche Rechte**	
003	**Ähnliche Rechte**	
003100	Ähnliche Rechte	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.4	**Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**	
004	**Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen**	
004100	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.5	**Aktivierter Umstellungsaufwand**	
005	**Aktivierter Umstellungsaufwand**	
005100	Aktivierter Umstellungsaufwand	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 1.6	**Sonstiges immaterielles Vermögen**	
008	**Sonstiges immaterielles Vermögen**	
008100	Sonstiges immaterielles Vermögen	
009	**Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**	
009100	geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände	
009110	Vorsteuerverrechnung auf Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	
009200	Aktivierte Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
009210	Verrechnung aktivierte Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2	**Sachvermögen**	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**	
011	**Grünflächen**	
011100	Grünflächen - Grund und Boden	
011200	Grünflächen - Außenanlagen	
011250	Grünflächen - Außenanlagen - Festwert	
012	**Ackerland**	
012100	Ackerland - Grund und Boden	
012200	Ackerland - Außenanlagen	
012250	Festwert Außenanlagen Bäume - Ackerland	
013	**Wald, Forsten**	
013100	Wald, Forsten - Grund und Boden	
013200	Wald, Forsten - Außenanlagen	
013250	Festwert Wald, Forst - Stadtwald	
019	**Sonstige unbebaute Grundstücke**	
019100	Sonstige unbebaute Grundstücke - Grund und Boden	
019200	Sonstige unbebaute Grundstücke - Außenanlagen	
019250	Festwert Außenanlagen Bäume - unbebaute Grundstück	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**	
021	**Grundstücke mit Wohnbauten**	
021100	Wohnbauten - Grund und Boden	
021200	Wohnbauten - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
021250	Festwert Außenanlagen Bäume - Wohnbauten	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
022	**Grundstücke mit sozialen Einrichtungen**	
022100	Soziale Einrichtungen- Grund und Boden	
022200	Soziale Einrichtungen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
022250	Festwert Außenanlagen Bäume - soziale Einrichtungen	
023	**Grundstücke mit Schulen**	
023100	Schulen - Grund und Boden	
023200	Schulen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
023250	Festwert Außenanlagen Bäume - Schulen	
024	**Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**	
024100	Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen - Grund und Boden	
024200	Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
024250	Festwert Außenanlagen Bäume - Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
029	**Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**	
029100	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude - Grund und Boden	
029200	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
029250	Festwert Außenanlagen Bäume - sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.3	**Infrastrukturvermögen**	
031	**Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**	
031100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	
032	**Brücken und Tunnel**	
032100	Brücken und Tunnel	
033	**Gleisanlage mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen**	
033100	Gleisanlage mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	
034	**Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**	
034100	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	
034110	Entwäss.-/Abwasserbeseitigungsanlagen Grund+Boden	07/2011: neues SAKO - Trennung bisheriges SAKO 034100
034200	Entwäss.-/Abwasserbeseitigungsanl.Gebäude+Aufbau	07/2011: neues SAKO - Trennung bisheriges SAKO 034100
035	**Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen**	
035100	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	
035150	Festwert Außenanlagen Bäume - Straßen, Wege und Plätze	
035160	Festwert Beleuchtungsanlagen/Parkscheinautomaten	
036	**Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen**	
036100	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	
037	**Wasserbauliche Anlagen**	
037100	Wasserbauliche Anlagen	
038	**Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**	
038100	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	
039	**Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**	
039100	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.4	**Bauten auf fremden Grundstücken**	
041	**Bauten auf fremden Grundstücken**	
041100	Bauten auf fremden Grund und Boden	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**	
051	**Kunstgegenstände**	
051100	Kunstgegenstände	
055	**Baudenkmäler**	
055100	Baudenkmäler	
056	**Bodendenkmäler**	
056100	Bodendenkmäler	
055	**Sonstige Kulturdenkmäler**	
059100	Sonstige Kulturdenkmäler	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	
061	**Fahrzeuge**	
061100	Fahrzeuge	
062	**Maschinen**	
062	Maschinen	
063	**Technische Anlagen**	
063100	Technische Anlagen	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	
071	**Betriebsvorrichtungen**	
071100	Betriebsvorrichtungen	
072	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	
072100	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
072110	Festwert Betriebs- und Geschäftsausstattung - Schulausstattung	
072120	Festwert Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen	
072130	Festwert sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Feuerwehr	
072140	Festwert sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Bibliotheken	
073	**Nutzpflanzungen und Nutztiere**	
073100	Nutzpflanzungen und Nutztiere	
075	**Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro**	**02/2013: textliche Anpassung (alt "Geringwertige Vermögensgegenstände")**
075100	Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) über 150 bis 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	02/2013: textliche Anpassung (alt "Geringwertige Vermögensgegenstände")
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.8	**Vorräte**	
081	**Rohstoffe/Fertigungsmaterial**	
081100	Rohstoffe/Fertigungsmaterial	
082	**Hilfsstoffe**	
082100	Hilfsstoffe	
083	**Betriebsstoffe**	
083100	Betriebsstoffe	
084	**Waren**	
084100	Waren	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
085	**Unfertige/fertige Erzeugnisse**	
085110	Unfertige Erzeugnisse	
085120	Fertige Erzeugnisse	
085210	Unfertige Maßnahme	
085220	Fertige Maßnahme	
086	**Unfertige Leistungen**	
086100	Unfertige Leistungen	
087	**Geleistete Anzahlungen auf Vorräte**	
087100	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
089	**Sonstige Vorräte**	
089100	Sonstige Vorräte	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 2.9	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**	
091	**Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen**	
091100	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	
091110	Vorsteuerverrechnung auf Anzahlungen für Sachanlagen	
091200	Aktivierte Anzahlungen auf Sachanlagen	
091210	Verrechnung aktivierte Anzahlungen auf Sachanlagen	
096	**Anlagen im Bau**	
096100	Anlagen im Bau (AiB)	
1	**Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzkonten Aktivseite)**	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3	**Finanzvermögen**	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.1	**Anteile an verbundenen Unternehmen**	
101	**Anteilsrechte an verbundenen Unternehmen**	
101100	Anteil verbundenen Unternehmen - Börsennotierte Aktien	
101200	Anteil verbundenen Unternehmen - Nichtbörsennotierte Aktien	
101300	Anteil verbundenen Unternehmen - Sonstige Anteilsrechte	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.2	**Beteiligungen**	
111	**Beteiligungen**	
111100	Beteiligungen - Börsennotierte Aktien	
111200	Beteiligungen - Nichtbörsennotierte Aktien	
111300	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.3	**Sondervermögen mit Sonderrechnung**	
121	**Sondervermögen**	
121100	Sondervermögen	
122	**Treuhandvermögen**	
122100	Treuhandvermögen (Mündel)	04/2015: SAKO wurde bisher nicht benötigt - Textänderung aufgrund Nutzung
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.4	**Ausleihungen**	
131	**Ausleihungen**	
131510	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bis 1 Jahr	
131520	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 1 bis 5 Jahre	
131530	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen über 5 Jahre	
131810	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich bis 1 Jahr	
131820	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich 1 bis 5 Jahre	
131830	Ausleihungen an sonstigen Inländischen Bereich über 5 Jahre	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.5	**Wertpapiere**	
141	**Investmentzertifikate**	
141110	Investmentzertifikate	
142	**Kapitalmarktpapiere**	
142010	Kapitalmarktpapiere Bund 1 Jahr	
142020	Kapitalmarktpapiere Bund 1 - 5 Jahre	
142030	Kapitalmarktpapiere Bund über 5 Jahre	
143	**Geldmarktpapiere**	
143810	Geldmarktpapiere beim sonst. inländischen Bereich	
144	**Finanzderivate**	
144100	Finanzderivate	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.6	**Öffentlich-rechtliche Forderungen**	
151	**Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**	
151100	Gebühren-Forderungen aus Dienstleistungen	
151110	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an verbundene Unternehmen	
151120	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an Beteiligungen	
151130	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an Sonderrechnungen	
151190	Korrektur Kreditoren/Debitoren für öffentlich-rechtliche Forderungen Dienstleistungen	
152	**Öffentlich-rechtliche Forderungen**	
152100	Steuerforderungen	
152110	Steuerforderungen an verbundene Unternehmen	
152120	Steuerforderungen an Beteiligungen	
152130	Steuerforderungen an Sonderrechnungen	
152190	Korrektur Kreditoren/Debitoren für öffentlich-rechtliche Forderungen	
152910	Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen	02/2010: Änderung der Bezeichnung (genauere Definition)
152920	Pauschalwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen	
154	**Sonstige Forderungen**	
~~154100~~	~~Erstattungsanspruch §107b BeamtVG Pensionsrückstellungen~~	04/2010: neues SAKO 05/2016: neue Bilanz-Zuordnung, siehe SAKO 161140
~~154110~~	~~Erstattungsanspruch Klinikum Pensionsrückstellungen~~	06/2015: neues SAKO 05/2016: neue Bilanz-Zuordnung, siehe SAKO 161160
159	**Übrige öffentlich-rechtlichen Forderungen**	
159100	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	
159190	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	
159910	Einzelwertberichtigungen sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	02/2010: neues SAKO

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.7	**Forderungen aus Transferleistungen**	
153	**Forderungen aus Transferleistungen**	
153100	Forderungen Transferleistungen	
153110	Forderungen Transferleistungen an verbundene Unternehmen	
153120	Forderungen Transferleistungen an Beteiligungen	
153130	Forderungen Transferleistungen an Sonderrechnungen	
153190	Korrektur Kreditoren/Debitoren Forderungen Transferleistung	
153910	Einzelwertberichtigung Forderungen Transferleistungen	02/2010: Änderung der Bezeichnung (genauere Definition)
153920	Pauschalwertberichtigung Forderungen Transferleistungen	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.8	**Sonstige privatrechtliche Forderungen**	
161	**Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**	
161100	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung	
161110	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an verbundene Unternehmen	
161120	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an Beteiligung	
161130	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an Sonderrechnungen	
161140	Erstattungsanspruch §107b BeamtVG Pensionsrückstellungen	05/2016: neues SAKO - neue Bilanz-Zuordnung bisheriges SAKO 154100
161160	Erstattungsanspruch Klinikum Pensionsrückstellungen	05/2016: neues SAKO - neue Bilanz-Zuordnung bisheriges SAKO 154110
161190	Korrektur Kreditoren/Debitoren privatrechtliche Forderung Dienstleistungen	
162	**Sonstige privatrechtliche Forderungen**	
162100	Sonstige privatrechtlichen Forderungen gegen den privaten Bereich	
162200	Sonstige privatrechtliche Forderungen gegen den Bund	
162290	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstige privatrechtliche Forderungen	04/2009: neues SAKO
162300	Sonstige Forderungen an Mitarbeiter	
162310	Sonstige Forderungen an verbundene Unternehmen	
162320	Sonstige Forderungen an Beteiligungen	
162330	Sonstige Forderungen an Sonderrechnungen	
162390	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstigen privatrechtlichen Forderungen	
162910	Zweifelhafte sonstige privatrechtliche Forderungen	
162920	Pauschalwertberichtigung sonstige privatrechtliche Forderungen	
169	**Übrige privatrechtliche Forderungen**	
169100	Andere sonstige Forderungen	
169150	Sonstige Forderungen FI-AA	03/2009: neues SAKO
169200	Forderungen Gesellschaftervertrag	
169300	Forderungen Sonderrechnung Gebäudemanagement	02/2011: neues SAKO
169400	Forderungen Cashpool	02/2013: neues SAKO
169420	Forderungen Cashpool - SBBG	03/2015: neues SAKO - Aufteilung SAKO 169400
169426	Forderungen Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	04/2018: neues SAKO - Aufteilung SAKO 169400
169429	Forderungen Cashpool - Stadthalle	03/2015: neues SAKO - Aufteilung SAKO 169400
169432	Forderungen Cashpool - Stadtbad	03/2015: neues SAKO - Aufteilung SAKO 169400
169500	Wertgutscheine FB 50	02/2013: neues SAKO
169906	Sonstige Forderungen FB 65 Einzelbeauftragung	04/2013: neues SAKO
169907	Sonstige Forderungen FB 65 Betriebskosten	02/2015: neues SAKO
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 3.9	**Sonstige Vermögensgegenstände**	
166	**Sonstige Vermögensgegenstände**	
166000	Debitorische Kreditoren	
166100	Andere sonstige Vermögensgegenstände	
166200	Stundungsverrechnung	
166700	Verrechnungskonto Vorschüsse	
166730	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65-Zahlungen HR	
166731	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65-Einnahmen HR	
166733	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65 - ohne HR	
166740	Verrechnungskonto Forderungen an MA	
166745	Sonstige Forderungen Mitarbeiter Darlehen Gehaltsvorsch	
166750	Nettoabzug (interne Verrechnung) Beamte	
166751	Nettoabzug (interne Verrechnung) tariflich Beschäftigte	
166752	Nettoabzug (interne Verrechnung) ABM-Kräfte	
166755	Verrechnungskonto HR - Umsetzungen	
166775	Verrechnungskonto SS FB 65 - Nebenkostenverteilung	
166800	Sonstige geleistete Anzahlungen	
166900	Skontoverrechnung (Nettoverfahren)	
168	**Vorsteuer**	
168100	Vorsteuer	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 4	**Liquide Mittel**	
171	**Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten**	
171100	Kreditinstitut 1, Bestand	
171110	Kreditinstitut 1 (Ausgabe), Bestand	
~~171130~~	~~Kreditinstitut 2, Bestand~~	04/2013: SAKO gesperrt - Konto wird nicht mehr verwendet
171140	Kreditinstitut 3, Bestand	
~~171150~~	~~Kreditinstitut 4, Bestand~~	04/2013: SAKO gesperrt - Konto wird nicht mehr verwendet
171160	Kreditinstitut 9, Bestand	**neu 10/2017**
171180	Kreditinstitut 5, Bestand	
171190	Kreditinstitut 6, Bestand	
171200	Tagesgeld - Kreditinstitut 7	12/2011: neues SAKO - Änderung Zuordnung - bisher SAKO 172295
171201	Tagesgeld - Kreditinstitut 1	12/2012: neues SAKO
171205	Tagesgeld - Kreditinstitut 8	12/2011: neues SAKO - Änderung Zuordnung - bisher SAKO 172295
171900	Kreditinstitut 1, 1 Euro-Jobber	
171910	Kreditinstitut 1, Schlossmuseum	01/2014: SAKO gesperrt - Konto wird nicht mehr verwendet
172911	Kreditinstitut 1, Städtisches Museum	01/2014: neues SAKO
171920	Kreditinstitut 1, Kinderarmut	
171930	Kreditinstitut 1, Reiterstandbilder	
171931	Kreditinstitut 2, Reiterstandbilder	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
171940	Kreditinstitut 8, Schloss-Arkaden	
171950	Schulkonten FB 40	01/2009: neues SAKO
171951	Bankkonten FB 51	04/2010: neues SAKO
171960	Tagesgeld - PPP	03/2012: neues SAKO
172	**Sonstige Einlagen**	
172100	Festgeld - Kreditinstitut 7	
~~172100~~	~~Tagesgeld - Kreditinstitut 7~~	02/2009: neues SAKO 12/2011: SAKO gesperrt - neue Zuordnung - siehe SAKO 171200
172110	Festgeld - Kreditinstitut 9	
172120	Festgeld - Kreditinstitut 10	
172130	Festgeld - Kreditinstitut 6	
172140	Festgeld - Kreditinstitut 11	
172150	Festgeld - Kreditinstitut 12	
172160	Festgeld - Kreditinstitut 13	
172170	Festgeld - Kreditinstitut 14	
172180	Festgeld - Kreditinstitut 15	
172190	Festgeld - Kreditinstitut 16	
172200	Festgeld - Kreditinstitut 17	
172210	Festgeld - Kreditinstitut 18	
172220	Festgeld - Kreditinstitut 19	
172230	Festgeld - Kreditinstitut 20	
172240	Festgeld - Kreditinstitut 21	
172250	Festgeld - Kreditinstitut 22	
172260	Festgeld - Kreditinstitut 5	
172270	Festgeld - Kreditinstitut 23	
172280	Festgeld - Kreditinstitut 1	
172290	Festgeld - Kreditinstitut 8	08/2009: neues SAKO
~~172295~~	~~Tagesgeld - Kreditinstitut 8~~	06/2009: neues SAKO 12/2011: SAKO gesperrt - neue Zuordnung - siehe SAKO 171205
172300	Festgeld - Kreditinstitut 2	03/2012: neues SAKO
172310	Festgeld - Kreditinstitut 24	04/2014: neues SAKO
173	**Bargeld**	
173110	Barkasse 1	
173180	Wechselgeldkassen	09/2009: Änderung der Bezeichnung (genauere Definition)
173184	Kassenautomat FB 32	02/2011: neues SAKO
173185	Zahlstellen (früher auch Wertgutscheine)	02/2012: Anpassung Bezeichnung
~~173186~~	~~Wertgutscheine FB 50~~	03/2010: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 173185 02/2013: SAKO gesperrt - neue Zuordnung - siehe SAKO 169500
173190	Schecks	
GemHKVO § 54 Abs. 2 Nr. 5	**Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**	
180	**Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**	
180100	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	02/2009: neues SAKO
180110	RAP - Forderungen aus Dienstleistungen	
180210	RAP - Übrige Forderungen	
180310	RAP - geleistete Zuwendungen	
189100	RAP - Sonstige aktive RAP	
2	**Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzkonten Passivseite)**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1	**Nettoposition**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.1	**Basis-Reinvermögen**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.1	**Reinvermögen**	
2001	**Reinvermögen**	
200110	Reinvermögen	
200120	Reinvermögen Sonderposten-Anteil	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.2	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag**	
2002	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da der kamerale Abschluss keinen Sollfehlbetrag hat	
2003	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss Vermögenshaushalt**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da der kamerale Abschluss keinen Sollfehlbetrag hat	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2	**Rücklagen**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.1	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**	
201	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**	
201100	Rücklage - Überschuss des ordentliches Ergebnisses	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.2	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**	
202	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**	
202100	Rücklage - Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.3	**Bewertungsrücklage**	
203	**Bewertungsrücklage für Überschüsse des Bewertungsergebnisses**	
203100	Bewertungsrücklage - Überschuss des Bewertungsergebnisses.	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.4	**Zweckgebundene Rücklagen**	
204	**Zweckgebundene Rücklagen**	
204100	Zweckgebundene Rücklagen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.5	**Sonstige Rücklagen**	
205	**Sonstige Rücklagen**	
205100	Sonstige Rücklagen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.3	**Jahresergebnis**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.1	**Fehlbeträge aus Vorjahren**	
206	**Ergebnis und Ergebnisverwendung**	
206010	Ergebnis des laufenden Jahres	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2	**Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen**	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4	**Sonderposten**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.1	**Investitionszuweisungen und -zuschüsse**	
211	**Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände**	
211100	Sonderposten - Zuwendungen	
211110	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom Bund (zweckgebunden)	
211111	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom Land (zweckgebunden)	
211112	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	
211113	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von Zweckverbänden	
211114	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	
211115	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	
211116	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
211117	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von privaten Unternehmen	
211118	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom übrigen Bereichen	
211120	Verrechnung SoPo - Zuwendungen (pauschal)	
211130	Sonderposten Zuwendungen Korrekturkonto	
211140	Sonderposten - pauschale Zuwendungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.2	**Beiträge und ähnliche Entgelte**	
212	**Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**	
212100	Sonderposten - Beiträge und ähnliche Entgelte	
212110	Verrechnung Sonderposten - Erschließungsbeiträge	
212130	Sonderposten Beiträge Korrekturkonto	
212140	Verrechnung Sonderposten - Ausbaubeiträge	
212150	Verrechnung Sonderposten - sonstige Beiträge	
212160	Sonderposten - pauschale - Beiträge	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.3	**Gebührenausgleich**	
213	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	
213100	Sonderposten - Gebührenausgleich	
213110	Verrechnung Sonderposten - Gebührenausgleich	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.4	**Bewertungsausgleich**	
214	**Sonderposten für den Bewertungsausgleich**	
214100	Sonderposten - Bewertungsausgleich	
214110	Verrechnung Sonderposten - Bewertungsausgleich	
214130	Sonderposten Bewertungsausgleich Korrekturkonto	
214140	Sonderposten - pauschale - Bewertungsausgleich	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.5	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**	
215	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**	
215100	Sonderposten - erhaltene Anzahlungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.6	**Sonstige Sonderposten**	
219	**Sonstige Sonderposten**	
219100	Sonstige Sonderposten	
219110	Verrechnung Sonderposten - Sonstige Sonderposten (zweckgebunden)	
219120	Verrechnung Sonderposten - Sonstige Sonderposten (pauschal)	
219130	Sonstige Sonderposten Korrekturkonto	
219140	Sonderposten - pauschale - sonstige	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2	**Schulden**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.1	**Geldschulden**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.1	**Anleihen**	
221	**Anleihen**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da keine Anleihen vorhanden sind	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.2	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	
231	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	
231010	Investitionskredite vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, in Euro	
231011	Investitionskredite vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231020	Investitionskredite vom Bund Laufzeit 1 bis 5 Jahre- fester Zins, in Euro	
231021	Investitionskredite vom Bund Laufzeit 1 bis 5 Jahre- variabler Zins, in Euro	
231030	Investitionskredite vom Bund Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231031	Investitionskredite vom Bund Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231110	Investitionskredite vom Land Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, in Euro	
231111	Investitionskredite vom Land Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231120	Investitionskredite vom Land Laufzeit 1 bis 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231121	Investitionskredite vom Land Laufzeit 1 bis 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231130	Investitionskredite vom Land Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231131	Investitionskredite vom Land Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231410	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, Euro	
231411	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, Euro	
231420	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231421	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231430	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit über 5Jahre - fester Zins, Euro	
231431	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit über 5Jahre - variabler Zins, in Euro	
231510	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit bis 1 Jahre - fester Zins, Euro	
231511	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit bis 1 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231520	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231521	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231530	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231531	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit ü. 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231610	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit bis1 Jahre - fester Zins, Euro	
231611	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231620	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231621	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231630	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231631	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231710	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, Euro	
231711	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231720	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit 1 bis 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231721	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit 1 bis 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231730	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231735	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro / Experimentierklausel	**neu 02/2018**
231731	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.3	**Liquiditätskredite**	
239	**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**	
239010	Kredite zur Liquiditätssicherung vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr	
239110	Kredite zur Liquiditätssicherung vom Land Laufzeit bis 1 Jahr	
239210	Kredite zur Liquiditätssicherung von Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis 1 Jahr	
239310	Kredite zur Liquiditätssicherung von Zweckverbände Laufzeit bis 1 Jahr	
239410	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen öffentlichen. Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
239510	Kredite zur Liquiditätssicherung von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahr	
239610	Kredite zur Liquiditätssicherung von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahr	
239710	Kredite zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten Laufzeit bis 1 Jahr	
239810	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
239910	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.4	**Sonstige Geldschulden**	
	dieser Bilanzpostition wurde seitens des NLS keine Sachkonten zugeordnet	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.2	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	
241	**Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**	
241100	Hypothekenschulden	
241200	Grundschulden	
241310	Leibrentenverträge	
242	**Restkaufgelder bei Grundstücksgeschäften**	
242110	Restkaufgelder bei Grundstücksgeschäften	
243	**Leasinggeschäfte**	
243110	Finanzierungsleasing	
243190	Verrechnung Leasing - Capital Lease	
243510	Sonstige Leasinggeschäfte	
244	**ÖPP / PPP-Projekte**	**07/2013: neue Kontenart**
244100	PPP-Schulen-Kitas	07/2013: neues SAKO
249	**Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge**	**06/2015: neue Kontenart**
249100	Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte	06/2015: neues SAKO
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.3	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
251	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
251110	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen	
251120	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Beteiligungen	
251130	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonderrechnungen	
251140	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den öffentlichen Bereich	
251150	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich	
251900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Lieferungen + Leistungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4	**Transferverbindlichkeiten**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.1	**Finanzausgleichverbindlichkeiten**	
262	**Finanzausgleichverbindlichkeiten**	
262110	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.2	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke**	
263	**Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke**	
263110	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.3	**Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen**	
264	**Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen**	
264110	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.4	**Soziale Leistungsverbindlichkeiten**	
265	**Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen**	
265110	Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen**	
266	**Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen**	
266110	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.6	**Steuerverbindlichkeiten**	
266	**Steuerverbindlichkeiten**	
267120	Körperschaftsteuer	
267130	Kapitalertragsteuer	
267140	Bauabzugssteuer	
267190	Sonstige Steuerverbindlichkeiten	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.7	**Andere Transferverbindlichkeiten**	
261	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	
261110	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verbundene Unternehmen	
261120	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Beteiligungen	
261130	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Sonderrechnungen	
261140	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen öffentlicher Bereich	
261150	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen privater Bereich	
261900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Transferleistungen	01/2013: neues SAKO
269110	Andere Transferverbindlichkeiten	
269900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Transferleistungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5	**Sonstige Verbindlichkeiten**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1	**Durchlaufende Posten**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.1	**Verrechnete Mehrwertsteuer**	
2721	**Umsatzsteuer**	
272100	Umsatzsteuer	
272110	Umsatzsteuerzahllast	
272120	Verrechnung Umsatzsteuer	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.2	**Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer**	
2722	**Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer**	
272210	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer der Beschäftigten	
272211	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer Versorgungsempfänger	01/2014: neues SAKO

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.3	**Sonstige durchlaufende Posten**	
2723	**Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern**	
272310	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	
272315	Verb. Sozialversicherungsträger - geringfügig Beschäftigte	
2724	**Sonstige Verrechnungen**	
272410	Verrechnungskonto Straßenreinigungsgebühr Jahressollstellung	
272420	Verrechnungskonto Abfall Bio Jahressollstellung	
272430	Verrechnungskonto Abfall Rest Jahressollstellung	
272510	Fundgelder	
272511	Versteigerung / Durchlaufende Gelder Abt. 32.1	03/2009: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272510
272512	Versteigerungserlöse Abt. 32.4	02/2010: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272511
272513	Durchlaufende Gelder / sichergestelltes Bargeld Abt. 32.1	08/2012: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272511
272520	Schadensregulierung Sonderrechnung FB 65	
272521	Schadensregulierung Sonderrechnung FB 65	06/2016: neues SAKO, da SAKO 272520 nicht op-verwaltet
272530	Schadensregulierung an Dritte (andere FB)	
272531	Schadensregulierung an Dritte (andere FB)	06/2016: neues SAKO, da SAKO 272530 nicht op-verwaltet
272920	Abzuführende Besoldung, Gehalt der Beschäftigten	
272930	Abzuführende Vermögenswirksame Leistungen	
272940	Abzuführende Zusatzversorgung VBL	
272950	Verbindlichkeiten HR - schwierige Fälle	
272951	Abzuführende Centbeträge	
272952	Abzuführende Zahlungen an Dritte	
272953	Abzuführende Firmenkarte	
272960	Verrechnungskonto Mündelgelder	
272961	Verrechnungskonto Mensa Max Essen	04/2014: neues SAKO
272962	Verrechnungskonto Mündelvermögen	06/2015: neues SAKO
272970	Verrechnungskonto Kautionen	
272971	Verrechnungskonto Sicherheitsleistungen VOB	03/2015: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272970
~~272990~~	~~Sonstige durchlaufende Posten FB 20.2~~	01/2013: SAKO gesperrt - Sachverhalte werden nur noch unter SAKO 272991 und 272992 dargestellt
272991	Sonstige durchlaufende Posten andere OrgE	02/2010: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272990
272992	Sonstige durchlaufende Posten Abt. 20.2	07/2011: neues SAKO für 272990 - op-verwaltet
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.2	**Abzuführende Gewerbesteuer**	
273	**Abzuführende Gewerbesteuer**	
273110	Abzuführende Gewerbesteuer	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.3	**Empfangene Anzahlungen**	
274	**Empfangene Anzahlungen**	
274100	Empfangene Anzahlungen FI-AA	03/2009: neues SAKO
274110	Empfangene Anzahlungen	
274120	Verbindlichkeiten aus aKonto-Zahlungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.4	**Andere sonstige Verbindlichkeiten**	
271	**Sonstige Wertpapierschulden**	
271110	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis 1 Jahr	
271120	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit 1 - 5 Jahre	
271130	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis 1 Jahr	
279	**Sonstige Verbindlichkeiten**	
279130	Verbindlichkeit Sonderrechnung Abfall	
279140	Verbindlichkeit Sonderrechnung Stadtentwässerung	
279150	Verbindlichkeit Sonderrechnung Gebäudemanagement	
279160	Verbindlichkeit Essensgeldkonten	04/2011: neues SAKO
279190	Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen	
279200	Verrechnungskonto Leasingzinsen	
279300	Verrechnungskonto Leasingeinstellung	
279400	PSCD-Klärungsbestandskonto (auch Rückläufer)	
279410	PSCD-Klärungsbestandskonto Ausgabe	
279420	PSCD-Rückzahlungsanforderung	
279430	PSCD-Klärungsbestandskonto Reste	
279900	Andere sonstige Verbindlichkeiten	04/2009: SAKO auslaufend
279901	Zinsabgrenzung Investitionskredite	11/2011: neues SAKO
279902	Zinsabgrenzung Geldanlagen Cashpool	11/2011: neues SAKO
279903	Zinsabgrenzung kreditähnliche Rechtsgeschäfte	03/2012: neues SAKO
279905	Andere sonstige Verbindlichkeiten	04/2009: neues SAKO (op-verwaltet) bisher 279900
279906	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Einzelbeauftragung OP-Liste	04/2011: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 279905
279907	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Einzelbeauftragung Investitionen	04/2015: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 279906
279908	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Betriebskosten	05/2016: neues SAKO
279920	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	
279921	Verbindlichkeiten Cashpool - Nibelungen Wohnbau GmbH	
279922	Verbindlichkeiten Cashpool - Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	
279923	Verbindlichkeiten Cashpool - Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	
279924	Verbindlichkeiten Cashpool - Volkshochschule Braunschweig GmbH	
279925	Verbindlichkeiten Cashpool - Braunschweig Zukunft GmbH	
279926	Verbindlichkeiten Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	
279927	Verbindlichkeiten Cashpool - Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	
279928	Verbindlichkeiten Cashpool - KOSYNUS GmbH	
279929	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	
279930	Verbindlichkeiten CP-Unterstützungskasse Stadtbad eV	09/2009: Änderung der Bezeichnung (genauere Definition)
279931	Verbindlichkeiten Cashpool - Braunschweig Stadtmarketing GmbH	
279932	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadtbad BS	09/2009: neues SAKO
279940	Verbindlichkeiten Cashpool - Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	
279941	Verbindlichkeiten Cashpool - Projekt Region Braunschweig GmbH	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
279950	Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Gebäudemanagement	
279951	Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Abfallwirtschaft	
279952	Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Stadtentwässerung	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3	**Rückstellungen**	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.1	**Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**	
281	**Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**	
281110	Pensionsrückstellungen	
281210	Beihilferückstellungen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.2	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**	
282	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**	
282100	Rückstellung nicht in Anspruch genommener Urlaub	
282200	Rückstellung geleistete Überstunden	
282300	Rückstellung Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.3	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	
283	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	
283110	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.4	**Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**	
284	**Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**	
284110	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.5	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	
285	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	
285110	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.6	**Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**	
286	**Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**	
286110	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
286210	Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.7	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**	
287	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**	
287110	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 3.8	**Andere Rückstellungen**	
289	**Andere Rückstellungen**	
289110	Rückstellungen ausstehende Rechnungen	
289119	Rückstellungen ausstehende Rechnungen - KGA	02/2015: neues SAKO Trennung Sachverhalte von SAKO 289110
289120	Sonstige Andere Rückstellungen	11/2009: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 289110
289129	Sonstige Andere Rückstellungen - KGA	02/2015: neues SAKO Trennung Sachverhalte von SAKO 289120
GemHKVO § 54 Abs. 4 Nr. 4	**Passive Rechnungsabgrenzung**	
290	**Passive Rechnungsabgrenzung**	
290100	Passive Rechnungsabgrenzung	04/2009: SAKO auslaufend
290110	pRAP - zweckgebundene Einzahlungen OrgE	04/2009: neues SAKO (op-verwaltet) bisher 290100
299	**Übrige Verbindlichkeiten**	
299100	Sonstige passive RAP - Zahlungsabgrenzung 20.4	

SAKO = Sachkonto

SAP-Systemnotwendige Sachkonten sind aus Vereinfachungsgründen nicht mit aufgelistet.

Kontenübersicht - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Stand: Juni 2018

Gesetzliche Gliederung gemäß GemHKVO für den Ergebnis- und Finanzhaushalt
Kontenrahmen → Kontenklasse (1. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontengruppe (1.+2. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontenart (1. - 3. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Konto (1. - 6. Stelle)

Datengrundlage: Verbindlicher Kontenrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSKN vom 06.06.2014

Lesebeispiel: Zuordnung anhand des Kontos Gewerbesteuer

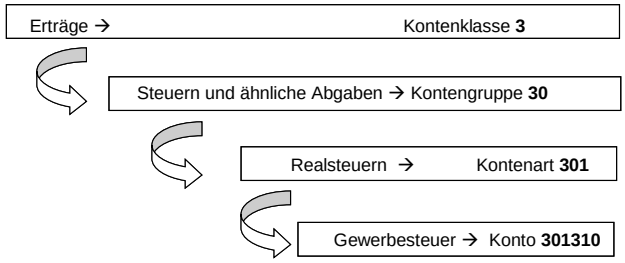

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	**Bezeichnung**	**Finanzhaushalt** (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	**zusätzliche Hinweise des FB 20**
3	**Erträge / Einzahlungen**	**6**	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 1	**Steuern und ähnliche Abgaben**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 a**	
30	**Steuern und ähnliche Abgaben**		
301	**Realsteuern**		
301110	Grundsteuer A	601110	
301210	Grundsteuer B	601210	
301310	Gewerbesteuer	601310	
301320	Gewerbesteuer manuelle Buchungen	nicht zahlungswirksam	
301390	Ertrag niedergeschlag. Forderung Gewerbesteuer - Vorjahre	601390	
302	**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern**		
302110	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	602110	
302210	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	602210	
303	**Sonstige Gemeindesteuern**		
303110	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen	603110	
303120	Sonstige Vergnügungssteuer	603120	
303130	Vergnügungssteuer Automaten	603130	
303210	Hundesteuer	603210	
303910	Sonstige örtliche Steuern	603910	
305	**Ausgleichsleistungen**		
305210	Ausgleichsleistungen des Landes aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	605210	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 b**	
31	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**		
311	**Schlüsselzuweisungen**		
311110	Schlüsselzuweisungen vom Land	611110	
312	**Bedarfszuweisungen**		
312110	Bedarfszuweisungen vom Land	612110	
313	**Sonstige allgemeine Zuweisungen**		
313010	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	613010	
313110	Allgemeine Zuweisungen vom Land	613110	
313120	Zuweisungen übertrag. Wirkungskreis, außerhalb FAG	613120	
313210	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	613210	
314	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**		**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei 681**
314010	Zuweisungen vom Bund	614010	
314110	Zuweisungen vom Land	614110	
314113	IM Zuweisungen vom Land	614113	**neu 10/2011**
314120	Zuweisungen Festwert vom Land	614120	
314210	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	614210	
314310	Zuweisungen von Zweckverbänden	614310	
314410	Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	614410	
314510	Zuschüsse von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	614510	
314610	Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	614610	
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	614710	
314713	IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	614713	**neu 10/2011**
314720	Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	614720	
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	614810	
314813	IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	614813	**neu 10/2011**
314820	Zuschüsse Festwert von übrigen Bereichen	614820	
316	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen**		
316110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen für Sammelposten	nicht zahlungswirksam	
316210	Manuelle Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316220	Manuelle Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316999	manuelle Auflösung SoPo unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	
318	**Allgemeine Umlagen**		
318210	Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	618210	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
319	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen des Bundes**		
319110	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende	619110	
319120	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II	619120	
319130	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden	619130	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 4	**Sonstige Transfererträge / -einzahlungen**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 c**	
32	**Sonstige Transfererträge**		
321	**Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen**		
	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz		
321110	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE örtliche Träger	621110	
321120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE überörtliche Träger	621120	
321130	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE Kommunale Altenpflege	621130	
321140	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE Aufnahme Gesetz	621140	
321150	Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen	621150	
321190	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz ohne Zuordnung	621190	
	Übergegangene bzw. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete		
321210	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE örtliche Träger	621210	
321220	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE überörtliche Träger	621220	
321230	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE Kommunale Altenpflege	621230	
321240	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE Aufnahme Gesetz	621240	
	Leistungen von Sozialleistungsträgern		
321310	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) avE örtliche Träger	621310	
321320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) avE überörtliche Träger	621320	
321330	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE örtlicher Träger	621330	
321340	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE überörtlicher Träger	621340	
	Sonstige Ersatzleistungen		
321410	Sonstige Ersatzleistungen avE örtlicher Träger	621410	
321420	Sonstige Ersatzleistungen avE überörtlicher Träger	621420	
321430	Sonstige Ersatzleistungen avE Kommunale Altenpflege	621430	
321440	Sonstige Ersatzleistungen avE Aufnahme Gesetz	621440	
	Rückzahlung gewährter Hilfen		
321510	Rückzahlung gewährter Hilfe avE örtliche Träger	621510	
321520	Rückzahlung gewährter Hilfe avE überörtliche Träger	621520	
321530	Rückzahlung gewährter Hilfe avE Kommunale Altenpflege	621530	
321540	Rückzahlung gewährter Hilfe avE Aufnahme Gesetz	621540	
322	**Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen**		
	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz		
322110	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE örtliche Träger	622110	
322120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE überörtliche Träger	622120	
322130	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE Kommunale Altenpflege	622130	
322140	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz Aufnahme Gesetz	622140	
322150	Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz in Einrichtungen	622150	
	Übergegangene bzw. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete		
322210	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE örtliche Träger	622210	
322220	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE überörtliche Träger	622220	
322230	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE Kommunale Altenpflege	622230	
322240	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE Aufnahme Gesetz	622240	
	Leistungen von Sozialleistungsträgern		
322310	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) i.E., Kommunale Altenpflege	622310	
322320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) i.E., überörtliche Träger	622320	
322330	Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE, Kommunale Altenpflege	622330	
322340	Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE, überörtliche Träger	622340	
	Sonstige Ersatzleistungen		
322410	Sonstige Ersatzleistungen iE örtlicher Träger	622410	
322420	Sonstige Ersatzleistungen iE überörtlicher Träger	622420	
322430	Sonstige Ersatzleistungen iE Kommunale Altenpflege	622430	
322440	Sonstige Ersatzleistungen iE Aufnahme Gesetz	622440	
	Rückzahlung gewährter Hilfen		
322510	Rückzahlung gewährter Hilfe iE örtliche Träger	622510	
322520	Rückzahlung gewährter Hilfe iE überörtliche Träger	622520	
322530	Rückzahlung gewährter Hilfe iE Kommunale Altenpflege	622530	
322540	Rückzahlung gewährter Hilfe iE Aufnahme Gesetz	622540	
323	**Schuldendiensthilfen**		
323010	Schuldendiensthilfen vom Bund	623010	
323110	Schuldendiensthilfen vom Land	623110	
323210	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	623210	
323310	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	623310	
323410	Schuldendiensthilfen vom sonstigen öffentlichen Bereich	623410	
323510	Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	623510	
323610	Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	623610	
323710	Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen	623710	
323810	Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen	623810	
329	**Andere sonstige Transfererträge**		
329110	Andere sonstige Transfererträge	629110	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 5	**Öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 d**	
33	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**		
331	**Verwaltungsgebühren**		
331110	Verwaltungsgebühren	631110	
332	**Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**		
332110	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	632110	
332120	Benutzungsgebühren Parkautomaten	632120	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 3	**Auflösungserträge aus Sonderposten**	**nicht zahlungswirksam**	
33	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**		
337	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge**		
337110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337220	Manuelle Auflösung von Sonderposten Beiträge (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
338	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenausgleich**		
338110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenausgleich	nicht zahlungswirksam	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 6	**Privatrechtliche Entgelte, außer für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 e**	
34	**Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**		
341	**Mieten und Pachten**		
341110	Mieten und Pachten	641110	
342	**Erträge aus Verkauf**		
342110	Erträge aus Verkauf	642110	
346	**Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte**		**Empfangene Schadensersatzleistungen werden unter 501210 geplant und gebucht.**
346110	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	646110	
346120	Erträge private Telefongebühren	646120	
346130	Erträge Abzug Verpflegung	646130	
346140	Erträge Pfändungsgebühren	646140	
346150	Erträge private Dienstwagenkilometer	646150	
346160	Erträge Kostenersatz aus Haftpflichtansprüchen	646160	
346170	Erträge Gesundheitskonzept	646170	**neu 02/2017**
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen, außer für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 f**	
348	**Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen**		
348010	Erstattungen vom Bund	648010	
348110	Erstattungen vom Land	648110	
348113	IM Erstattungen vom Land	648113	**neu 04/2016**
348210	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	648210	
348213	IM-Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	648213	**neu 12/2013**
348310	Erstattungen von Zweckverbänden	648310	
348410	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	648410	
348510	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	648510	
348513	IM Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	648513	**neu 10/2011**
348520	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Serviceleistungen	648520	
348523	IM Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Serviceleistungen	648523	**neu 10/2011**
348530	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Steuerungsleistungen	648530	
348610	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	648610	
348710	Erstattungen von privaten Unternehmen	648710	
348810	Erstattungen von übrigen Bereichen	648810	
348813	IM Erstattungen von übrigen Bereichen	648813	**neu 10/2011**
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 11	**Sonstige ordentliche Erträge / haushaltswirksame Einzahlungen**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 i**	
35	**Sonstige ordentliche Erträge**		
351	**Konzessionsabgaben**		
351110	Konzessionsabgaben	651110	
352	**Erstattung von Steuern**		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus erhaltener Umsatzsteuer	652210	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen Umsatzsteuer Sonderrechnung	652220	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Erstattung von Vorsteuern	652310	
356	**Besondere Erträge**		**neu 03/2011**
356110	Bußgelder	656110	**neu 03/2011**
356120	Zwangsgelder	656120	**neu 03/2011**
356130	Verwarnungsgelder	656130	**neu 03/2011**
356190	Sonstige ordentliche Erträge	656190	**neu 03/2011**
356210	Säumniszuschläge	656210	**neu 03/2011**
356220	Mahngebühren	656220	**neu 03/2011**
356230	Stundungszinsen	656230	**neu 03/2011**
356240	Rücklastschriftgebühren	656240	**neu 03/2011**
356290	Sonstige Nebenforderungen	656290	**neu 03/2011**
356310	Erträge aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften	656310	**neu 03/2011**
357	**Weitere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**	nicht zahlungswirksam	
357110	Erträge aus der Auflösung von Sonstige Sonderposten (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357120	Erträge aus der Auflösung von Sonstige Sonderposten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357210	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357220	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357225	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
358	**Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge**	nicht zahlungswirksam	
358110	Erträge aus Zuschreibungen	nicht zahlungswirksam	
358120	Erträge aus Zuschreibungen Festwerte	nicht zahlungswirksam	**neu 08/2017**
358210	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
358310	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
358320	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
358330	Ertrag Auflösung oder Herabsetzung EWB Ford. GewSt	nicht zahlungswirksam	**neu 10/2010**
358390	Sonstige weitere nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	nicht zahlungswirksam	
359	**Andere sonstige ordentliche Erträge**		
359110	Andere sonstige ordentliche Erträge	659110	
359120	Erträge aus Ausgleichsabgaben	659120	
359130	Versorgungslastenteilung	659130	**neu 08/2010**

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge / Einzahlungen**	**GemHKVO § 3 Nr. 1 g**	
36	**Finanzerträge**		
361	**Zinserträge**		
361010	Zinserträge vom Bund	661010	
361110	Zinserträge vom Land	661110	
361210	Zinserträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	661210	
361310	Zinserträge von Zweckverbänden	661310	
361410	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich	661410	
361510	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	661510	
361515	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Experimentierklausel	661515	**neu 01/2018**
361520	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen / Cashpool	661520	**neu 01/2017**
361610	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	661610	
361620	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen/Cashpool	661620	
361710	Zinserträge von Kreditinstituten	661710	
361720	Zinserträge von Kreditinstituten/Cashpool	661720	
361810	Zinserträge von übrigen inländischen Bereichen	661810	
361910	Zinserträge von ausländischen Bereichen	661910	
363	**Besondere Erträge**		
363110	Bußgelder	663110	
363120	Zwangsgelder	663120	
363130	Verwarnungsgelder	663130	
363190	Sonstige ordnungsrechtliche Erträge	663190	
363210	Säumniszuschläge	663210	
363220	Mahngebühren	663220	
363230	Stundungszinsen	663230	
363240	Rücklastschriftgebühren	663240	
363290	Sonstige Nebenforderungen	663290	
363310	Erträge aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften	663310	
365	**Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**		
365110	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	665110	
365120	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	665120	
365130	Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	665130	
369	**Sonstige Finanzerträge**		
369110	Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO	669110	
369130	Verzinsung der Vorsteuersteuer nach § 233 a AO	669130	**neu 04/2013**
369910	Erträge Versorgungsrücklage	669910	
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 9	**Aktivierte Eigenleistungen**	**nicht zahlungswirksam**	
37	**Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
371	**Aktivierte Eigenleistungen**	**nicht zahlungswirksam**	
371110	Aktivierte Eigenleistungen Personal / ILV	nicht zahlungswirksam	
371120	Aktivierte Sachkosten	nicht zahlungswirksam	
371130	Plan Erlöse Aktivierte Eigenleistungen	nicht zahlungswirksam	
371140	Erlöse Aktivierte Eigenleistungen (KA1)	nicht zahlungswirksam	
371150	Erlöse Aktivierte Eigenleistungen (manuell)	nicht zahlungswirksam	
371999	Aktivierte Eigenleistungen unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	**neu 08/2010**
GemHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 10	**Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
37	**Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
372	**Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
372110	Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen	nicht zahlungswirksam	
372120	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen	nicht zahlungswirksam	
4	**Aufwendungen / Auszahlungen**	**7**	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 1	**Aufwendungen / Auszahlungen für aktives Personal**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 a**	
40	**Personalaufwendungen**		
401	**Dienstaufwendungen**		
	Beamte		
401110	Beamtenbezüge	701110	
401140	Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	701140	
	Tariflich Beschäftigte		
401210	Tariflich Beschäftigte Entgelt	701210	
401240	Tariflich Beschäftigte Entgelt Auszubildende	701240	
	ABM-Kräfte		
401810	AGH-Kräfte	701810	bis 07/2013 = ABM-Kräfte
	Sonstige Beschäftigte		
401910	Beschäftigungsentgelte	701910	
401920	Pauschalierte Lohnsteuer	701920	
401990	Abgrenzung Zahlungen Personal für Finanzrechnung	701990	
402	**Beiträge zu Versorgungskassen**		
	Beamte		
402110	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte / Pensionsfonds	702110	
402120	Versorgungslastenteilung	702120	**neu 08/2010**
	Arbeitnehmer		
402210	Beiträge für Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	702210	
402220	AG-Anteil Zusatzversicherung tariflich Beschäftigte	702220	
402240	AG-Anteil Zusatzversicherung tariflich Beschäftigte Auszubildende	702240	
	Sonstige Beschäftigte		
402910	Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte	702910	
403	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**		
	Beamte		
403110	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beamte	703110	
	Tariflich Beschäftigte		
403210	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	703210	
403240	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Auszubildende	703240	
	Sonstige Beschäftigte		
403910	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	703910	
404	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte**		
404110	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	704110	
405	**Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte**		
405110	Rückstellung für Pensionen Beamte	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
406	**Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte**		
406110	Rückstellung f. Beihilfen	nicht zahlungswirksam	
407	**Rückstellung für Altersteilzeit**		
407110	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	nicht zahlungswirksam	
407120	Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub - Beamte	nicht zahlungswirksam	
407130	Aufwendungen für Rückstellungen für Überstunden - Beamte	nicht zahlungswirksam	
407140	Sonstige Personalrückstellungen	nicht zahlungswirksam	
407220	Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub - tariflich Beschäftigte	nicht zahlungswirksam	
407230	Aufwendungen für Rückstellungen für Überstunden - tariflich Beschäftigte	nicht zahlungswirksam	
408	**Deckungsreserve für Personalaufwendungen**		
408110	Deckungsreserve	708110	
408120	Deckungsreserve (nicht zahlungswirksam)	nicht zahlungswirksam	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 2	**Aufwendungen / Auszahlungen für Versorgung**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 b**	
41	**Versorgungsaufwendungen**		
411	**Versorgungsaufwendungen**		
	Beamte		
411110	Versorgungsaufwendungen für Beamte	711110	
	Tariflich Beschäftigte		
411210	Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte	711210	
413	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**		
	Beamte		
413110	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beamte	713110	
	Tariflich Beschäftigte		
413210	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	713210	
	Sonstige Beschäftigte		
413910	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	713910	
414	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger**		
414110	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	714110	
415	**Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger**		
415110	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempänger	nicht zahlungswirksam	
416	**Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger**		
416110	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempänger	nicht zahlungswirksam	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 3	**Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 c**	
42	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		
421	**Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens**		
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		
421110	Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	721110	
421150	Grundstücke und bauliche Anlagen - Tiefbauleistungen	721150	
421160	Grundstücke und bauliche Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	721160	
421180	Aufwendungen für Tauschgrundstücke	721180	
421190	Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	721190	**neu 02/2015**
	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		
421210	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	721210	
421270	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung Grünanlagen	721270	
421273	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung der Friedhofsflächen	721273	
421278	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung Grünanlagen - histor. Friedhöfe	721278	
422	**Unterhaltung des beweglichen Vermögens**		
422110	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	722110	
422120	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	722120	
422130	Aufwendungen für Unterhaltung der Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	722130	
422140	Aufwendungen für Wartung Software	722140	
422190	Aufwendungen Instandhaltung fremde Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und technische Anlagen	722190	**neu 02/2015**
422210	Geringwertige Vermögensgegenstände bis 150 Euro	722210	
422900	Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	722900	
423	**Mieten und Pachten**		
423110	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	723110	
423120	Inventarmieten	723120	
423130	Leibrenten	723130	**Konto kommt zum Tragen, wenn die Zahlung der Rente den Kaufpreis übersteigt.**
423210	Leasing	723210	
423213	IM-Leasing	723213	**neu 04/2014**
424	**Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen**		
424100	Reinigung	724100	**inkl. sonstige Reinigung**
424110	Grundstücksabgaben	724110	
424120	Gebäudeversicherungen	724120	**Grundstücks- u. Inventarversicherung**
424130	Winterdienst	724130	
424140	Gehwegreinigung	724140	
424150	Straßenausbaubeiträge	724150	
424160	Erschließungsbeiträge	724160	
424190	Sonstige Bewirtschaftungskosten	724190	
425	**Haltung von Fahrzeugen**		
425110	Betriebskosten Kfz und GEZ	725110	
425120	Kfz-Versicherungsbeiträge und -Steuer	725120	
426	**Besondere Aufwendungen für Beschäftigte**		
426110	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	726110	
426120	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	726120	
426125	Zentrale IT-Schulungen	726125	**neu 06/2010**
426130	Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	726130	
427	**Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**		
427110	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	727110	
427114	IM Planungskosten	727114	**neu 10/2011**
427115	Planungskosten	727115	
427120	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen	727120	
427125	Lebensmittel	727125	
427130	Repräsentationsaufwendungen	727130	
427135	medizinischer Sachbedarf	727135	
427140	Veranstaltungen	727140	
427145	EDV-Kosten	727145	
427150	Schulsport	727150	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
427155	Sonstige Verbrauchsmittel	727155	
427160	Lehrmittelbedarf	727160	
427170	Statische Prüfungen	727170	
427180	Veröffentlichungen	727180	
427190	Sonstige Sachaufwendungen	727190	
427193	IM Sonstige Sachaufwendungen	727193	**neu 10/2011**
427195	Sonstige Sachaufwendungen Beschäftigungsbetrieb	727195	
429	**Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen**		
429110	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	729110	
429113	IM Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	729113	**neu 10/2011**
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 6	**Transferaufwendungen / -auszahlungen, außer für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 e**	
43	**Transferaufwendungen**		
431	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**		
431010	Zuweisungen an den Bund	731010	
431110	Zuweisungen an das Land	721110	**Krankenhausumlage**
431113	IM Zuweisungen an das Land	731113	**neu 10/2011**
431210	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	731210	
431310	Zuweisungen an Zweckverbände	731310	**Zweckverbandsumlage Großraum Braunschweig**
431410	Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	731410	
431510	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
431513	IM Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731513	**neu 02/2012**
431610	Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	731610	
431710	Zuschüsse an private Unternehmen	721710	
431713	IM Zuschüsse an private Unternehmen	731713	**neu 10/2011**
431810	Zuschüsse an übrige Bereiche	731810	
431813	IM Zuschüsse an übrige Bereiche	731813	**neu 10/2011**
432	**Schuldendiensthilfen**		
432010	Schuldendiensthilfen an den Bund	732010	
432110	Schuldendiensthilfen an das Land	732110	
432210	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	732210	
432310	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	732310	
432410	Schuldendiensthilfen an den sonstigen öffentlichen Bereich	732410	
432510	Schuldendiensthilfe an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	732510	
432610	Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	732610	
432710	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	732710	
432810	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	732810	
433	**Sozialtransferaufwendungen**		
	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen		
433110	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger	733110	
433120	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger	733120	
433130	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Kommunale Altenpflege	733130	
433140	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Aufnahme Gesetz	733140	
433150	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	733150	
433160	Betreuungspauschale JHL umF	733160	**neu 03/2018**
433170	Taschengeld umF	733170	**neu 03/2018**
	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen		
433210	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen örtlicher Träger	733210	
433220	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen überörtlicher Träger	733220	
433230	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen Kommunale Altenpflege	733230	
433240	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen Aufnahme Gesetz	733240	
433250	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	733250	
	Sonstige soziale Leistungen		
433910	Sonstige soziale Leistungen örtlicher Träger	733910	
433920	Sonstige soziale Leistungen überörtlicher Träger	733920	
433930	Sonstige soziale Leistungen Kommunale Altenpflege	733930	
433940	Sonstige soziale Leistungen Aufnahme Gesetz	733940	
433950	Sonstige soziale Leistungen BVG	733950	
433960	Sonstige soziale Leistungen SVG	733960	
433970	Sonstige soziale Leistungen Sonderfürsorge	733970	
433980	Sonstige soziale Leistungen UVG	733980	
433990	1 Euro-Job-allgemeine Zahlungen	733990	
433991	1 Euro-Job-Fahrkarten	733991	
433992	1 Euro-Job-Arbeitskleidung	733992	
433993	1 Euro-Job-Zahlung	733993	
433994	1 Euro-Job-Qualifizierung	733994	
434	**Steuerbeteiligungen**		
	Gewerbesteuerumlage		
434110	Gewerbesteuerumlage	734110	
437	**Allgemeine Umlagen**		
437120	Entschuldungsumlage	437120	**neu 09/2012**
437210	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	737210	
437310	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	737310	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen / haushaltswirksame Auszahlungen**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 f**	
44	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		
441	**Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen**		
	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		
441110	Sonstige Personalaufwendungen	741110	**Beinhaltet auch: Aufwendungen für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen, Aufwendungen für Umzugskostenvergütung, Arbeitssicherheit/Betriebsarzt**
442	**Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**		
	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		
442110	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	742110	
442120	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtl. Tätige	742120	
	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		
442910	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten; vermischte Ausgaben	742910	
442920	Verfügungsmittel	742920	
442930	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	742930	
442940	Schülerbeförderungskosten	742940	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	**Bezeichnung**	**Finanzhaushalt** (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	**zusätzliche Hinweise des FB 20**
443	**Geschäftsaufwendungen**		
	Geschäftsaufwendungen		
443110	IT-Aufwendungen	743110	
443120	Fernsprech-, Internetaufwendungen	743120	
443125	Mobilfunkaufwand	743125	
443135	Bankgebühren, Porto	743135	
443136	Bankgebühren Zahlungsverkehr	743136	
443140	Prüfungs- und Beratungskosten	743140	
443142	Gerichts- und Anwaltskosten	743142	
443150	Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	743150	
443155	Kopierkosten	743155	
443160	Zeitschriften	743160	
443175	sonstige Geschäftsaufwendungen	743175	
443180	Dienstreisen, Fahrkostenersatz	743180	
443197	Aufwendungen für selbsterstelle Software	743197	
444	**Steuern, Versicherungen, Schadensfälle**		
444110	Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertengesetz	744110	
444120	Haftpflichtversicherungen	744120	
444130	Unfallversicherung	744130	
444140	Aufwendungen für Schadensfälle	744140	
444145	Solidaritätszuschlag	744145	**neu 10/2017**
444150	Körperschaftssteuer	744150	
444160	Gewerbesteuer	744160	
444170	sonstige Versicherungen	744170	
444180	Sonstige Ausgleichsabgaben	744180	
nicht ergebniswirksam	Abzugsfähige Vorsteuer	744210	
nicht ergebniswirksam	Umsatzsteuer-Zahllast	744310	
445	**Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit**		
445010	Erstattungen an den Bund	745010	
445110	Erstattungen an das Land	745110	
445210	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	745210	
445223	IM Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	745223	**neu 10/2011**
445310	Erstattungen an Zweckverbände	745310	
445410	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	745410	
445420	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - örtlicher Träger	745420	
445430	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - überörtlicher Träger	745430	
445440	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - kommunale Altenpflege	745440	
445450	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - Aufnahmegesetz	745450	
	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen		
445510	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	745510	
445512	Erstattungen an Gebäudemanagement - Miete	745512	**Beinhaltet auch: Miete Wildkrautprojekt**
445514	IM Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Serviceleistungen (Personal-u.Sachkosten)	745514	**neu 10/2011**
445517	Erstattungen an Gebäudemanagement - Betriebskosten warm	745517	
445518	Erstattungen an Gebäudemanagement - Betriebskosten kalt	745518	
445519	Erstattungen an Gebäudemanagement - Schönheitsreparaturen (Personal-u.Sachkosten)	745519	
445520	Erstattungen an Gebäudemanagement - funktionale Umbauten (Personal-u.Sachkosten)	745520	
445521	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Serviceleistungen (Personal-u.Sachkosten)	745521	**bitte beachten, dass hier nur über das Modul CO geplant wird (kein 4er Projekt des IM); siehe hierzu Sachkonto 445514**
445522	Erstattungen an Gebäudemanagement - Instandhaltung Betriebs-/Geschäftsausstattung	745522	
445524	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Reinigung	745524	**neu 12/2017**
445526	Erstattungen an Gebäudemanagement - Servicekosten	745526	**Anteil Serviceleistungen bei Instandhaltung von Gebäuden**
445527	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Servicekosten	745527	**Dieses Sachkonto ist nur für den Gebäudeeigentümer 20.2. - für besondere Gebäudeleistungen; Servicekosten der Mieter sind bei den Konten: 445519 - Schönheitsreparaturen**(IM) **445520 - funktionale Umbauten (IM) 445521 - sonst. Serviceleistungen - gebäudeunabhängig (CO) zu planen und zu buchen.**
445528	Erstattungen an Gebäudemanagement - Verwalterpauschale	745528	
445531	Erstattungen an Gebäudemanagement - außerschulische Leistuntungen	745531	
445532	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonstige Sachkosten	745532	
445533	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - öffentl. Anteil Straßenreinigung	745533	
445542	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Betriebsärztliche Versorgung	745542	
	Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		
445610	Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	745610	
	Erstattungen an private Unternehmen		
445710	Erstattungen an private Unternehmen	745710	
445711	Erstattungen an private Unternehmen - Reinigung verschiedener Einrichtungen	745711	**Beinhaltet auch: Reinigung der Rathauskollonaden**
445713	Erstattungen an private Unternehmen - Deponien und offene Mulden	745713	
445714	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Abscheiderentsorgung	745714	
445715	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Reinigung Sinkkästen und Straßendurchlässe	745715	
445716	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - öffentl. Anteil Straßenentwässerung	745716	
445717	Erstattungen an private Unternehmen - SEBS Nds. Wassergesetz	745717	**Beinhaltet auch: Indirekteinleiterverordnung**
	Erstattungen an übrige Bereiche		
445810	Erstattungen an übrige Bereiche	745810	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
446	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen von den Gemeinden**		
	Leistungsbeteiligung von den Gemeinden für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende		
446110	Leistungsbeteiligungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende	746110	
446120	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuungsleistungen und Beratung	746120	
446130	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende	746130	
447	**Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen**		
447210	Einstellungen und Zuschreiben in die Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
447220	Aufwendungen zu sonstigen Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
447230	Wertkorrekturen zu Forderungen	nicht zahlungswirksam	
448	**Besondere Aufwendungen**		**neu 03/2011**
448110	Bußgelder	748110	**neu 03/2011**
448210	Säumniszuschläge	748210	**neu 03/2011**
449	**Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		
	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
449110	Aufwand für nicht rückzahlb.Zuweisungen für Invest.	749110	
449120	Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	749120	
449123	IM Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	749123	**neu 10/2011**
449130	Aufwendungen Bürgerhaushalt	749130	**neu 08/2014**
449140	Aufwendungen Stadtbezirksräte	749140	**neu 11/2015**
46	**Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich; Deckungsreserve**		
461	**Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich**	**nicht zahlungswirksam**	
461100	Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich	nicht zahlungswirksam	
462	**Deckungsreserve**		**neu 03/2011**
462110	Deckungsreserve für Personalaufwendungen	762110	**neu 03/2011**
462120	Deckungsreserve (nicht zahlungswirksam)	nicht zahlungswirksam	**neu 03/2011**
49	**Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses**	**nicht zahlungswirksam**	
491	**Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses**		
491100	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses	nicht zahlungswirksam	
491110	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses - zweckgebunden	nicht zahlungswirksam	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 5	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Auszahlungen**	**GemHKVO § 3 Nr. 2 d**	
45	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**		
451	**Zinsaufwendungen**		
451010	Zinsaufwand an den Bund	751010	
451110	Zinsaufwand an das Land	751110	
451210	Zinsaufwand an Gemeinden und Gemeindeverbände	751210	
451310	Zinsaufwand an Zweckverbände	751310	
451410	Zinsaufwand an den sonstigen öffentlichen Bereich	751410	
451510	Zinsaufwand an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	751510	
451520	Zinsaufwand an verbundene Unternehmen/Cashpool	751520	
451610	Zinsaufwand an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	751610	
451710	Zinsaufwand an Kreditinstitute	751710	
451711	Zinsaufwand an Kreditinstitute (negativ Zins)	751711	**neu 01/2017**
451715	Zinsaufwand an Kreditinstitute (Experimentierklausel)	751715	**neu 01/2018**
451720	Zinsaufwand an Kreditinstitute / Cashpool	751720	**neu 01/2017**
451810	Zinsaufwand an sonstige inländische Bereiche	751810	
451910	Zinsaufwand an sonstige ausländische Bereiche	751910	
452	**Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite**		
452110	Zinsaufwand für Liquiditätskredite	752110	**neu 08/2016**
452120	Zinsaufwand für Liquiditätskredite Cashpool	752120	**neu 08/2016**
453	**Besondere Aufwendungen**		
	Bußgelder		
453110	Bußgelder	753110	
	Säumniszuschläge		
453210	Säumniszuschläge	753210	
459	**Sonstige Finanzaufwendungen**		
	Verzinsung von Steuernachzahlungen		
459210	Verzinsung von Steuernachzahlungen	759210	
	Aufwand für die Ablösung von Dauerlasten		
459300	Aufwand für die Ablösung von Dauerlasten	759300	**neu 03/2011**
	Sonstige Finanzaufwendungen		
459910	Sonst.Aufwand für besondere Finanzaufwendungen	759910	
459920	Sonstige Finanzaufwendungen	759920	
GemHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 4	**Abschreibungen**	**nicht zahlungswirksam**	
47	**Bilanzielle Abschreibungen**	**nicht zahlungswirksam**	
471	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**		
471101	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	nicht zahlungswirksam	
471201	Manuelle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	nicht zahlungswirksam	
471102	Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471202	Manuelle Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471110	Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471210	Manuelle Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471120	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471220	Manuelle Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471130	Abschreibungen auf Gebäude	nicht zahlungswirksam	
471230	Manuelle Abschreibungen auf Gebäude	nicht zahlungswirksam	
471140	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
471240	Manuelle Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
471141	Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471241	Manuelle Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471142	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471242	Manuelle Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471143	Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471243	Manuelle Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471144	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	
471244	Manuelle Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
471150	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
471250	Manuelle Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
471160	Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
471260	Manuelle Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
471270	Manuelle Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
471180	Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471280	Manuelle Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471190	Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	nicht zahlungswirksam	
471290	Manuelle Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	nicht zahlungswirksam	
471999	manuelle AfA unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	
472	**Abschreibungen auf Finanzvermögen**		
472111	Abschreibungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
~~472112~~	~~Sonstige Abschreibungen auf Forderungen~~	~~nicht zahlungswirksam~~	02/2016: SAKO gesperrt - wird nicht benötigt
472150	Einzelwertberichtigung	nicht zahlungswirksam	
472155	Einzelwertberichtigung Gewerbesteuer	nicht zahlungswirksam	
472160	Pauschalwertberichtigung	nicht zahlungswirksam	
479	**Sonstige Abschreibungen**		
479120	Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	nicht zahlungswirksam	
479210	Aufwand Festwert	nicht zahlungswirksam	
479220	Abschreibung auf Festwert	nicht zahlungswirksam	
479230	Zuschreibung auf Festwert	nicht zahlungswirksam	
5	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**	**6/7**	
GemHKVO § 2 Abs. 4 Nr. 1	**außerordentlicher Ertrag**		
50	**Realisierte außerordentliche Erträge**		
501	**Außergewöhnliche Erträge**		
	Spenden		
501110	Spenden für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	614710	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind**
501120	Spenden für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	614810	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind**
501150	Spenden für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen	614510	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind**
501160	Spenden für laufende Zwecke von öffentlichen Sonderrechnungen	614610	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind**
	Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.		
501210	Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	646160	**Neu - Für erhaltene Schadensersätze sind ausschließlich diese Konten zu**
501213	IM Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	646160	
	Sonstige außergewöhnliche Erträge		
501910	Sonstige außergewöhnliche Erträge	659110	
501920	Außerordentliche Erträge K.A.	659110	**nur für FB 20**
502	**Periodenfremde Erträge**		
502210	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
502310	Erträge aus Nachaktivierungen	nicht zahlungswirksam	
502410	Erträge aus Zuschreibungen (außerplanm. AfA)	nicht zahlungswirksam	
502420	Erträge aus Zuschreibung (außerpl. AfA-Forderung)	nicht zahlungswirksam	
502810	Außerplanmäßige Auflösung von Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
502815	Laufende Projekte - Außerplanmäßige Auflösung von Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
	Sonstige periodenfremde Erträge		
502910	Sonstige periodenfremde Erträge	659110	
502920	Periodenfremde Eigenleistungen	nicht zahlungswirksam	
502930	Nicht aktivierungsfähiger Aufwand	nicht zahlungswirksam	
502940	Ertrag Erinnerungswert Teilung Vermögensgegenstand	nicht zahlungswirksam	
502950	Erträge aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	nicht zahlungswirksam	
502960	Erträge aus der Auflösung von sonst. Verbindlichkeiten	nicht zahlungswirksam	**neu 08/2011**
GemHKVO § 2 Abs. 4 Nr. 2	**Außerordentlicher Aufwand**		
51	**Realisierte außerordentliche Aufwendungen**		
511	**Außergewöhnliche Aufwendungen**		
	Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u. ä. Ereignissen		
511110	Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u. ä. Ereignissen	7*	**Im Falle der Anwendung, bitte Rücksprache mit FB 20.**
	Spenden		
511210	Spenden an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
511220	Spenden an öffentliche Sonderrechnungen	731610	
	Geleisteter Schadensersatz u.a.		
511310	Geleisteter Schadensersatz u.a.	744140	
	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		
511410	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	7533*	
	Aufwendungen aus Verlustübernahme		
511510	Aufwendungen aus Verlustübernahme an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
511520	Aufwendungen aus Verlustübernahme an öffentliche Sonderrechnungen	731610	
	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen		
511920	außerordentliche Aufwendungen K.A.	749120	**nur für FB 20**
511990	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	749120	
511993	IM Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	749120	**neu 10/2011**
512	**Periodenfremde Aufwendungen**		
512110	Aufwendungen aus Abgang von Vermögen	nicht zahlungswirksam	
512120	Nicht zu aktivierende Aufwandsanteile (Irrtümlich auf AiB abgerechnet)	nicht zahlungswirksam	
	Nachholung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
512210	Nachholung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
512810	Aufwand aus der Korrektur außerplanmäßiger Sonderposten-Auflösung	nicht zahlungswirksam	
512815	Laufende Projekte - Aufwand aus der Korrektur außerplanmäßiger Sonderposten-Auflösung	nicht zahlungswirksam	
	Sonstige periodenfremde Aufwendungen		
512910	Sonstige periodenfremde Aufwendungen	749120	
512913	IM Sonstige periodenfremde Aufwendungen	749120	**neu 10/2011**
512920	Aufwand aus der Nachpassivierung von Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
512930	Periodenfremde Eigenleistungen (Korrektur)	nicht zahlungswirksam	**neu 04/2011**

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
513	**Außerplanmäßige Abschreibungen**		
	Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
513110	Außerplanmäßige Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	nicht zahlungswirksam	
513120	Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zahlungswirksam	
513130	Außerplanmäßige Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
513140	Außerplanmäßige Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
513150	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
513160	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	nicht zahlungswirksam	
513170	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
513180	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
513190	Außerplanmäßige Abschreibungen auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	
513200	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
513210	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
513220	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
513230	Außerplanmäßige Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
513260	Sonstige außerplanmäßige Abschreibungen	nicht zahlungswirksam	
	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen		
513240	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
53	**Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
531	**Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen		
531110	Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
531190	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Wertgrenze i.H.v. 150 Euro bei Anschaffung und Herstellung		
531310	Erträge aus dem Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
531390	Verrechnungskonto Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von Finanzvermögen		
531410	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
531490	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		
531510	Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
531590	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen		
531910	Erträge aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
531990	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
532	**Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
	Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		
532110	Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen		
532310	Aufwendungen aus dem Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen		
532410	Aufwendungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		
532510	Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
532910	Aufwendungen aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen**	**6**	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 4 a**	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**68**	
	Investitionszuwendungen	**681**	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen vom Bund	681010	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen vom Land	681110	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	681210	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	681310	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	681410	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	681510	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	681610	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	681710	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	681810	
nicht ergebniswirksam	Sonstige Einzahlungen für Investitionen	681900	
nicht ergebniswirksam	Einzahlung aus der Rückzahlung von Zuwendungen	681910	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen**	**GemHKVO § 3 Nr. 4 c**	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	**682**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682110	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	**683**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	683110	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen	**684**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Börsennotierte Aktien	684110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Nichtbörsennotierte Aktien	684210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Sonstige Anteilsrechte	684310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	**685**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Börsennotierte Aktien	685110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Nichtbörsennotierte Aktien	685210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	685310	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren	**686**	
	Kapitalmarktpapiere		
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapiere beim Bund		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	686201	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	686202	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	686203	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich	686380	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzderivaten		
nicht ergebniswirksam	Finanzderivate	686410	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Veräußerung v. Wertpapieren (Entnahmen aus Versorgungsrücklage)	686510	
	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	**687**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	687110	
	Rückflüsse von Ausleihungen	**688**	
	Rückflüsse von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	688510	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	688520	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	688530	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr / Experimentierklausel	688535	**neu 01/2018**
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr / Umschuldung Experimentierklausel	688536	**neu 01/2018**
	Rückflüsse von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	688810	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	688820	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	688830	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 4 b**	
	Beiträge und ähnliche Entgelte	**689**	
	Beiträge und ähnliche Entgelte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	689110	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen	689120	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus sonstigen Entgelten	689130	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Zuwendungen	689900	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten**	**GemHKVO § 3 Nr. 8**	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**69**	
	Kreditaufnahmen für Investitionen	**692**	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692010	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692011	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692020	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692021	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692030	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692031	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim Land		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692110	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692111	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692120	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692121	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692130	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692131	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstiger öffentlicher Bereich		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692410	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692411	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692414	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692420	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692421	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692424	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692430	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692431	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692434	
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692510	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692511	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692514	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692520	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692521	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692524	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692530	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692531	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692534	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692610	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692611	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692614	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692620	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692621	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692624	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692630	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692631	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692634	
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692710	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692711	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692714	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692720	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692721	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692724	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692730	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692731	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692734	
	Sonstige Wertpapierverschuldung	**694**	
	Sonstige Wertpapiere		
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694110	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694111	
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694120	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694121	
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694130	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694131	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen**	**7**	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen (Investitionstätigkeit)**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 e**	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**78**	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	**781**	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Bund	781010	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Land	781110	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	781210	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände	781310	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an sonstigen öffentlichen Bereich	781410	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	781510	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	781610	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an private Unternehmen	781710	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	781810	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Investitionstätigkeit),**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 a**	
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	**782**	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782110	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für Erschließungs-, Straßenausbaubeiträge, etc.	782120	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Investitionstätigkeit)**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 c**	
	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen	**783**	**Erwerb von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen**
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze v. 1.000 Euro - Projekte	783110	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 150 Euro und bis 1.000 Euro (Sammelposten)	783125	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für die Ablösung von Dauerlasten	783310	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen (Investitionstätigkeit)**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 d**	
	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen	**784**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Börsennotierte Aktien	784110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Nichtbörsennotierte Aktien	784210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Sonstige Anteilsrechte	784310	
	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	**785**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Börsennotierte Aktien	785110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Nichtbörsennotierte Aktien	785210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Sonstige Anteilsrechte	785310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren	**786**	
	Kapitalmarktpapiere		
	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapiere beim Bund		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	786201	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	786202	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	786203	
	Geldmarktpapiere		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich	786380	
	Finanzderivate		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzderivaten	786410	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für Baumaßnahmen (Investitionstätigkeit)**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 b**	
	Baumaßnahmen	**787**	
	Hochbaumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	Hochbaumaßnahmen - Projekte	787110	
	Tiefbaumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	Tiefbaumaßnahmen - Projekte	787210	
nicht ergebniswirksam	Grünbaumaßnahmen - Projekte	787230	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit**	**GemHKVO § 3 Nr. 5 f**	
	Sonstige Baumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen	787310	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - IT	787320	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - Kommunikationstechnik	787330	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - sonst. techn. Anlagen	787340	
	Gewährung von Ausleihungen	**788**	
	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	788510	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	788520	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit 5 Jahre und mehr	788530	
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit 5 Jahre und mehr / Experimentierklausel	788535	**neu 01/2018**
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit 5 Jahre und mehr / Umschuldung Experimentierklausel	788536	**neu 01/2018**
	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	788810	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	788820	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit 5 Jahre und mehr	788830	
	Besondere Konten der Anlagenbuchhaltung		
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Fremdleistungen	789910	
nicht ergebniswirksam	Rückzahlungen für Zuwendungen	789920	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Sachanlagen	789940	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Finanzanlagen	789950	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Investitionszuwendungen an Dritte	789960	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für die Tilgung von Krediten**	**GemHKVO § 3 Nr. 9**	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**79**	
nicht ergebniswirksam	**Tilgung von Krediten für Investitionen**		
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792010	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792011	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792020	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792021	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792030	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792031	
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792110	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792111	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792120	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792121	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792130	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792131	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792410	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792411	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792414	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792420	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792421	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792424	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792430	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792431	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792434	
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792510	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792511	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792514	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792520	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792521	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792524	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792530	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792531	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792534	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	792560	
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792610	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792611	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792614	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792620	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792621	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792624	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792630	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792631	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792634	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen	792660	
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792710	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792711	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792714	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792720	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792721	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792724	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792730	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792731	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792734	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten	792760	
	Tilgung von sonstigen Wertpapierschulden	**794**	
	Tilgung sonstiger Wertpapiere Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung sonstiger Wertpapiere bis einschl. 1 Jahr Euro-Währung (fester Zins)	794110	
nicht ergebniswirksam	Tilgung sonstiger Wertpapiere bis einschl. 1 Jahr Euro-Währung (variabler Zins)	794111	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	**Bezeichnung**	**Finanzhaushalt** (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	**zusätzliche Hinweise des FB 20**
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Vorgänge**	**GemHKVO § 51 Abs. 1 Nr. 3**	
	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	**67**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Einzahlungen**	**679**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	679000	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	679065	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Fundgeld	679100	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Versteigerungen 32.1	679101	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Versteigerungen 32.4	679102	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Centbeträge	679110	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - an Dritte	679115	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Firmenkarte	679120	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Essensgeld von Eltern	679125	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Mündel	679130	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Sicherheitsleistungen	679140	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Verrechnungen	679150	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Lohn- und Kirchensteuer	679200	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - unklare Einzahlungen Finanzrechnung	679999	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Technische Finanzposition - Klärungsliste PSCD	TKLAER	02/2013: in Übersicht ergänzt Technische Finanzposition für Zahlungseingänge, die aufgrund fehlender Angaben auf dem Datenträger (Überweisungsbeleg) noch keiner offenen Forderung zugeordnet werden konnten.
	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	**77**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Auszahlungen**	**779**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	779000	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	779065	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - HR - Lohn- und Kirchensteuer	779100	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - Schadensersatzleistungen	779110	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - durchlaufende Posten	779120	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - unklare Auszahlungen Finanzrechnung	779999	02/2013: in Übersicht ergänzt

II. Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

2. Bilanz

3. Vermerke unter der Bilanz

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	52.712.708,01	55.383.415,64	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2. Sachvermögen	1.396.695.013,46	1.418.293.840,27	1.2 Rücklagen	185.712.254,65	205.534.011,36
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	19.821.756,71	35.007.434,58
3. Finanzvermögen	223.744.937,90	233.994.058,27	1.4 Sonderposten	329.981.022,64	327.702.960,58
				1.029.986.480,02	1.062.715.852,54
4. Liquide Mittel	195.566.189,37	164.088.682,30			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.549.791,48	22.246.294,92	2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	61.652.954,89	56.069.091,68
				61.652.954,89	56.069.091,68
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.767.860,95	83.575.873,33
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351.793,77	10.906.233,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten	602,74	4.090,84
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	166.357.778,17	102.552.094,56
				325.130.990,52	253.107.384,33
			3. Rückstellungen	533.617.125,83	576.718.744,87
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.534.043,85	1.464.309,66
Bilanzsumme	**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**	**Bilanzsumme**	**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 28.129.180,90 €.; 2017 = 29.031.711,03 €.

Braunschweig, 4.9.2018

Ulrich Markurth

Oberbürgermeister

423 von 1983 in Zusammenstellung

2. Bilanz

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	2.204,00	1.448,00	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	1.021.179,00	974.062,00	1.1.1 Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.3 Ähnliche Rechte	126.017,87	95.315,87	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	51.418.190,14	54.183.747,77		494.471.446,02	494.471.446,02
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	145.117,00	128.842,00	1.2 Rücklagen		
	52.712.708,01	55.383.415,64	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	99.294.864,08	114.063.171,04
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	86.417.390,57	91.470.840,32
2. Sachvermögen			1.2.3 (nicht besetzt) *)	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	229.922.832,33	229.728.319,80	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	614.007.298,79	631.521.456,50	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	408.898.434,65	415.308.225,25		185.712.254,65	205.534.011,36
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	18.463.954,00	18.581.905,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	940.828,29	1.171.988,99	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.669.725,31	14.597.132,54	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	34.878.827,92	35.481.948,85	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages	19.821.756,71	35.007.434,58
2.8 Vorräte	0,00	0,00	der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen**)		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.913.112,17	71.902.863,34		19.821.756,71	35.007.434,58
	1.396.695.013,46	1.418.293.840,27			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	227.411.790,44	222.648.987,52
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	133.737.948,75	134.939.694,43	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	93.906.543,46	95.145.165,92
3.2 Beteiligungen	205.000,00	206.500,00	1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	47.239.747,58	53.527.190,12	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	9.649.628,24	7.241.661,41	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	29.199,81	29.199,81	1.4.6 Sonstige Sonderposten	8.662.688,74	9.908.807,14
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.528.695,00	14.553.759,36		329.981.022,64	327.702.960,58
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	10.624.753,55	12.442.481,49			
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.516.115,51	11.015.788,28		1.029.986.480,02	1.062.715.852,54
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	213.849,46	37.783,37			
	223.744.937,90	233.994.058,27			

*) Da eine Vermögenstrennung nicht vorgenommen wird, bleibt die Position 1.2.3 gem. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO frei.

**) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 28.129.180,90 €.; 2017 = 29.031.711,03 €.

426 von 1983 in Zusammenstellung

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
4. Liquide Mittel	195.566.189,37	164.088.682,30	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.549.791,48	22.246.294,92	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.652.954,89	56.069.091,68
			2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
				61.652.954,89	56.069.091,68
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.767.860,95	83.575.873,33
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351.793,77	10.906.233,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	602,74	4.090,84
				602,74	4.090,84
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	780.968,21	44.369,58
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	1.928.932,10	2.074.743,51
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	8.714.354,46	9.103.567,20
				11.424.254,77	11.222.680,29
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	8.120.999,62	1.385.904,08
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	146.812.523,78	89.943.510,19
				166.357.778,17	102.552.094,56
				325.130.990,52	253.107.384,33

427 von 1983 in Zusammenstellung

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	461.289.434,22	483.261.336,80
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	6.505.481,52	7.207.173,77
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.295.561,65	2.400.611,53
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	2.000.000,00	1.815.339,81
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	10.868.537,26	30.168.391,69
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.193.206,36	3.015.000,00
			3.8 Andere Rückstellungen	48.464.904,82	48.850.891,27
				533.617.125,83	576.718.744,87
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.534.043,85	1.464.309,66
Bilanzsumme	**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**	**Bilanzsumme**	**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**

Braunschweig, 4.9.2018

Oberbürgermeister

428 von 1983 in Zusammenstellung

3. Vermerke unter der Bilanz

Vermerke unter der Bilanz

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.
Bei der Stadt Braunschweig bestehen die folgenden Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	in EUR
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	64.587.063,44
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	9.466.256,13
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	227.481.415,37
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus [1)]	5.610.011,16
Summe der Vorbelastungen	**307.144.746,10**

[1)] Der Betrag setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelbeträgen zusammen. Der Bereich Gewerbesteuer ist mit rund 5,0 Mio. EUR enthalten.

Sonstige langjährige Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Verkehrsanlagen und Verkehrsmanagement an die Firma Bellis aufgrund der Dienstleistungsverträge LSA/Verkehr und öffentliche Beleuchtung (2017: 8.408 TEUR / Ansatz 2018: 8.927 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.01.2017-31.12.2025) beläuft sich auf 62.488 TEUR.

- Vertrag mit der Firma Comparex über die Microsoft-Lizenzierung für jeweils 3 Jahre, damit der aktuelle Stand der Software erhalten bleibt. Aufgrund des aktuellen Vertrages (Laufzeit 1. Dezember 2017 bis 30. November 2020) ergibt sich eine jährliche Zahlung von rund 626,9 TEUR und somit eine Gesamtverpflichtung in Höhe von rund 1.880,8 TEUR.

- Die Stadt Braunschweig leistet eine Festbetragseinlage je Geschäftsjahr (2017: 1.337,2 TEUR / Ansatz 2018: 1.369,9 TEUR) sowie eine variable Einlage von maximal 174,4 TEUR jährlich (2017: 174,4 TEUR) an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. In der Festbetragseinlage ist ein Betrag in Höhe von jährlich 150 TEUR für die „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“, an der die Stadtmarketing GmbH beteiligt ist, enthalten.

  Hinweis: Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 (DS 16-02325) beschlossen, eine (unbefristete) Fortführung der Finanzierung der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH in zunächst gleicher Höhe vorzusehen.

- Das Staatstheater Braunschweig erhält aufgrund des Staatstheatervertrages vom 19. März 1956 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt bei Bedarf auch mit 1/3 an erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Ist 2017: 10.316 TEUR / Ansatz 2018: 10.972 TEUR).

Im Februar 2011 wurde zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt eine Klarstellungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dem Zweck, die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen aus der Ursprungsvereinbarung näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren.

- Erstattungen an die HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die funktionserhaltende Instandhaltung sowie ausgewählte Betriebsleistungen für neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen ab Februar 2012 gemäß PPP-Projektvertrag:

  1. Vergütung für Betriebsleistungen (2017: 3.082 TEUR / 2018: 3.082 TEUR / 2019 bis Vertragsende: 55.216 TEUR).
     Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

  2. Instandhaltungspauschale (2017: 2.281 TEUR / 2018: 2.281 TEUR / 2019 bis Vertragsende: 40.866 TEUR).
     Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

  3. Vergütung für Gesamtinvestitionsleistungen durch Investitionsabtrag (2017: 2.720 TEUR / 2018: 2.854 TEUR / 2019 bis Vertragsende: 77.454 TEUR) und Verzinsung (2017: 3.216 TEUR / 2018: 3.110 TEUR / 2019 bis Vertragsende: 29.407 TEUR).
     Es erfolgt keine Indizierung.

- Für den Neubau der Wilhelm-Bracke-Schule, den die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig bis 31. Dezember 2014 fertiggestellt hat und den die Stadt für 25 Jahre angemietet hat, sowie für die Sanierung der Sporthalle ergeben sich z. Zt. folgende Zahlungsverpflichtungen:

Schule	Miete	1.792 TEUR
	Instandhaltung	138 TEUR
	Betriebskosten	290 TEUR
	Inventarrate	113 TEUR
	Mieterdarlehen	307 TEUR
Sporthalle	Miete	134 TEUR
	Instandhaltung	26 TEUR
	Betriebskosten	83 TEUR
	Mieterdarlehen	17 TEUR

Die jährliche Zahlungsverpflichtung beläuft sich somit auf rund 2.639 TEUR für die Schule und rund 261 TEUR für die Sporthalle, also insgesamt 2.900 TEUR. Die Indexierung der Instandhaltung wurde gestrichen. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt weiter nach Verbrauch. Die nächste Anpassung der Instandhaltungsrate für die Schule erfolgt im Jahr 2020 und für die Sporthalle im Jahr 2028.

III. Gesamt-Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**Ansätze 2017 1)** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	343.625.720,27	389.625.010,64	358.974.100,00	30.650.910,64	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.081.441,77	172.150.040,57	168.550.900,00	3.599.140,57	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	15.058.654,12	15.091.928,67	15.072.050,02	19.878,65	-
4	Sonstige Transfererträge	10.500.538,65	12.550.317,60	9.349.500,00	3.200.817,60	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.163.476,84	38.807.498,56	43.772.800,00	-4.965.301,44	-
6	Privatrechtliche Entgelte	9.927.599,69	10.350.838,33	9.752.800,00	598.038,33	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.478.443,04	143.597.197,59	158.992.400,00	-15.395.202,41	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.367.885,17	8.336.327,18	2.094.900,00	6.241.427,18	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	2.341.616,29	891.402,66	1.397.288,98	-505.886,32	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	22.086.548,30	22.644.990,64	19.276.800,00	3.368.190,64	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**749.631.924,14**	**814.045.552,44**	**787.233.539,00**	**26.812.013,44**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	158.366.642,25	183.459.350,97	182.708.899,00	750.451,97	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	19.528.057,13	21.082.822,19	20.477.000,00	605.822,19	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.802.576,23	49.868.849,79	59.794.650,00	-9.925.800,21	0,00
16	Abschreibungen	35.591.383,62	37.643.495,81	38.996.291,53	-1.352.795,72	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.580.138,75	14.892.314,44	7.747.800,00	7.144.514,44	0,00
18	Transferaufwendungen	283.018.806,72	292.216.311,89	312.005.900,00	-19.789.588,11	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.976.012,48	187.808.438,81	192.173.116,87	-4.364.678,06	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**734.863.617,18**	**786.971.583,90**	**813.903.657,40**	**-26.932.073,50**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**14.768.306,96**	**27.073.968,54**	**-26.670.118,40**	**53.744.086,94**	**-**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	6.209.116,44	9.658.130,86	503.900,00	9.154.230,86	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	1.155.666,69	1.724.664,82	467.000,00	1.257.664,82	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**5.053.449,75**	**7.933.466,04**	**36.900,00**	**7.896.566,04**	**-**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**19.821.756,71**	**35.007.434,58**	**-26.633.218,40**	**61.640.652,98**	**-**

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2017 ein Haushaltsresteabbau von 4.779.351,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 31.412.569,40 EUR

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plananpassungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ansätze 2017 1) - Euro -	Über- u. außerplanm. Bewillig. - Euro -	Reste aus Vorjahr - Euro -	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit - Euro -	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6) - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge								
1 Steuern und ähnliche Abgaben	343.625.720,27	358.974.100,00	8.810.552,63	0,00	7.524.498,00	375.309.150,63	389.625.010,64	14.315.860,01
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.081.441,77	168.550.900,00	607.000,00	0,00	1.075.388,84	170.233.288,84	172.150.040,57	1.916.751,73
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	15.058.654,12	15.072.050,02	0,00	0,00	0,00	15.072.050,02	15.091.928,67	19.878,65
4 Sonstige Transfererträge	10.500.538,65	9.349.500,00	0,00	0,00	0,00	9.349.500,00	12.550.317,60	3.200.817,60
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.163.476,84	43.772.800,00	0,00	0,00	652.951,41	44.425.751,41	38.807.498,56	-5.618.252,85
6 Privatrechtliche Entgelte	9.927.599,69	9.752.800,00	2.600,00	0,00	94.656,17	9.850.056,17	10.350.838,33	500.782,16
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.478.443,04	158.992.400,00	0,00	0,00	105.430,13	159.097.830,13	143.597.197,59	-15.500.632,54
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.367.885,17	2.094.900,00	0,00	0,00	6.399.564,00	8.494.464,00	8.336.327,18	-158.136,82
9 Aktivierte Eigenleistungen	2.341.616,29	1.397.288,98	0,00	0,00	0,00	1.397.288,98	891.402,66	-505.886,32
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 Sonstige ordentliche Erträge	22.086.548,30	19.276.800,00	439.023,32	0,00	864.000,00	20.579.823,32	22.644.990,64	2.065.167,32
12 Summe ordentliche Erträge	**749.631.924,14**	**787.233.539,00**	**9.859.175,95**	**0,00**	**16.716.488,55**	**813.809.203,50**	**814.045.552,44**	**236.348,94**
Ordentliche Aufwendungen								
13 Aufwendungen für aktives Personal	158.366.642,25	182.708.899,00	-1.124.561,85	21.712,81	1.866.389,01	183.472.438,97	183.459.350,97	-13.088,00
14 Aufwendungen für Versorgung	19.528.057,13	20.477.000,00	0,00	0,00	605.822,19	21.082.822,19	21.082.822,19	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.802.576,23	59.794.650,00	4.051.256,75	22.558.552,53	-4.230.676,96	82.173.782,32	49.868.849,79	-32.304.932,53
16 Abschreibungen	35.591.383,62	38.996.291,53	0,00	0,00	0,00	38.996.291,53	37.643.495,81	-1.352.795,72
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.580.138,75	7.747.800,00	0,00	0,00	7.145.702,00	14.893.502,00	14.892.314,44	-1.187,56
18 Transferaufwendungen	283.018.806,72	312.005.900,00	-104.100,00	2.102.023,18	4.488.004,56	318.491.827,74	292.216.311,89	-26.275.515,85
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.976.012,48	192.173.116,87	158.900,00	3.439.545,27	1.039.453,69	196.811.015,83	187.808.438,81	-9.002.577,02
20 Summe ordentliche Aufwendungen	**734.863.617,18**	**813.903.657,40**	**2.981.494,90**	**28.121.833,79**	**10.914.694,49**	**855.921.680,58**	**786.971.583,90**	**-68.950.096,68**
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**14.768.306,96**	**-26.670.118,40**	**6.877.681,05**	**-28.121.833,79**	**5.801.794,06**	**-42.112.477,08**	**27.073.968,54**	**69.186.445,62**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22 Außerordentliche Erträge	6.209.116,44	503.900,00	0,00	0,00	209.507,87	713.407,87	9.658.130,86	8.944.722,99
23 Außerordentliche Aufwendungen	1.155.666,69	467.000,00	0,00	7.347,11	480.351,81	954.698,92	1.724.664,82	769.965,90
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	**5.053.449,75**	**36.900,00**	**0,00**	**-7.347,11**	**-270.843,94**	**-241.291,05**	**7.933.466,04**	**8.174.757,09**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**19.821.756,71**	**-26.633.218,40**	**6.877.681,05**	**-28.129.180,90**	**5.530.950,12**	**-42.353.768,13**	**35.007.434,58**	**77.361.202,71**

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2017 ein Haushaltsresteabbau von 4.779.351,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 31.412.569,40 EUR

IV. Gesamt-Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**Ansätze 2017** **1)** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	351.114.401,28	402.542.559,10	358.974.100,00	43.568.459,10	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	163.662.884,14	178.596.146,54	168.550.900,00	10.045.246,54	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.441.471,87	11.140.208,03	9.349.500,00	1.790.708,03	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	38.555.211,09	38.556.117,80	43.772.800,00	-5.216.682,20	-
5	Privatrechtliche Entgelte	10.162.577,27	10.911.132,13	9.895.000,00	1.016.132,13	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.660.240,86	140.699.204,91	162.942.400,00	-22.243.195,09	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	6.554.324,17	8.333.227,75	2.094.900,00	6.238.327,75	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	19.077.876,50	18.342.720,29	20.334.100,00	-1.991.379,71	-
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**737.228.987,18**	**809.121.316,55**	**775.913.700,00**	**33.207.616,55**	**-**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	149.297.817,06	159.549.796,24	161.463.350,00	-1.913.553,76	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	19.586.309,89	20.962.261,68	20.477.000,00	485.261,68	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	47.379.433,60	52.307.729,54	60.994.650,00	-8.686.920,46	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.758.685,87	7.221.195,80	7.747.800,00	-526.604,20	0,00
15	Transferauszahlungen	280.541.740,00	297.284.010,16	312.005.900,00	-14.721.889,84	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	180.481.198,10	189.521.686,44	193.435.716,87	-3.914.030,43	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**685.045.184,52**	**726.846.679,86**	**756.124.416,87**	**-29.277.737,01**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**52.183.802,66**	**82.274.636,69**	**19.789.283,13**	**62.485.353,56**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.377.583,44	7.807.986,28	11.198.600,00	-3.390.613,72	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	3.131.128,32	6.884.800,00	-3.753.671,68	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.396.874,77	2.070.709,96	3.133.000,00	-1.062.290,04	-
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	352.128,77	300.000,00	52.128,77	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	2.617.895,93	335.600,00	2.282.295,93	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**19.002.792,61**	**15.979.849,26**	**21.852.000,00**	**-5.872.150,74**	**-**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**Ansätze 2017** **1)** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.024.913,87	3.388.867,15	2.283.600,00	1.105.267,15	0,00
26	Baumaßnahmen	44.648.754,83	50.166.303,99	50.633.000,00	-466.696,01	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.278.428,23	6.585.272,53	6.535.800,00	49.472,53	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	7.036.848,10	7.505.835,32	6.238.800,00	1.267.035,32	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	4.914.486,90	5.185.358,62	6.541.400,00	-1.356.041,38	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	213.037,53	394.000,00	-180.962,47	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**67.330.178,64**	**73.044.675,14**	**72.626.600,00**	**418.075,14**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-48.327.386,03**	**-57.064.825,88**	**-50.774.600,00**	**-6.290.225,88**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**3.856.416,63**	**25.209.810,81**	**-30.985.316,87**	**56.195.127,68**	**-**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	479.745,09	6.083.800,00	-5.604.054,91	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.063.608,30	6.083.800,00	-20.191,70	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**-8.346.943,56**	**-5.583.863,21**	**0,00**	**-5.583.863,21**	**-**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-4.490.526,93**	**19.625.947,60**	**-30.985.316,87**	**50.611.264,47**	**-**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-622.104,19	685.576,14	0,00	685.576,14	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-217.521,48	-1.695.997,07	0,00	-1.695.997,07	-
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**-404.582,71**	**2.381.573,21**	**0,00**		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**77.191.023,73**	**72.295.914,09**	**72.295.914,09**		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**72.295.914,09**	**94.303.434,90**	**41.310.597,22**		

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2017 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.284.854,00 EUR geplant: damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2017 in Höhe von 25.025.743,22 EUR.

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung mit Plananpassungen

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ansätze 2017 1)** - Euro -	**Über- u. außerplanm. Bewillig.** - Euro -	**Reste aus Vorjahr 2)** - Euro -	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit** - Euro -	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6) **- Euro -**	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	351.114.401,28	358.974.100,00	8.810.552,63	0,00	7.524.498,00	375.309.150,63	402.542.559,10	27.233.408,47
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	163.662.884,14	168.550.900,00	607.000,00	-139.567,75	1.075.388,84	170.093.721,09	178.596.146,54	8.502.425,45
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.441.471,87	9.349.500,00	0,00	0,00	0,00	9.349.500,00	11.140.208,03	1.790.708,03
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	38.555.211,09	43.772.800,00	0,00	-57.146,00	652.951,41	44.368.605,41	38.556.117,80	-5.812.487,61
5	Privatrechtliche Entgelte	10.162.577,27	9.895.000,00	2.600,00	0,00	259.086,79	10.156.686,79	10.911.132,13	754.445,34
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.660.240,86	162.942.400,00	0,00	-1.878.587,06	105.430,13	161.169.243,07	140.699.204,91	-20.470.038,16
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	6.554.324,17	2.094.900,00	0,00	0,00	6.399.564,00	8.494.464,00	8.333.227,75	-161.236,25
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	19.077.876,50	20.334.100,00	439.023,32	0,00	909.077,25	21.682.200,57	18.342.720,29	-3.339.480,28
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**737.228.987,18**	**775.913.700,00**	**9.859.175,95**	**-2.075.300,81**	**16.925.996,42**	**800.623.571,56**	**809.121.316,55**	**8.497.744,99**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Auszahlungen für aktives Personal	149.297.817,06	161.463.350,00	-1.124.561,85	132.678,11	-488.253,60	159.983.212,66	159.549.796,24	-433.416,42
12	Auszahlungen für Versorgung	19.586.309,89	20.477.000,00	0,00	0,00	605.822,19	21.082.822,19	20.962.261,68	-120.560,51
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	47.379.433,60	60.994.650,00	4.051.256,75	26.667.796,61	-4.303.527,09	87.410.176,27	52.307.729,54	-35.102.446,73
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.758.685,87	7.747.800,00	0,00	0,00	7.145.702,00	14.893.502,00	7.221.195,80	-7.672.306,20
15	Transferauszahlungen	280.541.740,00	312.005.900,00	-104.100,00	3.628.966,18	4.488.004,56	320.018.770,74	297.284.010,16	-22.734.760,58
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	180.481.198,10	193.435.716,87	158.900,00	4.230.284,52	3.857.021,22	201.681.922,61	189.521.686,44	-12.160.236,17
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**685.045.184,52**	**756.124.416,87**	**2.981.494,90**	**34.659.725,42**	**11.304.769,28**	**805.070.406,47**	**726.846.679,86**	**-78.223.726,61**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**52.183.802,66**	**19.789.283,13**	**6.877.681,05**	**-36.735.026,23**	**5.621.227,14**	**-4.446.834,91**	**82.274.636,69**	**86.721.471,60**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.377.583,44	11.198.600,00	0,00	0,00	90.142,46	11.288.742,46	7.807.986,28	-3.480.756,18
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	6.884.800,00	0,00	0,00	0,00	6.884.800,00	3.131.128,32	-3.753.671,68
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.396.874,77	3.133.000,00	0,00	0,00	0,00	3.133.000,00	2.070.709,96	-1.062.290,04
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	300.000,00	0,00	52.128,77	0,00	352.128,77	352.128,77	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	335.600,00	0,00	0,00	0,00	335.600,00	2.617.895,93	2.282.295,93
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**19.002.792,61**	**21.852.000,00**	**0,00**	**52.128,77**	**90.142,46**	**21.994.271,23**	**15.979.849,26**	**-6.014.421,97**

440 von 1983 in Zusammenstellung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung mit Plananpassungen

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ansätze 2017 1)** - Euro -	**Über- u. außerplanm. Bewillig.** - Euro -	**Reste aus Vorjahr 2)** - Euro -	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit** - Euro -	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6) **- Euro -**	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.024.913,87	2.283.600,00	0,00	5.096.378,37	-89.642,23	7.290.336,14	3.388.867,15	-3.901.468,99
26	Baumaßnahmen	44.648.754,83	50.633.000,00	4.854.200,00	56.213.479,09	4.608.806,90	116.309.485,99	50.166.303,99	-66.143.182,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.278.428,23	6.535.800,00	67.100,00	4.645.794,73	483.338,22	11.732.032,95	6.585.272,53	-5.146.760,42
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	7.036.848,10	6.238.800,00	2.306.381,05	1.566.065,13	0,00	10.111.246,18	7.505.835,32	-2.605.410,86
29	Aktivierbare Zuwendungen	4.914.486,90	6.541.400,00	0,00	113.745,50	708.866,71	7.364.012,21	5.185.358,62	-2.178.653,59
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	394.000,00	0,00	0,00	0,00	394.000,00	213.037,53	-180.962,47
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**67.330.178,64**	**72.626.600,00**	**7.227.681,05**	**67.635.462,82**	**5.711.369,60**	**153.201.113,47**	**73.044.675,14**	**-80.156.438,33**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-48.327.386,03**	**-50.774.600,00**	**-7.227.681,05**	**-67.583.334,05**	**-5.621.227,14**	**-131.206.842,24**	**-57.064.825,88**	**74.142.016,36**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**3.856.416,63**	**-30.985.316,87**	**-350.000,00**	**-104.318.360,28**	**0,00**	**-135.653.677,15**	**25.209.810,81**	**160.863.487,96**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	6.083.800,00	0,00	33.367.000,00	0,00	39.450.800,00	479.745,09	-38.971.054,91
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.083.800,00	0,00	0,00	0,00	6.083.800,00	6.063.608,30	-20.191,70
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**-8.346.943,56**	**0,00**	**0,00**	**33.367.000,00**	**0,00**	**33.367.000,00**	**-5.583.863,21**	**-38.950.863,21**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-4.490.526,93**	**-30.985.316,87**	**-350.000,00**	**-70.951.360,28**	**0,00**	**-102.286.677,15**	**19.625.947,60**	**121.912.624,75**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)									
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-622.104,19	0,00					685.576,14	685.576,14
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-217.521,48	0,00					-1.695.997,07	-1.695.997,07
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**-404.582,71**	**0,00**					**2.381.573,21**	
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)									
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**77.191.023,73**	**72.295.914,09**					**72.295.914,09**	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**72.295.914,09**	**41.310.597,22**					**94.303.434,90**	

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2017 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.284.854,00 EUR geplant: damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2017 in Höhe von 25.025.743,22 EUR.

2) In den Resten des Vorjahres ist der geplante Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.284.854,00 EUR enthalten.

V. Teilhaushalte

Teilergebnisrechnungen

Produktübersicht

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Teilfinanzrechnungen

V. Teilhaushalte

1. **TH Politische Gremien**
2. **TH Verwaltungsführung**
3. **TH FB 01 Zentrale Steuerung (einschl. Stabsstelle 0110)**
4. **TH Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik**
5. **TH Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt**
6. **TH Ref. 0150 Gleichstellungsreferat**
7. **TH Personalvertretung**
8. **TH FB 10 Zentrale Dienste**
9. **TH FB 20 Finanzen (einschl. Ref. 0200)**
10. **TH FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**
11. **TH FB 37 Feuerwehr**
12. **TH FB 40 Schule (einschl. Stabsstelle 0400)**
13. **TH Kultur und Wissenschaft**
14. **TH Ref. 0500 Sozialreferat**
15. **TH FB 50 Soziales und Gesundheit (einschl. Ref. 0502)**
16. **TH FB 51 Kinder, Jugend und Familie**
17. **TH Ref. 0600 Baureferat**
18. **TH Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**
19. **TH FB 60 Bauordnung und Brandschutz**
20. **TH FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz**
21. **TH FB 66 Tiefbau und Verkehr**
22. **TH FB 67 Stadtgrün und Sport**
23 **TH Stabsstelle 0800 Wirtschaftsdezernat**
24. **TH Allgemeine Finanzwirtschaft**

445 von 1983 in Zusammenstellung

Teilhaushalt

Politische Gremien

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Politische Gremien**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.824,84	12.890,21	4.200,00	+ 8.690,21	0,00
16	Abschreibungen	641,53	619,69	4.593,00	- 3.973,31	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	44.542,17	69.006,81	0,00	+ 69.006,81	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.673.051,05	1.776.659,21	2.259.300,00	- 482.640,79	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.736.059,59**	**1.859.175,92**	**2.268.093,00**	**- 408.917,08**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.736.059,59**	**- 1.859.175,92**	**- 2.268.093,00**	**+ 408.917,08**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.736.059,59**	**- 1.859.175,92**	**- 2.268.093,00**	**+ 408.917,08**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	67.877,10	63.051,56	60.967,00	+ 2.084,56	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 67.877,10**	**- 63.051,56**	**- 60.967,00**	**- 2.084,56**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.803.936,69**	**- 1.922.227,48**	**- 2.329.060,00**	**+ 406.832,52**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Politische Gremien**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.824,84	4.200,00	0,00	0,00	17.167,53	21.367,53	12.890,21	- 8.477,32
16	Abschreibungen	641,53	4.593,00	0,00	0,00	0,00	4.593,00	619,69	- 3.973,31
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	44.542,17	0,00	0,00	0,00	69.006,81	69.006,81	69.006,81	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.673.051,05	2.259.300,00	0,00	283.074,56	- 384.234,12	2.158.140,44	1.776.659,21	- 381.481,23
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.736.059,59**	**2.268.093,00**	**0,00**	**283.074,56**	**- 298.059,78**	**2.253.107,78**	**1.859.175,92**	**- 393.931,86**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.736.059,59**	**- 2.268.093,00**	**0,00**	**- 283.074,56**	**298.059,78**	**- 2.253.107,78**	**- 1.859.175,92**	**+ 393.931,86**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.736.059,59**	**- 2.268.093,00**	**0,00**	**- 283.074,56**	**298.059,78**	**- 2.253.107,78**	**- 1.859.175,92**	**+ 393.931,86**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	67.877,10	60.967,00	0,00	0,00	0,00	60.967,00	63.051,56	+ 2.084,56
28	**Saldo aus ILV**	**- 67.877,10**	**- 60.967,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 60.967,00**	**- 63.051,56**	**- 2.084,56**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.803.936,69**	**- 2.329.060,00**	**0,00**	**- 283.074,56**	**298.059,78**	**- 2.314.074,78**	**- 1.922.227,48**	**+ 391.847,30**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1110	**Politische Gremien**						
1.11.1110.01	Politische Gremien	-1.803.936,69	0,00	1.922.227,48	-1.922.227,48	-2.329.060,00	406.832,52
Summe Produktgruppe		**-1.803.936,69**	**0,00**	**1.922.227,48**	**-1.922.227,48**	**-2.329.060,00**	**406.832,52**
Summe Teilhaushalt		**-1.803.936,69**	**0,00**	**1.922.227,48**	**-1.922.227,48**	**-2.329.060,00**	**406.832,52**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Politische Gremien**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**+ 0,00**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.739.425,63**	**1.851.747,10**	**2.263.500,00**	**- 411.752,90**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.739.425,63**	**- 1.851.747,10**	**- 2.263.500,00**	**+ 411.752,90**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.215,53	0,00	1.800,00	- 1.800,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.215,53**	**0,00**	**1.800,00**	**- 1.800,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.215,53**	**0,00**	**- 1.800,00**	**+ 1.800,00**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.740.641,16**	**- 1.851.747,10**	**- 2.265.300,00**	**+ 413.552,90**	**-**

460 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Politische Gremien**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**+ 0,00**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.739.425,63**	**2.263.500,00**	**0,00**	**285.665,96**	**- 298.059,78**	**2.251.106,18**	**1.851.747,10**	**- 399.359,08**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.739.425,63**	**- 2.263.500,00**	**0,00**	**- 285.665,96**	**298.059,78**	**- 2.251.106,18**	**- 1.851.747,10**	**+ 399.359,08**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.215,53	1.800,00	0,00	5.000,00	0,00	6.800,00	0,00	- 6.800,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.215,53**	**1.800,00**	**0,00**	**5.000,00**	**0,00**	**6.800,00**	**0,00**	**- 6.800,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.215,53**	**- 1.800,00**	**0,00**	**- 5.000,00**	**0,00**	**- 6.800,00**	**0,00**	**+ 6.800,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.740.641,16**	**- 2.265.300,00**	**0,00**	**- 290.665,96**	**298.059,78**	**- 2.257.906,18**	**- 1.851.747,10**	**+ 406.159,08**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Verwaltungsführung

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Verwaltungsführung**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	198,28	0,00	+ 198,28	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	92,20	0,00	+ 92,20	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**290,48**	**0,00**	**+ 290,48**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	1.148.225,20	1.374.811,46	1.342.547,00	+ 32.264,46	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	266.402,96	292.067,91	282.400,00	+ 9.667,91	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.592,57	64.432,10	78.600,00	- 14.167,90	0,00
16	Abschreibungen	4.270,52	3.939,98	6.154,00	- 2.214,02	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	78.730,58	82.535,52	82.000,00	+ 535,52	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.560.221,83**	**1.817.786,97**	**1.791.701,00**	**+ 26.085,97**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.560.221,83**	**- 1.817.496,49**	**- 1.791.701,00**	**- 25.795,49**	**-**

468 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.560.221,83**	**- 1.817.496,49**	**- 1.791.701,00**	**- 25.795,49**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	67.379,67	115.695,87	64.612,00	+ 51.083,87	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 67.379,67**	**- 115.695,87**	**- 64.612,00**	**- 51.083,87**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.627.601,50**	**- 1.933.192,36**	**- 1.856.313,00**	**- 76.879,36**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Verwaltungsführung**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	198,28	+ 198,28
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92,20	+ 92,20
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**290,48**	**+ 290,48**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	1.148.225,20	1.342.547,00	0,00	0,00	32.264,46	1.374.811,46	1.374.811,46	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	266.402,96	282.400,00	0,00	0,00	9.667,91	292.067,91	292.067,91	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.592,57	78.600,00	0,00	18.600,00	- 6.514,07	90.685,93	64.432,10	- 26.253,83
16	Abschreibungen	4.270,52	6.154,00	0,00	0,00	0,00	6.154,00	3.939,98	- 2.214,02
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	78.730,58	82.000,00	0,00	71,21	6.514,07	88.585,28	82.535,52	- 6.049,76
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.560.221,83**	**1.791.701,00**	**0,00**	**18.671,21**	**41.932,37**	**1.852.304,58**	**1.817.786,97**	**- 34.517,61**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.560.221,83**	**- 1.791.701,00**	**0,00**	**- 18.671,21**	**- 41.932,37**	**- 1.852.304,58**	**- 1.817.496,49**	**+ 34.808,09**

470 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.560.221,83**	**- 1.791.701,00**	**0,00**	**- 18.671,21**	**- 41.932,37**	**- 1.852.304,58**	**- 1.817.496,49**	**+ 34.808,09**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	67.379,67	64.612,00	0,00	0,00	0,00	64.612,00	115.695,87	+ 51.083,87
28	**Saldo aus ILV**	**- 67.379,67**	**- 64.612,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 64.612,00**	**- 115.695,87**	**- 51.083,87**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.627.601,50**	**- 1.856.313,00**	**0,00**	**- 18.671,21**	**- 41.932,37**	**- 1.916.916,58**	**- 1.933.192,36**	**- 16.275,78**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Verwaltungsführung

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1115	**Verwaltungsführung**						
1.11.1115.01	Verwaltungsführung	-1.627.601,50	290,48	1.933.482,84	-1.933.192,36	-1.856.313,00	-76.879,36
Summe Produktgruppe		**-1.627.601,50**	**290,48**	**1.933.482,84**	**-1.933.192,36**	**-1.856.313,00**	**-76.879,36**
Summe Teilhaushalt		**-1.627.601,50**	**290,48**	**1.933.482,84**	**-1.933.192,36**	**-1.856.313,00**	**-76.879,36**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Verwaltungsführung**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**290,48**	**0,00**	**+ 290,48**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.435.369,24**	**1.495.033,85**	**1.503.466,00**	**- 8.432,15**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.435.369,24**	**- 1.494.743,37**	**- 1.503.466,00**	**+ 8.722,63**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.238,52	265,98	5.400,00	- 5.134,02	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.238,52**	**265,98**	**5.400,00**	**- 5.134,02**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.238,52**	**- 265,98**	**- 5.400,00**	**+ 5.134,02**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.436.607,76**	**- 1.495.009,35**	**- 1.508.866,00**	**+ 13.856,65**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Verwaltungsführung**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**290,48**	**+ 290,48**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.435.369,24**	**1.503.466,00**	**0,00**	**18.722,71**	**12.809,06**	**1.534.997,77**	**1.495.033,85**	**- 39.963,92**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.435.369,24**	**- 1.503.466,00**	**0,00**	**- 18.722,71**	**- 12.809,06**	**- 1.534.997,77**	**- 1.494.743,37**	**+ 40.254,40**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.238,52	5.400,00	0,00	649,45	0,00	6.049,45	265,98	- 5.783,47
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.238,52**	**5.400,00**	**0,00**	**649,45**	**0,00**	**6.049,45**	**265,98**	**- 5.783,47**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.238,52**	**- 5.400,00**	**0,00**	**- 649,45**	**0,00**	**- 6.049,45**	**- 265,98**	**+ 5.783,47**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.436.607,76**	**- 1.508.866,00**	**0,00**	**- 19.372,16**	**- 12.809,06**	**- 1.541.047,22**	**- 1.495.009,35**	**+ 46.037,87**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 01

Zentrale Steuerung (einschl. Stabsstelle 0110)

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 01 Zentrale Steuerung**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	158,49	158,00	158,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	16.247,78	16.489,08	16.400,00	+ 89,08	-
6	Privatrechtliche Entgelte	12.617,50	12.666,50	15.800,00	- 3.133,50	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.072,14	37.892,31	30.000,00	+ 7.892,31	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	100,00	- 100,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**68.095,91**	**67.205,89**	**62.458,00**	**+ 4.747,89**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	2.400.247,79	2.701.068,53	2.743.055,00	- 41.986,47	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	478.105,74	462.421,91	466.200,00	- 3.778,09	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	99.783,67	150.578,70	160.300,00	- 9.721,30	0,00
16	Abschreibungen	35.840,56	34.587,32	38.465,00	- 3.877,68	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	2.500,00	5.100,00	5.100,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	847.391,40	817.895,89	906.500,00	- 88.604,11	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**3.863.869,16**	**4.171.652,35**	**4.319.620,00**	**- 147.967,65**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 3.795.773,25**	**- 4.104.446,46**	**- 4.257.162,00**	**+ 152.715,54**	**-**

486 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 3.795.773,25**	**- 4.104.446,46**	**- 4.257.162,00**	**+ 152.715,54**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	810.153,70	784.346,59	875.900,00	- 91.553,41	-
27	Aufwendungen aus ILV	353.286,03	345.427,15	309.323,00	+ 36.104,15	-
28	**Saldo aus ILV**	**456.867,67**	**438.919,44**	**566.577,00**	**- 127.657,56**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 3.338.905,58**	**- 3.665.527,02**	**- 3.690.585,00**	**+ 25.057,98**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 01 Zentrale Steuerung**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	158,49	158,00	0,00	0,00	0,00	158,00	158,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	16.247,78	16.400,00	0,00	0,00	0,00	16.400,00	16.489,08	+ 89,08
6	Privatrechtliche Entgelte	12.617,50	15.800,00	0,00	0,00	0,00	15.800,00	12.666,50	- 3.133,50
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.072,14	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	37.892,31	+ 7.892,31
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	- 100,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**68.095,91**	**62.458,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**62.458,00**	**67.205,89**	**+ 4.747,89**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	2.400.247,79	2.743.055,00	- 60.283,62	0,00	18.297,15	2.701.068,53	2.701.068,53	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	478.105,74	466.200,00	0,00	0,00	- 3.778,09	462.421,91	462.421,91	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	99.783,67	160.300,00	53.600,00	111.400,00	- 123.330,47	201.969,53	150.578,70	- 51.390,83
16	Abschreibungen	35.840,56	38.465,00	0,00	0,00	0,00	38.465,00	34.587,32	- 3.877,68
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	2.500,00	5.100,00	0,00	0,00	0,00	5.100,00	5.100,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	847.391,40	906.500,00	0,00	1.900,00	29.357,98	937.757,98	817.895,89	- 119.862,09
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**3.863.869,16**	**4.319.620,00**	**- 6.683,62**	**113.300,00**	**- 79.453,43**	**4.346.782,95**	**4.171.652,35**	**- 175.130,60**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 3.795.773,25**	**- 4.257.162,00**	**6.683,62**	**- 113.300,00**	**79.453,43**	**- 4.284.324,95**	**- 4.104.446,46**	**+ 179.878,49**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 3.795.773,25**	**- 4.257.162,00**	**6.683,62**	**- 113.300,00**	**79.453,43**	**- 4.284.324,95**	**- 4.104.446,46**	**+ 179.878,49**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	810.153,70	875.900,00	0,00	0,00	0,00	875.900,00	784.346,59	- 91.553,41
27	Aufwendungen aus ILV	353.286,03	309.323,00	0,00	0,00	0,00	309.323,00	345.427,15	+ 36.104,15
28	**Saldo aus ILV**	**456.867,67**	**566.577,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**566.577,00**	**438.919,44**	**- 127.657,56**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 3.338.905,58**	**- 3.690.585,00**	**6.683,62**	**- 113.300,00**	**79.453,43**	**- 3.717.747,95**	**- 3.665.527,02**	**+ 52.220,93**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1116	**Steuerungsdienst**						
1.11.1116.01	Unterstützung des OB	-193.901,22	4.723,24	201.540,28	-196.817,04	-205.459,60	8.642,56
1.11.1116.02	Allgemeine Steuerungsunterstützung	-393.409,42	32,98	466.257,58	-466.224,60	-476.302,39	10.077,79
1.11.1116.03	Ideen- und Beschwerdemanagement	-238.324,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.11.1116.04	Repräsentationen	-698.727,05	30.046,33	826.243,33	-796.197,00	-810.149,91	13.952,91
1.11.1116.06	Ratsinformationssystem	-83.987,94	2,33	87.871,20	-87.868,87	-85.528,09	-2.340,78
1.11.1116.07	Kontakte zu kom. Spitzenverbänden	-195.970,05	0,09	201.965,08	-201.964,99	-185.687,49	-16.277,50
1.11.1116.08	Betreuung politischer Gremien	-173.722,63	5,00	190.368,69	-190.363,69	-188.086,75	-2.276,94
1.11.1116.09	Reden / Grußworte	-292.739,54	29,04	352.376,37	-352.347,33	-356.824,47	4.477,14
1.11.1116.10	Städtepartnerschaften/Intern.Beziehungen	-179.699,36	306,37	229.301,55	-228.995,18	-237.700,93	8.705,75
Summe Produktgruppe		**-2.450.482,07**	**35.145,38**	**2.555.924,08**	**-2.520.778,70**	**-2.545.739,63**	**24.960,93**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11.1125	**Rechtsangelegenheiten**						
1.11.1125.01	Führen von Rechtsstreitigkeiten	-267.728,28	264.032,51	495.287,71	-231.255,20	-274.034,90	42.779,70
1.11.1125.02	Rechtsberatung u. andere jur. Leistungen	-354.344,65	299.118,26	763.902,89	-464.784,63	-441.675,82	-23.108,81
1.11.1125.04	Sonstige Leistungen	22.089,70	253.256,33	254.610,13	-1.353,80	11.446,55	-12.800,35
Summe Produktgruppe		**-599.983,23**	**816.407,10**	**1.513.800,73**	**-697.393,63**	**-704.264,17**	**6.870,54**
1.11.1130	**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**						
1.11.1130.01	Medienarbeit	-261.354,03	0,00	218.660,35	-218.660,35	-194.485,79	-24.174,56
1.11.1130.02	Öffentlichkeitsarbeit	-27.086,25	0,00	228.694,34	-228.694,34	-246.095,41	17.401,07
Summe Produktgruppe		**-288.440,28**	**0,00**	**447.354,69**	**-447.354,69**	**-440.581,20**	**-6.773,49**
Summe Teilhaushalt		**-3.338.905,58**	**851.552,48**	**4.517.079,50**	**-3.665.527,02**	**-3.690.585,00**	**25.057,98**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 01 Zentrale Steuerung**

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**67.666,07**	**67.397,69**	**62.300,00**	**+ 5.097,69**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.653.364,44**	**3.634.587,30**	**3.815.214,00**	**- 180.626,70**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 3.585.698,37**	**- 3.567.189,61**	**- 3.752.914,00**	**+ 185.724,39**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	790,49	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**790,49**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.665,81	55.799,00	10.700,00	+ 45.099,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**7.665,81**	**55.799,00**	**10.700,00**	**+ 45.099,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 6.875,32**	**- 55.799,00**	**- 10.700,00**	**- 45.099,00**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 3.592.573,69**	**- 3.622.988,61**	**- 3.763.614,00**	**+ 140.625,39**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 01 Zentrale Steuerung**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**67.666,07**	**62.300,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**62.300,00**	**67.397,69**	**+ 5.097,69**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.653.364,44**	**3.815.214,00**	**- 6.683,62**	**115.888,86**	**- 102.750,58**	**3.821.668,66**	**3.634.587,30**	**- 187.081,36**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 3.585.698,37**	**- 3.752.914,00**	**6.683,62**	**- 115.888,86**	**102.750,58**	**- 3.759.368,66**	**- 3.567.189,61**	**+ 192.179,05**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	790,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**790,49**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.665,81	10.700,00	0,00	5.500,00	49.729,77	65.929,77	55.799,00	- 10.130,77
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**7.665,81**	**10.700,00**	**0,00**	**5.500,00**	**49.729,77**	**65.929,77**	**55.799,00**	**- 10.130,77**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 6.875,32**	**- 10.700,00**	**0,00**	**- 5.500,00**	**- 49.729,77**	**- 65.929,77**	**- 55.799,00**	**+ 10.130,77**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 3.592.573,69**	**- 3.763.614,00**	**6.683,62**	**- 121.388,86**	**53.020,81**	**- 3.825.298,43**	**- 3.622.988,61**	**+ 202.309,82**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0120

Stadtentwicklung und Statistik

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	150.000,00	- 150.000,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	60.608,00	- 60.608,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	1.080,00	470,00	1.500,00	- 1.030,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600,00	391.700,00	341.200,00	+ 50.500,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**1.680,00**	**392.170,00**	**553.308,00**	**- 161.138,00**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	972.540,08	1.185.990,13	1.085.798,00	+ 100.192,13	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	151.137,12	176.428,36	139.100,00	+ 37.328,36	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	221.570,60	174.258,22	612.800,00	- 438.541,78	0,00
16	Abschreibungen	3.452,49	3.179,99	5.148,00	- 1.968,01	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	57.460,00	0,00	+ 57.460,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	367.732,71	364.488,20	380.200,00	- 15.711,80	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.716.433,00**	**1.961.804,90**	**2.223.046,00**	**- 261.241,10**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.714.753,00**	**- 1.569.634,90**	**- 1.669.738,00**	**+ 100.103,10**	**-**

504 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.714.753,00**	**- 1.569.634,90**	**- 1.669.738,00**	**+ 100.103,10**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	301.767,40	368.120,61	131.185,00	+ 236.935,61	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 301.767,40**	**- 368.120,61**	**- 131.185,00**	**- 236.935,61**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 2.016.520,40**	**- 1.937.755,51**	**- 1.800.923,00**	**- 136.832,51**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	- 150.000,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	60.608,00	0,00	0,00	0,00	60.608,00	0,00	- 60.608,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	1.080,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	470,00	- 1.030,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600,00	341.200,00	0,00	0,00	0,00	341.200,00	391.700,00	+ 50.500,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**1.680,00**	**553.308,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**553.308,00**	**392.170,00**	**- 161.138,00**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	972.540,08	1.085.798,00	0,00	0,00	100.192,13	1.185.990,13	1.185.990,13	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	151.137,12	139.100,00	0,00	0,00	37.328,36	176.428,36	176.428,36	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	221.570,60	612.800,00	- 100.000,00	140.200,00	- 53.271,76	599.728,24	174.258,22	- 425.470,02
16	Abschreibungen	3.452,49	5.148,00	0,00	0,00	0,00	5.148,00	3.179,99	- 1.968,01
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	57.460,00	57.460,00	57.460,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	367.732,71	380.200,00	0,00	14.950,00	- 4.188,24	390.961,76	364.488,20	- 26.473,56
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.716.433,00**	**2.223.046,00**	**- 100.000,00**	**155.150,00**	**137.520,49**	**2.415.716,49**	**1.961.804,90**	**- 453.911,59**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.714.753,00**	**- 1.669.738,00**	**100.000,00**	**- 155.150,00**	**- 137.520,49**	**- 1.862.408,49**	**- 1.569.634,90**	**+ 292.773,59**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.714.753,00**	**- 1.669.738,00**	**100.000,00**	**- 155.150,00**	**- 137.520,49**	**- 1.862.408,49**	**- 1.569.634,90**	**+ 292.773,59**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	301.767,40	131.185,00	0,00	0,00	0,00	131.185,00	368.120,61	+ 236.935,61
28	**Saldo aus ILV**	**- 301.767,40**	**- 131.185,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 131.185,00**	**- 368.120,61**	**- 236.935,61**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 2.016.520,40**	**- 1.800.923,00**	**100.000,00**	**- 155.150,00**	**- 137.520,49**	**- 1.993.593,49**	**- 1.937.755,51**	**+ 55.837,98**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.12	***Sicherheit und Ordnung***						
1.12.1210	**Statistik und Wahlen**						
1.12.1210.01	Statistik	-231.590,95	420,00	223.610,74	-223.190,74	-194.147,68	-29.043,06
1.12.1210.02	Wahlen und Abstimmungen	-1.064.896,49	391.700,00	1.281.727,22	-890.027,22	-740.376,02	-149.651,20
Summe Produktgruppe		**-1.296.487,44**	**392.120,00**	**1.505.337,96**	**-1.113.217,96**	**-934.523,70**	**-178.694,26**
1.51	***Räumliche Planung und Entwicklung***						
1.51.5114	**Stadtentw., -forschung, Europaangel.**						
1.51.5114.01	Stadtentwicklung	-261.853,96	0,00	325.167,92	-325.167,92	-251.433,97	-73.733,95
1.51.5114.02	Stadtforschung	-205.621,45	50,00	192.361,50	-192.311,50	-188.575,70	-3.735,80
1.51.5114.03	Europaangelegenheiten	-252.557,55	0,00	307.058,13	-307.058,13	-426.389,63	119.331,50
Summe Produktgruppe		**-720.032,96**	**50,00**	**824.587,55**	**-824.537,55**	**-866.399,30**	**41.861,75**
Summe Teilhaushalt		**-2.016.520,40**	**392.170,00**	**2.329.925,51**	**-1.937.755,51**	**-1.800.923,00**	**-136.832,51**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.930,00**	**392.170,00**	**492.700,00**	**- 100.530,00**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.604.406,11**	**1.802.254,66**	**2.078.756,00**	**- 276.501,34**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.602.476,11**	**- 1.410.084,66**	**- 1.586.056,00**	**+ 175.971,34**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	- 0,02	3.636.500,00	- 3.636.500,02	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**- 0,02**	**3.636.500,00**	**- 3.636.500,02**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.723,49	2.251,99	4.100,00	- 1.848,01	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.723,49**	**2.251,99**	**4.100,00**	**- 1.848,01**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.723,49**	**- 2.252,01**	**3.632.400,00**	**- 3.634.652,01**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.606.199,60**	**- 1.412.336,67**	**2.046.344,00**	**- 3.458.680,67**	**-**

514 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.930,00**	**492.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**492.700,00**	**392.170,00**	**- 100.530,00**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.604.406,11**	**2.078.756,00**	**- 100.000,00**	**194.585,61**	**74.270,47**	**2.247.612,08**	**1.802.254,66**	**- 445.357,42**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.602.476,11**	**- 1.586.056,00**	**100.000,00**	**- 194.585,61**	**- 74.270,47**	**- 1.754.912,08**	**- 1.410.084,66**	**+ 344.827,42**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	3.636.500,00	0,00	0,00	0,00	3.636.500,00	- 0,02	- 3.636.500,02
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**3.636.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.636.500,00**	**- 0,02**	**- 3.636.500,02**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.723,49	4.100,00	0,00	0,00	0,00	4.100,00	2.251,99	- 1.848,01
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.723,49**	**4.100,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4.100,00**	**2.251,99**	**- 1.848,01**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.723,49**	**3.632.400,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.632.400,00**	**- 2.252,01**	**- 3.634.652,01**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.606.199,60**	**2.046.344,00**	**100.000,00**	**- 194.585,61**	**- 74.270,47**	**1.877.487,92**	**- 1.412.336,67**	**- 3.289.824,59**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0140

Rechnungsprüfungsamt

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,63	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.436,00	245.678,02	76.700,00	+ 168.978,02	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**182.436,63**	**245.678,02**	**76.700,00**	**+ 168.978,02**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	1.123.054,13	1.438.335,69	1.508.436,00	- 70.100,31	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	193.023,53	189.330,99	205.200,00	- 15.869,01	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.181,68	16.018,10	11.800,00	+ 4.218,10	0,00
16	Abschreibungen	1.636,58	1.451,26	2.104,00	- 652,74	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	92.535,02	83.241,32	93.300,00	- 10.058,68	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.433.430,94**	**1.728.377,36**	**1.820.840,00**	**- 92.462,64**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.250.994,31**	**- 1.482.699,34**	**- 1.744.140,00**	**+ 261.440,66**	**-**

522 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.250.994,31**	**- 1.482.699,34**	**- 1.744.140,00**	**+ 261.440,66**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	4.922,11	2.229,20	11.800,00	- 9.570,80	-
27	Aufwendungen aus ILV	132.579,35	147.482,43	131.448,76	+ 16.033,67	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 127.657,24**	**- 145.253,23**	**- 119.648,76**	**- 25.604,47**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.378.651,55**	**- 1.627.952,57**	**- 1.863.788,76**	**+ 235.836,19**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182.436,00	76.700,00	0,00	0,00	0,00	76.700,00	245.678,02	+ 168.978,02
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**182.436,63**	**76.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**76.700,00**	**245.678,02**	**+ 168.978,02**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	1.123.054,13	1.508.436,00	- 77.985,33	0,00	7.885,02	1.438.335,69	1.438.335,69	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	193.023,53	205.200,00	0,00	0,00	- 15.869,01	189.330,99	189.330,99	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.181,68	11.800,00	0,00	403,00	3.815,10	16.018,10	16.018,10	0,00
16	Abschreibungen	1.636,58	2.104,00	0,00	0,00	0,00	2.104,00	1.451,26	- 652,74
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	92.535,02	93.300,00	0,00	4.297,00	- 9.274,10	88.322,90	83.241,32	- 5.081,58
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.433.430,94**	**1.820.840,00**	**- 77.985,33**	**4.700,00**	**- 13.442,99**	**1.734.111,68**	**1.728.377,36**	**- 5.734,32**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.250.994,31**	**- 1.744.140,00**	**77.985,33**	**- 4.700,00**	**13.442,99**	**- 1.657.411,68**	**- 1.482.699,34**	**+ 174.712,34**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.250.994,31**	**- 1.744.140,00**	**77.985,33**	**- 4.700,00**	**13.442,99**	**- 1.657.411,68**	**- 1.482.699,34**	**+ 174.712,34**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	4.922,11	11.800,00	0,00	0,00	0,00	11.800,00	2.229,20	- 9.570,80
27	Aufwendungen aus ILV	132.579,35	131.448,76	0,00	0,00	0,00	131.448,76	147.482,43	+ 16.033,67
28	**Saldo aus ILV**	**- 127.657,24**	**- 119.648,76**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 119.648,76**	**- 145.253,23**	**- 25.604,47**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.378.651,55**	**- 1.863.788,76**	**77.985,33**	**- 4.700,00**	**13.442,99**	**- 1.777.060,44**	**- 1.627.952,57**	**+ 149.107,87**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1120	**Rechnungsprüfung**						
1.11.1120.01	Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe	-286.716,29	6.004,04	265.345,34	-259.341,30	-346.306,38	86.965,08
1.11.1120.02	Jahresabschl.prüf.&Prüf.d.kon.Ges.abschl	-439.808,00	1.596,00	686.278,51	-684.682,51	-549.902,78	-134.779,73
1.11.1120.03	Kassenprüfung	-62.858,51	1.624,72	73.045,88	-71.421,16	-90.456,98	19.035,82
1.11.1120.04	Prüfung von Vergaben	-285.702,93	175.206,34	441.172,23	-265.965,89	-450.315,61	184.349,72
1.11.1120.05	Bautechnische Prüfung	-9.604,68	33.474,48	106.739,07	-73.264,59	-123.244,47	49.979,88
1.11.1120.06	IT-Prüfung	-61.092,52	0,00	56.246,46	-56.246,46	-92.307,84	36.061,38
1.11.1120.07	Betriebswirtschaftliche Prüfung	-81.365,14	10.899,53	116.890,90	-105.991,37	-108.197,40	2.206,03
1.11.1120.08	Sonstige Prüfungen	-151.503,48	19.102,11	130.141,40	-111.039,29	-103.057,30	-7.981,99
Summe Produktgruppe		**-1.378.651,55**	**247.907,22**	**1.875.859,79**	**-1.627.952,57**	**-1.863.788,76**	**235.836,19**
Summe Teilhaushalt		**-1.378.651,55**	**247.907,22**	**1.875.859,79**	**-1.627.952,57**	**-1.863.788,76**	**235.836,19**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig — **Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**183.733,29**	**249.559,74**	**76.700,00**	**+ 172.859,74**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.333.081,07**	**1.512.238,00**	**1.613.702,00**	**- 101.464,00**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.149.347,78**	**- 1.262.678,26**	**- 1.537.002,00**	**+ 274.323,74**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.003,58	1.040,26	1.400,00	- 359,74	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.003,58**	**1.040,26**	**1.400,00**	**- 359,74**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 2.003,58**	**- 1.040,26**	**- 1.400,00**	**+ 359,74**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.151.351,36**	**- 1.263.718,52**	**- 1.538.402,00**	**+ 274.683,48**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**183.733,29**	**76.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**76.700,00**	**249.559,74**	**+ 172.859,74**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.333.081,07**	**1.613.702,00**	**- 77.985,33**	**7.277,41**	**- 21.328,01**	**1.521.666,07**	**1.512.238,00**	**- 9.428,07**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.149.347,78**	**- 1.537.002,00**	**77.985,33**	**- 7.277,41**	**21.328,01**	**- 1.444.966,07**	**- 1.262.678,26**	**+ 182.287,81**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.003,58	1.400,00	0,00	183,00	0,00	1.583,00	1.040,26	- 542,74
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.003,58**	**1.400,00**	**0,00**	**183,00**	**0,00**	**1.583,00**	**1.040,26**	**- 542,74**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 2.003,58**	**- 1.400,00**	**0,00**	**- 183,00**	**0,00**	**- 1.583,00**	**- 1.040,26**	**+ 542,74**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.151.351,36**	**- 1.538.402,00**	**77.985,33**	**- 7.460,41**	**21.328,01**	**- 1.446.549,07**	**- 1.263.718,52**	**+ 182.830,55**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0150

Gleichstellungsreferat

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0150 Gleichstellungsreferat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 141,00	2.715,33	0,00	+ 2.715,33	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**- 141,00**	**2.715,33**	**0,00**	**+ 2.715,33**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	168.878,77	146.116,09	222.206,00	- 76.089,91	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.805,85	10.226,30	6.700,00	+ 3.526,30	0,00
16	Abschreibungen	434,00	261,00	552,00	- 291,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.994,40	20.737,10	22.600,00	- 1.862,90	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**197.113,02**	**177.340,49**	**252.058,00**	**- 74.717,51**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 197.254,02**	**- 174.625,16**	**- 252.058,00**	**+ 77.432,84**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 197.254,02**	**- 174.625,16**	**- 252.058,00**	**+ 77.432,84**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	28.511,14	28.763,38	29.622,00	- 858,62	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 28.511,14**	**- 28.763,38**	**- 29.622,00**	**+ 858,62**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 225.765,16**	**- 203.388,54**	**- 281.680,00**	**+ 78.291,46**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0150 Gleichstellungsreferat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 141,00	0,00	0,00	0,00	2.715,33	2.715,33	2.715,33	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**- 141,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.715,33**	**2.715,33**	**2.715,33**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	168.878,77	222.206,00	- 76.070,31	0,00	0,00	146.135,69	146.116,09	- 19,60
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.805,85	6.700,00	0,00	300,00	4.000,33	11.000,33	10.226,30	- 774,03
16	Abschreibungen	434,00	552,00	0,00	0,00	0,00	552,00	261,00	- 291,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.994,40	22.600,00	0,00	0,00	- 1.453,69	21.146,31	20.737,10	- 409,21
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**197.113,02**	**252.058,00**	**- 76.070,31**	**300,00**	**2.546,64**	**178.834,33**	**177.340,49**	**- 1.493,84**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 197.254,02**	**- 252.058,00**	**76.070,31**	**- 300,00**	**168,69**	**- 176.119,00**	**- 174.625,16**	**+ 1.493,84**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 197.254,02**	**- 252.058,00**	**76.070,31**	**- 300,00**	**168,69**	**- 176.119,00**	**- 174.625,16**	**+ 1.493,84**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	28.511,14	29.622,00	0,00	0,00	0,00	29.622,00	28.763,38	- 858,62
28	**Saldo aus ILV**	**- 28.511,14**	**- 29.622,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 29.622,00**	**- 28.763,38**	**+ 858,62**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 225.765,16**	**- 281.680,00**	**76.070,31**	**- 300,00**	**168,69**	**- 205.741,00**	**- 203.388,54**	**+ 2.352,46**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1135	**Herstellung d. Geschlechtergerechtigkeit**						
1.11.1135.01	Herstellung d. Geschlechtergerechtigkeit	-225.765,16	2.715,33	206.103,87	-203.388,54	-281.680,00	78.291,46
Summe Produktgruppe		**-225.765,16**	**2.715,33**	**206.103,87**	**-203.388,54**	**-281.680,00**	**78.291,46**
Summe Teilhaushalt		**-225.765,16**	**2.715,33**	**206.103,87**	**-203.388,54**	**-281.680,00**	**78.291,46**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0150 Gleichstellungsreferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**- 141,00**	**2.715,33**	**0,00**	**+ 2.715,33**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**198.698,38**	**175.220,36**	**251.506,00**	**- 76.285,64**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 198.839,38**	**- 172.505,03**	**- 251.506,00**	**+ 79.000,97**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.607,02	0,00	300,00	- 300,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.607,02**	**0,00**	**300,00**	**- 300,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.607,02**	**0,00**	**- 300,00**	**+ 300,00**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 202.446,40**	**- 172.505,03**	**- 251.806,00**	**+ 79.300,97**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0150 Gleichstellungsreferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**- 141,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.715,33**	**2.715,33**	**2.715,33**	**+ 0,00**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**198.698,38**	**251.506,00**	**- 76.070,31**	**300,00**	**2.546,64**	**178.282,33**	**175.220,36**	**- 3.061,97**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 198.839,38**	**- 251.506,00**	**76.070,31**	**- 300,00**	**168,69**	**- 175.567,00**	**- 172.505,03**	**+ 3.061,97**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.607,02	300,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	- 300,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.607,02**	**300,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**300,00**	**0,00**	**- 300,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.607,02**	**- 300,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 300,00**	**0,00**	**+ 300,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 202.446,40**	**- 251.806,00**	**76.070,31**	**- 300,00**	**168,69**	**- 175.867,00**	**- 172.505,03**	**+ 3.361,97**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Personalvertretung

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Personalvertretung**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	871.589,80	1.038.613,56	937.070,00	+ 101.543,56	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	60.072,01	65.918,98	63.000,00	+ 2.918,98	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.607,33	13.408,40	18.700,00	- 5.291,60	0,00
16	Abschreibungen	1.142,21	716,31	1.099,00	- 382,69	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	80.689,71	73.606,92	69.200,00	+ 4.406,92	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.041.101,06**	**1.192.264,17**	**1.089.069,00**	**+ 103.195,17**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.041.101,06**	**- 1.192.264,17**	**- 1.089.069,00**	**- 103.195,17**	**-**

558 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.041.101,06**	**- 1.192.264,17**	**- 1.089.069,00**	**- 103.195,17**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	95.780,53	99.380,48	94.717,75	+ 4.662,73	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 95.780,53**	**- 99.380,48**	**- 94.717,75**	**- 4.662,73**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.136.881,59**	**- 1.291.644,65**	**- 1.183.786,75**	**- 107.857,90**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Personalvertretung**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	871.589,80	937.070,00	0,00	0,00	103.901,23	1.040.971,23	1.038.613,56	- 2.357,67
14	Aufwendungen für Versorgung	60.072,01	63.000,00	0,00	0,00	2.918,98	65.918,98	65.918,98	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.607,33	18.700,00	0,00	0,00	- 1.215,86	17.484,14	13.408,40	- 4.075,74
16	Abschreibungen	1.142,21	1.099,00	0,00	0,00	0,00	1.099,00	716,31	- 382,69
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	80.689,71	69.200,00	0,00	0,00	10.485,82	79.685,82	73.606,92	- 6.078,90
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.041.101,06**	**1.089.069,00**	**0,00**	**0,00**	**116.090,17**	**1.205.159,17**	**1.192.264,17**	**- 12.895,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.041.101,06**	**- 1.089.069,00**	**0,00**	**0,00**	**- 116.090,17**	**- 1.205.159,17**	**- 1.192.264,17**	**+ 12.895,00**

560 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.041.101,06**	**- 1.089.069,00**	**0,00**	**0,00**	**- 116.090,17**	**- 1.205.159,17**	**- 1.192.264,17**	**+ 12.895,00**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	95.780,53	94.717,75	0,00	0,00	0,00	94.717,75	99.380,48	+ 4.662,73
28	**Saldo aus ILV**	**- 95.780,53**	**- 94.717,75**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 94.717,75**	**- 99.380,48**	**- 4.662,73**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.136.881,59**	**- 1.183.786,75**	**0,00**	**0,00**	**- 116.090,17**	**- 1.299.876,92**	**- 1.291.644,65**	**+ 8.232,27**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Personalvertretung

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1140	**Personalvertretung**						
1.11.1140.01	Personalvertretung	-1.136.881,59	0,00	1.291.644,65	-1.291.644,65	-1.183.786,75	-107.857,90
Summe Produktgruppe		**-1.136.881,59**	**0,00**	**1.291.644,65**	**-1.291.644,65**	**-1.183.786,75**	**-107.857,90**
Summe Teilhaushalt		**-1.136.881,59**	**0,00**	**1.291.644,65**	**-1.291.644,65**	**-1.183.786,75**	**-107.857,90**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Personalvertretung**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**+ 0,00**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.036.220,38**	**1.124.849,39**	**1.025.068,00**	**+ 99.781,39**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.036.220,38**	**- 1.124.849,39**	**- 1.025.068,00**	**- 99.781,39**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	999,21	186,31	700,00	- 513,69	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**999,21**	**186,31**	**700,00**	**- 513,69**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 999,21**	**- 186,31**	**- 700,00**	**+ 513,69**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.037.219,59**	**- 1.125.035,70**	**- 1.025.768,00**	**- 99.267,70**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Personalvertretung**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**+ 0,00**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.036.220,38**	**1.025.068,00**	**0,00**	**0,00**	**108.970,98**	**1.134.038,98**	**1.124.849,39**	**- 9.189,59**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.036.220,38**	**- 1.025.068,00**	**0,00**	**0,00**	**- 108.970,98**	**- 1.134.038,98**	**- 1.124.849,39**	**+ 9.189,59**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	999,21	700,00	0,00	0,00	0,00	700,00	186,31	- 513,69
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**999,21**	**700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**700,00**	**186,31**	**- 513,69**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 999,21**	**- 700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 700,00**	**- 186,31**	**+ 513,69**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.037.219,59**	**- 1.025.768,00**	**0,00**	**0,00**	**- 108.970,98**	**- 1.134.738,98**	**- 1.125.035,70**	**+ 9.703,28**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

571 von 1983 in Zusammenstellung

Teilhaushalt

Fachbereich 10

Zentrale Dienste

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 10 Zentrale Dienste**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	47.500,00	17.734,93	48.000,00	- 30.265,07	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	589,00	1.313,53	0,00	+ 1.313,53	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	45.480,24	44.459,69	44.000,00	+ 459,69	-
6	Privatrechtliche Entgelte	13.197,07	112.635,06	17.200,00	+ 95.435,06	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.304.186,73	3.233.450,97	3.232.000,00	+ 1.450,97	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	565.332,48	739.423,32	301.000,00	+ 438.423,32	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.976.285,52**	**4.149.017,50**	**3.642.200,00**	**+ 506.817,50**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	12.900.943,52	15.555.864,04	15.646.259,00	- 90.394,96	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	2.260.923,83	2.462.296,67	2.414.700,00	+ 47.596,67	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.154.849,82	3.888.333,50	4.124.700,00	- 236.366,50	0,00
16	Abschreibungen	1.404.005,78	1.609.628,63	2.019.295,05	- 409.666,42	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	202.099,91	43.767,09	216.900,00	- 173.132,91	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.903.659,42	4.119.209,39	3.536.600,00	+ 582.609,39	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**24.826.482,28**	**27.679.099,32**	**27.958.454,05**	**- 279.354,73**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 20.850.196,76**	**- 23.530.081,82**	**- 24.316.254,05**	**+ 786.172,23**	**-**

576 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	237.800,99	266.019,43	0,00	+ 266.019,43	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	15.194,01	6.429,32	0,00	+ 6.429,32	4.424,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**222.606,98**	**259.590,11**	**0,00**	**+ 259.590,11**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 20.627.589,78**	**- 23.270.491,71**	**- 24.316.254,05**	**+ 1.045.762,34**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	14.579.623,43	14.742.371,46	13.962.400,00	+ 779.971,46	-
27	Aufwendungen aus ILV	759.824,61	723.349,75	766.179,39	- 42.829,64	-
28	**Saldo aus ILV**	**13.819.798,82**	**14.019.021,71**	**13.196.220,61**	**+ 822.801,10**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 6.807.790,96**	**- 9.251.470,00**	**- 11.120.033,44**	**+ 1.868.563,44**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 10 Zentrale Dienste**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	47.500,00	48.000,00	0,00	0,00	17.734,93	65.734,93	17.734,93	- 48.000,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	589,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.313,53	+ 1.313,53
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	45.480,24	44.000,00	0,00	0,00	0,00	44.000,00	44.459,69	+ 459,69
6	Privatrechtliche Entgelte	13.197,07	17.200,00	0,00	0,00	0,00	17.200,00	112.635,06	+ 95.435,06
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.304.186,73	3.232.000,00	0,00	0,00	0,00	3.232.000,00	3.233.450,97	+ 1.450,97
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	565.332,48	301.000,00	439.023,32	0,00	0,00	740.023,32	739.423,32	- 600,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.976.285,52**	**3.642.200,00**	**439.023,32**	**0,00**	**17.734,93**	**4.098.958,25**	**4.149.017,50**	**+ 50.059,25**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	12.900.943,52	15.646.259,00	- 328.800,00	0,00	238.405,04	15.555.864,04	15.555.864,04	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	2.260.923,83	2.414.700,00	0,00	0,00	47.596,67	2.462.296,67	2.462.296,67	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.154.849,82	4.124.700,00	400,00	272.106,21	- 306.232,20	4.090.974,01	3.888.333,50	- 202.640,51
16	Abschreibungen	1.404.005,78	2.019.295,05	0,00	0,00	0,00	2.019.295,05	1.609.628,63	- 409.666,42
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	202.099,91	216.900,00	0,00	0,00	- 173.132,91	43.767,09	43.767,09	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.903.659,42	3.536.600,00	9.500,00	0,00	594.711,11	4.140.811,11	4.119.209,39	- 21.601,72
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**24.826.482,28**	**27.958.454,05**	**- 318.900,00**	**272.106,21**	**401.347,71**	**28.313.007,97**	**27.679.099,32**	**- 633.908,65**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 20.850.196,76**	**- 24.316.254,05**	**757.923,32**	**- 272.106,21**	**- 383.612,78**	**- 24.214.049,72**	**- 23.530.081,82**	**+ 683.967,90**

578 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	237.800,99	0,00	0,00	0,00	1.722,10	1.722,10	266.019,43	+ 264.297,33
23	Außerordentliche Aufwendungen	15.194,01	0,00	0,00	0,00	2.005,32	2.005,32	6.429,32	+ 4.424,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**222.606,98**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 283,22**	**- 283,22**	**259.590,11**	**+ 259.873,33**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 20.627.589,78**	**- 24.316.254,05**	**757.923,32**	**- 272.106,21**	**- 383.896,00**	**- 24.214.332,94**	**- 23.270.491,71**	**+ 943.841,23**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	14.579.623,43	13.962.400,00	0,00	0,00	0,00	13.962.400,00	14.742.371,46	+ 779.971,46
27	Aufwendungen aus ILV	759.824,61	766.179,39	0,00	0,00	0,00	766.179,39	723.349,75	- 42.829,64
28	**Saldo aus ILV**	**13.819.798,82**	**13.196.220,61**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.196.220,61**	**14.019.021,71**	**+ 822.801,10**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 6.807.790,96**	**- 11.120.033,44**	**757.923,32**	**- 272.106,21**	**- 383.896,00**	**- 11.018.112,33**	**- 9.251.470,00**	**+ 1.766.642,33**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1145	**Zentrale Dienste**						
1.11.1145.01	Allg. Service- / Steuerungsunterstützung	-1.825.154,02	2.031.825,59	4.155.083,29	-2.123.257,70	-1.799.918,35	-323.339,35
1.11.1145.03	Stadtbezirksräte	-665.623,35	327,11	762.981,61	-762.654,50	-758.705,14	-3.949,36
1.11.1145.04	Bürgerangelegenheiten	-166.777,45	229.015,28	448.659,69	-219.644,41	-272.817,88	53.173,47
Summe Produktgruppe		**-2.657.554,82**	**2.261.167,98**	**5.366.724,59**	**-3.105.556,61**	**-2.831.441,37**	**-274.115,24**
1.11.1150	**Personalverwaltung**						
1.11.1150.03	Pers.betreuung, Geldleistg. & Ausbildung	-2.227.117,69	3.694.986,86	7.060.217,71	-3.365.230,85	-3.536.361,61	171.130,76
1.11.1150.07	BGA Personalbetreuung	-41.150,42	86.617,25	170.110,33	-83.493,08	-91.154,12	7.661,04
1.11.1150.08	BGA Personalzuweisungen	40.735,03	221.383,16	567.061,92	-345.678,76	-95.004,00	-250.674,76
Summe Produktgruppe		**-2.227.533,08**	**4.002.987,27**	**7.797.389,96**	**-3.794.402,69**	**-3.722.519,73**	**-71.882,96**
1.11.1151	**Zentrale Aufgaben Personal**						
1.11.1151.01	Zentrale Aufgaben Personal	78.365,40	2.494.772,08	2.541.393,25	-46.621,17	-467.411,20	420.790,03
Summe Produktgruppe		**78.365,40**	**2.494.772,08**	**2.541.393,25**	**-46.621,17**	**-467.411,20**	**420.790,03**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11.1152	**Kosten der Ausbildung dezentral**						
1.11.1152.01	Kosten der Ausbildung dezentral	-53.716,74	0,00	48.105,66	-48.105,66	-60.966,39	12.860,73
Summe Produktgruppe		**-53.716,74**	**0,00**	**48.105,66**	**-48.105,66**	**-60.966,39**	**12.860,73**
1.11.1153	**Personalwirtschaft/-entw., Organisation**						
1.11.1153.01	Personalwirtschaft/-entw., Organisation	-1.170.741,99	954.145,23	2.600.184,12	-1.646.038,89	-1.517.390,54	-128.648,35
Summe Produktgruppe		**-1.170.741,99**	**954.145,23**	**2.600.184,12**	**-1.646.038,89**	**-1.517.390,54**	**-128.648,35**
1.11.1155	**Informations- u. Kommunikationstechn.**						
1.11.1155.02	IuK-Leistungen	555.023,32	8.805.657,14	8.107.491,19	698.165,95	-1.231.821,29	1.929.987,24
1.11.1155.03	Städt. Veröffentlichungen	-500.844,58	6.139,86	554.121,63	-547.981,77	-361.909,89	-186.071,88
1.11.1155.06	Steuerungsunterstützung der IT	-463.257,56	90,06	423.292,54	-423.202,48	-454.401,85	31.199,37
1.11.1155.08	BGA IT-Betreuung	24.806,26	105.517,85	83.760,51	21.757,34	3.536,71	18.220,63
Summe Produktgruppe		**-384.272,56**	**8.917.404,91**	**9.168.665,87**	**-251.260,96**	**-2.044.596,32**	**1.793.335,36**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 10 Zentrale Dienste

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.57	***Wirtschaftsförderung und Tourismus***						
1.57.5732	**Allgemeine Einrichtungen FB 10**						
1.57.5732.01	Dorfgemeinschaftshäuser	-398.022,29	43.910,46	434.131,84	-390.221,38	-398.854,17	8.632,79
Summe Produktgruppe		**-398.022,29**	**43.910,46**	**434.131,84**	**-390.221,38**	**-398.854,17**	**8.632,79**
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.1000	**Vorleistungen FB 10**						
1.99.1000.01	Vorleistungen FB 10	5.685,12	87.499,32	56.761,96	30.737,36	-76.853,72	107.591,08
Summe Produktgruppe		**5.685,12**	**87.499,32**	**56.761,96**	**30.737,36**	**-76.853,72**	**107.591,08**
Summe Teilhaushalt		**-6.807.790,96**	**18.761.887,25**	**28.013.357,25**	**-9.251.470,00**	**-11.120.033,44**	**1.868.563,44**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.11.1145.01 - Allg. Service- / Steuerungsunterstützung						
Beim Bürgertelefon eingegangene Anrufe	Anzahl	Summe	158.265,0	149.131,0	158.000,0	-8.869,0
Bürgerkontakte beim Ideen- u. Beschwerdem.	Anzahl	Summe	5.911,0	6.798,0	5.800,0	998,0
Abhilfequote Beschwerden	Prozent	Endstand	29,0	33,0	32,1	0,9
Umsetzungsquote Verbesserungsvorschläge	Prozent	Endstand	14,0	17,0	22,5	-5,5
1.11.1150.03 - Pers.betreuung, Geldleistg. & Ausbildung						
Beamte/Beschäftigte	Anzahl	Endstand	3.531,0	3.587,0	3.500,0	87,0
Nachwuchskräfte	Anzahl	Endstand	224,0	248,0	247,0	1,0
Personalkosten (inkl. Zuf. Rückstell.)	T€	Summe	177.895,0	204.542,0	205.726,0	-1.184,0
1.11.1153.01 - Personalwirtschaft/-entw., Organisation						
Fortbildungsmaßnahmen	Anzahl	Summe	20,0	58,0	28,0	30,0
Frauen in Führungspositionen	Prozent	Endstand	42,0	41,2	45,0	-3,8
Planstellen	Anzahl	Durchschnitt	3.426,0	3.425,0	3.449,0	-24,0
Verbesserungsvorschläge	Anzahl	Summe	183,0	174,0	200,0	-26,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 10 Zentrale Dienste**

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.099.100,45**	**4.060.370,00**	**3.743.000,00**	**+ 317.370,00**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**22.247.786,63**	**23.633.164,01**	**23.173.734,00**	**+ 459.430,01**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 18.148.686,18**	**- 19.572.794,01**	**- 19.430.734,00**	**- 142.060,01**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.715,00	671,53	0,00	+ 671,53	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	2.030,44	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	352.128,77	300.000,00	+ 52.128,77	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**216.745,44**	**352.800,30**	**300.000,00**	**+ 52.800,30**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	39.000,00	- 39.000,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.106.266,69	1.888.233,34	2.043.200,00	- 154.966,66	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	4.624.997,41	6.302.589,64	4.787.000,00	+ 1.515.589,64	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**5.731.264,10**	**8.190.822,98**	**6.869.200,00**	**+ 1.321.622,98**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 5.514.518,66**	**- 7.838.022,68**	**- 6.569.200,00**	**- 1.268.822,68**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 23.663.204,84**	**- 27.410.816,69**	**- 25.999.934,00**	**- 1.410.882,69**	**-**

590 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 10 Zentrale Dienste**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.099.100,45**	**3.743.000,00**	**439.023,32**	**- 12.163,94**	**19.457,03**	**4.189.316,41**	**4.060.370,00**	**- 128.946,41**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**22.247.786,63**	**23.173.734,00**	**- 318.900,00**	**545.387,79**	**403.353,03**	**23.803.574,82**	**23.633.164,01**	**- 170.410,81**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 18.148.686,18**	**- 19.430.734,00**	**757.923,32**	**- 557.551,73**	**- 383.896,00**	**- 19.614.258,41**	**- 19.572.794,01**	**+ 41.464,40**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.715,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	671,53	+ 671,53
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	2.030,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	300.000,00	0,00	52.128,77	0,00	352.128,77	352.128,77	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**216.745,44**	**300.000,00**	**0,00**	**52.128,77**	**0,00**	**352.128,77**	**352.800,30**	**+ 671,53**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	39.000,00	0,00	0,00	- 39.000,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.106.266,69	2.043.200,00	0,00	1.082.526,04	39.000,00	3.164.726,04	1.888.233,34	- 1.276.492,70
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	4.624.997,41	4.787.000,00	2.304.881,05	1.566.065,13	0,00	8.657.946,18	6.302.589,64	- 2.355.356,54
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**5.731.264,10**	**6.869.200,00**	**2.304.881,05**	**2.648.591,17**	**0,00**	**11.822.672,22**	**8.190.822,98**	**- 3.631.849,24**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 5.514.518,66**	**- 6.569.200,00**	**- 2.304.881,05**	**- 2.596.462,40**	**0,00**	**- 11.470.543,45**	**- 7.838.022,68**	**+ 3.632.520,77**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 23.663.204,84**	**- 25.999.934,00**	**- 1.546.957,73**	**- 3.154.014,13**	**- 383.896,00**	**- 31.084.801,86**	**- 27.410.816,69**	**+ 3.673.985,17**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 20

Finanzen (einschl. Ref. 0200)

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 20 Finanzen**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.841,00	300.631,52	375.500,00	- 74.868,48	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	2.112.753,98	2.108.774,23	1.798.524,50	+ 310.249,73	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	27.726,66	26.139,67	32.000,00	- 5.860,33	-
6	Privatrechtliche Entgelte	7.395.479,81	7.683.279,55	7.322.700,00	+ 360.579,55	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.036.965,59	21.460.684,81	21.589.900,00	- 129.215,19	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	202.239,08	114.312,67	84.400,00	+ 29.912,67	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	888.382,57	- 513.599,61	0,00	- 513.599,61	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	13.525.759,49	13.640.744,65	14.049.200,00	- 408.455,35	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**45.523.148,18**	**44.820.967,49**	**45.252.224,50**	**- 431.257,01**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	6.483.173,51	7.654.723,19	7.647.365,00	+ 7.358,19	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	1.420.490,52	1.530.531,26	1.504.900,00	+ 25.631,26	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.335.707,73	17.985.635,18	25.317.200,00	- 7.331.564,82	0,00
16	Abschreibungen	13.098.212,49	13.695.142,27	14.052.584,10	- 357.441,83	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.272.558,51	3.164.894,37	3.166.000,00	- 1.105,63	0,00
18	Transferaufwendungen	35.859.401,44	34.120.588,30	36.187.100,00	- 2.066.511,70	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.443.681,76	8.511.577,84	8.772.900,00	- 261.322,16	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**85.913.225,96**	**86.663.092,41**	**96.648.049,10**	**- 9.984.956,69**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 40.390.077,78**	**- 41.842.124,92**	**- 51.395.824,60**	**+ 9.553.699,68**	**-**

598 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	1.466.904,92	3.126.045,73	336.000,00	+ 2.790.045,73	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	404.303,49	1.102.730,96	262.000,00	+ 840.730,96	687.205,29
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**1.062.601,43**	**2.023.314,77**	**74.000,00**	**+ 1.949.314,77**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 39.327.476,35**	**- 39.818.810,15**	**- 51.321.824,60**	**+ 11.503.014,45**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	2.655.616,62	2.577.110,62	2.581.324,00	- 4.213,38	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.392.349,14	1.350.249,12	1.365.615,84	- 15.366,72	-
28	**Saldo aus ILV**	**1.263.267,48**	**1.226.861,50**	**1.215.708,16**	**+ 11.153,34**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 38.064.208,87**	**- 38.591.948,65**	**- 50.106.116,44**	**+ 11.514.167,79**	**-**

Das Jahresergebnis einschl. ILV berücksichtigt auch Vorplanungsprojekte. Bei diesen Projekten wird die Entscheidung zur Aktivierung als Anlagevermögen i. d. R. nicht in dem Geschäftsjahr getroffen, in dem der Aufwand entstanden ist. Hieraus ist eine Abweichung gegenüber dem Produktergebnis entstanden in Höhe von: -8.353,68 €

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 20 Finanzen**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.841,00	375.500,00	0,00	0,00	0,00	375.500,00	300.631,52	- 74.868,48
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	2.112.753,98	1.798.524,50	0,00	0,00	0,00	1.798.524,50	2.108.774,23	+ 310.249,73
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	27.726,66	32.000,00	0,00	0,00	0,00	32.000,00	26.139,67	- 5.860,33
6	Privatrechtliche Entgelte	7.395.479,81	7.322.700,00	0,00	0,00	0,00	7.322.700,00	7.683.279,55	+ 360.579,55
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.036.965,59	21.589.900,00	0,00	0,00	0,00	21.589.900,00	21.460.684,81	- 129.215,19
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	202.239,08	84.400,00	0,00	0,00	0,00	84.400,00	114.312,67	+ 29.912,67
9	Aktivierte Eigenleistungen	888.382,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 513.599,61	- 513.599,61
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	13.525.759,49	14.049.200,00	0,00	0,00	0,00	14.049.200,00	13.640.744,65	- 408.455,35
12	**Summe ordentliche Erträge**	**45.523.148,18**	**45.252.224,50**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**45.252.224,50**	**44.820.967,49**	**- 431.257,01**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	6.483.173,51	7.647.365,00	- 73.429,76	0,00	80.787,95	7.654.723,19	7.654.723,19	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	1.420.490,52	1.504.900,00	0,00	0,00	25.631,26	1.530.531,26	1.530.531,26	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.335.707,73	25.317.200,00	2.730.656,75	15.884.815,73	- 5.922.231,42	38.010.441,06	17.985.635,18	- 20.024.805,88
16	Abschreibungen	13.098.212,49	14.052.584,10	0,00	0,00	0,00	14.052.584,10	13.695.142,27	- 357.441,83
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.272.558,51	3.166.000,00	0,00	0,00	0,00	3.166.000,00	3.164.894,37	- 1.105,63
18	Transferaufwendungen	35.859.401,44	36.187.100,00	0,00	85.000,00	68.900,00	36.341.000,00	34.120.588,30	- 2.220.411,70
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.443.681,76	8.772.900,00	100,00	589.628,82	1.225.205,67	10.587.834,49	8.511.577,84	- 2.076.256,65
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**85.913.225,96**	**96.648.049,10**	**2.657.326,99**	**16.559.444,55**	**- 4.521.706,54**	**111.343.114,10**	**86.663.092,41**	**- 24.680.021,69**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 40.390.077,78**	**- 51.395.824,60**	**- 2.657.326,99**	**- 16.559.444,55**	**4.521.706,54**	**- 66.090.889,60**	**- 41.842.124,92**	**+ 24.248.764,68**

600 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	1.466.904,92	336.000,00	0,00	0,00	16.953,37	352.953,37	3.126.045,73	+ 2.773.092,36
23	Außerordentliche Aufwendungen	404.303,49	262.000,00	0,00	0,00	153.525,67	415.525,67	1.102.730,96	+ 687.205,29
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**1.062.601,43**	**74.000,00**	**0,00**	**0,00**	**- 136.572,30**	**- 62.572,30**	**2.023.314,77**	**+ 2.085.887,07**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 39.327.476,35**	**- 51.321.824,60**	**- 2.657.326,99**	**- 16.559.444,55**	**4.385.134,24**	**- 66.153.461,90**	**- 39.818.810,15**	**+ 26.334.651,75**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	2.655.616,62	2.581.324,00	0,00	0,00	0,00	2.581.324,00	2.577.110,62	- 4.213,38
27	Aufwendungen aus ILV	1.392.349,14	1.365.615,84	0,00	0,00	0,00	1.365.615,84	1.350.249,12	- 15.366,72
28	**Saldo aus ILV**	**1.263.267,48**	**1.215.708,16**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.215.708,16**	**1.226.861,50**	**+ 11.153,34**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 38.064.208,87**	**- 50.106.116,44**	**- 2.657.326,99**	**- 16.559.444,55**	**4.385.134,24**	**- 64.937.753,74**	**- 38.591.948,65**	**+ 26.345.805,09**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1160	**Finanzmanagement und Rechnungswesen**						
1.11.1160.11	Haushaltsplanung/Controlling/Systembetr.	-2.112.994,81	980.700,00	3.287.288,04	-2.306.588,04	-2.646.676,77	340.088,73
1.11.1160.12	Beteiligungsmanagement	-654.664,24	4.960,00	1.269.299,80	-1.264.339,80	-1.595.570,07	331.230,27
1.11.1160.31	Kommunale Steuern	-1.247.827,93	7.047,75	1.340.566,25	-1.333.518,50	-1.339.278,42	5.759,92
1.11.1160.32	Gebührenerhebung	-38.674,63	331.598,37	372.106,06	-40.507,69	-66.204,41	25.696,72
1.11.1160.41	Debitorenbuchhaltung	-87.979,79	1.141.782,50	1.474.874,63	-333.092,13	-241.594,71	-91.497,42
1.11.1160.42	Kreditoren-/Bankbuchhaltung	-308.119,44	242.927,39	544.246,28	-301.318,89	-412.813,90	111.495,01
1.11.1160.43	Vollstreckung	-340.992,72	1.090.623,15	1.624.715,59	-534.092,44	-671.776,41	137.683,97
1.11.1160.60	Besondere Finanzangelegenheiten	-151.779,01	41.405,00	318.063,41	-276.658,41	-429.857,57	153.199,16
1.11.1160.61	Sonderrechnungen	-6.740,58	94.970,12	111.921,09	-16.950,97	-8.780,27	-8.170,70
Summe Produktgruppe		**-4.949.773,15**	**3.936.014,28**	**10.343.081,15**	**-6.407.066,87**	**-7.412.552,53**	**1.005.485,66**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11.1165	**Immobilienmanagement**						
1.11.1165.20	Grundstücksverkehr	-875.208,75	155.658,22	929.571,08	-773.912,86	-925.719,85	151.806,99
1.11.1165.21	Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung	-7.111.939,13	29.753.710,16	38.353.148,22	-8.599.438,06	-13.821.472,31	5.222.034,25
1.11.1165.22	Allgem. Bewirtschaftungsangelegenheiten	-664.611,12	106.432,84	1.025.165,93	-918.733,09	-1.204.247,89	285.514,80
Summe Produktgruppe		**-8.651.759,00**	**30.015.801,22**	**40.307.885,23**	**-10.292.084,01**	**-15.951.440,05**	**5.659.356,04**
1.11.1167	**Gebäudemanagement**						
1.11.1167.01	Gebäudemanagement	0,00	124.666,71	936.108,61	-811.441,90	-1.282.900,00	471.458,10
Summe Produktgruppe		**0,00**	**124.666,71**	**936.108,61**	**-811.441,90**	**-1.282.900,00**	**471.458,10**
1.25	***Kultur***						
1.25.2515	**Wohnraum für Studierende**						
1.25.2515.01	Wohnraum für Studierende	0,00	6.741,67	1.106,88	5.634,79	0,00	5.634,79
Summe Produktgruppe		**0,00**	**6.741,67**	**1.106,88**	**5.634,79**	**0,00**	**5.634,79**
1.25.2523	**Bildende Kunst (Vermietung)**						
1.25.2523.01	Bildende Kunst (Vermietung)	-26.136,60	1.560,00	37.833,29	-36.273,29	-27.200,00	-9.073,29
Summe Produktgruppe		**-26.136,60**	**1.560,00**	**37.833,29**	**-36.273,29**	**-27.200,00**	**-9.073,29**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.25.2710	**Volkshochschulen**						
1.25.2710.01	Volkshochschulen	-2.863.106,08	390.304,38	3.286.088,72	-2.895.784,34	-3.072.300,00	176.515,66
Summe Produktgruppe		**-2.863.106,08**	**390.304,38**	**3.286.088,72**	**-2.895.784,34**	**-3.072.300,00**	**176.515,66**
1.25.2813	**Heimat- und sonstige Kulturpflege FB 20**						
1.25.2813.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege FB 20	-18.548,15	32.100,00	3.481,09	28.618,91	-61.500,00	90.118,91
Summe Produktgruppe		**-18.548,15**	**32.100,00**	**3.481,09**	**28.618,91**	**-61.500,00**	**90.118,91**
1.25.2910	**Förderung v. Kirchengemeinden etc.**						
1.25.2910.01	Unterhaltung von Kirchenbauwerken	-5.512,26	0,00	923,09	-923,09	-4.000,00	3.076,91
Summe Produktgruppe		**-5.512,26**	**0,00**	**923,09**	**-923,09**	**-4.000,00**	**3.076,91**
1.41	***Gesundheitsdienste***						
1.41.4110	**Krankenhäuser**						
1.41.4110.01	Krankenhäuser	-1.115.872,00	0,00	1.240.025,00	-1.240.025,00	-1.196.398,00	-43.627,00
Summe Produktgruppe		**-1.115.872,00**	**0,00**	**1.240.025,00**	**-1.240.025,00**	**-1.196.398,00**	**-43.627,00**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.42	***Sportförderung***						
1.42.4242	**Sportstätten Stadion u. Stadtbad**						
1.42.4242.01	Eintracht-Stadion BgA	-1.341.108,69	89.173,08	1.419.494,14	-1.330.321,06	-1.548.429,64	218.108,58
1.42.4242.02	Stadtbad Braunschweig GmbH	-533.541,47	0,00	407.091,47	-407.091,47	-427.200,00	20.108,53
Summe Produktgruppe		**-1.874.650,16**	**89.173,08**	**1.826.585,61**	**-1.737.412,53**	**-1.975.629,64**	**238.217,11**
1.42.4244	**Sportstätten (Verpachtung)**						
1.42.4244.01	Sportstätten (Verpachtung)	2.450,67	2.450,67	0,00	2.450,67	2.500,00	-49,33
Summe Produktgruppe		**2.450,67**	**2.450,67**	**0,00**	**2.450,67**	**2.500,00**	**-49,33**
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5223	**Wohnungsbaudarlehen**						
1.52.5223.01	Wohnungsbaudarlehen	94.268,40	80.826,14	0,00	80.826,14	80.900,00	-73,86
Summe Produktgruppe		**94.268,40**	**80.826,14**	**0,00**	**80.826,14**	**80.900,00**	**-73,86**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.53	***Ver- und Entsorgung***						
1.53.5350	**Kombinierte Versorgung**						
1.53.5350.01	Kombinierte Versorgung	12.406.970,70	12.686.570,64	0,00	12.686.570,64	13.338.000,00	-651.429,36
Summe Produktgruppe		**12.406.970,70**	**12.686.570,64**	**0,00**	**12.686.570,64**	**13.338.000,00**	**-651.429,36**
1.53.5380	**Entwässerung und Abwasserbeseitigung**						
1.53.5380.01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	-285.974,98	8.589,97	263.224,93	-254.634,96	-252.500,00	-2.134,96
Summe Produktgruppe		**-285.974,98**	**8.589,97**	**263.224,93**	**-254.634,96**	**-252.500,00**	**-2.134,96**
1.54	***Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV***						
1.54.5461	**Parkhäuser (Verpachtung) BgA**						
1.54.5461.01	Parkhäuser (Verpachtung) BgA	1.778.460,52	2.784.965,73	342.550,96	2.442.414,77	355.038,92	2.087.375,85
Summe Produktgruppe		**1.778.460,52**	**2.784.965,73**	**342.550,96**	**2.442.414,77**	**355.038,92**	**2.087.375,85**
1.54.5470	**ÖPNV**						
1.54.5470.01	ÖPNV	342.565,56	171.282,78	180.000,00	-8.717,22	-8.800,00	82,78
Summe Produktgruppe		**342.565,56**	**171.282,78**	**180.000,00**	**-8.717,22**	**-8.800,00**	**82,78**

608 von 1983 in Zusammenstellung

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.54.5480	**Sonstiger Personen und Güterverkehr**						
1.54.5480.01	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	-2.151.652,03	0,00	2.211.882,37	-2.211.882,37	-1.332.700,00	-879.182,37
Summe Produktgruppe		**-2.151.652,03**	**0,00**	**2.211.882,37**	**-2.211.882,37**	**-1.332.700,00**	**-879.182,37**
1.55	***Natur-und Landschaftspflege***						
1.55.5520	**Öffentliche Gewässer / Wasserbau**						
1.55.5520.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbau	99.744,86	6.043,35	956,36	5.086,99	0,00	5.086,99
Summe Produktgruppe		**99.744,86**	**6.043,35**	**956,36**	**5.086,99**	**0,00**	**5.086,99**
1.57	***Wirtschaftsförderung und Tourismus***						
1.57.5712	**Wirtschaftsförderung - Gesellschaften**						
1.57.5712.01	Wirtschaftsförderungs-Gesellschaften	-2.922.651,07	0,00	2.895.437,03	-2.895.437,03	-3.040.334,64	144.897,61
1.57.5712.02	Gewerbepark Waller See	-363.100,00	0,00	76.342,54	-76.342,54	-112.800,00	36.457,46
Summe Produktgruppe		**-3.285.751,07**	**0,00**	**2.971.779,57**	**-2.971.779,57**	**-3.153.134,64**	**181.355,07**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.57.5731	**Allgemeine Einrichtungen/Unternehmen**						
1.57.5731.02	Obst- und Gemüsegroßmarkt -BgA	84.208,72	152.254,31	43.046,94	109.207,37	88.596,57	20.610,80
1.57.5731.03	Werbeflächen	60.600,76	58.173,19	0,00	58.173,19	58.000,00	173,19
1.57.5731.05	Stadthalle	-252.769,56	35.000,20	523.341,69	-488.341,49	-263.255,30	-225.086,19
1.57.5731.06	Gaststätten -BgA-	23.902,99	67.557,83	52.544,46	15.013,37	-11.656,49	26.669,86
1.57.5731.07	Städtisches Messegelände	45.136,04	109.040,12	84.343,96	24.696,16	65.053,04	-40.356,88
1.57.5731.08	Sonst. wirtschaftl. Unternehmen	-27.434.051,50	278.607,18	24.935.727,74	-24.657.120,56	-25.979.600,00	1.322.479,44
Summe Produktgruppe		**-27.472.972,55**	**700.632,83**	**25.639.004,79**	**-24.938.371,96**	**-26.042.862,18**	**1.104.490,22**
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.2000	**Vorleistungen FB 20**						
1.99.2000.01	Vorleistungen FB 20	-39.200,80	0,00	45.508,13	-45.508,13	-43.638,32	-1.869,81
Summe Produktgruppe		**-39.200,80**	**0,00**	**45.508,13**	**-45.508,13**	**-43.638,32**	**-1.869,81**
Summe Teilhaushalt		**-38.016.448,12**	**51.037.723,45**	**89.638.025,78**	**-38.600.302,33**	**-48.041.116,44**	**9.440.814,11**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt / Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.11.1160.12 - Beteiligungsmanagement						
Betreuung Gesellsch.einschl.Töchter	Anzahl	Durchschnitt	26,0	27,0	27,0	0,0
1.11.1165.20 - Grundstücksverkehr						
Kauf und Tausch von Grundstücken	Fälle	Summe	26,0	19,0	20,0	-1,0
Verkauf von Gewerbeflächen	m²	Summe	32.363,0	11.057,0	15.000,0	-3.943,0
Verkauf von Wohnbauland- u. sonst. Flächen	Fälle	Summe	13,0	8,0	15,0	-7,0
1.11.1165.21 - Verw.städt.Grundvermögen, Fremdanmietung						
An Dritte vermietete bebaute u.Gewerbegrundstücke	Anzahl	Durchschnitt	128,0	129,0	129,0	0,0
Angemietete Objekte	Anzahl	Durchschnitt	173,0	190,0	195,0	-5,0
davon angemietete Objekte f. Flüchtlingsunt.	Anzahl	Durchschnitt	37,0	55,0	55,0	0,0

613 von 1983 in Zusammenstellung

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig — **FB 20 Finanzen**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**43.096.938,88**	**44.098.570,40**	**44.040.900,00**	**+ 57.670,40**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**71.013.326,94**	**76.718.918,14**	**81.704.887,00**	**- 4.985.968,86**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 27.916.388,06**	**- 32.620.347,74**	**- 37.663.987,00**	**+ 5.043.639,26**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.791.252,30	4.240.111,13	503.200,00	+ 3.736.911,13	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.298.569,35	1.659.404,93	2.882.000,00	- 1.222.595,07	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	2.617.895,93	335.600,00	+ 2.282.295,93	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**10.714.608,56**	**8.517.411,99**	**3.720.800,00**	**+ 4.796.611,99**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.851.922,49	3.375.548,37	2.283.600,00	+ 1.091.948,37	0,00
26	Baumaßnahmen	29.555.438,42	31.989.633,23	17.519.500,00	+ 14.470.133,23	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	339.845,18	387.468,02	176.400,00	+ 211.068,02	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.411.850,69	1.203.245,68	1.451.800,00	- 248.554,32	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	3.719.784,00	3.688.280,00	4.225.000,00	- 536.720,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	213.037,53	394.000,00	- 180.962,47	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**39.305.587,49**	**40.857.212,83**	**26.050.300,00**	**+ 14.806.912,83**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 28.590.978,93**	**- 32.339.800,84**	**- 22.329.500,00**	**- 10.010.300,84**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 56.507.366,99**	**- 64.960.148,58**	**- 59.993.487,00**	**- 4.966.661,58**	**-**

616 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 20 Finanzen**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**43.096.938,88**	**44.040.900,00**	**0,00**	**0,00**	**16.953,37**	**44.057.853,37**	**44.098.570,40**	**+ 40.717,03**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**71.013.326,94**	**81.704.887,00**	**2.657.326,99**	**19.316.369,63**	**- 4.496.629,32**	**99.181.954,30**	**76.718.918,14**	**- 22.463.036,16**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 27.916.388,06**	**- 37.663.987,00**	**- 2.657.326,99**	**- 19.316.369,63**	**4.513.582,69**	**- 55.124.100,93**	**- 32.620.347,74**	**+ 22.503.753,19**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.791.252,30	503.200,00	0,00	0,00	1.770,00	504.970,00	4.240.111,13	+ 3.735.141,13
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.298.569,35	2.882.000,00	0,00	0,00	0,00	2.882.000,00	1.659.404,93	- 1.222.595,07
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	335.600,00	0,00	0,00	0,00	335.600,00	2.617.895,93	+ 2.282.295,93
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**10.714.608,56**	**3.720.800,00**	**0,00**	**0,00**	**1.770,00**	**3.722.570,00**	**8.517.411,99**	**+ 4.794.841,99**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.851.922,49	2.283.600,00	0,00	4.980.957,34	- 97.708,28	7.166.849,06	3.375.548,37	- 3.791.300,69
26	Baumaßnahmen	29.555.438,42	17.519.500,00	4.853.300,00	36.887.958,77	4.195.772,49	63.456.531,26	31.989.633,23	- 31.466.898,03
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	339.845,18	176.400,00	0,00	36.567,43	308.522,41	521.489,84	387.468,02	- 134.021,82
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.411.850,69	1.451.800,00	1.500,00	0,00	0,00	1.453.300,00	1.203.245,68	- 250.054,32
29	Aktivierbare Zuwendungen	3.719.784,00	4.225.000,00	0,00	30.000,00	- 10.971,45	4.244.028,55	3.688.280,00	- 555.748,55
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	394.000,00	0,00	0,00	0,00	394.000,00	213.037,53	- 180.962,47
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**39.305.587,49**	**26.050.300,00**	**4.854.800,00**	**41.935.483,54**	**4.395.615,17**	**77.236.198,71**	**40.857.212,83**	**- 36.378.985,88**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 28.590.978,93**	**- 22.329.500,00**	**- 4.854.800,00**	**- 41.935.483,54**	**- 4.393.845,17**	**- 73.513.628,71**	**- 32.339.800,84**	**+ 41.173.827,87**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 56.507.366,99**	**- 59.993.487,00**	**- 7.512.126,99**	**- 61.251.853,17**	**119.737,52**	**- 128.637.729,64**	**- 64.960.148,58**	**+ 63.677.581,06**

618 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 32

Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	230,00	351,00	230,00	+ 121,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	6.444.918,09	6.444.597,46	6.234.000,00	+ 210.597,46	-
6	Privatrechtliche Entgelte	108.561,56	119.980,01	103.000,00	+ 16.980,01	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.417,56	348.478,71	250.000,00	+ 98.478,71	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	4.126.412,24	4.012.490,57	4.197.300,00	- 184.809,43	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**10.778.539,45**	**10.925.897,75**	**10.784.530,00**	**+ 141.367,75**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	11.097.574,39	13.404.144,34	12.940.192,00	+ 463.952,34	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	2.335.492,33	2.582.154,39	2.436.400,00	+ 145.754,39	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	535.515,03	969.899,43	1.017.900,00	- 48.000,57	0,00
16	Abschreibungen	169.020,90	199.762,84	91.704,12	+ 108.058,72	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	250.970,00	248.556,00	240.000,00	+ 8.556,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.495.798,40	3.287.150,10	3.189.000,00	+ 98.150,10	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**17.884.371,05**	**20.691.667,10**	**19.915.196,12**	**+ 776.470,98**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 7.105.831,60**	**- 9.765.769,35**	**- 9.130.666,12**	**- 635.103,23**	**-**

624 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	63.242,59	57.359,38	26.700,00	+ 30.659,38	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	5.094,94	4.625,98	1.000,00	+ 3.625,98	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**58.147,65**	**52.733,40**	**25.700,00**	**+ 27.033,40**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 7.047.683,95**	**- 9.713.035,95**	**- 9.104.966,12**	**- 608.069,83**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	2.906.459,50	2.848.870,17	2.847.071,30	+ 1.798,87	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 2.906.459,50**	**- 2.848.870,17**	**- 2.847.071,30**	**- 1.798,87**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 9.954.143,45**	**- 12.561.906,12**	**- 11.952.037,42**	**- 609.868,70**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	230,00	230,00	0,00	0,00	0,00	230,00	351,00	+ 121,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	6.444.918,09	6.234.000,00	0,00	0,00	0,00	6.234.000,00	6.444.597,46	+ 210.597,46
6	Privatrechtliche Entgelte	108.561,56	103.000,00	0,00	0,00	0,00	103.000,00	119.980,01	+ 16.980,01
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.417,56	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	348.478,71	+ 98.478,71
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	4.126.412,24	4.197.300,00	0,00	0,00	0,00	4.197.300,00	4.012.490,57	- 184.809,43
12	**Summe ordentliche Erträge**	**10.778.539,45**	**10.784.530,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**10.784.530,00**	**10.925.897,75**	**+ 141.367,75**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	11.097.574,39	12.940.192,00	0,00	0,00	463.952,34	13.404.144,34	13.404.144,34	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	2.335.492,33	2.436.400,00	0,00	0,00	145.754,39	2.582.154,39	2.582.154,39	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	535.515,03	1.017.900,00	107.400,00	0,00	- 4.348,79	1.120.951,21	969.899,43	- 151.051,78
16	Abschreibungen	169.020,90	91.704,12	0,00	0,00	0,00	91.704,12	199.762,84	+ 108.058,72
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	250.970,00	240.000,00	0,00	0,00	8.556,00	248.556,00	248.556,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.495.798,40	3.189.000,00	204.300,00	100,00	14.017,40	3.407.417,40	3.287.150,10	- 120.267,30
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**17.884.371,05**	**19.915.196,12**	**311.700,00**	**100,00**	**627.931,34**	**20.854.927,46**	**20.691.667,10**	**- 163.260,36**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 7.105.831,60**	**- 9.130.666,12**	**- 311.700,00**	**- 100,00**	**- 627.931,34**	**- 10.070.397,46**	**- 9.765.769,35**	**+ 304.628,11**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	63.242,59	26.700,00	0,00	0,00	3.730,77	30.430,77	57.359,38	+ 26.928,61
23	Außerordentliche Aufwendungen	5.094,94	1.000,00	0,00	0,00	3.730,77	4.730,77	4.625,98	- 104,79
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**58.147,65**	**25.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**25.700,00**	**52.733,40**	**+ 27.033,40**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 7.047.683,95**	**- 9.104.966,12**	**- 311.700,00**	**- 100,00**	**- 627.931,34**	**- 10.044.697,46**	**- 9.713.035,95**	**+ 331.661,51**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	2.906.459,50	2.847.071,30	0,00	0,00	0,00	2.847.071,30	2.848.870,17	+ 1.798,87
28	**Saldo aus ILV**	**- 2.906.459,50**	**- 2.847.071,30**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 2.847.071,30**	**- 2.848.870,17**	**- 1.798,87**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 9.954.143,45**	**- 11.952.037,42**	**- 311.700,00**	**- 100,00**	**- 627.931,34**	**- 12.891.768,76**	**- 12.561.906,12**	**+ 329.862,64**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.12	***Sicherheit und Ordnung***						
1.12.1221	**Ordnungsangelegenheiten FB 32**						
1.12.1221.11	Allgemeine Gefahrenabwehr	-917.999,44	248.755,48	1.383.489,72	-1.134.734,24	-977.252,70	-157.481,54
1.12.1221.12	Gewerbe	-309.332,85	293.497,71	910.331,18	-616.833,47	-611.909,64	-4.923,83
1.12.1221.13	Bekämpfung der Schwarzarbeit	-253.964,55	20.780,26	332.141,58	-311.361,32	-260.043,59	-51.317,73
1.12.1221.14	Zentraler Ordnungsdienst	-962.766,81	280.524,12	1.155.299,83	-874.775,71	-951.159,60	76.383,89
1.12.1221.15	Märkte (nicht kostenrechnend)	-90.547,43	7.368,90	126.665,11	-119.296,21	-109.303,01	-9.993,20
1.12.1221.17	Waffen und Sprengstoff	-390.504,69	47.171,23	525.044,82	-477.873,59	-505.802,28	27.928,69
1.12.1221.21	Ordnungswidrigkeiten ruhender Verkehr	482.820,04	2.105.626,89	1.900.201,88	205.425,01	252.197,28	-46.772,27
1.12.1221.22	Ordnungswidrigkeiten fließender Verkehr	133.774,94	1.684.201,22	1.622.836,14	61.365,08	64.172,35	-2.807,27
1.12.1221.23	Sonstige Ordnungswidrigkeiten	-577.906,31	211.809,95	981.746,20	-769.936,25	-664.208,15	-105.728,10
1.12.1221.31	Beförderung von Personen und Gütern	-47.159,31	15.484,36	49.330,97	-33.846,61	-75.779,64	41.933,03
1.12.1221.32	Register- und Sonderaufgaben	-415.529,38	2.599,26	465.159,86	-462.560,60	-435.088,59	-27.472,01
1.12.1221.33	Fahrerlaubniserteilung und Führerscheine	104.731,42	299.765,05	227.283,27	72.481,78	22.071,08	50.410,70
1.12.1221.34	Fahrerlaubnisinhaber und Neuerteilung	-321.018,47	84.917,03	397.617,62	-312.700,59	-333.112,94	20.412,35

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.12.1221.35	Fahrlehrer, Fahrschulen, andere Stellen	-80.958,05	6.874,53	76.454,33	-69.579,80	-102.548,87	32.969,07
1.12.1221.36	Zulassungen	544.577,19	2.254.279,61	1.910.960,32	343.319,29	500.921,35	-157.602,06
1.12.1221.37	Ordnungsbehördliche Maßnahmen	-495.747,65	221.723,68	751.090,06	-529.366,38	-551.806,31	22.439,93
1.12.1221.41	Meldewesen	-1.603.046,22	259.287,98	2.057.825,53	-1.798.537,55	-1.747.044,08	-51.493,47
1.12.1221.42	Personalausweis- und Passangelegenheiten	-765.925,39	1.323.081,77	2.116.862,31	-793.780,54	-474.690,70	-319.089,84
1.12.1221.43	Service- (Pflicht-) Leistungen	-78.308,77	352.694,01	410.782,06	-58.088,05	-11.748,20	-46.339,85
1.12.1221.45	Aufenthalt	-1.218.445,54	409.052,81	1.939.285,49	-1.530.232,68	-1.679.269,09	149.036,41
1.12.1221.47	Staatsangehörigkeit, Einbürgerungen	-226.313,40	94.042,19	342.626,67	-248.584,48	-306.396,13	57.811,65
1.12.1221.51	Tierschutz/Tiergesundheit	-366.938,67	57.941,77	714.333,80	-656.392,03	-482.592,72	-173.799,31
1.12.1221.52	Verbraucherschutz	-1.004.069,76	34.849,50	1.097.756,22	-1.062.906,72	-1.146.974,26	84.067,54
1.12.1221.61	Beurkundung von Geburten u. Sterbefällen	-331.371,24	75.132,23	430.420,35	-355.288,12	-371.912,97	16.624,85
1.12.1221.62	Eheschließungen	-438.905,54	143.339,91	716.621,29	-573.281,38	-561.274,86	-12.006,52
1.12.1221.63	Namensangelegenheiten	-14.842,63	4.142,50	19.167,48	-15.024,98	-17.801,03	2.776,05
1.12.1221.64	Besondere Beurkundungen	-92.187,19	49.110,00	175.110,71	-126.000,71	-111.819,42	-14.181,29
1.12.1221.65	Sonstige Serviceleistungen	-198.190,03	167.537,28	405.070,41	-237.533,13	-218.607,98	-18.925,15
Summe Produktgruppe		**-9.936.075,73**	**10.755.591,23**	**23.241.515,21**	**-12.485.923,98**	**-11.868.784,70**	**-617.139,28**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.53	***Ver- und Entsorgung***						
1.53.5371	**Tierkörperbeseitigung**						
1.53.5371.02	Tierkörperbeseitigung	-63.276,51	2.572,00	95.403,52	-92.831,52	-85.164,62	-7.666,90
Summe Produktgruppe		**-63.276,51**	**2.572,00**	**95.403,52**	**-92.831,52**	**-85.164,62**	**-7.666,90**
1.53.5372	**Ordnungsaufgaben nach Abfallrecht**						
1.53.5372.01	Tierkörperbeseitigung	-14,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Produktgruppe		**-14,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1.57	***Wirtschaftsförderung und Tourismus***						
1.57.5733	**Allgemeine Einrichtungen FB 32**						
1.57.5733.02	Märkte (kostenrechnend)	45.222,79	225.093,90	208.244,52	16.849,38	1.911,90	14.937,48
Summe Produktgruppe		**45.222,79**	**225.093,90**	**208.244,52**	**16.849,38**	**1.911,90**	**14.937,48**
Summe Teilhaushalt		**-9.954.143,45**	**10.983.257,13**	**23.545.163,25**	**-12.561.906,12**	**-11.952.037,42**	**-609.868,70**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt / Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.12.1221.12 - Gewerbe						
Gewerbemeldungen	Anzahl	Summe	4.269,0	4.377,0	4.500,0	-123,0
Gewerberegisterauskünfte	Anzahl	Summe	3.867,0	3.611,0	4.300,0	-689,0
1.12.1221.13 - Bekämpfung der Schwarzarbeit						
Ermittlungsverfahren	Anzahl	Summe	267,0	264,0	350,0	-86,0
1.12.1221.21 - Ordnungswidrigkeiten ruhender Verkehr						
Owi-Verfahren	Anzahl	Summe	139.756,0	134.707,0	140.000,0	-5.293,0
1.12.1221.36 - Zulassungen						
Gesamtbestand zugelassener Fahrzeuge	Anzahl	Summe	150.781,0	152.861,0	150.000,0	2.861,0
Neuzulassungen	Anzahl	Summe	22.549,0	23.665,0	20.000,0	3.665,0
1.12.1221.42 - Personalausweis- und Passangelegenheiten						
Personalausweis	Anzahl	Summe	20.953,0	23.687,0	21.000,0	2.687,0
1.12.1221.45 - Aufenthalt						
Aufenthaltstitel	Anzahl	Summe	5.101,0	5.851,0	5.400,0	451,0
1.12.1221.52 - Verbraucherschutz						
Betriebskontrollen	Anzahl	Summe	1.077,0	1.195,0	1.315,0	-120,0
Planproben	Anzahl	Summe	218,0	371,0	300,0	71,0
1.12.1221.62 - Eheschließungen & Lebenspartnerschaften						
Anmeld. Eheschließungen/Lebenspartnersch.	Anzahl	Summe	1.565,0	1.575,0	1.430,0	145,0
Beurk. Eheschließungen/Lebenspartnersch.	Anzahl	Summe	1.288,0	1.276,0	1.230,0	46,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**10.722.061,74**	**10.950.253,27**	**10.822.200,00**	**+ 128.053,27**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**16.557.959,50**	**17.706.409,29**	**17.402.076,00**	**+ 304.333,29**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 5.835.897,76**	**- 6.756.156,02**	**- 6.579.876,00**	**- 176.280,02**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	607,00	0,00	+ 607,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**607,00**	**0,00**	**+ 607,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	19.826,46	2.885,48	0,00	+ 2.885,48	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	82.454,23	39.873,71	23.700,00	+ 16.173,71	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**102.280,69**	**42.759,19**	**23.700,00**	**+ 19.059,19**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 102.280,69**	**- 42.152,19**	**- 23.700,00**	**- 18.452,19**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 5.938.178,45**	**- 6.798.308,21**	**- 6.603.576,00**	**- 194.732,21**	**-**

638 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**10.722.061,74**	**10.822.200,00**	**0,00**	**- 55.590,00**	**3.730,77**	**10.770.340,77**	**10.950.253,27**	**+ 179.912,50**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**16.557.959,50**	**17.402.076,00**	**311.700,00**	**34.256,84**	**289.305,31**	**18.037.338,15**	**17.706.409,29**	**- 330.928,86**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 5.835.897,76**	**- 6.579.876,00**	**- 311.700,00**	**- 89.846,84**	**- 285.574,54**	**- 7.266.997,38**	**- 6.756.156,02**	**+ 510.841,36**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	607,00	+ 607,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**607,00**	**+ 607,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	19.826,46	0,00	0,00	2.885,48	0,00	2.885,48	2.885,48	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	82.454,23	23.700,00	7.600,00	4.623,58	3.950,13	39.873,71	39.873,71	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**102.280,69**	**23.700,00**	**7.600,00**	**7.509,06**	**3.950,13**	**42.759,19**	**42.759,19**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 102.280,69**	**- 23.700,00**	**- 7.600,00**	**- 7.509,06**	**- 3.950,13**	**- 42.759,19**	**- 42.152,19**	**+ 607,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 5.938.178,45**	**- 6.603.576,00**	**- 319.300,00**	**- 97.355,90**	**- 289.524,67**	**- 7.309.756,57**	**- 6.798.308,21**	**+ 511.448,36**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 37

Feuerwehr

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 37 Feuerwehr**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	134.254,00	134.134,00	144.200,00	- 10.066,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	220.369,63	252.040,62	231.792,00	+ 20.248,62	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	14.205.896,92	14.427.132,34	15.679.900,00	- 1.252.767,66	-
6	Privatrechtliche Entgelte	52.414,53	60.772,04	28.800,00	+ 31.972,04	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.262.285,48	2.318.142,37	2.413.600,00	- 95.457,63	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**16.875.220,56**	**17.192.221,37**	**18.498.292,00**	**- 1.306.070,63**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	18.528.187,70	23.439.662,92	22.052.649,00	+ 1.387.013,92	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	5.169.494,56	5.642.259,62	5.221.200,00	+ 421.059,62	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.609.480,81	1.782.136,28	1.722.600,00	+ 59.536,28	0,00
16	Abschreibungen	1.611.478,18	1.685.886,74	1.878.305,44	- 192.418,70	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.202,83	12.018,07	12.100,00	- 81,93	0,00
18	Transferaufwendungen	23.368,00	39.376,00	39.600,00	- 224,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.754.975,74	13.429.604,23	13.683.500,00	- 253.895,77	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**39.713.187,82**	**46.030.943,86**	**44.609.954,44**	**+ 1.420.989,42**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 22.837.967,26**	**- 28.838.722,49**	**- 26.111.662,44**	**- 2.727.060,05**	**-**

646 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	84.188,47	176.964,22	0,00	+ 176.964,22	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	50.483,53	154.006,53	0,00	+ 154.006,53	41.610,61
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**33.704,94**	**22.957,69**	**0,00**	**+ 22.957,69**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 22.804.262,32**	**- 28.815.764,80**	**- 26.111.662,44**	**- 2.704.102,36**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.410.163,28	1.456.212,68	1.357.715,00	+ 98.497,68	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.410.163,28**	**- 1.456.212,68**	**- 1.357.715,00**	**- 98.497,68**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 24.214.425,60**	**- 30.271.977,48**	**- 27.469.377,44**	**- 2.802.600,04**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 37 Feuerwehr**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	134.254,00	144.200,00	0,00	0,00	800,00	145.000,00	134.134,00	- 10.866,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	220.369,63	231.792,00	0,00	0,00	0,00	231.792,00	252.040,62	+ 20.248,62
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	14.205.896,92	15.679.900,00	0,00	0,00	0,00	15.679.900,00	14.427.132,34	- 1.252.767,66
6	Privatrechtliche Entgelte	52.414,53	28.800,00	0,00	0,00	0,00	28.800,00	60.772,04	+ 31.972,04
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.262.285,48	2.413.600,00	0,00	0,00	33,52	2.413.633,52	2.318.142,37	- 95.491,15
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**16.875.220,56**	**18.498.292,00**	**0,00**	**0,00**	**833,52**	**18.499.125,52**	**17.192.221,37**	**- 1.306.904,15**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	18.528.187,70	22.052.649,00	0,00	0,00	1.387.013,92	23.439.662,92	23.439.662,92	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	5.169.494,56	5.221.200,00	0,00	0,00	421.059,62	5.642.259,62	5.642.259,62	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.609.480,81	1.722.600,00	9.800,00	111.911,09	63.767,98	1.908.079,07	1.782.136,28	- 125.942,79
16	Abschreibungen	1.611.478,18	1.878.305,44	0,00	0,00	0,00	1.878.305,44	1.685.886,74	- 192.418,70
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.202,83	12.100,00	0,00	0,00	0,00	12.100,00	12.018,07	- 81,93
18	Transferaufwendungen	23.368,00	39.600,00	0,00	0,00	0,00	39.600,00	39.376,00	- 224,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.754.975,74	13.683.500,00	- 17.300,00	0,00	- 94.544,93	13.571.655,07	13.429.604,23	- 142.050,84
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**39.713.187,82**	**44.609.954,44**	**- 7.500,00**	**111.911,09**	**1.777.296,59**	**46.491.662,12**	**46.030.943,86**	**- 460.718,26**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 22.837.967,26**	**- 26.111.662,44**	**7.500,00**	**- 111.911,09**	**- 1.776.463,07**	**- 27.992.536,60**	**- 28.838.722,49**	**- 846.185,89**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	84.188,47	0,00	0,00	0,00	80.785,45	80.785,45	176.964,22	+ 96.178,77
23	Außerordentliche Aufwendungen	50.483,53	0,00	0,00	0,00	112.395,92	112.395,92	154.006,53	+ 41.610,61
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**33.704,94**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 31.610,47**	**- 31.610,47**	**22.957,69**	**+ 54.568,16**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 22.804.262,32**	**- 26.111.662,44**	**7.500,00**	**- 111.911,09**	**- 1.808.073,54**	**- 28.024.147,07**	**- 28.815.764,80**	**- 791.617,73**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	1.410.163,28	1.357.715,00	0,00	0,00	0,00	1.357.715,00	1.456.212,68	+ 98.497,68
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.410.163,28**	**- 1.357.715,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 1.357.715,00**	**- 1.456.212,68**	**- 98.497,68**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 24.214.425,60**	**- 27.469.377,44**	**7.500,00**	**- 111.911,09**	**- 1.808.073,54**	**- 29.381.862,07**	**- 30.271.977,48**	**- 890.115,41**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.12	***Sicherheit und Ordnung***						
1.12.1260	**Brandschutz**						
1.12.1260.02	Technische Hilfeleistung	-241,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.12.1260.11	Gefahrenabwehr Berufsfeuerwehr	-15.438.590,40	346.299,08	18.234.202,71	-17.887.903,63	-17.491.165,94	-396.737,69
1.12.1260.12	Gefahrenvorbeugung Berufsfeuerwehr	-772.185,48	1.345.417,96	2.349.558,81	-1.004.140,85	-1.302.532,22	298.391,37
1.12.1260.13	Leitstelle	-3.887.794,25	820.617,37	6.302.277,44	-5.481.660,07	-4.213.736,45	-1.267.923,62
1.12.1260.14	Service	-443.683,23	840.393,90	1.457.380,02	-616.986,12	-453.357,74	-163.628,38
1.12.1260.21	Freiwillige Feuerwehr	-2.892.975,53	182.320,07	3.603.929,20	-3.421.609,13	-3.142.593,14	-279.015,99
Summe Produktgruppe		**-23.435.469,89**	**3.535.048,38**	**31.947.348,18**	**-28.412.299,80**	**-26.603.385,49**	**-1.808.914,31**
1.12.1270	**Rettungsdienst**						
1.12.1270.11	Notfallrettung	2.056.219,93	8.806.186,63	7.402.591,26	1.403.595,37	401.885,68	1.001.709,69
1.12.1270.12	Notarzteinsatz	-280.835,42	1.421.348,93	1.863.015,22	-441.666,29	-43.916,80	-397.749,49
1.12.1270.13	Krankentransport	-2.208.528,23	3.588.418,49	6.001.790,26	-2.413.371,77	-854.777,79	-1.558.593,98
Summe Produktgruppe		**-433.143,72**	**13.815.954,05**	**15.267.396,74**	**-1.451.442,69**	**-496.808,91**	**-954.633,78**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 37 Feuerwehr

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.12.1280	**Abwehr Großschadenslagen/Katastrophen**						
1.12.1280.11	Großschadensereignisse	-345.811,99	18.183,16	426.418,15	-408.234,99	-369.183,04	-39.051,95
Summe Produktgruppe		**-345.811,99**	**18.183,16**	**426.418,15**	**-408.234,99**	**-369.183,04**	**-39.051,95**
Summe Teilhaushalt		**-24.214.425,60**	**17.369.185,59**	**47.641.163,07**	**-30.271.977,48**	**-27.469.377,44**	**-2.802.600,04**

653 von 1983 in Zusammenstellung

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.12.1260.11 - Gefahrenabwehr Berufsfeuerwehr						
Einsätze Brandbekämpfung		Summe	1.272,0	1.276,0	1.180,0	96,0
Einsätze Technische Hilfeleistung		Summe	2.500,0	2.612,0	2.640,0	-28,0
Schutzzielerreichungsgrad Stufe 1	%	Durchschnitt	0,0	0,0	0,0	0,0
Tote durch Brand		Summe	1,0	0,0	0,0	0,0
Zeit bis zum Ausrücken Löschzug	Min.	Durchschnitt	2,5	2,41	2,5	-0,1
Zeit bis zum Ausrücken Rettungsw.	Min.	Durchschnitt	3,0	2,59	3,0	-0,4
1.12.1260.13 - Leitstelle						
Dokumentierte Leitstellenvorgänge		Summe	250.084,0	248.628,0	262.470,0	-13.842,0
1.12.1270.11 - Notfallrettung						
Notfallrettungen		Summe	30.663,0	30.603,0	29.090,0	1.513,0
1.12.1280.11 - Großschadensereignisse						
Aufwendungen je 1.000 Einwohner	Euro	Durchschnitt	1.440,0	1.710,0	1.540,0	170,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 37 Feuerwehr**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**16.538.566,49**	**16.650.470,83**	**18.450.300,00**	**- 1.799.829,17**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**35.967.732,56**	**37.966.764,79**	**37.360.012,00**	**+ 606.752,79**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 19.429.166,07**	**- 21.316.293,96**	**- 18.909.712,00**	**- 2.406.581,96**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	514.642,02	554.699,60	400.000,00	+ 154.699,60	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	12.239,00	145.269,94	1.000,00	+ 144.269,94	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**526.881,02**	**699.969,54**	**401.000,00**	**+ 298.969,54**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	82.142,13	86.326,89	0,00	+ 86.326,89	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.060.249,58	657.872,14	1.730.800,00	- 1.072.927,86	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.142.391,71**	**744.199,03**	**1.730.800,00**	**- 986.600,97**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 2.615.510,69**	**- 44.229,49**	**- 1.329.800,00**	**+ 1.285.570,51**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 22.044.676,76**	**- 21.360.523,45**	**- 20.239.512,00**	**- 1.121.011,45**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

661 von 1983 in Zusammenstellung

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 37 Feuerwehr**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**16.538.566,49**	**18.450.300,00**	**0,00**	**0,00**	**81.618,97**	**18.531.918,97**	**16.650.470,83**	**- 1.881.448,14**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**35.967.732,56**	**37.360.012,00**	**- 7.500,00**	**148.421,81**	**959.161,82**	**38.460.095,63**	**37.966.764,79**	**- 493.330,84**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 19.429.166,07**	**- 18.909.712,00**	**7.500,00**	**- 148.421,81**	**- 877.542,85**	**- 19.928.176,66**	**- 21.316.293,96**	**- 1.388.117,30**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	514.642,02	400.000,00	0,00	0,00	0,00	400.000,00	554.699,60	+ 154.699,60
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	12.239,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	145.269,94	+ 144.269,94
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**526.881,02**	**401.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**401.000,00**	**699.969,54**	**+ 298.969,54**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	82.142,13	0,00	0,00	0,00	86.326,89	86.326,89	86.326,89	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.060.249,58	1.730.800,00	7.500,00	665.757,62	0,00	2.404.057,62	657.872,14	- 1.746.185,48
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.142.391,71**	**1.730.800,00**	**7.500,00**	**665.757,62**	**86.326,89**	**2.490.384,51**	**744.199,03**	**- 1.746.185,48**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 2.615.510,69**	**- 1.329.800,00**	**- 7.500,00**	**- 665.757,62**	**- 86.326,89**	**- 2.089.384,51**	**- 44.229,49**	**+ 2.045.155,02**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 22.044.676,76**	**- 20.239.512,00**	**0,00**	**- 814.179,43**	**- 963.869,74**	**- 22.017.561,17**	**- 21.360.523,45**	**+ 657.037,72**

662 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 40

Schule (einschl. Stabsstelle 0400)

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 40 Schule**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	822.296,62	1.252.158,36	731.500,00	+ 520.658,36	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	100.715,40	99.875,00	89.174,00	+ 10.701,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	116.706,58	117.207,98	120.000,00	- 2.792,02	-
6	Privatrechtliche Entgelte	8.726,12	8.219,64	7.900,00	+ 319,64	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.492.074,34	3.268.626,65	4.185.200,00	- 916.573,35	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	331,86	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**4.540.850,92**	**4.746.087,63**	**5.133.774,00**	**- 387.686,37**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	5.281.328,43	6.100.268,00	6.084.949,00	+ 15.319,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	462.435,58	462.064,09	492.400,00	- 30.335,91	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.316.061,79	3.405.711,17	4.141.000,00	- 735.288,83	0,00
16	Abschreibungen	1.719.016,19	1.914.035,17	2.367.692,50	- 453.657,33	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	192.810,54	201.288,46	228.000,00	- 26.711,54	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.356.786,48	49.025.117,17	48.664.700,00	+ 360.417,17	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**59.328.439,01**	**61.108.484,06**	**61.978.741,50**	**- 870.257,44**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 54.787.588,09**	**- 56.362.396,43**	**- 56.844.967,50**	**+ 482.571,07**	**-**

668 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	118.170,75	8.399,95	10.000,00	- 1.600,05	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	16.959,75	17.444,13	20.000,00	- 2.555,87	2.244,13
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**101.211,00**	**- 9.044,18**	**- 10.000,00**	**+ 955,82**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 54.686.377,09**	**- 56.371.440,61**	**- 56.854.967,50**	**+ 483.526,89**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	1.017.396,00	1.032.749,50	974.000,00	+ 58.749,50	-
27	Aufwendungen aus ILV	2.949.302,55	2.985.033,78	2.954.272,00	+ 30.761,78	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.931.906,55**	**- 1.952.284,28**	**- 1.980.272,00**	**+ 27.987,72**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 56.618.283,64**	**- 58.323.724,89**	**- 58.835.239,50**	**+ 511.514,61**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 40 Schule**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	822.296,62	731.500,00	0,00	0,00	160.851,52	892.351,52	1.252.158,36	+ 359.806,84
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	100.715,40	89.174,00	0,00	0,00	0,00	89.174,00	99.875,00	+ 10.701,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	116.706,58	120.000,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	117.207,98	- 2.792,02
6	Privatrechtliche Entgelte	8.726,12	7.900,00	0,00	0,00	0,00	7.900,00	8.219,64	+ 319,64
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.492.074,34	4.185.200,00	0,00	0,00	0,00	4.185.200,00	3.268.626,65	- 916.573,35
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	331,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**4.540.850,92**	**5.133.774,00**	**0,00**	**0,00**	**160.851,52**	**5.294.625,52**	**4.746.087,63**	**- 548.537,89**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	5.281.328,43	6.084.949,00	- 9.233,05	0,00	24.552,05	6.100.268,00	6.100.268,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	462.435,58	492.400,00	0,00	0,00	- 30.335,91	462.064,09	462.064,09	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.316.061,79	4.141.000,00	90.800,00	2.308.653,42	5.593,05	6.546.046,47	3.405.711,17	- 3.140.335,30
16	Abschreibungen	1.719.016,19	2.367.692,50	0,00	0,00	0,00	2.367.692,50	1.914.035,17	- 453.657,33
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	192.810,54	228.000,00	0,00	0,00	0,00	228.000,00	201.288,46	- 26.711,54
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.356.786,48	48.664.700,00	- 36.800,00	114.515,44	542.336,99	49.284.752,43	49.025.117,17	- 259.635,26
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**59.328.439,01**	**61.978.741,50**	**44.766,95**	**2.423.168,86**	**542.146,18**	**64.988.823,49**	**61.108.484,06**	**- 3.880.339,43**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 54.787.588,09**	**- 56.844.967,50**	**- 44.766,95**	**- 2.423.168,86**	**- 381.294,66**	**- 59.694.197,97**	**- 56.362.396,43**	**+ 3.331.801,54**

670 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	118.170,75	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	8.399,95	- 1.600,05
23	Außerordentliche Aufwendungen	16.959,75	20.000,00	- 4.800,00	0,00	0,00	15.200,00	17.444,13	+ 2.244,13
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**101.211,00**	**- 10.000,00**	**4.800,00**	**0,00**	**0,00**	**- 5.200,00**	**- 9.044,18**	**- 3.844,18**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 54.686.377,09**	**- 56.854.967,50**	**- 39.966,95**	**- 2.423.168,86**	**- 381.294,66**	**- 59.699.397,97**	**- 56.371.440,61**	**+ 3.327.957,36**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	1.017.396,00	974.000,00	0,00	0,00	0,00	974.000,00	1.032.749,50	+ 58.749,50
27	Aufwendungen aus ILV	2.949.302,55	2.954.272,00	0,00	0,00	0,00	2.954.272,00	2.985.033,78	+ 30.761,78
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.931.906,55**	**- 1.980.272,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 1.980.272,00**	**- 1.952.284,28**	**+ 27.987,72**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 56.618.283,64**	**- 58.835.239,50**	**- 39.966,95**	**- 2.423.168,86**	**- 381.294,66**	**- 61.679.669,97**	**- 58.323.724,89**	**+ 3.355.945,08**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.21	***Schulträgeraufgaben***						
1.21.2110	**Grundschulen**						
1.21.2110.10	Schule	-13.965.454,73	94.694,84	14.495.025,05	-14.400.330,21	-14.472.079,07	71.748,86
Summe Produktgruppe		**-13.965.454,73**	**94.694,84**	**14.495.025,05**	**-14.400.330,21**	**-14.472.079,07**	**71.748,86**
1.21.2120	**Hauptschulen**						
1.21.2120.10	Schule	-1.009.508,42	5.856,19	782.037,92	-776.181,73	-1.137.705,55	361.523,82
Summe Produktgruppe		**-1.009.508,42**	**5.856,19**	**782.037,92**	**-776.181,73**	**-1.137.705,55**	**361.523,82**
1.21.2130	**Kombinierte Grund- und Hauptschulen**						
1.21.2130.10	Schule	-1.246.003,26	868.539,66	1.234.858,36	-366.318,70	-1.237.701,58	871.382,88
Summe Produktgruppe		**-1.246.003,26**	**868.539,66**	**1.234.858,36**	**-366.318,70**	**-1.237.701,58**	**871.382,88**
1.21.2150	**Realschulen**						
1.21.2150.10	Schule	-3.471.633,95	-1.311,42	3.537.642,29	-3.538.953,71	-3.454.938,21	-84.015,50
Summe Produktgruppe		**-3.471.633,95**	**-1.311,42**	**3.537.642,29**	**-3.538.953,71**	**-3.454.938,21**	**-84.015,50**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.21.2170	**Gymnasien, Kollegs**						
1.21.2170.10	Schule	-9.388.282,07	799.351,98	11.579.159,12	-10.779.807,14	-9.983.072,88	-796.734,26
Summe Produktgruppe		**-9.388.282,07**	**799.351,98**	**11.579.159,12**	**-10.779.807,14**	**-9.983.072,88**	**-796.734,26**
1.21.2180	**Gesamtschulen**						
1.21.2180.10	Schule	-7.723.826,96	128.545,73	7.998.215,80	-7.869.670,07	-7.584.661,31	-285.008,76
Summe Produktgruppe		**-7.723.826,96**	**128.545,73**	**7.998.215,80**	**-7.869.670,07**	**-7.584.661,31**	**-285.008,76**
1.21.2210	**Förderschulen**						
1.21.2210.10	Schule	-2.777.288,40	261.175,27	3.147.911,93	-2.886.736,66	-2.430.105,85	-456.630,81
Summe Produktgruppe		**-2.777.288,40**	**261.175,27**	**3.147.911,93**	**-2.886.736,66**	**-2.430.105,85**	**-456.630,81**
1.21.2310	**Berufliche Schulen**						
1.21.2310.10	Schule	-6.686.783,13	1.093.335,34	8.496.365,80	-7.403.030,46	-7.547.208,15	144.177,69
1.21.2310.11	Schulentwicklung und -organisation	89.995,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.21.2310.21	IT	0,00	0,00	8.726,42	-8.726,42	0,00	-8.726,42
Summe Produktgruppe		**-6.596.787,65**	**1.093.335,34**	**8.505.092,22**	**-7.411.756,88**	**-7.547.208,15**	**135.451,27**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.21.2410	**Schülerbeförderung**						
1.21.2410.13	Schülerbeförderung	-8.025.226,47	4.203,50	8.202.271,40	-8.198.067,90	-8.201.597,01	3.529,11
Summe Produktgruppe		**-8.025.226,47**	**4.203,50**	**8.202.271,40**	**-8.198.067,90**	**-8.201.597,01**	**3.529,11**
1.21.2430	**Sonstige schulische Aufgaben**						
1.21.2430.01	Personelle Ausstattung	-210.940,05	4.296,87	226.096,65	-221.799,78	-244.589,90	22.790,12
1.21.2430.02	Finanzielle Ausstattung	-400.314,24	-4,38	443.588,09	-443.592,47	-473.734,35	30.141,88
1.21.2430.10	Schule	93.280,79	809.995,00	551.179,57	258.815,43	54.747,84	204.067,59
1.21.2430.11	Schulentwicklung und -organisation	-1.017.897,75	169.584,76	1.171.610,82	-1.002.026,06	-1.075.810,90	73.784,84
1.21.2430.12	Sächl. Ausstattung	-175.312,38	878,88	210.537,38	-209.658,50	-220.670,77	11.012,27
1.21.2430.14	Schulraumvergabe	763.617,04	1.041.836,53	248.852,01	792.984,52	760.428,45	32.556,07
1.21.2430.18	Schulleiterbesetzungen	-8.312,83	0,00	4.985,50	-4.985,50	-8.548,06	3.562,56
1.21.2430.19	Geschäftstelle Stadteltern-, -schülerrat	-8.166,17	0,00	16.155,79	-16.155,79	-5.942,99	-10.212,80
1.21.2430.21	IT	-767.963,44	387.387,91	969.360,87	-581.972,96	-812.215,33	230.242,37
1.21.2430.22	Medienzentrum	-496.662,70	118.870,42	624.031,20	-505.160,78	-531.833,88	26.673,10
Summe Produktgruppe		**-2.228.671,73**	**2.532.845,99**	**4.466.397,88**	**-1.933.551,89**	**-2.558.169,89**	**624.618,00**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.25	***Kultur***						
1.25.2732	**Förderung der Erwachsenenbildung**						
1.25.2732.02	Zuwendungen im Bildungsbereich	-185.600,00	0,00	162.350,00	-162.350,00	-228.000,00	65.650,00
Summe Produktgruppe		**-185.600,00**	**0,00**	**162.350,00**	**-162.350,00**	**-228.000,00**	**65.650,00**
Summe Teilhaushalt		**-56.618.283,64**	**5.787.237,08**	**64.110.961,97**	**-58.323.724,89**	**-58.835.239,50**	**511.514,61**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.21.2410.13 - Schülerbeförderung						
Zu befördernde Kinder	Anzahl	Durchschnitt	11.018,0	10.973,0	11.050,0	-77,0
1.21.2430.11 - Schulentwicklung und -organisation						
Schulen	Anzahl	Durchschnitt	73,0	71,0	71,0	0,0
1.21.2XXX.10 - Schule						
Schüler	Anzahl	Durchschnitt	35.517,0	35.248,0	36.000,0	-752,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 40 Schule**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.571.870,73**	**4.242.178,93**	**5.054.600,00**	**- 812.421,07**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**56.043.896,95**	**59.985.225,50**	**59.139.219,00**	**+ 846.006,50**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 51.472.026,22**	**- 55.743.046,57**	**- 54.084.619,00**	**- 1.658.427,57**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	9.769,47	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**9.769,47**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.393.518,75	2.623.207,84	1.372.600,00	+ 1.250.607,84	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.393.518,75**	**2.623.207,84**	**1.372.600,00**	**+ 1.250.607,84**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.383.749,28**	**- 2.623.207,84**	**- 1.372.600,00**	**- 1.250.607,84**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 52.855.775,50**	**- 58.366.254,41**	**- 55.457.219,00**	**- 2.909.035,41**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 40 Schule**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.571.870,73**	**5.054.600,00**	**0,00**	**0,00**	**160.851,52**	**5.215.451,52**	**4.242.178,93**	**- 973.272,59**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**56.043.896,95**	**59.139.219,00**	**39.966,95**	**2.612.209,16**	**517.594,13**	**62.308.989,24**	**59.985.225,50**	**- 2.323.763,74**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 51.472.026,22**	**- 54.084.619,00**	**- 39.966,95**	**- 2.612.209,16**	**- 356.742,61**	**- 57.093.537,72**	**- 55.743.046,57**	**+ 1.350.491,15**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	9.769,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**9.769,47**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.393.518,75	1.372.600,00	42.100,00	2.417.405,71	2.986,77	3.835.092,48	2.623.207,84	- 1.211.884,64
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.393.518,75**	**1.372.600,00**	**42.100,00**	**2.417.405,71**	**2.986,77**	**3.835.092,48**	**2.623.207,84**	**- 1.211.884,64**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.383.749,28**	**- 1.372.600,00**	**- 42.100,00**	**- 2.417.405,71**	**- 2.986,77**	**- 3.835.092,48**	**- 2.623.207,84**	**+ 1.211.884,64**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 52.855.775,50**	**- 55.457.219,00**	**- 82.066,95**	**- 5.029.614,87**	**- 359.729,38**	**- 60.928.630,20**	**- 58.366.254,41**	**+ 2.562.375,79**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Kultur und Wissenschaft

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Kultur und Wissenschaft**

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	549.923,40	345.361,19	275.000,00	+ 70.361,19	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	13.238,00	13.239,00	13.239,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.162.775,79	1.241.749,71	1.240.000,00	+ 1.749,71	-
6	Privatrechtliche Entgelte	223.959,66	223.182,38	100.000,00	+ 123.182,38	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.061,72	41.529,65	0,00	+ 41.529,65	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	1.784.054,83	4,00	0,00	+ 4,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.768.013,40**	**1.865.065,93**	**1.628.239,00**	**+ 236.826,93**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	7.971.690,76	9.194.393,35	9.311.852,00	- 117.458,65	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	438.703,97	472.383,48	457.800,00	+ 14.583,48	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.543.761,30	2.262.596,70	2.501.400,00	- 238.803,30	0,00
16	Abschreibungen	332.729,15	291.553,32	328.231,06	- 36.677,74	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	12.148.627,93	12.331.546,11	12.201.200,00	+ 130.346,11	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.190.898,32	4.321.776,40	4.282.400,00	+ 39.376,40	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**27.626.411,43**	**28.874.249,36**	**29.082.883,06**	**- 208.633,70**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 23.858.398,03**	**- 27.009.183,43**	**- 27.454.644,06**	**+ 445.460,63**	**-**

692 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	504,52	5.517,86	0,00	+ 5.517,86	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	886,49	31,61	0,00	+ 31,61	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 381,97**	**5.486,25**	**0,00**	**+ 5.486,25**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 23.858.780,00**	**- 27.003.697,18**	**- 27.454.644,06**	**+ 450.946,88**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.133.483,50	1.131.317,89	1.072.499,25	+ 58.818,64	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.133.483,50**	**- 1.131.317,89**	**- 1.072.499,25**	**- 58.818,64**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 24.992.263,50**	**- 28.135.015,07**	**- 28.527.143,31**	**+ 392.128,24**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Kultur und Wissenschaft**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	549.923,40	275.000,00	0,00	0,00	203.900,00	478.900,00	345.361,19	- 133.538,81
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	13.238,00	13.239,00	0,00	0,00	0,00	13.239,00	13.239,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.162.775,79	1.240.000,00	0,00	0,00	24.000,00	1.264.000,00	1.241.749,71	- 22.250,29
6	Privatrechtliche Entgelte	223.959,66	100.000,00	2.600,00	0,00	72.700,00	175.300,00	223.182,38	+ 47.882,38
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	34.061,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.529,65	+ 41.529,65
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	1.784.054,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	+ 4,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.768.013,40**	**1.628.239,00**	**2.600,00**	**0,00**	**300.600,00**	**1.931.439,00**	**1.865.065,93**	**- 66.373,07**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	7.971.690,76	9.311.852,00	- 103.974,44	0,00	- 13.484,21	9.194.393,35	9.194.393,35	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	438.703,97	457.800,00	0,00	0,00	14.583,48	472.383,48	472.383,48	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.543.761,30	2.501.400,00	2.500,00	280.968,14	89.805,76	2.874.673,90	2.262.596,70	- 612.077,20
16	Abschreibungen	332.729,15	328.231,06	0,00	0,00	0,00	328.231,06	291.553,32	- 36.677,74
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	12.148.627,93	12.201.200,00	24.600,00	82.000,00	23.846,11	12.331.646,11	12.331.546,11	- 100,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.190.898,32	4.282.400,00	0,00	5.876,50	71.307,67	4.359.584,17	4.321.776,40	- 37.807,77
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**27.626.411,43**	**29.082.883,06**	**- 76.874,44**	**368.844,64**	**186.058,81**	**29.560.912,07**	**28.874.249,36**	**- 686.662,71**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 23.858.398,03**	**- 27.454.644,06**	**79.474,44**	**- 368.844,64**	**114.541,19**	**- 27.629.473,07**	**- 27.009.183,43**	**+ 620.289,64**

694 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	504,52	0,00	0,00	0,00	31,61	31,61	5.517,86	+ 5.486,25
23	Außerordentliche Aufwendungen	886,49	0,00	0,00	0,00	31,61	31,61	31,61	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 381,97**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5.486,25**	**+ 5.486,25**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 23.858.780,00**	**- 27.454.644,06**	**79.474,44**	**- 368.844,64**	**114.541,19**	**- 27.629.473,07**	**- 27.003.697,18**	**+ 625.775,89**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	1.133.483,50	1.072.499,25	0,00	0,00	0,00	1.072.499,25	1.131.317,89	+ 58.818,64
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.133.483,50**	**- 1.072.499,25**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 1.072.499,25**	**- 1.131.317,89**	**- 58.818,64**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 24.992.263,50**	**- 28.527.143,31**	**79.474,44**	**- 368.844,64**	**114.541,19**	**- 28.701.972,32**	**- 28.135.015,07**	**+ 566.957,25**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.25	***Kultur***						
1.25.2500	**Verwaltung kultureller Angelegenheiten**						
1.25.2500.01	Sonstige Dienstleistungen	-263.974,54	261,80	280.529,50	-280.267,70	-316.359,00	36.091,30
Summe Produktgruppe		**-263.974,54**	**261,80**	**280.529,50**	**-280.267,70**	**-316.359,00**	**36.091,30**
1.25.2511	**Wissenschaft und Forschung**						
1.25.2511.01	Sonstige Dienstleistungen Wissenschaft	0,00	375,00	464,11	-89,11	0,00	-89,11
1.25.2511.04	Kulturelle Projekte Erinnerungskultur	-42.916,70	2.418,00	45.671,64	-43.253,64	-39.269,49	-3.984,15
1.25.2511.06	Öffentlichkeitsarbeit Wissenschaft	0,00	0,00	145,56	-145,56	0,00	-145,56
1.25.2511.07	Erinnerungskultur/Gedenkstättenkonzept	-56.256,41	1.147,16	68.510,22	-67.363,06	-69.631,90	2.268,84
1.25.2511.09	Kontinuitätsförderung Wissenschaft	-111.923,78	0,00	112.485,67	-112.485,67	-117.327,17	4.841,50
1.25.2511.10	Projekt- u. Konz.-Förderung Wissenschaft	-11.766,05	0,00	5.057,23	-5.057,23	-7.622,17	2.564,94
Summe Produktgruppe		**-222.862,94**	**3.940,16**	**232.334,43**	**-228.394,27**	**-233.850,73**	**5.456,46**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.25.2512	**Literatur/Raabe-Haus (Kulturinstitut)**						
1.25.2512.01	Sonstige Dienstleistungen Literatur	-13.013,49	0,00	8.862,46	-8.862,46	-19.673,78	10.811,32
1.25.2512.04	Kulturelle Veranstaltungen Literatur	-235.910,69	34.658,51	258.163,61	-223.505,10	-226.588,84	3.083,74
1.25.2512.09	Kontinuitätsförderung Literatur	-14.470,92	0,00	14.504,22	-14.504,22	-15.461,01	956,79
1.25.2512.10	Projekt- u. Konz.-Förderung Literatur	-16.041,85	0,00	17.380,45	-17.380,45	-20.305,68	2.925,23
1.25.2512.12	Preisvergaben Literatur	-178.607,67	15.000,00	197.525,89	-182.525,89	-174.567,20	-7.958,69
Summe Produktgruppe		**-458.044,62**	**49.658,51**	**496.436,63**	**-446.778,12**	**-456.596,51**	**9.818,39**
1.25.2514	**Wissenschaft und Forschung (Stadtarchiv)**						
1.25.2514.01	Sonstige Dienstleistungen Stadtarchiv	-365.744,28	19.102,50	414.879,41	-395.776,91	-423.401,02	27.624,11
1.25.2514.02	Bereitstellung von Archivalien	-831.843,17	-449,28	911.765,14	-912.214,42	-947.533,23	35.318,81
1.25.2514.06	Öffentlichkeitsarbeit Archiv	-159.841,44	1.367,19	162.118,23	-160.751,04	-180.024,22	19.273,18
1.25.2514.11	Forschung und Dokumentation Stadtarchiv	-86.163,10	12.989,30	200.230,27	-187.240,97	-230.483,06	43.242,09
Summe Produktgruppe		**-1.443.591,99**	**33.009,71**	**1.688.993,05**	**-1.655.983,34**	**-1.781.441,53**	**125.458,19**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.25.2521	**Museen, Sammlungen, Ausstell. (Museum)**						
1.25.2521.01	Sonstige Dienstleistungen Museum	-477.507,83	4.797,29	563.186,13	-558.388,84	-540.514,72	-17.874,12
1.25.2521.02	Bewahren	-905.524,27	31.053,92	1.121.500,87	-1.090.446,95	-940.133,59	-150.313,36
1.25.2521.03	Forschen	-127.046,52	15.457,46	160.194,67	-144.737,21	-150.669,51	5.932,30
1.25.2521.04	Präsentieren/Ausstellen	-1.413.972,91	45.595,12	1.603.634,56	-1.558.039,44	-1.688.530,78	130.491,34
1.25.2521.05	Sammeln	-44.682,92	-121,48	43.097,70	-43.219,18	-50.285,62	7.066,44
1.25.2521.09	Kontinuitätsförderung Museum	-157.541,48	10.640,00	162.595,42	-151.955,42	-153.304,06	1.348,64
Summe Produktgruppe		**-3.126.275,93**	**107.422,31**	**3.654.209,35**	**-3.546.787,04**	**-3.523.438,28**	**-23.348,76**
1.25.2522	**Bildende Kunst**						
1.25.2522.01	Sonstige Dienstleistungen Bildende Kunst	-154.766,41	12.187,20	232.241,65	-220.054,45	-368.615,23	148.560,78
1.25.2522.04	Kulturelle Veranstaltungen Bildende Kuns	-40.681,65	0,00	47.607,09	-47.607,09	0,00	-47.607,09
1.25.2522.09	Kontinuitätsförderung Bildende Kunst	-657.551,09	0,00	676.532,05	-676.532,05	-686.210,07	9.678,02
1.25.2522.10	Projekt- u. Konz.-Förderung Bild. Kunst	-39.837,09	0,00	42.746,93	-42.746,93	-39.810,07	-2.936,86
Summe Produktgruppe		**-892.836,24**	**12.187,20**	**999.127,72**	**-986.940,52**	**-1.094.635,37**	**107.694,85**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.25.2610	**Theater**						
1.25.2610.04	Eigene kulturelle Veranstalt. Theater	-57.210,01	0,00	56.543,79	-56.543,79	-81.558,38	25.014,59
1.25.2610.08	Staatstheater	-10.261.997,79	0,00	10.471.144,56	-10.471.144,56	-10.346.924,17	-124.220,39
1.25.2610.09	Kontinuitätsförderung Theater	-251.383,78	0,00	260.730,67	-260.730,67	-267.227,17	6.496,50
1.25.2610.10	Projekt- u. Konzept.-Förderung Theater	-97.391,60	0,00	87.947,55	-87.947,55	-111.881,83	23.934,28
Summe Produktgruppe		**-10.667.983,18**	**0,00**	**10.876.366,57**	**-10.876.366,57**	**-10.807.591,55**	**-68.775,02**
1.25.2620	**Musikpflege**						
1.25.2620.01	Sonstige Dienstleistungen Musik	-12.650,59	0,00	14.345,18	-14.345,18	-12.655,59	-1.689,59
1.25.2620.04	Eigene kulturelle Veranstaltungen Musik	-260.570,77	72.326,30	385.042,42	-312.716,12	-275.134,34	-37.581,78
1.25.2620.10	Projekt- u. Konzept.-Förderung Musik	-201.735,74	0,00	81.641,44	-81.641,44	-115.759,64	34.118,20
1.25.2620.12	Preisvergaben Musik (Spohr-Preis)	-29.354,07	0,00	7.172,60	-7.172,60	-6.328,06	-844,54
Summe Produktgruppe		**-504.311,17**	**72.326,30**	**488.201,64**	**-415.875,34**	**-409.877,63**	**-5.997,71**
1.25.2630	**Musikschulen**						
1.25.2630.10	Musikalische Ausbildung	-1.584.471,64	970.477,19	2.760.677,77	-1.790.200,58	-1.854.777,39	64.576,81
Summe Produktgruppe		**-1.584.471,64**	**970.477,19**	**2.760.677,77**	**-1.790.200,58**	**-1.854.777,39**	**64.576,81**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.25.2720	**Büchereien**						
1.25.2720.01	Sonstige Dienstleistungen Stadtbiblioth.	44.267,01	41.885,33	0,00	41.885,33	15.000,00	26.885,33
1.25.2720.03	Ausleihe und Nutzung Stadtbibliothek	-3.354.149,10	363.735,10	5.710.825,08	-5.347.089,98	-5.391.431,18	44.341,20
1.25.2720.06	Öffentlichkeitsarbeit Stadtbibliothek	-89.400,10	1.805,21	87.198,46	-85.393,25	-87.931,06	2.537,81
Summe Produktgruppe		**-3.399.282,19**	**407.425,64**	**5.798.023,54**	**-5.390.597,90**	**-5.464.362,24**	**73.764,34**
1.25.2733	**Sonstige Volksbildung**						
1.25.2733.01	Sonstige Dienstleistungen Roter Saal	-18.039,87	12.950,22	37.536,87	-24.586,65	-24.641,58	54,93
1.25.2733.04	Kulturelle Veranstaltungen Roter Saal	-192.741,30	21.858,41	228.259,33	-206.400,92	-197.539,46	-8.861,46
1.25.2733.06	Öffentlichkeitsarbeit Roter Saal	-33.073,25	0,00	29.645,92	-29.645,92	-31.490,00	1.844,08
1.25.2733.09	Kontinuitätsförderung Brunsviga/KufA	-346.593,00	0,00	355.584,26	-355.584,26	-315.161,01	-40.423,25
Summe Produktgruppe		**-590.447,42**	**34.808,63**	**651.026,38**	**-616.217,75**	**-568.832,05**	**-47.385,70**
1.25.2734	**Sonstige Volksbildung (KPW)**						
1.25.2734.01	Sonst. Dienstleistungen Kulturpunkt West	-200.881,98	27.407,65	214.763,39	-187.355,74	-254.113,24	66.757,50
1.25.2734.04	Kulturelle Veranstaltungen KPW	-132.048,36	18.160,31	165.832,38	-147.672,07	-171.375,18	23.703,11
1.25.2734.06	Öffentlichkeitsarbeit KPW	-39.248,23	5,09	49.973,50	-49.968,41	-24.764,26	-25.204,15
Summe Produktgruppe		**-372.178,57**	**45.573,05**	**430.569,27**	**-384.996,22**	**-450.252,68**	**65.256,46**

702 von 1983 in Zusammenstellung

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.25.2811	**Heimat- und sonstige Kulturpflege**						
1.25.2811.01	Sonstige Dienstleistungen sonst. Kulturp	-15.982,80	0,00	17.794,28	-17.794,28	-15.610,39	-2.183,89
1.25.2811.04	Eigene kult. Veranst. sonst. Kulturpfl.	-333.258,22	121.555,97	1.079.339,67	-957.783,70	-1.046.363,39	88.579,69
1.25.2811.09	Kontinuitätsförderung sonst. Kulturpfl.	-11.460,92	0,00	36.479,22	-36.479,22	-62.261,01	25.781,79
1.25.2811.10	Projekt- u. Konz.-Förd. sonst. Kulturpf.	-290.911,44	0,00	326.904,04	-326.904,04	-302.254,85	-24.649,19
1.25.2811.13	Stadtteilkulturarbeit	-142.242,02	8.094,00	163.247,20	-155.153,20	-138.638,71	-16.514,49
1.25.2811.14	Großprojekte sonst. Kulturpfl.	-670.164,69	3.843,32	25.338,60	-21.495,28	0,00	-21.495,28
Summe Produktgruppe		**-1.464.020,09**	**133.493,29**	**1.649.103,01**	**-1.515.609,72**	**-1.565.128,35**	**49.518,63**
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.4100	**Vorleistungen FB 41**						
1.99.4100.01	Vorleistungen FB 41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Produktgruppe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Summe Teilhaushalt		**-24.990.280,52**	**1.870.583,79**	**30.005.598,86**	**-28.135.015,07**	**-28.527.143,31**	**392.128,24**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt / Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.25.2514.02 - Bereitstellung von Archivalien						
Auskünfte		Summe	9.091,0	8.713,0	9.000,0	-287,0
Besucher		Summe	4.336,0	3.924,0	3.600,0	324,0
Erschlossene Archivalien		Summe	70.302,0	78.313,0	25.000,0	53.313,0
1.25.2521.XX - Bewahren/Präsentieren/Ausstellen						
Ausstellungseröffnungen		Summe	6,0	4,0	5,0	-1,0
Inventarisierter Gesamtbestand	Stück	Endstand	23.730,0	136.155,0	129.000,0	7.155,0
1.25.2610.08 - Staatstheater						
Zuschussgewährung Staatstheatervertrag	EUR	Summe	9.889.000,0	10.316.140,0	10.329.000,0	-12.860,0
Zuschussgewährung Theaterformen	EUR	Summe	320.000,0	0,0	0,0	0,0
1.25.2630.10 - Musikalische Ausbildung						
Schüler		Durchschnitt	1.626,0	1.667,0	1.600,0	67,0
Veranstaltungen		Summe	129,0	102,0	95,0	7,0
1.25.2720.03 - Ausleihe und Nutzung Stadtbibliothek						
Besucher		Summe	522.595,0	498.124,0	500.000,0	-1.876,0
Entleihungen		Summe	2.086.608,0	2.070.552,0	2.000.000,0	70.552,0
Medienerwerb		Summe	26.179,0	26.364,0	32.000,0	-5.636,0
1.25.2XXX.04 - Kulturelle Veranstaltungen						
Raumvermietungen		Summe	531,0	541,0	455,0	86,0
Veranstaltungen/Projekte		Summe	425,0	379,0	350,0	29,0

706 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 11.

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt						
Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.25.2XXX.12 - Preisvergaben						
Preisvergaben		Summe	3,0	1,0	1,0	0,0
1.25.2XXX.YY - Zuwendungen						
Zuschussgewährungen	EUR	Summe	1.913.052,93	1.931.569,93	1.915.300,0	16.269,9

707 von 1983 in Zusammenstellung

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Kultur und Wissenschaft**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**2.054.862,82**	**1.798.726,13**	**1.634.000,00**	**+ 164.726,13**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**27.397.595,37**	**28.135.580,95**	**28.315.975,00**	**- 180.394,05**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 25.342.732,55**	**- 26.336.854,82**	**- 26.681.975,00**	**+ 345.120,18**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.000,00	- 3.008,70	0,00	- 3.008,70	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	3.250,00	0,00	+ 3.250,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.000,00**	**241,30**	**0,00**	**+ 241,30**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	135.612,40	0,00	+ 135.612,40	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	93.579,31	129.052,26	191.400,00	- 62.347,74	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	347.708,28	250.000,00	+ 97.708,28	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**93.579,31**	**612.372,94**	**441.400,00**	**+ 170.972,94**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 90.579,31**	**- 612.131,64**	**- 441.400,00**	**- 170.731,64**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 25.433.311,86**	**- 26.948.986,46**	**- 27.123.375,00**	**+ 174.388,54**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Kultur und Wissenschaft**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**2.054.862,82**	**1.634.000,00**	**2.600,00**	**- 92.889,58**	**300.631,61**	**1.844.342,03**	**1.798.726,13**	**- 45.615,90**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**27.397.595,37**	**28.315.975,00**	**- 76.874,44**	**398.037,90**	**31.911,32**	**28.669.049,78**	**28.135.580,95**	**- 533.468,83**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 25.342.732,55**	**- 26.681.975,00**	**79.474,44**	**- 490.927,48**	**268.720,29**	**- 26.824.707,75**	**- 26.336.854,82**	**+ 487.852,93**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00	- 3.008,70	- 8.008,70
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.250,00	+ 3.250,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5.000,00**	**5.000,00**	**241,30**	**- 4.758,70**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	135.612,40	135.612,40	135.612,40	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	93.579,31	191.400,00	0,00	27.009,29	5.000,00	223.409,29	129.052,26	- 94.357,03
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	250.000,00	0,00	0,00	97.708,28	347.708,28	347.708,28	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**93.579,31**	**441.400,00**	**0,00**	**27.009,29**	**238.320,68**	**706.729,97**	**612.372,94**	**- 94.357,03**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 90.579,31**	**- 441.400,00**	**0,00**	**- 27.009,29**	**- 233.320,68**	**- 701.729,97**	**- 612.131,64**	**+ 89.598,33**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 25.433.311,86**	**- 27.123.375,00**	**79.474,44**	**- 517.936,77**	**35.399,61**	**- 27.526.437,72**	**- 26.948.986,46**	**+ 577.451,26**

712 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0500

Sozialreferat

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0500 Sozialreferat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.772,47	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**54.772,47**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	366.965,09	349.127,03	401.436,00	- 52.308,97	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	9.529,96	10.338,60	9.900,00	+ 438,60	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.587,41	6.728,14	16.100,00	- 9.371,86	0,00
16	Abschreibungen	1.955,69	1.202,00	1.502,00	- 300,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	138.090,00	45.833,61	0,00	+ 45.833,61	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	150.392,62	34.276,44	34.800,00	- 523,56	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**673.520,77**	**447.505,82**	**463.738,00**	**- 16.232,18**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 618.748,30**	**- 447.505,82**	**- 463.738,00**	**+ 16.232,18**	**-**

718 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	193.787,36	- 7.653,06	0,00	- 7.653,06	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	193.788,36	101.971,86	0,00	+ 101.971,86	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 1,00**	**- 109.624,92**	**0,00**	**- 109.624,92**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 618.749,30**	**- 557.130,74**	**- 463.738,00**	**- 93.392,74**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	104.654,26	55.913,14	112.793,00	- 56.879,86	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 104.654,26**	**- 55.913,14**	**- 112.793,00**	**+ 56.879,86**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 723.403,56**	**- 613.043,88**	**- 576.531,00**	**- 36.512,88**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0500 Sozialreferat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.772,47	0,00	0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00	- 150.000,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**54.772,47**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**150.000,00**	**150.000,00**	**0,00**	**- 150.000,00**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	366.965,09	401.436,00	- 51.617,64	0,00	2.905,28	352.723,64	349.127,03	- 3.596,61
14	Aufwendungen für Versorgung	9.529,96	9.900,00	0,00	0,00	438,60	10.338,60	10.338,60	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.587,41	16.100,00	- 3.200,00	0,00	- 959,94	11.940,06	6.728,14	- 5.211,92
16	Abschreibungen	1.955,69	1.502,00	0,00	0,00	0,00	1.502,00	1.202,00	- 300,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	138.090,00	0,00	0,00	0,00	48.028,14	48.028,14	45.833,61	- 2.194,53
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	150.392,62	34.800,00	0,00	0,00	959,94	35.759,94	34.276,44	- 1.483,50
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**673.520,77**	**463.738,00**	**- 54.817,64**	**0,00**	**51.372,02**	**460.292,38**	**447.505,82**	**- 12.786,56**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 618.748,30**	**- 463.738,00**	**54.817,64**	**0,00**	**98.627,98**	**- 310.292,38**	**- 447.505,82**	**- 137.213,44**

720 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	193.787,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 7.653,06	- 7.653,06
23	Außerordentliche Aufwendungen	193.788,36	0,00	0,00	0,00	101.971,86	101.971,86	101.971,86	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 1,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 101.971,86**	**- 101.971,86**	**- 109.624,92**	**- 7.653,06**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 618.749,30**	**- 463.738,00**	**54.817,64**	**0,00**	**- 3.343,88**	**- 412.264,24**	**- 557.130,74**	**- 144.866,50**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	104.654,26	112.793,00	0,00	0,00	0,00	112.793,00	55.913,14	- 56.879,86
28	**Saldo aus ILV**	**- 104.654,26**	**- 112.793,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 112.793,00**	**- 55.913,14**	**+ 56.879,86**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 723.403,56**	**- 576.531,00**	**54.817,64**	**0,00**	**- 3.343,88**	**- 525.057,24**	**- 613.043,88**	**- 87.986,64**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Ref. 0500 Sozialreferat

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.31	***Soziale Hilfen***						
1.31.3119	**Verwalt. d. Soz.hilfe (ohne Verw. Einr.)**						
1.31.3119.40	Leistungen des Sozialreferates	-723.403,56	0,00	503.418,96	-503.418,96	-576.531,00	73.112,04
1.31.3119.80	Spenden Kinderarmut	0,00	-7.653,06	101.971,86	-109.624,92	0,00	-109.624,92
Summe Produktgruppe		**-723.403,56**	**-7.653,06**	**605.390,82**	**-613.043,88**	**-576.531,00**	**-36.512,88**
Summe Teilhaushalt		**-723.403,56**	**-7.653,06**	**605.390,82**	**-613.043,88**	**-576.531,00**	**-36.512,88**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0500 Sozialreferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**155.317,64**	**38.205,10**	**0,00**	**+ 38.205,10**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**910.259,15**	**547.967,96**	**452.347,00**	**+ 95.620,96**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 754.941,51**	**- 509.762,86**	**- 452.347,00**	**- 57.415,86**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	925,69	0,00	500,00	- 500,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**925,69**	**0,00**	**500,00**	**- 500,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 925,69**	**0,00**	**- 500,00**	**+ 500,00**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 755.867,20**	**- 509.762,86**	**- 452.847,00**	**- 56.915,86**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0500 Sozialreferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**155.317,64**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**150.000,00**	**150.000,00**	**38.205,10**	**- 111.794,90**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**910.259,15**	**452.347,00**	**- 54.817,64**	**0,00**	**150.438,60**	**547.967,96**	**547.967,96**	**+ 0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 754.941,51**	**- 452.347,00**	**54.817,64**	**0,00**	**- 438,60**	**- 397.967,96**	**- 509.762,86**	**- 111.794,90**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	925,69	500,00	700,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	- 1.200,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**925,69**	**500,00**	**700,00**	**0,00**	**0,00**	**1.200,00**	**0,00**	**- 1.200,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 925,69**	**- 500,00**	**- 700,00**	**0,00**	**0,00**	**- 1.200,00**	**0,00**	**+ 1.200,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 755.867,20**	**- 452.847,00**	**54.117,64**	**0,00**	**- 438,60**	**- 399.167,96**	**- 509.762,86**	**- 110.594,90**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 50

Soziales und Gesundheit

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 50 Soziales und Gesundheit**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.917.300,05	5.669.190,69	5.669.100,00	+ 90,69	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.227.926,02	21.351.009,28	21.978.500,00	- 627.490,72	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	2.420,00	2.126,00	1.894,00	+ 232,00	-
4	Sonstige Transfererträge	7.972.194,95	8.519.435,37	7.497.100,00	+ 1.022.335,37	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.710.639,41	1.283.057,92	1.421.200,00	- 138.142,08	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	87.187.366,58	89.247.988,15	92.754.200,00	- 3.506.211,85	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.308,85	2.304,54	0,00	+ 2.304,54	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	828.712,72	878.863,19	0,00	+ 878.863,19	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**121.847.868,58**	**126.953.975,14**	**129.321.994,00**	**- 2.368.018,86**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	19.867.843,42	23.039.509,52	24.404.077,00	- 1.364.567,48	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	3.324.677,02	3.560.913,35	3.630.900,00	- 69.986,65	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.467.968,67	2.033.204,61	1.282.000,00	+ 751.204,61	0,00
16	Abschreibungen	592.416,42	509.594,85	154.080,18	+ 355.514,67	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	131,02	0,00	+ 131,02	0,00
18	Transferaufwendungen	109.980.161,22	111.787.845,04	118.010.000,00	- 6.222.154,96	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.053.183,95	66.230.436,00	70.793.900,00	- 4.563.464,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**202.286.250,70**	**207.161.634,39**	**218.274.957,18**	**- 11.113.322,79**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 80.438.382,12**	**- 80.207.659,25**	**- 88.952.963,18**	**+ 8.745.303,93**	**-**

736 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	38.347,02	26.223,39	0,00	+ 26.223,39	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	13.821,38	7.098,94	0,00	+ 7.098,94	1.192,67
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**24.525,64**	**19.124,45**	**0,00**	**+ 19.124,45**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 80.413.856,48**	**- 80.188.534,80**	**- 88.952.963,18**	**+ 8.764.428,38**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	79.413,45	46.840,64	62.500,00	- 15.659,36	-
27	Aufwendungen aus ILV	2.177.524,67	2.079.256,05	2.111.620,29	- 32.364,24	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 2.098.111,22**	**- 2.032.415,41**	**- 2.049.120,29**	**+ 16.704,88**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 82.511.967,70**	**- 82.220.950,21**	**- 91.002.083,47**	**+ 8.781.133,26**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 50 Soziales und Gesundheit**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.917.300,05	5.669.100,00	0,00	0,00	0,00	5.669.100,00	5.669.190,69	+ 90,69
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.227.926,02	21.978.500,00	0,00	0,00	0,00	21.978.500,00	21.351.009,28	- 627.490,72
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	2.420,00	1.894,00	0,00	0,00	0,00	1.894,00	2.126,00	+ 232,00
4	Sonstige Transfererträge	7.972.194,95	7.497.100,00	0,00	0,00	0,00	7.497.100,00	8.519.435,37	+ 1.022.335,37
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.710.639,41	1.421.200,00	0,00	0,00	0,00	1.421.200,00	1.283.057,92	- 138.142,08
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	87.187.366,58	92.754.200,00	0,00	0,00	0,00	92.754.200,00	89.247.988,15	- 3.506.211,85
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.308,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.304,54	+ 2.304,54
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	828.712,72	0,00	0,00	0,00	864.000,00	864.000,00	878.863,19	+ 14.863,19
12	**Summe ordentliche Erträge**	**121.847.868,58**	**129.321.994,00**	**0,00**	**0,00**	**864.000,00**	**130.185.994,00**	**126.953.975,14**	**- 3.232.018,86**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	19.867.843,42	24.404.077,00	- 66.380,68	712,81	- 1.298.899,61	23.039.509,52	23.039.509,52	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	3.324.677,02	3.630.900,00	0,00	0,00	- 69.986,65	3.560.913,35	3.560.913,35	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.467.968,67	1.282.000,00	2.500,00	40.348,34	1.123.833,27	2.448.681,61	2.033.204,61	- 415.477,00
16	Abschreibungen	592.416,42	154.080,18	0,00	0,00	0,00	154.080,18	509.594,85	+ 355.514,67
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	131,02	131,02	131,02	0,00
18	Transferaufwendungen	109.980.161,22	118.010.000,00	0,00	70.000,00	- 262.731,02	117.817.268,98	111.787.845,04	- 6.029.423,94
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.053.183,95	70.793.900,00	0,00	4.532,14	- 1.069.448,35	69.728.983,79	66.230.436,00	- 3.498.547,79
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**202.286.250,70**	**218.274.957,18**	**- 63.880,68**	**115.593,29**	**- 1.577.101,34**	**216.749.568,45**	**207.161.634,39**	**- 9.587.934,06**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 80.438.382,12**	**- 88.952.963,18**	**63.880,68**	**- 115.593,29**	**2.441.101,34**	**- 86.563.574,45**	**- 80.207.659,25**	**+ 6.355.915,20**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	38.347,02	0,00	0,00	0,00	5.906,27	5.906,27	26.223,39	+ 20.317,12
23	Außerordentliche Aufwendungen	13.821,38	0,00	0,00	0,00	5.906,27	5.906,27	7.098,94	+ 1.192,67
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**24.525,64**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**19.124,45**	**+ 19.124,45**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 80.413.856,48**	**- 88.952.963,18**	**63.880,68**	**- 115.593,29**	**2.441.101,34**	**- 86.563.574,45**	**- 80.188.534,80**	**+ 6.375.039,65**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	79.413,45	62.500,00	0,00	0,00	0,00	62.500,00	46.840,64	- 15.659,36
27	Aufwendungen aus ILV	2.177.524,67	2.111.620,29	0,00	0,00	0,00	2.111.620,29	2.079.256,05	- 32.364,24
28	**Saldo aus ILV**	**- 2.098.111,22**	**- 2.049.120,29**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 2.049.120,29**	**- 2.032.415,41**	**+ 16.704,88**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 82.511.967,70**	**- 91.002.083,47**	**63.880,68**	**- 115.593,29**	**2.441.101,34**	**- 88.612.694,74**	**- 82.220.950,21**	**+ 6.391.744,53**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1111	**Politische Gremien FB 50 (Sozialvers.)**						
1.11.1111.01	Politische Gremien FB 50 (Sozialvers.)	-106,86	0,00	132,47	-132,47	-200,00	67,53
Summe Produktgruppe		**-106,86**	**0,00**	**132,47**	**-132,47**	**-200,00**	**67,53**
1.12	***Sicherheit und Ordnung***						
1.12.1222	**Ordnungsangelegenheiten FB 50**						
1.12.1222.70	Obdachlosenangelegenheiten	-16.885,30	10,00	99.818,93	-99.808,93	-30.052,56	-69.756,37
Summe Produktgruppe		**-16.885,30**	**10,00**	**99.818,93**	**-99.808,93**	**-30.052,56**	**-69.756,37**
1.21	***Schulträgeraufgaben***						
1.21.2431	**Sonstige schulische Aufgaben FB 50**						
1.21.2431.01	Sonstige schulische Aufgaben FB 50	-1.540.538,74	0,00	1.517.640,34	-1.517.640,34	-1.637.000,00	119.359,66
Summe Produktgruppe		**-1.540.538,74**	**0,00**	**1.517.640,34**	**-1.517.640,34**	**-1.637.000,00**	**119.359,66**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31	***Soziale Hilfen***						
1.31.3111	**Hilfe zum Lebensunterh. (3.Kap.SGB XII)**						
1.31.3111.10	Laufende Leistungen	-5.186.543,87	926.427,89	7.314.520,92	-6.388.093,03	-5.727.653,00	-660.440,03
1.31.3111.20	Einm. Leist. an Empf. lfd. Leist.	-478.655,27	60.578,87	574.405,06	-513.826,19	-483.540,17	-30.286,02
1.31.3111.30	Einm. Leist. an sonst. Leistungsber.	-294.976,13	123.995,96	454.876,81	-330.880,85	-359.759,36	28.878,51
	Summe Produktgruppe	**-5.960.175,27**	**1.111.002,72**	**8.343.802,79**	**-7.232.800,07**	**-6.570.952,53**	**-661.847,54**
1.31.3112	**Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)**						
1.31.3112.10	Pflegegeld bei erheblicher Pflegebed.	-82.553,73	0,00	2.139,54	-2.139,54	0,00	-2.139,54
1.31.3112.20	Pflegegeld bei schwerer Pflegebed.	-84.097,67	0,00	3.077,00	-3.077,00	0,00	-3.077,00
1.31.3112.30	Pflegegeld bei schwerster Pflegebed.	-60.798,21	0,00	1.866,07	-1.866,07	0,00	-1.866,07
1.31.3112.32	Pflegegeld bei erheblicher Beeinträcht.	0,00	914,07	89.180,97	-88.266,90	-63.279,11	-24.987,79
1.31.3112.33	Pflegegeld bei schwerer Beeinträchtigung	0,00	200,98	113.266,84	-113.065,86	-82.679,11	-30.386,75
1.31.3112.34	Pflegegeld bei schwerster Beeinträchtig.	0,00	0,00	69.812,35	-69.812,35	-67.979,11	-1.833,24
1.31.3112.35	Pflegegeld b. schwerster Beeintr.bes.pf.	0,00	0,00	12.801,20	-12.801,20	-16.783,90	3.982,70
1.31.3112.40	Maßn. zur Verbesserung des Wohnumfelds	-196.274,96	23.275,06	131.255,81	-107.980,75	-185.763,30	77.782,55

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 50 Soziales und Gesundheit

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.31.3112.41	Beratungskosten für die Pflegeperson	-1.270,72	0,00	0,00	0,00	-1.472,72	1.472,72
1.31.3112.42	Angemessene Beihilfen	-106.916,22	1.758,71	59.455,83	-57.697,12	-60.787,42	3.090,30
1.31.3112.44	Häusliche Pflegehilfe (§ 64 b SGB XII)	-1.001.528,12	11.392,05	911.847,37	-900.455,32	-1.081.149,83	180.694,51
1.31.3112.45	Pflegehilfsmittel (§ 64 d SGB XII)	-27.194,63	0,00	45.709,32	-45.709,32	-35.279,26	-10.430,06
1.31.3112.46	Entlastungsbetrag (§64i u. §66 SGB XII)	0,00	0,00	28.430,89	-28.430,89	-25.458,28	-2.972,61
1.31.3112.47	Kostenübernahme f. das Arbeitgebermodell	0,00	0,00	20.502,36	-20.502,36	-1.591,12	-18.911,24
1.31.3112.48	Verhinderungspflege (§ 64 c SGB XII)	0,00	0,00	2.905,45	-2.905,45	0,00	-2.905,45
1.31.3112.50	Teilstationäre Pflege	0,00	0,00	558,21	-558,21	-500,00	-58,21
1.31.3112.60	Vollstationäre Dauerpflege	0,00	-1.533,74	13.811,11	-15.344,85	0,00	-15.344,85
1.31.3112.61	Pflegekosten stationär Pflegestufe 0	-752.474,68	761,04	10.468,90	-9.707,86	0,00	-9.707,86
1.31.3112.62	Pflegekosten stationär Pflegestufe 1	-869.713,12	34.784,03	51.083,08	-16.299,05	0,00	-16.299,05
1.31.3112.63	Pflegekosten stationär Pflegestufe 2	-1.510.468,21	26.310,07	44.204,34	-17.894,27	0,00	-17.894,27
1.31.3112.64	Pflegekosten stationär Pflegestufe 3	-904.510,57	23.367,69	58.922,39	-35.554,70	0,00	-35.554,70
1.31.3112.65	Pflegekosten stationär Pflegegrad 1	0,00	3.905,43	15.225,29	-11.319,86	-8.484,07	-2.835,79
1.31.3112.66	Pflegekosten stationär Pflegegrad 2	0,00	41.703,54	1.708.244,67	-1.666.541,13	-39.274,14	-1.627.266,99
1.31.3112.67	Pflegekosten stationär Pflegegrad 3	0,00	1.759.833,64	2.626.468,30	-866.634,66	-1.510.807,80	644.173,14
1.31.3112.68	Pflegekosten stationär Pflegegrad 4	0,00	2.256.109,44	2.102.161,54	153.947,90	-1.711.400,19	1.865.348,09

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3112.69	Pflegekosten stationär Pflegegrad 5	0,00	1.211.103,38	1.259.245,79	-48.142,41	-1.324.690,29	1.276.547,88
1.31.3112.70	Kurzzeitpflege	-179.565,37	26,00	216.864,05	-216.838,05	-212.280,52	-4.557,53
Summe Produktgruppe		**-5.777.366,21**	**5.393.911,39**	**9.599.508,67**	**-4.205.597,28**	**-6.429.660,17**	**2.224.062,89**
1.31.3113	**Eingliederungshilfe für behind. Menschen**						
1.31.3113.10	Leist. zur medizinischen Rehabilitation	-54.494,03	3.257,34	14.848,10	-11.590,76	-17.733,09	6.142,33
1.31.3113.21	Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	-3.629.327,82	331.624,72	4.159.024,54	-3.827.399,82	-4.417.816,87	590.417,05
1.31.3113.22	Hilfe z. schul. Ausb. f. e. angem. Beruf	-17.986,33	0,00	14.334,43	-14.334,43	-28.866,06	14.531,63
1.31.3113.30	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.31.3113.41	Leist. in anerk. Werkst. f. beh. M.	-11.640.675,31	128.313,69	11.817.222,31	-11.688.908,62	-12.022.761,14	333.852,52
1.31.3113.50	Nachgehende Hilfe	-66,28	0,00	23,00	-23,00	0,00	-23,00
1.31.3113.61	Hilfsmittel	-39.603,41	0,00	67.419,20	-67.419,20	-36.200,02	-31.219,18
1.31.3113.62	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	-4.744.071,09	127.568,50	5.161.030,99	-5.033.462,49	-5.156.898,87	123.436,38
1.31.3113.63	Hilfe z. Erw. prakt. Kenntn. u. Fähigk.	-6.415.826,04	36.559,40	6.138.365,69	-6.101.806,29	-6.707.689,69	605.883,40
1.31.3113.65	Hilfe b. Beschaff.,Ausst.,Erh. Wohnung	-14.827,67	0,00	22.894,43	-22.894,43	-24.403,40	1.508,97
1.31.3113.66	H. z. selbstbest. L. i. betr. Wohnmögl.	-22.092.147,77	2.223.702,50	24.739.544,39	-22.515.841,89	-22.724.282,52	208.440,63
1.31.3113.67	Hilfe z. Teilh. a. gem. u. kult. Leben	-740.229,59	14.684,54	796.910,33	-782.225,79	-718.416,44	-63.809,35

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3113.70	Sonst. Leist. u. Hilfen der Einglied.	451,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.31.3113.71	Hilfen in einer Pflegefamilie	-56.199,32	0,00	60.862,64	-60.862,64	-65.474,13	4.611,49
Summe Produktgruppe		**-49.445.003,26**	**2.865.710,69**	**52.992.480,05**	**-50.126.769,36**	**-51.920.542,23**	**1.793.772,87**
1.31.3114	**Hilfen zur Gesundheit**						
1.31.3114.20	Hilfe bei Krankheit	-80.843,06	21.761,98	172.444,84	-150.682,86	-94.157,49	-56.525,37
1.31.3114.30	Hilfe zur Familienplanung	-72.408,25	0,00	77.719,55	-77.719,55	-80.499,14	2.779,59
1.31.3114.40	Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft	-1.208,70	0,00	1.485,36	-1.485,36	-1.491,62	6,26
1.31.3114.60	Übern. Krankenbeh. § 264 Abs.7 SGB V	-1.990.920,82	0,00	1.985.545,16	-1.985.545,16	-2.428.083,86	442.538,70
Summe Produktgruppe		**-2.145.380,83**	**21.761,98**	**2.237.194,91**	**-2.215.432,93**	**-2.604.232,11**	**388.799,18**
1.31.3115	**H.z.Überwind. bes. soz. Schw./in and.L.**						
1.31.3115.10	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwier.	-234.949,17	1.498.096,62	1.768.977,56	-270.880,94	-458.912,71	188.031,77
1.31.3115.20	Blindenhilfe	-86.253,31	129.668,34	197.641,50	-67.973,16	-101.285,64	33.312,48
1.31.3115.40	Altenhilfe	-73.849,64	23.785,87	104.821,40	-81.035,53	-74.791,49	-6.244,04
1.31.3115.50	Bestattungskosten	-370.491,67	5.348,60	441.037,31	-435.688,71	-482.981,55	47.292,84
1.31.3115.60	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	0,00	1.628,04	97.167,95	-95.539,91	0,00	-95.539,91
Summe Produktgruppe		**-765.543,79**	**1.658.527,47**	**2.609.645,72**	**-951.118,25**	**-1.117.971,39**	**166.853,14**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3116	**Grundsicher. i. Alt. u. b. Erwerbsmind.**						
1.31.3116.10	GruSi außerhalb von Einrichtungen	2.945.303,82	25.111.556,83	23.180.105,92	1.931.450,91	2.945.814,81	-1.014.363,90
1.31.3116.20	GruSi teilstationär	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.31.3116.30	GruSi stationär	-5.484.622,44	2.853.927,44	8.288.948,47	-5.435.021,03	-5.962.974,01	527.952,98
Summe Produktgruppe		**-2.539.318,62**	**27.965.484,27**	**31.469.054,39**	**-3.503.570,12**	**-3.017.159,20**	**-486.410,92**
1.31.3117	**Zahlungen Quotales System**						
1.31.3117.10	Zahlungen quotales System	42.088.400,81	40.389.000,00	16.188,11	40.372.811,89	42.750.080,12	-2.377.268,23
1.31.3117.20	Verteil. Bundeserstatt. § 136 SGB XII	0,00	118.859,28	0,00	118.859,28	0,00	118.859,28
Summe Produktgruppe		**42.088.400,81**	**40.507.859,28**	**16.188,11**	**40.491.671,17**	**42.750.080,12**	**-2.258.408,95**
1.31.3118	**Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)**						
1.31.3118.90	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	0,00	0,00	14,22	-14,22	0,00	-14,22
Summe Produktgruppe		**0,00**	**0,00**	**14,22**	**-14,22**	**0,00**	**-14,22**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.31.3119	**Verwalt. d. Soz.hilfe (ohne Verw. Einr.)**						
1.31.3119.10	Verwalt. d. Soz.hilfe (o. Einr./Wohnen)	-346.601,01	1.052,77	312.874,61	-311.821,84	-334.254,31	22.432,47
1.31.3119.20	Unterhaltssicherung	-5.662,81	0,00	3.751,02	-3.751,02	-7.484,88	3.733,86
Summe Produktgruppe		**-352.263,82**	**1.052,77**	**316.625,63**	**-315.572,86**	**-341.739,19**	**26.166,33**
1.31.3121	**Leistungen für Unterkunft und Heizung**						
1.31.3121.10	Leistungen für Unterkunft und Heizung	-29.709.402,44	23.953.146,45	51.618.047,55	-27.664.901,10	-30.175.981,63	2.511.080,53
Summe Produktgruppe		**-29.709.402,44**	**23.953.146,45**	**51.618.047,55**	**-27.664.901,10**	**-30.175.981,63**	**2.511.080,53**
1.31.3122	**Eingliederungsleistungen**						
1.31.3122.10	Eingliederungsleistungen	-344.970,04	0,00	418.988,08	-418.988,08	-363.843,64	-55.144,44
Summe Produktgruppe		**-344.970,04**	**0,00**	**418.988,08**	**-418.988,08**	**-363.843,64**	**-55.144,44**
1.31.3123	**Einmalige Leistungen**						
1.31.3123.10	Einmalige Leistungen	-824.212,41	0,00	1.006.145,56	-1.006.145,56	-480.795,62	-525.349,94
Summe Produktgruppe		**-824.212,41**	**0,00**	**1.006.145,56**	**-1.006.145,56**	**-480.795,62**	**-525.349,94**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3126	**Bildungs- und Teilhabepaket SGB II**						
1.31.3126.10	Bildungs- und Teilhabepaket SGB II	-47.653,24	1.771.785,22	1.738.047,21	33.738,01	-2.386,74	36.124,75
Summe Produktgruppe		**-47.653,24**	**1.771.785,22**	**1.738.047,21**	**33.738,01**	**-2.386,74**	**36.124,75**
1.31.3129	**Verwalt. d. Grundsich. f. Arb.suchende**						
1.31.3129.10	Verwalt. d. Grundsich. f. Arb.suchende	-3.012.050,01	5.919.033,06	9.337.752,04	-3.418.718,98	-4.282.122,36	863.403,38
Summe Produktgruppe		**-3.012.050,01**	**5.919.033,06**	**9.337.752,04**	**-3.418.718,98**	**-4.282.122,36**	**863.403,38**
1.31.3130	**Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz**						
1.31.3130.10	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz	-2.903.522,67	3.425.193,04	3.170.549,28	254.643,76	-1.970.499,81	2.225.143,57
Summe Produktgruppe		**-2.903.522,67**	**3.425.193,04**	**3.170.549,28**	**254.643,76**	**-1.970.499,81**	**2.225.143,57**
1.31.3151	**Soz. Einr. f. Ältere (ohne Pfl.einr.)**						
1.31.3151.10	Altentagesstätten	-406.384,35	2.595,67	372.392,30	-369.796,63	-340.958,80	-28.837,83
1.31.3151.20	Förderung der Altenpflege	-1.152.139,04	0,00	1.145.213,09	-1.145.213,09	-1.194.688,72	49.475,63
1.31.3151.30	Altenpflege	-311.913,71	38,31	310.823,99	-310.785,68	-303.091,36	-7.694,32
1.31.3151.40	Altenhilfeplanung	-90.670,10	512,57	139.278,58	-138.766,01	-168.874,32	30.108,31
Summe Produktgruppe		**-1.961.107,20**	**3.146,55**	**1.967.707,96**	**-1.964.561,41**	**-2.007.613,20**	**43.051,79**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3152	**Soz. Einr. f. pfl.bed. ält. Menschen**						
1.31.3152.10	Soz. Einr. f. pfl.bed. ält. Menschen	-10.011,18	199.483,67	212.703,67	-13.220,00	0,00	-13.220,00
1.31.3152.20	Pflegestützpunkt	-39.389,64	50.011,67	93.645,42	-43.633,75	-60.171,02	16.537,27
1.31.3152.30	Sozialstationen	-149.631,90	752.119,91	909.824,02	-157.704,11	-130.200,00	-27.504,11
Summe Produktgruppe		**-199.032,72**	**1.001.615,25**	**1.216.173,11**	**-214.557,86**	**-190.371,02**	**-24.186,84**
1.31.3153	**Soz. Einr. f. Menschen mit Behind.**						
1.31.3153.10	Soz. Einr. f. Menschen mit Behind.	-81.300,00	7.000,00	90.300,00	-83.300,00	-82.900,00	-400,00
Summe Produktgruppe		**-81.300,00**	**7.000,00**	**90.300,00**	**-83.300,00**	**-82.900,00**	**-400,00**
1.31.3154	**Soz. Einricht. f. Wohnungslose**						
1.31.3154.10	Unterbringung	-1.047.626,87	684.916,50	1.731.351,49	-1.046.434,99	-1.039.993,04	-6.441,95
1.31.3154.20	Beratung und Betreuung	-292.037,10	33,77	258.901,31	-258.867,54	-298.514,48	39.646,94
Summe Produktgruppe		**-1.339.663,97**	**684.950,27**	**1.990.252,80**	**-1.305.302,53**	**-1.338.507,52**	**33.204,99**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.31.3155	**Soz. Einr. f. Aussiedler und Ausländer**						
1.31.3155.10	Soz. Einr. f. Aussiedler und Ausländer	-147.300,23	25.433,79	80.580,15	-55.146,36	-122.891,55	67.745,19
1.31.3155.20	Soz. Einr. f. Flüchtlinge und Asylbew.	-4.017.695,37	865.042,50	2.830.039,17	-1.964.996,67	-4.524.560,16	2.559.563,49
Summe Produktgruppe		**-4.164.995,60**	**890.476,29**	**2.910.619,32**	**-2.020.143,03**	**-4.647.451,71**	**2.627.308,68**
1.31.3156	**Andere soziale Einrichtungen**						
1.31.3156.10	Beschäftigungsförderung	-59.444,15	-3.055,75	51.723,38	-54.779,13	-51.400,00	-3.379,13
Summe Produktgruppe		**-59.444,15**	**-3.055,75**	**51.723,38**	**-54.779,13**	**-51.400,00**	**-3.379,13**
1.31.3157	**Frauenhäuser**						
1.31.3157.10	Förderung von Frauenprojekten	-424.772,44	55.738,46	625.545,97	-569.807,51	-536.911,44	-32.896,07
Summe Produktgruppe		**-424.772,44**	**55.738,46**	**625.545,97**	**-569.807,51**	**-536.911,44**	**-32.896,07**
1.31.3159	**sonstige soziale Einrichtungen**						
1.31.3159.10	Anlauf-/Beratungsstelle f. ehem. Heimki.	-58.267,92	0,00	59.570,37	-59.570,37	-59.667,78	97,41
Summe Produktgruppe		**-58.267,92**	**0,00**	**59.570,37**	**-59.570,37**	**-59.667,78**	**97,41**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3210	**Leist. n. d. Bundesversorgungsgesetz**						
1.31.3210.10	Kriegsopferfürsorge - BVG örtlich	-39.288,08	21.566,32	54.204,90	-32.638,58	-35.833,85	3.195,27
1.31.3210.20	Kriegsopferfürsorge - BVG ohne SF üö	-71.037,51	1.053.301,18	1.137.148,13	-83.846,95	-67.548,36	-16.298,59
1.31.3210.30	Kriegsopferfürsorge - Sonderfürsorge BVG	-13.034,77	1.517,10	16.272,53	-14.755,43	-12.422,49	-2.332,94
1.31.3210.40	Kriegsopferfürsorge - SVG örtlich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.31.3210.70	OEG	80.605,89	74.031,28	86.514,82	-12.483,54	-7.893,37	-4.590,17
Summe Produktgruppe		**-42.754,47**	**1.150.415,88**	**1.294.140,38**	**-143.724,50**	**-123.698,07**	**-20.026,43**
1.31.3430	**Betreuungsleistungen**						
1.31.3430.10	Betreuungsleistungen	-633.264,26	5.905,46	756.848,44	-750.942,98	-751.802,90	859,92
Summe Produktgruppe		**-633.264,26**	**5.905,46**	**756.848,44**	**-750.942,98**	**-751.802,90**	**859,92**
1.31.3440	**Hilfe f. Heimkehrer u. polit. Häftlinge**						
1.31.3440.10	Leistungen nach dem StrRehaG/BerRehaG	-46.528,11	205.181,25	253.391,17	-48.209,92	-52.061,49	3.851,57
Summe Produktgruppe		**-46.528,11**	**205.181,25**	**253.391,17**	**-48.209,92**	**-52.061,49**	**3.851,57**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3450	**Landesblindengeld**						
1.31.3450.10	Landesblindengeld	-47.928,13	942.289,70	973.459,04	-31.169,34	-69.767,12	38.597,78
Summe Produktgruppe		**-47.928,13**	**942.289,70**	**973.459,04**	**-31.169,34**	**-69.767,12**	**38.597,78**
1.31.3460	**Wohngeld**						
1.31.3460.10	Wohngeld	-1.552.556,15	5.098.622,07	6.759.258,32	-1.660.636,25	-1.774.316,44	113.680,19
Summe Produktgruppe		**-1.552.556,15**	**5.098.622,07**	**6.759.258,32**	**-1.660.636,25**	**-1.774.316,44**	**113.680,19**
1.31.3470	**Bildungs- und Teilhabepaket §6b BKGG**						
1.31.3470.10	Bildungs- und Teilhabepaket §6b BKGG	-607.209,67	679.130,41	1.260.046,91	-580.916,50	-627.081,50	46.165,00
Summe Produktgruppe		**-607.209,67**	**679.130,41**	**1.260.046,91**	**-580.916,50**	**-627.081,50**	**46.165,00**
1.31.3511	**Krankenversorgung nach dem LAG örtl.**						
1.31.3511.10	Krankenversorgung nach dem LAG örtl.	-29.207,01	0,00	10.549,74	-10.549,74	-10.808,51	258,77
Summe Produktgruppe		**-29.207,01**	**0,00**	**10.549,74**	**-10.549,74**	**-10.808,51**	**258,77**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31.3517	**Sonst. Soz. Angelegenh. örtlich**						
1.31.3517.10	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-991.627,10	5.000,00	1.062.925,26	-1.057.925,26	-1.054.144,26	-3.781,00
1.31.3517.20	Integration von Migranten	-702.499,94	230.161,87	1.402.803,93	-1.172.642,06	-1.345.375,51	172.733,45
1.31.3517.30	Integration von Geflüchteten	0,00	0,00	1.384.856,86	-1.384.856,86	0,00	-1.384.856,86
Summe Produktgruppe		**-1.694.127,04**	**235.161,87**	**3.850.586,05**	**-3.615.424,18**	**-2.399.519,77**	**-1.215.904,41**
1.31.3518	**Versicherungsangelegenheiten**						
1.31.3518.10	Sozialversicherungsangelegenheiten	-358.836,28	35,49	450.439,49	-450.404,00	-441.309,59	-9.094,41
Summe Produktgruppe		**-358.836,28**	**35,49**	**450.439,49**	**-450.404,00**	**-441.309,59**	**-9.094,41**
1.36	***Kinder-, Jugend- und Familienhilfe***						
1.36.3651	**Tageseinrichtungen für Kinder FB 50**						
1.36.3651.01	Tageseinrichtungen für Kinder FB 50	-98.332,26	0,00	96.870,66	-96.870,66	-118.000,00	21.129,34
Summe Produktgruppe		**-98.332,26**	**0,00**	**96.870,66**	**-96.870,66**	**-118.000,00**	**21.129,34**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 50 Soziales und Gesundheit

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.41	***Gesundheitsdienste***						
1.41.4120	**Gesundheitseinrichtungen**						
1.41.4120.10	Betreuung von psychisch Kranken	-1.767.333,95	15.900,16	1.960.191,63	-1.944.291,47	-1.923.563,54	-20.727,93
Summe Produktgruppe		**-1.767.333,95**	**15.900,16**	**1.960.191,63**	**-1.944.291,47**	**-1.923.563,54**	**-20.727,93**
1.41.4140	**Maßnahmen der Gesundheitspflege**						
1.41.4140.10	Amtsärztlicher Dienst	-1.151.601,39	442.298,44	1.507.277,24	-1.064.978,80	-1.687.391,66	622.412,86
1.41.4140.20	Ordnungsbehördliche Aufgaben	-274.927,09	270.759,65	590.861,79	-320.102,14	-378.645,40	58.543,26
1.41.4140.30	Kindergesundheit	-1.071.766,23	309.739,12	1.506.000,22	-1.196.261,10	-1.172.432,38	-23.828,72
1.41.4140.40	Infekt.prophylaxe und med. Umweltschutz	-741.172,33	183.234,89	1.009.636,90	-826.402,01	-856.936,74	30.534,73
1.41.4140.50	Gesundheitsförderung	-454.634,26	61.960,34	602.118,30	-540.157,96	-514.582,29	-25.575,67
1.41.4140.60	Heimaufsicht	-122.839,18	12.860,16	192.392,38	-179.532,22	-138.221,63	-41.310,59
Summe Produktgruppe		**-3.816.940,48**	**1.280.852,60**	**5.408.286,83**	**-4.127.434,23**	**-4.748.210,10**	**620.775,87**
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5221	**Wohnbauförderung**						
1.52.5221.01	Wohnungswirtschaft	-241.833,63	179.194,87	769.792,19	-590.597,32	-824.769,67	234.172,35
Summe Produktgruppe		**-241.833,63**	**179.194,87**	**769.792,19**	**-590.597,32**	**-824.769,67**	**234.172,35**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 50 Soziales und Gesundheit

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.5000	**Vorleistungen FB 50**						
1.99.5000.01	Vorleistungen FB 50	9.460,44	0,00	599,67	-599,67	-27.293,04	26.693,37
Summe Produktgruppe		**9.460,44**	**0,00**	**599,67**	**-599,67**	**-27.293,04**	**26.693,37**
Summe Teilhaushalt		**-82.511.967,70**	**127.027.039,17**	**209.247.989,38**	**-82.220.950,21**	**-91.002.083,47**	**8.781.133,26**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt / Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.31.3111 - Hilfe zum Lebensunterh. (3.Kap.SGB XII)						
Personen HLU a.v.E		Durchschnitt	436,0	415,0	490,0	-75,0
1.31.3112 - Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)						
Ambulante Hilfe zur Pflege	Fälle	Durchschnitt	217,0	187,0	230,0	-43,0
Stationäre Hilfe zur Pflege	Fälle	Durchschnitt	1.023,0	968,0	1.040,0	-72,0
1.31.3113 - Eingliederungshilfe für behind. Menschen						
Eingliederungshilfe	Fälle	Durchschnitt	3.197,0	3.292,0	3.300,0	-8,0
1.31.3114 - Hilfen zur Gesundheit						
GMG-Fallzahlen		Durchschnitt	267,0	299,0	270,0	29,0
1.31.3116 - Grundsicher. i. Alt. u. b. Erwerbsmind.						
Personen Grundsicherung a.v.E.		Durchschnitt	3.398,0	3.530,0	3.650,0	-120,0
1.31.3121 - Leistungen für Unterkunft und Heizung						
Bedarfsgemeinschaften SGB II		Durchschnitt	11.085,0	10.811,0	11.500,0	-689,0
1.31.31XX.X0 - Aufnahme u. Betreuung v. Flüchtl.						
Zugewiesene Flüchtlinge im Leistungsbezug		Durchschnitt	312,0	295,0	550,0	-255,0
Zugänge in den Leistungsbezug		Summe	484,0	215,0	500,0	-285,0
Abgänge aus dem Leistungsbezug		Summe	132,0	270,0	500,0	-230,0
Erstattungsfähige Personen		Durchschnitt	73,0	303,5	305,0	-1,5

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 50 Soziales und Gesundheit**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**120.914.585,79**	**127.189.459,73**	**128.070.100,00**	**- 880.640,27**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**200.145.553,26**	**203.040.768,54**	**214.489.021,00**	**- 11.448.252,46**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 79.230.967,47**	**- 75.851.308,81**	**- 86.418.921,00**	**+ 10.567.612,19**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	1.161,00	0,00	+ 1.161,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	11.666,66	0,00	+ 11.666,66	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**12.827,66**	**0,00**	**+ 12.827,66**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	168.164,72	84.383,47	108.400,00	- 24.016,53	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**168.164,72**	**84.383,47**	**108.400,00**	**- 24.016,53**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 168.164,72**	**- 71.555,81**	**- 108.400,00**	**+ 36.844,19**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 79.399.132,19**	**- 75.922.864,62**	**- 86.527.321,00**	**+ 10.604.456,38**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 50 Soziales und Gesundheit**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**120.914.585,79**	**128.070.100,00**	**0,00**	**- 1.900.801,29**	**869.906,27**	**127.039.204,98**	**127.189.459,73**	**+ 150.254,75**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**200.145.553,26**	**214.489.021,00**	**- 63.880,68**	**185.149,56**	**- 1.799.994,30**	**212.810.295,58**	**203.040.768,54**	**- 9.769.527,04**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 79.230.967,47**	**- 86.418.921,00**	**63.880,68**	**- 2.085.950,85**	**2.669.900,57**	**- 85.771.090,60**	**- 75.851.308,81**	**+ 9.919.781,79**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.161,00	+ 1.161,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.666,66	+ 11.666,66
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**12.827,66**	**+ 12.827,66**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	168.164,72	108.400,00	0,00	139.835,27	0,00	248.235,27	84.383,47	- 163.851,80
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**168.164,72**	**108.400,00**	**0,00**	**139.835,27**	**0,00**	**248.235,27**	**84.383,47**	**- 163.851,80**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 168.164,72**	**- 108.400,00**	**0,00**	**- 139.835,27**	**0,00**	**- 248.235,27**	**- 71.555,81**	**+ 176.679,46**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 79.399.132,19**	**- 86.527.321,00**	**63.880,68**	**- 2.225.786,12**	**2.669.900,57**	**- 86.019.325,87**	**- 75.922.864,62**	**+ 10.096.461,25**

764 von 1983 in Zusammenstellung

414

TOP 11.

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 51

Kinder, Jugend und Familie

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 51 Kinder, Jugend und Familie**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.270.127,31	12.009.318,36	10.219.400,00	+ 1.789.918,36	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	180.100,33	180.492,96	163.474,00	+ 17.018,96	-
4	Sonstige Transfererträge	2.521.137,81	4.030.882,23	1.852.400,00	+ 2.178.482,23	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	8.317.463,97	7.737.500,30	11.493.600,00	- 3.756.099,70	-
6	Privatrechtliche Entgelte	1.393.971,47	1.412.885,60	1.458.300,00	- 45.414,40	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.007.643,61	19.187.796,92	30.071.900,00	- 10.884.103,08	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	458,35	2,02	0,00	+ 2,02	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**37.690.902,85**	**44.558.878,39**	**55.259.074,00**	**- 10.700.195,61**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	39.624.982,76	43.435.841,90	42.066.231,00	+ 1.369.610,90	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	1.076.508,72	1.133.482,75	1.106.200,00	+ 27.282,75	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.711.477,03	2.952.059,20	3.388.850,00	- 436.790,80	0,00
16	Abschreibungen	1.076.902,82	1.107.543,62	716.827,18	+ 390.716,44	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.743,41	37,72	0,00	+ 37,72	0,00
18	Transferaufwendungen	94.796.853,55	98.773.148,84	113.850.300,00	- 15.077.151,16	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.232.915,19	11.010.263,96	9.516.800,00	+ 1.493.463,96	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**150.557.383,48**	**158.412.377,99**	**170.645.208,18**	**- 12.232.830,19**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 112.866.480,63**	**- 113.853.499,60**	**- 115.386.134,18**	**+ 1.532.634,58**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	16.949,21	59.378,10	200,00	+ 59.178,10	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	19.545,90	39.828,19	0,00	+ 39.828,19	297,45
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 2.596,69**	**19.549,91**	**200,00**	**+ 19.349,91**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 112.869.077,32**	**- 113.833.949,69**	**- 115.385.934,18**	**+ 1.551.984,49**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	3.760.416,59	3.856.912,32	3.576.349,00	+ 280.563,32	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 3.760.416,59**	**- 3.856.912,32**	**- 3.576.349,00**	**- 280.563,32**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 116.629.493,91**	**- 117.690.862,01**	**- 118.962.283,18**	**+ 1.271.421,17**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 51 Kinder, Jugend und Familie**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.270.127,31	10.219.400,00	0,00	0,00	432.047,39	10.651.447,39	12.009.318,36	+ 1.357.870,97
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	180.100,33	163.474,00	0,00	0,00	0,00	163.474,00	180.492,96	+ 17.018,96
4	Sonstige Transfererträge	2.521.137,81	1.852.400,00	0,00	0,00	0,00	1.852.400,00	4.030.882,23	+ 2.178.482,23
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	8.317.463,97	11.493.600,00	0,00	0,00	599.779,49	12.093.379,49	7.737.500,30	- 4.355.879,19
6	Privatrechtliche Entgelte	1.393.971,47	1.458.300,00	0,00	0,00	669,50	1.458.969,50	1.412.885,60	- 46.083,90
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.007.643,61	30.071.900,00	0,00	0,00	5.148,66	30.077.048,66	19.187.796,92	- 10.889.251,74
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	458,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,02	+ 2,02
12	**Summe ordentliche Erträge**	**37.690.902,85**	**55.259.074,00**	**0,00**	**0,00**	**1.037.645,04**	**56.296.719,04**	**44.558.878,39**	**- 11.737.840,65**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	39.624.982,76	42.066.231,00	- 1.917,52	21.000,00	1.350.528,42	43.435.841,90	43.435.841,90	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	1.076.508,72	1.106.200,00	0,00	0,00	27.282,75	1.133.482,75	1.133.482,75	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.711.477,03	3.388.850,00	- 149.900,00	223.094,78	- 480,41	3.461.564,37	2.952.059,20	- 509.505,17
16	Abschreibungen	1.076.902,82	716.827,18	0,00	0,00	0,00	716.827,18	1.107.543,62	+ 390.716,44
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.743,41	0,00	0,00	0,00	37,72	37,72	37,72	0,00
18	Transferaufwendungen	94.796.853,55	113.850.300,00	- 40.000,00	1.256.885,59	- 611.185,30	114.456.000,29	98.773.148,84	- 15.682.851,45
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.232.915,19	9.516.800,00	0,00	126.124,81	1.514.201,87	11.157.126,68	11.010.263,96	- 146.862,72
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**150.557.383,48**	**170.645.208,18**	**- 191.817,52**	**1.627.105,18**	**2.280.385,05**	**174.360.880,89**	**158.412.377,99**	**- 15.948.502,90**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 112.866.480,63**	**- 115.386.134,18**	**191.817,52**	**- 1.627.105,18**	**- 1.242.740,01**	**- 118.064.161,85**	**- 113.853.499,60**	**+ 4.210.662,25**

772 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	16.949,21	200,00	0,00	0,00	39.530,74	39.730,74	59.378,10	+ 19.647,36
23	Außerordentliche Aufwendungen	19.545,90	0,00	0,00	0,00	39.530,74	39.530,74	39.828,19	+ 297,45
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 2.596,69**	**200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**200,00**	**19.549,91**	**+ 19.349,91**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 112.869.077,32**	**- 115.385.934,18**	**191.817,52**	**- 1.627.105,18**	**- 1.242.740,01**	**- 118.063.961,85**	**- 113.833.949,69**	**+ 4.230.012,16**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	3.760.416,59	3.576.349,00	0,00	0,00	0,00	3.576.349,00	3.856.912,32	+ 280.563,32
28	**Saldo aus ILV**	**- 3.760.416,59**	**- 3.576.349,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 3.576.349,00**	**- 3.856.912,32**	**- 280.563,32**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 116.629.493,91**	**- 118.962.283,18**	**191.817,52**	**- 1.627.105,18**	**- 1.242.740,01**	**- 121.640.310,85**	**- 117.690.862,01**	**+ 3.949.448,84**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.31	***Soziale Hilfen***						
1.31.3410	**Unterhaltsvorschussleistungen**						
1.31.3410.01	Unterhaltsvorschussleistungen	-257.707,26	4.726.597,53	4.975.760,52	-249.162,99	-2.185.185,79	1.936.022,80
Summe Produktgruppe		**-257.707,26**	**4.726.597,53**	**4.975.760,52**	**-249.162,99**	**-2.185.185,79**	**1.936.022,80**
1.36	***Kinder-, Jugend- und Familienhilfe***						
1.36.3610	**Förd. v. Kindern in Tageseinrichtungen**						
1.36.3610.01	Tagespflege als Hilfe zur Erziehung	-52.485,74	3.025,98	105.178,68	-102.152,70	-54.555,67	-47.597,03
Summe Produktgruppe		**-52.485,74**	**3.025,98**	**105.178,68**	**-102.152,70**	**-54.555,67**	**-47.597,03**
1.36.3620	**Jugendarbeit**						
1.36.3620.01	Kinder- und Jugendarbeit außer. v. Einr.	-792.328,33	272.715,15	1.359.451,91	-1.086.736,76	-1.181.152,05	94.415,29
1.36.3620.02	Kinder- und Jugendverbandsarbeit	-933.241,05	2.462,88	882.369,28	-879.906,40	-1.038.987,99	159.081,59
Summe Produktgruppe		**-1.725.569,38**	**275.178,03**	**2.241.821,19**	**-1.966.643,16**	**-2.220.140,04**	**253.496,88**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.36.3630	**Sonst.Leist.z.Förd.jung.Mensch./Familien**						
1.36.3630.02	Serviceleistungen	9.604,44	7.165,40	0,00	7.165,40	0,00	7.165,40
1.36.3630.03	Jugendhilfeplanung	-134.952,78	-0,94	207.207,85	-207.208,79	-228.281,51	21.072,72
1.36.3630.04	Jugendsozialarbeit	-2.106.313,14	490.286,87	2.626.436,92	-2.136.150,05	-2.286.478,72	150.328,67
1.36.3630.05	Kinder- und Jugendschutz	-244.867,19	37.471,38	283.826,18	-246.354,80	-298.800,55	52.445,75
1.36.3630.06	Beratung	-3.397.060,88	1.063,04	3.765.353,62	-3.764.290,58	-3.647.454,41	-116.836,17
1.36.3630.07	Betreuung/ambulante Erziehungshilfe	-6.596.228,70	270.491,83	7.498.052,74	-7.227.560,91	-6.291.522,91	-936.038,00
1.36.3630.08	Adoption/Pflegekinder	-3.399.736,50	320.194,23	4.596.513,92	-4.276.319,69	-3.409.119,53	-867.200,16
1.36.3630.09	Stationäre Betreuung/Heimerziehung	-17.780.319,80	1.606.625,25	23.232.100,77	-21.625.475,52	-11.499.830,63	-10.125.644,89
1.36.3630.10	Unterbringung/Betreuung and. Wohnformen	-963.163,82	81.338,49	1.240.502,53	-1.159.164,04	-1.280.192,82	121.028,78
1.36.3630.11	Inobhutnahme/Notaufnahme	3.468.649,16	15.616.115,41	3.406.855,45	12.209.259,96	-2.212.200,28	14.421.460,24
1.36.3630.12	Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren	-561.703,56	313,78	486.417,67	-486.103,89	-603.719,54	117.615,65
1.36.3630.13	Jugendgerichtshilfe	-468.480,92	51.869,79	560.636,42	-508.766,63	-554.132,93	45.366,30
1.36.3630.14	Vormundschaft, Pflegschaft	-1.337.931,89	168,20	1.586.101,69	-1.585.933,49	-1.395.962,89	-189.970,60
1.36.3630.15	Sonstige Hilfen	-314.212,68	357.557,78	734.719,73	-377.161,95	-364.226,02	-12.935,93
1.36.3630.16	Frühe Hilfen	-969.871,52	104.654,07	1.147.745,64	-1.043.091,57	-1.228.359,32	185.267,75
Summe Produktgruppe		**-34.796.589,78**	**18.945.314,58**	**51.372.471,13**	**-32.427.156,55**	**-35.300.282,06**	**2.873.125,51**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.36.3650	**Tageseinrichtungen für Kinder**						
1.36.3650.01	Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	-16.474.043,92	4.044.781,31	21.873.029,74	-17.828.248,43	-15.001.949,03	-2.826.299,40
1.36.3650.02	Kindergartenbetreuung	-41.885.000,49	10.147.021,64	51.141.109,59	-40.994.087,95	-44.612.553,11	3.618.465,16
1.36.3650.03	Betreuung von Schulkindern	-13.529.324,78	563.529,05	15.628.531,60	-15.065.002,55	-15.197.232,08	132.229,53
1.36.3650.04	Essensversorgung	-491.409,58	1.352.885,37	1.973.855,27	-620.969,90	-543.016,41	-77.953,49
1.36.3650.05	Service für Kindertagesstätten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Produktgruppe		**-72.379.778,77**	**16.108.217,37**	**90.616.526,20**	**-74.508.308,83**	**-75.354.750,63**	**846.441,80**
1.36.3660	**Einrichtungen der Jugendarbeit**						
1.36.3660.02	Einrichtungen d. Kinder- u. Jugendarbeit	-5.569.441,65	128.740,72	6.263.732,02	-6.134.991,30	-5.927.759,62	-207.231,68
1.36.3660.03	Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste	-485.231,95	401.526,87	704.224,34	-302.697,47	-174.993,56	-127.703,91
Summe Produktgruppe		**-6.054.673,60**	**530.267,59**	**6.967.956,36**	**-6.437.688,77**	**-6.102.753,18**	**-334.935,59**
1.36.3670	**Sonstige Einrichtungen**						
1.36.3670.01	Einrichtungen z. Inobhutnahme Ki./Ju.	-1.422.728,60	3.987.176,06	1.893.069,88	2.094.106,18	2.789.809,45	-695.703,27
1.36.3670.02	Städt. Einrichtungen Integrationshilfe	60.039,22	36.502,49	382.022,77	-345.520,28	-534.425,26	188.904,98
1.36.3670.03	Städt. Einrichtungen Stat. Betreuungen	0,00	5.976,86	3.754.311,77	-3.748.334,91	0,00	-3.748.334,91
Summe Produktgruppe		**-1.362.689,38**	**4.029.655,41**	**6.029.404,42**	**-1.999.749,01**	**2.255.384,19**	**-4.255.133,20**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.5100	**Vorleistungen FB 51**						
1.99.5100.01	Vorleistungen FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Produktgruppe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Summe Teilhaushalt		**-116.629.493,91**	**44.618.256,49**	**162.309.118,50**	**-117.690.862,01**	**-118.962.283,18**	**1.271.421,17**

779 von 1983 in Zusammenstellung

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.36.3630.06 - Beratung						
Beratungsfälle		Summe	1.393,0	1.340,0	1.100,0	240,0
Beratungskontakte		Summe	4.535,0	5.132,0	5.800,0	-668,0
1.36.3630.07 - Betreuung/ambulante Erziehungshilfe						
lfd. Fälle		Durchschnitt	439,0	432,0	435,0	-3,0
1.36.3630.11 - Inobhutnahme/Notaufnahme						
Fälle Inobhutnahme ohne umF		Summe	344,0	316,0	250,0	66,0
Unterbringungstage ohne umF		Summe	18.626,0	22.198,0	15.900,0	6.298,0
1.36.3630.XX - Stationäre Hilfen						
Fälle ohne umF		Durchschnitt	236,0	237,0	251,0	-14,0
1.36.3630.YY - Unbegleitete minderj. Flüchtl.						
Unterbringungstage Inobhutnahme		Summe	30.236,0	2.058,0	17.000,0	-14.942,0
Unterbringungstage vorläufige Inobhutnahme		Summe	2.534,0	838,0	7.200,0	-6.362,0
Fälle Inobhutnahme		Summe	368,0	48,0	100,0	-52,0
Fälle vorläufige Inobhutnahme		Summe	227,0	104,0	240,0	-136,0
Fälle ambulant		Durchschnitt	13,0	26,0	30,0	-4,0
Fälle stationär		Durchschnitt	155,0	173,0	270,0	-97,0
1.36.3650.01 - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren						
Kindertagespflege		Endstand	980,0	1.026,0	980,0	46,0
Krippenbetreuung		Endstand	1.712,0	1.726,0	1.700,0	26,0

782 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 11.

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.36.3650.02 - Kindergartenbetreuung						
Kindergartenbetreuung		Endstand	6.377,0	6.332,0	6.433,0	-101,0
1.36.3650.03 - Betreuung von Schulkindern						
Schulkindbetreuung in Kitas		Endstand	127,0	98,0	127,0	-29,0
Schullkindbetreuung in Schulen, OGS, KTK		Endstand	3.522,0	3.798,0	3.652,0	146,0

783 von 1983 in Zusammenstellung

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 51 Kinder, Jugend und Familie**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**34.320.437,96**	**37.789.627,60**	**55.095.800,00**	**- 17.306.172,40**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**147.986.125,53**	**156.999.715,05**	**168.823.060,00**	**- 11.823.344,95**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 113.665.687,57**	**- 119.210.087,45**	**- 113.727.260,00**	**- 5.482.827,45**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	39.968,50	- 9.680,34	0,00	- 9.680,34	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	14.787,20	0,00	+ 14.787,20	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**39.968,50**	**5.106,86**	**0,00**	**+ 5.106,86**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	6.388,06	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	290.170,62	122.698,16	121.500,00	+ 1.198,16	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	43.794,52	9.945,52	21.500,00	- 11.554,48	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**340.353,20**	**132.643,68**	**143.000,00**	**- 10.356,32**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 300.384,70**	**- 127.536,82**	**- 143.000,00**	**+ 15.463,18**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 113.966.072,27**	**- 119.337.624,27**	**- 113.870.260,00**	**- 5.467.364,27**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 51 Kinder, Jugend und Familie**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**34.320.437,96**	**55.095.800,00**	**0,00**	**- 12.300,00**	**1.077.175,78**	**56.160.675,78**	**37.789.627,60**	**- 18.371.048,18**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**147.986.125,53**	**168.823.060,00**	**- 191.817,52**	**3.409.366,87**	**2.136.680,34**	**174.177.289,69**	**156.999.715,05**	**- 17.177.574,64**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 113.665.687,57**	**- 113.727.260,00**	**191.817,52**	**- 3.421.666,87**	**- 1.059.504,56**	**- 118.016.613,91**	**- 119.210.087,45**	**- 1.193.473,54**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	39.968,50	0,00	0,00	0,00	3.399,00	3.399,00	- 9.680,34	- 13.079,34
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.787,20	+ 14.787,20
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**39.968,50**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.399,00**	**3.399,00**	**5.106,86**	**+ 1.707,86**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	6.388,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	290.170,62	121.500,00	0,00	69.741,40	16.640,64	207.882,04	122.698,16	- 85.183,88
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	43.794,52	21.500,00	0,00	12.949,00	- 155,48	34.293,52	9.945,52	- 24.348,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**340.353,20**	**143.000,00**	**0,00**	**82.690,40**	**16.485,16**	**242.175,56**	**132.643,68**	**- 109.531,88**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 300.384,70**	**- 143.000,00**	**0,00**	**- 82.690,40**	**- 13.086,16**	**- 238.776,56**	**- 127.536,82**	**+ 111.239,74**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 113.966.072,27**	**- 113.870.260,00**	**191.817,52**	**- 3.504.357,27**	**- 1.072.590,72**	**- 118.255.390,47**	**- 119.337.624,27**	**- 1.082.233,80**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 60

Bauordnung und Brandschutz

Der neu gebildete Fachbereich beinhaltet die Referate 0620 (Brandschutz und Wiederkehrende Prüfungen) und 0630 (Bauordnung).

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 60 Bauordnung und Brandschutz**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	121,00	121,00	121,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.215.326,03	2.084.034,14	1.957.500,00	+ 126.534,14	-
6	Privatrechtliche Entgelte	371,55	1.084,96	700,00	+ 384,96	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.536.969,04	1.753.048,32	1.685.600,00	+ 67.448,32	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	54.018,92	19.324,99	69.000,00	- 49.675,01	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.806.806,54**	**3.857.613,41**	**3.712.921,00**	**+ 144.692,41**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	2.606.530,22	3.223.757,48	3.226.576,00	- 2.818,52	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	256.732,85	334.976,04	241.600,00	+ 93.376,04	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.529.508,73	1.754.636,56	1.722.800,00	+ 31.836,56	0,00
16	Abschreibungen	94.187,15	44.941,59	7.234,00	+ 37.707,59	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	400,02	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	553.732,22	554.629,10	562.100,00	- 7.470,90	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**5.041.091,19**	**5.912.940,77**	**5.760.310,00**	**+ 152.630,77**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.234.284,65**	**- 2.055.327,36**	**- 2.047.389,00**	**- 7.938,36**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	171,45	818,59	0,00	+ 818,59	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	6.762,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 6.590,55**	**818,59**	**0,00**	**+ 818,59**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.240.875,20**	**- 2.054.508,77**	**- 2.047.389,00**	**- 7.119,77**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	1.917,19	2.298,74	2.400,00	- 101,26	-
27	Aufwendungen aus ILV	301.835,79	316.688,21	288.441,03	+ 28.247,18	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 299.918,60**	**- 314.389,47**	**- 286.041,03**	**- 28.348,44**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.540.793,80**	**- 2.368.898,24**	**- 2.333.430,03**	**- 35.468,21**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 60 Bauordnung und Brandschutz**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	121,00	121,00	0,00	0,00	0,00	121,00	121,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.215.326,03	1.957.500,00	0,00	0,00	24.226,50	1.981.726,50	2.084.034,14	+ 102.307,64
6	Privatrechtliche Entgelte	371,55	700,00	0,00	0,00	0,00	700,00	1.084,96	+ 384,96
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.536.969,04	1.685.600,00	0,00	0,00	42.100,00	1.727.700,00	1.753.048,32	+ 25.348,32
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	54.018,92	69.000,00	0,00	0,00	0,00	69.000,00	19.324,99	- 49.675,01
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.806.806,54**	**3.712.921,00**	**0,00**	**0,00**	**66.326,50**	**3.779.247,50**	**3.857.613,41**	**+ 78.365,91**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	2.606.530,22	3.226.576,00	0,00	0,00	- 2.818,52	3.223.757,48	3.223.757,48	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	256.732,85	241.600,00	0,00	0,00	93.376,04	334.976,04	334.976,04	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.529.508,73	1.722.800,00	0,00	11.552,14	62.841,90	1.797.194,04	1.754.636,56	- 42.557,48
16	Abschreibungen	94.187,15	7.234,00	0,00	0,00	0,00	7.234,00	44.941,59	+ 37.707,59
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	400,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	553.732,22	562.100,00	0,00	65.147,86	- 9.950,31	617.297,55	554.629,10	- 62.668,45
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**5.041.091,19**	**5.760.310,00**	**0,00**	**76.700,00**	**143.449,11**	**5.980.459,11**	**5.912.940,77**	**- 67.518,34**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 1.234.284,65**	**- 2.047.389,00**	**0,00**	**- 76.700,00**	**- 77.122,61**	**- 2.201.211,61**	**- 2.055.327,36**	**+ 145.884,25**

796 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	171,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	818,59	+ 818,59
23	Außerordentliche Aufwendungen	6.762,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 6.590,55**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**818,59**	**+ 818,59**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 1.240.875,20**	**- 2.047.389,00**	**0,00**	**- 76.700,00**	**- 77.122,61**	**- 2.201.211,61**	**- 2.054.508,77**	**+ 146.702,84**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	1.917,19	2.400,00	0,00	0,00	0,00	2.400,00	2.298,74	- 101,26
27	Aufwendungen aus ILV	301.835,79	288.441,03	0,00	0,00	0,00	288.441,03	316.688,21	+ 28.247,18
28	**Saldo aus ILV**	**- 299.918,60**	**- 286.041,03**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 286.041,03**	**- 314.389,47**	**- 28.348,44**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 1.540.793,80**	**- 2.333.430,03**	**0,00**	**- 76.700,00**	**- 77.122,61**	**- 2.487.252,64**	**- 2.368.898,24**	**+ 118.354,40**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5210	**Baurecht**						
1.52.5210.01	Auskunft und Beratung	-383.979,27	61.315,39	502.299,98	-440.984,59	-483.604,17	42.619,58
1.52.5210.02	Bauaktenarchiv	-300.663,42	9.452,69	118.371,38	-108.918,69	-118.179,13	9.260,44
1.52.5210.03	Bauvoranfrageverfahren	-49.372,79	19.229,63	81.182,30	-61.952,67	-38.592,03	-23.360,64
1.52.5210.04	Baugenehmigungsverfahren	111.350,83	1.807.478,27	1.967.077,47	-159.599,20	-188.562,57	28.963,37
1.52.5210.05	Bautechnische Nachweise	-293,73	1.695.993,65	1.909.432,46	-213.438,81	-194.528,22	-18.910,59
1.52.5210.06	Baulasten	-118.974,50	113.295,21	250.950,31	-137.655,10	-160.372,28	22.717,18
1.52.5210.07	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	46.092,67	49.701,68	23.771,56	25.930,12	17.553,96	8.376,16
1.52.5210.08	Grundstücksgenehmigungsverfahren	-23.236,32	61.702,78	52.638,64	9.064,14	-46.312,37	55.376,51
1.52.5210.09	Überwachung / Durchsetzung öff. Baurecht	-425.676,56	10.760,95	448.879,22	-438.118,27	-376.274,13	-61.844,14
1.52.5210.10	Rechtsbehelfsverfahren (Bauaufsicht)	-92.224,80	2,64	82.426,61	-82.423,97	-53.329,57	-29.094,40
1.52.5210.11	Produkte außerh. bauaufsichtl. Verfahren	-120.839,25	844,39	130.413,38	-129.568,99	-109.901,79	-19.667,20
Summe Produktgruppe		**-1.357.817,14**	**3.829.777,28**	**5.567.443,31**	**-1.737.666,03**	**-1.752.102,30**	**14.436,27**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.52.5211	**Brandschutz / Wiederkehrende Prüfungen**						
1.52.5211.01	Brandschutz / Wiederkehrende Prüfungen	-128.774,47	27.170,15	549.725,56	-522.555,41	-445.827,17	-76.728,24
1.52.5211.02	Rechtsbehelfsverfahren	-54.202,19	3.783,31	112.460,11	-108.676,80	-135.500,56	26.823,76
Summe Produktgruppe		**-182.976,66**	**30.953,46**	**662.185,67**	**-631.232,21**	**-581.327,73**	**-49.904,48**
Summe Teilhaushalt		**-1.540.793,80**	**3.860.730,74**	**6.229.628,98**	**-2.368.898,24**	**-2.333.430,03**	**-35.468,21**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.52.5210.01 - Auskunft und Beratung						
Erteilte Auskünfte/Beratungen per eMail	Anzahl	Summe	782,0	760,0	700,0	60,0
Erteilte persönliche Auskünfte/Beratungen	Anzahl	Summe	1.167,0	1.181,0	1.200,0	-19,0
Erteilte telefonische Auskünfte/Beratungen	Anzahl	Summe	3.261,0	3.348,0	3.500,0	-152,0
1.52.5210.04 - Baugenehmigungsverfahren						
Erteilte Baugenehmigungen	Anzahl	Summe	1.322,0	1.287,0	1.200,0	87,0

805 von 1983 in Zusammenstellung

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 60 Bauordnung und Brandschutz**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.590.792,81**	**3.726.353,32**	**3.714.400,00**	**+ 11.953,32**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.754.725,55**	**5.487.776,99**	**5.513.303,00**	**- 25.526,01**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.163.932,74**	**- 1.761.423,67**	**- 1.798.903,00**	**+ 37.479,33**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.308,97	7.812,73	5.900,00	+ 1.912,73	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**4.308,97**	**7.812,73**	**5.900,00**	**+ 1.912,73**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.308,97**	**- 7.812,73**	**- 5.900,00**	**- 1.912,73**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.168.241,71**	**- 1.769.236,40**	**- 1.804.803,00**	**+ 35.566,60**	**-**

808 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 60 Bauordnung und Brandschutz**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.590.792,81**	**3.714.400,00**	**0,00**	**0,00**	**66.326,50**	**3.780.726,50**	**3.726.353,32**	**- 54.373,18**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.754.725,55**	**5.513.303,00**	**0,00**	**147.915,04**	**8.313,25**	**5.669.531,29**	**5.487.776,99**	**- 181.754,30**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 1.163.932,74**	**- 1.798.903,00**	**0,00**	**- 147.915,04**	**58.013,25**	**- 1.888.804,79**	**- 1.761.423,67**	**+ 127.381,12**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.308,97	5.900,00	0,00	10.051,31	0,00	15.951,31	7.812,73	- 8.138,58
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**4.308,97**	**5.900,00**	**0,00**	**10.051,31**	**0,00**	**15.951,31**	**7.812,73**	**- 8.138,58**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.308,97**	**- 5.900,00**	**0,00**	**- 10.051,31**	**0,00**	**- 15.951,31**	**- 7.812,73**	**+ 8.138,58**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 1.168.241,71**	**- 1.804.803,00**	**0,00**	**- 157.966,35**	**58.013,25**	**- 1.904.756,10**	**- 1.769.236,40**	**+ 135.519,70**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0600

Baureferat

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0600 Baureferat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.125,00	125,00	0,00	+ 125,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	600,00	600,00	600,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.980,37	1.191,60	68.000,00	- 66.808,40	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.072,93	24.158,55	62.100,00	- 37.941,45	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**40.778,30**	**26.075,15**	**130.700,00**	**- 104.624,85**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	609.865,12	629.652,83	756.903,00	- 127.250,17	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	103.440,50	108.310,85	120.600,00	- 12.289,15	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.559,74	30.585,68	536.400,00	- 505.814,32	0,00
16	Abschreibungen	7.103,53	12.984,77	7.029,00	+ 5.955,77	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	163.429,18	211.684,85	166.700,00	+ 44.984,85	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**925.398,07**	**993.218,98**	**1.587.632,00**	**- 594.413,02**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 884.619,77**	**- 967.143,83**	**- 1.456.932,00**	**+ 489.788,17**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	1,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	453,76	2,00	0,00	+ 2,00	2,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 452,76**	**- 2,00**	**0,00**	**- 2,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 885.072,53**	**- 967.145,83**	**- 1.456.932,00**	**+ 489.786,17**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	77.723,97	86.343,14	70.741,00	+ 15.602,14	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 77.723,97**	**- 86.343,14**	**- 70.741,00**	**- 15.602,14**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 962.796,50**	**- 1.053.488,97**	**- 1.527.673,00**	**+ 474.184,03**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0600 Baureferat**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.125,00	0,00	0,00	0,00	125,00	125,00	125,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	600,00	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00	600,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.980,37	68.000,00	0,00	0,00	0,00	68.000,00	1.191,60	- 66.808,40
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.072,93	62.100,00	0,00	0,00	0,00	62.100,00	24.158,55	- 37.941,45
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**40.778,30**	**130.700,00**	**0,00**	**0,00**	**125,00**	**130.825,00**	**26.075,15**	**- 104.749,85**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	609.865,12	756.903,00	- 121.233,87	0,00	0,00	635.669,13	629.652,83	- 6.016,30
14	Aufwendungen für Versorgung	103.440,50	120.600,00	0,00	0,00	- 12.289,15	108.310,85	108.310,85	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.559,74	536.400,00	0,00	70.699,71	- 11.082,28	596.017,43	30.585,68	- 565.431,75
16	Abschreibungen	7.103,53	7.029,00	0,00	0,00	0,00	7.029,00	12.984,77	+ 5.955,77
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	163.429,18	166.700,00	0,00	0,00	46.141,13	212.841,13	211.684,85	- 1.156,28
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**925.398,07**	**1.587.632,00**	**- 121.233,87**	**70.699,71**	**22.769,70**	**1.559.867,54**	**993.218,98**	**- 566.648,56**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 884.619,77**	**- 1.456.932,00**	**121.233,87**	**- 70.699,71**	**- 22.644,70**	**- 1.429.042,54**	**- 967.143,83**	**+ 461.898,71**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	453,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	+ 2,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 452,76**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 2,00**	**- 2,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 885.072,53**	**- 1.456.932,00**	**121.233,87**	**- 70.699,71**	**- 22.644,70**	**- 1.429.042,54**	**- 967.145,83**	**+ 461.896,71**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	77.723,97	70.741,00	0,00	0,00	0,00	70.741,00	86.343,14	+ 15.602,14
28	**Saldo aus ILV**	**- 77.723,97**	**- 70.741,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 70.741,00**	**- 86.343,14**	**- 15.602,14**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 962.796,50**	**- 1.527.673,00**	**121.233,87**	**- 70.699,71**	**- 22.644,70**	**- 1.499.783,54**	**- 1.053.488,97**	**+ 446.294,57**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Ref. 0600 Baureferat

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1117	**Verwaltungsführung Dez. III**						
1.11.1117.01	Steuerungsunterstützung Baudezernat	-357.148,81	1.256,60	274.239,05	-272.982,45	-329.254,80	56.272,35
1.11.1117.02	Baukoordinierung	-118.778,44	24.158,55	99.812,49	-75.653,94	-149.063,90	73.409,96
1.11.1117.03	Projektsteuerung und Stadtbildgestaltung	-95.498,85	0,00	116.860,48	-116.860,48	-80.207,30	-36.653,18
Summe Produktgruppe		**-571.426,10**	**25.415,15**	**490.912,02**	**-465.496,87**	**-558.526,00**	**93.029,13**
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5225	**Wohnungsbauwirtschaft Ref. 0600**						
1.52.5225.01	Wohnungsbauwirtschaft	-58.218,79	0,00	190.123,90	-190.123,90	-647.110,91	456.987,01
1.52.5225.02	Grundstückgenehmigungsverfahren	-29.945,50	-65,00	69.039,33	-69.104,33	4.835,56	-73.939,89
Summe Produktgruppe		**-88.164,29**	**-65,00**	**259.163,23**	**-259.228,23**	**-642.275,35**	**383.047,12**
1.52.5232	**Denkmalschutz und Pflege**						
1.52.5232.01	Bereitstellung von Brunnen und Denkm.	-180.143,05	725,00	213.489,46	-212.764,46	-219.887,58	7.123,12
Summe Produktgruppe		**-180.143,05**	**725,00**	**213.489,46**	**-212.764,46**	**-219.887,58**	**7.123,12**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.0600	**Vorleistungen Ref. 0600**						
1.99.0600.01	Vorleistungen Ref. 0600	-123.063,06	0,00	115.999,41	-115.999,41	-106.984,07	-9.015,34
Summe Produktgruppe		**-123.063,06**	**0,00**	**115.999,41**	**-115.999,41**	**-106.984,07**	**-9.015,34**
Summe Teilhaushalt		**-962.796,50**	**26.075,15**	**1.079.564,12**	**-1.053.488,97**	**-1.527.673,00**	**474.184,03**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0600 Baureferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**41.844,93**	**24.827,60**	**130.100,00**	**- 105.272,40**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**876.213,57**	**862.668,34**	**1.459.012,00**	**- 596.343,66**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 834.368,64**	**- 837.840,74**	**- 1.328.912,00**	**+ 491.071,26**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	8.673,93	10.000,00	- 1.326,07	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.290,43	971,46	500,00	+ 471,46	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**4.290,43**	**9.645,39**	**10.500,00**	**- 854,61**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.290,43**	**- 9.645,39**	**- 10.500,00**	**+ 854,61**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 838.659,07**	**- 847.486,13**	**- 1.339.412,00**	**+ 491.925,87**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0600 Baureferat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**41.844,93**	**130.100,00**	**0,00**	**0,00**	**125,00**	**130.225,00**	**24.827,60**	**- 105.397,40**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**876.213,57**	**1.459.012,00**	**- 121.233,87**	**70.716,21**	**22.769,70**	**1.431.264,04**	**862.668,34**	**- 568.595,70**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 834.368,64**	**- 1.328.912,00**	**121.233,87**	**- 70.716,21**	**- 22.644,70**	**- 1.301.039,04**	**- 837.840,74**	**+ 463.198,30**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	10.000,00	0,00	16.134,17	0,00	26.134,17	8.673,93	- 17.460,24
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.290,43	500,00	500,00	0,00	0,00	1.000,00	971,46	- 28,54
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**4.290,43**	**10.500,00**	**500,00**	**16.134,17**	**0,00**	**27.134,17**	**9.645,39**	**- 17.488,78**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.290,43**	**- 10.500,00**	**- 500,00**	**- 16.134,17**	**0,00**	**- 27.134,17**	**- 9.645,39**	**+ 17.488,78**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 838.659,07**	**- 1.339.412,00**	**120.733,87**	**- 86.850,38**	**- 22.644,70**	**- 1.328.173,21**	**- 847.486,13**	**+ 480.687,08**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Referat 0610

Stadtbild und Denkmalpflege

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.535,00	26.755,00	33.300,00	- 6.545,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	203,85	241,71	215,00	+ 26,71	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	5.522,91	6.058,11	4.000,00	+ 2.058,11	-
6	Privatrechtliche Entgelte	39,18	62,09	0,00	+ 62,09	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.840,00	15.855,00	35.600,00	- 19.745,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**40.140,94**	**48.971,91**	**73.115,00**	**- 24.143,09**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	380.496,38	412.837,58	443.045,00	- 30.207,42	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	9.114,69	9.826,55	9.500,00	+ 326,55	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.246,85	6.043,91	65.500,00	- 59.456,09	0,00
16	Abschreibungen	3.589,32	3.724,76	4.223,00	- 498,24	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	108.312,39	108.076,18	103.300,00	+ 4.776,18	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.826,97	46.789,44	43.800,00	+ 2.989,44	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**556.586,60**	**587.298,42**	**669.368,00**	**- 82.069,58**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 516.445,66**	**- 538.326,51**	**- 596.253,00**	**+ 57.926,49**	**-**

834 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	1,00	1.055,53	0,00	+ 1.055,53	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	1.019,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 1.018,00**	**1.055,53**	**0,00**	**+ 1.055,53**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 517.463,66**	**- 537.270,98**	**- 596.253,00**	**+ 58.982,02**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	37.335,61	34.977,55	30.951,00	+ 4.026,55	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 37.335,61**	**- 34.977,55**	**- 30.951,00**	**- 4.026,55**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 554.799,27**	**- 572.248,53**	**- 627.204,00**	**+ 54.955,47**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.535,00	33.300,00	0,00	0,00	0,00	33.300,00	26.755,00	- 6.545,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	203,85	215,00	0,00	0,00	0,00	215,00	241,71	+ 26,71
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	5.522,91	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	6.058,11	+ 2.058,11
6	Privatrechtliche Entgelte	39,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62,09	+ 62,09
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.840,00	35.600,00	0,00	0,00	0,00	35.600,00	15.855,00	- 19.745,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**40.140,94**	**73.115,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**73.115,00**	**48.971,91**	**- 24.143,09**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	380.496,38	443.045,00	- 30.855,36	0,00	647,94	412.837,58	412.837,58	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	9.114,69	9.500,00	0,00	0,00	326,55	9.826,55	9.826,55	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.246,85	65.500,00	0,00	40.175,00	- 2.356,39	103.318,61	6.043,91	- 97.274,70
16	Abschreibungen	3.589,32	4.223,00	0,00	0,00	0,00	4.223,00	3.724,76	- 498,24
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	108.312,39	103.300,00	6.000,00	2.000,00	0,00	111.300,00	108.076,18	- 3.223,82
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.826,97	43.800,00	0,00	0,00	2.989,44	46.789,44	46.789,44	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**556.586,60**	**669.368,00**	**- 24.855,36**	**42.175,00**	**1.607,54**	**688.295,18**	**587.298,42**	**- 100.996,76**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 516.445,66**	**- 596.253,00**	**24.855,36**	**- 42.175,00**	**- 1.607,54**	**- 615.180,18**	**- 538.326,51**	**+ 76.853,67**

836 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.055,53	+ 1.055,53
23	Außerordentliche Aufwendungen	1.019,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 1.018,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.055,53**	**+ 1.055,53**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 517.463,66**	**- 596.253,00**	**24.855,36**	**- 42.175,00**	**- 1.607,54**	**- 615.180,18**	**- 537.270,98**	**+ 77.909,20**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	37.335,61	30.951,00	0,00	0,00	0,00	30.951,00	34.977,55	+ 4.026,55
28	**Saldo aus ILV**	**- 37.335,61**	**- 30.951,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 30.951,00**	**- 34.977,55**	**- 4.026,55**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 554.799,27**	**- 627.204,00**	**24.855,36**	**- 42.175,00**	**- 1.607,54**	**- 646.131,18**	**- 572.248,53**	**+ 73.882,65**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.51	***Räumliche Planung und Entwicklung***						
1.51.5118	**Stadtbildgestaltung**						
1.51.5118.01	Stadtbildgestaltung	-54.336,84	374,88	76.756,69	-76.381,81	-115.586,07	39.204,26
Summe Produktgruppe		**-54.336,84**	**374,88**	**76.756,69**	**-76.381,81**	**-115.586,07**	**39.204,26**
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5231	**Denkmalschutz/-pflege**						
1.52.5231.01	Denkmalschutz	-265.763,06	20.980,11	310.016,78	-289.036,67	-361.219,56	72.182,89
1.52.5231.02	Denkmalpflege	-114.853,87	27.974,14	167.574,26	-139.600,12	-101.255,73	-38.344,39
1.52.5231.07	Sonderaufgaben	-119.845,50	698,31	67.928,24	-67.229,93	-49.142,64	-18.087,29
Summe Produktgruppe		**-500.462,43**	**49.652,56**	**545.519,28**	**-495.866,72**	**-511.617,93**	**15.751,21**
Summe Teilhaushalt		**-554.799,27**	**50.027,44**	**622.275,97**	**-572.248,53**	**-627.204,00**	**54.955,47**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**39.568,86**	**48.269,08**	**72.900,00**	**- 24.630,92**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**516.923,97**	**513.963,77**	**655.600,00**	**- 141.636,23**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 477.355,11**	**- 465.694,69**	**- 582.700,00**	**+ 117.005,31**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.151,92	1.684,56	0,00	+ 1.684,56	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.151,92**	**1.684,56**	**0,00**	**+ 1.684,56**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	180,88	5.870,72	1.800,00	+ 4.070,72	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**180,88**	**5.870,72**	**1.800,00**	**+ 4.070,72**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**971,04**	**- 4.186,16**	**- 1.800,00**	**- 2.386,16**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 476.384,07**	**- 469.880,85**	**- 584.500,00**	**+ 114.619,15**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**39.568,86**	**72.900,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**72.900,00**	**48.269,08**	**- 24.630,92**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**516.923,97**	**655.600,00**	**- 24.855,36**	**63.361,00**	**959,60**	**695.065,24**	**513.963,77**	**- 181.101,47**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 477.355,11**	**- 582.700,00**	**24.855,36**	**- 63.361,00**	**- 959,60**	**- 622.165,24**	**- 465.694,69**	**+ 156.470,55**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.151,92	0,00	0,00	0,00	1.428,71	1.428,71	1.684,56	+ 255,85
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.151,92**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.428,71**	**1.428,71**	**1.684,56**	**+ 255,85**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	180,88	1.800,00	1.800,00	1.271,64	1.428,71	6.300,35	5.870,72	- 429,63
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**180,88**	**1.800,00**	**1.800,00**	**1.271,64**	**1.428,71**	**6.300,35**	**5.870,72**	**- 429,63**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**971,04**	**- 1.800,00**	**- 1.800,00**	**- 1.271,64**	**0,00**	**- 4.871,64**	**- 4.186,16**	**+ 685,48**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 476.384,07**	**- 584.500,00**	**23.055,36**	**- 64.632,64**	**- 959,60**	**- 627.036,88**	**- 469.880,85**	**+ 157.156,03**

846 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 61

Stadtplanung und Umweltschutz

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	351.520,11	295.826,93	1.677.500,00	- 1.381.673,07	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	111.448,76	160.197,57	189.025,71	- 28.828,14	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	79.063,91	78.124,25	73.100,00	+ 5.024,25	-
6	Privatrechtliche Entgelte	12.419,10	16.726,18	20.000,00	- 3.273,82	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	757.531,49	682.947,81	768.200,00	- 85.252,19	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	90,05	12,96	0,00	+ 12,96	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	113.559,89	83.858,71	65.825,22	+ 18.033,49	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	735.943,05	1.888.862,60	600.200,00	+ 1.288.662,60	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**2.161.576,36**	**3.206.557,01**	**3.393.850,93**	**- 187.293,92**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	8.653.990,35	9.873.314,55	9.850.845,00	+ 22.469,55	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	768.236,74	820.624,52	805.200,00	+ 15.424,52	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.428.111,69	2.148.460,14	4.158.700,00	- 2.010.239,86	0,00
16	Abschreibungen	307.228,49	422.623,00	912.911,41	- 490.288,41	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.188,90	114,68	0,00	+ 114,68	0,00
18	Transferaufwendungen	2.222.253,80	2.375.891,52	4.318.400,00	- 1.942.508,48	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.364.210,84	2.938.448,06	1.996.700,00	+ 941.748,06	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**14.749.220,81**	**18.579.476,47**	**22.042.756,41**	**- 3.463.279,94**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 12.587.644,45**	**- 15.372.919,46**	**- 18.648.905,48**	**+ 3.275.986,02**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	5.941,44	11.142,84	0,00	+ 11.142,84	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	63.940,81	22.605,86	0,00	+ 22.605,86	12.191,03
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 57.999,37**	**- 11.463,02**	**0,00**	**- 11.463,02**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 12.645.643,82**	**- 15.384.382,48**	**- 18.648.905,48**	**+ 3.264.523,00**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	1.542.366,65	1.551.487,37	1.491.700,00	+ 59.787,37	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.352.315,00	1.332.935,22	1.295.869,87	+ 37.065,35	-
28	**Saldo aus ILV**	**190.051,65**	**218.552,15**	**195.830,13**	**+ 22.722,02**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 12.455.592,17**	**- 15.165.830,33**	**- 18.453.075,35**	**+ 3.287.245,02**	**-**

Das Jahresergebnis einschl. ILV berücksichtigt auch Vorplanungsprojekte. Bei diesen Projekten wird die Entscheidung zur Aktivierung als Anlagevermögen i. d. R. nicht in dem Geschäftsjahr getroffen, in dem der Aufwand entstanden ist. Hieraus ist eine Abweichung gegenüber dem Produktergebnis entstanden in Höhe von: 63.668,04 €

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	351.520,11	1.677.500,00	0,00	0,00	29.000,00	1.706.500,00	295.826,93	- 1.410.673,07
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	111.448,76	189.025,71	0,00	0,00	0,00	189.025,71	160.197,57	- 28.828,14
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	79.063,91	73.100,00	0,00	0,00	0,00	73.100,00	78.124,25	+ 5.024,25
6	Privatrechtliche Entgelte	12.419,10	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	16.726,18	- 3.273,82
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	757.531,49	768.200,00	0,00	0,00	5.297,50	773.497,50	682.947,81	- 90.549,69
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	90,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,96	+ 12,96
9	Aktivierte Eigenleistungen	113.559,89	65.825,22	0,00	0,00	0,00	65.825,22	83.858,71	+ 18.033,49
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	735.943,05	600.200,00	0,00	0,00	0,00	600.200,00	1.888.862,60	+ 1.288.662,60
12	**Summe ordentliche Erträge**	**2.161.576,36**	**3.393.850,93**	**0,00**	**0,00**	**34.297,50**	**3.428.148,43**	**3.206.557,01**	**- 221.591,42**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	8.653.990,35	9.850.845,00	- 84.279,69	0,00	106.749,24	9.873.314,55	9.873.314,55	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	768.236,74	805.200,00	0,00	0,00	15.424,52	820.624,52	820.624,52	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.428.111,69	4.158.700,00	191.700,00	1.770.861,52	- 373.640,61	5.747.620,91	2.148.460,14	- 3.599.160,77
16	Abschreibungen	307.228,49	912.911,41	0,00	0,00	0,00	912.911,41	422.623,00	- 490.288,41
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.188,90	0,00	0,00	0,00	114,68	114,68	114,68	0,00
18	Transferaufwendungen	2.222.253,80	4.318.400,00	- 8.300,00	4.930,50	- 210.368,07	4.104.662,43	2.375.891,52	- 1.728.770,91
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.364.210,84	1.996.700,00	0,00	1.783.546,13	130.503,90	3.910.750,03	2.938.448,06	- 972.301,97
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**14.749.220,81**	**22.042.756,41**	**99.120,31**	**3.559.338,15**	**- 331.216,34**	**25.369.998,53**	**18.579.476,47**	**- 6.790.522,06**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 12.587.644,45**	**- 18.648.905,48**	**- 99.120,31**	**- 3.559.338,15**	**365.513,84**	**- 21.941.850,10**	**- 15.372.919,46**	**+ 6.568.930,64**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	5.941,44	0,00	0,00	0,00	10.414,83	10.414,83	11.142,84	+ 728,01
23	Außerordentliche Aufwendungen	63.940,81	0,00	0,00	0,00	10.414,83	10.414,83	22.605,86	+ 12.191,03
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 57.999,37**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 11.463,02**	**- 11.463,02**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 12.645.643,82**	**- 18.648.905,48**	**- 99.120,31**	**- 3.559.338,15**	**365.513,84**	**- 21.941.850,10**	**- 15.384.382,48**	**+ 6.557.467,62**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	1.542.366,65	1.491.700,00	0,00	0,00	0,00	1.491.700,00	1.551.487,37	+ 59.787,37
27	Aufwendungen aus ILV	1.352.315,00	1.295.869,87	0,00	0,00	0,00	1.295.869,87	1.332.935,22	+ 37.065,35
28	**Saldo aus ILV**	**190.051,65**	**195.830,13**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**195.830,13**	**218.552,15**	**+ 22.722,02**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 12.455.592,17**	**- 18.453.075,35**	**- 99.120,31**	**- 3.559.338,15**	**365.513,84**	**- 21.746.019,97**	**- 15.165.830,33**	**+ 6.580.189,64**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.11	***Innere Verwaltung***						
1.11.1170	**Graphik-Service-Center**						
1.11.1170.01	Graphik-Service-Center	-21.324,70	438.942,70	532.706,04	-93.763,34	-56.244,02	-37.519,32
Summe Produktgruppe		**-21.324,70**	**438.942,70**	**532.706,04**	**-93.763,34**	**-56.244,02**	**-37.519,32**
1.25	***Kultur***						
1.25.2812	**Heimatpfleger**						
1.25.2812.01	Betreuung der Heimatpfleger	-24.330,75	0,00	24.096,24	-24.096,24	-22.000,00	-2.096,24
Summe Produktgruppe		**-24.330,75**	**0,00**	**24.096,24**	**-24.096,24**	**-22.000,00**	**-2.096,24**
1.51	***Räumliche Planung und Entwicklung***						
1.51.5111	**Stadtplanung**						
1.51.5111.01	Grundl. Stadtentw./Inf. Planung/Projekt.	-246.394,10	17.028,61	273.835,37	-256.806,76	-209.009,59	-47.797,17
1.51.5111.03	Bebauungsplanung	-1.064.872,81	3.107,40	1.135.478,28	-1.132.370,88	-1.246.718,79	114.347,91
1.51.5111.05	Grundstückswertermittlung	-60.569,67	108.056,17	226.081,06	-118.024,89	-205.738,43	87.713,54
1.51.5111.06	Bodenordnung und städtebauliche Verträge	-391.450,65	1.794.277,22	1.847.749,85	-53.472,63	-451.335,14	397.862,51
1.51.5111.07	Mitwirkungspflichten	-476.428,75	1.733,76	501.807,88	-500.074,12	-490.555,67	-9.518,45
Summe Produktgruppe		**-2.239.715,98**	**1.924.203,16**	**3.984.952,44**	**-2.060.749,28**	**-2.603.357,62**	**542.608,34**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.51.5112	**Geoinformation**						
1.51.5112.01	Ingenieurvermessungen	-221.463,47	337.736,34	503.390,01	-165.653,67	-217.350,03	51.696,36
1.51.5112.02	Liegenschaftsvermessungen	-46.321,51	149.591,90	316.223,84	-166.631,94	-116.606,16	-50.025,78
1.51.5112.03	Straßennamen und Hausnummern	-181.357,05	0,00	169.931,30	-169.931,30	-180.834,06	10.902,76
1.51.5112.04	Geodatenservice	-539.531,13	486.888,09	949.513,08	-462.624,99	-748.314,98	285.689,99
1.51.5112.06	GDI / GDM	-623.437,81	221.473,93	856.244,62	-634.770,69	-615.111,33	-19.659,36
1.51.5112.07	Fachspezifische Ausbildung 61.2	-27.910,47	0,00	40.044,03	-40.044,03	-68.876,28	28.832,25
1.51.5112.08	Sonderaufgaben 61.2	-14.124,41	3.460,00	20.914,70	-17.454,70	-24.165,72	6.711,02
Summe Produktgruppe		**-1.654.145,85**	**1.199.150,26**	**2.856.261,58**	**-1.657.111,32**	**-1.971.258,56**	**314.147,24**
1.51.5113	**Zentraler Bürgerservice**						
1.51.5113.01	Leistungen mit Außenwirkung	-41.788,12	8.075,82	42.964,14	-34.888,32	-50.086,84	15.198,52
Summe Produktgruppe		**-41.788,12**	**8.075,82**	**42.964,14**	**-34.888,32**	**-50.086,84**	**15.198,52**
1.51.5116	**Sanierungsplanung und -durchführung**						
1.51.5116.01	Sanierungsplanung und -durchführung	-550.477,72	609.888,77	2.056.681,33	-1.446.792,56	-2.575.275,82	1.128.483,26
Summe Produktgruppe		**-550.477,72**	**609.888,77**	**2.056.681,33**	**-1.446.792,56**	**-2.575.275,82**	**1.128.483,26**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.51.5117	**Vorbereitende Bauleit-, Standortplanung**						
1.51.5117.01	Grundl. Stadtentw./Inf. Planung/Projekt.	-523.008,57	0,00	816.238,70	-816.238,70	-1.028.532,74	212.294,04
1.51.5117.02	Flächennutzungsplanung	-133.707,48	0,00	244.199,85	-244.199,85	-446.498,83	202.298,98
1.51.5117.03	Mitwirkungspflichten	-65.475,79	0,00	113.705,42	-113.705,42	-138.148,51	24.443,09
1.51.5117.04	Mitgliedschaften Vereine und Verbände	-1.856.293,85	0,00	2.020.438,68	-2.020.438,68	-2.140.737,59	120.298,91
Summe Produktgruppe		**-2.578.485,69**	**0,00**	**3.194.582,65**	**-3.194.582,65**	**-3.753.917,67**	**559.335,02**
1.51.5119	**Landsch.-, Freiraum-,Grünordnungsplanung**						
1.51.5119.01	Landsch.-, Freiraum-,Grünordnungsplanung	-752.871,32	0,00	1.155.693,98	-1.155.693,98	-646.232,64	-509.461,34
1.51.5119.02	Öffentlichkeitsarbeit	-9.859,51	0,00	5.266,34	-5.266,34	0,00	-5.266,34
1.51.5119.03	Objektplanung und Baudurchführung	-43.202,36	0,00	101.585,90	-101.585,90	-682.886,47	581.300,57
Summe Produktgruppe		**-805.933,19**	**0,00**	**1.262.546,22**	**-1.262.546,22**	**-1.329.119,11**	**66.572,89**
1.52	***Bauen und Wohnen***						
1.52.5224	**Wohnungsbauförderung FB 61**						
1.52.5224.01	Wohnungsbauwirtschaft	16.696,65	34.717,00	7.465,34	27.251,66	0,00	27.251,66
Summe Produktgruppe		**16.696,65**	**34.717,00**	**7.465,34**	**27.251,66**	**0,00**	**27.251,66**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.53	***Ver- und Entsorgung***						
1.53.5372	**Ordnungsaufgaben nach Abfallrecht**						
1.53.5372.02	Ordnungsaufgaben nach Abfallrecht	-228.539,17	5.884,17	277.423,47	-271.539,30	-311.609,89	40.070,59
Summe Produktgruppe		**-228.539,17**	**5.884,17**	**277.423,47**	**-271.539,30**	**-311.609,89**	**40.070,59**
1.53.5382	**Ordnungsaufgaben nach Wasserrecht**						
1.53.5382.01	Wasserrecht	-854.717,99	308.149,42	1.171.173,26	-863.023,84	-1.038.829,87	175.806,03
Summe Produktgruppe		**-854.717,99**	**308.149,42**	**1.171.173,26**	**-863.023,84**	**-1.038.829,87**	**175.806,03**
1.56	***Umweltschutz***						
1.56.5610	**Umweltschutz**						
1.56.5610.02	Immissionsschutz	-262.577,05	23.952,45	337.015,16	-313.062,71	-382.051,18	68.988,47
1.56.5610.03	Gefahrstoffe	-32.945,47	0,00	26.990,40	-26.990,40	-33.614,15	6.623,75
1.56.5610.04	Landschaftsrahmenplanung	-330.754,23	20.562,24	398.665,01	-378.102,77	-410.391,82	32.289,05
1.56.5610.05	Landschaftsschutz, -pflege, -entwicklung	-351.758,57	80.546,97	731.835,15	-651.288,18	-513.882,24	-137.405,94
1.56.5610.06	Artenschutz	-178.756,80	27.861,81	266.125,74	-238.263,93	-263.487,19	25.223,26
1.56.5610.07	Bodenabbau	-38.884,70	3.151,92	44.943,30	-41.791,38	-47.591,65	5.800,27
1.56.5610.09	Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel	-729.866,76	205.053,85	1.435.139,86	-1.230.086,01	-1.593.498,14	363.412,13

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.56.5610.10	Umweltplanung	-204.508,16	5.000,00	294.138,99	-289.138,99	-220.019,58	-69.119,41
1.56.5610.11	Umweltinformationssystem	-192.925,02	0,00	238.832,03	-238.832,03	-209.693,13	-29.138,90
1.56.5610.12	Förderung von Umweltorganisationen	-81.569,96	3.137,71	72.130,45	-68.992,74	-65.000,00	-3.992,74
1.56.5610.14	Öffentlichkeitsarbeit/sonst.Aufg. 61.4	-38.444,30	13.846,30	57.614,85	-43.768,55	-56.200,00	12.431,45
1.56.5610.15	Klimaschutz	-362.882,35	5.121,09	471.363,01	-466.241,92	-611.070,57	144.828,65
Summe Produktgruppe		**-2.805.873,37**	**388.234,34**	**4.374.793,95**	**-3.986.559,61**	**-4.406.499,65**	**419.940,04**
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.6100	**Vorleistungen FB 61**						
1.99.6100.01	Vorleistungen FB 61	-752.589,35	0,00	233.761,27	-233.761,27	-198.340,42	-35.420,85
Summe Produktgruppe		**-752.589,35**	**0,00**	**233.761,27**	**-233.761,27**	**-198.340,42**	**-35.420,85**
Summe Teilhaushalt		**-12.541.225,23**	**4.917.245,64**	**20.019.407,93**	**-15.102.162,29**	**-18.316.539,47**	**3.214.377,18**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.51.5111.03 - Bebauungsplanung						
Bebauungsplanverfahren	Anzahl	Endstand	90,0	90,0	92,0	-2,0
Satzungsbeschlüsse	Anzahl	Summe	10,0	8,0	8,0	0,0
1.51.5112.04 - Geodatenservice						
Abgeschlossene Aufträge	Anzahl	Summe	216,0	265,0	250,0	15,0
1.51.5116.01 - Sanierungsplanung und -durchführung						
Sanierungsgenehm. f. Baumaßnahmen	Anzahl	Summe	81,0	64,0	70,0	-6,0
Sanierungsgenehm. f. Grundstücksverkäufe	Anzahl	Summe	243,0	220,0	260,0	-40,0
1.51.5119.01 - Landsch.-, Freiraum-,Grünordnungsplanung						
Laufende Planungsverfahren	Bestand	Durchschnitt	24,0	50,0	26,0	24,0
1.56.5610.09 - Bodenschutz / Altlasten und Kampfmittel						
Zu bearbeitende Altlastenfälle	Bestand	Durchschnitt	151,0	116,0	145,0	-29,0
1.56.5610.15 - Klimaschutz						
Umsetzung Klimaschutzkonzept	Prozent	Endstand	40,0	53,0	53,0	0,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**2.033.674,91**	**2.826.496,88**	**3.179.100,00**	**- 352.603,12**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**14.890.600,07**	**17.538.590,57**	**20.366.228,00**	**- 2.827.637,43**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 12.856.925,16**	**- 14.712.093,69**	**- 17.187.128,00**	**+ 2.475.034,31**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	532.823,13	1.047.618,05	4.783.900,00	- 3.736.281,95	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	1.812,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**534.635,13**	**1.047.618,05**	**4.783.900,00**	**- 3.736.281,95**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	170.370,14	8.066,05	0,00	+ 8.066,05	0,00
26	Baumaßnahmen	956.366,33	2.951.263,85	10.838.500,00	- 7.887.236,15	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	107.702,44	47.604,17	95.700,00	- 48.095,83	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	820.826,00	982.954,04	559.900,00	+ 423.054,04	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.055.264,91**	**3.989.888,11**	**11.494.100,00**	**- 7.504.211,89**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.520.629,78**	**- 2.942.270,06**	**- 6.710.200,00**	**+ 3.767.929,94**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 14.377.554,94**	**- 17.654.363,75**	**- 23.897.328,00**	**+ 6.242.964,25**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**2.033.674,91**	**3.179.100,00**	**0,00**	**0,00**	**44.712,33**	**3.223.812,33**	**2.826.496,88**	**- 397.315,45**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**14.890.600,07**	**20.366.228,00**	**99.120,31**	**4.164.389,22**	**- 427.550,75**	**24.202.186,78**	**17.538.590,57**	**- 6.663.596,21**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 12.856.925,16**	**- 17.187.128,00**	**- 99.120,31**	**- 4.164.389,22**	**472.263,08**	**- 20.978.374,45**	**- 14.712.093,69**	**+ 6.266.280,76**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	532.823,13	4.783.900,00	0,00	0,00	0,00	4.783.900,00	1.047.618,05	- 3.736.281,95
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	1.812,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**534.635,13**	**4.783.900,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4.783.900,00**	**1.047.618,05**	**- 3.736.281,95**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	170.370,14	0,00	0,00	58.900,00	8.066,05	66.966,05	8.066,05	- 58.900,00
26	Baumaßnahmen	956.366,33	10.838.500,00	0,00	2.625.920,15	16.184,35	13.480.604,50	2.951.263,85	- 10.529.340,65
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	107.702,44	95.700,00	0,00	34.423,54	22.580,00	152.703,54	47.604,17	- 105.099,37
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	820.826,00	559.900,00	0,00	19.306,21	443.357,20	1.022.563,41	982.954,04	- 39.609,37
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.055.264,91**	**11.494.100,00**	**0,00**	**2.738.549,90**	**490.187,60**	**14.722.837,50**	**3.989.888,11**	**- 10.732.949,39**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 1.520.629,78**	**- 6.710.200,00**	**0,00**	**- 2.738.549,90**	**- 490.187,60**	**- 9.938.937,50**	**- 2.942.270,06**	**+ 6.996.667,44**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 14.377.554,94**	**- 23.897.328,00**	**- 99.120,31**	**- 6.902.939,12**	**- 17.924,52**	**- 30.917.311,95**	**- 17.654.363,75**	**+ 13.262.948,20**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 66

Tiefbau und Verkehr

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 66 Tiefbau und Verkehr**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	6.382.281,33	6.449.956,20	6.676.320,81	- 226.364,61	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.316.411,06	3.603.799,85	3.412.000,00	+ 191.799,85	-
6	Privatrechtliche Entgelte	455,40	455,40	0,00	+ 455,40	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	257.365,53	210.026,41	277.400,00	- 67.373,59	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	1.212.231,11	1.164.771,44	1.163.372,20	+ 1.399,24	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**11.168.744,43**	**11.429.009,30**	**11.529.093,01**	**- 100.083,71**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	6.536.283,30	7.258.934,30	7.698.191,00	- 439.256,70	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	500.250,68	509.989,23	607.100,00	- 97.110,77	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.230.223,47	4.564.939,34	4.847.500,00	- 282.560,66	0,00
16	Abschreibungen	9.560.740,97	9.849.639,89	11.081.202,15	- 1.231.562,26	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	20.686,08	0,00	+ 20.686,08	0,00
18	Transferaufwendungen	126.000,00	62.000,08	85.000,00	- 22.999,92	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.066.473,00	17.277.063,56	17.529.000,00	- 251.936,44	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**38.019.971,42**	**39.543.252,48**	**41.847.993,15**	**- 2.304.740,67**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 26.851.226,99**	**- 28.114.243,18**	**- 30.318.900,14**	**+ 2.204.656,96**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	81.101,01	66.983,92	45.000,00	+ 21.983,92	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	141.777,44	137.000,76	98.000,00	+ 39.000,76	26.447,56
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 60.676,43**	**- 70.016,84**	**- 53.000,00**	**- 17.016,84**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 26.911.903,42**	**- 28.184.260,02**	**- 30.371.900,14**	**+ 2.187.640,12**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.107.810,86	1.141.372,72	1.056.502,00	+ 84.870,72	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.107.810,86**	**- 1.141.372,72**	**- 1.056.502,00**	**- 84.870,72**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 28.019.714,28**	**- 29.325.632,74**	**- 31.428.402,14**	**+ 2.102.769,40**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 66 Tiefbau und Verkehr**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	6.382.281,33	6.676.320,81	0,00	0,00	0,00	6.676.320,81	6.449.956,20	- 226.364,61
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.316.411,06	3.412.000,00	0,00	0,00	0,00	3.412.000,00	3.603.799,85	+ 191.799,85
6	Privatrechtliche Entgelte	455,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	455,40	+ 455,40
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	257.365,53	277.400,00	0,00	0,00	0,00	277.400,00	210.026,41	- 67.373,59
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	1.212.231,11	1.163.372,20	0,00	0,00	0,00	1.163.372,20	1.164.771,44	+ 1.399,24
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**11.168.744,43**	**11.529.093,01**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**11.529.093,01**	**11.429.009,30**	**- 100.083,71**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	6.536.283,30	7.698.191,00	- 17.819,26	0,00	- 420.339,62	7.260.032,12	7.258.934,30	- 1.097,82
14	Aufwendungen für Versorgung	500.250,68	607.100,00	0,00	0,00	- 97.110,77	509.989,23	509.989,23	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.230.223,47	4.847.500,00	80.000,00	509.896,93	34.772,17	5.472.169,10	4.564.939,34	- 907.229,76
16	Abschreibungen	9.560.740,97	11.081.202,15	0,00	0,00	0,00	11.081.202,15	9.849.639,89	- 1.231.562,26
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	20.686,08	20.686,08	20.686,08	0,00
18	Transferaufwendungen	126.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00	85.000,00	62.000,08	- 22.999,92
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.066.473,00	17.529.000,00	0,00	225.500,00	- 18.257,31	17.736.242,69	17.277.063,56	- 459.179,13
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**38.019.971,42**	**41.847.993,15**	**62.180,74**	**735.396,93**	**- 480.249,45**	**42.165.321,37**	**39.543.252,48**	**- 2.622.068,89**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 26.851.226,99**	**- 30.318.900,14**	**- 62.180,74**	**- 735.396,93**	**480.249,45**	**- 30.636.228,36**	**- 28.114.243,18**	**+ 2.521.985,18**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	81.101,01	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	66.983,92	+ 21.983,92
23	Außerordentliche Aufwendungen	141.777,44	98.000,00	4.800,00	7.347,11	406,09	110.553,20	137.000,76	+ 26.447,56
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 60.676,43**	**- 53.000,00**	**- 4.800,00**	**- 7.347,11**	**- 406,09**	**- 65.553,20**	**- 70.016,84**	**- 4.463,64**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 26.911.903,42**	**- 30.371.900,14**	**- 66.980,74**	**- 742.744,04**	**479.843,36**	**- 30.701.781,56**	**- 28.184.260,02**	**+ 2.517.521,54**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	1.107.810,86	1.056.502,00	0,00	0,00	0,00	1.056.502,00	1.141.372,72	+ 84.870,72
28	**Saldo aus ILV**	**- 1.107.810,86**	**- 1.056.502,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 1.056.502,00**	**- 1.141.372,72**	**- 84.870,72**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 28.019.714,28**	**- 31.428.402,14**	**- 66.980,74**	**- 742.744,04**	**479.843,36**	**- 31.758.283,56**	**- 29.325.632,74**	**+ 2.432.650,82**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.12	***Sicherheit und Ordnung***						
1.12.1223	**Verkehrsbehörde**						
1.12.1223.01	Verkehrsregelung und -lenkung	-166.270,03	16,49	209.419,87	-209.403,38	-176.458,98	-32.944,40
1.12.1223.02	Überwachung des fließenden Verkehrs	-228.736,69	17,73	201.116,86	-201.099,13	-346.507,46	145.408,33
1.12.1223.03	Verkehrsrechtliche Genehmigungen	161.298,29	869.538,78	956.109,12	-86.570,34	-101.495,79	14.925,45
1.12.1223.04	Verkehrsrerziehung, Verkehrsaufklärung	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.000,00	8.000,00
Summe Produktgruppe		**-233.708,43**	**869.573,00**	**1.366.645,85**	**-497.072,85**	**-632.462,23**	**135.389,38**
1.51	***Räumliche Planung und Entwicklung***						
1.51.5115	**Verkehrsplanung FB 66**						
1.51.5115.01	Verkehrsplanung	-652.091,50	19.346,28	696.974,36	-677.628,08	-812.471,09	134.843,01
1.51.5115.02	Umsetzung von Bebauungsplanung	-35.654,31	1,29	25.632,21	-25.630,92	-21.613,52	-4.017,40
1.51.5115.03	Mitwirkungspflichten	-198.146,73	11.300,76	236.885,07	-225.584,31	-236.558,25	10.973,94
Summe Produktgruppe		**-885.892,54**	**30.648,33**	**959.491,64**	**-928.843,31**	**-1.070.642,86**	**141.799,55**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.54	***Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV***						
1.54.5400	**Verkehrsflächen**						
1.54.5400.01	Bearbeitung von Straßenbauprojekten	-2.136.885,68	13.952,28	2.544.750,78	-2.530.798,50	-2.517.615,52	-13.182,98
1.54.5400.02	Bereitstellung v. Straßen/Wegen/Plätzen	-19.292.106,11	6.429.114,85	25.926.145,60	-19.497.030,75	-20.724.017,27	1.226.986,52
1.54.5400.03	Abwicklung von Unfallschäden	-68.679,52	41.597,33	128.480,84	-86.883,51	-96.619,91	9.736,40
1.54.5400.04	Informationsdienst	-500.790,51	6.970,51	487.108,73	-480.138,22	-630.016,37	149.878,15
1.54.5400.05	Betrieb u. Unterhaltung v. Verkehrsfl.	-4.457.766,92	25.043,99	5.305.419,01	-5.280.375,02	-5.383.784,05	103.409,03
1.54.5400.06	Betrieb u. Unterhaltung v. Ing-Bauwerken	-301.195,02	0,00	230.269,13	-230.269,13	-254.868,42	24.599,29
1.54.5400.07	Bearbeitung von Anträgen/Verträgen	-8.289,81	45.379,33	43.477,27	1.902,06	-79.904,74	81.806,80
1.54.5400.08	Ausübung der Kontrollfunktion	-99.657,93	7.396,02	94.340,38	-86.944,36	-197.988,72	111.044,36
1.54.5400.09	sonstige Ausbildungstätigkeiten	-7.236,69	3,02	3.448,70	-3.445,68	-22.402,69	18.957,01
1.54.5400.10	Aufgaben für Sonderrechnungen	-37.459,16	148.561,83	274.118,11	-125.556,28	-47.345,36	-78.210,92
1.54.5400.11	Beseitigung illegaler Graffiti	-90.000,00	0,00	130.000,00	-130.000,00	-130.000,00	0,00
Summe Produktgruppe		**-27.000.067,35**	**6.718.019,16**	**35.167.558,55**	**-28.449.539,39**	**-30.084.563,05**	**1.635.023,66**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 66 Tiefbau und Verkehr

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.54.5460	**Parkeinrichtungen**						
1.54.5460.01	Parkraumbewirtschaftung	1.478.433,85	2.712.335,29	610.791,40	2.101.543,89	2.040.766,00	60.777,89
Summe Produktgruppe		**1.478.433,85**	**2.712.335,29**	**610.791,40**	**2.101.543,89**	**2.040.766,00**	**60.777,89**
1.55	***Natur-und Landschaftspflege***						
1.55.5521	**Öffentliche Gewässer / Wasserläufe**						
1.55.5521.01	Betr./Unterh.öff. Gewässer / Wasserläufe	-1.375.481,01	646,00	1.453.707,08	-1.453.061,08	-1.451.500,00	-1.561,08
Summe Produktgruppe		**-1.375.481,01**	**646,00**	**1.453.707,08**	**-1.453.061,08**	**-1.451.500,00**	**-1.561,08**
1.56	***Umweltschutz***						
1.56.5611	**Umweltschutzmaßnahmen FB 66**						
1.56.5611.01	Umweltschutzmaßnahmen FB 66	-33.320,00	0,00	98.660,00	-98.660,00	-130.000,00	31.340,00
Summe Produktgruppe		**-33.320,00**	**0,00**	**98.660,00**	**-98.660,00**	**-130.000,00**	**31.340,00**
Summe Teilhaushalt		**-28.050.035,48**	**10.331.221,78**	**39.656.854,52**	**-29.325.632,74**	**-31.328.402,14**	**2.002.769,40**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Jahresabschluss 2017	Teilhaushalt
Stadt Braunschweig	FB 66 Tiefbau und Verkehr

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.12.1223.03 - Verkehrsrechtliche Genehmigungen						
Genehmigungen	Anzahl	Summe	5.454,0	5.383,0	5.800,0	-417,0
1.51.5115.01 - Verkehrsplanung						
Aufgewendete Zeit	Stunden	Summe	6.935,0	7.681,7	6.700,0	981,7
1.54.5400.01 - Bearbeitung von Straßenbauprojekten						
Projekte		Endstand	47,0	38,0	48,0	-10,0
1.54.5400.05 - Betrieb u. Unterhaltung v. Verkehrsfl.						
Erhaltungskosten je km Str.	€	Summe	5.235,19	6.201,0	6.270,0	-69,0
Kosten Straßenunterh. Eig. Kolonnen/Std.	€	Summe	61,55	63,0	60,0	3,0
1.54.5400.06 - Betrieb u. Unterhaltung v. Ing-Bauwerken						
Erhaltungskosten je Bauwerk	€	Summe	1.645,87	1.258,0	1.470,0	-212,0

887 von 1983 in Zusammenstellung

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 66 Tiefbau und Verkehr**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.588.356,37**	**3.878.920,96**	**3.734.400,00**	**+ 144.520,96**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**28.065.261,36**	**29.217.688,93**	**30.268.613,00**	**- 1.050.924,07**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 24.476.904,99**	**- 25.338.767,97**	**- 26.534.213,00**	**+ 1.195.445,03**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.227.829,45	1.878.546,13	1.850.000,00	+ 28.546,13	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	3.131.128,32	6.884.800,00	- 3.753.671,68	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	40.111,99	30.541,76	0,00	+ 30.541,76	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**6.661.488,93**	**5.040.216,21**	**8.734.800,00**	**- 3.694.583,79**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.621,24	5.252,73	0,00	+ 5.252,73	0,00
26	Baumaßnahmen	11.286.624,19	12.649.871,40	17.658.000,00	- 5.008.128,60	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.045,98	96.648,89	177.900,00	- 81.251,11	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	247.400,00	0,00	150.000,00	- 150.000,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**11.544.691,41**	**12.751.773,02**	**17.985.900,00**	**- 5.234.126,98**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.883.202,48**	**- 7.711.556,81**	**- 9.251.100,00**	**+ 1.539.543,19**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 29.360.107,47**	**- 33.050.324,78**	**- 35.785.313,00**	**+ 2.734.988,22**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 66 Tiefbau und Verkehr**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.588.356,37**	**3.734.400,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.734.400,00**	**3.878.920,96**	**+ 144.520,96**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**28.065.261,36**	**30.268.613,00**	**66.980,74**	**1.090.813,11**	**- 479.843,36**	**30.946.563,49**	**29.217.688,93**	**- 1.728.874,56**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 24.476.904,99**	**- 26.534.213,00**	**- 66.980,74**	**- 1.090.813,11**	**479.843,36**	**- 27.212.163,49**	**- 25.338.767,97**	**+ 1.873.395,52**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.227.829,45	1.850.000,00	0,00	0,00	0,00	1.850.000,00	1.878.546,13	+ 28.546,13
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	6.884.800,00	0,00	0,00	0,00	6.884.800,00	3.131.128,32	- 3.753.671,68
21	Veräußerung von Sachvermögen	40.111,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.541,76	+ 30.541,76
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**6.661.488,93**	**8.734.800,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**8.734.800,00**	**5.040.216,21**	**- 3.694.583,79**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.621,24	0,00	0,00	56.521,03	0,00	56.521,03	5.252,73	- 51.268,30
26	Baumaßnahmen	11.286.624,19	17.658.000,00	0,00	15.041.450,57	81.065,56	32.780.516,13	12.649.871,40	- 20.130.644,73
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.045,98	177.900,00	0,00	68.839,58	9.104,36	255.843,94	96.648,89	- 159.195,05
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	247.400,00	150.000,00	0,00	27.600,00	0,00	177.600,00	0,00	- 177.600,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**11.544.691,41**	**17.985.900,00**	**0,00**	**15.194.411,18**	**90.169,92**	**33.270.481,10**	**12.751.773,02**	**- 20.518.708,08**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 4.883.202,48**	**- 9.251.100,00**	**0,00**	**- 15.194.411,18**	**- 90.169,92**	**- 24.535.681,10**	**- 7.711.556,81**	**+ 16.824.124,29**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 29.360.107,47**	**- 35.785.313,00**	**- 66.980,74**	**- 16.285.224,29**	**389.673,44**	**- 51.747.844,59**	**- 33.050.324,78**	**+ 18.697.519,81**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Fachbereich 67

Stadtgrün und Sport

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **FB 67 Stadtgrün und Sport**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	80.930,00	0,00	+ 80.930,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	306.697,35	320.446,85	302.809,00	+ 17.637,85	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.497.317,12	1.695.956,46	1.977.100,00	- 281.143,54	-
6	Privatrechtliche Entgelte	704.306,11	698.220,64	676.900,00	+ 21.320,64	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.181.912,84	1.081.057,57	1.170.900,00	- 89.842,43	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	127.442,72	156.372,12	168.091,56	- 11.719,44	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.817.676,14**	**4.032.983,64**	**4.295.800,56**	**- 262.816,92**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	10.605.741,16	11.788.306,31	12.116.008,00	- 327.701,69	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	192.686,25	198.429,63	212.800,00	- 14.370,37	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.675.823,03	5.949.447,93	5.159.900,00	+ 789.547,93	0,00
16	Abschreibungen	4.427.617,98	4.483.682,18	5.291.975,34	- 808.293,16	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	1.920.602,25	1.843.971,69	2.003.500,00	- 159.528,31	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.954.829,49	3.561.666,72	3.007.500,00	+ 554.166,72	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**24.777.300,16**	**27.825.504,46**	**27.791.683,34**	**+ 33.821,12**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 20.959.624,02**	**- 23.792.520,82**	**- 23.495.882,78**	**- 296.638,04**	**-**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	137.535,99	245.035,12	86.000,00	+ 159.035,12	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	221.635,84	86.644,87	86.000,00	+ 644,87	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 84.099,85**	**158.390,25**	**0,00**	**+ 158.390,25**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 21.043.723,87**	**- 23.634.130,57**	**- 23.495.882,78**	**- 138.247,79**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	1.809.696,09	1.809.523,68	1.809.100,00	+ 423,68	-
27	Aufwendungen aus ILV	1.943.541,21	1.942.300,96	2.013.893,52	- 71.592,56	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 133.845,12**	**- 132.777,28**	**- 204.793,52**	**+ 72.016,24**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 21.177.568,99**	**- 23.766.907,85**	**- 23.700.676,30**	**- 66.231,55**	**-**

Das Jahresergebnis einschl. ILV berücksichtigt auch Vorplanungsprojekte. Bei diesen Projekten wird die Entscheidung zur Aktivierung als Anlagevermögen i. d. R. nicht in dem Geschäftsjahr getroffen, in dem der Aufwand entstanden ist. Hieraus ist eine Abweichung gegenüber dem Produktergebnis entstanden in Höhe von: -6.955,92 €

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **FB 67 Stadtgrün und Sport**

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	80.930,00	80.930,00	80.930,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	306.697,35	302.809,00	0,00	0,00	0,00	302.809,00	320.446,85	+ 17.637,85
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.497.317,12	1.977.100,00	0,00	0,00	4.945,42	1.982.045,42	1.695.956,46	- 286.088,96
6	Privatrechtliche Entgelte	704.306,11	676.900,00	0,00	0,00	21.286,67	698.186,67	698.220,64	+ 33,97
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.181.912,84	1.170.900,00	0,00	0,00	50.135,12	1.221.035,12	1.081.057,57	- 139.977,55
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	127.442,72	168.091,56	0,00	0,00	0,00	168.091,56	156.372,12	- 11.719,44
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**3.817.676,14**	**4.295.800,56**	**0,00**	**0,00**	**157.297,21**	**4.453.097,77**	**4.032.983,64**	**- 420.114,13**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	10.605.741,16	12.116.008,00	0,00	0,00	- 327.701,69	11.788.306,31	11.788.306,31	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	192.686,25	212.800,00	0,00	0,00	- 14.370,37	198.429,63	198.429,63	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.675.823,03	5.159.900,00	1.035.500,00	702.566,52	336.251,74	7.234.218,26	5.949.447,93	- 1.284.770,33
16	Abschreibungen	4.427.617,98	5.291.975,34	0,00	0,00	0,00	5.291.975,34	4.483.682,18	- 808.293,16
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	1.920.602,25	2.003.500,00	0,00	339.207,09	- 381.446,20	1.961.260,89	1.843.971,69	- 117.289,20
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.954.829,49	3.007.500,00	- 900,00	220.280,80	685.899,29	3.912.780,09	3.561.666,72	- 351.113,37
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**24.777.300,16**	**27.791.683,34**	**1.034.600,00**	**1.262.054,41**	**298.632,77**	**30.386.970,52**	**27.825.504,46**	**- 2.561.466,06**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 20.959.624,02**	**- 23.495.882,78**	**- 1.034.600,00**	**- 1.262.054,41**	**- 141.335,56**	**- 25.933.872,75**	**- 23.792.520,82**	**+ 2.141.351,93**

900 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	137.535,99	86.000,00	0,00	0,00	9.304,92	95.304,92	245.035,12	+ 149.730,20
23	Außerordentliche Aufwendungen	221.635,84	86.000,00	0,00	0,00	9.304,92	95.304,92	86.644,87	- 8.660,05
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**- 84.099,85**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**158.390,25**	**+ 158.390,25**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 21.043.723,87**	**- 23.495.882,78**	**- 1.034.600,00**	**- 1.262.054,41**	**- 141.335,56**	**- 25.933.872,75**	**- 23.634.130,57**	**+ 2.299.742,18**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	1.809.696,09	1.809.100,00	0,00	0,00	0,00	1.809.100,00	1.809.523,68	+ 423,68
27	Aufwendungen aus ILV	1.943.541,21	2.013.893,52	0,00	0,00	0,00	2.013.893,52	1.942.300,96	- 71.592,56
28	**Saldo aus ILV**	**- 133.845,12**	**- 204.793,52**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 204.793,52**	**- 132.777,28**	**+ 72.016,24**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 21.177.568,99**	**- 23.700.676,30**	**- 1.034.600,00**	**- 1.262.054,41**	**- 141.335,56**	**- 26.138.666,27**	**- 23.766.907,85**	**+ 2.371.758,42**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.42	***Sportförderung***						
1.42.4210	**Förderung des Sports**						
1.42.4210.01	Sportförderung	-2.270.195,75	10,92	2.242.875,77	-2.242.864,85	-2.637.263,56	394.398,71
1.42.4210.02	Repräsentation	-20.812,58	0,52	22.850,46	-22.849,94	-44.661,47	21.811,53
1.42.4210.03	Örtliche Großveranstaltungen	-4.630,09	0,00	9.364,00	-9.364,00	-10.000,00	636,00
1.42.4210.04	Beratung Sport	-44.900,03	1,72	45.810,58	-45.808,86	-75.637,51	29.828,65
Summe Produktgruppe		**-2.340.538,45**	**13,16**	**2.320.900,81**	**-2.320.887,65**	**-2.767.562,54**	**446.674,89**
1.42.4241	**Betrieb v. Sportstätten**						
1.42.4241.01	Sportentwicklungsplanung	-69.728,40	3,19	86.458,53	-86.455,34	-124.326,49	37.871,15
1.42.4241.02	Sportstättenverwaltung	-3.058.835,25	589.906,98	5.019.559,11	-4.429.652,13	-4.037.414,77	-392.237,36
1.42.4241.03	Sportstättenvergabe	-1.920.888,47	640.902,83	2.175.908,60	-1.535.005,77	-1.501.193,25	-33.812,52
Summe Produktgruppe		**-5.049.452,12**	**1.230.813,00**	**7.281.926,24**	**-6.051.113,24**	**-5.662.934,51**	**-388.178,73**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.55	***Natur-und Landschaftspflege***						
1.55.5510	**Öffentliches Grün / Landschaftspflege**						
1.55.5510.01	Spiel- und Jugendplätze	-1.482.465,07	19.525,58	1.579.545,81	-1.560.020,23	-1.591.649,86	31.629,63
1.55.5510.02	Außenanlagen an städt. Objekten	-142.413,11	1.577.121,28	1.955.654,03	-378.532,75	-415.842,22	37.309,47
1.55.5510.04	Begleitendes Grün	-3.209.569,84	89.834,79	3.723.926,94	-3.634.092,15	-3.432.248,62	-201.843,53
1.55.5510.05	Bereitst. v. Außanl. an Kleingartenanl.	-113.101,74	614,79	146.620,53	-146.005,74	-107.161,09	-38.844,65
1.55.5510.06	Parkanlagen und Grünanlagen	-4.022.349,85	369.083,61	5.010.106,72	-4.641.023,11	-4.245.347,34	-395.675,77
1.55.5510.07	Bereitst. v. Vorbehaltsflächen	-21.673,55	108,88	24.369,26	-24.260,38	-27.025,88	2.765,50
1.55.5510.08	Landschaftspflegeflächen	-5.917,11	792,74	14.086,01	-13.293,27	-5.269,51	-8.023,76
1.55.5510.09	Revierreinigung	-657.254,64	17.322,26	782.771,55	-765.449,29	-809.178,36	43.729,07
1.55.5510.10	Leistungen für Dritte	2.011,64	309.559,16	297.888,98	11.670,18	-57.317,45	68.987,63
1.55.5510.11	Fuhrparkmanagement/Beschaffung	-148.305,68	11.083,23	260.946,83	-249.863,60	-210.694,15	-39.169,45
1.55.5510.12	Kleingärten	174.264,63	556.023,37	463.392,05	92.631,32	121.604,62	-28.973,30
1.55.5510.13	Landsch.-, Freiraum-, Grünordnungplanung	-33.592,75	14,77	29.412,62	-29.397,85	-41.135,87	11.738,02
1.55.5510.14	Öffentlichkeitsarbeit	-353.115,57	2.921,83	350.291,21	-347.369,38	-342.716,40	-4.652,98
1.55.5510.15	Grünflächeninformationssystem	-277.676,67	33,40	309.769,70	-309.736,30	-331.075,61	21.339,31
1.55.5510.16	Winterdienst	-190.575,25	135.964,96	224.389,90	-88.424,94	-385.190,97	296.766,03

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.55.5510.17	Bereitstellungskosten für Grünflächen	-2.149.516,81	225.279,85	2.349.645,20	-2.124.365,35	-2.274.509,79	150.144,44
Summe Produktgruppe		**-12.631.251,37**	**3.315.284,50**	**17.522.817,34**	**-14.207.532,84**	**-14.154.758,50**	**-52.774,34**
1.55.5530	**Friedhofs- und Bestattungswesen**						
1.55.5530.01	Planungs- und Bauprojekte	-32.329,20	0,00	33.052,60	-33.052,60	-42.728,36	9.675,76
1.55.5530.02	Krematorium	9.462,41	978,57	0,00	978,57	0,00	978,57
1.55.5530.03	Zuweisung von Urnengrabstellen	402.082,05	557.653,18	112.595,35	445.057,83	544.296,94	-99.239,11
1.55.5530.04	Zuweisung von Erdgrabstellen	212.451,09	275.658,49	25.686,68	249.971,81	385.930,16	-135.958,35
1.55.5530.05	Bereitstellung von Feierhallen Friedhöfe	-81.083,51	112.071,00	182.599,13	-70.528,13	-175.885,20	105.357,07
1.55.5530.06	Beisetzungen/Bestattungen/Ausgrabungen	-33.425,94	148.020,48	193.890,00	-45.869,52	-28.330,38	-17.539,14
1.55.5530.07	Genehmigungen ausstellen	-16.768,74	36.091,10	52.027,84	-15.936,74	-13.788,47	-2.148,27
1.55.5530.08	Pflege/Unterhaltung der Infrastruktur	-1.011.686,22	7.522,31	1.135.122,90	-1.127.600,59	-1.103.227,09	-24.373,50
1.55.5530.09	Pflege von Gräbern	-97.148,50	87.208,33	201.964,13	-114.755,80	-122.330,18	7.574,38
1.55.5530.10	Abräumungen	-45.691,34	145.639,00	128.667,42	16.971,58	22.107,12	-5.135,54
1.55.5530.11	Öffentlichkeitsarbeit	-15.293,08	0,00	13.177,50	-13.177,50	-19.885,14	6.707,64
1.55.5530.12	Bereitstellung einer Dienstwohnung	-4.283,46	4.224,00	12.910,73	-8.686,73	-8.500,00	-186,73
1.55.5530.13	Bereitstellung rituelles Waschhaus	-6.278,24	2.450,00	7.804,16	-5.354,16	-6.897,40	1.543,24
Summe Produktgruppe		**-719.992,68**	**1.377.516,46**	**2.099.498,44**	**-721.981,98**	**-569.238,00**	**-152.743,98**

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.55.5540	**Natur- und Landschaftspflege**						
1.55.5540.01	Natur- u. Landschaftspflege in NSG	-170.097,59	2.107,64	223.098,40	-220.990,76	-256.791,83	35.801,07
1.55.5540.02	Natur- u. Landschaftspflege in LSG	-89.904,25	1.174,54	76.524,19	-75.349,65	-86.571,00	11.221,35
1.55.5540.03	Naturdenkmale	-11.077,79	107,82	10.936,80	-10.828,98	-20.435,58	9.606,60
1.55.5540.04	geschütze Landschaftsbestandteile	-23.513,68	582,09	26.428,46	-25.846,37	-40.693,45	14.847,08
1.55.5540.05	Landschafts./Biotopflä.ohne Schutzstatus	-1.828,52	1,20	2.671,53	-2.670,33	-7.374,81	4.704,48
1.55.5540.06	Bereitstellung Arboretum	-36.221,22	457,21	37.459,28	-37.002,07	-52.659,94	15.657,87
1.55.5540.07	Bereitstellung Wildgehege	-76.766,22	406,00	49.223,30	-48.817,30	-45.096,50	-3.720,80
Summe Produktgruppe		**-409.409,27**	**4.836,50**	**426.341,96**	**-421.505,46**	**-509.623,11**	**88.117,65**
1.55.5550	**Land- und Forstwirtschaft**						
1.55.5550.01	Stadtwald	-6.967,66	2.706,70	32.058,46	-29.351,76	-21.942,08	-7.409,68
Summe Produktgruppe		**-6.967,66**	**2.706,70**	**32.058,46**	**-29.351,76**	**-21.942,08**	**-7.409,68**

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
FB 67 Stadtgrün und Sport

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Saldo - Euro -	Ergebnis 2017 Ertrag - Euro -	Ergebnis 2017 Aufwand - Euro -	Ergebnis 2017 Saldo - Euro -	Ansatz 2017 Saldo - Euro -	mehr (+) weniger (-) - Euro -
1.99	***Vorleistungen***						
1.99.6700	**Vorleistungen FB 67**						
1.99.6700.01	Vorleistungen FB 67	-19.957,44	0,00	21.490,84	-21.490,84	-14.617,56	-6.873,28
Summe Produktgruppe		**-19.957,44**	**0,00**	**21.490,84**	**-21.490,84**	**-14.617,56**	**-6.873,28**
Summe Teilhaushalt		**-21.177.568,99**	**5.931.170,32**	**29.705.034,09**	**-23.773.863,77**	**-23.700.676,30**	**-73.187,47**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.42.4210.01 - Sportförderung						
Zuschüsse besonderer Erhaltungsaufwand	EUR	Summe	183.910,0	205.279,0	283.200,0	-77.921,0
Zuschüsse Sportbetrieb	EUR	Summe	319.618,0	348.909,0	372.000,0	-23.091,0
Zuschüsse Unterhaltung	EUR	Summe	1.058.712,0	1.076.151,0	1.242.800,0	-166.649,0
1.42.4241.02 - Sportstättenverwaltung						
Sportflächen	m²		1.664.826,0	1.679.522,0	1.638.706,0	40.816,0
Sportflächen pro Einwohner	m²		6,64	6,71	6,48	0,2
1.55.5510.01 - Spiel- und Jugendplätze						
Kinderspiel- und Bolzplätze pro Kind	m²	Durchschnitt	21,9	20,8	22,2	-1,4
1.55.5510.04 - Begleitendes Grün						
Anzahl Straßenbäume	Stück	Summe	32.517,0	33.371,0	29.080,0	4.291,0
Anzahl Straßenbäume pro lfd.km-Straße			40,5	41,6	36,3	5,3
1.55.5510.06 - Parkanlagen und Grünanlagen						
Grün- und Parkanlagen pro Einwohner	m²	Durchschnitt	30,4	30,46	29,7	0,8
1.55.5510.11 - Fuhrparkmanagement/Beschaffung						
Beschaffung von Elektrofahrzeugen			1,0	4,0	4,0	0,0
1.55.5530.XX - Bestattungswesen						
Erdbestattungen Stadt-/Ortsteilfriedhöfe		Summe	149,0	145,0	215,0	-70,0
Urnenbeisetzungen Stadt-/Ortsteilfriedhöfe		Summe	852,0	870,0	940,0	-70,0

911 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 11.

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig — **FB 67 Stadtgrün und Sport**

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.278.318,44**	**3.795.917,77**	**3.998.800,00**	**- 202.882,23**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**19.796.856,67**	**22.402.348,06**	**22.460.984,00**	**- 58.635,94**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 16.518.538,23**	**- 18.606.430,29**	**- 18.462.184,00**	**- 144.246,29**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	77.630,87	95.576,34	25.000,00	+ 70.576,34	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	42.111,99	205.789,47	250.000,00	- 44.210,53	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**119.742,86**	**301.365,81**	**275.000,00**	**+ 26.365,81**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	2.602.635,21	2.342.036,81	4.568.000,00	- 2.225.963,19	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	572.741,58	427.004,65	460.900,00	- 33.895,35	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	82.682,38	156.470,78	1.335.000,00	- 1.178.529,22	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.258.059,17**	**2.925.512,24**	**6.363.900,00**	**- 3.438.387,76**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.138.316,31**	**- 2.624.146,43**	**- 6.088.900,00**	**+ 3.464.753,57**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 19.656.854,54**	**- 21.230.576,72**	**- 24.551.084,00**	**+ 3.320.507,28**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **FB 67 Stadtgrün und Sport**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**3.278.318,44**	**3.998.800,00**	**0,00**	**- 1.556,00**	**166.602,13**	**4.163.846,13**	**3.795.917,77**	**- 367.928,36**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**19.796.856,67**	**22.460.984,00**	**1.034.600,00**	**1.486.823,37**	**242.783,33**	**25.225.190,70**	**22.402.348,06**	**- 2.822.842,64**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 16.518.538,23**	**- 18.462.184,00**	**- 1.034.600,00**	**- 1.488.379,37**	**- 76.181,20**	**- 21.061.344,57**	**- 18.606.430,29**	**+ 2.454.914,28**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	77.630,87	25.000,00	0,00	0,00	78.544,75	103.544,75	95.576,34	- 7.968,41
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	42.111,99	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	205.789,47	- 44.210,53
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**119.742,86**	**275.000,00**	**0,00**	**0,00**	**78.544,75**	**353.544,75**	**301.365,81**	**- 52.178,94**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	2.602.635,21	4.568.000,00	900,00	1.639.129,95	132.845,21	6.340.875,16	2.342.036,81	- 3.998.838,35
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	572.741,58	460.900,00	0,00	76.409,87	24.395,43	561.705,30	427.004,65	- 134.700,65
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	82.682,38	1.335.000,00	0,00	23.890,29	178.928,16	1.537.818,45	156.470,78	- 1.381.347,67
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.258.059,17**	**6.363.900,00**	**900,00**	**1.739.430,11**	**336.168,80**	**8.440.398,91**	**2.925.512,24**	**- 5.514.886,67**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 3.138.316,31**	**- 6.088.900,00**	**- 900,00**	**- 1.739.430,11**	**- 257.624,05**	**- 8.086.854,16**	**- 2.624.146,43**	**+ 5.462.707,73**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 19.656.854,54**	**- 24.551.084,00**	**- 1.035.500,00**	**- 3.227.809,48**	**- 333.805,25**	**- 29.148.198,73**	**- 21.230.576,72**	**+ 7.917.622,01**

916 von 1983 in Zusammenstellung

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Stabsstelle 0800

Wirtschaftsdezernat

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.380,84	0,00	0,00	0,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	41.870,00	- 41.870,00	-
4	Sonstige Transfererträge	7.205,89	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	53,40	0,00	+ 53,40	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**47.586,73**	**53,40**	**41.870,00**	**- 41.816,60**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	166.510,37	214.078,17	223.209,00	- 9.130,83	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	50.597,57	58.073,01	49.900,00	+ 8.173,01	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.882,39	43.861,49	89.500,00	- 45.638,51	0,00
16	Abschreibungen	90,41	801,43	23.380,00	- 22.578,57	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	223.010,52	266.969,16	447.500,00	- 180.530,84	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.250,83	33.723,84	39.200,00	- 5.476,16	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**522.342,09**	**617.507,10**	**872.689,00**	**- 255.181,90**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 474.755,36**	**- 617.453,70**	**- 830.819,00**	**+ 213.365,30**	**-**

922 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	3.116,00	0,00	+ 3.116,00	3.116,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**- 3.116,00**	**0,00**	**- 3.116,00**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 474.755,36**	**- 620.569,70**	**- 830.819,00**	**+ 210.249,30**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	39.183,48	39.303,62	28.735,00	+ 10.568,62	-
28	**Saldo aus ILV**	**- 39.183,48**	**- 39.303,62**	**- 28.735,00**	**- 10.568,62**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 513.938,84**	**- 659.873,32**	**- 859.554,00**	**+ 199.680,68**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.380,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	41.870,00	0,00	0,00	0,00	41.870,00	0,00	- 41.870,00
4	Sonstige Transfererträge	7.205,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53,40	+ 53,40
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**47.586,73**	**41.870,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**41.870,00**	**53,40**	**- 41.816,60**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	166.510,37	223.209,00	- 20.681,32	0,00	11.550,49	214.078,17	214.078,17	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	50.597,57	49.900,00	0,00	0,00	8.173,01	58.073,01	58.073,01	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.882,39	89.500,00	- 500,00	60.000,00	- 120,09	148.879,91	43.861,49	- 105.018,42
16	Abschreibungen	90,41	23.380,00	0,00	0,00	0,00	23.380,00	801,43	- 22.578,57
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	223.010,52	447.500,00	- 86.400,00	262.000,00	0,00	623.100,00	266.969,16	- 356.130,84
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.250,83	39.200,00	0,00	0,00	- 4.184,93	35.015,07	33.723,84	- 1.291,23
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**522.342,09**	**872.689,00**	**- 107.581,32**	**322.000,00**	**15.418,48**	**1.102.526,16**	**617.507,10**	**- 485.019,06**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**- 474.755,36**	**- 830.819,00**	**107.581,32**	**- 322.000,00**	**- 15.418,48**	**- 1.060.656,16**	**- 617.453,70**	**+ 443.202,46**

924 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.116,00	+ 3.116,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 3.116,00**	**- 3.116,00**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 474.755,36**	**- 830.819,00**	**107.581,32**	**- 322.000,00**	**- 15.418,48**	**- 1.060.656,16**	**- 620.569,70**	**+ 440.086,46**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	39.183,48	28.735,00	0,00	0,00	0,00	28.735,00	39.303,62	+ 10.568,62
28	**Saldo aus ILV**	**- 39.183,48**	**- 28.735,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**- 28.735,00**	**- 39.303,62**	**- 10.568,62**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**- 513.938,84**	**- 859.554,00**	**107.581,32**	**- 322.000,00**	**- 15.418,48**	**- 1.089.391,16**	**- 659.873,32**	**+ 429.517,84**

Produktübersicht

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.57	***Wirtschaftsförderung und Tourismus***						
1.57.5711	**Wirtschaftsförderung**						
1.57.5711.01	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark.	-513.938,84	53,40	659.926,72	-659.873,32	-859.554,00	199.680,68
Summe Produktgruppe		**-513.938,84**	**53,40**	**659.926,72**	**-659.873,32**	**-859.554,00**	**199.680,68**
Summe Teilhaushalt		**-513.938,84**	**53,40**	**659.926,72**	**-659.873,32**	**-859.554,00**	**199.680,68**

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**47.586,73**	**53,40**	**0,00**	**+ 53,40**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**507.690,73**	**500.224,50**	**799.517,00**	**- 299.292,50**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 460.104,00**	**- 500.171,10**	**- 799.517,00**	**+ 299.345,90**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	174.010,29	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**174.010,29**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	139.334,03	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25.530,02	7.027,43	200,00	+ 6.827,43	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**164.864,05**	**7.027,43**	**200,00**	**+ 6.827,43**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**9.146,24**	**- 7.027,43**	**- 200,00**	**- 6.827,43**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 450.957,76**	**- 507.198,53**	**- 799.717,00**	**+ 292.518,47**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**47.586,73**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**53,40**	**+ 53,40**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**507.690,73**	**799.517,00**	**- 107.581,32**	**364.067,36**	**3.867,99**	**1.059.871,03**	**500.224,50**	**- 559.646,53**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**- 460.104,00**	**- 799.517,00**	**107.581,32**	**- 364.067,36**	**- 3.867,99**	**- 1.059.871,03**	**- 500.171,10**	**+ 559.699,93**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	174.010,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**174.010,29**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	139.334,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25.530,02	200,00	6.900,00	0,00	0,00	7.100,00	7.027,43	- 72,57
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**164.864,05**	**200,00**	**6.900,00**	**0,00**	**0,00**	**7.100,00**	**7.027,43**	**- 72,57**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**9.146,24**	**- 200,00**	**- 6.900,00**	**0,00**	**0,00**	**- 7.100,00**	**- 7.027,43**	**+ 72,57**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**- 450.957,76**	**- 799.717,00**	**100.681,32**	**- 364.067,36**	**- 3.867,99**	**- 1.066.971,03**	**- 507.198,53**	**+ 559.772,50**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Teilhaushalt

Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Allgemeine Finanzwirtschaft**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	338.708.420,22	383.955.819,95	353.305.000,00	+ 30.650.819,95	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.225.240,00	136.336.056,00	132.918.000,00	+ 3.418.056,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	5.626.727,00	5.501.995,00	5.501.995,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50.782,46	45.274,44	47.900,00	- 2.625,56	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.164.247,19	8.219.697,01	2.010.500,00	+ 6.209.197,01	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	465.524,36	1.465.275,30	60.000,00	+ 1.405.275,30	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**483.240.941,23**	**535.524.117,70**	**493.843.395,00**	**+ 41.680.722,70**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 309.555,80	- 357.241,50	- 1.190.500,00	+ 833.258,50	0,00
16	Abschreibungen	1.137.670,26	1.765.993,20	0,00	+ 1.765.993,20	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.248.045,08	11.694.432,50	4.569.700,00	+ 7.124.732,50	0,00
18	Transferaufwendungen	24.779.203,00	29.835.887,00	24.070.000,00	+ 5.765.887,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.843,20	- 4.142,45	2.540.416,87	- 2.544.559,32	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**29.914.205,74**	**42.934.928,75**	**29.989.616,87**	**+ 12.945.311,88**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**453.326.735,49**	**492.589.188,95**	**463.853.778,13**	**+ 28.735.410,82**	**-**

940 von 1983 in Zusammenstellung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	3.764.468,72	5.614.839,86	0,00	+ 5.614.839,86	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	- 0,01	41.127,81	0,00	+ 41.127,81	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**3.764.468,73**	**5.573.712,05**	**0,00**	**+ 5.573.712,05**	**-**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**457.091.204,22**	**498.162.901,00**	**463.853.778,13**	**+ 34.309.122,87**	**-**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -						
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	Aufwendungen aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	-
28	**Saldo aus ILV**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**457.091.204,22**	**498.162.901,00**	**+ 463.853.778,13**	**+ 34.309.122,87**	**-**

Jahresabschluss 2017 **Teil-Ergebnisrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig **Allgemeine Finanzwirtschaft**

Erträge und Aufwendungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	338.708.420,22	353.305.000,00	8.810.552,63	0,00	7.524.498,00	369.640.050,63	383.955.819,95	+ 14.315.769,32
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.225.240,00	132.918.000,00	607.000,00	0,00	0,00	133.525.000,00	136.336.056,00	+ 2.811.056,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	5.626.727,00	5.501.995,00	0,00	0,00	0,00	5.501.995,00	5.501.995,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50.782,46	47.900,00	0,00	0,00	0,00	47.900,00	45.274,44	- 2.625,56
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.164.247,19	2.010.500,00	0,00	0,00	6.399.564,00	8.410.064,00	8.219.697,01	- 190.366,99
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	465.524,36	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	1.465.275,30	+ 1.405.275,30
12	**Summe ordentliche Erträge**	**483.240.941,23**	**493.843.395,00**	**9.417.552,63**	**0,00**	**13.924.062,00**	**517.185.009,63**	**535.524.117,70**	**+ 18.339.108,07**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 309.555,80	- 1.190.500,00	0,00	0,00	833.258,50	- 357.241,50	- 357.241,50	0,00
16	Abschreibungen	1.137.670,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.765.993,20	+ 1.765.993,20
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.248.045,08	4.569.700,00	0,00	0,00	7.124.732,50	11.694.432,50	11.694.432,50	0,00
18	Transferaufwendungen	24.779.203,00	24.070.000,00	0,00	0,00	5.851.071,00	29.921.071,00	29.835.887,00	- 85.184,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.843,20	2.540.416,87	0,00	0,00	- 2.239.642,61	300.774,26	- 4.142,45	- 304.916,71
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**29.914.205,74**	**29.989.616,87**	**0,00**	**0,00**	**11.569.419,39**	**41.559.036,26**	**42.934.928,75**	**+ 1.375.892,49**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**453.326.735,49**	**463.853.778,13**	**9.417.552,63**	**0,00**	**2.354.642,61**	**475.625.973,37**	**492.589.188,95**	**+ 16.963.215,58**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	3.764.468,72	0,00	0,00	0,00	41.127,81	41.127,81	5.614.839,86	+ 5.573.712,05
23	Außerordentliche Aufwendungen	- 0,01	0,00	0,00	0,00	41.127,81	41.127,81	41.127,81	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**3.764.468,73**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5.573.712,05**	**+ 5.573.712,05**
25	**Jahresergebnis** (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**457.091.204,22**	**463.853.778,13**	**9.417.552,63**	**0,00**	**2.354.642,61**	**475.625.973,37**	**498.162.901,00**	**+ 22.536.927,63**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - ILV -									
26	Erträge aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Aufwendungen aus ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	**Saldo aus ILV**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29	**Jahresergebnis einschl. ILV** (Zeilen 25+28)	**457.091.204,22**	**463.853.778,13**	**9.417.552,63**	**0,00**	**2.354.642,61**	**475.625.973,37**	**498.162.901,00**	**+ 22.536.927,63**

Produktübersicht

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Teilhaushalt
Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt erbringt folgende **Produkte:**

Produktbereich / Produktgruppe / Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017			Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)
		Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Saldo	
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.61	***Allgemeine Finanzwirtschaft***						
1.61.6110	**Allgemeine Finanzwirtschaft**						
1.61.6110.01	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen	454.141.546,57	535.360.490,02	39.468.000,27	495.892.489,75	468.164.995,00	27.727.494,75
Summe Produktgruppe		**454.141.546,57**	**535.360.490,02**	**39.468.000,27**	**495.892.489,75**	**468.164.995,00**	**27.727.494,75**
1.61.6120	**Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**						
1.61.6120.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2.949.657,65	5.778.467,54	3.508.056,29	2.270.411,25	-4.311.216,87	6.581.628,12
Summe Produktgruppe		**2.949.657,65**	**5.778.467,54**	**3.508.056,29**	**2.270.411,25**	**-4.311.216,87**	**6.581.628,12**
Summe Teilhaushalt		**457.091.204,22**	**541.138.957,56**	**42.976.056,56**	**498.162.901,00**	**463.853.778,13**	**34.309.122,87**

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Wesentliche Produkte - Kennzahlen

Produkt

Produktkennzahl(en):	Dimension	Berechnung	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2017	mehr (+) / weniger (-)
1.61.61X0.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft						
Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung)	T€		119.706,0	123.418,0	120.000,0	3.418,0
Forderungen (ohne Cashpool)	T€		32.670,0	37.038,0	29.000,0	8.038,0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	T€		116.720,0	124.459,0	122.100,0	2.359,0
Gewerbesteueraufkommen	T€		141.761,0	176.963,0	150.000,0	26.963,0
Saldo aus Finanz.tätigkeit (o.Liquiditätskred.)	T€		-8.347,0	-5.584,0	0,0	-5.584,0

Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2017 **Teil-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

Stadt Braunschweig **Allgemeine Finanzwirtschaft**

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016**	**Ergebnis 2017**	**Ansätze 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4)	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**487.881.913,27**	**547.290.482,31**	**493.541.400,00**	**+ 53.749.082,31**	**-**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**26.366.111,46**	**33.992.973,81**	**31.189.616,87**	**+ 2.803.356,94**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**461.515.801,81**	**513.297.508,50**	**462.351.783,13**	**+ 50.945.725,37**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	+ 0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**461.515.801,81**	**513.297.508,50**	**462.351.783,13**	**+ 50.945.725,37**	**-**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansätze 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
		- Euro -	**- Euro -**	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	479.745,09	6.083.800,00	- 5.604.054,91	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.063.608,30	6.083.800,00	- 20.191,70	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**- 8.346.943,56**	**- 5.583.863,21**	**0,00**	**- 5.583.863,21**	-

Jahresabschluss 2017 — **Teil-Finanzrechnung** mit Planaktualisierungen

Stadt Braunschweig — **Allgemeine Finanzwirtschaft**

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ergebnis 2016**	**Ansätze 2017**	**Über- u. Außerplanm. Bewillig.**	**Reste aus Vorjahr**	**Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit**	**Verfügbar 2017** (Sp. 3 bis 6)	**Ergebnis 2017**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**487.881.913,27**	**493.541.400,00**	**9.417.552,63**	**0,00**	**13.965.189,81**	**516.924.142,44**	**547.290.482,31**	**+ 30.366.339,87**
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**26.366.111,46**	**31.189.616,87**	**0,00**	**0,00**	**13.965.189,81**	**45.154.806,68**	**33.992.973,81**	**- 11.161.832,87**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**461.515.801,81**	**462.351.783,13**	**9.417.552,63**	**0,00**	**0,00**	**471.769.335,76**	**513.297.508,50**	**+ 41.528.172,74**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**461.515.801,81**	**462.351.783,13**	**9.417.552,63**	**0,00**	**0,00**	**471.769.335,76**	**513.297.508,50**	**+ 41.528.172,74**

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2016	Ansätze 2017	Über- u. Außerplanm. Bewillig.	Reste aus Vorjahr	Ausgleich aus Deckungs-fähigkeit	Verfügbar 2017 (Sp. 3 bis 6)	Ergebnis 2017	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	**- Euro -**	**- Euro -**	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	6.083.800,00	0,00	33.367.000,00	0,00	39.450.800,00	479.745,09	- 38.971.054,91
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.083.800,00	0,00	0,00	0,00	6.083.800,00	6.063.608,30	- 20.191,70
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**- 8.346.943,56**	**0,00**	**0,00**	**33.367.000,00**	**0,00**	**33.367.000,00**	**- 5.583.863,21**	**- 38.950.863,21**

VI. Anhang

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Allgemeine Erläuterungen 612
2. Gliederungsgrundsätze 612
3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 612
4. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 613
4.1. Immaterielles Vermögen 613
4.2. Sachvermögen 614
4.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 615
4.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 616
4.2.3. Infrastrukturvermögen 618
4.2.4. Kunstgegenstände 619
4.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau 619
4.3. Finanzvermögen 620
4.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen 620
4.3.2. Beteiligungen, Wertpapiere 621
4.3.3. Sondervermögen mit Sonderrechnungen 621
4.3.4. Ausleihungen 621
4.3.5. Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände 621
4.4. Liquide Mittel 622
4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung 623
4.6. Nettoposition 623
4.6.1. Reinvermögen 623
4.6.2. Rücklagen 623
4.6.3. Jahresergebnis 623
4.6.4. Sonderposten 624
4.7. Schulden 624
4.8. Rückstellungen 627
4.9. Passive Rechnungsabgrenzung 629
5. Weitere Erläuterungen zur Bilanz 629

Inhaltsverzeichnis **Seite**

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung 629
6.1. Jahresergebnis 629
6.2. Ordentliches Ergebnis 630
6.2.1. Ordentliche Erträge 630
6.2.2. Ordentliche Aufwendungen 633
6.3. Außerordentliches Ergebnis 639
6.3.1. Außerordentliche Erträge 639
6.3.2. Außerordentliche Aufwendungen 640
7. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung 641
7.1. Finanzmittelbestand 641
7.2. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 641
7.2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 641
7.2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 643
7.3. Saldo aus Investitionstätigkeit 645
7.3.1. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 645
7.3.2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 646
7.4. Saldo aus Finanzierungstätigkeit 647
7.5. Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen 647

ERLÄUTERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017 DER STADT BRAUNSCHWEIG ZUM 31. DEZEMBER 2017

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadt Braunschweig hat gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgegebenen Muster für die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht wurden von der Stadt verwendet.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Basis der Übergangsvorschrift in § 63 Abs. 3 der neuen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für den Jahresabschluss 2017 grundsätzlich noch nach den Regelungen der GemHKVO. Zudem werden sofern einschlägig die Regelungen des § 62 KomHKVO angewendet.

Ergänzend zu den Regelungen der NKomVG wurde für die Erste Eröffnungsbilanz von der Stadt Braunschweig eine Bilanzerstellungs- und Bewertungsrichtlinie erarbeitet und von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beurteilt. BDO hat bescheinigt, dass die städtische Richtlinie eine geeignete Grundlage für eine wirtschaftliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz bildet. Die nicht speziell auf die Erste Eröffnungsbilanz ausgerichteten Teile der städtischen Richtlinie gelten für die Jahresabschlüsse fort.

2. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte gemäß §§ 50, 51 und 54 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der GemHKVO. Dabei wurden für die Ergebnisrechnung (§ 2 Abs. 2 GemHKVO), die Finanzrechnung (§ 3 GemHKVO) und die Bilanz (§ 54 Abs. 2 und 4 GemHKVO) auch die verbindlich vorgegebenen Muster nach § 178 Abs. 3 NKomVG verwendet.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG in Verbindung mit §§ 42 ff. GemHKVO. Die Regelungen des § 60 GemHKVO zur ersten Eröffnungsbilanz wurden berücksichtigt. Außerdem bildete die Bilanzerstellungs- und Bewertungsrichtlinie eine weitere Grundlage.

Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht als Herstellungswerte angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt. Auf der Grundlage der Hinweise des Landes Niedersachsen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 1. Mai 2008) ist es zulässig, das bereits nach geltenden Vorschriften (§§ 38, 39 GemHVO, EigenbetriebsVO, EinrVO-Kom) in Anlagennachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen zu übernehmen. Außerdem wurden bei den kostenrechnenden Einrichtungen und den Betrieben gewerblicher Art die Nutzungsdauern beibehalten.

In der Abschreibungstabelle sind keine Angaben zu Nutzungsdauern für Grünanlagen enthalten. Hierfür wurden Nutzungsdauern aufgrund eigener Erfahrungswerte ermittelt. Für Straßen wird grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde gelegt. Diese längeren Nutzungsdauern sind deshalb möglich, weil die Straßenerneuerungen in der Regel gleichzeitig mit der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen durchgeführt werden, wodurch nachträgliche Straßenaufbrüche durch die Leitungsverwaltungen, die „Schwachstellen“ darstellen und maßgebend für eine vorzeitige Abgängigkeit verantwortlich sind, weitestgehend vermieden werden.

4. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 2,9 Prozent (Vorjahr 2,8 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig.

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Konzessionen	2	0,0	1	0,0	-1	-50,0
Lizenzen	1.021	1,9	974	1,8	-47	-4,6
Ähnliche Rechte	126	0,2	95	0,2	-31	-24,6
Geleistete Investitionszuweisungen	51.419	97,6	54.184	97,8	2.765	5,4
Sonstiges immaterielles Vermögen	145	0,3	129	0,2	-16	-11,0
Immaterielles Vermögen	**52.713**	**100,0**	**55.383**	**100,0**	**2.670**	**5,1**

Die Bewertung von Lizenzen erfolgt zum Anschaffungswert.

Das Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) gemäß Art. 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	+	4.676 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten)	-	12 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	+	2.052 TEUR
Abschreibungen	-	4.046 TEUR
Außerplanmäßige Abschreibungen	+/-	0 TEUR
Veränderung	+	2.670 TEUR

Der Bestand an geleisteten Investitionszuweisungen erhöht sich seit der ersten Eröffnungsbilanz kontinuierlich. Auf eine Aktivierung der bis zum 31. Dezember 2007 geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurde gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO in der ersten Eröff-

nungsbilanz verzichtet. Danach wurden von der Stadt Braunschweig geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge bei den geleisteten Investitionszuweisungen 2017 beinhalten vor allem die Zuweisungen der Krankenhausumlage in Höhe von rund 3.688 TEUR, Zuschüsse für verschiedene Projekte im Rahmen des Sanierungsgebietes „Stadtumbau Weststadt“ (z. B. Nachbarschaftszentrum Elbeviertel, Mehrgenerationsplatz Südhof Saalestraße und Multifunktionsplatz Saale- / Elbestraße) sowie kleinere Zuschüsse an verschiedene Sportvereine etc.

Bei den Zugängen durch Umbuchungen handelt es sich um Umbuchungen, die sich aufgrund fertiggestellter Anlagen im Bau (Ausbuchung AIB) ergeben haben. Im Wesentlichen beinhalten die Umbuchungen die Investitionszuschüsse für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest (rund 1.022 TEUR) und für fertiggestellte Baumaßnahmen Dritter in den Sanierungsgebieten.

Den Zugängen stehen Abgänge durch Verkauf, Verschrottung beziehungsweise durch Abschreibungen gegenüber. Diese sind im Jahr 2017 jedoch geringer als die Zugänge ausgefallen.

4.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst rund 1.418.294 TEUR und damit rund 75 Prozent (Vorjahr 74 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig. Es stellt den größten Teil der Vermögenswerte dar. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Posten:

	31.12.2016		**31.12.2017**		**Veränderung**	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	229.923	16,4	229.728	16,2	-195	-0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	614.007	44,0	631.522	44,5	17.515	2,9
Infrastrukturvermögen	408.898	29,3	415.308	29,3	6.410	1,6
Bauten auf fremden Grundstücken	18.464	1,3	18.582	1,3	118	0,6
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	941	0,1	1.172	0,1	231	24,5
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	16.670	1,2	14.597	1,0	-2.073	-12,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	34.879	2,5	35.482	2,5	603	1,7
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.913	5,2	71.903	5,1	-1.010	-1,4
Sachvermögen	**1.396.695**	**100,0**	**1.418.294**	**100,0**	**21.599**	**1,5**

Wesentliche Vermögenswerte der Stadt Braunschweig liegen im Grund und Boden. In den Bilanzposten Unbebaute Grundstücke, Bebaute Grundstücke sowie Infrastrukturvermögen sind jeweils Unterposten für Grund und Boden in einer Gesamthöhe von rund 561.664 TEUR (Vorjahr rund 561.252 TEUR) enthalten. Das entspricht rund 30 Prozent (Vorjahr rund 30 Prozent) der Bilanzsumme.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungs- oder Herstellungswert. Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft wurden, erfolgt aus Vereinfachungsgründen die Bewertung zu vorsichtig ermittelten Zeitwerten, die aus den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten abgeleitet wurden. Für Grundstücke ohne Bodenrichtwert wurde das Gebiet der Stadt Braunschweig in vier Zonen untergliedert; für jede Zone wurde ein gebietstypischer Wert ermittelt, der der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann. Die Wertermittlung orientiert sich in diesen Fällen an der Verknüpfung der tatsächlichen Nutzung der Flächen mit dem zonalen Wert.

Zone	EURO/m²
Zone 1: Stadtkern innerhalb der Okerumflutung	500,00
Zone 2: "Wilhelminischer Ring"	200,00
Zone 3: Gebiete zwischen wilhelminischen Ring und definierten Randbereichen sowie Bereiche der Ortsteile innerhalb der Bodenrichtwertzonen für bebaute Grundstücke Liegen die Grundstücke außerhalb der Bodenrichtwertzonen, aber erkennbar innerhalb des Bebauungszusammenhangs, so wird auch hier die Zone 3 angenommen.	150,00
Zone 4: Flächen außerhalb der Zonen 1 bis 3	*)
*) Fester Wert in Abhängigkeit von der Nutzung	

Die wesentlichen Posten des Sachvermögens werden nachstehend erläutert.

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Darin sind folgende Posten enthalten:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Grünflächen - Grund und Boden	164.336	71,4	164.774	71,8	438	0,3
Grünflächen - Außenanlagen	14.840	6,5	14.223	6,2	-617	-4,2
Grünflächen - Bäume	16.187	7,0	16.187	7,0	0	0,0
Ackerland	21.996	9,6	22.141	9,6	145	0,7
Wald, Forsten	4.276	1,9	4.293	1,9	17	0,4
Sonstige unbebaute Grundstücke	8.288	3,6	8.110	3,5	-178	-2,1
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	**229.923**	**100,0**	**229.728**	**100,0**	**-195**	**-0,1**

Die Bewertung von Grund und Boden der Grünflächen vor dem 1. Januar 2008 erfolgte mit 30 Prozent des gebietstypischen Wertes, mindestens mit 8 EUR/m², ab dem 1. Januar 2008 werden Anschaffungs- oder Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Ackerland wurde vor dem 1. Januar 2008 mit dem Bodenrichtwert aus dem Jahr 2000 bewertet, ab dem 1. Januar 2008 wird der Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde gelegt.

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	+	1.662 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten)	-	887 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	+	146 TEUR
Abschreibungen	-	1.116 TEUR
Außerplanmäßige Abschreibungen	+/-	0 TEUR
Veränderung	-	195 TEUR

Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Bestand der unbebauten Grundstücke resultieren aus der Umsetzung von Grundstücksfortführungen nach einer Vermessung beziehungsweise einer Anpassung der tatsächlichen Nutzung (TN) gemäß dem Liegenschaftskataster des Landes Niedersachsen sowie diversen An- beziehungsweise Verkäufen in verschiedenen Bereichen.

In 2017 beinhalten die Zugänge beim Grund und Boden der Grünflächen (rund 1.295 TEUR) insbesondere die unentgeltlichen Überlassungen öffentlicher Grünanlagen auf der Grundlage Städtebaulicher Verträge in den Baugebieten Im Holzmoor, Lamme und Roselies-Süd.

Beim Grund und Boden „Ackerflächen“ haben sich Zugänge in Höhe von insgesamt rund 149 TEUR ergeben. Hiervon beruhen rund 119 TEUR auf dem Ankauf eines Grundstücks an der Feldstraße zur Arrondierung des Baugebietes Kälberwiese sowie auf der Zuteilung von Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Flughafen.

Die Zugänge und Umbuchungen bei den Aufbauten von Grünanlagen in Höhe von rund 482 TEUR sind auf die Fertigstellung von Baumaßnahmen zurückzuführen (z. B. Grünanlagen Schul- und Bürgergarten Dowesee, Ölper See, Schloss Richmond Park, Vor der Tiefen Wiese, Broitzemer Steinberg / Steinberganger).

Abgänge haben sich insbesondere beim Grund und Boden „Grünanlagen“ z. B. aus Verkäufen eines Grundstücks an der Kreuzstraße (Baugebiet An der Schölke) beziehungsweise des ehemaligen Schulgrundstücks Am Schwarzen Berge an Investoren ergeben.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bei diesem Posten, der nahezu 33 Prozent (Vorjahr nahezu 32 Prozent) der Bilanzsumme umfasst, handelt es sich um den größten Einzelposten der Aktivseite der Bilanz. Folgende Vermögenswerte sind darin enthalten:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Wohnbauten						
Grund und Boden	13.651	2,2	13.261	2,1	-390	-2,9
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	287	0,0	6.781	1,1	6.494	über 100%
Soziale Einrichtungen						
Grund und Boden	13.759	2,2	13.759	2,2	0	0,0
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	49.279	8,0	62.252	9,9	12.973	26,3
Schulen						
Grund und Boden	62.585	10,2	62.789	9,9	204	0,3
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	222.053	36,2	222.167	35,2	114	0,1
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen						
Grund und Boden	71.505	11,6	72.673	11,5	1.168	1,6
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	69.837	11,4	68.146	10,8	-1.691	-2,4
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude						
Grund und Boden	74.926	12,2	73.622	11,7	-1.304	-1,7
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	36.125	5,9	36.071	5,7	-54	-0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	**614.007**	**100,0**	**631.521**	**100,0**	**17.514**	**2,9**

Gebäude werden grundsätzlich zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet. Für Zugänge vor dem Jahr 2000 werden aus Vereinfachungsgründen vielfach vorsichtig ermittelte Zeitwerte auf Basis der Normalherstellungskosten 2000 durch das Sachwertverfahren ermittelt; die Anschaffungs- oder Herstellungswerte werden in diesen Fällen auf das Herstellungsjahr zurückindiziert. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Aufbauten vor dem 1. Januar 2008 werden aus Vereinfachungsgründen mit einem Pauschalbetrag, definiert als Prozentsatz des Gebäudewertes, bewertet. Bei Kindertagesstätten gilt ein Prozentsatz von 15 Prozent, ansonsten 7 Prozent des Gebäudewertes. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert. Die Bewertung der Betriebsvorrichtungen erfolgt mittels Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	+	11.145 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten)	-	1.052 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	+	22.055 TEUR
Abschreibungen	-	13.897 TEUR
Außerplanmäßige Abschreibungen	-	737 TEUR
Veränderung	+	17.514 TEUR

Die Anlagenzugänge des Jahres 2017 bei den „Wohngebäuden“ und bei den Gebäuden „Soziale Einrichtungen“ resultieren vor allem aus der Fertigstellung von Flüchtlingsunterkünften einschl. Außenanlagen, wie Biberweg (rund 1.207 TEUR), Mendelssohnstraße (rund 2.336 TEUR), Hungerkamp 2 (rund 2.287 TEUR), Im Großen Moore 6 (rund 678 TEUR), Alte Frankfurter Straße 185 (rund 698 TEUR) und Glogaustraße (rund 497 TEUR).

Im Bereich der Schulgebäude, wo Zugänge in Höhe von rund 1,46 Mio. EUR zu verzeichnen gewesen sind, haben die Restarbeiten von Baumaßnahmen z. B. an der Nibelungen-Realschule / IGS Querum, Ortwinstraße 2 (rund 705 TEUR) und am Gymnasium Kleine Burg (rund 122 TEUR) beziehungsweise der Anschaffung von diversen digitalen Whiteboards im Rahmen des Medienentwicklungsplanes (MEP) zu den Vermögenssteigerungen geführt.

Der Grund und Boden im Bereich der Kultur-, Sport- und Gartenanlagen hat sich darüber hinaus insbesondere durch den Grundstückskauf für die Verlängerung des Ringgleises östlich der Hamburger Straße (rund 690 TEUR) erhöht.

Bei den Gebäuden im Bereich der Kultur-, Sport- und Gartenanlagen haben sich Zugänge im Wesentlichen durch die Fertigstellung von Restarbeiten am Städtischen Museum (Dachbodenausbau mit rund 112 TEUR) und von Grün-Baumaßnahmen, wie z. B. des Bolzplatzes Lech- / Donaustraße (rund 82 TEUR), der Sanierung des Sportplatzes Waggum, der Errichtung einer Trainingsbeleuchtung sowie einer Flutlichtanlage für die Sportplätze am Bienroder Weg (insgesamt rund 100 TEUR) sowie dem Ausbau der Grünanlage Gerastraße zum Festplatz (rund 82 TEUR) ergeben.

Erhebliche Zugänge sind auch bei den Umbuchungen zu verzeichnen gewesen. Hierbei handelt es sich um Umbuchungen, die sich aufgrund fertiggestellter Anlagen im Bau (Ausbuchung AiB) ergeben haben. Wie bereits bei den laufenden Zugängen des Jahres 2017 dargestellt, handelt es sich hierbei um die fertiggestellten Flüchtlingsunterkünfte als auch um die fertiggestellten Bauten für die Nibelungen-Realschule / IGS Querum und für das Gymnasium Kleine Burg.

Die Anlagenabgänge bei den sonstigen „Bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens wie beispielsweise dem Verkauf von Wohnbauflächen in Thune-Parkkamp (rund 394 TEUR) sowie aus der Vermarktung von Grundstücken in den Gewerbegebieten Veltenhof beziehungsweise „Waller See“ (rund 500 TEUR).

Insgesamt sind die Vermögenswerte der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte im Jahr 2017 jedoch trotz außerplanmäßiger Abschreibungen in Höhe von rund 737 TEUR gestiegen. Die aufgrund einer zur Eröffnungsbilanz nichtzutreffend angenommenen Nutzung von Grundstücksflächen an der Fabrikstraße 2 / Am Alten Bahnhof 17 vorzunehmende außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von rund 737 TEUR wird unter Punkt 6.3.2 näher erläutert.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst nahezu 22 Prozent (Vorjahr nahezu 22 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig.

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	127.482	31,2	127.779	30,8	297	0,2
Brücken und Tunnel	39.154	9,6	38.401	9,2	-753	-1,9
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	9	0,0	9	0,0	0	0,0
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	234.591	57,2	241.702	58,3	7.111	3,0
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	644	0,2	570	0,1	-74	-11,5
Wasserbauliche Anlagen	3.098	0,8	3.003	0,7	-95	-3,1
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	3.918	1,0	3.843	0,9	-75	-1,9
Sonstige Bauten	2	0,0	1	0,0	-1	-50,0
Infrastrukturvermögen	**408.898**	**100,0**	**415.308**	**100,0**	**6.410**	**1,6**

Die Bewertung der Straßengrundstücke, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft wurden, erfolgt in den Zonen 1 bis 3 mit 10 Prozent des gebietstypischen Wertes; in Zone 4 erfolgt die Bewertung mit 1 EUR je Quadratmeter Straße, ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Vor dem 1. Januar 2008 vorhandene Brücken und Tunnel werden grundsätzlich unter Zugrundelegung von Typen aus unterschiedlichen Herstellungszeiträumen zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet, ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Zwecks Bewertung der Altbestände der Straßen, die vor dem 1. Januar 2008 aktiviert wurden, wurde das Straßennetz in Klassen nach Maßgabe unterschiedlicher Herstellungszeiträume und Bauweisen unterteilt. Es wurde eine Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde gelegt; die zuvor typisiert ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungswerte werden in gleichen Jahresraten abgeschrieben. Ältere Straßen erhalten einen Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR. Die ermittelten Werte für eine bestimmte Bauweise in einem bestimmten Zeitraum berücksichtigen grundsätzlich auch die Kosten für Beschilderung, Markierung, Durchlässe, Straßenbegleitgrün o.ä. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Im Posten Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen ist ein Festwert in Höhe von rund 18.593 TEUR (Vorjahr rund 18.593 TEUR) für Straßenbeleuchtung und Parkscheinautomaten enthalten. Darüber hinaus umfasst der Posten auch Festwerte von Einzelbäumen im Umfang von rund 8.706 TEUR.

Die Bewertung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen erfolgt durch Übernahme der Daten der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	+	8.416 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten)	-	849 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	+	6.652 TEUR
Abschreibungen	-	7.809 TEUR
Außerplanmäßige Abschreibungen	+/-	0 TEUR
Veränderung	+	6.410 TEUR

Die Zugänge aus Zahlungen des Jahres 2017 sowie durch Umbuchungen im Bereich des Infrastrukturvermögens ergeben sich im Wesentlichen aus der Fertigstellung beziehungsweise dem Abschluss von Restarbeiten von Straßenbaumaßnahmen. Dies betrifft u. a. die Schubertstraße, die Amalienstraße, die Kurze Straße sowie die Gneisenaustraße und die Arndtstraße. Auch der Abschluss der Umgestaltung des Messeweges und des Ägidienmarktes tragen dazu bei. Durch die weitere Erschließung der Wohnbaugebiete in Waggum (Beberbachaue), Meerberg (Leiferde) und Lammer Busch konnten darüber hinaus diverse neue Straßen fertiggestellt werden.

Zugänge resultieren auch aus der Aufstellung neuer Lichtsignalanlagen und dem Umbau von Bushaltestellen (z. B. Michelfelder Platz).

Weiterhin konnten diverse bauliche Restarbeiten an Brücken abgeschlossen werden, wie z. B. an den Brücken Berkenbuschstraße / Rüninger Weg und Hennebergstraße. Bei den „Brücken und Tunneln“ sind die Vermögenswerte dennoch gegenüber dem Vorjahr gesunken, da in 2017 nicht in gleichem Maß investiert wurde wie planmäßige Abschreibungen des Vermögens durchzuführen waren.

Zugänge beim Grund und Boden „Infrastrukturvermögen“ resultieren zum Teil aus der im Rahmen Städtebaulicher Verträge vereinbarten unentgeltlichen Überlassung öffentlicher Flächen in den Baugebieten Im Holzmoor, Lammer Busch, Roselies usw. Außerdem sind hinsichtlich des Grund und Bodens Ankäufe im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Stadtstraße Nord beziehungsweise der Fortführung des Ringgleises vorgenommen worden.

In Zusammenhang mit der Aufstellung neuer Lichtsignalanlagen beziehungsweise der Fertigstellung von Straßenabschnitten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die alten Anlagen in Abgang zu bringen.

Das Infrastrukturvermögen ist im Vergleich zu 2016 angestiegen, da in 2017 mehr investiert wurde, als Vermögen abgenutzt beziehungsweise in den Abgang gebracht wurde.

4.2.4 Kunstgegenstände

Diese umfassen im Wesentlichen Museumsgegenstände mit rund 568 TEUR (Vorjahr rund 565 TEUR).

Für die Erste Eröffnungsbilanz wurden für einige Kunstgegenstände vorhandene Versicherungswerte zu Grunde gelegt. Ansonsten wurden ca. 270.000 Gegenstände nach dem Vorsichtsprinzip hilfsweise mit 1 EUR bewertet. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgt die Bewertung der Zugänge zum Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Die Zugänge im Jahr 2017 in Höhe von rund 3 TEUR beinhalten insbesondere die Anschaffung von Kunstfiguren, Bildern, Fotos, historischen Ansichtskarten usw. für das Städtische Museum. Hervorzuheben sind hierbei die Anschaffung des Miniaturklaviers von Prevot und die Anschaffung eines Porträts von De Bry.

4.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau

Der Ansatz erfolgte zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert. Das Festwertverfahren nach § 46 Abs. 1 GemHKVO wurde für den Bibliotheksbestand, das Schulmobiliar, die Ausstattung von Kindertagesstätten, die Musikinstrumente, die Sportgeräte, die Einzelbäume und für bestimmte Grünanlagen (Naturschutzgebiet Riddagshausen) sowie für ausgesuchte Ausstattungsgegenstände der Feuerwehr, wie beispielsweise Feuerwehrschläuche und Atemschutzmasken, zur Anwendung gebracht.

Der Bestand an Anlagen im Bau hat sich von 2016 auf 2017 um rund 1.010 TEUR reduziert (von 2015 auf 2016 – Erhöhung um rund 30.735 TEUR).

In 2017 konnten größere Vorhaben, die in den Vorjahren begonnen worden sind, fertiggestellt beziehungsweise mindestens teilfertiggestellt werden. Hierzu gehörten unter anderem die Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte Gliesmarode, Nordstadt, Gartenstadt, Bienrode, Biberweg und Melverode als auch die Teilfertigstellung der Erweiterung der Nibelungenrealschule / IGS Querum.

Trotz dieser Fertigstellungen haben sich die Anlagen im Bau im Verhältnis zum Vorjahr nur geringfügig reduziert, da beispielsweise die Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte Lamme und Hondelage noch nicht abgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus steht noch die Fertigstellung des Ausbaus und Schließung des Ringgleises aus. Auch der Neubau der Kita Lamme Ost II konnte noch nicht in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für den erst gestarteten Neubau des Führungs- und Lagezentrums der Feuerwehr beziehungsweise den noch nicht abgeschlossenen Schulsanierungen des Paketes 1 (z. B. Sanierung IGS Franzsches Feld).

Im Tiefbaubereich stehen beispielsweise die Fertigstellungen der Umgestaltung der Helmstedter Straße, der Umbau des Petriwehres als auch der geplante Neubau der Stadtstraße Hamburger Straße / Bienroder Weg aus.

4.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst rund 13 Prozent (Vorjahr 12 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig und gliedert sich wie folgt:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	133.738	59,8	134.940	57,7	1.202	0,9
Beteiligungen	205	0,1	207	0,1	2	1,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	47.240	21,1	53.527	22,9	6.287	13,3
Ausleihungen	9.650	4,3	7.242	3,1	-2.408	-25,0
Wertpapiere	29	0,0	29	0,0	0	0,0
Forderungen	32.670	14,6	38.012	16,2	5.342	16,4
Sonstige Vermögensgegenstände	213	0,1	38	0,0	-175	-82,2
Finanzvermögen	**223.745**	**100,0**	**233.995**	**100,0**	10.250	4,6

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zum Anschaffungswert, im Falle von Wertminderungen zum Anschaffungswert verringert um außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei Sacheinlagen werden grundsätzlich die Buchwerte der eingelegten Vermögenswerte dem Beteiligungswert zugrunde gelegt.

Rund 93 Prozent des Wertes der verbundenen Unternehmen machen die beiden Gesellschaften Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) aus.

4.3.2 Beteiligungen, Wertpapiere

Zu den Beteiligungen sind Anteile an Gesellschaften zu rechnen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Unter den Wertpapieren werden Anteile erfasst, die nicht Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen darstellen. Es handelt sich dabei um Aktien der Nordzucker AG und der Nordzucker Holding AG.

Bewertet werden Beteiligungen und Wertpapiere zum Anschaffungswert, im Falle von Wertminderungen zum Anschaffungswert verringert um außerplanmäßige Abschreibungen.

4.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen werden zum Anschaffungswert bewertet; im Falle von Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Neben dem Pensionsfonds (rund 44.724 TEUR; Vorjahr rund 39.084 TEUR) und der gesetzlichen Versorgungsrücklage zählen auch die Sonderrechnungen Hochbau und Gebäudemanagement, Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung sowie das Treuhandvermögen der Mündel zu den Sondervermögen.

Dem Pensionsfonds sind in 2017 rund 6.435 TEUR (Vorjahr rund 5.496 TEUR) aus dem städtischen Haushalt zugeführt worden (einschl. Zuführungen in Höhe von rund 739 TEUR nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für 20 neu zu berücksichtigende Beamte). Entnahmen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgten in Höhe von rund 795 TEUR für 16 Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind.

4.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind in der Regel unverbriefte langfristige Kapitalforderungen. Bei der Stadt Braunschweig werden unter dieser Position die gegebenen Darlehen, hauptsächlich Wohnungsbaudarlehen, ausgewiesen. Der Ansatz (rund 7.242 TEUR; Vorjahr rund 9.650 TEUR) erfolgt zum Anschaffungswert. Durch erhaltene Rückzahlungen von gewährten Baudarlehen haben sich die Ausleihungen um rund 2.627 TEUR im Jahr 2017 reduziert. Davon entfallen auf vorzeitige Ablösung rund 2.291 TEUR und auf ordentliche Tilgungen rund 336 TEUR. Demgegenüber steht ein Zugang an Ausleihungen durch die jährliche Vergabe eines Mieterdarlehens in Höhe von jährlich rund 219 TEUR (Vorjahr rund 219 TEUR nach Vertragsanpassung) an die Nibelungen-Wohnbau GmbH.

4.3.5 Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden mit ihrem Nennwert (Anschaffungswert) ausgewiesen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurden gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Einzelwertberichtigungen und von Niederschlagungen von Forderungen (beispielsweise aufgrund von Insolvenzverfahren) für die zweifelhaften Forderungen vorgenommen. Die offenen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.554 TEUR	(Vorjahr	8.529 TEUR)
Forderungen aus Transferleistungen *)	12.442 TEUR	(Vorjahr	10.625 TEUR)
Privatrechtliche Forderungen	11.016 TEUR	(Vorjahr	13.516 TEUR)
Forderungen gesamt	38.012 TEUR	(Vorjahr	32.670 TEUR)

*) Zu den Transferleistungen gehören beispielsweise Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen

Die Veränderung bei den privatrechtlichen Forderungen ist im Wesentlichen auf die beiden nachfolgenden Sachverhalte zurückzuführen.

In den privatrechtlichen Forderungen 2015 waren Erstattungsansprüche gegenüber der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH für Pensions- / Beihilferückstellungen in Höhe von rund 10.347 TEUR enthalten, die in 2016 und 2017 durch das Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erstattet werden. Die Forderungen des Vorjahres enthalten aus diesem Sachverhalt heraus noch 5.147 TEUR. In 2017 ist die Zahlung der letzten zwei Raten in Höhe von 5.147 TEUR erfolgt.

In den Privatrechtlichen Forderungen ist eine Forderung aus Gesellschaftervertrag gegenüber der SBBG in Höhe von rund 1.470 TEUR hinzugekommen. Der Wirtschaftsplan 2017 sah einen Jahresverlust (und damit Zuschussbedarf) von 26,4 Mio. EUR vor. Dementsprechend wurden im Laufe des Jahres (monatliche Abschläge in Höhe von 2,2 Mio. EUR) Zuschüsse an die SBBG überwiesen. Der Jahresabschluss 2017 (erstellt im Laufe des Jahres 2018) wies dann vor Einrechnung der Zuschüsse erfreulicherweise nur einen Fehlbetrag von 24,9 Mio. EUR aus, so dass es quasi zu einer „Überzahlung“ an Zuschüssen in Höhe von den genannten 1.470 TEUR kam, die im Laufe des Jahres 2018 (Wertstellung 31. Dezember 2017) als Forderung gegenüber der SBBG gebucht wurden (und mittlerweile ausgeglichen sind).

4.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen rund 9 Prozent (Vorjahr 10 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig.

Ansatz und Bewertung erfolgen zum Nominalwert (Buch- beziehungsweise Zählbestand).

Die bestehende Liquidität der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen sowie der Stadt selbst wird im Cashpool gesammelt. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 bestand eine Gesamtliquidität in Höhe von rund 164.089 TEUR (Vorjahr rund 195.566 TEUR). Diese wird durch die Stadt zentral für alle Beteiligten angelegt. Davon entfielen auf die Stadt selbst rund 94.303 TEUR (Vorjahr rund 72.296 TEUR). In dem Bestand an liquiden Mitteln der Kernverwaltung sind rund 330 TEUR (Vorjahr 279 TEUR) auf dem separaten Tagesgeldkonto liquide Mittel für Instandhaltungen im Rahmen des PPP-Projekts enthalten. Auf dieses Konto werden die monatlich zu zahlenden Instandhaltungspauschalen eingezahlt, die nach Durchführung der Instandsetzung an HOCHTIEF ausgezahlt werden.

In Höhe von rund 70.688 TEUR (Vorjahr rund 123.197 TEUR) enthalten die liquiden Mittel Beträge der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen. Da diese Beträge wieder an die beziehungsweise von den Gesellschaften und Sonderrechnungen zurück zu zahlen sind, bestehen bei der Stadt Braunschweig Verbindlichkeiten in Höhe von rund 70.688 TEUR (Vorjahr rund 123.197 TEUR) und Forderungen in Höhe von rund 974 TEUR (Vorjahr rund 0 TEUR). Diese werden auf der Passivseite unter den sonstigen Verbindlichkeiten beziehungsweise auf der Aktivseite unter den Privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat. Hierfür wird ein Betrag von rund 71 TEUR (Vorjahr rund 73 TEUR) ausgewiesen.

Aus Sicht des Konzerns Stadt handelt es sich beim Cashpool nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO ausgewiesen. Hierzu zählen die Beträge für Januar 2018, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wurden, beispielsweise Beamtenbesoldung und Versorgung in Höhe von rund 5,3 Mio. EUR und Sozialhilfe in Höhe von rund 10,5 Mio. EUR, sowie die Zahlläufe für diverse Kreditorenrechnungen in Höhe von rund 5,7 Mio. EUR (Debitorische Kreditoren).

4.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst mit rund 1.062.716 TEUR (Vorjahr rund 1.029.896 TEUR) 56 Prozent (Vorjahr 54 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Posten:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Reinvermögen	494.471	48,1	494.471	46,5	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	99.295	9,6	114.063	10,7	14.768	14,9
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	86.417	8,4	91.471	8,6	5.054	5,8
Jahresergebnis	19.822	1,9	35.008	3,3	15.186	76,6
Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	227.412	22,1	222.649	21,0	-4.763	-2,1
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	93.906	9,1	95.145	9,0	1.239	1,3
Sonstige Sonderposten	8.663	0,8	9.909	0,9	1.246	14,4
Nettoposition	**1.029.986**	**100,0**	**1.062.716**	**100,0**	**32.730**	**3,2**

4.6.1 Reinvermögen

In 2017 hat es keine Veränderung des Reinvermögens gegeben.

4.6.2 Rücklagen

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von rund 14.768 TEUR ist auf Rechnung des Haushaltsjahres 2017 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt worden. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 114.063 TEUR. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von rund 5.053 TEUR ist auf Rechnung des Haushaltsjahres 2017 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt worden. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 91.471 TEUR. Diese Veränderungen der Rücklagen sind durch den Rat in seiner Sitzung am 13. März 2018 im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 beschlossen worden.

4.6.3 Jahresergebnis

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von rund 35.007 TEUR ab.

4.6.4 Sonderposten

Innerhalb der Nettoposition umfassen die Sonderposten rund 327.703 TEUR (Vorjahr rund 329.981 TEUR) und damit rund 17 Prozent (Vorjahr rund 17 Prozent) der Bilanzsumme.

Der Ansatz wird zum Nennwert der empfangenen Investitionszuwendungen gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO vorgenommen. Die Fortschreibung erfolgt durch ertragswirksame Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

Die Ermittlung erfolgte für Zeiträume seit 1974. Die Festlegung auf dieses Jahr erfolgte aufgrund der Hinweise des Landes zu Fragen der Inventur und zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 1. Mai 2008).

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge (+) / Abgänge (-) Bestandskonten	+	7.480 TEUR
Zugänge (+) / Abgänge (-) Verrechnungskonten (AiB)	+	5.334 TEUR
Auflösung von Sonderposten	-	15.092 TEUR
Veränderung	-	2.278 TEUR

Die Sonderposten haben sich in 2017 um rund 2.278 TEUR verringert.

Rund 7.480 TEUR der Einzahlungen des laufenden Jahres beziehungsweise des Bestandes auf den Verrechnungskonten konnten passiviert und damit anteilig entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst werden, da die bezuschussten Anlagen entsprechend fertiggestellt worden sind und die Zuordnungen zum Vermögen möglich waren (z. B. Umgestaltung Messeweg, Straßenerneuerung Kurze Straße, Neubau Okerbrücke Feuerwehrstraße, Neubau Hennebergbrücke). Zusätzliche Einzahlungen in Höhe von rund 5.334 TEUR des Jahres 2017 mussten jedoch auf den Verrechnungskonten verbleiben, da noch keine Zuordnung zu fertigen Anlagen erfolgen konnte (z. B. Zuschüsse für Flüchtlingsunterkünfte im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes).

Neue Zuwendungen etc. konnten jedoch nicht in dem Umfang eingebracht werden, wie eine Auflösung der Sonderposten stattgefunden hat, so dass es zu einer Verminderung der Sonderposten gekommen ist.

4.7 Schulden

Die Schulden umfassen mit rund 253.107 TEUR (Vorjahr rund 325.131 TEUR) 13 Prozent (Vorjahr 17 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig. Darin enthalten sind unter der Position Andere sonstige Verbindlichkeiten auch die Anteile der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen am Cashpool in Höhe von rund 70.688 TEUR (Vorjahr rund 123.197 TEUR), da diese Beträge wieder an die Gesellschaften und Sonderrechnungen zurückzuzahlen sind. Aus Sicht des Konzerns Stadt Braunschweig handelt es sich hierbei nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Bereinigt um diesen Betrag sowie die Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat (rund 71 TEUR; Vorjahr rund 73 TEUR) ergibt sich ein Betrag von rund 182.348 TEUR (Vorjahr rund 201.861 TEUR). Davon entfallen auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen rund 56.069 TEUR (Vorjahr rund 61.653 TEUR) sowie auf Verbindlichkeiten für kreditähnliche Rechtsgeschäfte rund 83.576 TEUR (Vorjahr rund 86.768 TEUR).

Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Posten:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden						
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.653	19,0	56.069	22,2	-5.584	-9,1
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.768	26,7	83.576	33,0	-3.192	-3,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351	3,2	10.906	4,3	555	5,4
Transferverbindlichkeiten	1	0,0	4	0,0	3	über 100%
Sonstige Verbindlichkeiten	166.358	51,1	102.552	40,4	-63.806	-38,4
Schulden	**325.131**	**100,0**	**253.107**	**99,9**	-72.024	-22,2

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind durch Tilgung um 5.584 TEUR auf 56.069 TEUR reduziert worden.

Zur Absicherung von Zinsrisiken von 12 bestehenden Investitionskrediten mit einem Restschuldvolumen zum 31. Dezember 2017 in Höhe von rund 41,8 Mio. EUR wurden 12 Zinssicherungsinstrumente in Form von Doppel-Swaps abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestanden keine Swaps ohne Grundgeschäft. Für jedes Darlehen und das dazugehörende Swap-Geschäft wurden Bewertungseinheiten in Anlehnung an § 254 HGB gebildet. Zwischen den Kredit- und den Swap-Geschäften besteht jeweils sowohl eine Laufzeit- als auch eine Volumenkonnexität, d. h. die entsprechenden Zahlungsströme gleichen sich über die gesamte Laufzeit aus. Die Laufzeiten der Geschäfte enden in den Jahren 2019 bis 2035. Als Folge hieraus bestehen keine offenen Positionen. Die Bildung von Drohverlustrückstellungen ist daher nicht erforderlich. Der beizulegende Zeitwert aller Swap-Geschäfte zum 31. Dezember 2017 beträgt rund -15,1 Mio. EUR und entspricht den Marktwerten zum genannten Stichtag. Die Marktwerte wurden von den Kreditinstituten nach marktüblichen Verfahren ermittelt. Die Abbildung des wirksamen Teils der Bewertungseinheit erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen in Höhe von rund 186 TEUR (Vorjahr rund 272 TEUR) auf den Mietkauf des Feuerwehrservicezentrums, in Höhe von rund 80.418 TEUR (Vorjahr: rund 83.273 TEUR) auf die Forfaitierung von abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen des PPP-Projekts, in Höhe von rund 1.167 TEUR (Vorjahr: 1.362 TEUR) auf die Abgeltung des vorhandenen Sanierungsstaus an der Klosterkirche Riddagshausen und der Frauenkapelle durch Übertragung der Baulast an die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie in Höhe von rund 1.804 TEUR (Vorjahr: 1.861 TEUR) auf die Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffungen zur Ausstattung der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule durch die Nibelungen Wohnbau GmbH.

In 2017 haben ausschließlich Tilgungen von kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von rund 3,2 Mio. EUR stattgefunden.

Eine weitere Aufgliederung der Sonstigen Verbindlichkeiten enthält die folgende Tabelle:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Cashpool	123.197	74,0	70.688	69,1	-52.509	-42,6
Verbindlichkeiten gegenüber der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	4.665	2,8	4.461	4,3	-204	-4,4
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzung Cashpool	116	0,1	0	0,0	-116	-100,0
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzung Investitionskredite	463	0,3	400	0,4	-63	-13,6
Noch ausstehende Rechnungen für empfangene Investitionsleistungen	10.652	6,4	8.425	8,2	-2.227	-20,9
Verbindlichkeiten aus Unterhalt für Kinder (Mündelgelder)	8.045	4,8	8.357	8,1	312	3,9
Empfangene Anzahlungen für Investitionen	3.664	2,2	766	0,7	-2.898	-79,1
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	1.929	1,2	2.075	2,0	146	7,6
Verbindlichkeiten aus Verlustausgleich Gesellschaften	4.040	2,4	232	0,2	-3.808	-94,3
Übrige Sonstige Verbindlichkeiten	9.587	5,8	7.148	7,0	-2.439	-25,4
Sonstige Verbindlichkeiten	**166.358**	**100,0**	**102.552**	**100,0**	-63.806	-38,4

Die Veränderungen bei den Sonstigen Verbindlichkeiten ergeben sich überwiegend durch die Bilanzwerte „Verbindlichkeiten aus Cashpool“, „Noch ausstehende Rechnungen für empfangene Investitionsleitungen“, „Empfangene Anzahlungen für Investitionen“, „Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen“ und „Übrige Sonstige Verbindlichkeiten“.

Bei den „Verbindlichkeiten aus Cashpool“ ist die Veränderung durch geringere Geldanlagen der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen im Cashpool bedingt.

Der Saldo aus Verbindlichkeiten für noch ausstehende Rechnungen für empfangene Investitionsleistungen hat sich von 2016 auf 2017 um rund 2.227 TEUR reduziert. Insbesondere hat sich im Verhältnis zum Vorjahr ein geringerer Aufbau von aktuellen Verbindlichkeiten ergeben (2016: 10.107 TEUR; 2017: 6.528 TEUR). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass größere Bauvorhaben in 2017 abgeschlossen werden konnten. Dagegen konnten Verbindlichkeiten aus 2016 und den Vorjahren aber nicht in gleicher Höhe abgebaut werden.

Bei den empfangenen Anzahlungen für Investitionen, welche insbesondere die eingenommenen aber noch nicht zuordenbaren Verkaufserlöse für Grundstücke enthalten, ist ein Abbau in Höhe von rund 2.898 TEUR in 2017 erfolgt. Diverse Grundstückskaufverträge aus den Vorjahren konnten nach erfolgter Eigentumsumschreibung im Grundstückskataster auch bilanziell abgewickelt werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Wohnbauflächen in Thune sowie Gewerbegrundstücke in den Gebieten Veltenhof und „Waller See“.

Die zum 31. Dezember 2016 dargestellten Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen gegenüber den städtischen Gesellschaften wurden im Falle der SBBG, der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS), der VHS Arbeit und Beruf GmbH, der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH im Laufe des Jahres 2017 an die jeweilige Gesellschaft ausgezahlt. Der zum 31. Dezember 2017 nunmehr dargestellte Stand an Verbindlichkeiten berücksichtigt nur noch die verbleibenden geringen Verbindlichkeiten der Braunschweig Zukunft GmbH und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH sowie die geringen neuen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH. Da die Jahresergebnisse 2017 insbesondere der SBBG und der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH erfreulicherweise besser waren als veranschlagt, reichten die im Laufe des Jahres 2017 gezahlten Betriebsmittelzuschüsse aus, den Verlust 2017 abzudecken, so dass keine Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2017 verblieb.

Bei der Position „Übrige Sonstige Verbindlichkeiten“ ist die Veränderung zum Vorjahr im Wesentlichen durch geringere Bilanzwerte für die Verbindlichkeiten aus aKonto-Zahlungen (rund

3.836 TEUR) und für die Verrechnete Mehrwertsteuer (rund 737 TEUR) begründet. Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus aKonto-Zahlungen ist durch den gegenüber dem Vorjahr niedrigeren Bestand an Einzahlungen vor ihrer Fälligkeit entstanden. Dem gegenüber stehen im Vergleich zum Vorjahr höhere Verbindlichkeiten für die Kreditorischen Debitoren (rund 1.062 TEUR) sowie offene Verbindlichkeiten der städtischen Gesellschaften (rund 880 TEUR).

Die Schulden sind gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

4.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen mit rund 576.719 TEUR (Vorjahr rund 533.617 TEUR) 30 Prozent (Vorjahr 28 Prozent) der Bilanzsumme der Stadt Braunschweig. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Posten:

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
Bilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen						
Pensionen	409.889	76,9	429.019	74,5	19.130	4,7
Beihilfen	51.401	9,6	54.242	9,4	2.841	5,5
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	6.505	1,2	7.207	1,2	702	10,8
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.296	0,4	2.401	0,4	105	4,6
Rückstellung für Sanierung von Altlasten	2.000	0,4	1.815	0,3	-185	-
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	10.868	2,0	30.169	5,2	19.301	über 100%
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.193	0,4	3.015	0,5	822	37,5
Andere Rückstellungen	48.465	9,1	48.851	8,5	386	0,8
Rückstellungen	**533.617**	**100,0**	**576.719**	**100,0**	**43.102**	**8,1**

Der Ansatz von Rückstellungen erfolgt in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Für die Sachverhalte nach § 123 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 43 GemHKVO wurden bei Bedarf Rückstellungen gebildet.

Der Anstieg der Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 19.130 TEUR und der Beihilferückstellung in Höhe von rund 2.841 TEUR beinhalten unter anderem die Besoldungsanpassung für das Haushaltsjahr 2017.

Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen haben sich die Bestände an Rückstellungen für Altersteilzeitmaßnahmen um rund 92 TEUR, an Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub um rund 403 TEUR und an Rückstellungen für geleistete Überstunden um rund 207 TEUR erhöht.

Bei den „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ ist im Vergleich zum Jahresabschluss 2016 ein Anstieg in Höhe von + 105 TEUR zu verzeichnen gewesen. Zwar sind im Jahre 2017 geringere Zuführungen zu den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen erfolgt, aber es konnten auch im Verhältnis zum Vorjahr nicht so hohe Verbräuche beziehungsweise Auflösungen dieser Rückstellungen durchgeführt werden. Die Zuführungen des Jahres 2017 beziehen sich überwiegend auf nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen im Grünbereich, die u.a. in Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden „Xavier“ stehen. Für 2017 lagen zwar Detailplanungen vor, jedoch konnten die Maßnahmen aus Ressourcengründen nicht umgesetzt werden.

Die Veränderung bei den Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass für die Rückzahlung von Gewerbesteuern Rückstellungen von rund 29.895 TEUR gebildet wurden. Aus Vorjahren wurden in diesem Bereich Rückstellungen in Höhe von rund 10.594 TEUR verbraucht.

Die Erhöhung des Bestandes an Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren hat sich im Wesentlichen aus der Zuführung (Aufstockung der bisherigen Rückstellung) der Rückstellung für den Rechtsstreit Fallersleber-Tor-Brücke in Höhe von rund 2.310 TEUR ergeben. Dem steht die Auflösung von Rückstellungen für Klagen in Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer in Höhe von rund 1.489 TEUR gegenüber. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Klagen wegen Rücknahme erledigt haben.

In der Position „Andere Rückstellungen“ wurden unter anderem die folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

- Rückstellungen für Jubiläumsgelder
- Rückstellungen für Leistungsorientierte Bezahlung
- Rückstellungen für erbrachte Lieferungen beziehungsweise Leistungen für Aufwendungen, für die noch keine Rechnungen vorliegen
- In der Kameralistik gebildete zweckgebundene Rücklagen für Instandhaltungen
- Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen.

Die Veränderung beim Bestand der „Anderen Rückstellungen“ ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass der für den Abrechnungszeitraum 2016/2017 neu gebildeten Rückstellung für die Betriebskosten in Höhe von 1.825 TEUR Verbräuche der Rückstellungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016 in Höhe von rund 1.400 TEUR gegenüberstehen und somit eine Veränderung gegenüber dem Vorjahresbestand in Höhe von rund 425 TEUR verursachen.

Für die Zusatzversorgung der Beschäftigten durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht keine Bilanzierungspflicht, da hier nur eine mittelbare Pensionsverpflichtung (subsidiäre Haftung) der Stadt Braunschweig als Arbeitgeber besteht. Die mittelbare Pensionsverpflichtung beläuft sich auf rund 310.132 TEUR (Vorjahr rund 306.844 TEUR).

Die Veränderung der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr sind der nachfolgenden Rückstellungsübersicht zu entnehmen:

Bilanzwerte	**Bestand 31.12.2016** TEUR	**Verbrauch 2017** TEUR	**Auflösung 2017** TEUR	**Zuführung 2017** TEUR	**Umbuchung 2017** TEUR	**Bestand 31.12.2017** TEUR
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen						
Pensionen	409.889	0	0	19.130	0	429.019
Beihilfen	51.401	0	0	2.841	0	54.242
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	6.505	5.728	0	6.430	0	7.207
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.296	983	49	1.137	0	2.401
Rückstellung für Sanierung von Altlasten	2.000	141	44	0	0	1.815
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	10.868	10.594	0	29.895	0	30.169
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.193	0	1.489	2.311	0	3.015
Andere Rückstellungen	48.465	14.229	3.325	17.940	0	48.851
Rückstellungen	**533.617**	**31.675**	**4.907**	**79.684**	**0**	**576.719**

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Rückstellungen nach Restlaufzeiten auf:

	Bestand 31.12.2017	davon mit Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Bilanzwerte	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen				
Pensionen	429.019	0	0	429.019
Beihilfen	54.242	0	0	54.242
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	7.207	6.337	0	870
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.401	7	2.394	0
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	1.815	0	1.815	0
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	30.169	30.169	0	0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	3.015	3.015	0	0
Andere Rückstellungen	48.851	21.988	25.623	1.240
Rückstellungen	**576.719**	**61.516**	**29.832**	**485.371**

4.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen mit rund 1.464 TEUR (Vorjahr rund 1.533 TEUR) Posten nach § 49 Abs. 3 und 4 GemHKVO. Hierunter fallen erhaltene zweckgebundene Einzahlungen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

5. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne sind Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen, aus denen die Stadt Braunschweig nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird, in Anspruch genommen werden kann. Bei der Stadt Braunschweig bestehende Haftungsverhältnisse sind in die Übersicht mit den Vermerken unter der Bilanz gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgenommen.

Ebenfalls enthält diese Übersicht diejenigen Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Für die Gliederung gilt der § 2 GemHKVO entsprechend.

In der Ergebnisrechnung werden unter anderem die Istwerte (Ergebnisrechnung) den Haushaltsansätzen (Ergebnishaushalt) gegenübergestellt.

6.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 6.2) und dem außerordentlichen Ergebnis (Punkt 6.3) zusammen. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 35.007 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss rund 19.822 TEUR).

6.2 Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 27.074 TEUR (Vorjahr: Fehlbetrag rund 14.768 TEUR).

6.2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge 2017 betragen rund 814.046 TEUR und liegen rund 26.812 TEUR (entspricht 3,4 Prozent) über den Haushaltsansätzen. Im Einzelnen gliedern sich die ordentlichen Erträge in folgende Positionen:

	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
Ergebnisrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Erträge	358.974	45,6	389.625	47,9	30.651	8,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	168.551	21,4	172.150	21,1	3.599	2,1
Auflösungerträge aus Sonderposten	15.072	1,9	15.092	1,9	20	0,1
Sonstige Transfererträge	9.350	1,2	12.550	1,5	3.200	34,2
Öffentlich-rechtliche Entgelte	43.773	5,6	38.808	4,8	-4.965	-11,3
Privatrechtliche Entgelte	9.752	1,2	10.351	1,3	599	6,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	158.993	20,2	143.597	17,6	-15.396	-9,7
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.095	0,3	8.336	1,0	6.241	über 100%
Aktivierte Eigenleistungen	1.397	0,2	891	0,1	-506	-36,2
Bestandsveränderungen	0	0,0	0	0,0	0	-
Sonstige ordentliche Erträge	19.277	2,4	22.645	2,8	3.368	17,5
Ordentliche Erträge	**787.234**	**100,0**	**814.045**	**100,0**	**26.811**	**3,4**

Der aufgeführte Mehrertrag in der **Zeile „Steuern und ähnliche Erträge“** hat sich im Wesentlichen bei der Gewerbesteuer, bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Vergnügungssteuer für Automaten ergeben. Bei den übrigen Steuerarten ergaben sich nur geringe Abweichungen.

Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge in Höhe von rund 37.895 TEUR (bereinigte Gewerbesteuer 26.963 TEUR). Ursache waren vor allem Nachzahlungen auf zurückliegende Steuerjahre sowie eine positive Entwicklung bei den Vorauszahlungen der kleineren Gewerbesteuerzahler. Für die Darstellung der bereinigten Gewerbesteuer (rund 177,0 Mio. EUR) in der Grafik unter Punkt 3.6 des Rechenschaftsberichtes wurde auch die Bildung von Einzelwertberichtigungen beispielsweise aufgrund von Insolvenzen berücksichtigt. Die Bildung der Einzelwertberichtigung wurde nach den Vorgaben des Kontenplans des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) als Aufwand unter Zeile „Abschreibungen“ und der Wegfall von Einzelwertberichtigungen als Ertrag unter der Zeile „Sonstige ordentliche Erträge“ gebucht. Im Haushaltsjahr 2017 ist hierfür ein Ertrag in Höhe von rund 1,4 Mio. EUR in der bereinigten Gewerbesteuer enthalten.

Weitere Mehrerträge konnten bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von rund 2.359 TEUR und bei der Vergnügungssteuer für Automaten in Höhe von 2.385 TEUR erzielt werden. Diese Mehrerträge waren zum Zeitpunkt Haushaltsplanaufstellung nicht absehbar.

Die Mehrerträge in der **Zeile „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“** sind im Wesentlichen im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bei den Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich in Höhe von rund 3.418 TEUR entstanden Nach dem Bescheid von Ende März 2017 fielen die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich um rund

7.877 TEUR höher als geplant aus. Basis hierfür waren jedoch nicht aktuelle Einwohnerzahlen. Seitens des Landes Niedersachsen wurde daher angekündigt, die Zuweisungen 2017 im Rahmen der Bescheiderteilung 2018 zu korrigieren. Dies führte für die Stadt Braunschweig bei den Zuweisungen 2017 zu einer Rückzahlungsverpflichtung, wofür im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Rückstellung in Höhe von 4.459 TEUR gebildet wird. Die Mehrerträge sinken somit auf 3.418 TEUR. Ursächlich für die Ergebnisverbesserung ist die Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2016. Die sich hieraus ergebende Nachzahlung für die Kommunen aufgrund der positiven Entwicklung der Landessteuern wirkte erhöhend auf die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017.

Die Mehrerträge in der **Zeile „Sonstige Transfererträge“** ergeben sich vor allem in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 2.178 TEUR und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 1.022 TEUR.

Die Mehrerträge im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ ergeben sich überwiegend im Bereich Unterhaltsvorschuss in Höhe von rund 1.144 TEUR, bei der allgemeinen Heimerziehung in Höhe vom rund 578 TEUR, bei der Inobhutnahme/Notaufnahme in Höhe von rund 156 TEUR, bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) in Höhe von rund 145 TEUR und bei den von der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe angeforderte Kostenersätze für sonstige betreute Wohnformen in Höhe von rund 100 TEUR. Durch eine verbesserte Personalsituation in der wirtschaftlichen Erziehungshilfe konnten des weiteren Mehrerträge bei den Kostenersätzen für sonstige betreute Wohnformen im Hinblick auf intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Höhe von rund 38 TEUR und für allgemeine Hilfen zur Erziehung (speziell § 27 SGB VIII – seelische Behinderung) in Höhe von rund 11 TEUR erzielt werden.

Des Weiteren waren Mehrerträge im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von 1.022 TEUR zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind diese beim Sozialhilfeetat entstanden. Die das SGB XII betreffenden Mehrerträge (bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von rund 544 TEUR, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von rund 274 TEUR, bei der Eingliederungshilfe in Höhe von rund 196 TEUR und bei der Hilfe zur Pflege rund 86 TEUR) zu entsprechenden Mindererstattungen beim Quotalen System. Weitere Mehrerträge in Höhe von rund 48 TEUR sind im Bereich des Bundesversorgungsgesetztes (Kriegsopfer und Opferentschädigungsgesetz) zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Mindererträge in Höhe von rund 133 TEUR bei den Rückzahlungen gewährter Hilfen im Bereich des SGB II.

Die Abweichung in der **Zeile „Öffentlich-rechtliche Entgelte“** resultiert im Wesentlichen aus Minderträgen der Teilhaushalte „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 3.756 TEUR und „Feuerwehr“ in Höhe von rund 1.253 TEUR.

Die Mindererträge im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ ergeben sich überwiegend durch geringere Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte bei der Einrichtung für umF Pippelweg in Höhe von rund 4.028 TEUR. Dies ist zum einen der aufwendigen Rechnungsklärung und Rechnungsstellung sowie der anhaltenden Stagnation der Fallzahlen im Bereich umF zuzuschreiben. Des Weiteren sind Mindererträge für das Kinder- und Jugendschutzhaus (KJSH) Ölper in Höhe von rund 900 TEUR entstanden. Zu beachten ist, dass das KJSH während des laufenden Betriebes grundlegend saniert wurde und dadurch die kalkulierten 5.250 Belegungstage nur mit 2.670 tatsächlichen Belegungstagen erfüllt wurden. Dem gegenüber stehen Mehrerträge im Kita-Bereich in Höhe von rund 1.203 TEUR. Bei der Kalkulation für die neuen Entgelttabellen ab August 2016 gab es durch die Abschaffung der Elternentgelte für Kindergartenbetreuung zum 01. August 2011 keine gesicherten Erkenntnisse zu der Einkommensverteilung im Kindergartenbereich. Eine weitere Ursache für die über der ursprünglichen Prognose liegenden Entgelteinnahmen sind nach aktuellen Erkenntnissen die höheren gebuchten Betreuungszeiten sowie die derzeitige konjunkturelle Lage, die eine höhere Einkommensstruktur der Sorgeberechtigten mit sich bringt.

Die Mindererträge im Teilhaushalt „Feuerwehr“ sind im Wesentlichen bei den Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes entstanden. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einer Vereinbarung mit den Kostenträgern und einer darauf basierenden Entgelttarifordnung. Die Verhandlungen mit den Kostenträgern über die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes verzögerten sich für das Jahr 2017 bis in das Jahr 2018 hinein. Grund hierfür sind erheblich gestiegene Kosten bei den Beauftragten, die von den Kostenträgern einer umfangreichen und langwierigen Prüfung unterzogen wurden und noch werden. Diese Gesamtkosten werden als Grundlage zur Berechnung der Entgelte für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes zugrunde gelegt und dann in eine Vereinbarung und die Entgelttarifordnung überführt. Diese Vereinbarung steht für 2017 noch aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur für die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, sondern auch für die Berechnung der einzelnen Entgelte mit den Kostenträgern ein Konsens herbeigeführt werden muss. Die zum Haushaltsjahr 2017 angesetzten erhöhten Entgelte wurden nicht erreicht und werden für 2018 erwartet. Daher mindern sich die Erträge größtenteils in diesem Bereich (rund 1.074 TEUR). Die restlichen Mindererträge resultieren aus dem späteren Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig und aus stark schwankenden Einsatzzahlen.

Die Abweichung in der **Zeile „Kostenerstattungen und Kostenumlage**n“ resultiert im Wesentlichen aus Mindererträgen für die Teilhaushalte „Kinder, Jugend und Familie“ (rund 10.884 TEUR), „Soziales und Gesundheit“ (rund 3.506 TEUR) und „Schule“ (rund 917 TEUR).

Die Mindererträge im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ sind im Wesentlichen bei den Erstattungen vom Land für die Inobhutnahme von umF (rund 7.998 TEUR) und für Unterhaltsvorschuss (rund 2.772 TEUR) entstanden. Die Abweichung bei den Inobhutnahmen ist darauf zurückzuführen, dass die Abwicklung der umF-Abrechnung mit dem Land pauschaliert erfolgt und die Fallzahlen entsprechen nicht der erwarteten Planung. Im Bereich des Unterhaltsvorschusses erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen erwarteten Gesetzesänderung eine Erhöhung des Ertragsansatzes. Da die Gesetzesänderung erst zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, konnten die erwarteten Erträge nicht erzielt werden.

Im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ sind die Mindererträge im Bereich SGB VII auf korrespondierende geringere Nettoaufwendungen in Höhe von rund 1.817 TEUR für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung und in Höhe von rund 2.274 TEUR für Erstattungen nach dem Quotalen System der Sozialhilfe zurückzuführen. Des Weiteren sind Mindererträge in Höhe von rund 358 TEUR bei den Wohngelderstattungen vom Land durch die geringer als prognostiziert eingetretenen Fallzahlsteigerung entstanden. Weitere Mehrerträge in Höhe von rund 370 TEUR ergaben sich bei der Landeserstattung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz, da die Pauschale für geflüchtete Menschen unter anderem aufgrund der vom Land ermittelten Durchschnitts-Ist-Kosten des Vorjahres für 2017 angehoben wurde. Dem gegenüber stehen Mehrerträge in Höhe von rund 483 TEUR aus den Erstattungen des Jobcenters Braunschweig für Personalkosten der dort eingesetzten städtischen Mitarbeiter. Des Weiteren sind im Bereich des Gesundheitsamtes Mehrerträge in Höhe von rund 88 TEUR zu verzeichnen. Diese sind insbesondere im Bereich der Ordnungsbehördlichen Aufgaben für die Erstattungen für Sterbefälle sowie für Erlaubnisse für Heilpraktiker entstanden.

Im Teilhaushalt „Schule“ sind Mindererträge in Höhe von rund 917 TEUR zu verzeichnen. Aufgrund von fehlenden oder spät abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern über die Zahlung von Gastschulbeiträgen konnte im Haushaltsjahr 2017 nicht mit allen betroffenen Landkreisen und Städten eine Abrechnung erfolgen. Zum Teil konnte dies bereits in 2018 nachgeholt werden (Volumen rund 660 TEUR), zum Teil steht die Abrechnung noch aus (Volumen rund 620 TEUR).

In der **Zeile „Zinsen und ähnliche Erträge“** haben sich bei der Verzinsung von Gewebesteuernachforderungen im Jahr 2017 Mehrerträge in Höhe von rund 6.152 TEUR ergeben. Diese entstanden durch zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht abzusehende einzelne große Zahlungen sowie durch eine Vielzahl von kleineren Fällen. Bei der Veranschlagung in Höhe von 2.000 TEUR wurde nicht von über das normale Maß hinausgehenden Nachzahlungen auf länger zurückliegende Jahre ausgegangen.

Die Abweichung in der **Zeile „Sonstige ordentliche Erträge“** resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen in den Teilhaushalten „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 879 TEUR, „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von rund 1.400 TEUR und „Zentrale Dienste“ in Höhe von rund 439 TEUR, „Stadtplanung und Umweltschutz“ in Höhe von rund 1.283 TEUR denen Mindererträge im Teilhaushalt „Finanzen“ in Höhe von 651 TEUR gegenüberstehen.

Im Teilhaushalt „Zentrale Dienste“ enthielten die Zuführungen zum Pensionsfonds in 2017 rund 739 TEUR, die nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für 20 neu zu berücksichtigende Beamte und Beamtinnen von deren ehemaligen Dienstherren an die Stadt Braunschweig gezahlt wurden. Daraus entstanden Mehrerträge in Höhe von rund 439 TEUR.

Die Mehrerträge im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ sind im Wesentlichen durch Unterkunftskosten von Geflüchteten, die der Stadt Braunschweig ab dem Jahr 2016 zugewiesen worden sind, entstanden. Die Unterkunftskosten für geflüchtete Menschen werden als Transferleistung nach dem AsylbLG gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder an externe Vermieter oder, wenn die Stadt Braunschweig die Unterkünfte selbst betreibt, als Pauschalen zugunsten dieses Ertragskontos. Bei Haushaltsplanaufstellung 2017 stand die Trägerschaft der Standorte durch die Stadt Braunschweig noch nicht fest. Die Veranschlagung der Kosten je Geflüchtetem erfolgte daher nur auf der Aufwandsseite.

Mehrerträge haben sich auch im Rahmen des Umlegungsverfahrens „Waller See“ im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ in Höhe von rund 1.793 TEUR für das Jahr 2017 ergeben. Die Erträge waren bereits in den Vorjahren geplant, konnten aber erst im Rahmen der Umsetzung des Umlegungsverfahrens in 2017 erzielt werden. Dagegen sind die in Höhe von 600 TEUR geplanten Ausgleichsbeträge für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt“ nur in Höhe von rund 90 TEUR eingegangen und haben zu Mindererträgen geführt.

Weitere Mehrerträge sind im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ durch die aufgrund der Forderungsbewertung zum 31. Dezember 2017 verursachten Auflösungen beziehungsweise Herabsetzung von allgemeinen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von rund 1.400 TEUR entstanden.

Dem gegenüber stehen Mindererträge im Teilhaushalt „Finanzen“ in Höhe von rund 651 TEUR, die im Wesentlichen bei den Konzessionsentgelten von BSIEnergy entstanden sind. Das zu leistende Konzessionsentgelt richtet sich nach dem Verbrauch beziehungsweise dem Umsatz der BSIEnergy bezüglich Strom, Gas und Trinkwasser.

6.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen 2017 betragen rund 786.972 TEUR und liegen rund 26.932 TEUR (entspricht 3,3 Prozent) unter den Haushaltsansätzen. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 4.779 TEUR geplant.

Im Einzelnen gliedern sich die ordentlichen Aufwendungen in folgende Positionen:

	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
Ergebnisrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aufwendungen für aktives Personal	182.709	22,4	183.459	23,3	750	0,4
Aufwendungen für Versorgung	20.477	2,5	21.083	2,7	606	3,0
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen, GVG	59.795	7,3	49.869	6,3	-9.926	-16,6
Abschreibungen	38.996	4,8	37.644	4,8	-1.352	-3,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.748	1,0	14.892	1,9	7.144	92,2
Transferaufwendungen	312.006	38,4	292.216	37,1	-19.790	-6,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	192.173	23,6	187.809	23,9	-4.364	-2,3
Ordentliche Aufwendungen	**813.904**	**100,0**	**786.972**	**100,0**	**-26.932**	**-3,3**

Die wesentlichsten Mehraufwendungen in der **Zeile „Aufwendungen für aktives Personal“** sind die bei den Personalrückstellungen in Höhe von rund 2.310 TEUR entstanden. Davon entfallen auf die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen rund 744 TEUR, die unter anderem auf die gegenüber der Planung höhere Mitarbeiterzahl zurückzuführen ist. Bei den Zuführungen zu den sonstigen Personalrückstellungen wird in der Planung davon ausgegangen, dass sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Veränderungen ergeben. Tatsächlich waren die Zuführungen zu den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub um rund 403 TEUR, für Überstunden rund 207 TEUR und für die leistungsorientierte Bezahlung für Beamte um rund 742 TEUR und für Tarifbeschäftigte um rund 135 TEUR höher als im Vorjahr.

Des Weiteren sind Mehraufwendungen in Höhe von rund 800 TEUR bei der Versorgungslastenteilung entstanden. Aufgrund der hohen Fluktuation im Beamtenbereich waren für Beamte, die den Dienstherren wechselten, Abfindungen auf deren spätere Versorgung zu leisten. Durch die Zahlung der Abgeltungen dieser Versorgungslasten entstanden die Mehraufwendungen.

Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen in Höhe von rund 1.500 TEUR, die sich durch die Fluktuation im Beamtenbereich, vakante Stellen und zeitlich verzögerte Umsetzungen von Stellenplan- und Personal-veränderungen gegenüber der Planung ergaben.

Weitere Minderaufwendungen in Höhe von rund 800 TEUR sind begründet durch nicht umgesetzte Personalmaßnahmen bei den Jugendhilfeeinrichtungen und bei der Umsetzung der Entgeltordnung zum TVöD. Zudem sind auch in diesem Bereich zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung von Stellenplan- und Personalveränderungen eingetreten.

Für den sich aufgrund der leistungsorientierten Bezahlung ergebenden Mehrbedarf stand eine Deckungsreserve in der Zeile „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zur Verfügung.

In der **Zeile „Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen, GVG“** setzt sich der wesentlichste Teil der Abweichungen aus Minderaufwendungen in den Teilhaushalten „Finanzen“ (rund 7.332 TEUR), „Stadtplanung und Umweltschutz“ (rund 2.010 TEUR), „Schule“ (rund 735 TEUR), „Kinder, Jugend und Familie“ (rund 437 TEUR) und „Zentrale Dienste“ (rund 236 TEUR), sowie aus Mehraufwendungen im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ (rund 751 TEUR) zusammen.

Im Teilhaushalt „Finanzen“ resultiert die Abweichung im Wesentlichen aus nicht mehr oder nur teilweise in 2017 umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen. Es sind eine Vielzahl von Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden begonnen beziehungsweise fortgeführt worden. Die Abweichung ist nicht bei wenigen nennenswerten Baumaßnahmen entstanden, sondern bezieht sich auf eine Vielzahl von Baumaßnahmen. So konnten beispielsweise diverse Brandschutzmaßnahmen sowie diverse kleinere Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Schulen und Kitas nicht wie geplant umgesetzt werden. Weiterhin ist für einige Schulbaumaßnahmen mit einer höheren Mittelverwendung für Aufwandsmaßnahmen (beispielsweise Festwertaufwand / Interimsaufwand) gerechnet worden. Stattdessen sind eher die Mittel für den

investiven Sanierungsanteil an den Schulen abgeflossen (z. B. Sanierung und Erweiterung Realschule Nibelungen / Integrierte Gesamtschule Querum, Sanierung Realschule John-F.-Kennedy-Platz).

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass insbesondere die Ansätze für Instandhaltungen für die Sanierung der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld und des Gymnasiums Hoffmann-von-Fallersleben-Schule nicht wie im geplanten Umfang in 2017 erforderlich waren.

Auch der Ansatz für die Sanierung der Tiefgarage Packhof in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR wurde nicht wie geplant in 2017 abgerufen.

Bei den Planungskosten haben sich im Teilhaushalt „Finanzen“ ebenfalls Minderaufwendungen ergeben. Diverse Planungskosten für Baumaßnahmen an Schulen wurden in der geplanten Höhe in 2017 nicht benötigt. Dies betraf z. B. die Planung für die Erweiterung der Grundschule Comeniusstraße beziehungsweise die Planung für die Sanierung der BBS I.

Demgegenüber stehen aber auch Mehraufwendungen, die sich im Zuge des Projekts „Sanierung der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule“ bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH durch Schadstoffentsorgungen als auch die Instandhaltung der Lüftungsanlage in der Sporthalle ergeben haben. Für diese Kosten sind im Kernhaushalt entsprechende Rückstellungen gebildet worden. Die Finanzierung erfolgte über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel.

Im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ sind im Wesentlichen die Ansätze für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens als auch die Planungsmittel nicht ausgeschöpft worden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ansätze der Sanierungsgebiete, die aufgrund der Beteiligung Dritter schwer planbar sind sowie um diverse Ansätze für Altlastensanierungen, bei den Verfahren nicht wie geplant umgesetzt werden konnten.

Im Teilhaushalt „Schule“ sind Minderaufwendungen für die Instandhaltung von baulichen Anlagen in Höhe von rund 327 TEUR entstanden, da im Haushaltsjahr unter anderem nicht alle geplanten funktionale Umbauten realisiert werden konnten. Auch im Bereich der Beschaffung von Schulmobiliar, Lehrmaterial etc. (Festwertkäufe) haben sich Minderaufwendungen in Höhe von rund 250 TEUR ergeben (z. B. für die Lehrmittelausstattung der Technikakademie).

Des Weiteren sind Minderaufwendungen im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von rund 295 TEUR sowie für sonstige Verbrauchsmittel in Höhe von rund 133 TEUR entstanden.

Im Teilhaushalt „Zentrale Dienste“ stehen den Minderaufwendungen für Wartung von Software (rund 644 TEUR), für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen (rund 174 TEUR) sowie für EDV-Kosten (rund 91 TEUR) Mehraufwendungen für die Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (rund 195 TEUR) und für Sonstige Sachaufwendungen (rund 267 TEUR) gegenüber.

Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 751 TEUR. Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten. Alleine für sonstige Bewirtschaftungskosten wurden rund 1.116 TEUR aufgewendet (überwiegend für den Sicherheitsdienst in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen beziehungsweise in den im Jahresverlauf bezogenen Wohnstandorten). Minderaufwendungen sind beim „Medizinischen Sachbedarf“ beim Gesundheitsamt entstanden, da insbesondere noch ausreichend Impfstoff für Impfungen der Asylbewerber aus LAB vorhanden war (rund 208 TEUR).

Die Abweichungen in der **Zeile „Abschreibungen“** entstehen im Wesentlichen durch geringere Abschreibungen auf Vermögensgegenstände in Höhe von 4.117 TEUR wie z. B. bei Gebäuden, Straßen und Brücken sowie beim beweglichen Vermögen. Bei den Gebäuden wurde z. B. mit einer höheren Fertigstellungsrate gerechnet.

Den geringeren Abschreibungen auf Vermögensgegenstände stehen Mehraufwendungen für Abschreibungen aus der Bewertung der Forderungen in Höhe von rund 2.765 TEUR zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 gegenüber. Diese erfolgten aufgrund von Einzelwertberichtigungen sowie von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen von Forderungen (siehe auch Punkt 4.3), denen kein Haushaltsansatz gegenüberstand.

Die Mehraufwendungen in der **Zeile „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“** sind im Wesentlichen im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im Bereich der Verzinsung von Steuererstattungen in Höhe von rund 6.400 TEUR und beim Zinsaufwand an übrige Bereiche im Inland in Höhe von rund 907 TEUR entstanden.

Wie die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (Zeile 8) ist auch der Aufwand für die Verzinsung von Steuererstattungen, die die Stadt zu leisten hat, nur schwer einschätzbar, weil eine Vielzahl der abzuwickelnden Fälle zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht bekannt sind und starke jährliche Schwankungen auftreten. Für das Jahr 2017 wurde erwartet, dass durchschnittlich hohe Rückzahlungen zu leisten sind (Ansatz: 1.500 TEUR). Im Jahresverlauf 2017 ergaben sich Aufwendungen lediglich in Höhe von rund 857 TEUR. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten waren jedoch erhebliche Rückstellungen im Bereich der Gewerbesteuer aufgrund möglicher Rückzahlungen zu bilden. Hierfür waren entsprechend anteilige Zinsrückstellungen in Höhe von rund 7.043 TEUR zu bilden, wodurch es zur dargestellten Überschreitung in diesem Bereich kam.

Des Weiteren sind Mehraufwendungen für den Zinsaufwand an übrige Bereiche zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dieser durch die Bildung einer Rückstellung für Forderungen aus einem Rechtsstreit in Höhe von rund 888 TEUR gebildet. In dem Rechtsstreit der Stadt Braunschweig gegen die Fa. Ost-Bau GmbH über das Bauvorhaben „Neubau der Fallersleber-Tor-Brücke“ hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit dem Urteil vom 1. Februar 2018 die Berufung der Stadt gegen das Urteil des Landesgerichts Braunschweig vom 26. Oktober 2016 (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. November 2016, DS 16-03311) zurückgewiesen. Auch das Oberlandesgericht geht in dem sogenannten Zwischenfeststellungsurteil davon aus, dass die Stadt den Bauvertrag mit der Fa. Ost-Bau GmbH nicht aus wichtigem Grund gekündigt hat, sondern dass es sich um eine freie Kündigung handelt. Der Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss wurden mit DS 18-07475 über den aktuellen Stand informiert.

In der **Zeile „Transferaufwendungen“** setzt sich die Abweichung im Wesentlichen aus Minderaufwendungen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 15.077 TEUR, „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 6.222 TEUR, „Finanzen“ in Höhe von rund 2.067 TEUR und „Stadtplanung und Umweltschutz“ in Höhe von rund 1.943 TEUR zusammen. Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von rund 5.766 TEUR

Die Minderaufwendungen im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 15.077 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

Im Bereich der Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen sind Minderaufwendungen in Höhe von rund 11.643 TEUR entstanden. Hier stehen den Minderaufwendungen bei der Inobhutnahmen umF (rund 23.150 TEUR) Mehraufwendungen bei den Inobhutnahmen Notaufnahme (rund 1.056 TEUR) und bei der stationären Hilfe umF (rund 7.961 TEUR) gegenüber.

Bei den sonstigen sozialen Leistungen Unterhaltsvorschussgesetz sind Minderaufwendungen in Höhe von rund 3.020 TEUR auf die verspätete Gesetzesänderung und den dadurch entstandenen Rückstand bei der Bearbeitung zurückzuführen.

Weitere Minderaufwendungen sind bei den Zuschüssen an übrige Bereiche in Höhe von rund 1.366 TEUR bei der Kindergartenbetreuung bei übrigen Trägern bei folgenden Punkten entstanden: geringere Zahlung von Sprachförderungsabschlägen, weniger Ausgabe bei VA/EV (nicht alle Plätze wurden belegt), geringere Förderabschläge an die übrigen Träger der Kinderbetreuung (Mehreinnahmen durch Einführung des Entgeltes bei den freien Trägern), und Start einer neuen Einrichtung verzögerte sich (keine Auszahlung der anteilig eingeplanten Förderung).

Weitere Minderaufwendungen in Höhe von rund 610 TEUR sind im Zusammenhang mit der Schulkindbetreuung in diversen Bereichen (städtische freie Träger usw.) bis 3. August entstanden, da das Angebot nicht so zügig wie vorgesehen angepasst werden konnte.

Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen bei den Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von rund 1.445 TEUR die hauptsächlich in den Bereichen Kindertagespflege (rund 500 TEUR), sonstige betreute Wohnformen (rund 326 TEUR), ambulante Hilfen umF (rund 826 TEUR), und Vollzeitpflege (rund 195 TEUR) entstanden sind.

Weitere Mehraufwendungen sind bei allgemeinen Heimerziehung (rund 557 TEUR), bei der Eingliederung stationären Unterbringung (rund 1.156 TEUR) und bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen der Stadt für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten (rund 219 TEUR) zu verzeichnen.

Im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ sind die Minderaufwendungen für Leistungen an Geflüchtete in Höhe von rund 1.808 TEUR, beim Wohngeld in Höhe von rund 392 TEUR entstanden.

Des Weiteren sind saldiert Minderaufwendungen auch beim Sozialhilfeetat SGB XII (z. B. Einsparungen bei der Hilfe zur Pflege (rund 2.241 TEUR), der Eingliederungshilfe (rund 1.444 TEUR), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rund 818 TEUR) und bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (rund 265 TEUR) sowie Mehraufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (rund 1.058 TEUR) und den Hilfen zur Gesundheit (rund 47 TEUR)) zu verzeichnen.

Zusätzlich sind Minderaufwendungen in Höhe von rund 349 TEUR dem Grunde nach bei den Transferleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Anspruchsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit korrespondierenden geringeren Erstattungen zu verzeichnen, da es sich bei den nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigten zu einem großen Teil um Wohngeldberechtigte handelt.

Die Transferaufwendungen insgesamt sind im Vergleich zum Vorjahr zwar gestiegen, jedoch nicht so stark wie bei der Veranschlagung erwartet. Die das SGB XII betreffenden Minderaufwendungen führten im Übrigen unter Berücksichtigung von Transfermehrerträgen im SGB XII zu entsprechenden Mindererstattungen beim Quotalen System.

Bei den Minderaufwendungen im Teilhaushalt „Finanzen“ handelt es sich im Wesentlichen um Betriebsmittelzuschüsse für die städtischen Gesellschaften.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sah einen Zuschussbedarf in Höhe von rund 26.402 TEUR vor. Dementsprechend wurden im Laufe des Jahres monatliche Abschläge in Höhe von rund 2.200 TEUR an die SBBG ausgezahlt. Da der Jahresabschluss 2017 nur einen Fehlbetrag in Höhe von rund 24.932 TEUR auswies, ist eine Überzahlung von rund 1.470 TEUR erfolgt. Da dieser überzahlte Betrag im

Jahresabschluss 2017 als Forderung gegenüber der SBBG gebucht wurde, verringert sich der Aufwand entsprechend (wirkt sich nicht auf die Auszahlungen in der Finanzrechnung aus).

Daneben waren bei einigen Gesellschaften (VHS GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH) geringere Betriebsmittelzuschüsse zu leisten.

Auch von dem veranschlagten anteiligen Verlustausgleich für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement in Höhe von rund 1.283 TEUR werden nach dem Jahresabschluss 2017 nur 936 TEUR benötigt. Die Bildung einer entsprechenden Verbindlichkeit ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt.

Des Weiteren sind Minderaufwendungen im Teilhaushaus „Stadtplanung und Umweltschutz“ im Bereich der Sanierungsmaßnahmen zu verzeichnen. Hier ist die Planung von Aufwendungen von großen Unsicherheiten begleitet, da die tatsächlichen Ergebnisse stark von vorher nur abzuschätzenden Bewilligungen von Zuschüssen durch das Land sowie von der Mitwirkung von anderen, vorwiegend externen Beteiligten im Sanierungsverfahren abhängig sind oder sich auch innerhalb eines Planungszeitraumes die Priorisierung von Projekten oder innerhalb von Projekten ändern kann.

Im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ stehen Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 5.851 TEUR Minderaufwendungen bei der Entschuldungsumlage in Höhe von rund 85 TEUR gegenüber. Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig vom Gewerbesteuer-Istaufkommen im betreffenden Jahr und von der Höhe des jährlich neu festgesetzten Vervielfältigers, der im Jahr 2017 für Braunschweig 68,5 von 450 Punkten betrug. Da das Gewerbesteuer-Istaufkommen im Jahr 2017 höher war als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung angenommen, ergab sich auch eine entsprechend höhere Gewerbesteuerumlage.

Die Abweichungen in der **Zeile „Sonstige ordentliche Aufwendungen“** sind im Wesentlichen auf Minderaufwendungen im Teilhaushalts „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 4.563 TEUR, im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ für die Deckungsreserve in Höhe von rund 2.540 TEUR zurückzuführen, denen Mehraufwendungen im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 1.493 TEUR und im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ in Höhe von rund 942 TEUR gegenüberstehen.

Die Minderaufwendungen im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ sind gegenüber der Veranschlagung insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II aufgrund der geringer als eingeplanten Anzahl von Bedarfsgemeinschaften entstanden (rund 3.389 TEUR).

Bei den Erstattungen an die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement (Miete, Betriebskosten, Schönheitsreparaturen usw.) waren für das Jahr 2017 ebenfalls größere Minderaufwendungen (rund 1.101 TEUR) zu verzeichnen, die im Wesentlichen im Bereich der Unterbringung Geflüchteter liegen.

Für den Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters Braunschweig (rund 265 TEUR) musste ebenfalls weniger aufgewendet werden als für 2017 geplant.

Des Weiteren waren bei der Krankenhilfe Minderaufwendungen (rund 459 TEUR) zu verzeichnen; insbesondere aufgrund der Abhängigkeit von den Rechnungslegungen der Leistungserbringer.

Demgegenüber wurden für einmalige Beihilfen SGB II (rund 525 TEUR) sowie für Erstattungen an auswärtige Kostenträger für Frauenhausaufenthalte im Leistungsbereich SGB II (rund 99 TEUR) mehr aufgewendet.

Wie bereits zur Zeile „Aufwendungen für aktives Personal“ erwähnt, erfolgt die Haushaltsplanung der Deckungsreserve in der Zeile „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ im Teilhaushalt

„Allgemeine Finanzwirtschaft“. Der Verbrauch der Deckungsreserve (z. B. für leistungsorientierte Bezahlung) wird in der Zeile „Aufwendungen für aktives Personal“ ausgewiesen.

Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen in Höhe von rund 1.493 TEUR im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“.

Bei den Erstattungen an die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement sind rund 806 TEUR Mehraufwendungen entstanden sowohl für Kindertagesstätten und die Ausweitung der Schulkindbetreuung als auch im Zusammenhang mit der räumlichen Ausdehnung des Fachbereiches durch Personalmehrbedarf durch gesetzliche Aufgabenveränderungen.

Eine weitere Abweichung in Höhe von rund 687 TEUR bei den Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden betrifft die Bereiche Vollzeitpflege und Allgemeine Heimerziehung. Die Zuständigkeit hier regelt sich grundsätzlich nach dem Wohnort der leiblichen Eltern der Kinder. Zudem erfolgt hier die Abwicklung der Fälle im Bereich der stationären Hilfe umF.

Im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ sind Mehraufwendungen in Höhe von rund 942 TEUR zu verzeichnen

Der Wesentliche Grund dafür ist das Umlegungsverfahren am Gewerbepark „Waller See“ (4S.610017) mit einem Aufwand in Höhe von rund 1.335 TEUR. Für diesen Posten gab es keinen Ansatz, aber einen Haushaltsrest in Höhe von rund 1.450 TEUR, der beim Vergleich mit dem Ansatz nicht berücksichtigt ist.

Zudem waren Minderaufwendungen bei den Sanierungsmaßnahmen in Höhe von rund 390 TEUR zu verzeichnen. Für die Sanierung gilt die grundsätzliche Feststellung, wonach Planungen nur mit großen Unsicherheiten erfolgen können und daher die konkrete Umsetzung häufig von diesen abweicht. Daher lassen sich auch größere Planabweichungen in diesem Kontext nicht vermeiden.

Weitere Mehraufwendungen sind im Teilhaushalt „Stadtgrün und Sport“ bei den Erstattungen an die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement für Mieten und Nebenkosten in Höhe von rund 554 TEUR entstanden.

6.3 Außerordentliches Ergebnis

Den außerordentlichen Erträgen in Höhe von rund 9.658 TEUR (Vorjahr rund 6.209 TEUR) stehen außerordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 1.725 TEUR (Vorjahr rund 1.156 TEUR) gegenüber. Daraus ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von rund 7.933 TEUR (Vorjahr rund 5.053 TEUR).

6.3.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge 2017 betragen rund 9.658 TEUR (Ansatz 2017 rund 504 TEUR – Abweichung rund 9.154 TEUR). Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (rund 4.908 TEUR), aus Mehrerträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (rund 2.710 TEUR), Mehrerträgen aus empfangenen Schadensersatzleistungen (rund 592 TEUR) sowie Mehrerträgen aus sonstigen periodenfremden Erträgen (rund 900 TEUR).

Die Abweichung bei der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass diese in 2017 nicht oder nicht mehr in vollem Umfang benötigt wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgenden Sachverhalte:

Aufgrund einer Änderung des Niedersächsischen Besoldungsrechtes konnten alle gestellten Anträge und Widersprüche im Zusammenhang mit dem Entschädigungsanspruch von Beamtinnen und Beamten aufgrund von sogenannter Altersdiskriminierung zurückgewiesen werden. Somit war es möglich die hierfür gebildeten Rückstellungen aus den Jahren 2014 und 2015 von gesamt 2.220 TEUR unter Berücksichtigung der noch anhängigen Klageverfahren bis auf 10 TEUR aufgelöst werden.

Bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren ist es zur Auflösung von Rückstellungen für Klagen in Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer in Höhe von 1.489 TEUR gekommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich Klagen wegen Rücknahme erledigt haben.

Die Abweichung bei den Erträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (rund 2.710 TEUR) ist insbesondere auf die Mehrerträge von insgesamt rund 2.390 TEUR aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen.

Für das Jahr 2017 wurden lediglich Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 300 TEUR angenommen. Die darüber hinaus in 2017 erzielten Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden stehen insbesondere in Zusammenhang mit dem Verkauf des ehemaligen Schulgrundstücks Am Schwarzen Berge sowie von Gewerbeflächen an der Hamburger Straße und im Bereich „Waller See“.

Für den Verkauf von beweglichem sowie immateriellem Vermögen waren keine Erträge geplant. Hier sind insbesondere durch den Verkauf von Fahrzeugen Mehrerträge in Höhe von rund 320 TEUR entstanden.

Bei den periodenfremden Erträgen entfallen rund 665 TEUR auf die Klärung der Geschäftsprozesse und anschließenden Bereinigung des Sachkontos 272120 "Verrechnung Umsatzsteuer".

6.3.2 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen 2017 betragen rund 1.725 TEUR (Ansatz 2017 rund 467 TEUR – Abweichung rund 1.258 TEUR). Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen (rund 737 TEUR), für sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (rund 308 TEUR) sowie für Kinderarmut (rund 102 TEUR).

Die im Jahr 2017 vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen haben eine Höhe von insgesamt rund 737 TEUR. Nachstehend werden die Positionen im Einzelnen erläutert.

Eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von insgesamt rund 736,5 TEUR war an zwei an der Fabrikstraße gelegenen Flurstücken durchzuführen, da sich herausgestellt hat, dass diese Grundstücke mit einer Größe von insgesamt 9.209 m² entgegen der Darstellung in der Eröffnungsbilanz nicht als Gebäude- und Freifläche „Handel und Dienstleistung“ genutzt werden können. Einer Ausweisung im Bebauungsplan entsprechend, findet lediglich eine Nutzung als Zufahrts-, Grün- und Werbefläche statt, so dass lt. Gutachten eine Anpassung/Minderung des Bodenwertes von 100,00 €/m² auf 20,00 €/m² vorzunehmen war.

Im Bereich der sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen sind die Mehraufwendungen im Wesentlichen auf die Behebung von Schadensfällen (z. B. Brandschaden Kita Leiferde, Brandschaden Grundschule Comeniusstraße, Wasserschaden Zeltlager Lenste, KFZ-Unfallschäden) zurückzuführen.

7. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Für die Gliederung gilt der § 3 GemHKVO entsprechend.

In der Finanzrechnung werden unter anderem die Istwerte (Finanzrechnung) den Haushaltsansätzen (Finanzhaushalt) gegenübergestellt.

7.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 7.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 7.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 7.4) und den Saldo der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 7.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2017 hat sich der Finanzmittelbestand um rund 22.008 TEUR erhöht.

7.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 809.121 TEUR stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von rund 726.846 TEUR gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 82.275 TEUR.

7.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen rund 809.121 TEUR und liegen rund 33.208 TEUR (entspricht 4,3 Prozent) über dem Ansatz des Haushaltsjahres. Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
Finanzrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	358.974	46,3	402.543	49,7	43.569	12,1
Zuwendungen u. allg. Umlagen ohne Investitionen	168.551	21,7	178.596	22,1	10.045	6,0
Sonstige Transfereinzahlungen	9.350	1,2	11.140	1,4	1.790	19,1
Öffentl.-rechtl. Entgelte ohne Investitionen	43.773	5,6	38.556	4,8	-5.217	-11,9
Privatrechtl. Entgelte ohne Investitionen	9.895	1,3	10.911	1,3	1.016	10,3
Kostenerstattungen/-umlagen ohne Investitionen	162.942	21,0	140.699	17,4	-22.243	-13,7
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.095	0,3	8.333	1,0	6.238	über 100%
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	20.334	2,6	18.343	2,3	-1.991	-9,8
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**775.914**	**100,0**	**809.121**	**100,0**	**33.207**	**4,3**

Die Mehreinzahlungen der **Zeile „Steuern und ähnliche Abgaben“** ist im Wesentlichen durch Mehreinzahlungen in Höhe von rund 37.365 TEUR für Gewerbesteuer, in Höhe von rund 3.249 TEUR für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, in Höhe von rund 2.612 TEUR für die Vergnügungssteuer Automaten sowie in Höhe von rund 354 TEUR für die Grundsteuer B begründet. Der Unterschied zwischen der Abweichung bei der Gewerbesteuer in der Ergebnisrechnung und der in der Finanzrechnung ist im Wesentlichen auf die nicht zahlungswirksame Bildung von Rückstellungen zurückzuführen.

Die Abweichungen in der **Zeile „Zuwendungen und allgemeine Umlagen ohne Investitionen“** sind im Wesentlichen durch Mehreinzahlungen in den Teilhaushalten „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von 7.877 TEUR begründet.

Die Mehreinzahlungen im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ sind bei den Schlüsselzuweisungen des Landes entstanden und korrespondieren mit den Mehrerträgen in Höhe von rund 3.418 TEUR aus der Ergebnisrechnung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 gebildete Rückstellung für die Rückzahlungsverpflichtung aus den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nicht zahlungswirksam sind und die Abweichung in der Finanzrechnung daher um rund 4.459 TEUR höher liegt.

Die Mindereinzahlungen in Höhe von rund 5.217 TEUR in den **Zeilen „Öffentlich-rechtlichen Entgelten ohne Investitionen“** entsprechen den Mindererträgen aus der Ergebnisrechnung.

Die Mindereinzahlungen in der **Zeile Kostenerstattungen und Umlagen** ist im Wesentlichen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 15.856 TEUR, „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 4.343 TEUR, „Schule“ in Höhe von rund 1.326 TEUR sowie „Feuerwehr“ in Höhe von rund 557 TEUR entstanden.

Von den Abweichungen im Teilhaushalt „Kinder, Jugend und Familie“ korrespondieren rund 3.506 TEUR mit den in der Ergebnisrechnung erläuterten Abweichungen. Die darüberhinausgehenden Mindereinzahlungen in Höhe von rund 837 TEUR sind durch folgende Sachverhalte begründet:

Die Finanzrechnung spiegelt die Ist-Zahlungen der im laufenden Jahr erhaltenen Abschläge und für das Vorjahr geleisteten Rückzahlungen wieder, die Ergebnisrechnung hingegen wegen der Rückstellungen letztlich die für das laufende Jahr erhaltenen und tatsächlich verbrauchten Abschläge. Betroffen von den "Verschiebungen" zwischen den Haushaltsjahren und somit zwischen den Ergebnissen Finanzrechnung 2017 und Ergebnisrechnung 2017 waren insbesondere die Erstattungen beim Quotalen System (saldiert rund -1.467 TEUR; Auflösung von Rückstellung aus 2016 = rund -1.878 TEUR, Bildung einer neuen Rückstellung 2017 = rund 411 TEUR), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rund -116 TEUR), bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (rund -157 TEUR), beim Landesblindengeld (rund 63 TEUR), beim Wohngeld (rund -60 TEUR) und diversen anderen Bereichen (saldiert rund -19 TEUR).

Die Finanzrechnung 2017 weist hingegen Mehreinzahlungen gegenüber den Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung bei der Landeserstattung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz aus (rund 1.045 TEUR). Ursächlich hierfür war der in der Finanzrechnung um 1.250 TEUR geringere Haushaltsansatz 2017 gegenüber der Ergebnisrechnung 2017. Zudem sind hier durch die vorstehend beschriebenen "Verschiebungen" zwischen den Haushaltsjahren geringere Mehreinzahlungen in der Finanzrechnung gegenüber den Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung zu verzeichnen (rund -205 TEUR).

Im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit“ sind neben den bereits durch die Mindererträge aus der Ergebnisrechnung erläuterten Mindereinzahlungen folgende Abweichungen entstanden: Erstattungen vom Land sind für folgenden Bereiche zeitversetzt (haushaltsjahrübergreifend) eingegangen:

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (1.31.3410.01.01) betragen diese Abweichungen rund 1.091 TEUR, auch begründet durch die verspätete Gesetzesänderung.

Bei der Abwicklung der wirtschaftlichen Erziehungshilfe mit dem Land bei den sonstigen Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien (Produktgruppe 1.36.3630) sind hauptsächlich durch die pauschalierte Abrechnung bei den Erstattungen im UmF-Bereich Abweichungen in Höhe von rund 3.881 TEUR gegenüber der Ergebnisrechnung entstanden.

Die Mindereinzahlungen in Höhe von rund 1.326 TEUR im Teilhaushalt „Schule“ entsprechen den Mindererträgen aus der Ergebnisrechnung.

Des Weiteren sind Mindereinzahlungen in Höhe von rund 557 TEUR im Teilhaushalt „Feuerwehr“ zu verzeichnen. Der Betrag resultiert größtenteils aus Einzahlungen, die an die Feuerwehr der Stadt Braunschweig von Gemeinden und Unternehmen geleistet werden müssen. Die Erstattungen der Landkreise Peine und Wolfenbüttel aus dem Kooperationsvertrag hinsichtlich der Integrierten Regionalleitstelle BS-PE-WF (IRLS) sowie die Erstattung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg für die Inanspruchnahme des Flughafenbrandschutzes der Berufsfeuerwehr Braunschweig wurden zum Ende des letzten Quartals beziehungsweise des zweiten Halbjahres 2017 per Rechnung eingefordert. Zahlungsziel war der Januar 2018. Aus diesem Grund erfolgten die Einzahlungen erst im Jahr 2018. Die Erträge in der Ergebnisrechnung wurden jedoch periodengerecht in das Jahr 2017 gebucht. Davon entfielen rund 278 TEUR auf den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und rund 343 TEUR auf die IRLS (gesamt rund 621 TEUR). Die Differenz zum o.g. Abweichungsbetrag resultiert aus Einzahlungen im Jahr 2017, die auf Erträge des Jahres 2016 zurückzuführen sind (rund 192 TEUR). Die nach Abzug dieses Betrages verbleibende Differenz resultiert aus dem Ausstieg der Berufsfeuerwehr Braunschweig aus dem Flughafenbrandschutz zum Oktober 2017. Aufgrund des Ausstiegs durfte dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht der komplette Betrag des 2. Halbjahres in Rechnung gestellt werden.

Der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen in der **Zeile „Zinsen und ähnliche Finanzerträge“** korrespondiert mit den Mehrerträgen aus der Verzinsung von Gewerbesteuerforderungen aus der Ergebnisrechnung.

Die Mindereinzahlungen in der **Zeile „Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen“** sind durch Mindereinzahlungen im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ in Höhe von rund 3.829 TEUR entstanden, denen Mehreinzahlungen in den Teilhaushalten „Stadtplanung und Umweltschutz“ in Höhe von rund 1.266 TEUR und im Teilhaushalt „Soziales und Gesundheit!“ in Höhe von rund 902 TEUR gegenüberstehen.

Im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wurde eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnisrechnung in Höhe von rund 1.405 TEUR (Mehrerträge) bereits in der Ergebnisrechnung erläutert. Die darüber hinausgehenden Abweichungen in Höhe von rund 5.235 TEUR (Mindereinzahlungen) sind im Wesentlichen durch Mindereinzahlungen aus der Bestandsveränderung für Einzahlungen vor Fälligkeit (Ist vor Soll) in Höhe von rund 3.837 TEUR sowie aus nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung/Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von rund 1.400 TEUR entstanden. Bei den „Einzahlungen vor Fälligkeit“ war der Bestand am 31.12.2017 rund 3.837 TEUR geringer als der Bestand am Stichtag 31.12.2016. Der Abbau des Bestandes an vorzeitigen Einzahlungen entstand dadurch, dass diese Einzahlungen im laufenden Jahr mit den gebuchten und inzwischen fälligen Rechnungen verbunden wurden. Somit konnten sie den ursprünglichen Finanzpositionen zugeordnet werden und der Bestand an "Einzahlung vor Fälligkeit" wurde entsprechend gemindert.

Dem gegenüber stehen Mehreinzahlungen in Höhe von rund 1.266 TEUR im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“, die mit Mehrerträgen aus der Ergebnisrechnung korrespondieren.

Des Weiteren sind Mehreinzahlungen in den Teilhaushalten „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 902 TEUR zu verzeichnen, die mit Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung korrespondieren.

7.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen rund 726.847 TEUR und liegen rund 29.277 TEUR (entspricht 3,9 Prozent) unter dem Ansatz des Haushaltsjahres. Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Auszahlungen für aktives Personal	161.463	21,4	159.550	22,0	-1.913	-1,2
Auszahlungen für Versorgung	20.477	2,7	20.962	2,9	485	2,4
Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen, GVG	60.994	8,1	52.308	7,2	-8.686	-14,2
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.748	1,0	7.221	1,0	-527	-6,8
Transferauszahlungen	312.006	41,3	297.284	40,8	-14.722	-4,7
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	193.436	25,6	189.522	26,1	-3.914	-2,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätitkeit	**756.124**	**100,1**	**726.847**	**100,0**	**-29.277**	**-3,9**

Die Abweichung in der **Zeile „Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen, GVG“** ergeben sich im Wesentlichen durch geringere Auszahlungen für Instandhaltungen von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für Planungskosten. Die gegenüber der Ergebnisrechnung geringere Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Auszahlungen erfolgt sind, deren Aufwand in der Ergebnisrechnung durch den Verbrauch von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen neutralisiert werden konnte.

Die Minderauszahlungen in der **Zeile „Transferauszahlungen“** korrespondieren im Wesentlichen mit den bereits in der Ergebnisrechnung erläuterten Minder- und Mehraufwendungen in Höhe von 16.700 TEUR aus den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ (rund 14.606 TEUR Mindererträge), „Soziales und Gesundheit“ (rund 6.036 TEUR), „Finanzen“ (rund 2.067 TEUR Mindererträge), „Stadtplanung und Umweltschutz“ (rund 1.957 TEUR Mindererträge) und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (rund 5.899 TEUR Mehrerträge).

Die weiteren Abweichungen ergeben sich im Teilhaushalt „Finanzen“ im Wesentlichen dadurch, dass der in 2016 überplanmäßig bereitgestellte Mehraufwand für Betriebsmittelzuschüsse an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von rund 3.212 TEUR bereits in 2016 ergebniswirksam, aber erst in 2017 ausgezahlt wurde. Der Wirtschaftsplan 2017 der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sah einen Zuschussbedarf in Höhe von rund 26.402 TEUR vor. Dementsprechend wurden im Laufe des Jahres monatliche Abschläge in Höhe von rund 2.200 TEUR an die SBBG ausgezahlt. Da der Jahresabschluss 2017 nur einen Fehlbetrag in Höhe von rund 24.932 TEUR auswies, ist eine Überzahlung von rund 1.470 TEUR erfolgt. Da dieser überzahlte Betrag im Jahresabschluss 2017 als Forderung gegenüber der SBBG gebucht wurde, verringert sich der Aufwand entsprechend (wirkt sich nicht auf die Auszahlungen in der Finanzrechnung aus).

Die Abweichungen in der **Zeile „Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen“** korrespondieren mit den Abweichungen in der Ergebnisrechnung.

Im Teilhaushalt „Finanzen“ ist der Haushaltsansatz in dieser Zeile des Finanzhaushaltes um rund 613 TEUR höher als der Ansatz der vergleichbaren Zeile 19 des Ergebnishaushaltes. Grund hierfür ist, dass im Finanzhaushalt auch die nicht ergebniswirksamen Auszahlungen für die abzugsfähige Vorsteuer (Finanzpositionen 744210 und 744310) aufzuführen sind.

Bei der Finanzrechnung haben sich Minderauszahlungen in Höhe von rund 511 TEUR im Bereich der Betriebskosten (warm) ergeben. Die Bildung der Rückstellung für die Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 (anteilig 2017) erfolgte im Jahr 2017. Somit werden diese Beträge zwar in der Ergebnisrechnung im Jahr 2017, aber erst in der Finanzrechnung im Jahr 2018 abgebildet.

Aufgrund von Periodenabgrenzungen sowie Bildung von Rückstellungen haben sich bei der Finanzposition 745710 „Erstattung von privaten Unternehmen“ gegenüber der Ergebnisrechnung in Höhe von rund 400 TEUR höhere Einsparungen ergeben. Diese stellen für 2017 einen entsprechenden Aufwand dar, der sich in der Finanzrechnung erst im Folgejahr auswirkt.

Daneben sind Minderauszahlungen beziehungsweise Minderaufwendungen bei den Prüfungs- und Beratungskosten (Finanzposition 443140) zu verzeichnen, da entgegen der ursprünglichen Planung tatsächlich weniger Mittel benötigt wurden.

Dem gegenüber stehen Mehrauszahlungen im Teilhaushalt „Schule“, die aufgrund von Nachzahlungen für Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 erfolgt sind. Da die tatsächliche Nachzahlung (Geldmittelfluss) in Höhe von rund 1,9 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2017 erfolgte, schlägt sich dies in der Finanzrechnung des Jahres 2017 nieder. Da zu Lasten des Haushaltsjahr 2016 eine Rückstellung gebildet wurde, ist die Nachzahlung in der Ergebnisrechnung 2017 nicht enthalten.

7.3 Saldo aus Investitionstätigkeit

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rund 15.980 TEUR stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von rund 73.045 TEUR gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von rund -57.065 TEUR.

7.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen rund 15.980 TEUR und liegen rund 5.873 TEUR (entspricht rund 26,9 Prozent) unter den Ansätzen des Haushaltsjahres. Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in folgende Positionen:

	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
Finanzrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.199	51,3	7.808	48,8	-3.391	-30,3
Beiträge u. ähnl. Entgelte für Investitionen	6.885	31,6	3.131	19,6	-3.754	-54,5
Veräußerung von Sachvermögen	3.133	14,2	2.071	13,0	-1.062	-33,9
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	300	1,4	352	2,2	52	17,3
Sonstige Investitionstätigkeit	336	1,5	2.618	16,4	2.282	über 100%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**21.853**	**100,0**	**15.980**	**100,0**	**-5.873**	**-26,9**

Bei den eingeplanten „**Zuwendungen aus Investitionstätigkeit“** in Höhe von 11.199 TEUR haben sich in 2017 Mindereinzahlungen in Höhe von 3.391 TEUR ergeben. Allein in Höhe von rund 3.381 TEUR dieser Mindereinzahlungen entfallen auf die geplanten aber nicht eingegangenen Einzahlungen für die Altlastensanierung „Feldstraße“. Die Umsetzung der Altlastensanierung „Feldstraße“ konnte nicht wie geplant erfolgen, so dass auch die Einzahlungen nicht generiert werden konnten.

Weitere Mindereinzahlungen haben sich beispielsweise noch in einem nennenswerten Umfang für die Erschließung Fichtengrund als auch für die Abwicklung der Sanierungsgebiete ergeben.

Demgegenüber stehen Mehreinzahlungen für diverse andere Projekte (z. B. Erneuerung Messeweg, Neubau Okerbrücke Feuerwehrstraße). Insgesamt konnten die Mehreinzahlungen aber die genannten Mindereinzahlungen nicht kompensieren.

Die eingeplanten „**Beiträge und ähnliche Entgelte“** in Höhe von rund 6.885 TEUR sind im Ist um insgesamt 3.754 TEUR nicht erreicht worden. Hierzu beigetragen haben insbesondere die fehlenden Einzahlungen für das Wohnbaugebiet Stöckheim in Höhe von rund 2.875 TEUR und für das Gewerbegebiet „Waller See“ in Höhe von 1.000 TEUR.

In einigen Projekten haben sich, wie z. B. für die Erneuerung des Messeweges, aber auch Mehreinzahlungen aus Beiträgen ergeben, die jedoch die genannten Mindereinzahlungen nicht decken konnten.

Im Verhältnis zur Planung sind bei der **„Veräußerung von Sachvermögen“** ebenfalls Mindereinzahlungen in Höhe von rund 1.062 TEUR zu verzeichnen gewesen. Die geplante Versicherungserstattung für den Brandschaden an der Sporthalle Lehndorf in Höhe von 1.000 TEUR für das Jahr 2017 konnte aufgrund von Verzögerungen im Projekt erst in 2018 vereinnahmt werden.

Lediglich bei der „**sonstige Investitionstätigkeit“** sind bei den Rückzahlungen von Wohnbaudarlehen zusätzliche Einzahlungen in Höhe von rund 2.282 TEUR angefallen. Ein Wohnbaudarlehen an Dritte wurde ungeplant in vollem Umfang in 2017 zurückgezahlt (rund 2.258 TEUR).

7.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen rund 73.045 TEUR und liegen rund 418 TEUR (entspricht rund 1 Prozent) über dem Ansatz des Haushaltsjahres.

Im Einzelnen gliedern sich Investitionsauszahlungen in folgende Positionen:

	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
Finanzrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.284	3,1	3.389	4,6	1.105	48,4
Baumaßnahmen	50.633	69,8	50.166	68,7	-467	-0,9
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.536	9,0	6.585	9,0	49	0,7
Erwerb von Finanzvermögensanlagen	6.239	8,6	7.506	10,3	1.267	20,3
Aktivierbare Zuwendungen	6.541	9,0	5.186	7,1	-1.355	-20,7
Sonstige Investitionstätigkeit	394	0,5	213	0,3	-181	-45,9
Auszahlungen aus Investitionstätitkeit	**72.627**	**100,0**	**73.045**	**100,0**	**418**	**0,6**

Insgesamt ist festzustellen, dass im Verhältnis zu den geplanten Investitionsauszahlungen im Ist höhere Auszahlungen angefallen sind.

Mehrauszahlungen haben sich insbesondere beim **„Erwerb von Finanzvermögensanlagen“** (rund 1.267 TEUR) und beim **„Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“** (rund 1.105 TEUR) ergeben. In der **Zeile „Baumaßnahmen“** sind dagegen Minderauszahlungen in Höhe von rund 467 TEUR und in der **Zeile „Aktivierbare Zuwendungen“** Minderauszahlungen in Höhe von rund 1.355 TEUR angefallen. Weitere geringfügige Minderauszahlungen sind bei der **„sonstigen Investitionstätigkeit“** zu verzeichnen gewesen.

Die Mehrauszahlungen beim „Erwerb von Finanzvermögensanlagen“ betreffen die Aufstockung der Finanzmittel für den Pensionsfond in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR. Bereits zum Haushaltsjahr 2015 sind hierfür entsprechende Haushaushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt worden. Nicht abgerufen wurden dagegen die eingeplanten Haushaltsmittel für die Kapitalverstärkung bei der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH.

Auch im Bereich des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden sind Mehrauszahlungen entstanden, die sich u.a. daraus ergeben haben, dass für Baumaßnahmen der Stadt zusätzlicher Grunderwerb erforderlich war (z. B. Grundstückskauf Ausbau Ringgleis).

Bei den Hochbaumaßnahmen sind die vorhandenen Haushaltsmittel kassenwirksam um rund 11.463 TEUR überschritten worden. Dagegen sind bei den Tiefbaumaßnahmen die Haushaltsmittel um rund 5.142 TEUR und bei den Grünbaumaßnahmen um rund 6.948 EUR nicht ausgeschöpft worden. Insgesamt sind Mindereinzahlungen bei den Baumaßnahmen zu verzeichnen gewesen. Die Mehr- und Minderauszahlungen beziehen sich auf diverse Bauprojekte.

Hervorzuheben sind bei Mehrauszahlungen für Hochbaumaßnahmen die Zahlungen für die Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte. Im Jahr 2017 sind größtenteils die Mittel verwendet worden, die bereits in 2015 außerplanmäßig bereitgestellt worden sind.

Im Bereich der Tiefbaumaßnahmen sind die geringeren Auszahlungen im Wesentlichen auf die nur teilweise benötigten Haushaltsmittel bei dem Ersatzbau der Okerbrücke Grund und der Erschließung diverser Gebiete (z. B. Fichtengrund, Feldstraße, Stöckheim Süd, „Waller See“ 2. Bauabschnitt) zurückzuführen. Dagegen sind jedoch höhere nicht geplante Auszahlungen bei den technischen Anlagen von Straßen etc. (z. B. Lichtsignalanlagen, Beleuchtung) angefallen, was bei den Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen zu einer geringfügigen Überschreitung der Mittel geführt hat.

Wie bereits unter den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt, konnte die Altlastensanierung „Feldstraße“ nicht wie geplant umgesetzt werden. Dies hat zu Minderauszahlungen bei den Grünbaumaßnahmen von allein rund 6.761 TEUR geführt. Auch bei diversen anderen Grünbaumaßnahmen sind entsprechende Minderauszahlungen zu verzeichnen gewesen.

Zusätzliche Haushaltsmittel wurden dagegen für Grünbaumaßnahmen im Rahmen der Gebäudewirtschaft benötigt. Bei diesen Projekten werden lediglich die Hochbaumaßnahmen geplant. Für die in diesem Zusammenhang auch anfallenden Grünbaumaßnahmen erfolgt keine separate Planung (z. B. Erweiterung der BBS V); die Deckung dieser Kosten wird durch die Finanzraten des Hochbaus gewährleistet.

7.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 480 TEUR (Ansatz rund 6.084 TEUR) stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von rund 6.064 TEUR (Ansatz rund 6.084 TEUR) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von rund -5.584 TEUR (Ansatz rund 0 TEUR).

Die geringeren Einzahlungen resultieren aus dem Umstand, dass die im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 5.604 TEUR nicht in Anspruch genommen wurde.

7.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Fremde Mittel - Zahlungsverkehr der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur eingezahlt oder ausgezahlt werden (Kameralistik = Vorschuss- und Verwahrkonten)

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 2.381 TEUR.

Hierin enthalten ist eine stichtagsbezogene Abstimmdifferenz in Höhe von rund 0,6 TEUR (Vorjahr 10 TEUR) zwischen der Liquidität auf den Bilanzkonten und dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung.

VII. Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht

2. Forderungsübersicht

3. Schuldenübersicht

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2016 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr - Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr - Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro-	Stand am 31. Dez. 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez. 2016 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr - Euro -	Auflösungen - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr - Euro -	Stand am 31. Dez. 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez. 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez. 2016 - Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.377.580,96	4.675.743,84	11.837,35	2.053.063,55	80.094.551,00	20.664.872,95	4.058.098,76	11.836,35	0,00	24.711.135,36	55.383.415,64	52.712.708,01
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	1.859.559.865,49	54.061.517,81	6.367.407,08	-2.053.063,55	1.905.200.912,67	466.586.367,03	29.228.941,55	4.296.693,18	0,00	491.518.615,40	1.413.682.297,27	1.392.973.498,46
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	192.361.524,38	8.504.607,45	3.421.886,06	0,00	197.444.245,77	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	195.944.245,77	190.861.524,38
Insgesamt	2.125.298.970,83	67.241.869,10	9.801.130,49	0,00	2.182.739.709,44	488.751.239,98	33.287.040,31	4.308.529,53	0,00	517.729.750,76	1.665.009.958,68	1.636.547.730,85

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gemäß § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.553.759,36	14.551.962,61	1.720,75	76,00	8.528.695,00	6.025.064,36
2. Forderungen aus Transferleistungen	12.442.481,49	12.442.086,49	395,00	0,00	10.624.753,55	1.817.727,94
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	11.015.788,28	11.009.143,84	6.644,44	0,00	13.516.115,51	-2.500.327,23
Summe aller Forderungen	38.012.029,13	38.003.192,94	8.760,19	76,00	32.669.564,06	5.342.465,07

1007 von 1983 in Zusammenstellung

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	83.575.873,33	3.308.251,30	14.172.850,57	66.094.771,46	86.767.860,95	-3.191.987,62
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.906.233,92	10.906.233,92	0,00	0,00	10.351.793,77	554.440,15
4. Transferverbindlichkeiten	4.090,84	4.090,84	0,00	0,00	602,74	3.488,10
5. Sonstige Verbindlichkeiten	102.552.094,56	102.552.094,56	0,00	0,00	166.357.778,17	-63.805.683,61
Schulden insgesamt	253.107.384,33	121.271.934,19	28.662.948,57	103.172.501,57	325.130.990,52	-72.023.606,19

VIII. Rechenschaftsbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	666
2. Finanzwirtschaftliche Lage der Stadt	666
2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	666
2.2. Transfer auf die Situation der Stadt Braunschweig	666
2.2.1. Angaben zur Bilanz	668
2.2.2. Angaben zur Ergebnisrechnung	673
2.2.3. Angaben zur Finanzrechnung	676
2.3. Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO (zukünftig § 57 Abs. 1 Satz 2 KomKVO)	678
3. Verlauf der Haushaltswirtschaft	680
3.1. Gesamt-Ergebnisrechnung	680
3.1.1. Gesamtergebnis	680
3.1.2. Ordentliches Ergebnis	680
3.1.3. Außerordentliches Ergebnis	681
3.2. Teil-Ergebnisrechnung	682
3.3. Gesamt-Finanzrechnung	711
3.4. Teil-Finanzrechnung	714
3.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG	758
3.5.1. Mehraufwendungen (ohne Investitionsmanagement)	758
3.5.2. Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen des Investitionsmanagements	759
3.5.2.1. Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG	760
3.5.2.2. Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG	766
3.5.2.3. Zusammenfassung der Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen	766
3.6. Steuererträge	767
3.7. Aufwendungen für aktives Personal	769
3.8. Haushaltsreste	770
3.8.1. Ergebnishaushalt (ohne Investitionsmanagement)	770
3.8.2. Ergebnishaushalt Investitionsmanagement	771
3.8.3. Finanzhaushalt Investitionsmanagement	771
3.8.4. Finanzhaushalt (ohne Investitionsmanagement)	795
3.9. Verpflichtungsermächtigungen	796
4. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung (bis einschließlich August 2018)	799
5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung	799

1. Vorbemerkung

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gemäß § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (Ziffer 3) und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde (Ziffer 2) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (Ziffer 4) sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind (Ziffer 5). Des Weiteren sind gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde das Finanzwesenverfahren SAP angewendet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes hat ergeben, dass in 2017 die konjunkturelle Lage in Deutschland durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet war. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt hat gegenüber dem Vorjahr eine durchschnittliche Steigerung von 2,2 % (Vorjahr 1,9 %) zu verzeichnen. Das Wirtschaftswachstum liegt in 2017 damit über dem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre von 1,3 % (Vorjahr 1,3 %).

Ausschlaggebend für die positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahr 2017 war die inländische Verwendung. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 2,0 % (Vorjahr 2,0 %), die Konsumausgaben des Staates stiegen mit 1,4 % unterdurchschnittlich (Vorjahr 4,2 %).

Insbesondere die Bruttoanlageinvestitionen legten in 2017 im Vergleich zum Vorjahr überdurchschnittlich zu (+3,0 %). Die Bauinvestitionen stiegen dabei um 2,6 %. In Ausrüstungen – das sind vor allem Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde preisbereinigt 3,5 % mehr investiert als im Vorjahr. Die Sonstigen Anlagen zu denen unter anderem die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören, lagen ebenfalls um 3,5 % über dem Vorjahresniveau. Die Bruttoinvestitionen insgesamt, zu denen neben den Bruttoanlageinvestitionen die Vorratsveränderungen zählen, waren preisbereinigt um 3,6 % höher als 2016.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland wurde im Jahresdurchschnitt 2017 von knapp 44,3 Millionen (Vorjahr 43,5 Mio.) Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 1,5 % (Vorjahr 1,0 %) und ist der höchste Stand seit der deutschen Wiedervereinigung.

Der Staatssektor (dazu gehören Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) beendete das Jahr nach den vorläufigen Berechnungen mit einem Finanzüberschuss in Höhe von 38,4 Milliarden EUR (Vorjahr 19,2 Milliarden EUR).

2.2 Transfer auf die Situation der Stadt Braunschweig

Von der beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in 2017 konnte Braunschweig als Teil des kommunalen Sektors mit seinen maßgeblichen Einnahmequellen ebenfalls profitieren.

Während die erwarteten positiven Entwicklungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer entsprechend der Planung eintrafen, konnte bei der bereinigten Gewerbesteuer ein Mehrertrag von rund 27,0 Mio. EUR (netto unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage: rund 21,1 Mio. EUR) gegenüber der Einplanung erzielt werden.

In den folgenden Ausführungen wird die oben genannte gesamtwirtschaftliche Entwicklung auf die konkrete Situation der Stadt Braunschweig einschließlich bewertender Angaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO übertragen, teils unter ergänzender Analyse über Kennzahlen. Kennzahlen sind Messwerte, die zur sinnvollen und aussagefähigen Verdichtung und Gegenüberstellung vorhandener Informationen benutzt werden. Kennzahlen benötigen Vergleichswerte oder einen Kontext, um aussagefähig zu sein. Als Kennzahlen werden in der Regel Verhältniszahlen verwendet, da diese leichter überschau- und vergleichbar sind als absolute Zahlen.

Für die Form der Darstellung wurde der Zeitvergleich gewählt, d.h. gleiche Kennzahlen werden zu verschiedenen Zeitpunkten gegenübergestellt.

Des Weiteren können die Kennzahlen für Vergleiche der Kommunen in Niedersachsen untereinander herangezogen werden. Um bundesweit Kennzahlen zu vergleichen (vgl. z.B. die Ausführungen unter 2.1), sind jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Zunächst schließt sich eine Übersicht über die gebildeten Kennzahlen an, gefolgt von weiteren Erläuterungen.

	Kennzahlen Bilanz	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
A.	**Kapitalstruktur**			
A.1	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	54 %	54 %	56 %
A.2	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote) ohne Cashpool	58 %	58 %	58 %
A.3.1	Verschuldungsgrad aus Geldschulden	4 %	3 %	3 %
A.3.2	Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	5 %	5 %	4 %
A.4.1	Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	282 €	245 €	226 €
A.4.2	Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	362 €	345 €	336 €

	Kennzahlen Ergebnisrechnung	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
B.	**Jahresüberschuss / - fehlbetrag**	**-23 Mio. €**	**20 Mio. €**	**35 Mio. €**
C.	**Ordentliche Erträge**	690 Mio. €	750 Mio. €	814 Mio. €
C.1	Steuerquote	48 %	46 %	48 %
C.2	Zuwendungsquote	20 %	22 %	21 %
D.	**Ordentliche Aufwendungen**	716 Mio. €	735 Mio. €	787 Mio. €
D.1	Personalaufwandsquote	24 %	24 %	26 %
D.2	Zinslastquote	1 %	1 %	1 %

	Kennzahlen Finanzrechnung	2015	2016	2017
E.	**Ein- und Auszahlungen**	**Saldo**	**Saldo**	**Saldo**
E.1	aus laufender Verwaltungstätigkeit	14 Mio.€	52 Mio.€	82 Mio.€
E.2	für Investitionstätigkeit	- 46 Mio.€	- 48 Mio.€	- 57 Mio.€
E.3	aus Finanzierungstätigkeit	- 8 Mio.€	- 8 Mio.€	- 6 Mio.€
E.4	Ergebnis Finanzrechnung	- 40 Mio.€	- 4 Mio.€	20 Mio.€
E.5	Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen	-1 Mio.€	0 Mio.€	2 Mio.€

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen der einzelnen Beträge ergibt sich gegenüber dem Ergebnis eine Abweichung von 1 Mio. EUR.

Im Folgenden finden sich ergänzend die ausführlichen Darstellungen zu den einzelnen Einflusskomponenten der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt.

2.2.1 Angaben zur Bilanz

Bei einer Bilanzsumme von rund 1.894 Mio. EUR im Jahresabschluss 2017 beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rund 1.063 Mio. EUR. Dies führt zu einer Nettopositionsquote von rund 56 %. Im Vergleich zur entsprechenden Quote in der Eröffnungsbilanz (rund 51 %) zeigt sich eine positive Entwicklung. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2016 (rund 54 %) ist die Quote gestiegen. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen. Die Nettoposition ist gegenüber dem Vorjahr dagegen um 3 % gestiegen, was im Wesentlichen auf das gute Jahresergebnis 2017 zurückzuführen ist. Die Faktoren sind unter der Kennzahl A1 und A2 erläutert.

Kennzahl A.1 - Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition		**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
P1	Nettoposition	1.015 Mio.€	1.030 Mio.€	1.063 Mio. €
Passiva	Summe Passivseite	1.865 Mio.€	1.890 Mio.€	1.894 Mio. €
	Nettopositionsquote	54 %	54 %	56 %

Hinweis: Je höher die Nettopositionsquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

Bewertung: Die Stadt Braunschweig erhält sich aufgrund ihrer hohen Nettopositionsquote weiter ihre Unabhängigkeit vom Kreditmarkt. Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 ist bei einer nur leicht gestiegenen Bilanzsumme bei der Nettoposition eine Steigerung von rund 3 % zu verzeichnen. Folgende Gründe haben im Wesentlichen zu dieser Veränderung geführt:

Bei der Veränderung der Nettoposition stellt der Jahresüberschuss in 2017 mit rund 35,0 Mio. EUR die größte Position dar. Dem gegenüber steht eine Verringerung des Bestandes der Sonderposten um rund 2,3 Mio. EUR. Als größte Positionen stehen rund 4,8 Mio. EUR geringere Sonderposten für Investitionszuweisungen und –zuschüsse, rund 1,2 Mio. EUR höheren Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte sowie 1,3 Mio. EUR höheren sonstigen Sonderposten gegenüber.

Kennzahl A.2 - Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote) ohne Cashpool

Für einen Vergleich mit anderen Städten ist die Nettopositionsquote ohne Cashpool besser geeignet. Im Cashpool werden die liquiden Mittel der Stadt, der verbunden Unternehmen, der Beteiligungen und der Sonderrechnungen zusammengefasst, um Synergiepotenziale bei Geldanlagen und kurzfristigen Kreditbedarfen erzielen zu können. Die nichtstädtischen Cashpool-Anteile führen zu einer Erhöhung der Bilanzsumme bei der Stadt. Das Jahresergebnis und damit auch die Nettoposition verändern sich dadurch nicht.

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme (ohne Cashpool)}}$.

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt, nicht jedoch die Anteile der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen am Cashpool der Stadt Braunschweig.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P1	Nettoposition	1.015 Mio. €	1.030 Mio. €	1.063 Mio. €
Passiva	Summe Passivseite (ohne Cashpool)	1.759 Mio.€	1.766 Mio.€	1.824 Mio. €
	Nettopositionsquote (ohne Cashpool)	58 %	58 %	58 %

Hinweis: Je höher die Nettopositionsquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

Bewertung: Die Position der Stadt Braunschweig ohne Belastungen innerhalb ihrer Konzernstruktur ist signifikant besser. Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 ist die Nettopositionsquote unverändert. Die Veränderungen der Nettoposition und der Bilanzsumme der Passivseite (ohne Cashpool) sind unter der Kennzahl A.1 beschrieben.

Verschuldungs- und Zahlungsmittelsituation

Die Verbindlichkeiten des städtischen Haushaltes aus in der Vergangenheit aufgenommenen Krediten für Investitionen beliefen sich zum 1. Januar 2017 auf rund 61,7 Mio. EUR. Da im Haushaltsjahr 2017 keine neuen Kredite aufgenommen wurden, aber ordentliche Tilgungen in Höhe von rund 5,6 Mio. EUR erfolgten, beträgt der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 31. Dezember 2017 rund 56,1 Mio. EUR. Außerordentliche Tilgungen sind in 2017 nicht erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften beliefen sich zum 31. Dezember 2017 auf rund 83,6 Mio. EUR. Davon entfallen rund 186 TEUR (Vorjahr: rund 272 TEUR) auf den Mietkauf des Feuerwehrservicezentrums, rund 80.418 TEUR (Vorjahr: 83.273 TEUR) auf die abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen des PPP-Projektes Schulen und Kitas, rund 1.167 TEUR (Vorjahr: 1.362 TEUR) auf die Abgeltung des vorhandenen Sanierungsstaus an der Klosterkirche Riddagshausen und an der Frauenkapelle durch Übertragung der Baulast an die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz sowie rund 1.804 TEUR (Vorjahr 1.861 TEUR), auf die Erstausstattung der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (WBG).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Geldschulden und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften seit 2012 (jeweils zum 31.12. des Jahres):

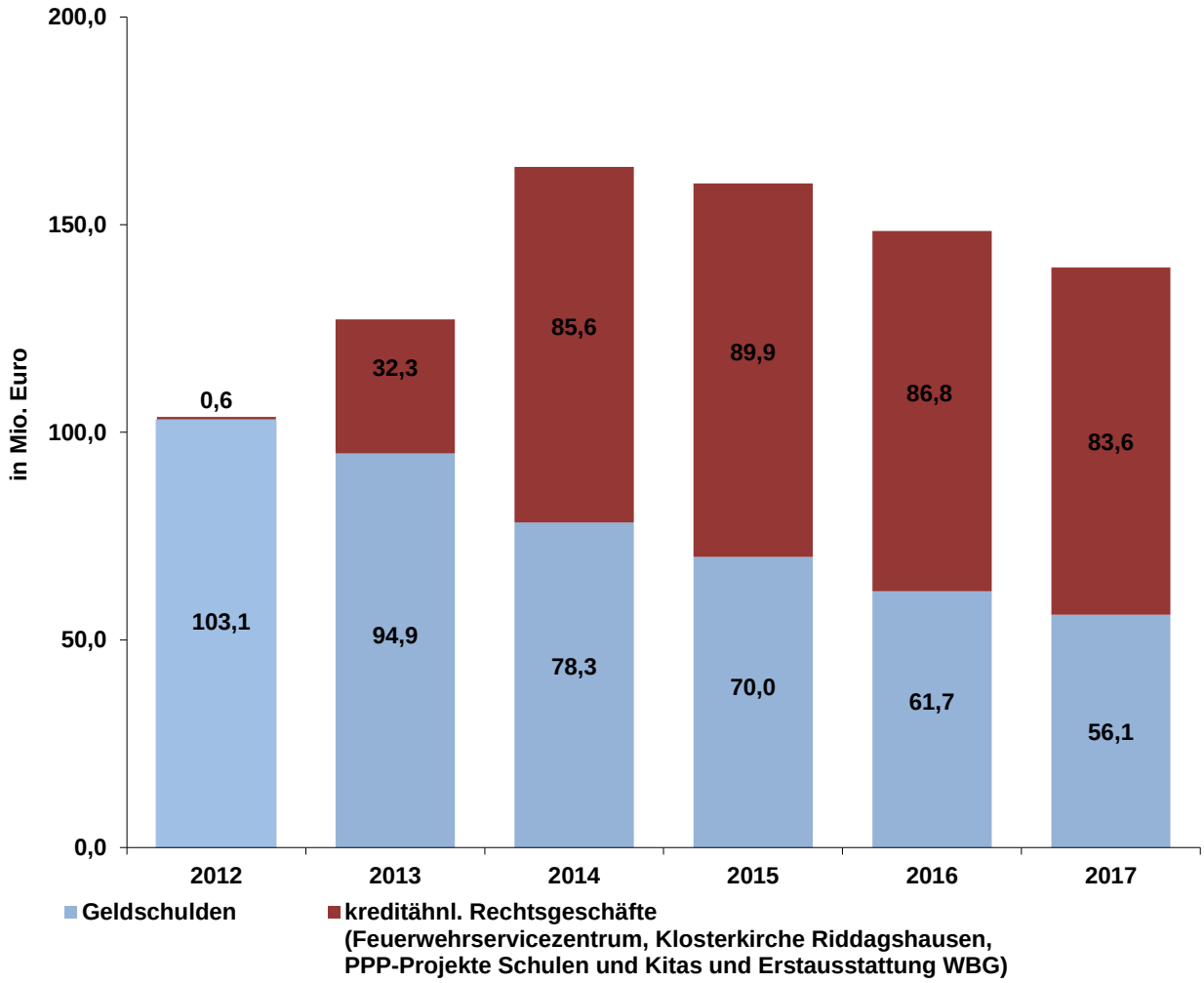

Nach dem Haushaltsplan 2018 sind neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von rund 53,5 Mio. EUR geplant. Ferner ist beabsichtigt, in der Vergangenheit aufgenommene Investitionskredite in Höhe von rund 4,8 Mio. EUR zu tilgen. Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen würde sich dadurch zum 31. Dezember 2018 auf voraussichtlich rund 104,7 Mio. EUR belaufen.

Der Höchststand der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften aufgrund der zurzeit abgeschlossenen Verträge wurde im Haushaltsjahr 2015 erreicht. Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften würde sich zum 31. Dezember 2018 auf voraussichtlich rund 80,3 Mio. EUR belaufen.

Kennzahl A.3.1 – Verschuldungsgrad aus Geldschulden

Berechnung: Geldschulden * 100
Bilanzsumme

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite (z.Zt. nicht vorhanden) sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P2.1.1	Anleihen	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70 Mio.€	62 Mio.€	56 Mio.€
P2.1.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
P2.1.4	Sonstige Geldschulden	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
	Bilanzsumme	1.865 Mio.€	1.890 Mio.€	1.894 Mio.€
	Verschuldungsgrad aus Geldschulden	4 %	3 %	3 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet
→ hohes Zinsänderungsrisiko
→ Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

Bewertung: Die Risikosituation und die Abhängigkeit von den Gläubigern haben sich für die Stadt weiter verringert.

Kennzahl A.3.2 – Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtgeschäften* 100
Bilanzsumme

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	90 Mio.€	87 Mio.€	84 Mio.€
	Bilanzsumme	1.865 Mio.€	1.890 Mio.€	1.894 Mio.€
	Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	5 %	5 %	4 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet
→ hohes Zinsänderungsrisiko
→ Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

Bewertung: Das letzte PPP-Projekt wurde in 2015 fertig gestellt. Aus der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Jahre 2018 bis 2021 ergibt sich ein jährlicher Abbau der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von durchschnittlich rund 3,5 Mio. EUR pro Jahr. Bei einer gleichbleibenden Bilanzsumme bzw. einer analog zu den Verbindlichkeiten sinkenden Bilanzsumme bedeutet das eine Verringerung des Verschuldungsgrades aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Kennzahl A.4.1 - Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden

Berechnung: Geldschulden / Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite (z.Zt. nicht vorhanden) sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P2.1.1	Anleihen	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70 Mio.€	62 Mio.€	56 Mio.€
P2.1.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
P2.1.4	Sonstige Geldschulden	0 Mio.€	0 Mio.€	0 Mio.€
	Einwohner	248.502 Personen (Stand: 31.12.2014 nach Zensus)	251.364 Personen (Stand: 31.12.2015 nach Zensus)	248.667 Personen (Stand: 31.12.2016 nach Zensus)
	Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	282 €	245 €	226 €

Bewertung: Korrespondierend mit der Kennzahl A.3.1 – Verschuldungsgrad aus Geldschulden ist der (rechnerische) Anteil des einzelnen Bürgers ebenfalls gesunken.

Kennzahl A.4.2 - Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften / Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	90 Mio.€	87 Mio.€	84 Mio.€
	Einwohner	248.502 Personen (Stand: 31.12.2014 nach Zensus)	251.364 Personen (Stand: 31.12.2015 nach Zensus)	248.667 Personen (Stand: 31.12.2016 nach Zensus)
	Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	362 €	345 €	336 €

Bewertung: Korrespondierend mit der Kennzahl A.3.2 – Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist der (rechnerische) Anteil des einzelnen Bürgers ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Ausgehend von einem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von rund 72,3 Mio. EUR und unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrages aus 2017 (einschl. des Saldos der haushaltsunwirksamen Vorgänge in Höhe von rund 2,4 Mio. EUR) ergibt sich ein Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2017 von rund 94,3 Mio. EUR.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Bestand an Zahlungsmitteln seit 2012 (jeweils zum 31.12. des Jahres):

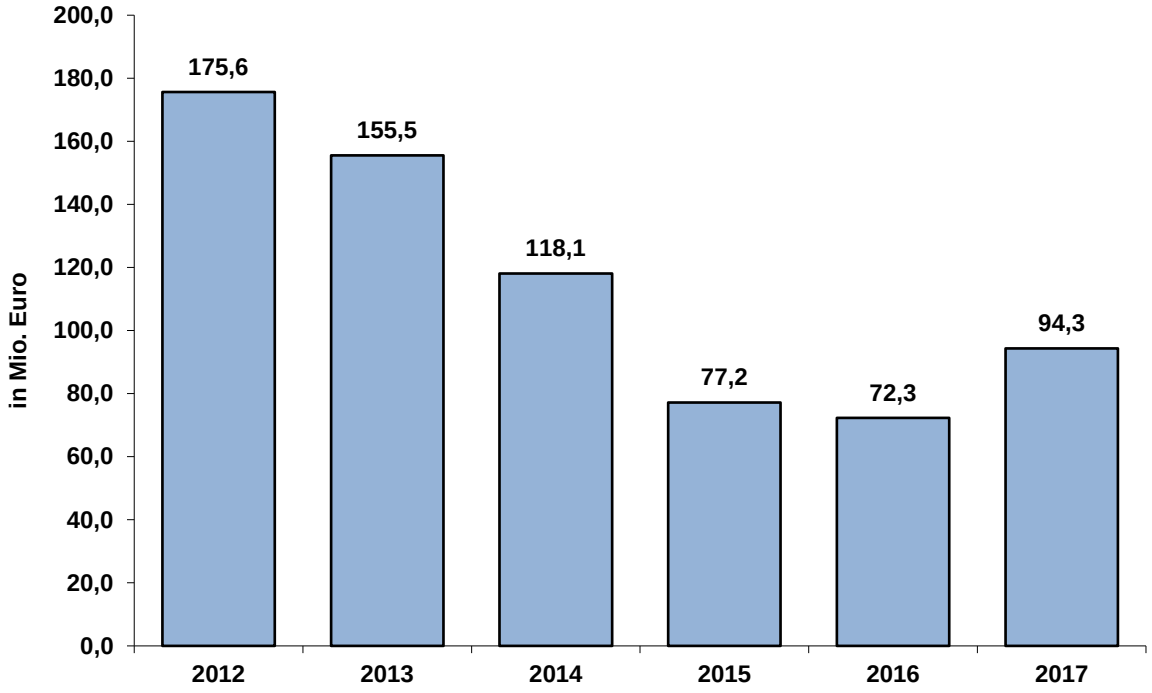

2.2.2 Angaben zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2017 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 814,1 Mio. EUR und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 787,0 Mio. EUR einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 27,1 Mio. EUR aus. Dieser Überschuss ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Für 2017 werden außerordentliche Erträge von rund 9,6 Mio. EUR und Aufwendungen von rund 1,7 Mio. EUR und damit ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 7,9 Mio. EUR ausgewiesen. Dieser Überschuss ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Die Ergebnisrechnung 2017 weist somit insgesamt einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 35,0 Mio. EUR aus:

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-23 Mio. €	20 Mio. €	35 Mio. €

Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 8,6 % gestiegen, was sich im Wesentlichen auch in der Quote zu den Zuwendungserträgen widerspiegelt:

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Ordentliche Erträge	690 Mio. €	750 Mio. €	814 Mio. €

Kennzahl C.1 - Steuerquote

Berechnung: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben * 100
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge

Datenbasis: Steuern und ähnlichen Abgaben gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHKVO (Zeile 1 der Ergebnisrechnung)
Ordentliche Erträge gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GemHKVO (Zeile 12 der Ergebnisrechnung)

Ziel: Wert möglichst hoch

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Steuern und ähnliche Abgaben	328 Mio.€	344 Mio.€	390 Mio.€
Ordentliche Erträge	690 Mio.€	750 Mio.€	814 Mio.€
Steuerquote	48 %	46 %	48 %

Bewertung: Der Veränderung bei der Steuerquote liegen im Wesentlichen folgende Einflussfaktoren zugrunde:

Die Steuern haben sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt. Mehrerträge ergaben sich bei der Gewerbesteuer (+37,9 Mio. EUR, bereinigt +27,0 Mio. EUR), beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+2,4 Mio. EUR) sowie bei der Vergnügungssteuer Automaten (+2,4 Mio. EUR).

Ursächlich für den Anstieg der Steuerquote ist, dass die Steuern und ähnliche Abgaben gegenüber den restlichen ordentlichen Erträgen prozentual stärker angestiegen sind.

Kennzahl C.2 - Zuwendungsquote

Berechnung: Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen * 100
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge

Datenbasis: Zuwendungen und allgemeine Umlagen gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO (Zeile 2 der Ergebnisrechnung)
Ordentliche Erträge gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GemHKVO (Zeile 12 der Ergebnisrechnung)

Ziel: Wert möglichst hoch

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	136 Mio.€	165 Mio.€	172 Mio.€
Ordentliche Erträge	690 Mio.€	750 Mio.€	814 Mio.€
Zuwendungsquote	20 %	22 %	21 %

Bewertung: Die Zuwendungsquote ist gesunken, da die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen prozentual geringer gestiegen sind als die ordentlichen Erträge. Die Steigerung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist im Wesentlichen durch Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr beim Kommunalen Finanzausgleich (rund 3,4 Mio. EUR) entstanden. Die Mehrerträge sind überwiegend auf eine Nachzahlung für das Jahr 2016 zurückzuführen. Somit ergaben sich trotz einer im zugrunde zu legenden Zeitraum spürbar gestiegenen Steuerkraft Braunschweigs Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr.

Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erneut erhöht, was sich im Wesentlichen bei den Aufwendungen für aktives Personal und den Transferaufwendungen widerspiegelt.

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Ordentliche Aufwendungen	716 Mio.€	735 Mio.€	787 Mio.€

Kennzahl D.1 - Personalaufwandsquote

Berechnung: Personalaufwendungen * 100
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

Datenbasis: Personalaufwendungen gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GemHKVO (Zeile 13 und 14 sowie Deckungsreserve für Personalaufwand aus Zeile 19 der Ergebnisrechnung)
Ordentliche Aufwendungen gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2. Abs. 3 GemHKVO (Zeile 20 der Ergebnisrechnung)

Ziel: Wert möglichst niedrig

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Personalaufwendungen	169 Mio.€	178 Mio.€	205 Mio.€
Ordentliche Aufwendungen	716 Mio.€	735 Mio.€	787 Mio.€
Personalaufwandsquote	24 %	24 %	26 %

Anmerkung: Die Entwicklung der Personalaufwendungen ist in der jährlichen Entwicklung nicht vollständig vergleichbar, da die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen aufgrund der landesseitigen Festlegungen zum Teil für zwei Jahre erfolgen. In dem Gutachten 2014 wurden die Besoldungserhöhungen für 2015 und 2016 berücksichtigt. In 2015 wurden in dem Gutachten keine Besoldungserhöhungen berücksichtigt. In 2016 wurden in dem Gutachten keine Besoldungserhöhungen berücksichtigt.

Bewertung: Die Veränderungen in diesem Bereich ergeben sich im Wesentlichen aus Besoldungsanpassungen bzw. Tariferhöhungen, Stellenplanveränderungen sowie durch die Zuführungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen. Hier kam es in der Vergangenheit in einzelnen Jahren (wie z. B. 2014) zu Spitzen, wenn zwei Besoldungsanpassungen beschlossen wurden und diese bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zu berücksichtigen sind. Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Besoldungsanpassungen in dem Jahr berücksichtigt, für das sie beschlossen wurden. Da die Besoldungsanpassungen für 2015 und 2016 noch im Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt wurden, wird die Entwicklung der Personalaufwendungen erst ab dem Haushaltsjahr 2017 vergleichbar sein.

Kennzahl D.2 - Zinslastquote

Berechnung: Aufwendungen für Zinsen * 100
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

Datenbasis: Teile der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 5 GemHKVO (nur Sachkonten, die die Zinsen für Geldschulden und kreditähnliche Rechtsgeschäfte betreffen – aus Zeile 17 der Ergebnisrechnung)
Ordentliche Aufwendungen gemäß § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GemHKVO

Ziel: Wert möglichst niedrig

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Zinsaufwendungen für Geldschulden und kreditähnliche Rechtsgeschäfte	7 Mio.€	6 Mio.€	7 Mio.€
Ordentliche Aufwendungen	716 Mio.€	735 Mio.€	787 Mio.€
Zinslastquote	1 %	1 %	1 %

Bewertung: Korrespondierend zur positiven Schuldensituation (vgl. obige Ausführungen) bewegt sich die Zinslastquote in Braunschweig kontinuierlich auf niedrigem Niveau.

2.2.3 Angaben zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Positionen.

	Kennzahlen Finanzrechnung	2015	2016	2017
E.	**Ein- und Auszahlungen**	**Saldo**	**Saldo**	**Saldo**
E.1	aus laufender Verwaltungstätigkeit	14 Mio.€	52 Mio.€	82 Mio.€
E.2	für Investitionstätigkeit	-46 Mio.€	-48 Mio.€	-57 Mio.€
E.3	aus Finanzierungstätigkeit	-8 Mio.€	-8 Mio.€	-6 Mio.€
E.4	Ergebnis Finanzrechnung	-40 Mio.€	-4 Mio.€	20 Mio.€
E.5	Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen	-1 Mio.€	0 Mio.€	2 Mio.€

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen der einzelnen Beträge ergibt sich gegenüber dem Ergebnis eine Abweichung von 1 Mio. EUR.

Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

In der Finanzrechnung 2017 ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** ein Überschuss (Saldo) in Höhe von **rund 82,3 Mio. EUR**. Die Differenz zum Überschuss des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge des Ergebnishaushaltes (z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und aus aktivierten Eigenleistungen) und bestimmte Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (z. B. Abschreibungen und Veränderungen bei den Rückstellungen) **nicht** zahlungswirksam sind.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kennzahl E1) hatten für 2017 einen geplanten Saldo von rund 19,8 Mio. EUR – inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von rund 4,8 Mio. EUR ergibt sich ein Saldo von rund 15,0 Mio. EUR. Die Ergebnisverbesserung ist vor allem auf Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer, bei der Vergnügungssteuer für Automaten und beim Kommunalen Finanzausgleich sowie durch Minderauszahlungen für aktives Personal, für die Verzinsung von Steuererstattungen und für Sach-/ Dienstleistungen zurückzuführen. Dem gegenüber stehen Mehrauszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für **Investitionstätigkeit** wurden in Höhe von **rund 73,0 Mio. EUR** getätigt. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf **rund 15,9 Mio. EUR**, sodass sich aus der Investitionstätigkeit ein Finanzierungsbedarf (Saldo) in Höhe von **rund 57,1 Mio. EUR** ergab.

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kennzahl E2) hatten für 2017 einen geplanten Saldo von rund -50,8 Mio. EUR – inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von rund 11,5 Mio. EUR ergibt sich ein geplanter Saldo von rund -62,3 Mio. EUR (Ist 2017: rund -57,1 Mio. EUR). Der höhere negative Saldo ist im Wesentlichen durch Mindereinzahlungen bei den Zuwendungen für Investitionstätigkeit, für Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionen, für die Veräußerung von Sachvermögen sowie für Mehrauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen begründet. Dem gegenüber stehen Mehreinzahlungen bei den sonstigen Investitionstätigkeiten sowie Minderauszahlungen für aktivierbare Zuwendungen.

Es ergibt sich danach folgendes Zwischenergebnis:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		82,3 Mio. EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	57,1 Mio. EUR
Finanzmittelüberschuss		**25,2 Mio. EUR**

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen der einzelnen Beträge ergibt sich gegenüber dem Finanzmittelüberschuss eine Abweichung von 0,1 Mio. EUR.

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die **Finanzierungstätigkeit** umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und die Tilgung von in der Vergangenheit aufgenommenen Krediten für die Investitionstätigkeit. Neue **Kredite** für Investitionen wurden in 2017 **nicht** aufgenommen. Die Auszahlungen in 2017 für **ordentliche Tilgungen** für die Investitionskredite betragen rund 5,6 Mio. EUR. **Außerordentliche Tilgungen** sind nicht erfolgt. Des Weiteren gab es im Haushaltsjahr 2017 Ein- und Auszahlungen für **Umschuldungen** in Höhe von rund 0,5 Mio. EUR.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von rund -5,6 Mio. EUR.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kennzahl E3) hatten für 2017 einen geplanten Saldo von rund 0,0 Mio. EUR.

Das Ergebnis der **Finanzrechnung 2017** stellt sich danach wie folgt dar:

Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit			+ 25,2 Mio. EUR
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		- 5,6 Mio. EUR
+	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		+ 2,4 Mio. EUR
Ergebnis:		**Überschuss**	**22,0 Mio. EUR**

Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Fremde Mittel - Zahlungsverkehr der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur eingezahlt oder ausgezahlt werden (Kameralistik = Vorschuss- und Verwahrkonten)

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 beläuft sich auf 2.381.573,21 EUR.

Hierin enthalten ist eine stichtagsbezogene Abstimmdifferenz in Höhe von rund 0,6 TEUR (Vorjahr 10 TEUR) zwischen der Liquidität auf den Bilanzkonten und dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung.

2.3 Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO

Bei einer Bilanzsumme von rund 1.894 Mio. EUR im Jahresabschluss 2017 (Vorjahr rund 1.890 Mio. EUR) beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rund 1.063 Mio. EUR (Vorjahr rund 1.030 Mio. EUR). Dies führt zu einer Nettopositionsquote von rund 56 %. Im Vergleich zur entsprechenden Quote in der Eröffnungsbilanz (rund 51 %) zeigt sich eine positive Entwicklung. Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 (rund 54 %) ist die Quote gestiegen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von rund 35,0 Mio. EUR ist Teil der Nettoposition. Gegenüber den Haushaltsermächtigungen in Höhe von rund -31,4 Mio. EUR für 2016 (Ansatz in Höhe von rund -26,6 Mio. EUR und geplanter Haushaltsresteabbau in Höhe von rund 4,8 Mio. EUR) hat sich eine Verbesserung um rund 66,4 Mio. EUR ergeben, die im Wesentlichen durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, bei der Vergnügungssteuer für Automaten, bei dem Kommunalen Finanzausgleich, bei den sonstigen Transfererträgen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ und „Soziales und Gesundheit“ sowie durch Minderaufwendungen für aktives Personal und die Deckungsreserve aus der Zeile „sonstige ordentliche Aufwendungen“, bei den Aufwendungen für Sach-/Dienstleitungen im Teilhaushalt „Finanzen“ aus nicht mehr oder nur teilweise in 2017 umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen und im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ aus nicht ausgeschöpften Planungsmitteln für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens verursacht.

Des Weiteren sind Minderaufwendungen für Transferaufwendungen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ und „Soziales und Gesundheit“ zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen korrespondierende Mindererträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in den beiden Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ und „Soziales und Gesundheit“, sowie Mehraufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen und bei der Gewerbesteuerumlage.

Unverändert positiv stellen sich die Kennziffern zur Verschuldungssituation dar. So ist der Verschuldungsgrad für Geldschulden der Stadt als Größe für das Verhältnis der Geldschulden zur Bilanzsumme mit rund 3 % (rund 56 Mio. EUR; Vorjahr rund 62 Mio. EUR) per 31. Dezember 2017 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bezogen auf die Verschuldung je Einwohner bedeutet dies eine Verbesserung von rund 245 EUR per 31. Dezember 2016 auf nunmehr rund 226 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften beliefen sich zum 31. Dezember 2016 auf rund 86.768 TEUR und zum 31. Dezember 2017 auf rund 83.576 TEUR. Davon entfallen rund 186 TEUR (Vorjahr: rund 272 TEUR) auf den Mietkauf des Feuerwehrservicezentrums, rund 80.418 TEUR (Vorjahr: 83.273 TEUR) auf die Maßnahmen im Rahmen des PPP-Projekts Schulen und Kitas, rund 1.167 TEUR (Vorjahr: 1.362 TEUR) auf die Abgeltung des vorhandenen Sanierungsstaus an der Klosterkirche Riddagshausen und der Frauenkapelle durch Übertragung der Baulast an die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie rund 1.804 TEUR (Vorjahr 1.861 TEUR), auf die Erstausstattung der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule.

Diese Eckdaten zur Vermögens-, Schulden-, Ergebnis- und Finanzsituation vorausgeschickt, ist bezüglich einer zusammenfassenden Bewertung des Jahresabschlusses 2017 festzuhalten, dass die bisherige solide Ausrichtung der städtischen Finanzen in diesem Jahr fortgesetzt wurde und als Folge eines über der Planung liegenden Ergebnisses insgesamt eine Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt erzielt werden konnte.

Gleichwohl bleibt auch für die Zukunft die nachhaltige Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit das Ziel der städtischen Haushaltswirtschaft. Dabei soll soweit wie möglich auf eine Neuverschuldung und auf Liquiditätskredite verzichtet werden. Im Haushaltsplanentwurf 2019 ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG in Höhe von 50,0 Mio. EUR sowie in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2022 Kreditaufnahmen in Höhe von rund 221,2 Mio. EUR vorgesehen und Tilgungsleistungen in Höhe von rund 43,2 Mio. EUR (mit Experimentierklausel) bzw. in Höhe von rund 38,0 Mio. EUR (ohne Experimentierklausel).

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

3.1.1 Gesamtergebnis

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	EUR		absolut in EUR	in v. H.
Ordentliches Ergebnis	-26.670.118,40	27.073.968,54	+ 53.744.086,94	über 100 %
Außerordentliches Ergebnis	36.900,00	7.933.466,04	+ 7.896.566,04	über 100 %
Gesamtergebnis	-26.633.218,40	35.007.434,58	+ 61.640.652,98	über 100 %

In der Gesamt-Ergebnisrechnung wurde für das Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von rund 4.779 TEUR geplant.

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	EUR		absolut in EUR	in v. H.
Ordentliches Ergebnis	-31.449.469,40	27.073.968,54	+ 58.523.437,94	über 100 %
Außerordentliches Ergebnis	36.900,00	7.933.466,04	+ 7.896.566,04	über 100 %
Gesamtergebnis	-31.412.569,40	35.007.434,58	+ 66.420.003,98	über 100 %

3.1.2 Ordentliches Ergebnis

Nach der Gesamt-Ergebnisrechnung 2017 ergibt sich für das ordentliche Ergebnis durch Mehrerträge bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 26.812.013,44 EUR und durch Minderaufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26.932.073,50 EUR gegenüber der Haushaltsplanung eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 53.744.086,94 EUR.

Die Verbesserung des Ergebnisses wird im Wesentlichen durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 37.895 TEUR (bereinigte Gewerbesteuer rund 26.963 TEUR), bei der Vergnügungssteuer für Automaten in Höhe von rund 2.385 TEUR, bei dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von rund 3.418 TEUR, bei den sonstigen Transfererträgen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 2.178 TEUR und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 1.022 TEUR, sowie durch Minderaufwendungen für aktives Personal und die Deckungsreserve aus der Zeile „sonstige ordentliche Aufwendungen“ in Höhe von rund 1.790 TEUR, bei den Aufwendungen für Sach-/Dienstleitungen im Teilhaushalt „Finanzen“ aus nicht mehr oder nur teilweise in 2017 umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rund 7.332 TEUR und im Teilhaushalt „Stadtplanung und Umweltschutz“ aus nicht ausgeschöpften Planungsmitteln für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens in Höhe von rund 2.010 TEUR verursacht.

Des Weiteren sind Minderaufwendungen für Transferaufwendungen in den Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 15.077 TEUR und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 6.222 TEUR zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen korrespondierende Mindererträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in den beiden Teilhaushalten „Kinder, Jugend und Familie“ in Höhe von rund 10.884 TEUR und „Soziales und Gesundheit“ in Höhe von rund 3.506 TEUR, sowie Mehraufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen in Höhe von rund 6.400 TEUR und bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 5.851 TEUR.

3.1.3 Außerordentliches Ergebnis

Durch Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 9.154.230,86 EUR und durch Mehraufwendungen bei den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1.257.664,82 EUR ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 7.896.566,04 EUR.

Die Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen sind vor allem durch die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (rund 4.908 TEUR) z. B. von Rückstellungen für Klagen in Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer (Rücknahme von Klagen), von Rückstellungen für Entschädigungsansprüche von Beamtinnen und Beamten aufgrund von sogenannter Altersdiskriminierung (Zurückweisung der gestellten Anträge und Widersprüche) sowie Mehrerträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (rund 2.710 TEUR) entstanden.

Dem gegenüber stehen Mehraufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen (rund 737 TEUR), für sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (rund 308 TEUR) sowie für Aufwendungen für Kinderarmut (rund 102 TEUR).

3.2 Teil-Ergebnisrechnung

In der nachfolgenden Übersicht wurden für die Ergebnisrechnung die Abweichungen der Erträge zwischen dem Ansatz aus dem Haushaltsplan 2017 und dem Ergebnis 2017 je Teilhaushalt ermittelt.

Erträge

Teilhaushalte	Gesamtertrag		Abweichung		
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger		
	- EUR -		absolut in EUR		- in v. H. -
Politische Gremien	0,00	0,00	+	0,00	-
Verwaltungsführung	0,00	290,48	+	290,48	-
FB 01 Zentrale Steuerung	62.458,00	67.205,89	+	4.747,89	+ 7,6
Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik	553.308,00	392.170,00	-	161.138,00	- 29,1
Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt	76.700,00	245.678,02	+	168.978,02	über 100 %
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat	0,00	2.715,33	+	2.715,33	-
Personalvertretung	0,00	0,00	+	0,00	-
FB 10 Zentrale Dienste	3.642.200,00	4.415.036,93	+	772.836,93	+ 21,2
FB 20 Finanzen	45.588.224,50	47.947.013,22	+	2.358.788,72	+ 5,2
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	10.811.230,00	10.983.257,13	+	172.027,13	+ 1,6
FB 37 Feuerwehr	18.498.292,00	17.369.185,59	-	1.129.106,41	- 6,1
FB 40 Schule	5.143.774,00	4.754.487,58	-	389.286,42	- 7,6
Kultur und Wissenschaft (FB 41)	1.628.239,00	1.870.583,79	+	242.344,79	+ 14,9
Ref. 0500 Sozialreferat	0,00	-7.653,06	-	7.653,06	-
FB 50 Soziales und Gesundheit	129.321.994,00	126.980.198,53	-	2.341.795,47	- 1,8
FB 51 Kinder, Jugend und Familie	55.259.274,00	44.618.256,49	-	10.641.017,51	- 19,3
FB 60 Bauordnung und Brandschutz	3.712.921,00	3.858.432,00	+	145.511,00	+ 3,9
Ref. 0600 Baureferat	130.700,00	26.075,15	-	104.624,85	- 80,0
Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	73.115,00	50.027,44	-	23.087,56	- 31,6
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz	3.393.850,93	3.217.699,85	-	176.151,08	- 5,2
FB 66 Tiefbau und Verkehr	11.574.093,01	11.495.993,22	-	78.099,79	- 0,7
FB 67 Stadtgrün und Sport	4.381.800,56	4.278.018,76	-	103.781,80	- 2,4
Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat	41.870,00	53,40	-	41.816,60	- 99,9
Allgemeine Finanzwirtschaft	493.843.395,00	541.138.957,56	+	47.295.562,56	+ 9,6
Gesamt	787.737.439,00	823.703.683,30	+	35.966.244,30	+ 4,6

In der nachfolgenden Übersicht wurden für die Ergebnisrechnung die Abweichungen der Aufwendungen zwischen dem Ansatz aus dem Haushaltsplan 2017 und dem Ergebnis 2017 je Teilhaushalt ermittelt.

Aufwendungen

Teilhaushalt	Gesamtaufwand		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
Politische Gremien	2.268.093,00	1.859.175,92	- 408.917,08	- 18,0
Verwaltungsführung	1.791.701,00	1.817.786,97	+ 26.085,97	+ 1,5
FB 01 Zentrale Steuerung	4.319.620,00	4.171.652,35	- 147.967,65	- 3,4
Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik	2.223.046,00	1.961.804,90	- 261.241,10	- 11,8
Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt	1.820.840,00	1.728.377,36	- 92.462,64	- 5,1
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat	252.058,00	177.340,49	- 74.717,51	- 29,6
Personalvertretung	1.089.069,00	1.192.264,17	+ 103.195,17	+ 9,5
FB 10 Zentrale Dienste	27.958.454,05	27.685.528,64	- 272.925,41	- 1,0
FB 20 Finanzen	96.910.049,10	87.765.823,37	- 9.144.225,73	- 9,4
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	19.916.196,12	20.696.293,08	+ 780.096,96	+ 3,9
FB 37 Feuerwehr	44.609.954,44	46.184.950,39	+ 1.574.995,95	+ 3,5
FB 40 Schule	61.998.741,50	61.125.928,19	- 872.813,31	- 1,4
Kultur und Wissenschaft (FB 41)	29.082.883,06	28.874.280,97	- 208.602,09	- 0,7
Ref. 0500 Sozialreferat	463.738,00	549.477,68	+ 85.739,68	+ 18,5
FB 50 Soziales und Gesundheit	218.274.957,18	207.168.733,33	- 11.106.223,85	- 5,1
FB 51 Kinder, Jugend und Familie	170.645.208,18	158.452.206,18	- 12.193.002,00	- 7,1
FB 60 Bauordnung und Brandschutz	5.760.310,00	5.912.940,77	+ 152.630,77	+ 2,6
Ref. 0600 Baureferat	1.587.632,00	993.220,98	- 594.411,02	- 37,4
Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	669.368,00	587.298,42	- 82.069,58	- 12,3
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz	22.042.756,41	18.602.082,33	- 3.440.674,08	- 15,6
FB 66 Tiefbau und Verkehr	41.945.993,15	39.680.253,24	- 2.265.739,91	- 5,4
FB 67 Stadtgrün und Sport	27.877.683,34	27.912.149,33	+ 34.465,99	+ 0,1
Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat	872.689,00	620.623,10	- 252.065,90	- 28,9
Allgemeine Finanzwirtschaft	29.989.616,87	42.976.056,56	+ 12.986.439,69	+ 43,3
Gesamt	814.370.657,40	788.696.248,72	- 25.674.408,68	- 3,2

Erläuterungen zu Abweichungen der Erträge in den Teil-Ergebnisrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis über 500 TEUR aufweisen.

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 9: Aktivierte Eigenleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	0,00	EUR
Ergebnis 2017:	- 513.599,61	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 513.599,61	EUR

Bei der oben genannten Summe handelt es sich um Sachkosten, die fälschlicherweise in den Vorjahren aktiviert wurden und korrigiert werden mussten (z. B. Projekt Sanierung von Unterdecken – 4S.210085 und Sanierung Sporthalle Grundschule Comeniusstraße – 4E.210180). In der Begründung der Zeile 9 des Rechenschaftsberichtes 2016 wurde bereits auf die künftige Korrektur hingewiesen.

FB 20 – Zeile 22: Außerordentliche Erträge		
Haushaltsansatz 2017:	336.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.126.045,73	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 2.790.045,73	EUR

Die Mehrerträge resultieren mit rund 2.390 TEUR insbesondere aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden (z. B. Verkäufe von Grundstücken in den Gewerbegebieten Waller See und Rautheim-Nord).

Bei den weiteren Mehrerträgen handelt es sich mit 200 TEUR um Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Großbrand der Tiefgarage Magni in 2014 sowie mit rund 200 TEUR um Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung 2005/2006 des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement, Leistungen aufgrund des Kommunalrabatts des Jahres 2016 von der Braunschweiger Netz GmbH sowie Säumniszuschläge aus den Jahren 2003 bis 2010.

FB 37 Feuerwehr

FB 37 – Zeile 5: Öffentlich-rechtliche Entgelte		
Haushaltsansatz 2017:	15.679.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	14.427.132,34	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.252.767,66	EUR

Die Erträge auf dieser Position ergeben sich aus den Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes. Die Höhe der Entgelte ergeben sich aus einer Vereinbarung mit den Kostenträgern und einer darauf basierenden Entgelttarifordnung.

Die Verhandlungen mit den Kostenträgern über die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes verzögerten sich für das Jahr 2017 bis in das Jahr 2018 hinein. Grund hierfür sind erheblich gestiegene Kosten bei den Beauftragten, die von den Kostenträgern einer umfangreichen und langwierigen Prüfung unterzogen wurden und noch werden.

Diese Gesamtkosten werden als Grundlage zur Berechnung der Entgelte für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes zugrunde gelegt und dann in eine Vereinbarung und die Entgelttarifordnung überführt. Diese Vereinbarung steht für 2017 noch aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur für die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, sondern auch für die Berechnung der einzelnen Entgelte mit den Kostenträgern ein Konsens herbeigeführt werden muss.

Die zum Haushaltsjahr 2017 angesetzten erhöhten Entgelte wurden nicht erreicht und werden für 2018 erwartet. Daher minderten sich die Erträge größtenteils in diesem Bereich in Höhe von rund 1.074 TEUR.

Die restlichen Mindererträge resultieren aus dem späteren Inkrafttreten der Satzung über Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig und aus stark schwankenden Einsatzzahlen.

FB 40 Schule

FB 40 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
Haushaltsansatz 2017:	731.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.252.158,36	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 520.658,36	EUR

Zum Zeitpunkt der Planung der Erträge war noch nicht abzusehen, dass das Land Niedersachsen in 2017 die Zuwendungen für Systembetreuung erhöhen und darüber hinaus einen Zuschuss für die Verwaltungstätigkeit in den Schulsekretariaten an die Schulträger zahlen wird. Die tatsächlich gezahlte Zuwendung für Systembetreuung in Höhe von rund 387 TEUR war daher nicht vollständig und die Zuwendung für die Verwaltungstätigkeiten in Höhe von rund 240 TEUR überhaupt nicht in der Planung der Erträge enthalten.

FB 40 – Zeile 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	4.185.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.268.626,65	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 916.573,35	EUR

Aufgrund von fehlenden oder spät abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern über die Zahlung von Gastschulbeiträgen konnte im Haushaltsjahr 2017 nicht mit allen betroffenen Landkreisen und Städten eine Abrechnung erfolgen. Zum Teil konnte dies bereits in 2018 nachgeholt werden (Volumen rund 660 TEUR), zum Teil steht die Abrechnung noch aus (Volumen rund 620 TEUR).

FB 50 Soziales und Gesundheit

FB 50 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	21.978.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	21.351.009,28	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 627.490,72	EUR

Bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) SGB II haben sich Mindererträge wegen geringer als prognostiziert eingetretener KdU-Aufwendungen ergeben. Ursächlich hierfür war der im Vergleich zur Planung stärker ausgefallene Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften SGB II. Die Mehrerträge aus Abschlägen nach der Erhöhung der Prozentanteile für KdU im Fluchtkontext in der Bundesbeteiligungs-Festlegungs-Verordnung 2017 vom 12. Juli 2017 haben diese Mindererträge jedoch ausgleichen und sogar übertroffen (saldiert rund 459 TEUR). Aufgrund der Verteilmodalitäten nach dem Niedersächsischen AG SGB XII ist eine Rückforderung eines Teils dieser Abschläge in 2018 zu erwarten. Eine Rückstellung in Höhe von 1.242 TEUR wurde gebildet.

Mindererträge sind bei der Erstattung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) aufgrund geringerer Inanspruchnahme entstanden (rund 251 TEUR); im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches II sind hingegen Mehrerträge (rund 254 TEUR) zu verzeichnen. Im Jahr 2017 zu viel erhaltene Abschläge fordert das Land in 2018 zurück. Hier hätten Rückstellungen von gesamt 260 TEUR gebildet werden müssen. Irrtümlich sind diese jedoch auf einem Aufwandskonto gebildet worden (siehe Erläuterungen zu Zeile 18 und 19).

Mehrerträge (rund 90 TEUR) sind dem Grunde nach beim Büro für Migrationsfragen unter anderem für Zuwendungen für die Sprachförderkoordinierung in Kooperation mit der VHS und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe sowie für die Drittmittelprojekte "Demokratie Leben!" und "ELKO - Elternkompetenzen stärken" eingegangen. Mit Ausnahme der beiden Drittmittelprojekte sind die Mehrerträge korrespondierend mit entsprechenden Mehraufwendungen. Für die zweckgebundenen Erträge bei den Drittmittelprojekten konnten in Höhe von saldiert rund 13 TEUR keine entsprechenden Aufwendungen getätigt werden. Hierfür wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zwei Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) gebildet; für "Demokratie Leben!" rund 3 TEUR und für "ELKO - Elternkompetenzen stärken" rund 10 TEUR. Durch die "Verschiebung" dieser zweckgebundenen Erträge ins Jahr 2018 reduzieren sich die Mehrträge in 2017 entsprechend (rund 13 TEUR).

Weitere Mehrerträge gab es beim Gesundheitsamt (rund 68 TEUR), unter anderem eine einmalige Erstattung von der Landesaufnahmebehörde Braunschweig (LAB) für zu entsorgende Impfstoffe aufgrund Ablauf des Verfallsdatums (Impfstoffe mussten vorgehalten werden - wegen der zurückgegangenen Belegungszahlen in der LAB wurden aber nicht alle benötigt).

Darüber hinaus sind Mehrerträge von saldiert rund 8 TEUR in diversen Bereichen zu verzeichnen.

FB 50 – Zeile 4: Sonstige Transfererträge

Haushaltsansatz 2017:	7.497.100,00	EUR
Ergebnis 2017:	8.519.435,37	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.022.335,37	EUR

Die Abweichung entstand im Wesentlichen durch nicht erwartete Mehrerträge beim Sozialhilfeetat. Mehrerträge waren hier insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rund 544 TEUR), bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (rund 274 TEUR), bei der Hilfe zur Pflege (rund 86 TEUR) und bei der Eingliederungshilfe (rund 196 TEUR) zu verzeichnen. Die das SGB XII betreffenden Mehrerträge führten zu entsprechenden Mindererstattungen beim Quotalen System und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Mindererträge sind bei Wohngeldrückzahlungen in Höhe von rund 46 TEUR zu verzeichnen. Da die Nettoaufwendungen Wohngeld zu 100% erstattet werden, ist dieser Minderertrag ergebnisneutral – das heißt die Wohngelderstattungen – Zeile 7 – wären bei höheren Transfererträgen noch geringer ausgefallen als sie es wegen der Minderaufwendungen Transferleistungen – Zeile 18 – nun sind.

Weitere Mindererträge in Höhe von rund 113 TEUR waren bei den Rückzahlungen gewährter Hilfen im Bereich des SGB II zu verzeichnen sowie Mehrerträge in Höhe von rund 48 TEUR im Bereich Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge und Opferentschädigungsgesetz).

Darüber hinaus waren Mehrerträge von saldiert rund 33 TEUR in diversen Bereichen zu verzeichnen.

FB 50 – Zeile 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	92.754.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	89.247.988,15	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 3.506.211,85	EUR

Die Mindererträge sind im Bereich SGB XII korrespondierend mit geringeren Nettoaufwendungen bei der Erstattung für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung in Höhe von rund 1.817 TEUR und der Erstattung nach dem Quotalen System der Sozialhilfe in Höhe von rund 1.863 TEUR zu verzeichnen (siehe auch Zeilen 4 und 18). Hinzu kommt eine Rückstellung beim Quotalen System in Höhe von 411 TEUR, so dass der tatsächliche Minderertrag hier rund 2.274 TEUR beträgt.

Die Nettoaufwendungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung sind nicht so stark angestiegen, wie zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 prognostiziert. Ursache hierfür ist, dass die Zahl der Leistungsempfänger ebenfalls hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

Weitere Mindererträge sind bei den Wohngelderstattungen vom Land in Höhe von rund 358 TEUR durch die geringer als prognostiziert eingetretene Fallzahlentwicklung entstanden (100 % Erstattung der Nettoaufwendungen Wohngeld - siehe auch Erläuterungen zu Zeile 4 und Ziele 18).

Größer als veranschlagt war die Erstattung des Jobcenters Braunschweig für Personalkosten der dort eingesetzten städtischen Mitarbeiter in Höhe von rund 483 TEUR.

Mehrerträge ergaben sich zudem bei der Landeserstattung nach dem Niedersächsischen. Aufnahmegesetz, da die Pauschale für geflüchtete Menschen unter anderem aufgrund der vom Land ermittelten Durchschnitts-Ist-Kosten des Vorjahres für 2017 angehoben wurde (rund 370 TEUR).

Weitere Mehrerträge gab es auch beim Gesundheitsamt in Höhe von rund 88 TEUR); insbesondere im Bereich "Ordnungsbehördlichen Aufgaben" (Erstattungen für Sterbefälle und Erlaubnisse Heilpraktiker).

Darüber hinaus waren Mehrerträge in Höhe von saldiert rund 2 TEUR in diversen Bereichen zu verzeichnen.

FB 50 – Zeile 11: Sonstige ordentliche Erträge		
Haushaltsansatz 2017:	0,00	EUR
Ergebnis 2017:	878.863,19	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 878.863,19	EUR

Die Unterkunftskosten für geflüchtete Menschen, die der Stadt Braunschweig ab dem Jahr 2016 zugewiesen worden sind, werden als Transferleistung nach dem AsylbLG gezahlt – entweder an externe Vermieter oder, wenn die Stadt Braunschweig die Unterkünfte selbst betreibt, als Pauschalen zugunsten dieses Ertragskontos. Bei Haushaltsplanaufstellung 2017 stand die Trägerschaft der Standorte durch die Stadt Braunschweig noch nicht fest. Die Veranschlagung der Kosten je Geflüchtetem erfolgte daher nur auf der Aufwandsseite.

FB 51 Kinder, Jugend und Familie

FB 51 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
Haushaltsansatz 2017:	10.219.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	12.009.318,36	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.789.918,36	EUR

Die Mehrerträge in Höhe von rund 1.790 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

Sachkonto 314010 Zuweisungen vom Bund:

Mehrerträge für die Sprachförderung in Kindertagesstätten in Höhe von rund 73 TEUR (PSP 1.36.3650.02.01).

Sachkonto 314110 Zuweisungen vom Land:

Mehrerträge unter 1.36.3650.02.05 (Kindergartenbetreuung bei übrigen Kita Trägern) in Höhe von rund 800 TEUR. Dies ist entstanden, da die Förderung im Rahmen des Quik-Programmes erst nach Abschluss der Haushaltsplanung für 2017 vom Land genehmigt wurde, Mehrerträge durch das entgeltfreie Jahr und Mehrerträge für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten.
Mehrerträge durch rückwirkende Betriebskostenförderung in der Kindertagespflege (1.36.3650.01.06) in Höhe von 400 TEUR, unter Schulsozialarbeit (1.36.3630.04.01) weiterhin Mehrerträge für die Projekte in Höhe von rund 83 TEUR.

Sachkonto 314410 Zuweisungen v. sonst. öffentl. Bereich:

Mehrerträge in Höhe von 385 TEUR aus der Erstattung für die Betreuung von Integrationskindern in den Kindertagesstätten.

Sachkonto 314810 Zuschüsse übrige Bereiche:

Bei diesen Mehrerträgen (Schulkindbetreuung, KTK, Kindertagesstätten usw.) von rund 48 TEUR handelt es sich um einmalige Zuwendungen von Stiftungen und aus dem privaten Bereich.

FB 51 – Zeile 4: Sonstige Transfererträge

Haushaltsansatz 2017:	1.852.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	4.030.882,23	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 2.178.482,23	EUR

Die Mehrerträge in Höhe von rund 1.144 TEUR im Bereich Unterhaltsvorschuss (1.31.3410.01.01) ergeben sich aus sich überwiegend wie auch in den Vorjahren aus dem Sachverhalt, dass der Planansatz beim Unterhaltsvorschuss auf den tatsächlichen Einzahlungen basiert, da erfahrungsgemäß nicht alle Forderungen eingebracht werden können. Mit den Buchungen im Ergebnishaushalt werden die aufgrund der Bescheiderteilungen bestehenden Forderungen abgebildet, unabhängig davon, ob sie eingebracht werden können.

Unter 1.36.3630.07.08 (sonst. betreute Wohnformen) sind von der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe angeforderte Kostenersätze (SK 321150) in Höhe von rund 100 TEUR verbucht.

Entgegen dem Ergebnis des Jahres 2016 sind unter 1.36.3630.08.01 Vollzeitpflege bei dem Kostenersatz Mehrerträge in Höhe von rund 33 TEUR entstanden.

Durch eine verbesserte Personalsituation in der wirtschaftlichen Erziehungshilfe konnten des weiteren Mehrerträge in folgenden Bereichen bei den Kostenersätzen (SK:321150) erzielt werden:

- sonstige betreute Wohnform im Hinblick auf intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (1.36.3630.10.01) in Höhe von rund 38 TEUR und
- Allgemein Hilfen zur Erziehung, speziell § 27 SGB VIII seelische Behinderung (1.36.3630.15.06) in Höhe von rund 22 TEUR

Zudem wurden Mehrerträge bei der Allgemeinen Heimerziehung (1.36.3630.09.01), Sachkonto 322150 Kostenerstattung in Einrichtungen Kostenbeiträge in Höhe von rund 578 TEUR erreicht. Dem entgegen stehen Mindererträge bei der Sozialpädagogischen Tagesbetreuung (1.36.3630.07.06) in Höhe von rund 36 TEUR.

Des Weiteren sind Abweichungen bei der Inobhutnahme/Notaufnahme (1.36.3630.11.01) Sachkonto 322150 Kostenerst. in Einrichtungen in Höhe von rund 156 TEUR und bei der Inobhutnahme umF (1.36.3630.11.02) in Höhe von rund 145 TEUR entstanden. Auch hier erfolgte eine schnellere Abwicklung der Kostenerstattungen.

FB 51 – Zeile 5: Öffentlich-rechtliche Entgelte

Haushaltsansatz 2017:	11.493.600,00	EUR
Ergebnis 2017:	7.737.500,30	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 3.756.099,70	EUR

Die Planungsansätze des KJSH Ölper (1.36.3670.01.01) wurden um annähernd 900 TEUR unterschritten. Zu beachten ist, das das KJSH während des laufenden Betriebes grundlegend saniert wurde und dadurch die kalkulierten 5.250 Belegungstage nur mit 2.670 tatsächlichen Belegungstagen erfüllt wurden. Abgerechnet wurde weiterhin mit dem bisherigen Tagessatz, da die Neukalkulierung nicht abschließend beraten werden konnten.

Weiter sind bei der Einrichtung für umF Pippelweg (1.36.3670.01.03) Mindererträge in Höhe von rund 4.028 TEUR zu verzeichnen, obwohl unter diesem PSP auch die Abrechnung der anderen vorläufigen Einrichtungen erfolgt. Dies ist zum einen der aufwendigen Rechnungsklärung und Rechnungsstellung sowie der anhaltenden Stagnation der Fallzahlen im umF Bereich zuzuschreiben.

Dem entgegen sind im Kita-Bereich (1.36.3650.01.01, 1.36.3650.01.06, 1.36.3650.02.01) Mehrerträge in Höhe von rund 1.203 TEUR zu verzeichnen. Bei der Kalkulation für die neuen Entgelttabellen ab August 2016 gab es durch die Abschaffung der Elternentgelte für Kindergartenbetreuung zum 1. August 2011 keine gesicherten Erkenntnisse zu der Einkommensverteilung im Kindergartenbereich. Eine weitere Ursache für die weit über der ursprünglichen Prognose liegenden Entgelteinnahmen sind nach aktuellen Erkenntnissen die höheren gebuchten Betreuungszeiten sowie die derzeitige konjunkturelle Lage, die eine höhere Einkommensstruktur der Sorgeberechtigten mit sich bringt.

Durch die Einführung des Abrechnungsverfahrens bei den Benutzungsgebühren für Ferien in Braunschweig Aktionen (FIBS- 1.36.3620.01.02) sind Mehrerträge in Höhe von rund 53 TEUR zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Mindererträge bei der Jugenderholung (1.36.3620.01.05) in Höhe von rund 27 TEUR.

FB 51 – Zeile 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	30.071.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	19.187.796,92	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 10.884.103,08	EUR

Die für die städtische Kindergartenbetreuung der Abteilung 51.3 (1.36.3650.02.01) erwarteten Erträge in Höhe von rund 66 TEUR für den Bundesfreiwilligendienst wurden nicht erzielt, da die Stellen nicht besetzt wurden.

Für den Bereich Unterhaltsvorschuss (1.31.3410.01.01) erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen erwarteten Gesetzesänderung eine Erhöhung des Ertragsansatzes. Da die Gesetzesänderung erst zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, konnten die erwarteten Erträge nicht erzielt werden und es erfolgten Mindererträge in Höhe von rund 2.772 TEUR.

Die Abwicklung der umF-Abrechnung mit dem Land (PSP: 1.36.3630.11.02) erfolgt pauschaliert und die Fallzahlen entsprechen nicht der erwartenden Planung. Dies führt zu Mindererträgen in Höhe von rund 7.998 TEUR.

Bei der Erstattung von Gemeinden (Sachkonto 348210) sind Mindererträge in Höhe von insgesamt rund 360 TEUR zu verzeichnen (insbesondere: Vollzeitpflege-1.36.3630.08.01: rund 114 TEUR und allgemeine Heimerziehung-1.36.3630.09.01: rund 220 TEUR).

Für die Erstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen (Sachkonto 348410) in Höhe von rund 303 TEUR gibt es keinen Planansatz, da es sich um von FB 10 bewirtschaftete Erstattungen (Mutterschutzzeiten (Umlage U2)) der Krankenkassen handelt.

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	1.677.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	295.826,93	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.381.673,07	EUR

Im Bereich der Sanierung wurden rund 1.382 TEUR weniger Erträge realisiert, als geplant waren. Die Planungsannahme für die Zuwendungen im Bereich der Sanierung konnte auf Grund nicht durchgeführter bzw. zeitlich verzögerter Maßnahmen insbesondere bei den Projekten 4S.610039 Donauviertel und 4S.610009 Soziale Stadt nicht wie vorgesehen im Jahr 2017 realisiert werden. So konnten die für das neue Sanierungsgebiet Weststadt – Soziale Stadt (Donauviertel) vorgesehenen Landeszuschüsse in Höhe von rund 840 TEUR nicht eingenommen werden, da die Programmbearbeitung noch nicht so weit fortgeschritten war, dass die Mittel auch beim Land abgefordert werden konnten.

FB 61 – Zeile 11 - Sonstige ordentliche Erträge		
Haushaltsansatz 2017:	600.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.888.862,60	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.288.662,60	EUR

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind 2017 dreimal höher ausgefallen als vorgeplant. Die Ursache lag dabei in der Umsetzung des Umlegungsverfahrens Waller See (4S.610017), woraus rund 1.800 TEUR realisiert wurden.

Vermindert wurde das Ergebnis allerdings durch ausbleibende Ausgleichsbeträge im Rahmen des Sanierungsprojektes Soziale Stadt im westlichen Ringgebiet (4S.610009). Hier konnten aufgrund personeller Engpässe von den eingeplanten 600 TEUR nur knapp 40 TEUR realisiert werden.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 1: Steuern und ähnliche Abgaben		
Haushaltsansatz 2017:	353.305.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	383.955.819,95	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 30.650.819,95	EUR

Der aufgeführte Mehrertrag bei den Steuern hat sich im Wesentlichen durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Vergnügungssteuer für Automaten ergeben. Bei den übrigen Steuerarten ergaben sich nur geringe Abweichungen.

Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge in Höhe von rund 25.563 TEUR. Ursache waren vor allem Nachzahlungen auf zurückliegende Steuerjahre sowie eine positive Entwicklung bei den Vorauszahlungen der kleineren Gewerbesteuerzahler.

Bei der Vergnügungssteuer für Automaten konnten Mehrerträge in Höhe von rund 2.385 TEUR erzielt werden. Diese Mehrerträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht absehbar.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fällt aufgrund der positiven Wirtschafts- und Beschäftigungslage um rund 2.359 TEUR höher aus.

Mehrerträge aufgrund einmaliger Nachzahlungen in Höhe von rund 330 TEUR ergaben sich darüber hinaus bei der Grundsteuer B.

Daneben ergaben sich geringfügige Veränderungen bei den übrigen Steuerarten.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	132.918.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	136.336.056,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 3.418.056,00	EUR

Nach dem Bescheid von Ende März 2017 fielen die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich um rund 7.877 TEUR höher als geplant aus. Basis hierfür waren jedoch nicht aktuelle Einwohnerzahlen. Seitens des Landes Niedersachsen wurde daher angekündigt, die Zuweisungen 2017 im Rahmen der Bescheiderteilung 2018 zu korrigieren.

Dies führt für die Stadt Braunschweig bei den Zuweisungen 2017 zu einer Rückzahlungsverpflichtung, wofür im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Rückstellung in Höhe von 4.459 TEUR gebildet wird. Die Mehrerträge sinken somit auf 3.418 TEUR.

Ursächlich für die Ergebnisverbesserung ist die Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2016. Die sich hieraus ergebende Nachzahlung für die Kommunen aufgrund der positiven Entwicklung der Landessteuern wirkte erhöhend auf die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 8: Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Haushaltsansatz 2017:	2.010.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	8.219.697,01	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 6.209.197,01	EUR

Aus der Verzinsung von Gewebesteuernachforderungen wurden im Jahr 2017 Erträge in Höhe von 2.000 TEUR veranschlagt, da nicht von über das normale Maß hinausgehenden Nachzahlungen auf länger zurückliegende Jahre ausgegangen wurde. Zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht abzusehende einzelne große Zahlungen sowie eine Vielzahl von kleineren Fällen führten im Jahresverlauf zu Mehrerträgen von in Höhe von rund 6.200 TEUR.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 11: Sonstige ordentliche Erträge		
Haushaltsansatz 2017:	60.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.465.275,30	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.405.275,30	EUR

Diese Mehrerträge resultieren aus der Auflösung/Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus der Gewerbesteuer (keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung).

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 22: Außerordentliche Erträge		
Haushaltsansatz 2017:	0,00	EUR
Ergebnis 2017:	5.614.839,86	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 5.614.839,86	EUR

Die Mehrerträge im Bereich der außerordentlichen Erträge sind im Wesentlichen bei Sachkonto 502210 durch die Auflösung von Rückstellungen entstanden, weil diese nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt wurden.

Bei außerordentlichen Erträgen in Höhe von rund 1.489 TEUR handelt es sich um Rückstellungen für Klagen im Bereich der Vergnügungssteuer die nicht mehr benötigt werden, weil die Klagen zurückgezogen wurden.

Aufgrund einer Änderung des Niedersächsischen Besoldungsrechtes konnten alle gestellten Anträge und Widersprüche im Zusammenhang mit dem Entschädigungsanspruch von Beamtinnen und Beamten aufgrund von sogenannter Altersdiskriminierung zurückgewiesen werden. Somit war es möglich die hierfür gebildeten Rückstellungen aus den Jahren 2014 und 2015 von gesamt 2.220 TEUR unter Berücksichtigung der noch anhängigen Klageverfahren bis auf 10 TEUR aufgelöst werden.

Eine pauschale Rückstellung für Brandschutz ohne Projektzuordnung wurde anteilig in Höhe von rund 344 TEUR aufgelöst, da in gleicher Höhe entsprechende Rückstellungen auf einem einzelnen Projekt gebildet wurden.

Des Weiteren sind Mehrerträge in Höhe von rund 665 TEUR bei Sachkonto 502910 „Sonstige periodenfremde Erträge“ entstanden. Diese sind auf folgende Gründe zurückzuführen:

Im Schlussbericht für den Jahresabschluss 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt (siehe Seite 59), dass das Sachkonto 272120 "Verrechnung Umsatzsteuer" einen hohen Saldo aus-

weist. Die Verwaltung wurde daraufhin angehalten, dies zum Jahresabschluss 2017 zu klären und zu bereinigen.

Die Analyse der Geschäftsprozesse hat gezeigt, dass der Saldo sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben hat. Wesentlichen Anteil haben Eingangsrechnungen für die Betriebe gewerblicher Art, die teilweise ohne separaten Vorsteuerausweis gebucht worden sind. Da die Vorsteuerbeträge rechtlich richtig allerdings dem Finanzamt gemeldet wurden, sind die Erstattungsbeträge auf dem genannten Sachkonto aufgelaufen. Ferner sind in dem Saldo Beträge enthalten, die technisch bedingte Sonderfälle und Auslandsrechnungen behandeln. Im Hinblick darauf, dass die Betriebsprüfungen des Finanzamtes bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2014 abgeschlossen sind, wurde das Sachkonto für die Jahre 2008 bis 2014 im Haushaltsjahr 2017 pauschal bereinigt. Dies hat zu den periodenfremden Erträgen geführt. Für die Daten ab dem Haushaltsjahr 2015 finden Einzelanalysen sowie eine Anpassung der Geschäftsprozesse statt.

Erläuterungen zu Abweichungen der Aufwendungen in den Teil-Ergebnisrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis über 500 TEUR aufweisen.

Alle Teilhaushalte

Alle Teilhaushalte – Zeile 13: Aufwendungen für aktives Personal		
Haushaltsansatz 2017:	182.708.899,00	EUR
Ergebnis 2017:	183.459.350,97	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 750.451,97	EUR

Im Wesentlichen sind die Mehraufwendungen bei den Personalrückstellungen in Höhe von rund 2.310 TEUR entstanden. Davon entfallen auf die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen rund 744 TEUR, die unter anderem auf die gegenüber der Planung höhere Mitarbeiterzahl zurückzuführen ist. Bei den Zuführungen zu den sonstigen Personalrückstellungen wird in der Planung davon ausgegangen, dass sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Veränderungen ergeben. Tatsächlich waren die Zuführungen zu den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub um rund 403 TEUR, für Überstunden rund 207 TEUR und für die leistungsorientierte Bezahlung für Beamte um rund 742 TEUR und für Tarifbeschäftigte um rund 135 TEUR höher als im Vorjahr.

Des Weiteren sind Mehraufwendungen in Höhe von rund 800 TEUR bei der Versorgungslastenteilung entstanden. Aufgrund der hohen Fluktuation im Beamtenbereich waren für Beamte, die den Dienstherren wechselten, Abfindungen auf deren spätere Versorgung zu leisten. Durch die Zahlung der Abgeltungen dieser Versorgungslasten entstanden die Mehraufwendungen.

Dem gegenüber stehen folgende Minderaufwendungen:

Minderaufwendungen in Höhe von rund 1.500 TEUR ergaben sich durch die Fluktuation im Beamtenbereich, vakante Stellen und zeitlich verzögerte Umsetzungen von Stellenplan- und Personalveränderungen gegenüber der Planung.

Weitere Minderaufwendungen in Höhe von rund 800 TEUR sind begründet durch nicht umgesetzte Personalmaßnahmen bei den Jugendhilfeeinrichtungen und bei der Umsetzung der Entgeltordnung zum TVöD. Zudem sind auch in diesem Bereich zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung von Stellenplan- und Personalveränderungen eingetreten.

Für den sich aufgrund der leistungsorientierten Bezahlung ergebenden Mehrbedarf stand eine Deckungsreserve zur Verfügung.

Alle Teilhaushalte – Zeile 14: Aufwendungen für Versorgung	
Haushaltsansatz 2017:	20.477.000,00 EUR
Ergebnis 2017:	21.082.822,19 EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 605.822,19 EUR

Im Wesentlichen setzen sich die Mehraufwendungen aus folgenden Positionen zusammen:

Im Bereich der Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger sind Mehraufwendungen in Höhe von rund 360 TEUR zu verzeichnen. Die mit dem NLBV abgerechneten Beihilfen sind höher ausgefallen, als kalkuliert. Das liegt an den steigenden Fallzahlen bei den Versorgungsempfängern, am steigenden Lebensalter, aber auch an der Höhe der eingereichten Beihilfen (schwere Erkrankungen).

Des Weiteren sind Mehraufwendungen in Höhe von rund 250 TEUR für Versorgungsaufwendungen für Beamte entstanden. Hier entstand durch eine höhere Anzahl von Versorgungseintritten als vorkalkuliert der Mehrbedarf. Beamte entscheiden sich oftmals kurzfristig zum Versorgungseintritt, so dass diese Fälle nicht bekannt sind und nicht kalkuliert werden können.

FB 10 Zentrale Dienste

FB 10 – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen	
Haushaltsansatz 2017:	3.536.600,00 EUR
Ergebnis 2017:	4.119.209,39 EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 582.609,39 EUR

Die Mehraufwendungen begründen sich insbesondere durch einen nicht vorhersehbaren erhöhten Portoaufwand im Zusammenhang mit der vorgezogenen Landtagswahl in Niedersachsen sowie eine deutliche Steigerung der Fallzahlen von externen Ausschreibungen und vermehrt durchzuführenden Assessment-Center im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren.

Darüber hinaus erfolgte die Zahlung der Mitgliederumlage 2017 (rund 155 TEUR) an das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI) irrtümlicherweise aus dem Sachkonto 442930 (Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen) und nicht wie geplant als Zuweisung an Zweckverbände (Sachkonto 431310). Hierdurch fällt das Jahresergebnis in der Zeile 18 (Transferaufwendungen) entsprechend niedriger aus als geplant.

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	25.317.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	17.985.635,18	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 7.331.564,82	EUR

Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus nicht mehr oder nur teilweise in 2017 umgesetzten Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen.

In 2017 sind eine Vielzahl von Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden begonnen beziehungsweise fortgeführt worden. Die Abweichung ist nicht bei wenigen nennenswerten Baumaßnahmen entstanden, sondern bezieht sich auf eine Vielzahl von Baumaßnahmen. So konnten beispielsweise diverse Brandschutzmaßnahmen sowie diverse kleinere Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Schulen und Kitas nicht wie geplant umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass z. B. aufgrund der Kostenhöhe der Gesamtmaßnahme die Planungsleistungen bei der Sanierung der Tiefgarage Packhof (4E.210171) europaweit ausgeschrieben werden mussten. Das entsprechende Vergabe-Verfahren (VgV) musste jedoch aufgehoben werden, da keines der Planungsbüros, die Angebote eingereicht hatten, die Ausschreibungskriterien erfüllt hat. Derzeit wird das VgV-Verfahren erneut vorbereitet. Daneben konnte bisher nur ein geringer Teil der Mittel für Planungsleistungen für die Erneuerung der Flutlichtanlage im Eintracht- Stadion (4E.210213) abfließen, da die gesamten Mittel erst vom Rat in seinen Sitzungen am 26. September und 19. Dezember 2017 außerplanmäßig bereitgestellt worden waren. Es wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.

FB 20 – Zeile 18: Transferaufwendungen		
Haushaltsansatz 2017:	36.187.100,00	EUR
Ergebnis 2017:	34.120.588,30	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 2.066.511,70	EUR

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebsmittelzuschüsse für die städtischen Gesellschaften.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sah einen Zuschussbedarf in Höhe von rund 26.402 TEUR vor. Dementsprechend wurden im Laufe des Jahres monatliche Abschläge in Höhe von rund 2.200 TEUR an die SBBG ausgezahlt. Da der

Jahresabschluss 2017 nur einen Fehlbetrag in Höhe von rund 24.932 TEUR auswies, ist eine Überzahlung von rund 1.470 TEUR erfolgt. Da dieser überzahlte Betrag im Jahresabschluss 2017 als Forderung gegenüber der SBBG gebucht wurde, verringert sich der Aufwand entsprechend (wirkt sich nicht auf die Auszahlungen in der Finanzrechnung aus).

Daneben waren bei einigen Gesellschaften (VHS GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH) geringere Betriebsmittelzuschüsse zu leisten.

Auch von dem veranschlagten anteiligen Verlustausgleich für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement in Höhe von rund 1.283 TEUR werden nach dem Jahresabschluss 2017 nur 936 TEUR benötigt. Die Bildung einer entsprechenden Verbindlichkeit ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt.

FB 20 – Zeile 23: Außerordentliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	262.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.102.730,96	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 840.730,96	EUR

Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen wie folgt:

Sachkonto 511993 IM Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen – Mehraufwendungen in Höhe von rund 150 TEUR)
Für die Rückzahlung von irrtümlich erhaltenen Schadensersatzleistungen sowie für Vandalismus Schäden im Rahmen des PPP-Projekts Schulen war die Bildung von Rückstellungen erforderlich.

Sachkonto 512120 Nicht zu aktivierende Aufwandsanteile (Irrtümlich Anlagen im Bau) – Mehraufwendungen in Höhe von rund 129 TEUR
Im Zusammenhang mit den Ersatzbau der Sporthalle Lehndorf war eine Korrektur bei den aufgrund des Brandes geplanten Abbruchmitteln für das Altgebäude notwendig.

Sachkonto 513140 Außerplanmäßige Abschreibungen bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – Mehraufwendungen in Höhe von rund 737 TEUR
Die an der Fabrikstraße gelegenen Flurstücke können entgegen ihrer Bilanzierung als Gebäude- und Freifläche nicht als solche genutzt werden. Entsprechend der Ausweisung im Bebauungsplan findet tatsächlich eine Nutzung als Zufahrts-, Grün- sowie Werbefläche statt, so dass laut Gutachten eine Anpassung/Minderung des Bodenwertes erforderlich wurde.

Sachkonto 532110 Aufwand Abgang von Grundstücken und Gebäuden – Minderaufwendungen in Höhe von rund 158 TEUR)
Von den geplanten Mitteln für Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 200 TEUR wurde nur ein Betrag in Höhe von rund 42 TEUR verbraucht.

FB 40 Schule

FB 40 – Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	4.141.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.405.711,17	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 735.288,83	EUR

Im Jahr 2017 konnten nicht alle geplanten Instandsetzungen und funktionalen Umbauten realisiert werden. Auch die Ausstattung von Schulen mit Netzwerken (WLAN und LAN) konnte nicht im geplanten Umfang erfolgen. Die baulichen Tätigkeiten sollen im Folgejahr nachgeholt werden. Dazu wurden in 2017 nicht verausgabte Haushaltsmittel des Sachkonto 421110 "Gebäude-Instandhaltung" als Haushaltsreste nach 2018 übertragen.

FB 50 Soziales und Gesundheit

FB 50 – Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	1.282.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.033.204,61	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 751.204,61	EUR

Die Mehraufwendungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten. Alleine für Sonstige Bewirtschaftungskosten wurden rund 1.116 TEUR aufgewendet; und hier überwiegend für den Sicherheitsdienst in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in den im Jahresverlauf bezogenen Wohnstandorten. Deckung hierfür war durch Minderaufwendungen bei den Transferleistungen für Geflüchtete (siehe auch Zeile 18) sowie durch Mehrerträge für von den Geflüchteten zu zahlende Unterkunftspauschalen (siehe auch Zeile 11) gegeben.

Minderaufwendungen sind beim „Medizinischen Sachbedarf“ beim Gesundheitsamt entstanden, da insbesondere noch ausreichend Impfstoff für Impfungen der Asylbewerber aus LAB vorhanden war (rund 208 TEUR).

In anderen Teilbereichen des Fachbereiches 50 wurde in 2017 saldiert bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ebenfalls etwas weniger als geplant ausgegeben.

FB 50 – Zeile 18: Transferaufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	118.010.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	111.787.845,04	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 6.222.154,96	EUR

Von den hier geplanten rund 4.625 TEUR für Leistungen an Geflüchtete wurden lediglich rund 2.817 TEUR für Transferaufwendungen aufgrund deutlich geringerer Zuweisungszahlen aufgewendet (Minderaufwendungen rund 1.808 TEUR). Hiervon wurden im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit rund 263 TEUR für Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen im Rahmen der Unterbringung Geflüchteter herangezogen.

Des Weiteren sind Minderaufwendungen in Höhe von rund 392 TEUR beim Wohngeld entstanden. Durch die 100 % Erstattung der Nettoaufwendungen Wohngeld führt dies zu korrespondierenden Mindererträgen – siehe auch Erläuterungen zu Zeile 4 und Zeile 7.

Minderaufwendungen sind saldiert auch beim Sozialhilfeetat SGB XII zu verzeichnen (z. B. Einsparungen bei der Hilfe zur Pflege (rund 2.241 TEUR), der Eingliederungshilfe (rund 1.444 TEUR), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rund 818 TEUR) und bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (rund 265 TEUR) sowie Mehraufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (rund 1.058 TEUR) und den Hilfen zur Gesundheit (rund 47 TEUR)).

Minderaufwendungen in Höhe von rund 349 TEUR sind dem Grunde nach bei den Transferleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Anspruchsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit korrespondierenden geringeren Erstattungen zu verzeichnen, da es sich bei den nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigten zu einem großen Teil um Wohngeldberechtigte handelt. Für das Jahr 2017 hat die Stadt Braunschweig allerdings zu hohe Abschlagszahlungen erhalten (rund 77 TEUR). Hierfür wurde irrtümlich eine Rückstellung auf einem Aufwandskonto (Sachkonto 433910 – Zeile 18) gebildet; hätte allerdings korrekterweise auf einem Ertragskonto (Sachkonto 319110 – Zeile 2) gebildet werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Rückstellung werden hier nur Minderaufwendungen in Höhe von rund 272 TEUR abgebildet.

Bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind ebenfalls Minderaufwendungen (rund 216 TEUR) entstanden.

Mehraufwendungen sind hingegen beim Landesblindengeld (rund 252 TEUR) entstanden.

Zudem sind saldiert Minderaufwendungen (rund 123 TEUR) in diversen Bereichen zu verzeichnen.

Die Transferaufwendungen insgesamt sind im Vergleich zum Vorjahr zwar gestiegen, jedoch nicht so stark wie bei der Veranschlagung erwartet. Die das SGB XII betreffenden Minderaufwendungen führten im Übrigen unter Berücksichtigung von Transfermehrerträgen im SGB XII zu entsprechenden Mindererstattungen beim Quotalen System.

FB 50 – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	70.793.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	66.230.436,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 4.563.464,00	EUR

Minderaufwendungen gegenüber der Veranschlagung sind insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II aufgrund der geringer als eingeplanten Anzahl von Bedarfsgemeinschaften entstanden (rund 3.389 TEUR).

Für den Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters Braunschweig (rund 265 TEUR) sowie bei den Wohnhilfen / Mietschuldenübernahme SGB II (rund 155 TEUR) musste ebenfalls weniger aufgewendet werden als für 2017 geplant.

Des Weiteren waren bei der Krankenhilfe Minderaufwendungen (rund 459 TEUR) zu verzeichnen; insbesondere aufgrund der Abhängigkeit von den Rechnungslegungen der Leistungserbringer.

Bei den Erstattungen an die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement (Miete, Betriebskosten, Schönheitsreparaturen etc.) waren für das Jahr 2017 ebenfalls größere Minderaufwendungen (rund 1.101 TEUR) zu verzeichnen, die im Wesentlichen im Unterbringungsbereich Geflüchteter liegen.

Weitere Minderaufwendungen sind bei den Zahlungen an die Gemeindeunfallversicherung (rund 133 TEUR) entstanden.

Demgegenüber wurden für einmalige Beihilfen SGB II (rund 525 TEUR) sowie für Erstattungen an auswärtige Kostenträger für Frauenhausaufenthalte im Leistungsbereich SGB II (rund 99 TEUR) mehr aufgewendet.

Minderaufwendungen in Höhe von rund 5 TEUR sind dem Grunde nach bei den Transferleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II mit korrespondierenden geringeren Erstattungen zu verzeichnen. Für das Jahr 2017 hat die Stadt Braunschweig allerdings zu hohe Abschlagszahlungen erhalten (rund 184 TEUR). Hierfür wurde irrtümlich eine Rückstellung auf einem Aufwandskonto (Sachkonto 446130 – Zeile 19) gebildet; hätte allerdings korrekterweise auf einem Ertragskonto (Sachkonto 319110 – Zeile 2) gebildet werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Rückstellung werden hier Mehraufwendungen in Höhe von rund 179 TEUR abgebildet.

Zusätzlich sind saldiert Mehraufwendungen (rund 136 TEUR) in diversen Bereichen zu verzeichnen (z. B. Abführung der Einnahmen an das Land für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonst. Tätigkeiten).

FB 51 Kinder, Jugend und Familie

FB 51 – Zeile 18: Transferaufwendungen		
Haushaltsansatz 2017:	113.850.300,00	EUR
Ergebnis 2017:	98.773.148,84	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 15.077.151,16	EUR

Die Minderaufwendungen in Höhe von rund 15.077 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

Sachkonto 431510 Zuschuss an verb. Unternehmen:

Zahlungen an verb. Unternehmen der Stadt für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten (PSP: 1.36.3650.02.05). Mehraufwendungen in Höhe von 219 TEUR.

Sachkonto 431810 Zuschuss an übrige Bereiche:

Minderaufwendungen von rund 1.366 TEUR bei der Kindergartenbetreuung bei übrigen Trägern (PSP: 1.36.3650.02.05) setzen sich aus mehreren Punkten zusammen:

- geringere Zahlung von Sprachförderungsabschlägen,
- weniger Ausgabe bei VA/EV, da nicht alle Plätze belegt wurden,
- geringere Förderabschläge an die übrigen Träger der Kinderbetreuung, da Mehreinnahmen durch Einführung des Entgeltes bei den freien Trägern vorlagen,
- Start einer neuen Einrichtung verzögerte sich, keine Auszahlung der anteilig eingeplanten Förderung.

Minderaufwendungen bei PSP 1.36.3650.03.05 bis 3. August von rund 610 TEUR im Zusammenhang mit der Schulkindbetreuung in diversen Bereichen (städtische freie Träger usw.) sind entstanden, da das Angebot nicht so zügig wie vorgesehen angepasst werden konnte.

Weitere Minderaufwendungen fielen bei der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit der Jugendverbandsarbeit (1.36.3620.02.01): rund 180 TEUR und Schulsozialarbeit (1.36.3630.04.01): rund 86 TEUR an.

Sachkonto 433980 sonstige soziale Leistungen UVG:

Die hier dargestellten Minderaufwendungen in Höhe von rund 3.020 TEUR sind auf die verspätete Gesetzesänderung und den dadurch entstandenen Rückstand bei der Bearbeitung zurückzuführen (S. auch Erläuterung zu Zeile 7).

Sachkonto 433250 Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen:

Hier sind Minderaufwendungen von rund 11.643 TEUR aufgelaufen. Unter diesem Sachkonto wird eine Vielzahl von Aufgaben abgewickelt:

Minderaufwendungen bei der Inobhutnahmen umF (1.36.3630.11.02) in Höhe von rund 23.150 TEUR sind im Zusammenhang mit den Mehraufwendungen bei den Inobhutnahmen Notaufnahme (1.36.3630.11.01) in Höhe von rund 1.056 TEUR und bei der stationären Hilfe umF

(1.36.3630.09.03) in Höhe von rund 7.961 TEUR zu stellen.

Mehraufwendungen sind auch bei allg. Heimerziehung (1.36.3630.09.01): rund 557 TEUR und Eingliederung stat. Unterbringung: rund 1.156 TEUR zu verzeichnen.

Sachkonto 433150 Jugendhilfeleistungen avE:

Mehraufwendungen in Höhe von rund 1.445 TEUR setzen sich hauptsächlich zusammen aus:
rund 500 TEUR bei Kindertagespflege (1.36.3650.01.06),
rund 326 TEUR bei sonst. betreute Wohnformen (1.36.3630.07.08), soll zukünftig anders dargestellt werden,
rund 826 TEUR bei Amb. Hilfen umF (1.36.3630.07.09),
rund 195 TEUR bei Vollzeitpflege (1.36.3630.08.01)

Minderaufwendungen sind zu berücksichtigen bei:
- Erziehungsbeistandschaften (1.36.3630.07.01): rund 199 TEUR und
- Schulsozialarbeit (1.36.3630.04.01) rund 132 TEUR

FB 51 – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	9.516.800,00	EUR
Ergebnis 2017:	11.010.263,96	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.493.463,96	EUR

Unter dieser Zeile werden neben den sonstigen ordentlichen Aufwendungen auch die Erstattungen an FB 65 abgebildet. (Mieten, Nebenkosten und auch Erstattungskosten die über die Instandhaltungsprojekte abgebildet werden).

Bei den Erstattungen an den FB 65 sind rund 806 TEUR Mehraufwendungen entstanden sowohl für Kindertagesstätten und die Ausweitung der Schulkindbetreuung als auch im Zusammenhang mit der räumlichen Ausdehnung des Fachbereiches durch Personalmehrbedarf durch gesetzliche Aufgabenveränderungen.

Eine weitere Abweichung in Höhe von rund 687 TEUR bei den Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden (Sachkonto 445210) betrifft die Bereiche Vollzeitpflege (1.36.3630.08.01) und Allgemeine Heimerziehung (1.36.3630.09.01). Die Zuständigkeit hier regelt sich grundsätzlich nach dem Wohnort der leiblichen Eltern der Kinder. Zudem erfolgt hier die Abwicklung der Fälle im Bereich der stationären Hilfe umF. (1.36.3630.09.03).

Ref. 0600 Baureferat

Ref. 0600 – Zeile 15 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	536.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	30.585,68	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 505.814,32	EUR

Der überwiegende Anteil der Mittel in Höhe von rund 450 TEUR beinhaltet die nicht in Anspruch genommenen Gelder für die kommunale Wohnraumförderung. Vor dem Hintergrund langer Vorlaufzeiten aufgrund von Bauplanung und Umsetzung der Maßnahmen liegen derzeit noch keine Anträge vor, so dass die Haushaltsmittel im Jahr 2017 nicht verausgabt werden konnten.

Des Weiteren sind im Rahmen der Instandhaltung städtischer Brunnen und Denkmäler bei FB 65 Maßnahmen in Auftrag gegeben worden, die noch nicht ausgeführt oder abgerechnet werden konnten.

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 15 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	4.158.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.148.460,14	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 2.010.239,86	EUR

Die Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen sind hinter den Planwerten des Jahres 2017 zurückgeblieben. Schwerpunkte waren folgende Sachverhalte:

Betroffen sind die Sanierungsverfahren, die aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und der Ungewissheit der bewilligten Fördermittel nur mit großen Unwägbarkeiten geplant werden können. Die größte Differenz ergab sich bei dem Projekt Soziale Stadt (4S.610009), wonach rund 856 TEUR mehr eingeplant waren als tatsächlich abgeflossen sind. Im Sanierungsgebiet Donauviertel (4S.610039) sind von den geplanten 150 TEUR rund 27 TEUR abgeflossen.

Minderausgaben haben sich ferner in der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben. Dem Ansatz in Höhe von rund 923 TEUR standen zum Ende des Jahres 2017 Aufwendungen in Höhe von rund 265 TEUR gegenüber, die unter anderem für das städtische „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK), die Machbarkeitsstudie Gewerbegebiet Braunschweig/Salzgitter und das Bündnis für Wohnen anfielen.

Zu Minderaufwendungen in Höhe von rund 100 TEUR kam es auch bei dem Produkt Bodenschutz.

FB 61 – Zeile 18 – Transferaufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	4.318.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.375.891,52	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.942.508,48	EUR

Die wesentlichen Minderaufwendungen in Höhe von rund 1.700 TEUR waren im Bereich der Sanierungsmaßnahmen zu verzeichnen. Hier gilt die grundsätzliche Feststellung, wonach Planungen nur mit großen Unsicherheiten erfolgen können und daher die konkrete Umsetzung häufig von diesen abweicht. Daher lassen sich auch größere Planabweichungen in diesem Kontext nicht vermeiden.

Die Umlage an den Regionalverband Großraum Braunschweig fiel rund 150 TEUR geringer aus, als veranschlagt.

Die restlichen rund 90 TEUR Abweichung verteilen sich auf diverse Positionen des Ergebnishaushaltes und des Investitionsmanagements, so dass von einer Erläuterung abgesehen wird.

FB 61 – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	1.996.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.938.448,06	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 941.748,06	EUR

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben den Planansatz um rund 940 TEUR übertroffen.

Der Wesentliche Grund dafür ist das Umlegungsverfahren am Gewerbepark Waller See (4S.610017) mit einem Aufwand in Höhe von rund 1.335 TEUR. Für diesen Posten gab es keinen Ansatz, aber einen Haushaltsrest in Höhe von rund 1.450 TEUR, der in der Gegenüberstellung nicht berücksichtigt ist.

Zudem waren Minderaufwendungen bei den Sanierungsmaßnahmen in Höhe von rund 390 TEUR zu verzeichnen. Für die Sanierung gilt die grundsätzliche Feststellung, wonach Planungen nur mit großen Unsicherheiten erfolgen können und daher die konkrete Umsetzung häufig von diesen abweicht. Daher lassen sich auch größere Planabweichungen in diesem Kontext nicht vermeiden.

FB 67 Stadtgrün und Sport

FB 67 – Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	5.159.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	5.949.447,93	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 789.547,93	EUR

Die Ursache für die Planabweichungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen begründet sich im Wesentlichen im Abbau der Haushaltsreste aus dem Jahr 2016.

FB 67 – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
Haushaltsansatz 2017:	3.007.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.561.666,72	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 554.166,72	EUR

Die Ursache für die Planabweichungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen begründet sich in höheren Aufwendungen bei den Erstattungen an FB 65 für Mieten und Nebenkosten.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	-1.190.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	-357.241,50	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 833.258,50	EUR

In dem Rechtsstreit der Stadt Braunschweig gegen die Fa. Ost-Bau GmbH über das Bauvorhaben „Neubau der Fallersleber-Tor-Brücke“ hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit dem Urteil vom 1. Februar 2018 die Berufung der Stadt gegen das Urteil des Landesgerichts Braunschweig vom 26. Oktober 2016 (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. November 2016, DS 16-03311) zurückgewiesen. Auch das Oberlandesgericht geht in dem sogenannten Zwischenfeststellungsurteil davon aus, dass die Stadt den Bauvertrag mit der Fa. Ost-Bau GmbH nicht aus wichtigem Grund gekündigt hat, sondern dass es sich um eine freie Kündigung handelt. Der Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss wurden mit DS 18-07475 über den aktuellen Stand informiert. Aufgrund dessen wurden zu der vorhandenen Rückstellung aus dem Jahresabschluss 2012 weitere 1.307 TEUR zugeführt.

In den Vorjahren wurden für verschiedene Sachverhalte Rückstellungen gebildet. Für den teilweisen Verbrauch dieser Rückstellungen wurde in der Zeile 15 – Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen – ein "negativer" Aufwand von 1.200 TEUR eingeplant. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde festgestellt, dass Rückstellungen in Höhe von rund 1.671 TEUR zu verbrauchen waren: Neben dem Verbrauch der Brandschutz-Rückstellungen in Höhe von rund 1.320 TEUR wurden noch bei den Rückstellungen für Unterdecken und Feuerwehrhäuser insgesamt rund 351 TEUR verbraucht.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 17: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	4.569.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	11.694.432,50	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 7.124.732,50	EUR

Die Abweichung erklärt sich im Wesentlichen wie folgt:

<u>Mehraufwendungen in Höhe von rund 6.400 TEUR für die Verzinsung von Steuererstattungen</u>
Wie die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (Zeile 8) ist auch der Aufwand für die Verzinsung von Steuererstattungen, die die Stadt zu leisten hat, nur schwer einschätzbar, weil eine Vielzahl der abzuwickelnden Fälle zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht bekannt sind und starke jährliche Schwankungen auftreten. Für das Jahr 2017 wurde erwartet, dass durchschnittlich hohe Rückzahlungen zu leisten sind (Ansatz: 1.500 TEUR). Im Jahresverlauf 2017 ergaben sich Aufwendungen lediglich in Höhe von rund 857 TEUR. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten waren jedoch erhebliche Rückstellungen im Bereich der Gewerbesteuer aufgrund möglicher Rückzahlungen zu bilden. Hierfür waren entsprechend anteilige Zinsrückstellungen in Höhe von rund 7.043 TEUR zu bilden, wodurch es zur dargestellten Überschreitung in diesem Bereich kam.

<u>Mehraufwendungen in Höhe von rund 888 TEUR für Zinsaufwand an übrige Bereiche Inland</u>
In dem Rechtsstreit der Stadt Braunschweig gegen die Fa. Ost-Bau GmbH über das Bauvorhaben „Neubau der Fallersleber-Tor-Brücke“ hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit dem Urteil vom 1. Februar 2018 die Berufung der Stadt gegen das Urteil des Landesgerichts Braunschweig vom 26. Oktober 2016 (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. November 2016, DS 16-03311) zurückgewiesen. Auch das Oberlandesgericht geht in dem sogenannten Zwischenfeststellungsurteil davon aus, dass die Stadt den Bauvertrag mit der Fa. Ost-Bau GmbH nicht aus wichti-

gem Grund gekündigt hat, sondern dass es sich um eine freie Kündigung handelt. Der Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss wurden mit DS 18-07475 über den aktuellen Stand informiert. Aufgrund dessen wurde für die Zinsforderungen aus dem Rechtsstreit eine Rückstellung in Höhe von rund 888 TEUR gebildet.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 18: Transferaufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	24.070.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	29.835.887,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 5.765.887,00	EUR

Die Mehraufwendungen ergaben sich im Umfang von 5.851 TEUR bei der Gewerbesteuerumlage. Diese ist abhängig vom Gewerbesteuer-Istaufkommen im betreffenden Jahr und von der Höhe des jährlich neu festgesetzten Vervielfältigers, der im Jahr 2017 für Braunschweig 68,5 von 450 Punkten betrug. Da das Gewerbesteuer-Istaufkommen im Jahr 2017 höher war als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung angenommen, ergab sich auch eine entsprechend höhere Gewerbesteuerumlage.

Ein kleiner Minderaufwand in Höhe von rund 85 TEUR entstand bei der Entschuldungsumlage.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Haushaltsansatz 2017:	2.540.416,87	EUR
Ergebnis 2017:	-4.142,45	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	-2.544.559,32	EUR

Der geringere Aufwand ergab sich ganz wesentlich durch die Deckungsreserve für Personalaufwendungen. Diese wurde eingerichtet für die nach den tarifvertraglichen Regelungen vorgesehene leistungsorientierte Bezahlung der tariflich Beschäftigten sowie für die leistungsorientierte Bezahlung der Beamten. Die Mittel wurden für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Die Aufwandsbuchungen erfolgen noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zuordnungsgerecht bei den Aufwendungen für aktives Personal in den einzelnen Teilhaushalten. Die Deckungsreserve wird gemäß § 6 der Haushaltssatzung zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen in den einzelnen Teilhaushalten aufgelöst.

3.3 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	EUR		absolut in EUR	in v. H.
Saldo aus Laufender Verwaltungstätigkeit	19.789.283,13	82.274.636,69	+ 62.485.353,56	über 100 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-50.774.600,00	-57.064.825,88	- 6.290.225,88	- 12,39
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-5.583.863,21	- 5.583.863,21	-
Gesamtergebnis	-30.985.316,87	19.625.947,60	+ 50.611.264,47	über 100 %

Unter Berücksichtigung des geplanten Haushaltsresteabbaus in Höhe von rund 4.779 TEUR für die laufende Verwaltungstätigkeit und in Höhe von rund 11.506 TEUR für die Investitionstätigkeit würden sich folgende Werte ergeben:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	EUR		absolut in EUR	in v. H.
Saldo aus Laufender Verwaltungstätigkeit	15.009.932,13	82.274.636,69	+ 67.264.704,56	über 100 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-62.280.103,00	-57.064.825,88	- 5.215.277,12	+ 8,37
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-5.583.863,21	- 5.583.863,21	-
Gesamtergebnis	-47.270.170,87	19.625.947,60	+ 66.896.118,47	über 100 %

In der Gesamt-Finanzrechnung 2017 ergibt sich durch Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 33.207.616,55 EUR und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 29.277.737,01 EUR eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 62.485.353,56 EUR.

Die Ergebnisbesserung ist im Wesentlichen bei den Abweichungen in der Ergebnisrechnung in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 erläutert. Der darüberhinausgehende Betrag in Höhe von rund 23 Mio. EUR ist darauf zurückzuführen, dass für die zu erwartenden Rückzahlungen von Gewerbesteuerbeträgen Rückstellungen gebildet wurden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden.

Für die Investitionstätigkeit ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 5.872.150,74 EUR und Mehrauszahlungen in Höhe von 418.075,14 EUR eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 6.290.225,88 EUR.

Die Mindereinzahlungen entfallen im Wesentlichen auf die geplanten, aber nicht eingegangenen Einzahlungen in Höhe von rund 3.381 TEUR für die Altlastensanierung Feldstraße. Die Einzahlungen fehlen, da die Umsetzung in 2017 nicht erfolgt ist. Des Weiteren sind gegenüber der Planung fehlende Einzahlungen für das Wohnbaugebiet Stöckheim in Höhe von rund 2.875 TEUR und für das Gewerbegebiet „Waller See“ in Höhe von rund 1.000 TEUR zu verzeichnen gewesen.

Dem gegenüber stehen Mehreinzahlungen in Höhe von rund 2.258 TEUR aufgrund ungeplanter, vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen.

Die Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Wesentlichen im Bereich der Hochbaumaßnahmen entstanden.

Für die Finanzierungstätigkeit ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 5.604.054,91 EUR und Minderauszahlungen in Höhe von 20.191,70 EUR eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 5.583.863,21 EUR.

Die Abweichungen vom Ansatz bei den Einzahlungen 2017 ergeben sich aus dem Umstand, dass geplante neue Kreditaufnahmen in Höhe von rund 5.604 TEUR nicht benötigt wurden.

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Kernverwaltung der Stadt Braunschweig auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Fremde Mittel - Zahlungsverkehr der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur eingezahlt oder ausgezahlt werden (Kameralistik = Vorschuss- und Verwahrkonten)

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 2.381.573,21 EUR.

Hierin enthalten ist eine stichtagsbezogene Abstimmdifferenz in Höhe von rund 0,6 TEUR (Vorjahr 10 TEUR) zwischen der Liquidität auf den Bilanzkonten und dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung.

3.4 Teil-Finanzrechnung

In der nachfolgenden Übersicht wurden für die Finanzrechnung die Abweichungen der Einzahlungen zwischen dem Ansatz aus dem Haushaltsplan 2017 und dem Ergebnis 2017 je Teilhaushalt ermittelt.

Einzahlungen

Teilhaushalt	Gesamteinzahlung		Abweichung		
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger		
	- EUR -		absolut in EUR		- in v. H. -
Politische Gremien					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**--**
Verwaltungsführung					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	290,48	+ 290,48	+	100,0
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**290,48**	**+ 290,48**	+	**100,0**
FB 01 Zentrale Steuerung					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	62.300,00	67.397,69	+ 5.097,69	+	8,2
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**62.300,00**	**67.397,69**	**+ 5.097,69**	+	**8,2**
Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik					**--**
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	492.700,00	392.170,00	- 100.530,00	-	20,4
> Summe Investitionstätigkeit	3.636.500,00	-0,02	3.636.500,02	-	100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**4.129.200,00**	**392.169,98**	**- 3.737.030,02**	-	**90,5**
Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt					**--**
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	76.700,00	249.559,74	+ 172.859,74		über 100 %
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**76.700,00**	**249.559,74**	**+ 172.859,74**	+	**225,4**
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat					**--**
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	2.715,33	**+** 2.715,33	+	100,0
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**2.715,33**	**+ 2.715,33**		**100,0**
Personalvertretung					**--**
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00		--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**--**

In der nachfolgenden Übersicht wurden für die Finanzrechnung die Abweichungen der Auszahlungen zwischen dem Ansatz aus dem Haushaltsplan 2017 und dem Ergebnis 2017 je Teilhaushalt ermittelt.

Auszahlungen

Teilhaushalt	Gesamtauszahlung		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
Politische Gremien				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	2.263.500,00	1.851.747,10	- 411.752,90	- 18,2
> Summe Investitionstätigkeit	1.800,00	0,00	- 1.800,00	- 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**2.265.300,00**	**1.851.747,10**	**- 413.552,90**	**- 18,3**
Verwaltungsführung				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	1.503.466,00	1.495.033,85	- 8.432,15	- 0,6
> Summe Investitionstätigkeit	5.400,00	265,98	- 5.134,02	- 95,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**1.508.866,00**	**1.495.299,83**	**- 13.566,17**	**- 0,9**
FB 01 Zentrale Steuerung				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.815.214,00	3.634.587,30	- 180.626,70	- 4,7
> Summe Investitionstätigkeit	10.700,00	55.799,00	+ 45.099,00	über 100 %
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**3.825.914,00**	**3.690.386,30**	**- 135.527,70**	**- 3,5**
Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	2.078.756,00	1.802.254,66	- 276.501,34	- 13,3
> Summe Investitionstätigkeit	4.100,00	2.251,99	- 1.848,01	- 45,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**2.082.856,00**	**1.804.506,65**	**- 278.349,35**	**- 13,4**
Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	1.613.702,00	1.512.238,00	- 101.464,00	- 6,3
> Summe Investitionstätigkeit	1.400,00	1.040,26	- 359,74	- 25,7
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**1.615.102,00**	**1.513.278,26**	**- 101.823,74**	**- 6,3**
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	251.506,00	175.220,36	- 76.285,64	- 30,3
> Summe Investitionstätigkeit	300,00	0,00	- 300,00	- 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**251.806,00**	**175.220,36**	**- 76.585,64**	**- 30,4**
Personalvertretung				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	1.025.068,00	1.124.849,39	+ 99.781,39	+ 9,7
> Summe Investitionstätigkeit	700,00	186,31	- 513,69	- 73,4
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**1.025.768,00**	**1.125.035,70**	**+ 99.267,70**	**+ 9,7**

Einzahlungen

Teilhaushalt	Gesamteinzahlung		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
FB 10 Zentrale Dienste				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.743.000,00	4.060.370,00	+ 317.370,00	+ 8,5
> Summe Investitionstätigkeit	300.000,00	352.800,30	+ 52.800,30	+ 17,6
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**4.043.000,00**	**4.413.170,30**	**+ 370.170,30**	**+ 9,2**
FB 20 Finanzen				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	44.040.900,00	44.098.570,40	+ 57.670,40	+ 0,1
> Summe Investitionstätigkeit	3.720.800,00	8.517.411,99	+ 4.796.611,99	über 100 %
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**47.761.700,00**	**52.615.982,39**	**+ 4.854.282,39**	**+ 10,2**
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	10.822.200,00	10.950.253,27	+ 128.053,27	+ 1,2
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	607,00	+ 607,00	+ 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**10.822.200,00**	**10.950.860,27**	**+ 128.660,27**	**+ 1,2**
FB 37 Feuerwehr				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	18.450.300,00	16.650.470,83	- 1.799.829,17	- 9,8
> Summe Investitionstätigkeit	401.000,00	699.969,54	+ 298.969,54	+ 74,6
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**18.851.300,00**	**17.350.440,37**	**- 1.500.859,63**	**- 8,0**
FB 40 Schule				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	5.054.600,00	4.242.178,93	- 812.421,07	- 16,1
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**5.054.600,00**	**4.242.178,93**	**- 812.421,07**	**- 16,1**
FB 41 Kultur				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	1.634.000,00	1.798.726,13	+ 164.726,13	+ 10,1
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	241,30	+ 241,30	+ 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**1.634.000,00**	**1.798.967,43**	**+ 164.967,43**	**+ 10,1**
Ref. 0500 Sozialreferat				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	38.205,10	+ 38.205,10	+ 100,0
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**38.205,10**	**+ 38.205,10**	**+ 100,0**
FB 50 Soziales und Gesundheit				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	128.070.100,00	127.189.459,73	- 880.640,27	- 0,7
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	12.827,66	+ 12.827,66	+ 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**128.070.100,00**	**127.202.287,39**	**- 867.812,61**	**- 0,7**
FB 51 Kinder, Jugend und Familie				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	55.095.800,00	37.789.627,60	- 17.306.172,40	- 31,4
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	5.106,86	+ 5.106,86	+ 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**55.095.800,00**	**37.794.734,46**	**- 17.301.065,54**	**- 31,4**

Auszahlungen

Teilhaushalt	Gesamtauszahlung		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
FB 10 Zentrale Dienste				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	23.173.734,00	23.633.164,01	+ 459.430,01	+ 2,0
> Summe Investitionstätigkeit	6.869.200,00	8.190.822,98	+ 1.321.622,98	+ 19,2
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**30.042.934,00**	**31.823.986,99**	**+ 1.781.052,99**	**+ 5,9**
FB 20 Finanzen				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	81.704.887,00	76.718.918,14	- 4.985.968,86	- 6,1
> Summe Investitionstätigkeit	26.050.300,00	40.857.212,83	+ 14.806.912,83	+ 56,8
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**107.755.187,00**	**117.576.130,97**	**+ 9.820.943,97**	**+ 9,1**
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	17.402.076,00	17.706.409,29	+ 304.333,29	+ 1,7
> Summe Investitionstätigkeit	23.700,00	42.759,19	+ 19.059,19	+ 80,4
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**17.425.776,00**	**17.749.168,48**	**+ 323.392,48**	**+ 1,9**
FB 37 Feuerwehr				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	37.360.012,00	37.966.764,79	+ 606.752,79	+ 1,6
> Summe Investitionstätigkeit	1.730.800,00	744.199,03	- 986.600,97	- 57,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**39.090.812,00**	**38.710.963,82**	**- 379.848,18**	**- 1,0**
FB 40 Schule				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	59.139.219,00	59.985.225,50	+ 846.006,50	+ 1,4
> Summe Investitionstätigkeit	1.372.600,00	2.623.207,84	+ 1.250.607,84	+ 91,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**60.511.819,00**	**62.608.433,34**	**+ 2.096.614,34**	**+ 3,5**
FB 41 Kultur				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	28.315.975,00	28.135.580,95	- 180.394,05	- 0,6
> Summe Investitionstätigkeit	441.400,00	612.372,94	+ 170.972,94	+ 38,7
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**28.757.375,00**	**28.747.953,89**	**- 9.421,11**	**- 0,0**
Ref. 0500 Sozialreferat				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	452.347,00	547.967,96	+ 95.620,96	+ 21,1
> Summe Investitionstätigkeit	500,00	0,00	- 500,00	- 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**452.847,00**	**547.967,96**	**+ 95.120,96**	**+ 21,0**
FB 50 Soziales und Gesundheit				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	214.489.021,00	203.040.768,54	- 11.448.252,46	- 5,3
> Summe Investitionstätigkeit	108.400,00	84.383,47	- 24.016,53	- 22,2
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**214.597.421,00**	**203.125.152,01**	**- 11.472.268,99**	**- 5,3**
FB 51 Kinder, Jugend und Familie				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	168.823.060,00	156.999.715,05	- 11.823.344,95	- 7,0
> Summe Investitionstätigkeit	143.000,00	132.643,68	- 10.356,32	- 7,2
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**168.966.060,00**	**157.132.358,73**	**- 11.833.701,27**	**- 7,0**

Einzahlungen

Teilhaushalt	Gesamteinzahlung		Abweichung		
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger		
	- EUR -		absolut in EUR		- in v. H. -
FB 60 Bauordnung und Brandschutz					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.714.400,00	3.726.353,32	+	11.953,32	+ 0,3
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**3.714.400,00**	**3.726.353,32**	**+**	**11.953,32**	+ **0,3**
Ref. 0600 Baureferat					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	130.100,00	24.827,60	-	105.272,40	- 80,9
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	+	0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**130.100,00**	**24.827,60**	**-**	**105.272,40**	- **80,9**
Ref. 0610 Referat Stadtbild und Denkmalpflege					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	72.900,00	48.269,08	-	24.630,92	- 33,8
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	1.684,56	+	1.684,56	+ 100,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**72.900,00**	**49.953,64**	**-**	**22.946,36**	- **31,5**
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.179.100,00	2.826.496,88	-	352.603,12	- 11,1
> Summe Investitionstätigkeit	4.783.900,00	1.047.618,05	-	3.736.281,95	- 78,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**7.963.000,00**	**3.874.114,93**	**-**	**4.088.885,07**	- **51,3**
FB 66 Tiefbau und Verkehr					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.734.400,00	3.878.920,96	+	144.520,96	+ 3,9
> Summe Investitionstätigkeit	8.734.800,00	5.040.216,21	-	3.694.583,79	- 42,3
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**12.469.200,00**	**8.919.137,17**	**-**	**3.550.062,83**	- **28,5**
FB 67 Stadtgrün und Sport					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	3.998.800,00	3.795.917,77	-	202.882,23	- 5,1
> Summe Investitionstätigkeit	275.000,00	301.365,81	+	26.365,81	+ 9,6
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**4.273.800,00**	**4.097.283,58**	**-**	**176.516,42**	- **4,1**
Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	53,40	+	53,40	+ 100,0
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	--
> Gesamtsaldo	**0,00**	**53,40**	**+**	**53,40**	+ **100,0**
Allgemeine Finanzwirtschaft					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	493.541.400,00	547.290.482,31	+	53.749.082,31	+ 10,9
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	+	0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	6.083.800,00	479.745,09	-	5.604.054,91	- 92,1
> Gesamtsaldo	**499.625.200,00**	**547.770.227,40**	**+**	**48.145.027,40**	+ **9,6**
Gesamthaushalt					
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	775.913.700,00	809.121.316,55	+	33.207.616,55	+ 4,3
> Summe Investitionstätigkeit	21.852.000,00	15.979.849,26	-	5.872.150,74	- 26,9
> Summe Finanzierungstätigkeit	6.083.800,00	479.745,09	-	5.604.054,91	- 92,1
Finanzmittelveränderung	**803.849.500,00**	**825.580.910,90**	**+**	**21.731.410,90**	+ **2,7**

Auszahlungen

Teilhaushalt	Gesamtauszahlung		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
FB 60 Bauordnung und Brandschutz				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	5.513.303,00	5.487.776,99	- 25.526,01	- 0,5
> Summe Investitionstätigkeit	5.900,00	7.812,73	+ 1.912,73	+ 32,4
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**5.519.203,00**	**5.495.589,72**	**- 23.613,28**	**- 0,4**
Ref. 0600 Baureferat				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	1.459.012,00	862.668,34	- 596.343,66	- 40,9
> Summe Investitionstätigkeit	10.500,00	9.645,39	- 854,61	- 8,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**1.469.512,00**	**872.313,73**	**- 597.198,27**	**- 40,6**
Ref. 0610 Referat Stadtbild und Denkmalpflege				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	655.600,00	513.963,77	- 141.636,23	- 21,6
> Summe Investitionstätigkeit	1.800,00	5.870,72	+ 4.070,72	über 100 %
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**657.400,00**	**519.834,49**	**- 137.565,51**	**- 20,9**
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	20.366.228,00	17.538.590,57	- 2.827.637,43	- 13,9
> Summe Investitionstätigkeit	11.494.100,00	3.989.888,11	- 7.504.211,89	- 65,3
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**31.860.328,00**	**21.528.478,68**	**- 10.331.849,32**	**- 32,4**
FB 66 Tiefbau und Verkehr				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	30.268.613,00	29.217.688,93	- 1.050.924,07	- 3,5
> Summe Investitionstätigkeit	17.985.900,00	12.751.773,02	- 5.234.126,98	- 29,1
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**48.254.513,00**	**41.969.461,95**	**- 6.285.051,05**	**- 13,0**
FB 67 Stadtgrün und Sport				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	22.460.984,00	22.402.348,06	- 58.635,94	- 0,3
> Summe Investitionstätigkeit	6.363.900,00	2.925.512,24	- 3.438.387,76	- 54,0
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**28.824.884,00**	**25.327.860,30**	**- 3.497.023,70**	**- 12,1**
Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	799.517,00	500.224,50	- 299.292,50	- 37,4
> Summe Investitionstätigkeit	200,00	7.027,43	+ 6.827,43	über 100 %
> Summe Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Gesamtsaldo	**799.717,00**	**507.251,93**	**- 292.465,07**	**- 36,6**
Allgemeine Finanzwirtschaft				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	31.189.616,87	33.992.973,81	+ 2.803.356,94	+ 9,0
> Summe Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
> Summe Finanzierungstätigkeit	6.083.800,00	6.063.608,30	- 20.191,70	- 0,3
> Gesamtsaldo	**37.273.416,87**	**40.056.582,11**	**+ 2.783.165,24**	**+ 7,5**
Gesamthaushalt				
> Summe laufende Verwaltungstätigkeit	756.124.416,87	726.846.679,86	- 29.277.737,01	- 3,9
> Summe Investitionstätigkeit	72.626.600,00	73.044.675,14	+ 418.075,14	+ 0,6
> Summe Finanzierungstätigkeit	6.083.800,00	6.063.608,30	- 20.191,70	- 0,3
Finanzmittelveränderung	**834.834.816,87**	**805.954.963,30**	**- 28.879.853,57**	**- 3,5**

Erläuterungen zu Abweichungen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit in den Teil-Finanzrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis über 500 TEUR aufweisen, soweit diese nicht bereits für die Ergebnisrechnung erläutert wurden. Darüber hinaus werden diejenigen Ansätze erläutert, die eine Abweichung von mehr als 500 TEUR gegenüber der Ergebnisrechnung aufweisen.

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 5: Privatrechtliche Entgelte		
Haushaltsansatz 2017:	7.322.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	7.930.183,05	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 607.483,05	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis 2017 in Höhe von rund 360 TEUR resultiert bereits aus der Ergebnisrechnung.

Die Miet- und Pachtzahlungen bei den bebauten Wohn- und Gewerbegrundstücken (Sachkonto 341110 / Finanzposition 641110) waren aufgrund von Verkaufsverzögerungen, die wider Erwarten dazu geführt haben, dass die entsprechenden Mieterträge von rund 200 TEUR beibehalten wurden, entsprechend höher. Daneben fiel die Anzahl der tatsächlichen Einfahrten bei den drei städtischen Tiefgaragen und die damit zusammenhängenden Entgelte um rund 160 TEUR höher als vorhersehbar aus.

Des Weiteren weichen in dieser Zeile die Finanz- und Ergebnisrechnung insbesondere aufgrund einer Einzahlungen von Schadensersatzleistungen um 200 TEUR ab (Finanzposition 646160). Diese im Zusammenhang mit dem Großbrand der Tiefgarage Magni geleisteten Einzahlungen sind in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag in Zeile 22, Sachkonto 501210, ausgewiesen.

FB 37 Finanzen

FB 37 – Zeile 4: Öffentlich-rechtliche Entgelte		
Haushaltsansatz 2017:	15.679.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	14.417.096,87	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.262.803,13	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Ergebnisrechnung erklärt.

FB 37 – Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	2.413.600,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.856.139,47	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 557.460,53	EUR

Der Betrag resultiert größtenteils aus Einzahlungen, die an die Feuerwehr der Stadt Braunschweig von Gemeinden und Unternehmen geleistet werden müssen.

Die Erstattungen der Landkreise Peine und Wolfenbüttel aus dem Kooperationsvertrag hinsichtlich der Integrierten Regionalleitstelle BS-PE-WF (IRLS) sowie die Erstattung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg für die Inanspruchnahme des Flughafenbrandschutzes der Berufsfeuerwehr Braunschweig wurden zum Ende des letzten Quartals bzw. des zweiten Halbjahrs 2017 per Rechnung eingefordert. Zahlungsziel war der Januar 2018.

Aus diesem Grund erfolgten die Einzahlungen erst im Jahr 2018. Die Erträge im Ergebnishaushalt wurden jedoch periodengerecht in das Jahr 2017 gebucht. Davon entfielen rund 277 TEUR auf den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und rund 343 TEUR auf die IRLS (gesamt rund 620 TEUR).

Die Differenz zum oben genannten Abweichungsbetrag resultiert aus Einzahlungen im Jahr 2017, die auf Erträge des Jahres 2016 zurückzuführen sind (rund 191 TEUR). Die nach Abzug dieses Betrages verbleibende Differenz resultiert aus dem Ausstieg der Berufsfeuerwehr Braunschweig aus dem Flughafenbrandschutz zum Oktober 2017. Aufgrund des Ausstiegs durfte dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht der komplette Betrag des 2. Halbjahres in Rechnung gestellt werden.

FB 40 Schule

FB 40 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	731.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.259.451,81	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 527.951,81	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 2 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 40 – Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	4.185.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.859.122,47	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.326.077,53	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 7 Ergebnisrechnung erklärt.

FB 50 Soziales und Gesundheit

FB 50 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	21.978.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	24.021.158,29	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 2.042.658,29	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund -627 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 2 in der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 2.670 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Mehreinzahlungen ergaben sich in Höhe von rund 1.455 TEUR bei der Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) SGB II aufgrund einer nicht vorhersehbaren im Flüchtlingskontext stehenden erhöhten Bundesbeteiligung für das Jahr 2016, weil das Land Niedersachsen die Mittel für das Haushaltsjahr 2016 im Januar 2017 - rechtzeitig zum Kassenschluss 2016 der Stadt Braunschweig am 31. Januar 2017 verteilte, sich jedoch in der Finanzrechnung dieser Betrag erst im Jahr 2017 wiederfindet.

Bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) SGB II für das Jahr 2017 haben sich Mindereinzahlungen wegen geringer als prognostiziert eingetretener KdU-Auszahlungen ergeben. Ursächlich hierfür war der im Vergleich zur Planung stärker ausgefallene Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften SGB II.

Hingegen waren Mehreinzahlungen aus Abschlägen nach der Erhöhung der Prozentanteile für KdU im Fluchtkontext in der Bundesbeteiligungs-Festlegungs-Verordnung 2017 vom 12. Juli 2017, die auf die prognostizierten KdU-Auszahlungen 2017 basierten, zu verzeichnen. Aufgrund der Verteilmodalitäten nach dem Niedersächsischen AG SGB XII ist eine Rückforderung eines Teils dieser Abschläge in 2018 zu erwarten. Eine Rückstellung in Höhe von 1.242 TEUR wurde gebildet.

Die Finanzrechnung spiegelt die Ist-Zahlungen der im laufenden Jahr erhaltenen Abschläge und für das Vorjahr geleisteten Rückzahlungen wider, die Ergebnisrechnung hingegen wegen der Rückstellungen letztlich die für das laufende Jahr erhaltenen und tatsächlich verbrauchten Abschläge.

Mindereinzahlungen von saldiert rund 27 TEUR sind darüber hinaus in diversen Bereichen zu verzeichnen.

FB 50 – Zeile 3: Sonstige Transfereinzahlungen

Haushaltsansatz 2017:	7.497.100,00	EUR
Ergebnis 2017:	8.210.653,17	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 713.553,17	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 4 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 50 – Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansatz 2017:	91.504.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	87.161.436,36	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 4.342.763,64	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund -3.506 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 7 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 837 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Die Finanzrechnung spiegelt die Ist-Zahlungen der im laufenden Jahr erhaltenen Abschläge und für das Vorjahr geleisteten Rückzahlungen wieder, die Ergebnisrechnung hingegen wegen der Rückstellungen letztlich die für das laufende Jahr erhaltenen und tatsächlich verbrauchten Abschläge. Betroffen von den "Verschiebungen" zwischen den Haushaltsjahren und somit zwischen den Ergebnissen Finanzrechnung 2017 und Ergebnisrechnung 2017 waren insbesondere die Er-

stattungen beim Quotalen System (saldiert rund -1.467 TEUR; Auflösung von Rückstellung aus 2016 = rund -1.878 TEUR, Bildung einer neuen Rückstellung 2017 = rund 411 TEUR), bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rund -116 TEUR), bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (rund -157 TEUR), beim Landesblindengeld (rund -63 TEUR), beim Wohngeld (rund -60 TEUR) und diversen anderen Bereichen (saldiert rund -19 TEUR).

Die Finanzrechnung 2017 weist hingegen Mehreinzahlungen gegenüber den Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung bei der Landeserstattung nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz aus (rund 1.045 TEUR). Ursächlich hierfür war der in der Finanzrechnung um 1.250 TEUR geringere Haushaltsansatz 2017 gegenüber der Ergebnisrechnung 2017. Zudem sind hier durch die vorstehend beschriebenen "Verschiebungen" zwischen den Haushaltsjahren geringere Mehreinzahlungen in der Finanzrechnung gegenüber den Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung zu verzeichnen (rund -205 TEUR).

FB 50 – Zeile 9: Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen

Haushaltsansatz 2017:	0,00	EUR
Ergebnis 2017:	902.371,56	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 902.371,56	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 11 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 51 Kinder, Jugend und Familie

FB 51 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Haushaltsansatz 2017:	10.219.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	11.457.428,14	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.238.028,14	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund. 1.790 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeilen 2 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 552 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Diese Abweichung ist bei der Finanzposition 614110 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“ unter Finanzstelle 3650 zu finden. Zurückzuführen ist dies durch die Abrechnung der Kindertagespflege. Dies wird gegenüber dem Land nach dem Kindergartenjahr und nicht nach dem Kalenderjahr abgerechnet, bzw. Abschläge abgerufen.

FB 51 – Zeile 3: Sonstige Transfereinzahlungen

Haushaltsansatz 2017:	1.852.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.929.476,86	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.077.076,86	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 2.178 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 4 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 1.101 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Die Finanzposition 621150 „Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen“ weist gegenüber Sachkonto 321150 eine Differenz in Höhe von rund 951 TEUR aus. So führen Abgänge und Kassenreste bei den Zahlungen im Bereich UVG (Finanzstelle 3410) zu Abweichungen in Höhe von rund 917 TEUR, da die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 nicht betroffen ist. Abweichungen in Höhe von rund 34 TEUR unter Finanzstelle 3630 resultieren aus Zahlungsströmen im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe für Vollzeitpflege (1.36.3630.08.01) und Inobhutnahmen (1.36.3630.11.01).

Die Finanzposition 622150 „Kostenbeiträge, Aufwendungs- u. Kostenersatz in Einrichtungen“ weist eine Abweichung gegen über Sachkonto 322150 in Höhe von rund 150 TEUR aus (Inobhutnahmen - 1.36.3630.11.01 und Allg. Heimerziehung - 1.36.3630.09.01). Dies ist auf die jahresübergreifende Abwicklung von Kostenerstattungen über die wirtschaftliche Erziehungshilfe zurückzuführen.

FB 51 – Zeile 4: Öffentlich-rechtliche Entgelte

Haushaltsansatz 2017:	11.493.600,00	EUR
Ergebnis 2017:	7.723.813,82	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 3.769.786,18	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 5 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 51 – Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Haushaltsansatz 2017:	30.071.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	14.215.497,19	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 15.856.402,81	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 10.884 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 7 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 4.972 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Erstattungen vom Land unter der Finanzposition 648110 sind für folgenden Bereiche zeitversetzt (haushaltsjahrübergreifend) eingegangen:

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (1.31.3410.01.01) betragen diese Abweichungen rund 1.091 TEUR, auch begründet durch die verspätete Gesetzesänderung.

Bei der Abwicklung der wirtschaftlichen Erziehungshilfe mit dem Land bei den sonstigen Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien (Produktgruppe 1.36.3630) sind hauptsächlich durch die pauschalierte Abrechnung bei den Erstattungen im UmF-Bereich Abweichungen in Höhe von rund 3.881 TEUR gegenüber der Ergebnisrechnung entstanden.

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
Haushaltsansatz 2017:	1.677.500,00	EUR
Ergebnis 2017:	198.723,19	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.478.776,81	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 2 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 61 – Zeile 9: Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	640.300,00	EUR
Ergebnis 2017:	1.907.178,53	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.266.878,53	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 11 der Ergebnisrechnung erklärt.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 1: Steuern und ähnliche Abgaben		
Haushaltsansatz 2017:	353.305.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	396.873.368,41	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	43.568.368,41	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 30.651 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 1 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 12.918 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Die Abweichung entsteht hauptsächlich bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die in der Finanzrechnung um rund 11.802 TEUR höhere Gewerbesteuer ergibt sich zum größten Teil aus Rückstellungen, die die Ergebnisrechnung minderten.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergab sich durch die positive Spitzabrechnung 2016 und durch die negative Spitzabrechnung 2017 in der Finanzrechnung ein um rund 890 TEUR höheres Ergebnis.

Die verbleibende Differenz ergab sich aus kleineren Abweichungen bei den übrigen Steuern.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
Haushaltsansatz 2017:	132.918.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	140.795.056,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	7.877.056,00	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 3.418 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 2 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 4.459 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Im März 2017 wurden der Stadt Braunschweig Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2017 in obiger Höhe beschieden. Hierbei war es dem Land Niedersachsen aber nicht möglich, dem Gesetz entsprechende Einwohnerzahlen (Stand 30. Juni des Vorjahres) zu verwenden. Nach Anwendung der aktuellen Einwohnerzahlen im Herbst 2017 ergaben sich für die Stadt Braunschweig um 4.459 TEUR geringere Leistungen. Gleichzeitig wurde seitens des Landes angekündigt, diese Rückforderung mit dem Finanzausgleichsbescheid 2018 geltend zu machen. Die daraufhin gebildete Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses führte zu der obigen höheren Einzahlung in der Finanzrechnung.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 7: Zinsen und ähnliche Einzahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	2.010.050,00	EUR
Ergebnis 2017:	8.199.511,12	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 6.189.011,12	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 8 der Ergebnisrechnung erklärt.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 9: Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen

Haushaltsansatz 2017:	60.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	-3.769.464,58	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	-3.829.464,58	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 1.405 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 11 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 5.235 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Die Abweichung in Zeile 9 der Finanzrechnung ergibt sich im Wesentlichen durch die Bestandsveränderung für Einzahlungen vor Fälligkeit (Ist vor Soll):

Der Bestand am 31.12.2017 war um rund 3.837 TEUR geringer als der Bestand am Stichtag 31. Dezember 2016. Der Abbau des Bestandes an vorzeitigen Einzahlungen entsteht dadurch, dass diese Einzahlungen im laufenden Jahr mit den gebuchten und inzwischen fälligen Rechnungen verbunden werden. Somit können sie den ursprünglichen Finanzpositionen zugeordnet werden und die Finanzposition "Einzahlung vor Fälligkeit" wird gemindert.

Die darüberhinausgehende Abweichung ergibt sich dadurch, dass die Erträge in Höhe von rund 1.400 TEUR aus der Auflösung/Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus der Gewerbesteuer keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 34: Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Haushaltsansatz 2017:	6.083.800,00	EUR
Ergebnis 2017:	479.745,09	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 5.604.054,91	EUR

Die geringeren Einzahlungen resultieren aus dem Umstand, dass die im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 5.604 TEUR nicht in Anspruch genommen wurde.

Erläuterungen zu Abweichungen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit in den Teil-Finanzrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis über 500 TEUR aufweisen, soweit diese nicht bereits für die Ergebnisrechnung erläutert wurden. Darüber hinaus werden diejenigen Ansätze erläutert, die eine Abweichung von mehr als 500 TEUR gegenüber der Ergebnisrechnung aufweisen.

FB 10 Zentrale Dienste

FB 10 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	3.637.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	4.183.042,22	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 545.642,22	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 13: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände		
Haushaltsansatz 2017:	25.317.200,00	EUR
Ergebnis 2017:	19.728.868,84	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 5.588.331,16	EUR
Mit den Erläuterungen zur Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis der Zeile 15 zur Ergebnisrechnung wurde eine Abweichung in Höhe von rund -7.332 TEUR erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 1.743 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert: Die gegenüber der Ergebnisrechnung geringere Einsparung in Höhe von rund 1.743 TEUR ist insbesondere auf den nicht zahlungswirksamen Verbrauch von Rückstellungen zurückzuführen. Während in der Finanzrechnung Auszahlungen erfolgten, konnte die Ergebnisrechnung durch den Verbrauch von Rückstellungen, die in den Vorjahren gebildet worden waren, "neutralisiert" werden. Dieser Sachverhalt führte insbesondere bei der Finanzposition 721110 „Grundstücke und bauliche		

Anlagen/ Instandhaltungen“ zu Abweichungen gegenüber der entsprechenden Position in der Ergebnisrechnung (Sachkonto 421110; vgl. Erläuterungen zu Abweichungen der Aufwendungen in den Teil-Ergebnisrechnungen, FB 20, Zeile 15).

FB 20 – Zeile 15: Transferauszahlungen

Haushaltsansatz 2017:	36.187.100,00	EUR
Ergebnis 2017:	38.381.419,82	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 2.194.319,82	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund -2.067 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 18 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 4.261 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass der in 2016 überplanmäßig bereitgestellte Mehraufwand für Betriebsmittelzuschüsse an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von rund 3.212 TEUR bereits in 2016 ergebniswirksam, aber erst in 2017 ausgezahlt wurde.

Darüber hinaus hat die in Zeile 18 der Ergebnisrechnung erläuterte Abweichung in Höhe von rund 1.470 TEUR keine Auswirkung auf die Finanzrechnung.

FB 20 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen

Haushaltsansatz 2017:	9.386.100,00	EUR
Ergebnis 2017:	8.234.590,71	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.151.509,29	EUR

Der Haushaltsansatz der Zeile 16 des Finanzhaushaltes ist um rund 613 TEUR höher als der Ansatz der vergleichbaren Zeile 19 des Ergebnishaushaltes. Grund hierfür ist, dass im Finanzhaushalt auch die nicht ergebniswirksamen Auszahlungen für die abzugsfähige Vorsteuer (Finanzpositionen 744210 und 744310) aufzuführen sind.

Bei der Finanzrechnung haben sich Minderauszahlungen in Höhe von rund 511 TEUR im Bereich der Betriebskosten (warm) ergeben. Die Bildung der Rückstellung für die Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 (anteilig 2017) erfolgte im Jahr 2017. Somit werden diese Beträge zwar in der Ergebnisrechnung im Jahr 2017, aber erst in der Finanzrechnung im Jahr 2018 abgebildet.

Aufgrund von Periodenabgrenzungen sowie Bildung von Rückstellungen haben sich bei der Finanzposition 745710 „Erstattung von privaten Unternehmen“ gegenüber der Ergebnisrechnung in Höhe von rund 400 TEUR höhere Einsparungen ergeben. Diese stellen für 2017 einen entsprechenden Aufwand dar, der sich in der Finanzrechnung erst im Folgejahr auswirkt.

Daneben sind Minderauszahlungen bzw. Minderaufwendungen bei den Prüfungs- und Beratungskosten (Finanzposition 443140) zu verzeichnen, da entgegen der ursprünglichen Planung tatsächlich weniger Mittel benötigt wurden.

FB 40 Schule

FB 40 – Zeile 13: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände

Haushaltsansatz 2017:	4.141.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.518.423,69	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 622.576,31	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 15 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 40 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen

Haushaltsansatz 2016:	48.684.700,00	EUR
Ergebnis 2016:	50.219.801,98	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.535.101,98	EUR

Im Sachkonto **445518 „Betriebskosten (kalt)“** sind im Haushaltsjahr 2017 Nachzahlungen aufgrund von Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 erfolgt. Da die tatsächliche Nachzahlung (Geldmittelfluss) in Höhe von rund 1,9 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2017 erfolgte, schlägt sich dies in der Finanzrechnung des Jahres 2017 nieder. Da zu Lasten des Haushaltsjahr 2016 eine Rückstellung gebildet wurde, ist die Nachzahlung in der Ergebnisrechnung 2017 nicht enthalten.

FB 50 Soziales und Gesundheit

FB 50 – Zeile 13: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände		
Haushaltsansatz 2017:	1.282.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.124.570,84	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 842.570,84	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 15 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 50 – Zeile 15: Transferauszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	118.010.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	111.974.172,05	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 6.035.827,95	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 18 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 50 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	70.793.900,00	EUR
Ergebnis 2017:	66.219.805,82	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 4.574.094,18	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.

FB 51 Kinder, Jugend und Familie

FB 51 – Zeile 15: Transferauszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	113.850.300,00	EUR
Ergebnis 2017:	99.243.866,01	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 14.606.433,99	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 18 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 51 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	9.516.800,00	EUR
Ergebnis 2017:	11.160.118,41	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 1.643.318,41	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.		

Ref. 0600 Baureferat

Ref. 0600 – Zeile 13 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	536.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	22.728,39	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 513.671,61	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 15 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 13: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		
Haushaltsansatz 2017:	4.158.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.541.725,54	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.616.974,46	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 15 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 61 – Zeile 15: Transferauszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	4.318.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.361.486,19	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	- 1.956.913,81	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 18 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 61 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	2.036.800,00	EUR
Ergebnis 2017:	2.851.791,33	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 814.991,33	EUR
Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.		

FB 67 Stadtgrün und Sport

FB 67 – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	3.181.400,00	EUR
Ergebnis 2017:	3.812.587,79	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 631.187,79	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.

Allgemeine Finanzwirtschaft

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 14: Zinsen und ähnliche Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	4.569.700,00	EUR
Ergebnis 2017:	4.014.039,89	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	-555.660,11	EUR

Eine Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis in Höhe von rund 7.125 TEUR ist bereits durch die Erläuterung zur Zeile 17 der Ergebnisrechnung erklärt. Im Folgenden wird die darüberhinausgehende Abweichung in Höhe von rund 7.680 TEUR zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung erläutert:

Wie in den Abweichungserläuterungen der Ergebnisrechnung ausgeführt, waren einerseits im Bereich der Verzinsung von Steuererstattungen im Jahresverlauf Aufwendungen – und auch entsprechende Auszahlungen – unterhalb der Veranschlagung von 1.500 TEUR zu verzeichnen, andererseits ergab sich die Notwenigkeit von hohen – nicht finanzwirksamen – Rückstellungsbildungen. Zusammen mit einer weiteren Rückstellung ergibt sich daraus die dargestellte Abweichung.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 15: Transferauszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	24.070.000,00	EUR
Ergebnis 2017:	29.969.423,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	+ 5.899.423,00	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 18 der Ergebnisrechnung erklärt.

Allg. Finanzwirtschaft – Zeile 16: Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		
Haushaltsansatz 2017:	2.540.416,87	EUR
Ergebnis 2017:	110,00	EUR
Abweichung vom Ansatz: (+ mehr/ - weniger)	-2.540.306,87	EUR

Die Abweichung zwischen Ansatz und Ergebnis wurde bereits durch die Erläuterung zur Zeile 19 der Ergebnisrechnung erklärt.

Erläuterungen zu Abweichungen der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in den Teil-Finanzrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung über 500 TEUR zwischen dem aktualisierten Ansatz („Haushaltsansatz aktuell“) und dem Ergebnis darstellen.

Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik

Ref. 0120 – Zeile 19: Zuwendungen aus Investitionstätigkeit		
Haushaltsansatz 2017	3.636.500,00	EUR
Planaktualisierung	0,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	3.636.500,00	EUR
Ergebnis 2017	- 0,02	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	- 3.636.500,02	EUR

Die Mindereinzahlungen sind auf folgenden Sachverhalt zurückzuführen:

Der Teilhaushalt „Stadtentwicklung und Statistik“ hat die Einbringung der Landeszuwendungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KIP I) koordiniert. Entsprechend sind die Einzahlungen beim Projekt „Ref. 0120: NKomInvFöG (4S.000020)" im Teilhaushalt „Stadtentwicklung und Statistik“ in Höhe von rund 3.637 TEUR für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant worden.

Im Ist sind die Einzahlungen jedoch den bezuschussten Projekten zuzuordnen. Der Teilhaushalt „Stadtentwicklung und Statistik“ stellt daher Mindereinzahlungen dar, die aber durch Mehreinzahlungen in anderen Teilhaushalten kompensiert werden. Im Jahr 2017 sind Einzahlungen im Rahmen von KIP I in Höhe von 4.907 TEUR eingegangen, die für die Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte (Teilhaushalt „Finanzen“) sowie für den Neubau der Okerbrücke Feuerwehrstraße (Teilhaushalt „Tiefbau und Verkehr“) und für den Neubau der Hennebergbrücke (Teilhaushalt „Tiefbau und Verkehr“) bestimmt waren.

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 19: Zuwendungen aus Investitionstätigkeit		
Haushaltsansatz 2017	503.200,00	EUR
Planaktualisierung	1.770,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	504.970,00	EUR
Ergebnis 2017	4.240.111,13	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	+ 3.735.141,13	EUR

Die Mehreinzahlungen sind im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Projekt 4S.210083 – Erwachsene Flüchtlinge / Unterbringung

Für dieses Projekt sind Mehreinzahlungen in Höhe von 4.186 TEUR angefallen. Die Mehreinzahlungen haben sich durch den Abruf der Fördergelder nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIP I) ergeben (Neubauten der Flüchtlingsunterkünfte Gartenstadt, Bienrode und Melverode). Entgegen der Planung sind diese Einzahlungen nicht im Teilhaushalt Ref. 0120 sondern entsprechend der geförderten Projekte im Teilhaushalt FB 20 vereinnahmt worden. Im Teilhaushalt Ref. 0120 sind entsprechende Mindereinzahlungen zu verzeichnen.
Abweichung rund: + 4.186 TEUR

Projekt 5E.210141 – Kita Lamme-Ost II / Neubau

Für den Kita-Neubau Lamme-Ost II wurden Fördermittel vom Land in Höhe von 400 TEUR für 2017 erwartet und entsprechend in den Haushalt 2017 eingeplant. Aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf konnten die Gelder jedoch noch nicht abgerufen werden.
Abweichung rund: - 400 TEUR

FB 20 – Zeile 21: Veräußerung von Sachvermögen		
Haushaltsansatz 2017	2.882.000,00	EUR
Planaktualisierung	0,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	2.882.000,00	EUR
Ergebnis 2017	1.659.404,93	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	- 1.222.595,07	EUR

Die Mindereinzahlungen sind im Wesentlichen auf folgendes Projekt zurückzuführen:

Projekt 5S.210007 - FB 20: Global -Veräußerung. von Grundstücken

Insbesondere ergaben sich Mindereinzahlungen bei der Veräußerung von Sachvermögen aufgrund von nicht geleisteten Versicherungsleistungen in Zusammenhang mit dem Ersatzbau der Sporthalle Lehndorf nach dem Brand in Höhe von rund 875 TEUR. Bisher wurde für die Abbrucharbeiten im Bereich der Sporthalle Lehndorf nach Vorlage entsprechender Rechnungen von der Öffentlichen Versicherung nur ein Teil des Schadenersatzes in Höhe von rund 125 TEUR gezahlt. Die restlichen Schadenersatzzahlungen werden nach Vorlage weiterer Rechnungen erfolgen. Durch Verzögerungen im Bauablauf erfolgen die Zahlungen jedoch erst ab 2018.

Des Weiteren entstanden bei den Grundstücksverkäufen Mindereinzahlungen, da nicht alle geplanten Grundstücksverkäufe bis zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.
Abweichung rund: - 1.217 TEUR

FB 20 – Zeile 23: Sonstige Investitionstätigkeit		
Haushaltsansatz 2017	335.600,00	EUR
Planaktualisierung	0,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	335.600,00	EUR
Ergebnis 2017	2.617.895,93	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	+ 2.282.295,93	EUR

Die Mehreinzahlungen sind im Wesentlichen auf folgendes Projekt zurückzuführen:

Projekt 5S.200024 - FB 20: Wohnbaudarlehen Dritte

Die Mehreinzahlungen haben sich im Wesentlichen durch die vorzeitige Tilgung eines Wohnungsbaudarlehens ergeben.
Abweichung rund: + 2.249 TEUR

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 19: Zuwendungen aus Investitionstätigkeit		
Haushaltsansatz 2017	4.783.900,00	EUR
Planaktualisierung	0,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	4.783.900,00	EUR
Ergebnis 2017	1.047.618,05	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	- 3.736.281,95	EUR

Die Mindereinzahlungen sind im Wesentlichen auf folgende Projekte zurückzuführen:

1. Projekt 4S.610041 - Feldstraße / Altlastensanierung

Die eingeplanten Zuwendungen von Dritten konnten nicht erzielt werden, da eine konkrete und vollständige Vorhabenplanung, die die erforderlichen Bauabläufe sowie die Entsorgungswege konkretisiert erst in 2017 erarbeitet werden konnten und damit auch eine validierte Kostenschätzung erst im Jahr 2017 möglich war. Die Stadt hatte im Herbst 2016 einen Förderantrag im Programm „Brachflächenrecycling – Sanierung von verschmutzten Flächen" bei der NBank gestellt. Dieser wurde erst Ende April positiv in Höhe von rund 3,1 Mio. EUR beschieden. Erst danach konnten die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen wie die Einholung einer Baugenehmigung, die Genehmigung des Baustraßenverlaufs durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Genehmigung der Entsorgungswege durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, sowie die notwendige Information der Anwohnerschaft begonnen werden.
Abweichung rund: - 3.381 TEUR

2. Sanierungsgebiete
Projekt 3S.610001 und 4S.610009 - Sanierungsmaßnahmen Soziale Stadt
Projekt 3S.610004 und 4S.610020 - Sanierungsmaßnahmen Stadtumbau Weststadt
Projekt 4S.610039 - Sanierungsmaßnahmen Donauviertel

Die Planung der Einzahlungen ist in der Sanierung von großen Unsicherheiten begleitet, da die tatsächlichen Ergebnisse stark von vorher nur abzuschätzenden Bewilligungen von Zuschüssen

durch das Land sowie von der Mitwirkung von anderen, vorwiegend externen Beteiligten im Sanierungsverfahren abhängig sind oder sich auch innerhalb eines Planungszeitraumes die Priorisierung von Projekten oder innerhalb von Projekten ändern kann.
Abweichung rund: - 430 TEUR

Dagegen sind aber auch Mehreinzahlungen angefallen, die u.a. im Rahmen der Renaturierung der Wabe für den Bau der Brücke Breitlingsgraben zu verzeichnen gewesen sind (rund 72 TEUR) und die in der Planung als "Ertrag" vorgesehen waren und nun zu Einzahlungen aus Investitionstätigkeit geführt haben.

FB 66 Tiefbau und Verkehr

FB 66 – Zeile 20: Beiträge und ähnl. Entgelte für Investitionstätigkeit

Haushaltsansatz 2017	6.884.800,00	EUR
Planaktualisierung	0,00	EUR
Haushaltsansatz aktuell	6.884.800,00	EUR
Ergebnis 2017	3.131.128,32	EUR
Abweichung vom Ansatz (+ mehr/ - weniger)	- 3.753.671,68	EUR

Die Höhe der erwarteten Einnahmen aus Beiträgen und Entgelten hängt direkt mit der Höhe der veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen zusammen. Aufgrund von Verschiebungen oder Verzögerungen von Baumaßnahmen z. B. in Folge von Wettereinflüssen, Änderungsbedarf nach politischer Beschlusslage oder anderen Einwirkungen kommt es jedes Jahr wiederkehrend zu Abweichungen der geplanten Ausgaben und damit zusammenhängend auch der Einnahmen.

Dabei kommt es sowohl vor, dass in Projekten Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträge geplant sind, diese aber wegen Verzögerungen nicht realisiert werden, als auch, dass Beiträge in Projekten vereinnahmt werden, in denen keine Ansätze eingeplant sind, weil die Planansätze bereits in Vorjahren veranschlagt waren. Bei einem Großteil der Projekte gleichen sich Über- und Unterzahlung der Ansätze aus.

In 2017 lagen die Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen sonstigen Entgelten rund 1 Mio. EUR über dem Ansatz, die Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen rund 4,8 Mio. EUR unter dem Ansatz.

Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf folgende Projekte zurückzuführen:

Projekt 5E.660023 – Messeweg / Erneuerung u. Umgestaltung

In 2017 sind Zahlungen der bereits im Vorjahr zum Soll gestellten Straßenausbaubeiträge für die Erneuerung und Umgestaltung des Messewegs eingegangen.
Abweichung rund: + 706 TEUR

Projekt 5E.660074 - Helmstedter Straße / Umgestaltung

Für die Umgestaltung der Helmstedter Straße konnten in 2017 entgegen der Planung bereits Straßenausbaubeiträge mittels freiwilliger Ablösungen durch die Eigentümer vereinnahmt werden.
Abweichung rund: + 210 TEUR

Projekt 5E.660060 - Gewerbegebiet Braunstraße Süd / Erschließung
Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge für das Gewerbegebiet Braunstraße Süd hat sich verzögert, da vor der Beitragserhebung eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Erschließungsbeiträge konnten in 2017 daher nicht vereinnahmt werden.
Abweichung rund: - 200 TEUR

Projekt 5E.660097 - Gewerbegebiet Waller See / Erschließung
Vor einer Beitragserhebung im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Waller See wurde ebenfalls eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, so dass sich die geplante Abrechnung der Erschließungsbeiträge verzögert hat. Erschließungsbeiträge konnten in 2017 daher nicht vereinnahmt werden.
Abweichung rund: - 1.000 TEUR

Projekt 5E.660107 - Baugebiet Stöckheim-Süd / Erschließung
Das Wohnbaugebiet Stöckheim Süd wird durch einen Erschließungsträger realisiert, daher wird das Projekt entgegen der Annahmen zum Planungszeitpunkt nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt. Die Einnahmen, aber auch damit entsprechend eingeplanten Ausgaben, fallen somit nicht an. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 wurde noch von einer städtischen Erschließung ausgegangen.
Abweichung rund: - 2.875 TEUR

Projekt 5E.660108 – Baugebiet Baumschule-Ost / Erschließung
Das Baugebiet Baumschule Ost wurde in 2017 aufgrund der noch nicht vollends abgeschlossenen Planung sowie des nicht Bestehens des Bebauungsplanes nicht umgesetzt. Dadurch konnten auch keine Erschließungsbeiträge vereinnahmt werden. Auch die geplanten Ausgaben sind in diesem Zusammenhang nicht angefallen.
Abweichung rund: - 284 TEUR

Erläuterungen zu Abweichungen der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den Teil-Finanzrechnungen

Im Folgenden werden diejenigen Haushaltsansätze der Teilhaushalte erläutert, die eine Abweichung über 500 TEUR zwischen dem aktualisierten Ansatz und dem Ergebnis darstellen.
In den Planaktualisierungen sind die übertragenen Haushaltsreste aus dem Vorjahr enthalten. Die Gründe für die Bildung von Haushaltsresten bei den einzelnen Projekten über 500 TEUR sind im Jahresabschluss 2017 aufgeführt. Daneben sind auch Mittelumsetzungen im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen sowie Haushaltsvorgriffe enthalten. Diese können den Punkten 3.5.2.1 und 3.5.2.2 des Rechenschaftsberichts entnommen werden. Ebenfalls enthalten sind Mittelumsetzungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Diese Mittelumsetzungen werden von den jeweiligen Fachbereichen innerhalb der ihnen zugeteilten Budgets vorgenommen.

FB 10 Zentrale Dienste

FB 10 – Zeile 27: Erwerb von beweglichem Sachvermögen		
Haushaltsansatz 2017	2.043.200,00	EUR
Planaktualisierung	1.121.526,04	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**3.164.726,04**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	0,00	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	1.888.233,34	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 1.276.492,70**	**EUR**

Die Minderauszahlungen basieren insbesondere auf Beauftragungen im Bereich der Informationstechnologie für diverse gesamtstädtische Hard- und Softwareprojekte mit Anschaffungswerten von jeweils über 1.000 EUR netto (unter anderem Server, Ausschreibungssoftware für die Bauverwaltung, Upgrade der städtischen Voice-Over-IP Telefonanlage, Erweiterung der Firewall) in Höhe von rund **555 TEUR** sowie für Beschaffungen mit Anschaffungswerten von jeweils unter 1.000 EUR netto (unter anderem Arbeitsplatz-PC, Notebooks und Monitoren aus dem Rahmenvertrag mit der ITEBO GmbH) mit einem Volumen von rund **472 TEUR**. Die Leistungserbringung erfolgte nicht mehr im Jahr 2017, sodass die notwendigen Haushaltsmittel als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen worden sind **(Projekt 4S.100005).**

Darüber hinaus konnte im Jugendbereich aufgrund der vorrangigen Wiedereinführung der Kindergartenentgelte die Beschaffung einer Kita-Verwaltungssoftware (**Kita-Portal-Einrichtung – Projekt 5E.100005**) aus Kapazitätsgründen auch nicht im Jahr 2017 realisiert werden. Die hierfür veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von **180 TEUR** wurden ebenfalls als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen.

FB 20 Finanzen

FB 20 – Zeile 25: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		
Haushaltsansatz 2017	2.283.600,00	EUR
Planaktualisierung	4.883.249,06	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**7.166.849,06**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	599.826,09	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	3.375.548,37	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 3.191.474,60**	**EUR**

Die Minderauszahlungen sind auf folgende Projektinhalte zurückzuführen:

Projekt 5E.200002 - Wilhelm-Bracke Gesamtschule / Erschließung

Die Erschließungskosten für drei Wegeverbindungen bei der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sind erst für den Endausbau - voraussichtlich in 2018 - an den Fachbereich Tiefbau zu zahlen. Es sind entsprechende Haushaltsreste gebildet worden.
Abweichung rund: - 197 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 43 TEUR)

Projekt 5S.210008 - FB 20: Global - Ankauf von Grundstücken

Des Weiteren sind diverse Verträge für Grundstückskäufe auf den Weg gebracht worden, aber es fehlte an der Verpflichtung zur Zahlung. Es wurden hierfür entsprechende Haushaltsreste gebildet. Weitere bei dem IM-Projekt 5S.210008 für Grundstücksankäufe vorgesehenen Mittel konnten aufgrund abnehmender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht wie ursprünglich geplant realisiert werden.
Abweichung rund: - 3.039 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 468 TEUR)

Den Minderauszahlungen stehen auch geringfügige Mehrauszahlungen gegenüber, die sich auf Zahlungsverpflichtungen aus 2016 beziehen, aber erst in 2017 abgeflossen sind.

FB 20 – Zeile 26: Baumaßnahmen

Haushaltsansatz 2017	17.519.500,00	EUR
Planaktualisierung	45.937.031,26	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**63.456.531,26**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb./Ford. 2017/2018	4.908.468,01	EUR
Ergebnis 2017	31.989.633,23	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 26.558.430,02**	**EUR**

Bei folgenden Projekten ist es insbesondere in 2017 zu Minderauszahlungen über 500 TEUR gekommen:

Projekt 4E.210130 - Grundschule/Hauptschule Rüningen / Sanierung

Die Baumaßnahmen an der Grundschule/Hauptschule Rüningen umfassen die Teilprojekte Sanierung Schulgebäude, Sanierung Sporthalle sowie Ertüchtigung der Sporthalle zu einer Versammlungsstätte. Ein Teil der Arbeiten wird im laufenden Betrieb durchgeführt. Jedoch sind die terminierten Abläufe nicht immer einzuhalten. Es hat sich gezeigt, dass mehr Zeit benötigt wird, als geplant. Verschiedene Arbeiten können daher nur in den Ferienzeiten stattfinden, um den Schulbetrieb nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Dies führt dazu, dass sich Arbeiten an anderer Stelle verzögern. Durch die enge Taktung der Sanierungsschritte wirken sich leichte Störungen direkt auf den Zeitplan aus. Hierdurch haben sich 2017 Leistungsverschiebungen nach 2018 ergeben. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 310 TEUR durch Aufträge gebunden.
Abweichung rund: - 871 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 1 TEUR)

Projekt 4E.210135 - Grundschule Waggum / Sanierung

Für die Sanierung der Grundschule Waggum wurde im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die Errichtung eines Ausweichquartiers in Systembauweise erforderlich (vergleiche BA-Vorlage 17-05835). Der zeitliche Druck machte es erforderlich, zunächst den vorhandenen Sanierungsansatz durch Mittelumsetzungen innerhalb des Schulsanierungsprogramms zu verstärken. Hierdurch konnten Planungsaufträge, Baugrunduntersuchungen u. ä. für das Ausweichquartier sowie Bauteilöffnungen für das Bestandsgebäude erteilt werden. Die Auszahlungen selbst wurden jedoch nur in geringem Umfang erforderlich. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rd. 165 TEUR durch Aufträge gebunden.
Abweichung rund: - 614 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4E.210144 – Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld / Sanierung

Die Schulsanierung musste 2015 für mehrere Monate unterbrochen werden, weil sich während der Bauarbeiten nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei den Unterdecken gezeigt haben. Hierdurch mussten Bauleistungen, die ursprünglich für 2016 vorgesehen waren, nach 2017 verschoben werden. Das gleiche gilt für die Teilmaßnahmen, die ursprünglich 2017 durchgeführt werden sollten. Die entstandenen Haushaltsreste waren trotzdem in voller Höhe durch Aufträge gebunden.
Abweichung rund: - 1.484 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4E.210145 - Gymnasium Hoffmann-von-Fallersleben-Schule / Sanierung

Die Bauarbeiten an der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule umfassen die Teilprojekte Sanierung Schulgebäude und Sanierung Sporthalle, die gleichzeitig stattfinden sollten. Aufgrund des Brandes der Sporthalle im Oktober 2014 wurde entschieden, diese vorrangig zu sanieren. Weitere Bauverzögerungen am Schulgebäude traten aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit dem Auftragnehmer für den Trockenbau ein. Diese Umstände hatten bereits zu einem geringeren Mittelabfluss in 2015 geführt. Hierdurch haben sich auch 2016 Leistungsverschiebungen nach 2017 ergeben. Das gleiche gilt für die Teilmaßnahmen, die ursprünglich 2017 durchgeführt werden sollten und nun nach 2018 verschoben werden mussten. Durch Aufträge waren rund 1,3 Mio. EUR der Restmittel gebunden.
Abweichung rund: - 2.432 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4E.210154 - Grundschule Lamme / Einrichtung Ganztagsbetrieb

Nachdem im Jahr 2017 die ursprüngliche Planung zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs in der Grundschule Lamme wegen gesetzlicher Vorgaben nicht verwirklicht werden konnte, wurden die endgültigen Planungen 2018 abgeschlossen. Der Baubeginn ist nunmehr auf den Herbst 2018 festgelegt (vergleiche BA-Vorlage 18-07225). Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 131 TEUR durch Aufträge gebunden.
Abweichung rund: - 1.103 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4S.210051 - FB 20: Brandschutzmaßnahmen

Die Personalkapazitäten des Fachbereiches 65 reichten 2017 nicht aus, um sämtliche geplanten Brandschutzmaßnahmen voranzutreiben. Die bei den Ingenieurbüros beauftragten Brandschutzkonzepte lagen zum Teil noch nicht vor und konnten daher nicht umgesetzt werden. Die notwendigen Haushaltsmittel wurden folglich als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen. Die bereits für 2017 vorgesehenen Maßnahmen, die verschoben werden mussten, sind inzwischen fertiggestellt bzw. abgeschlossen.
Abweichung rund: - 975 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4S.210083 - Erwachsene Flüchtlinge / Unterbringung

Anfang 2017 stellte sich heraus, dass die Zahl der unterzubringenden Asylbewerber niedriger ist als ursprünglich erwartet. Daher wurden für vier der acht Neubauten andere Nutzungskonzepte (soziales Wohnen und Studentenunterkünfte) erstellt, welche der Rat der Stadt im März 2017 beschlossen hat. Für die vier betroffenen im Bau befindlichen Gebäude mussten dadurch Umplanungen vorgenommen werden, wodurch der bis dahin vorgesehene Bauablauf unterbrochen werden musste.
Abweichung rund: - 1.166 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 4 TEUR)

Projekt 5E.210113 - Berufsfeuerwehr / Neubauten

Die Stadt hat nach der Nichtbeteiligung der Polizei an der „Kooperativen Integrierten Leitstelle“ entschieden, in den Neubau nunmehr die bislang in der Hauptfeuerwache untergebrachte Verwaltung der Berufsfeuerwehr zu integrieren. Aufgrund der deshalb erforderlichen Umplanungen ist der Baubeginn für den Neubau des "Führungs- und Lagezentrums der Feuerwehr Braunschweig" für den Sommer 2018 vorgesehen (vergleiche Seite 2 der Vorlage 17-04632 zum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss im Bauausschuss am 20.06.2017). Daher beschränkte sich der Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2017 lediglich auf Auszahlungen an die Planungsbüros und für die Verlegung des Spiel- und Bolzplatzes. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren in Höhe von rund 430 TEUR durch Aufträge an Dritte gebunden.
Abweichung rund: - 1.915 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.210141 - Kita Lamme Ost II / Neubau

Gemäß Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss im Bauausschuss am 19.04.2016 (Vorlage 16-01978) war der Baubeginn für den Herbst 2016 vorgesehen. Ein vorheriger Baubeginn war aus Zeitgründen nicht machbar; daher konnte nur ein geringer Teil der verfügbaren Mittel abfließen. Die durch den späten Baubeginn eingetretene Verzögerung konnte 2017 nicht vollends aufgefangen werden. Es mussten Haushaltsmittel übertragen werden; hiervon waren jedoch rund 463 TEUR durch Aufträge an Dritte gebunden.
Abweichung rund: - 726 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.210147 - Sporthalle Lehndorf / Ersatzbau

Gemäß BA-Vorlage 16-02647 zur Objekt- und Kostenfeststellung sollte der Ersatzneubau im Sommer 2018 fertiggestellt und übergeben werden. Jedoch traten 2017 nach dem Abriss der Brandruine verschiedene Verzögerungen ein. Erst im Februar 2017 wurde die Baugenehmigung erteilt und erst danach durfte die Ausführungsplanung beginnen. Die Ausschreibung, insbesondere für den Rohbau, konnte hierdurch erst im Sommer durchgeführt werden.

Trotz intensiver Untersuchungen im Vorfeld der Maßnahme stellte sich darüber hinaus heraus, dass die Fundamente der alten Sporthalle größer waren als in den alten Bauunterlagen dargestellt. So entstand ein zusätzlicher Mehraufwand bei den Erdarbeiten. Es wurde ein nicht kartierter Rückstaukanal vorgefunden, der zurückgebaut werden musste. Darüber hinaus entstand ein Mehraufwand im Bereich der Erdarbeiten für den Aushub bis zur kampfmittelfreien und sondierfähigen Sohle. Diese Verzögerungen haben dazu geführt, dass der Rohbau der Halle erst im Herbst 2018 fertiggestellt sein wird und dass geringere Auszahlungen für 2017 stattgefunden haben. Allerdings waren am Jahresende 2017 mehr als 2 Mio. EUR durch Aufträge gebunden.
Abweichung rund: - 2.368 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 53 TEUR)

FB 20 – Zeile 29: Aktivierbare Zuwendungen		
Haushaltsansatz 2017	4.225.000,00	EUR
Planaktualisierung	19.028,55	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**4.244.028,55**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	0,00	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	3.688.280,00	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 555.748,55**	**EUR**

Die Minderauszahlung ist insbesondere auf folgenden Sachverhalt zurückzuführen:

5S.200019 - FB 20: Krankenhausumlage

Die gemeindliche Ebene ist nach Einwohnerzahl und Finanzkraft über die Krankenhausumlage an der wirtschaftlichen Sicherung der niedersächsischen Krankenhäuser beteiligt. Die von der Stadt aufzubringenden Mittel werden anhand des vom Land Niedersachsen für diesen Zweck insgesamt eingeplanten Mittel eingeschätzt. Ein geringerer Mittelabfluss beim Land Niedersachsen für diesen Zweck führt zu geringeren Zahlungsverpflichtungen für die gemeindliche Ebene, wodurch sich im Wesentlichen die obige Abweichung ergibt.
Abweichung rund: - 464 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

FB 37 Feuerwehr

FB 37 – Zeile 27: Erwerb von beweglichem Sachvermögen		
Haushaltsansatz 2017	1.730.800,00	EUR
Planaktualisierung	673.257,62	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**2.404.057,62**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	0,00	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	657.872,14	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 1.746.185,48**	**EUR**

Die Abweichung ist im Wesentlichen auf nicht abgeschlossene Neubeschaffungen von Fahrzeugen zurückzuführen (rund 1.448 TEUR).

Beispielhaft handelt es sich um folgende Einzelbeschaffungen von Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert von jeweils über 150 TEUR:

5E.370009 - Beschaffung eines Ölspurreinigungsfahrzeuges

Für das Ölspurreinigungsfahrzeug (5E.370009) waren mehrere Ausschreibungen erforderlich, da keine verwertbaren Angebote vorlagen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag letztlich zurückgegeben, da er die geforderte Leistung nicht erbringen konnte.

5E.370010 - Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges
5E.370012 - Beschaffung eines Rüstwagens

Das Wechselladerfahrzeug und der Rüstwagen wurden aufgrund einer notwendigen Anpassung an den neuen Brandschutzbedarfsplan nicht angeschafft.

5E.370011 - Beschaffung zweier Tragkraftspritzenfahrzeuge
5E.370013 - Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges
5E.370014 - Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges

Für die zwei Tragkraftspritzenfahrzeuge sowie das Wechselladerfahrzeug waren bis Ende des Jahres mehrfache Ausschreibungen aufgrund nicht verwertbarer Angebote erfolglos. Allein hierdurch ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von rund 1.090 TEUR. Im Jahr 2017 konnten zum Teil Aufträge im Bereich dieser Einzelprojekte nicht vergeben werden.

Weiterhin konnten im Bereich des Sammelprojektes Fahrzeuge für die Berufsfeuerwehr Aufträge für Pkw, Mannschaftstransportwagen, Kurierfahrzeuge sowie Abrollbehälter Pritsche und Tank zwar teilweise der Zentralen Vergabestelle zugeführt werden, die Auftragsvergabe konnte jedoch aufgrund der Erforderlichkeit von mehrfachen Ausschreibungen nicht mehr in 2017 erfolgen.

Zudem konnte auch im Bereich des Rettungsdienstes die Beauftragung zur Beschaffung eines Rettungstransportwagens aufgrund mehrfacher Ausschreibungen nicht im Jahr 2017 erfolgen. Ebenso verhielt es sich bei Beschaffungen von Kommandowagen für die Freiwillige Feuerwehr. Grundsätzlich kommt es aufgrund der hohen Komplexität dieser beiden Fahrzeuge und deren Ausstattung zu ungewöhnlich hohen Warte- und Lieferzeiten.

FB 40 Schule

FB 40 – Zeile 27: Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Haushaltsansatz 2017	1.372.600,00	EUR
Planaktualisierung	2.462.492,48	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**3.835.092,48**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	0,00	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	2.623.207,84	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 1.211.884,64**	**EUR**

Die Abweichung in Höhe von rund 1,2 Mio. EUR setzt sich im Wesentlichen aus den nachfolgenden Positionen zusammen:

Projekt 5E.400013 – Technikakademie / Automatisierungstechnik

Das Labor für Automatisierungstechnik an der Technikakademie Braunschweig sollte in 2017 mit einem Kostenvolumen in Höhe von 120 TEUR neu ausgestattet werden. Die Beschaffung musste ein weiteres Mal auf das Folgejahr verschoben werden da umfangreiche Abstimmungen, die zur Vorbereitung der Ausschreibungen mit der jeweiligen Schule, der Zentralen Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt erforderlich waren, länger als erwartet andauerten. Es wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.
Abweichung rund: - 120 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.400016 - BBS I / Erneuerung Drucktechnik
Die Beschaffung eines Computer-to-Plate-Workflowsystems für die Johannes-Selenka-Schule ist in Vorbereitung. Aufgrund umfangreicher Abstimmungsprozesse zwischen Schule und Verwaltungseinheiten, um zu einer vergaberechtskonformen und fachlich fundierten Ausschreibung zu kommen, hat sich die Beschaffung verzögert und konnte in 2017 nicht mehr umgesetzt werden. Die Beschaffung wird in 2018 nachgeholt. Hierfür wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.
Abweichung rund: - 170 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5S.400011 - FB 40: Gegenstände MEP Schulen
Projekt 5S.400030 - FB 40: Ersatz Software MEP Schulen
Projekt 5S.400031 - FB 40: Ersatz-GVG- Gegenstände MEP Schulen

Im Bereich des Medienentwicklungsplans (MEP) wurden Mittel in Höhe von rund 903 TEUR nicht verausgabt. Entsprechende Aufträge zur Lieferung von Hardware (z. B. elektronische Whiteboards, Notebooks, PCs, Monitore, Drucker, Beamer usw.) wurden erteilt oder befanden sich im Ausschreibungsprozess. Bis Ende des Haushaltsjahres 2017 wurde diese Hardware nicht mehr geliefert. Es wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.
Abweichung rund: - 903 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz

FB 61 – Zeile 26: Baumaßnahmen

Haushaltsansatz 2017	10.838.500,00	EUR
Planaktualisierung	2.642.104,50	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**13.480.604,50**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	69.743,11	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	2.951.263,85	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 10.459.597,54**	**EUR**

Bei den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um folgende Projekte:

Projekt 4S.610041 - Feldstraße / Altlastensanierung

Die eingeplanten Finanzmittel konnten weitestgehend nicht abgerufen werden, da eine konkrete und vollständige Vorhabenplanung, die die erforderlichen Bauabläufe sowie die Entsorgungswege konkretisiert, erst in 2017 erarbeitet werden konnte, und damit auch eine validierte Kostenschätzung erst im Jahr 2017 möglich war. Die Stadt hatte im Herbst 2016 einen Förderantrag im Programm „Brachflächenrecycling – Sanierung von verschmutzten Flächen" bei der NBank gestellt. Dieser wurde erst Ende April positiv in Höhe von rund 3,1 Mio. EUR beschieden. Erst danach konnten die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen wie die Einholung einer Baugenehmigung, die Genehmigung des Baustraßenverlaufs durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Genehmigung der Entsorgungswege durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, sowie die notwendige Information der Anwohnerschaft begonnen werden. Entsprechend der fehlenden Auszahlungen konnten auch die Einzahlungen nicht eingebracht werden.
Abweichung rund: - 6.658 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.610008 - Lammer Busch-West / Erschließung

Aufgrund personeller Engpässe musste die Durchführung des Projekts verschoben werden.
Abweichung rund: - 251 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.610014 - Gewerbegebiet Braunstraße-Süd / Erschließung

Der für die Maßnahme zugrundeliegende Bebauungsplan muss möglicherweise geändert werden. Eine Neuberechnung sämtlicher Grünmaßnahmen ist daher erforderlich, so dass sich dadurch auch die Durchführung des Projektes verschoben hat.
Abweichung rund: - 403 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.610016 - Roselies-Süd / Erschließung (RA 27)

Aufgrund personeller Engpässe musste die Durchführung des Projekts verschoben werden.
Abweichung rund: - 430 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 5E.610017 - Lammer Busch-Ost / Erschließung - LA33

Aufgrund personeller Engpässe und geänderter Prioritätenlage hat sich die Durchführung des Projektes verschoben.
Abweichung rund: - 248 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

Projekt 4S.610009 - Sanierungsgebiet Soziale Stadt –Westliches Ringgebiet
Projekt 4S.610039 – Sanierungsgebiet Donauviertel

Die Planung von Auszahlungen ist in der Sanierung von großen Unsicherheiten begleitet, da die tatsächlichen Ergebnisse stark von vorher nur schwer abzuschätzenden Bewilligungen von Zuschüssen durch das Land sowie von der Mitwirkung von anderen, vorwiegend externen Beteiligungen im Sanierungsverfahren abhängig sind oder sich auch innerhalb eines Planungszeitraumes die Priorisierung von Projekten oder innerhalb von Projekten ändern kann.
Abweichung: - 850 TEUR (CO-Abweichung – ohne alte Verbindlichkeiten 0 TEUR)

FB 66 Tiefbau und Verkehr

FB 66 – Zeile 26: Baumaßnahmen		
Haushaltsansatz 2017	17.658.000,00	EUR
Planaktualisierung	14.697.722,24	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**32.355.722,24**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	675.328,59	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	12.649.871,40	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 19.030.522,25**	**EUR**

Die Abweichung in Höhe von rund 19 Mio. EUR bezieht sich auf diverse Projekte. Aufgrund von Verschiebungen oder Verzögerungen bei Baumaßnahmen z. B. in Folge von Wettereinflüssen, Änderungsbedarf nach politischer Beschlusslage oder anderen Einwirkungen kommt es jedes Jahr wiederkehrend zu Abweichungen der geplanten Ausgaben.

Folgende Abweichungen weisen mindestens 200 TEUR auf und werden wie folgt begründet:

1. Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen hat sich verzögert, da **noch nicht ausreichend Grundstücke bebaut waren**. Der Endausbau erfolgt aber erst nach ausreichender Bebauung. Die Haushaltsreste wurden nach 2018 übertragen.

5E.660002 Völkenrode-Nord / Erschließung rund 525 TEUR (CO-Abw.)
5E.660081 Wilhelm-Bracke-Gesamtschule / Erschließung rund 402 TEUR (CO-Abw.)

2. Bei folgenden Maßnahmen ist es im Rahmen der Umsetzung **zu diversen Verzögerungen** gekommen (Klageverfahren, Bauverzögerungen, Änderung der Zuständigkeit, etc.), aufgrund dessen die Mittel nicht ausgezahlt werden konnten und teilweise als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen wurden.

5E.660097 Gewerbegebiet „Waller See“ / Erschließung rund 1.587 TEUR (CO-Abw.)
5E.660101 Stadtstr. Hamburger Straße – Bienroder Weg. / Neubau rund 549 TEUR (CO-Abw.)
5E.660104 Steinriedendamm / Umbau im Zusammenhang mit BÜSTRA rund 350 TEUR (CO-Abw.)
5E.660106 Baugebiet Feldstr AP 23 / Erschließung rund 560 TEUR (CO-Abw.)
5E.660107 Baugebiet Stöckheim-Süd / Erschließung rund 1.980 TEUR (CO-Abw.)
5E.660111 Okerbrücke Grund / Ersatzneubau rund 1.070 TEUR (CO-Abw.)
5E.660114 Schunterbrücke Butterberg / Ersatzneubau rund 451 TEUR (CO-Abw.)
5E.660115 Fischgrabenbrücke Naturschutzgebiet Riddagshausen / Ersatz rund 210 TEUR (CO-Abw.)

3. Im Programm 8 „Straßenerneuerungen“ kommt es im Zuge der Baukoordination nach Anmeldung zum Haushalt regelmäßig zu Änderungen, Anpassungen und Verschiebungen von Baumaßnahmen. Hintergrund sind **unter anderem Änderungen aus Konkretisierungen der Fachplanungen**. Die tatsächliche Abwicklung entspricht dann nicht der ursprünglichen Haushaltsanmeldung. Teilweise wird der Bau von Maßnahmen aufgrund des Umfangs über mehrere Jahre geplant. In diesen Fällen ist es noch schwieriger, den Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Anmeldung jahresgenau zu planen. Nur kleine Veränderungen des Baubeginns führen dann gleich zu hohen Abweichungen zwischen Plan und Ist. Die Haushaltsreste wurden in das Jahr 2018 übertragen.

5S.660024 Innenstadt / Straßenerneuerung **rund 635 TEUR (CO-Abw.)**
5S.660071 Watenbüttel-Völkenrode / Straßenerneuerung **rund 384 TEUR (CO-Abw.)**

4. Die folgenden Maßnahmen wurden grundsätzlich umgesetzt. Bei den noch verfügbaren Mitteln handelt es sich um Reste/Sicherheiten die bis zum endgültigen Abschluss aller Teilmaßnahmen weiterhin vorgehalten werden falls noch kleinere Restarbeiten erforderlich sind oder noch Forderungen geltend gemacht werden.

5E.660092 Am Meerberg (Leiferde) / Erschließung **rund 317 TEUR (CO-Abw.)**
5E.660093 Im Großen Raffkampe (Lamme-Ost) / Erschl. **rund 313 TEUR (CO-Abw.)**
5E.660095 Ägidienmarkt / Umbau u. Umgestaltung **rund 225 TEUR (CO-Abw.)**

5. Folgende Mittel konnten aus Kapazitäts- und Priorisierungsgründen (z. B. auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen) nicht komplett verausgabt werden. Die Haushaltsreste wurden in das Jahr 2018 übertragen.

4S.660021 FB 66: Nördliches Ringgebiet / Baumaßnahmen **rund 295 TEUR (CO-Abw.)**
5S.660017 Stadtbahnbau / Folgemaßnahmen **rund 766 TEUR (CO-Abw.)**
5S.660050 Global Neuinvestitionen Bellis **rund 313 TEUR (CO-Abw.)**
5S.660067 Bushaltestellen / Umgestaltung 5. BA **rund 214 TEUR (CO-Abw.)**
5S.660069 Unfallschwerpunkte / LSA-Maßnahmen **rund 570 TEUR (CO-Abw.)**

6. Durch Änderungen an den Planungsgrundlagen haben sich folgende Maßnahmen verzögert:

5E.660021 Okerbrücke Leiferde / Neubau **rund 540 TEUR (CO-Abw.)**
5E.660128 Fichtengrund / Erschließung **rund 1.670 TEUR (CO-Abw.)**

7. Beim Projekt **5E.660074 Umbau Helmstedter Straße** sind sämtliche Finanzmittel im Jahr 2016 überplanmäßig bereitgestellt worden um die Maßnahme beginnen zu können. Der Mittelabfluss erfolgt jedoch etappenweise mit dem Baufortschritt. Die nicht abgeflossenen Mittel in Höhe von **1.586 TEUR (CO-Abw.)** wurden als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen.

FB 67 Stadtgrün und Sport

FB 67 – Zeile 26: Baumaßnahmen		
Haushaltsansatz 2017	4.568.000,00	EUR
Planaktualisierung	1.761.048,88	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**6.329.048,88**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	337.567,81	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	2.342.036,81	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 3.649.444,26**	**EUR**

Die Ursachen für die Abweichung zur Planung waren im Jahr 2017 vielfältig wie z. B.:

- Beseitigung von Hochwasser- und Sturmschäden
- Verzögerungen durch Abstimmungs-, Genehmigungs- und Prüfverfahren
- Witterungsbedingt (langanhaltende und ständige Regenphasen)
- Lange Lieferzeiten für Spielgeräte (bis zu 20 Wochen)
- Nicht besetzte Planstellen

Die größten Planabweichungen haben sich im Bereich der Sportanlagen in Summe von rund 1,7 Mio. Euro ergeben. Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

4E.670010 - FB 67: Bezirkssportanlage (BSA) Rüningen / Umbau Gaststätte	**rund 161 TEUR (CO-Abw.)**
4E.670012 - Sportanlage Illerstraße / Sanierung	**rund 164 TEUR (CO-Abw.)**
4E.670013 - FB 67: Vereinsheim Bienroder Weg / Sanierung	**rund 135 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670043 - Sportanlage Waggum / Neubau Funktionsgebäude	**rund 250 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670051 - BSA Franzsches Feld / Neubau	**rund 155 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670059 - FB 67: Sportanlage. Lamme / Erweiterung Umkleide	**rund 300 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670062 - FB 67: SPA Friedrich-Seele-Str / Modernisierung	**rund 550 TEUR (CO-Abw.)**

Im Jahr 2017 erfolgten beim größten Teil der Hochbaumaßnahmen die Bestandsaufnahme, die Planungen und die Abstimmungsgespräche mit den Sportvereinen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird ab 2018 erfolgen. Die Haushaltsmittel wurden als Haushaltsreste in das Jahr 2018 übertragen.

Darüber hinaus konnten diverse Baumaßnahmen aufgrund von durchzuführenden Planungen und Vergabeverfahren erst im Spätsommer begonnen und witterungsbedingt nicht mehr im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen werden. Für die ausstehenden Arbeiten wurden Aufträge erteilt und die Haushaltsmittel als Haushaltsreste ins Jahr 2018 übertragen. Nachfolgend sind beispielhaft die Maßnahmen/Projekte aufgeführt bzw. zusammengefasst, bei denen die Abweichung mehr als 100 TEUR beträgt:

5E.670003 - Wallanlagen / Sanierung	**rund 171 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670056 - Finnenlaufbahn / Einrichtung	**rund 106 TEUR (CO-Abw.)**
5E.670058 - FB 67: Familienfreundliches Sportzentrum / Einrichtung	**rund 217 TEUR (CÓ-Abw.)**
5S.670012 - Rekonstruktion historischer Park- u. Grünanlagen	**rund 163 TEUR (CO-Abw.)**
5S.670046 - FB 67: Global-Baumaßnahmen Freizeitwegenetz	**rund 221 TEUR (CO-Abw.)**
5S.670048 - FB 67: Global-Baumaßnahmen Grünflächen	**rund 203 TEUR (CO-Abw.)**
5S.670059 - FB 67: Programm -Sanierung von Sportstätten	**rund 664 TEUR (CO-Abw.)**

FB 67 – Zeile 29: Aktivierbare Zuwendungen

Haushaltsansatz 2017	1.335.000,00	EUR
Planaktualisierung	202.818,45	EUR
Haushaltsansatz aktuell	**1.537.818,45**	**EUR**
abzgl. sonst. Verb. 2017/2018	126.782,70	EUR
abzgl. Ergebnis 2017	156.470,78	EUR
Abweichung vom verfügbaren Budget (+ mehr/ - weniger)	**- 1.254.564,97**	**EUR**

Die Auszahlungen des Investitionszuschusses an den MTV in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro konnten wegen nicht geklärten Grundstücksfragen und aufgrund des langen Prüfverfahrens bedingt durch die Komplexität des Zuschussbescheides nicht erfolgen (**Projekt 5E.670061**).

3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG

3.5.1 Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen (ohne Investitionsmanagement)

Bedarf besteht bei:						Deckung erfolgt durch:					Entscheidung	
lfd. Nr.	Teilhaushalt	Kostenstelle / PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung (Produkt; Kostenart)	Betrag (Euro)	Teilhaushalt	Kostenstelle / PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung (Produkt; Kostenart)	Betrag (Euro)	vom	durch
1	FB 66	1.54.5400.01	427115	Bearbeitung von Straßenbauprojekten; Planungskosten	80.000	Stst. 0800 (aus HR '16)	1.57.5711.01	431810	Steuerungsunterstützung Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing; Zuschüsse an übrige Bereiche	80.000	30.05.2017	Dez. VII
2	FB 61	1.56.5610.15	427190	Klimaschutz; Sonstige Sachaufwendungen	50.000	StSt. 0800	4S.000021	427193	Strukturfördermittel; Sonstige Sachaufwendungen	50.000	14.08.2017	Dez. III
3	FB 50	1.41.4140.50	429110	Gesundheitsförderung	2.500	0500	1.31.3119.40	427115	Leistungen des Sozialreferates	2.500	09.11.2017	FBL 50
4	KuW	1.25.2811.10	431810	Projekt-und Konzeptionsförderung,sonst.Kulturpflege; Zuschuss übrige Bereiche	24.500	Allg. Finanzw.	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuw., Umlagen; Gewerbesteuer	24.500	06.11.2017	FBL 41
5	FB 32	320-9841	427110	Gebäudekosten - 32.4; Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	115.000	FB 10	100-0010	401110	Beamtenbezüge	21.600	19.12.2017	Rat
		320-9841	445512	Gebäudekosten - 32.4; Erst. An Gebäudemanagement- Miete	204.300		100-0021	401110	Beamtenbezüge	17.800		
							100-2000	401110	Beamtenbezüge	73.900		
							100-2116	401110	Beamtenbezüge	50.000		
							100-8001	401140	Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfäng.	93.000		
							100-8001	401210	Tariflich Beschäftigte Entgelt	63.000		
6	FB 10	1.11.1145.01	443135	Allg. Service-/Steuerungsunterstützung; Bankgebühren und Porto	9.500	FB 10	100-8001	401140	Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfäng.	9.500	27.02.2018	FBL 10
					485.800					**485.800**		

3.5.2 Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen des Investitionsmanagements

Unter 3.5.2.1 sind die genehmigten Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG mit einem Gesamtbetrag von rund 16,3 Mio. EUR zusammengestellt.

Unter 3.5.2.2 sind für das Haushaltsjahr 2017 genehmigte Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG, deren Deckung erst im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (Haushaltsvorgriff) in Höhe von 350 TEUR dargestellt.

Unter 3.5.2.3 ist die Summe der gesamten Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gemäß § 117 NKomVG und ihre Aufteilung auf die einzelnen Teilhaushalte, bei denen sie entstanden sind, dargestellt.

3.5.2.1 Genehmigte Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG

	Bedarf					Deckung					Entscheidung	
lfd. Nr.	Teilhaus-halt	PSP-Element	Kosten-art	Bezeichnung	Betrag (Euro)	Teilhaus-halt	PSP-Element	Kosten-art	Bezeichnung	Betrag (Euro)	am	durch
1	FB 01	4S.000019.00.505	421110	Ref. 0100: Global-Instandhaltungen / G+bA-Instandhaltung	53.600,00	FB 20	4S.210079.00.505	421110	FB 20: Global-Instandhaltungen Rathaus / G+bA-Instandhaltung	53.600,00	04.05.2017	Dez. VII
2	FB 10	4E.100003.00.505	421110	FB 10: Rathaus-Neubau / San. Toiletten / G+bA-Instandhaltung	400,00	FB 20	4E.210076.00.505	421110	FB 20: GHW/Herrichtung wegen Ankauf Ausz / G+bA-Instandhaltung	400,00	06.08.2017	FBL 10
3	FB 10	5E.100001.00.520	785310	FB 10: Aufstockung Pensionsfond / Ant.Beteilig.sAnteil	439.023,32	FB 10	1.11.1151.01	359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versor.lastenteilung	439.023,32	13.03.2018	Rat
4	FB 10	5E.100001.00.520	785310	FB 10: Aufstockung Pensionsfond / Ant.Beteilig.sAnteil	1.865.857,73	div. Bereiche allg. FinW	diverse 1.61.6110.01	40* 301310	Aufwendungen für aktives Personal Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	795.761,85 1.070.095,88	04.09.2018	Rat
5	FB 20	4E.200001.00.510	782110	FB 20: Waller 2. BA / Ankäufe-werterh. / Kauf GuG	156.700,00	FB 20	5S.210008.03.510	782110	FB 20: Global Ankauf Grundst. ab 2016 / Kauf GuG	156.700,00	16.05.2017	Rat
6	FB 20	4E.210069.00.505	445514	Gebäude Hamburger Str./Fenstersan. / IM E.GM-sServicPK+SK	100,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	100,00	24.08.2018	FBL 20
7	FB 20	4E.210090.00.500.213	787110	MP-Stadion / Ausbau Westtribüne-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	6.400,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	6.400,00	24.08.2018	FBL 20
8	FB 20	4E.210090.00.505.213	421110	MP-Stadion / Ausbau Westtribüne-Aufwand (G+bA-Instandhaltung	4.500,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	4.500,00	24.08.2018	FBL 20
9	FB 20	4E.210094.00.505	421110	GY H.v.F. / Umbau Teeküche / G+bA-Instandhaltung	17.800,00	FB 20	4E.210159.00.505	421110	Gesundheitsamt / San. Daten-&Elektronetz / G+bA-Instandhaltung	17.800,00	06.02.2018	FBL 20
10	FB 20	4E.210094.00.505	421110	GY H.v.F. / Umbau Teeküche / G+bA-Instandhaltung	11.700,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	11.700,00	24.08.2018	FBL 20
11	FB 20	4E.210099.00.500.213	787110	MP-Lessinggy. Wenden/Aulaanbau-werterh. / Hochbaumaßn.Projekte	89.200,00	FB 20 FB 20	4E.210153.00.505 4E.210159.00.505	421110 421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung Gesundheitsamt / San. Daten-&Elektronetz / G+bA-Instandhaltung	82.100,00 7.100,00	27.08.2018	Dez. VII
12	FB 20	4E.210100.02.505.213	421110	MP-Lessinggy.Wenden/ Ganzt.-n. werterh. / G+bA-Instandhaltung	8.600,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	8.600,00	24.08.2018	FBL 20
13	FB 20	4E.210105.00.505	421110	GS Watenbüttel/Umbau Schulkindb. / G+bA-Instandhaltung	200,00	FB 20	4E.210159.00.505	421110	Gesundheitsamt / San. Daten-&Elektronetz / G+bA-Instandhaltung	200,00	01.12.2017	FBL 20
14	FB 20	4E.210105.00.505	421110	GS Watenbüttel/Umbau Schulkindb. / G+bA-Instandhaltung	1.800,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	1.800,00	24.08.2018	FBL 20
15	FB 20	4E.210116.00.505.213	421110	MP-BBS V - Erw. Hauptst.ort - n.werterh / G+bA-Instandhaltung	8.200,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	8.200,00	24.08.2018	FBL 20
16	FB 20	4E.210136.00.505	421110	MP: HS Sophienstraße / Sanierung - Aufw. / G+bA-Instandhaltung	28.500,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	28.500,00	24.08.2018	FBL 20
17	FB 20	4E.210142.00.505	421110	MP: Wilhelm-Gymnasium / San. - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	182.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	182.000,00	04.09.2018	Rat
18	FB 20	4E.210152.00.500.213	787110	Kita Leiferde / Neubau - Bauwerk / Hochbaumaßn.Projekte	4.400,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	4.400,00	24.08.2018	FBL 20
19	FB 20	4E.210170.02.500.213	787110	Stadthalle / Sanierung - werterh.	4.006.600,00	FB 20 allg. FinW	3E.210007.00.595 1.61.6110.01	427114 301310	Stadthalle / Vorplanung Sanierung / IM Planungskosten Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	694.343,25 3.312.256,75	19.12.2017	Rat

	Bedarf					Deckung					Entscheidung	
lfd. Nr.	Teilhaus-halt	PSP-Element	Kosten-art	Bezeichnung	Betrag (Euro)	Teilhaus-halt	PSP-Element	Kosten-art	Bezeichnung	Betrag (Euro)	am	durch
20	FB 20	4E.210173.00.505	421110	Naumburgstraße 25 / Herrichtung OG / G+bA-Instandhaltung	594.000,00	FB 20	4E.210141.00.505	421110	MP: GY MK, Abt. Echternstr. / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	40.000,00	22.08.2017	Rat
						FB 20	4E.210142.00.505	421110	MP: Wilhelm-Gymnasium / San. - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	80.000,00		
						FB 20	4E.210148.00.505	421110	MP: GS Völkenrode / Sanierung - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	17.000,00		
						allg. FinW	1.61.6110.01	311110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Schlüsselzuweis.Land	457.000,00		
21	FB 20	4E.210195.00.505	421190	IGS W.-Bracke / Kostenübern. NiWo / Inst.fremd.baul.Anla	566.300,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	566.300,00	19.12.2017	Rat
22a	FB 20	4E.210201.01.505	421110	GS Bürgerstraße / Brandschutzm.-n. wert / G+bA-Instandhaltung	75.000,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	75.000,00	22.08.2017	Rat
22b	FB 20	4E.210201.02.500.213	787110	GS Bürgerstraße / Brandschutzmaßn. -Bau / Hochbaumaßn.Projekte	75.000,00	FB 20	4S.210051.02.500.213	787110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.- wert.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	75.000,00		
23	FB 20	4E.210202.00.505	421110	MP GS Lindenbergsiedl./Brandsch.- n.wert / G+bA-Instandhaltung	150.000,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	150.000,00	22.08.2017	Rat
24	FB 20	4E.210204.00.505	421110	Städt. Stadion/Sicherheitsbeleuchtung / G+bA-Instandhaltung	457.200,00	FB 20	4S.210013.00.505	421110	FB 20: Instandhaltungen Grundvermögen / G+bA-Instandhaltung	127.200,00	20.06.2017	Rat
						FB 20	4S.210081.00.505	421110	Städt. Stadion / Brandschutzm. / G+bA-Instandhaltung	330.000,00		
25	FB 20	4E.210205.00.505	421110	TG Eiermarkt / San. Sicherheitsbeleucht. / G+bA-Instandhaltung	43.000,00	FB 20	4E.210133.00.505	421110	MP: GS Volkmarode / Sanierung - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	40.000,00	11.07.2017	Dez. VII
						FB 20	4E.210148.00.505	421110	MP: GS Völkenrode / Sanierung - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	3.000,00		
26	FB 20	4E.210211.00.505	421110	Sporth. Naumburgstr. / San. Unterdecke / G+bA-Instandhaltung	1.131.200,00	FB 20	4S.210084.00.505	421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / G+bA-Instandhaltung	1.131.200,00	22.08.2017	Rat
27	FB 20	4E.210212.00.505	421110	MP Sporth. GS Lehndorf/Sanierung Unterd. / G+bA-Instandhaltung	377.300,00	FB 20	4S.210084.00.505	421110	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn. / G+bA-Instandhaltung	377.300,00	22.08.2017	Rat
28	FB 20	4E.210213.01.505	421110	Städt. Stadion: Ern. Flutlicht - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	894.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	894.000,00	26.09.2017	Rat
29	FB 20	4E.210213.01.505	421110	Städt. Stadion: Ern. Flutlicht - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	282.500,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	282.500,00	19.12.2017	Rat
30a	FB 20	4E.210216.01.505	421110	GS Altmühlstraße/Brandschutzmaßn.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	118.500,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	122.700,00	04.09.2018	Rat
30b	FB 20	4E.210216.02.500.213	787110	GS Altmühlstraße / Brandschutzmaßn.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	4.200,00							
31	FB 20	4E.210217.01.505	421110	Joh.-Selenka Abt. Hochstr./Brandsch. / G+bA-Instandhaltung	10.700,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	10.700,00	27.08.2018	Dez. VII
32	FB 20	4E.210220.00.505	421110	Villa Salve Hospes/San. Zaunanlage / G+bA-Instandhaltung	48.500,00	FB 20	4S.210024.00.505	421110	Städtische Baudenkmale/Sanierung / G+bA-Instandhaltung	48.500,00	27.08.2018	Dez. VII
33	FB 20	4E.210222.01.505	421110	Fernbusbahnhof/Umbau Pavillon-n. werterh / G+bA-Instandhaltung	150.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	311110	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Schlüsselzuweis.Land	150.000,00	19.12.2017	Rat
34a	FB 20	4E.210223.01.505	421110	Straßenverkehrsabt./Brandschutzmaßn. / G+bA-Instandhaltung	114.100,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	128.300,00	04.09.2018	Rat
34b	FB 20	4E.210223.02.500.213	787110	Straßenverkehrsabt./Brandschutzmaßn.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	14.200,00							

lfd. Nr.	Bedarf: Teilhaushalt	Bedarf: PSP-Element	Bedarf: Kostenart	Bedarf: Bezeichnung	Bedarf: Betrag (Euro)	Deckung: Teilhaushalt	Deckung: PSP-Element	Deckung: Kostenart	Deckung: Bezeichnung	Deckung: Betrag (Euro)	Entscheidung: am	Entscheidung: durch
35	FB 20	4E.210228.01.505	421110	MP BBS V (Kastan.) / Brandschutz.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	23.500,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	23.500,00	27.08.2018	Dez. VII
36	FB 20	4E.210228.02.500.213	787110	MP BBS V (Kastan.) / Brandschutzm.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	70.400,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	70.400,00	27.08.2018	Dez. VII
37a	FB 20	4E.210229.01.505	421110	MP Gesundheitsamt / Brandschutz.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	5.000,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	185.300,00	04.09.2018	Rat
37b	FB 20	4E.210229.02.500.213	787110	MP Gesundheitsamt / Brandschutzm.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	180.300,00							
38	FB 20	4E.210230.01.505	421110	MP GS Lehndorf / Brandschutzm.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	66.900,00	FB 20	4S.210051.01.505	421110	MP-FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh / G+bA-Instandhaltung	66.900,00	27.08.2018	Dez. VII
39	FB 20	4E.210231.01.505	421110	MP Petzvallstr. / Brandschutzm.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	296.100,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	296.100,00	04.09.2018	Rat
40a	FB 20	4E.210232.01.505	421110	MP IGS Querum / Brandschutzm.-n.wert / G+bA-Instandhaltung	192.300,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	223.300,00	04.09.2018	Rat
40b	FB 20	4E.210232.02.500.213	787110	MP IGS Querum / Brandschutzm.-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	31.000,00							
41	FB 20	4E.210233.00.505	427193	Führungs- und Stabsst./Einricht.-Aufwand / IM Sonst. Sachaufw.	27.500,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	27.500,00	24.08.2018	FBL 20
42	FB 20	4E.210244.00.505	421110	Kita Schuntersiedlung /San. SW/RW Netz / G+bA-Instandhaltung	267.300,00	FB 20	4E.210153.00.505	421110	Tiefgarage Packhof / Sanierung / G+bA-Instandhaltung	267.300,00	04.09.2018	Rat
43	FB 20	4S.210030.00.505	421110	FB 20:Global-Instand. Parkhäuser BgA / G+bA-Instandhaltung	200,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	200,00	24.08.2018	FBL 20
44	FB 20	4S.210034.00.505	421110	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm. / G+bA-Instandhaltung	50.000,00	FB 51	4S.510004.00.505	422110	FB 51: Instandhaltungen Kitas eig. Verw. / Unterh.Geschäftsaus.	45.000,00	18.12.2017	Dez. VII
						FB 51	4S.510005.00.505	422110	FB 51: Instandhaltung Betriebstr Kitas / Unterh.Geschäftsaus.	5.000,00		
45	FB 20	4S.210066.01.505	421110	MP FB 20: Barrierefreiheit - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	4.400,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	4.400,00	24.08.2018	FBL 20
46	FB 20	4S.210071.02.500.213	787110	MP FB 20: Inklusion Invest-Bauw. / Hochbaumaßn.Projekte	2.800,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	2.800,00	24.08.2018	FBL 20
47	FB 20	4S.210073.00.505	421110	MP Schulkindbetr. Ausbau auf 60% -n.wert / G+bA-Instandhaltung	26.700,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	26.700,00	24.08.2018	FBL 20
48a	FB 20	4S.210080.01.505.001	421110	MP-UmF Unterbri.N.Knochenhauer Straße 5 / G+bA-Instandhaltung	79.100,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	79.100,00	04.09.2018	Rat
48b	FB 20	4S.210080.02.505.001	421110	MP-Unterbr. umF FB 51 dauerhaft / G+bA-Instandhaltung	93.800,00	FB 51	1.36.3670.01.03	427155	umF Inobhutnahme Pippelweg / Sonst.Verbr.mittel	93.800,00		
49	FB 20	4S.210083.00.505	421110	MP-Erw. Flüchtlinge / Unterbringung / G+bA-Instandhaltung	423.700,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	423.700,00	04.09.2018	Rat
50	FB 20	4S.210087.00.505	421110	FB 20: Global Instandh. Stadthalle / G+bA-Instandhaltung	14.300,00	FB 20	4S.210050.00.505	421110	FB 20: Dichtheitsprüfungen Entwässerung. / G+bA-Instandhaltung	14.300,00	06.12.2017	FBL 20
51	FB 20	5E.210121.00.500.217	787110	Tiefgar. Magni - Sprinkleranl, BgA Pk. / Hochbaumaßn.Projekte	11.000,00	FB 20	4E.210164.00.505	421110	Rathaus-Neubau / Sanierung Toiletten / G+bA-Instandhaltung	11.000,00	24.08.2018	FBL 20
52	FB 20	5S.200029.05.520	785310	Erwerb Anteil Partnerschaft Deutschland / Ant.Beteilig.sAnteil	1.500,00	FB 20	3E.210007.00.595	427114	Stadthalle / Vorplanung Sanierung / IM Planungskosten	1.500,00	10.05.2017	FBL 20
53	FB 20	5S.210004.00.500.017	787110	Global-Baumaßnahmen 2017 / Hochbaumaßn.Projekte	38.000,00	FB 20	4S.210034.00.505	421110	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm. / G+bA-Instandhaltung	38.000,00	15.06.2017	Dez. VII

lfd. Nr.	Bedarf: Teilhaushalt	Bedarf: PSP-Element	Bedarf: Kostenart	Bedarf: Bezeichnung	Bedarf: Betrag (Euro)	Deckung: Teilhaushalt	Deckung: PSP-Element	Deckung: Kostenart	Deckung: Bezeichnung	Deckung: Betrag (Euro)	Entscheidung: am	Entscheidung: durch
54	FB 20	5S.210004.00.500.017	787110	Global-Baumaßnahmen 2017 / Hochbaumaßn.Projekte	44.800,00	FB 20	4E.210159.00.505	421110	Gesundheitsamt / San. Daten-&Elektronetz / G+bA-Instandhaltung	44.800,00	27.08.2018	Dez. VII
55	FB 20	5S.210024.00.500.213	787110	Feuerwehr-Anb. Timmerl./Harxb./Stöck-Bau / Hochbaumaßn.Projekte	144.100,00	FB 20	4E.210141.00.500.213	787110	MP: GY MK, Abt. Echternstr. / San. - Bau / Hochbaumaßn.Projekte	144.100,00	22.08.2017	Rat
56	FB 32	5S.320001.04.515	783125	FB 32: GVG-Sammelprojekt (320-4000) / Geringw.VG>150<=1000	3.200,00	FB 32	4S.320001.02.505	422110	FB 32: Instandhaltungen (320-2000) / Unterh.Geschäftsaus.	1.023,45	02.07.2018	FBL 32
						FB 32	4S.320001.03.505	422140	FB 32: Instandhaltungen (320-3000) / Wartung Software	2.176,55		
57	FB 32	5S.320003.01.510	783110	FB 32: Global-Sachanl.Ordnungsangel. / imm+bewVG>1000E.Proj	4.400,00	FB 32	4S.320002.00.505	421110	FB 32: Instandhaltungen Marktwesen / G+bA-Instandhaltung	4.348,07	02.07.2018	FBL 32
						FB 32	4S.320002.00.505	422140	FB 32: Instandhaltungen Marktwesen / Wartung Software	51,93		
58	FB 37	4S.370006.01.505	422110	MP FB 37: ABC- Fähigkeit Instandhaltung / Unterh.Geschäftsaus.	9.800,00	FB 37	1.12.1270.11	445810	Notfallrettung / Erstattung ü.Bereich	9.800,00	19.07.2018	FBL 37
59	FB 37	5E.370002.00.500.006	783110	Umstellung auf Digitalfunk-Ausst. / imm+bewVG>1000E.Proj	7.500,00	FB 37	1.12.1270.11	445810	Notfallrettung / Erstattung ü.Bereich	7.500,00	19.07.2018	FBL 37
60	FB 37	5S.370018.00.510	783110	FB 37: Beschaffung v. 5 HLF-Fahrzeugen / imm+bewVG>1000E.Proj	41.700,00	FB 37	5S.370007.00.500.006	783110	FB 37: Beschaff. v. Spezialfahrz. BF / imm+bewVG>1000E.Proj	41.700,00	14.12.2017	Dez. II
61	FB 40	4S.400006.00.505	421110	FB 40: Instandh. MEP Schulen / G+bA-Instandhaltung	50.000,00	Ref. 0120	4S.000021.01.505	427193	MP-Ref. 0120: Strukturförd. - Aufwand / G+bA-Instandhaltung	50.000,00	07.08.2017	Dez. VII
62	FB 40	5E.400017.00.510	783110	CNC Oberfräsmaschine BBS I / Besch. / imm+bewVG>1000E.Proj	68.100,00	FB 40	4S.400007.01.505	445522	FB 40: Instandh.Einr/tech.G. GS / E.a.GM-Insth.Bgausst	36.800,00	03.08.2017	Dez. VII
						FB 40	4S.400016.09.505	422110	FB 40:Inst. Gegenstände BBS / Unterh.Geschäftsaus.	5.300,00		
						FB 40	5S.400009.00.510	783110	FB 40: Lehrmittel Schulen - nicht FW / imm+bewVG>1000E.Proj	26.000,00		
63	FB 40	5S.400044.01.511	422900	FB 40: Einr. f. Schulkindb. GS / Erwerb VG Festwert	46.100,00	FB 51	1.36.3650.03.08	427190	Schukibetreug. Schulen/KoGS,Freie Träger / Sonst. Sachaufwend.	6.100,00	14.08.2018	Dez. V
						FB 51	1.36.3650.03.08	431810	Schukibetreug. Schulen/KoGS,Freie Träger / Zuschuss ü.Bereiche	40.000,00		
64	FB 41	4E.410002.02.505	431813	MP Schlossmuseum-Herri., Ausst.-n. wert. / IM Zusch.üb.Bereiche	100,00	FB 41	4S.410002.00.505	427193	MP FB 41: Kunst im Stadtbild /Instandh. / IM Sonst. Sachaufw.	100,00	02.10.2018	FBL 41
65	FB 41	5S.410002.01.511	422900	FB 41:Bücher der Schlossbibliothek (FW) / Erwerb VG Festwert	2.600,00	FB 41	1.25.2521.03	342110	Forschen / Erträge aus Verkauf	2.600,00	19.07.2018	FBL 41
66	FB 41	5S.410005.00.511	422900	FB 41: GVG- Sammelproj. Musiksch. (FW) / Erwerb VG Festwert	2.300,00	FB 41	4S.410002.00.505	427193	MP FB 41: Kunst im Stadtbild /Instandh. / IM Sonst. Sachaufw.	2.300,00	30.08.2018	FBL 41
67	Ref. 0500	5S.000012.00.515	783125	Ref. 0500: GVG-Sammelprojekt / Geringw.VG>150<=1000	700,00	Ref. 0500	1.31.3119.40	427190	Leistungen des Sozialreferates / Sonst. Sachaufwend.	700,00	26.10.2017	RefL. 0500
68	Ref. 0600	5S.000014.00.515	783125	Ref. 0600: GVG-Sammelprojekt / Geringw.VG>150<=1000	500,00	FB 61	4S.610024.00.505	431813	FB 61:Zuschüsse für Flurbereinigungsmaß. / IM Zusch.üb.Bereiche	500,00	13.08.2018	RefL. 0600
69	Ref. 0610	4S.000016.00.505	431813	Ref.0610:Global Zusch. priv. Denkmäler / IM Zusch.üb.Bereiche	6.000,00	FB 61	4S.610024.00.505	431813	FB 61:Zuschüsse für Flurbereinigungsmaß. / IM Zusch.üb.Bereiche	6.000,00	13.08.2018	RefL. 0610
70	Ref. 0610	5S.000026.00.510	783110	Ref.0610:Global-Sachanl.Heimatpfl.u.BLIK / imm+bewVG>1000E.Proj	1.800,00	FB 61	4S.610024.00.505	431813	FB 61:Zuschüsse für Flurbereinigungsmaß. / IM Zusch.üb.Bereiche	1.800,00	13.08.2018	RefL. 0610
71	FB 61	4E.610017.00.505	421210	AM Lammer Busch Ost LA 31 (Ren. Wabe) / Unterhalt.Infrastruk	30.900,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	30.900,00	18.07.2018	Dez. III

lfd. Nr.	Bedarf: Teilhaushalt	Bedarf: PSP-Element	Bedarf: Kostenart	Bedarf: Bezeichnung	Bedarf: Betrag (Euro)	Deckung: Teilhaushalt	Deckung: PSP-Element	Deckung: Kostenart	Deckung: Bezeichnung	Deckung: Betrag (Euro)	Entscheidung: am	Entscheidung: durch
72	FB 61	4E.610018.00.505	421210	AM Am Meerberg - Grünland, Hecken, etc / Unterhalt.Infrastruk	18.400,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	18.400,00	16.07.2018	FBL 61
73a	FB 61	4S.610040.02.505	421210	AM Braunstraße Süd -Aufforst. / Unterhalt.Infrastruk	73.902,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	92.400,00	18.07.2018	Dez. VII
73b	FB 61	4S.610040.05.505	421210	AM Dibbesdorfer Str. - Renat. Wabe / Unterhalt.Infrastruk	1.600,00							
73c	FB 61	4S.610040.06.505	421210	AM Baumpfl. - Renat. Wabe / Unterhalt.Infrastruk	4.998,00							
73d	FB 61	4S.610040.07.505	422900	AM Gewerbegebiet Rautheim-Baumpfl / Erwerb VG Festwert	11.900,00							
74	FB 61	4S.610042.00.505	421210	FB 61: Amphibienschutzmaßnahmen / Unterhalt.Infrastruk	2.300,00	FB 61	1.56.5610.06	427190	Artenschutz / Sonst. Sachaufwend.	2.300,00	21.09.2017	FBL 61
75	FB 61	4S.610046.00.505	421210	FB 61: Global-Grüninstandhalt. Abt. 61.7 / Unterhalt.Infrastruk	3.400,00	FB 61	4S.610029.00.505	421210	FB 61:Global-Instandh.Hochwasserschutz / Unterhalt.Infrastruk	3.400,00	18.07.2018	FBL 61
76	FB 66	4S.660006.00.505	512913	FB 66:Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.Gem. / IM s.per.fremd.Aufw.	4.800,00	FB 41	4S.400015.01.505	511993	FB 40: Schadensfälle - Instandhalt. / IM So.außerg.Aufwand	4.800,00	21.08.2018	FBL 66
77	FB 66	5E.660021.00.500.663	787210	Okerbrücke Leiferde/Neubau - Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	350.000,00	FB 66	5E.660035.00.500.663	787210	Gaußbrücke/Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	50.000,00	26.09.2017	Rat
						FB 66	5S.660021.00.500.663	787210	Brückenerneuerungen-Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	300.000,00		
78	FB 66	5E.660022.00.500.663	787210	Geh- u. Radwegnetz ABD BS-Süd-W.-Bauw. / Tiefbaumaßn.Projekte	200.000,00	FB 66	5E.660107.00.500.663	787210	Baugeb.Stöckheim-Süd /Erschli.-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	200.000,00	04.09.2018	Rat
79	FB 66	5E.660066.00.500.663	787210	Geh/Radweg Bevenr/Sportpl.Hondel/K31-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	70.000,00	FB 66	5E.660107.00.500.663	787210	Baugeb.Stöckheim-Süd /Erschli.-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	70.000,00	22.05.2017	Dez. VII
80	FB 66	5E.660087.00.500.663	787210	Hoheworthbrücke/ Neubau-Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	50.000,00	FB 66	5E.660114.00.500.663	787210	Schunterbr. Butterberg /Ersatzneub.-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	50.000,00	04.12.2017	Dez. III
81	FB 66	5E.660100.00.500.663	787210	Okerbrücke Feuerwehrstraße Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	25.000,00	FB 66	5E.660109.00.500.663	787210	Hennebergbrücke / Ersatzneubau - Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	25.000,00	12.12.2017	FBL 66
82	FB 66	5E.660116.00.500.663	787210	Brücke Friedr.-Seele-Str.Ringgleis /San. / Tiefbaumaßn.Projekte	50.000,00	FB 66	5E.660044.00.500.663	787210	Schunterbrücke Wenden/Sanierung Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	14.980,00	27.09.2017	Dez. VII
						FB 66	5E.660114.00.500.663	787210	Schunterbr. Butterberg /Ersatzneub.-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	35.020,00		
83	FB 66	5S.660021.00.500.663	787210	Brückenerneuerungen-Bauwerk / Tiefbaumaßn.Projekte	25.000,00	FB 66	5E.660114.00.500.663	787210	Schunterbr. Butterberg /Ersatzneub.-Bau / Tiefbaumaßn.Projekte	25.000,00	27.11.2017	FBL 66
84	FB 67	4S.670009.00.505	421270	FB 67:Instandh.Kleingartenwesen / Infr.-Unt.Grünanlage	24.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	24.000,00	31.01.2018	FBL 67
85	FB 67	4S.670010.00.505	421273	FB 67:Instandh.Bestattungsw.(ohne Krema) / Infr.-Unt.Friedhof	13.100,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	13.100,00	31.01.2018	FBL 67
86	FB 67	4S.670014.02.505	431813	FB 67:MP-Inv.Zus.an Sportvereine-Aufwand / IM Zusch.üb.Bereiche	2.889,50	FB 67	1.42.4210.01.03	431810	Besonderer Erhaltungsaufwand / Zuschuss ü.Bereiche	2.889,50	06.07.2018	FBL 67
87	FB 67	4S.670015.00.505	421210	FB 67: Global-Instandh. Bestattungswesen / Unterhalt.Infrastruk	17.200,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	17.200,00	31.01.2018	FBL 67
88	FB 67	4S.670021.00.505	421210	FB 67: Grüninstandh. Kinderspielplätze / Unterhalt.Infrastruk	46.500,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	46.500,00	31.01.2018	Dez. VII
89	FB 67	4S.670024.00.505	421210	FB 67:Unterh. unbewegl. V.Grün-/Spielanl / Unterhalt.Infrastruk	85.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	85.000,00	31.01.2018	Dez. VII

lfd. Nr.	Teilhaushalt	B e d a r f				D e c k u n g				Entscheidung	
		PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung	Betrag (Euro)	Teilhaushalt	PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung	Betrag (Euro)	am	durch
90	FB 67	4S.670045.00.505	421270	FB 67:Inst. Außenanlagen Schulen / Infr.-Unt.Grünanlage	4.000,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	4.000,00	31.01.2018	FBL 67
91	FB 67	4S.670048.00.505	421210	FB 67: Global-Instandh. Sportstätten / Unterhalt.Infrastruk	45.500,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	45.500,00	31.01.2018	Dez. VII
92	FB 67	5E.670035.00.500.675	787230	Ortsteilfriedhof Broitzem-Außenanlage / Grünbaumaßn.Projekte	600,00	FB 67	1.42.4241.03.01	445531	Sporthallen / Erst.vUBS-außSchulLe	600,00	05.02.2018	FBL 67
93	FB 67	5E.670053.00.500.673	787230	SpA Lamme /Umw Natur-in Kunstrasenpl. / Grünbaumaßn.Projekte	300,00	FB 67	1.42.4241.03.01	445531	Sporthallen / Erst.vUBS-außSchulLe	300,00	23.03.2018	FBL 67
94	FB 67	5S.670036.00.511	422900	FB 67: GVG-Ankäufe von Bäumen / Erwerb VG Festwert	800.200,00	allg. FinW	1.61.6110.01	301310	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Gewerbesteuer	800.200,00	19.12.2017	Rat
95	Stabsst. 0800	5S.000017.00.515	783125	Ref. 0800: GVG-Sammelprojekt / Geringw.VG>150<=1000	500,00	Stabsst. 0800	1.57.5711.01	427190	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark. / Zuschuss ü.Bereiche	500,00	22.02.2018	StStellenL 0800
96	Stabsst. 0800	5S.000031.00.510	783110	Stabsst. 0800: Global Sachanlagen / imm+bewVG>1000E.Proj	3.200,00	Stabsst. 0800	1.57.5711.01	431810	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark. / Zuschuss ü.Bereiche	3.200,00	11.07.2017	StStellenL 0800
97	Stabsst. 0800	5S.000031.00.510	783110	Stabsst. 0800: Global Sachanlagen / imm+bewVG>1000E.Proj	3.200,00	Stabsst. 0800	1.57.5711.01	431810	Steuerungsunterst. Wifö. und Stadtmark. / Zuschuss ü.Bereiche	3.200,00	04.07.2017	StStellenL 0800
					16.299.170,55					**16.299.170,55**		

3.5.2.2 Mehrauszahlungen gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (Haushaltsvorgriff)

lfd. Nr.	Teilhaus-halt	PSP-Element	Kosten-art	Bezeichnung	Betrag (Euro)	Entscheidung	
						am	durch
1	FB 20	4E.210169.00.500.213	787110	Kita Waggum /Sanierung / Hochbaumaßn.Projekte	350.000,00	22.08.2017	Rat

3.5.2.3 Zusammenfassung der Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen

Teilhaushalt	Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen - Euro -
FB 01	53.600,00
FB 10	2.305.281,05
FB 20	12.077.100,00
FB 32	7.600,00
FB 37	59.000,00
FB 40	164.200,00
FB 41	5.000,00
Ref. 0500	700,00
Ref. 0600	500,00
Ref. 0610	7.800,00
FB 61	147.400,00
FB 66	774.800,00
FB 67	1.039.289,50
StStelle 0800	6.900,00
Summe:	**16.649.170,55**

3.6 Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Vergleich Ansatz 2017, Ergebnis 2017)

Art des Steuerertrags	Gesamtertrag		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger	
	- in EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
Grundsteuer A	175.000,00	170.621,54	- 4.378,46	- 2,50
Grundsteuer B	51.200.000,00	51.529.617,35	+ 329.617,35	+ 0,64
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	150.000.000,00	176.963.079,01 *	+ 26.963.079,01	+ 17,98
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	122.100.000,00	124.459.483,00	+ 2.359.483,00	+ 1,93
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	24.800.000,00	24.805.777,00	+ 5.777,00	+ 0,02
Vergnügungssteuer (zusammengefasst)	3.930.000,00	6.284.458,64	+ 2.354.458,64	+ 59,91
Hundesteuer	1.100.000,00	1.142.856,40	+ 42.856,40	+ 3,90
Sonstige Steuern	0,00	0,00	+ 0,00	+ 0,00
Summe Steuern	353.305.000,00	385.355.892,94 *	+ 32.050.892,94	+ 9,07
Ausgleichsleistungen des Landes	5.669.100,00	5.669.190,69	+ 90,69	+ 0,00
Gesamtsumme	358.974.100,00	391.025.083,63 *	+ 32.050.983,63	+ 8,93
nachrichtlich:				
Gewerbesteuerumlage	22.670.000,00	28.521.071,00	+ 5.851.071,00	+ 25,81

* Der Wert enthält das bereinigte Ergebnis der Gewerbesteuer.

Vergleich der wichtigsten Steuererträge

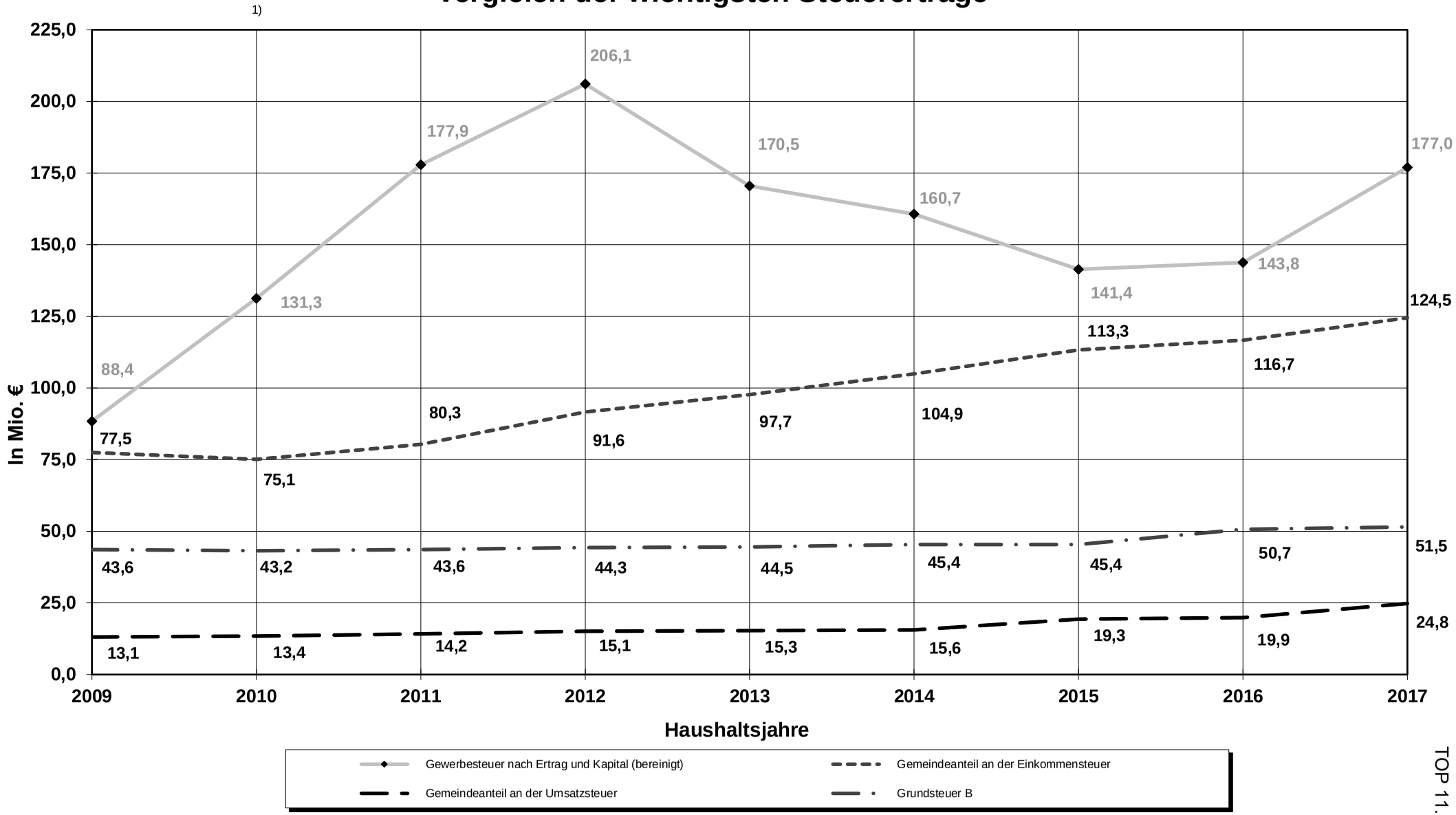

1) Bereinigt um die noch erzielten Erträge aus in 2008 vorgenommenen Einzelwertberichtigungen

1118 von 1983 in Zusammenstellung

3.7 Aufwendungen für aktives Personal

Art des Personalaufwands[1)]	Aufwand		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ weniger / - mehr	
	- in EUR -		absolut in EUR	- in v. H. -
4011 Beamtenbezüge	55.836.700,00	54.321.288,79	+ 1.515.411,21	+ 2,7
4012 Entgelt für tariflich Beschäftigte	80.205.612,00	79.267.559,56	+ 938.052,44	+ 1,2
4018 ABM-Kräfte	0,00	0,00	0,00	0,0
4019 Beschäftigungsentgelte	340.500,00	434.163,10	- 93.663,10	- 27,5
4021 Versorgungslastenteilung	300.000,00	1.114.105,56	- 814.105,56	- über 100 %
4022 AG-Anteil Zusatzversicherung für tarifllich Beschäftigte	5.378.273,00	5.314.240,20	+ 64.032,80	+ 1,2
4029 Beitrag Versorgungskasse sonstige Beschäftigte	15.000,00	0,00	+ 15.000,00	+ 100,0
4031 Gesetzliche Sozialversicherung Beamte	50.000,00	283.429,47	- 233.429,47	- über 100 %
4032 Gesetzliche Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	16.305.115,00	16.105.433,14	+ 199.681,86	+ 1,2
4039 Gesetzliche Sozialversicherung sonstige Beschäftigte	200,00	16.410,53	- 16.210,53	- über 100 %
4041 Beihilfe Unterstützungsleistungen und dergleichen für Beamte	3.031.900,00	3.047.586,59	- 15.686,59	- 0,5
4051 Rückstellung für Pensionen Beamte	18.475.350,00	19.144.115,00	- 668.765,00	- 3,6
4061 Rückstellungen für Beihilfen	2.770.199,00	2.845.260,79	- 75.061,79	- 2,7
4071 Sonstige Rückstellungen Beamte	0,00	1.171.844,59	- 1.171.844,59	- 0,0
4072 Sonstige Rückstellungen Beschäftigte	0,00	393.913,65	- 393.913,65	- 0,0
Gesamter Aufwand für aktives Personal	182.708.849,00	183.459.350,97	- 750.501,97	- 0,4
4621 Deckungsreserven [2)]	2.540.416,87	0,00	+ 2.540.416,87	+ 100,0
Gesamter Aufwand für aktives Personal inkl. Deckungsreserve	185.249.265,87	183.459.350,97	+ 1.789.914,90	+ 1,0

1) Die vierstelligen Zahlen entsprechen den ersten vier Stellen der Sachkonten der Stadt auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen.

2) Ab 2012 wird die Deckungsreserve nicht mehr dem Bereich „Aufwendungen für aktives Personal“ sondern neu der Zeile „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet.

Diese Veränderung ist durch die Anpassung unseres örtlichen Kontenplans (Einrichtung neues Sachkonto) entstanden. In der Anpassung wurden die vom LSKN vorgegebenen Änderungen des niedersächsischen Kontenrahmens 2012 umgesetzt.

3.8 Haushaltsreste

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ist in § 20 GemHKVO geregelt. Zu den Ermächtigungen zählen auch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sowie zweckgebundene Erträge und Einzahlungen.

3.8.1 Ergebnishaushalt ohne Investitionsmanagement

Im Bereich des Ergebnishaushalts wurden für Aufwendungen Haushaltsreste in Höhe von **6.053.899,19 EUR** gebildet.

In der unten abgebildeten Aufstellung sind die Haushaltsreste je Teilhaushalt zusammengefasst dargestellt.

Teilhaushalt	- in EUR -
Politische Gremien	**256.828,81**
Verwaltungsführung	**600,00**
Personalvertretung	**55,11**
Allgemeine Finanzwirtschaft	**0,00**
Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik	**1.300,00**
Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt	**400,00**
Ref. 0150 Gleichstellungsreferat	**731,71**
FB 01 Zentrale Steuerung	**32.000,00**
FB 10 Zentrale Dienste	**0,00**
FB 20 Finanzen	**981.524,45**
FB 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	**334.590,25**
FB 37 Feuerwehr	**4.053,31**
FB 40 Schule	**443.749,10**
Kultur und Wissenschaft	**131.024,38**
Ref. 0500 Sozialreferat	**300,00**
FB 50 Soziales und Gesundheit	**163.467,52**
FB 51 Kinder, Jugend und Familie	**1.264.766,18**
Ref. 0600 Baureferat	**8.190,00**
Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	**54.700,00**
FB 60 Bauordnung und Brandschutz	**19.386,50**
FB 61 Stadtplanung und Umweltschutz	**1.407.106,76**
FB 66 Tiefbau und Verkehr	**225.782,50**
FB 67 Stadtgrün und Sport	**571.542,61**
Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat	**151.800,00**
Summe	**6.053.899,19**

Im Folgenden werden die Haushaltsreste über 500 TEUR je Einzelsachverhalt begründet.

Für die Verwendung der Mehreinnahmen aus Kita-Entgelten für die Qualitätsentwicklung wurde ein Haushaltsrest in Höhe 930.000 EUR gebildet. Der Ratsbeschluss zur Verwendung von Mehreinnahmen aus Kita-Entgelten für die Qualitätsentwicklung erfolgte am 19.12.2017 (DS 17-05824). Eine Umsetzung/Auszahlung zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 war nicht mehr umsetzbar. Zudem gibt es durch Ziffer 15 des Beschlusses einen Auszahlungsvorbehalt bis zur Klärung der Kostenerstattung des Landes für geplante weitere Entgeltfreistellungen im Kindergarten.

Für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Konzessionen waren im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 900.000 EUR vorgesehen. Die Ausschreibung der 2. Stufe der Beratung wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19. Januar 2018 beschlossen, so dass die verbleibenden Mittel als Haushaltsreste in das Jahr 2018 übertragen werden müssen. Die genauen Kosten standen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Haushaltsreste noch nicht fest.

3.8.2 Ergebnishaushalt Investitionsmanagement

Im Bereich des Ergebnishaushalts wurden im Investitionsmanagement für Aufwendungen Haushaltsreste in Höhe von **22.977.811,84 EUR** gebildet.

Die Höhe der gebildeten Haushaltsreste wurde dabei von der Abwicklung der Maßnahmen (z. B. Verzögerungen bei Sanierungen und der Anschaffung von Vermögensgegenständen von Festwerten) beeinflusst.

3.8.3 Finanzhaushalt Investitionsmanagement

Im Bereich des Finanzhaushalts wurden für Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** Haushaltsreste in Höhe von **64.587.063,44 EUR** gebildet.

Die Höhe der gebildeten Haushaltsreste wurde dabei von der Abwicklung der Maßnahmen (z. B. Verzögerungen bei Beschaffungen und Baudurchführungen) beeinflusst.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist geprüft worden, ob und in welcher Höhe Haushaltsreste gebildet werden können bzw. wo ggf. Nachveranschlagungen ab 2019 möglich sind.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurden zum Jahresabschluss 2017 die in den nachfolgenden Aufstellungen nach Teilhaushalten und Projekten dargestellten Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2018 vorgetragen.

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
polit. Gremien	5S.000001.00.515	Polit. Gremien: GVG-Sammelprojekt	783125	300,00
Summe polit. Gremien			**gesamt**	**300,00**
Vw.Führung	5S.000002.00.515	Verwaltungsf.: GVG-Sammelprojekt	783125	2.026,50
Summe Verw. Führung			**gesamt**	**2.026,50**
FB 01	4S.000019.00.505	Ref. 0100: Global-Instandhaltungen	421110	27.642,61
FB 01	5S.000003.00.515	Ref. 0100: GVG-Sammelprojekt	783125	4.252,46
FB 01	5S.000004.00.510	Ref. 0100: Global-Sachanlagen	783110	4.900,00
Summe FB 01			**gesamt**	**36.795,07**
Ref. 0120	4S.000021.01.505	Ref. 0120: Strukturförd. - Aufwand	427193	300.000,00
Ref. 0120	5S.000006.00.515	Ref. 0120: GVG-Sammelprojekt	783125	1.800,00
Summe Ref. 0120			**gesamt**	**301.800,00**
Ref. 0140	4S.000006.00.505	Ref. 0140: Betriebs- und G.-Instandh.	445519	4.028,00
Ref. 0140	5S.000009.00.515	Ref. 0140: GVG-Sammelprojekt	783125	512,00
Summe Ref. 0140			**gesamt**	**4.540,00**
Ref. 0150	4S.000007.00.505	Ref. 0150: Instandhaltungen	445519	400,00
Ref. 0150	5S.000010.00.515	Ref. 0150: GVG-Sammelprojekt	783125	300,00
Summe Ref. 0150			**gesamt**	**700,00**
FB 10	4S.100005.00.510	FB 10: Programm -IT- Immat./Sachanl.	783110	601.279,77
FB 10	4S.100005.00.505	FB 10: Programm -IT-Instandh./ sonst	422140 427193	60.940,07
FB 10	4S.100005.00.515	FB 10: Programm -IT- Sachanl.-GVG's	783125	472.306,60
FB 10	5E.100005.00.510	FB 10: Kita Portal / Einrichtung	783110	180.000,00
FB 10	5S.100002.00.515	FB 10: GVG-Sammelprojekt (100-0001)	783125	212,72
FB 10	5S.100002.04.515	FB 10: GVG-Sammelprojekt (100-4000)	783125	2.055,81
FB 10	5S.100004.00.510	FB 10: Global-Sachanl. FB 10 intern	783110	29.412,36
FB 10	5S.100006.00.510	FB 10: Global - Sachanl. DGH	783110	2.992,27
Summe FB 10			**gesamt**	**1.349.199,60**
FB 20	3E.210008.00.595	GY NO /Planung d. Erweiterung	427114	124.021,62
FB 20	3E.210009.00.595	GS Comeniusstr. /Planung Erw.	427114	300.000,00
FB 20	3E.210010.00.595	BBS IV Helene Engelbrecht /Planung Sanierung	427114	73.753,06
FB 20	3E.210011.00.595	BBS I Johannes Selenka/Planung Sanierung	427114	199.000,00
FB 20	3S.200001.00.595	FB 20: Planungskosten allgemein	427114	192.092,24
FB 20	3S.200001.02.595	FB 20: Planungskosten OGS	427114	37.689,28
FB 20	4E.210170.02.500.213	Stadthalle / Sanierung - werterh.	787110	4.006.600,00
FB 20	4S.200002.01.505	Gewerbepark Waller See - Bauwerk	445223	112.300,00
FB 20	4S.200038.00.505	FB 20: Software-Wartung	422140	5.355,00
FB 20	4S.210001.03.505	FB 20: Instandhaltungen (KST: 200-3000)	422140	345,40
FB 20	4S.210001.04.505	FB 20 : Instandhaltungen (KST: 200-4000)	422140 445522	5.820,12
FB 20	4S.210008.00.505	FB 20.2: Instandh. Gewandh. BgA	421110 445526	2.900,00
FB 20	4S.210013.00.505	FB 20: Instandhaltungen Grundvermögen	421110	50.000,00
FB 20	4S.210014.00.505	FB 20: Abbrüche Grundvermögen	421160	48.000,00
FB 20	4S.210049.01.505.001	Aufwand Energiesparm. Schulen	421110	127.500,00
FB 20	4S.210067.00.505	FB 20: Gebäudeinstandhaltung PPP Schulen	421110	50.000,00
FB 20	4S.210075.00.505	FB20: Ausgleichsbeträge Sanierungsgeb.	427193	59.293,00
FB 20	5E.200002.00.510	Wilhelm-Bracke Gesamtsch. - Erschließung	782120	197.000,00
FB 20	5E.200009.00.520	FB 20: Strukturförderung Kapitalerhöhung	784310	250.000,00
FB 20	5S.200019.00.525	FB 20: Krankenhausumlage	781110	34.620,95

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 20	5S.200022.00.525	FB 20: Global-Zuschuss für FB 65	781510	27.000,00
FB 20	5S.200025.00.510	FB 20: Global-Sachanlagen 20.2	783110	99.000,00
FB 20	5S.200031.00.525	FB 20: Global-Zuschüsse / verb. Untern.	781510	35.000,00
FB 20	5S.210002.00.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-0100)	783125	2.746,18
FB 20	5S.210002.01.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-1000)	783125	670,00
FB 20	5S.210002.02.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-2000)	783125	2.105,42
FB 20	5S.210002.03.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-3000)	783125	728,85
FB 20	5S.210002.04.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-4000)	783125	238,88
FB 20	5S.210008.03.510	FB 20: Global Ankauf Grundst. ab 2016	782110	2.194.122,67
FB 20	5S.210032.04.510	FB 20: Global-Sachanlagen (200-4000)	783110	8.103,50
Summe FB 20			**gesamt**	**8.246.006,17**
FB 65	4E.210056.01.500.213	4. IGS/Errichtung Bauwerk werterh.	787110	253.098,37
FB 65	4E.210056.02.505.213	4. IGS/Errichtung - Instandh.	421110	1.322,32
FB 65	4E.210072.01.500.213	Ganztagsbet. GS Am Schw. Berge- Bau	787110	740,11
FB 65	4E.210072.02.511	Ganztagsbet. GS Am Schw. Berge- Aufwand	422900	120,21
FB 65	4E.210091.00.500.213	Lessinggym. Wenden/ Sanierung -werterh.	787110	7.163,97
FB 65	4E.210091.00.505.213	Lessinggym. Wenden/ Sanierung -n. werterh.	421110	162.072,52
FB 65	4E.210097.00.505.213	San. /Erw. RS Nib./IGS Querum-Aufwand	421110	347.331,69
FB 65	4E.210099.00.505.213	Lessinggy.Wenden/ Aulaanb-n. werterh.	421110	3.290,35
FB 65	4E.210100.01.500.213	Lessinggy. Wenden/Ganzt.-werterh.	787110	1.318,08
FB 65	4E.210113.00.505.213	GS Hohestieg Einr. Ganzt - n.werterh.	421110	4.036,69
FB 65	4E.210114.00.505.213	GS Rheinr. - Einr.Ganzt. - n.werterh.	421110	2.237,68
FB 65	4E.210115.00.500.213	GY Kleine B. - Einr. Ganzt. - werterh	787110	34.101,19
FB 65	4E.210115.01.505.213	GY Kleine B. - Umbau 1. OG - Aufw.	421110	30.505,64
FB 65	4E.210116.00.500.213	BBS V - Erw. a. Hauptst.ort - werterh	787110	460.163,30
FB 65	4E.210130.00.500.213	GS/HS Rüningen/Sanierung - Bau	787110	870.575,78
FB 65	4E.210130.00.505	GS/HS Rüningen/Sanierung -nicht wert	421110	71.133,63
FB 65	4E.210135.00.500.213	GS Waggum / Sanierung - Bau	787110	613.708,06
FB 65	4E.210135.00.505	GS Waggum / Sanierung - Aufwand	421110	105.000,00
FB 65	4E.210136.00.500.213	HS Sophienstraße / Sanierung - Bau	787110	350.005,24
FB 65	4E.210137.00.500.213	BBS V / Sanierung - Bau	787110	31.599,33
FB 65	4E.210139.00.500.213	RS John-F-Kennedy-Platz / Sanierung - Bau	787110	37.015,56
FB 65	4E.210139.00.505	RS John-F.-Kennedy-Platz / Sanierung -Aufw	421110	419.945,51
FB 65	4E.210140.00.500.213	GY MK / Sanierung - Bau	787110	253.015,28
FB 65	4E.210140.00.505	GY MK / Sanierung - Aufwand	421110	42.191,64
FB 65	4E.210142.00.500.213	Wilhelm-Gymnasium / Sanierung - Bau	787110	1.880,09
FB 65	4E.210144.01.500.213	IGS Franzsches Feld / Sanierung - Bau	787110	1.302.497,81
FB 65	4E.210144.01.505	IGS Franzsches Feld / Sanierung - Aufwand	421110	2.893,65
FB 65	4E.210144.02.500.213	IGS FF Fenstersanierung Wohnungen Ba	787110	177.000,00
FB 65	4E.210144.03.500.213	IGS FF Löschwasserversorgungssystem	787110	96.903,03
FB 65	4E.210145.00.500.213	GY HvF / Sanierung - Bau	787110	2.432.156,89
FB 65	4E.210145.02.505.213	GY HvF / Sanierung - SpH Aufw.	421110	557.906,10
FB 65	4E.210146.00.500.213	GS Bültenweg / Sanierung - Bau	787110	419.347,01
FB 65	4E.210146.00.505	GS Bültenweg / Sanierung - Aufwand	421110	56.000,01
FB 65	4E.210150.00.500.213	GS Stöckheim / Sanierung - Bau	787110	296.355,25
FB 65	4E.210150.00.505	GS Stöckheim / Sanierung - Aufwand	421110	58.000,00
FB 65	4E.210152.00.500.213	Kita Leiferde / Neubau - Bauwerk	787110	87,29
FB 65	4E.210154.01.500.213	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb-Bau	787110	1.102.893,73
FB 65	4E.210154.02.505	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb	421110	15.620,80
FB 65	4E.210155.01.500.213	GS Ilmenaustraße /Einr. Ganztagsb.-Bau	787110	159.500,00
FB 65	4E.210155.02.505	GS Ilmenaustraße /Einr. Ganztagsbetr.	421110	176.146,00
FB 65	4E.210156.00.500.213	TG Magni / Sanierung - Bauwerk	787110	118.979,06
FB 65	4E.210156.01.505	TG Magni / Sanierung - nicht werterhöh	421110	58.237,24
FB 65	4E.210157.02.505	GS Isoldestraße / Erweiterung - Aufw	421110	21.788,83

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 65	4E.210168.00.500.213	Kita Volkmarode/ Erweiterung	787110	438.451,01
FB 65	4E.210168.00.505	Kita Volkmarode/ Erweiterung	421110	100.000,00
FB 65	4E.210169.00.500.213	Kita Waggum /Sanierung	787110	301.774,24
FB 65	4E.210169.00.505	Kita Waggum /Sanierung	421110	110.982,88
FB 65	4E.210171.01.505	Tiefgarage Packhof / Sanierung- Aufwand	421110	1.609.000,00
FB 65	4E.210173.00.505	Naumburgstraße 25 / Herrichtung OG	421110	410.982,03
FB 65	4E.210178.00.505	BBS V Leonhardstr./ Brandschutzmaßnahmen	421110	144.404,09
FB 65	4E.210181.02.500.213	GS Edith Stein, Erw. und Brandsch. -Bau	787110	474.700,00
FB 65	4E.210181.01.505	GS Edith Stein/Erw. und Brandsch.-n.wert	421110	352.719,18
FB 65	4E.210188.00.505	Geb. Magnitorwall 16 / Sanierung	421110	497.511,00
FB 65	4E.210192.00.505	GS Timmerlah /Brandschutzmaßnahmen	421110	48.135,01
FB 65	4E.210193.01.505	GS Isoldestr./Sanierung Elektroanl.-n.w.	421110	61.676,02
FB 65	4E.210194.00.500.213	GS Heidberg/Einr. BMA- Amok Anl.-Bau	787110	154.632,16
FB 65	4E.210196.02.500.213	GS Comeniusstraße/Brandsch.- Bau	787110	271.500,00
FB 65	4E.210196.01.505	GS Comeniusstraße/Brandsch.- n. wert	421110	129.822,75
FB 65	4E.210197.00.505	GS Hohetieg/Brandschutzm.-n. wert.	421110	395.810,16
FB 65	4E.210197.00.500.213	GS Hohestieg / Brandschutzm.-Bau	787110	299.818,92
FB 65	4E.210199.01.505	Naumburgstr. 23/Umb. f. BF - Aufwand	421110	32.785,46
FB 65	4E.210201.02.500.213	GS Bürgerstraße / Brandschutzmaßn. -Bau	787110	33.765,45
FB 65	4E.210202.00.505	GS Lindenbergsiedl./Brandsch.- n.wert	421110	20.701,83
FB 65	4E.210204.00.505	Städt. Stadion/Sicherheitsbeleuchtung	421110	375.030,52
FB 65	4E.210205.00.505	TG Eiermarkt / Sanierung Sicherheitsbeleucht.	421110	43.000,00
FB 65	4E.210206.00.505	GS H. d. M. / Brandschutzm.-n. wert.	421110	60.211,25
FB 65	4E.210211.00.505	Sporth. Naumburgstr. / Sanierung Unterdecke	421110	534.119,98
FB 65	4E.210212.00.505	Sporth. GS Lehndorf / Sanierung Unterd.	421110	162.189,91
FB 65	4E.210213.01.505	Städt. Stadion: Ern. Flutlicht - Aufwand	421110	1.148.966,13
FB 65	4E.210222.01.505	Fernbusbahnhof/Umbau Pavillon-n. werterh	421110	93.453,39
FB 65	4S.210017.00.505	FB 20:Global-Instand. Freiwill. Feuerw.	421110	461.619,66
FB 65	4S.210024.00.505	Städtische Baudenkmale/ Sanierung	421110	153.000,00
FB 65	4S.210029.00.505	FB 20:Projekt Inst. Trinkw./Sanierung (Städt.)	421110	266.869,03
FB 65	4S.210034.00.505	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	421110	281.010,87
FB 65	4S.210036.00.505.213	FB 20:Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanierung	421110	739.430,59
FB 65	4S.210037.00.505	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko.	421110	67.529,51
FB 65	4S.210042.00.505	FB 20: Global-Instandhaltung Kultur	421110	247.298,44
FB 65	4S.210051.01.505	FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh	421110	1.034.348,38
FB 65	4S.210051.02.500.213	FB 20: Brandschutzmaßn.- wert.-Bau	787110	974.983,79
FB 65	4S.210062.00.505	FB 20: Global-Instandh. Jugendzentren	421110	51.935,65
FB 65	4S.210065.00.505	FB 20: Global-Instandhaltung Schulen	421110	882.681,34
FB 65	4S.210066.02.500.213	FB 20: Barrierefreiheit Invest-Bauw.	787110	11.192,47
FB 65	4S.210069.00.500.213	Kitaneubauten (40 % Quote) - Bau	787110	6.095,25
FB 65	4S.210071.01.505	FB 20: Inklusion - Aufwand	421110	474.592,42
FB 65	4S.210076.00.500.213	Amok-Anlagen / Einbau - Bau	787110	304.622,28
FB 65	4S.210076.00.505	Amok-Prävention - Aufwand	421110	317.731,71
FB 65	4S.210077.00.505	Schulkindbetr. 60% Stufe 2 - Aufwand	421110	260.000,00
FB 65	4S.210079.00.505	FB 20: Global-Instandhaltungen Rathaus	421110	27.583,15
FB 65	4S.210082.00.505	OGS'en (2) / Einrichtung - n. wert.	421110	400.000,00
FB 65	4S.210083.00.500	Erw. Flüchtlinge / Unterbr.- Investiv	787110	1.165.798,29
FB 65	4S.210084.00.505	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.	421110	180.699,13
FB 65	5E.210027.01.500.213	Städtisches Museum/Umbau - Bauwerk	787110	21.490,45
FB 65	5E.210097.00.500.215	GS Klint / Schulhofsanierung - Bau	787230	33.826,19
FB 65	5E.210098.00.500.215	GS Heinrichstr. / Schulhofsanierung-Bau	787110	4.998,06
FB 65	5E.210100.01.500.213	Feuerwehr Leiferde / Neubau - Bau	787110	25.858,34
FB 65	5E.210100.02.500.213	Feuerwehr Querum / Neubau - Bau	787110	27.833,57
FB 65	5E.210105.02.500.213	Feuerwehr Völkenrode / Neubau - Bau	787110	24.069,02

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 65	5E.210111.00.500.213	Sanierung Kinder- und JZ B 58- Bau	787110	431.448,43
FB 65	5E.210113.01.500.213	Berufsfeuerwehr / Neubauten- Bauwerk	787110	2.927.151,53
FB 65	5E.210117.00.500.213	GY HvF / Ersatz Umkleidekabinen - Bau	787110	432.740,87
FB 65	5E.210123.00.500.213	GS Rautheim / Sanierung - Bau	787110	276.996,41
FB 65	5E.210136.00.500.215	GS Timmerlah / Schulhofsanierung - Außen	787230	19.353,80
FB 65	5E.210137.00.500.213	Jödebrunnen / Sanierung - Bauwerk	787110	86.542,93
FB 65	5E.210138.00.500.213	Gebäude Fischerweg 1 / Sanierung - Bau	787110	14.633,89
FB 65	5E.210139.00.500.213	Kita St. Petri / Sanierung - Bauwerk	787110	95.010,71
FB 65	5E.210141.00.500.213	Kita Lamme-Ost II / Neubau - Bauwerk	787110	726.066,51
FB 65	5E.210143.00.500.213	Schulhof GS Hinter d. Masch/Sanierung	787110	222.996,30
FB 65	5E.210146.00.500.213	GS Lamme /Containerbesch.-Bau	787110	100.101,72
FB 65	5E.210147.00.500.213	Sporthalle Lehndorf/ Ersatzbau - Bau	787110	2.367.590,74
FB 65	5E.210148.00.500.213	Lessinggym./ Erneu. Mittelspan.anl - Bau	787110	117.688,93
FB 65	5E.210149.00.500.213	4. IGS Vokm./ Erneu. Mittelspan.anl.-Bau	787110	106.889,29
FB 65	5E.210155.00.500.213	Container GS Lindenbergsiedlung/Besch.	787110	134.443,37
FB 65	5S.210023.00.500.213	Amok-Anlagen in Schulen / Einbau	787110	64.960,48
FB 65	5S.210024.00.500.213	Feuerwehr-Anb. Timmerl./Harxb./Stöck-Bau	787110	454.634,46
FB 65	5S.210030.00.500.213	Schulen / Einbau Einbruchmn -Bau	787110	109.320,38
Summe FB 65			**gesamt**	**36.597.696,65**
FB 32	4S.320001.03.505	FB 32: Instandhaltungen (320-3000)	422120	2.746,09
Summe FB 32			**gesamt**	**2.746,09**
FB 37	4S.370001.00.505	FB 37: Instandhaltungen Berufsfeuerwehr	445514 445519 511993	14.868,84
FB 37	4S.370001.01.505	FB 37: Instandhaltungen int.. Leitstelle	422140	42.868,93
FB 37	5E.370009.00.510	Ölspurbeseitigungsfahrz./Beschaff.	783110	450.000,00
FB 37	5E.370010.00.510	Wechselladerfahrz./Beschaff.	783110	195.000,00
FB 37	5E.370011.00.510	TSF III-W Harxbüttel /Beschaff.	783110	165.000,00
FB 37	5E.370014.00.510	Tragkraftspritzenfahrzeug IV (FF) /Besch	783110	65.000,00
FB 37	5E.370023.00.510	FB 37: Rettungsd. S-RTW /Besch.	783110	6.442,61
FB 37	5S.370004.01.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt Berufsf.	783125	25.912,17
FB 37	5S.370004.02.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt FF	783125	6.453,08
FB 37	5S.370005.00.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt Rettungs.	783125	8.830,96
FB 37	5S.370006.01.511	FB 37: GVG-Besch. Dienst-u.Schuztkl. BF	422900	26.250,43
FB 37	5S.370006.02.511	FB 37: GVG-Besch. Dienst-u.Schuztkl. FF	422900	12.370,73
FB 37	5S.370007.00.500.006	FB 37: Beschaff. v. Spezialfahrz. BF	783110	133.211,50
FB 37	5S.370008.00.511	FB 37: Global-Festwertvermögen BF	422900	23.135,19
FB 37	5S.370009.00.510	FB 37: Global-sonst. Sachanl. BF	783110	41.708,91
FB 37	5S.370009.01.510	FB 37: Global-sonst.Sach. Leitstelle	783110	11.352,60
FB 37	5S.370010.00.500.006	FB 37: Beschaff. v. Spezialfahrz. FF	783110	110.002,51
FB 37	5S.370011.00.511	FB 37: Global-Festwertvermögen FF	422900	21.535,75
FB 37	5S.370012.00.510	FB 37: Global-sonst. Sachanl. FF	783110	13.056,57
FB 37	5S.370013.00.510	FB 37: Global-Sachanl. Katastroph.	783110	4.897,90
FB 37	5S.370014.00.500.006	FB 37: Global-Spezialfahrz. Rettung.	783110	58.312,98
FB 37	5S.370015.00.510	FB 37: Global-sonst.Sachanl.Rettung.	783110	134.367,78
FB 37	5S.370018.00.510	FB 37: Beschaffung v. 5 HLF-Fahrzeugen	783110	43.678,14
Summe FB 37			**gesamt**	**1.614.257,58**
FB 40	4S.400001.01.505	FB 40: Instandhaltungen Bohlweg 52-Geb.	445519	4.500,00
FB 40	4S.400004.00.505	FB 40:Instandh.EDV-Systeme MEP	421110	56.607,02
FB 40	4S.400005.01.505	FB 40: Gebäude-Instandh. (FB 65) GS	445519 445520	119.955,05
FB 40	4S.400006.00.505	FB 40: Instandh. MEP Schulen	421110	190.580,61
FB 40	4S.400007.01.505	FB 40: Instandh.Einr/tech.G. GS	445522	20.037,50

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 40	4S.400016.07.505	FB 40: Inst. Gegenstände IGS	421110	642,60
FB 40	4S.400016.08.505	FB 40: Inst.Gegenstände Fö-Schul	421110	174,93
FB 40	4S.400024.01.505	FB 40: Global-Umbauten GS	421110	440.001,69
FB 40	4S.400025.00.505	FB 40: Inklusion Aufwand	421110 427193	242.894,96
FB 40	4S.400025.00.511	FB 40: Inklusion Festwertbeschaff.	422900	7.105,04
FB 40	5E.400012.00.510	BBS II/Lehrmittel Elektrotechnik,etc	783110	84.119,08
FB 40	5E.400012.00.511	BBS II/Lehrmittel Elektrotechnik FW	422900	67.765,10
FB 40	5E.400013.00.510	Technikakademie/Automatisierungstechnikl	783110	120.000,00
FB 40	5E.400014.00.511	Technikakademie/Lehrmittel Elektronikl.	422900	114.643,76
FB 40	5E.400016.00.510	BBS I / Erneuerung Drucktechnik	783110	170.134,56
FB 40	5E.400017.00.510	CNC Oberfräsmaschine BBS I / Besch.	783110	182.249,23
FB 40	5S.400001.00.515	FB 40: GVG-Sammelp. Geb. Bohlweg 52	783125	10.285,09
FB 40	5S.400003.00.515	FB 40: GVG-Sammelp.Medienzentrum	783125	1.316,30
FB 40	5S.400008.01.511	FB 40:GVG-FuG/Lehr Grundschulen	422900	358.201,25
FB 40	5S.400009.00.510	FB 40: Lehrmittel Schulen - nicht FW	783110	50.884,45
FB 40	5S.400011.00.510	FB 40:GegenSt MEP Schulen	783110	678.747,09
FB 40	5S.400013.01.511	FB 40: Global-EinriG Grundschulen	422900	167.984,07
FB 40	5S.400028.01.511	FB 40-2008:GVG-Funkt/Einr/Tech GS	422900	63.073,38
FB 40	5S.400030.00.510	FB 40:Ersatz Software MEP Schulen	783110	12.461,70
FB 40	5S.400031.00.515	FB 40:Ersatz-GVG GegenSt MEP Schulen	783125	210.396,77
FB 40	5S.400036.00.511	FB 40:Mobiliar-FW MEP Schulen	422900	20.000,00
FB 40	5S.400043.04.511	FB 40: Einrichtung. bez.Sch. StBezR 120	422900	5.045,59
FB 40	5S.400045.00.511	5. IGS Heidberg, Mobiliar	422900	333.477,17
FB 40	5S.400046.06.511	FB 40: Gl. Nord Schul. GY	422900	26.212,38
FB 40	5S.400047.01.511	FB 40: Global Süd Schul. Grundschulen	422900	5.190,27
FB 40	5S.400048.01.511	FB 40: GVG Nord Schulen GS	422900	115.524,94
FB 40	5S.400049.01.511	FB 40: GVG Süd Schulen GS	422900	272.489,19
Summe FB 40			**gesamt**	**4.152.700,77**
FB 41	4S.410001.03.505	FB 41:Instandhaltungen KPW	422110	3.001,69
FB 41	4S.410001.05.505	FB 41:Instandhaltungen Objekt Schillstr.	422110	350,00
FB 41	4S.410001.08.505	FB 41:Instandhaltungen Archiv	422110	3.188,86
FB 41	4S.410001.12.505	FB 41: Instandh. Musikschule	422110 445519 445522 445526	13.520,13
FB 41	4S.410002.00.505	FB 41: Kunst im Stadtbild /Instandh.	427193	50.000,00
FB 41	4S.410004.00.505	FB 41:mietvertragsrechtl. Verpfl.Schloss	421190	72.353,14
FB 41	4S.410009.07.505	FB 41: Global Instandhaltung-Museum	421190	4.002,68
FB 41	5E.410006.00.525	Veranstaltungszentrum /Zuschuss	781810	250.000,00
FB 41	5S.410006.00.511	FB 41: Global-Einr.G Musiksch. (FW)	422900	595,20
FB 41	5S.410011.00.515	Ref. 0413: GVG-Museum (410-3000)	783125	686,34
FB 41	5S.410012.00.515	Ref. 0414: GVG-Archiv (410-4000)	783125	3.250,00
FB 41	5S.410013.02.510	FB 41: Global-Sachanl. Roter Saal	783110	11.300,00
FB 41	5S.410013.10.510	FB 41: Global-Sachanl. Musikinstrumente	783110	36.000,00
FB 41	5S.410014.00.510	Ref. 0412: Global-Sachanl. Bibliotheken	783110	13.000,00
FB 41	5S.410015.00.510	Ref. 0413: Global-Sachanl. Museum	783110	29.611,00
FB 41	5S.410016.00.510	Ref. 0414: Global-Sachanl. Archiv	783110	4.113,66
Summe FB 41			**gesamt**	**494.972,70**
Ref. 0500	5S.000012.00.515	Ref. 0500: GVG-Sammelprojekt	783125	1.198,64
Summe Ref. 0500			**gesamt**	**1.198,64**

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 50	4S.500008.00.505	FB 50: Instandh. Seniorenbegegnungsst.	445519 445520 445522	4.763,69
FB 50	4S.500010.00.505	FB 50: Instandh. Wohnungsloseneinricht.	445519 445522	7.390,43
FB 50	4S.500011.00.505	FB 50:Global-Instandh. Wohnungsloseneinr	421110 427193	7.167,24
FB 50	5S.500005.00.515	FB 50: GVG-Sammelpr. Abt. 50.1	783125	2.636,36
FB 50	5S.500019.00.515	FB 50: GVG-Sammelpr. Abt. 50.3	783125	670,21
FB 50	5S.500021.01.515	FB 50: GVG- Abt. 50.4 -Gesundheits.	783125	4.524,28
Summe FB 50			**gesamt**	**27.152,21**
FB 51	4E.510001.00.505	Jugendschutzhaus Ölper/Sanierung-Umbau-n.w	421110	70.244,08
FB 51	4S.510003.00.505	FB51:Instandh. Kinder-Jugendschutzhaus	421110	28.248,57
FB 51	4S.510004.00.505	FB 51: Instandhaltungen Kitas eig. Verw.	445514 445519 445520 445522	38.944,09
FB 51	4S.510005.00.505	FB 51: Instandhaltung Betriebstr Kitas	445514 445519 445520	19.347,96
FB 51	4S.510006.00.505	FB 51: Instandhaltungen JFE	445514 445519 445520 445522	23.046,51
FB 51	4S.510007.00.505	FB 51: Instandhaltungen J.Zeltger L.	421110	2.100,00
FB 51	4S.510009.00.505	FB 51: Instandh. Spielstube Hebbelstr.	445519	219,17
FB 51	4S.510010.00.505	FB 51:Instandh. sonst. Jugendarbeit 51.4	445519	200,00
FB 51	4S.510017.00.505	FB 51:Aufw. Global- Invest.Zusch.fr.Träg	431813	33.077,77
FB 51	4S.510017.00.525	FB 51:Invest.Global-Invest.Zusch.fr.Träg	781810	9.790,00
FB 51	4S.510019.01.525	FB 51:Global-Invest.-Zusch.Kita-werterh.	781810	6.600,00
FB 51	4S.510019.02.505	FB 51:Global-Invest.-Zusch.Kita-Aufwand	431813	27.195,54
FB 51	4S.510023.00.505	FB 51: Instandhaltung SKB in OGS	445519 445522	8.462,16
FB 51	4S.510025.00.505	FB 51: Instandhaltung SKB in Schulen	445520 445522	488,26
FB 51	4S.510026.00.505	FB 51: Instandh. SKB außerh. Schulen	445519 445522	7.423,30
FB 51	4S.510027.00.505	FB 51: Instandhaltungen umF	422110	2.000,00
FB 51	5S.510001.00.515	FB 51: GVG Sammelprojekt - Verwaltung	783125	21.561,51
FB 51	5S.510002.00.510	FB 51: Global-Sachanlagen - Verwaltung	783110	45.784,86
FB 51	5S.510007.00.511	FB 51: Global Sachanl. Kita eig.Verw. FW	422900	6.473,01
FB 51	5S.510009.00.511	FB 51: Global-Sachanl. BetriebstrKita FW	422900	26.273,46
FB 51	5S.510011.00.511	FB 51:Global-Sachanl. städt. JFE	422900	1.183,51
FB 51	5S.510015.00.511	FB 51:Global-Sachanl. KTK's	422900	11.592,70
FB 51	5S.510017.00.515	FB 51:GVG-Sammelpr.sonst. Jugendar.	783125	690,00
FB 51	5S.510018.00.510	FB 51:Global-Sachanl.sonst.Jugenda.	783110	18.520,00
FB 51	5S.510031.00.511	FB 51:Global-Sachanl. Betriebstr. JFE	422900	2.044,23
Summe FB 51			**gesamt**	**411.510,69**
Ref. 0600	4S.000010.00.505	Ref. 0600: Instandhaltungen	445522	1.060,00
Ref. 0600	4S.000011.00.505	Ref. 0600: Instandhalt. Brunnen/Denkmäl.	421110	107.540,38
Ref. 0600	4S.000022.01.505	kom. Wohnraumförd. / Umsetz.-n.w.	427114	450.000,00
Ref. 0600	5S.000014.00.515	Ref. 0600: GVG-Sammelprojekt	783125	317,89
Ref. 0600	5S.000015.00.500.003	Ref. 0600: Global-Bau. Brun./Denkm.	787110	17.460,24
Summe Ref. 0600			**gesamt**	**576.378,51**

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
Ref. 0610	4S.000017.00.505.002	Ref. 0610: Instandh.- BLIK Beschilderung	421210	4.695,67
Ref. 0610	5S.000027.00.515	Ref. 0610: GVG-Sammelprojekt Allgemein	783125	357,90
Summe Ref. 0610			**gesamt**	**5.053,57**
FB 60	4S.600001.00.505	FB 60: Instandhaltungen	422140	7.573,92
FB 60	5S.600001.00.515	FB 60: GVG-Sammelprojekt	783125	6.638,30
FB 60	5S.600002.00.510	FB 60: Global-Sachanl. Bauordn./Brandsch	783110	1.500,00
Summe FB 60			**gesamt**	**15.712,22**
FB 61	3E.610037.00.595	Kleine-Dörfer-Weg /Vorplanung	427114	50.000,00
FB 61	4E.610001.02.505	FB 61 -Natura 2000- Instandh	421210	16.864,21
FB 61	4E.610004.02.505	FB 61:Renatur. Schunter/Hondel.-Instandh	421210	23.057,82
FB 61	4E.610007.02.500.611	Renaturierung der Wabe - Grunderw.	782110	58.900,00
FB 61	4E.610008.00.505	Niedermoor Lammer Graben. /Wiedernässung	421210	4.500,00
FB 61	4E.610009.00.505	Breite Str/Gördelingerstr-Altlastbeseit.	427110	185.661,04
FB 61	4E.610010.00.505	FB 61: Voigtländer Areal/Sanierung	421210	71.000,00
FB 61	4E.610011.01.500.613	FB 61: Am Pfarrgarten- BV17 - Bau	787230	199.342,39
FB 61	4E.610013.01.505	Pfälzer Straße /Ausgleichsm. n. wert.	427193	100.200,00
FB 61	4E.610014.00.505	Baugebiet Taubenstr/Erschl.-Aufw.	421110	50.000,00
FB 61	4S.610001.00.505	FB 61:Instandh. 61.0 - Verwaltung	445514	5.000,00
FB 61	4S.610002.00.505	FB 61:Instandh. 61.1 - Stadtplanung	445522	859,33
FB 61	4S.610004.00.505	FB 61:Instandh. 61.2-Geoinfor. (ohne H.)	422130 445519	4.994,08
FB 61	4S.610009.01.505	FB 61:Soz.Stadt-westl.Ringgeb-sonst. K.	431813	121.031,83
FB 61	4S.610012.00.505	FB61:Instandh.Schutzgebiete/Schutzobj.	421210	11.998,35
FB 61	4S.610022.00.505	FB 61: Instandh. Software BgA	422140	14.360,00
FB 61	4S.610029.00.505	FB 61:Global-Instandh.Hochwasserschutz	421270	120.000,00
FB 61	4S.610035.01.505	FB 61: Instandhaltungen Abt. 61.7	422140	5.100,00
FB 61	4S.610037.00.505	Mittelriede,Tafelmakerw./Gew.entw	421210	94.500,00
FB 61	4S.610038.00.505	FB 61: Allgemeine Umweltmaßnahmen EFRE	427114	80.000,00
FB 61	4S.610039.01.505	Weststadt-Sanierungsgebiet Soziale Stadt-Auf.	427193	150.000,00
FB 61	4S.610041.01.500.613	Feldstraße/Altlastensanierung-wert. Bau	787230	6.657.984,62
FB 61	5E.610004.00.500.613	Westpark 2.BA - Bauwerk	787230	36.161,04
FB 61	5E.610005.00.500.613	Heidberg-Park/Naherholungsb. Bauw.	787230	13.434,43
FB 61	5E.610007.00.500.613	Volkmarode/Erschließung Bauwerk	787230	119.358,09
FB 61	5E.610008.00.500.613	Lammer Busch-West -Bau	787230	219.947,11
FB 61	5E.610010.00.500.613	Gew.-geb Rautheim-Nord/Ersch. Bau	787230	86.498,84
FB 61	5E.610011.00.500.613	Südl. Ringgleis/Fuß-u.Radwegeverb.	787230	31.517,70
FB 61	5E.610013.00.500.613	St. Leonhards Garten/Grün. - Bau	787230	12.995,30
FB 61	5E.610014.00.500.613	Gewerbegebiet Braunstraße-Süd-Bau.	787230	329.070,48
FB 61	5E.610016.00.500.613	Roselies-Süd/Erschließung (RA 27) Bau	787230	429.603,48
FB 61	5E.610017.00.500.613	Lammer Busch-Ost / Erschl. (LA33) - Bau	787230	247.600,00
FB 61	5E.610018.00.500.613	Bolzpl./Ersatz für Kälberwiese-Bau	787230	18.366,76
FB 61	5E.610020.00.500.613	FB 61: Ausgl.maßn.Flugh. -werterh. Bau	787230	59.150,42
FB 61	5E.610021.00.500.613	Rautheim-Südwest/Erschließung-Bauw	787230	23.635,57
FB 61	5E.610022.00.500.613	Schunterterrassen/Erschließung - Bauwerk	787230	5.493,71
FB 61	5E.610023.00.500.613	Erfurtplatz / Umgestaltung - Bau	787230	58.575,01
FB 61	5E.610024.00.500.613	BerlinerStr.Süd/Ausgl. u. Ers.Bauw	787230	8.667,27
FB 61	5E.610026.00.500.613	Gliesmaroder Straße 70 (AG)-Bau	787230	118.122,77
FB 61	5E.610027.00.500.613	Am Meerberg/Erschließung-Bau	787230	119.992,09
FB 61	5E.610028.00.500.613	Ringgleis / Ausbau und Schließung - Bau.	787230	45.115,59
FB 61	5E.610029.00.500.613	Baugebiet Taubenstr/Erschließung-Bau	787230	23.407,20
FB 61	5S.610008.00.515	FB 61:GVG-Sammelproj.61.2 (ohne H.)	783125	3.490,00
FB 61	5S.610009.00.510	FB 61:Global-Sachanl.61.2	783110	61.241,73
FB 61	5S.610014.00.525	FB 61: Zusch. Wohnbauförd.	781810	10.000,00

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 61	5S.610025.00.500.613	FB 61: W.-Bracke-Gesamtschule (IGS)	787230	3.309,01
FB 61	5S.610030.00.500.613	Wanderwege / Grünzüge - Bau	787230	53.082,29
FB 61	5S.610031.00.500.613	Grüne Stadtplätze-Bauwerk	787230	14.910,31
FB 61	5S.610033.00.500.613	FB 61.7: Global GrünflächenlBauwerk	787230	242.360,25
FB 61	5S.610035.00.500.613	FB 61:Lammer Busch-Ost/Erschl. (LA32)-B	787230	169.945,29
FB 61	5S.610036.00.500.613	FB 61: Bepfl. Schlesiendamm-Bau (AM)	787230	13.533,43
Summe FB 61			**gesamt**	**10.603.938,84**
FB 66	3E.660005.00.595	Verlängerung Elbestraße	427114	17.774,80
FB 66	3S.660001.00.595	Boden-u.Asphaltu.Pr8-Vorpl-Bodenunt.	429113	31.246,34
FB 66	4E.660014.01.500.663	ZOB / baul. Verbess. - Bau	787210	139.022,99
FB 66	4S.660001.03.505	FB 66: Instandhaltungen 66.3	422130	11.000,00
FB 66	4S.660002.01.505	FB 66: Instandh. Hochbau Tiefgaragen	445519 421110 421210	82.867,29
FB 66	4S.660006.00.505	FB 66:Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.Gem.	421210	339.035,71
FB 66	4S.660008.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.-Kreis	421210	6.500,00
FB 66	4S.660009.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.Land	421210	12.800,00
FB 66	4S.660011.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Ing.-Bauwerk	421210	16.002,61
FB 66	4S.660012.01.500.663	Radwege/Neubau Bau-werterh.	787210	46.862,33
FB 66	4S.660012.02.505.663	Radwege/Neubau Bau-nicht werterh.	421210	52.919,20
FB 66	4S.660019.01.525	Stadtbahnausbaukonzept/Zu.-Investi.	781510	96.049,42
FB 66	4S.660020.00.505	FB 66: Global Umbauten Straßen etc.	421210	78.450,92
FB 66	4S.660021.01.500.663	FB 66: Nördliches Ringgeb. / Bau	787210	294.489,00
FB 66	4S.660023.00.505	FB 66: Instandh. Deckenschichtern. Fahrb	421210	26.248,33
FB 66	4S.660024.00.505	FB 66: Instandh. Deckenschichtern. Radw	421210	32.000,00
FB 66	5E.660002.00.500.663	Völkenrode-Nord/Erschließung - Bauwerk	787210	525.200,00
FB 66	5E.660003.00.500.663	Volkmarode_Nord/Erschließung- Bauwerk	787210	28.149,77
FB 66	5E.660005.00.500.663	Lammer Busch-West/Erschließung - Bauwerk	787210	122.527,04
FB 66	5E.660016.00.500.663	FB 66: St. Leonhardsgarten/ Erschließung	787210	6.547,42
FB 66	5E.660020.00.500.663	Brücke Marienberger Straße/Neubau	787210	19.123,83
FB 66	5E.660021.00.500.663	Okerbrücke Leiferde/Neubau - Bauwerk	787210	530.234,98
FB 66	5E.660023.00.500.663	Messeweg/Ern. u. Umgestaltg. Bauwerk	787210	50.709,79
FB 66	5E.660037.00.500.663	Radweg Südstadt/Rautheim Bauwerk	787210	1.737,24
FB 66	5E.660039.00.500.663	Radweg K31 Bevenr.-Bechtsbüttel Bauwerk	787210	71.191,08
FB 66	5E.660042.00.500.663	Radweg Broitzem - Stiddien/Bauwerk	787210	24.996,07
FB 66	5E.660043.00.500.663	Radweg Watenb.-Völkenrode/Bauwerk	787210	5.059,98
FB 66	5E.660050.00.500.663	Hauptstraße / Wenden, Verb. Bauwerk	787210	10.829,00
FB 66	5E.660052.00.500.663	Okerbrücke Rüninger W./Berkenb.-BW	787210	19.000,00
FB 66	5E.660054.00.500.663	Radweg Rüningen/Geitelde - BW	787210	41.969,84
FB 66	5E.660060.00.500.663	FB 66: Gewerbegebiet Braunstr. Süd - Bau	787210	44.607,95
FB 66	5E.660066.00.500.663	Geh/Radweg Bevenr/Sportpl.Hondel/K31-Bau	787210	90.000,00
FB 66	5E.660068.00.500.663	Hamburger Straße/Straßenerneuerung-Bau	787210	46.398,00
FB 66	5E.660070.00.500.663	Geh-u.Radweg Helmstedter Str./Bauwerk	787210	10.661,16
FB 66	5E.660073.00.500.663	DB-Verknüpfungspunkt Gliesmarode-Bauw.	787210	44.506,38
FB 66	5E.660074.00.500.663	Helmstedter Straße/Umgestaltun - Bauwerk	787210	1.582.632,05
FB 66	5E.660080.00.500.663	Lammer Busch-Ost,2.BA/Erschließung - Bau	787210	10.459,39
FB 66	5E.660081.00.500.663	W-Bracke-Gesamtschule/Erschließung-Bau	787210	300.000,00
FB 66	5E.660082.00.500.663	Roselies-Süd/Erschließung-Bau	787210	177.609,57
FB 66	5E.660083.00.500.663	Leonhardstraße/Sanierung - Bau	787210	12.165,66
FB 66	5E.660087.00.500.663	Hoheworthbrücke/ Neubau-Bauwerk	787210	98.040,00
FB 66	5E.660088.00.500.663	Okerbrücke Biberweg/ Neubau-Bauwerk	787210	80.000,00
FB 66	5E.660091.00.500.663	Am Pfarrgarten (Bevenrode)/Erschl.-Bau	787210	102.005,02
FB 66	5E.660092.00.500.663	Am Meerberg (Leiferde)/ Erschl. - Bau	787210	96.417,38
FB 66	5E.660093.00.500.663	Im Großen Raffkampe (Lamme) / Erschl.-Bau	787210	312.535,03

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 66	5E.660095.00.500.663	Ägidienmarkt / Umbau&Umgestaltung - Bau	787210	225.280,81
FB 66	5E.660097.00.500.663	Gewerbegebiet Waller See / Erschl. - Bau	787210	1.586.839,34
FB 66	5E.660100.00.500.663	Okerbrücke Feuerwehrstraße Bauwerk	787210	58.894,47
FB 66	5E.660101.00.500.663	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W. / Neubau	787210	548.717,46
FB 66	5E.660103.00.500.663	Brücke Klostergang / Ersatzbau - Bau	787210	45.545,71
FB 66	5E.660104.00.500.663	Steinriedendamm / Umbau i.Z.m. -Bauwerk	787210	349.425,54
FB 66	5E.660105.00.500.663	Taubenstr./ Erschließung- Bau	787210	3.326,00
FB 66	5E.660106.00.500.663	Baugebiet Feldstr AP 23 / Erschließung-Bau	787210	559.500,00
FB 66	5E.660108.00.500.663	Baugeb. Baumschule-Ost / Erschl.-Bau	787210	175.000,00
FB 66	5E.660109.00.500.663	Hennebergbrücke / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	57.844,57
FB 66	5E.660110.00.500.663	Sidonienbrücke / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	80.000,00
FB 66	5E.660111.00.500.663	Okerbrücke Grund / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	1.069.762,02
FB 66	5E.660114.00.500.663	Schunterbr. Butterberg / Ersatzneubau-Bau	787210	451.394,00
FB 66	5E.660115.00.500.663	Fischgrabenbrücke NSG Riddagsh. / Ersatz	787210	209.729,71
FB 66	5E.660116.00.500.663	Brücke Friedr.-Seele-Str.Ringgleis / Sanierung	787210	81.326,60
FB 66	5E.660117.00.500.663	Wabebrücke Klostergang/Möller/Ersatz	787210	46.374,00
FB 66	5E.660126.00.500.663	Nördl. Ringgeb. / Fußgängerbrücke - Bau.	787210	96.315,00
FB 66	5E.660128.00.500.663	Fichtengrund (Klinikum)/Erschließung-Bau	787210	1.670.000,00
FB 66	5E.660135.00.510	FB 66: Geschw.-überw. / Ausweitung	783110	102.000,00
FB 66	5S.660001.00.515	FB 66: GVG-Sammelprojekt (660-0100)	783125	953,83
FB 66	5S.660001.04.515	FB 66: GVG-Sammelprojekt (660-4000)	783125	3.394,02
FB 66	5S.660003.00.510	FB 66: Global-Sachanl. Gemeindestr.	783110	46.604,00
FB 66	5S.660014.00.500.663	Lehndorf/Straßenerneuerung 2. BA.	787210	171.250,73
FB 66	5S.660015.00.500.663	Östliches Ringgebiet/Straßenern. Baumass	787210	107.566,27
FB 66	5S.660016.00.500.663	Petritor/Straßenerneuerung-Bauwerk	787210	158.932,62
FB 66	5S.660017.00.500.663	Stadtbahnbau/Folgemaßnahmen -Bauwerk	787210	706.126,24
FB 66	5S.660018.00.500.663	Nordstadt/Straßenerneuerung -Bauwerk	787210	28.226,33
FB 66	5S.660020.00.500.663	Hbf/ Mastbruch/Straßenern. Baumassn.	787210	69.955,48
FB 66	5S.660021.00.500.663	Brückenerneuerungen-Bauwerk	787210	175.039,99
FB 66	5S.660024.00.500.663	Innenstadt/Straßenerneuerung Bauwerk	787210	526.817,22
FB 66	5S.660027.00.500.663	Stöckheim/Straßenerneuerung Bauwerk	787210	56.310,21
FB 66	5S.660033.00.500.663	Bushaltestellen/Umgestaltung/Bauwerk	787210	1.510,49
FB 66	5S.660034.03.500.664	Arndtstraße Erschließung - techn.Anlagen	787210	46.874,81
FB 66	5S.660039.00.500.663	FB 66: Global-Baumaßnahmen	787210	62.583,62
FB 66	5S.660050.00.500.663	FB 66:Global-Neue Invest.(Bellis)	787210	160.000,00
FB 66	5S.660050.02.500.664	FB 66: Verkehrsabh.Steuerung v.LSA	787340	99.262,03
FB 66	5S.660050.01.500.664	FB 66:Global-Neue Invest.Verkehrsanl.t.A	787340	51.960,77
FB 66	5S.660067.00.500.663	Bushaltestellen/Umgestaltung/Bauwerk	787120	213.624,11
FB 66	5S.660069.00.500.664	Unfallschwerpunkte / LSA-Maßnahmen	787340	570.301,95
FB 66	5S.660071.00.500.663	Watenbüttel-Völkenrode/Straßenern. - Bau	787210	384.137,05
FB 66	5S.660072.00.500.663	Viewegsgarten/Bebelhof/Straßenern.Bauw.	787210	105.813,87
Summe FB 66			**gesamt**	**16.913.103,44**
FB 67	4E.670010.00.500.673	BSA Rüningen / Umbau Gaststt.-Bau	787110	160.773,95
FB 67	4E.670011.00.505	SPA Rote Wiese/Sanierung-nicht wert.	427114	200.000,00
FB 67	4E.670012.00.500.673	Sportanl. Illerstraße/Sanierung-Bau	787110	163.623,56
FB 67	4E.670013.00.500.673	FB 67: Vereinsh BienroderW. Sanierung- Bau	787110	135.383,14
FB 67	4S.670001.00.505	FB 67:Instandh.FB 67 allgem. (ohne 67.3)	421110 422120	22.953,86
FB 67	4S.670002.01.505	FB 67:Hochbau.Inst. Abt.67.3 (allgem.)	445519 445522	14.536,32
FB 67	4S.670004.00.505	FB 67:Instandh. Naturschutzgeb. , -parks	421270	4.167,75
FB 67	4S.670007.01.505	FB 67:Unterh. v. Grün-u. Spielanl.-allg	421270	2.292,26
FB 67	4S.670008.00.505	FB 67: Grünpflege f. städt. Gesell.-BgA	421270	2.330,73

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 67	4S.670048.00.505	FB 67: Global-Instandh. Sportstätten	421110 421270 445519 445526	120.912,86
FB 67	5E.670003.00.500.673	Wallanlagen/Sanierung - Bauwerk	787230	170.996,19
FB 67	5E.670007.00.500.673	Südsee/Wiederh.Grünanl/Infra-Bauw.	787230	1.692,90
FB 67	5E.670043.00.500.673	Sportanlage Waggum/Neubau Funktionsg.-B	787110	250.000,00
FB 67	5E.670051.00.500.673	BSA Franzsches Feld / Neubau - Bau	787110	155.321,48
FB 67	5E.670052.00.500.673	SpA Wagg /Umw Tennenpl-Kunstrasen	787230	2.968,93
FB 67	5E.670056.00.500.673	Finnenlaufbahn / Einrichtung-Bau	787230	105.662,58
FB 67	5E.670058.00.500.673	Familienfr. Sportzentrum/Einr.-Bau	787230	216.709,75
FB 67	5E.670059.00.500.673	FB 67: Sport. Lamme/Erw. Umkleide.-Bau	787110	300.000,00
FB 67	5E.670061.00.525	FB 67: MTV / Zuschuss Erw. Sportzentrum	781810	1.275.000,00
FB 67	5E.670062.00.500.673	FB 67: SPA Friedr.-Seele-Str/ Moder -Bau	787110	550.000,00
FB 67	5S.670011.00.510	FB 67: Global Erwerb von Sachanlageverm.	783110	87.720,68
FB 67	5S.670012.00.500.673	Rekonstruktion hist.Parkanlagen-Bauwerk	787230	162.703,93
FB 67	5S.670021.00.510	FB 67: Global-Sachanl.Bestattungsw.	783110	1.694,00
FB 67	5S.670025.00.515	FB 67: GVG-FB 67 allgemein	783125	4.066,13
FB 67	5S.670033.00.500.673	Naturdenkmale/Sanierung - Bauwerk	787230	6.682,49
FB 67	5S.670036.00.511	FB 67: GVG-Ankäufe von Bäumen	422900	779.834,62
FB 67	5S.670046.00.500.673	FB 67: Global Freizeitwegenetz/Bauwerk	787210	220.780,96
FB 67	5S.670048.00.500.673	FB 67.2: Global GrünflächenlBauwerk	787230	202.696,76
FB 67	5S.670049.00.500.673	FB 67: Global Kinderspielplätze - Bauw.	787230	96.074,62
FB 67	5S.670052.02.511	FB 67: Baumaß. Riddagshausen-Festwert	422900	34.669,39
FB 67	5S.670059.00.500.673	Sanierung Sportstätten - Bauwerk	787230	663.992,14
FB 67	5S.670065.02.500.673	FB 67:Bau Spielgeräte auf Schulh.-Neubes	787230	10.000,00
FB 67	5S.670069.00.510	Elektrofahrzeuge / Beschaffung	783110	17.044,05
Summe FB 67			**gesamt**	**6.143.286,03**
StStelle 0800	4E.000001.02.505	Schaufenster Elektromob-Aufwand	421210	63.800,00
Summe StStelle 0800			**gesamt**	**63.800,00**
Gesamt			**gesamt**	**87.564.875,28**

davon Aufwand	22.977.811,84
davon Investitionen	64.587.063,44

In der folgenden Aufstellung sind die Projekte aufgelistet, bei denen ein Haushaltsrest nicht gebildet wurde, unter anderem weil die Mittel nicht für eine Übertragung zur Verfügung standen bzw. der Tatbestand zur Bildung eines Haushaltsrestes gemäß § 20 GemHKVO nicht erfüllt war (z. B. weil stattdessen Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebildet wurden).

Org. Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	nicht gebildete Haushaltsreste in €
FB 20	3E.210008	GY NO / Planung der Erweiterung	800,00
FB 20	3E.210010	BBS IV Helene Engelbrecht / Planung Sanierung	1.292,24
FB 20	5S.210002	FB 20: GVG-Sammelprojekt FB 20	670,00
Summe FB 20			**2.762,24**
FB 32	5S.320001	FB 32: GVG-Sammelprojekt FB 32	2.746,09
Summe FB 32			**2.746,09**
FB 37	5S.370007	FB 37: Global - Spezialfahrzeuge BF	19.036,35
FB 37	5S.370008	FB 37: Global - Festwertvermögen BF	12.546,46
FB 37	5S.370015	FB 37: Global - sonstige Sachanlagen Rettungsdienst	2.083,10
Summe FB 37			**33.665,91**
FB 40	4S.400006	FB 40: Instandhaltung MEP Schulen	443,60
FB 40	4S.400024	FB 40: Global - Umbauten an Schulen	18.998,31
FB 40	5S.400011	FB 40: Gegenstände MEP Schulen	805,49
FB 40	5S.400036	FB 40: Mobiliar - Festwert MEP Schulen	87.286,15
FB 40	5S.400044	FB 40: Einrichtung f. Schulkindbetreuung	27.128,84
FB 40	5S.400046	FB 40: Global Nord Schulen	6.171,74
FB 40	5S.400047	FB 40: Global Süd Schulen	2.059,73
FB 40	5S.400048	FB 40: GVG Nord Schulen	95.108,22
Summe FB 40			**238.002,08**
FB 41	4S.410004	FB 41: mietvertragsrechtliche Verpflichtung Schloss	2.241,82
FB 41	5S.410013	FB 41:Global-Sachanlage FB 41 intern	13.000,00
FB 41	5S.410016	Ref. 0414: Global-Sachanlage Archiv	686,34
Summe FB 41			**15.928,16**

Org. Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	nicht gebildete Haushaltsreste in €
FB 51	4E.510001	Jugendschutzhaus Ölper / Sanierung und Umbau	5.355,92
FB 51	4S.510001	FB 51: Instandhaltungen Verw. 51.0	600,00
FB 51	4S.510003	FB 51: Instandhaltungen Kinder-und Jugendschutzhaus	1.947,31
FB 51	4S.510004	FB 51: Instandhaltungen Kitas eigene Verwaltung	19.349,95
FB 51	4S.510005	FB 51: Instandhaltung Betriebsträger Kitas	18.355,37
FB 51	4S.510006	FB 51: Instandhaltungen JFE	11.864,65
FB 51	4S.510007	FB 51: Instandhaltung Jugendzeltlager Lenste	4.411,87
FB 51	5S.510001	FB 51: GVG Sammelprojekt - Verwaltung	12.599,96
FB 51	5S.510002	FB 51: Global-Sachanlagen - Verwaltung	1.965,89
FB 51	5S.510006	FB 51: GVG Einrichtung. Kitas eigene Verwaltung Festwert	3.258,75
FB 51	5S.510007	FB 51: Global-Sachanl. Kita eigene Verwaltung Festwert	2.330,00
FB 51	5S.510008	FB 51: GVG Einrichtung Betriebsträger Kita Festwert	2.300,00
FB 51	5S.510014	FB 51:GVG-Sammelprojekt KTK' s	2.326,00
FB 51	5S.510031	FB 51:Global-Sachanlagen Betriebsträger JFE	452,99
Summe FB 51			**87.118,66**
Ref. 0600	4S.000011	Ref. 0600: Instandhaltung Brunnen / Denkmäler	1.654,68
Ref. 0600	5S.000015	Ref. 0600: Global - Brunnen / Denkmäler	13.673,93
Summe Ref. 0600			**15.328,61**
Ref. 0610	4S.000016	Ref. 0610: Global Zuschüsse private Denkmäler	39.715,00
Summe Ref. 0610			**39.715,00**
FB 60	4S.600001	FB 60: Instandhaltungen	6.826,08
Summe FB 60			**6.826,08**
FB 61	4S.610009	FB 61: Soziale Stadt-westl. Ringgebiet	5.853,41
FB 61	5E.610011	Südl. Ringgleis / Fuß- u. Radwegeverbindung	6.777,20
FB 61	5S.610035	FB 61: Lammer Busch-Ost / Erschließung	69.168,13
Summe FB 61			**81.798,74**
FB 66	4S.660006	FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen	8.137,15
FB 66	4S.660012	FB 66 - Programm Radwege / Neubau	4.491,89
FB 66	5E.660073	DB-Verknüpfungspunkt Gliesmarode / Umgestaltung	5.493,62
FB 66	5E.660080	Lammer Busch-Ost, 2.BA / Erschließung	11.689,27
FB 66	5E.660097	Gewerbegebiet Waller See / Erschließung	12.197,22
FB 66	5E.660109	Hennebergbrücke / Ersatzneubau	36.317,32
FB 66	5S.660072	Viewegsgarten Bebelhof / Straßenerneuerung	107.566,27
Summe FB 66			**185.892,74**

Org. Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	nicht gebildete Haushaltsreste in €
FB 67	4S.670014	FB 67: Zuschüsse an Sportvereine allg.	155.226,09
FB 67	5E.670051	BSA Franzsches Feld / Neubau	38.341,43
FB 67	5E.670059	FB 67: Sportanlage Lamme / Erweiterung Umkleidekabinen	70.000,00
FB 67	5S.670036	FB 67: GVG - Ankäufe von Bäumen	19.500,00
Summe FB 67			**283.067,52**
FB 65	4E.210072	Ganztagsbetrieb GS Am Schwarzen Berge	3.879,79
FB 65	4E.210091	Lessinggymnasium Wenden / Sanierung	8.847,94
FB 65	4E.210099	Lessinggymnasium Wenden / Aulaanbau	250,48
FB 65	4E.210136	HS Sophienstraße / Sanierung	28.401,78
FB 65	4E.210140	GY Martino-Katharineum / Sanierung	17.734,19
FB 65	4E.210144	IGS Franzsches Feld / Sanierung	949.000,00
FB 65	4E.210152	Kita Leiferde / Neubau	6.401,15
FB 65	4E.210166	Schulkindbetreuung Leiferde / Neubau	230,71
FB 65	4E.210181	GS Edith Stein / Brandschutzmaßnahme	25.300,00
FB 65	4E.210198	GH Brunsviga / Brandschutzmaßnahme	147.167,82
FB 65	4E.210201	GS Bürgerstraße / Brandschutzmaßnahme	7.201,85
FB 65	4S.210034	FB 20:Global Instandhaltung Allgemeines Grundvermögen	989,13
FB 65	4S.210065	FB 20:Global Instandhaltung Schulen	996,65
FB 65	4S.210069	Kitaneubauten (40 % Quote)	3.000,00
FB 65	4S.210071	Schwerpunktschulen / Inklusionsmaßnahmen	2.779,48
FB 65	4S.210079	FB 20: Global-Instandhaltungen Rathaus	10.400,00
FB 65	5E.210105	Feuerwehr Lamme und Völkenrode / Neubau	15.995,29
FB 65	5S.210004	FB 20: Global - Baumaßnahmen	35.563,56
Summe FB 65			**1.264.139,82**
Summe Gesamt			**2.256.991,65**

Im Folgenden werden die Haushaltsreste über 500 TEUR je Projekt begründet.

Teilhaushalt FB 10

4S.100005 Global- Maßnahmen IT FB 10 1.134.526,44 EUR

Begründung

Die Minderauszahlungen basieren insbesondere auf Beauftragungen im Bereich der Informationstechnologie für diverse gesamtstädtische Hard- und Softwareprodukte und Consultingleistungen. Entgegen der Planung erfolgte die Leistungserbringung nicht mehr in 2017, so dass die notwendigen Haushaltsmittel als Haushaltsrest in das Jahr 2018 übertragen worden sind.

Teilhaushalt FB 20

4E.210130 Grundschule/Hauptschule Rüningen / Sanierung 941.709,41 EUR

Begründung

Die Baumaßnahmen an der Grundschule/Hauptschule Rüningen umfassen die Teilprojekte Sanierung Schulgebäude, Sanierung Sporthalle sowie Ertüchtigung der Sporthalle zu einer Versammlungsstätte. Ein Teil der Arbeiten wird im laufenden Betrieb durchgeführt. Jedoch sind die terminierten Abläufe nicht immer einzuhalten. Es hat sich gezeigt, dass mehr Zeit benötigt wird, als geplant. Verschiedene Arbeiten können daher nur in den Ferienzeiten stattfinden, um den Schulbetrieb nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Dies führt dazu, dass sich Arbeiten an anderer Stelle verzögern. Durch die enge Taktung der Sanierungsschritte wirken sich leichte Störungen direkt auf den Zeitplan aus. Hierdurch haben sich 2017 Leistungsverschiebungen nach 2018 ergeben. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 310 TEUR durch Aufträge gebunden.

4E.210135 Grundschule Waggum / Sanierung 718.708,06 EUR

Begründung

Für die Sanierung der Grundschule Waggum wurde im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die Errichtung eines Ausweichquartiers in Systembauweise erforderlich (vergleiche BA-Vorlage 17-05835). Der zeitliche Druck machte es erforderlich, zunächst den vorhandenen Sanierungsansatz durch Mittelumsetzungen innerhalb des Schulsanierungsprogramms zu verstärken. Hierdurch konnten Planungsaufträge, Baugrunduntersuchungen u. ä. für das Ausweichquartier sowie Bauteilöffnungen für das Bestandsgebäude erteilt werden. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 165 TEUR durch Aufträge gebunden.

4E.210144 Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld / Sanierung **1.579.294,49 EUR**

Begründung

Die Schulsanierung musste 2015 für mehrere Monate unterbrochen werden, weil sich während der Bauarbeiten nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei den Unterdecken gezeigt haben. Hierdurch mussten Bauleistungen, die ursprünglich für 2016 vorgesehen waren, nach 2017 verschoben werden. Das gleiche gilt für die Teilmaßnahmen, die ursprünglich 2017 durchgeführt werden sollten. Die entstandenen Haushaltsreste waren in voller Höhe durch Aufträge gebunden.

4E.210145 Gymnasium Hoffmann-von-Fallersleben-Schule / Sanierung **2.990.062,99 EUR**

Begründung

Die Bauarbeiten an der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule umfassen die Teilprojekte Sanierung Schulgebäude und Sanierung Sporthalle, die gleichzeitig stattfinden sollten. Aufgrund des Brandes der Sporthalle im Oktober 2014 wurde entschieden, diese vorrangig zu sanieren. Weitere Bauverzögerungen am Schulgebäude traten aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit dem Auftragnehmer für den Trockenbau ein. Diese Umstände hatten bereits zu einem geringeren Mittelabfluss in 2015 geführt. Hierdurch haben sich auch 2016 Leistungsverschiebungen nach 2017 ergeben. Das gleiche gilt für die Teilmaßnahmen, die ursprünglich 2017 durchgeführt werden sollten und nun nach 2018 verschoben werden mussten. Durch Aufträge waren 1,3 Mio. EUR der Restmittel gebunden.

4E.210154 Grundschule Lamme / Einrichtung Ganztagsbetrieb **1.118.514,53 EUR**

Begründung

Nachdem im Jahr 2017 die ursprüngliche Planung zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs in der Grundschule Lamme wegen gesetzlicher Vorgaben nicht verwirklicht werden konnte, wurden die endgültigen Planungen 2018 abgeschlossen. Der Baubeginn ist nunmehr auf den Herbst 2018 festgelegt (vergleiche BA-Vorlage 18-07225). Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 131 TEUR durch Aufträge gebunden.

4E.210168 Kita Volkmarode / Erweiterung und Brandschutzmaßnahmen. **538.451,01 EUR**

Begründung

Die Planungen für den Erweiterungsbau konnten erst Anfang 2018 abgeschlossen werden. Der Baubeginn ist nunmehr auf den Herbst 2018 festgelegt.

4E.210170 Stadthalle / Sanierung **4.006.600,00 EUR**

Begründung

Die Mittel für die Sanierungsplanung der Stadthalle wurden mit Ratsentscheidung vom 19.12.2017 außerplanmäßig bereitgestellt, um die Auftragsvergabe starten zu können. Am 20.12.2017 erfolgte entsprechend die Auftragserteilung. Für die weitere Abwicklung dieser Maßnahme wurden daher entsprechende Haushaltsreste gebildet.

4E.210171 Tiefgarage Packhof / Sanierung **1.609.000,00 EUR**

Begründung

Aufgrund der Kostenhöhe der Gesamtmaßnahme (3,76 Mio. EUR) wurden die Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben. Das entsprechende Vergabeverordnung (VgV) - Verfahren musste jedoch aufgehoben werden, weil keines der Planungsbüros, die Angebote eingereicht hatten, die Ausschreibungskriterien erfüllt hat. Derzeit wird das VgV-Verfahren erneut vorbereitet. Die Bildung von Haushaltsresten ist somit erforderlich.

4E.210181 Grundschule Edith Stein / Erweiterung und Brandschutzmaßnahmen **827.419,18 EUR**

Begründung

Zunächst waren in der Grundschule Edith Stein lediglich Brandschutzmaßnahmen vorgesehen, mit denen in den Sommerferien 2017 begonnen wurde. Aufgrund von Raumdefiziten in der Schule – z. B. fehlende Fachunterrichtsräume – wurde entschieden, neben den erforderlichen Brandschutzmaßnahmen auch eine räumliche Erweiterung vorzunehmen. Die vorbereitenden Maßnahmen beanspruchten einen erheblichen Zeitraum, so dass die im Haushaltsjahr 2017 bereitgestellten Mittel nur zu einem Bruchteil abfließen konnten. Während die Brandschutzmaßnahmen im Bestandgebäude weiterhin laufen, ist der Baubeginn ist für die Erweiterung nunmehr auf den Herbst 2018 festgelegt

4E.210197 Grundschule Hohestieg / Brandschutzmaßnahmen **695.629,08 EUR**

Begründung

Ein kleiner Teil der erforderlichen Bauarbeiten konnten im laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden (z. B. Malerarbeiten). Die meisten Arbeiten an den Gewerken sind jedoch nur in den Ferienzeiten durchführbar, um den Schulbetrieb nicht über Gebühr durch Staub und Lärm zu beeinträchtigen. Dazu gehören insbes. die Arbeiten in den Fluren und in den Treppenhäusern, weil diese Bereiche freigehalten werden müssen. Hierdurch haben sich Leistungsverschiebungen nach 2018 ergeben. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 195 TEUR durch Aufträge gebunden.

4E.210211 Sporthalle Naumburgstraße / Sanierung Unterdecke **534.119,98 EUR**

Begründung

Das Bauvorhaben ist inzwischen fast vollständig abgeschlossen. Von den nicht in 2017 verausgabten Haushaltsmitteln waren rund 88 TEUR durch Aufträge gebunden. Es haben sich allerdings unterwartet günstige Ausschreibungsergebnisse in 2017 ergeben, sodass sich insgesamt Einsparungen von mindestens 150 TEUR ergeben werden. Für die Beauftragung der Restarbeiten für diese Maßnahme wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.

4E.210213 Städtisches Stadion / Erneuerung Flutlichtanlage **1.148.966,13 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel für die Erneuerung der Flutlichtanlage im Eintracht-Stadion hat der Rat in seinen Sitzungen am 26.09.2017 und am 19.12.2017 außerplanmäßig bereitgestellt (Vorlage 17-05829-04). Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss selbst konnte aufgrund aufwendiger verwaltungsinterner Abstimmungen erst am 05.12.2017 im Bauausschuss eingeholt werden. Insofern ist nur ein geringer Teil der Mittel für Planungsleistungen in 2017 abgeflossen, und es wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.

4S.210036 FB 20: Programm Instandhaltung städtische Kitas / Sanierung **739.430,59 EUR**

Begründung

Die in verschiedenen Kindertagesstätten durchzuführenden Sanierungsarbeiten sind oft sehr kleinteilig und erfordern im Vergleich zu großen Bauvorhaben einen großen Personal- und Zeitaufwand. Weiterhin können bestimmte Bauarbeiten nur in den kurzen Betriebsferien, die lediglich drei Wochen dauern, stattfinden, weil die Lärm- und Staubbelastungen während der Betriebszeiten zu hoch sind. Diese Umstände führten insbes. im Haushaltsjahr 2017 bei diesem Projekt zu hohen Haushaltsresten. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in 2018 sind die Haushaltsmittel in das Jahr 2018 übertragen worden.

4S.210051 FB 20: Brandschutzmaßnahmen **2.009.332,17 EUR**

Begründung

Bei vielen der Brandschutzprojekte handelt es sich um kleinteilige Maßnahmen in verschiedenen städtischen Liegenschaften, die große Ressourcen an Zeit und Personal binden. Eine Umsetzung der für 2017 geplanten Maßnahmen war aus Ressourcengründen daher nicht wie vorgesehen möglich. Den verfügbaren Mitteln standen am Jahresende 2017 Aufträge mit einem Volumen von rund 425 TEUR gegenüber. Zur Abwicklung der Aufträge sind Haushaltsreste von 2017 in das Jahr 2018 übertragen worden.

4S.210065 FB 20: Global-Instandhaltung Schulen 882.681,34 EUR

Begründung

Die in verschiedenen Schulen durchzuführenden Sanierungsarbeiten sind oft sehr kleinteilig und erfordern im Vergleich zu großen Bauvorhaben einen großen Personal- und Zeitaufwand. Weiterhin können bestimmte Bauarbeiten nur in den Schulferien stattfinden, weil die Lärm- und Staubbelastungen während der Betriebszeiten zu hoch sind. Diese Umstände führten insbes. im Haushaltsjahr 2017 zu Bauverzögerungen und entsprechend auch bei diesem Projekt zu hohen Haushaltsresten. Um die geplanten Maßnahmen nachholen zu können, sind entsprechende Haushaltsreste gebildet worden.

**4S.210076 Amok-Anlagen in Schulen /
Einbau und Präventionsmaßnamen 622.353,99 EUR**

Begründung

Die Personalkapazitäten reichten in 2017 nicht aus, um den Einbau von Alarmierungsanlagen, den Einbau von Schließanlagen und die Anbringung von Beschilderungen voranzutreiben. Die für 2017 geplanten Vorhaben in den Schulen sind inzwischen beauftragt und zum Teil fast fertiggestellt. Hierfür werden die gebildeten Haushaltsreste aus dem Jahre 2017 benötigt.

**4S.210083 Erwachsene Flüchtlinge /
Unterbringung 1.165.798,29 EUR**

Begründung

Anfang 2017 stellte sich heraus, dass die Zahl der unterzubringenden Asylbewerber niedriger ist als ursprünglich erwartet. Daher wurden für vier der acht Neubauten andere Nutzungskonzepte (soziales Wohnen und Studentenunterkünfte) erstellt, welche der Rat der Stadt im März 2017 beschlossen hat. Für die vier betroffenen im Bau befindlichen Gebäude mussten dadurch Umplanungen vorgenommen werden, wodurch der bis dahin vorgesehene Bauablauf unterbrochen werden musste. Es wurden entsprechende Haushaltsreste gebildet.

**5E.210113 Berufsfeuerwehr /
Neubauten 2.927.151,53 EUR**

Begründung

Die Stadt Braunschweig hat nach der Nichtbeteiligung der Polizei an der „Kooperativen Integrierten Leitstelle“ entschieden, in den Neubau nunmehr die bislang in der Hauptfeuerwache untergebrachte Verwaltung der Berufsfeuerwehr zu integrieren. Aufgrund der deshalb erforderlichen Umplanungen ist der Baubeginn für den Neubau des "Führungs- und Lagezentrums der Feuerwehr Braunschweig" für den Sommer 2018 vorgesehen (vergleiche Seite 2 der Vorlage 17-04632 zum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss im Bauausschuss am 20.06.2017). Daher beschränkte sich der Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2017 lediglich auf Auszahlungen an die Planungsbüros und für die Verlegung des Spiel- und Bolzplatzes. Von den nach 2018 übertragenen Mitteln waren rund 430 TEUR durch Aufträge an Dritte gebunden.

5E.210141 Kita Lamme-Ost II / Neubau **726.066,51 EUR**

Begründung

Gemäß Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss im Bauausschuss am 19.04.2016 (Vorlage 16-01978) war der Baubeginn für den Herbst 2016 vorgesehen. Ein vorheriger Baubeginn war aus Ressourcengründen nicht machbar; daher konnte nur ein geringer Teil der verfügbaren Mittel abfließen. Die durch den späten Baubeginn eingetretene Verzögerung konnte 2017 nicht vollends aufgefangen werden. Es mussten Haushaltsmittel übertragen werden; hiervon waren jedoch rund 463 TEUR durch Aufträge an Dritte gebunden.

5E.210147 Sporthalle Lehndorf / Ersatzbau **2.367.590,74 EUR**

Begründung

Gemäß BA-Vorlage 16-02647 zur Objekt- und Kostenfeststellung sollte der Ersatzneubau im Sommer 2018 fertiggestellt und übergeben werden. In 2017 traten jedoch nach dem Abriss der Brandruine verschiedene Verzögerungen ein. Im Februar 2017 wurde die Baugenehmigung erteilt und erst danach durfte die Ausführungsplanung beginnen. Die Ausschreibung, insbesondere für den Rohbau, konnte hierdurch erst im Sommer durchgeführt werden.

Trotz intensiver Untersuchungen im Vorfeld der Maßnahme stellte sich heraus, dass die Fundamente der alten Sporthalle größer waren als in den alten Bauunterlagen dargestellt. So entstand ein zusätzlicher Mehraufwand bei den Erdarbeiten. Es wurde ein nicht kartierter Rückstaukanal vorgefunden, der zurückgebaut werden musste. Darüber hinaus entstand ein Mehraufwand im Bereich der Erdarbeiten für den Aushub bis zur kampfmittelfreien und sondier fähigen Sohle. Diese Verzögerungen führen dazu, dass der Rohbau der Halle erst im Herbst 2018 fertiggestellt sein wird. Durch diese Entwicklungen hat sich ein geringerer Mittelabfluss in 2017 ergeben. Allerdings waren am Jahresende 2017 mehr als 2 Mio. EUR durch Aufträge gebunden.

5S.210008 FB 20: Global Ankauf Grundstücke **2.194.122,67 EUR**

Begründung

Die Mittel werden für Erschließungskosten für die Wegeverbindung bei der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule und deren Endausbau benötigt. Die Zahlungspflicht entfällt voraussichtlich auf das Jahr 2018. Außerdem sind diverse Grundstückskäufe, die für 2017 vorgesehen waren, nicht mehr im abgelaufenen Jahr zustande gekommen. Es wurden Haushaltsreste gebildet, um die Geschäftsvorfälle abwickeln zu können.

Teilhaushalt FB 40

5S.400011 Gegenstände MEP Schulen / Beschaffung **678.747,09 EUR**

Begründung

Im Bereich des Medienentwicklungsplanes (MEP) wurden Mittel für die Beschaffung von Hard- und Software nicht vollständig verausgabt. Aufträge über die Beschaffung von digita-

len Whiteboards, Notebooks, PCs, Monitoren, Druckern und Beamern wurden zwar erteilt; die Abwicklung kann jedoch erst in 2018 erfolgen. Um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, ist die Bildung der Haushaltsreste erforderlich gewesen,

Teilhaushalt FB 61

4S.610041 Feldstraße / Altlastensanierung 6.657.984,62 EUR

Begründung

Die eingeplanten Finanzmittel konnten weitestgehend nicht abgerufen werden, da eine konkrete und vollständige Vorhabenplanung, die die erforderlichen Bauabläufe sowie die Entsorgungswege konkretisiert, erst in 2017 erarbeitet werden konnte, und damit auch eine validierte Kostenschätzung erst im Jahr 2017 möglich war. Die Stadt Braunschweig hatte im Herbst 2016 einen Förderantrag im Programm „Brachflächenrecycling – Sanierung von verschmutzten Flächen" bei der NBank gestellt. Dieser wurde erst Ende April positiv in Höhe von rund 3,1 Mio. EUR beschieden. Erst danach konnten die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen wie die Einholung einer Baugenehmigung, die Genehmigung des Baustraßenverlaufs durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Genehmigung der Entsorgungswege durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, sowie die notwendige Information der Anwohnerschaft begonnen werden. Die Haushaltsmittel stehen für die Sanierung einer Altlast im Baugebiet Feldstraße zur Verfügung. Für die Fortsetzung der bereits begonnenen Maßnahme sind entsprechende Haushaltsreste gebildet worden.

Teilhaushalt FB 66

5E.660002 Völkenrode-Nord / Erschließung 525.200,00 EUR

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Erschließung des Baugebiets Völkenrode-Nord zur Verfügung. Der Endausbau verzögert sich, da noch nicht ausreichend Grundstücke bebaut sind. Die Haushaltsreste werden für den Endausbau im zweiten Halbjahr 2018 benötigt.

5E.660021 Okerbrücke Leiferde / Neubau 530.234,98 EUR

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für den Neubau der Okerbrücke Leiferde zur Verfügung. Da sich Änderungen an den Planungsgrundlagen ergeben haben, hat sich die Durchführung der Maßnahme verzögert. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Planungsauftrag sowie für weitere Leistungsphasen zur Planung des Neubaus benötigt.

5E.660074 Helmstedter Straße / Umgestaltung **1.582.632,05 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Umgestaltung der Helmstedter Straße zur Verfügung. Sämtliche Finanzmittel sind im Jahr 2016 überplanmäßig bereitgestellt worden, um die Maßnahme beginnen zu können. Der Mittelabfluss erfolgt jedoch etappenweise mit dem Baufortschritt. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Bauauftrag für den Umbau weiterhin benötigt.

5E.660097 Gewerbegebiet „Waller See“ / Erschließung **1.586.839,34 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Erschließung des Gewerbegebiets „Waller See“ zur Verfügung. Die Maßnahme hat sich durch Probleme beim Umlegungsverfahren verzögert. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Auftrag sowie für die Fertigstellung des Gewerbegebiets benötigt.

5E.660101 Stadtstraße Hamburger Straße / Bienroder Weg / Neubau **548.717,46 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für den Bau einer Verbindungsstraße im nördlichen Ringgebiet zwischen Hamburger Straße und Bienroder Weg zur Verfügung. Aufgrund einer Klage gegen die Maßnahme hat sich diese verzögert. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Planungsauftrag sowie für den Bau weiterhin benötigt.

5E.660106 Baugebiet Feldstraße AP 23 / Erschließung **559.500,00 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Erschließung des Baugebietes Feldstraße zur Verfügung. Aufgrund einer notwendig gewordenen Bodensanierung hat sich die Maßnahme verzögert. Die Haushaltsreste werden für die Umsetzung weiterhin benötigt.

5E.660111 Okerbrücke Grund / Ersatzneubau **1.069.762,02 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für den Ersatzneubau der Okerbrücke Grund zur Verfügung. Die Maßnahme hat sich verzögert, da aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Bau und der Unterhaltung von Brücken eine Umplanung erforderlich wurde. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Auftrag und für mögliche Nachträge oder Mehrmengen weiterhin benötigt.

5E.660128 Fichtengrund (Klinikum) / Erschließung **1.670.000,00 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Erschließung der Straße Fichtengrund am Klinikum zur Verfügung. Da sich Änderungen an den Planungsgrundlagen ergeben haben, hat sich die Durchführung der Maßnahme verzögert. Die Haushaltsreste werden für die Umsetzung der Maßnahme weiterhin benötigt.

5S.660017 Stadtbahnbau / Folgemaßnahmen **706.126,24 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für Maßnahmen im Zuge des Stadtbahnbaus zur Verfügung. Aus Kapazitäts- und Priorisierungsgründen hat sich die Umsetzung der Maßnahme verzögert. Die Haushaltsreste werden für laufende Aufträge für die stadtbahnbegleitende Maßnahme Donaustraße sowie für die weitere Umsetzung des Stadtbahnausbaukonzepts benötigt.

5S.660024 Innenstadt / Straßenerneuerung **526.817,22 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Straßenerneuerung in der Innenstadt zur Verfügung. Aufgrund von Änderungen aus der Konkretisierung der Fachplanung hat sich die Umsetzung der Maßnahme verzögert. Die Haushaltsreste werden für laufende Bauaufträge in den Straßen Neue Knochenhauerstraße, Schubertstraße und Auguststraße / Stobenstraße weiterhin benötigt.

5S.660069 Unfallschwerpunkte / LSA-Maßnahmen **570.301,95 EUR**

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Umgestaltung von Lichtsignalanlagen (LSA) an Unfallschwerpunkten zur Verfügung. Aus Kapazitäts- und Priorisierungsgründen hat sich die Umsetzung der Maßnahmen verzögert. Die Haushaltsreste werden für einen laufenden Auftrag für Anpassung der Lichtsignalanlagen der Schillstraße sowie für die zukünftige Umgestaltung weiterer Anlagen benötigt.

Teilhaushalt FB 67

5E.670061 MTV / Zuschuss Erweiterung Sportzentrum **1.275.000 EUR**

Begründung

Aufgrund der komplexen Thematik hat sich die Prüfung des Zuwendungsbescheides vier Monate verzögert, sodass die Prüfung erst im Januar 2018 abgeschlossen werden konnte.

Aufgrund dessen werden die Haushaltsreste weiterhin benötigt, da die Erteilung des Bescheides im Jahr 2018 erfolgen soll.

5E.670062 Sportanlage Friedrich-Seele-Straße / Modernisierung 550.000 EUR

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Modernisierung der Sportanlage Friedrich-Seele-Straße zur Verfügung. Durch die Bausubstanzbewertung und die damit verbundene komplizierte Beauftragung und eine langwierige Prüfung jener hat sich die Maßnahme verzögert.

5S.670036 GVG Ankäufe von Bäumen 779.834,62 EUR

Begründung

Die Haushaltsmittel wurden für die Nachpflanzung von Bäumen bereitgestellt, welche durch den Sturm „Xaver“ umgestürzt waren beziehungsweise aufgrund erkennbarem Schrägstand im Nachgang gefällt werden mussten. Aus Kapazitätsgründen konnten nicht alle Maßnahmen in 2017 umgesetzt werden. Die Haushaltsreste werden für die Weiterführung dieser Nachpflanzungen weiterhin benötigt.

5S.670059 Sportstätten / Sanierung 663.992,14 EUR

Begründung

Die Haushaltsmittel stehen für die Sanierung von Sportstätten zur Verfügung. Die Haushaltsreste werden unter anderem für laufende Aufträge an den Sportanlagen Bienroder Weg 51 und Waggum benötigt. Außerdem sollen die Umwandlung der Tennis- in Kunstrasenplätze auf der Bezirkssportanlage Jahnplatz, die Sanierung der leichtathletischen Anlagen der Sportanlage Waggum und die Umwandlung Tennen- in Kunstrasenplätze auf der Sportanlage Kremsweg 2 begonnen werden. Aufgrund von mehreren Abstimmungsgesprächen mit den jeweils ansässigen Sportvereinen kann erst mit Verzögerung im Jahr 2018 ausgeschrieben werden. Die Haushaltsmittel werden auch weiterhin für die genannten Maßnahmen benötigt.

3.8.4 Finanzhaushalt (ohne Investitionsmanagement)

Die Haushaltssatzung 2017 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von 5.604.000,00 EUR, die nicht in Anspruch genommen wurde. Gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG gilt diese Kreditermächtigung grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres. Nach § 120 Abs. 3 NKomVG ist darüber hinaus eine erweiterte Geltungsdauer bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und weiter bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr festgelegt.

Um Kredite noch im Folgejahr bzw. in der Interimsphase des übernächsten Jahres aufnehmen zu können, wurde ein Haushaltseinzahlungsrest in Höhe von 5.604.000,00 EUR gebildet.

3.9 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß Haushaltsplan einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG und ihre Inanspruchnahme (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Org.-Einheit	Projektnr.	Projektname	Plan 2017 - in EUR -	überpl./ außerpl. 2017 - in EUR -	Gesamt 2017 - in EUR -	in Anspruch genommen bis Inkraft. HH 2018 - in EUR -
FB 20	4E.210116	BBS V / Erweiterung a. Hauptstandort	1.980.000,00		1.980.000,00	1.980.000,00
	4E.210133	GS Volkmarode / Sanierung	1.200.000,00		1.200.000,00	
	4E.210134	GS Melverode / Sanierung	2.430.000,00		2.430.000,00	
	4E.210135	GS Waggum / Sanierung	2.370.000,00		2.370.000,00	
	4E.210141	GY MK, Abt. Echternstraße / Sanierung	2.480.000,00		2.480.000,00	
	4E.210142	Wilhelm-Gymnasium / Sanierung	3.040.000,00		3.040.000,00	
	4E.210144	IGS Franzsches Feld / Sanierung	2.598.800,00		2.598.800,00	2.171.985,70
	4E.210145	GY HvF / Sanierung	523.500,00		523.500,00	
	4E.210146	GS Bültenweg / Sanierung	2.570.000,00		2.570.000,00	
	4E.210148	GS Völkenrode / Sanierung	720.000,00		720.000,00	
	4E.210150	GS Stöckheim / Sanierung	2.400.000,00		2.400.000,00	
	4E.210157	GS Isoldestraße / Erweiterung	1.320.000,00		1.320.000,00	282.700,84
	4E.210169	Kita Waggum / Sanierung	640.000,00		640.000,00	
	4E.210198	GH Brunsviga / Brandschutzmaßnahmen	500.000,00		500.000,00	
	5E.210113	Berufsfeuerwehr / Neubauten	8.500.000,00		8.500.000,00	
	5E.210147	Sporthalle Lehndorf / Ersatzbau	1.500.000,00		1.500.000,00	595.911,94
	5S.210008	Ankauf Grundstücke	1.150.000,00		1.150.000,00	
FB 37	5E.370012	Rüstwagen (RW 2) / Beschaffung	195.000,00		195.000,00	
	5E.370013	Wechselladerfahrzeug / Beschaffung	100.000,00		100.000,00	
	5E.370014	Tragkraftspritzenfahrzeug IV (FF) / Beschaffung	130.000,00		130.000,00	
	5E.370015	Wechselladerfahrzeug (WLF FS) / Beschaffung	125.000,00		125.000,00	
	5S.370007	FB 37: Global-Spezialfahrzeuge BF	100.000,00		100.000,00	
	5S.370010	FB 37: Global-Spezialfahrzeuge FF	130.000,00		130.000,00	
	5S.370014	FB 37: Global-Spezialfahrz. Rettung.	360.000,00		360.000,00	

Org.-Einheit	Projektnr.	Projektname	Plan 2017 - in EUR -	überpl./ außerpl. 2017 - in EUR -	Gesamt 2017 - in EUR -	in Anspruch genommen bis Inkraft. HH 2018 - in EUR -
FB 40	5E.400016	BBS I / Erneuerung Drucktechnik	210.000,00		210.000,00	
FB 61	4E.610011	FB 61: Am Pfarrgarten / Erschließung	212.500,00		212.500,00	
	4S.610009	FB 61: Sanierungsgebiet "Soziale Stadt"	2.475.000,00		2.475.000,00	
	4S.610020	FB 61: Sanierungsgebiet "Stadtumbau Weststadt"	1.000.000,00		1.000.000,00	
	5E.610004	Westpark 2. BA	220.000,00		220.000,00	
	5E.610010	Gewerbegeb. Rautheim-Nord / Erschließung	136.000,00		136.000,00	
	5E.610016	Roselies-Süd / Erschließung	377.100,00		377.100,00	129.700,84
	5E.610017	Lammer-Busch Ost / Erschließung	102.400,00		102.400,00	
	5E.610026	Gliesmaroder Straße (AG)	100.000,00		100.000,00	
	5E.610028	Ringgleis / Ausbau und Schließung	2.000.000,00		2.000.000,00	675.766,02
	5E.610029	Baugebiet Taubenstraße / Erschließung	1.287.500,00		1.287.500,00	251.785,72
	5S.610009	FB 61: Global-Sachanlagen Abt. 61.2	37.800,00		37.800,00	
	5S.610030	Wanderwege / Grünzüge	54.000,00		54.000,00	
	5S.610031	Grüne Stadtplätze	40.600,00		40.600,00	
	5S.610033	FB 61.7: Global Grünflächen	84.000,00		84.000,00	27.000,00
	5S.610034	Okerwanderweg Holwedeklinik	72.000,00		72.000,00	
	5S.610035	FB 61: Lammer Busch-Ost / Erschließung	349.900,00		349.900,00	62.234,88
FB 66	4S.660021	Nördliches Ringgebiet	315.000,00		315.000,00	
	5E.660074	Helmstedter Straße / Umgestaltung	1.450.000,00		1.450.000,00	1.283.611,83
	5E.660087	Hoheworthbrücke / Neubau	850.000,00		850.000,00	68.448,31
	5E.660088	Okerbrücke Biberweg / Neubau	850.000,00		850.000,00	26.844,65
	5E.660097	Gewerbegebiet Waller See / Erschließung	2.076.000,00		2.076.000,00	
	5E.660101	Stadtstr. Hamburger Str. - Bienroder Weg / Neubau	9.650.000,00		9.650.000,00	77.226,45
	5E.660105	Taubenstraße / Erschließung	828.000,00		828.000,00	
	5E.660106	Baugebiet Feldstraße / Erschließung	1.350.000,00		1.350.000,00	
	5E.660108	Baugebiet Baumschule-Ost / Erschließung	175.000,00		175.000,00	
	5E.660116	Ringgleisbrücke Friedrich-Seele-Str. / Sanierung	450.000,00		450.000,00	384.972,74
	5E.660120	Eisenbütteler Kraftwerkbrücke / Sanierung	500.000,00		500.000,00	
	5E.660121	Eisenbütteler Wehrbrücke / Sanierung	500.000,00		500.000,00	

Org.-Einheit	Projektnr.	Projektname	Plan 2017 - in EUR -	überpl./ außerpl. 2017 - in EUR -	Gesamt 2017 - in EUR -	in Anspruch genommen bis Inkraft. HH 2018 - in EUR -
FB 66	5E.660123	Nördl. Ringgebiet / Herstellung Planstraße S1	700.000,00		700.000,00	
	5E.660126	Nördliches Ringgebiet / Fußgängerbrücke Neubau	250.000,00		250.000,00	
	5E.660135	FB 66: Geschw.-überw. / Ausweitung	361.000,00		361.000,00	
	5S.660011	Siegfriedviertel / Straßenerneuerung	250.000,00		250.000,00	
	5S.660015	Östliches Ringgebiet / Straßenerneuerung	855.000,00		855.000,00	
	5S.660017	Stadtbahnbau / Folgemaßnahmen	150.000,00		150.000,00	
	5S.660062	Straßenerneuerung Büchnerstraße	430.000,00		430.000,00	
	5S.660067	Bushaltestellen / Umgestaltung	400.000,00		400.000,00	400.000,00
	5S.660069	Unfallschwerpunkte / LSA-Maßnahmen	400.000,00		400.000,00	
	5S.660073	Lamme / Straßenerneuerung	325.000,00		325.000,00	
	5S.660074	Veltenhof Rühme / Straßenerneuerung	440.000,00		440.000,00	
FB 67	5E.670043	Sportanlage Waggum / Neubau Funktionsgebäude	300.000,00		300.000,00	
	5E.670053	SpA Lamme / Umwandlung in Kunstrasenplatz	550.000,00		550.000,00	546.081,38
	5E.670054	Hubsteiger / Beschaffung	160.000,00		160.000,00	157.199,00
	5E.670055	Ringgleis / Maßnahmen sportlicher Nutzung	125.000,00		125.000,00	
	5E.670057	Sportareal Fried.-Seele-Str. / Kunstrasen	550.000,00		550.000,00	
	5E.670058	Familienfreundliches Sportzentrum / Einrichtungsbau	425.000,00		425.000,00	14.785,83
	5E.670062	Sportanlage Friedrich-Seele-Str. / Modernisierung	700.000,00		700.000,00	
	5S.670011	FB 67: Global Erwerb von Sachanlagevermögen	180.000,00		180.000,00	180.000,00
	5S.670048	FB 67.2: Global Grünflächen	100.000,00		100.000,00	
	5S.670049	FB 67: Global Kinderspielplätze	150.000,00		150.000,00	150.000,00
	5S.670059	Sanierung Sportstätten	250.000,00		250.000,00	
	Summe:		**72.866.100,00**	**0,00**	**72.866.100,00**	**9.466.256,13**

4. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung (bis einschließlich August 2018)

Für die Flüchtlingsthematik sind in den Haushaltsplänen 2016 und 2017 im Bereich der Sozialhilfe erhebliche Mittel im Ergebnishaushalt eingestellt worden. Dasselbe gilt im Bereich der Jugendhilfe für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Bereits 2016 blieben die Zuweisungszahlen Geflüchteter unter den Ankündigungen. 2017 und 2018 haben sich die Zahlen weiter verringert. Die Aufwandsansätze wurden an die Entwicklung angepasst. Im Falle eines Wiederauflebens des Flüchtlingszustroms wären Ansatzüberschreitungen nicht auszuschließen.

Zum Ausgleich der Unterkunftskosten von Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren, die Leistungen aus dem SGB II erhalten, hat der Bund für die Zeit von 2016 bis 2018 Erstattungen geleistet. Eine Fortsetzung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Der Entwurf hierzu sieht eine Verlängerung allerdings nur für 2019 vor.

Die Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes - UVG - zum 1. Juli 2017 sieht eine erhebliche Ausweitung der Leistungsansprüche vor. Die tatsächliche Fallzahlentwicklung ist noch nicht stabil erkennbar. Zurzeit wird von einem moderaten Fallzahlanstieg ausgegangen. Eine deutliche Erhöhung der bei der Stadt Braunschweig verbleibenden finanziellen Belastung über die vorgenommenen Ansatzausweitungen hinaus könnte aber eintreten.

Mit dem Herbeiführen der Entgeltfreiheit in niedersächsischen Kindergärten hat das Land einen vollständigen Ausgleich der Ertragsausfälle bisher nicht herbeigeführt. Zum Teil ist dies davon abhängig, ob der Bund dem Land entsprechende Fördermittel gewährt. Bei der Stadt Braunschweig besteht zudem das Risiko, dass beschlossene Qualitätsverbesserungen in der Kinderbetreuung, die aus zuvor kalkulierten Mehrerträgen bei den Kindergartenentgelten finanziert werden sollten, das städtische Haushaltsergebnis belasten.

5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Allgemein

Nach den aktuellen Prognosen ist auf der Basis einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei den kommunalen Steuererträgen weiterhin eine stetige Aufwärtsentwicklung zu erwarten, die sich im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2022 fortsetzen wird. Da die Steuereinnahmeentwicklung beim Land Niedersachsen ebenfalls positiv verläuft, ist auch mit stabilen Finanzausgleichsleistungen zu rechnen. Wie bereits in den vergangenen Jahren birgt dieses sehr hohe Ertragsniveau das Risiko, dass im Fall einer wirtschaftlichen Krise, sei es auf europäischer Ebene oder weltweit, die sich ergebenden notwendigen Einschnitte aufgrund der Vielzahl der in Angriff genommenen Aufgaben und Projekte sowie dauerhaft unterstützter Organisationen umso gravierender ausfallen werden.

Zudem ist weiterhin nicht absehbar, in welcher Weise die Schuldensituation einiger Staaten im Euroraum und die sich daraus ergebenden Hilfen der wirtschaftlich stärkeren Staaten sowie die weltweit politisch unsichere Lage zu einer ernsthaften Belastung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung führen werden. Insofern sind die mittelfristigen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Steuern und Zuweisungen, die, wie oben dargestellt, von einem stetigen Wachstum ausgehen, mit Risiken behaftet. Hierbei ist insbesondere die Veranschlagung der Gewerbesteuer hervorzuheben, wo immer noch nicht vollständig absehbar ist, inwieweit die direkten und indirekten Auswirkungen der VW-Abgasproblematik und die Neuausrichtung der Automobilindustrie hin zur Elektromobilität die Entwicklung der Erträge in den kommenden Jahren negativ beeinflussen werden.

Kosten für Sozialleistungen

Weiterhin auf hohem Niveau befinden sich die Sozialhilfeaufwendungen. Der größte Leistungsbereich ist das Arbeitslosengeld II (ALG II), in dessen Rahmen die Kommunen insbesondere die Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienern zu tragen haben. Der Bund beteiligt sich hieran mit einem regelmäßig aktualisierten %-Anteil.

Fast das gleiche Ausgabe-Niveau hat die Eingliederungshilfe für Behinderte. Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2013 sollten die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. EUR jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Inzwischen steht fest, dass zwar eine Entlastung um bundesweit 5 Mrd. EUR ab 2018 stattfinden soll, allerdings finanziert durch zusätzliche %-Anteile bei der Beteiligung des Bundes an den KdU bzw. an den Umsatzsteueranteilen der Kommunen und der Länder. Das heißt, die von einem stetigen Wachstum geprägten Aufwendungen für Behinderte sind weiter durch die Kommunen zu finanzieren. Außerdem zeichnet sich ab, dass das künftige Bundesteilhabegesetz den Leistungsumfang eher steigern wird.

Eine niedersächsische Besonderheit ist, dass das Land seinen Anteil an der Sozialhilfe (Leistungen des überörtlichen Trägers) über das sogenannte Quotale System pauschal erstattet. Für jede Kommune wird landesseitig eine individuelle Quote festgelegt. Änderungen erfolgen in 3 %-Schritten. Nach der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (GruSi) durch den Bund betrug die für Braunschweig geltende Landesquote 2015 noch 75 %. Für 2017 wurde sie auf 69 % abgesenkt. Es gibt Bestrebungen, das Quotale System zum Ende des Jahres 2019 durch ein anderes System der Kostentragung zu ersetzen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Sozialhilfebelastung (Saldo aus Aufwendungen und Erträgen) seit Einführung des NKR entwickelt hat und wie sie sich nach der mittelfristigen Ergebnisplanung zum Haushaltsentwurf 2019 weiterentwickeln könnte.

	2008	2012	2017	2022 *)
Ertrag	81,2 Mio. EUR	90,2 Mio. EUR	109,2 Mio. EUR	117,3 Mio. EUR
Aufwand	135,3 Mio. EUR	143,2 Mio. EUR	157,0 Mio. EUR	170,5 Mio. EUR
Saldo	54,1 Mio. EUR	53,0 Mio. EUR	47,8 Mio. EUR	53,2 Mio. EUR

*) Haushaltsplanentwurf 2019

Das Absinken der Sozialhilfebelastung zwischen 2012 und 2017 erklärt sich aus der Übernahme der GruSi-Kosten durch den Bund und bis dahin gesunkenen Fallzahlen im Bereich des SGB II. Der Wiederanstieg beruht auf der Erwartung, dass ein Großteil der aufzunehmenden Geflüchteten SGB II-Leistungen beanspruchen wird und dass hierauf bezogene Bundeserstattungen vorerst bis 2018 befristet sind.

Aufnahme von Flüchtlingen

Die 2. Jahreshälfte 2015 war geprägt durch einen starken Anstieg der Zahl in Deutschland aufgenommener Geflüchteter. Dies führte dazu, dass Braunschweig - trotz des hier ansässigen Standortes der Landesaufnahmebehörde für Asylbewerber (LAB) - ab 2016 erstmals Flüchtlinge zum dauerhaften Verbleib zugewiesen wurden. Für den Haushaltsplan 2016 wurde von 1.000 Zuweisungen vornehmlich in der 1. Jahreshälfte ausgegangen. Hierfür wurden 11,25 Mio. EUR zusätzliche Aufwendungen (15.000 EUR für jahresdurchschnittlich 750 Personen) und Erstattungen in Höhe von rund 4,75 Mio. EUR eingeplant. Ab 2017 wurden zusätzliche Aufwendungen und Erträge wegen der Erwartung vorgesehen, dass ein Großteil der Personen nach Abschluss ihrer Asylverfahren Leistungen nach dem SGB II erhalten würde. Für die Folgejahre wurden weitere Steigerungen berücksichtigt. Für den Bau von Unterkünften wurden 25 Mio. EUR Investivmittel im Haushalt 2016 eingeplant.

Nachdem der Flüchtlingszustrom bereits im 1. Quartal 2016 stark zurückging, wurden für die Haushaltsplanungen 2017 und 2018 nur noch Mittel für jährlich 500 aufzunehmende Flüchtlinge vorgesehen. Unter anderem wegen der gegenüber der Erwartung geringeren Zuweisungszahl waren die 2016 entstandenen Kosten mit weit über 20.000 EUR je Flüchtling deutlich höher als anfangs geschätzt. In den Haushaltsplänen 2017 und 2018 sowie im Haushaltsplanentwurf 2019 wurden daher, in der Erwartung, dass Kosten für die Herrichtung und den Rückbau von Sporthallen als Notunterkünfte nicht noch einmal entstehen würden, 18.000 EUR pro Person angesetzt. Die Landeserstattungen sind zwar im Laufe des Jahres 2016 auf 10.000 EUR je jahresdurchschnittlich aufgenommenen Fall angehoben worden. Sie werden aber weiterhin die in einer Großstadt wie Braunschweig entstehenden Kosten nicht decken. Von den 8 neu errichteten Unterkünften mit nominal knapp 800 Plätzen wurden 4 in 2017 bezogen. Nach einem Nachnutzungskonzept sollten 2 weitere für studentisches Wohnen und die verbleibenden 2 für allgemeines Wohnen genutzt werden. Wegen der nach wie vor langen Dauer der Asylverfahren und der angespannten Wohnungssituation werden allerdings die beiden letztgenannten Unterkünfte doch für Asylbewerber benötigt. Die im Haushaltsplan 2018 eingeplanten Mieterträge können daher nicht erzielt werden.

Im Falle eines Wiederauflebens des Flüchtlingszustroms wären erneute weitere Haushaltsbelastungen wahrscheinlich.

Kosten der Kinderbetreuung

Die Aufwendungen für Kinder, Jugend und Familie haben sich bei der Stadt Braunschweig in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die darin enthaltenen größten Zuwächse entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Nach dem bereits seit langem bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Altersgruppe von 3 Jahren bis zur Einschulung) trat 2013 auch ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in Kraft. Dieser konnte bisher erfüllt werden. Es verbleibt aber grundsätzlich das Risiko, dass bei einer steigenden Nachfrage der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird und die Stadt klagenden Eltern gegenübersteht. Die Fachverwaltung erwartet zudem bis 2022 einen Anstieg der Nachfrage, der über die bisher nicht genutzten Plätze weit hinausgeht. Dadurch besteht auch für diese Altersgruppe inzwischen ein Klagerisiko. Um ein nachfragegerechtes Angebot vorhalten zu können, befindet sich ein Ausbauprogramm in Vorbereitung, das erhebliche Investitionen und deutliche Steigerungen der laufenden Betreuungsaufwendungen verursachen wird. Erschwert wird dies durch die Auslastung der städtischen Hochbauverwaltung und die als Folge des derzeitigen Bau-Booms rasch steigenden Kosten für Baumaßnahmen und der Mieten im Falle der Anmietung von Immobilien. Einzelne Maßnahmen zur Angebotsausweitung befinden sich bereits in der Umsetzung.

Nachdem zum 1. August 2016 die Erhebung von Entgelten für die Kindergartenbetreuung in Braunschweig wieder aufgenommen worden war, ist durch die Landespolitik zum 1. August 2018 die Entgeltfreiheit beschlossen worden. Zum Ausgleich der Ertragseinbußen der Kita-Träger hat das Land die Personalkostenerstattungen angehoben und wird dies in den nächsten 3 Jahren in kleinen Schritten fortsetzen, sodass ab 2021/2022 möglicherweise die Ertragsausfälle aus dem Wegfall der Entgelterhebung weitgehend ausgeglichen sein könnten. Hierzu sollten allerdings weitere Kostenerstattungen für besondere Betreuungsleistungen beitragen, für die das Land die Verwendung zusätzlicher Bundesmittel vorgesehen hatte. Diese werden vorerst nicht fließen, weil zwar auch die neue Bundesregierung sich die Abschaffung der Kindergartenentgelte zum Ziel gesetzt hat, eine Förderung aber nur für neue Maßnahmen vorsieht. Da das Land die Entgeltfreiheit bereits umgesetzt hat, ist eine Bundesförderung hierfür ausgeschlossen. Um noch Bundesmittel erhalten zu können, hat das Land die Erstattungen für die besonderen Betreuungsleistungen zurückgestellt. Da die Leistungen in Niedersachsen bereits erbracht werden, wird die Finanzierung voraussichtlich bis auf weiteres zu Lasten der Kommunen gehen.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Kindergartenentgelte 2016 hat der Rat zudem beschlossen, dass Mehrerträge aus Betreuungsentgelten für ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Betreuungsqualität verwendet werden. Hierfür stehen jährlich 2,5 Mio EUR zur Verfügung. Diesen Betrag hat die Fachverwaltung als Mehrertrag ermittelt. Nach der vorgenannten Abschaffung der Kindergartenentgelte stehen diese Mehrerträge direkt nicht mehr zur Verfügung. Ob die erhöhten Landeserstattungen dies kompensieren, ist ungewiss. Es ist dennoch vorgesehen, die Maßnahme der Qualitätsverbesserung fortzuführen.

Auch für den Bereich der Schulkindbetreuung (Kinder von 6 bis 10 Jahren) steht die Einführung eines Rechtsanspruchs auf der politischen Agenda. Unter derselben Zielsetzung hat der Rat 2013 einen Ausbau der Schulkindbetreuung auf eine Betreuungsquote von 60 % beschlossen. Nach der Absenkung der Betreuungsentgelte zum 1. August 2016 hat sich die Nachfrage deutlich erhöht. Deshalb wurde der Ausbau beschleunigt. Dabei zeichnet sich ab, dass die entstehenden Kosten die 2013 ermittelten Beträge um ein Mehrfaches übersteigen werden.

Begleitend zu dem sprunghaften Anstieg der Flüchtlingszahlen im 2. Halbjahr 2015 war auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmF) stark angestiegen. Als Jugendhilfeträger ist die Stadt verpflichtet, UmF in Obhut zu nehmen und gemäß Landesquote in eigener Zuständigkeit zu betreuen. Hierfür waren die Aufwendungen zum Haushalt 2016 drastisch auf 23,2 Mio. EUR erhöht worden. Wegen des Nachlassens des Flüchtlingszustroms ist mit dem Haushalt 2018 eine Absenkung auf knapp 17 Mio. EUR erfolgt. Bei Fortsetzung der derzeitigen Tendenz kann mit weiteren Verringerungen der Ansätze gerechnet werden. Im Falle eines Wiederauflebens des Flüchtlingszustroms wäre ihre Überschreitung allerdings nicht auszuschließen. Das Land Niedersachsen erstattet zwar einen Großteil der Kosten. Im Zusammenhang mit der Betreuung der UmFe werden aber auch Leistungen erbracht, die nicht erstattet werden.

Am 1. Juli 2017 ist eine Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Kraft getreten. Dadurch wurde die Altersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr angehoben und die Bezugsdauergrenze von 72 Monaten aufgehoben. Im Hinblick auf die erwartete Fallzahlsteigerung wurden zwar für 2017 und nochmals verstärkt für 2018 die Haushaltsansätze erhöht. Bislang liegen aber keine verlässlichen Fallzahlen vor. Es wird mit einem moderaten Anstieg der Fallzahlen in den nächsten Jahren gerechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes FB 51 seit Einführung des NKR entwickelt haben und wie sie sich nach der mittelfristigen Ergebnisplanung zum Haushaltsentwurf 2019 weiterentwickeln könnten.

2008	2012	2017	2022 *)
78,7 Mio. EUR	106,5 Mio. EUR	158,4 Mio. EUR	191,3 Mio. EUR

*) Haushaltsplanentwurf 2019

Damit erhöhen sich die Aufwendungen im Zeitraum von 2008 bis 2022 um durchschnittlich fast 7 % jährlich. Neben einer allgemeinen Kostensteigerung geht diese kontinuierliche Erhöhung auch auf steigende gesetzliche Anforderungen und Ansprüche sowie eine gezielte Ausweitung der Intensität der Aufgabenwahrnehmung zurück.

Haushaltsreste

Im Jahresabschluss 2017 ist die Bildung von Haushaltsresten berücksichtigt.

Im Ergebnishaushalt ergibt sich insgesamt eine Vorbelastung des Jahres 2017 in Höhe von rund 29,0 Mio. EUR (davon rund 6,0 Mio. EUR Ergebnishaushalt und rund 23,0 Mio. EUR Aufwand des Investitionsmanagements).

Die Bildung von Haushaltsresten im Finanzhaushalt ergibt eine Vorbelastung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von rund 64,6 Mio. EUR (investive Zahlungen). Damit ergibt sich insgesamt eine Vorbelastung des Bestandes an Zahlungsmitteln aus der Bildung von Haushaltsresten in Höhe von rund 93,6 Mio. EUR. Diese Haushaltsreste stellen eine Vorbelastung des Haushaltes 2018 dar.

Verlustausgleichszahlungen an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Der in den Vorjahren vorhandene Gewinnvortrag der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft (SBBG) wurde im Jahr 2014 vollständig verbraucht. Von diesem Jahr an sind Verlustausgleichszahlungen der Stadt Braunschweig als Gesellschafterin der SBBG erforderlich, die zu entsprechenden Belastungen des städtischen Haushalts führen.

Das Jahresergebnis der SBBG setzt sich aus dem eigenen Betriebs- und Zinsergebnis sowie aus dem Beteiligungsergebnis, in dem die auf die SBBG entfallenden Ergebnisbestandteile ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften enthalten sind, zusammen. Hierbei wird die Ergebnisentwicklung der SBBG hauptsächlich vom Beteiligungsergebnis bestimmt, das wie folgt strukturiert ist: Erträge aus Beteiligungen ergeben sich bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (25,1 % - Anteil), der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (49 % - Anteil), der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH sowie der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH. Hingegen sind für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Aufwendungen für Verlustübernahmen zu leisten.

IX. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG)

1. Einleitung

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO dürfen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden.

Die dem Anhang beizufügende Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG ist in zwei Listen aufgeteilt worden.

Unter dem Gliederungspunkt 2. werden die Haushaltsreste dargestellt, die sich auf das Investitionsmanagement beziehen. In dieser Übersicht sind Haushaltsreste für Investitionen und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen enthalten.

Unter dem Gliederungspunkt 3. sind die Haushaltsreste aus dem Ergebnishaushalt (ohne die Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen) aufgelistet. Die Gründe für die Übertragung sind in der Spalte Bemerkung aufgenommen worden.

2. Haushaltsreste für Investitionen und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen

Haushaltsreste für Projekte

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
polit. Gremien	5S.000001.00.515	Polit. Gremien: GVG-Sammelprojekt	783125	300,00
Summe polit. Gremien			**gesamt**	**300,00**
Vw.Führung	5S.000002.00.515	Verwaltungsf.: GVG-Sammelprojekt	783125	2.026,50
Summe Verw. Führung			**gesamt**	**2.026,50**
FB 01	4S.000019.00.505	Ref. 0100: Global-Instandhaltungen	421110	27.642,61
FB 01	5S.000003.00.515	Ref. 0100: GVG-Sammelprojekt	783125	4.252,46
FB 01	5S.000004.00.510	Ref. 0100: Global-Sachanlagen	783110	4.900,00
Summe FB 01			**gesamt**	**36.795,07**
Ref. 0120	4S.000021.01.505	Ref. 0120: Strukturförd. - Aufwand	427193	300.000,00
Ref. 0120	5S.000006.00.515	Ref. 0120: GVG-Sammelprojekt	783125	1.800,00
Summe Ref. 0120			**gesamt**	**301.800,00**
Ref. 0140	4S.000006.00.505	Ref. 0140: Betriebs- und G.-Instandh.	445519	4.028,00
Ref. 0140	5S.000009.00.515	Ref. 0140: GVG-Sammelprojekt	783125	512,00
Summe Ref. 0140			**gesamt**	**4.540,00**
Ref. 0150	4S.000007.00.505	Ref. 0150: Instandhaltungen	445519	400,00
Ref. 0150	5S.000010.00.515	Ref. 0150: GVG-Sammelprojekt	783125	300,00
Summe Ref. 0150			**gesamt**	**700,00**
FB 10	4S.100005.00.510	FB 10: Programm -IT- Immat./Sachanl.	783110	601.279,77
FB 10	4S.100005.00.505	FB 10: Programm -IT-Instandh./ sonst	422140 427193	60.940,07
FB 10	4S.100005.00.515	FB 10: Programm -IT- Sachanl.-GVG's	783125	472.306,60
FB 10	5E.100005.00.510	FB 10: Kita Portal / Einrichtung	783110	180.000,00
FB 10	5S.100002.00.515	FB 10: GVG-Sammelprojekt (100-0001)	783125	212,72
FB 10	5S.100002.04.515	FB 10: GVG-Sammelprojekt (100-4000)	783125	2.055,81
FB 10	5S.100004.00.510	FB 10: Global-Sachanl. FB 10 intern	783110	29.412,36
FB 10	5S.100006.00.510	FB 10: Global - Sachanl. DGH	783110	2.992,27
Summe FB 10			**gesamt**	**1.349.199,60**
FB 20	3E.210008.00.595	GY NO /Planung d. Erweiterung	427114	124.021,62
FB 20	3E.210009.00.595	GS Comeniusstr. /Planung Erw.	427114	300.000,00
FB 20	3E.210010.00.595	BBS IV Helene Engelbrecht /Planung Sanierung	427114	73.753,06
FB 20	3E.210011.00.595	BBS I Johannes Selenka/Planung Sanierung	427114	199.000,00
FB 20	3S.200001.00.595	FB 20: Planungskosten allgemein	427114	192.092,24
FB 20	3S.200001.02.595	FB 20: Planungskosten OGS	427114	37.689,28
FB 20	4E.210170.02.500.213	Stadthalle / Sanierung - werterh.	787110	4.006.600,00
FB 20	4S.200002.01.505	Gewerbepark Waller See - Bauwerk	445223	112.300,00
FB 20	4S.200038.00.505	FB 20: Software-Wartung	422140	5.355,00
FB 20	4S.210001.03.505	FB 20: Instandhaltungen (KST: 200-3000)	422140	345,40
FB 20	4S.210001.04.505	FB 20 : Instandhaltungen (KST: 200-4000)	422140 445522	5.820,12
FB 20	4S.210008.00.505	FB 20.2: Instandh. Gewandh. BgA	421110 445526	2.900,00
FB 20	4S.210013.00.505	FB 20: Instandhaltungen Grundvermögen	421110	50.000,00
FB 20	4S.210014.00.505	FB 20: Abbrüche Grundvermögen	421160	48.000,00
FB 20	4S.210049.01.505.001	Aufwand Energiesparm. Schulen	421110	127.500,00
FB 20	4S.210067.00.505	FB 20: Gebäudeinstandhaltung PPP Schulen	421110	50.000,00

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 20	4S.210075.00.505	FB20: Ausgleichsbeträge Sanierungsgeb.	427193	59.293,00
FB 20	5E.200002.00.510	Wilhelm-Bracke Gesamtsch. - Erschließung	782120	197.000,00
FB 20	5E.200009.00.520	FB 20: Strukturförderung Kapitalerhöhung	784310	250.000,00
FB 20	5S.200019.00.525	FB 20: Krankenhausumlage	781110	34.620,95
FB 20	5S.200022.00.525	FB 20: Global-Zuschuss für FB 65	781510	27.000,00
FB 20	5S.200025.00.510	FB 20: Global-Sachanlagen 20.2	783110	99.000,00
FB 20	5S.200031.00.525	FB 20: Global-Zuschüsse / verb. Untern.	781510	35.000,00
FB 20	5S.210002.00.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-0100)	783125	2.746,18
FB 20	5S.210002.01.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-1000)	783125	670,00
FB 20	5S.210002.02.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-2000)	783125	2.105,42
FB 20	5S.210002.03.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-3000)	783125	728,85
FB 20	5S.210002.04.515	FB 20: GVG-Sammelprojekt (200-4000)	783125	238,88
FB 20	5S.210008.03.510	FB 20: Global Ankauf Grundst. ab 2016	782110	2.194.122,67
FB 20	5S.210032.04.510	FB 20: Global-Sachanlagen (200-4000)	783110	8.103,50
Summe FB 20			**gesamt**	**8.246.006,17**
FB 65	4E.210056.01.500.213	4. IGS/Errichtung Bauwerk werterh.	787110	253.098,37
FB 65	4E.210056.02.505.213	4. IGS/Errichtung - Instandh.	421110	1.322,32
FB 65	4E.210072.01.500.213	Ganztagsbet. GS Am Schw. Berge- Bau	787110	740,11
FB 65	4E.210072.02.511	Ganztagsbet. GS Am Schw. Berge- Aufwand	422900	120,21
FB 65	4E.210091.00.500.213	Lessinggym. Wenden/ Sanierung -werterh.	787110	7.163,97
FB 65	4E.210091.00.505.213	Lessinggym. Wenden/ Sanierung -n. werterh.	421110	162.072,52
FB 65	4E.210097.00.505.213	San. /Erw. RS Nib./IGS Querum-Aufwand	421110	347.331,69
FB 65	4E.210099.00.505.213	Lessinggy.Wenden/ Aulaanb-n. werterh.	421110	3.290,35
FB 65	4E.210100.01.500.213	Lessinggy. Wenden/Ganzt.-werterh.	787110	1.318,08
FB 65	4E.210113.00.505.213	GS Hohestieg Einr. Ganzt - n.werterh.	421110	4.036,69
FB 65	4E.210114.00.505.213	GS Rheinr. - Einr.Ganzt. - n.werterh.	421110	2.237,68
FB 65	4E.210115.00.500.213	GY Kleine B. - Einr. Ganzt. - werterh	787110	34.101,19
FB 65	4E.210115.01.505.213	GY Kleine B. - Umbau 1. OG - Aufw.	421110	30.505,64
FB 65	4E.210116.00.500.213	BBS V - Erw. a. Hauptst.ort - werterh	787110	460.163,30
FB 65	4E.210130.00.500.213	GS/HS Rüningen/Sanierung - Bau	787110	870.575,78
FB 65	4E.210130.00.505	GS/HS Rüningen/Sanierung -nicht wert	421110	71.133,63
FB 65	4E.210135.00.500.213	GS Waggum / Sanierung - Bau	787110	613.708,06
FB 65	4E.210135.00.505	GS Waggum / Sanierung - Aufwand	421110	105.000,00
FB 65	4E.210136.00.500.213	HS Sophienstraße / Sanierung - Bau	787110	350.005,24
FB 65	4E.210137.00.500.213	BBS V / Sanierung - Bau	787110	31.599,33
FB 65	4E.210139.00.500.213	RS John-F-Kennedy-Platz / Sanierung - Bau	787110	37.015,56
FB 65	4E.210139.00.505	RS John-F.-Kennedy-Platz / Sanierung -Aufw	421110	419.945,51
FB 65	4E.210140.00.500.213	GY MK / Sanierung - Bau	787110	253.015,28
FB 65	4E.210140.00.505	GY MK / Sanierung - Aufwand	421110	42.191,64
FB 65	4E.210142.00.500.213	Wilhelm-Gymnasium / Sanierung - Bau	787110	1.880,09
FB 65	4E.210144.01.500.213	IGS Franzsches Feld / Sanierung - Bau	787110	1.302.497,81
FB 65	4E.210144.01.505	IGS Franzsches Feld / Sanierung - Aufwand	421110	2.893,65
FB 65	4E.210144.02.500.213	IGS FF Fenstersanierung Wohnungen Ba	787110	177.000,00
FB 65	4E.210144.03.500.213	IGS FF Löschwasserversorgungssystem	787110	96.903,03
FB 65	4E.210145.00.500.213	GY HvF / Sanierung - Bau	787110	2.432.156,89
FB 65	4E.210145.02.505.213	GY HvF / Sanierung - SpH Aufw.	421110	557.906,10
FB 65	4E.210146.00.500.213	GS Bültenweg / Sanierung - Bau	787110	419.347,01
FB 65	4E.210146.00.505	GS Bültenweg / Sanierung - Aufwand	421110	56.000,01
FB 65	4E.210150.00.500.213	GS Stöckheim / Sanierung - Bau	787110	296.355,25
FB 65	4E.210150.00.505	GS Stöckheim / Sanierung - Aufwand	421110	58.000,00
FB 65	4E.210152.00.500.213	Kita Leiferde / Neubau - Bauwerk	787110	87,29
FB 65	4E.210154.01.500.213	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb-Bau	787110	1.102.893,73
FB 65	4E.210154.02.505	GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb	421110	15.620,80
FB 65	4E.210155.01.500.213	GS Ilmenaustraße /Einr. Ganztagsb.-Bau	787110	159.500,00

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 65	4E.210155.02.505	GS Ilmenaustraße /Einr. Ganztagsbetr.	421110	176.146,00
FB 65	4E.210156.00.500.213	TG Magni / Sanierung - Bauwerk	787110	118.979,06
FB 65	4E.210156.01.505	TG Magni / Sanierung - nicht werterhöh	421110	58.237,24
FB 65	4E.210157.02.505	GS Isoldestraße / Erweiterung - Aufw	421110	21.788,83
FB 65	4E.210168.00.500.213	Kita Volkmarode/ Erweiterung	787110	438.451,01
FB 65	4E.210168.00.505	Kita Volkmarode/ Erweiterung	421110	100.000,00
FB 65	4E.210169.00.500.213	Kita Waggum /Sanierung	787110	301.774,24
FB 65	4E.210169.00.505	Kita Waggum /Sanierung	421110	110.982,88
FB 65	4E.210171.01.505	Tiefgarage Packhof / Sanierung- Aufwand	421110	1.609.000,00
FB 65	4E.210173.00.505	Naumburgstraße 25 / Herrichtung OG	421110	410.982,03
FB 65	4E.210178.00.505	BBS V Leonhardstr./ Brandschutzmaßnahmen	421110	144.404,09
FB 65	4E.210181.02.500.213	GS Edith Stein, Erw. und Brandsch. -Bau	787110	474.700,00
FB 65	4E.210181.01.505	GS Edith Stein/Erw. und Brandsch.-n.wert	421110	352.719,18
FB 65	4E.210188.00.505	Geb. Magnitorwall 16 / Sanierung	421110	497.511,00
FB 65	4E.210192.00.505	GS Timmerlah /Brandschutzmaßnahmen	421110	48.135,01
FB 65	4E.210193.01.505	GS Isoldestr./Sanierung Elektroanl.-n.w.	421110	61.676,02
FB 65	4E.210194.00.500.213	GS Heidberg/Einr. BMA- Amok Anl.-Bau	787110	154.632,16
FB 65	4E.210196.02.500.213	GS Comeniusstraße/Brandsch.- Bau	787110	271.500,00
FB 65	4E.210196.01.505	GS Comeniusstraße/Brandsch.- n. wert	421110	129.822,75
FB 65	4E.210197.00.505	GS Hohetieg/Brandschutzm.-n. wert.	421110	395.810,16
FB 65	4E.210197.00.500.213	GS Hohestieg / Brandschutzm.-Bau	787110	299.818,92
FB 65	4E.210199.01.505	Naumburgstr. 23/Umb. f. BF - Aufwand	421110	32.785,46
FB 65	4E.210201.02.500.213	GS Bürgerstraße / Brandschutzmaßn. -Bau	787110	33.765,45
FB 65	4E.210202.00.505	GS Lindenbergsiedl./Brandsch.- n.wert	421110	20.701,83
FB 65	4E.210204.00.505	Städt. Stadion/Sicherheitsbeleuchtung	421110	375.030,52
FB 65	4E.210205.00.505	TG Eiermarkt / Sanierung Sicherheitsbeleucht.	421110	43.000,00
FB 65	4E.210206.00.505	GS H. d. M. / Brandschutzm.-n. wert.	421110	60.211,25
FB 65	4E.210211.00.505	Sporth. Naumburgstr. / Sanierung Unterdecke	421110	534.119,98
FB 65	4E.210212.00.505	Sporth. GS Lehndorf / Sanierung Unterd.	421110	162.189,91
FB 65	4E.210213.01.505	Städt. Stadion: Ern. Flutlicht - Aufwand	421110	1.148.966,13
FB 65	4E.210222.01.505	Fernbusbahnhof/Umbau Pavillon-n. werterh	421110	93.453,39
FB 65	4S.210017.00.505	FB 20:Global-Instand. Freiwill. Feuerw.	421110	461.619,66
FB 65	4S.210024.00.505	Städtische Baudenkmale/ Sanierung	421110	153.000,00
FB 65	4S.210029.00.505	FB 20:Projekt Inst. Trinkw./Sanierung (Städt.)	421110	266.869,03
FB 65	4S.210034.00.505	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm.	421110	281.010,87
FB 65	4S.210036.00.505.213	FB 20:Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanierung	421110	739.430,59
FB 65	4S.210037.00.505	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko.	421110	67.529,51
FB 65	4S.210042.00.505	FB 20: Global-Instandhaltung Kultur	421110	247.298,44
FB 65	4S.210051.01.505	FB 20: Brandschutzmaßn.-nicht werterh	421110	1.034.348,38
FB 65	4S.210051.02.500.213	FB 20: Brandschutzmaßn.- wert.-Bau	787110	974.983,79
FB 65	4S.210062.00.505	FB 20: Global-Instandh. Jugendzentren	421110	51.935,65
FB 65	4S.210065.00.505	FB 20: Global-Instandhaltung Schulen	421110	882.681,34
FB 65	4S.210066.02.500.213	FB 20: Barrierefreiheit Invest-Bauw.	787110	11.192,47
FB 65	4S.210069.00.500.213	Kitaneubauten (40 % Quote) - Bau	787110	6.095,25
FB 65	4S.210071.01.505	FB 20: Inklusion - Aufwand	421110	474.592,42
FB 65	4S.210076.00.500.213	Amok-Anlagen / Einbau - Bau	787110	304.622,28
FB 65	4S.210076.00.505	Amok-Prävention - Aufwand	421110	317.731,71
FB 65	4S.210077.00.505	Schulkindbetr. 60% Stufe 2 - Aufwand	421110	260.000,00
FB 65	4S.210079.00.505	FB 20: Global-Instandhaltungen Rathaus	421110	27.583,15
FB 65	4S.210082.00.505	OGS'en (2) / Einrichtung - n. wert.	421110	400.000,00
FB 65	4S.210083.00.500	Erw. Flüchtlinge / Unterbr.- Investiv	787110	1.165.798,29
FB 65	4S.210084.00.505	Unterdecken /Ertüchtigung-Akustikmaßn.	421110	180.699,13
FB 65	5E.210027.01.500.213	Städtisches Museum/Umbau - Bauwerk	787110	21.490,45
FB 65	5E.210097.00.500.215	GS Klint / Schulhofsanierung - Bau	787230	33.826,19
FB 65	5E.210098.00.500.215	GS Heinrichstr. / Schulhofsanierung-Bau	787110	4.998,06

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 65	5E.210100.01.500.213	Feuerwehr Leiferde / Neubau - Bau	787110	25.858,34
FB 65	5E.210100.02.500.213	Feuerwehr Querum / Neubau - Bau	787110	27.833,57
FB 65	5E.210105.02.500.213	Feuerwehr Völkenrode / Neubau - Bau	787110	24.069,02
FB 65	5E.210111.00.500.213	Sanierung Kinder- und JZ B 58- Bau	787110	431.448,43
FB 65	5E.210113.01.500.213	Berufsfeuerwehr / Neubauten- Bauwerk	787110	2.927.151,53
FB 65	5E.210117.00.500.213	GY HvF / Ersatz Umkleidekabinen - Bau	787110	432.740,87
FB 65	5E.210123.00.500.213	GS Rautheim / Sanierung - Bau	787110	276.996,41
FB 65	5E.210136.00.500.215	GS Timmerlah / Schulhofsanierung - Außen	787230	19.353,80
FB 65	5E.210137.00.500.213	Jödebrunnen / Sanierung - Bauwerk	787110	86.542,93
FB 65	5E.210138.00.500.213	Gebäude Fischerweg 1 / Sanierung - Bau	787110	14.633,89
FB 65	5E.210139.00.500.213	Kita St. Petri / Sanierung - Bauwerk	787110	95.010,71
FB 65	5E.210141.00.500.213	Kita Lamme-Ost II / Neubau - Bauwerk	787110	726.066,51
FB 65	5E.210143.00.500.213	Schulhof GS Hinter d. Masch/Sanierung	787110	222.996,30
FB 65	5E.210146.00.500.213	GS Lamme /Containerbesch.-Bau	787110	100.101,72
FB 65	5E.210147.00.500.213	Sporthalle Lehndorf/ Ersatzbau - Bau	787110	2.367.590,74
FB 65	5E.210148.00.500.213	Lessinggym./ Erneu. Mittelspan.anl - Bau	787110	117.688,93
FB 65	5E.210149.00.500.213	4. IGS Vokm./ Erneu. Mittelspan.anl.-Bau	787110	106.889,29
FB 65	5E.210155.00.500.213	Container GS Lindenbergsiedlung/Besch.	787110	134.443,37
FB 65	5S.210023.00.500.213	Amok-Anlagen in Schulen / Einbau	787110	64.960,48
FB 65	5S.210024.00.500.213	Feuerwehr-Anb. Timmerl./Harxb./Stöck-Bau	787110	454.634,46
FB 65	5S.210030.00.500.213	Schulen / Einbau Einbruchmn -Bau	787110	109.320,38
Summe FB 65			**gesamt**	**36.597.696,65**
FB 32	4S.320001.03.505	FB 32: Instandhaltungen (320-3000)	422120	2.746,09
Summe FB 32			**gesamt**	**2.746,09**
FB 37	4S.370001.00.505	FB 37: Instandhaltungen Berufsfeuerwehr	445514 445519 511993	14.868,84
FB 37	4S.370001.01.505	FB 37: Instandhaltungen int.. Leitstelle	422140	42.868,93
FB 37	5E.370009.00.510	Ölspurbeseitigungsfahrz./Beschaff.	783110	450.000,00
FB 37	5E.370010.00.510	Wechselladerfahrz./Beschaff.	783110	195.000,00
FB 37	5E.370011.00.510	TSF III-W Harxbüttel /Beschaff.	783110	165.000,00
FB 37	5E.370014.00.510	Tragkraftspritzenfahrzeug IV (FF) /Besch	783110	65.000,00
FB 37	5E.370023.00.510	FB 37: Rettungsd. S-RTW /Besch.	783110	6.442,61
FB 37	5S.370004.01.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt Berufsf.	783125	25.912,17
FB 37	5S.370004.02.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt FF	783125	6.453,08
FB 37	5S.370005.00.515	FB 37: GVG-Sammelprojekt Rettungs.	783125	8.830,96
FB 37	5S.370006.01.511	FB 37: GVG-Besch. Dienst-u.Schuztkl. BF	422900	26.250,43
FB 37	5S.370006.02.511	FB 37: GVG-Besch. Dienst-u.Schuztkl. FF	422900	12.370,73
FB 37	5S.370007.00.500.006	FB 37: Beschaff. v. Spezialfahrz. BF	783110	133.211,50
FB 37	5S.370008.00.511	FB 37: Global-Festwertvermögen BF	422900	23.135,19
FB 37	5S.370009.00.510	FB 37: Global-sonst. Sachanl. BF	783110	41.708,91
FB 37	5S.370009.01.510	FB 37: Global-sonst.Sach. Leitstelle	783110	11.352,60
FB 37	5S.370010.00.500.006	FB 37: Beschaff. v. Spezialfahrz. FF	783110	110.002,51
FB 37	5S.370011.00.511	FB 37: Global-Festwertvermögen FF	422900	21.535,75
FB 37	5S.370012.00.510	FB 37: Global-sonst. Sachanl. FF	783110	13.056,57
FB 37	5S.370013.00.510	FB 37: Global-Sachanl. Katastroph.	783110	4.897,90
FB 37	5S.370014.00.500.006	FB 37: Global-Spezialfahrz. Rettung.	783110	58.312,98
FB 37	5S.370015.00.510	FB 37: Global-sonst.Sachanl.Rettung.	783110	134.367,78
FB 37	5S.370018.00.510	FB 37: Beschaffung v. 5 HLF-Fahrzeugen	783110	43.678,14
Summe FB 37			**gesamt**	**1.614.257,58**
FB 40	4S.400001.01.505	FB 40: Instandhaltungen Bohlweg 52-Geb.	445519	4.500,00
FB 40	4S.400004.00.505	FB 40:Instandh.EDV-Systeme MEP	421110	56.607,02

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 40	4S.400005.01.505	FB 40: Gebäude-Instandh. (FB 65) GS	445519 445520	119.955,05
FB 40	4S.400006.00.505	FB 40: Instandh. MEP Schulen	421110	190.580,61
FB 40	4S.400007.01.505	FB 40: Instandh.Einr/tech.G. GS	445522	20.037,50
FB 40	4S.400016.07.505	FB 40: Inst. Gegenstände IGS	421110	642,60
FB 40	4S.400016.08.505	FB 40: Inst.Gegenstände Fö-Schul	421110	174,93
FB 40	4S.400024.01.505	FB 40: Global-Umbauten GS	421110	440.001,69
FB 40	4S.400025.00.505	FB 40: Inklusion Aufwand	421110 427193	242.894,96
FB 40	4S.400025.00.511	FB 40: Inklusion Festwertbeschaff.	422900	7.105,04
FB 40	5E.400012.00.510	BBS II/Lehrmittel Elektrotechnik,etc	783110	84.119,08
FB 40	5E.400012.00.511	BBS II/Lehrmittel Elektrotechnik FW	422900	67.765,10
FB 40	5E.400013.00.510	Technikakademie/Automatisierungstechnikl	783110	120.000,00
FB 40	5E.400014.00.511	Technikakademie/Lehrmittel Elektronikl.	422900	114.643,76
FB 40	5E.400016.00.510	BBS I / Erneuerung Drucktechnik	783110	170.134,56
FB 40	5E.400017.00.510	CNC Oberfräsmaschine BBS I / Besch.	783110	182.249,23
FB 40	5S.400001.00.515	FB 40: GVG-Sammelp. Geb. Bohlweg 52	783125	10.285,09
FB 40	5S.400003.00.515	FB 40: GVG-Sammelp.Medienzentrum	783125	1.316,30
FB 40	5S.400008.01.511	FB 40:GVG-FuG/Lehr Grundschulen	422900	358.201,25
FB 40	5S.400009.00.510	FB 40: Lehrmittel Schulen - nicht FW	783110	50.884,45
FB 40	5S.400011.00.510	FB 40:GegenSt MEP Schulen	783110	678.747,09
FB 40	5S.400013.01.511	FB 40: Global-EinriG Grundschulen	422900	167.984,07
FB 40	5S.400028.01.511	FB 40-2008:GVG-Funkt/Einr/Tech GS	422900	63.073,38
FB 40	5S.400030.00.510	FB 40:Ersatz Software MEP Schulen	783110	12.461,70
FB 40	5S.400031.00.515	FB 40:Ersatz-GVG GegenSt MEP Schulen	783125	210.396,77
FB 40	5S.400036.00.511	FB 40:Mobiliar-FW MEP Schulen	422900	20.000,00
FB 40	5S.400043.04.511	FB 40: Einrichtung. bez.Sch. StBezR 120	422900	5.045,59
FB 40	5S.400045.00.511	5. IGS Heidberg, Mobiliar	422900	333.477,17
FB 40	5S.400046.06.511	FB 40: Gl. Nord Schul. GY	422900	26.212,38
FB 40	5S.400047.01.511	FB 40: Global Süd Schul. Grundschulen	422900	5.190,27
FB 40	5S.400048.01.511	FB 40: GVG Nord Schulen GS	422900	115.524,94
FB 40	5S.400049.01.511	FB 40: GVG Süd Schulen GS	422900	272.489,19
Summe FB 40			**gesamt**	**4.152.700,77**
FB 41	4S.410001.03.505	FB 41:Instandhaltungen KPW	422110	3.001,69
FB 41	4S.410001.05.505	FB 41:Instandhaltungen Objekt Schillstr.	422110	350,00
FB 41	4S.410001.08.505	FB 41:Instandhaltungen Archiv	422110	3.188,86
FB 41	4S.410001.12.505	FB 41: Instandh. Musikschule	422110 445519 445522 445526	13.520,13
FB 41	4S.410002.00.505	FB 41: Kunst im Stadtbild /Instandh.	427193	50.000,00
FB 41	4S.410004.00.505	FB 41:mietvertragsrechtl. Verpfl.Schloss	421190	72.353,14
FB 41	4S.410009.07.505	FB 41: Global Instandhaltung-Museum	421190	4.002,68
FB 41	5E.410006.00.525	Veranstaltungszentrum /Zuschuss	781810	250.000,00
FB 41	5S.410006.00.511	FB 41: Global-Einr.G Musiksch. (FW)	422900	595,20
FB 41	5S.410011.00.515	Ref. 0413: GVG-Museum (410-3000)	783125	686,34
FB 41	5S.410012.00.515	Ref. 0414: GVG-Archiv (410-4000)	783125	3.250,00
FB 41	5S.410013.02.510	FB 41: Global-Sachanl. Roter Saal	783110	11.300,00
FB 41	5S.410013.10.510	FB 41: Global-Sachanl. Musikinstrumente	783110	36.000,00
FB 41	5S.410014.00.510	Ref. 0412: Global-Sachanl. Bibliotheken	783110	13.000,00
FB 41	5S.410015.00.510	Ref. 0413: Global-Sachanl. Museum	783110	29.611,00
FB 41	5S.410016.00.510	Ref. 0414: Global-Sachanl. Archiv	783110	4.113,66
Summe FB 41			**gesamt**	**494.972,70**
Ref. 0500	5S.000012.00.515	Ref. 0500: GVG-Sammelprojekt	783125	1.198,64

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
Summe Ref. 0500			**gesamt**	**1.198,64**
FB 50	4S.500008.00.505	FB 50: Instandh. Seniorenbegegnungsst.	445519 445520 445522	4.763,69
FB 50	4S.500010.00.505	FB 50: Instandh. Wohnungsloseneinricht.	445519 445522	7.390,43
FB 50	4S.500011.00.505	FB 50:Global-Instandh. Wohnungsloseneinr	421110 427193	7.167,24
FB 50	5S.500005.00.515	FB 50: GVG-Sammelpr. Abt. 50.1	783125	2.636,36
FB 50	5S.500019.00.515	FB 50: GVG-Sammelpr. Abt. 50.3	783125	670,21
FB 50	5S.500021.01.515	FB 50: GVG- Abt. 50.4 -Gesundheits.	783125	4.524,28
Summe FB 50			**gesamt**	**27.152,21**
FB 51	4E.510001.00.505	Jugendschutzhaus Ölper/Sanierung-Umbau-n.w	421110	70.244,08
FB 51	4S.510003.00.505	FB51:Instandh. Kinder-Jugendschutzhaus	421110	28.248,57
FB 51	4S.510004.00.505	FB 51: Instandhaltungen Kitas eig. Verw.	445514 445519 445520 445522	38.944,09
FB 51	4S.510005.00.505	FB 51: Instandhaltung Betriebstr Kitas	445514 445519 445520	19.347,96
FB 51	4S.510006.00.505	FB 51: Instandhaltungen JFE	445514 445519 445520 445522	23.046,51
FB 51	4S.510007.00.505	FB 51: Instandhaltungen J.Zeltger L.	421110	2.100,00
FB 51	4S.510009.00.505	FB 51: Instandh. Spielstube Hebbelstr.	445519	219,17
FB 51	4S.510010.00.505	FB 51:Instandh. sonst. Jugendarbeit 51.4	445519	200,00
FB 51	4S.510017.00.505	FB 51:Aufw. Global- Invest.Zusch.fr.Träg	431813	33.077,77
FB 51	4S.510017.00.525	FB 51:Invest.Global-Invest.Zusch.fr.Träg	781810	9.790,00
FB 51	4S.510019.01.525	FB 51:Global-Invest.-Zusch.Kita-werterh.	781810	6.600,00
FB 51	4S.510019.02.505	FB 51:Global-Invest.-Zusch.Kita-Aufwand	431813	27.195,54
FB 51	4S.510023.00.505	FB 51: Instandhaltung SKB in OGS	445519 445522	8.462,16
FB 51	4S.510025.00.505	FB 51: Instandhaltung SKB in Schulen	445520 445522	488,26
FB 51	4S.510026.00.505	FB 51: Instandh. SKB außerh. Schulen	445519 445522	7.423,30
FB 51	4S.510027.00.505	FB 51: Instandhaltungen umF	422110	2.000,00
FB 51	5S.510001.00.515	FB 51: GVG Sammelprojekt - Verwaltung	783125	21.561,51
FB 51	5S.510002.00.510	FB 51: Global-Sachanlagen - Verwaltung	783110	45.784,86
FB 51	5S.510007.00.511	FB 51: Global Sachanl. Kita eig.Verw. FW	422900	6.473,01
FB 51	5S.510009.00.511	FB 51: Global-Sachanl. BetriebstrKita FW	422900	26.273,46
FB 51	5S.510011.00.511	FB 51:Global-Sachanl. städt. JFE	422900	1.183,51
FB 51	5S.510015.00.511	FB 51:Global-Sachanl. KTK's	422900	11.592,70
FB 51	5S.510017.00.515	FB 51:GVG-Sammelpr.sonst. Jugendar.	783125	690,00
FB 51	5S.510018.00.510	FB 51:Global-Sachanl.sonst.Jugenda.	783110	18.520,00
FB 51	5S.510031.00.511	FB 51:Global-Sachanl. Betriebstr. JFE	422900	2.044,23
Summe FB 51			**gesamt**	**411.510,69**
Ref. 0600	4S.000010.00.505	Ref. 0600: Instandhaltungen	445522	1.060,00
Ref. 0600	4S.000011.00.505	Ref. 0600: Instandhalt. Brunnen/Denkmäl.	421110	107.540,38
Ref. 0600	4S.000022.01.505	kom. Wohnraumförd. / Umsetz.-n.w.	427114	450.000,00
Ref. 0600	5S.000014.00.515	Ref. 0600: GVG-Sammelprojekt	783125	317,89
Ref. 0600	5S.000015.00.500.003	Ref. 0600: Global-Bau. Brun./Denkm.	787110	17.460,24
Summe Ref. 0600			**gesamt**	**576.378,51**

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
Ref. 0610	4S.000017.00.505.002	Ref. 0610: Instandh.- BLIK Beschilderung	421210	4.695,67
Ref. 0610	5S.000027.00.515	Ref. 0610: GVG-Sammelprojekt Allgemein	783125	357,90
Summe Ref. 0610			**gesamt**	**5.053,57**
FB 60	4S.600001.00.505	FB 60: Instandhaltungen	422140	7.573,92
FB 60	5S.600001.00.515	FB 60: GVG-Sammelprojekt	783125	6.638,30
FB 60	5S.600002.00.510	FB 60: Global-Sachanl. Bauordn./Brandsch	783110	1.500,00
Summe FB 60			**gesamt**	**15.712,22**
FB 61	3E.610037.00.595	Kleine-Dörfer-Weg /Vorplanung	427114	50.000,00
FB 61	4E.610001.02.505	FB 61 -Natura 2000- Instandh	421210	16.864,21
FB 61	4E.610004.02.505	FB 61:Renatur. Schunter/Hondel.-Instandh	421210	23.057,82
FB 61	4E.610007.02.500.611	Renaturierung der Wabe - Grunderw.	782110	58.900,00
FB 61	4E.610008.00.505	Niedermoor Lammer Graben. /Wiedernässung	421210	4.500,00
FB 61	4E.610009.00.505	Breite Str/Gördelingerstr-Altlastbeseit.	427110	185.661,04
FB 61	4E.610010.00.505	FB 61: Voigtländer Areal/Sanierung	421210	71.000,00
FB 61	4E.610011.01.500.613	FB 61: Am Pfarrgarten- BV17 - Bau	787230	199.342,39
FB 61	4E.610013.01.505	Pfälzer Straße /Ausgleichsm. n. wert.	427193	100.200,00
FB 61	4E.610014.00.505	Baugebiet Taubenstr/Erschl.-Aufw.	421110	50.000,00
FB 61	4S.610001.00.505	FB 61:Instandh. 61.0 - Verwaltung	445514	5.000,00
FB 61	4S.610002.00.505	FB 61:Instandh. 61.1 - Stadtplanung	445522	859,33
FB 61	4S.610004.00.505	FB 61:Instandh. 61.2-Geoinfor. (ohne H.)	422130 445519	4.994,08
FB 61	4S.610009.01.505	FB 61:Soz.Stadt-westl.Ringgeb-sonst. K.	431813	121.031,83
FB 61	4S.610012.00.505	FB61:Instandh.Schutzgebiete/Schutzobj.	421210	11.998,35
FB 61	4S.610022.00.505	FB 61: Instandh. Software BgA	422140	14.360,00
FB 61	4S.610029.00.505	FB 61:Global-Instandh.Hochwasserschutz	421270	120.000,00
FB 61	4S.610035.01.505	FB 61: Instandhaltungen Abt. 61.7	422140	5.100,00
FB 61	4S.610037.00.505	Mittelriede,Tafelmakerw./Gew.entw	421210	94.500,00
FB 61	4S.610038.00.505	FB 61: Allgemeine Umweltmaßnahmen EFRE	427114	80.000,00
FB 61	4S.610039.01.505	Weststadt-Sanierungsgebiet Soziale Stadt-Auf.	427193	150.000,00
FB 61	4S.610041.01.500.613	Feldstraße/Altlastensanierung-wert. Bau	787230	6.657.984,62
FB 61	5E.610004.00.500.613	Westpark 2.BA - Bauwerk	787230	36.161,04
FB 61	5E.610005.00.500.613	Heidberg-Park/Naherholungsb. Bauw.	787230	13.434,43
FB 61	5E.610007.00.500.613	Volkmarode/Erschließung Bauwerk	787230	119.358,09
FB 61	5E.610008.00.500.613	Lammer Busch-West -Bau	787230	219.947,11
FB 61	5E.610010.00.500.613	Gew.-geb Rautheim-Nord/Ersch. Bau	787230	86.498,84
FB 61	5E.610011.00.500.613	Südl. Ringgleis/Fuß-u.Radwegeverb.	787230	31.517,70
FB 61	5E.610013.00.500.613	St. Leonhards Garten/Grün. - Bau	787230	12.995,30
FB 61	5E.610014.00.500.613	Gewerbegebiet Braunstraße-Süd-Bau.	787230	329.070,48
FB 61	5E.610016.00.500.613	Roselies-Süd/Erschließung (RA 27) Bau	787230	429.603,48
FB 61	5E.610017.00.500.613	Lammer Busch-Ost / Erschl. (LA33) - Bau	787230	247.600,00
FB 61	5E.610018.00.500.613	Bolzpl./Ersatz für Kälberwiese-Bau	787230	18.366,76
FB 61	5E.610020.00.500.613	FB 61: Ausgl.maßn.Flugh. -werterh. Bau	787230	59.150,42
FB 61	5E.610021.00.500.613	Rautheim-Südwest/Erschließung-Bauw	787230	23.635,57
FB 61	5E.610022.00.500.613	Schunterterrassen/Erschließung - Bauwerk	787230	5.493,71
FB 61	5E.610023.00.500.613	Erfurtplatz / Umgestaltung - Bau	787230	58.575,01
FB 61	5E.610024.00.500.613	BerlinerStr.Süd/Ausgl. u. Ers.Bauw	787230	8.667,27
FB 61	5E.610026.00.500.613	Gliesmaroder Straße 70 (AG)-Bau	787230	118.122,77
FB 61	5E.610027.00.500.613	Am Meerberg/Erschließung-Bau	787230	119.992,09
FB 61	5E.610028.00.500.613	Ringgleis / Ausbau und Schließung - Bau.	787230	45.115,59
FB 61	5E.610029.00.500.613	Baugebiet Taubenstr/Erschließung-Bau	787230	23.407,20
FB 61	5S.610008.00.515	FB 61:GVG-Sammelproj.61.2 (ohne H.)	783125	3.490,00
FB 61	5S.610009.00.510	FB 61:Global-Sachanl.61.2	783110	61.241,73
FB 61	5S.610014.00.525	FB 61: Zusch. Wohnbauförd.	781810	10.000,00
FB 61	5S.610025.00.500.613	FB 61: W.-Bracke-Gesamtschule (IGS)	787230	3.309,01

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 61	5S.610030.00.500.613	Wanderwege / Grünzüge - Bau	787230	53.082,29
FB 61	5S.610031.00.500.613	Grüne Stadtplätze-Bauwerk	787230	14.910,31
FB 61	5S.610033.00.500.613	FB 61.7: Global GrünflächenlBauwerk	787230	242.360,25
FB 61	5S.610035.00.500.613	FB 61:Lammer Busch-Ost/Erschl. (LA32)-B	787230	169.945,29
FB 61	5S.610036.00.500.613	FB 61: Bepfl. Schlesiendamm-Bau (AM)	787230	13.533,43
Summe FB 61			**gesamt**	**10.603.938,84**
FB 66	3E.660005.00.595	Verlängerung Elbestraße	427114	17.774,80
FB 66	3S.660001.00.595	Boden-u.Asphaltu.Pr8-Vorpl-Bodenunt.	429113	31.246,34
FB 66	4E.660014.01.500.663	ZOB / baul. Verbess. - Bau	787210	139.022,99
FB 66	4S.660002.01.505	FB 66: Instandh. Hochbau Tiefgaragen	445519 421110 421210	82.867,29
FB 66	4S.660006.00.505	FB 66:Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.Gem.	421210	339.035,71
FB 66	4S.660008.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.-Kreis	421210	6.500,00
FB 66	4S.660009.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Verkehrsfl.Land	421210	12.800,00
FB 66	4S.660011.00.505	FB 66: Betr/Unterh.v.Ing.-Bauwerk	421210	16.002,61
FB 66	4S.660012.01.500.663	Radwege/Neubau Bau-werterh.	787210	46.862,33
FB 66	4S.660012.02.505.663	Radwege/Neubau Bau-nicht werterh.	421210	52.919,20
FB 66	4S.660019.01.525	Stadtbahnausbaukonzept/Zu.-Investi.	781510	96.049,42
FB 66	4S.660020.00.505	FB 66: Global Umbauten Straßen etc.	421210	78.450,92
FB 66	4S.660021.01.500.663	FB 66: Nördliches Ringgeb. / Bau	787210	294.489,00
FB 66	4S.660023.00.505	FB 66: Instandh. Deckenschichtern. Fahrb	421210	26.248,33
FB 66	4S.660024.00.505	FB 66: Instandh. Deckenschichtern. Radw	421210	32.000,00
FB 66	5E.660002.00.500.663	Völkenrode-Nord/Erschließung - Bauwerk	787210	525.200,00
FB 66	5E.660003.00.500.663	Volkmarode_Nord/Erschließung- Bauwerk	787210	28.149,77
FB 66	5E.660005.00.500.663	Lammer Busch-West/Erschließung - Bauwerk	787210	122.527,04
FB 66	5E.660016.00.500.663	FB 66: St. Leonhardsgarten/ Erschließung	787210	6.547,42
FB 66	5E.660020.00.500.663	Brücke Marienberger Straße/Neubau	787210	19.123,83
FB 66	5E.660021.00.500.663	Okerbrücke Leiferde/Neubau - Bauwerk	787210	530.234,98
FB 66	5E.660023.00.500.663	Messeweg/Ern. u. Umgestaltg. Bauwerk	787210	50.709,79
FB 66	5E.660037.00.500.663	Radweg Südstadt/Rautheim Bauwerk	787210	1.737,24
FB 66	5E.660039.00.500.663	Radweg K31 Bevenr.-Bechtsbüttel Bauwerk	787210	71.191,08
FB 66	5E.660042.00.500.663	Radweg Broitzem - Stiddien/Bauwerk	787210	24.996,07
FB 66	5E.660043.00.500.663	Radweg Watenb.-Völkenrode/Bauwerk	787210	5.059,98
FB 66	5E.660050.00.500.663	Hauptstraße / Wenden, Verb. Bauwerk	787210	10.829,00
FB 66	5E.660052.00.500.663	Okerbrücke Rüninger W./Berkenb.-BW	787210	19.000,00
FB 66	5E.660054.00.500.663	Radweg Rüningen/Geitelde - BW	787210	41.969,84
FB 66	5E.660060.00.500.663	FB 66: Gewerbegebiet Braunstr. Süd - Bau	787210	44.607,95
FB 66	5E.660066.00.500.663	Geh/Radweg Bevenr/Sportpl.Hondel/K31-Bau	787210	90.000,00
FB 66	5E.660068.00.500.663	Hamburger Straße/Straßenerneuerung-Bau	787210	46.398,00
FB 66	5E.660070.00.500.663	Geh-u.Radweg Helmstedter Str./Bauwerk	787210	10.661,16
FB 66	5E.660073.00.500.663	DB-Verknüpfungspunkt Gliesmarode-Bauw.	787210	44.506,38
FB 66	5E.660074.00.500.663	Helmstedter Straße/Umgestaltun - Bauwerk	787210	1.582.632,05
FB 66	5E.660080.00.500.663	Lammer Busch-Ost,2.BA/Erschließung - Bau	787210	10.459,39
FB 66	5E.660081.00.500.663	W-Bracke-Gesamtschule/Erschließung-Bau	787210	300.000,00
FB 66	5E.660082.00.500.663	Roselies-Süd/Erschließung-Bau	787210	177.609,57
FB 66	5E.660083.00.500.663	Leonhardstraße/Sanierung - Bau	787210	12.165,66
FB 66	5E.660087.00.500.663	Hoheworthbrücke/ Neubau-Bauwerk	787210	98.040,00
FB 66	5E.660088.00.500.663	Okerbrücke Biberweg/ Neubau-Bauwerk	787210	80.000,00
FB 66	5E.660091.00.500.663	Am Pfarrgarten (Bevenrode)/Erschl.-Bau	787210	102.005,02
FB 66	5E.660092.00.500.663	Am Meerberg (Leiferde)/ Erschl. - Bau	787210	96.417,38
FB 66	5E.660093.00.500.663	Im Großen Raffkampe (Lamme) / Erschl.-Bau	787210	312.535,03
FB 66	5E.660095.00.500.663	Ägidienmarkt / Umbau&Umgestaltung - Bau	787210	225.280,81
FB 66	5E.660097.00.500.663	Gewerbegebiet Waller See / Erschl. - Bau	787210	1.586.839,34

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 66	5E.660100.00.500.663	Okerbrücke Feuerwehrstraße Bauwerk	787210	58.894,47
FB 66	5E.660101.00.500.663	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W. / Neubau	787210	548.717,46
FB 66	5E.660103.00.500.663	Brücke Klostergang / Ersatzbau - Bau	787210	45.545,71
FB 66	5E.660104.00.500.663	Steinriedendamm / Umbau i.Z.m. -Bauwerk	787210	349.425,54
FB 66	5E.660105.00.500.663	Taubenstr./ Erschließung- Bau	787210	3.326,00
FB 66	5E.660106.00.500.663	Baugebiet Feldstr AP 23 / Erschließung-Bau	787210	559.500,00
FB 66	5E.660108.00.500.663	Baugeb. Baumschule-Ost / Erschl.-Bau	787210	175.000,00
FB 66	5E.660109.00.500.663	Hennebergbrücke / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	57.844,57
FB 66	5E.660110.00.500.663	Sidonienbrücke / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	80.000,00
FB 66	5E.660111.00.500.663	Okerbrücke Grund / Ersatzneubau - Bauwerk	787210	1.069.762,02
FB 66	5E.660114.00.500.663	Schunterbr. Butterberg / Ersatzneubau-Bau	787210	451.394,00
FB 66	5E.660115.00.500.663	Fischgrabenbrücke NSG Riddagsh. / Ersatz	787210	209.729,71
FB 66	5E.660116.00.500.663	Brücke Friedr.-Seele-Str.Ringgleis / Sanierung	787210	81.326,60
FB 66	5E.660117.00.500.663	Wabebrücke Klostergang/Möller/Ersatz	787210	46.374,00
FB 66	5E.660126.00.500.663	Nördl. Ringgeb. / Fußgängerbrücke - Bau.	787210	96.315,00
FB 66	5E.660128.00.500.663	Fichtengrund (Klinikum)/Erschließung-Bau	787210	1.670.000,00
FB 66	5E.660135.00.510	FB 66: Geschw.-überw. / Ausweitung	783110	102.000,00
FB 66	5S.660001.00.515	FB 66: GVG-Sammelprojekt (660-0100)	783125	953,83
FB 66	5S.660001.04.515	FB 66: GVG-Sammelprojekt (660-4000)	783125	3.394,02
FB 66	5S.660003.00.510	FB 66: Global-Sachanl. Gemeindestr.	783110	46.604,00
FB 66	5S.660014.00.500.663	Lehndorf/Straßenerneuerung 2. BA.	787210	171.250,73
FB 66	5S.660015.00.500.663	Östliches Ringgebiet/Straßenern. Baumass	787210	107.566,27
FB 66	5S.660016.00.500.663	Petritor/Straßenerneuerung-Bauwerk	787210	158.932,62
FB 66	5S.660017.00.500.663	Stadtbahnbau/Folgemaßnahmen -Bauwerk	787210	706.126,24
FB 66	5S.660018.00.500.663	Nordstadt/Straßenerneuerung -Bauwerk	787210	28.226,33
FB 66	5S.660020.00.500.663	Hbf/ Mastbruch/Straßenern. Baumassn.	787210	69.955,48
FB 66	5S.660021.00.500.663	Brückenerneuerungen-Bauwerk	787210	175.039,99
FB 66	5S.660024.00.500.663	Innenstadt/Straßenerneuerung Bauwerk	787210	526.817,22
FB 66	5S.660027.00.500.663	Stöckheim/Straßenerneuerung Bauwerk	787210	56.310,21
FB 66	5S.660033.00.500.663	Bushaltestellen/Umgestaltung/Bauwerk	787210	1.510,49
FB 66	5S.660034.03.500.664	Arndtstraße Erschließung - techn.Anlagen	787210	46.874,81
FB 66	5S.660039.00.500.663	FB 66: Global-Baumaßnahmen	787210	62.583,62
FB 66	5S.660050.00.500.663	FB 66:Global-Neue Invest.(Bellis)	787210	160.000,00
FB 66	5S.660050.02.500.664	FB 66: Verkehrsabh.Steuerung v.LSA	787340	99.262,03
FB 66	5S.660050.01.500.664	FB 66:Global-Neue Invest.Verkehrsanl.t.A	787340	51.960,77
FB 66	5S.660067.00.500.663	Bushaltestellen/Umgestaltung/Bauwerk	787120	213.624,11
FB 66	5S.660069.00.500.664	Unfallschwerpunkte / LSA-Maßnahmen	787340	570.301,95
FB 66	5S.660071.00.500.663	Watenbüttel-Völkenrode/Straßenern. - Bau	787210	384.137,05
FB 66	5S.660072.00.500.663	Viewegsgarten/Bebelhof/Straßenern.Bauw.	787210	105.813,87
Summe FB 66			**gesamt**	**16.913.103,44**
FB 67	4E.670010.00.500.673	BSA Rüningen / Umbau Gaststt.-Bau	787110	160.773,95
FB 67	4E.670011.00.505	SPA Rote Wiese/Sanierung-nicht wert.	427114	200.000,00
FB 67	4E.670012.00.500.673	Sportanl. Illerstraße/Sanierung-Bau	787110	163.623,56
FB 67	4E.670013.00.500.673	FB 67: Vereinsh BienroderW. Sanierung- Bau	787110	135.383,14
FB 67	4S.670001.00.505	FB 67:Instandh.FB 67 allgem. (ohne 67.3)	421110 422120	22.953,86
FB 67	4S.670002.01.505	FB 67:Hochbau.Inst. Abt.67.3 (allgem.)	445519 445522	14.536,32
FB 67	4S.670004.00.505	FB 67:Instandh. Naturschutzgeb. , -parks	421270	4.167,75
FB 67	4S.670007.01.505	FB 67:Unterh. v. Grün-u. Spielanl.-allg	421270	2.292,26
FB 67	4S.670008.00.505	FB 67: Grünpflege f. städt. Gesell.-BgA	421270	2.330,73
FB 67	4S.670048.00.505	FB 67: Global-Instandh. Sportstätten	421110 421270 445519 445526	120.912,86

Org.Einheit	Projekt	Projektbezeichnung	Sachkonto	Haushaltsrest in EUR
FB 67	5E.670003.00.500.673	Wallanlagen/Sanierung - Bauwerk	787230	170.996,19
FB 67	5E.670007.00.500.673	Südsee/Wiederh.Grünanl/Infra-Bauw.	787230	1.692,90
FB 67	5E.670043.00.500.673	Sportanlage Waggum/Neubau Funktionsg.-B	787110	250.000,00
FB 67	5E.670051.00.500.673	BSA Franzsches Feld / Neubau - Bau	787110	155.321,48
FB 67	5E.670052.00.500.673	SpA Wagg /Umw Tennenpl-Kunstrasen	787230	2.968,93
FB 67	5E.670056.00.500.673	Finnenlaufbahn / Einrichtung-Bau	787230	105.662,58
FB 67	5E.670058.00.500.673	Familienfr. Sportzentrum/Einr.-Bau	787230	216.709,75
FB 67	5E.670059.00.500.673	FB 67: Sport. Lamme/Erw. Umkleide.-Bau	787110	300.000,00
FB 67	5E.670061.00.525	FB 67: MTV / Zuschuss Erw. Sportzentrum	781810	1.275.000,00
FB 67	5E.670062.00.500.673	FB 67: SPA Friedr.-Seele-Str/ Moder -Bau	787110	550.000,00
FB 67	5S.670011.00.510	FB 67: Global Erwerb von Sachanlageverm.	783110	87.720,68
FB 67	5S.670012.00.500.673	Rekonstruktion hist.Parkanlagen-Bauwerk	787230	162.703,93
FB 67	5S.670021.00.510	FB 67: Global-Sachanl.Bestattungsw.	783110	1.694,00
FB 67	5S.670025.00.515	FB 67: GVG-FB 67 allgemein	783125	4.066,13
FB 67	5S.670033.00.500.673	Naturdenkmale/Sanierung - Bauwerk	787230	6.682,49
FB 67	5S.670036.00.511	FB 67: GVG-Ankäufe von Bäumen	422900	779.834,62
FB 67	5S.670046.00.500.673	FB 67: Global Freizeitwegenetz/Bauwerk	787210	220.780,96
FB 67	5S.670048.00.500.673	FB 67.2: Global GrünflächenlBauwerk	787230	202.696,76
FB 67	5S.670049.00.500.673	FB 67: Global Kinderspielplätze - Bauw.	787230	96.074,62
FB 67	5S.670052.02.511	FB 67: Baumaß. Riddagshausen-Festwert	422900	34.669,39
FB 67	5S.670059.00.500.673	Sanierung Sportstätten - Bauwerk	787230	663.992,14
FB 67	5S.670065.02.500.673	FB 67:Bau Spielgeräte auf Schulh.-Neubes	787230	10.000,00
FB 67	5S.670069.00.510	Elektrofahrzeuge / Beschaffung	783110	17.044,05
Summe FB 67			**gesamt**	**6.143.286,03**
StStelle 0800	4E.000001.02.505	Schaufenster Elektromob-Aufwand	421210	63.800,00
Summe StStelle 0800			**gesamt**	**63.800,00**
Gesamt			**gesamt**	**87.564.875,28**

davon Aufwand	22.977.811,84
davon Investitionen	64.587.063,44

3. Haushaltsreste aus dem Ergebnishaushalt (ohne Haushaltsreste für die Instandhaltung von Vermögensgegenständen)

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
Politik	000-2112	449130	10.000,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 112. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2114	449130	3.600,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 114. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2120	449130	12.613,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 120. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2131	449130	7.157,49	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 131. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2132	449130	6.196,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 132. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2211	449130	4.200,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 211. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2212	449130	5.700,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 212. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2213	449130	6.600,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 213. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2221	449130	4.770,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 221. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2222	449130	1.900,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 222. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2223	449130	2.611,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 223. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2224	449130	1.500,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 224. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2310	449130	4.937,45	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 310. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2321	449130	11.000,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 321. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2322	449130	3.000,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 322. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2323	449130	3.200,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 323. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2331	449130	2.956,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 331. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2332	449130	4.000,00	Nicht verausgabte sonstige Mittel des SBR 332. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2112	449140	17.905,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 112. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2114	449140	10.060,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 114. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2120	449140	3.129,90	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 120. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2131	449140	11.728,63	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 131. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2132	449140	1.600,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 132. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2211	449140	10.925,65	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 211. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2212	449140	2.389,03	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 212. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2213	449140	3.540,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 213. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2221	449140	2.282,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 221. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2222	449140	7.100,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 222. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2223	449140	2.915,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 223. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2224	449140	7.400,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 224. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2310	449140	22.422,14	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 310. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2321	449140	23.176,70	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 321. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2322	449140	855,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 322. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2323	449140	14.700,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 323. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2331	449140	11.940,00	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 331. Beschluss liegt vor.
Politik	000-2332	449140	5.918,82	Nicht verausgabte Budgetmittel des SBR 332. Beschluss liegt vor.
Politik	1.11.1110.01	422210	900,00	Ersatzbeschaffung von Klein-Mobiliar für eine Fraktionsgeschäftsstelle; Lieferung erfolgt im 1. Quartal 2018
VerwF	1.11.1115.01	427130	600,00	Beschaffung von Material für repräsentative Anlässe; Lieferung erfolgt erst im 1. Quartal 2018
PersV	1.11.1140.01	445521	55,11	Gardienenreinigung
Ref. 0120	1.12.1210.02	427110	1.300,00	Dringende Überarbeitung des Online-Antrages auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Derzeit noch mögliche Falscheingaben zwingen zu Recherchen und Berichtigungen der Angaben verbunden mit einem hohen Personal- und Zeitaufwand gerarde im Hinblick auf die steigenden Briefwahlzahlen. Ein Auftrag wurde 2017 vergeben, konnte jedoch nicht vollständig abgearbeitet werden. Dadurch verzögert sich die Rechnungsstellung auf 2018.
Ref. 0140	014-0000	443180	400,00	Für Dienstreisen (z.B bei kostenfreien Seminaren), die 2017 verschoben wurden.
Ref. 0150	1.11.1135.01	427180	731,71	Die Mittel werden für die Neugestaltung von Informationsmaterialien und Vorlagen aufgrund des Wechsels der Referatsleitung benötigt. Durch die späte Neubesetzung des Dienstpostens zum Jahresende konnte dies nicht mehr wie geplant im Jahr 2017 umgesetzt werden.
FB 01	1.11.1116.10	427140	2.000,00	Beschaffung von Material für Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich Städtepartnerschaften/Internationale Beziehungen. Lieferung erfolgte erst am 08.01.2018
FB 01	1.11.1116.04	424100	5.000,00	Die vorgesehene Reinigung der Gardinen im Schloss Richmond konnte aufgrund zeitlicher Engpässe nicht mehr im Jahr 2017 erfolgen und ist daher für 2018 vorgesehen.
FB 01	1.11.1116.07	442930	15.000,00	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge 2018 für den Nds. Städtetag um 0.06 €/Einwohner
FB 01	1.11.1130.02	427180	10.000,00	Die Pressestelle hat 2017 mit den neuen Sozialen Medien eine zusätzliche Aufgabe erhalten. Im bereich Facebook-Auftritt soll eine höhere Reichweite erzielt werden. Die Haushaltsmittel sollen für weitere Projekte im Sinne einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2018 verwendet werden.
FB 20	200-1200	422210	295,12	Zwei Regale für Stelle 0200.12 wurden im November 2017 bestellt, aber erst im Januar 2018 geliefert. Die Rechnung ist erst nach Kassenschluss eingegangen
FB 20	200-0000	422210	606,90	Sechs Besprechungstühle wurden im Dezember 2017 bestellt, aber bis zum Kassenschluss 2017 nicht mehr geliefert.
FB 20	200-4300	422210	673,25	Zwei Schreibtische mit je einem Rollcontainer wurden im Dezember 2017 bestellt, aber bis zum Kassenschluss 2017 nicht mehr geliefert.
FB 20	1.11.1160.11	426120	5.236,00	Im Rahmen der Übertragung der Nutzungsrechte der IKVS-Vergleichsdatenbank in 2017 ist eine 4-tägige Schulung notwendig. Diese erfolgt entgegen der ursprünglichen Planung erst in 2018.
FB 20	1.11.1160.12	443140	694.713,18	Im VA am 18.01.2018 wurde die Ausschreibung der 2. Stufe der Beratung zur Konzessionsvergabe beschlossen. Die Kosten sind zurzeit nicht bekannt.
FB 20	1.11.1165.21	445710	80.000,00	Für das noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Wertsicherung sowie für Mehrleistungen für noch nicht abgeschlossene Arbeiten beim PPP-Projekt Schulen und Kitas
FB 20	1.11.1160.11	443140	200.000,00	Mittel für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
FB 32	320-2000	443150	14.947,53	Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 2.2.2017 wurden der Abt. 32.2 für das HH-Jahr 2017 zusätzliche Mittel in Höhe von 12.400,00 € zur Verfügung gestellt, um die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung auszuweiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist bisher nur teilweise erfolgt, so dass die noch verfügbaren Mittel in das HH-Jahr 2018 übertragen werden sollen.
FB 32	320-9841	427110	115.000,00	Umzugs- und Maklerkosten für den Umzug der Abt. 32.4 in die Friedrich-Seele-Straße 7
FB 32	320-9841	445512	204.300,00	Mietaufwendungen für die Friedrich-Seele-Straße 7
FB 32	320-6000	427190	50,27	Lieferung für sonstige Sachaufwendungen
FB 32	320-6000	422210	292,45	Lieferung für sonstige Sachaufwendungen
FB 37	370-1100	427155	2.296,22	Schaummilttel EPYROL A Total feuerschutz 100017250
FB 37	370-1100	422210	1.757,09	Drehstühle 10 Stk. Krumpholz GmbH 3400018311
FB 40	400-1099	427160	240.927,13	Haushaltsreste der Schulen im Aufwand (Schulgirokonto)
FB 40	400-1099	427160	27.684,18	Umschülerentgelte nach § 55 III NSchG, Anteil der Schulen
FB 40	400-1030	443140	4.000,00	Gutachten Schülerbeförderung
FB 40	400-0000	443140	60.000,00	Organisationsuntersuchung FB 40
FB 40	400-0000	426120	1.335,00	Fortbildungen FB 40
FB 40	400-2022	427110	403,50	Verleihmedien Medienzentrum
FB 40	400-1108	427160	14.617,66	Werkraumausstattung Grundschule Bürgerstraße
FB 40	400-1121	427160	1.424,21	Werkraumausstattung Grundschule Hondelage
FB 40	400-1703	427160	400,00	4 Schwingschleifer IGS Wilhelm-Bracke
FB 40	400-1099	427190	50.000,00	Brandschutzbilderrahmen für Braunschweiger Schulen
FB 40	400-1123	427190	557,42	Geschirr und Besteck Grundschule Isoldestraße
FB 40	400-1099	445521	42.400,00	Prüfung nicht ortsfester elektrischer Anlagen
KuW	410-4100	427140	6.000,00	Projekt CoLiving Campus Öffentliches Symposium gemeinsam mit dem Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik der TU Braunschweig zum Johannes-Göderitz-Preis am 18.04.2018 in Braunschweig
KuW	410-5000	427190	20.000,00	Mittel für die Neukonzeption und Erstellung eines Corporate Designs sowie für die Neugestaltung der Website
KuW	410-5000	427110	5.000,00	Mittel für den Erwerb von Kopierlizenzen
KuW	410-5000	427140	5.000,00	Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen
KuW	410-0100	427190	21.291,66	Mittel zur Erfüllung werkvertraglicher Verpflichtungen
KuW	1.25.2522.04.01	427140	8.000,00	Mittel zur Unterstützung der Maßnahmen rund um die Ausstellungshalle in der Hamburger Straße (Begleitprogramm, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
KuW	1.25.2811.13.01	427170	1.000,00	Mittel für das Musikvermittlungsprojekt "Instrumente selbst gebaut" (FIBS-Projekt Westliches Ringgebiet 2017)
KuW	1.25.2521.02.03	427120	4.498,20	Noch ausstehende Restaurierungsarbeiten zur Fertigstellung des Hammerflügels Anfang 2018
KuW	1.25.2521.02.03	427120	4.000,00	Noch ausstehende Restaurierungsarbeiten zur Fertigstellung des Hammerflügels Anfang 2018
KuW	1.25.2521.02.03	427120	1.386,59	Noch ausstehende Restaurierungsarbeiten (Begutachtung) zur Fertigstellung des Hammerflügels Anfang 2018
KuW	1.25.2521.04.01	427140	1.247,00	Mittel zur Fertigstellung eines Bilderrahmens
KuW	1.25.2521.04.01	427140	49.000,00	Mittel zur Erfüllung werkvertraglicher Verpflichtungen
KuW	1.25.2521.04.01	427140	2.150,93	Kunsttransporte (Rücktransporte) des Städtischen Museums im ersten Quartal 2018
KuW	1.25.2511.07.03	427190	2.000,00	Mittel für das Verfassen diverser Texte für neue Persönlichkeitstafeln
KuW	410-2240	445521	212,26	Buchbinderei Tischplatten herstellen
KuW	410-2240	445521	37,74	Buchbinderei Tischplatten herstellen
KuW	410-1030	445521	200,00	RWA-Anlage
Ref. 0500	1.31.3119.40	422210	300,00	erforderliche Büromöbel wurden in 2017 bestellt, doch erst am 22.01.2018 geliefert
FB 50	1.52.5221.01.05	431810	150.000,00	Für die Umsetzung der Aufgaben der "Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe" (ZSW) -Ankauf von Besetzungsrechten- stand im Haushaltsplan 2017 des FB 50 ein Betrag i.H.v. 320.000 € für Anerkennungsbeträge, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Fachleistungsstunden und sonstige Sachkosten zur Verfügung. Dazu ist noch ein HAR aus dem Jahr 2016 i.H.v. 70.000 € gekommen. Zu Beginn des Jahres mussten zunächst alle rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgabe geschaffen werden, so dass erst Anfang Mai 2017 erstmalig der Ankauf von Besetzungsrechten beworben werden konnte. Weitere Werbemaßnahmen folgten und sind geplant, u.a. wird über eine Mobilwerbung im öffentlichen Verkehrsnetz nachgedacht. In 2017 konnten insgesamt acht Besetzungsrechte für Wohnungen im Bereich Probewohnen (10-jährige Besetzungsrechte) angekauft werden. Das bedeutet einen Ankauf von mind. einer Wohnung pro Monat. Aktuell zeichnet sich ab, dass sich das Modell in der Gemeinschaft der Privatvermieter von Braunschweig besonnen herumspricht. Im Januar 2018 bahnt sich gegenwärtig der Ankauf von zwei weiteren 10-jährigen Besetzungsrechten an. Vermieter kommen aktiv auf die ZSW zu. Es ist nach momentaner Sachlage davon auszugehen, dass monatlich mit mehr als nur einem Ankauf zu rechnen ist und damit die Zahl der jährlich geplanten 15 Probewohnmaßnahmen übertroffen werden könnte, sofern die entsprechenden Mittel vorhanden wären. Aus den genannten Gründen ist ein Betrag i.H.v. 150.000 € aus den nicht verausgabten Mitteln von 2017 als HAR in das Jahr 2018 zu übertragen.
FB 50	1.31.3430.10.01	426120	357,00	Fortbildung
FB 50	500-3500	426120	295,00	Fortbildung
FB 50	500-3300	426120	295,00	Fortbildung
FB 50	500-3300	426120	295,00	Fortbildung
FB 50	500-3300	426120	205,00	Fortbildung
FB 50	1.52.5221.01.05	426120	451,01	Fortbildung
FB 50	500-1101	426120	650,00	Fortbildung
FB 50	500-7010	426120	70,00	Fortbildung
FB 50	1.52.5221.01.05	426120	310,00	Fortbildung
FB 50	500-4000	422210	1.601,26	Mobiliar

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
FB 50	500-1101	443175	100,53	Mobiliar
FB 50	500-9817	424190	122,57	Türschilder
FB 50	500-9817	424190	158,91	Schlüssel
FB 50	500-9817	424190	118,41	Türschilder
FB 50	500-9817	443150	49,83	Büromaterial
FB 50	500-1104	427145	98,55	Büromaterial
FB 50	500-9817	443150	169,75	Büromaterial
FB 50	500-9817	443150	996,05	Büromaterial
FB 50	500-3100	443180	125,00	Dienstreise
FB 50	500-3000	443180	125,00	Dienstreise
FB 50	500-9817	443150	119,65	Büromaterial
FB 50	1.41.4140.50.03	429110	1.150,00	Im Rahmen des Projektes "Interkulturelle Service- und Anlaufstelle für Gesundheitsfragen wurde eine Datenerhebung zum Theman "Migration und Pflege" durchgeführt. Um diese ausweiten zu können stellte das Referat 0500 2.500,00 Euro als überplanmäßigen Aufwand zur Verfügung. Diese sind noch nicht vollständig verausgabt werden für die geplanten Datenerhebungen aber noch benötigt.
FB 50	1.31.3517.20.02	401910	1.045,00	MB 100017416 Training f. Koordinierungsgruppenmitglieder "Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell" Planung/Auftragerteilung in 2017, Durchführung in 01/18 - 02/18
FB 50	1.31.3517.20.02	427140	1.059,00	Veranstaltung „Braunschweiger Elternnetzwerk Interkulturell“: Die Veranstaltung wurde in 2017 geplant/gebucht, konnte allerdings aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeit der Referentin erst für 2018 realisiert werden. Ursprünglich sollte die Veranstaltung am 18.01.2018 stattfinden, musste dann aber, weil die Referentin aufgrund des Unwetters nicht anreisen konnte, auf den 15.02.2018 verschoben werden.
FB 50	1.31.3154.10.02	445521	2.000,00	Dahlumer Str. 4, 1. OG rechts Möbeltransport & Müllentsorgung
FB 50	1.31.3154.10.02	445521	1.500,00	Am Lehmanger 20, EG links Schädlichkeitsbekämpfung
FB 51	510-3200	431810	930.000,00	Verwendung der Mehreinnahmen 2017 aus der Neugestaltung der Kindertagesstätten-Entgelte für Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten entsprechend des RB vom 19.12.2017 (DS 17-05824)
FB 51	510-1000	426120	4.696,70	Fortbildungen
FB 51	510-0010	443175	7.574,35	Bestellung Mobiliar in 2017; Lieferung erfolgt erst in 2018
FB 51	510-0010	422210	6.122,12	Bestellung Mobiliar in 2017; Lieferung erfolgt erst in 2018
FB 51	1.36.3630.16.02	426120	18.200,00	Auftragsvergabe durch 10.04 über Fortbildungs- veransaltungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für städt. Mitarbeiter/-innen (gem. SDA II/51.01) und Träger der freien Jugendhilfe (entsprechend vertraglicher Regel-ungen)
FB 51	1.36.3630.16.03	443175	4.850,00	Auftragsvergabe durch 10.04 über Beschaffung von Babysöckchen für das Willkommens- präsent i. R. des Baby-Besuchsdienstes/Fa- milienbesuch durch 51.10 Frühe Hilfen
FB 51	510-3100	426120	3.587,85	Für 2018 wurden bereits PC-Schulungen für die Mitarbeiter beauftragt
FB 51	510-3133	427125	634,38	Lebensmittellieferung für Janunar 2018 wurde bereits in 2017 beauftragt
FB 51	510-3133	427125	918,06	Lebensmittellieferung für Janunar 2018 wurde bereits in 2017 beauftragt
FB 51	1.36.3630.04.01	431810	60.000,00	Einrichtung einer weiteren Praxisklasse für Flüchtlinge. Durchführung der Praxisklasse durch die VHS. Es sind keine Hh-Mittel im Haushalt der VHS dafür enthalten. Die HAR'e müssen über FB 20 in den Hh der VHS umgesetzt werden.
FB 51	1.1.36.3650.03.08	431810	6.000,00	Angebote und Veranstaltungen im Rahmen des “Gemeinsamtages" an einer Ganztags-GS
FB 51	1.36.3650.03.09	427125	2.000,00	Lebenmitteletat für Erweiterung der Schuki im KTK Veltenhof ab 1.8.18
FB 51	1.36.3650.03.09	426120	30.000,00	Supervisionen in städt.Schuki-Einrichtungen 5.000 €, Qualifizierungen zur KoGS-Fachkraft 20.000 €, Fortbildungen zum Themenkreis Schuki-Betreuung 5.000 €
FB 51	1.36.3620.01.01	427155	1.000,00	Sonst. Verbrauchsmittel für die Durchführung der Berufsvorbereitungstrainings
FB 51	1.36.3620.01.04	433150	5.000,00	Zur Abdeckung von Kostensteigerungen bei Internat. Jugendbegegnungen, die nicht im Hh 2018 augenommen werden konnten
FB 51	1.36.3620.01.06	427180	16.000,00	Aktualisierung und Neudruck von Kinderstadtteilplänen im Sachgebiet Spielplatzangelegenheiten.
FB 51	1.36.3650.02.01	427140	10.000,00	Sicherheitsmaßnahmen für 4-5 Teeny-Veranstaltungen in der Mühle in Zusammenarbeit mit BS4U/JURB
FB 51	1.36.3630.05.01	427140	16.000,00	8.000 € Schools-Out-Party zusätzlich für WC-Anlage und Backstagebereich, da VW-Halle nicht zur Verfügung steht! 8.000 € für CTC-Auswertung im örtlichen Bereich und anschließend Öffentlichkeitsarbeit
FB 51	1.36.3620.01.01	433150	49.500,00	Lt. Bescheid vom 27.4.17 erhält die Allianz für die Region 284.000€; es wurden aber erst 234.500€ abgerufen.
FB 51	1.36.3620.02.01	431810	90.000,00	Durch das plötzliche Ableben des Zuschuss-Sachbearbeiters sind aus 2017 Zuschüsse noch nicht zur Auszahlung gekommen, auf die die Träger einen Anspruch haben.
FB 51	510-3100	445521	112,72	noch nicht abgerechnete Aufträge mit dem FB 65 - Kitagebäude Frankenstraße 6B
FB 51	510-3100	445521	300,00	noch nicht abgerechnete Aufträge mit dem FB 65 - Schulungsräume Abt. 51.3 Schölkestraße 14
FB 51	510-3100	445521	670,00	div. Kleinaufträge lfd. Instandhaltung bei Städt. Kindertagesstätten.Sperrmüllentsorgung
FB 51	510-3100	445524	300,00	Sonderreinigung in städt. Kindertagesstätten
FB 51	510-3202	445521	650,00	div. Kleinaufträge lfd. Instandhaltung bei BT Kindertagesstätten.Sperrmüllentsorgung
FB 51	510-3100	445521	150,00	Teppichentsorgung BT Waggum
FB 51	510-3100	445521	500,00	Sperrmüll Container BT Thune
Ref. 0600	060-0000	422210	1.500,00	Haushaltsansatz 2018 nicht auskömmlich, auf Grund der Neuorganisation des Ref. 0600
Ref. 0600	060-0000	427180	6.100,00	Werbemaßnahmen für die kommunale Wohnraumförderung
Ref. 0600	060-0000	443150	590,00	Haushaltsansatz 2018 nicht auskömmlich, auf Grund der Neuorganisation des Ref. 0600
Ref. 0610	1.51.5118.01	427115	38.700,00	Rahmenvertrag Innenstadt mit der Borek Stiftung
Ref. 0610	1.51.5118.01	427115	10.000,00	Experten-Kolloquium zur Sichtbarmachung u.a. der geborgenen Stadtmauerreste
Ref. 0610	1.52.5231.02	431810	2.000,00	Zuschuss zu den Energiekosten 2017 Jüdischer Friedhof
Ref. 0610	1.52.5231.07	427140	4.000,00	Bürgerbeteiligung Neugestaltung Hagenmarkt
FB 60	1.52.5211.01	427190	10.000,00	Finanzielle Absicherung von Ersatzvornahmen

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
FB 60	600-0000	426120	6.000,00	Fortbildungsmittel
FB 60	063-1100	427110	3.386,50	Stempelanfertigung zur vereinfachten Freistempelung der Bauantragsunterlagen
FB 61	1.51.5113.01	443175	20.000,00	Budgetmittel für Personalgewinnung
FB 61	1.51.5111.03	443140	50.662,49	Juristische Beratung Eckert & Ziegler
FB 61	1.51.5111.03	443140	11.902,98	Altlasten- und Baugrunduntersuchungen Holzmoor Nord Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5111.03	443140	9.401,00	Akt. Gutachten Verlag. Markt Kanzlereld / Acocella Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5111.03	443140	7.611,24	Orientierende Untersuch. Wilhelmstr.-Nord, IN 249 Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5111.03	443140	5.000,00	Bodengutachten Kurzekampstr.-Südwest / GGU Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5111.03	427115	5.811,11	Baugebiet Dibbesdorfer Str. Süd Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5111.05	427190	60.000,00	Bauauftragung Mietspiegel Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5112.02	427110	15.000,00	Messung der Ergänzungsprofile der Oker
FB 61	1.51.5112.06	426120	3.213,00	Kontingentvertrag SYNERGIS Bestehender Vertrag
FB 61	610-2000	426120	15.000,00	Fortbildungsmittel für Systemumstellungen
FB 61	1.53.5382.01	427115	20.379,35	Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzeption Kleine Mittelriede Bestehender Vertrag
FB 61	1.56.5610.05	427115	10.494,48	Erstellung Erfassungsbögen FFH 90/ Nach Art. 2 (2) FFH- Richtlinie besteht die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete.
FB 61	1.56.5610.05	427115	4.032,93	Erstellung Erfassungsbögen FFH 103/ Nach Art. 2 (2) FFH-Richtlinie besteht die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete.
FB 61	1.56.5610.06	427115	24.629,15	Erstellung einer Biodiversitätsstrategie
FB 61	1.56.5610.06	427110	150.000,00	Hälftiger Eigenanteil (Bruttoveranschlagung) bzgl. Förderantrag Landschaftswerte (EFRE
FB 61	1.56.5610.09	421210	21.883,92	Notwendige chemische Analyse für den jährlichen Altdeponiebericht
FB 61	1.56.5610.09	427110	177.260,31	Bodenschutz/ Altlasten Diverse Mittelbindungen in Höhe von 177.260,31 € Bestehende Verträge
FB 61	1.56.5610.14	427110	640,00	Präparationarbeiten für die Dauerausstellung des Hauses Entenfangs Bestehende Beauftragung
FB 61	1.56.5610.14	427140	1.397,50	Gestaltung und Realisierung der im Frühjahr 2018 im Haus Entenfang stattfindenen Wechselausstellung Bienen, Hummeln, Wildbienen.
FB 61	1.56.5610.14	427190	1.318,04	Hinweisschilder und Stühle für das Haus Entenfang Bestehender Vertrag
FB 61	1.56.5610.14	427190	40.000,00	Langer Tag der Stadt Natur Politischer Auftrag
FB 61	1.56.5610.10	427115	26.775,00	Stadtklimatisches Gutachten
FB 61	1.56.5610.15	427115	40.000,00	Deckung des Defizits bei dem Projekt 4E.610004 Renaturierung Schunter.
FB 61	1.56.5610.15	427190	34.255,71	Förderprogramm "Kurze Wege für den Klimaschutz"
FB 61	1.51.5117.01	427115	191.370,85	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
FB 61	1.51.5117.01	427115	88.263,80	Machbarkeitsstudie des Gewerbegebietes BS/SZ Bestehender Kooperationsvertrag
FB 61	1.51.5117.01	443140	29.736,20	Machbarkeitsstudie des Gewerbegebietes BS/SZ Bestehender Kooperationsvertrag
FB 61	1.51.5117.02	427115	224.531,80	Flächennutzungsplan Bestehende Verträge
FB 61	1.51.5117.02	443140	59.535,90	Flächennutzungsplan Bestehende Verträge
FB 61	1.51.5119.01	427115	52.000,00	Untersuchung Entwicklungspotenzial im Rahmen des städtischen Großprojektes Ringgleis Teilbereich Südliches Ringgleis Bestehender Vertrag
FB 61	1.51.5119.01	427115	5.000,00	Budgetmittel werden in Erwartung steigender Bedarfe im Jahr 2018 weiterhin benötigt
FB 66	1.12.1223.02	426120	20.000,00	Die Mittel werden für Schulungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung weiter benötigt.
FB 66	1.51.5115.01	427115	65.000,00	Es handelt sich um allgemeine Planungsmittel, die zur Aufgabenerfüllung der Verkehrsplanung weiter benötigt werden.
FB 66	1.56.5611.01	445710	60.000,00	Betrieb Umweltorientiertes System Verkehrsmanagement. Abrechnung und Evaluationsbericht müssen noch beauftragt werden. Eingeplante Mittel 2018 reichen dafür nicht aus.
FB 66	1.54.5400.01	427115	80.000,00	Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" werden zur Beauftragung eines Markterkundungsverfahrens weiter benötigt.
FB 66	1.54.5400.05	445521	782,50	DGUV-Prüfung nicht ortsfester elektrischer Beriebsmittel
FB 67	1.55.5510.06.01	445713	9.330,01	Annahme und Verwertung Grünabfall; Ausschreibung und Vergabe bis Januar 2018
FB 67	1.42.4241.03.01	445531	500,00	SH GS Lindenberg, Reinigung/Beschichtung; Der FB 65 wurde mit der Reinigung im Nov. 2017 beauftragt
FB 67	1.55.5530.03.01	443140	1.568,98	Digitalisierung Grabstellen verschiedene OT; Mit dem neuen Friedhofsprogramm ist eine Digitalisierung von Grabstellen möglich. Diese Digitalisierung erleichtert die Vergabe von Grabstellen. Die Digitalisierung von Grabstellen auf verschiedene Ortsteilfriedhöfen ist noch nicht abgeschlossen.
FB 67	1.42.4241.01.01	443140	2.760,80	Sportentwicklungsplanung "sportartenbezogene Fachber.; Nach den ersten einführenden Gesprächen mit dem Stadtsportbund und den Fachverbänden sollen in einem zweiten Schritt gutachterlich begleitete Workshops u.a. mit Vereinsvertretern stattfinden. Um die Fachberatungen einvernehmlich zu beenden und Handlungsempfehlungen erstellen zu können, sind die Mittel für diese Punkte in das nächste Jahr zu übertragen.
FB 67	1.55.5530.01.01	443140	8.378,51	Unterstütz.Aufst.GutachtFriedhofsrahmenplan; Die Erstellung der Friedhofsrahmenplanung soll stärker vorangetrieben werden, zur Unterstützung bei der Aufstellung und der Auswertung des Datenmaterials wurde die Firma beauftragt.

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
FB 67	1.42.4241.01.01	443140	20.616,75	Sportentwicklungsplanung "Sportförderung in BS"; Der beauftragte Gutachter hat im 4. Quartal 2017 mit den ersten interkommunalen Umfragen bei den ausgesuchten Vergleichsstädten zum Thema Sportförderrichtlinien begonnen und wird auf dieser Basis Anfang 2018 das Konzept für das weitere Vorgehen vorstellen. Es werden mehrere Projektgruppensitzungen gutachterlich begleitet und es ist eine Musterförderrichtlinie zu erarbeiten. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen in das Jahr 2018 übertragen werden.
FB 67	1.55.5510.01.01	443140	47.199,60	Spielplatzentwicklungskonz. Stadt BS Modul 1; Durch intensive Sondierungsgespräche mit den anbietenden Planungsbüros konnte im Jahr 2017 nur die Beauftragung erfolgten. Mit den ersten Ergebnissen des Spielplatzentwicklungskonzeptes rechnet der FB 67 im Sommer 2018.
FB 67	1.42.4241.01.01	443140	75.000,00	Machbarkeitsstudie 4-Fach Kalthalle; Aufgrund von Kapazitätsproblemen im Bereich Sport (Nichtbesetzung einer Ing.-Stelle) sowie anderer Prioritäten (Beseitigung von Hochwasser- und Sturmschäden) konnten die Vorbereitungen für die Machbarkeitsstudie der 4-Fach Kalthalle im Jahr 2017 zwar abgeschlossen werden, aber die Studie noch nicht beauftragt werden.
FB 67	1.55.5510.11.01	443140	86.954,00	MB 100017682 Elektromobilitätskonzept, Erstellung; Im Jahr 2017 wurde der Förderantrag für das E-Mobilitätskonzept vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur positiv beschieden. Laut dem Förderprogramm ist eine 80 % -tige (max. 100.000 €) Förderung für die Erstellung von Mobilitätskonzepten möglich. Inzwischen erfolgte die Beauftragung. Für den Eigenanteil benötigt der FB 67 die benannten HH-Mittel für die Projektabwicklung im Jahr 2018.
FB 67	1.42.4210.01.01	431810	41.289,20	Inklusionsprojekte auf kommunaler Ebene; Das Projekt „Erleichterung der Teilhabe am Sport für Menschen mit Handicap durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportassistenten und Übungsleitern im Behindertensport sowie durch die finanzielle Förderung vereinsinterner Inklusionsmanager“ wird bei Gesamtkosten von 100.000 € zu je 50% aus Fördermitteln des Niedersächsischen Sozialministeriums und dem zwingenden städtischen Anteil finanziert. Der positive Zuwendungsbescheid des Landes für das Förderprojekt erging erst Ende 2016, so dass ein Mittelverbrauch erst in den Jahren 2017 und 2018 (Projektzeitraum 01.12.2016 bis 31.12.2018) zu verzeichnen sein wird. Die eingeplanten städtischen Mittel von 50.000 € sind somit zwingend in das Jahr 2018 zu übertragen. Das Projekt "Inklusion im und durch Sport" läuft noch bis Ende 2018; Für die erste Hälfte 2018 sind mehrere weitere Fortbildungsveranstaltungen geplant, deren Kosten von der Stadt Braunschweig den Vereinen auf Antrag erstattet werden. Darüber hinaus ist auch für das Jahr 2018 eine monatliche finanzielle Bezuschussung von Inklusionsmanagern als Berater in den Sportvereinen vorgesehen. Eine Mittelübertragung ist deshalb zwingend geboten.
FB 67	1.42.4210.01.01	431810	76.000,00	Übungsleiterzuschüsse 2. Halbjahr 2017 Die Übungsleiterentschädigungen für das 2. Halbjahr 2017 kann erst nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen durch die Sportvereine sowie Vorliegen eines Beschlusses des Sportausschusses ausgezahlt werden (April/Mai 2018). Da der Betrag dem Jahr 2017 zuzuordnen ist, ist es notwendig, dass die Mittel übertragen werden.
FB 67	1.55.5530.11.04	427180	2.872,07	Info-Flyer Reformierter Friedhof; Um den Bekanntheitsgrad des Reformierte Friedhof und das neuen Angebot an Urnengemeinschaftsanlagen in einem exklusiven historischen Umfeld zu erhöhen und um eine wirtschaftliche Nachfrage zu erzielen, sollen Flyer an die Haushalte verteilt werden.
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	1.904,00	Tragwerkspl. Vorbegutachtung SP Rote Wiese; Für das Sportfunktionsgebäude SPA Rote Wiese soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	1.904,00	Tragwerkspl. Vorbegut. SH Friedrich-Seele-Str; Für das Sportfunktionsgebäude SpH Friedrich Seele Str. soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.
FB 67	1.55.5510.06.01	427115	4.330,01	Planung Staudenfläche am städt. Museum; Die Arbeiten zu oben genannter Planungsmaßnahme wurden im Zeitraum vom 27.10. bis zum 7.12.2017 aufgenommen. Der Fortschritt der Planungsleistung zum JA 2017 beträgt 20%. Der Auftragnehmer wurde durch stadtintern durchzuführende Absprachen, die sich erst nach der Beauftragung ergaben, an der weiteren Ausführung gehindert. In Abstimmung mit FB 65 ergab sich, dass ein Bodenaustausch durchzuführen ist. Die Kosten dafür werden durch den FB 65 in Höhe von 5.000 € getragen. In diesem Rahmen ist der Verdichtungshorizont unter dem vorhandenen durchwurzelten Oberboden zu beseitigen sowie neuer Oberboden einzubauen. Erst nach Ausführung dieser Arbeiten ist es dem Auftragnehmer möglich, anhand der bodenphysikalischen Oberbodeneigenschaften eine konkrete Pflanzenauswahl zu treffen und den Planungsprozess entsprechend abzuschließen. Die ausstehenden 80% können erst ausgeführt werden, sobald die oben beschriebenen Maßnahmen erfolgt sind. Voraussichtlich wird dies im ersten Quartal 2018 erfolgen.
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	5.336,88	San. Bestandsgebäude SpH Friedrich Seele Str.; Für das Sportfunktionsgebäude SpH Friedrich Seele Str. soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	6.655,31	Rote Wiese Machbarbeitkeit Bestandsgeb.; Für das Sportfunktionsgebäude SPA Rote Wiese soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.

Teilhaus-halt	PSP-Element oder Kostenstelle	Kostenart für Aufwand	Betrag - in Euro -	Bemerkung
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	7.434,25	Elektroarb. Bestandsgebäude SPA Rote Wiese; Für das Sportfunktionsgebäude SPA Rote Wiese soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.
FB 67	1.42.4241.02.02	427115	14.113,45	Elektroarb. Bestandsgebäude Fr.Seele-Straße; Für das Sportfunktionsgebäude SpH Friedrich Seele Str. soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden mit dem Hintergrund, ob sich eine umfangreiche Sanierung im Bestand lohnt oder sich für einen Neubau entschieden wird. Auf Grund von einer umfangreichen Vertragsprüfung von Seiten des RPA ist es zu Verzögerungen gekommen, sodass es zu einer verspäteten Beauftragung gekommen ist und die Aufgabenstellung erst im Jahr 2018 erfüllt werden kann.
FB 67	1.55.5530.01.01	427115	17.500,00	Planung Erdgrabfeld STH; Aufgrund von Kapazitätsproblemen im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen (sehr hoher Krankenstand) sowie anderer Prioritäten (Beseitigung von Hochwasser- und Sturmschäden) konnte im Jahr 2017 zwar die Entscheidung getroffen werden, welchen Erdgrabformen hier der Vorrang zu geben ist und wie diese in die Gebührenordnung einzufügen sind, sowie die ersten planerischen Konzepte vorgelegt werden, aber die abschließende Bewertung dieser Konzepte steht noch aus. Somit sind bereits Teilleistungen erbracht.
FB 67	1.55.5510.12.01	427115	40.821,16	Erstellung Kleingartenentwicklungskonzept; Die beauftragte Leistung konnte aufgrund der nur längerfristig und sukzessive abzuwickelnden Aufgaben bislang nur teilweise erbracht werden. Dies ist bei Erstellung eines Entwicklungskonzept aufgrund der vielfältigen Notwendigkeiten unter Beteiligung Dritter nicht anders möglich.
FB 67	1.55.5530.06.03	426110	400,00	Dienstkleidung Urnenbeisetzer Hr. Köritzer; Bekleidung für Urnenbeisetzer, Mitarbeiter ist schon länger erkrankt, aber der Anzug muss vor dem Kauf anprobiert werden.
FB 67	670-2270	426110	15.453,18	Lieferung Arbeitsschutzbekleidung für FB 67; Ausschreibungszeitraum und somit Vertragszeitraum bis März 2018; zur Ausübung der täglichen Arbeit, ist es gemäß Arbeitsschutzgesetz notwendig, Arbeitsschutzbekleidung zu tragen.
FB 67	1.55.5510.06.01	424190	392,70	Schließdienst Martini-Friedh.01.02.17-31.01.18; Ausschreibungszeitraum des Schließdienstes bis Jan. 2018, Schließung vom Stadtbezirksrat beschlossen.
FB 67	1.55.5510.06.01	424190	868,69	Öffnungs-/Schließdienst Ulrici-FH 09/17-08/18 Ausschreibungszeitraum des Schließdienstes bis Aug. 2018, Schließung vom Stadtbezirksrat beschlossen.
FB 67	1.55.5510.09.03	424190	2.722,72	Liefer. 1 Mio.Stk.Hygienetüten Park-/Grünanl.; Aufgrund von Lieferproblemen erfolgt die letzte Lieferung erst im Feb. 2018.
FB 67	1.55.5510.01.01	424190	3.118,75	Schließdienst Bolzkäfig Autorstr. 06/17-05/18; Ausschreibungszeitraum des Schließdienstes bis Mai 2018, Schließung vom Stadtbezirksrat beschlossen.
FB 67	1.55.5510.06.01	424190	3.948,29	Schließdienst HSG Dowesee 06/17-05/18; Ausschreibungszeitraum des Schließdienstes bis Mai 2018, Schließung vom Stadtbezirksrat beschlossen.
FB 67	1.55.5530.08.11	424130	16.243,50	Bedarfsweiser Winterdienst 17 OFH; Winterdienstauftrag zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für die Winterdienstsaison 2017/2018.
FB 67	1.55.5510.06.01	424100	3.270,12	12x Gehwegreinigung Prinz-Albrecht-Park; Ausschreibungszeitraum und somit Vertragszeitraum bis April 2018; die Gehwegreinigung muss aus Gründen der Verkehrssicherheit ganzjährig erfolgen.
FB 67	1.42.4241.03.01	445531	52.655,68	Sicherung von Maßnahmen im Sportbereich
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	431810	16.700,00	Die Mittel i. H. v. 16.700 € werden für die der Kultur- und Kreativwirtschaft angehörigen "Protohaus gGmbH" benötigt. Der Zuschuss soll im WA am 16.02.2018 beschlossen und aus Resten des Jahres 2017 gezahlt werden.
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	431810	9.700,00	Aufgrund diverser Überarbeitungs- und Aktualisierungspotentiale an den Stelen des "Fußgängerleitsystems" (u. a. Standort Touristinfo, Zweisprachigkeit, Aufnahme Magniviertel) werden Mittel in Höhe des vorliegenden Angebotes der Bellis GmbH für die Aktualisierung / den Austausch benötigt.
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	431810	30.000,00	Mit der Erstellung eines ganzheitlichen "Tourismuskonzeptes" für Braunschweig wird gem. VA-Beschluss vom 13.06.2017 ein noch auszuwählendes Beratungsunternehmen beauftragt. Die Umsetzung soll in 2018 erfolgen.
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	431810	10.000,00	Der VA hat am 01.11.2017 beschlossen, dass aus dem Smart-City Ansatz im Rahmen eines Pilotprojektes das Startup "AIPARK" mit bis zu 10.000 Euro zur Unterstützung bei dessen Forschungen zur digitalen Parkraumüberwachung gefördert wird. Die Umsetzung ist zeitlich bedingt erst 2018 möglich.
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	431810	75.000,00	Im Kontext einer Smart City gilt es aufgrund bestehender Ratsaufträge Konzepte unter evtl. Einbeziehung externer Berater bzw. wissenschaftlicher Einrichtungen für fortlaufende Innovationsprojekte (Digitalisierung, Open-Data, Smart-Data) zu erarbeiten. Weiterhin ist die Erstellung eines Konzepts mit Kostenplan für die Ausweitung freien WLANs in der gesamten Stadt Braunschweig vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll 2018 erfolgen.
Stst. 0800	1.57.5711.01.01	427140	10.400,00	Die Mittel werden für das Treffen der internationalen Fach- und Führungskräfte (IAFF-Treffen) benötigt, da Sponsoringleistungen verschiedener Partner, entgegen den Planungen, in 2018 nicht mehr zur Verfügung stehen.
			6.053.899,19	

Jahresabschluss

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 30. August 2018

Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

I. Bilanz

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

2. Bilanz

3. Vermerke unter der Bilanz

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Kompimierte Darstellung Bilanz

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	183.200,35	152.904,47	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	560.753,15	671.571,88	1.2 Rücklagen	876.885,72	1.002.044,85
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	125.159,13	-1.002.044,85
3. Finanzvermögen	13.944.890,09	12.682.015,49	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				1.002.044,85	0,00
4. Liquide Mittel	200,00	47,03			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	123.181,86	127.103,20	2.1 Geldschulden		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.775.672,38	4.330.520,50
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	109.860,63	212.622,98
				2.885.533,01	4.543.143,48
			3. Rücksteilungen	10.924.647,59	9.090.498,59
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**	**Bilanzsumme**	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016= 0,00 €; 2017 = 0,00

Braunschweig, 30 August 2018

i.V. D. Eckermann

Eckermann (Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

1177 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

2. Bilanz

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	183.200,35	152.904,47	1.1.1 Reinvermögen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		0,00	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen		
	183.200,35	152.904,47	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	876.885,72	1.002.044,85
2. Sachvermögen			1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vergmögensgegenstände	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00			
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00		876.885,72	1.002.044,85
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00			
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	137.727,15	133.243,85	1.3 Jahresergebnis		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	91.507,98	88.186,42	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.8 Vorräte	331.518,02	450.141,61	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages	125.159,13	-1.002.044,85
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen*)		
	560.753,15	671.571,88		125.159,13	-1.002.044,85
3. Finanzvermögen			1.4 Sonderposten		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00		0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.944.890,09	12.676.531,06			
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	5.484,43		1.002.044,85	0,00
	13.944.890,09	12.682.015,49			

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2015 = 0,00 €; 2016 = 0,00

1179 von 1983 in Zusammenstellung

TOP 11.

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
4. Liquide Mittel	200,00	47,03	2.	**Schulden**		
			2.1	Geldschulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	123.181,66	127.103,20	2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
			2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
					0,00	0,00
			2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.775.672,38	4.330.520,50
			2.4	Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00
				für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
					0,00	0,00
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1	Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	-231,24	-231,24
			2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	108.185,72	110.905,11
			2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	97.881,16
					107.954,48	208.555,03
			2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.906,15	4.067,95
					1.906,15	4.067,95
					2.885.533,01	4.543.143,48

1180 von 1983 in Zusammenstellung

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
			3 Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	844.846,85	2.762.768,86
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge	0,00	0,00
			geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und	0,00	0,00
			von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaf-	0,00	0,00
			ten, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	10.079.800,74	6.327.729,73
				10.924.647,59	9.090.498,59
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**	**Bilanzsumme**	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**

Braunschweig, 30.08.2018

Eckermann (Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

1181 von 1983 in Zusammenstellung

3. Vermerke unter der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Bei der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement bestehen keine Vorbelastungen.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	Aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/ außerplan-mäßige Aufwendugen
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
3. Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	33.914.866,47	34.832.804,19	34.600.000,00	232.804,19	0,00
7. Kostenerstattungen und Umlagen	40.297.404,46	41.229.983,68	39.039.300,00	2.190.683,68	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	-723.816,90	114.178,98	0,00	114.178,98	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	24.317,68	19.075,96	15.000,00	4.075,96	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	**73.512.771,71**	**77.132.151,42**	**73.654.300,00**	**3.477.851,42**	**0,00**
ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.147.193,44	13.571.625,64	13.367.500,00	204.125,64	0,00
14. Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	59.712.641,23	63.505.868,52	60.972.200,00	2.533.668,52	0,00
16. Abschreibungen	144.838,18	115.546,22	125.500,00	-9.953,78	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.291.708,92	1.398.378,40	1.189.100,00	209.278,40	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**74.296.381,77**	**78.591.418,78**	**75.654.300,00**	**2.937.118,78**	**0,00**
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**-783.610,06**	**-1.459.267,36**	**-2.000.000,00**	**540.732,64**	**0,00**
22. außerordentliche Erträge	908.825,30	473.989,33	0,00	473.989,33	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	56,11	16.766,82	0,00	16.766,82	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordenliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	**908.769,19**	**457.222,51**	**0,00**	**457.222,51**	**0,00**
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**125.159,13**	**-1.002.044,85**	**-2.000.000,00**	**997.955,15**	**0,00**

nachrichtlich:

1) davon Erträge aus Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Verlust-übernahme durch die Stadt Braunschweig **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**125.159,13**	**-1.938.153,46**	**-2.000.000,00**	**61.846,54**	**0,00**

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Auszahlungen[4] -Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen[1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte[2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. privatrechtliche Entgelte[3]	33.617.773,87	34.752.343,12	34.600.000,00	152.343,12	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen[3]	36.781.341,69	42.518.534,96	39.039.300,00	3.479.234,96	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	138.971,50	138.084,04	15.000,00	123.084,04	0,00
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.538.087,06	77.408.962,12	73.654.300,00	3.754.662,12	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	11.221.022,04	13.333.410,35	13.326.000,00	7.410,35	0,00
12. Auszahlungen für Versorgung	98.991,29	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	60.386.937,23	63.161.483,15	62.161.300,00	1.000.183,15	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen[3]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.706.950,56	76.494.893,50	75.487.300,00	1.007.593,50	0,00
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-1.168.863,50	914.068,62	-1.833.000,00	2.747.068,62	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	259.243,51	67.842,98	180.000,00	-112.157,02	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	259.243,51	67.842,98	180.000,00	-112.157,02	0,00

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Auszahlungen[4] -Euro-
1	2	3	4	5	6
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-259.243,51	-67.842,98	-180.000,00	112.157,02	0,00
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-1.428.107,01	846.225,64	-2.013.000,00	2.859.225,64	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-1.428.107,01	846.225,64	-2.013.000,00	2.859.225,64	0,00
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	36.634.918,80	38.411.936,29	0,00	38.411.936,29	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	35.206.811,79	39.258.314,90	0,00	39.258.314,90	0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	1.428.107,01	-846.378,61	2.013.000,00	-2.859.378,61	0,00
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	47,03	200,00	-152,97	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden

IV. Anhang

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Anhang

Erläuterungen des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2017

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Der Fachbereich (FB 65) Hochbau und Gebäudemanagement – im folgenden Sonderrechnung - ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i. V. m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes – NKomVG).

Gegenstand der Sonderrechnung ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der Immobilien der Stadt Braunschweig. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27. November 2011 von Hochtief bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehört die Sanierung, der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben der Sonderrechnung.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich „Hochbau und Gebäudemanagement" (FB 65) wahrgenommen. Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Am 31. Dezember 2017 waren für die Sonderrechnung im Jahresdurchschnitt 27 Beamte und 266 Beschäftigte tätig. Darüber hinaus wurden 16 Auszubildende im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

1.3 Serviceaufgaben

Nach Einführung der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheidet die Sonderrechnung weitreichend in eigener Zuständigkeit. Hiervon ausgenommen sind folgende Servicedienste:

Fachbereich „Zentrale Dienste":	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft und Lohn- / Gehaltsabrechnung
Referat Pressestelle:	Zusammenarbeit mit der Presse

	Fachbereich "Finanzen": Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten bei An- und Verkauf, An- und Vermietung mit Externen
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Fachbereich „Soziales und Gesundheit":	Einstellungsuntersuchungen, Arbeitssicherheit.

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird seit 1. Januar 2012 nach der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 48 ff. der Gemeindehaushalts- und – kassenverordnung (GemHKVO). Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Basis der Übergangsvorschrift in § 63 Abs. 3 der neuen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für den Jahresabschluss grundsätzlich noch nach den Regelungen der GemHKVO.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i. V. m. §§ 42 GemHKVO.

Die Zugänge des Jahres 2017 sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten und abzüglich von Rabatten oder Skonti angesetzt.

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen (ohne Vorräte) werden linear abgeschrieben. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde für die in 2017 angeschafften Anlagegüter grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert zwischen 150,00 Euro und 1.000,00 Euro netto haben, einem Sammelposten zuzuordnen. Die darin befindlichen Anlagegüter werden fünf Jahre lang mit je 20 % des Wertes abgeschrieben.

Fremdkapitalzinsen könnten in die Herstellungskosten einbezogen werden, sind aber nicht vorhanden. Die Bewertung der teilfertigen Leistungen erfolgte ausschließlich zu Herstellungskosten und wurde dementsprechend im Sachvermögen angesetzt. Bei der Bewertung

wurden geleistete Anzahlungen auf abgerechnete Teilleistungen bereits abgesetzt bzw. berücksichtigt.

3. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 1,1 % (Vorjahr 1,2 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Summe Immaterielles Vermögen	**183.200**	**100,0**	**152.904**	**100,0**	**-30.296**	**-16,5**

Bei dem immateriellen Vermögen handelt es sich um EDV-Lizenzen in Höhe von 152.904,47 Euro. Die Bewertung erfolgte zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf Abschreibungen.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 4,9 % (Vorjahr 3,8 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	137.727	24,6	133.244	19,8	-4.483	-3,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.508	16,3	88.186	13,2	-3.322	-3,6
Vorräte	331.518	59,1	450.142	67,0	118.624	35,8
Summe Sachvermögen	**560.753**	**100,0**	**671.572**	**100,0**	**110.819**	**19,8**

Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen und Anlagenzugängen, welche im Anlagenspiegel nachvollzogen werden können.

Die teilfertigen Leistungen sind Leistungen, die von anderen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig bei der Sonderrechnung beauftragt wurden, jedoch noch nicht von der Sonderrechnung an die Fachbereiche weiter berechnet wurden, weil die Leistungen noch nicht abgeschlossen sind. Die teilfertigen Leistungen werden unter der Position „Vorräte" abgebildet.

Sofern Teilrechnungen möglich waren, wurden diese den anderen Organisationseinheiten in Rechnung gestellt und sind hier berücksichtigt. Die Bewertung der teilfertigen Leistungen erfolgte ausschließlich zu Herstellungskosten.

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 93,0 % (Vorjahr 94,1 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Privatrechtliche Forderungen	13.944.890	100,0	12.676.531	99,9	-1.268.359	-9,1
sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	5.484	0,1	5.484	100,0
Summe Finanzvermögen	**13.944.890**	**100,0**	**12.682.015**	**100,0**	**-1.262.875**	**-9,1**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt. Bei den privatrechtlichen Forderungen handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber der Stadt Braunschweig, sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. (siehe dazu auch Pkt. 3.7 Schulden). Weiterhin ist unter dieser Position die Forderung aus dem Verlustausgleich durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936.108,61 Euro enthalten. Debitorische Kreditoren wurden in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Insgesamt wurden 2.511,46 Euro (Vorjahr 31.141,86 Euro) gegenüber Dritten aufgrund von Niederschlagungen der berechneten Forderung wertberichtigt.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 0,0 % (Vorjahr 0,0 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Liquide Mittel	200	100,0	47	100,0	-153	-76,5

Die liquiden Mittel werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

Da die Sonderrechnung rechtsformbedingt über kein eigenes Bankkonto verfügt, werden die Finanzmittel von der Stadt Braunschweig verwaltet. Die Bestände auf diesem Konto teilen sich in Mittel, die im Rahmen einer Nebenkasse von der Sonderrechnung verwaltet werden und in Mittel, die über ein Verrechnungskonto der Stadt verwaltet werden, auf. Dieses Verrechnungskonto wird täglich dem Cashpool der Stadt zugeführt. Das Verrechnungskonto wird in den privatrechtlichen Forderungen abgebildet und hatte zum 31. Dezember 2017 einen Saldo von 1.682.702,36 Euro (Vorjahr -538.534,06 Euro).

Der Bargeldbestand betrug am 31.Dezember 2017 47,03 Euro (Vorjahr 200,00 Euro).

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung ist dies die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 0,0 % (Vorjahr 6,8 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	876.886	87,5	1.002.045	100,0	125.159	14,3
Jahresergebnis	125.159	12,5	-1.002.045	-100,0	-1.127.204	>-100,0
Nettoposition	1.002.045	100,0	0,0	0,0	-1.002.045	-100,0

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Fehlbetrag von 1.002.044,85 Euro ab.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2016 wurde entsprechend den jeweiligen Ratsbeschlüssen vom 13. März 2018 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2016	Bestand 31.12.2017
	Euro	Euro
ordentliches Ergebnis	-783.610,06	
außerordentliches Ergebnis	908.769,19	
Gesamtergebnis	125.159,13	
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	125.159,13	0,00

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen wie im Vorjahr 0,00 Euro. Die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses betragen 1.002.044,85 Euro (Vorjahr 876.885,72 Euro) und dienen vollständig zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von -1.002.044,85 Euro.

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach der GemHKVO umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden (siehe nachfolgendes Schaubild) umfassen 33,3 % (Vorjahr 19,5 %) der Bilanzsumme. Die Höhe der vorliegenden und zu prüfenden Lieferantenrechnungen für die städtischen Baumaßnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 60 % gestiegen. Da jedoch im Gegenzug die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr geringer geworden ist, steigt die Schuldenquote überproportional.

Für die noch nicht berechneten, aber ausgeführten Leistungen bei den städtischen Bauprojekten wurden Rückstellungen (siehe Pkt. 3.8) gebildet, da zum 31. Dezember 2017 noch keine Rechnungen vorlagen. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.775.672	96,2	4.330.521	95,3	1.554.849	56,0
Sonstige Verbindlichkeiten	109.861	3,8	212.623	4,7	102.762	93,5
Schulden	**2.885.533**	**100,0**	**4.543.144**	**100,0**	**1.657.611**	**57,4**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt Braunschweig ausgeführt werden und von der Stadt Braunschweig erstattet werden (siehe dazu Pkt. 3.3 Finanzvermögen).

Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 66,7 % (Vorjahr 73,8 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	844.847	7,7	2.762.769	30,4	1.917.922	>100,0
Andere Rückstellungen	10.079.801	92,3	6.327.730	69,6	-3.752.071	-37,2
Rückstellungen	**10.924.648**	**100,0**	**9.090.499**	**100,0**	**-1.834.149**	**-16,8**

Die Rückstellung für Pensionen, Altersteilzeit und ähnliche Rückstellungen werden von der Stadt Braunschweig gebildet. Die Sonderrechnung beteiligt sich an diesen Rückstellungen. Dieser Betrag wird abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen und Gehältern an den Versorgungsbezügen ermittelt.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung beinhaltet Maßnahmen der Instandhaltung, die in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden sollen. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung sind vorliegende Mängelmeldungen und die Kostenschätzungen zur Beseitigung dieser Mängel.

In den anderen Rückstellungen sind überwiegend Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt Braunschweig enthalten. Weiterhin sind hier auch die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung enthalten. Grundlage für die Berechnung der Urlaubstage und Überstunden ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Höhe der Rückstellung für leistungs-

orientierte Bezahlung wird von der Stadt Braunschweig aufgrund der Höhe der Lohnkosten des Folgejahres ermittelt. Die Sozialabgaben wurden entsprechend bei den Rückstellungen berücksichtigt.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 3 und 4 GemHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung gibt es keine hier auszuweisenden Positionen.

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO zu geben, wenn sich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ergeben, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. In der Sonderrechnung gibt es keine hier auszuweisenden Positionen.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 50 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Für die Gliederung gilt § 2 GemHKVO entsprechend.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis (Punkt 5.3) zusammen. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich nach einem Verlustausgleich in Höhe von 936.108,61 Euro durch die Stadt Braunschweig ein Fehlbetrag in Höhe von 1.002.044,85 Euro (Vorjahr: Überschuss 125.159,13 Euro).

5.2. Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 1.459.267,36 Euro (Vorjahr: Fehlbetrag 783.610,06 Euro), der zum Teil mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet wird (siehe Pkt. 5.3).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 457.222,51 Euro (Vorjahr: Überschuss 908.769,19 Euro, s. auch Punkt 5.6), der im Wesentlichen aus der Auflösung Rückstellungbeträgen resultiert, da die Rückstellungsbeträge vor 3 Jahren gebildet wurden und nicht mehr vorgetragen werden dürfen.

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0,0	936.109	1,2	939.109	>100,0
privatrechtliche Entgelte	34.600.000	47,0	34.832.804	45,2	232.804	0,7
Kostenerstattungen und Umlagen	39.039.300	53,0	41.229.984	53,5	2.190.684	5,6
Bestandsveränderungen	0	0,0	114.179	0,1	114.179	>100,0
sonstige ordentliche Erträge	15.000	0,0	19.076	0,0	4.076	27,2
Ordentliche Erträge	**73.654.300**	**100,0**	**77.132.152**	**100,0**	**3.477.852**	**4,7**

Unter den Zuwendungen und allgemeine Umlagen wird der nicht durch Rücklagen gedeckte Jahresfehlbetrag in Höhe von 936.108,61 Euro als Ertrag aus Verlustübernahme der Stadt Braunschweig ausgewiesen. Die privatrechtlichen Entgelte sind im Wesentlichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Gebäude (rd. 34.816.000 Euro). Im Rahmen der Gründung der Sonderrechnung wurde festgelegt, dass die nutzenden Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig eine marktübliche Miete, die vom Fachbereich 61 festgesetzt wird, an die Sonderrechnung zu zahlen haben.

Die Kostenerstattungen und Umlagen beinhalten größtenteils die Betriebskosten (rd. 33.181.800 Euro) der durch die nutzenden Organisationseinheiten gemieteten Gebäude und Flächen. Ebenso sind die Erstattungen für Einzelaufträge der verschiedenen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 4.110.600 Euro und die Verwaltergebühr in Höhe von rd. 862.500 Euro in den Kostenerstattungen und Umlagen enthalten. Weiterhin sind die von der Sonderrechnung berechneten Architektenhonorare (rd. 2.508.000 Euro) für die im Auftrag der Stadt Braunschweig durchgeführten Neu- und Umbauten sowie Sanierungen in den Kostenerstattungen und Umlagen abgebildet. Die Abweichung gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen aus der höheren Erstattung für Betriebskosten (rd. 2.459.800 Euro), sowie der geringeren Erstattung für Einzelaufträge für andere Organisationseinheiten (rd. 299.300 Euro).

Die Bestandsveränderungen sind teilfertige Leistungen für Aufträge anderer Organisationseinheiten, die von der Sonderrechnung ausgeführt werden. Eine Abrechnung zur Kostenerstattung an den Auftraggeber ist noch nicht erfolgt. Die nicht abgerechneten teilfertigen Leistungen (404.821 Euro) haben sich im Vergleich zum Vorjahr (290.642 Euro) etwas erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,0	0,0	936.109	1,2	936.109	>100,0
privatrechtliche Entgelte	33.914.867	45,9	34.832.804	45,2	917.937	2,7
Kostenerstattungen und Umlagen	40.297.404	55,1	41.229.984	53,5	932.580	2,3
Bestandsveränderungen	-723.817	-1,0	114.179	0,1	837.996	>100,0
sonstige ordentliche Erträge	24.318	0,0	19.076	0,0	-5.242	-21,6
Ordentliche Erträge	**73.512.772**	**100,0**	**77.132.152**	**100,0**	**3.619.380**	**4,9**

Unter den Zuwendungen und allgemeine Umlagen wird der nicht durch Rücklagen gedeckte Jahresfehlbetrag in Höhe von 936.108,61 Euro als Ertrag aus Verlustübernahme der Stadt

Braunschweig ausgewiesen. Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 3.619.380 Euro gestiegen. Die Steigerung der privatrechtlichen Entgelte ist im Wesentlichen auf gestiegene Mieterträge (rd. 922.400 Euro). Die Steigerung der Kostenerstattungen ist im Wesentlichen auf höhere Betriebskostenerstattungen (rd. 1.780.400 Euro) zurückzuführen. Dem gegenüber stehen geringere Kostenerstattungen für die Aufträge anderer Organisationseinheiten (rd. 722.300 Euro)

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	13.367.500	17,7	13.571.626	17,3	204.126	1,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.972.200	80,6	63.505.869	80,8	2.533.669	4,2
Abschreibungen	125.500	0,1	115.546	0,1	-9.954	-7,9
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.189.100	1,6	1.398.378	1,8	209.278	17,6
Ordentliche Aufwendungen	**75.654.300**	**100,0**	**78.591.419**	**100,0**	**2.937.119**	**3,9**

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um 2.937.119 Euro über dem Planansatz. In den einzelnen Positionen gab es sowohl Abweichungen nach oben wie nach unten. Die größeren Abweichungen im „Plan/Ist-Vergleich 2017" sind dabei:

- Höherer Personalaufwand, da die Besetzung vakanter Stellen schneller als geplant erfolgte (siehe vorstehende Tabelle, in der Pos. Aufwendungen für aktives Personal enthalten),
- Mehraufwendungen für die Instandhaltungsaufwendungen für eigene Gebäude in Höhe von rd. 1.605.600 Euro (in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Mehraufwendungen für Betriebskosten (ca. 778.600 Euro, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Mehraufwendungen für angemietete Objekte (ca. 495.300 Euro, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Minderaufwendungen für die Aufträge anderer Organisationseinheiten in den restlichen Aufwandpositionen in Höhe von ca. 202.400 Euro (in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Minderaufwendungen in den restlichen Aufwandspositionen in Höhe von ca. 220.900 Euro (in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten) und
- Mehraufwendungen für die Organisationsuntersuchung (102.900 Euro) und interne Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt (91.600 Euro).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben (Ist-Vergleich)

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	13.147.193	17,6	13.571.626	17,3	424.433	3,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.712.641	80,5	63.505.869	80,8	3.793.228	6,4
Abschreibungen	144.838	0,1	115.546	0,1	-29.292	-20,2
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.291.710	1,8	1.398.378	1,8	106.668	8,3
Ordentliche Aufwendungen	**74.296.382**	**100,0**	**78.591.419**	**100,0**	**4.295.037**	**5,8**

Die Aufwendungen lagen insgesamt um 4.295.037 Euro über dem Vorjahr. In den einzelnen Positionen gab es sowohl Abweichungen nach oben wie nach unten. Die größeren Abweichungen im „Ist 2016" zum „Ist 2017" sind dabei:

- Mehraufwendungen für Betriebskosten (ca. 1.058.800 Euro, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Minderaufwendungen für den Pachtaufwand (ca. 336.700 Euro, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Mehraufwendungen für externe Mietkosten (ca. 528.200 Euro, davon rd. 331.200 für die Anmietung von Flüchtlingsunterkünften und rd. 197.000 für Verwaltungsräume, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Mehraufwendungen auf Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden der Stadt Braunschweig (ca. 2.002.300 Euro, in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten),
- Minderaufwendungen für Aufträge anderer Organisationseinheiten an den Gebäuden der Stadt Braunschweig in Höhe von 385.400 Euro (in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten) und
- Mehraufwendungen in den restlichen Aufwandspositionen in Höhe von ca. 863.000 Euro (in der Pos. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten).

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Im Jahr 2017 sind Aufwendungen in Höhe von 16.766,82 Euro für in 2015 und 2016 durchgeführte Dienstleistungen angefallen.

Im Ergebnishaushalt der Sonderrechnung sollen die Aufwendungen grundsätzlich durch entsprechende Erträge abgedeckt sein. Für den Fall, dass dennoch Fehlbeträge entstehen, sind diese durch Entnahmen aus der Nettoposition auszugleichen.

6. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2017 reduzierte sich der Finanzmittelbestand auf 47,03 Euro. Die Sonderrechnung führt eine Nebenzahlstelle deren Finanzmittelbestand auf 200 Euro begrenzt ist.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 77.408.962,12 Euro stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 76.494.893,50 Euro gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo von 914.068,62 Euro.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
privatrechtliche Entgelte	34.600.000	47,0	34.752.343	44,9	152.343	0,4
Kostenerstattungen und Umlagen	39.039.300	53,0	42.518.535	54,9	3.479.235	8,9
sonstige haushaltswirksamen Einzahlungen	15.000	0,0	138.084	0,2	123.084	>100,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**73.654.300**	**100,0**	**77.408.962**	**100,0**	**3.754.662**	**5,1**

Die Differenz zu den Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z. B. Bestandsveränderungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen. Die Veränderungen bei den Kostenerstattungen und Umlagen beruht im Wesentlichen darauf, dass Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen aus den Vorjahren bereits in 2017 gezahlt wurden.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	13.326.000	17,7	13.333.410	17,4	7.410	0,1
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	62.161.300	82,3	63.161.483	82,6	1.000.183	1,6
sonstige ordentliche Auszahlungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**75.487.300**	**100,0**	**76.494.893**	**100,0**	**1.007.593**	**1,3**

Die Differenz zu den Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Ziffer 5.5) ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Der Differenzbetrag bei der Position „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen" ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 gebildete Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen erst in 2017 zahlungswirksam wurden. Diese zeitliche Verschiebung stand zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planung noch nicht fest.

6.3 Investitionstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	180.000	100,0	67.843	100,0	-112.157	-62,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**180.000**	**100,0**	**67.843**	**100,0**	**-112.157**	**-62,3**

Bei dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen handelt es sich im Wesentlichen um, Kraftfahrzeuge sowie um geringwertige Güter, Maschinen und Werkzeuge für den Betriebshandwerklichen Dienst. Eine geplante Softwareanschaffung konnte nicht umgesetzt werden.

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2017 sind keine Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erfolgt.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im

Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Bei dem sich ergebenden Betrag in Höhe von -846.378,61 Euro handelt es sich einen Betrag, der dem Cashpool der Stadt Braunschweig zugeführt wurde.

7. Saldo aus Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für 2017 wurde ein Haushaltsplan gem. NKomVG aufgestellt, bei dem sämtliche Ertrags- und Aufwandspositionen gegenseitig deckungsfähig sind. Somit war die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht erforderlich.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Durchführung der Bauprojekte wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig dargestellt. Die Sonderrechnung hat keine eigenen Verpflichtungsermächtigungen.

Braunschweig, den 30. August 2018

- Eckermann -
Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr + - Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr - - Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/- - Euro-	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr + - Euro -	Auflösungen - - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr - - Euro -	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2017 - Euro-	Stand am 31. Dez 2016 - Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	246.532,00	0,00	0,00	0,00	246.532,00	63.331,65	30.295,88	0,00	0,00	93.627,53	152.904,47	183.200,35
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	843.086,38	67.842,98	18.691,95	0,00	892.237,41	613.851,25	75.646,84	18.690,95	0,00	670.807,14	221.430,27	229.235,13
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	1.089.618,38	67.842,98	18.691,95	0,00	1.138.769,41	677.182,90	105.942,72	18.690,95	0,00	764.434,67	374.334,74	412.435,48

1205 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	12.682.015,49	12.682.015,49	0,00	0,00	13.944.890,09	-1.262.874,60
Summe aller Forderungen	12.682.015,49	12.682.015,49	0,00	0,00	13.944.890,09	-1.262.874,60

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						0,00
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.330.520,50	4.330.520,50	0,00	0,00	2.775.672,38	1.554.848,12
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	212.622,98	212.622,98	0,00	0,00	109.860,63	102.762,35
Schulden insgesamt	4.543.143,48	4.543.143,48	0,00	0,00	2.885.533,01	1.657.610,47

1209 von 1983 in Zusammenstellung

4. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht

zum 31. Dezember 2017

Art der Rückstellungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.762.768,86	143.746,68	2.619.022,18	0,00	844.846,85	1.917.922,01
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere Rückstellungen	6.327.729,73	6.327.729,73	0,00	0,00	10.079.800,74	-3.752.071,01
Rückstellungen insgesamt	9.090.498,59	6.471.476,41	2.619.022,18	0,00	10.924.647,59	-1.834.149,00

1211 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Rechenschaftsbericht

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (siehe Ziffer 3.) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (siehe Ziffer 2.) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (siehe Ziffer 3.), sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind. Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde im Wesentlichen das Finanzwesenverfahren SAP angewandt.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 13.633.642,07 Euro im Jahresabschluss 2017 beträgt die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition 0 Euro. Dies führt im Verhältnis zur Bilanzsumme zu einer Nettopositionsquote von 0,00 % (Vorjahr 6,76 %).

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.002.044,85 Euro ist Teil der Nettoposition. Bei diesem Fehlbetrag ist bereits eine Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936.108,61 Euro berücksichtigt. Gegenüber dem insgesamt geplanten Fehlbetrag in Höhe von 2.000.000,00 Euro wurde eine Verbesserung von 61.846,54 Euro erreicht.

Der Fehlbetrag kann durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.002.044,85 Euro im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 ausgeglichen werden.

Das Ergebnis der Finanzrechnung wird insbesondere durch das Zahlungsverhalten der Stadt Braunschweig für die Erstattung der von der Sonderrechnung verauslagten Betriebskosten und Bauprojektrechnungen beeinflusst. Die Sonderrechnung hat in 2017 und dem davor liegenden Zeitraum keine Liquiditätskredite benötigt.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch die Vergütung der Leistung der Sonderrechnung für andere Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig und die Mieteinnahmen finanziert. Für mögliche auftretende Verluste aus erhöhtem Instandhaltungsaufwand für die laut Pachtvertrag auszuführenden Arbeiten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der bisher gebildeten Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses . Weiterhin sind maßnahmenbezogen entsprechende Rückstellungen im Ergebnis berücksichtigt.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2017 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 77.132 TEuro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 78.591 TEuro einen Fehlbetrag bei dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.459 TEuro auf. Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ist im Wesentlichen auf höhere Instandhaltungsaufwendungen für die Immobilien gegenüber der Planung und auf den Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 206 TEuro für den Kernhaushalt der

Stadt Braunschweig zurückzuführen. Der Ausgleich des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses erfolgt durch das außerordentliche Ergebnis (457 TEuro) und der Entnahme aus der außerordentlichen Rücklage (1.002 TEuro).

Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 457 TEuro erzielt. Dieser Betrag ist im Wesentlichen auf die Auflösung von gebildeten Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen. Die Rückstellungsbildung erfolgt auf Basis des Vorsichtsprinzips.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von 1.002.044,85 Euro aus.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss in Höhe von 914.068,62 Euro (Vorjahr: Fehlbetrag in Höhe von 1.168.863,50 Euro). Die Differenz zum Überschuss der Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus Bestandsveränderungen und Rückstellungen) und bestimmte Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen) nicht zahlungswirksam sind. Zudem kommt es teilweise zu einer Verschiebung von Aus- und Einzahlungen in das Folgejahr.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Saldo in Höhe von -67.842,98 Euro (Vorjahr: -259.243,51 Euro).

Aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergab sich ein Überhang der Auszahlungen in Höhe von 846.378,61 Euro (Vorjahr: -1.428.107,01 Euro). In den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen werden die Ein- und Auszahlungen für die im Auftrage der Stadt Braunschweig umgesetzten Neu-, Umbauten und Erweiterungsbaumaßnahmen abgebildet.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 47,03 Euro (Vorjahr 200,00 Euro).

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Sonderrechnung hat keine Geldschulden und Kredite aufgenommen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich von 200,00 Euro auf 47,03 Euro verringert. Der Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse der Stadt Braunschweig abgewickelt. Die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement verfügt lediglich über eine Geldannahmestelle.

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurden entsprechend des städtischen Haushaltes einige Kennzahlen gebildet und soweit vorhanden mit den Kennzahlen des Vorjahres verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Die Kennzahlen zur Abschreibungsintensität und Reinvestitionsquote spielen aufgrund des geringen Anlagevermögens nur eine untergeordnete Rolle. Da das Kassengeschäft komplett über die

Stadt Braunschweig abgewickelt wird, haben die Kennzahlen zur Zinslastquote (0 %), Liquiditätsquote (0 %) und Verschuldungsgrad (0 %) keine Aussagekraft, und es wurde deshalb auf eine Darstellung verzichtet.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen zusammengestellt:

Kennzahlen der Bilanz

A. Kapitalstruktur – Nettopositionsquote

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang berücksichtigt.
Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Nettoposition	0,9 Mio. €	1,0 Mio. €	0,0 Mio. €
Bilanzsumme	12,5 Mio. €	14,8 Mio. €	13,6 Mio. €
Nettopositionsquote	7,1%	6,8%	0,0%

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sonderrechnung zur Durchführung der Hochbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig gegründet wurde und die Betreuung der stadteigenen Gebäude übernimmt. Aus diesem Grunde ist auch das Anlagevermögen sehr gering. Die Höhe der Bilanzsumme ist abhängig von der Entwicklung des umzusetzenden Bauvolumens. Dies wirkt sich über die Höhe der Vorräte und der Rückstellungen unmittelbar auf die Bilanzsumme aus.

Das Absinken der Nettopositionsquote auf 0 % ist auf den Verlust in 2017 zurückzuführen. Der vorhandene Rücklagenbetrag in Höhe von 1.002,044,85 Euro wird zur Deckung des Verlustes in Höhe von 1.002.044,85 Euro verwendet. Bei diesem Fehlbetrag ist bereits eine Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936.108,61 Euro berücksichtigt.

B. Finanzstruktur

Da die Sonderrechnung kein eigenes Bankkonto führt und die liquiden Mittel täglich im Rahmen des Cashpools verwaltet werden, können hier keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden. Die Sonderrechnung hat keine Kredite.

C. Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-591.037,12 €	125.159,13 €	-1.002.044,85 €

Nähere Erläuterungen zum Vorjahresvergleich sind ausführlich im Anhang dargestellt.

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Ordentliches Ergebnis	-2.000.000,00	-1.459.267,36	+540.732,64
Außerordentliches Ergebnis	0	+457.222,51	+457.222,51
Gesamtergebnis	-2.000.000,00	-1.002.044,85	+997.955,15

Der erhebliche Instandhaltungsbedarf für die Gebäude der Stadt ist maßgeblich an dem negativen ordentlichen Ergebnis beteiligt. Die Gesamtergebnisrechnung schließt zwar mit einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 997.955,15 Euro gegenüber dem Haushaltsplan für 2017 ab. In diesem Ergebnis ist jedoch bereits eine Verlustübernahme durch die Kernverwaltung in Höhe von 936.108,61 Euro berücksichtigt. Die Stadt hat dem hohen Instandhaltungsbedarf bereits mit zusätzlichen Mitteln Rechnung getragen. Diese Mittel sind auch verausgabt worden. Trotzdem sind die Instandhaltungsaufwendungen gegenüber dem Plan um rd. 1,6 Mio. Euro gestiegen. Die Mehraufwendungen konnten durch Mehrerlöse bei den Mieten und Erstattung der Betriebskosten und durch Minderaufwendungen aufgefangen werden. Das außerordentliche Ergebnis beruht im Wesentlichen darauf, dass gebildete Rückstellungen für Instandhaltung aufzulösen waren. Entweder war der Abarbeitungszeitraum von 3 Jahren überschritten oder gebildete Rückstellungen wurden nicht in dem gebildeten Umfang benötigt. Nicht benötigte Rückstellungsbeträge sind gem. GemHKVO im außerordentlichen Ergebnis darzustellen und dürfen nicht mit den entstandenen Aufwendungen saldiert werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung
	2016	2017	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Ordentliches Ergebnis	-783.610,06	-1.459.267,36	-675.657,30
Außerordentliches Ergebnis	+908.769,19	+457.222,51	-451.546,68
Gesamtergebnis	+125.159,13	-1.002.044,85	-1.127.203,98

Das Gesamtergebnis verschlechtert sich planmäßig gegenüber dem Vorjahreswert, da für 2017 ein Fehlbetrag insgesamt in Höhe von 2.000.000,00 Euro geplant wurde. Bei dem entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 1.002.044,85 Euro ist zu beachten, dass bereits eine Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936.108,61 Euro berücksichtigt wurde.

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.833.000,00	914.068,62	+2.747.068,62
Saldo aus Investitionstätigkeit	-180.000,00	-67.842,98	+112.157,02
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.013.000,00	-846.378,61	-2.859.378,61
Endbestand an Zahlungsmitteln	200,00	47,03	-152,97

Da die Sonderrechnung kein eigenes Bankkonto besitzt und der Zahlungsverkehr über die Stadtkasse abgewickelt wird, ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2017 in Höhe von 47,03 Euro in der von der Sonderrechnung verwalteten Nebenzahlstelle. Die Veränderung gegenüber dem Planansatz beruht im Wesentlichen darauf, dass für 2016 geplante Einzahlungen (Erstattung von Betriebskosten für den Zeitraum 2014/2015) in 2017 durch die Kernverwaltung vorgenommen wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung
	2016	2017	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.168.863,50	914.068,62	+2.082.932,12
Saldo aus Investitionstätigkeit	-259.243,51	-67.842,98	+191.400,53
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.428.107,01	-846.378,61	-2.274.485,62
Endbestand an Zahlungsmitteln	200,00	47,03	-152,97

Das Ergebnis der Entwicklung der Finanzrechnung ist stark geprägt durch das Zahlungsverhalten der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig. Die Sonderrechnung stellt der Stadt Braunschweig für separat beauftragte Leistungen und die Betriebskostenabrechnungen separate Rechnungen. Die Zahlungen der Rechnungen erfolgen in Abhängigkeit der Prüfungsdauer und Zahlungsfreigabe durch die beauftragenden Organisationseinheiten.

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

Im Jahr 2017 stand dem FB 65 für die Umsetzung von Projekten des Haushalts der Stadt ein Investitionsvolumen von rd. 40.466 TEuro zur Verfügung. Darüber hinaus standen Haushaltsreste der Stadt Braunschweig im Umfang von 44.756 TEuro aus dem Vorjahr zur Verfügung. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln konnte ein Betrag von rd. 61.577 TEuro bearbeitet werden (kassenwirksame Mittel: 42.266 TEuro; Rückstellungen: 6.147 TEuro; Obligo: 13.163 TEuro). Für einen Betrag von 36.809 TEuro (Obligo: 13.163 TEuro; ungebundene, aber benötigte Mittel: 23.646 TEuro) wurde bei der Stadt Braunschweig die Übertragung auf das Jahr 2018 beantragt. Darüber hinaus hat der FB 65 Einzelaufträge anderer Organisationseinheiten mit einem Volumen von ca. 3.907 TEuro sowie Maßnahmen in Höhe von rd. 100 TEuro für Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abgewickelt.

Als besondere Ereignisse sind für das Jahr 2017 folgende Punkte zu nennen:

- Organisationsuntersuchung der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft in Braunschweig
- Fertigstellung und Übergabe der Flüchtlingsunterkünfte
- Weiterhin Umsetzung des Schulsanierungsprogrammes (z.B. GS/HS Rüningen, Gymnasium HvF mit Neubau der Umkleideräume, IGS Franzsches Feld, RS J.-F.Kennedy Platz)
- Fortführung der Sanierung der Nibelungen-Realschule und Errichtung der Oberstufe der IGS Querum auf dem Gelände der Nibelungen-Realschule
- Sanierung von Unterdecken in mehreren Sporthallen (Sph. Naumburgstraße, Lindenberg, Bültenweg u.a.)
- Vorbereitende Planungen für den Neubau der Einsatzleitstelle der Berufsfeuerwehr mit dem Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
- Vorbereitende Planungen und Beginn der Bauarbeiten für den Ersatzbau der Sporthalle Lehndorf

Weiterführung der Brandschutzmaßnahmen mit der größten Einzelmaßnahme in der Brunsviga. Weitere kleinere Maßnahmen wurden vorwiegend in den Schulen umgesetzt.

Ein wesentlicher Bestandteil des PPP-Vertrages sind die von Hochtief garantierten Verbräuche der Medien Wasser / Abwasser, Strom und Wärme. Für das Jahr 2017 wurden die vereinbarten maximalen Medienverbräuche Wärme, Wasser und Strom aufgrund einer erheblichen zusätzlichen Belegung von Sporthallen in den Ferien nicht eingehalten. Dieses würde nach einer ersten Berechnung zu einem Malus in Höhe von rd. 15 T€ für Hochtief führen. Derzeit erfolgt ein Abgleich der Hallenbelegungen im Jahr 2017 mit den vertraglich geschuldeten Nutzungsprofilen. Daher kann es im Nachgang noch zu einer Anpassung des Malusbetrages kommen.

Nach der Musterkalkulation des PPP-Projektvertrages (Aniage 57.4 ii) ist der Auftragnehmer berechtigt, auf eigene Rechnung und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt und dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen, in Verbindung mit durchgeführten auftragnehmereigenen energetischen Sanierungsmaßnahmen, die Anschlusswerte für fernwärmeversorgte Objekte anzupassen. Ergibt sich aus der Verringerung der Anschlusswerte ein niedriger Grundpreis für die Fernwärmeversorgung, ohne dass dies gleichzeitig zu einer Erhöhung des Abnahme- bzw. Arbeitspreises für die Fernwärmeversorgung führt, so stehen die sich daraus nachweislich ergebenden Minderkosten dem Auftragnehmer zu. Aufgrund von im Rahmen der laufenden Sanierung durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen, die über das vereinbarte Vertragssoll (Zielhorizonte) hinausgingen, konnten als Ergebnis dieser energetischen Sanierungen die Fernwärmeanschlussleistungen reduziert werden. Für das Jahr belaufen sich die in diesem Zusammenhang zu erstattenden Kosten auf rd. 109 T€. Unter Berücksichtigung des erstmaligen Malus sind somit, vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Überprüfung der zusätzlichen Hallenbelegungen im Jahr 2017, noch rd. 94 T€ an Hochtief aus dem Haushalt der Kernverwaltung zu erstatten.

Die wesentlichen Anteile der Aufwendungen entfallen auf die Betriebskosten, die an die Stadt zu leistenden Pachtzahlungen und die Personalkosten. Neben der erwarteten Steigerung der Betriebskosten wird aufgrund von Lohnsteigerungen und Personalzuwächsen mit steigenden Personalkosten in den nächsten Jahren gerechnet. Eine in 2017 durchgeführte Organisationsuntersuchung hat den Bedarf von 44,7 zusätzlichen Stellen zur Aufgabenerledigung der Sonderrechnung ermittelt. Diese Stellen werden ab 2018 sukzessive besetzt. Ziel der Organisationsuntersuchung war die Aufgabenabgrenzung des Fachbereich 65 zu den anderen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig sowie die Überprüfung der fachbereichsinternen Prozesse und Strukturen.

Im Aufwandsbereich ist die Höhe der gemäß Pachtvertrag durchzuführenden Instandhaltungsaufwendungen maßgebend. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der Instandhaltungsbedarf für die vom FB 65 im Auftrag der Stadt verwalteten Flächen stark angestiegen ist. Im Rahmen der durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde ein erheblicher Instandhaltungsbedarf festgestellt. Dies wird in den nächsten Jahren zu einem höheren Zuschussbedarf durch die Kernverwaltung führen.

3.4 Haushaltsreste

In der Sonderrechnung werden keine Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen für noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen gem. § 20 GemHKVO gebildet.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In 2017 betrugen die teilfertigen Leistungen 405 TEuro (Vorjahr 291 TEuro). Die teilfertigen Leistungen betreffen Einzelaufträge anderer Organisationseinheiten, die zum Jahresabschluss ausgeführt, aber noch nicht berechnet wurden und werden in der Bilanz unter den Vorräten als Teil des Anlagevermögens abgebildet. Die Buchwerte zum 31.12.2017 für das übrige Anlagevermögen betragen rund 374 TEuro und teilen sich auf Dienstfahrzeuge, Lagerbestände, Software-Lizenzen sowie Büro- und Geschäftsausstattung auf.

Zum 31.12.2017 ist der Ausweis der Forderungen gegen die Stadt Braunschweig im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die ausstehenden Eingangsrechnungen aus dem Baubereich wurden als Rückstellungen bei der Sonderrechnung erfasst und gegenüber der Stadt Braunschweig in gleicher Höhe als Forderung ausgewiesen. Diese Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,1 Mio. Euro gesunken. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Verlustausgleich durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936 TEuro in den Forderungen mit enthalten ist.

Ebenso sind die Forderungen aus den Betriebskosten gegenüber den Vorjahren gesunken. Bestehende Rückstellungen für die Gebäudeinstandhaltung wurden abgebaut bzw. konnten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt werden und wurden aufgelöst. Insgesamt wurden rd. 0,3 Mio. Euro an vorhandenen Rückstellungen abgearbeitet und es wurden für rd. 2,1 Mio. Euro neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung sind vorliegende Mängelmeldungen und die Kostenschätzungen zur Beseitigung dieser Mängel.

5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die Sonderrechnung ist im Auftrage der Kernverwaltung für die Umsetzung von Hochbaumaßnahmen zuständig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten erfolgt durch den städtischen Haushalt.

Darüber hinaus ist die Sonderrechnung mit der Bewirtschaftung der Gebäude der Stadt beauftragt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Betriebskosten werden von den nutzenden Fachbereichen erstattet. Die daneben anfallenden Instandhaltungsaufwendungen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Gebäude sind jedoch aus Mitteln der Sonderrechnung zu bestreiten, insbesondere aus der Differenz zwischen Pachtaufwand und Mieterlösen. Hier ist die Organisationsuntersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass zusätzliche Instandhaltungsmittel von der Stadt Braunschweig zur Verfügung zu stellen sind.

Der Ausgleich von Fehlbeträgen aus dem ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 GemHKVO mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgen. Ein verbleibender Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. In 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.459 TEuro im ordentlichen Ergebnis realisiert, der mit dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 457 TEuro und einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.002 TEuro verrechnet wird. In dem Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist bereits eine Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 936 TEuro berücksichtigt.

Jahresabschluss

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017
der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig
wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 03. Juli 2018

Geiger
Erster Stadtrat

Jahresabschluss Sonderrechnung Stadtentwässerung
Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Bilanz	
1.	Komprimierte Darstellung Bilanz	
2.	Bilanz	
3.	Vermerke unterhalb der Bilanz	
II.	Gesamt-Ergebnisrechnung	
III.	Gesamt-Finanzrechnung	
IV.	Anhang	
1.	Allgemeine Erläuterungen	1
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2
3.	Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
4.	Weitere Erläuterungen zur Bilanz	8
5.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung	8
6.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung	12
7.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	14
8.	Verpflichtungsermächtigungen	14
V.	Anlagen zum Anhang	
1.	Anlagenübersicht	
2.	Forderungsübersicht	
3.	Schuldenübersicht	
4.	Rückstellungsübersicht	
VI.	Rechenschaftsbericht	
1.	Vorbemerkungen	1
2.	Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung	1
3.	Verlauf der Haushaltswirtschaft	4
4.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
5.	Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung	11
6.	Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung	11

Hinweis: In den Tabellen des Anhangs und des Rechenschaftsberichts werden überwiegend gerundete Zahlen verwendet. Es kommt daher innerhalb der Tabellen in einzelnen Fällen zu Rundungsdifferenzen bei den Beträgen und den Prozentangaben.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

I. Bilanz

Sonderrechnung Stadtentwässerung

1. **Komprimierte Darstellung Bilanz**
2. **Bilanz**
3. **Vermerke unterhalb der Bilanz**

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	498.358,70	514.770,12	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	57.096.281,26	36.294.903,09
2. Sachvermögen	201.471.661,00	195.471.479,39	1.2 Rücklagen	4.339.521,99	23.213.251,52
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-2.051.377,53	-1.694.285,83
3. Finanzvermögen	3.685.235,37	6.410.914,25			
			1.4 Sonderposten	26.809.926,45	26.442.962,66
4. Liquide Mittel	27.732.780,58	21.777.302,18		86.194.352,17	84.256.831,44
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.804.304,24	3.604.429,50	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.531,04	643.175,90
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	259.972,89	201.124,37
				860.503,93	844.300,27
			3. Rückstellungen	1.116.457,34	1.127.754,37
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	149.021.026,45	141.550.009,36
Bilanzsumme	237.192.339,89	227.778.895,44		237.192.339,89	227.778.895,44

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 0,00 €; 2017 = 120.000,00 €

Braunschweig, den 27.6.2018

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

2. Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	57.096.281,26	36.294.903,09
1.3 Ähnliche Rechte	498.358,70	514.770,12	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		57.096.281,26	36.294.903,09
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen		
	498.358,70	514.770,12	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.055.251,44	0,00
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	156.978,46	0,00
2. Sachvermögen			1.2.3 (nicht besetzt) *)	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	347.941,00	336.625,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	3.127.292,09	23.213.251,52
2.3 Infrastrukturvermögen	201.117.349,58	195.129.129,97		4.339.521,99	23.213.251,52
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.651,00	2.184,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.934,00	2.755,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages	-2.051.377,53	-1.694.285,83
2.8 Vorräte	0,00	0,00	der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen **)		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	785,42	785,42		-2.051.377,53	-1.694.285,83
	201.471.661,00	195.471.479,39			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.022.760,90	4.918.887,07
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	14.142.662,74	13.993.306,38
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	436.131,89	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	7.644.502,81	7.530.769,21
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.352.692,87	2.877.277,84		26.809.926,45	26.442.962,66
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	123.983,19	142.121,79		86.194.352,17	84.256.831,44
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	1.208.559,31	2.955.382,73			
	3.685.235,37	6.410.914,25	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
4. Liquide Mittel	27.732.780,58	21.777.302,18	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.804.304,24	3.604.429,50	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
				0,00	0,00

*) Da eine Vermögenstrennung nicht vorgenommen wird, bleibt die Position 1.2.3 gem. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO frei
**) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 0,00 €; 2017 = 120.000,00 €

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.531,04	643.175,90
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00
			für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	4.450,75	4.806,92
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
				4.450,75	4.806,92
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	255.522,14	196.317,45
				259.972,89	201.124,37
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	16.700,00	19.500,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44.340,60	44.340,60
			3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	0,00	0,00
			geschlossener Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und	0,00	0,00
			von Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	0,00	2.116,00
			Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen	1.055.416,74	1.061.797,77
				1.116.457,34	1.127.754,37
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	149.021.026,45	141.550.009,36
Bilanzsumme	237.192.339,89	227.778.895,44		237.192.339,89	227.778.895,44

Braunschweig, den 27.6.2018

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

3. Vermerke unterhalb der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Bei der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	in Euro
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	20.611,81
Summe der Vorbelastungen	**20.611,81**

Sonstige langjährige Verpflichtungen/Auslagerung operativer Tätigkeiten:

Die operativen Aufgaben der Stadtentwässerung werden überwiegend durch Dritte wahrgenommen (s. a. Nr. 1.1 des Anhangs). Die vorliegenden Verträge sind zu marktüblichen Bedingungen im Ausschreibungsverfahren zustande gekommen. Die notwendigen Ratsbeschlüsse und Genehmigungen liegen vor. Im Einzelnen ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Betriebsentgeltes und eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Stadtentwässerung an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2017	23.467.382,10 €
Plan 2018	24.885.400,00 €
Prognose 2018 - 2022	111,5 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 376 Mio. €. Dabei ergibt sich für das zu zahlende Betriebskostenentgelt ein Anteil von rd. 261 Mio. € und für das zu zahlende Kapitalkostenentgelt ein Anteil von rd. 115 Mio. €. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen, Zinsanpassungen und Investitionen nicht berücksichtigt.

  Die Unterhaltung der bestehenden Kanäle sowie die Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes wird durch den zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) und der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag sichergestellt. Die regelmäßige Fortschreibung der Betriebsentgelte ist mit der allgemeinen Preisentwicklung gekoppelt. Die für die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen zu zahlenden Entgelte bemessen sich allein nach den Abschreibungen und Zinsen für das geschaffene Vermögen. Diese Vereinbarungen tragen zu einer Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Am Ende der Vertragslaufzeit ist eine Rückübertragung des von der SE|BS angeschafften und dort aktivierten Anlagevermögens zu dem dann noch vorhandenen Restwert vorgesehen. Der Rückübertragungswert am Ende der Vertragslaufzeit, der sich aus den bis 2017 getätigten Investitionen ergibt, beträgt 114.811.769,62 € brutto (rd. 96,5 Mio. € netto). Der hierfür erforderlichen Finanzierung steht dann das Anlagevermögen in entsprechender Höhe gegenüber.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Reinigung des Abwassers (2017: 17.525.034,01 € /Ansatz 2018: 19.540.800 €). Die Mitgliedschaft ist unbegrenzt, es ist für die Dauer der Mitgliedschaft mit jährlichen Aufwendungen in entsprechender Höhe unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungen zu rechnen.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Kanalnetznutzung (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2017	12.320.265,82 €
Plan 2018	12.156.100,00 €
Prognose 2018 – 2022	58,9 Mio. €

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 186 Mio. €. Hierbei wurden die Auswirkungen zukünftiger Zinsanpassungen nicht berücksichtigt.

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) hat mit dem Kanalnetznutzungsvertrag die Nutzungsrechte an dem öffentlichen Kanalnetz der Stadt Braunschweig erworben. Der AVB hat damit sichergestellt, dass ihm das für den Betrieb seines Klärwerkes erforderliche Abwasser langfristig zugeleitet wird. Der Kaufpreis ist zur Konsolidierung von Haushalt und Sonderrechnung verwandt worden. Die günstigen Finanzierungskonditionen, die der AVB erreichen konnte und deren Vorteile der AVB an die Stadt weitergibt, unterstützen die Konsolidierung der Sonderrechnung und tragen ebenfalls zur Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.874,04	103.873,83	103.700,00	173,83	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.104.112,75	45.915.250,38	51.063.200,00	-5.147.949,62	
6	Privatrechtliche Entgelte	7.512.750,95	7.560.951,83	7.554.700,00	6.251,83	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.974,79	6.919.011,74	6.935.800,00	-16.788,26	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	80.414,96	28.788,38	30.200,00	-1.411,62	
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	136.918,53	131.335,35	130.300,00	1.035,35	
12	**Summe ordentliche Erträge**	60.490.046,02	60.659.211,51	65.817.900,00	-5.158.688,49	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	380.727,74	400.026,96	394.800,00	5.226,96	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	176.107,72	112.790,51	435.600,00	-322.809,49	0,00
16	Abschreibungen	5.796.193,62	6.152.683,22	5.752.000,00	400.683,22	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.078.217,71	55.869.258,58	59.315.200,00	-3.445.941,42	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	62.431.246,79	62.534.759,27	65.897.600,00	-3.362.840,73	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-1.941.200,77	-1.875.547,76	-79.700,00	-1.795.847,76	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	115.465,70	207.064,92	0,00	207.064,92	
23	Außerordentliche Aufwendungen	225.642,46	25.802,99	1.205.000,00	-1.179.197,01	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	-110.176,76	181.261,93	-1.205.000,00	1.386.261,93	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-2.051.377,53	-1.694.285,83	-1.284.700,00	-409.585,83	0,00

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.182.029,09	45.325.028,38	45.020.600	304.428,38	
5	Privatrechtliche Entgelte	81.185,34	102.009,87	87.100	14.909,87	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.631.526,35	6.967.825,24	6.935.800	32.025,24	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	34.222,18	94.928,62	30.200	64.728,62	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.130,64	2.728,09	4.400	-1.671,91	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	52.933.093,60	52.492.520,20	52.078.100	414.420,20	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	369.857,57	410.221,35	394.800	15.421,35	0
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	183.628,68	141.800,14	435.600	-293.799,86	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	55.637.307,37	57.264.190,14	59.115.200	-1.851.009,86	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	56.190.793,62	57.816.211,63	59.945.600	-2.129.388,37	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-3.257.700,02	-5.323.691,43	-7.867.500	2.543.808,57	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	43.613,20	0	43.613,20	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	43.613,20	0	43.613,20	0

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	30,00	429,00	0	429,00	0
26	Baumaßnahmen	0,00	174.891,37	820.000	-645.108,63	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	41.288,73	20.334,71	204.000	-183.665,29	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	479.745,09	0	479.745,09	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	41.318,73	675.400,17	1.024.000	-348.599,83	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-41.318,73	-631.786,97	-1.024.000	392.213,03	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-3.299.018,75	-5.955.478,40	-8.891.500	2.936.021,60	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0,00	0,00	0	0,00	0
37	**Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)**	-3.299.018,75	-5.955.478,40	-8.891.500	2.936.021,60	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	31.031.799,33	27.732.780,58	27.732.781		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	27.732.780,58	21.777.302,18	18.841.281	2.936.021,60	0

IV. Anhang

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anhang

Erläuterung des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2017

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe der Stadtentwässerung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Absatz 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben: Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben (vgl. 1.1) auf die Fachbereiche „Finanzen“ (FB 20) und „Tiefbau und Verkehr“ (FB 66) aufgeteilt worden.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

2017 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 5 Beschäftigte TVöD in Vollzeit tätig.

1.3 Serviceaufgaben

Die Servicebereiche der Stadtverwaltung übernehmen Querschnittsaufgaben für die Stadtentwässerung:

Fachbereich „Zentrale Dienste“:	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft, Lohn-/ Gehaltsabrechnung für die bei der Stadt verbliebenen Mitarbeiter, IT-Betreuung einschließlich E-Mail und Internet
Referat „Pressestelle“:	Zusammenarbeit mit der Presse
Fachbereich „Finanzen“:	Kreditwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten, An- und Vermietung
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Baureferat:	Koordinierung von Baumaßnahmen
Fachbereich „Tiefbau und Verkehr“:	Ausschreibung und Vergabe von koordinierten Baumaßnahmen

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird nach den Regelungen der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht damit aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 48 ff. der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Basis der Übergangsvorschrift in § 63 Abs. 3 der neuen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für den Jahresabschluss 2017 grundsätzlich noch nach den Regelungen der GemHKVO. Zudem werden sofern einschlägig die Regelungen des § 62 KomHKVO angewendet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i.V.m. 42 ff. GemHKVO.

Die Zugänge des Jahres 2017 sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der nicht abziehbaren Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti angesetzt. Das bereits in der, auf Grundlage der für die Sonderrechnung bis 2010 angewandten Einrichtungsverordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom), erstellten Bilanz zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Vermögen ist mit den darin enthaltenen Werten und Nutzungsdauern übernommen und fortgeschrieben worden.

Das Anlagevermögen wurde linear abgeschrieben.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde für die in 2017 angeschafften Anlagegüter grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 2 der GemHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 € netto haben, einem Sammelposten zuzuordnen, der fünf Jahre lang mit je 20 % des Wertes aufgelöst werden soll. Aufgrund der geringen Anzahl und der Notwendigkeit, die Anlagegüter verschiedenen Kostenstellen zuzuordnen, wurde in der Sonderrechnung kein Sammelposten gebildet. Die einzeln erfassten Anlagegüter werden hinsichtlich der Abschreibung jedoch wie ein Sammelposten behandelt.

Die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten erfolgte 2017 nicht.

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 0,2 % (Vorjahr 0,2 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Immaterielles Vermögen	498.359	100,0	514.770	100,0	16.411	3,3

Das immaterielle Vermögen besteht zu nahezu 100 % aus Leitungsrechten. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht in erster Linie auf der Aktivierung von weiteren Leitungsrechten.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 85,8 % (Vorjahr 84,9 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	347.941	0,2	336.625	0,2	-11.316	-3,3
Infrastrukturvermögen	201.117.350	99,8	195.129.130	99,8	-5.988.220	-3,0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.651	0,0	2.184	0,0	-467	-17,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.934	0,0	2.755	0,0	-179	-6,1
Anlagen im Bau	785	0,0	785	0,0	0	0,0
Sachvermögen	201.471.661	100,0	195.471.479	100,0	-6.000.182	-3,0

Der wesentliche Teil des Anlagevermögens besteht aus den Anlagegütern des Kanalvermögens, die dem Infrastrukturvermögen (99,8 % des Sachvermögens, davon nahezu 100 % Kanalvermögen) zugeordnet sind. Das Anlagevermögen wird im Anlagennachweis mit dem zum 1. Januar 1998 übernommenen Wiederbeschaffungszeitwert (steuerlicher Teilwert), den Abschreibungen und Restbuchwerten ausgewiesen. Dieser Wert gilt damit als bilanzieller Anschaffungswert. Eine Indexierung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr, dies ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 1997 zur Einführung einer Sonderrechnung im Stadtentwässerungsamt (s. Vorlage des Amtes 20.2 vom 14. November 1997, Drucks. 299/97, Begründung, lfd. Nr. 6a).

Die Bewertung der Zugänge nach dem 1. Januar 1998 erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen. Zudem waren im Wirtschaftsjahr 2017 Korrekturen am Anschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahrsänderungen erforderlich, dies führte zu einer Restbuchwertminderung von 25.627,47 € (nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 62 KomHKVO; s. auch 3.6).

Des Weiteren sind im Jahr 2017 Zugänge in Höhe von 174.891,37 € für Anlagegüter im Zusammenhang mit dem Kanalvermögen erfolgt, die zwar von der SE|BS errichtet wurden, aber bereits bestehenden Anlagegütern der Sonderrechnung zuzurechnen und daher dem wirtschaftlichen Eigentum der Sonderrechnung zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um Hausanschlüsse, die nicht zeitgleich mit dem Hauptkanal erneuert wurden. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer der bereits bestehenden Anlagegüter.

Zudem sind im Jahr 2017 Zugänge in Höhe von 14.994,58 € für Anlagegüter im Zusammenhang mit dem Kanalvermögen erfolgt, die von anderen Dritten, aber nicht von der SE|BS errichtet wurden und daher dem wirtschaftlichen Eigentum der Sonderrechnung zuzuordnen sind. Sie wurden vollständig von Dritten finanziert, so dass zudem entsprechende Sonderposten gebildet wurden (s. 3.6).

Das in der Bilanz der Sonderrechnung ausgewiesene Anlagevermögen beinhaltet in erster Linie das bis 2005 angeschaffte Kanalvermögen. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages werden die ab 2006 von der SE|BS angeschafften Anlagegüter im Zusammenhang mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz bei der SE|BS aktiviert. Es erfolgt daher keine Bilanzierung im Anlagevermögen der Sonderrechnung. Dementsprechend erfolgt in der Bilanz der Sonderrechnung auch keine Darstellung der Finanzierung dieses Anlagevermögens.

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 2,8 % (Vorjahr 1,6 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ausleihungen	0	0,0	436.132	6,8	436.132	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.352.693	63,8	2.877.278	44,9	524.585	22,3
Privatrechtliche Forderungen	123.983	3,4	142.122	2,2	18.139	14,6
Sonstige Vermögensgegenstände	1.208.559	32,8	2.955.383	46,1	1.746.823	>100
Finanzvermögen	3.685.235	100,0	6.410.914	100,0	2.725.679	74,0

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag in Höhe von rd. 480.000 € an den städtischen Haushalt der Stadt Braunschweig

ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis zum Jahr 2022. Die erste Rate wurde bereits getilgt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen und von den Forderungen abgezogen, so dass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt ist. Debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren wurden als sonstige Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Anstieg bei den sonstigen Vermögensgegenständen beruht auf einer höheren Rückerstattung des AVB (debitorischer Kreditor, s. a. Punkt 5.5).

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 9,6 % (Vorjahr 11,7 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.
Die Position könnte auch als Forderung gegenüber der Stadt Braunschweig ausgewiesen werden, da die Finanzmittel der Sonderrechnung über den Cash-Pool der Stadt mit verwaltet werden.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO ausgewiesen. Im Jahr 2006 wurde der Betrag von 6,0 Mio. €, den der Abwasserverband Braunschweig im Rahmen des Kanalnetznutzungsvertrages erhalten hat, um Kredite abzulösen oder Investitionen zu finanzieren, der aktiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird entsprechend der Vertragslaufzeit (30 Jahre) aufgelöst. Hinzu kommt die Beamtenbesoldung für Januar, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 37,0 % (Vorjahr 36,3 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Reinvermögen	57.096.281	66,2	36.294.903	43,1	-20.801.378	-36,4
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.055.251	1,2	0	0,0	-1.055.251	-100,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	156.978	0,2	0	0,0	-156.978	-100,0
Sonstige Rücklagen	3.127.292	3,6	23.213.252	27,6	20.085.959	>100,0
Jahresergebnis	-2.051.378	-2,4	-1.694.286	-2,0	357.092	17,4
Sonderposten	26.809.926	31,1	26.442.963	31,4	-366.964	-1,4
Nettoposition	86.194.352	100,0	84.256.831	100,0	-1.937.521	-2,2

Die Position „Reinvermögen“ beinhaltet die vor Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens gesondert ausgewiesenen Positionen Stammkapital (255.645,94 €) und „nicht verzinsliches Eigenkapital“ (36.039.257,15 €). Der Ansatz für das „nicht verzinsliche Eigenkapital“ ergibt sich aus der durch Preissteigerung resultierenden Wertdifferenz der Buchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und der Buchwerte auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Die im Rahmen der Umstellung der Sonderrechnung auf NKR gewählte Aufteilung des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ zwischen Rücklagen und Basisreinvermögen hat dazu geführt, dass die bestehenden Rücklagen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Sonderrechnung

nicht ausreichen, um die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abzudecken. Im Jahr 2017 wurde daher auf Basis von § 62 Abs. 1 KomHKVO eine Anpassung des Basisreinvermögens vorgenommen, so dass die noch vorhandenen Mittel aus der Privatisierung in der sonstigen Rücklage zur Abdeckung von Verlusten vollständig zur Verfügung stehen. Dies hat zu einer Verringerung des Basisreinvermögens und zu einer Erhöhung der Sonstigen Rücklage um 20.775.750,70 € geführt. Die Sonstige Rücklage, die bislang nur zum Ausgleich nicht gebührenfähiger Bestandsveränderungen am Kanalnetz bestimmt war, wird dann zum Ausgleich aller Verluste verwendet, die sich nicht aus den Ergebnisrücklagen abdecken lassen. Die weitere Veränderung des nicht verzinslichen Eigenkapitals 2017 ist ebenfalls auf die Wahrnehmung der Änderungsmöglichkeit nach § 62 KomHKVO zurückzuführen. Sie beruht auf der Restbuchwertminderung des Kanalvermögens aufgrund von Korrekturen in Höhe von 25.627,47 €. Dies entspricht der bis 2014 praktizierten Verfahrensweise, die aufgrund der neuen Regelung bis zum zehnten Jahr nach Erstellung der Eröffnungsbilanz angewendet werden kann. Die Wesentlichkeit der Anpassung resultiert daraus, dass die Korrekturen am Kanalvermögen als ein gesamter Vorgang anzusehen sind, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und in den einzelnen Jahren identisch behandelt werden soll.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Fehlbetrag von 1.694.285,83 € ab, der auf einem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis (1.875.547,76 €) und einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (181.261,93 €) beruht.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2016 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 13. März 2018 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2016	Bestand 31.12.2017
Ordentliches Ergebnis	-1.941.200,77 €	
Außerordentliches Ergebnis	-110.176,76 €	
Gesamtergebnis	-2.051.377,53 €	
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage ordentliches Ergebnis	-1.055.251,44 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	-156.978,46 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) sonstige Rücklage	-689.791,27 €	2.437.500,82 €*
Zuführung (+)/Entnahme (-) Sonderposten Gebührenausgleich	-149.356,36 €	13.993.306,38 €

* ohne Berücksichtigung der Anpassung des Basisreinvermögens

Aufgrund der Fortschreibung der bereits bestehenden Sonstigen Rücklage und der Aufstockung der Sonstigen Rücklage aus dem Bestand des Basisreinvermögens ergibt sich insgesamt ein neuer Bestand der Sonstigen Rücklage in Höhe von 23.213.251,52 €.

In dem Jahresergebnis 2017 sind Verluste in Höhe von 791.027,76 € enthalten, die nach entsprechendem Ratsbeschluss aus dieser Rücklage abgedeckt werden sollen.

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.918.887,07 €
Sonstige Sonderposten	7.530.769,21 €
Sonderposten Gebührenausgleich	13.993.306,38 €
Summe	26.442.962,66 €

Die Sonderposten beinhalten Investitionszuschüsse, die im Wesentlichen für Kanalbaumaßnahmen von der öffentlichen Hand und Dritten gewährt wurden. In den Fällen, in denen

Kanäle von Dritten gebaut und der Stadt übertragen wurden, erfolgt dabei ein Ausweis unter der Position „Sonstige Sonderposten“. Im Jahr 2017 ist eine planmäßige Auflösung der Sonderposten erfolgt. Zudem sind mehrere ganz von Dritten finanzierte Anlagegüter aktiviert worden, so dass es zu einer Erhöhung der „Sonstigen Sonderposten“ in Höhe von 14.994,58 € gekommen ist (s. 3.2). Die ertragswirksame Vereinnahmung erfolgt über die Nutzungsdauer der betreffenden Vermögensgegenstände.

Der Sonderposten Gebührenausgleich beinhaltet die Gebührenvorträge, die entsprechend der Regelungen des Nds. Kommunalabgabenrechtes wieder in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden müssen. Die Zuordnung zu dem Sonderposten wird erst mit dem Beschluss über die Ergebnisverwendung vorgenommen. Die Veränderung des Sonderpostens beruht somit auf der Auflösung und Zuführung, die sich aus den durch Beschluss festgestellten Jahresabschlussdaten des Jahres 2016 ergeben hat. Insgesamt ergibt sich dabei eine Auflösung in Höhe von 149.356,36 €. Aufgrund der Daten der Betriebsabrechnung 2017 ergibt sich in der Summe eine Auflösung in Höhe von 903.258,07 €, die nach dem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung vorzunehmen ist.

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach dem NKomVG umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden umfassen 0,4 % (Vorjahr 0,4 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.531	69,8	643.176	76,2	42.645	7,1
Durchlaufende Posten	4.451	0,5	4.807	0,6	356	8,0
Sonstige Verbindlichkeiten	255.522	29,7	196.317	23,3	-59.205	-23,2
Schulden	860.504	100,0	844.300	100,0	-16.204	-1,9

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ beinhalten die kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Sonderrechnung eine Verbindlichkeit hat).

Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 0,5 % (Vorjahr 0,5 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	16.700	1,5	19.500	1,7	2.800	16,8
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44.341	4,0	44.341	3,9	0	0,0
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	0	0,0	2.116	0,2	2.116	
Andere Rückstellungen	1.055.417	94,5	1.061.798	94,2	6.381	0,6
Rückstellungen	1.116.457	100,0	1.127.754	100,0	11.297	1,0

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nicht gebildet, da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten sicherstellt und die Sonderrechnung Stadtentwässerung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt.

In der Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

In der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung sind Rückstellungen für die Instandhaltung der Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof enthalten, die im Jahr 2015 hätten durchgeführt werden sollen.

In den „Anderen Rückstellungen“ sind als wesentliche Position die Rückstellungen für Erstattungen von Schmutzwassergebühren enthalten, die erst im Folgejahr abgerechnet werden (530.000 €). Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Leistungen der SE|BS in Höhe von rd. 477.000 €. Hinzu kommen weitere Rückstellungen, u.a. für Dienstjubiläen, leistungsorientierte Bezahlung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ausstehende Rechnungen und Prüfung des Jahresabschlusses. Bei der Rückstellung für Dienstjubiläen wurden die bisherige Beschäftigungszeit und die derzeit gültigen Zuwendungen bei einem Dienstjubiläum berücksichtigt.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 3 und 4 GemHKVO ausgewiesen. Der Kaufpreis für das Kanalnetznutzungsrecht in Höhe von 228,3 Mio. € wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnetznutzungsvertrages aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnetznutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen (2016: 7.411.000 €; 2017: 7.456.000 €).

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind in den Vermerken unter der Bilanz gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO enthalten. Die Übersicht enthält insbesondere die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind. Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne bestehen nicht.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 50 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis (Punkt 5.3) zusammen. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.694.285,83 € (Vorjahr: Fehlbetrag 2.051.377,53 €). Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 903.258,07 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 791.027,76 € zusammen.

5.2 Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 1.875.547,76 € (Vorjahr: Fehlbetrag 1.941.200,77 €).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 181.261,93 € (Vorjahr: Fehlbetrag 110.176,76 €).

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	103.700	0,2	103.874	0,2	174	0,2
Öffentlich-rechtliche Entgelte	51.063.200	77,6	45.915.250	75,7	-5.147.950	-10,1
Privatrechtliche Entgelte	7.554.700	11,5	7.560.952	12,5	6.252	0,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.935.800	10,5	6.919.012	11,4	-16.788	-0,2
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	30.200	0,0	28.788	0,0	-1.412	-4,7
Sonstige ordentliche Erträge	130.300	0,2	131.335	0,2	1.035	0,8
Ordentliche Erträge	65.817.900	100,0	60.659.212	100,0	-5.158.688	-7,8

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte teilen sich wie folgt auf:

Schmutzwasserbeseitigung	32.747.220,65 €
Niederschlagswasserbeseitigung	12.680.599,72 €
Sonstige Abwasserbeseitigung und Leistungen	487.430,01 €
Summe	45.915.250,38 €

Der Planansatz für die öffentlich-rechtlichen Entgelte wird insgesamt um rd. 5,15 Mio. € unterschritten. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung aus dem Sonderposten Gebührenausgleich in Höhe von 6.042.600 €, die in den Planansätzen enthalten war, aufgrund der Vorgaben des Landes im Ergebnis nicht mit berücksichtigt wurde. Bei den Gebühreneinnahmen kam es dagegen zu höheren Erträgen als erwartet. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren liegen um rd. 515.300 € über dem Planansatz. Bei den Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gab es um rd. 24.800 € höhere Erträge. Dies Ergebnis beruht auf der tatsächlichen Mengenentwicklung und der periodengerechten Abgrenzung der von BS|ENERGY eingezogenen Schmutz- und Niederschlagswasser-gebühren. Die Abgrenzung beruht auf Daten von BS|ENERGY zu den zu erwartenden Einnahmen und hinsichtlich der abgegebenen Frischwassermenge sowie einer Abschätzung anhand der Einnahmeentwicklung der Vorjahre. In dem Ergebnis sind rd. 118.000 € Erträge aus Schmutzwassergebühren und rd. 86.700 € Erträge aus Niederschlagswassergebühren für die Vorjahre enthalten, da die tatsächlichen Mengen 2016 von den im Jahresabschluss 2016 angenommenen Mengen abgewichen sind und zudem noch Korrekturen für weitere Vorjahre zu berücksichtigen waren. Die Gebühreneinnahmen für die anderen Gebühren-bereiche lagen um rd. 4.400 € über dem Plan. Die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Erstattungen für Hausanschlüsse liegen insgesamt um rd. 25.300 € unter den Planansätzen.

Der geringere Ertrag bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen beruht auf geringeren Erstattungen von der Stadt und der Sonderrechnung Abfallwirtschaft.

Die Zinserträge lagen aufgrund des geringen Zinsniveaus um rd. 1.400 € unter dem Plan.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	103.874	0,2	103.874	0,2	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.104.113	76,2	45.915.250	75,7	-188.862	-0,4
Privatrechtliche Entgelte	7.512.751	12,4	7.560.952	12,5	48.201	0,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.975	10,8	6.919.012	11,4	367.037	5,6
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	80.415	0,1	28.788	0,0	-51.627	-64,2
Sonstige ordentliche Erträge	136.919	0,2	131.335	0,2	-5.583	-4,1
Ordentliche Erträge	60.490.046	100,0	60.659.212	100,0	169.165	0,3

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung stiegen zum 1. Januar 2017 um 0,03 €/m³ auf 2,54 €/m³ (1,2 %) und die für die Niederschlagswasserbeseitigung um 0,09 € /10 m² auf 5,59 €/10 m² (1,6 %).

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 169.200 € gestiegen. Dabei ist es zu folgenden wesentlichen Veränderungen in den Einzelpositionen gekommen:

- Der Ertrag aus der Erstattung von Zweckverbänden (Pos. Kostenerstattungen und Kostenumlagen) hat sich um rd. 272.500 € erhöht. Dies beruht insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Betriebsführung AVB, die an den AVB weiterberechnet wurden.
- Die Gebühreneinnahmen (Pos. Öffentlich-rechtliche Entgelte) haben sich aufgrund der geringeren Gebührenerträge für Vorjahre um rd. 128.800 € verringert.
- Die Zinserträge haben sich aufgrund des geringen Zinsniveaus um rd. 51.600 € verringert.
- Die privatrechtlichen Entgelte haben sich um rd. 48.200 € erhöht. Dies beruht in erster Linie auf einer höheren Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens für das Kanalnetznutzungsrecht, die den vertraglich vereinbarten Abschreibungen entspricht.

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	394.800	0,6	400.027	0,6	5.227	1,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	435.600	0,7	112.791	0,2	-322.809	-74,1
Abschreibungen	5.752.000	8,7	6.152.683	9,8	400.683	7,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0,0	0,00	0,0	0	0,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.315.200	90,0	55.869.259	89,3	-3.445.941	-5,8
davon:						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*333.700*		*274.465*		*-59.235*	*-17,8*
Erstattungen an Zweckverbände (hier insb. Mitgliedsbeitrag AVB,WWL)	*33.102.700*		*31.273.079*		*-1.829.621*	*-5,5*
Entgelte SEBS	*24.648.300*		*23.486.741*		*-1.161.559*	*-4,7*
Sonstige Positionen	*1.230.500*		*834.974*		*-395.52 6*	*-32,1*
Ordentliche Aufwendungen	65.897.600	100,0	62.534.759	100,0	-3.362.841	-5,1

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 3,4 Mio. € unter dem Planansatz. Dabei gab es folgende wesentliche Veränderungen in den Einzelpositionen:

- Geringere Aufwendungen für die insbesondere an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträge (1.829.621 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen). Der AVB hat insbesondere wegen geringerer Abschreibungen und Zinsen auf das Anlagevermögen, geringerer Instandhaltungsaufwendungen, geringerer Lohn- und Fahrzeugkosten und geringerer Entsorgungskosten für Klärschlamm einen geminderten Mitgliedsbeitrag abgerechnet.
- Geringere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt für die Neuinvestitionen 2006 bis 2017 (596.398 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Geringere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebskostenentgelte (559.520 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen), insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Optimierungsentgelt geringer ausgefallen ist als erwartet.
- Höhere Aufwendungen für Abschreibungen (400.683 €). Es wurde bei den zu erwartenden Abgängen von Anlagegütern, die noch nicht vollständig abgeschrieben waren, eine Verkürzung der Nutzungsdauer vorgenommen, so dass der Restwert auf die Restnutzungsdauer verteilt wird. Dies führt zu höheren Abschreibungen und geringeren Aufwendungen aus Anlagenabgängen.
- Geringere Aufwendungen für Instandhaltung (218.515 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen)

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	380.728	0,6	400.027	0,6	19.299	5,1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	176.108	0,3	112.791	0,2	-63.317	-36,0
Abschreibungen	5.796.194	9,3	6.152.683	9,8	356.490	6,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.078.218	89,8	55.869.259	89,3	-208.959	-0,4
davon						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*299.627*		*274.465*		*-25.163*	*-8,4*
Erstattungen an Zweckverbände (hier insb. Mitgliedsbeitrag AVB,WWL)	*31.616.965*		*31.273.079*		*-343.886*	*-1,1*
Entgelte SEBS	*23.343.908*		*23.486.741*		*142.832*	*0,6*
Sonstige Positionen	*817.716*		*834.974*		*17.257*	*2,1*
Ordentliche Aufwendungen	62.431.247	100,0	62.534.759	100,0	103.512	0,2

Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber 2016 um rd. 103.500 € gestiegen. Dies beruht insbesondere auf höheren Abschreibungen und niedrigeren Aufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Höhere Aufwendungen für Abschreibungen (356.490 €) aufgrund der Verkürzung von Nutzungsdauern.
- Geringere Aufwendungen für die Erstattung an Zweckverbände, hier insbesondere an den AVB (343.886 €)
- Höherer Aufwand für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebskostenentgelte (261.260 €) insbesondere aufgrund höherer Leistungen im Bereich der Betriebsführung AVB und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung.
- Geringerer Aufwand für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt für das Neusachanlagevermögen (58.121 €). Das Kapitalkostenentgelt orientiert sich an den Abschreibungen und der Verzinsung für das von der SE|BS geschaffene Anlagevermögen und erhöht sich in der Regel kontinuierlich aufgrund der jedes Jahr erfolgenden Investitionen. Aufgrund des geringen Zinsniveaus und einer neuen Zinsvereinbarung für die Investitionen aus dem Jahr 2006 nach dem Auslaufen der Zinsbindung ist es diesmal zu einer Verringerung gekommen.

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultieren in erster Linie aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen. Hinzu kommen Erträge aus Schadensersatzleistungen sowie Erträge aus Nachaktivierungen im Zusammenhang mit Korrekturen am Kanalvermögen.

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren insbesondere aus dem Abgang von Anlagegütern des Kanalvermögens. Der Verlust aus Anlagenabgängen lag um rd. 479.200 € unter dem Planwert und um rd. 122.900 € unter dem Vorjahreswert. Aufgrund der Verfahrensweise bei absehbaren vorzeitigen Anlagenabgängen die Nutzungsdauer zu verkürzen, ergeben sich höhere Abschreibungen und geringere Aufwendungen aus Anlagenabgängen (s. 5.5). Die konkrete Höhe der Verluste aus Anlageabgängen beim Kanalvermögen richtet sich danach, inwieweit im Rahmen von Kanalerneuerungen alte Kanäle ersetzt werden, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Der Aufwand aus außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Korrekturen am Kanalvermögen (Plan 700.000 €, Vorjahr rd. 76.900 €) entfällt, da aufgrund der neuen Regelung in § 62 KomHKVO diese Korrekturen 2017 wie in den Jahren bis 2014 erfolgsneutral gebucht werden konnten.

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2017 hat sich der Finanzmittelbestand um 5.955.478,40 € verringert.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 52.492.520,20 € stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 57.816.211,63 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -5.323.691,43 €.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	45.020.600	86,4	45.325.028	86,3	304.428	0,7
Privatrechtliche Entgelte	87.100	0,2	102.010	0,2	14.910	17,1
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.935.800	13,3	6.967.825	13,3	32.025	0,5
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	30.200	0,1	94.929	0,2	64.729	>100,0
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.400	0,0	2.728	0,0	-1.672	-38,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.078.100	100,0	52.492.520	100,0	414.420	0,8

Die Differenz zu den Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	394.800	0,7	410.221	0,7	15.421	3,9
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	435.600	0,7	141.800	0,2	-293.800	-67,4
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	59.115.200	98,6	57.264.190	99,0	-1.851.010	-3,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.945.600	100,0	57.816.212	100,0	-2.129.388	-3,6

Die Differenz zu Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Die geringeren Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Entgelte sowie für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag führen zudem auch zu geringeren Auszahlungen.

6.3 Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -631.786,97 € beruht in erster Linie auf der Auszahlung für die Ausleihung an den städtischen Haushalt in Höhe von 479.745,09 €. Bei den Einzahlungen aus Sonstiger Investitionstätigkeit handelt es sich um die erste Rate der Tilgung der Ausleihung in Höhe von 43.613,20 €.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilen sich wie folgt auf:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0,0	429	0,1	429	
Baumaßnahmen	820.000	80,1	174.891	25,9	-645.109	-78,7
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	204.000	19,9	20.335	3,0	-183.665	-90,0
Sonstige Investitionstätigkeit	0	0,0	479.745	71,0	479.745	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.024.000	100,0	675.400	100,0	-348.600	-34,0

Die Investitionen beinhalten in erster Linie nachträglich sanierte Hausanschlüsse, Leitungsrechte und Einrichtungsgegenstände. Die zudem geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Leitungsrechte und der Modernisierung der Wohnungen im Bereich des Rieselgutes Steinhof konnten noch nicht umgesetzt werden.

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2017 sind keine Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erfolgt.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Im Jahr 2017 haben sich keine entsprechenden Ein- und Auszahlungen ergeben.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mussten nicht beantragt werden.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Stadtentwässerung

1. **Anlagenübersicht**
2. **Forderungsübersicht**
3. **Schuldenübersicht**
4. **Rückstellungsübersicht**

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte							Entwicklung der Abschreibungen							Buchwerte	
	Stand 31.12.2016 - Euro -	Zugänge - Euro -	Abgänge - Euro -	Zugänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Abgänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Umbuchungen - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -	Stand 31.12.2016 - Euro -	Abschreibungen - Euro -	Auflösungen - Euro -	Zugänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Abgänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Zuschreibungen - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -	Stand 31.12.2016 - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -
		+	-	+	-	+/-			+	-	+	-	-			
1	2	3	4	4a	4b	5	6	7	8	9	9a	9b	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	521.058,70	18.681,42	0,00	0,00	0,00	0,00	539.740,12	22.700,00	2.270,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.970,00	498.358,70	514.770,12
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	489.634.544,89	191.688,59	1.929.811,19	17.326,59	12.360,24	0,00	487.901.388,64	288.162.883,89	6.140.439,74	1.904.008,20	38.200,91	7.607,09	0,00	292.429.909,25	201.471.661,00	195.471.479,39
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	490.155.603,59	210.370,01	1.929.811,19	17.326,59	12.360,24	0,00	488.441.128,76	288.185.583,89	6.142.709,74	1.904.008,20	38.200,91	7.607,09	0,00	292.454.879,25	201.970.019,70	195.986.249,51

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.877.277,84	2.877.277,84	0,00	0,00	2.352.692,87	524.584,97
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	142.121,79	142.121,79	0,00	0,00	123.983,19	18.138,60
Summe aller Forderungen	3.019.399,63	3.019.399,63	0,00	0,00	2.476.676,06	542.723,57

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643.175,90	643.175,90	0,00	0,00	600.531,04	42.644,86
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	201.124,37	144.046,50	10.199,45	46.878,42	259.972,89	-58.848,52
Schulden insgesamt	844.300,27	787.222,40	10.199,45	46.878,42	860.503,93	-16.203,66

4. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht

zum 31. Dezember 2017

Art der Rückstellungen	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	19.500,00	19.500,00	0,00	0,00	16.700,00	2.800,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44.340,60	44.340,60	0,00	0,00	44.340,60	0,00
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	2.116,00	2.116,00	0,00	0,00	0,00	2.116,00
8. Andere Rückstellungen *	1.061.797,77	1.057.397,77	1.400,00	3.000,00	1.055.416,74	6.381,03
Rückstellungen insgesamt	1.127.754,37	1.123.354,37	1.400,00	3.000,00	1.116.457,34	11.297,03

* davon 530.000 € für Gebührenerstattungen im Bereich Schmutzwasser, weitere Erläuterungen s. Punkt 3.8 des Anhangs

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Rechenschaftsbericht

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (s. Ziffer 3) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (s. Ziffer 2) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (s. Ziffer 4).

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (s. Ziffer 5) sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind (s. Ziffer 6). Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen (s. Ziffer 3.5) im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde das Finanzwesenverfahren SAP angewendet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 227.778.895,44 € im Jahresabschluss 2017 beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rd. 84,3 Mio. €. Dies führt zu einer Nettopositionsquote von 37,0 % (Vorjahr 36,3 %).

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1.694.300 € ist Teil der Nettoposition. Gegenüber dem für 2017 geplanten Ergebnis war damit eine Verschlechterung um rd. 409.600 € zu verzeichnen. Das Ergebnis teilt sich auf in einen Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von rd. 903.300 € und einen Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von rd. 791.000 €. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung und Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich aufgrund der Vorgaben des Landes nur in der Planung und nicht mehr im Ergebnis berücksichtigt werden. Der Planfehlbetrag in Höhe von 1.284.700 € ist somit nur mit dem neutralen Ergebnis direkt vergleichbar. Hier hat sich eine Verbesserung um rd. 493.700 € ergeben. Dies beruht in erster Linie darauf, dass sich aufgrund der neuen Regelung in der KomHKVO keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen aufgrund von Korrekturen am Kanalvermögen ergeben haben. Die Fehlbeträge im neutralen Bereich führen zu einer Abnahme der Rücklagen der Sonderrechnung.

Der Bestand an Finanzmitteln hat sich in der Summe um rd. 5.955.478 € verringert.

Die Geldverschuldung der Sonderrechnung ist wie im Vorjahr Null.

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Kennzahlen, der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der liquiden Mittel eine stabile Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bestand an liquiden Mitteln auch darauf beruht, dass derzeit umfangreiche Gebührenvorträge in der Sonderrechnung vorhanden sind, die den Gebührenzahlern in den kommenden Jahren gutgeschrieben werden müssen.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch kostendeckende Gebühren finanziert. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassungen mit der SE|BS, der von der SE|BS durchgeführten Investitionen und der Wirtschaftsplandaten des AVB und des WWL

ergaben sich die Gebührensätze im Jahr 2017, die inzwischen für 2018 um 1,2 % (Schmutzwassergebühr) bzw. 3,9 % (Niederschlagswassergebühr) gegenüber 2017 angehoben wurden.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2017 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 60,7 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 62,5 Mio. € einen Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.875.547,76 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag in Höhe von 903.258,07 € aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag in Höhe von 972.289,69 € aus dem neutralen Bereich zusammen. Aufgrund der Regelungen des Landes wird der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss aus dem Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Der Fehlbetrag aus dem neutralen Bereich wird soweit wie möglich aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2017 (181.261,93 €) abgedeckt, da keine Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis und aus dem außerordentlichen Ergebnis mehr vorhanden sind. Der dann verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 791.027,76 € wird aus der Sonstige Rücklage abgedeckt, die auf Basis von § 62 KomHKVO auf die aus der Privatisierung noch vorhandenen Mittel zur Abdeckung von Risiken in der Sonderrechnung aufgestockt wurde.

Abgesehen davon ist es 2017 zu außerordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 207.100 € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 25.800 € gekommen. Daraus ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 181.261,93 €. Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen in erster Linie aus Abgängen von Anlagegütern im Bereich des Kanalvermögens, die im Rahmen von Kanalsanierungsmaßnahmen ausgetauscht wurden und bei denen die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen war. Der Überschuss wird zum Ausgleich des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.694.285,83 € aus.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von rd. 5.323.700 €. Die Differenz zum Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) und bestimmte Aufwendungen der Ergebnisrechnung (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen und Sonderposten) nicht zahlungswirksam sind.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Fehlbetrag (Saldo) aus Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von rd. 631.800 €.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 5.955.500 €.

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben, wie im Vorjahr, einen Bestand von 0,00 €.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich im Jahr 2017 um rd. 5.955.500 € verringert.

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses wurden einige Kennzahlen gebildet und, soweit vorhanden, mit den Kennzahlen der beiden Vorjahre verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Auf eine Darstellung der Personalaufwandsquote (rd. 0,5 %), der Zinslastquote (0 %), der Abschreibungsintensität und der Reinvestitionsquote wurde verzichtet, da diese aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäftes keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen bzw. ohne die ausgelagerten Bereiche nicht aussagekräftig sind.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen dargestellt. Danach folgen weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen, wobei die Nummerierung aus der Tabelle zur Orientierung mit übernommen wurde.

	Kennzahlen Bilanz	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A	Kapitalstruktur			
A.1	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	35,9 %	36,3 %	37,0 %
A.2	Geldverschuldungsgrad	0,0 %	0,0 %	0,0 %
B	Finanzstruktur (Liquidität)			
B.1	Liquidität	31.031.799 €	27.732.781 €	21.777.302 €

	Kennzahlen Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
C	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1,9 Mio. €	-2,1 Mio. €	-1,7 Mio. €

Die aufgelisteten Kennzahlen wurden wie folgt ermittelt:

Kennzahlen Bilanz

A. Kapitalstruktur

A.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Bilanzposition		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
P1	Nettoposition	90,6 Mio. €	88,5 Mio. €	84,3 Mio. €
Passiva	Bilanzsumme	256,6 Mio. €	246,6 Mio. €	227,8 Mio. €
	Nettopositionsquote	35,3 %	35,9 %	37,0 %

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Bei der Beurteilung des Wertes sind allerdings die Besonderheiten der Sonderrechnung zu berücksichtigen. Aufgrund des dem AVB eingeräumten Kanalnetznutzungsrechtes besteht die Passivseite in der Sonderrechnung größtenteils aus einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten und nicht aus Kreditverbindlichkeiten. Der Abwasserentsorgungsvertrag mit der SE|BS führt dazu, dass in die Sonderrechnung derzeit kein fremdfinanziertes neues Anlagevermögen aufgenommen wird.

A.2 Geldverschuldungsgrad

Alle Kredite der Sonderrechnung wurden in den vergangenen Jahren abgelöst. Es bestehen somit keine Geldschulden.

B. Finanzstruktur (Liquidität)

B.1 Liquidität

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A4	Liquide Mittel	31.031.799 €	27.732.781 €	21.777.302 €

In der Kennzahlenübersicht ist die in der Bilanz ausgewiesene Liquidität der Sonderrechnung dargestellt. Die Höhe der in der Sonderrechnung Stadtentwässerung ausgewiesenen Liquidität beruht in erster Linie auf den Einzahlungen im Rahmen der Privatisierung des Stadtentwässerungsbetriebes und den in der Sonderrechnung vorhandenen Gebührenüberschüssen, die den Gebührenzahlern im Rahmen der Gebührenkalkulationen der Folgejahre gutgeschrieben werden müssen. Die liquiden Mittel reichen auch in den kommenden Jahren dazu aus, die finanziellen Verpflichtungen der Sonderrechnung abzudecken.

Kennzahlen Ergebnisrechnung

C. Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-1.899.695 €	-2.051.378 €	-1.694.286 €

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag resultiert neben den gebührenrelevanten auch aus den nicht gebührenrelevanten Bereichen der Sonderrechnung. Diese sind neben den Aufgaben, die die Sonderrechnung für den städtischen Haushalt abwickelt (z. B. Gewässerdienst, Sinkkastenreinigung) insbesondere die Abwicklung des Kanalnetznutzungsvertrages mit dem AVB, die nicht durch Gebühreneinnahmen abgedeckten Aufwendungen für Abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Sonstiges Wasser und die Zinserträge aus Mitteln, die der Sonderrechnung im Rahmen der Privatisierung zugeflossen sind. Dabei ergeben sich regelmäßig Verluste in der Sonderrechnung, die aus den im Rahmen der Privatisierung in der Sonderrechnung einbehaltenen Mitteln abgedeckt werden sollen. Der aus diesen Mitteln noch zur Verfügung stehende Betrag dient zur Abdeckung von bestimmten Risiken (z.B. nicht gebührenfähige Entgelte, Verluste aus Anlagenabgängen) während der Vertragslaufzeit bis 2035. Die noch vorhandenen Mittel, die inzwischen vollständig der Sonstigen Rücklage zugeordnet wurden, reichen auch in den kommenden Jahren dazu aus, die Risiken abzudecken und Verluste zu vermeiden, die ansonsten durch den Kernhaushalt auszugleichen wären.

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-79.700	-1.875.548	-1.795.848	<-100,0
Außerordentliches Ergebnis	-1.205.000	181.262	1.386.262	>100,0
Gesamtergebnis	-1.284.700	-1.694.286	-409.586	-31,9

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einer Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Planansatz ab. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass auch das Ergebnis aus dem Gebührenbereich in das Ergebnis einfließt. Die neu entstandene Überdeckung im Gebührenbereich ist geringer als die planmäßige Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Insgesamt führt dies zu einer Ergebnisverschlechterung, da die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich nur in der Planung berücksichtigt wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung	
	2016	2017	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-1.941.201	-1.875.548	65.653	3,4
Außerordentliches Ergebnis	-110.177	181.262	291.439	>100,0
Gesamtergebnis	-2.051.378	-1.694.286	357.092	17,4

Das Gesamtergebnis liegt insbesondere aufgrund der gegenüber der Planung geringeren Aufwendungen für die SE|BS und den AVB über dem Vorjahr.

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.867.500	-5.323.691	2.543.809	32,3
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.024.000	-631.787	392.213	38,3
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Gesamtergebnis	-8.891.500	-5.955.478	2.936.022	33,0

Die Finanzrechnung schließt mit einer deutlichen Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Planansatz ab. Dies beruht insbesondere auf höheren Einzahlungen für Gebühren und geringeren Auszahlungen für Aufwendungen.

Das Gesamtergebnis und der Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge führt für das Haushaltsjahr 2017 zu einer Finanzmittelveränderung in Höhe von -5.955.478,40 €. Zum 31. Dezember 2017 ergibt sich damit ein Gesamtbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 21.777.302,18 €.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung	
	2016	2017	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.257.700	-5.323.691	-2.065.991	-63,4
Saldo aus Investitionstätigkeit	-41.319	-631.787	-590.468	<-100,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-3.299.019	-5.955.478	-2.656.459	-80,5

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

3.3.1 Abwasserableitung

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag.

Gemäß des Abwasserentsorgungsvertrages kann die SE|BS die kumulierte Summe des in Anlage 4.4 des Abwasserentsorgungsvertrages aufgenommenen Planbudgets investieren. Unter Berücksichtigung der Anpassungsklausel stand der SE|BS dafür von 2006 bis 2017 ein Planbudget in Höhe von rd. 125,5 Mio. € zur Verfügung. Aus diesem Planbudget wurden Kanalbaumaßnahmen in Höhe von rd. 107,3 Mio. € bereits umgesetzt sowie rd. 8,7 Mio. € in die Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert. Diese Maßnahmen sind abgeschlossen und in den an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden bis einschließlich 2017 weitere Maßnahmen in Höhe von rd. 8,8 Mio. € abgestimmt, die aber erst in den Folgejahren fertiggestellt werden. Das Planbudget wurde im Jahr 2017 damit nicht überschritten.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in dem jeweiligen Jahr hängt stark von der städtischen Baukoordinierung sowie den beteiligten Bauträgern ab. Es konnten von den vorgesehenen Maßnahmen des Jahres 2017 in geschätzter Höhe von rd. 9,2 Mio. € lediglich rd. 2,3 Mio. € fertiggestellt werden. Bei der Abweichung handelt es sich um die bereits beschriebenen Verschiebungen aus dem Bauprogramm sowie größere Projekte, die sich über zwei oder mehrere Jahre erstrecken. Die Fertigstellung dieser Maßnahmen erfolgt dann erst in den Folgejahren. Die Forfaitierungssumme für die Kanalbaumaßnahmen 2017 beträgt rd. 13,9 Mio. €. Hierin sind rd. 11,6 Mio. € von abgestimmten Maßnahmen der Vorjahre enthalten.

Größere Maßnahmen innerhalb des Planbudgets, die im Jahr 2017 fertiggestellt wurden, sind: Düker Eichtalstraße mit Zuleitungen rd. 6,7 Mio. €, Messeweg Nord mit rd. 1,1 Mio. €, Broitzemer Straße/Juliusstraße mit rd. 0,9 Mio. €, Aegidienmarkt mit rd. 0,8 Mio. €, Schubertstraße/Am Gaußberg mit rd. 0,8 Mio. €.

Des Weiteren sind bisher im Rahmen von Besonderen Maßnahmen gemäß Abwasserentsorgungsvertrag in den Jahren 2006 bis 2017 Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 45,7 Mio. € abgeschlossen worden. Besondere Investitionen sind, gemäß Vertrag mit der SE|BS, Netzerweiterungen sowie die zum Vertragsbeginn von der SE|BS übernommenen Anlagen im Bau. Der exakte Umsetzungszeitpunkt dieser Maßnahmen hängt dabei von vielen Faktoren wie z. B. der politischen Entscheidungsfindung und den Investoren der Bau- und Gewerbegebiete ab.

Von den bis einschließlich dem Jahr 2017 bekannten, mit der SE|BS abgestimmten und zunächst noch nicht abgeschlossenen „Besonderen Investitionen“ in Höhe von rd. 11,7 Mio. € wurden in 2017 Maßnahmen in einem Umfang von rd. 0,7 Mio. € abgeschlossen. Die Umsetzung der restlichen derzeit bekannten und mit Kosten kalkulierten Maßnahmen in Höhe von rd. 11,0 Mio. € erfolgt in den kommenden Jahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für einige vorgesehene „Besonderen Investitionen“ aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums noch keine Kosten kalkuliert werden konnten.

Aufgrund der „Besonderen Investitionen“, die nicht auf das Planbudget anzurechnen sind, ergibt sich insgesamt ein höherer Investitionsbetrag als bei der Privatisierung geplant war. Dies wird sich auf die an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte sowie auf die zukünftige Gebührenentwicklung entsprechend auswirken.

Bedeutende Besondere Investitionen, die im Jahr 2017 fertiggestellt wurden, sind:
Okeraue mit rd. 0,3 Mio. €, Alsterplatz mit rd. 0,3 Mio. €

Insgesamt sind zum 31.12.2017 für die Jahre 2018 ff. bereits Maßnahmen in Höhe von 19,8 Mio. € abgestimmt und noch nicht abgeschlossen:

➢ Kanalbaumaßnahmen aus dem Planbudget	8,8 Mio. €
➢ Besondere Investitionen	11,0 Mio. €
Gesamtsumme	19,8 Mio. €

Von der Gesamtsumme sind nach Angaben der SE|BS rd. 12,0 Mio. € bereits angefallen oder bereits beauftragt, aber noch nicht abgerechnet.

Der Restbuchwert des bei der Stadt verbliebenen Anlagevermögens verringert sich abschreibungsbedingt und aufgrund von Anlagenzu- und -abgängen um ca. 6,0 Mio. € von 202,0 Mio. € auf 196,0 Mio. €. Der Reduzierung des Altanlagevermögens steht das bei der SE|BS in 2017 aktivierte Neu-Anlagevermögen mit einem Restbuch- bzw. Rückübertragungswert von 18,4 Mio. € inkl. Mehrwertsteuer gegenüber. Zum Zeitpunkt der Privatisierung (31.12.2005) betrug der Restbuchwert des bei der Stadt verbliebenen Anlagevermögens 287,2 Mio. € (ohne die an die SE|BS übergebenen Anlagen im Bau). Der Wert des Alt-Anlagevermögens hat sich bis Ende 2017 um 91,2 Mio. € auf 196,0 Mio. € reduziert. Dem gegenüber steht das bei der SE|BS von 2006 bis 2017 aktivierte Anlagevermögen mit einem Restbuch- bzw. Rückübertragungswert von 167,8 Mio. € inkl. Mehrwertsteuer. Das gesamte Anlagevermögen (Alt- und Neu-Anlagevermögen) hat sich damit vom 31.12.2005 bis zum 31.12.2017 um rd. 76,6 Mio. € erhöht. Es beträgt zum Stichtag 31.12.2017 ca. 363,8 Mio. €. Die Steigerung des Wertes des Anlagevermögens ergibt sich daraus, dass die Anschaffungskosten der neuen Kanäle höher sind als die entfallenden Werte der alten Kanäle und es zudem zu Netzerweiterungen gekommen ist.

Die für die Schmutzwassergebühr relevanten Frischwassermengen sind seit dem Jahr 2004 von rd. 13,6 Mio. m³ auf rd. 12,9 Mio. m³ in den Jahren 2014 bis 2016 zurückgegangen. Im Jahr 2017 hat es einen leichten Anstieg auf rd. 13,0 Mio. m³ gegeben. Aufgrund der Neubaugebiete ist tendenziell mit einem weiteren leichten Anstieg zu rechnen. Allerdings nimmt die Einwohnerzahl trotz der umfangreichen Erschließungstätigkeit nicht im gleichen Verhältnis wie die Netzlänge und die damit erforderliche Investitionstätigkeit zu. Die Erschließung neuer Gebiete ist auch weiterhin durch ungünstige Baugrund- und Gefälleverhältnisse oftmals kostenintensiv.

Für die Reinvestitionen in das vorhandene Kanalnetz steht, gemäß Anlage 4.4 „Planbudget Stadt zur Umsetzung des Investitionskonzeptes“ zum Abwasserentsorgungsvertrag, ein jährliches Budget zur Verfügung. Im Jahr 2017 erfolgte keine Anpassung aufgrund der

Steigerung des Baupreisindexes. Für 2018 ergibt sich aufgrund der Indexentwicklung eine Erhöhung des Planbudgets.

Die Stadt ist berechtigt zur Überprüfung der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen und der Betriebspflichten alle fünf Jahre eine gutachterliche Stellungnahme durch einen unabhängigen Gutachter zu verlangen (Vertragserfüllungsgutachten). Im Jahr 2013 wurde ein solches Gutachten beauftragt. Aufgrund der Komplexität des Vertragserfüllungsgutachtens lagen die Ergebnisse erst im Jahr 2016 endgültig vor. Das Gutachten bestätigt, dass die SE|BS die vertraglichen Anforderungen nahezu vollständig erfüllt hat und das Kanalnetz der Stadt seit Vertragsbeginn durch die SE|BS so betrieben wurde, wie es im öffentlichen Interesse liegt. Die über die Vertragslaufzeit vereinbarte Sanierungsrate für das Kanalnetz wurde jedoch in dem Betrachtungszeitraum bis 2013 nicht vollständig erreicht. In den Folgejahren ist die Sanierungsrate weiter zurückgegangen. Die SEBS begründet dies in erster Linie mit im Vergleich zum Vertragsschluss erheblich gestiegenen Baupreisen und der Durchführung nicht längenbezogener Investitionen wie z. B. Pumpwerkssanierungen, die auch aus dem Budget finanziert werden. Die Verwaltung beabsichtigt in diesem Zusammenhang mit dem Beratungsbüro KPMG als Vertragsersteller eine vertragskonforme Lösung zu finden, wie die zur Erreichung der Vertragsziele notwendigen Investitionen in den kommenden Jahren umgesetzt werden können. Darüber hinaus ist die Beauftragung des nächsten Vertragserfüllungsgutachtens geplant.

Mit der SE|BS wurden Gespräche zur Abstimmung einiger Vertragsthemen aufgenommen. Die SE|BS beruft sich darauf, dass sich während der bisherigen Vertragslaufzeit aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten und rechtlicher Änderungen einige Punkte in der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der SE|BS ergeben haben, zu denen eine Klarstellung erfolgen müsse. Wesentliche Punkte sind dabei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Verzinsung bei der Forfaitierung, mögliche Ansprüche der SE|BS im Zusammenhang mit einer Rechtsänderung bei der Ermittlung der Gewerbesteuer und Auswirkungen der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren sowie sich aus dem Vertragserfüllungsgutachten ergebende Punkte.

3.3.2 Abwasserreinigung

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und im Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2017 bei rd. 20,8 Mio. m³ (2016: 18,7 Mio. m³). Der Anstieg ist in erster Linie auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen.

Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Der ursprünglich aus dem Jahr 1979 stammende Betriebsführungsvertrag wurde inzwischen neu gefasst und gilt zunächst bis 2035.

Zur ergänzenden Kontrolle der vertraglichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die SE|BS wurde auch für den Bereich des Betriebes des Klärwerkes Steinhof ein Gutachten beauftragt. Dieses Gutachten wurde 2014 abgeschlossen. Dabei wird der SE|BS bei der Betriebsführung ein einwandfreies Vorgehen bestätigt. Das Gutachten wurde zusammen mit den Gutachten zum Kanalnetz in ein umfassendes Querschnittsgutachten einbezogen (s. 3.3.1).

3.4 Vergleich Ergebnisrechnung/Betriebsabrechnung

Für die Sonderrechnung wird neben dem Jahresabschluss noch eine Betriebsabrechnung erstellt. Damit wird die Forderung des Kommunalabgabenrechts erfüllt, im Wege einer Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) festzustellen, ob und ggf. welche Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes entstanden sind. Zudem wird damit ermittelt, in welcher Höhe die haushaltsrechtlich im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorgesehene Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich erfolgen muss. Die folgende Tabelle stellt eine Überleitung von dem Ergebnis der Betriebsabrechnung zu dem Ergebnis der Ergebnisrechnung dar.

Betriebsergebnis 2017	-1.004.563,23 €
Aufwand Mitgliedsbeitrag Kapitalkosten	-12.320.265,82 €
Ertrag Auflösung Kanalnetznutzungsrecht	7.456.000,00 €
Ertrag kalkulatorische Zinsen	4.587.339,32 €
Kreditzinsen	0,00 €
Zinsen Privatisierungserlös	28.779,12 €
Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €
Periodenfremde Erträge	0,00 €
Auflösung von Rückstellungen	0,00 €
Auflösung Rechnungsabgrenzung AVB	-200.000,00 €
Erträge aus Anlagenabgang	0,00 €
Verluste aus Anlagenabgang	0,00 €
Verluste aus außerplanmäßiger Abschreibung	0,00 €
Erträge aus Nachaktivierung und Zuschreibung	0,00 €
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	0,00 €
Korrektur nicht gebührenfähiger Mehrwertsteuer	-241.575,22 €
Ergebnis Ergebnisrechnung	-1.694.285,83 €

Die Abweichungen zwischen der Betriebsabrechnung und der Ergebnisrechnung beruhen darauf, dass einige Positionen entweder nur im Jahresabschluss oder nur in der Betriebsabrechnung zu berücksichtigen sind.

So sind im Jahresabschluss die haushaltsrechtlichen Abschreibungen und der Zinsaufwand zu berücksichtigen, während in der Betriebsabrechnung die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen verwendet werden. Da in der Stadtentwässerung die haushaltsrechtlichen und die kalkulatorischen Abschreibungen grundsätzlich identisch sind, werden diese hier nicht dargestellt. Zudem sind die Erträge und Verluste aus Anlagenabgang und aus außerplanmäßigen Abschreibungen sowie die Erträge aus Nachaktivierung und aus der Auflösung von Zuschüssen nur haushaltsrechtlich zu berücksichtigen, sofern sie nicht nach den neuen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes gebührenfähig sind. Dazu sind nicht in der Betriebsabrechnung darzustellende periodenfremde Aufwendungen und Erträge nur haushaltsrechtlich zu berücksichtigen.

Des Weiteren ergeben sich im Bereich der Stadtentwässerung aufgrund der im Rahmen der Privatisierung getroffenen Vereinbarungen einige weitere Positionen, die zu Abweichungen zwischen der Betriebsabrechnung und der Ergebnisrechnung führen. So sind der Aufwand für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetznutzungsrecht sowie der Ertrag für die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens, der sich aus der Zahlung für das Kanalnetznutzungsrecht im Rahmen der Privatisierung ergeben hat, nur in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen. Die liquiden Mittel zur Finanzierung des an den AVB zu

zahlenden Mitgliedsbeitrages für das Kanalnetznutzungsrecht resultieren aus den Gebühreneinnahmen für die in der Kalkulation und Betriebsabrechnung berücksichtigten kalkulatorischen Kosten. Im Zusammenhang mit dem Kanalnetznutzungsrecht wurde zudem festgelegt, dass der AVB einen Betrag in Höhe von 6 Mio. € behalten und zur Senkung der Beiträge verwenden soll. Hierfür wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der gleichmäßig über die Vertragslaufzeit aufgelöst wird. Diese Position wird ebenfalls nur in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Abgesehen davon wurde im Rahmen der Privatisierung noch festgelegt, dass die zu dem Zeitpunkt absehbare Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht zu Lasten des Gebührenzahlers gehen soll, soweit es sich um Entgeltbestandteile handelt, die ohne Privatisierung nicht mehrwertsteuerpflichtig gewesen wären. Daher wird in der Betriebsabrechnung die entsprechende Mehrwertsteuerkorrektur berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorzunehmenden Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich sowie der weiteren Vorträge in der Betriebsabrechnung ergibt sich ein Vortrag auf die Folgejahre in Höhe von 5.478.222,85 €. Die insgesamt zu viel eingenommenen Gebühren, die dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeordnet werden, müssen entsprechend der Regelungen in § 5 NKAG in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Vorträge aus der Betriebsabrechnung folgende Entwicklung:

Vorträge aus der Betriebsabrechnung	**Stand 31.12.2016**	**Vortrag in 2017 aus Vorjahren**	**Vortrag von 2017 auf Nachjahre**	**Stand 31.12.2017**
Gebührenvorträge (Sonderposten Gebührenausgleich)	13.993.306,38 €	5.752.385,06 €	4.849.126,99 €	13.090.048,31 €
Vorträge der nicht gebühren-fähigen Kostenstellen	730.404,02 €	730.404,02 €	629.098,86 €	629.098,86 €
Summe	**14.723.710,40 €**	**6.482.789,08 €**	**5.478.225,85 €**	**13.719.147,17 €**

Der sich zum 31. Dezember 2017 ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 13.719.147,17 € steht der Sonderrechnung nicht auf Dauer zur Verfügung und kann nicht zur Abdeckung von haushaltsrechtlichen Verlusten verwendet werden. Die Anpassung des Sonderpostens Gebührenausgleich wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Die hier dargestellten Zahlen gelten vorbehaltlich der noch endgültig fertigzustellenden Betriebs-abrechnung.

3.5 Haushaltsreste

In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen gebildet. Dabei handelt es sich um folgende Position:

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Prüfungs- und Beratungskosten	368.540,90 €	120.000,00 €

Die Übertragung bei den Prüfungs- und Beratungskosten ist erforderlich, da ein Teil der für 2017 vorgesehenen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Aufarbeitung offener Vertragsthemen mit der SE|BS erst im Jahr 2018 benötigt wird, hierfür jedoch keine ausreichenden Mittel eingeplant wurden.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist in jedem Einzelfall kritisch geprüft worden, ob und in welcher Höhe Haushaltsausgabereste notwendigerweise gebildet werden mussten. Soweit die Fortführung bereits begonnener Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr 2018 sichergestellt ist, wurde von der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2017 abgesehen bzw. Haushaltsaus-gabereste in wesentlich geringerem Umfang gebildet als dies nach § 20 Abs. 2 GemHKVO

möglich gewesen wäre. Nicht gebildete Haushaltsreste wurden bei Bedarf in den Folgejahren im Investitionsprogramm neu veranschlagt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Investitionen in das Kanalvermögen nicht im Investitionsprogramm der Sonderrechnung dargestellt werden. Die Investitionen werden von der SE|BS vorgenommen. Der Umfang der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen und die finanziellen Folgerungen daraus sind in Nr. 3.3.1 des Rechenschaftsberichtes beschrieben.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögenslage der Sonderrechnung bestimmt sich insbesondere durch das Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Genauere Ausführungen hierzu finden sich unter Nr. 3.2 des Anhangs. Aufgrund der Tatsache, dass die Investitionen in das Kanalnetz ab 2006 weitgehend bei der SE|BS aktiviert werden, beinhaltet das Anlagevermögen in erster Linie die vor dem Jahr 2006 angeschafften Bestandteile des Kanalnetzes. Abgesehen davon ist aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäfts nur in geringem Umfang Anlagevermögen vorhanden.

Die Finanzlage der Sonderrechnung ist insbesondere durch die Gebühreneinnahmen und die damit finanzierten Aufgaben gekennzeichnet. Hinzu kommen weitere Aufgaben, die durch Erstattungen aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Es ist auch in den kommenden Jahren eine ausreichende Liquidität vorhanden.

Die Ertragslage der Sonderrechnung wird weitgehend durch die Gebühreneinnahmen aus den einzelnen Gebührenbereichen bestimmt und ist als stabil anzusehen. Aufgrund der geringen Zinserträge und der nicht durch Gebühren abgedeckten Aufwendungen in den Bereichen Abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Sonstiges Wasser ergeben sich in dem nicht gebührenfähigen Bereich Verluste, die auch in den kommenden Jahren aus den Rücklagen der Sonderrechnung abgedeckt werden können. Aufgrund einer 2017 erfolgten Gesetzesänderung können die Verluste aus vorzeitigen Anlagenabgängen dagegen inzwischen über Gebühren refinanziert werden. Gleichzeitig muss jedoch auch die Auflösung der Sonderposten in der Gebühr berücksichtigt werden. Die Anpassungen am Kanalvermögen können aufgrund der Gesetzesänderung in den Jahren 2017 bis 2020 wieder erfolgsneutral gebucht werden.

5. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

6. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die in der Sonderrechnung dargestellten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheidern sind gebührenfinanziert. In diesen Bereichen auftretende Über- und Unterdeckungen werden entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen ausgeglichen. Für die von der Sonderrechnung für den städtischen Haushalt durchgeführten Aufgaben (z. B. Gewässerunterhaltung, Sinkkastenreinigung) erfolgt eine Erstattung der tatsächlichen Kosten durch den städtischen Haushalt.

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2013 wurde eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben eingeführt, die nur zu 50% kostendeckend ist. Die Menge, die aus abflusslosen Sammelgruben abgefahren wird, wird sich durch

den Anschluss von weiteren betroffenen Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen verringern. Zudem können die Aufwendungen für die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen) nicht mehr in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren eingerechnet werden. Hierdurch ergeben sich derzeit Verluste in Höhe von rd. 100.000 € bis 150.000 € pro Jahr, die aus der Sonderrechnung getragen werden müssen.

Die, abgesehen davon, in der Sonderrechnung planmäßig auftretenden Verluste werden durch die in der Vergangenheit hierfür gebildeten Rücklagen aus der Privatisierung der Stadtentwässerung abgedeckt. Inwieweit langfristig betrachtet hieraus ein Risiko für die Sonderrechnung resultiert, richtet sich nach der tatsächlichen Höhe der Verluste. Für diese ist unter anderem die Differenz in der Entwicklung der in der Gebührenkalkulation anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen zu den von der Sonderrechnung wirtschaftlich zu tragenden und zumindest bis zum Ende der Zinsbindungsfrist 2020 höheren Kosten der langfristigen Finanzierung des Kanalvermögens verantwortlich.

Aus dem Geschäftsverlauf (s. Punkt 3.3) ist erkennbar, dass sich die Schmutzwassermengen auf dem derzeitigen Niveau zu stabilisieren scheinen. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden sich aufgrund steigender gesetzlicher Anforderungen sowohl an die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserableitung als auch an die Abwasser- und Klärschlammbehandlung tendenziell erhöhen.

Zum Erhalt des Kanalnetzes sind Investitionen in die Substanz erforderlich. Sie fließen für den Kanalbereich aufgrund des langen Abschreibungszeitraumes über einen langen Zeitraum verteilt in die Gebührenkalkulation ein (in einem Jahr 1/80 des Anschaffungswertes zuzüglich kalkulatorischer Zinsen).

Um für die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen möglichst günstige Finanzierungskonditionen zu erhalten, erfolgt eine Forfaitierung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte. Damit verbunden ist eine Einredeverzichtserklärung der Stadt Braunschweig gegenüber den Banken hinsichtlich der aus den Entgelten resultierenden Forderungen der SE|BS.

Eine Darstellung des Vertrages mit der SE|BS und der Mitgliedschaft beim AVB sowie der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen findet sich in den Vermerken unterhalb der Bilanz.

Jahresabschluss

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017
der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig
wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 03. Juli 2018

Geiger
Erster Stadtrat

Jahresabschluss Sonderrechnung Abfallwirtschaft
Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Bilanz	
1.	Komprimierte Darstellung der Bilanz	
2.	Bilanz	
3.	Vermerke unterhalb der Bilanz	
II.	Gesamt-Ergebnisrechnung	
III.	Gesamt-Finanzrechnung	
IV.	Anhang	
1.	Allgemeine Erläuterungen	1
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2
3.	Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
4.	Weitere Erläuterungen zur Bilanz	8
5.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung	8
6.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung	11
7.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	13
8.	Verpflichtungsermächtigungen	13
V.	Anlagen zum Anhang	
1.	Anlagenübersicht	
2.	Forderungsübersicht	
3.	Schuldenübersicht	
4.	Rückstellungsübersicht	
VI.	Rechenschaftsbericht	
1.	Vorbemerkungen	1
2.	Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung	1
3.	Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
4.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
5.	Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung	12
6.	Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung	12

Hinweis: In den Tabellen des Anhangs und des Rechenschaftsberichts werden überwiegend gerundete Zahlen verwendet. Es kommt daher innerhalb der Tabellen in einzelnen Fällen zu Rundungsdifferenzen bei den Beträgen und den Prozentangaben.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

I. Bilanz

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

1. **Komprimierte Darstellung Bilanz**
2. **Bilanz**
3. **Vermerke unterhalb der Bilanz**

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	52.500,00	49.700,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	15.274.560,00	14.740.218,00	1.2 Rücklagen	9.464.739,91	9.122.679,42
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-761.839,77	-651.824,69
3. Finanzvermögen	622.160,23	10.123.171,51			
			1.4 Sonderposten	5.058.447,72	4.638.668,44
4. Liquide Mittel	23.726.454,15	14.127.261,64		16.745.506,15	16.093.681,46
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.345,59	12.696,03	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	778.284,00	726.916,00
				778.284,00	726.916,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	408.911,58	340.983,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	15.991,69	15.566,14
				424.903,27	356.549,65
			3. Rückstellungen	21.739.326,55	21.875.900,07
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.688.019,97	39.053.047,18		39.688.019,97	39.053.047,18

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 50.000,00 €; 2017 = 150.000,00 €

Braunschweig, den 26.6.18

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

2. Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		2.984.158,29	2.984.158,29
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	52.500,00	49.700,00	1.2 Rücklagen		
	52.500,00	49.700,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	898.912,01	524.687,25
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	88.820,47	120.984,74
2. Sachvermögen			1.2.3 (nicht besetzt) *)	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.961,00	51.912,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	8.477.007,43	8.477.007,43
2.3 Infrastrukturvermögen	15.205.636,00	14.684.457,00		9.464.739,91	9.122.679,42
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.613,00	278,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.350,00	3.571,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages	-761.839,77	-651.824,69
2.8 Vorräte	0,00	0,00	der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen **)		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00		-761.839,77	-651.824,69
	15.274.560,00	14.740.218,00			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	5.058.447,72	4.638.668,44
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	9.610.000,00	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	287.986,55	310.068,96		5.058.447,72	4.638.668,44
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	36.552,46	33.366,58		16.745.506,15	16.093.681,46
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	297.621,22	169.735,97			
	622.160,23	10.123.171,51	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
4. Liquide Mittel	23.726.454,15	14.127.261,64	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	778.284,00	726.916,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.345,59	12.696,03	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
				778.284,00	726.916,00

*) Da eine Vermögenstrennung nicht vorgenommen wird, bleibt die Position 1.2.3 gem. § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO frei
**) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 50.000,00 €; 2017 = 150.000 €

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	408.911,58	340.983,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00
			für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	4.507,62	4.789,83
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
				4.507,62	4.789,83
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	11.484,07	10.776,31
				15.991,69	15.566,14
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	27.500,00	30.500,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	20.914.945,47	21.337.257,95
			geschlossener Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und	0,00	0,00
			von Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	5.290,00	7.406,00
			Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen	791.591,08	500.736,12
				21.739.326,55	21.875.900,07
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.688.019,97	39.053.047,18		39.688.019,97	39.053.047,18

Braunschweig, den 16.6.18

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

3. Vermerke unterhalb der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Bei der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	in Euro
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00
Summe der Vorbelastungen	**0,00**

Sonstige langjährige Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Abfallbeseitigung und Straßenreinigung an die ALBA Braunschweig GmbH auf Basis der abgeschlossenen Leistungsverträge (Vertrag bis zum 31. Dezember 2025).

2017	29.815.587,46 €
Plan 2018	30.735.600,00 €
Prognose 2018 - 2022	137 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2025 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 215 Mio. €. Bei den Daten ist auch der gesonderte bis 2019 laufende Vertrag hinsichtlich der Einsammlung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen berücksichtigt. Bei der Prognose für die Zeit bis 2022 bzw. bis zum Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (Vertrag bis zum 31. Januar 2022).

2017	6.143.286,78 €
Plan 2018	5.962.300,00 €
Prognose 2018 - 2022	22,8 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2022 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 22,8 Mio. €. Bei der Prognose für Zeit bis zum Vertragsende wurden die Auswirkungen der Anfang 2017 im Rahmen der Vertragsverlängerung festgelegten Preisanpassungen berücksichtigt. Die Auswirkungen zukünftiger Mengenanpassungen wurden nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Deponiebewirtschaftung und die Einlagerung von Straßenbauabfällen auf der Deponie an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (Vertrag bis 31. Dezember 2035, Kündigungsrecht zum 31. Dezember 2020).

2017	531.920,34 €
Plan 2018	630.000,00 €
Prognose 2018 - 2022	1,7 Mio. €

Für die Zeit bis Ende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 6,2 Mio. €. Bei der Prognose bis 2022 bzw. bis zum Vertragsende 2035 wurden die Auswirkungen zukünftiger Indexanpassungen nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Reinigung des Deponiesickerwassers (2017: 874.314,71 € /Ansatz 2018: 1.008.300 €). Die Mitgliedschaft ist unbegrenzt, es ist für die Dauer der Mitgliedschaft mit jährlichen Aufwendungen in entsprechender Höhe unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungen zu rechnen.

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.694.016,55	40.549.620,71	42.142.000,00	-1.592.379,29	
6	Privatrechtliche Entgelte	35.338,76	32.977,44	15.300,00	17.677,44	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500,00	2.500,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	47.131,10	42.608,30	33.500,00	9.108,30	
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	5.590,00	1.140,03	0,00	1.140,03	
12	**Summe ordentliche Erträge**	39.878.076,41	40.762.346,48	42.324.300,00	-1.561.953,52	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	466.907,07	495.349,12	564.300,00	-68.950,88	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.789.587,48	1.918.013,50	2.161.300,00	-243.286,50	0,00
16	Abschreibungen	538.441,27	540.046,09	558.500,00	-18.453,91	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.031,85	34.671,60	34.700,00	-28,40	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.840.112,78	38.563.353,48	39.341.700,00	-778.346,52	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	40.672.080,45	41.551.433,79	42.660.500,00	-1.109.066,21	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-794.004,04	-789.087,31	-336.200,00	-452.887,31	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	32.166,27	137.270,62	0,00	137.270,62	
23	Außerordentliche Aufwendungen	2,00	8,00	0,00	8,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	32.164,27	137.262,62	0,00	137.262,62	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-761.839,77	-651.824,69	-336.200,00	-315.624,69	0,00

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.630.765,58	40.537.275,87	39.810.000	727.275,87	
5	Privatrechtliche Entgelte	25.758,72	43.730,67	15.300	28.430,67	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500	2.500,00	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	56.709,44	74.341,08	33.500	40.841,08	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	148,01	196,03	0	196,03	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	39.809.381,75	40.791.543,65	39.992.300	799.243,65	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	480.320,11	478.417,06	564.300	-85.882,94	0
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.962.795,83	1.670.172,89	3.444.300	-1.774.127,11	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	37.739,62	35.379,36	34.700	679,36	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.161.572,54	38.543.786,76	39.341.700	-797.913,24	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.642.428,10	40.727.756,07	43.385.000	-2.657.243,93	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-1.833.046,35	63.787,58	-3.392.700	3.456.487,58	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0	0,00	0

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0	0,00	0
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	500.000	-500.000,00	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.061,27	1.612,09	101.000	-99.387,91	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	9.610.000,00	0	9.610.000,00	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	3.061,27	9.611.612,09	601.000	9.010.612,09	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-3.061,27	-9.611.612,09	-601.000	-9.010.612,09	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-1.836.107,62	-9.547.824,51	-3.993.700	-5.554.124,51	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37	**Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)**	-1.887.475,62	-9.599.192,51	-4.045.100	-5.554.092,51	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00		0,00	0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen		0,00		0,00	0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	25.613.929,77	23.726.454,15	23.726.454		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	23.726.454,15	14.127.261,64	19.681.354	-5.554.092,51	0

IV. Anhang

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anhang

Erläuterung des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2017

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Absatz 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Verwertung und Entsorgung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (REMONDIS). Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS) ausgeführt. Zudem führt die SEBS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SEBS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben sind dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb sowie das Vertragscontrolling und die strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen „Finanzen“ (FB 20) und „Tiefbau und Verkehr“ (FB 66) wahrgenommen.
Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, die Abfallentsorgungsgebührensatzung, die Straßenreinigungsverordnung, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung).

2017 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 2 Beamte in Teilzeit, 2 Beschäftigte TVöD in Vollzeit und 1 Beschäftigter TVöD in Teilzeit tätig.

1.3 Serviceaufgaben

Nach Einführung der Dezentralen Ressourcenverantwortung entscheidet der Regiebetrieb "Abfallwirtschaft" über fast alle zu erledigenden Teilaufgaben in der Querschnittsverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung selbst erfolgt in der Regel durch die Servicebereiche; dies sind insbesondere:

Fachbereich „Zentrale Dienste“:	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft, Lohn- / Gehaltsabrechnung
Referat Pressestelle:	Zusammenarbeit mit der Presse
Fachbereich „Finanzen“:	Kreditwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten, An- und Vermietung, Gebühreneinzug
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Fachbereich „Soziales und Gesundheit“:	Einstellungsuntersuchungen, Arbeitssicherheit

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird nach den Regelungen der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht damit aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 48 ff. der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Basis der Übergangsvorschrift in § 63 Abs. 3 der neuen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) für den Jahresabschluss 2017 grundsätzlich noch nach den Regelungen der GemHKVO. Zudem werden sofern einschlägig die Regelungen des § 62 KomHKVO angewendet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i.V.m. 42 ff. GemHKVO.

Die Zugänge werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der nicht abziehbaren Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti angesetzt. Das bereits in der auf Grundlage der Einrichtungsverordnung (EinrVO-Kom) erstellten Bilanz zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Vermögen ist mit den darin enthaltenen Werten übernommen worden.

Das Anlagevermögen wurde linear abgeschrieben.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wird grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 2 der GemHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 € netto haben, einem Sammelposten zuzuordnen, der fünf Jahre lang mit je 20 % des Wertes aufgelöst werden soll. Aufgrund der geringen Anzahl und der Notwendigkeit, die Anlagegüter verschiedenen Kostenstellen zuzuordnen, wurde in der Sonderrechnung kein Sammelposten gebildet. Die einzeln erfassten Anlagegüter werden hinsichtlich der Abschreibung jedoch wie ein Sammelposten behandelt.

Die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten erfolgte 2017 nicht.

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 0,1 % (Vorjahr 0,1 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Immaterielles Vermögen	52.500	100,0	49.700	100,0	-2.800	-5,3

Bei dem immateriellen Vermögen handelt es sich um ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf Abschreibungen.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 37,7 % (Vorjahr 38,5 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	61.961	0,4	51.912	0,4	-10.049	-16,2
Infrastrukturvermögen	15.205.636	99,5	14.684.457	99,6	-521.179	-3,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.613	0,0	278	0,0	-3.335	-92,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.350	0,0	3.571	0,0	221	6,6
Anlagen im Bau	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachvermögen	15.274.560	100,0	14.740.218	100,0	-534.342	-3,5

Der wesentliche Teil des Anlagevermögens besteht aus den Anlagegütern der Deponie in Watenbüttel. Die Bewertung der Anlagegüter erfolgt hinsichtlich der zum 1. Januar 2003 neu bewerteten Anlagegüter aus der Zeit vor dem 1. Januar 2001 mit den zum 1. Januar 2003 übernommenen historischen Wiederbeschaffungszeitwerten, den kumulierten und jährlichen Abschreibungen und den Restbuchwerten. Dieser Wert gilt damit als bilanzieller Anschaffungswert.

Die Bewertung der Zugänge nach dem 1. Januar 2001 erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Position „unbebaute Grundstücke“ beinhaltet eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, die abgeschrieben wird.

Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen sowie auf Abgängen, die sich im Zusammenhang mit dem Beginn der Maßnahmen zur Deponierekultivierung ergeben haben. Zudem gab es einige Zu- und Abgänge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

3.2.1 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen teilt sich auf folgende Positionen auf:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.513.441	16,5	2.513.441	17,1	0,00	0,0
Straßen, Wege, Plätze	589.885	3,9	542.519	3,7	-47.366	-8,0
Sonstige Bauten (Deponie)	12.102.310	79,6	11.628.497	79,2	-473.813	-3,9
Infrastrukturvermögen	15.205.636	100,0	14.684.457	100,0	-521.179	-3,4

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 25,9 % (Vorjahr 1,6 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ausleihungen	0	0,0	9.610.000	94,9	9.610.000	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	287.987	46,3	310.069	3,1	22.082	7,7
Privatrechtliche Forderungen	36.552	5,9	33.367	0,3	-3.186	-8,7
Sonstige Vermögensgegenstände	297.621	47,8	169.736	1,7	-127.885	-43,0
Finanzvermögen	622.160	100,0	10.123.172	100,0	9.501.011	>100,0

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag in Höhe von 9,61 Mio. € innerhalb des Konzerns Stadt Braunschweig an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen und von den Forderungen abgezogen, so dass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt ist. Debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren wurden als sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen beruht insbesondere auf höheren offenen Forderungen aus der Einlagerung auf Schüttfeld III.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich Einzelwertberichtigungen in Höhe von 742,64 € ergeben (Vorjahr 742,64 €). Zudem wurde hinsichtlich der Forderungen aus Gebühren für die Abfallbehälter und die Straßenreinigung eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wurde davon ausgegangen, dass 10 % der am 31. Dezember 2017 bestehenden offenen Forderungen aus dem Jahr 2017 nicht einbringbar sind. Hinsichtlich der Vorjahre wurde davon ausgegangen, dass 30 % der offenen Forderungen nicht mehr einbringbar sind. Die Einschätzung erfolgte auf Basis der Entwicklung der offenen Forderungen der vier Vorjahre. Eine Einzelwertberichtigung ist bei den offenen Forderungen aus den von der Stadt veranlagten Gebühren mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 36,2 % (Vorjahr 59,8 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

Die Finanzmittel werden über den Cash-Pool der Stadt verwaltet. Das Konto läuft rechtsformbedingt auf den Namen der Stadt.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung ist dies die Beamtenbesoldung für Januar, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 41,2 % (Vorjahr 42,2 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Reinvermögen	2.984.158	17,8	2.984.158	18,5	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	898.912	5,4	524.687	3,3	-374.225	-41,6
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	88.820	0,5	120.985	0,8	32.164	36,2
Sonstige Rücklagen	8.477.007	50,6	8.477.007	52,7	0	0,0
Jahresergebnis	-761.840	-4,5	-651,825	-4,1	110.015	-14,4
Sonderposten Gebührenausgleich	5.058.448	30,2	4.638.668	28,8	-419.779	-8,3
Nettoposition	16.745.506	100,0	16.093.681	100,0	-651.825	-3,9

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 651.824,69 € ab.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2016 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 13. März 2018 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2016	Bestand 31.12.2017
Ordentliches Ergebnis	-794.004,04 €	
Außerordentliches Ergebnis	32.164,27 €	
Gesamtergebnis	-761.839,77 €	
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage ordentliches Ergebnis	-374.224,76 €	524.687,25 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	32.164,27 €	120.984,74 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Sonderposten Gebührenausgleich	-419.779,28 €	4.638.668,44 €

Die „Sonstigen Rücklagen“ betragen 8.477.007,43 € (Vorjahr 8.477.007,43 €) und dienen dem Ausgleich von zu erwartenden nicht gebührenfähigen Verlusten zukünftiger Jahre.

Der Sonderposten Gebührenausgleich beinhaltet die Gebührenvorträge, die entsprechend den Regelungen des Nds. Kommunalabgabenrechtes wieder in der Gebührenkalkulation

berücksichtigt werden müssen. Die Zuordnung zu dem Sonderposten wird erst mit dem Beschluss über die Ergebnisverwendung vorgenommen. Die Veränderung des Sonderpostens beruht somit auf der Auflösung und Zuführung, die sich aus den durch Beschluss festgestellten Jahresabschlussdaten des Jahres 2016 ergeben hat. Insgesamt ergibt sich dabei eine Auflösung in Höhe von 419.779,28 €. Aufgrund der Daten der Betriebsabrechnung 2017 ergibt sich in der Summe eine Auflösung in Höhe von 388.402,67 €, die nach dem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung vorzunehmen ist. Der Betrag setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 1.919.202,83 € und der sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.530.800,16 €.

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach dem NKomVG umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden umfassen 2,8 % (Vorjahr 3,1 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	778.284	64,7	726.916	67,1	-51.368	-6,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	408.912	34,0	340.984	31,5	-67.928	-16,6
Durchlaufende Posten	4.508	0,4	4.790	0,4	282	6,3
Sonstige Verbindlichkeiten	11.484	1,0	10.776	1,0	-708	-6,2
Schulden	1.203.187	100,0	1.083.466	100,0	-119.722	-10,0

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden durch den städtischen Haushalt verwaltet.

Der Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beruht auf geringeren Verbindlichkeiten für Abrechnungen im Rahmen der Deponierekultivierung.

Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 56,0 % (Vorjahr 54,8 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	27.500	0,1	30.500	0,1	3.000	10,9
Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	20.914.945	96,2	21.337.258	97.5	422.312	2,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	5.290	0,0	7.406	0,0	2.116	40,0
Andere Rückstellungen	791.591	3,6	500.736	2,3	-290.855	-36,7
Rückstellungen	21.739.327	100,0	21.875.900	100,0	136.574	0,6

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nicht gebildet, da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten sicherstellt und die Sonderrechnung Abfallwirtschaft sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt.

In der Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2017 verwendeten Mittel für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa (rd. 1,3 Mio. €) sowie der im Jahr 2017 erfolgten Zuführungen (rd. 1,75 Mio. €) ergibt sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand der Rückstellung in Höhe von 21.337.257,95 €. Die Zuführungen setzen sich zusammen aus der geplanten Aufstockung der Rückstellung in Höhe von 1,5 Mio. € aus den Abfallgebühren sowie in Höhe von rd. 42.600 € aus den mit den vorhandenen Mitteln erwirtschafteten Zinseinnahmen (Plan 33.500 €). Zudem wurden weitere rd. 209.800 € zugeführt, die aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf Schüttfeld III finanziert werden (Plan 183.500 €). Hierbei ist eine Zuführung entsprechend der Menge vorgesehen.

Die notwendige Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Diese beruht auf dem Planfeststellungsbeschluss zur Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa der Deponie aus dem Jahr 2012 und wurde anhand der Kostenentwicklung fortgeschrieben und durch die aktuelle Kostenschätzung des Ingenieurbüros bestätigt. Der gesamte Finanzbedarf beträgt rd. 25,5 Mio. € für die Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa sowie rd. 17,2 Mio. € für das Schüttfeld III (Preisstand 2017). Hinzu kommt der Bedarf für die Nachsorgephase von mindestens 30 Jahren nach dem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die noch fehlenden Mittel sollen bis zum Beginn der Rekultivierung des Schüttfeldes III (voraussichtlich im Jahr 2048) kontinuierlich angesammelt werden, um den Gebührenzahler möglichst gleichmäßig zu belasten. Dabei wird die bisherige Bewertungspraxis fortgeführt. Auf diese Art und Weise ist sichergestellt, dass die Mittel zum Rekultivierungszeitpunkt zur Verfügung stehen und alljährlich über Gebühreneinnahmen refinanziert werden können.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren beinhaltet Aufwendungen für Klagen gegen die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, die noch nicht abgerechnet wurden.

In den „Anderen Rückstellungen“ sind als wesentliche Position die Rückstellungen für Ersatzmaßnahmen enthalten. Die Mittel werden voraussichtlich 2018 benötigt. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie. Die Maßnahme wurde bereits weitgehend umgesetzt, es sind jedoch noch Restarbeiten und Nachbesserungen erforderlich.

Hinzu kommen weitere Rückstellungen, u.a. für Dienstjubiläen, leistungsorientierte Bezahlung, ausstehende Rechnungen und Prüfung des Jahresabschlusses. Bei der Rückstellung für Dienstjubiläen wurden die bisherige Beschäftigungszeit und die derzeit gültigen Zuwendungen bei einem Dienstjubiläum berücksichtigt.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 3 und 4 GemHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung gibt es keine hier auszuweisenden Positionen.

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind in den Vermerken unter der Bilanz gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO enthalten. Die Übersicht enthält insbesondere die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind. Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne bestehen nicht.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 50 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 651.824,69 € (Vorjahr: Fehlbetrag 761.839,77 €). Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 263.422,02 € zusammen. Dieser Fehlbetrag ergibt sich weitgehend dadurch, dass die haushaltsrechtlich anzusetzenden Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen höher sind als die, die nach dem Abgabenrecht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen.

5.2 Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 789.087,31 € (Vorjahr: Fehlbetrag 794.004,04 €).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 137.262,62 € (Vorjahr: Überschuss 32.164,27 €; s. auch 5.6).

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	42.142.000	99,6	40.549.621	99,5	-1.592.379	-3,8
Privatrechtliche Entgelte	15.300	0,0	32.977	0,1	17.677	>100,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	133.500	0,3	136.000	0,3	2.500	1,9
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	33.500	0,1	42.608	0,1	9.108	27,2
Sonstige ordentliche Erträge	0	0,0	1.140	0,0	1.140	
Ordentliche Erträge	42.324.300	100,0	40.762.346	100,0	-1.561.954	-3,7

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte teilen sich wie folgt auf:

Abfallbeseitigung	31.051.209,59 €
Straßenreinigung	9.498.411,12 €

Der Planansatz für die öffentlich-rechtlichen Entgelte wird insgesamt um ca. 1,6 Mio. € unterschritten. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die dieser Position zugeordnete Auflösung aus dem Sonderposten Gebührenausgleich in Höhe von rd. 2.332.000 €, die in den Planansätzen enthalten war, aufgrund der Vorgaben des Landes im Ergebnis nicht mit berücksichtigt wurde. Bei den ebenfalls hier zugeordneten Gebühreneinnahmen kam es zu höheren Erträgen als erwartet (rd. 782.100 €). Dies beruht insbesondere darauf, dass in der Kalkulation um rd. 412.800 € höhere Gebühreneinnahmen und geringere Gebührenvorträge angesetzt waren als im Haushaltsplan. Zudem haben sich Mehreinnahmen bei den Rest- und Bioabfallbehältern (rd. 79.000 € bzw. rd. 273.000 €) aufgrund eines gegenüber der Planung höheren Behältervolumens, bei den Direktanlieferungen (rd. 50.000 €) und im Bereich der Straßenreinigung (rd. 100.000 €) ergeben. Demgegenüber stehen Mindereinnahmen bei der Einlagerung auf Schüttfeld III (rd. 108.000 €) aufgrund von geringeren Mengen.

Die Zinserträge lagen um rd. 9.100 € über dem Plan.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich in erster Linie um Erträge aus der Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.694.017	99,5	40.549.621	99,5	855.604	2,2
Privatrechtliche Entgelte	35.339	0,1	32.977	0,1	-2.361	-6,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000	0,2	136.000	0,3	40.000	41,7
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	47.131	0,1	42.608	0,1	-4.523	-9,6
Sonstige ordentliche Erträge	5.590	0,0	1.140	0,0	-4.450	-79,6
Ordentliche Erträge	39.878.076	100,0	40.762.346	100,0	884.270	2,2

Die Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter sind im Jahr 2017 konstant geblieben. Bei der Straßenreinigung ist es zu einer Steigerung um 2,6 % gekommen.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,8 Mio. € (2,2 %) gestiegen. Dies beruht insbesondere auf höheren Gebühreneinnahmen bei den Rest- und Bioabfallbehältern sowie bei der Straßenreinigung, die aus einem höheren Behältervolumen beim Bioabfall und der Gebührenanpassung bei der Straßenreinigung resultieren. Hinzu kamen höhere Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf Schüttfeld III aufgrund höherer Mengen.

Die Zinserträge sind aufgrund der ungünstigen Zinskonditionen um rd. 4.500 € gesunken.

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	564.300	1,3	495.349	1,2	-68.951	-12,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.161.300	5,1	1.918.014	4,6	-243.287	-11,3
Abschreibungen	558.500	1,3	540.046	1,3	-18.454	-3,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.700	0,1	34.672	0,1	-28	-0,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.341.700	92,2	38.563.353	92,8	-778.347	-2,0
davon:						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*1.130.500*		*984.608*		*-145.892*	*-12,9*
Erstattungen an Zweckverbände (hier Mitgliedsbeitrag AVB)	*938.600*		*874.315*		*-64.285*	*-6,8*
Entgelte ALBA	*29.959.100*		*29.844.929*		*-114.171*	*-0,4*
Verbrennungsentgelt REMONDIS	*6.214.900*		*6.143.287*		*-71.613*	*-1,2*
Entgelte SEBS	*645.000*		*537.660*		*-107.340*	*-16,6*
Sonstige Positionen	*453.600*		*178.555*		*-275.045*	*-60,6*
Ordentliche Aufwendungen	42.660.500	100,0	41.551.434	100,0	-1.109.066	-2,6

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 1,1 Mio. € unter dem Planansatz. In den einzelnen Positionen gab es weitgehend Abweichungen nach unten, die größeren Positionen sind dabei:

- Geringere Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten (223.998 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Geringerer Aufwand für die Unterhaltung von Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen (112.293 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) und für das an die SEBS zu zahlende Betriebskostenentgelt (107.340 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund der parallel durchgeführten Maßnahmen zur Deponierekultivierung und der geringeren Einlagerungsmengen auf Schüttfeld III
- Geringere Erstattungen an die Stadt Braunschweig (145.892 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Geringere Aufwendungen für die an ALBA zu zahlenden Leistungsentgelte (114.171 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund einer geringeren Indexanpassung und geringerer Aufwendungen für den Bahntransport
- Geringerer Aufwand für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für die Sickerwasserreinigung (64.285 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2016		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	466.907	1,1	495.349	1,2	28.442	6,1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.789.587	4,4	1.918.014	4,6	128.426	7,2
Abschreibungen	538.441	1,3	540.046	1,3	1.604	0,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.032	0,1	34.672	0,1	-2.360	-6,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.840.113	93,0	38.563.353	92,8	723.241	1,9
davon						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*1.056.163*		*984.608*		*-71.555*	*-6,8*
Erstattungen an Zweckverbände (hier Mitgliedsbeitrag AVB)	*904.484*		*874.315*		*-30.170*	*-3,3*
Entgelte ALBA	*28.845.137*		*29.844.929*		*999.792*	*3,5*
Verbrennungsentgelt REMONDIS	*6.351.717*		*6.143.287*		*-208.430*	*-3,3*
Entgelte SEBS	*485.838*		*537.660*		*51.822*	*10,7*
Sonstige Positionen	*196.773*		*178.555*		*-18.218*	*-9,3*
Ordentliche Aufwendungen	40.672.080	100,0	41.551.434	100,0	879.353	1,9

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 879.000 € über dem Vorjahr. In den einzelnen Positionen gab es sowohl Abweichungen nach oben wie nach unten, die größeren Positionen sind dabei:

- Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und der zusätzlich vereinbarten Ausweitung der Sommerleerung der Biotonne (999.792 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Geringerer Aufwand für das an REMONDIS zu zahlende Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung (208.430 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund geringerer Mengen
- Höherer Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung Deponierekultivierung (81.446 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund der höheren Einlagerungsmenge auf Schüttfeld III.

Weitere Erläuterungen zu den Abweichungen finden sich in der Betriebsabrechnung 2017.

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen und Schadensersatzleistungen.

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren aus periodenfremden Abrechnungen und Anlageabgängen im Bereich der Deponie.

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo

aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich der Finanzmittelbestand um 9.599.192,51 € verringert.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 40.791.543,65 € stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 40.727.756,07 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 63.787,58 €.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.810.000	99,5	40.537.276	99,4	727.276	1,8
Privatrechtliche Entgelte	15.300	0,0	43.731	0,1	28.431	>100,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	133.500	0,3	136.000	0,3	2.500	1,9
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	33.500	0,1	74.341	0,2	40.841	>100,0
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0	0,0	196	0,0	196	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.992.300	100,0	40.791.544	100,0	799.244	2,0

Die Differenz zu Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	564.300	1,3	478.417	1,2	-85.883	-15,2
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.444.300	7,9	1.670.173	4,1	-1.774.127	-51,5
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	34.700	0,1	35.379	0,1	679	2,0
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	39.341.700	90,7	38.543.787	94,6	-797.913	-2,0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.385.000	100,0	40.727.756	100,0	-2.657.244	-6,1

Die Differenz zu Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen waren geringer als geplant, da es bei den Maßnahmen zur Deponierekultivierung (1,5 Mio. €; Plan: 3,0 Mio. €) zu einem geringeren Bedarf und zu Verzögerungen bei den Auszahlungen gekommen ist. Zudem führten bei den Sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen die geringeren Aufwendungen sowie einige

noch nicht vorliegende Abrechnungen für Leistungen von ALBA, REMONDIS, SEBS und den anderen Bereichen der Stadt zu geringeren Auszahlungen.

6.3 Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -9.611.612,09 € beruht insbesondere auf der Auszahlung für die Ausleihung an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH in Höhe von 9.610.000,00 €. Darüber hinaus ist es zu Auszahlungen in Höhe von 1.612,09 € für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung gekommen. Die geplanten Investitionen im Bereich der Deponie wurden verschoben, da die konkrete Ausführung von der zukünftigen Nutzung des Schüttfeldes III abhängig ist (s. hierzu auch Punkt 3.3.2 des Rechenschafts-berichtes).

Finanzrechnung	Ansatz 2017		Ist 2017		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0,0	0	0,0	0	0
Baumaßnahmen	500.000	83,2	0	0,0	-500.000	-100,0
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	101.000	16,8	1.612	0,0	-99.388	-98,4
Sonstige Investitionstätigkeit	0	0,0	9.610.000	100,0	9.610.000	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	601.000	100,0	9.611.612	100,0	9.010.612	>100,0

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beruht auf den Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit und beträgt 51.368,00 €. Dabei handelt es sich um die planmäßige Tilgung noch bestehender Kredite. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind 2017 plangemäß nicht erfolgt.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 GemHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Im Jahr 2017 hat sich ein Saldo von 0,00 € ergeben.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für die Auszahlung der Ausleihung an die Nibelungen Wohnbau GmbH in Höhe von 9.610.000,00 € wurde eine außerplanmäßige Auszahlung beantragt und vom Rat genehmigt. Die Auszahlung wurde durch die vorhandene Liquidität gedeckt. Weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mussten nicht beantragt werden.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

1. **Anlagenübersicht**
2. **Forderungsübersicht**
3. **Schuldenübersicht**
4. **Rückstellungsübersicht**

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 31.12.2016 - Euro -	Zugänge - Euro -	Abgänge - Euro -	Umbuchungen - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -	Stand 31.12.2016 - Euro -	Abschreibungen - Euro -	Auflösungen - Euro -	Zuschreibungen - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -	Stand 31.12.2016 - Euro -	Stand 31.12.2017 - Euro -
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00	17.500,00	2.800,00	0,00	0,00	20.300,00	52.500,00	49.700,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	34.343.200,25	1.612,09	231.473,00	0,00	34.113.339,34	19.068.640,25	535.946,09	231.465,00	0,00	19.373.121,34	15.274.560,00	14.740.218,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	34.413.200,25	1.612,09	231.473,00	0,00	34.183.339,34	19.086.140,25	538.746,09	231.465,00	0,00	19.393.421,34	15.327.060,00	14.789.918,00

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	310.068,96	310.068,96	0,00	0,00	287.986,55	22.082,41
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	33.366,58	33.366,58	0,00	0,00	36.552,46	-3.185,88
Summe aller Forderungen	343.435,54	343.435,54	0,00	0,00	324.539,01	18.896,53

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2017	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	726.916,00	51.368,00	205.472,00	470.076,00	778.284,00	-51.368,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340.983,51	340.983,51	0,00	0,00	408.911,58	-67.928,07
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15.566,14	15.566,14	0,00	0,00	15.991,69	-425,55
Schulden insgesamt	1.083.465,65	407.917,65	205.472,00	470.076,00	1.203.187,27	-119.721,62

4. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht

zum 31. Dezember 2017

Art der Rückstellungen	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2016	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	30.500,00	30.500,00	0,00	0,00	27.500,00	3.000,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	21.337.257,95	5.000.000,00	6.000.000,00	10.337.257,95	20.914.945,47	422.312,48
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohgende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleitungen und anhängigen Gerichtsverfahren	7.406,00	7.406,00	0,00	0,00	5.290,00	2.116,00
8. Andere Rückstellungen	500.736,12	498.936,12	500,00	1.300,00	791.591,08	-290.854,96
Rückstellungen insgesamt	21.875.900,07	5.536.842,12	6.000.500,00	10.338.557,95	21.739.326,55	136.573,52

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Rechenschaftsbericht

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 GemHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (s. Ziffer 3) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (s. Ziffer 2) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (s. Ziffer 4).

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (s. Ziffer 5) sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung (s. Ziffer 6) sind. Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen (s. Ziffer 3.5) im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde das Finanzwesenverfahren SAP angewendet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 39.053.047 € im Jahresabschluss 2017 beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rd. 16,1 Mio. €. Dies führt zu einer Nettopositionsquote von 41,2 % (Vorjahr 42,2 %).

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 651.825 € ist Teil der Nettoposition. Gegenüber dem für 2017 geplanten Ergebnis ergab sich eine Verschlechterung um rd. 0,3 Mio. €. Das Ergebnis teilt sich auf in einen Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € und einen Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 263.422,02 €. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich aufgrund der Vorgaben des Landes nur in der Planung und nicht im Ergebnis berücksichtigt wird. Der Planfehlbetrag in Höhe von 336.200 € ist somit nur mit dem neutralen Ergebnis direkt vergleichbar. Hier hat sich eine Verbesserung um rd. 72.800 € ergeben. Dieser Fehlbetrag ergibt sich weitgehend dadurch, dass die haushaltsrechtlich anzusetzenden Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen höher sind als die, die nach dem Abgabenrecht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen. In der Sonderrechnung ist deshalb eine Rücklage ausgewiesen, die zum Ausgleich dieser Fehlbeträge dient. Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € resultiert aus der geplanten Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 1.919.202,83 € und der sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.530.800,16 €. Das Ergebnis des Gebührenbereichs ist somit um den dem Sonderposten zuzuführenden Betrag besser als geplant.

Das Ergebnis der Finanzrechnung wird abgesehen von vorübergehenden Ausleihungen liquider Mittel an andere Unternehmen des Konzerns Stadt insbesondere durch die Maßnahmen zur Deponierekultivierung (s. Punkt 3.3.2) sowie durch die entstehenden und auszugleichenden Gebührenvorträge bestimmt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Deponierekultivierung ist in den Folgejahren mit einer sukzessiven Reduzierung des Finanzmittelbestandes zu rechnen. Die Liquidität der Sonderrechnung bleibt jedoch auch dann gesichert.

Die Geldverschuldung hat sich 2017 um die planmäßige Tilgung auf rd. 726.900 € verringert.

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Kennzahlen, der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der liquiden Mittel (unter Berücksichtigung der Ausleihingen und der Veränderung der Rückstellung für die Deponierekultivierung) eine stabile Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch kostendeckende Gebühren finanziert. Die Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter sind für das Jahr 2017 konstant geblieben. Im Bereich der Straßenreinigung ist es aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung mit ALBA und einer Neuberechnung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung zu einer Steigerung um 2,6 % gekommen. Die Gebühren wurden für das Jahr 2018 insbesondere aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei den Rest- und Bioabfallbehältern um 1,1 % bzw. 1,2 % und bei der Straßenreinigung um 2,5 % erhöht. Aufgrund der neuen vertraglichen Vereinbarungen mit ALBA und REMONDIS wird es 2019 und 2021 zu Gebührensenkungen kommen (s. 3.3.3). Abgesehen davon sind Gebührenerhöhungen im Bereich der Preissteigerungen zu erwarten. Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Änderungen müssen zu gegebener Zeit konkret betrachtet werden. Für die Abdeckung der aufgrund von Vorgängen in der Vergangenheit auftretenden Verluste wurde die Sonderrechnung bereits in den Vorjahren mit ausreichenden Rücklagen ausgestattet.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2017 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 40,8 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 41,6 Mio. € einen Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 789.087,31 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag in Höhe von 388.402,67 € aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag in Höhe von 400.684,64 € aus dem neutralen Bereich zusammen. Aufgrund der Regelungen des Landes wird der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss aus dem Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Der dann verbleibende Fehlbetrag wird aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Abgesehen davon ist es 2017 zu einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 137.262,62 € gekommen, der auf nicht geplanten außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen beruht. Der Überschuss wird der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 651.824,69 € aus.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss (Saldo) in Höhe von 63.787,58 €. Die Differenz zum Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) und bestimmte Aufwendungen der Ergebnisrechnung (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen und Sonderposten) nicht zahlungswirksam sind. Zudem sind die Auszahlungen aus der Rückstellung für die Deponierekultivierung nicht ergebniswirksam. Des Weiteren kommt es teilweise zu einer Verschiebung von Aus- und Einzahlungen in das Folgejahr.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von 9.611.612,09 €. Dieser beruht in erster Linie auf der Ausleihung an die Nibelungen Wohnbau GmbH.

Die Finanzierungstätigkeit umfasst in der Sonderrechnung nur die Tilgung von Krediten in Höhe von 51.368,00 €. Eine Aufnahme von Krediten für Investitionen erfolgt derzeit, aufgrund der Liquiditätssituation der Sonderrechnung, nicht.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Fehlbetrag in Höhe von 9.599.192,51 €.

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich 2017 um die planmäßige Tilgung in Höhe von 51.368,00 € auf einen Bestand von 726.916,00 € verringert.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich im Jahr 2017 um 9.599.192,51 € verringert. Dies beruht in erster Linie auf der Ausleihung an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH. Für die Maßnahmen zur Deponierekultivierung haben sich 2017 geringere Auszahlungen als geplant ergeben. Die Maßnahmen zur Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa der Deponie haben 2013 begonnen und wurden 2017 weiter fortgeführt (s. Punkt 3.3).

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses wurden einige Kennzahlen gebildet und, soweit vorhanden, mit den Kennzahlen der beiden Vorjahre verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Auf eine Darstellung der Personalaufwandsquote (rd. 1 %), der Zinslastquote (rd. 0,1 %), der Abschreibungsintensität und der Reinvestitionsquote wurde verzichtet, da diese aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäftes keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen bzw. ohne die ausgelagerten Bereiche nicht aussagekräftig sind.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen dargestellt. Danach folgen weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen, wobei die Nummerierung aus der Tabelle zur Orientierung mit übernommen wurde.

	Kennzahlen Bilanz	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A	Kapitalstruktur			
A.1	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	41,5 %	42,2 %	41,2 %
A.2	Geldverschuldungsgrad	2,0 %	2,0 %	1,9 %
B	Finanzstruktur(Liquidität)			
B.1	Liquidität	25.613.928 €	23.726.454 €	14.127.262 €

	Kennzahlen Ergebnisrechnung	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
C	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,3 Mio. €	-0,8 Mio. €	-0,7 Mio. €

Die aufgelisteten Kennzahlen wurden wie folgt ermittelt:

Kennzahlen Bilanz

A. Kapitalstruktur

A.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P1	Nettoposition	17.507.346 €	16.745.506 €	16.093.681 €
Passiva	Bilanzsumme	42.222.147 €	39.688.020 €	39.053.047 €
	Nettopositionsquote	41,5 %	42,2 %	41,2 %

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Bei der Beurteilung der Zahl ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Privatisierung, abgesehen von der Deponie und einigen wenigen Anlagegütern für das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“, kein Anlagevermögen für die Durchführung der Aufgaben der Sonderrechnung in der Sonderrechnung bilanziert ist. Ein wesentlicher Bestandteil der Bilanzsumme beruht auf der Rückstellung für die Deponierekultivierung, für die liquide Mittel und innerhalb des Konzern ausgeliehene Mittel in nahezu vergleichbarer Größenordnung vorhanden sind (s. Kennzahl Liquidität).

A.2 Geldverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite (z. Zt. nicht vorhanden) sowie die Anleihen und die sonstige Geldschulden.

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
P2	Geldschulden	829.652 €	778.284 €	726.916 €
Passiva	Bilanzsumme	42.222.147 €	39.688.020 €	39.053.047 €
	Geldverschuldungsgrad	2,0 %	2,0 %	1,9 %

Den „Verbindlichkeiten aus Geldschulden“ liegen drei Kredite zugrunde, die regelmäßig mit einer Summe in Höhe von rd. 51.400 € jährlich getilgt werden. Aufgrund des geringen Investitionsbedarfs und der hohen Liquidität der Sonderrechnung ist in den nächsten Jahren nicht mit einer Aufnahme neuer Kredite zu rechnen. Die Geldverschuldung wird deshalb voraussichtlich weiter sinken.

B. Finanzstruktur (Liquidität)

B.1 Liquidität

Bilanzposition		31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
A4	Liquide Mittel	25.613.928 €	23.726.454 €	14.127.262 €

In der Kennzahlenübersicht ist die in der Bilanz ausgewiesene Liquidität der Sonderrechnung dargestellt. Die liquiden Mittel der Sonderrechnung beruhen in erster Linie auf den Mitteln, die in den vergangenen Jahren für die Deponierekultivierung zurückgestellt wurden und für die anstehenden Maßnahmen benötigt werden. Zudem sind in den liquiden Mitteln die Gebührenüberschüsse enthalten, die den Gebührenzahlern im Rahmen der Gebühren-kalkulationen der Folgejahre gutgeschrieben werden müssen. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen aus, um die in den nächsten Jahren anfallenden Auszahlungen, die die zu

erwartenden Einzahlungen übersteigen, abzudecken. Der Rückgang der liquiden Mittel beruht auf der Ausleihung an die Nibelungen Wohnbau GmbH. Die Mittel stehen der Sonderrechnung nach Ablauf des Ausleihungszeitraumes wieder vollständig zur Verfügung.

Kennzahlen Ergebnisrechnung

C. Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Ergebnisrechnung	2015	2016	2017
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	272.163 €	-761.840 €	-651.825 €

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag resultiert aus dem Ergebnis im Gebührenbereich und dem Ergebnis im neutralen Bereich. Im neutralen Bereich ist insbesondere der Unterschied zwischen den haushaltsrechtlich zu berücksichtigenden Abschreibungen und Zinsen und den in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergebnisrelevant. Hieraus entsteht regelmäßig ein Verlust, der aus den Rücklagen der Sonderrechnung abzudecken ist (s. a. Punkt 5.1 des Anhangs und Punkt 2 des Rechenschaftsberichtes).

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-336.200	-789.087	-452.887	<-100,0
Außerordentliches Ergebnis	0	137.262	137.262	
Gesamtergebnis	-336.200	-651.825	-315.625	<-100,0

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einer Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Planansatz ab. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass auch das Ergebnis aus dem Gebührenbereich in das Ergebnis einfließt. Die neu entstandene Überdeckung im Gebührenbereich ist geringer als die planmäßige Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich und beruht in erster Linie auf höheren Gebühreneinnahmen im Bereich der Rest- und Bioabfallbehälter und der Straßenreinigung sowie auf geringeren Aufwendungen im Bereich der Deponie gegenüber der Planung. Insgesamt führt dies zu einer Ergebnisverschlechterung, da die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich nur in der Planung berücksichtigt wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung	
	2016	2017	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-794.004	-789.087	4.917	0,6
Außerordentliches Ergebnis	32.164	137.262	105.098	>100,0
Gesamtergebnis	-761.840	-651.825	110.015	14,4

Das Gesamtergebnis liegt über dem Ergebnis des Vorjahres (s. hierzu Kennzahl Jahresüberschuss/-fehlbetrag unter Punkt 2.4).

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2017	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.392.700	63.788	3.456.488	>100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-601.000	-9.611.612	-9.010.612	<-100,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.400	-51.368	32	0,1
Gesamtergebnis	-4.045.100	-9.599.193	-5.554.093	<-100,0

Die Abweichung bei dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Auszahlungen für die Maßnahmen zur Deponierekultivierung um rd. 1,5 Mio. € geringer waren als geplant, dass die Einzahlungen für Gebühreneinnahmen höher waren als geplant (rd. 0,7 Mio. €) und dass die Auszahlungen für Aufwendungen geringer waren als geplant (rd. 0,8 Mio. €; insb. für ALBA, REMONDIS, SEBS, Gutachterkosten und stadtinterne Leistungen; s. a. Pkt. 5.5 des Anhangs).

Bei dem Saldo aus Investitionstätigkeit beruht die Abweichung in erster Linie auf der Ausleihung der liquiden Mittel innerhalb des Konzerns. Abgesehen davon waren die Auszahlungen für Investitionen geringer als geplant (rd. 0,6 Mio. €).

Das Gesamtergebnis und der Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge führt für das Haushaltsjahr 2017 zu einer Finanzmittelveränderung in Höhe von -9.599.192,51 €. Zum 31. Dezember 2017 ergibt sich damit ein Gesamtbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 14.127.261,64 €.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2016/2017	Saldo		Abweichung	
	2016	2017	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.833.046	63.788	1.896.834	>100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.061	-9.611.612	-9.608.551	<-100,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.368	-51.368	0	0,0
Gesamtergebnis	-1.887.476	-9.599.193	-7.711.717	<-100,0

Das Ergebnis der Finanzrechnung wurde durch die Ausleihung innerhalb des Konzerns geprägt. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Deponierekultivierung ist es 2017 zu geringeren Auszahlungen aufgrund des Verbrauchs der Rückstellung gekommen. Abgesehen davon gab es einerseits aufgrund der Mengen- und Gebührenentwicklung höhere Einzahlungen für Benutzungsgebühren und andererseits aufgrund höherer Aufwendungen auch höhere Auszahlungen für Aufwendungen.

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. an den Wertstoffhöfen angenommene Abfallmenge.

In den Jahren ab 2014 ist es hierbei im Bereich Restabfall aufgrund der Einführung der Wertstofftonne zu Veränderungen gekommen. Sie wurde von der Bevölkerung gut angenommen. Die geplanten Mengen hinsichtlich der Wertstoffsammlung und der Verlagerung vom Hausmüll in die Wertstofftonne wurden bereits 2014 erreicht. Dementsprechend hat sich plangemäß ein Rückgang bei der thermisch zu behandelnden Restabfallmenge und damit auch eine Reduzierung der Transport- und Verbrennungsentgelte ergeben. Im Jahr 2017 hat sich die eingesammelte Wertstoffmenge noch einmal um etwas mehr als 5 % erhöht, während die Restabfallmenge weiter zurückgegangen ist.

Aufgrund der 2016 beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden Maßnahmen zur besseren Erfassung von Bio- und Grünabfällen ergriffen. Es wurde eine Überprüfung der Eigenkompostierer durchgeführt mit dem Ziel, eine nicht ordnungsgemäße Eigenkompostierung zu verhindern und einen höheren Anschlussgrad an die Bioabfallbehälter zu erreichen. Zudem erfolgte eine Ausweitung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate ab 2017. Aufgrund der Maßnahmen ist das Behältervolumen bei den Bioabfallbehältern angestiegen. Die Ausweitung der wöchentlichen Leerung wurde von der Bevölkerung gut angenommen und hat insbesondere in den Monaten mit zusätzlicher wöchentlicher Leerung zu einem Mengenanstieg bei den erfassten Bioabfällen geführt. Insgesamt ist die Bioabfallmenge aus den Bioabfallbehältern 2017 um 12,7 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei haben sich Mengenverschiebungen vom Restabfall und von den Direktanlieferungen zu den Bioabfallbehältern ergeben.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten in Containern wurde bereits 2016 dauerhaft installiert, nachdem sie schon in den ersten Monaten gut angenommen wurde. Die eingesammelten Mengen haben sich 2017 noch etwas erhöht.

In der Folge des Beschlusses zum Abfallwirtschaftskonzept wurde 2017 zudem die Gebühr für private Anlieferungen von Restabfall bis 3 m³ von 10,00 € auf 15,00 € erhöht. Hierdurch konnte eine höhere Kostendeckung erreicht werden. Die Anzahl der Anlieferungen im Bereich Restabfall ist geringfügig zurückgegangen.

Abgesehen davon beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Mengenschwankungen.

3.3.1 Leistungsentgelte

Die wesentlichen Positionen auf der Aufwandsseite ergeben sich aus der Höhe der für den beauftragten Leistungsumfang an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) für die Abfallsammlung, die Verwertung des Bio- und Grünabfalls und die Straßenreinigung sowie der an die Remondis GmbH & Co KG, Region Nord (REMONDIS), für die thermische Restabfallbehandlung zu zahlenden Entgelte.

Das Restabfallbehältervolumen als Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühr wie auch für einen Teil des an die ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelts ist, wie auch in den Vorjahren, im Jahr 2017 weiter zurückgegangen. Nach dem stärkeren Rückgang aufgrund Einführung der Wertstofftonne in den Jahren 2014 und 2015 ist es jedoch nur noch zu einem

geringen Rückgang gekommen. Abgesehen davon ist es seit der Einführung der Wertstofftonne zu einer höheren Anzahl an Leerungen nach Vereinbarung gekommen, da fehlbefüllte Wertstoffbehälter als Restmüll geleert werden. Zudem wurden ab 2017 auch verstärkt fehlbefüllte Bioabfallbehälter als Restabfall geleert, was die Zahl der Leerungen nach Vereinbarung weiter erhöht hat.

Die Gesamtrestabfallmenge ist gegenüber dem Jahr 2016 um rd. 700 t (1,5 %) gesunken. Demgegenüber ist die eingesammelte Wertstoffmenge um rd. 350 t (3,3 %) gestiegen.

Die für 2017 an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte haben sich überwiegend aus den Ergebnissen der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 und den tatsächlichen Mengen ergeben. Die mit ALBA-BS vereinbarten Leistungsentgelte sind nicht nur mengenabhängig, sondern unterliegen einer regelmäßigen Anpassung, bei der statistische Preisentwicklungen berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Anpassungen sind die Entwicklungen bestimmter amtlicher Preisindizes im Laufe des vorangegangenen Jahres. Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten hat sich von 2016 auf 2017 eine Indexsteigerung um rd. 2,0 % ergeben.

Der Vertrag mit REMONDIS zur thermischen Restabfallbehandlung wurde Anfang 2017, entsprechend der vertraglich vorgesehenen Verlängerungsoption, um 3 Jahre bis zum 31. Januar 2022 verlängert. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass es für die Jahre 2017 und 2018 keine Preisanpassung mehr gibt. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung, die nur bei Überschreiten der 3%-Marke vorgesehen war, ist es seit Vertragsbeginn 2007 lediglich 2012 zu einer Anpassung gekommen.

3.3.2 Deponie Watenbüttel

2012 wurde für die Schüttfelder I, II und IIa der Deponie Watenbüttel vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die Plangenehmigung für das Oberflächenabdichtungssystem Kunststoffdichtungsbahn mit Dichtungskontrollsystem erteilt. Auf deren Basis erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro die Ausführungsplanung inklusive einer detaillierten Kostenschätzung. Mit der vom Ingenieurbüro vorgelegten Kostenschätzung und auf Basis der bisherigen Ausschreibungsergebnisse ist eine Abschätzung der Aufwendungen für die Deponierekultivierung und -nachsorge für die gesamte Deponie vorgenommen worden. Diese ist Basis für die Ermittlung der in Zukunft notwendigen Gesamtrückstellungssumme und eine sichere Planungsgrundlage für die jährlichen Rückstellungsbeträge. Die Ermittlung des aktuellen Preisstandes orientiert sich zudem an der Entwicklung der Baupreisindizes und einer aktuellen Einschätzung des Ingenieurbüros. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass eine Erhöhung der Einlagerungskapazität auf dem Schüttfeld III geplant ist, wovon auch der Übergangsbereich zwischen den alten Schüttfeldern und dem Schüttfeld III betroffen ist. Ein Beschluss zu der nötigen Anpassung der Genehmigungssituation ist im Jahr 2017 erfolgt. Im Jahr 2013 wurde der erste Bauabschnitt ausgeschrieben und mit den Bauarbeiten begonnen. Der erste Bauabschnitt wurde, abgesehen von einigen Nacharbeiten, 2015 abgeschlossen. Im Jahr 2015 ist die Ausschreibung des zweiten Bauabschnittes erfolgt. Die Arbeiten hierzu wurden im Herbst 2015 aufgenommen und im Jahr 2017 weitgehend abgeschlossen. Dann schließt sich der dritte Bauabschnitt an, mit dem im Jahr 2018 begonnen werden soll. Nach Abschluss der Abdichtungsmaßnahme und der nachfolgenden Inertisierungsmaßnahme wird von der Genehmigungsbehörde das Ende der Stilllegungsphase festgestellt und die Schüttfelder I, II und IIa werden in die Nachsorge entlassen. Zur Nachsorge zählen die erforderlichen Behandlung des Deponiegases, die Aufbereitung des Sickerwassers sowie die Wartung und Überwachung der abgeschlossenen Schüttfelder der Deponie. Sind nachweisbar alle Emissionen abgeklungen, kann die angestrebte Entlassung aus der Nachsorge, verbunden mit der Einstellung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Derzeit werden für die Nachsorgephase wenigstens 30 Jahre angesetzt.

Das Schüttfeld III der Deponie wurde durch Ratsbeschluss vom 30. September 2008 für die Einlagerung von Straßenbauabfällen und Bodenaushub mit gefährlichen Inhaltsstoffen wieder geöffnet. Im neunten Einlagerungsjahr wurden rd. 28.500 t angeliefert. Die ursprünglich erwartete Menge von 32.000 t wurde nicht erreicht. Zum Zeitpunkt der Kalkulation sind die Qualitäten der potentiell anfallenden Straßenbauabfälle noch nicht bekannt. Sobald das anfallende Material keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthält, wird es woanders abgelagert und fällt als Einlagerungsmenge weg. Weiterhin ist zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht absehbar, in welchem Umfang aus der Bautätigkeit Dritter entsprechendes Material angeliefert wird. In 2017 sind beide Aspekte für die Einlagerungsmenge auf dem Schüttfeld III ungünstig ausgefallen, die Mengenabweichung ist jedoch deutlich geringer als in den Vorjahren. Die mittlere Ablagerungsmenge der Jahre 2009 bis 2016 liegt bei 34.000 t/Jahr und entspricht somit etwa dem Kalkulationswert für 2017 und dem ursprünglich für die Entscheidung, den Einlagerungsbetrieb wieder aufzunehmen, relevanten Ansatz von 34.000 t/Jahr. Für 2018 sind im Stadtgebiet relativ umfangreiche Baumaßnahmen geplant, so dass hier mit einem Anstieg der Mengen in die Größenordnung der Kalkulation gerechnet wird. Aufgrund des insgesamt knappen zur Verfügung stehenden Deponievolumens für abzulagernde Bodenmaterialien werden die noch vorhandenen und die durch die geplante Erhöhung des Schüttfeldes III zusätzlichen Einlagerungskapazitäten in den kommenden Jahren noch benötigt, um eine fachgerechte und den aktuellen Anforderungen genügende Entsorgung sicherzustellen.

3.3.3 Prognosen

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 basiert auf einem geringen Anstieg des Behältervolumens im Bereich des Restabfalls aufgrund der nach und nach fertig werdenden Neubaugebiete in der Stadt. Im Bereich Bioabfall wird aufgrund der Maßnahmen zur verbesserten Erfassung der Bio- und Grünabfälle aus dem Abfallwirtschaftskonzept mit einem höheren Behältervolumen gerechnet. Ein Teil des erwarteten Anstiegs wurde bereits 2017 realisiert.

In der im März 2016 beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind Schwerpunktthemen die Vermeidung von Abfällen, die weitere Nutzung der Deponie, die Verbesserung der Bio- und Grünabfallerfassung und die Pauschalgebühren für Direktanlieferer. Wesentliche Punkte wurden bereits umgesetzt (s. 3.3 und 3.3.2). Im Rahmen der Verbesserung der Bio- und Grünabfallerfassung wird 2018 der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Vermeidung von Plastikabfällen in den Bioabfallbehältern gelegt. Hiermit sollen Fehlwürfe und die Leerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter als Restabfall reduziert werden und die Voraussetzungen für ein qualitativ hochwertiges Verwertungsprodukt verbessert werden. Die Überprüfung von Eigenkompostierern wird fortgesetzt. Zudem ist weitere Öffentlichkeitsarbeit zur Vermeidung von Abfällen geplant.

In den Folgejahren wäre bei gleichbleibenden Bedingungen zunächst von einem konstanten Restabfallbehältervolumen auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Abfallmengen. Dabei wird die im Vertrag mit REMONDIS festgelegte Mindestmenge weiterhin deutlich überschritten. Im Bereich Bioabfall wird demgegenüber aufgrund der Maßnahmen zur besseren Erfassung der Bio- und Grünabfälle eher mit einer weiteren leichten Steigerung des Behältervolumens und der Mengen gerechnet.

Die für 2017 an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte haben sich aus den Ergebnissen der turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindenden Angemessenheitsprüfung der an ALBA zu zahlenden Entgelte, die zu einer neuen Entgeltvereinbarung ab 2016 geführt hat, ergeben. Zudem wurde dabei die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt. Um die Auswirkungen des zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigen zu können, wurde vereinbart, die Entgelte für die Zeit ab 2018

noch einmal auf nötige Anpassungen zu überprüfen. Diese Prüfung wurde Anfang 2018 vorgenommen. Darüber hinaus wurde im April 2018 vom Rat beschlossen, die Verträge im Jahr 2018 nicht zum 31. Dezember 2020 zu kündigen. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich damit eine Verlängerung der Verträge bis zum 31. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang wurde zudem eine zusätzliche Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 2021 bis 2025 vorgenommen. In diese Angemessenheitsprüfung wurde auch der zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH geschlossene Kompostierungsvertrag einbezogen, der sich entsprechend verlängert. Bei den Angemessenheitsprüfungen für die Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 konnten im Zusammenhang mit der längeren Vertragslaufzeit deutliche Kostenreduzierungen erreicht werden, so dass sich für die Jahre 2019 und 2021 merkliche Gebührenreduzierungen ergeben werden. Abgesehen davon ergeben sich die für die kommenden Jahre an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte jeweils aus den vertraglich festgelegten Entgelten und den Entgeltanpassungen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung. Nach den vom statistischen Bundesamt für das Jahr 2017 veröffentlichten Preisindizes werden diese für 2018 in der Größenordnung von rd. 2,0 % liegen.

Im Rahmen der Verlängerung des Vertrages mit REMONDIS zur thermischen Restabfallbehandlung bis zum 31. Januar 2022 wurde für den Verlängerungszeitraum von drei Jahren ein geringerer Preis vereinbart, so dass es bei konstanten Mengen zu einer Entgeltreduzierung käme.

3.4 Vergleich Ergebnisrechnung/Betriebsabrechnung

Für die Sonderrechnung wird neben dem Jahresabschluss noch eine Betriebsabrechnung erstellt. Damit wird die Forderung des Kommunalabgabenrechts erfüllt, im Wege einer Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) festzustellen, ob und ggf. welche Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes entstanden sind. Zudem wird damit ermittelt, in welcher Höhe die haushaltsrechtlich im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorgesehene Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich erfolgen muss. Die folgende Tabelle stellt eine Überleitung von dem Ergebnis der Betriebsabrechnung zu dem Ergebnis der Ergebnisrechnung dar.

Betriebsergebnis 2017	-325.600,64 €
kalk. Abschreibung	158.360,09 €
kalk. Zinsen	79.098,00 €
haushaltsrechtliche Abschreibung	-538.746,09 €
Zinsaufwand	-34.671,60 €
Erträge aus Anlagenabgang	9.735,55 €
Verluste aus Anlagenabgang	0,00 €
Ergebnis Ergebnisrechnung	-651.824,69 €

Während im Jahresabschluss die haushaltsrechtlichen Abschreibungen und der Zinsaufwand zu berücksichtigen sind, werden in der Betriebsabrechnung die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen verwandt. Zudem sind die Erträge und Verluste aus Anlagenabgang nur haushaltsrechtlich zu berücksichtigen. Die sich ergebende Differenz (326.224,05 €) kann nicht aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorzunehmenden Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich sowie der weiteren Vorträge in der Betriebsabrechnung ergibt sich ein Vortrag auf die Folgejahre in Höhe von

2.177.070,53 €. Die insgesamt zu viel eingenommenen Gebühren, die dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeordnet werden, müssen gem. § 5 NKAG in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Vorträge aus der Betriebsabrechnung folgende Entwicklung:

Vorträge aus der Betriebsabrechnung	**Stand 31.12.2016**	**Vortrag in 2017 aus Vorjahren**	**Vortrag von 2017 auf Nachjahre**	**Stand 31.12.2017**
Gebührenvorträge (Sonderposten Gebührenausgleich)	4.638.668,44 €	1.919.202,83 €	1.530.800,16 €	4.250.265,77 €
Vorträge der nicht gebühren-fähigen Kostenstellen	583.468,34 €	583.468,34 €	646.270,37 €	646.270,37 €
Summe	**5.222.136,78 €**	**2.502.671,17 €**	**2.177.070,53 €**	**4.896.536,14 €**

Der sich zum 31. Dezember 2017 ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 4.896.536,14 € steht der Sonderrechnung nicht auf Dauer zur Verfügung.

3.5 Haushaltsreste

In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sowie für noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen gebildet. Dabei handelt es sich um folgende Positionen:

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Prüfungs- und Beratungskosten	223.998,03 €	150.000,00 €

Die Übertragung bei den Prüfungs- und Beratungskosten ist erforderlich, da ein Teil der für 2017 vorgesehenen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Fortführung der ALBA-Verträge erst im Jahr 2018 benötigt wird, hierfür jedoch keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist in jedem Einzelfall kritisch geprüft worden, ob und in welcher Höhe Haushaltsausgabereste notwendigerweise gebildet werden mussten. Soweit die Fortführung bereits begonnener Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr 2018 sichergestellt ist, wurde von der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2017 abgesehen bzw. Haushaltsausgabereste in wesentlich geringerem Umfang gebildet als dies nach § 20 Abs. 2 GemHKVO möglich gewesen wäre. Nicht gebildete Haushaltsreste wurden bei Bedarf in den Folgejahren im Investitionsprogramm neu veranschlagt.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögenslage der Sonderrechnung bestimmt sich insbesondere durch das Anlagevermögen im Bereich der Deponie. Genauere Ausführungen hierzu finden sich unter Nr. 3.2 des Anhangs. Das Schüttfeld III der Deponie wird noch für die Einlagerung von Straßenbauabfällen genutzt. Für die gesamte Deponie besteht eine Rekultivierungsverpflichtung, für die bereits Mittel in einer Rückstellung angesammelt wurden. Abgesehen davon ist aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäfts nur in geringem Umfang Anlagevermögen vorhanden.

Die Finanzlage der Sonderrechnung ist insbesondere durch die Gebühreneinnahmen, die damit finanzierten Aufgaben sowie durch den Bestand der Rückstellung für die Deponierekultivierung gekennzeichnet. Es ist auch in den kommenden Jahren eine ausreichende Liquidität vorhanden.

Die Ertragslage der Sonderrechnung wird weitgehend durch die Gebühreneinnahmen aus den einzelnen Gebührenbereichen bestimmt und ist als stabil anzusehen.

5. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

6. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die in der Sonderrechnung dargestellten Bereiche Abfall und Straßenreinigung sind weitestgehend gebührenfinanziert. In den Gebührenbereichen auftretende Über- und Unterdeckungen werden entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen ausgeglichen.

Die abgesehen davon in der Sonderrechnung planmäßig auftretenden Verluste aufgrund der Differenz zwischen den haushaltsrechtlich zu berücksichtigenden Abschreibungen und Kreditzinsen und den gebührenrechtlich zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden durch die in der Vergangenheit hierfür gebildeten Rücklagen abgedeckt.

Die Finanzierung der Maßnahmen zur Deponierekultivierung erfolgt aus gebührenfinanzierten Rückstellungen. Die Kostenschätzungen beruhen auf der Fortschreibung eines Gutachtens des beauftragten Ingenieurbüros, die durch eine aktuelle Einschätzung bestätigt und ergänzt wurde. Die endgültige Kostenhöhe ergibt sich erst im Zusammenhang mit den anstehenden Ausschreibungen und der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen. Sowohl für die spätere Abdichtung des Schüttfeldes III als auch für die Nachsorgephase aller Schüttfelder müssen weiterhin Finanzmittel zurückgestellt werden.

Eine Darstellung der Verträge mit ALBA und REMONDIS und der Mitgliedschaft beim AVB sowie der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen findet sich in den Vermerken unterhalb der Bilanz.

Stadt Braunschweig
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2017

01 Inhaltsübersicht

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	16
1	Prüfungsauftrag	17
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	19
3	Vorläufige Haushaltsführung	20
4	Haushaltssatzung	21
5	Haushaltsplan	25
6	Haushaltsplanung	28
7	Haushaltswirtschaft	31
8	Plan-Ist-Vergleich	40
9	Kassenwesen	43
10	Jahresabschluss	51
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	107
15	Vergaben	113
16	Abgeschlossene Maßnahmen	123
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	125
18	Informationstechnologie	131
19	Wirtschaftliche Betätigung	136
20	Zuwendungen	144
21	Sonderprüfungen	153
22	Sonstige Prüfungen	154
23	Prüfungsvermerk	156

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	16
1	Prüfungsauftrag	17
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	19
3	Vorläufige Haushaltsführung	20
3.1	Vorbemerkungen	20
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	20
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	20
3.2.2	Teilergebnishaushalte	20
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	20
4	Haushaltssatzung	21
4.1	Vorbemerkungen	21
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	24
5	Haushaltsplan	25
5.1	Vorbemerkungen	25
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	25
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	25
5.2.2	Teilergebnishaushalte	26
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	26
5.2.4	Stellenplan	27
6	Haushaltsplanung	28
6.1	Vorbemerkungen	28
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	28
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	28
6.2.2	Teilergebnishaushalte	29
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	29
7	Haushaltswirtschaft	31
7.1	Vorbemerkungen	31
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	31
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	31
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke	36
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	37
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse	38
7.2.5	Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO	39
7.2.6	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)	39
8	Plan-Ist-Vergleich	40
8.1	Vorbemerkungen	40
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	40
8.2.1	Produkte	40
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	40

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	40
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	41
8.2.5	Plan-Ist-Werte	42
9	Kassenwesen	43
9.1	Prüfungsauftrag	43
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	43
9.2.1	Vorbemerkungen	43
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	44
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe	45
9.3.1	Vorbemerkungen	45
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	45
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung	47
9.4.1	Vorbemerkungen	47
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	47
9.5	Externe Kassenprüfungen	49
9.5.1	Vorbemerkungen	49
9.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	49
9.6	Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	50
10	Jahresabschluss	51
10.1	Vorbemerkungen	51
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	53
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	53
10.2.2	Bilanz	55
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	55
10.2.2.2	Sachvermögen	56
10.2.2.3	Finanzvermögen	58
10.2.2.4	Liquide Mittel	60
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	60
10.2.2.6	Nettoposition	60
10.2.2.7	Schulden	61
10.2.2.8	Rückstellungen	62
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	66
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	66
10.2.3	Ergebnisrechnung	66
10.2.4	Finanzrechnung	67
10.2.5	Anhang	68
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	69
10.2.6.1	Vorbemerkungen	69
10.2.6.2	Rechenschaftsbericht	69
10.2.6.3	Anlagenübersicht	71
10.2.6.4	Schuldenübersicht	72
10.2.6.5	Forderungsübersicht	73
10.2.6.6	Rückstellungsübersicht	74
10.2.6.7	Übersicht Haushaltsermächtigungen	74

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
10.3	Prüfungsergebnis	74
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	75
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	75
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	76
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	77
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	78
11.1	Vorbemerkungen	78
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	79
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	79
11.2.2	Bilanz	79
11.2.3	Ergebnisrechnung	83
11.2.4	Finanzrechnung	84
11.2.5	Anhang	84
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	84
11.3	Prüfungsergebnis	84
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	85
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	85
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	86
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	87
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	88
12.1	Vorbemerkungen	88
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	89
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	89
12.2.2	Bilanz	89
12.2.3	Ergebnisrechnung	93
12.2.4	Finanzrechnung	93
12.2.5	Anhang	94
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	94
12.3	Prüfungsergebnis	94
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	95
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	95
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	96
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	97
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	98
13.1	Vorbemerkungen	98
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	99
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	99
13.2.2	Bilanz	99
13.2.3	Ergebnisrechnung	101
13.2.4	Finanzrechnung	102
13.2.5	Anhang	102
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	102
13.3	Prüfungsergebnis	103
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	104
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	104
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	105
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	106

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	107
14.1	Vorbemerkungen	107
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	108
14.3	Prüfungsergebnis	109
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	110
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	110
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	111
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	112
15	Vergaben	113
15.1	Vorbemerkungen	113
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	117
15.2.1	Vergaben nach VOB	117
15.2.2	Vergaben nach VOL	118
15.2.3	Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI	120
15.2.4	Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	122
16	Abgeschlossene Maßnahmen	123
16.1	Prüfungsauftrag	123
16.2	Feststellungen und Erläuterungen	123
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	125
17.1	Prüfungsauftrag	125
17.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	125
17.3	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	125
17.3.1	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII	125
17.3.2	Gewährung von einmaligen Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII	126
17.3.3	Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	126
17.3.4	Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII	126
17.3.5	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	126
17.4	Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie	127
17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	127
17.4.2	Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten	127
17.4.3	Fehlende Darstellung der Wirtschaftlichkeit	127
17.5	Prüfungen beim FB 40 Schule	129
17.5.1	Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins	129
17.5.2	Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung	129
17.6	Korruptionsprävention	129
18	Informationstechnologie	131
18.1	Vorbemerkungen	131
18.2	Feststellungen und Erläuterungen	131
18.2.1	Verfahrensprüfungen	131
18.2.1.1	Finanzwesen	131
18.2.1.2	Personalwesen	132
18.2.1.3	Sozialwesen	133
18.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	133

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
18.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	134
18.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	134
19	Wirtschaftliche Betätigung	136
19.1	Prüfungsauftrag	136
19.2	Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist	136
19.2.1	Vorbemerkungen	136
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	137
19.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	139
19.3.1	Vorbemerkungen	139
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	139
19.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	141
19.4.1	Vorbemerkungen	141
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
19.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	142
19.5.1	Vorbemerkungen	142
19.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
19.6	Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	142
19.6.1	Vorbemerkungen	142
19.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	143
20	Zuwendungen	144
20.1	Prüfungsauftrag	144
20.2	Erhaltene Zuwendungen	144
20.2.1	Vorbemerkungen	144
20.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	145
20.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	145
20.2.2.2	Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen	145
20.3	Geleistete Zuwendungen	146
20.3.1	Vorbemerkungen	146
20.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	149
20.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	149
20.3.2.2	Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen	149
20.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	150
20.4.1	Vorbemerkungen	150
20.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	150
21	Sonderprüfungen	153
21.1	Vorbemerkungen	153
21.2	Feststellungen und Erläuterungen	153
21.2.1	Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich der Informations- und Kommunikationstechnologie	153
21.2.2	Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen für Bauvergaben	153

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
22	Sonstige Prüfungen	154
22.1	Zweckverband Großraum Braunschweig	154
22.1.1	Vorbemerkungen	154
22.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	154
22.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	154
22.2.1	Vorbemerkungen	154
22.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017	155
22.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	155
23	Prüfungsvermerk	156

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
ALBA	ALBA Braunschweig GmbH
AnBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BA	Bauabschnitt
BBS	Berufsbildende Schulen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
BS|ENERGY	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
BSVG	Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
Dez.	Dezernat
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EnEV2009	Energieeinsparverordnung 2009
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	EURO
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FPA	Finanz- und Personalausschuss
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HhPl	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Prüfungsstandard
i. H. v.	in Höhe von
IGS	Integrierte Gesamtschule
IKVS	Sammelbezeichnung „Interkommunale Vergleichs-Systeme“ für verschiedenen Lösungen der Axians IKVS GmbH
IT	Informationstechnologie

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
i. V. m.	in Verbindung mit
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NbauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz
NkomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
REMONDIS	REMONDIS GmbH & Co. KG
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
RGB	Regionalverband Großraum Braunschweig
RGB GmbH	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE|BS	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
WWL	Wasserverband Weddel-Lehre
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

04 Erläuterungen zum Schlussbericht

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses in jeweils einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen aus den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die bzw. der für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die entsprechende Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können sein:

- Einwendungen des RPA aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder
- Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.

B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind, oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG erfolgten für die Teilhaushalte der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl umfasst 1.158 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart. Es handelt sich um Produkte (40 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (20 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (30 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilergebnishaushalte/-rechnungen		Teilergebnishaushalte/-rechnungen		Teilfinanzhaushalte/-rechnungen	
			Produkte = 457		Erfolgswirksame Projekte = 245 Mischprojekte = 117 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 456 Mischprojekte = 117 (berücksichtigt!)	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl Produkte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgswirksame Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl investive Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte
1	TH 01	Pol. Gr.	1	0	1	0	1	0
2	TH 02	Verwf.	1	0	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	13	0	4	0	4	0
4	TH 81	Ref. 0120	5	0	1	0	4	2
5	TH 83	Ref. 0140	8	0	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	0	1	0	1	0
7	TH 03	Persv.	1	0	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	15	5	7	2	12	2
9	TH 20	FB 20	38	4	69	5	131	9
10	TH 32	FB 32	30	3	2	0	4	0
11	TH 37	FB 37	9	3	8	2	24	2
12	TH 40	FB 40	21	1	24	3	15	1
13	TH 41	FB 41	50	5	9	2	14	1
14	TH 86	Ref. 0500	2	1	1	0	1	0
15	TH 50	FB 50	103	9	12	0	17	0
16	TH 51	FB 51	28	3	26	1	13	0
17	TH 87	Ref. 0600	7	0	2	0	3	1
18	TH 91	Ref. 0610	4	0	2	0	2	0
19	TH 60	FB 60	13	0	2	0	4	0
20	TH 61	FB 61	39	3	30	4	49	4
21	TH 66	FB 66	21	1	13	1	105	7
22	TH 67	FB 67	44	1	27	0	45	1
23	TH 88	StSt. 0800	1	1	1	0	3	0
24	TH 04	Allgem. F.	2	0	0	0	0	0
Summe			457	40	245	20	456	30

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für die einzelnen Teilhaushalte dezentral anhand sämtlicher Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente wurde in den Prüfbereichen Verwaltung und Betriebswirtschaft eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen und im Prüfbereich Technik auf maximal 25 Buchungen begrenzt.

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl für die einzelnen Teilhaushalte erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Auszahlungsanordnung	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Buchungen	Anzahl der ausgewählten und zu prüfenden Buchungen
1	TH 01	Pol. Gr.	863	3
2	TH 02	Verwf.	410	3
3	TH 09	FB 01	990	4
4	TH 81	Ref. 0120	197	0
5	TH 83	Ref. 0140	142	4
6	TH 84	Ref. 0150	99	0
7	TH 03	Persv.	122	0
8	TH 10	FB 10	5.401	50
9	TH 20	FB 20	14.836	25
10	TH 32	FB 32	2.527	13
11	TH 37	FB 37	4.165	50
12	TH 40	FB 40	9.511	50
13	TH 41	FB 41	3.339	17
14	TH 86	Ref. 0500	176	4
15	TH 50	FB 50	11.614	31
16	TH 51	FB 51	12.514	50
17	TH 87	Ref. 0600	456	2
18	TH 91	Ref. 0610	109	0
19	TH 60	FB 60	674	25
20	TH 61	FB 61	2.167	25
21	TH 66	FB 66	2.074	25
22	TH 67	FB 67	9.609	25
23	TH 88	StSt. 0800	75	0
24	TH 04	Allgem. F.	167	0
Summe			82.237	406

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	19
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	24
6.1	Prüffeldbezogene Anfragen an die Teilhaushaltsverantwortlichen	28
7.2.1	Planungsungenauigkeiten bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	33
7.2.1	Zeitliche Verfügbarkeit von übertragenen Ermächtigungen bei Projekten des FB 65 innerhalb des Teilhaushaltes Finanzen	34
7.2.2	Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20	37
7.2.3	Einhaltung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20	37
7.2.4	Feststellungen zu vom FB 40 vorgenommenen Niederschlagungen und kaufmännischen Ausbuchungen	38
9.2.2	Fehlende Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben auf Zahlungsanordnungen	45
9.2.2	Von den FB 61, 65, 66 und 67 zu entwickelnde und mit dem RPA abgestimmte Prüfkonzepte	45
9.4.2	Unregelmäßigkeiten bei einem vom FB 51 geführten städtischen Kinder- und Familienzentrum	48
9.4.2	Prüfung von bei Kreditinstituten geführten Girokonten für FB 51	48
9.4.2	Prüfung einer Vorabauslage und eines Girokontos einer Wohngruppe des FB 51	48
9.4.2	Nachträgliche Prüfung eines Girokontos einer geschlossenen Wohngruppe des FB 51	48
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind - in angemessener Zeit nachvollziehbar - zu dokumentieren	53
10.2.2.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte	58
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich	59
10.2.2.8	Gewährleistung der Abstimmbarkeit der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zwischen Rückstellungsspiegel und Ergebnisrechnung	64
10.2.2.8	Einführung einer zentralen Prozessdatenbank und eines zentralen Vertragsmanagements unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten	64
10.2.2.8	Erforderliche Teilauflösung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	64
10.2.2.8	Sachverhaltsgerechte Kontenzuordnung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und für andere Sachverhalte	65
10.2.2.8	Überprüfung der Rückstellungsbewertung von Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden und Vorlage eines Zeitplans	65
10.2.2.8	Entwicklung eines objektivierten Verfahrens zur Bewertung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	65
10.2.4	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	67
10.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	68
10.2.5	Ausführungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	68
10.2.6.2	Inhaltliche Weiterentwicklung des Rechenschaftsberichts in Bezug auf Analysen und Bewertungen	69

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
14.3	Fehlende periodengerechte Zinsabgrenzung bei Darlehensvergaben	109
14.3	Unzutreffender Ausweis von Verbindlichkeiten	109
14.3	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	109
15.1	Vergaberechtliche Verpflichtung zur grundsätzlich öffentlichen Ausschreibung	114
15.2.1	Umfangreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen (Nachträge) im Rahmen der Wegebauarbeiten „Ringgleis Süd, A391 - Kennelweg“	117
15.2.1	Bedenken des RPA zur Abrechnung von zusätzlichen und geänderten Leistungen im Rahmen der Renaturierung der Schunter	117
15.2.1	Umfangreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen (Nachträge) im Rahmen der Sanierung IGS Franzsches Feld	117
15.2.1	Erhebliche Massenmehrungen bei Stundenlohnarbeiten zu zahlreichen Baumaßnahmen	118
15.2.1	Reduzierung der Nachtragssumme im Rahmen des Endausbaus des Gewerbeparks Waller See, 2. BA	118
15.2.1	Reduzierung der Nachtragssumme im Rahmen des Neubaus der Hennebergbrücke	118
15.2.1	Nachträgliche Planungsänderungen im Rahmen der Sanierung der Gleisanlage Stobenstraße	118
15.2.2	Nicht nachvollziehbare Losaufteilung und Begründung der Vertragslaufzeit zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Flüchtlingsunterkünfte des FB 50	120
15.2.2	Kostenschätzung des FB 51 zu einer Freihändigen Vergabe von Bustransportleistungen	120
15.2.3	Wiederholte Feststellungen zu den Vergabeunterlagen für freiberuflichen Leistungen und Vergaben nach HOAI	120
15.2.3	Einsparungen im Rahmen der Beauftragung von brandschutztechnischen Ingenieurleistungen	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe für die Elektroplanung der brandschutztechnischen Sanierung des Kultur- und Kommunikationszentrums Brunsviga	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe von Architektenleistungen für die Sanierung des Gymnasiums Martino-Katharineum	121
15.2.3	Reduzierung des Honorars bei der Vergabe von wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen für die Sanierung der Stadthalle	121
15.2.3	Reduzierung der Auftragssumme bei der Vergabe für Um-, Weiter- und Neubau des Standorts Salzdahlumer Straße des Städtischen Klinikums	121
15.2.3	Abgelehnte Vergabeprüfung durch das RPA wegen nicht rechtzeitiger Vorlage vor Auftragserteilung für die Objektplanung des Lessinggymnasiums Wenden	122
15.2.3	Prüfung vom FB 65 zur Erstellung eines standardisierten Verfahrens zur rechtzeitigen und nachvollziehbaren Ermittlung des Auftragswerts für freiberufliche Leistungen	122
16.2	Maßnahmenprüfung der abgeschlossenen Baumaßnahme „Radweg Wendenring“	123
17.4.3	Fehlende Dokumentation des FB 51 zur Unvermeidbarkeit der hohen Übernachtungskosten im Rahmen einer besuchten Tagung	128
19.6.2	Fehlerhafte Anwendung des Entgelttarifes für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	143

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
19.6.2	Einhaltung der GoB beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste	143
20.4.2	Gleiche Salden von Ertrags- und Einzahlungskonten für Zuschüsse nach Abschluss des Haushaltsjahres	152

07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“

Textziffer	Bemerkung	Seite
6.2.3	Erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen für Instandhaltung und Investitionen in den Teilhaushalten der FB 61, 65 und 66	30
6.2.3	Fehlende Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Projekten aus den Teilfinanzhaushalten der FB 61 und 66 und fehlende Unterlagen für Veranschlagungen von Baumaßnahmen der FB 61, 65 und 66	30
7.2.1	Übertragung von Ermächtigungen für sog. Festwertprojekte des FB 40	34
7.2.1	Vom Ref. 0200 zugrunde gelegter Maßstab bei Übertragungen für Festwert-Projekte	35
7.2.1	Bildung eines Haushaltsrestes für das Projekt 4S.400007	36
7.2.1	Übertragung der Haushaltsreste für Investitionen	36
7.2.3	Umbau von fünf Büroräumen im Standort Eiermarkt unter Beteiligung der FB 20, 51 und 65	37
9.4.2	Rückforderung unzulässig verwendeter städtischer Mittel	49
10.2.1	Fehlende Umsetzung des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 17. Mai 2017	53
10.2.2.7	Ausstehende Bereinigung der Umsatzsteuerverrechnungskonten und fehlende Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses	62
10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Auflösung von Rückstellungen bei Entfall des Grundes für deren Bildung	64
10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	64
10.2.2.8	Gewährleistung der periodengerechten Buchung der Inanspruchnahmen von Rückstellungen	65
10.2.2.9	Fehlende Umsetzung der ordnungsgemäßen Abgrenzung von Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz	66
15.2.2	Bislang keine Vorlage an das RPA zum Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern zur Beseitigung von Ölspuren	119
15.2.2	Verstoß gegen geltendes Recht bei der Organisation der Mittagessenversorgung in den Schulen	119
15.2.2	Zeitliche Verzögerungen durch FB 40 bei der Weitergabe von Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien an die Vergabestelle	119
15.2.2	Änderung des Auftrags im Rahmen eines Liefervertrages zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Komplettsets durch die Geschäftsführung des Klinikums	119
16.2	Trotz mehrfacher Aufforderung an FB 66 keine Vorlage der Leistungsverzeichnisse für investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen	123
17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	127
17.4.2	Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten	127
17.4.3	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Fairtrade Bio Kaffee durch den FB 51	128
17.5.1	Keine Informationen an das RPA über Ergebnisse weiterer Prüfungen durch den FB 40 hinsichtlich nicht abgerechneter Zuschüsse eines Fördervereins	129
17.5.2	Verzicht des FB 40 auf eine detaillierte Abrechnung für Sachkostenerstattungen an den Träger einer Förderschule	129
20.3.2.2	Vom FB 51 an Dritte geleistete Zuwendungen	149

1 Prüfungsauftrag

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,

2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,

3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,

4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,

5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,

4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,

6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfung, Revisionsverband u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

1 Prüfungsauftrag

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.

- Prüfung (Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.

- Kontrolle (Überwachungsmaßnahme und Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehlervermeidung, Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.

- Aufsicht (Überwachungsmaßnahme) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Bergriffe nicht immer definitionsgemäß verwendet.

2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Der OBM hat am 20. November 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2016 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement und dem Schlussbericht 2016 des RPA vom 24. Januar 2018 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 13. März 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

B Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt unverzüglich mit Schreiben vom 16. März 2018 mitgeteilt und am 26. März 2018 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 27. März 2018 bis 6. April 2018 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

3 Vorläufige Haushaltsführung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 29. Dezember 2016 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2017 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 20. Mai 2017. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden TH der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

3.2 Feststellungen und Erläuterungen

3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Dez. VII am 29. Dezember 2016 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung oblag den einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen der Stadt.

3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

4 Haushaltssatzung

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 21. Februar 2017 beschlossene und vom OBM mit gleichem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. Mai 2017 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 19. Mai 2017 am 20. Mai 2017 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2017 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für die Grundstücke) auf 500 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	Veränderungen %
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	787.233.539	758.771.448	28.462.091	3,8
1.2	Ordentliche Aufwendungen	813.903.657	772.615.145	41.288.512	5,3
1.3	Außerordentliche Erträge	503.900	755.000	-251.100	-33,3
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	503.900	755.000	-251.100	-33,3
	Erträge Ergebnishaushalt	787.737.439	759.526.448	28.210.991	3,7
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	814.407.557	773.370.145	41.037.412	5,3
	Ergebnis	-26.670.118	-13.843.697	-12.826.421	92,7
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	775.913.700	738.491.750	37.421.950	5,1
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	756.124.417	729.370.800	26.753.617	3,7
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.852.000	15.812.100	6.039.900	38,2
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.626.600	92.520.100	-19.893.500	-21,5
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800	41.238.700	-35.154.900	-85,3
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.083.800	16.863.700	-10.779.900	-63,9
	Einzahlungen Finanzhaushalt	803.849.500	795.542.550	8.306.950	1,1
	Auszahlungen Finanzhaushalt	834.834.817	838.754.600	-3.919.783	-0,5
	Ergebnis	-30.985.317	-43.212.050	12.226.733	-28,3

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung des FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	Veränderungen %
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
1.2	Ordentliche Aufwendungen	75.654.300	71.889.900	3.764.400	5,2
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
	Erträge Ergebnishaushalt	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	75.654.300	71.889.900	3.764.400	5,2
	Ergebnis	-2.000.000	-469.700	-1.530.300	>100,0
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	75.487.300	71.780.400	3.706.900	5,2
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000	344.200	-164.200	-47,7
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	73.654.300	71.420.200	2.234.100	3,1
	Auszahlungen Finanzhaushalt	75.667.300	72.124.600	3.542.700	4,9
	Ergebnis	-2.013.000	-704.400	-1.308.600	>100,0

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	65.817.900	63.252.000	2.565.900	4,1
1.2	Ordentliche Aufwendungen	65.897.600	64.347.800	1.549.800	2,4
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	505.000	1.064.000	-559.000	-52,5
	Erträge Ergebnishaushalt	65.817.900	63.252.000	2.565.900	4,1
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	66.402.600	65.411.800	990.800	1,5
	Ergebnis	-584.700	-2.159.800	1.575.100	-72,9
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	52.078.100	51.242.500	835.600	1,6
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	59.945.600	58.308.800	1.636.800	2,8
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.000	673.000	351.000	52,2
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	52.078.100	51.242.500	835.600	1,6
	Auszahlungen Finanzhaushalt	60.969.600	58.981.800	1.987.800	3,4
	Ergebnis	-8.891.500	-7.739.300	-1.152.200	14,9

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	42.324.300	41.232.700	1.091.600	2,6
1.2	Ordentliche Aufwendungen	42.660.500	41.564.300	1.096.200	2,6
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
	Erträge Ergebnishaushalt	42.324.300	41.232.700	1.091.600	2,6
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	42.660.500	41.564.300	1.096.200	2,6
	Ergebnis	-336.200	-331.600	-4.600	1,4
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	39.992.300	40.124.200	-131.900	-0,3
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	43.385.000	45.494.900	-2.109.900	-4,6
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.000	321.000	280.000	87,2
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	39.992.300	40.124.200	-131.900	-0,3
	Auszahlungen Finanzhaushalt	44.037.400	45.867.300	-1.829.900	-4,0
	Ergebnis	-4.045.100	-5.743.100	1.698.000	-29,6

4 Haushaltssatzung

4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2 bzw. des § 112 Abs. 2 NKomVG. In die Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtige Teile nach § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG aufzunehmen. Dies betraf in § 3 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 72.866.100 EUR und in § 2 den Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 5.604.000 EUR.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2017“ (0200.11 - Verfügung vom 22. April 2016) und zeitlich auf der ergänzenden Verfügung des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2017“ (0200.11 - Verfügung vom 19. April 2016). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2017 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 21. Februar 2017 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Drucksache 17-03767). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 3. Mai 2017 ohne Einschränkungen genehmigt. Es wurden von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO erkannt. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 10. Mai 2017 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 44. Jahrgang, Nr. 6. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 11. Mai 2017 bis 19. Mai 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

B Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die Voraussetzungen des § 115 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung lagen im Haushaltsjahr nicht vor, sodass eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu Recht nicht aufzustellen war.

5 Haushaltsplan

5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 GemHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bez. der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 8. Februar 2011 - 33.1-10300/3 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 GemHKVO. Der o. g. RdErl. ist am 23. März 2011 in Kraft getreten und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten. Die Stadt hält jedoch bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung an den bisherigen Regelungen des Erlasses fest.

Die Stadt hat dem MI die entsprechend geforderten Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 3. Mai 2017 festgestellt, dass von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO zu erkennen sind. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt somit nicht.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen

5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ist bez. seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 GemHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 GemHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden - soweit zutreffend - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre) und 8 GemHKVO (Nachtragshaushaltsplan) war nicht zu prüfen.

5 Haushaltsplan

5.2.2 Teilergebnishaushalte

Der Teilergebnishaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600 für das Haushaltsjahr 2017 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Der Teilfinanzhaushalt der FB 20, 37, 60 und Allgemeine Finanzwirtschaft und des Ref. 0600 für das Haushaltsjahr 2017 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

Soweit geboten werden in den Teilfinanzhaushalten des Haushaltplans 2017 entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab der mit Beschluss des Haushaltsplans festgelegten Grenze von 150.000,00 EUR einzeln dargestellt. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO können unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einem Ansatz zusammengefasst werden. Das Gebot in § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO „… ab einer festgelegten Wertgrenze …“, hier 150.000,00 EUR, korrespondiert dementsprechend mit dem Wahlrecht des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO „Unbedeutende … können…“. Der Klarheit halber empfiehlt es sich daher, in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO festzulegen, die gleichzeitig darlegt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO als unbedeutend gelten.

5 Haushaltsplan

5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung sowie für die Sonderrechnungen FB 20 Stadtentwässerung, FB 20 Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen und der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Höhe der entsprechenden Planabweichungen.

Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	1.401,44	1.189,26	-212,18	1.390,65	1.203,78	-186,87
Beschäftigte	2.103,58	1.798,15	-305,43	2.123,89	1.709,17	-414,72
Gesamt	3.505,02	2.987,41	-517,61	3.514,54	2.912,95	-601,59

FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	2,37	2,37	0,00	2,37	2,37	0,00
Beschäftigte	4,50	4,50	0,00	4,50	4,50	0,00
Gesamt	6,87	6,87	0,00	6,87	6,87	0,00

FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	4,63	4,13	-0,50	4,63	4,63	0,00
Beschäftigte	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00
Gesamt	7,63	7,13	-0,50	7,63	7,63	0,00

FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	24,50	24,00	-0,50	23,50	22,25	-1,25
Beschäftigte	271,28	218,17	-53,11	269,38	222,04	-47,34
Gesamt	295,78	242,17	-53,61	292,88	244,29	-48,59

6 Haushaltsplanung

6.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 GemHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

B Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass prüffeldbezogene Anfragen seitens des RPA von einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen nicht durchgehend vollumfänglich beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert wurden.

6.2 Feststellungen und Erläuterungen

6.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr im Haushaltsplan - gesamt - wird insbesondere bez.

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen,
- der Veranschlagung eines Überschusses im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

grundsätzlich als ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

6 Haushaltsplanung

6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilergebnishaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilfinanzhaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. Ergebnis vgl. § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO),
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,

6 Haushaltsplanung

- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

B/St Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung der Höhe von Ansätzen gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wurden von den FB 61, 65 und 66 geführten Teilhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen festgestellt. Bei der Veranschlagung für Instandhaltungen und Investitionen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal, d. h. ungenau, hinsichtlich der voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge vorgenommen worden. Es wurden daher erhebliche Beträge als Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO in das nachfolgende Jahr übertragen.

B/St Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden anhand mehrerer Projekte festgestellt, dass in den von den FB 61 und 66 geführten Teilhaushalten ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO nicht durchgeführt wurde. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen keine Pläne, Berechnungen und Erläuterungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO vor, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen wurden auch keine Berechnungen der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO beigefügt. Die Anmerkungen zu § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHKVO gelten für den vom FB 65 geführten Teilhaushalt gleichermaßen.

7 Haushaltswirtschaft

7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2017. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 33 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

(a) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
(b) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
(c) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
(d) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie für kaufmännische Ausbuchungen,
(e) Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO,
(f) Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO).

Die Prüfungshandlungen zu (a) und (b) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Die Prüfungshandlungen zur Gesamtdeckung [vgl. (b)] erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (c) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (d) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie kaufmännischen Ausbuchungen. Die Prüfungshandlungen zu (e) und (f) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsinternen Erfahrungen des FB 20, da zur Auslegung der §§ 29 und 30 GemHKVO weder gesetzliche noch städtische Regelungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung solcher Regelungen besteht ebenfalls nicht.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen

7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 GemHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 26 GemHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 GemHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 GemHKVO sowie § 59 Nr. 21 GemHKVO) hat auf Basis der für die Teilhaushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichprobenelemente keine grundsätzlichen Beanstandungen ergeben. Ergänzend werden jedoch folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

7 Haushaltswirtschaft

Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:
Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr teilhaushaltsbezogen wie folgt dar:

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPl 2017 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPl 2017 für 2018 veranschlagte VE	2018 in Anspruch genommene VE	im HhPl 2016 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPl 2016 für 2017 veranschlagte VE	2017 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verwf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	34.772.300,00	20.268.700,00	5.030.598,48	29.500.500,00	18.958.200,00	4.002.595,54
10	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 37	FB 37	1.140.000,00	895.000,00	0,00	1.990.000,00	850.000,00	76.474,24
12	TH 40	FB 40	210.000,000	210.000,00	0,00	700.000,00	700.000,00	0,00
13	TH 41	FB 41	0,00	0,00	0,00	900.000,00	900.000,00	0,00
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 90	Ref. 0630	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 61	FB 61	8.548.800,00	3.685.600,00	1.146.487,46	6.406.300,00	3.362.500,00	0,00
21	TH 66	FB 66	23.555.000,00	16.047.000,00	2.241.103,98	14.725.000,00	12.235.000,00	5.380.903,77
22	TH 67	FB 67	3.490.000,00	2.940.000,00	1.048.066,21	0,00	0,00	0,00
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			72.866.100,00	45.196.300,00	9.466.256,13	55.371.800,00	38.155.700,00	9.459.973,55

7 Haushaltswirtschaft

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

B Von den in den Haushaltsplänen 2017 und 2016 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 72.866 TEUR und 55.372 TEUR waren 45.196 TEUR bzw. 38.156 TEUR für 2018 bzw. 2017 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon in 2018 bzw. 2017 nur rd. 9.466 TEUR bzw. rd. 9.460 TEUR. Dies entspricht einer Quote von rd. 21 % bzw. 25 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bez. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsungenauigkeiten i. H. v. rd. 79 % bzw. rd. 75 %. Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 GemHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2017; Übergang auf das Haushaltsjahr 2018“ vom 28. November 2017 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 59 Nr. 21 GemHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest, welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der OBM über den FB 20 dann gesondert verfügt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

7 Haushaltswirtschaft

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis-haushalt	Investitionsmanagement		Ergebnis-haushalt
			Investitionen	Instand-haltungen	Aufwendungen	Investitionen	Instand-haltungen	Aufwendungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	300,00	0,00	256.828,81	5.000,00	0,00	283.074,56
2	TH 02	Verwf.	2.026,50	0,00	600,00	649,45	71,21	18.600,00
3	TH 09	FB 01	9.152,46	27.642,61	32.000,00	5.500,00	72.000,00	41.300,00
4	TH 81	Ref. 0120	1.800,00	300.000,00	1.300,00	0,00	115.200,00	39.950,00
5	TH 83	Ref. 0140	512,00	4.028,00	400,00	183,00	1.400,00	3.300,00
6	TH 84	Ref. 0150	300,00	400,00	731,71	0,00	0,00	300,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	55,11	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	1.288.259,53	60.940,07	0,00	1.115.605,53	272.106,21	0,00
9	TH 20	FB 20	6.857.936,45	1.388.069,72	981.524,45	4.142.934,80	1.574.984,34	333.276,77
	TH 20	FB 65	22.284.084,67	14.313.611,98	0,00	30.104.677,44	14.651.183,44	0,00
10	TH 32	FB 32	0,00	2.746,09	334.590,25	950,63	100,00	0,00
11	TH 37	FB 37	1.473.227,71	141.029,87	4.053,31	665.757,62	109.415,66	2.495,43
12	TH 40	FB 40	1.520.594,27	2.632.106,50	443.749,10	2.417.405,71	2.157.722,75	265.446,11
13	TH 41	FB 41	347.961,00	147.011,70	131.024,38	14.549,99	262.641,08	106.203,56
14	TH 86	Ref. 0500	1.198,64	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	7.830,85	19.321,36	163.467,52	134.207,97	11.837,15	103.756,14
16	TH 51	FB 51	102.946,37	308.564,32	1.264.766,18	80.957,90	308.352,91	1.318.752,27
17	TH 87	Ref. 0600	17.778,13	558.600,38	8.190,00	16.134,17	68.549,71	2.150,00
18	TH 91	Ref. 0610	357,90	4.695,67	54.700,00	0,00	575,00	41.600,00
19	TH 90	Ref. 0630	8.138,30	7.573,92	19.386,50	10.051,31	11.000,00	65.700,00
20	TH 61	FB 61	9.494.812,18	1.109.126,66	1.407.106,76	2.711.233,42	2.815.094,42	744.243,73
21	TH 66	FB 66	16.206.258,24	706.845,20	225.782,50	14.540.556,52	485.344,04	257.400,00
22	TH 67	FB 67	4.961.588,24	1.181.697,79	571.542,61	1.542.815,85	629.964,73	632.089,68
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	63.800,00	151.800,00	0,00	60.000,00	262.000,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			64.587.063,44	22.977.811,84	6.053.899,19	57.509.171,31	23.607.542,65	4.521.638,25
Gesamtsumme			93.618.774,47			85.638.352,21		

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

B Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der zeitlichen Verfügbarkeit der übertragenen Ermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 anhand mehrerer erfolgswirksamer Projekte und Mischprojekte festgestellt, dass die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen über den festgesetzten Verfügungsrahmen hinaus ging.

B/St Die folgenden Ausführungen betreffen die sog. Festwertprojekte des FB 40, für die nach Haushaltsplan eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 GemHKVO besteht. Werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres im Folgejahr weiterhin benötigt, so kann eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das neue Haushaltsjahr erfolgen, soweit sie nicht erneut veranschlagt wurden. Da Festwerteprojekte GoB-konform ergebniswirksam in der Rechnungslegung berücksichtigt werden, ist eine Über-

7 Haushaltswirtschaft

tragung dieser Haushaltsreste in das Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 2 GemHKVO zeitlich nur für ein Jahr zulässig. In diesem Rahmen bestanden für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 folgende Haushaltsreste:

Haushaltsjahr	Haushaltsreste aus dem Vorjahr
2016	677.800,00 EUR
2017	868.400,00 EUR
2018	1.013.700,00 EUR

Den nach Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 2,29 Mio. EUR standen im Berichtsjahr verbrauchte Mittel i. H. v. rd. 1,27 Mio. EUR gegenüber. Die verbleibenden Ermächtigungen i. H. v. rd. 1,01 Mio. EUR wurden wiederum in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die für die verschiedenen Festwertprojekte mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel betrugen in 2016 rd. 62 % und in 2017 rd. 75 % des jeweils originären Haushaltsansatzes. Von der Höhe her ist die Übertragung von Haushaltsmitteln entsprechend § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in dem Maße zulässig, wie im Folgejahr Haushaltsmittel voraussichtlich benötigt werden. Die Bildung höherer Haushaltsreste steht dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen. Jeder beantragte Haushaltsrest ist konkret zu begründen.

Ein weiterer Antrag auf Übertragung von Ermächtigungen in ein Folgejahr ist aus Prüfungssicht inhaltlich und formal vom FB 20 insgesamt zu prüfen. Zum Jahresabschluss 2018 ist daher der Verbrauch übertragener Ermächtigungen zu untersuchen. Gemäß der Verfügung des FB 20 vom 7. Mai 2018 sind übertragene Haushaltsreste, die im Investitionsmanagement für Aufwandspositionen verwandt werden sollen, nur bis längstens ein Jahr nach Ablauf des letzten Haushaltsjahres verfügbar.

B/St In Zusammenhang mit den Festwertprojekten des FB 40 wurde außerdem festgestellt, dass das Ref. 0200 die Übertragung von Haushaltsmitteln auf Folgejahre entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO vornimmt, obwohl Vermögensergänzungen bei Festwerten nach GoB-Systematik aufwandswirksam erfolgen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Haushaltsreste aus dem Ergebnishaushalt nicht wie zu übertragene investive Mittel behandelt werden können.

Bez. eines auf das Haushaltsjahr 2018 übertragenen Haushaltsrestes i. H. v. rd. 20.000 EUR für das Projekt 4S.400007 wurde festgestellt, dass dieser Haushaltsrest vom Ref. 0200 ohne entsprechenden Antrag des FB 40 gebildet wurde. Da sich aufgrund von Umbuchungen zum Jahresabschluss die für einen Haushaltsrest in Betracht kommenden verfügbaren Mittel bei einigen Projekten (z. B. 4S.400024) reduzierten, wurden vom Ref. 0200 die Anträge auf Bildung von Haushaltsresten nochmals dahingehend überarbeitet, ob weitere Haushaltsreste gebildet werden können, damit die Organisationseinheiten durch die reduzierten verfügbaren Ermächtigungen nicht benachteiligt werden.

7 Haushaltswirtschaft

B/St Beanstandet wird, dass der Haushaltsrest im o. a. Projekt nicht entsprechend § 20 GemHKVO gebildet wurde. Es fehlten der Antrag des FB 40, die konkret formulierte Begründung für den Haushaltsrest und die Bemessung der gebotenen Höhe. Sofern vor den Umbuchungen ein höherer Haushaltsrest beantragt wurde, da zu diesem Zeitpunkt von höheren verfügbaren Mitteln ausgegangen wurde, führt dies nach den Umbuchungen nicht zu einer Möglichkeit, bei anderen Projekten ohne Begründung und Berechnung der erforderlichen Höhe entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Die Gründe für die Bildung eines Haushaltsrestes sind konkret zu formulieren. Eine pauschale Übertragung ohne entsprechenden Antrag ist nicht möglich. Da Haushaltsreste nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden dürfen, muss zum Jahresabschluss geprüft werden, ob und in welcher Höhe sie im Folgejahr benötigt werden.

WB/St Bez. der Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 64.587 TEUR (Vorjahr: 57.509 TEUR) wurde bereits in den Schlussberichten 2014, 2015 und 2016 vorgeschlagen, zur Verdeutlichung der zeitlichen Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsreste, im Jahresabschluss eine Differenzierung in begonnene und nicht begonnene Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Vorschlag würde für Sachverhalte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 2 GemHKVO zu mehr Transparenz führen, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit der Investitionsermächtigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GemHKVO („… vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“) beachtet wird.

Gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie gemäß § 117 Abs. 1 GemHKVO zulässig und z. B. kurz vor Jahreswechsel für die Auftragserteilung bzw. Einleitung von Vergabeverfahren erforderlich sind. Deckungsmittel wären in diesem Fall innerhalb der bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu gewährleisten. Es würde damit unmittelbarer Bezug zu dem Haushaltsjahr hergestellt werden, in dem die Auszahlungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO voraussichtlich zu leisten sind. Haushaltsmittel des ablaufenden Jahres, die nicht mehr kassenwirksam werden können, würden nicht gebunden und als Haushaltsreste zu übertragen sein.

Aufträge im Rahmen von Instandhaltungsaufwendungen können nicht auf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 NKomVG vorgreifen. Da aber auch solche Projekte immer wieder mit mehrjährigen baulichen Maßnahmen verbunden sind, empfiehlt es sich, stringenter die Möglichkeiten der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 GemHKVO unter Einbeziehung des Investitionsprogramms zu nutzen. Eine sorgfältige Vorplanung auf die Haushaltsjahre, denen die Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich zuzuordnen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO), vermindert das Risiko, Aufwendungen entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO über den dortigen Verfügungsrahmen hinaus übertragen zu müssen.

7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Deckungsregeln gemäß §§ 17 bis 20 GemHKVO und der im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke.

7 Haushaltswirtschaft

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Es wird jedoch folgendes angemerkt:

B Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 GemHKVO wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 anhand des Mischprojektes 4E.210130 festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Ansätze für Aufwendungen über die Grenze der Unerheblichkeit von 150.000,00 EUR bei der Deckung von Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten deutlich überschritten wurden.

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 16,78 Mio. EUR (Vorjahr: 13,85 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 486 TEUR (Vorjahr: 2,86 Mio. EUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 16,30 Mio. EUR (Vorjahr: 10,99 Mio. EUR) das Investitionsmanagement.

Üpl./apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 350 TEUR bewilligt (Vorjahr: 0 TEUR).

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen vorgelegen haben.

Folgende Beanstandungen haben sich hier ergeben:

B Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Zulässigkeit von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG wurde bei Projekten des FB 65 innerhalb des TH 20 festgestellt, dass durch die zur Bereitstellung von Deckungsmitteln im Laufe des Haushaltsjahres weitere üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen bei den in Anspruch genommenen Projekten entstanden sind. Aus Prüfungssicht wird es als notwendig angesehen, zur Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzung von üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie einer transparenten Haushaltsführung, die Entwicklungen des gesamten Haushaltsjahres einzubeziehen und entsprechende interne Kontrollen zu implementieren.

B/St Für den Umbau von fünf Büroräumen beim FB 51 im Standort Eiermarkt hat der FB 65 am 9. September 2017 vom FB 51 einen entsprechenden Auftrag erhalten. Hierfür hat der FB 51 am 28. August 2017 für den eigenen Teilhaushalt einen Bewirtschaftungsantrag für kleinere funktionale Umbauten i. H. v. rd. 50.000 EUR gestellt. Aufgrund Art und Umfang der Baumaßnahme und festgelegter Bewirtschaftungsregeln hätte die Baumaßnahme jedoch im Teilhaushalt des FB 20 abgebildet werden müssen (Projekt 4S.210034 FB 20: Global Instand. Allgem. Grundvermögen). Da im Teilhaushalt des FB 20 nun keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung standen, hat der FB 20 am 11. Oktober 2017 einen Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 50.000,00 EUR gestellt. Beanstandet wird, dass

7 Haushaltswirtschaft

- der FB 51 nicht bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 entsprechende Mittel veranschlagt hat. Angedacht war stattdessen eine Finanzierung aus noch zu bildenden Haushaltsresten bzw. aus dem laufenden Budget 2017 des FB 51,
- dem FB 65 bereits zum Zeitpunkt des Bewirtschaftungsantrags des FB 51 (28. August 2017) bekannt war, dass ein Antrag auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen gestellt werden muss,
- - wie den geprüften Unterlagen zu entnehmen ist - der Betrag i. H. v. 50.000,00 EUR für die Baumaßnahme deshalb angesetzt wurde, damit sie betragsmäßig noch in die Zuständigkeit des Dezernenten fällt,
- neben dem Hauptauftrag für die Baumaßnahme, weitere damit im Zusammenhang stehende Einzelaufträge angelegt wurden, sodass die Auftragssumme des entsprechenden Hauptauftrags nicht korrekt angesetzt war,
- der Antrag des FB 20 auf entsprechende üpl. Aufwendungen und Auszahlungen vom 11. Oktober 2017 nicht von der Fachbereichsleitung des FB 20 unterschrieben wurde, sondern von der für diese Baumaßnahme nicht zuständigen Fachbereichsleitung des FB 51,
- die Umsetzung der Baumaßnahme bereits erfolgte, bevor die benötigten Haushaltsmittel veranschlagt bzw. bereitgestellt waren. Die Baumaßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen bereits abgeschlossen. Aus diesem Grund konnte die Mittelbereitstellung vom FB 20 nur noch als unabweisbar beurteilt werden,
- Dez. VII diesem Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen nicht zugestimmt hat, sondern nachträglich nur zur Kenntnis genommen hat. Ein positiv entschiedener Antrag auf üpl. Aufwendungen und Auszahlungen liegt somit formal nicht vor.

7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännischen Ausbuchungen und Erlasse auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 32 GemHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden im Einzelfall schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen.

B Zu den vom FB 40 im Haushaltsjahr 2017 vorgenommenen Niederschlagungen und kaufmännischen Ausbuchungen von Forderungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer befristeten Niederschlagung die vom FB 20 erteilten Angaben durch eigene Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung hätten ergänzt werden müssen,
- vom FB 40 die Vorgänge für eine unbefristete Niederschlagung sowie für zwei kaufmännische Ausbuchungen nicht vorgelegt werden konnten,

7 Haushaltswirtschaft

- bei zehn von 13 durchgeführten unbefristeten Niederschlagungen als Grund Verjährung angegeben wurde. Eine Verjährung ist kaufmännisch auszubuchen, da der Forderungsanspruch nicht weiterbesteht.

7.2.5 Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Erkenntnisse im Sinne des § 29 GemHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

7.2.6 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Entwicklungen im Sinne des § 30 GemHKVO ergeben, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre erforderlich gemacht hätten.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 52 GemHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2017 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ergänzend ist anzumerken, dass die Stichprobenauswahl im Rahmen der Prüfung der Haushaltsplanung sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsansätze in engem Zusammenhang zum Plan-Ist-Vergleich steht. Soweit sich als Ursache der Abweichung also ein Defizit in der Planung oder in der Bewirtschaftung darstellt, wird unter Tz. 6 und Tz. 7 darüber berichtet.

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

8.2 Feststellungen und Erläuterungen

8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für aktives Personal betrugen:

	Aufwendungen für aktives Personal							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E13	183.459	182.709	750	0,4	158.367	164.611	-6.244	-3,8

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte betrugen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	19.144	18.475	669	3,6	8.386	8.821	-435	-4,9

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen betrugen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	2.845	2.770	75	2,7	1.149	1.328	-179	-13,5

Die Ansatzplanung für die Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auf Basis einer Vorausberechnung im Rahmen des jährlich erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens über Pensionsverpflichtungen der Stadt, die Ereignisse wie Beförderungen, vorzeitige Pensionierungen, Todesfälle und Neueinstellungen nur näherungsweise berücksichtigen kann.

Die Aufwendungen für Versorgung betrugen:

	Aufwendungen für Versorgung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E14	21.083	20.477	606	3,0	19.528	20.123	-595	-3,0

Die Aufwendungen für Versorgung unterteilen sich in die Sachkonten: Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen/Beamte, Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte sowie Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger. Die Abweichungen basieren auf Mehraufwendungen i. H. v. rd. 606 TEUR im Bereich der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen/Beamte (rd. 249 TEUR) sowie Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfängerinnen/ Versorgungsempfänger (rd. 358 EUR). Die Haushaltsplanungen zu den Aufwendungen für Versorgung werden damit im Wesentlichen als eingehalten beurteilt.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.5 Plan-Ist-Werte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	814.046	787.234	26.812	3,4	749.632	758.771	-9.139	-1,2
Ordentliche Aufwendungen	786.972	813.904	-26.932	-3,3	734.864	772.615	-37.751	-4,9
Ordentliches Ergebnis	27.074	-26.670	53.744	201,5	14.768	-13.844	28.612	206,7
Außerordentliche Erträge	9.658	504	9.154	1.816,3	6.209	755	5.454	722,4
Außerordentliche Aufwendungen	1.725	504	1.221	242,3	1.156	755	401	53,1
Außerordentliches Ergebnis	7.933	0	7.933	------	5.053	0	5.053	------
Jahresergebnis	35.007	-26.670	61.677	231,3	19.822	-13.844	33.666	243,2

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	809.121	775.914	33.207	4,3	737.229	738.492	-1.263	-0,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	726.847	756.124	-29.277	-3,9	685.045	729.371	-44.326	-6,1
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.275	19.790	62.485	------	52.184	9.121	43.063	------
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.980	21.852	-5.872	-26,9	19.003	15.812	3.191	20,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	73.045	72.627	418	0,6	67.330	92.520	-25.190	-27,2
Saldo aus Investitionstätigkeit	-57.065	-50.775	-6.290	------	-48.327	-76.708	28.381	------
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480	6.084	-5.604	-92,1	2.443	41.239	-38.796	-94,1
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.064	6.084	-20	-0,3	10.790	16.864	-6.074	-36,1
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.584	0	-5.584	------	-8.347	24.375	-32.722	------
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	686	0			-622	0		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.696	0			-218	0		
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.382	0			-404	0		
Summe Zahlungsmittelbestandsveränderungen	22.008	-30.985			-4.894	-43.212		
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	72.296	72.296			77.191	77.191		
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	94.304	41.311			72.296	33.979		
Summe Einzahlungen	826.267	803.850	22.417	2,8	758.053	795.543	-37.490	-4,7
Summe Auszahlungen	804.260	834.835	-30.575	-3,7	762.947	838.755	-75.808	-9,0

9 Kassenwesen

9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO und bezieht sich auf die Bereiche

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune einschließlich ihrer Zahlstellen und - soweit geboten - ihrer Eigenbetriebe,
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune - d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt - auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 40 Abs. 1 GemHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 GemHKVO. Sie ist auftragsgemäß fortwährend, d. h. ohne (größere) Unterbrechung durchzuführen.

Die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen. Sie ist eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit, die auftragsgemäß permanent, d. h. ohne Unterbrechung durchzuführen ist. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

Die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 40 Abs. 7 GemHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen.

9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

9.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr 2017. Geprüft wird insbesondere bez. der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune die Einhaltung der

9 Kassenwesen

für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 31 sowie 34 bis 36 und 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 40 Abs. 1 GemHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) erlassen.

Bez. des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin und der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen die entsprechend sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenführern anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA vom 1. März 2012 für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet.

9 Kassenwesen

B In diesem Rahmen wurde bei der Prüfung von Zahlungsanordnungen bei diversen Stichprobenelementen festgestellt, dass die Unterschriften auf den Zahlungsanordnungen keine Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben erhalten. Eine Überprüfung der entsprechenden Anordnungsbefugnisse hinsichtlich Legitimation wird damit erschwert und stellt damit eingeschränkt ein Prüfungshemmnis aufgrund interner Umstände dar. Zur Behebung sollte Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 3 SDA I sinngemäß angewendet werden.

B Von den FB 61, 65, 66 und 67 sind gemäß SDA II 20/01 Ziffer 8.5.3 hinsichtlich von stichprobenhaften Prüfungen der von Dritten getroffenen Feststellungsvermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechende Prüfkonzepte zu entwickeln und mit dem RPA abzustimmen.

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen.

Gegenstand der Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens, das sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen bezieht, ist die Prüfung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren auf Kassensicherheit. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd, d. h. permanent, gewährleisten sollen (§ 41 GemHKVO, SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Die Kontrolle und Aufsicht bez. der Kassensicherheit liegen in der Verantwortung der örtlichen Leitungen bzw. der Aufsicht der Stadt.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01),
- Dienstanweisung für die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstanweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen (SDA II 20/08),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,

9 Kassenwesen

- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor Inkrafttreten dem RPA zur Beurteilung vorzulegen.

Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bez. entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesenverfahrens SAP (Version ERP 6.0 PSM/PSCD mit Veranlagungsmodul KM-StA) im Bereich des Kassenwesens erfolgt hinsichtlich Funktionalität, Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und den GoB auf Basis der o. g. Bestimmungen. Dieses gilt ebenso in Bezug auf die Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen (insbesondere SDA II 20/01 Ziffer 6 [automatisierte Verfahren] und SDA II 20/02 Ziffern 18 [Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen] und 19 [Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen]). Entsprechendes gilt für die aktuell eingesetzten Versionen der Electronic-Banking-Software S-Firm und dem eingesetzten Vollstreckungsverfahren ABIT phinAVV. Die Regelungen werden eingehalten, entsprechende Freigaben für die eingesetzten Versionsstände liegen vor. Die Berechtigungen für das Finanzwesenverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und Aufsicht für diese Bereiche erfolgt durch die Stadtkasse in der Stelle 20.41 (IT-Betreuung) bzw. zentral durch den FB 20 in der Abt. 20.0 (SAP-Systembetreuung).

Abschließend kann festgestellt werden, dass die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügten.

9 Kassenwesen

9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung

9.4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung ist die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03) durch die Kommune. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2017 vom RPA am 20. September 2017 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 23. November 2016 (letzte Kassenprüfung) bis zum 20. September 2017.

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer Zahlungsverkehr,
- unbarer Zahlungsverkehr, Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte Regionalverband Großraum Braunschweig,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds und Cash-Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung Sonderrechnungen und Sonderkassen für die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden. Beanstandungen haben sich hierbei grundsätzlich nicht ergeben.

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Gelderheberinnen und Gelderheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte

9 Kassenwesen

stichprobenartig selbst zu prüfen. Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten. Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

B Bei einer vom FB 51 im Jahr 2017 durchgeführten Kassenprüfung bei einem vom FB 51 geführten städtischen Kinder- und Familienzentrum wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei der Prüfung der Belege erhob sich der Verdacht, dass ein Teil der getätigten und abgerechneten Einkäufe nicht zweckentsprechend in dem betreffenden Kinder- und Familienzentrum verwendet worden ist. Daraufhin wurde vom FB 10 im Februar 2018 Strafanzeige gegen die ehemalige Leiterin des Kinder- und Familienzentrums gestellt. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis Juni 2017 wurde seitens der Stadt auf rd. 11.600 EUR beziffert. Das entsprechende Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig anhängig.

B Jede Vorabauslage ist gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHKVO i. V. m. der städtischen Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt mindestens einmal jährlich durch die entsprechende örtliche Leitung zu prüfen. Gleiches gilt gemäß einer entsprechenden Verfügung des FB 51 vom 13. Oktober 2014 auch für vom FB 51 bei Kreditinstituten geführte Girokonten. Hiervon ist die Abt. 51.2 ausgenommen. Dieses ist zu korrigieren.

B Für eine Vorabauslage und ein Girokonto einer Wohngruppe des FB 51 wurde festgestellt, dass das Jahr 2017 keine entsprechende Prüfung durch den FB 51 erfolgte. Die Vorabauslage wurde am 10. November 2015 beantragt und am 1. Februar 2017 aufgelöst. Das Girokonto wurde am 21. Juli 2016 beantragt und eröffnet und im Juni 2017 aufgelöst. Nach Aufforderung des RPA wurden die Prüfungen im Juni bzw. Juli 2018 vom FB 51 nachgeholt. Dabei stellte der FB 51 fest, dass für die Vorabauslage zwei Belege nicht vorgelegt werden konnten, fünf Belege nicht in einer zu führenden Anschreibeliste eingetragen waren, drei Belege doppelt aufgeführt waren und bei 44 Belegen die Eintragungen korrigiert werden mussten.

B Ein weiteres Girokonto, das für eine bereits am 10. November 2017 geschlossene Wohngruppe des FB 51 geführt wurde, wurde vom FB 51 erst auf Nachfrage des RPA nachträglich geprüft. Der FB 51 stellte dabei fest, dass entstandene Kosten nicht bargeldlos über das Girokonto erstattet wurden, sondern regelmäßig durch Abhebung von Bargeld. Die Verwaltung von Bargeld kann bei der Stadt nur über eine Vorabauslage erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung der Führung sog. Schulgirokonten wurde folgendes festgestellt:

Die städtischen Schulen erhalten gemäß § 111 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Nds. Schulgesetz aus dem Haushalt der Stadt jährlich Mittel zur eigenen Bewirtschaftung auf sog. Schulgirokonten. Diese Schulgirokonten sind vom FB 40 gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet, u. a. auf ordnungsmäßige Mittelverwendung, zu prüfen. Im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2017 durchgeführten Prüfung stellte der FB 40 u. a. fest, dass hinsichtlich der Mittelverwendung

- Aufträge zum wiederholten Male gesplittet wurden, mit der Folge, dass damit die Wertgrenze der Vergabeermächtigung i. H. v. 2.500,00 EUR brutto für entsprechende Ausschreibungsverfahren umgangen wurde,

9 Kassenwesen

- Geschenke bzw. Gutscheine u. a. für Geschenkkörbe zum Schuljahresende für Schülerinnen und Schüler sowie Blumensträuße an Lehrkräfte nach Beurteilung durch den FB 40 unzulässiger Weise aus städtischen Mitteln bezahlt wurden,
- unzulässiger Weise Bewirtungsaufwendungen des Schulelternrats als Präsent übernommen wurden.

B/St Beanstandet wird, wie in Vorjahren, dass vom FB 40 nicht - wie konsequenterweise geboten - entsprechend unzulässig verwendete städtische Mittel von den Schulleitungen zurückgefordert werden.

9.5 Externe Kassenprüfungen

9.5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG können die Kommunen u. a. bestimmte Kassengeschäfte ganz oder z. T. Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt hat auf Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen entsprechende kommunalbezogene Kassengeschäfte auf die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|ENERGY) und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) übertragen.

Der Auftrag zur Prüfung dieser Kassengeschäfte durch das RPA ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte. Dabei erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG auf Fragen zu den Bereichen dauernde Überwachung der Kassen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung.

9.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Überwachung der Kassen wurde die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren und implementierten Vorkehrungen (internes Kontrollsystem), die die Kassensicherheit der übertragenen Kassengeschäfte durch die Geschäftsbesorger dauernd gewährleisten sollen, geprüft.

Hinsichtlich der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung wurden die Kassen der Geschäftsbesorger - bezogen auf die übertragenen Kassengeschäfte - auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Nach dem Ergebnis der externen Kassenprüfungen vor Ort haben sich hinsichtlich des Kassenwesens der auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte für das Jahr 2017 keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.

9 Kassenwesen

In den Berichten über diese Prüfungen wurden mit Datum vom 26. Februar 2018 der ALBA, der BS|ENERGY und dem WWL mitgeteilt, dass die jeweils durchgeführte externe Kassenprüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

9.6 Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Über die Ergebnisse von Kassenprüfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wird - soweit geboten - unter Tz. 19 berichtet.

10 Jahresabschluss

10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 nach den Vorschriften der GemHKVO erfolgt in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die GoA vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

10 Jahresabschluss

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. Dezember 2017 bzw. vom 16. März 2018 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahingehend geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

10 Jahresabschluss

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 mit Unterschrift vom 30. November 2018 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 11. Dezember 2018 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

B/St Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2017 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, S. 450). Demnach wurde der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 25. April 2017 (Nds. MBl. Nr. 19 vom 17. Mai 2017, S. 569) nicht angewandt. Dieser ist seitens der Verwaltung zum kommenden Stichtag inhaltlich umzusetzen. Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

B Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelte Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und insbesondere die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine ange-

10 Jahresabschluss

messene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tz. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen s. Tz. 10.2.6.2).

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

10 Jahresabschluss

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Tz. 10.2.1 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

10.2.2 Bilanz

10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Konzessionen	1	2	-1	-50,0
Lizenzen	974	1.021	-47	-4,6
Ähnliche Rechte	95	126	-31	-24,6
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	54.184	51.419	2.765	5,4
Sonstiges immaterielles Vermögen	129	145	-16	-11,0
Summe Immaterielles Vermögen	55.383	52.713	2.670	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 4.675 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2017 i. H. v. 3.688 TEUR entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen von Anlagen im Bau i. H. v. rd. 2.053 TEUR im Zusammenhang mit Aktivierungen.

Die Abschreibungen i. H. v. 4.058 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10 Jahresabschluss

10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	229.728	229.923	-195	-0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	631.522	614.007	17.515	2,9
Infrastrukturvermögen	415.308	408.898	6.410	1,6
Bauten auf fremden Grundstücken	18.582	18.464	118	0,6
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	1.172	941	231	24,5
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14.597	16.670	-2.073	-12,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.482	34.879	603	1,7
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	71.903	72.913	-1.010	-1,4
Summe Sachvermögen	1.418.294	1.396.695	21.599	

Das Sachvermögen stellt mit rd. 75 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (195.184 TEUR), Ackerland (22.141 TEUR), Wald und Forsten (4.293 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (8.110 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (20.042 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (76.012 TEUR), mit Schulen (284.956 TEUR), mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (140.819 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (109.693 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (127.779 TEUR), Brücken und Tunnel (38.401 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (9 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (214.403 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.299 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (570 TEUR), wasserbauliche Anlagen (3.003 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.843 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (1 TEUR).

Die Zugänge i. H. v. 57.281 TEUR betreffen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 30.664 TEUR, die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken i. H. v. 11.154 TEUR sowie Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen i. H. v. 8.007 TEUR. Weitere wesentliche Zugänge gibt es bei den geringwertigen Vermögensgegenständen i. H. v. 3.219 TEUR.

Demgegenüber stehen Umbuchungen i. H. v. 2.053 TEUR sowie Abgänge i. H. v. 2.071 TEUR, die insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken resultieren.

10 Jahresabschluss

Wertminderungen i. H. v. 31.558 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden.

Der Bestand der Anlagen im Bau hat sich unter Berücksichtigung der o. g. Zugänge nach Umbuchungen i. H. v. 31.674 TEUR in die entsprechenden Anlageklassen um 1.010 TEUR vermindert. Dieses ist im Wesentlichen auf die Fertigstellung größerer Bauprojekte im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte sowie der Schulen zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Mobiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschläuche, Feuerklatschen, Dienstkleidung, Funkgeräte in Reserve, Funkmeldeempfänger, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerwehrhelme),
- Medien der öffentlichen Bücherei,
- Einrichtung der Bezirkssportanlagen/Städtische Sportanlagen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Bisher wurden Festwerte der Feuerwehr (Dienstkleidung und digitale Funkmeldeempfänger) überprüft. Der Festwert digitale Funkmeldeempfänger wurde nach der Prüfung aufgelöst. Aufgrund der hohen Personalfluktuation ist auch der Festwert der Dienstbekleidung aufgelöst worden.

Für die Festwerte Einzelbäume, Straßenbeleuchtung, Parkscheinautomaten und Parkuhren, Verkehrsrechner, Großbeschilderung, Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Medien der öffentlichen Bücherei werden die laufenden Bestandsveränderungen zurzeit in begleitenden Systemen geführt (permanente Inventur) und es erfolgt ein Abgleich mit den im Finanzwesenverfahren SAP (Modul FI-AA) geführten Beständen. Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte (vgl. hierzu auch Schlussberichte der Vorjahre) gebeten.

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung verweist auf nicht vorhandene Kapazitäten. Grundsätzlich wird nach Rückfrage

10 Jahresabschluss

des RPA der gesetzlich geforderte Prüfrhythmus seitens der Verwaltung angestrebt.

B Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Die Verwaltung ist daher gehalten, die Bestandsaufnahmen weiterzuverfolgen und ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	134.940	133.738	1.202	0,9
Beteiligungen	207	205	2	1,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	53.527	47.240	6.287	13,3
Ausleihungen	7.242	9.650	-2.408	-25,0
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.553	8.529	6.024	70,6
Forderungen aus Transferleistungen	12.442	10.624	1.818	17,1
Privatrechtliche Forderungen	11.016	13.516	-2.500	-18,5
Sonstige Vermögensgegenstände	38	214	-176	-82,2
Summe Finanzvermögen	233.994	223.745	10.249	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen am Klinikum i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 40.830 TEUR (Vorjahr: 39.830 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (im Folgenden: NiWo) i. H. v. 8.455 TEUR (Vorjahr: 8.455 TEUR). Die Zugänge betreffen insbesondere die SBBG. Im Berichtsjahr wurde der SBBG für die Tilgung eines langfristigen Darlehens ein Betrag i. H. v. 1.000 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt.

Die Zugänge bei den Beteiligungen betreffen den Anteilserwerb (rd. 1 %) an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin, - i. H. v. 2 TEUR.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 44.724 TEUR (Vorjahr: 39.084 TEUR).

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.527 TEUR (Vorjahr: 1.496 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 5.715 TEUR (Vorjahr: 8.154 TEUR) zusammen. Die Zugänge i. H. v. 219 TEUR betreffen ein Mieterdarlehen an die NiWo, das im Zusammenhang mit dem Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule gewährt wurde. Im Berichtsjahr erfolgte eine Nachtragsvereinbarung des Projektvertrages zur Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, in der u. a. die Zahlungen für das Mieterdarlehen angepasst wurden. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

10 Jahresabschluss

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 24.532 TEUR (Vorjahr: 19.862 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 7.883 TEUR (Vorjahr: 9.728 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 9.672 TEUR (Vorjahr: 4.809 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 6.808 TEUR (Vorjahr: 8.179 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 3.171 TEUR (Vorjahr: 3.154 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen. Der Anstieg bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist insbesondere auf eine Forderung gegen das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für die Erstattung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern i. H. v. 2.800 TEUR für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2017 zurückzuführen. Des Weiteren sind zum Stichtag ausstehende Forderungen aufgrund von Erstattungsansprüchen insbesondere für Erschließungskosten oder für Sachkosten auswärtiger Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen zu verzeichnen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 13.656 TEUR (Vorjahr: 11.826 TEUR) wurden um 1.214 TEUR (Vorjahr: 1.202 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 14.187 TEUR (Vorjahr: 16.671 TEUR) beinhalten insbesondere Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 9.329 TEUR (Vorjahr: 9.271 TEUR), eine Forderung aus überzahlten Verlustausgleichszahlungen an die SBBG i. H. v. 1.470 TEUR (Vorjahr 0 TEUR), und des Weiteren Forderungen gegen den Cash-Pool i. H. v. 974 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Die privatrechtlichen Forderungen sind um 3.171 TEUR (Vorjahr: 3.155 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Abnahme der privatrechtlichen Forderungen resultiert insbesondere aus einer Teilzahlung der Erstattungsansprüche für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch das Klinikum.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere debitorische Kreditoren i. H. v. 16 TEUR (Vorjahr: 18 TEUR) sowie Zinsabgrenzungen des Cash-Pools i. H. v. 15 TEUR (Vorjahr: 109 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 813 TEUR (Vorjahr rd. 1.130 TEUR) nicht bilanziert (s. auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

B Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit weiteren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen gibt. Dies gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. Tz. 10.2.2.7). Ziel der Verwaltung sollte es sein, diese Differenzen weiter zu minimieren.

10 Jahresabschluss

10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 164.089 TEUR (Vorjahr: 195.566 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 118.144 TEUR (Vorjahr: 86.765 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 45.876 TEUR (Vorjahr: 108.672 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 69 TEUR (Vorjahr: 129 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (69.715 TEUR; Vorjahr: 123.197 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (71 TEUR; Vorjahr: 73 TEUR), betragen die liquiden Mittel 94.403 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (s. Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlusstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 22.246 TEUR (Vorjahr: 21.550 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 3.838 TEUR (Vorjahr: 3.758 TEUR), sowie auf die übrigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 17.705 TEUR (Vorjahr: 17.792 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2017 abgewickelte Zahlläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2018 darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.471	494.471	0	0,0
Rücklagen	205.535	185.713	19.822	10,7
Jahresergebnis	35.007	19.822	15.185	76,6
Sonderposten	327.703	329.980	-2.277	-0,7
Summe Nettoposition	1.062.716	1.029.986	32.730	

Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 114.064 TEUR (Vorjahr: 99.295 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 91.471 TEUR (Vorjahr: 86.418 TEUR). Der Anstieg der Rücklagen resultiert aus den Zuführungen des Jahresüberschusses aus dem Vorjahr zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

10 Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR aus (Vorjahr: 19.822 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Geldschulden	56.069	61.653	-5.584	-9,1
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	83.576	86.768	-3.192	-3,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.906	10.352	554	5,4
Transferverbindlichkeiten	4	1	3	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	102.552	166.357	-63.805	-38,4
Summe Schulden	253.107	325.131	-72.024	

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 80.418 TEUR (Vorjahr: 83.273 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 70.688 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 8.357 TEUR (Vorjahr: 8.045 TEUR) sowie empfangene Anzahlungen i. H. v. 766 TEUR (Vorjahr: 3.664 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 620 TEUR (Vorjahr: 4.457 TEUR). Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten insgesamt ist im Wesentlichen auf rückläufige Verbindlichkeiten gegenüber den städtischen Gesellschaften sowie Sonderrechnungen aus dem Cash-Pool-Verbund zurückzuführen. Die Höhe der Akonto-Zahlungen hat sich reduziert, weil eine in 2015 freiwillig geleistete Zahlung eines Gewerbesteuersteuerpflichtigen i. H. v. 4 Mio. EUR im Berichtsjahr im Rahmen einer Gewerbesteuerveranlagung verrechnet wurde. Der Rückgang der empfangenen Anzahlungen resultiert aus der Abwicklung von Verkäufen städtischer Grundstücke, die im Vorjahr unter der Bilanzposition erhaltene Anzahlungen ausgewiesen wurden.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit erkennbaren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. auch Tz. 10.2.2.3) gibt.

10 Jahresabschluss

Bez. der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 813 TEUR (Vorjahr: 1.130 TEUR) korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (s. Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Sachkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 8.357 TEUR (Vorjahr 8.045 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 14 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unterhaltszahlungen des Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

WB/St Im Schlussbericht des Vorjahres wurde der fehlende Nachweis für den Saldo des Sachkontos 272120 „Verrechnung Umsatzsteuer“ beanstandet. Die Verwaltung hat im Berichtsjahr den Saldo aus Differenzen von Umsatzsteuererklärungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2014 bereinigt und in Abstimmung mit dem RPA periodenfremde Erträge i. H. v. 665 TEUR gebucht. Es verbleibt ein Saldo i. H. v. 44 TEUR, der seitens der Verwaltung zeitnah zu klären und ggf. zu bereinigen ist. Die Festlegungen der Zuständigkeiten und der Prozesse zur Erstellung und Buchung der Umsatzsteuervoranmeldungen lagen dem RPA bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vor.

10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	483.262	461.289	21.973	4,8
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen	7.207	6.505	702	10,8
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.401	2.296	105	4,6
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.815	2.000	-185	-9,3
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	30.168	10.869	19.299	>100,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	3.015	2.193	822	37,5
Andere Rückstellungen	48.851	48.465	386	0,8
Summe Rückstellungen	576.719	533.617	43.102	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 429.019 TEUR (Vorjahr: 409.889 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 54.243 TEUR (Vorjahr: 51.400 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches

10 Jahresabschluss

Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 15. Dezember 2017 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 23 (Vorjahr: 32) bei der Stadt Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten i. H. v. 870 TEUR (Vorjahr: 777 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 16. März 2018. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung (4.283 TEUR; Vorjahr: 3.880 TEUR) sowie geleisteter Mehrarbeit im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (2.054 TEUR; Vorjahr: 1.848 TEUR) Rechnung getragen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen einen Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Berichtsjahr - wie im Vorjahr - in voller Höhe erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung. Der Anstieg ergibt sich insbesondere aufgrund erwarteter Rückzahlungsverpflichtungen bereits geleisteter Gewerbesteuervorauszahlungen im Rahmen der endgültigen Veranlagung.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 3.010 TEUR (Vorjahr: 700 TEUR) sowie im Vorjahr Prozesse in Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer auf den Betrieb von Spielautomaten (0 TEUR; Vorjahr: 1.489 TEUR). Diese Rückstellung ist im Berichtsjahr entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO in voller Höhe aufgelöst worden, da der Grund für ihre Bildung entfallen war.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere ausstehende Rechnungen und erwartete Rückzahlungsverpflichtungen (16.331 TEUR; Vorjahr: 10.010 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (11.847 TEUR; Vorjahr: 12.060 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (9.035 TEUR; Vorjahr: 10.699 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.144 TEUR; Vorjahr: 4.198 TEUR), Leistungsorientierte Bezahlung (2.677 TEUR; Vorjahr: 1.829 TEUR), kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf zwei städtische Gesellschaften (1.491 TEUR; Vorjahr: 1.491 TEUR) sowie im Vorjahr etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einer altersdiskriminierenden Besoldung (10 TEUR; Vorjahr: 2.230 TEUR) und umsatzsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft (0 TEUR;

10 Jahresabschluss

Vorjahr: 1.734 TEUR). Diese Rückstellungen wurden im Berichtsjahr nahezu in vollständiger Höhe aufgelöst bzw. in Anspruch genommen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Summe der Auflösungen von Rückstellungen war im Berichtsjahr nicht mit den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen innerhalb der Ergebnisrechnung abstimmbar, da auf diesem Sachkonto - wie in den Vorjahren - andere Sachverhalte gebucht wurden. Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, zukünftig eine Abstimmung durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

B/St Eine unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Rückstellung für kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft wurde im Berichtsjahr nicht entsprechend § 43 Abs. 5 GemHKVO aufgelöst, gleichwohl der Verwaltung zum Bilanzstichtag bereits das endgültige Ergebnis der steuerlichen Außenprüfung bekannt war. Auskunftsgemäß erfolgt die Auflösung der Rückstellung nunmehr zum 31. Dezember 2018. Die Verwaltung wird angehalten zukünftig die nach § 43 Abs. 5 GemHKVO vorgeschriebene Auflösung einer Rückstellung bei Entfall des Grunds für deren Bildung periodengerecht vorzunehmen.

WB/St Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren - hierbei insbesondere die vom Jahresergebnis abhängige Ausprägung zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen - ist das RPA unverändert der Auffassung, dass eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen notwendig ist. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2016 hat die Verwaltung angeführt, dass im Rahmen des Investitionsprogramms auch die Instandhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden, die sich u. a. an den Kriterien Verkehrssicherheit und am Erhalt des städtischen Vermögens orientiert. Das RPA kann den Ausführungen insoweit nicht folgen und vertritt weiterhin die Auffassung, dass die derzeitige Verfahrensweise nicht ausreichend für die dargelegte Problemstellung ist. Aus Sicht des RPA ist es notwendig, dass der Erhalt der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände in Instandhaltungsplänen dokumentiert und festgehalten wird. Die jeweiligen Erkenntnisse werden dann in Maßnahmenplänen festgehalten. Auf Basis dieser Pläne ist ein Abgleich zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen möglich und der Umfang der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder der ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen - unabhängig von der finanziellen Situation der Stadt - möglich (zu weitergehenden Ausführungen vgl. auch Schlussbericht 2016).

B Aus Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Einrichtung einer zentralen Prozessdatenbank erging im Vorfeld der Erstellung dieses Schlussberichtes ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung.

B Im Rahmen der Ermittlung der Höhe einer Rückstellung für drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind im Berichtsjahr im Fall des Klageverfahrens zur Fallersleber-Tor-Brücke“ zu hohe Zinsen i. H. v. ca. 60 TEUR berechnet worden. Die Zinsen sind im Jahresabschluss zum

10 Jahresabschluss

31. Dezember 2018 - sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist - zu korrigieren.

B Im Bereich der anderen Rückstellungen wurde im Sinne der Kontenklarheit seit dem Vorjahr grundsätzlich zwischen den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie den anderen Rückstellungen für übrige Sachverhalte auf Sachkontenebene differenziert. Im Berichtsjahr wurde diese Differenzierung nicht durchgängig vollzogen. Zukünftig sollte diese Differenzierung konsequent vorgenommen werden.

B/St Im Rahmen der Prüfung von Inanspruchnahmen der unter den anderen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellung für Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften wurde festgestellt, dass wiederholt aus den Jahren 2015 und 2016 stammende Rechnungen die Grundlage für die Buchung der Inanspruchnahmen bildeten. Durch den zeitlichen Buchungsunterschied zwischen der aufwandserhöhenden Buchung einer Rechnung und der aufwandsmindernden Buchung der Inanspruchnahme der Rückstellung werden die Aufwendungen in den entsprechenden Buchungsperioden verzehrt dargestellt. Die Verwaltung ist gehalten geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen um die periodengerechte Buchung der Inanspruchnahmen zu gewährleisten.

B Unter den anderen Rückstellungen wird u. a. eine Rückstellung für die verpflichtend nach der EnEV2009 vorzunehmenden Dämmmaßnahmen ausgewiesen. Eine Überprüfung der Rückstellungshöhe erfolgte seit der erstmaligen Bildung der Rückstellung indes nicht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wird die Verwaltung angehalten eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus wird darum gebeten, für diese Rückstellung einen Zeitplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, innerhalb welchem Zeitraums die abschließende Umsetzung der noch erforderlichen Dämmmaßnahmen erfolgen soll. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine regelmäßige Überprüfung der Bewertung von in Vorjahren gebildeter Rückstellungen - insbesondere bei einer Änderung der Prämissen - vorzunehmen ist.

B Im Berichtsjahr wird unter den anderen Rückstellungen u. a. eine Rückstellung i. H. v. 180 TEUR für erwartete Aufwendungen aus Zielvereinbarungen mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) ausgewiesen. Die Rückstellungsbildung erfolgte in Höhe des Planansatzes für das Haushaltsjahr 2017. Die Verwaltung wird indes angehalten, künftig ein objektiviertes Verfahren zur Bewertung, der sich aus der Zielvereinbarung ergebenden erwarteten Verpflichtung, d. h. der Rückstellungshöhe, zum jeweiligen Bilanzstichtag zu entwickeln.

Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt haben. Im Berichtsjahr waren diese Rücklaufzeiten wie bereits im Vorjahr spürbar verkürzt. Dennoch wird unverändert explizit auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

10 Jahresabschluss

10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 1.464 TEUR (Vorjahr: 1.534 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2017 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 1.463 TEUR (Vorjahr: 1.533 TEUR) zweckgebunden.

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B/St Die Korrektur der Beanstandung aus dem Schlussbericht des Vorjahres in Bezug auf die Kostenerstattung aus 2016 für 2018 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. H. v. 262 TEUR wurde versäumt. Die Zahlung aus 2016 wird weiter unter den kreditorischen Debitoren ausgewiesen. Die Verwaltung ist gehalten, diese Vorgänge ordnungsgemäß auszuweisen.

10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für Bemerkungen ergeben.

10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 19.822 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 27.074 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 814.046 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 786.972 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 26.812 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2017. Die Abweichung resultiert insbesondere aus höheren Erträgen aus Steuern i. H. v. 30.651 TEUR sowie aus einer höheren Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen i. H. v. 6.152 TEUR. Des Weiteren waren Mehrerträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen i. H. v. 3.599 TEUR sowie aus sonstigen Transfererträgen i. H. v. 3.201 TEUR zu verzeichnen. Die Mehrerträge werden durch geringere Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 15.395 TEUR und von geringeren öffentlich-rechtlichen Entgelten i. H. v. 4.965 TEUR sowie von geringeren Zuwendungen teilweise kompensiert. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 26.932 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2017. Die Abweichung ist insbesondere mit 19.790 TEUR auf die Transferaufwendungen und mit 9.926 TEUR auf die Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Gegenläufig entwickelten sich die Aufwendungen für Verzinsungen von Steuererstattungen, die i. H. v. 6.400 TEUR über dem Planansatz liegen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 7.933 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 9.658 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.725 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 9.154 TEUR von

10 Jahresabschluss

den Planansätzen des Haushalts 2017 ab, was im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und auf Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen ist. Die außerordentlichen Aufwendungen weichen um 1.258 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2017 ab.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR (Jahresüberschuss i. H. v. 27.074 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 7.933 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses) erwirtschaftet, dieser ist gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 94.303 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR) aus. Dieser hat sich um 22.007 TEUR erhöht (Vorjahr: -4.895 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 82.274 TEUR (Vorjahr: 52.184 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -57.065 TEUR (Vorjahr: -48.327 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -5.584 TEUR (Vorjahr: -8.347 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 2.382 TEUR (Vorjahr: -405 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 164.089 TEUR (Vorjahr: 195.566 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 94.303 TEUR (Vorjahr: 72.296 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbunds „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 69.715 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, ein Saldo i. H. v. 71 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR). Im Berichtsjahr werden Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 974 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert. Dazu werden auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 70.689 TEUR (Vorjahr: 123.197 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 71 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Wie in den Vorjahren bestehen z. T. geringfügige Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit

10 Jahresabschluss

einzelner Buchungsvorgänge. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2017 im Saldo ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 10 TEUR) umfassen, sind nach Auskunft der Verwaltung auf stichtagsbezogene Sachverhalte im Rahmen von einzelnen Vorgängen zurückzuführen.

10.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere unter den Punkten 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen nds. Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

B Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts s. Tz. 10.2.6.2). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GemHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

10 Jahresabschluss

10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

10.2.6.1 Vorbemerkungen

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Nach § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. In der Kommentierung wird die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt. Wie in den Vorjahren wurde eine entsprechende Rückstellungsübersicht in den Anhang unter Punkt 4.8 aufgenommen.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 wurde in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt. Dementsprechend ist die Pflicht zur Erstellung einer gesonderten Rückstellungsübersicht entsprechend § 57 Abs. 3 KomHKVO im Berichtsjahr nicht einschlägig.

10.2.6.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vergangenheit wurde seitens der Verwaltung die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage in Vorjahren erweitert. Im Rahmen der Darstellung werden Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erfolgen abschließend lediglich kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO gefordert sind. In der Beurteilung der wesentlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung werden einige Aussagen mit Prognosen einer möglichen finanziellen Auswirkung für einen Zeitraum bis 2022 ergänzt.

B Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014 vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass die im Rechenschaftsbericht über das Zahlenwerk hinausgehenden Analysen und Informationen auszubauen sind. Die Bewertung der Jahresabschlussrechnungen, d. h. eine weitergehende Beurteilung der Sachverhalte mit Hilfe beispielsweise von Kennzahlen,

10 Jahresabschluss

Soll/Ist-Vergleichen, Zeitreihenvergleichen usw. ist inhaltlich weiterzuentwickeln. In das Gesamturteil des Jahresabschlussverantwortlichen sind die Erkenntnisse der Analysen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der analysierten Entwicklungen auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft zu ergänzen. Die sich aus dieser Einschätzung ergebenden Konsequenzen für das künftige Verwaltungshandeln sind darzustellen.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

10 Jahresabschluss

10.2.6.3 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2016	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2016	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2017	Stand am 31. Dez. 2016
	- Euro-	+ - Euro-	- Euro-	+/- - Euro-	- Euro-	- Euro-	+ - Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	- Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	73.377.580,96	4.675.743,84	11.837,35	2.053.063,55	80.094.551,00	20.664.872,95	4.058.098,76	11.836,35	0,00	24.711.135,36	55.383.415,64	52.712.708,01
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	1.859.559.865,49	54.061.517,81	6.367.407,08	-2.053.063,55	1.905.200.912,67	466.586.367,03	29.228.941,55	4.296.693,18	0,00	491.518.615,40	1.413.682.297,27	1.392.973.498,46
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	192.361.524,38	8.504.607,45	3.421.886,06	0,00	197.444.245,77	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	195.944.245,77	190.861.524,38
Insgesamt	2.125.298.970,83	67.241.869,10	9.801.130,49	0,00	2.182.739.709,44	488.751.239,98	33.287.040,31	4.308.529,53	0,00	517.729.750,76	1.665.009.958,68	1.636.547.730,85

10 Jahresabschluss

10.2.6.4 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Geldschulden	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	56.069.091,68	4.501.263,57	14.490.098,00	37.077.730,11	61.652.954,89	-5.583.863,21
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	83.575.873,33	3.308.251,30	14.172.850,57	66.094.771,46	86.767.860,95	-3.191.987,62
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.906.233,92	10.906.233,92	0,00	0,00	10.351.793,77	554.440,15
4. Transferverbindlichkeiten	4.090,84	4.090,84	0,00	0,00	602,74	3.488,10
5. Sonstige Verbindlichkeiten	102.552.094,56	102.552.094,56	0,00	0,00	166.357.778,17	-63.805.683,61
Schulden insgesamt	253.107.384,33	121.271.934,19	28.662.948,57	103.172.501,57	325.130.990,52	-72.023.606,19

10 Jahresabschluss

10.2.6.5 Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gemäß § 56 Abs. 2 GemHKVO

zum 31. Dezember 2017

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2017	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2016	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	14.553.759,36	14.551.962,61	1.720,75	76,00	8.528.695,00	6.025.064,36
2. Forderungen aus Transferleistungen	12.442.481,49	12.442.086,49	395,00	0,00	10.624.753,55	1.817.727,94
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	11.015.788,28	11.009.143,84	6.644,44	0,00	13.516.115,51	-2.500.327,23
Summe aller Forderungen	38.012.029,13	38.003.192,94	8.760,19	76,00	32.669.564,06	5.342.465,07

10 Jahresabschluss

10.2.6.6 Rückstellungsübersicht

Es wird auf den Jahresabschluss 2017, Punkt 4.8 des Anhangs - Rückstellungen -, verwiesen.

10.2.6.7 Übersicht Haushaltsermächtigungen

Es wird auf Kapitel IX. des Jahresabschlusses 2017 - Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - verwiesen.

10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2017 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar (zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2).

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Im Rechenschaftsbericht werden grundsätzlich gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (vgl. hierzu Tz. 10.2.6.2). Zudem werden im Rechenschaftsbericht der Stadt Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt.

10 Jahresabschluss

10.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

10.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva		31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1.	Immaterielles Vermögen	52.712.708,01	55.383.415,64	1.	Nettoposition		
				1.1	Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
2.	Sachvermögen	1.396.695.013,46	1.418.293.840,27	1.2	Rücklagen	185.712.254,65	205.534.011,36
				1.3	Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	19.821.756,71	35.007.434,58
3.	Finanzvermögen	223.744.937,90	233.994.058,27	1.4	Sonderposten	329.991.022,64	327.702.960,58
						1.029.996.480,02	1.062.715.852,54
4.	Liquide Mittel	195.566.189,37	164.088.682,30				
				2.	Schulden		
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	21.549.791,48	22.246.294,92	2.1	Geldschulden		
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	61.652.954,89	56.069.091,68
						61.652.954,89	56.069.091,68
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.767.860,95	83.575.873,33
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351.793,77	10.906.233,92
				2.4	Transferverbindlichkeiten	602,74	4.090,84
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	166.357.778,17	102.552.094,56
						325.130.990,52	253.107.384,33
				3.	Rückstellungen	533.617.125,83	576.718.744,87
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.534.043,85	1.464.309,66
Bilanzsumme		**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**	**Bilanzsumme**		**1.890.268.640,22**	**1.894.006.291,40**

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 28.129.180,90 €; 2017 = 29.031.711,03 €.

Braunschweig, 4. 9. 2018

Oberbürgermeister

10 Jahresabschluss

10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig **Gesamt-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 1) - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	343.625.720,27	389.625.010,64	358.974.100,00	30.650.910,64	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	165.081.441,77	172.150.040,57	168.550.900,00	3.599.140,57	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	15.058.654,12	15.091.928,67	15.072.050,02	19.878,65	-
4	Sonstige Transfererträge	10.500.538,65	12.550.317,60	9.349.500,00	3.200.817,60	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.163.476,84	38.807.498,56	43.772.800,00	-4.965.301,44	-
6	Privatrechtliche Entgelte	9.927.599,69	10.350.838,33	9.752.800,00	598.038,33	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	135.478.443,04	143.597.197,59	158.992.400,00	-15.395.202,41	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	6.367.885,17	8.336.327,18	2.094.900,00	6.241.427,18	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	2.341.616,29	891.402,66	1.397.288,98	-505.886,32	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	22.086.548,30	22.644.990,64	19.276.800,00	3.368.190,64	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**749.631.924,14**	**814.045.552,44**	**787.233.539,00**	**26.812.013,44**	**-**
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	158.366.642,25	183.459.350,97	182.708.899,00	750.451,97	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	19.528.057,13	21.082.822,19	20.477.000,00	605.822,19	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.802.576,23	49.868.849,79	59.794.650,00	-9.925.800,21	0,00
16	Abschreibungen	35.591.383,62	37.643.495,81	38.996.291,53	-1.352.795,72	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.580.138,75	14.892.314,44	7.747.800,00	7.144.514,44	0,00
18	Transferaufwendungen	283.018.806,72	292.216.311,89	312.005.900,00	-19.789.588,11	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.976.012,48	187.808.438,81	192.173.116,87	-4.364.678,06	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**734.863.617,18**	**786.971.583,90**	**813.903.657,40**	**-26.932.073,50**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**14.768.306,96**	**27.073.968,54**	**-26.670.118,40**	**53.744.086,94**	**-**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	6.209.116,44	9.658.130,86	503.900,00	9.154.230,86	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	1.155.666,69	1.724.664,82	467.000,00	1.257.664,82	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**5.053.449,75**	**7.933.466,04**	**36.900,00**	**7.896.566,04**	**-**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**19.821.756,71**	**35.007.434,58**	**-26.633.218,40**	**61.640.652,98**	**-**

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2017 ein Haushaltsresteabbau von 4.779.351,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 31.412.569,40 EUR

10 Jahresabschluss

10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig **Gesamt-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 1) - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	351.114.401,28	402.542.559,10	358.974.100,00	43.568.459,10	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	163.662.884,14	178.596.146,54	168.550.900,00	10.045.246,54	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.441.471,87	11.140.208,03	9.349.500,00	1.790.708,03	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	38.555.211,09	38.556.117,80	43.772.800,00	-5.216.682,20	-
5	Privatrechtliche Entgelte	10.162.577,27	10.911.132,13	9.895.000,00	1.016.132,13	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.660.240,86	140.699.204,91	162.942.400,00	-22.243.195,09	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	6.554.324,17	8.333.227,75	2.094.900,00	6.238.327,75	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	19.077.876,50	18.342.720,29	20.334.100,00	-1.991.379,71	-
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**737.228.987,18**	**809.121.316,55**	**775.913.700,00**	**33.207.616,55**	**-**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	149.297.817,06	159.549.796,24	161.463.350,00	-1.913.553,76	-
12	Auszahlungen für Versorgung	19.586.309,89	20.962.261,68	20.477.000,00	485.261,68	-
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	47.379.433,60	52.307.729,54	60.994.650,00	-8.686.920,46	-
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.758.685,87	7.221.195,80	7.747.800,00	-526.604,20	-
15	Transferauszahlungen	280.541.740,00	297.284.010,16	312.005.900,00	-14.721.889,84	-
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	180.481.198,10	189.521.686,44	193.435.716,87	-3.914.030,43	-
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**685.045.184,52**	**726.846.679,86**	**756.124.416,87**	**-29.277.737,01**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**52.183.802,66**	**82.274.636,69**	**19.789.283,13**	**62.485.353,56**	**-**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.377.583,44	7.807.986,28	11.198.600,00	-3.390.613,72	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4.393.547,49	3.131.128,32	6.884.800,00	-3.753.671,68	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.396.874,77	2.070.709,96	3.133.000,00	-1.062.290,04	-
22	Finanzvermögensanlagen	210.000,00	352.128,77	300.000,00	52.128,77	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	3.624.786,91	2.617.895,93	335.600,00	2.282.295,93	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**19.002.792,61**	**15.979.849,26**	**21.852.000,00**	**-5.872.150,74**	**-**
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.024.913,87	3.388.867,15	2.283.600,00	1.105.267,15	0,00
26	Baumaßnahmen	44.648.754,83	50.166.303,99	50.633.000,00	-466.696,01	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.278.428,23	6.585.272,53	6.535.800,00	49.472,53	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	7.036.848,10	7.505.835,32	6.238.800,00	1.267.035,32	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	4.914.486,90	5.185.358,62	6.541.400,00	-1.356.041,38	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	426.746,71	213.037,53	394.000,00	-180.962,47	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**67.330.178,64**	**73.044.675,14**	**72.626.600,00**	**418.075,14**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-48.327.386,03**	**-57.064.825,88**	**-50.774.600,00**	**-6.290.225,88**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**3.856.416,63**	**25.209.810,81**	**-30.985.316,87**	**56.195.127,68**	**-**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.442.990,81	479.745,09	6.083.800,00	-5.604.054,91	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	10.789.934,37	6.063.608,30	6.083.800,00	-20.191,70	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**-8.346.943,56**	**-5.583.863,21**	**0,00**	**-5.583.863,21**	**-**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-4.490.526,93**	**19.625.947,60**	**-30.985.316,87**	**50.611.264,47**	**-**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-622.104,19	685.576,14	0,00	685.576,14	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-217.521,48	-1.695.997,07	0,00	-1.695.997,07	-
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**-404.582,71**	**2.381.573,21**	**0,00**		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**77.191.023,73**	**72.295.914,09**	**72.295.914,09**		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**72.295.914,09**	**94.303.434,90**	**41.310.597,22**		

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2017 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.284.854,00 EUR geplant: damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2017 in Höhe von 25.025.743,22 EUR.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 14. Februar 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 3. Juli 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetz-Nutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),
- Korrekte Abbildung der Privatisierungsverträge im externen Rechnungswesen,
- Entwicklung des Basis-Reinvermögens.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 3. Juli 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL 20 am 27. Juni 2018 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 20. Juli 2018 vorgelegt.

11.2 Feststellungen und Erläuterungen

11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	336	348	-12	-3,5
Infrastrukturvermögen	195.129	201.117	-5.988	-3,0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2	3	-1	-33,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	3	0	0,0
Anlagen im Bau	1	1	0	0,0
Summe	195.471	201.472	-6.001	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (193.985 TEUR, Vorjahr: 199.744 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2017 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 26 TEUR (Vorjahr: 70 TEUR). Da eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO im vorangegangenen Jahr nicht mehr möglich war, wirkte sich der Betrag in voller Höhe ergebniswirksam aus; für das vorliegende Berichtsjahr erfolgte eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Ausleihungen	436	0	436	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.877	2.353	524	22,3
Privatrechtliche Forderungen	142	124	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	2.956	1.208	1.748	>100,0
Summe	6.411	3.685	2.726	

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag i. H. v. rd. 480 TEUR an den städtischen Haushalt ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis zum Jahr 2022. Die erste Rate wurde bereits getilgt.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 75 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 28 TEUR (Vorjahr: 24 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 21.777 TEUR (Vorjahr: 27.733 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 3.604 TEUR (Vorjahr: 3.804 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung im Jahr 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2017 3.600 TEUR (Vorjahr: 3.800 TEUR).

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Reinvermögen	36.295	57.096	-20.801	-36,4
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	1.055	-1.055	-100,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	157	-157	-100,0
Sonstige Rücklagen	23.213	3.127	20.086	>100,0
Jahresergebnis	-1.694	-2.051	357	17,4
Sonderposten	26.443	26.810	-367	-1,4
Summe	84.257	86.194	-1.937	

Das Reinvermögen - nach den ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangen. Das nicht verzinsliche Eigenkapital i. H. v. 36.039 TEUR (Vorjahr: 56.840 TEUR) hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 20.801 TEUR aufgrund der erfolgsneutralen Korrektur am Anschaffungswert des Kanalnetzes (-26 TEUR) sowie der Anpassung des Basisreinvermögens (-20.775 TEUR) nach § 62 KomHKVO verringert.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Die im Rahmen der Umstellung der Sonderrechnung auf NKR gewählte Aufteilung des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ zwischen Rücklagen und Basisreinvermögen hat dazu geführt, dass die bestehenden Rücklagen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Sonderrechnung nicht ausreichen, um die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abzudecken. Im Jahr 2017 wurde daher auf Basis von § 62 Abs. 1 KomHKVO eine Anpassung des Basisreinvermögens vorgenommen, sodass die noch vorhandenen Mittel aus der Privatisierung in der sonstigen Rücklage zur Abdeckung von Verlusten vollständig zur Verfügung stehen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -1.055 TEUR (Vorjahr: -1.551 TEUR) bzw. um -157 TEUR (Vorjahr: 92 TEUR) und sind somit vollständig aufgezehrt. Der durch diese Entnahme noch nicht ausgeglichene Vorjahresfehlbetrag des neutralen Bereiches i. H. v. -690 TEUR wurde den sonstigen Rücklagen entnommen.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.694 TEUR (Vorjahr: -2.051 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um -367 TEUR (Vorjahr: 1.358 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (4.919 TEUR; Vorjahr: 5.023 TEUR), Sonderposten Gebührenausgleich (13.993 TEUR; Vorjahr: 14.142 TEUR) und sonstige Sonderposten (7.531 TEUR; Vorjahr: 7.645 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643	601	42	7,0
Sonstige Verbindlichkeiten	201	260	-59	-22,7
Summe	844	861	-17	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	20	17	3	17,6
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44	44	0	0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	2	0	2	>100,0
Andere Rückstellungen	1.062	1.055	7	0,7
Summe	1.128	1.116	12	

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung enthalten insbesondere Rückstellungen für die Instandhaltung der Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof, die schon im Jahr 2015 hätten durchgeführt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Außerdem werden hier auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für ausstehende Rechnungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Dienstjubiläen und die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 141.550 TEUR (Vorjahr: 149.021 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2017 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.456 TEUR (Vorjahr: 7.411 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 141.332 TEUR (Vorjahr: 148.788 TEUR) verringert.

11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.694 TEUR (Vorjahr: -2.051 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.875 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 60.659 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 62.534 TEUR). Dieser Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. 972 TEUR aus dem neutralen Bereich sowie einem Fehlbetrag i. H. v. 903 TEUR aus dem Gebührenbereich zusammen. Da die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses im Berichtsjahr vollständig aufgezehrt wurden und der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses für den neutralen Bereich nicht vollständig durch den Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis (181 TEUR) gedeckt werden kann, soll dieser verbleibende Fehlbetrag i. H. v. 791 TEUR durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 181 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 207 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 26 TEUR).

11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 21.777 TEUR (Vorjahr: 27.733 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -5.324 TEUR (Vorjahr: -3.258 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -632 TEUR (Vorjahr: -41 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 3. Juli 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	498.358,70	514.770,12	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	57.096.281,26	36.294.903,09
2. Sachvermögen	201.471.661,00	195.471.479,39	1.2 Rücklagen	4.339.521,99	23.213.251,52
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-2.051.377,53	-1.694.285,83
3. Finanzvermögen	3.685.235,37	6.410.914,25			
			1.4 Sonderposten	26.809.926,45	26.442.962,66
4. Liquide Mittel	27.732.780,58	21.777.302,18		86.194.352,17	84.256.831,44
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.804.304,24	3.604.429,50	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.531,04	643.175,90
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	259.972,89	201.124,37
				860.503,93	844.300,27
			3. Rückstellungen	1.116.457,34	1.127.754,37
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	149.021.026,45	141.550.009,36
Bilanzsumme	237.192.339,89	227.778.895,44		237.192.339,89	227.778.895,44

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 0,00 €; 2017 = 120.000,00 €

Braunschweig, den 27.6.18

gez.
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.874,04	103.873,83	103.700,00	173,83	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.104.112,75	45.915.250,38	51.063.200,00	-5.147.949,62	
6	Privatrechtliche Entgelte	7.512.750,95	7.560.951,83	7.554.700,00	6.251,83	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.974,79	6.919.011,74	6.935.800,00	-16.788,26	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	80.414,96	28.788,38	30.200,00	-1.411,62	
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	136.918,53	131.335,35	130.300,00	1.035,35	
12	**Summe ordentliche Erträge**	60.490.046,02	60.659.211,51	65.817.900,00	-5.158.688,49	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	380.727,74	400.026,96	394.800,00	5.226,96	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	176.107,72	112.790,51	435.600,00	-322.809,49	0,00
16	Abschreibungen	5.796.193,62	6.152.683,22	5.752.000,00	400.683,22	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	56.078.217,71	55.869.258,58	59.315.200,00	-3.445.941,42	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	62.431.246,79	62.534.759,27	65.897.600,00	-3.362.840,73	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-1.941.200,77	-1.875.547,76	-79.700,00	-1.795.847,76	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	115.465,70	207.064,92	0,00	207.064,92	
23	Außerordentliche Aufwendungen	225.642,46	25.802,99	1.205.000,00	-1.179.197,01	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	-110.176,76	181.261,93	-1.205.000,00	1.386.261,93	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-2.051.377,53	-1.694.285,83	-1.284.700,00	-409.585,83	0,00

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.182.029,09	45.325.028,38	45.020.600	304.428,38	
5	Privatrechtliche Entgelte	81.185,34	102.009,87	87.100	14.909,87	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.631.526,35	6.967.825,24	6.935.800	32.025,24	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	34.222,18	94.928,62	30.200	64.728,62	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.130,64	2.728,09	4.400	-1.671,91	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	52.933.093,60	52.492.520,20	52.078.100	414.420,20	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	369.857,57	410.221,35	394.800	15.421,35	0
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	183.628,68	141.800,14	435.600	-293.799,86	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	55.637.307,37	57.264.190,14	59.115.200	-1.851.009,86	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	56.190.793,62	57.816.211,63	59.945.600	-2.129.388,37	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-3.257.700,02	-5.323.691,43	-7.867.500	2.543.808,57	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	43.613,20	0	43.613,20	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	43.613,20	0	43.613,20	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	30,00	429,00	0	429,00	0
26	Baumaßnahmen	0,00	174.891,37	820.000	-645.108,63	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	41.288,73	20.334,71	204.000	-183.665,29	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	479.745,09	0	479.745,09	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	41.318,73	675.400,17	1.024.000	-348.599,83	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-41.318,73	-631.786,97	-1.024.000	392.213,03	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-3.299.018,75	-5.955.478,40	-8.891.500	2.936.021,60	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0,00	0,00	0	0,00	0
37	**Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)**	-3.299.018,75	-5.955.478,40	-8.891.500	2.936.021,60	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	31.031.799,33	27.732.780,58	27.732.781		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	27.732.780,58	21.777.302,18	18.841.281	2.936.021,60	0

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 14. Februar 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 18. Juli 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Abfallgebührenabrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für die Deponierekultivierung,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Vertrag zur thermischen Behandlung der Abfälle mit REMONDIS, den Leistungsverträgen und den dazugehörigen Klarstellungsvereinbarungen und Ergänzungsvereinbarungen mit der ALBA sowie den Betrieb der Sickerwasserkläranlage durch den AVB.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 3. Juli 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom FBL 20 am 26. Juni 2018 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 20. Juli 2018 vorgelegt.

12.2 Feststellungen und Erläuterungen

12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	52	62	-10	-16,1
Infrastrukturvermögen	14.684	15.206	-522	-3,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	4	-4	-100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4	3	1	33,3
Summe	14.740	15.275	-535	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die Anlagegüter der Deponie in Watenbüttel (11.628 TEUR, Vorjahr: 12.102 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR, Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Ausleihungen	9.610	0	9.610	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	310	288	22	7,6
Privatrechtliche Forderungen	33	37	-4	-10,8
Sonstige Vermögensgegenstände	170	297	-127	-42,8
Summe	10.123	622	9.501	

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde ein Betrag i. H. v. 9.610 TEUR innerhalb des Konzern Stadt Braunschweig an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen. Die Rückzahlung ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 10 TEUR (Vorjahr: 9 TEUR) vorgenommen.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 14.127 TEUR (Vorjahr: 23.726 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 13 TEUR (Vorjahr: 12 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	525	899	-374	-41,6
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	121	89	32	36,0
Sonstige Rücklagen	8.477	8.477	0	0,0
Jahresergebnis	-652	-762	110	-14,4
Sonderposten	4.638	5.058	-420	-8,3
Summe	16.093	16.745	-652	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -374 TEUR (Vorjahr: -333 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -652 TEUR (Vorjahr: -762 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenausgleich aus Kostenüberdeckungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 um -420 TEUR (Vorjahr: 868 TEUR).

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	727	778	-51	-6,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340	409	-69	-16,9
Durchlaufende Posten	5	5	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	11	11	0	0,0
Summe	1.083	1.203	-120	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	31	28	3	10,7
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	21.337	20.915	422	2,0
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	7	5	2	40,0
Andere Rückstellungen	501	792	-291	-36,7
Summe	21.876	21.740	136	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2017 verwendeten Mittel für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (rd. 1.300 TEUR) sowie der im Jahr 2017 erfolgten Zuführungen (rd. 1.750 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 21.337 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 43 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 210 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 239 TEUR (Vorjahr: 239 TEUR) sowie die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 224 TEUR (Vorjahr: 339 TEUR). Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -652 TEUR (Vorjahr: -762 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -789 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 40.762 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 41.551 TEUR). Dieser vorgenannte Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 388 TEUR aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 401 TEUR aus dem neutralen Bereich zusammen. Der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich kann aus dem Sonderposten Gebührenausgleich und der verbleibende Fehlbetrag aus der vorhandenen Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 137 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 137 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR).

12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 14.127 TEUR (Vorjahr: 23.726 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. rd. -9.599 TEUR resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 64 TEUR (Vorjahr: -1.834 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -9.612 TEUR (Vorjahr: -3 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beinhaltet insbesondere die Auszahlung der Ausleihung an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH i. H. v. 9.610 TEUR.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 4. Juli 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

12.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	52.500,00	49.700,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	15.274.560,00	14.740.218,00	1.2 Rücklagen	9.464.739,91	9.122.679,42
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung	-761.839,77	-651.824,69
3. Finanzvermögen	622.160,23	10.123.171,51	aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)		
			1.4 Sonderposten	5.058.447,72	4.638.668,44
4. Liquide Mittel	23.726.454,15	14.127.261,64		16.745.506,15	16.093.681,46
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.345,59	12.696,03	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	778.284,00	726.916,00
				778.284,00	726.916,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	408.911,58	340.983,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	15.991,69	15.566,14
				424.903,27	356.549,65
			3. Rückstellungen	21.739.326,55	21.875.900,07
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.688.019,97	39.053.047,18		39.688.019,97	39.053.047,18

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016 = 50.000,00 €; 2017 = 150.000,00 €

Braunschweig, den 26.6.18

gez.
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.694.016,55	40.549.620,71	42.142.000,00	-1.592.379,29	
6	Privatrechtliche Entgelte	35.338,76	32.977,44	15.300,00	17.677,44	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500,00	2.500,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	47.131,10	42.608,30	33.500,00	9.108,30	
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	5.590,00	1.140,03	0,00	1.140,03	
12	**Summe ordentliche Erträge**	39.878.076,41	40.762.346,48	42.324.300,00	-1.561.953,52	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	466.907,07	495.349,12	564.300,00	-68.950,88	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.789.587,48	1.918.013,50	2.161.300,00	-243.286,50	0,00
16	Abschreibungen	538.441,27	540.046,09	558.500,00	-18.453,91	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.031,85	34.671,60	34.700,00	-28,40	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.840.112,78	38.563.353,48	39.341.700,00	-778.346,52	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	40.672.080,45	41.551.433,79	42.660.500,00	-1.109.066,21	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)** **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-794.004,04	-789.087,31	-336.200,00	-452.887,31	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	32.166,27	137.270,62	0,00	137.270,62	
23	Außerordentliche Aufwendungen	2,00	8,00	0,00	8,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	32.164,27	137.262,62	0,00	137.262,62	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)** **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-761.839,77	-651.824,69	-336.200,00	-315.624,69	0,00

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansatz 2017 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.630.765,58	40.537.275,87	39.810.000	727.275,87	
5	Privatrechtliche Entgelte	25.758,72	43.730,67	15.300	28.430,67	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	136.000,00	133.500	2.500,00	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	56.709,44	74.341,08	33.500	40.841,08	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	148,01	196,03	0	196,03	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	39.809.381,75	40.791.543,65	39.992.300	799.243,65	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	480.320,11	478.417,06	564.300	-85.882,94	0
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.962.795,83	1.670.172,89	3.444.300	-1.774.127,11	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	37.739,62	35.379,36	34.700	679,36	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.161.572,54	38.543.786,76	39.341.700	-797.913,24	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.642.428,10	40.727.756,07	43.385.000	-2.657.243,93	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-1.833.046,35	63.787,58	-3.392.700	3.456.487,58	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0	0,00	0
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	500.000	-500.000,00	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.061,27	1.612,09	101.000	-99.387,91	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	9.610.000,00	0	9.610.000,00	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	3.061,27	9.611.612,09	601.000	9.010.612,09	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-3.061,27	-9.611.612,09	-601.000	-9.010.612,09	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-1.836.107,62	-9.547.824,51	-3.993.700	-5.554.124,51	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37	**Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)**	-1.887.475,62	-9.599.192,51	-4.045.100	-5.554.092,51	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00		0,00	0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen		0,00		0,00	0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	25.613.929,77	23.726.454,15	23.726.454		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	23.726.454,15	14.127.261,64	19.681.354	-5.554.092,51	0

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 11. April 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 30. August 2018 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Realisierung der Entgelte und Kostenerstattungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Bewertung der Vorräte,
- periodengerechte Erfassung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsposten.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Dez. III mit Unterschrift vom 30. August 2018 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den stellv. FBL 65 am 30. August 2018 unterschrieben. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 6. Dezember 2018 vorgelegt.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.2 Feststellungen und Erläuterungen

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2016 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	134	138	-4	-2,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	88	92	-4	-4,3
Vorräte	450	331	119	36,0
Summe	672	561	111	

Die teilfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position Vorräte abgebildet. Die Steigerung der teilfertigen Leistungen resultiert aus noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Aufträgen der Sonderrechnung.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Privatrechtliche Forderungen	12.677	13.945	-1.268	-9,1
Sonstige Vermögensgegenstände	5	0	5	>100,0
Summe	12.682	13.945	-1.263	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 3 TEUR (Vorjahr: 31 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 127 TEUR (Vorjahr: 123 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2017 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits im Dezember 2017 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Reinvermögen	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.002	877	125	-14,3
Jahresergebnis	-1.002	125	-1.127	>-100,0
Summe	0	1.002	-1.002	

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13. März 2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.002 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) aus.

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.330	2.776	1.554	56,0
Sonstige Verbindlichkeiten	213	110	103	93,6
Summe	4.543	2.886	1.657	

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter Finanzvermögen).

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	2.763	845	1.918	>100,0
Andere Rückstellungen	6.327	10.079	-3.752	-37,2
Summe	9.090	10.924	-1.834	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. -1.002 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.459 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 77.132 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 78.591 TEUR). Dieser Fehlbetrag wird entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (457 TEUR) sowie aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (1.002 TEUR) gedeckt.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 457 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 474 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 17 TEUR).

13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 914 TEUR (Vorjahr: -1.169 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -68 TEUR (Vorjahr: -259 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -846 TEUR (Vorjahr: 1.428 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2017 geprüft und mit Datum vom 30. August 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

13.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2017

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	**Passiva**	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	183.200,35	152.904,47	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	560.753,15	671.571,88	1.2 Rücklagen	876.885,72	1.002.044,85
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	125.159,13	-1.002.044,85
3. Finanzvermögen	13.944.890,09	12.682.015,49	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				1.002.044,85	0,00
4. Liquide Mittel	200,00	47,03	2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	123.181,86	127.103,20	2.1 Geldschulden	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.775.672,38	4.330.520,50
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
			2.4 Transferverbindlichkeiten	109.860,63	212.622,98
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.885.533,01	4.543.143,48
			3. Rückstellungen	10.924.647,59	9.090.498,59
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**	**Bilanzsumme**	**14.812.225,45**	**13.633.642,07**

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2016= 0,00 €; 2017 = 0,00

Braunschweig, 30 August 2018

gez.
Eckermann (Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+) weniger (-)	Aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/ außerplan-mäßige Aufwendugen
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
3. Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	33.914.866,47	34.832.804,19	34.600.000,00	232.804,19	0,00
7. Kostenerstattungen und Umlagen	40.297.404,46	41.229.983,68	39.039.300,00	2.190.683,68	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	-723.816,90	114.178,98	0,00	114.178,98	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	24.317,68	19.075,96	15.000,00	4.075,96	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	**73.512.771,71**	**77.132.151,42**	**73.654.300,00**	**3.477.851,42**	**0,00**
ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.147.193,44	13.571.625,64	13.367.500,00	204.125,64	0,00
14. Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	59.712.641,23	63.505.868,52	60.972.200,00	2.533.668,52	0,00
16. Abschreibungen	144.838,18	115.546,22	125.500,00	-9.953,78	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.291.708,92	1.398.378,40	1.189.100,00	209.278,40	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	**74.296.381,77**	**78.591.418,78**	**75.654.300,00**	**2.937.118,78**	**0,00**
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**-783.610,06**	**-1.459.267,36**	**-2.000.000,00**	**540.732,64**	**0,00**
22. außerordentliche Erträge	908.825,30	473.989,33	0,00	473.989,33	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	56,11	16.766,82	0,00	16.766,82	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordenliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	**908.769,19**	**457.222,51**	**0,00**	**457.222,51**	**0,00**
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**125.159,13**	**-1.002.044,85**	**-2.000.000,00**	**997.955,15**	**0,00**

nachrichtlich:

1) davon Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	0,00	936.108,61	0,00	936.108,61	0,00
2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Verlust-übernahme durch die Stadt Braunschweig Stadt Braunschweig	**125.159,13**	**-1.938.153,46**	**-2.000.000,00**	**61.846,54**	0,00

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres -Euro-	Ergebnis des Haushalts-jahres -Euro-	Ansätze des Haushalts-jahres -Euro-	mehr(+) weniger (-) -Euro-	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Auszahlungen[4] -Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen[1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte[2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. privatrechtliche Entgelte[3]	33.617.773,87	34.752.343,12	34.600.000,00	152.343,12	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen[3]	36.781.341,69	42.518.534,96	39.039.300,00	3.479.234,96	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	138.971,50	138.084,04	15.000,00	123.084,04	0,00
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.538.087,06	77.408.962,12	73.654.300,00	3.754.662,12	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	11.221.022,04	13.333.410,35	13.326.000,00	7.410,35	0,00
12. Auszahlungen für Versorgung	98.991,29	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	60.386.937,23	63.161.483,15	62.161.300,00	1.000.183,15	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen[3]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.706.950,56	76.494.893,50	75.487.300,00	1.007.593,50	0,00
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-1.168.863,50	914.068,62	-1.833.000,00	2.747.068,62	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	259.243,51	67.842,98	180.000,00	-112.157,02	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	259.243,51	67.842,98	180.000,00	-112.157,02	0,00
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-259.243,51	-67.842,98	-180.000,00	112.157,02	0,00
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	-1.428.107,01	846.225,64	-2.013.000,00	2.859.225,64	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-1.428.107,01	846.225,64	-2.013.000,00	2.859.225,64	0,00
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	36.634.918,80	38.411.936,29	0,00	38.411.936,29	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	35.206.811,79	39.258.314,90	0,00	39.258.314,90	0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	1.428.107,01	-846.378,61	2.013.000,00	-2.859.378,61	0,00
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	47,03	200,00	-152,97	0,00

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Dez. II hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2017 mit Unterschrift vom 26. Oktober 2018 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 13. März 2018 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 den mit Datum vom 26. Oktober 2018 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 30. Oktober 2018).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter 14.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 5.696 TEUR (Vorjahr: 4.942 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 130 TEUR (Vorjahr: 102 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 739 TEUR (Vorjahr: 554 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 6.565 TEUR (Vorjahr: 5.598 TEUR). Der Mehrertrag von 2.235 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 4.330 TEUR ergibt sich aus um 1.866 TEUR höheren Erträgen beim Nachfinanzierungsbedarf des vorhandenen Personalbestandes. Zudem sind bei den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gegenüber dem Ansatz um 439 TEUR höhere Erträge entstanden. Dem gegenüber standen Mindereinnahmen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von -70 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr 795 TEUR (Vorjahr: 262 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für 16 Beamtinnen und Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2017 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.770 TEUR (Vorjahr: 5.336 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2017 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 12.116 TEUR (Vorjahr: 15.665 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 35.314 TEUR (Vorjahr: 25.500 TEUR).

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die Abnahme der Liquiden Mittel und der Zuwachs im Finanzvermögen ergibt sich im Wesentlichen durch zwei Ausleihungen an den verbundenen Aufgabenträger Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. insgesamt 28.399 TEUR sowie einer weiteren Ausleihung an die BSVG i. H. v. 4.610 TEUR.

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 47.430 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR), das im Wesentlichen durch die Nettoposition i. H. v. 46.935 TEUR (Vorjahr: 41.165 TEUR) finanziert ist.

14.3 Prüfungsergebnis

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Bei den Darlehensvergaben an die SBBG i. H. v. 28.399 TEUR und der BSVG i. H. v. 4.610 TEUR ist es unterlassen worden, eine periodengerechte Zinsabgrenzung vorzunehmen. Hier hätte ein Ausweis der auf das Berichtsjahr entfallenden Zinsen unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgen müssen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Anforderung Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Eine Erläuterung im Anhang ist nicht ausreichend. Die Verwaltung wird angehalten, derartige Zinsabgrenzungen zukünftig in der Bilanz vorzunehmen.

B Für 16 Beamtinnen und Beamte sind aufgrund von Dienstherrenwechsel Abfindungszahlungen i. H. v. 795 TEUR entstanden. In 2017 sind hierzu dem Sondervermögen abschlagsweise 300 TEUR entnommen worden. Der Restsaldo i. H. v. rd. 495 TEUR wird in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Der Ausweis entsprechender Sachverhalte hat zukünftig unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten zu erfolgen.

B Entgegen den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO werden die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen - analog zum Jahresabschluss der Stadt - im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 5 und 6) erläutert. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Textteile in den Anhang umzugliedern sind, da es sich hier um eine geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	**Passiva**	31. Dezember 2016 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	29.715.691,75	35.051.302,26
			1.3 Jahresergebnis	5.335.610,51	5.769.609,65
3. Finanzvermögen	25.500.408,70	35.313.651,23	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				41.164.977,77	46.934.587,42
4. Liquide Mittel	15.664.569,07	12.115.987,90	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	495.051,71
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	495.051,71
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**	**Bilanzsumme**	**41.164.977,77**	**47.429.639,13**

Braunschweig, 13. Juni 2017

Stadtrat

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2017

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig **Gesamt-Ergebnisrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016 - Euro -	Ergebnis 2017 - Euro -	Ansätze 2017 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
	Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.941.800,80	5.695.857,73	3.830.000,00	1.865.857,73	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	101.759,29	129.832,78	200.000,00	-70.167,22	-
9	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	554.236,67	739.023,32	300.000,00	439.023,32	-
12	**Summe ordentliche Erträge**	**5.597.796,76**	**6.564.713,83**	**4.330.000,00**	**2.234.713,83**	**-**
	Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	262.186,25	795.104,18	300.100,00	495.004,18	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**262.186,25**	**795.104,18**	**300.100,00**	**495.004,18**	**0,00**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	**-**
	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**5.335.610,51**	**5.769.609,65**	**4.029.900,00**	**1.739.709,65**	**-**

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2017

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig **Gesamt-Finanzrechnung** einschließlich Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2016** - Euro -	**Ergebnis 2017** **- Euro -**	**Ansätze 2017** - Euro -	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	**bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen** (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.680.000,00	5.091.800,80	3.830.000,00	1.261.800,80	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	108.121,71	166.332,78	200.000,00	-33.667,22	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	300.000,00	554.236,67	300.000,00	254.236,67	-
10	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**4.088.121,71**	**5.812.370,25**	**4.330.000,00**	**1.482.370,25**	**-**
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	210.057,48	352.181,24	300.100,00	52.081,24	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**210.057,48**	**352.181,24**	**300.100,00**	**52.081,24**	**0,00**
18	**Saldo aus lfd. Verwaltungstät.** (Zeile 10 - Zeile 17)	**3.878.064,23**	**5.460.189,01**	**4.029.900,00**	**1.430.289,01**	**-**
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	24.000.000,00	9.008.770,18	0,00	9.008.770,18	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**24.000.000,00**	**9.008.770,18**	**0,00**	**9.008.770,18**	**0,00**
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-24.000.000,00**	**-9.008.770,18**	**0,00**	**-9.008.770,18**	**-**
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 18 + 32)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	**-**
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo Zeilen 34 und 35)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-**
37	**Finanzmittelbestand** (Saldo Zeilen 33 und 36)	**-20.121.935,77**	**-3.548.581,17**	**4.029.900,00**	**-7.578.481,17**	**-**
	Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Saldo Zeilen 38 und 39)	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
	Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	**35.786.504,84**	**15.664.569,07**	**39.746.405,00**		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	**15.664.569,07**	**12.115.987,90**	**43.776.305,00**		

15 Vergaben

15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Wertgrenzen betragen für Vergaben im Bereich VOB und VOL 207 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung im Haushaltsjahr gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dazu wird auf SDA II 10/06 Ziffer 2.1 verwiesen.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung), der Prinzipien des Vergaberechts (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot), Wettbewerbsgrundsatz und Transparenzgebot sowie Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz, Gebot der Förderung mittelständischer Interessen (Pflicht zur Losaufteilung), Vergabe an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen) und der Vorgaben für die ordnungsmäßige Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB oder VOL in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearten zur Summe der Vergaben der Anzahl nach und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

Vergaben der Anzahl nach:	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	242	28,4	276	34,6	-34	-12,3
Beschränkte Ausschreibung	266	31,1	234	29,3	32	13,7
Freihändige Vergaben	346	40,5	288	36,1	58	20,1
Summe	854	100,0	798	100,0	56	

15 Vergaben

Vergaben dem Wert nach:	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	43.835	28,3	74.558	72,9	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	12.745	8,3	14.685	14,3	-1.940	-13,2
Freihändige Vergaben	98.182	63,4	13.045	12,8	85.137	>100,0
Summe	154.762	100,0	102.288	100,0	52.474	

B Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen der Anzahl nach bei 28,4 % (Vorjahr: 34,6 %) und dem Wert nach bei 28,3 % (Vorjahr: 72,9 %) liegt. Der vergaberechtlichen Verpflichtung nach, Aufträge möglichst öffentlich auszuschreiben, wurde für das Berichtsjahr der Anzahl und dem Wert nach grundsätzlich nicht zufriedenstellend nachgekommen. Die hohen Werte für Freihändige Vergaben resultieren jedoch insbesondere aus sieben Freihändigen Vergaben des Klinikums mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 60.728.145,23 EUR. Es handelt sich hier um abgeschlossene Verträge für Planungsleistungen des Klinikumstandortes Salzdahlumer Straße für infrastrukturelle Maßnahmen und das neue Bettenhaus, denen ordnungsmäßige Verhandlungsverfahren vorausgegangen sind.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben die nach dem NTVerG vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) i. V. m. der NWertVO vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) und die nach den Verdingungsordnungen geregelten Wertgrenzen maßgebend. Die Wertgrenzen betragen netto:

	Vergaben nach VOB EUR	Vergaben nach VOL EUR	Vergaben nach HOAI EUR	Sonstige Vergaben EUR
Öffentliche Ausschreibung	----------	----------	----------	----------
Beschränkte Ausschreibung	§ 3 Abs. 3 VOB	50.000,00	----------	----------
Freihändige Vergaben	25.000,00	25.000,00	----------	----------

Die in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Wertgrenzen betragen netto gemäß

- Ziffer 1 a) = 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke,
- Ziffer 1 b) = 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- Ziffer 1 c) = 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke.

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen 334 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben (Vorjahr: 275 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen). Dabei konnten u. a. auch Reduzierungen i. H. v. rd. 2.645 TEUR erzielt werden.

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergaben“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
allgemeine Verwaltung						
Öffentliche Ausschreibung	22	4.113	30	12.012	-7.899	-65,8
Beschränkte Ausschreibung	20	762	22	1.038	-276	-26,6
Freihändige Vergaben	37	12.275	32	1.637	10.638	>100,0
Summe	79	17.150	84	14.687	2.463	
Bauverwaltung						
Öffentliche Ausschreibung	198	30.036	217	46.121	-16.085	-34,9
Beschränkte Ausschreibung	245	11.856	192	11.769	87	0,7
Freihändige Vergaben	294	23.913	249	10.255	13.658	>100,0
Summe	737	65.805	658	68.145	-2.340	
Klinikum						
Öffentliche Ausschreibung	12	4.458	17	13.710	-9.252	-67,5
Beschränkte Ausschreibung	1	248	1	496	-248	-50,0
Freihändige Vergaben	8	61.547	2	220	61.327	>100,0
Summe	21	66.253	20	14.426	51.827	
Sonstige Bedarfsstellen						
Öffentliche Ausschreibung	10	5.228	12	2.715	2.513	92,6
Beschränkte Ausschreibung	1	27	19	1.382	-1.355	-98,0
Freihändige Vergaben	6	299	5	933	-634	-68,0
Summe	17	5.554	36	5.030	524	
Summierte Werte						
Öffentliche Ausschreibung	242	43.835	276	74.558	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	267	12.893	234	14.685	-1.792	-12,2
Freihändige Vergaben	345	98.034	288	13.045	84.989	>100,0
Summe	854	154.762	798	102.288	52.474	

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach VOL“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich die summierten Werte und die „Davon-Werte“ der „Vergaben nach EU-Recht“ an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
Vergaben nach VOB						
Öffentliche Ausschreibung	189	35.058	222	51.551	-16.493	-32,0
Beschränkte Ausschreibung	203	11.202	186	12.443	-1.241	-10,0
Freihändige Vergaben	33	2.261	41	1.456	805	55,3
Summe	425	48.521	449	65.450	-16.929	
Vergaben nach VOL						
Öffentliche Ausschreibung	53	8.777	54	23.007	-14.230	-61,9
Beschränkte Ausschreibung	64	1.691	48	2.242	-551	-24,6
Freihändige Vergaben	57	7.960	47	3.056	4.904	>100,0
Summe	174	18.428	149	28.305	-9.877	
Vergaben nach HOAI						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	173	64.025	125	6.688	57.337	>100
Summe	173	64.025	125	6.688	57.337	
Sonstige Vergaben						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	82	23.788	75	1.845	21.943	>100
Summe	82	23.788	75	1.845	21.943	
Summierte Werte						
Öffentliche Ausschreibung	242	43.835	276	74.558	-30.723	-41,2
Beschränkte Ausschreibung	267	12.893	234	14.685	-1.792	-12,2
Freihändige Vergaben	345	98.034	288	13.045	84.989	>100
Summe	854	154.762	798	102.288	52.474	
Davon Vergaben nach EU-Recht						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	57	15.970	59	26.800	-10.830	-40,4
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	1	148	0	0	148	0,0
Freihändige Vergaben = Verhandlungsverfahren	51	85.406	9	1.114	84.292	>100
Summe	109	101.524	68	27.914	73.610	

15 Vergaben

15.2 Feststellungen und Erläuterungen

15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach VOB bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen im Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne der Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

B Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der Wegebauarbeiten „Ringgleis Süd, A 391 - Kennelweg“ mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßen- bzw. Landschaftsbauarbeiten geschlossen werden sollten, mit einer Nachtragssumme i. H. v. rd. 210 TEUR zur Prüfung vor. Der überwiegende Teil der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist auf eine mangelhafte Planung, mangelnde Abstimmungsprozesse und eine fehlerhafte Ausschreibung zurückzuführen. Aus prüfungsseitiger Sicht hätte eine Angebotseinholung unter Wettbewerbsbedingungen zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis geführt.

B Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der Renaturierung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Landschaftsbauarbeiten geschlossen werden sollten, mit einer Nachtragssumme i. H. v. 22.111,14 EUR zur Prüfung vor. Durch die zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen hat sich die ursprüngliche Auftragssumme um rd. 35 % erhöht. Die Leistungen wurden im Wesentlichen über Stundenlohnarbeiten abgerechnet, anstatt Nachtragspositionen zu Einheitspreisen zu vereinbaren. Insgesamt konnten die Bedenken des RPA zur Abrechnung der zusätzlichen und geänderten Leistungen nicht ausgeräumt werden.

B Der FB 65 hat für die Sanierung der IGS Franzsches Feld für 2017 insgesamt 21 Fälle von geänderten oder/und zusätzlichen Leistungen (Nachträge) zur Prüfung vorgelegt. Der Wert der eingereichten Nachträge nur für Bauleistungen vor Prüfung betrug rd. 1.235 TEUR. Der überwiegende Teil der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist auf eine mangelhafte Planung, mangelnde Abstimmungsprozesse und eine fehlerhafte Ausschreibung zurückzuführen. Aus prüfungsseitiger Sicht hätte eine Angebotseinholung unter Wettbewerbsbedingungen zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis geführt.

15 Vergaben

B Der FB 65 legte dem RPA zu zahlreichen Baumaßnahmen erhebliche Massenmehrungen bei Stundenlohnarbeiten zur Prüfung vor. Umfangreiche beschreibbare Leistungen wurden nicht vorkalkulatorisch ermittelt und zu Einheitspreisen angeboten, sondern nach den angebotenen IST-Kosten über Stundenlohnarbeiten sowie separater Materialkosten abgerechnet. Die vertraglich vereinbarte Kalkulation aus dem Hauptauftrag wurde nicht fortgeschrieben und verstößt damit gegen § 4 und § 7 VOB/A (Stand: 2016) sowie gegen die Richtlinie 617 Punkt 1 Vergabehandbuch Ausgabe 2008.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Endausbaus des Gewerbeparks Waller See, 2. BA eine Nachtragsvereinbarung (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mehrfach zur Prüfung vor. Die Nachtragssumme betrug letztendlich 47.874,88 EUR. Hierbei konnte nach Prüfung und diversen Stellungnahmen des RPA das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 10.972,98 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht möglich und erforderlich gewesen.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Neubaus der Hennebergbrücke eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Brückenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 52.097,82 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 17.733,46 EUR reduziert werden.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Gleisanlage Stobenstraße mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßen- und Gleisbauarbeiten geschlossen werden sollten, zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Mehrkosten i. H. v. 38.568,93 EUR infolge einer nachträglichen Entscheidung der Stadt, das ausgeschriebene Pflastermaterial nach der Auftragsvergabe zu ändern (gelbes Granitpflaster anstatt Basaltpflaster). Entgegen sonst üblicher Vereinbarungen habe sich die Braunschweiger Verkehrs-GmbH an den zusätzlichen Kosten im Gleisbereich nicht mehr beteiligt, da es sich um nachträgliche Planungsänderungen auf Veranlassung der Stadt gehandelt habe. Die nachträglichen Planungsänderungen und die damit verbundenen Folgekosten, die ausschließlich die Stadt tragen soll, werden beanstandet. Die Änderungen stellen ein Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VOB/A dar, wonach der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind, d. h. wenn die Ausführungsplanung abgeschlossen ist.

15.2.2 Vergaben nach VOL

Die Prüfung von Vergaben nach VOL bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

15 Vergaben

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOL grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

B/St Nachdem für die Beschaffung eines neuen Ölspurbeseitigungsfahrzeuges für den FB 37 prüfungsseitig zahlreiche Begründungen und Nachweise für die Beurteilung des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit angefordert wurden, konnte der Auftrag erteilt werden. Im Laufe der Fertigungsvorbereitung stellten sich beim Hersteller Probleme ein, die dazu führten, dass der Auftragnehmer den Auftrag zurückgeben musste. Bei den vom FB 37 angestellten Überlegungen auftretende Ölspuren beseitigen zu können, wurde entschieden, dass diese Aufgabe zukünftig von externen Dienstleistern wahrgenommen werden soll. Von der Beschaffung eines neuen Ölspurbeseitigungsfahrzeuges wurde daher seitens des FB 37 abgesehen. Ein entsprechender Vergabevorgang zur Beauftragung von externen Dienstleistern wurde dem RPA bisher nicht zur Prüfung vorgelegt.

B/St Bereits im August 2016 wies das Ref. 0300 den FB 40 hinsichtlich der bestehenden Verträge zur Mittagessenversorgung in den Schulen darauf hin, dass es sich bei diesen nicht um Konzessionsverträge, sondern um Dienstleistungsverträge handelt. Diese Dienstleitungsverträge wären nach der Rechtslage im Gegensatz zu Konzessionsverträgen ausschreibungspflichtig gewesen. Insofern ist festzustellen, dass bei der Organisation der Mittagessenversorgung gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Darüber hinaus hatten sich bis Juni 2017 Forderungen der Stadt gegenüber Eltern auf 130.000,00 EUR summiert (Stand: November 2018 152.020,00 EUR). Bereits bei einem gemeinsamen Termin im Dez. V. im Januar 2017 wurde der FB 40 aufgefordert ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren zum Abschluss einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages durchzuführen und ggf. die erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen. Bis zum Berichtszeitpunkt lag immer noch keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung vor, mit der die Zentrale Vergabestelle ein rechtssicheres Verfahren beginnen könnte.

B/St Bei vom FB 40 durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung von Unterrichtsmaterialien ist prüfungsseitig wiederholt festgestellt worden, dass Vergabeunterlagen nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen an die Vergabestelle weitergegeben worden sind mit der Folge, dass nach den entsprechenden Auftragserteilungen die betreffenden Schulen ebenfalls erst mit zeitlichen Verzögerungen mit beschafften Unterrichtsmaterialien ausgestattet werden konnten. Festgestellt wurde außerdem, dass in einigen Fällen die zu den Unterrichtsmaterialien geforderten Produkteigenschaften nicht ausreichend dokumentiert wurden.

B/St Bei der Ausschreibung eines Liefervertrags durch das Klinikum zur Beschaffung der für Operationen notwendigen sog. HLM-Komplettsets inkl. zugehöriger Oxygeneratoren mit einer Laufzeit von zwei Jahren war auch eine fortwährende automatische Vertragsverlängerung für jeweils ein Jahr vorgesehen, soweit nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag vorher fristgerecht kündigen würde. Der abgeschlossene Vertrag nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch die Geschäftsführung des Klinikums sah die Vertragsverlängerungsklausel nicht mehr vor. Diese Änderung entspricht nun nicht mehr den Vorgaben der ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen. Sie stellt auch eine Änderung der Kalkulationsgrundlage für den Auftragnehmer dar. Mit dieser

15 Vergaben

Änderung des Auftrags wurde vermieden, dass - bezogen auf den Auftragswert - diese Vergabe gemäß Geschäftsordnung nicht durch den Aufsichtsrat des Klinikums beschlossen werden musste.

B Bei einer Ausschreibung des FB 50 zur Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen für Flüchtlingsunterkünfte wurde von der Bedarfsstelle unter Örtlichkeitsgesichtspunkten eine aus Prüfungssicht nicht nachvollziehbare Losaufteilung gewählt, die in der Folge unter Umständen zu erhöhten Kosten führt. Darüber hinaus wurden die Laufzeit des Vertrags und die damit verbundenen Optionen für Vertragsverlängerungen nicht begründet. Außerdem war angedacht, Kostenpositionen abzufragen, für die sich kein sachlicher Grund aus den Vergabeunterlagen ergab.

B Die Kostenschätzung des FB 51 zu einer Freihändigen Vergabe von Bustransportleistungen für das Programm Ferien außerhalb Braunschweigs lag um rd. 39 v. H. unter dem tatsächlichen erzielten Ausschreibungsergebnis mit der Folge, dass die Vergabestelle zu dieser Vergabe aufgrund von zu beachtenden Wertgrenzen eine entsprechend falsche Vergabeart gewählt hat. Zur Vermeidung derartiger Mängel sind die Bedarfsstellen stets gehalten, der Vergabestelle zur Beurteilung der Wahl der entsprechend richtigen Vergabeart präzise Angaben zur Verfügung zu stellen.

15.2.3 Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI

Die Prüfung von Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen, für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen nach HOAI und Gutachten bezog sich insbesondere auf

- die Beachtung und Anwendung allgemeiner Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,
- die korrekte und sachgemäße Anwendung der HOAI einschließlich der Abrechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung der VOL bzw. der VgV und des GWB,
- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbauzuschlägen und Zeithonoraren,
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen.

B Hierbei wurde wie bereits in den Vorjahren festgestellt, dass den Vergabeunterlagen wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen, für nach Zeitaufwand abgerechnete Mehraufwendungen, für die Bemessung der Höhe vereinbarter Umbauzuschläge oder für die Festlegung von Honorarzonen beigefügt waren. Ebenso wurden im Falle von freien Honorarvereinbarungen oftmals keine Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich auch bez. der folgenden Sachverhalte:

15 Vergaben

B Die brandschutztechnischen Ingenieurleistungen für die Schulsanierung der Grundschule Lehndorf wollte der FB 65 an denselben Brandschutzgutachter vergeben werden, der schon im Rahmen städtischer PPP-Sanierungen hierzu beauftragt wurde. Da dessen Angebotssumme wesentlich über den intern geschätzten Kosten lag und diese im Vergleich zu sonstigen Vergaben für vergleichbare Leistungen des Schulsanierungspakets II auch nicht wirtschaftlich erschien, wurden vom FB 65 auf Veranlassung des RPA Vergleichsangebote angefordert. Durch eine anderweitige Vergabe konnten im Rahmen der beauftragten brandschutztechnischen Ingenieurleistungen Einsparung i. H. v. 15.241,76 EUR erzielt werden.

B Im Februar 2017 wurde vom FB 65 die Vergabe für die Elektroplanung der brandschutztechnischen Sanierung des Kultur- und Kommunikationszentrums Brunsviga zur Prüfung eingereicht. Festgestellt wurde, dass die Honorarberechnung auf zu hohen anrechenbaren Kosten basierte, da in die Berechnung auch Kosten mit einbezogen waren, die nicht anrechenbar sind. Außerdem war ein Umbauzuschlag für technische Anlagen angesetzt worden, die vollständig neu errichtet werden sollten. Durch die Reduzierung der anrechenbaren Kosten und des Umbauzuschlags konnte die Auftragssumme um 16.074,25 EUR brutto gekürzt werden.

B Die Vergabe des FB 65 von Architektenleistungen für die Sanierung des Gymnasiums Martino-Katharineum erfolgte im Rahmen eines VOF-Verfahrens, an dem vier Bieter teilnahmen. In dem entsprechend durchgeführten Verhandlungsverfahren erzielte der Bewerber mit dem höchsten Honorarangebot aufgrund der guten Bewertungen bei den qualitativen Kriterien die höchste Gesamtpunktzahl und wurde daher zur Vergabe vorgeschlagen. Bei der Vergabeprüfung stellte das RPA fest, dass in der EU-weiten Auftragsbekanntmachung bei den Bedingungen für den Auftrag vom Auftraggeber die Honorarzone III Mindestsatz und ein maximaler Umbauzuschlag von 20 % vorgegeben waren. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens reduzierte der Bewerber den Honorarsatz und den Umbauzuschlag entsprechend den veröffentlichen Bedingungen, wodurch sich die Auftragssumme um 42.387,47 EUR brutto verringerte.

B Im Rahmen einer Vergabe von wirtschaftlichen und technischen Beratungsleistungen für die Sanierung der Stadthalle stellte das RPA insbesondere im Bereich der Objekt- und Fachplanungen fest, dass die angebotenen Honorare teilweise über den bisher sonst üblicherweise vereinbarten Sätzen liegen. Dies betrifft insbesondere den Umbauzuschlag, aber auch die Honorarzone bzw. den Honorarsatz und das Honorar für besondere Leistungen. Die Hinweise des RPA führten zu weiteren Verhandlungen mit dem Bewerber, in deren Folge das Honorar um 457.806,33 EUR reduziert werden konnte.

B Für den Umbau, Weiterbau und Neubau des Standorts Salzdahlumer Straße des Klinikums prüfte das RPA die Vergabe für die entsprechenden Generalplanungsleistungen. Dabei wurde festgestellt, dass bei der rechnerischen und fachtechnischen Prüfung der Umbauzuschlag für die Objektplanung und die Tragwerksplanung nicht korrekt entsprechend den Vorgaben der Angebotsanfrage ermittelt worden war. Durch die nochmalige Überprüfung und Neuberechnung des Umbauzuschlags verringerte sich die Auftragssumme um 1.928.677,30 EUR brutto.

15 Vergaben

B Im Januar 2017 wurden für die Objektplanung der Lessinggymnasiums Wenden mehrere Nachträge i. H. v. insgesamt 38.099,51 EUR zur Prüfung eingereicht. Die Leistungen waren zwischen Januar 2013 und Oktober 2015 beauftragt, ausgeführt und vollständig bezahlt worden. Somit bestand für eine Vergabeprüfung kein Raum mehr. Das RPA lehnte die Vergabeprüfung daher ab. Gemäß SDA II 10/06 Nr. 4.1 sind Vergaben rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Vergabeprüfung vorzulegen.

B Bei verschiedenen Bauprojekten des FB 65, z. B. bei der Erweiterung der BBS V, ergab sich im Rahmen der Vergabeprüfung für freiberufliche Leistungen die Frage nach der rechtzeitigen und nachvollziehbaren Ermittlung des Auftragswerts. Gemäß § 3 Abs. 3 VgV ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Dieser frühe Zeitpunkt ist zwingend, um festzulegen nach welcher Vergabeordnung (oberhalb oder unterhalb des Schwellenwerts) das Verfahren durchzuführen ist. Der Auftragswert ist gewissenhaft und sachgerecht zu ermitteln und die Berechnung in der Vergabeakte zu dokumentieren. Der FB 65 sollte prüfen, inwieweit hierfür ein standardisiertes Verfahren geschaffen werden kann.

15.2.4 Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR

Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch die nicht vorlagepflichtigen Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der VOB/A bzw. der VOL/A geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt worden.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

16.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (abgeschlossene Maßnahmen) ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO. Geprüft wird im Wesentlichen die leistungsverzeichnisbezogene bzw. vertragliche und haushaltswirtschaftsrechtliche sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgeschlossenen Maßnahmen.

16.2 Feststellungen und Erläuterungen

Zu jeder durchgeführten Prüfung einer abgeschlossenen Maßnahme wird ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen werden jeweils als Bemerkungen kenntlich gemacht. Daneben werden allgemeine Hinweise für eine ordnungsmäßige Abwicklung von Vergabeverfahren und von Abrechnungen gegeben.

Auf dieser Basis werden in der Regel entsprechende Bemerkungen ausgeräumt, sodass das RPA diese als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wirkt das RPA auf entsprechende Rückforderungen seitens der Verwaltung hin.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden, werden vom RPA weiter verfolgt. Für das Berichtsjahr wird folgendes beanstandet:

B/St Die Übernahme und Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements und der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrszeichen und der Parkraumbewirtschaftung ist in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der BELLIS GmbH geregelt. Für durchzuführende investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. a) „Entgeltregelung“ des Dienstleistungsvertrages, Leistungsbild Lichtsignalanlagen/Verkehr, jährlich ein Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt und der Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG zu vereinbaren. Gemäß § 13 müssen die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise den in der Stadt marktüblichen Preisen entsprechen. In der Vergangenheit hat das RPA hierzu den FB 66 mehrfach aufgefordert, entsprechende Leistungsverzeichnisse vorzulegen. Diese Beanstandung war ebenfalls schon Inhalt des Schlussberichtes 2016. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis, dass Abrechnungsgrundlage für Zahlungen in o. g. Hinsicht an die BELLIS GmbH ist, liegt dem RPA trotz mehrfacher Aufforderung immer noch nicht vor.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen einer Maßnahmenprüfung die Abrechnungsunterlagen der abgeschlossenen Baumaßnahme „Radweg Wendenring“ zur Prüfung vor. Bereits im Rahmen der allgemeinen Vergabeprüfung hierzu hatte das RPA Bedenken geäußert, dass die beauftragte Straßenbaufirma die Leistung einer bestimmten Position zu dem angebotenen, sehr geringen Einheitspreis ordnungsgemäß erbringen kann. Die Differenz zum Zweitbieter aus der in Rede stehenden Position hatte letztendlich die Bieterreihenfolge des Gesamtangebotes entscheidend beeinflusst. Als zwingende Voraussetzung einer Auftragserteilung war die städtische Bauleitung gehalten, die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung sicherzustellen und sorgfältig zu überwachen. Entgegen dieser Festlegung im Rahmen der Angebotswertung kam die besagte Position nicht zur Ausführung. Damit stellt sich das beauftragte Angebot im Nachhinein nicht mehr als das wirtschaftlichste Angebot dar. Das Vorgehen wird beanstandet.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Tätigkeit des Prüfbereichs Technik inzwischen auch die Beratung der mit Bauaufgaben befassten FB und Ref. darstellt. Hier geht es insbesondere um Fragen zur Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieursleistungen, Abrechnung von Nachtragsleistungen und Abrechnung der Leistungen aus Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Beurteilung von entsprechenden Gutachten. Diese Beratungen tragen wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse der FB und Ref. in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei, wobei sich der monetäre Erfolg beim RPA nicht eindeutig messbar quantifizieren lässt.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgsdienlich und sachgerecht sind, und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Zum Umfang der Prüfungshandlungen wird auf § 155 Abs. 3 NKomVG verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie,
- Prüfungen beim FB 40 Schule,
- Korruptionsprävention.

17.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
Prüfbereich	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	8	695.373,67	8	454.152,96	241.220,71	53,1
0140.20 Betriebswirtschaft	0	0	2	236.392,78	-236.392,78	-100,0
0140.30 Technik	11	2.260.150,92	4	5.282.056,46	-3.021.905,54	-57,2
Summe	19	2.955.524,59	14	5.972.602,20	-3.017.077,61	

Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat grundsätzlich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Unwesentliche Hinweise sind den Geprüften mitgeteilt worden.

17.3 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

17.3.1 Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Prüfung gewährter Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form von Aktenprüfungen. Es wurden 102 Fälle (20 %) aus insgesamt 508 Fällen ausgewählt und geprüft.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Von den 102 geprüften Akten wurden 31 Akten mit einer Beanstandung oder mehreren Beanstandungen an den FB 50 zurückgegeben. Dies entspricht rein quantitativ einer Fehlerquote von 30,4 %. Zum Vergleich dazu betrugen die Fehlerquoten in 2013 26,6 % und in 2015 25,2 %.

Neben den in der Regel nur den jeweiligen Einzelfall betreffenden Beanstandungen wurde festgestellt, dass der FB 50 die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in einigen Fällen entgegen der gesetzlichen Regelung nicht ab dem Beginn des ersten Monats, in dem die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren, auf die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII umgestellt hat, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

17.3.2 Gewährung von einmaligen Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII

An Hilfesuchende, die keine Regelsätze nach dem SGB XII beziehen, können gemäß § 31 Abs. 2 SGB XII einmalig Leistungen für bestimmte Bedarfe gewährt werden, soweit diese Bedarfe nicht vollständig aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Die für den Zeitraum Januar 2016 bis August 2017 betreffenden acht Fälle mit 11 Leistungsbewilligungen wurden vollständig geprüft. Es ergaben sich zwei Beanstandungen, die sich nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen grundsätzlicher Art ergaben sich nicht.

17.3.3 Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Prüfung gewährter Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 30 Fälle von 296 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege (10 %), 65 Fälle von 1.292 Fällen der stationären Hilfe zur Pflege (5 %) und acht Fälle von 31 Fällen von Kurzzeitpflege (25 %) ausgewählt und geprüft.

In 12 Fällen der Hilfe zur stationären Pflege erfolgten Beanstandungen, die sich nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen grundsätzlicher Art ergaben sich nicht.

17.3.4 Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII

Die Prüfung gewährter Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII erfolgte in 2017 für das Haushaltsjahr 2016 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 21 Fälle (30 %) aus insgesamt 70 Fällen des örtlichen Trägers ausgewählt und geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

17.3.5 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Geprüft wurden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, die über die Stadt gesetzlich unfallversichert sind und für die der FB 50 zuständig ist. In diesem Rahmen wurde für

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 auch die Aufteilung der betreffenden Zahlungen auf die zugehörigen Buchungsstellen geprüft. Von der Unfallversicherung umfasst werden Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und ehrenamtlich Tätige sowie sonstige Personen, die unter die allgemeine Unfallversicherung fallen (übrige kommunalfremde Risiken, z. B. Blut- und Organspender, Hilfeleistungsfälle). Die Stadt ist Pflichtmitglied bei dem zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV).

Für die Aufteilung der gezahlten Beiträge zur Schüler-Unfallversicherung auf die zugehörigen Buchungsstellen ist das Verhältnis der Schüler zu den Kindertagesstätten-Kindern maßgeblich. Sich ergebene Verschiebungen dieses Verhältnisses werden im jeweiligen Folgejahr umgesetzt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

17.4 Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie

17.4.1 Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten

B/St Im Rahmen einer Belegprüfung bei einer städtischen Kindertagesstätte wurde festgestellt, dass die Beschaffung von Tees dezentral durch die Kindertagesstätte und nicht zentral vom FB 51 für alle städtischen Kindertagestätten erfolgt. Die vom RPA gestellten Fragen zu den bis 2016 beschafften Mengen und Qualitäten von Tees für die städtischen Kindertagestätten sowie die hierfür für 2016 insgesamt entstandenen Aufwendungen, blieben von der Abt. 51.3 trotz entsprechender Erinnerungsschreiben vom 25. Januar 2018 und 14. März 2018 unbeantwortet. Eine Prüfung, ob die bisherigen Beschaffungen vergaberechtskonform sind, konnte aufgrund dieser Prüfungshemmnisse seitens des RPA nicht erfolgen. Nach prüfungsseitiger Auffassung würden, entsprechend gemachter Erfahrungen bei der Beschaffung anderer Verbrauchsgüter durch die Stadt, durch die Vergabe eines entsprechenden Rahmenvertrags für die Beschaffung von Tees für sämtliche städtischen Kindertagesstätten sowohl wirtschaftlichere Preise erzielt als auch der Verwaltungsaufwand in den städtischen Kindertagesstätten vermindert.

17.4.2 Verfügung über den Geldverkehr in Kindertagesstätten

B/St Im Rahmen einer Kassenprüfung bei einem städtischen Kinder- und Familienzentrum im Juni 2017 wurden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich nicht zweckentsprechend getätigter und abgerechneter Einkäufe i. H. v. rd. 11.600 EUR festgestellt, die zu einer entsprechenden Strafanzeige gegen die damalige Leiterin des städtischen Kinder- und Familienzentrums geführt haben (s. auch Tz. 9.4). Das RPA hat daraufhin die Abt. 51.3 schriftlich gebeten mitzuteilen, ob bzw. welche Änderungen im Verfahrensablauf zum Beschaffungswesen und zur Girokontenführung bei dem städtischen Kinder- und Familienzentrum eingeleitet bzw. umgesetzt wurden. Die Abt. 51.3 hat das RPA mit Schreiben aus März 2018 gebeten, von weiteren Anfragen hierzu abzusehen. Eine entsprechende Stellungnahme seitens der Abt. 51.3 ist somit bisher nicht erfolgt.

17.4.3 Fehlende Darstellung der Wirtschaftlichkeit

Entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO führte das RPA bei den FB und Ref. auch sog. Belegprüfungen durch. Dabei wurden zu den Vorgängen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung die entsprechenden Anordnungen und die dazugehörigen Belege auf förmliche und

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

rechnerische Richtigkeit geprüft und beurteilt, ob die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

Im Rahmen einer solchen Belegprüfung beim FB 51 wurde festgestellt, dass für eine besuchte Tagung für Hotelübernachtungen Aufwendungen i. H. v. rd. 7.100 EUR entstanden sind. Dies betraf 16 Business Class Einzelzimmer für 218,00 EUR pro Zimmer und Nacht und ein Business Class Doppelzimmer für 232,00 EUR pro Zimmer und Nacht. Das entsprechende Frühstück wurde zuzüglich in Rechnung gestellt.

B Gemäß § 8 Abs. 1 der Nds. Reisekostenverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2017 werden für Übernachtungskosten grundsätzlich Übernachtungsgelder nur bis zur Höhe von 80,00 EUR je Übernachtung gewährt. Der FB 51 hat den hohen Preis für die Unterbringung mit dem sog. „Messeeffekt“ bei einer landesweit einzigartigen hochgradig nachgefragten Fachveranstaltung begründet. Eine Dokumentation der Unvermeidbarkeit wurde nicht vorgelegt. Das Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet jedoch dazu, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und des Zumutbaren alles zu tun, um auch Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Bei der Planung und Durchführung von Dienstreisen sind mögliche Ermäßigungen durch frühzeitige Buchungen zu berücksichtigen. Übersteigen die Übernachtungskosten den genannten Grenzbetrag von 80,00 EUR, ist die Unvermeidbarkeit der entstandenen Kosten zu begründen. Es ist zu dokumentieren, dass es auch in der näheren Umgebung keine preiswertere Übernachtungsmöglichkeit gab, die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung/Tagung ohne eigenes „Verschulden“ nur kurzfristig möglich war und preiswertere Unterbringungsmöglichkeiten bereits ausgebucht waren. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Neben der pauschalen Begründung der landesweit einzigartigen Fachveranstaltung wurde die Notwendigkeit einer Buchung von Hotelzimmern für 18 Personen nicht detaillierter begründet.

B/St Des Weiteren wurde festgestellt, dass vom FB 51 im Berichtsjahr bei einem Anbieter Fairtrade Bio Kaffee zu Preisen zwischen 14,00 EUR und 16,00 EUR pro kg beschafft wurde. Aufgrund des von der Fraktion die Linke zum Haushalt 2012 gestellten finanzunwirksamen Antrags und des im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 gefassten entsprechenden Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2012 sowie der Verfügung des FB 10 Az. 10.03-270 vom 20. Juli 2012 kann bei Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und bei jeder Sitzung oder Besprechung der Verwaltung bei Gesprächen mit externen Gesprächspartnern u. a. Fairtrade Kaffee angeboten werden. Aus Prüfungssicht ist es möglich, fair gehandelte Produkte zu beschaffen, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden ist und die entsprechenden Beschaffungen wirtschaftlich vertretbar sind. Auf der Basis vorliegender Vergleichspreise wird in diesem Fall ein Preis von 10,00 EUR pro kg als wirtschaftlich vertretbar beurteilt. Begründungen für die Wirtschaftlichkeit der genannten Beschaffung beim FB 51 konnten den geprüften Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. Für Beschaffungen wird auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des § 110 Abs. 2 NKomVG und die SDA II 10/06 Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe) verwiesen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.5 Prüfungen beim FB 40 Schule

17.5.1 Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins

B/St Im Schlussbericht 2015 wurde unter Tz. 7.2.1 darüber berichtet, dass vertraglich vereinbarte Zuschüsse eines Fördervereins einer Schule an die Stadt für die Jahre 2006 bis 2014 seitens des FB 40 nicht abgerechnet und nicht abgefordert worden sind. Der hieraus für die Stadt entstandene finanzielle Schaden wurde vom FB 40 trotz Aufforderung bisher nicht quantifiziert. Der FB 40 teilte dem RPA mit Schreiben vom 10. August 2017 mit, dass in diesem Zusammenhang seit 2007 auch Abrechnungen für Sachkosten der Deutschen Müllerschule mit benachbarten Schulträgern nur für zwei Haushaltsjahre vorgenommen worden sind. Für weitere Haushaltsjahre nicht. Nach Auskunft des FB 40 hat dieser den betroffenen Förderverein sowie die betroffenen Städte und Landkreise informiert, dass hierzu nachträgliche Abrechnungen erfolgen werden. Nach Auskunft des Ref. 0300 waren bis spätestens Dezember 2017 Rechtsverfolgungen von Ansprüchen zu prüfen, um zunächst entsprechende Verjährungen von eventuellen Forderungen aus dem Jahr 2013 zu verhindern. Über die Ergebnisse weiterer Prüfungen hat der FB 40 das RPA bisher nicht informiert. Der Sachstand bez. des Gesamtschadens, der Hemmung der Verjährung und ob Forderungen geltend gemacht und Zahlungen geleistet wurden, ist dem RPA nicht bekannt.

17.5.2 Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung

Mit einem Träger, der auf dem Gebiet des Schulträgers Stadt Braunschweig eine Förderschule vorhält, wurde am 17. August 2000 eine Vereinbarung über die Höhe von Sachkostenerstattungen für die Aufnahme Braunschweiger Schülerinnen und Schüler abgeschlossen.

B/St Im Rahmen einer Belegprüfung wurde festgestellt, dass der FB 40 mit diesem Träger am 2. Dezember 2014, gültig für die Zeit ab dem 1. August 2014, eine weitere Vereinbarung über entsprechende Sachkostenerstattungen i. H. v. 23.500,00 EUR pro Schuljahr für die Beratung bei Kindern zur Vermeidung einer Beschulung in einer Förderschule abgeschlossen hat. Beanstandet wird, dass der Träger, bis auf die Mietkosten, sämtliche Sachkosten ohne Vorlage von Belegen lediglich benannt hat und dass vom FB 40 entschieden wurde, auf eine entsprechend detaillierte Abrechnung zu verzichten. Statt der Zahlung einer Pauschale ohne Nachweis handelt es sich hier aus Prüfungssicht um eine Zuwendung. Die Gewährung der Mittel und der Nachweis deren Verwendung haben somit nach der städtischen Zuwendungsrichtlinie zu erfolgen.

17.6 Korruptionsprävention

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wird seitens des RPA auch das Aufgabenfeld der Korruptionsprävention wahrgenommen.

Von Bedeutung ist hierbei die Beratung der Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich eigenständiger Analysen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in ihren Dienststellen. Weiterer Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist, wie schon in den Vorjahren, die Beratung der zentralen Vergabestellen hinsichtlich der Umsetzung rechtssicherer Vergabeverfahren

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

entsprechend der individuellen Anforderungen aus den jeweiligen Bedarfsstellen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt kommt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der Vergaben nach VOL sollte nach Einschätzung des RPA - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat erörtert und angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse einer Korruptionsvorbeugung sollte eine derartige organisatorische Lösung seitens der Verwaltung in Betracht gezogen werden. Korruptionspräventive Maßnahmen sind generell wichtige Instrumente zur Förderung von Integrität und zur Verhinderung von Korruption in städtischen Organisationseinheiten. Der generellen Forderung des RPA folgend und aufgrund der zurzeit bestehenden unübersichtlichen Strukturierung des Vergabewesens bei der Stadt hat der OBM am 7. September 2018 die Bildung einer Projektgruppe „Einrichtung einer zentralen Vergabestelle“ verfügt, „… mit der Aufgabe, die Entscheidung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle, in der sämtliche Vergaben gebündelt werden, vorzubereiten.“ Die Projektgruppe hat die Arbeit aufgenommen und erarbeitet zurzeit einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag.

Für die regelmäßige Sensibilisierung des Personals der Stadt hat der FB 10 im Berichtsjahr - wie bisher auch - Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die seitens der Belegschaft der Stadt auch genutzt wurden. Es wird als sinnvoll beurteilt, derartige Schulungen weiterhin regelmäßig zentral anzubieten und durchzuführen. Die Notwendigkeit entsprechender Schulungen und die damit zusammenhängende Sensibilisierung der Belegschaft der Stadt zeigt sich u. a. daran, dass bez. korruptionsgefährdender Sachverhalte bereits Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit Ermittlungsbehörden geführt haben. Positiv zu werten ist, dass die Belegschaft der Stadt das Thema Korruptionsprävention ernst nimmt und sich die Sensibilität hierfür deutlich erhöht hat.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung ist das RPA zusammen mit anderen Kommunen in der Region Braunschweig in ein interkommunales Netzwerk zur Korruptionsprävention eingebunden. Es wird hier das Ziel verfolgt, durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch unter Korruptionsgesichtspunkten bestehende Schwachstellen und Risiken in der Verwaltung präventiv zu begegnen und neue korruptionsgefährdete Arbeits- und Aufgabenbereiche zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

18 Informationstechnologie

18.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt bei Bedarf eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, Anwendungsverfahren zu möglichst wirtschaftlich am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

18.2 Feststellungen und Erläuterungen

18.2.1 Verfahrensprüfungen

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich kritisch betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

18.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des NKR und damit unter Anwendung des doppischen Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector).

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Der Betrieb erfolgt auf Datenverarbeitungssystemen der ITEBO in deren Rechenzentrum in Osnabrück. Eingesetzt wurde im Berichtsjahr die Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit implementierten Enhancement Package 7, Basisrelease: 740. Die Freigabe gemäß §§ 37, 43 KomHKVO für den eingesetzten Gesamtsystemstand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) wurde am 16. Mai 2017 durch den hierfür verantwortlichen FB 20 erklärt.

18 Informationstechnologie

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden bzw. werden diese sukzessive umgesetzt.

Überlegungen bez. der Aufstellung eines Doppelhaushaltes wurden vorerst zurückgestellt. Umfangreiche Vorarbeiten im Berichtsjahr betrafen notwendige Anpassungen an aktuelle Erfordernisse der elektronischen Erstellung von Umsatzsteuererklärungen, Einführung der E-Rechnung (insbesondere Bearbeitung der Eingangsrechnungen) und E-Payment, Umstellung auf elektronische Aktenführung in der Steuerabteilung sowie Update des Abgabenmoduls KM-StA auf Version 2017 verbunden mit dem SAP-Releasewechsel auf ERP 6.0 mit Enhancement Package 8. Abgeschlossen wurde die Einführung des neuen Haushaltsplandruck-Verfahrens. Vermeintliche Differenzen bei den Personalkosten der Teilhaushalte ließ sich auf die unterschiedliche Darstellung in verschiedenen Berichten zurückführen, Anpassungsbedarf besteht nicht.

18.2.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR® im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr genutzte Version (SAP HR 6.04 SP B8-B9) am 14. Dezember 2017. Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-HR-Verfahrens wurden im Berichtsjahr zeitgerecht vorgenommen, sodass dadurch keine Rückrechnungen durchzuführen waren. Allerdings musste die Beamtenabrechnung aufgrund des neuen Steuerablaufplanes 2017 mit der Februarabrechnung auf den Januar 2017 zurückgerechnet werden. Der von SAP umgesetzte Programmablaufplan zur Lohnsteuerberechnung generierte in Ausnahmefällen eine zu niedrige Lohnsteuer. Der Fehler wurde mit dem Support Package B7 behoben. Bei der Stadt ist es zu keinen fehlerhaften Berechnungen gekommen.

Im Jahr 2017 waren diverse Programmkorrekturen und Funktionalitäten, u. a. im Bescheinigungswesen und den Meldeverfahren zur Lohnsteuer und im Sozialversicherungsbereich, einzupflegen sowie Verfahrensabläufe umzustellen.

Der im Verfahren für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Lohnsteuerbescheinigungszeiträume ab 2016 eingeführte „Checktool zur Prüfung der Meldedaten“ wurde um die Prüfung „Vergleich Steuerdaten/ELSTAM-Meldedaten“ erweitert.

Am 1. Januar 2017 trat die Entgeltordnung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber in Kraft, die die Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufteilt, sodass eine entsprechende Tarifanpassung einzuspielen war. Diese Einspielung war jedoch unvollständig (Tarifgebiet Ost fehlte), sodass mit einem nachfolgenden Support Package fehlende oder falsche Anpassungen in den Einträgen nachgeholt und korrigiert werden mussten.

18 Informationstechnologie

Die Umsetzung einer Klarstellung der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH, Arbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis pro Personalnummer und Gefahrtarifstelle auf volle Stunden abzurunden und zu addieren, entsprach nicht dem zugrundeliegenden Gesetzestext und musste in der Form angepasst werden, dass die Arbeitsstunden nicht abgerundet, sondern aufgerundet werden.

Vor Einspielung der jeweiligen Patches (vierteljährlich) wurden diese von der ITEBS GmbH anhand eines Testmandanten auf Richtigkeit des Ergebnisses überprüft. Soweit Unrichtigkeiten auftraten, wurden diese entsprechend korrigiert, sodass es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Fehlern in den Abrechnungsläufen des FB 10 kam.

18.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.1.11.2, 10.1.12.1 bis 2 und 10.1.13.1 bis 2 eingesetzt und freigegeben.

Aufgrund veränderter Statistikanforderungen wurde die Bearbeitung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe zum 1. Januar 2017 auf ein speziell dazu entwickeltes Modul zum SGB XII umgestellt.

Die regelmäßig wiederkehrende Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern hat neben der laufenden Anpassung des Verfahrens LÄMMkom zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA geführt. Das Programm mit umfangreichen Funktionserweiterungen gegenüber LÄMMkom befindet sich bei der Stadt seit März 2014 in der Einführungsphase. Die ursprünglich geplante Echtmigration wurde jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten sowie wegen personalwirtschaftlicher Gegebenheiten immer wieder verschoben.

Die Konsequenz, dass eine komplette Migration des Datenbestandes von LÄMMkom eine Woche Stillstand für alle Bereiche bedeuten würde, die das Datenbanksystem nutzen, führte im Berichtsjahr zu der Entscheidung, dass keine Migration, sondern die Konsolidierung der Personendaten mit anschließendem Import in LÄMMkom LISSA angestrebt wird. Die darauf aufbauende Planung sieht vor, dass mit dem Hauptlauf im Dezember 2019 die Anträge für den Januar-2020-Zahllauf dann in LÄMMkom LISSA bearbeitet werden.

18.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten durch den FB 32. Die Version 2.7 ist seit dem 27. September 2016 im Einsatz, die Freigabe erfolgte am 18. April 2017.

18 Informationstechnologie

Im Mai 2016 wurde auf die neue DMS-ECM-Software enaio® blueline von Optimal Systems umgestellt. Die damit verbundenen Probleme im Bereich der Elektronischen Akte konnten im Berichtsjahr weitestgehend behoben werden.

Allerdings traten neue Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der gesamtstädtischen Migration auf Windows 10 auf. So führten gesonderte Anpassungen des Zusatzmoduls enaio® adhoc export zu Verzögerungen und Kompatibilitätsprobleme des Mentana Zertifikationsmanagers behindern bis ins Jahr 2019 hinein eine erfolgreiche Umstellung von Windows 7 auf Windows 10 in den Bereichen, die mit Signaturkarten arbeiten.

18.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit der Stelle 10.04 (Zentrale Vergabestelle) und der Abt. 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie), stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, die Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Planungen für einen Doppelhaushalt,
- SAP-Updates KM-StA und EHP 8,
- E-Rechnung und E-Payment,
- Umsatzsteuerveranlagung bei der Stadt,
- Einführung IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme),
- Beschaffung iKfz Stufe 2,
- Rahmenvereinbarung betr. Anmietung von Datenleitungen für das städtische Datennetz.

18.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Im Berichtsjahr wurden für den Bereich IT gegliedert nach Bedarfsstellen folgende wesentlichen Vergaben und Inhousegeschäfte vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Einführung eines Bürger-Beteiligungsportals,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von TFT-Monitoren aus einem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Rahmenvereinbarung über Rollout-Dienstleistungen im Rahmen der Beschaffung von APC,
- Streaming von Ratssitzungen,
- Responsives Design für die Internetseite www.braunschweig.de,
- Lieferung von 120 mobilen Endgeräten,
- Ersatzbeschaffungen von sieben HP-Servern für die VMWare-Server-Farm und den Server Inventstore,

18 Informationstechnologie

- Upgrade der städtischen Telefonanlage OpenScape 4000,
- Beschaffung einer Ausschreibungssoftware für die Bauverwaltung,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von Netzwerktechnik aus einem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Beschaffung eines internen Firewallsystems.

FB 20
- Weiterführung der Finanzwesensoftware UVN-FIN als Archivsystem.

FB 37
- Anpassung der Hardware der Leitstelle zur Entgegennahme des eCall-Notrufs (automatischer Fahrzeug-Notruf).

FB 40
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von schulspezifischen TFT-Monitoren aus einem Rahmenvertrag der ProVitako.

FB 61
- Beschaffung eines 3D-Softwaremoduls (Stadtmodell) zur Datenhaltung und Präsentation.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art,
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art und
- Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

19.2 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

19.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XX. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2017 der Stadt beigefügt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2015 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

19 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse nach Steuern (ab Jahresabschluss 2016) bzw. die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (bis Jahresabschluss 2015) des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt. Die Ergebnisse sind insofern nur eingeschränkt vergleichbar.

Gesellschaft	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.511	-1.195	-1.315	-1.001	-1.220
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.467	-18.555	-19.045	-19.461	-17.726
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.154	-1.256	-1.398	-1.280	-1.100
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	-740	1.400	-450	482	-169
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	-433	210	1.647	1.615	1.641
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	547	305	442	389	379
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	6.434	6.674	5.846	5.431	4.600
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-24.865	-27.704	-25.515	-27.107	-21.727
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.888	-8.297	-8.402	-7.952	-6.011
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.609	-4.104	-4.382	-4.400	-3.687
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	1.282	1.190	1.793	871	688
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-46	-48	-25	-25	-21
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-809	-821	-784	-737	-707

Das Ergebnis nach Steuern entsprechend § 275 HGB beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 275 HGB alter Fassung beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht das außerordentliche Ergebnis, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis nach Steuern bzw. das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beinhaltet die Vereinnahmung der Beteiligungserträge bzw. Verlustübernahmen der folgenden Beteiligungen auf Basis der jeweiligen Jahresergebnisse:

Gesellschaft	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	5.419	2.594	7.100	5.321	7.095
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	2.227	1.710	0	0	0
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-19.559	-18.647	-19.148	-19.684	-17.799
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.568	-7.876	-7.974	-7.714	-5.708
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.396	-3.965	-4.007	-4.222	-3.248
Übrige	521	157	160	175	254

19 Wirtschaftliche Betätigung

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse/Kapitaleinzahlungen:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 1.512 TEUR,
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 1.333 TEUR,
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR.

19.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

19.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kassenwesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

19 Wirtschaftliche Betätigung

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts 2017 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB, an denen die Stadt in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2017 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und der Lageberichte 2017 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei vier Gesellschaften erteilte ein Abschlussprüfer zusätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und der Lageberichte 2017 der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.4 Führung von Betrieben gewerblicher Art

19.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt für das Berichtsjahr geprüft:

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung,
- B202 Tiefgaragen Verpachtung,
- B203 Großmarkt Verpachtung,
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung,
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung,
- B209 Stadthalle Verpachtung.

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen,
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern,
- B103 Personalzuweisungen,
- B322 Feinstaubplaketten,
- B371 Personalgestellung Flughafen,
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum,
- B411 Kulturnacht,
- B414 Sponsoring Kulturprojekte,
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte,
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften,
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement.

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

19.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

19.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt seitens des Ref. 0200 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte externe Prüfungseinrichtungen.

Die Prüfung des RPA erfolgte anhand der vom Ref. 0200 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2016),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2016),
- B201 Stadion Verpachtung (2015),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2015),
- B204 und B207 Gaststätten (2016),
- B321 Märkte (2016),
- B322 Feinstaubplaketten (2016),
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum (2016),
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2016),
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2015 und 2016).

19.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Steuerklärungen der BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

19.6 Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste

19.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste waren die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft

19 Wirtschaftliche Betätigung

wurden für das Haushaltsjahr 2017 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2017 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsmäßige Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

19.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

B Bei der Rechnungslegung über die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste wurde in über 60 Fällen der falsche Entgelttarif angewandt. Die Differenzen zwischen dem falschen und dem richtigen Entgelttarif sind zwar nur kleine Beträge (0,50 EUR - 3,00 EUR), der Stadt Braunschweig sind so jedoch Erträge i. H. v. rd. 2.800 EUR entgangen. Zu Ungunsten der Nutzer, also zum ungerechtfertigten Vorteil der Stadt, wurden Beträge i. H. v. rd. 800 EUR mehr vereinnahmt.

Für die Belegungszeiträume 2018 ff. sollte unbedingt eine Minimierung möglicher Fehlerquellen, z. B. unter Verwendung von verschiedenen Mustern (Unterscheidung in Vor-/Hauptsaison und aus dem Stadtgebiet der Stadt bzw. außerhalb), stattfinden. Seitens des FB 51 wurde nach einem Hinweis im Rahmen der Belegprüfung bereits für die Belegungszeit 2018 ein Abrechnungsvordruck entwickelt.

B Für den Belegungszeitraum 2018 sowie die folgenden Belegungszeiträume ist auf eine geordnete und zeitgerechte Buchführung zu achten. Die Geschäftsvorfälle müssen nachvollziehbar, richtig, zeitgerecht, geordnet und vollständig aufgezeichnet werden. Eine Buchung ohne entsprechenden Beleg ist unzulässig. Eine sachliche/rechnerische Richtigzeichnung der Rechnungen muss gewährleistet werden. Eine Personalunion mit der anordnenden Beschäftigten ist auszuschließen (Vier-Augen-Prinzip), vgl. Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Braunschweig (SDA II 20/01).

Bez. der Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste für das Jahr 2017 werden keine weiteren Einwendungen erhoben.

20 Zuwendungen

20.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

20.2 Erhaltene Zuwendungen

20.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Investive erhaltene Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 586 TEUR (Vorjahr: 534 TEUR) gewährt und betreffen wie im Vorjahr zweckgebundene Ausgleichszahlungen für den Bau von Einstellplätzen gemäß § 47 NBauO und zweckgebundene Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer für Brandschutzmaßnahmen. Der Ausweis dieser Zuweisungen erfolgt auf dem Sachkonto 159100. Die korrespondierenden Zahlungen werden i. H. v. 551 TEUR auf dem Konto 681110 und i. H. v. 35 TEUR auf dem Konto 681900 ausgewiesen. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO.

20 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
311	Schlüsselzuweisungen	123.418	119.706	3.712	3,1
313	sonstige allgemeine Zuweisungen	12.918	12.519	399	3,2
314	Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	15.504	14.477	1.027	7,1
319	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	20.310	18.380	1.930	10,5
	Summe	172.150	165.082	7.068	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
611	Schlüsselzuweisungen	127.877	119.706	8.171	6,8
613	sonstige allgemeine Zuweisungen	12.918	12.519	399	3,2
614	Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.793	14.665	128	0,9
619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	23.008	16.773	6.235	37,2
	Summe	178.596	163.663	14.933	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen sind dies das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand: 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 46; Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze Art. 1) und das Nds. Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand: 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 46; Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze Art. 2). Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sind dies u. a. die ANBest-P sowie die ANBest-GK.

20.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.2.2.2 Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2017 (Bescheid vom 31. März 2017 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

20 Zuwendungen

Die Verwaltung hatte sich bez. der Schlüsselzuweisungen wie in den Vorjahren auch (s. Schlussberichte 2014, 2015 und 2016 Tz. 20.2.2.2) durch Beschluss des VA vom 28. April 2017 (Drucksache 17-04376) hinsichtlich der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl ermächtigen lassen, Klage gegen den Finanzausgleichsbescheid 2017 zu erheben. In der Ausarbeitung des Schriftsatzes wurde jedoch offensichtlich, dass die gesetzlichen Regelungen des § 20 Abs. 2 NFAG ab dem Jahr 2017 dahingehend geändert wurden, dass wieder ein Widerspruchsverfahren eingeführt wurde. Der VA-Beschluss wurde in Abstimmung mit dem FB 20 „umgedeutet“ und es erfolgte dementsprechend ein Widerspruch durch das Ref. 0300. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer erfolgreichen Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl eine höhere Einwohnerzahl nicht nur für den Finanzausgleich 2014, 2015 und 2016, sondern auch für den Finanzausgleich 2017 Berücksichtigung findet. Wegen anhängiger Musterklagen in dieser Sache wurde eine Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung ausgesetzt.

Die erhaltenen Zuwendungen beinhalten im Berichtsjahr Korrekturbuchungen (314/614 und 319/619) und Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (311/611 und 319/619). Die Differenz bei den aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) ist zudem im Wesentlichen auf den Verbrauch von Kassenresten i. H. v. 1.456 TEUR zurückzuführen.

Zuweisungen für laufende Zwecke (314/614) wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Wesentlichen bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen vom Nds. Landesamt für Soziales und Familie geleistete Zuschüsse für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der verpflichtend zu leistenden Zuschüsse wird regelmäßig durch die Stelle 50.02 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Beanstandungen haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

20.3 Geleistete Zuwendungen

20.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die investiven geleisteten Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) umfassen:

20 Zuwendungen

		Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
7811	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	4.036	3.720	316	8,5
7815	Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0	247	-247	-100,0
7817	Investitionszuschüsse an private Bereiche	438	0	438	>100,0
7818	Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	711	947	-236	-24,9
	Summe	5.185	4.914	271	

Investive geleistete Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 5.185 TEUR (Vorjahr: 4.914 TEUR) geleistet und betrafen im Wesentlichen die Krankenhausumlage, das Projekt zur sozialen Stadt im Bereich des Westlichen Ringgebietes für Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeerweiterungen. Weiterhin von Bedeutung waren die Kinder- und Jugendverbandsarbeit freier Träger und Zuwendungen für den Sport. Diese Art der Zuwendungen wurden auf dem Sachkonto 004100 „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ aktiviert. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Sachkonto 471101 „AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 4 GemHKVO.

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

		Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
4311	Zuweisungen an das Land	10.544	10.354	190	1,8
4312	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	7	0	7	>100,0
4313	Zuweisungen an Zweckverbände	2.029	2.027	2	0,1
4314	Zuweisung an den sonstigen öffentlichen Bereich	50	0	50	>100,0
4315	Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	34.372	36.146	-1.774	-4,9
4317	Zuschuss an private Unternehmen	138	68	70	>100,0
4318	Zuschuss an übrige Bereiche	61.254	59.568	1.686	2,8
4371	Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.315	1.303	12	0,9
4373	Allgemeine Umlage an Zweckverbände	51	29	22	75,9
	Summe	109.760	109.495	265	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 153.935 TEUR (Vorjahr: 150.047 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 28.521 TEUR (Vorjahr: 23.477 TEUR). Die Transferaufwendungen betragen im Berichtsjahr somit 292.216 TEUR (Vorjahr: 283.019 TEUR).

20 Zuwendungen

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
7311	Zuweisungen an das Land	10.694	10.354	340	3,3
7312	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	7	0	7	>100,0
7313	Zuweisungen an Zweckverbände	2.042	2.016	26	1,3
7314	Zuweisung an den sonstigen öffentlichen Bereich	50	0	50	>100,0
7315	Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	38.648	34.670	3.978	11,5
7317	Zuschuss an private Unternehmen	171	62	109	>100,0
7318	Zuschuss an übrige Bereiche	61.535	59.885	1.651	2,8
7371	Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.315	1.303	12	0,9
7373	Allgemeine Umlage an Zweckverbände	29	0	29	>100,0
	Summe	114.491	108.290	6.202	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 154.138 TEUR (Vorjahr: 149.849 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage (734) 28.655 TEUR (Vorjahr: 22.403 TEUR). Die Transferauszahlungen betragen im Berichtsjahr somit 297.284 TEUR (Vorjahr: 280.542 TEUR).

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 1. September 1955 bzw. 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand: 1. Januar 2014,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den FB Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. Krankenhausgesetz) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand: 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 148),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20. Februar 2017 bez. der für 2017 aufzubringenden Krankenhausumlage.

20 Zuwendungen

20.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.3.2.2 Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, die sich dabei ggf. ergeben, werden der jeweiligen Organisationseinheit mitgeteilt.

B/St Zu den vom FB 51 in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung (Betriebskostenzuschuss) an eine Einrichtung der Jugendarbeit (freier Träger) die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht prüffähig waren. Es konnten der maßgebliche Zuwendungsbescheid, der Verwendungsnachweis sowie der Prüfungsvermerk nach § 15 der Zuwendungsrichtlinie für das Haushaltsjahr 2017 nicht vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass von 18 in 2017 gewährten Betriebskostenzuschüssen bis Ende 2018 sieben Verwendungsnachweise noch nicht eingegangen sind und von den 11 eingegangenen Verwendungsnachweisen kein einziger Verwendungsnachweis geprüft wurde und von 18 in 2016 gewährten Betriebskostenzuschüssen ein Verwendungsnachweis nicht eingegangen ist und von den 17 eingegangenen Verwendungsnachweisen drei Verwendungsnachweise noch nicht geprüft wurden,
- bei einer Zuwendung für Honorarkosten statt einer Einzelabrechnung regelmäßige Zahlungen erfolgten. Hierzu waren die entsprechend tatsächlich geleisteten Stunden sowie die zugrundeliegenden Stundensätze nicht dokumentiert. Die Zuwendungsfähigkeit der entsprechenden Kosten konnte wegen dieser Prüfungshemmnisse nicht beurteilt werden,
- bei zwei Zuwendungen an eine Einrichtung für Sprachförderung der entsprechend gebotene Rückforderungsbetrag nicht richtig berechnet wurde. Bei einer dieser Zuwendungen wurden Ausgaben für den Erwerb von nicht dem Zuwendungszweck entsprechenden Sachausgaben (Basketballkörbe) anerkannt,
- bei einer Zuwendung an eine Einrichtung für Sprachförderung Stundenzettel über geleistete Stunden der Sprachförderung nicht vorgelegt wurden. Diese hätten nach den entsprechenden Bescheiden als Nachweis vorgelegt werden müssen. Auch hier liegen wesentliche Prüfungshemmnisse vor,

20 Zuwendungen

- bei zwei Zuwendungen an eine Jugendorganisation ohne weitere Begründung Mietkosten als Ausgaben anerkannt wurden. Es wurde vom FB 51 nicht geprüft, aus welchen Gründen am Veranstaltungsort der eigenen Organisation Mietkosten geltend gemacht wurden,
- bei einem Vorgang für das Jahr 2017 im Rahmen von Bewirtungskosten nicht zuwendungsfähige Ausgaben für alkoholische Getränke anerkannt wurden.

Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den betroffenen FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

20.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

20.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 25 a Abs. 3 GemHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO.

20.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird korrespondierend - soweit geboten - ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die Bewertung ist an § 45 Abs. 2 i. V. m. § 47 GemHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20 Zuwendungen

Bez. der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen hatte der FB 20 mittels mehrerer Schreiben die Organisationseinheiten der Stadt über die maßgeblichen Vorschriften und das grundsätzliche Verfahren zur Vorbereitung der erforderlichen Gremienvorlagen informiert (s. auch Schlussbericht 2014, Tz. 20.4.2). In den Schreiben waren für die Organisationseinheiten der Stadt insbesondere Einzelheiten zu den gegenüber dem FB 20 bestehenden Meldepflichten sowie weitere Dokumentationspflichten festgelegt.

Die im Schlussbericht 2014 erhobenen Einwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und damit verbunden die zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung für eine Neuregelung der gebotenen Verfahren aufgegriffen und die Dienstanweisung (SDA II 20/10 Zuwendungen) der Stadt für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen erlassen. Die Dienstanweisung ist Ende Dezember 2018 in Kraft getreten.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
FB/Ref.	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
FB 10	9	2.067,58	0	0,00	9	2.067,58	0	0,00	7	1.717,58
FB 37	116	49.729,58	57	3.741,00	55	25.493,58	4	20.495,00	4	13.404,60
FB 40	319	223.492,71	63	3.054,03	235	125.334,86	21	95.103,82	143	93.747,52
FB 41	31	192.868,48	1	50,00	12	11.415,55	18	181.402,93	8	13.451,03
Ref. 0412	11	14.586,51	0	0,00	9	10.230,00	2	4.356,51	3	6.016,51
Ref. 0413	17	22.478,50	1	50,00	13	6.985,00	3	15.443,50	14	16.803,50
Ref. 0414	9	11.270,00	2	100,00	5	2.170,00	2	9.000,00	0	0,00
FB 51	92	274.703,61	11	745,00	66	35.614,31	15	238.344,30	10	6.651,00
Ref. 0500	14	131.609,82	0	0,00	7	9.399,05	7	122.210,77	0	0,00
Ref. 0600	1	125,00	0	0,00	1	125,00	0	0,00	0	0,00
Ref. 0610	2	53.300,00	0	0,00	0	0,00	2	53.300,00	0	0,00
FB 66	25	43.225,00	0	0,00	21	11.360,00	4	31.865,00	23	19.860,00
FB 67	3	9.020,00	0	0,00	2	2.020,00	1	7.000,00	0	0,00
Summe	649	1.028.476,79	135	7.740,03	435	242.214,93	79	778.521,83	212	171.651,74

20 Zuwendungen

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Summen“ aufgeführten Werte teilen sich bez. der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	536	741.378,91	118	6.794,71	355	193.718,14	63	540.866,06	161	146.290,19
Dritte	113	287.097,88	17	945,32	80	48.496,79	16	237.655,77	51	25.361,55
Summe	649	1.028.476,79	135	7.740,03	435	242.214,93	79	778.521,83	212	171.651,74

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bez. Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00	
Geld-spenden	375	595.088,72	77	5.047,55	252	138.152,42	46	451.888,75
Sach-spenden	161	146.290,19	41	1.747,16	103	55.565,72	17	88.977,31
Summe Stadt	536	741.378,91	118	6.794,71	355	193.718,14	63	540.866,06

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die unten angeführten Ertrags- und Einzahlungskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	236.297,25
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	212.490,38
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	157.122,59
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	205.897,48

B Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Außerdem ist festgestellt worden, dass ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten zum Berichtszeitpunkt nicht oder nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich war. Um künftig die erfassten Daten haushalts- und prüfungstechnisch nutzen zu können, wird die bestehende Zuwendungsdatenbank mit Inkrafttreten der o. g. Dienstanweisung um Buchungshinweise ergänzt.

21 Sonderprüfungen

21.1 Vorbemerkungen

Unter Sonderprüfungen fallen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung entsprechend § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie Prüfungen, die einmalig aus gebotenem Anlass erfolgen und sich insoweit nicht wiederholen.

21.2 Feststellungen und Erläuterungen

21.2.1 Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Das RPA wurde im Dezember 2016 im Rahmen allgemeiner Prüfungen auf Unregelmäßigkeiten bei Beschaffungen und der Erteilung von Aufträgen für Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie aufmerksam. Daraufhin wurden weitere Recherchen in Zusammenarbeit mit den fachlich und haushaltswirtschaftlich zuständigen Abteilungen durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in den Jahren 2013 bis 2016 Zahlungen aus städtischen Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 237 TEUR ohne Gegenleistung an eine vorwiegend zu diesem Zweck gegründete Firma erfolgt sind. Darüber hinaus wurden Beschaffungen zulasten der Stadt zur eigenen Verwendung durchgeführt.

Strafrechtliche Ermittlungen durch die zuständigen Behörden wurden eingeleitet. Disziplinarrechtliche Maßnahmen in Form einer vorläufigen Dienstenthebung und prozentualer Einbehaltung von Dienstbezügen wurden durch Beschluss des VA vom 21. März 2017 angeordnet. Weitergehende Disziplinarmaßnahmen erfolgen nach Abschluss des Verfahrens.

Die Organisationsabläufe in der betreffenden Stelle wurden zwischenzeitlich aufgrund der Feststellungen geändert.

21.2.2 Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen für Bauvergaben

Ein anonymer Hinweis, gerichtet an den OBM und an den FB 65, war für das RPA in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Anlass zur Aufnahme von Prüfungshandlungen zur Untersuchung und Beurteilung der erhobenen Vorwürfe.

Einer Prüfung unterzogen wurden hierzu insbesondere vorliegende Rechnungen sowie weitere Unterlagen für das Finanzwesenverfahren SAP und damit verbunden entsprechende Geschäftspartnerkonten. Aus den daraus resultierenden Erkenntnissen sowie den weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft konnten Vorteilsannahmen sowie die pflicht- und rechtswidrige Bevorzugung eines Unternehmens festgestellt werden. Eine konkrete Schadenshöhe kann nicht benannt werden.

Gegen den betreffenden Mitarbeiter wurde eine Verdachtskündigung ausgesprochen. Das strafrechtliche Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

22 Sonstige Prüfungen

22.1 Zweckverband Großraum Braunschweig

22.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden (seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig [RGB]).

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung erfolgt die örtliche Prüfung des ZGB nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

22.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Gegenstand der Prüfung war der seitens des ZGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des ZGB keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 1. März 2018 dem RGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des RGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des RGB am 3. Mai 2018 über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

22.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

22.2.1 Vorbemerkungen

Die Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB GmbH) ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB GmbH ist der RGB.

Die RGB GmbH erfüllt im Berichtsjahr erstmalig die in § 267 Abs. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB festgelegten Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB GmbH sind somit nicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB GmbH, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB GmbH nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

22 Sonstige Prüfungen

22.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Die Jahresabschlussprüfung 2017 entsprechend § 29 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 19 bis 24 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2017 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 1. August 2018 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt.

22.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 12. September 2018 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2017 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

23 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2017 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2017:
„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

Braunschweig, 28. Januar 2019

Stadt Braunschweig
-Rechnungsprüfungsamt-

Ehlert

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10101-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	01.04.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des Jahresabschlusses 2017 durch den Oberbürgermeister sowie der Jahresabschlüsse 2017 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft durch den Finanzdezernenten und des Jahresabschlusses 2017 des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement durch den Stadtbaurat und aufgrund des Prüfungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird der Jahresabschluss 2017 beschlossen.

2. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 werden folgende Genehmigungen erteilt:

2.1. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 27.073.968,54 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 141.137.139,61 €.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 7.933.466,04 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 99.404.306,36 €.

2.2. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.459.267,36 € wird gemäß § 24 Abs.1 GemHKVO mit dem Jahresüber-schuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 457.222,51 € verrechnet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.002.044,85 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO durch die vorhandene Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 0,00 €.

2.3. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.875.547,76 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen. Der Fehlbetrag im

Gebührenbereich in Höhe von 903.258,07 € wird aus dem nach § 54 GemHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 13.090.048,31 €. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 972.289,69 € wird gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO soweit wie möglich durch den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2017 (181.261,93 €) abgedeckt, da keine Überschussrücklagen vorhanden sind. Der verbleibende Betrag in Höhe von 791.027,76 € wird aus der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gebildeten Sonstigen Rücklage entnommen. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Sonstigen Rücklage in Höhe von 22.422.223,76 €.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 181.261,93 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO zur Abdeckung des Fehlbetrages aus dem ordentlichen Ergebnis verwendet. Der Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses verbleibt bei 0,00 €.

2.4. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 789.087,31 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen. Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 388.402,67 € wird aus dem nach § 54 GemHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich ausgeglichen. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 4.250.265,77 €. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 400.684,64 € wird gemäß § 24 Abs. 1 GemHKVO durch die vorhandene Überschussrücklage gedeckt. Damit ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 124.002,61 €.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 137.262,62 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2018 vorgetragen und dann gemäß § 110 Abs. 7 GemHKVO der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 258.247,36 €.

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

Im Rahmen der Beratungen über den Jahresabschluss 2017 im Finanz- und Personalausschuss am 21. März 2019 wurde gebeten, zur Anlage 1 (Stellungnahme) der Beschlussvorlage 19-10101 dem Rat folgendes ergänzend zu berichten:

Zu den nachstehenden Prüfungsbemerkungen (Bezeichnung B/St bzw. WB/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 in der Anlage 1 der Beschlussvorlage 19-10101 erachtet das RPA die Stellungnahmen der Verwaltung als nicht ausreichend, weil damit die vom RPA erhobenen Einwendungen nicht als geheilt beurteilt werden. Sie werden - wie üblich - als sog. unerledigte Prüfungsbemerkungen aus vorangegangenen Schlussberichten weiterverfolgt. Auswirkungen auf den Prüfungsvermerk zum Jahresabschuss 2017 und die Entlastungsempfehlung des RPA zur Entlastung des OBM sind damit aus Prüfungssicht nicht verbunden.

Zu Tz. 7.2.1	Übertragung von Ermächtigungen für sog. Festwertprojekte des FB 40

Zu Tz. 7.2.1	Vom Ref. 0200 zugrunde gelegter Maßstab bei Übertragungen für Festwert-Projekte

Zu Tz. 7.2.1	Bildung eines Haushaltsrestes für das Projekt 4S.400007

Zu Tz. 10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Zu Tz. 17.4.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tee für Kindertagesstätten

Zu Tz. 17.4.3	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Fair-Trade Bio-Kaffee durch den FB 51

Zu Tz. 17.5.1	Keine Informationen an das RPA - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10102
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	14.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt."

Sachverhalt:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 NKomVG auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 128 NKomVG von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 in seinem Prüfungsvermerk (vgl. Seite 156 des Schlussberichtes 2017) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlagen Nr. 19-10101 „Beschluss über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)" und Nr. 19-10131 „Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gemäß §§ 129, 130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)" verwiesen.

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10135
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	01.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen..

Schlimme

Anlage/n:
Zuwendungen Rat April 2019

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 10

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	Sachspende 141,11 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 -Broitzem- am 09. Dezember 2018 durchgeführten 73. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. **Kettenzuwendung**
2	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	200,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 -Broitzem- am 09. Dezember 2018 durchgeführten 73. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. **Kettenzuwendung**
3	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	200,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 -Broitzem- am 09. Dezember 2018 durchgeführten 73. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. **Kettenzuwendung**

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	500,00 €	Ortsfeuerwehr Innenstadt **Kettenzuwendung**
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	100,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel (Löschprämie) **Kettenzuwendung**
3	Öffentliche Versicherung Braunschweig	125,00 €	Ortsfeuerwehr Rühme **Kettenzuwendung**
4	Volkswagen AG	199,92 €	Jugendfeuerwehr Braunschweig **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kinderschutzhaus e.V.	Sachspende 2.098,01 €	Eine Tischtennisplatte für den Außenbereich des Kinder- und Jugendschutzhauses Ölper

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Kinderschutzhaus e.V.	Sachspende 1.684,40 €	Eine Basketballanlage für den Außenbereich des Kinder- und Jugendschutzhauses Ölper **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig	4.500,00 €	Schüler/innen und Mitarbeiter der GS Altmühlstraße	Zuschuss zum Schulfrühstück "2. Hj. 2018/19"
2	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig	3.616,14 €	Schüler/innen und Mitarbeiter der GS Altmühlstraße	Zuschuss zum Schulfrühstück "Abschluss 2018"

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jochen Staake-Stiftung	71.182,97 €	Braunschweiger Grundschulen Am Schwarzen Berge, Diesterwegstraße, Hohestieg, Isoldestraße, Altmühlstraße, Rheinring, Schuntersiedlung, Bürgerstraße	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig	7.500,00 €	Zuschuss für Maßnahmen der Gewaltprävention an der GS Altmühlstraße
2	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig	Sachspende 9.000,00 €	Fahrräder zur Ausleihe im Rahmen der Radfahrausbildung
3	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	434,35 €	Dokumentenkameras für die Fachgruppe Deutsch **Kettenzuwendung**
4	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	5.000,00 €	Finanzierung eines Baucontainers für die Aufbewahrung von Spiel- und Sportmaterial
5	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 312,00 €	Kurzgeschichten im Klassensatz für den Englischunterricht **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V. (ALG)	2.500,00 €	Abt. Literatur und Musik Projekt "Textwerkstatt – Auf den Punkt gebracht“
2	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	6.545,00 €	Städtische Musikschule Sponsoring von Veranstaltungen 2019
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 5.000,00 €	Städtische Musikschule Ein Schlagzeug

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2019)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.784,02 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe
2	Firma Turner & Townsend GmbH	6.000,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 5
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 349,00 €	Städtische Musikschule Überholung Kontrabass (Aufzug neuer Saiten und Installation eines flexiblen Tonabnehmers) **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.233,00 €	Städtische Musikschule Tenorblockflöte **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Unterstützung des Projektes "Floor Wars Germany" im Febuar 2019 im Kinder- und Jugendzentrum Mühle **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10135-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	26.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

1. Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt (wie bisher).

2.1 Der Annahme der Zuwendung im Rahmen einer Erbschaft wird zugestimmt.

2.2 Für den Fall, dass sich aus dem weiteren Verfahren eine Überschuldung des Nachlasses herausstellen sollte, wird die Verwaltung ermächtigt, die für eine Ausschlagung des Nachlasses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Wie bisher.

Zu 2.1 und 2.2:

Eine im Jahr 2018 verstorbene Bürgerin hat in ihrem Testament verfügt, dass die Stadt Braunschweig mit einer Quote von 1/5 des Nachlasses als Erbe eingesetzt werden soll. Diese Erbschaft steht unter der Auflage, dass der anteilige Geldbetrag zur Verbesserung der Flüchtlingsbetreuung bzw. -versorgung in Braunschweig einzusetzen ist. Zum Zeitpunkt der Testamentserstellung im Jahr 2016 war von einem rechnerischen Anteil in Höhe von rd. 50.000 € auszugehen.

Da zuvor ein Ehegattentestament aufgesetzt wurde, das ggf. Einfluss auf die Gültigkeit des für die Stadt relevanten Testamentes hat, steht die Erbschaft noch nicht zweifelsfrei fest. Zur Klärung des Verfahrens wurde seitens der Stadt ein Anwalt eingeschaltet. Dieser sieht gute Aussichten, einen Erbschein zugunsten der Stadt Braunschweig zu erhalten und empfiehlt daher diesen zu beantragen.

Mit der Beantragung eines Erbscheines gilt das Erbe grundsätzlich als angenommen. Insofern ist vor der Antragstellung eine Ratsentscheidung erforderlich.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10323
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:
Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermäßigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Kita Gliesmarode / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **386.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**386.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	386.000,00 €

Die städtische Kindertagesstätte Gliesmarode am Herrmann-Dürre-Weg 1 wurde 1974 errichtet.

Im Jahr 2016 wurde das Dach der Kindertagesstätte bereits vollständig saniert. Nunmehr ist es erforderlich, die abgängige Fassade zu erneuern und mit einer Wärmedämmung zu versehen. Weiterhin muss der Fußboden im Bewegungsraum aufgearbeitet werden, um Unfallgefahren durch Stolperstellen für die Kinder zu vermeiden.

Bisher war vorgesehen, die Sanierungsmaßnahmen aus dem „Sammelprojekt“ für die Instandsetzung von Kindertagesstätten (4S.210036) zu bezahlen.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten in einem Einzelprojekt darzustellen und die Haushaltsmittel außerplanmäßig haushaltsneutral vom Sammelprojekt „FB 20: Progr.Instand.

Städt.Kitas/Sanierung“ (4S.210036) umzusetzen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210036.00.505.213 421110	FB 20: Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanier. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	386.000,00 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.21 Neu Kita Siegmundstraße / Sanierung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **227.700,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**227.700,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	227.700,00 €

Die städtische Kindertagesstätte Siegmundstraße wurde 1958 errichtet.

In den vergangenen Jahren sind u. a. die Sanitär- und Heizungsanlage, die Küche sowie die Fenster bereits erneuert worden. Nunmehr ist er erforderlich, die Elektronikinstallation (Stromleitungen, Verteilungen und Sicherheitsbeleuchtung) zu erneuern und das Datennetz zu erweitern. Des Weiteren muss der Eingangsbereich aufgearbeitet und die abgängige Eingangstür erneuert werden.

Bisher war vorgesehen, die Sanierungsmaßnahmen aus dem „Sammelprojekt“ für die Instandsetzung von Kindertagesstätten (4S.210036) zu bezahlen.

Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten in einem Einzelprojekt darzustellen und die Haushaltsmittel außerplanmäßig haushaltsneutral vom Sammelprojekt „FB 20: Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanierung“ (4S.210036) umzusetzen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4S.210036.00.505.213 421110	FB 20: Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanier. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	227.700,00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Kita Christian-Friedrich-Krull-Straße / Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **188.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**188.500,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	188.500,00 €

Die städtische Kindertagesstätte Christian-Friedrich-Krull-Straße wurde 1993 errichtet. Nach nunmehr 26 Betriebsjahren müssen erstmals größere Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen Bauteilen durchgeführt werden.

In diesem Jahr ist vorgesehen, die inzwischen abgängige Küche auszutauschen, da eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht mehr darzustellen ist. Nach einem Wasserrohrbruch müssen zudem der Flur und der Eingangsbereich aufwändig saniert werden.

Es ist vorgesehen im Jahr 2020 die zu großen Teilen als Holzkonstruktion errichtete Fassade und das Dach der Kindertagesstätte zu erneuern, um die Bausubstanz des Gebäudes zu erhalten. Außerdem sollen 2020 die Oberlichter erneuert und die Rauchwärmeabzugsanlage auf den neuesten Stand gebracht werden.

Bisher war vorgesehen, die Sanierungsmaßnahmen aus dem „Sammelprojekt“ für die Instandsetzung von Kindertagesstätten (4S.210036) zu bezahlen.

Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme werden sich auf rd. 515.000 € belaufen. Aufgrund der Kostenhöhe sind die Kosten in einem Einzelprojekt darzustellen. Für die im diesem Jahr erforderlichen Maßnahmen sind die Haushaltsmittel in Höhe von 188.500 € außerplanmäßig haushaltsneutral vom Sammelprojekt „FB 20: Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanierung“ (4S.210036) umzusetzen.

Die restlichen und im Jahr 2020 benötigten Haushaltsmittel werden zum Haushaltsentwurf 2020 im Rahmen einer ebenfalls haushaltsneutralen Mittelumsetzung zur Einplanung vorgesehen.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210036.00.505.213 421110	FB 20: Progr.Instand. Städt.Kitas/Sanier. / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	188.500,00 €

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10323-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2019

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Finanzhaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 4E.66NEU K 31 / Teilsanierung
Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **650.000 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2019:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**650.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	650.000,00 €

Die K 31 ist in einem baulich schlechten Zustand. Bedingt durch die aktuelle Witterung mit Regen, Frost-Tau-Wechsel und möglichem Schnee und den niedrigeren Temperaturen nehmen die Schäden am Straßenkörper gravierend zu.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen bauliche Maßnahmen getroffen werden, um die Verkehrssicherheit auf der K 31 gewährleisten zu können.

Es müssen im Sommer 2019 in größeren Teilabschnitten die groben Mängel durch eine bauliche Sanierungsmaßnahme behoben werden.

Die folgenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Straßenunterhaltung haben sich als nicht ausreichend herausgestellt:

1. In den letzten Jahren sind die Seitenbereiche in Teilbereichen durch bituminöses Material verstärkt worden. Die Bankette sind in Teilbereichen mit Schottermaterial verstärkt worden.

2. Da es immer wieder zu neuen Ausbrüchen in der bituminösen Befestigung und zu Ausfahrungen des Bankettenmaterials kommt, sind im letzten Jahr abschnittsweise Baken aufgestellt worden, um auf die Mängel aufmerksam zu machen.

3. Ende letzten Jahres musste aus Gründen der Verkehrssicherheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 40 km/h reduziert werden.

Die Teilsanierung der K 31 muss zwingend kurzfristig erfolgen.

Die Unfallgefahr, insbesondere für Radfahrer, würde auf ein nicht mehr vertretbares Maß steigen, wenn die beabsichtigte Teilsanierung nicht in diesem Jahr erfolgt.

Letztlich droht eine Vollsperrung der Straße, die die einzige Verbindung zwischen Bevenrode und Hondelage darstellt. Bevenrode wäre aus Richtung Süden nur noch durch Umfahrung des Flughafens über Waggum zu erreichen. Der Umweg für Pkw beläuft sich dabei auf etwa 5,7 Km.

Folgende Leistungen sind vorgesehen:
Auf einer Länge von ca. 1,5 km und in einer Breite von im Mittel 1,40 Meter in den Seitenbereichen der vorhandenen bituminösen Fahrbahn soll der unzureichende Asphaltaufbau der K 31 durch eine neue Asphalttragschicht und Asphaltdecke ersetzt werden. Außerdem soll auf einer Länge von rd. 250 m auf gesamter Breite die Asphalttragschicht und die Asphaltdecke erneuert werden.

Bei der K31 handelt es sich um die Hondelager Straße, die im Jahre 1970 gebaut und bis jetzt nicht grundlegend saniert wurde. Bei allen jetzt angedachten Maßnahmen handelt es sich damit um werterhöhende Maßnahmen, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen.

Deckungsmittel stehen im Programm 8 "Straßenerneuerung" zur Verfügung. Die Maßnahmenplanung im Programm 8 wurde aufgrund der Priorität der K 31 angepasst, sodass ausreichend Mittel zur Deckung zur Verfügung stehen. Da die Teilsanierung der K 31 nicht beitragspflichtig ist, für die Deckungsmittel jedoch Straßenausbaubeiträge i. H. v. 325.000 € eingeplant sind, ist mit entsprechend geringeren Einnahmen zu rechnen.

Art der Deckung	**Projekt/Maßnahme /Finanzposition**	**Bezeichnung**	**Betrag - € -**
- Minderauszahlung-	5S.660015 / 787210	Straßenerneuerung Östliches Ringgebiet / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	300.000,00 €
- Minderauszahlung-	5S.660075 / 787210	Straßenerneuerung Volkmarode / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	350.000,00 €

Geiger

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-09816
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Trakehnenstraße"; Stadtgebiet zwischen Trakehnenstraße, dem Springbach, der A 395 und dem Gewerbegebiet Senefelder Straße

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	26.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:
1. „Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 4 und 5 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Rates zu den Punkten 1. und 2. ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist. Die Beschlusskompetenz des Rates zu Punkt 3. ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 1, wonach der Rat über die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune bestimmt.

Inhalt und Verfahren
Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 21.03.2018 mit Fristsetzung zum 23.04.2018 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Am 28.08.2018 wurde die öffentliche Auslegung der 87. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 09.10.2018 bis zum 09.11.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 5).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Änderungsplan
Anlage 2:	FNP-Legendenübersicht
Anlage 3:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 4:	Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
Anlage 5:	Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Stadt Braunschweig

87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Trakehnenstraße

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

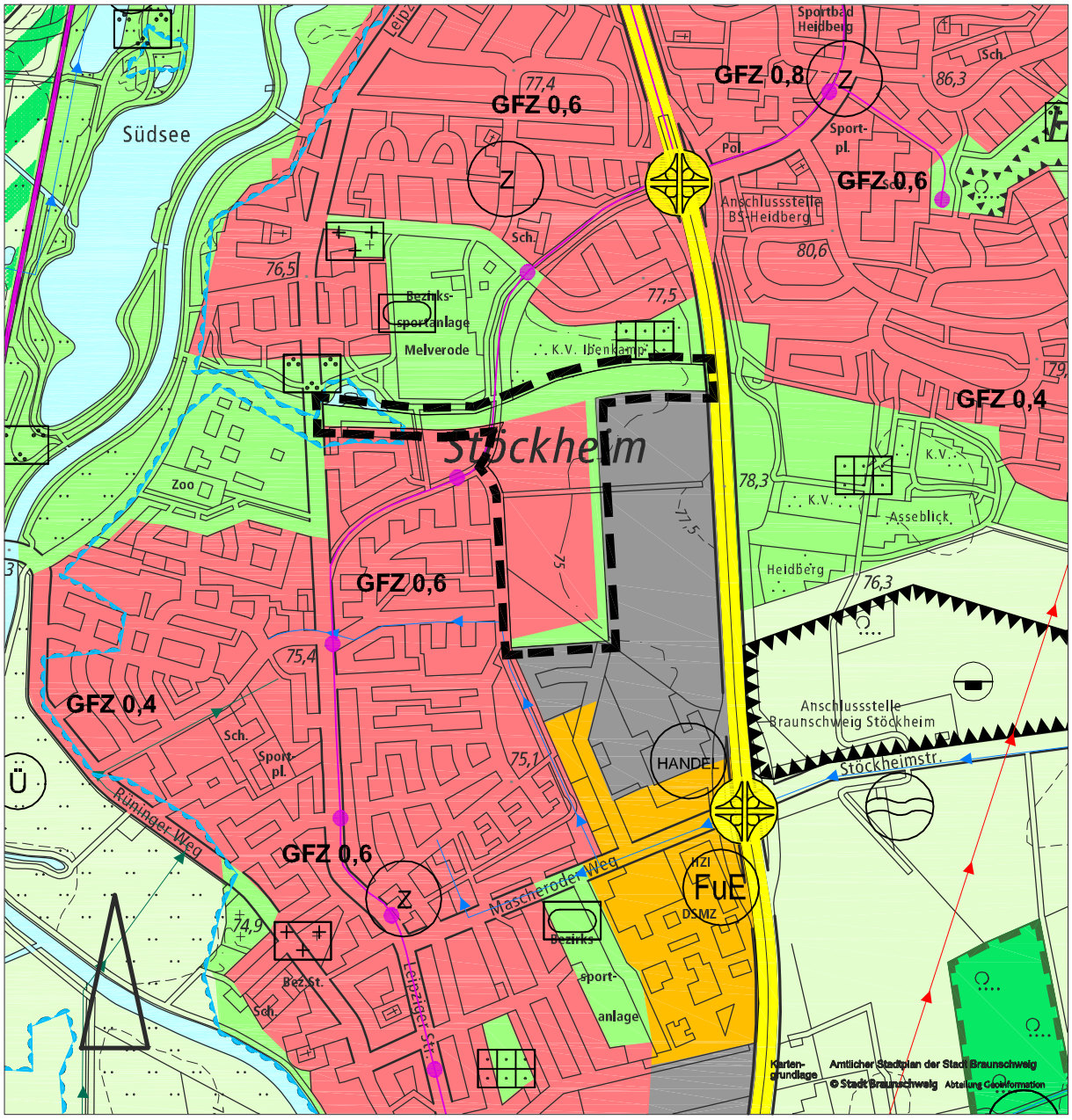

Stadtgebiet zwischen der Trakehnenstraße, dem Springbach, der A 395 und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Grünflächen
- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen

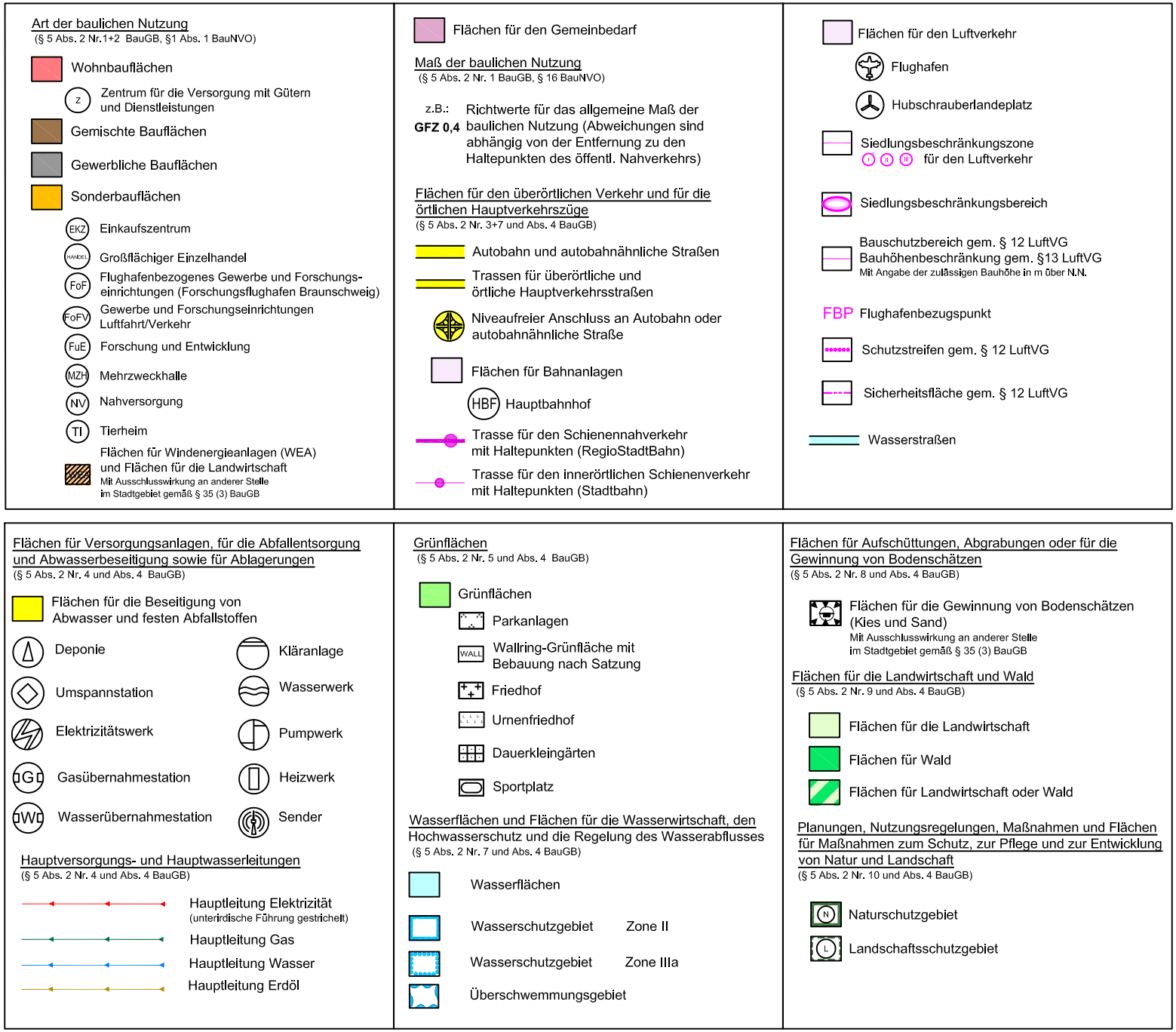
Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1+2 BauGB, §1 Abs. 1 BauNVO)
Wohnbauflächen
Z Zentrum für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
EKZ Einkaufszentrum
HANDEL Großflächiger Einzelhandel
FoF Flughafenbezogenes Gewerbe und Forschungseinrichtungen (Forschungsflughafen Braunschweig)
FoFV Gewerbe und Forschungseinrichtungen Luftfahrt/Verkehr
FuE Forschung und Entwicklung
MZH Mehrzweckhalle
NV Nahversorgung
TI Tierheim
Flächen für Windenergieanlagen (WEA) und Flächen für die Landwirtschaft
Mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Stadtgebiet gemäß § 35 (3) BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf
Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
z.B.: GFZ 0,4 Richtwerte für das allgemeine Maß der baulichen Nutzung (Abweichungen sind abhängig von der Entfernung zu den Haltepunkten des öffentl. Nahverkehrs)
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3+7 und Abs. 4 BauGB)
Autobahn und autobahnähnliche Straßen
Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Niveaufreier Anschluss an Autobahn oder autobahnähnliche Straße
Flächen für Bahnanlagen
HBF Hauptbahnhof
Trasse für den Schienennahverkehr mit Haltepunkten (RegioStadtBahn)
Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkten (Stadtbahn)
Flächen für den Luftverkehr
Flughafen
Hubschrauberlandeplatz
Siedlungsbeschränkungszone für den Luftverkehr
I II III
Siedlungsbeschränkungsbereich
Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG
Bauhöhenbeschränkung gem. §13 LuftVG
Mit Angabe der zulässigen Bauhöhe in m über N.N.
FBP Flughafenbezugspunkt
Schutzstreifen gem. § 12 LuftVG
Sicherheitsfläche gem. § 12 LuftVG
Wasserstraßen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
Deponie
Kläranlage
Umspannstation
Wasserwerk
Elektrizitätswerk
Pumpwerk
GÜ Gasübernahmestation
Heizwerk
WÜ Wasserübernahmestation
Sender
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
Hauptleitung Elektrizität
(unterirdische Führung gestrichelt)
Hauptleitung Gas
Hauptleitung Wasser
Hauptleitung Erdöl
Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
Grünflächen
Parkanlagen
WALL Wallring-Grünfläche mit Bebauung nach Satzung
Friedhof
Urnenfriedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
Wasserflächen
Wasserschutzgebiet Zone II
Wasserschutzgebiet Zone IIIa
Überschwemmungsgebiet
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand)
Mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Stadtgebiet gemäß § 35 (3) BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
Flächen für Landwirtschaft oder Wald
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet

Stadt Braunschweig

11.01.2019

87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Trakehnenstraße“
Begründung mit Umweltbericht
Verfahrensstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens	2
2	Gegenstand der Änderung	3
3	Anlass, Ziel und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
4	Umweltbericht	8
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	25
6	Verfahrensablauf	26

1 Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens

- Stand: **16. November 2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

2 Gegenstand der Änderung

Der Geltungsbereich der 87. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Stadtteil Stöckheim östlich der bestehenden Wohngebiete „Breites Bleek“ und „Rossitten- und Romintenstraße“, begrenzt durch die Trakehnenstraße. Er umfasst einen Streifen südlich des Springbachs und seine östliche Grenze verläuft zwischen Leipziger Straße und BAB 395 mittig zur bestehenden Ackerfläche. Im Süden grenzt er an die nördliche Grenze des Gewerbegebiets Senefelderstraße. Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von ca. 16,5 ha.

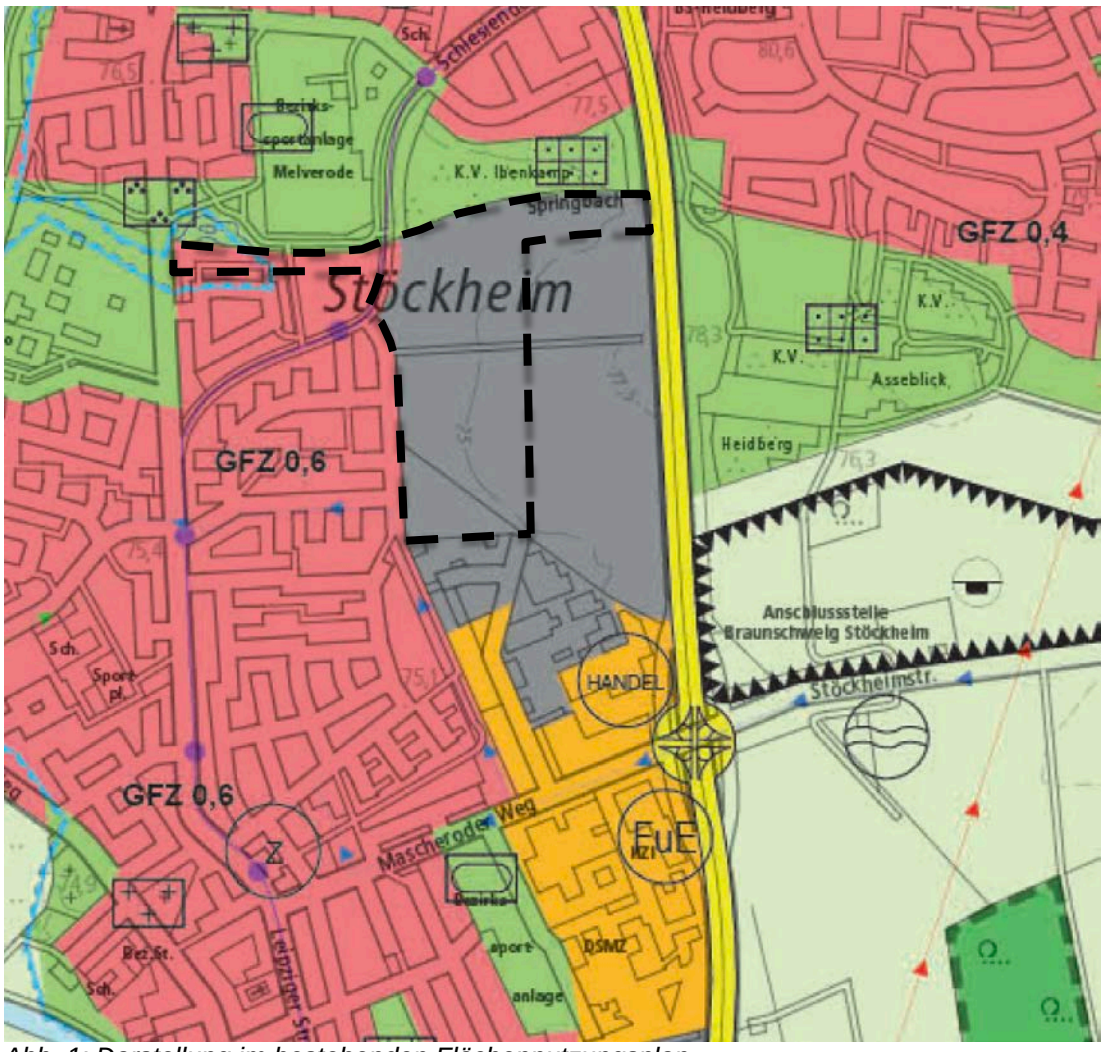

Abb. 1: Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2012 (LROP 2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt. Die regionale Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt.

Das RROP enthält für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung folgende Darstellung: „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ (s. Abb. 2).

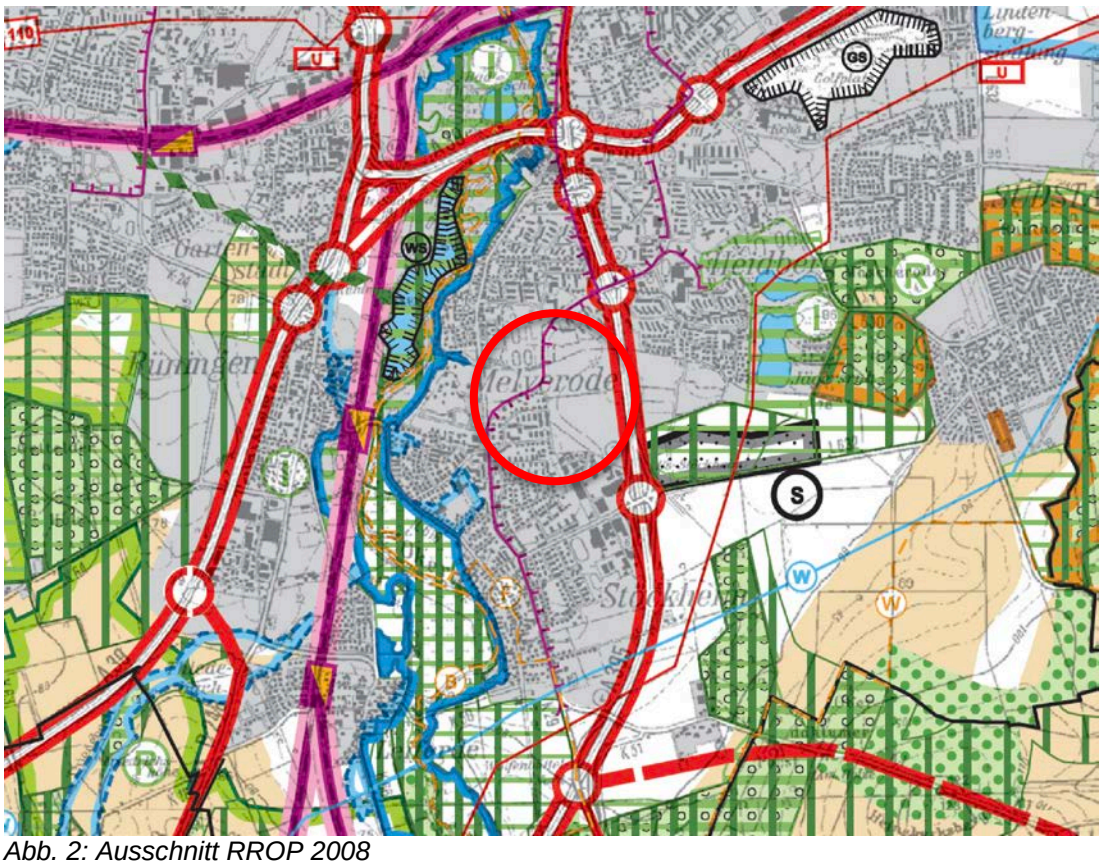

Abb. 2: Ausschnitt RROP 2008

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für den Geltungsbereich östlich der Trakehnenstraße „gewerbliche Baufläche“ dar. Für den Bereich westlich der Stadtbahntrasse ist „Wohnbaufläche“ dargestellt (s. Abb. 1).

Zukünftig ist für den Bereich der 87. Flächennutzungsplanänderung zum einen die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen. Entlang des Springbachs sowie parallel zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs und im Übergang zum Gewerbegebiet Senefelderstraße im Süden sollen zudem öffentliche Grünflächen dargestellt werden. Die Grünfläche südlich des Springbachs wird bis an die Bundesautobahn 395 herangeführt (s. Abb. 3).

Die geplanten Darstellungen entsprechen den in Abb. 2 dargestellten und im RROP festgelegten Zielen der Raumordnung.

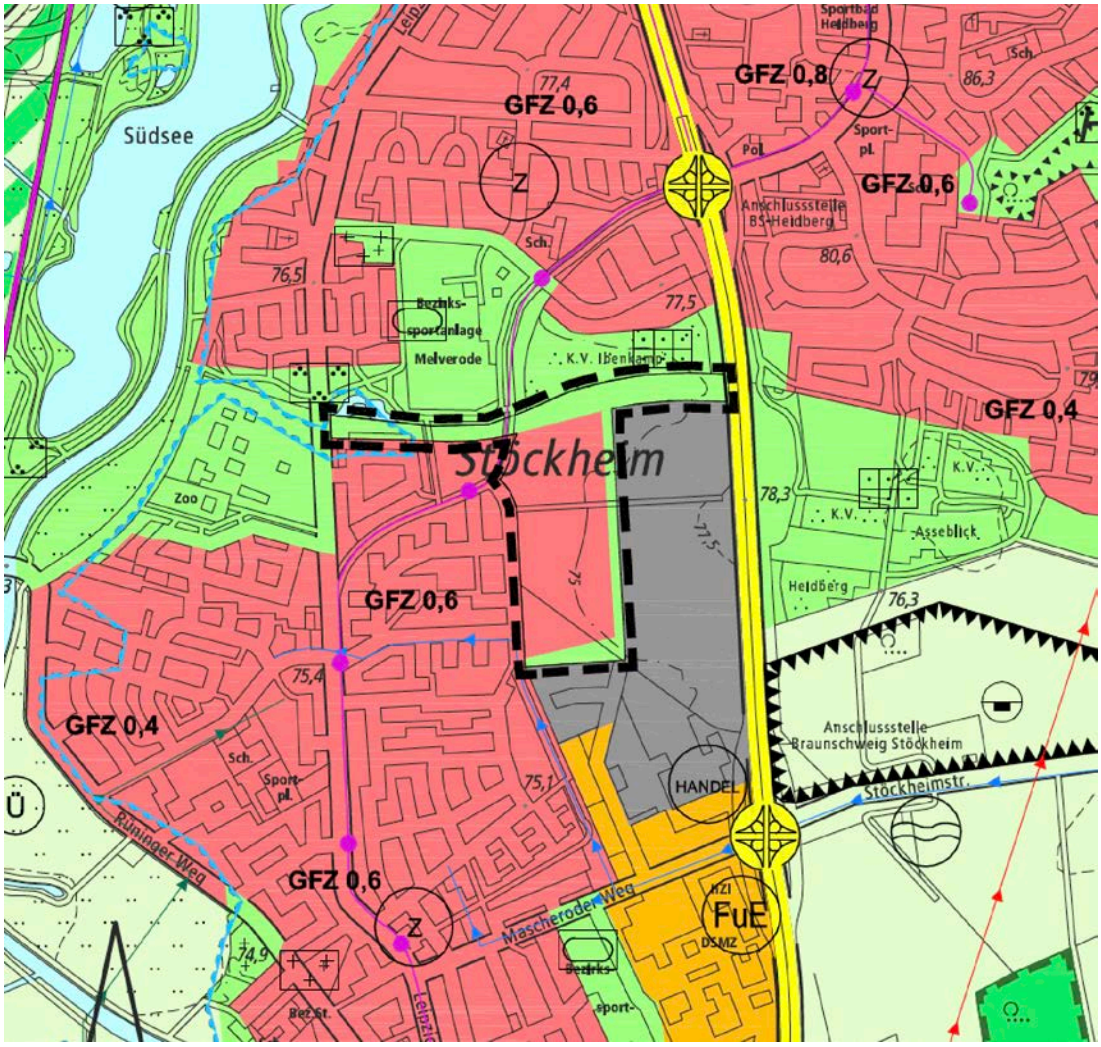

Abb. 3: Geplante Darstellungen der 87. Flächennutzungsplanänderung

3 Anlass, Ziel und wesentliche Auswirkungen der Planung

Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten im Zeitraum von 2013 bis zum Jahr 2020, davon etwa 1.300 WE im Einfamilienhausbau und etwa 3.700 WE im Geschosswohnungsbau.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Stadt Braunschweig im Wohnraumversorgungskonzept 2015 festgelegt, dass der Bedarf einerseits durch Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet, andererseits durch Standorte in den äußeren Stadtteilen gedeckt werden soll. Diese Standorte sollen infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sein. Zu den im Wohnraumversorgungskonzept aufgezählten möglichen Standorten zählen auch die Bereiche „Trakehnenstraße“ und „Stöckheim - Süd“ im Stadtteil Stöckheim.

In Stöckheim leben derzeit rund 6.400 Menschen. Es bestehen mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und das Gymnasium Raabeschule. Die Integrierte Gesamtschule Heidberg liegt in ca. 10 bis 20-minütiger Fahrradentfernung zum Plangebiet.

Mit dem Nahversorgungsstandort „Stöckheimer Markt/Stöckheimer Ladenzeile“ und den Einzelhandelsangeboten an der Senefelderstraße ist eine überdurchschnittlich gute Nahversorgungssituation im Stadtteil gegeben. Alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Haus- und Facharztpraxen, kirchliche Angebote etc.) sind im Stadtteil vorhanden.

Durch die Nähe zur A 395 mit der Anschlussstelle BS-Stöckheim/ bzw. BS-Heidberg ist eine gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vorhanden. Die Stadtbahnlinie M 1 bindet Stöckheim derzeit mit Fahrtzeiten zwischen 12 und 30 Minuten an den Hauptbahnhof und die Innenstadt Braunschweigs an. In fußläufiger Entfernung zum vorgesehenen Neubaugebiet „Trakehnenstraße“ befindet sich die Stadtbahnhaltestelle „Trakehnenstraße“ der Linie M 1.

Über die überörtliche Radverkehrsverbindung entlang der Oker in Richtung Innenstadt sowie Radwege zu den benachbarten Stadtteile, ist Stöckheim gut in das Radverkehrsnetz eingebunden.

Die Okeraue und der nördlich Stöckheims gelegene Grünzug bieten zudem attraktive Naherholungsmöglichkeiten für die Bewohner des Stadtteils.

Aufgrund dieser guten infrastrukturellen Ausstattung und der hervorragenden Anbindung an das Stadtzentrum durch die Stadtbahn ist Stöckheim ein nachgefragter Wohnstandort und insgesamt gut geeignet, Teile der in Braunschweig benötigten zusätzlichen Wohnbauflächen bereitzustellen. Insbesondere den Wohnbedürfnissen von Familien mit Kindern wird Stöckheim gerecht. Gleichzeitig ist das Flächenpotenzial in Stöckheim in folgender Hinsicht begrenzt:

- in westlicher Richtung schließt die Oker bzw. Okerniederung eine weitere bauliche Entwicklung weitgehend aus,

- in östlicher Richtung bildet die A 395 eine begrenzende städtebauliche Zäsur für die weitere Siedlungsentwicklung.

Mit der neuen Wohnbaufläche „Trakehnenstraße“ bietet sich also die Möglichkeit, in einem stetig gewachsenem Wohnumfeld mit leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen neuen Wohnraum zu schaffen, um der wachsenden Einwohnerschaft und deren Bedarf an Wohnraum in der Großstadt Braunschweig gerecht zu werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird mit dem Bebauungsplan ST 81 Trakehnenstraße/ Breites Bleek eine dem Standort angemessene Mischung von Einfamilienhäusern verschiedener Typen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) und kleineren Mehrfamilienhäusern bauplanungsrechtlich vorbereitet. Es ist von insgesamt ca. 250 Wohneinheiten, die im Planungsgebiet entstehen werden, auszugehen.

Mit der 87. Flächennutzungsplanänderung soll, neben der Wohnbauentwicklung, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bestehende Ost-West-Grünachse entsprechend ihrer geplanten Ausdehnung im Bereich „Breites Bleek“ und als breiter Grünstreifen im Bereich nördlich des neuen Wohnbaugebiets gesichert und dargestellt werden.

Der Grünzug verläuft derzeit entlang des Springbachs vom Naturraum Oker/ Südsee in Richtung Osten. Die A 395 bildet für die Grünachse eine Barriere und städtebauliche Zäsur, östlich der A 395 soll die Grünachse am südlichen

Siedlungsrand entlang des Stadtteils Heidberg in Richtung Mascheroder Holz fortgesetzt werden.

Städtebaulich bildet der bestehende Grünzug einen klar ablesbaren grünen Grenzstreifen zwischen den Stadtteilen Melverode und Stöckheim. Daher umfasst der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung südlich des Springbachs auch Flächen, die östlich über das geplante Wohngebiet hinausgehen und von der Leipziger Straße bis zur BAB 395 reichen.

Der Grünzug soll entsprechend seinen naturräumlichen und stadtplanerischen Funktionen erhalten und weiter ausgebaut werden. Die zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen diesen Funktionen Rechnung tragen und im städtischen Gesamtzusammenhang besser ablesbar werden.

Der Grünzug soll als öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt werden und bietet wegen seiner Breite auch Flächenpotenziale für Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des neuen Wohngebiets.

Die öffentliche Grünfläche soll in südlicher Richtung als schmale Abstandsfläche zwischen Wohnbaufläche und östlich verbleibender Gewerbefläche bis zum südlich angrenzenden Gewerbegebiet Senefelderstraße weitergeführt werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplans wird die Entwicklung des Grünzugs entlang des Springbachs weiter konkretisiert.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Grundlagen des Umweltberichts

4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Stadtteils Stöckheim an der Grenze zum Stadtbezirk Heidberg-Melverode. Im Norden wird das Gebiet durch den Springbach begrenzt, im Westen durch die Trakehnenstraße und die dahinter angrenzende Wohnbebauung. Er umfasst grob die nördliche Hälfte der bestehenden Ackerfläche östlich des Breiten Bleeks sowie rund die Hälfte der Ackerflächen „Auf dem Horstgraben“ und „Horst“ und hat insgesamt eine Fläche von ca. 16,5 ha.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht im Änderungsbereich zum Großteil gewerbliche Bauflächen vor. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbau- und Grünflächen vorgesehen, dabei dient die im Norden befindliche Grünfläche gleichermaßen als Frischluftschneise.

4.1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Für den Bereich östlich der Trakehnenstraße ist im gültigen Flächennutzungsplan „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Alternativ zu einer Wohnbebauung käme grundsätzlich die im Flächennutzungsplan seit 1978 enthaltene gewerbliche Nutzung der Flächen zwischen Trakehnenstraße, Springbach, A 395 und Gewerbegebiet Senefelderstraße in Betracht. Tatsächlich hat es seit 1978 jedoch keine gewerbliche Entwicklung im Geltungsbereich und dem östlich angrenzenden Bereich bis zur A 395 gegeben. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den 1970er Jahren geplante Erschließung dieser ca. 38,0 ha großen Fläche folgende Erschließung vorsah:

Der von Norden kommende Schlesiendamm sollte als Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße verlängert werden. Von dort sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen.
Sie entspricht jedoch nicht mehr heutigen Grundsätzen des Städtebaus, wonach unter anderem Gewerbeflächen nicht über Wohngebiete erschlossen werden sollen. Deshalb werden die damals als Erschließungsflächen vorgesehenen Flächen heute bereits teilweise anderweitig genutzt (Wohnbauflächen, Grünflächen, Stadtbahn). Die heutige Entwicklung der Flächen als Gewerbegebiet würde demnach eine völlig andere als die

derzeit vorhandene Erschließung erfordern. Theoretisch wäre lediglich eine Erschließung aus südlicher Richtung für die Umsetzung der derzeitigen Darstellungen noch realisierbar.

Bei einer Erschließung des Geländes für Gewerbeverkehr in der ursprünglich geplanten Größe und dem entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur würden dann aber zwangsläufig auch bestehende Wohngebiete in Stöckheim (insbesondere am Mascheroder Weg) und in Mascherode von einer erhöhten Verkehrsbelastung betroffen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der gesamte Gewerbeverkehr ausschließlich auf die A 395 abfließen würde.

Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, diese Gewerbeflächenplanung in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht weiterzuverfolgen. Dieser Umfang ist für den Ortsteil Stöckheim insgesamt als zu groß zu bewerten.

Diesen aktuellen Planungsparametern trägt auch das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 Rechnung, indem die Fläche, unter anderem aus den oben genannten Gründen, insgesamt nicht mehr enthalten ist. Die Planungsmöglichkeit einer gewerblichen Entwicklung im Geltungsbereich ist also nicht mehr realistisch.

4.1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und Gutachten und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen und Gutachten:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Umweltatlas, 1998 (mit Ergänzungslieferungen)
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle
- Lärmminderungsplan, 2013
- Luftreinhalteplan, 2007
- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“, Teil 1 - Trakehnenstraße, GeräuscheRechner, März 2018
- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“ Teil 2 - Breites Bleek, GeräuscheRechner, Juni 2017

4.2 Entwurf der Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

4.2.1a) Bestand

Das Plangebiet ist laut Landschaftsrahmenplan im Osten, nachfolgend als Bereich 1 bezeichnet, durch Braunerde geprägt, die nach

Nordwesten zum „Breiten Bleek“, nachfolgend als Bereich 3 bezeichnet, in Kolluvien übergeht. Der Übergangsbereich selbst, zwischen Braunerde und Kolluvien als Subtyp, nachfolgend als Bereich 2 bezeichnet, bildet entlang der Trakehnenstraße und des Springbachs ein T. Nur im Südwesten ist in einem schmalen Nordwest nach Südost verlaufenden Streifen, nachfolgend als Bereich 4 bezeichnet, Gley anzutreffen.

Das Biotopentwicklungspotential der Böden im Hinblick auf spezialisierte, schutzwürdige Vegetation wird im Bereich 1 und 2 als mäßig, im Bereich 3 als gering eingestuft. Im Bereich 4 wird es hingegen als sehr hoch eingestuft und ist durch starken Grundwassereinfluss und periodische Überflutungen gekennzeichnet.
Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtungen wird im Plangebiet im Bereich 1, 2 und 4 als gering, im Bereich 3 als mittel bewertet.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Wind- und Wassererosion wird im Bereich 1 und 2 als mittel, im Bereich 3 und 4 hingegen als gering eingestuft.

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Bereich 1 und 2 hinsichtlich des Bindungsverhaltens und der Filtereigenschaften für eben diese Schadstoffe als mittel mit einem ebenfalls mittleren Bindungsverhalten für Schwermetalle verzeichnet. Bereich 3 weist ein hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen mit einer ebenfalls hohen Bindung von Schwermetallen auf, Bereich 4 weist dasselbe Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen auf, aber ein mittleres im Hinblick auf die Schwermetallbindung.

Im Hinblick auf die Feuchtigkeit des Bodens im Plangebiet und die Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung wird dieser im Bereich 1 und 4 als schwach trocken bis mittel trocken, im Bereich 2 als mittel frisch bis schwach frisch und im Bereich 3 als schwach feucht bis stark frisch eingestuft. Insgesamt wird der Geltungsbereich durch eine negative Wasserbilanz im Sommerhalbjahr von -50 bis 0 mm geprägt.

Der vorherrschende Biotoptyp des Plangebietes ist Acker. Die damit verbundene landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat zur Folge, dass durch Maschinen- und Chemikalieneinsatz die Bodenstabilität und -struktur, aber auch das Bodenleben nachhaltig gestört sind. Zudem besteht ein Risiko, dass Schadstoffe durch die A 395 als lineare Belastungsquelle eingetragen werden. Insgesamt ist durch diese Nutzung aber zumindest im O- und A-Horizont auch nicht von einer Schadstoffbelastung des Bodens auszugehen, was es aber im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere auch hinsichtlich des B-Horizontes und ggf. folgenden zu überprüfen gilt.

Im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehnenstraße und A 395 ist davon auszugehen, dass die Erstellung älteren Datums ist, was verstärkt die Vermutung einer Schadstoffbelastung des Bodens in diesem Bereich zulässt. Auch dieses gilt es im parallelen Bebauungsplanverfahren zu überprüfen. Hier ist auch zu klären, ob im Geltungsbereich Altlasten vorhanden sind. Im

Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Es sind im Geltungsbereich bisher nicht überprüfte Blindgängerverdachtspunkte vorhanden, die es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen gilt.

4.2.1b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten, da die derzeitig dargestellte gewerbliche Entwicklung nicht zu erwarten ist.

Bei Durchführung der Planung im Bereich der Wohnbaufläche besteht eine potentielle Gefahr bei Erdarbeiten durch Kampfmittel sowie durch Schadstoffe ab dem B-Horizont sowie im Bereich des Wirtschaftswegs.

Für den Boden entstehen durch Bebauung und Versiegelung erhebliche Beeinträchtigungen. Die zur Realisierung des Planvorhabens erforderlichen Massenbewegungen mit Bodenverlust, Abtragung, Aufschüttung und Umlagerungen des Bodens verändern irreversibel Lage, Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens und zerstören dabei die Bodenfunktionen. Allerdings ist der Boden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche vorbelastet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten bringen Bebauung, Versiegelung und Verdichtung etc. praktisch unwiederbringlich den vollständigen Verlust aller bestehenden Bodenfunktionen - wie Filter-, Puffer-, Transformator-, Lebensraum-, Wasserrückhalte-, natürliche Ertragsfunktion, klimatische Funktion etc. - mit sich. Die vielfältigen Auswirkungen bringen hohe Belastungen für das Schutzgut Boden und den Verlust seiner natürlichen Leistungsfähigkeit mit sich. Die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens geht verloren.

Im Hinblick auf die 87. Änderung des bestehenden FNP ist allerdings eine Verbesserung für das Schutzgut Boden zu erwarten. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die gesamte Ackerfläche zwischen A 395 und Trakehnenstraße bzw. Bahngleisen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Norden wird diese Fläche durch den Springbach begrenzt. Für die Fläche „Breites Bleek“ ist eine Wohnbaufläche dargestellt, die ebenfalls bis an den Springbach heranreicht.

Die aktuelle Planung sieht hingegen anstatt der gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich zum einen Wohnbaufläche vor, was eine geringere Bodenversiegelung bedeutet, da für Wohnbebauung eine maximale GRZ von 0,4 + 50% zulässig ist, während für Gewerbeflächen eine maximale GRZ von 0,8 gilt.

Zudem wird entlang des Springbachs Grünfläche dargestellt, die sich zusätzlich über die östliche Bebauungsgrenze nach Süden ausbreitet. Für diese Bereiche wird die ursprünglich geplante Bodenversiegelung somit fast vollständig aufgehoben.

4.2.1c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Eine Verringerungsmöglichkeit potentieller negativer Auswirkungen auf die Umweltsituation besteht in der Beschränkung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß und den Erhalt von Flächen mit Bodenfunktionen. Genaueres muss im parallelen Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

4.2.1.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten durch die gute Verkehrsanbindung und die Nähe zur Innenstadt und vorhandener Infrastrukturausstattung ein hohes Potential. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens bliebe die Nutzung in ihrer jetzigen Form bestehen.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden und Fläche** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung von **geringer positiver Erheblichkeit**.

34.2.2 Schutzgut Klima / Luft

4.2.2.a) Bestand
Die Flächen im Plangebiet sind Freiflächen, die das nordwestliche Ende eines ausgedehnten Gebietes von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Südostraum von Braunschweig markieren. Ihr Anteil an der Gesamtproduktion ist aber relativ gering.

Die Flächen werden durch ein Freilandklima bestimmt. Zudem liegt das Gebiet im Bereich der regionalen Luftleitbahn R7. Sie begünstigt den Austausch belasteter Luftmassen gegen weitgehend unbelastete Luft aus der Umgebung. Diese regionale Luftleitbahn führt aus dem Südosten des Stadtgebietes Richtung Stöckheim/ Melverode und durchströmt Stöckheims Siedlungsgebiete. Aufgrund der noch bestehenden Freiflächen bis hin zur Okeraue können sich hier die Strömungsfelder verbinden und die Innenstadt mit unbelasteter Frischluft versorgen. Die Luftleitbahn ist allerdings nur in der Nacht bei Schwachwindwetterlagen aktiv.

Die A 395 und das südlich angrenzenden Gewerbegebiet Senefelderstraße stellen hingegen in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsaufkommens eine Belastungsquelle mit Schadstoff- und Staubemissionen dar.

Das Plangebiet kann insgesamt als Freifläche mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion charakterisiert werden.

4.2.2.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung verlieren die heutigen Freiflächen durch die Versiegelung ihre Funktion als kalt- und frischluftproduzierende Bereiche und wandelt sich der Bereich grundsätzlich in eine lokale Wärmeinsel um.

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen aber in Bezug auf die Durchlüftung günstig. Die regionale Luftleitbahn R7 wird nicht zuletzt durch die geplante Grünachse im Norden weiterhin Bestand haben. Ein flächenhafter Luftstrom wird zudem nicht durch ein einzelnes Baugebiet dieser Größe aufgehalten.

Negative lufthygienische Wirkungen durch die A 395 und das Gewerbegebiet Senefelderstraße sind aufgrund des großen Frischluftpotentials der Umgebung und der häufigen Westwindwetterlagen nicht zu erwarten.

Insgesamt führt die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden bestehenden Wohngebiete.

Hiervon abgesehen lässt der rechtsgültige Flächennutzungsplan eine gewerbliche Bebauung zu, die ebenfalls mit klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen verbunden ist.

4.2.2.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine deutliche Verminderung der klimatischen Auswirkungen wird mit Realisierung der Grünachse am Nordrand des Plangebietes erreicht, die als unbebauter linearer Bereich eine Strömungsachse bildet und somit der Erhaltung der klimatisch wirksamen regionalen Luftleitbahn R7 dient. Eine moderate Bebauungsdichte und -höhe sowie eine durchlüftungsfördernde Ausrichtung der Bebauung würden die Auswirkungen auf das Siedlungsklima zusätzlich mindern und sollten im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.
Die klimaökologische Situation ist neu zu bewerten, wenn die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen beplant werden. Zurzeit gehört dieser Bereich zu den sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen der benannten Kaltluftleitbahn.

4.2.2.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima und Luft** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung von **geringer positiver Erheblichkeit**.

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3.a) Bestand

Grundwasser

Im gesamten Plangebiet besteht ein mittleres bis hohes Grundwassergefährdungspotenzial, bedingt durch eine insgesamt mittlere Schutzwirkung der Deckschichten und einer Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen. Stoffeinträge durch straßenverkehrsbedingte Verschmutzung oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung können also auch die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen.

Gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG ist die Grundwasserneubildungsrate im südwestlichsten Teil des Plangebietes als gering eingestuft. Im gesamten restlichen Teil ist hingegen sogar eine Grundwasserzehrung verzeichnet. Dies bedeutet, dass mehr Grundwasser entnommen als zugeführt wird.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet gehört zum Wassereinzugsgebiet des Springbaches, der an der Springquelle als Naturdenkmal am Westrand von Mascherode entspringt, am Nordrand des Geltungsbereichs in Richtung Westen verläuft und ca. 600 m weiter westlich in die Oker mündet. Er verläuft heute in einem technisch überformten geradlinigen Graben. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Das anfallende Niederschlagswasser fließt im Plangebiet derzeit größtenteils oberflächlich Richtung Springbach ab, bzw. wird im Oberbodenbereich zurückgehalten. In Teilbereichen sind Drainagen aus der Landwirtschaft vorhanden, welche das Wasser direkt in den Springbach einleiten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses bei.

Im Südosten des Geltungsbereichs verläuft der „Horstgraben“, welcher auch das Niederschlagswasser aus den landwirtschaftlichen Flächen östlich der A 395 ableitet. Der Graben mündet in den Regenwasserkanal in der Trakehnenstraße. Von dort führt ein Regenwasserkanal über Privatgrundstücke in Richtung des bestehenden Wohngebietes Breites Bleek. Dort geht der Kanal nördlich der Stadtbahnstrecke wieder in einen offenen Graben über, welcher in den Springbach mündet.

4.2.3.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Grundwasser

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind natürlicherweise eng verknüpft mit denjenigen für den Bodenhaushalt. So ziehen Bodenverlust, Abtragung, Aufschüttung etc. sowie die anschließende Bebauung, Versiegelung und Verdichtung etc. u. a. auch eine Störung des Bodenwasserhaushaltes nach sich.

Aufgrund von Überbauung und Versiegelung ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, das heißt die Niederschlagsmassen sind im Boden des Baugebietes in reduziertem bis stark reduziertem Umfang verfügbar, was wiederum Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate hat.

Baubedingt sowie infolge künftiger Nutzungen ist aufgrund des hohen Grundwassergefährdungspotenzials die potentielle Gefahr von Beeinträchtigungen des Grundwassers gegeben. Zu berücksichtigen sind hierbei aber auch die aus der landwirtschaftlichen Nutzung bereits bestehenden Vorbelastungen.

Im Hinblick auf den bestehenden Flächennutzungsplan ist aber, wie auch schon beim Schutzgut Boden, von einer Verbesserung auszugehen. Durch die geringere Versiegelungsdichte ist mit einer geringeren Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate und die Bodenfeuchte zu rechnen. Darüber hinaus ist allgemein damit zu rechnen, dass die potentielle Gefahr von Schadstoffeinträgen, die ins Grundwasser gelangen können, in einem gewerblich genutzten Gebiet höher ist, als bei Wohnbebauung.

4.2.3.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Verringerungsmöglichkeit möglicher negativer Auswirkungen auf die Umweltsituation besteht in der Beschränkung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß und den Erhalt von Flächen mit Bodenfunktionen. Genaueres muss im parallelen Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

4.2.3.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung von **geringer positiver Erheblichkeit**.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.2.4.a) Bestand

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten stellt insbesondere die große östliche Ackerfläche einen potentiellen Lebensraum für Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur, wie z.B. Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn oder Schafstelze dar. Sie stehen teilweise unter strengem Schutz. Auch das Vorkommen von Amphibien und Feldhamstern kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV) notwendig. Unter dem Begriff ist die gedachte höchstentwickelte Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtig herrschenden Standortverhältnissen ohne menschlichen Einfluss und ohne den Zeitfaktor Sukzession schlagartig einstellen würde. Eine Orientierung an dem

Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Im Geltungsbereich kann als hpnV gemäß der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes (Stadt Braunschweig 2011) der Flattergras-Buchenwald des Tieflandes charakterisiert werden, der den größten Teil des Stadtgebietes bedecken würde.

Die real vorhandene Vegetation weicht deutlich von der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ab. Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die angrenzenden Strukturen verhindern eine direkte Anbindung an weitere Ackerflächen, die sich großräumig nach Südosten ausstrecken.

Auf allen Ackerflächen fehlt aufgrund der konventionell-intensiven Bewirtschaftungsweise weitestgehend eine Ackerbegleitflora, sie beschränkt sind auf schmale Streifen an den Rändern. Zum Teil wurde kleinräumig eine standortgerechte Gehölzpflanzung vorgenommen, die sich in einer jüngeren Baumreihe innerhalb einer Staudenflur fortsetzt.

Die Ufer des im Norden des Geltungsbereichs verlaufenden Springbachs sind überwiegend steil. An einigen Stellen sind Vorrichtungen zur Uferbefestigung erkennbar. Nach Osten hin gestaltet sich der Verlauf zunehmend naturnaher. Es gibt einen uferbegleitenden Gehölzsaum Dieser Gehölzstreifen befindet sich ausschließlich am Nordufer des Springbachs.

Der offene Bereich des Horstgrabens südlich der Trakehnenstraße und westlich der geplanten Erweiterung des Wohngebiets „Breites Bleek“ ist ein nährstoffreicher Graben mit steilen, bodenfeuchten Ufern. An den Rändern tritt vermehrt Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) auf, im Graben selbst Schilf in dichtem Bewuchs.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch die Planung betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.
Im Zuge des Bauleitplanverfahrens muss eine floristische und faunistische Untersuchung durchgeführt werden.

4.2.4.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung wird die Bebauung zu dem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen führen. Dies kann wiederum zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führen. Ggf. sind zudem artenschutzrechtlich Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Die vorhandenen Ackerflächen gehen als Lebensraum für die dort periodisch vorhandene Pflanzenwelt verloren.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan ist hingegen von einer deutlichen Verbesserung für Flora und Fauna auszugehen. Gewerbliche Bauflächen stellen eine der ungünstigsten Situationen für Flora und Fauna dar, die in diesem Fall durch Wohnbebauung mit den dazugehörigen Hausgärten und durch einen Grünzug entlang des Springbaches ersetzt wird. Zudem ist ein schmaler Grünstreifen im Osten entlang der Bebauung und im Süden, zwischen Wohnbebauung und angrenzender gewerblicher Baufläche vorgesehen.

Durch den Grünzug entlang des Springbachs eröffnen sich eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Aufwertung und somit zur Verbesserung für Flora und Fauna. Zudem wird so eine größere zusammenhängende Grünstruktur geschaffen, die den Grundstein für mögliche Erweiterungen nach Osten legt, was einen zusätzlichen positiven Effekt für eine Vielzahl von Tierarten haben kann.

4.2.4.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Es ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Wirkungen von Hausgärten und öffentlichen Grünflächen sowie weiteren auf Ebene der Bebauungsplanung festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen geringe Eingriffe in die vorhandenen Lebensraumfunktionen verbleiben.

4.2.4.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten
Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d).

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung von **geringer positiver Erheblichkeit**.

4.2.5 Schutzgut Mensch

4.2.5.a) Bestand

Lärm
Der Geltungsbereich ist von mehreren Straßen umgeben. Im Osten liegt in einer Entfernung von ca. 260 m die A 395 im Abschnitt BS-Heidberg bis BS-Stöckheim, im Süden liegt die Senefelder Straße, die das dortige Gewerbegebiet erschließt und im Westen befinden sich die Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße mit ihren kleineren Nebenstraßen, die das sogenannte Ostpreußenviertel erschließen.

In Hinblick auf die Verkehrsemissionen, die von außen auf den Geltungsbereich einwirken, ist der Straßenverkehrslärm der A 395 – als eine der Hauptverkehrsstraßen Braunschweigs – pegelbestimmend. Dies führt zu einer Verlärmung der heutigen Ackerflächen. Die

Lärmbelastung der Ackerflächen durch Straßenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße verläuft die Stadtbahnstrecke 1 Stöckheim-Wenden, die in diesem Bereich als zweigleisige Strecke auf eigenem Bahnkörper ausgebaut ist. Der Schienenverkehr verlärmt ebenfalls die angrenzenden Ackerflächen. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Schienenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Im Süden grenzt das Gewerbegebiet Senefelderstraße an das Teilgebiet Trakehnenstraße an. Der Bebauungsplan ST 76 setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest, die zur Bewertung der Immissionen aus dem Gewerbegebiet heranzuziehen sind. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Gewerbelärm ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Darüber hinaus ist die Bezirkssportanlage Melverode als Lärmquelle zu nennen, die auf den Änderungsbereich einwirkt. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch die Bezirkssportanlage ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Die Bewirtschaftung der bestehenden Ackerflächen führt zu jahreszeitlich stark schwankenden Lärmemissionen, die sich auf die angrenzenden bestehenden Wohngebiete auswirken. Die Ackerflächen werden über die Romintenstraße und Trakehnenstraße, mit Stadtbahnüberquerung nach Norden erschlossen, so dass hier Verkehrslärmimmissionen in der bestehenden Wohnbebauung durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftreten.

Sonstige Emissionen/ Immissionen
Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet kann es an der Bestandsbebauung innerhalb (‚Breites Bleek') und außerhalb des Plangebiets saisonal zu Beeinträchtigungen durch Staub und Geruch kommen.

Naherholung
Entlang des Springbachs, im Norden des Geltungsbereichs, verläuft ein Weg, der an das übergeordnete Braunschweiger Wegenetz angeschlossen ist. Er führt zum ca. 500 m entfernten Südsee mit seinem reichhaltigen Naherholungsangebot.

4.2.5.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Lärm

Ohne Durchführung der Planung kann es im Rahmen der allgemeinen Verkehrsmengenänderungen - insbesondere auf der pegelbestimmenden A 395 - im Plangebiet zu geringfügigen Veränderungen der Lärmbelastung durch Straßenverkehr kommen.

Ohne Durchführung der Planung würde bis auf weiteres die landwirtschaftliche Nutzung mit den typischen zeitweisen Emissionen weiter bestehen bleiben.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Bei Nicht-Durchführung der Planung könnte hier ein Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet aufgestellt werden. Dann könnten sich hier Gewerbebetriebe ansiedeln, die je nach Art und Betriebsweise zu Lärmimmissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung innerhalb (‚Breites Bleek‘) und außerhalb des Geltungsbereichs führen können.

Für eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben die im Plangebiert vorgesehene Bebauung und die umgebende Bestandsbebauung nachteilig beeinflusst werden, wurde im Rahmen des Bebauungsplans ein Schallgutachten erstellt. Hierbei wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet selbst sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf das Plangebiert selbst und auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt.

Bei den Emissionsquellen außerhalb des Plangebiets, die nachweislich zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Hochbau‘) führen, handelt es sich hauptsächlich um die östlich des Plangebiets in Nord-Südrichtung verlaufende A 395 sowie um das südlich angrenzende Gewerbegebiet „Senefelderstraße“. In Hinblick auf das Gewerbegebiet sieht die 87. FNP-Änderung einen ausreichenden Abstand zum Wohngebiet vor, der als Grünfläche dargestellt wird. Ergänzend werden im Bebauungsplan zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Festsetzungen getroffen (s. Nr. 4.3.6 d)).
Demgegenüber verursachen die Immissionen der im Nordwesten verlaufenden Stadtbahn und der im Norden gelegenen Bezirkssportanlage Melverode keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Das Plangebiet wird östlich über die Romintenstraße bzw. Rosittenstraße und im Süden über die Senefelder Straße erschlossen. Die dabei entstehenden Erschließungsverkehre führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in den bestehenden Wohngebieten. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Emissionsquellen mit Außenwirkung.

<u>Sonstige Emissionen/ Immissionen</u>

Vom geplanten Wohngebiet sind keine Emissionen zu erwarten, die sich nachteilig auf die umgebende schutzbedürftige Nachbarschaft auswirken.
Im Plangebiet ist aufgrund der östlich des Geltungsbereichs verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzung saisonal mit Beeinträchtigungen durch Staub und Geruch zu rechnen.

<u>Naherholung</u>

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung ist mit einer Verbesserung für die Naherholung zu rechnen, da der Grünzug entlang des Springbachs eine höhere Qualität erwarten lässt, als die bestehende Ackerfläche. Zudem wird so die Möglichkeit sichergestellt, dass langfristig eine Erweiterung des Wegenetzes nach Osten über die A 395 hinweg möglich ist.

Würde der bestehende Flächennutzungsplan beibehalten werden, würde der Geltungsbereich nicht nur keinen Beitrag zur Naherholung leisten, sondern sogar dagegenwirken.

4.2.5.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans ST 81 (Trakehnenstraße/ Breites Bleek) ein schalltechnisches Gutachten erstellt und entsprechend der schalltechnischen Ergebnisse Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Lärmbelastung entwickelt.
Von dem geplanten Wohngebiet selbst gehen keine Emissionen in einem Umfang aus, die Schallschutzmaßnahmen gegenüber den umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich machen. Jedoch werden die geplanten Wohnbauflächen des Plangebiets durch Straßenverkehrslärm der A 395 belastet. Ein Einfluss des Gewerbelärms ist durch den vorgesehenen Abstand zur Wohnbebauung (Grünfläche) weitgehend ausgeschlossen.

Entsprechend werden zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Bebauungsplan Festsetzungen in Form von Abstandsflächen, Gebäudeanordnungen sowie auch Unzulässigkeiten von öffenbaren Fenstern und Außenwohnbereichen an den der Geräuschquelle zugewandten Fassaden (A 395, Gewerbegebiet Senefelderstaße) getroffen. Des Weiteren werden zum Schutz vor Verkehrslärm Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt, aus denen die erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden resultieren.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen durch sonstige Emissionen/ Immissionen zu erwarten.

Naherholung

Für die Naherholung sind durch die Planung keine Nachteile erkennbar. Im Hinblick auf den bestehenden Flächennutzungsplan muss man sogar von einer deutlichen Verbesserung ausgehen, da

der geplante Grünzug nicht nur selbst zur Naherholungsqualität beiträgt, sondern auch eine Verbindung zu bereits bestehenden Strukturen schafft.

4.2.5.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung immissionsschutzrechtlich von **geringer positiver Erheblichkeit**.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

4.2.6.a) Bestand

Das Schutzgut Landschaft ist ausschließlich anthropogen bedeutsam. Im Vordergrund steht dabei die naturnahe Erholung, die auf Natur und Landschaft als Erlebnisraum angewiesen ist. Im Allgemeinen wird eine Landschaft als umso schöner empfunden, je größer die Vielfalt an Landschaftselementen, die Naturnähe und Eigenart sind. Auch ist davon auszugehen, dass hohe Schutzwürdigkeit eines Naturraumes einhergeht mit einer hohen visuellen Qualität der betreffenden Landschaft und umgekehrt. Mit dem Kriterium der Eigenart ist das Heimatgefühl eng verbunden, maßgebliche Voraussetzung für die Identifikation mit einer Landschaft.

Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet am äußersten nördlichen Rand des Stadtbezirks 214. Dieser ist geprägt durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich um Stöckheim, einschließlich des Plangebietes, zum heutigen Zeitpunkt als ein Bereich mit sehr stark eingeschränktem Landschaftserleben und zusätzlich negativem städtebaulichen Randeffekt hinsichtlich der Ortsansicht dargestellt.

Zur genaueren Beurteilung des Landschaftsbildes wird der Landschaftsraum in mehrere Zonen gegliedert:

- Die Nahzone umfasst das Plangebiet selbst und einen Randbereich bis zu 200 m Entfernung;
- die Mittelzone 200 bis 1.500 m;
- die Fernzone 1.500 bis 10.000 m.

Der Geltungsbereich bleibt in alle Richtungen durch die angrenzende Bebauung bzw. den Lärmschutzwall im Osten und die Grünstrukturen im Norden auf die Nahzone beschränkt. Abgesehen von der direkt angrenzenden Bebauung ist das Plangebiet nicht erlebbar.

Aus der Mittel- oder Fernzone ist das Plangebiet also nicht erlebbar.

4.2.6.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung würden sich die Auswirkungen für die Landschaft auf den Nahbereich beschränken.

Im Vergleich zum rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da sich eine eingegrünte Siedlungsrandbebauung deutlich besser in die umgebende Landschaft einfügt als gewerbliche Bebauung.

4.2.6.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Eingrünung der Bebauung von Norden, Osten und Süden trägt zur Verringerung der Auswirkungen bei.
Durch Festsetzungen hinsichtlich der Bebauungsdichte, -höhe und -ausführung, die in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden müssen, lassen sich ebenfalls deutliche Verringerungen der Auswirkungen erzielen.

4.2.6.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung gegenüber der bestehenden Darstellung eine Verbesserung von **geringer positiver Erheblichkeit**.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.2.7.a) Bestand

Der Bereich des Springbaches im Plangebiet fällt mit dem vermuteten Verlauf der ehemaligen Landwehr zusammen. Eine Eigenschaft als Kulturdenkmal im Sinne von § 3 und § 4 NDSchG kommt dem Bereich nach derzeitigem Stand nicht zu.

Bei der Landwehr handelt es sich um eine Verteidigungsanlage bzw. einen Befestigungsgürtel, der sich in ca. einer Fußstunde Entfernung um die damalige Stadt herumzog. Die Stadt wollte sich und auch die Viehweidegebiete vor plötzlichen Überfällen schützen. Erste urkundliche Erwähnungen dazu gibt es aus den Jahren 1353/54, die eigentliche Entstehungszeit wird aber zwischen 1381 - 1415 gesehen. Die Gesamtanlage bestand aus zwei oder drei nebeneinander herlaufenden Gräben, deren aufgeschichtete Erde einen Wall von bedeutender Höhe bildete. Dieser Wall war mit Bäumen, Dornen und Gestrüpp bepflanzt. Stellenweise war er auch mit Planken und Mauern verstärkt. An einigen Stellen wurden kleine Flüsse wie Wabe und Mittelriede einbezogen und ersetzten diese ganz.

Durch die Landwehr gab es nur wenige meist mit Türmen gesicherte Zufahrten zur Stadt. Nach Wiedereinnahme der Stadt durch Herzog Rudolf August 1671 verlor die Landwehr zunehmend an Bedeutung. An einigen Stellen im Raum Veltenhof und Lehndorf sind aber Reste der Landwehr noch vorhanden. Die überlieferte Ortsbezeichnung der Zufahrtsstellen, z.B. Gliesmaroder Turm, hat sich bis heute gehalten.

Seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NDL) wird davon ausgegangen, dass der Springbach in seiner Bachniederung ursprünglich mäandrierte und erst im Zuge des Ausbaus zu einer Art Landwehrgraben begradigt und vertieft worden ist. Wenn der dabei entstandene Aushub zu einem kleinen Wall aufgetürmt worden ist, was in diesem Bereich nicht als gesichert angesehen werden kann, wäre das mutmaßlich auf der Nordseite des Springbachs geschehen und somit außerhalb des Geltungsbereiches.

4.2.7.b) Prognose bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung sind für einen 10 m breiten Streifen, entlang der südlichen Seite des Springbachs, im Bereich des Geltungsbereichs, entsprechende baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen, um etwaige Spuren dieser ehemaligen Befestigungsanlage zu sichern. In diesem Rahmen wäre gleichzeitig die Untersuchung eines 20 m breiten Streifens entlang der nördlichen Seite des Springbachs außerhalb des Geltungsbereichs anzustreben.

4.2.7.c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den Grünzug, der entlang des Springbachs vorgesehen ist, bleibt die Baumreihe, die die ehemalige Landwehr markiert, weiterhin erlebbar.

4.2.7.d) anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planung ist nicht vorgesehen, siehe unter 4.2.1 d)

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** sind **ohne Erheblichkeit**.

4.2.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.a) Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Informationen der unter 4.2 genannten Planungen und den in den Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.3.b) Maßnahmen zur Überwachung

Da die Flächennutzungsplanung vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

4.3.c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	**Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**
Boden und Fläche	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Klima und Luft	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Tiere und Pflanzen	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Landschaft	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Wasser	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Mensch	**Umweltauswirkungen geringer positiver Erheblichkeit**
Kultur- und Sachgüter	**Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit**

Insgesamt sind geringe positive Auswirkungen der 87. Flächennutzungsplanung auf die Schutzgüter zu erwarten.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1
Die Fläche östlich der Trakehnenstraße soll in der verbindlichen Bauleitplanung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden und wird deshalb als Wohnbaufläche dargestellt.
Diese Neuplanung von Wohnbauflächen dient der stadtweiten Wohnraumversorgung.

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5
Die geplante Grünfläche erhält die besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“. Ziel dieser Darstellung ist es, den Grünzug, der zwischen Stöckheim und Melverode entlang des Springbachs verläuft, in westlicher und östlicher Richtung vorerst bis zur A 395 zu verlängern. Perspektivisch ist eine weitere Fortsetzung in östlicher Richtung über Heidberg nach Mascherode denkbar.

Weiterhin ist zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der bestehenden gewerblichen Baufläche ein Grünstreifen vorgesehen, welcher öffentliche Parknutzungen aufnehmen soll. Südlich der neuen Wohnbaufläche ist im Übergang zum Gewerbegebiet eine Grünfläche dargestellt, die einerseits einen zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Gewerbegebiet dienenden ausreichend großen Abstand schafft, andererseits auch einen Jugendplatz als Freizeit und Spielplatz aufnehmen soll.

Fazit:
Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt als Ziel

- zusätzliche Flächen für den Wohnungsbau zu aktivieren, um in Braunschweig benötigten Wohnraum zu schaffen,
- das innerstädtische System der Grünvernetzungen zu stärken und weiterzuentwickeln, indem die bauleitplanerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den bestehenden Grünzug entlang des Springbachs in östliche Richtung zu verlängern.

Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2009 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 16. Juli 2015 frühzeitig von der 87. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und mit Terminsetzung zum 17. August 2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung am 21.11.2016 gem. § 3 (1) BauGB von der Planung unterrichtet und zusätzlich in einer Bürgerversammlung am 01. Dezember 2016 über die Planinhalte informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 21.03.2018 von der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 23.04.2018 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Am 28.08.2018 wurde die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 09.10.2018 bis zum 09.11.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird der Verfahrensschritt zum Planbeschluss durchgeführt.

Stadt Braunschweig

87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Trakehnenstraße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 21. März bis 23. April 2018

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht weitergegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen und Gemeinden

IHK Braunschweig Schreiben vom 20.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung soll ein bisher im Wesentlichen als Gewerbliche Baufläche dargestelltes Areal östlich der Trakehnenstraße in eine Wohnbaufläche mit randlichen Grünflächen umgewidmet werden.	Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden korrekt wiedergegeben.
Angesichts der in Braunschweig herrschenden Gewerbeflächenknappheit betrachten der Einwender eine solche Umwidmung grundsätzlich mit Skepsis, zumal in der öffentlichen Diskussion oft untergeht, dass der Bedarf an Gewerbeflächen derzeit ebenso groß ist wie der im Begründungsentwurf erwähnte Bedarf an Wohnflächen. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre daher eine Beibehaltung und Entwicklung der bisherigen gewerblichen Baufläche als nördliche Fortsetzung des Gewerbegebietes an der Senefelderstraße zweckmäßig und wünschenswert. Die Einwender nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das in Rede stehende Areal im aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus den im Begründungsentwurf (S. 8 - 9) erwähnten Gründen keine Rolle mehr spielt. Umso wichtiger erscheint es ihnen, dass die Stadt Braunschweig kurzfristig auch planerische Aktivitäten zur Entwicklung von Gewerbeflächen an anderen Stellen des Stadtgebietes entfaltet. Dies möchten sie anlässlich der hier beabsichtigten Umwidmung gewerblicher Bauflächen in Wohnbauflächen noch einmal mit Nachdruck einfordern. Sofern die Umwidmung zu einer Wohnbaufläche bzw. die Entwicklung eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, woraus im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ST 81 Restriktionen für die geplante Wohnbebauung festgesetzt werden.

Wohngebietes östlich der Trakehnenstraße weiter verfolgt wird, ist in jedem Falle die Verträglichkeit mit den nahegelegenen wirtschaftlichen Nutzungen im Gewerbegebiet Senefelderstrasse sicherzustellen. Die dort ansässigen Betriebe dürfen infolge der Wohngebietsentwicklung keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erleiden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **Schreiben vom 11.04.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die 87. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Braunschweig ist in der Begründung/ Umweltbericht in Bezug auf die Lärmproblematik (A 395, Gewerbegebiet) unvollständig. Unter Punkt 4.2.5.c des Umweltberichtes wird nur darauf hingewiesen, dass es in der verbindlichen Bauleitplanung zu empfehlen ist, die Wohnbebauung durch entsprechende Ausrichtung der Gebäude an der Ostgrenze des Gebietes zu schützen. Es ist aber nicht zu erkennen auf welcher Grundlage/ gutachterlichen Stellungnahme diese Feststellung getroffen wurde. Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Hier kommen alle städtebaulich bedeutsamen Belange in Betracht. Anhaltspunkte ergeben sich aus den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belangen (nicht abschließend). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Ohne gutachterliche Feststellung würde diese Planung gegen das Abwägungsgebot verstoßen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abschnitt 4.2.5 „Schutzgut Mensch“ im Umweltbericht wird um den Hinweis auf das lärmtechnische Gutachten für die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ergänzt, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.

BS | Netz **Schreiben vom 19.04.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Einwender nehmen für die Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen. Die Belange der BSINetz werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
<u>Stromversorgung</u>: Geltungsbereich A: Für die Erschließung ist es erforderlich, in den neuen Straßenkörpern / Nebenanlagen Trassen für die Stromversorgung freizuhalten. Hierzu zählen auch die Rad- und Gehwege zwischen Planstraße B und der Trakehnenstraße, sowie Trakehnenstraße und Stadtbahntrasse. Für die zukünftige energetische Entwicklung ist eine Verbindung zwischen Erschließung Breites Bleek und Erschließung Trakehnenstraße notwendig. Weiter soll eine Einbindung der Planstraße F in das Bestandsnetz Breites Bleek erfolgen. Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung des derzeitigen Bestandes und der geplanten Bebauung, ist eine Transformatorstation notwendig. Im Hinblick möglicher Elektromobilität wird eine Grundstücksfläche von 5,0 m x 7,0 m benötigt. Dieser Standort ist im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschritt bereits mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen worden. Bedingt durch die notwendige technische Ausrüstung zur elektrischen Energieversorgung besitzt diese Station jeweils an allen Seiten Revisionstüren bzw. Lüftungselemente. Daher kann dem Zusatz der textlichen Festlegungen Abschnitt B örtliche Bauvorschrift unter Punkt IV zur Einfriedung nicht entsprochen werden. Eine endgültige Aussage zur Detailplanung hinsichtlich der elektrischen Versorgung kann erst erfolgen, wenn Art und Umfang der Erschließung bekannt sind. Aus Sicht der Stromversorgung können sich daher noch Änderungen ergeben.	s.o.
<u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Bei der momentan im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgestaltung der östlichen Begrenzung der Trakehnenstraße,	s.o.

sind die für den Ortsteil Stöckheim wesentlichen Versorgungstrassen der Mitteldruckgas- und Hochdruckgasversorgung nicht im Bestand zu halten. Bei der schon unter Pkt 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan geforderten Umverlegung dieser Trassen entstehen erhebliche Kosten für die Gasversorgung (Schätzkosten ca.160.000 €), da ca. 400 m Mitteldruck- und 100 m Stahl-Hochdruckleitung umverlegt werden müssten. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Pläne vom Ingenieurbüro Zander) würde die Versorgungsleitungen überpflanzt werden. Bei der unter Punkt 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan beschriebenen Versorgung des Teilbereichs Breites Bleek mit Gas, sind in der geplanten Straße die erforderlichen Leitungsräume für die Gasversorgung zur Verfügung zu stellen. Nach momentanem Planungsstand ist die Stellung einer Gasdruckregelanlage für den Ortsteil Stöckheim erforderlich. Mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Braunschweig wurde hierfür bereits ein Standort festgelegt, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Sofern das Wärmekonzept eine Erschließung mit Nahwärme vorsieht, wird eine Parallelerschließung mit Gasversorgungsleitungen nicht realisiert.	
<u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Diese verlaufen in einer Schutzrohranlage parallel zur Stadtbahntrasse sowie in den Nebenanlagen der Trakehnenstraße. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Plane vom Ingenieurbüro Zander) würde die Schutzrohranlage überpflanzt werden. Aus diesem Grund muss die Anlage in eine neue Versorgungstrasse umverlegt werden.	s.o.
<u>Breitbandversorgung:</u> Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Zur Sicherstellung der Breitbandversorgung ist der bereits eingetragene Standort der Tech-	s.o

nikzentrale der Breitbandversorgung notwendig, auch wenn die geplante Energie- bzw. Heizzentrale nicht realisiert wird.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik Schreiben vom 09.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der Telekom werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Planung wird beibehalten.
EWE Netz Schreiben vom 29.03.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit dem Interesse der Einwender an einer Bestandswahrung für ihre Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der EWE Netz GmbH werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Es wird gebeten, sie auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und sie frühzeitig zu beteiligen. Ihre Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die Einwender freuen sich, den Planverfassern eine stets aktuelle Anlagenauskunft über ihr modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage ihrer zu berücksichtigenden Anlagen über ihre Internetseite https:l/www.ewe-netz.de/geschaefts kunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen die Einwender ihre elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Es wird gebeten, die Anfragen und Mitteilungen zukünftig an das Postfachinfo@ewe-netz.de zu schicken.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
ALBA Braunschweig GmbH Schreiben vom 10.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Es wird zur allg. Info auf die Stellungnahme zum B-Plan Trakehnenstraße/ Breites Bleek, ST 81 verwiesen: „Im geplanten Baugebiet sind insgesamt ca. 250 WE (Trakehnenstraße) und ca. 15 WE (Breites Bleek) vorgesehen. Als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der ALBA GmbH werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der

Richtgröße soll zur Ergänzung der haushaltsnahen Wertstofferfassung für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen - dieses ist in der Planung nur bedingt berücksichtigt. Die Maßgabe kann erreicht werden, indem die geplante Wertstoffcontainerstation im Süden der Trakehnenstraße (Nähe KITA) entsprechend größer ausgelegt wird oder eine zweite Wertstoffcontainerstation an einem weiteren Standort eingerichtet wird. Als möglicher Standort für eine zweite Station bietet sich der nördliche Wendehammer der Trakehnenstraße mit dem fußläufigen Anschluss zur Stadtbahn an. Die grundsätzlichen Bedenken einer Standortauswahl von Wertstoffcontainerstationen in unmittelbarer Nähe einer KITA haben die Einwender bereits im Zuge anderer B-Planungen geäußert. Angabe zur Auslegung einer üblichen Wertstoffcontainerstation/ Größe: 2 Container für Pappe, Papier und Kartonagen, 2 Altglascontainer, 1 Altkleidercontainer, 1 Reserveplatz ggfs. für Elektroaltgeräte/ Kleingeräte	Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Wasserverband Weddel-Lehrte Schreiben vom 16.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden seitens der Einwender keine Anforderungen gestellt. Die Trinkwasserversorgung wird durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes gewährleistet. Zur Abstimmung und Sicherung ihrer Leitungstrassen wird um rechtzeitige Einbeziehung in die Planung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange desWasserverbandes werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 06.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Einwender nehmen aus Sicht der von ihnen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:	Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden korrekt wiedergegeben.

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Stöckheim östlich der Trakehnenstraße und wurde planerisch gegenüber dem ersten Planentwurf aus dem Jahr 2015 von 15,5 ha auf 16,5 ha vergrößert. Der rechtskräftige F-Plan sieht für diesen Bereich "gewerbliche Baufläche" vor, welche künftig in "Wohnbaufläche" geändert werden soll. Um diese Fläche soll als Begrenzung sowohl nördlich als auch östlich und südlich öffentliches Grün angelegt werden. Derzeit werden diese Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	
Zunächst verweisen die Einwender auf ihre Stellungnahme zu diesem Vorhaben vom 10.08.2015 und bekräftigen noch einmal, dass die Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz von Grund und Boden mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden ist. Insbesondere der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, wie sie auch im Planungsgebiet vorliegen, für außerlandwirtschaftliche Planungen sind auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Daher halten die Einwender es für erforderlich, die Begründung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend zu ergänzen und Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen stärker in Betracht zu ziehen.	Die Umwandlung von Ackerflächen zu Wohnbauflächen wird im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 behandelt. Die Flächen bieten aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der vorhandenen Infrastrukturausstattung in Stöckheim ein hohes Potential für eine Wohngebietsflächenentwicklung. Der Belang des Erhalts von landwirtschaftlichen Flächen wird demgegenüber in der Abwägung zurückgestellt.
Ebenso wurde bereits erwähnt, dass eine Verwurzelung von vorhandenen Dränagesystemen durch die geplante Bepflanzung unbedingt zu vermeiden ist, eventuelle Dränageausläufe im Planungsgebiet vorher zu verlegen sind und die Vorflut unbedingt erhalten werden muss. In diesem Zusammenhang möchten die Einwender noch darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der Grabenunterhaltung und –pflege weiterhin sicherzustellen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der Entwässerung werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
Hinsichtlich der geplanten Parkanlage ist die Beschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch großkronige Bäume sowie ein vermehrter Unkrautdruck ausgehend vom Gras- und Staudenflurbereich anzusprechen. Durch einen möglichst großen Abstand zu diesen Flächen und eine ein- bis zweischurige Mahd der Grünflächen können Ertragseinbußen verringert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der Landwirte werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entstehende Emis-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen.

sionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen, welche von der zukünftigen Anwohnerschaft als ortsüblich zu tolerieren sind. Des Weiteren ist bereits aufgezeigt worden, dass die Zufahrt zu den übrigen landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich über den vorhandenen Feldweg erfolgen kann und dieser für Landmaschinen uneingeschränkt passierbar bleiben muss. Aktuell möchten die Einwender dazu noch ergänzen, dass diese Zuwegungen auch in der Bauphase frei zu halten sind. Sofern die vorgenannten Punkte Berücksichtigung finden, können die Einwender der o.g. Bauleitplanung ohne grundsätzliche Bedenken zustimmen.	Die Belange der Landwirte werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Niedersächsisches Landvolk Schreiben vom 23.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der im Stadtteilt Stöckheim liegende Geltungsbereich wird gegenüber den Planungen aus dem Jahr 2015 von 15,5 ha auf 16,5 ha vergrößert. Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden korrekt wiedergegeben
Der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sollten weniger wertvolle Flächen in Anspruch genommen oder die Möglichkeiten der Innenentwicklung in Betracht gezogen werden.	Die Umwandlung von Ackerflächen zu Wohnbauflächen wird im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 behandelt. Die Flächen bieten aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der vorhandenen Infrastrukturausstattung in Stöckheim ein hohes Potential für eine Wohngebietsflächenentwicklung. Der Belang des Erhalts von landwirtschaftlichen Flächen wird demgegenüber in der Abwägung zurückgestellt
Bei der Realisierung der aufgeführten Planungen ist die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Weiterhin weisen die Einwender darauf hin, dass diese Flächen mit intakten Drainagen und einem Vorflutsystem ausgestattet sind. Der Ist-Zustand ist aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Weitere Anregungen und Bedenken behalten sie sich vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der Landwirte werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u>

	Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Schreiben vom 23.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zur genannten Änderung des Flächennutzungsplans nimmt der BUND Braunschweig auch im Namen des BUND Landesverbands wie folgt Stellung: Aus dem parallel vorgelegten Bebauungsplan sind Untersuchungsergebnisse zu Vögeln, Fledermäusen und Pflanzen dargestellt. Tiergruppen wie Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Falter und Wildbienen wurden offenbar nicht untersucht. Aus Sicht der Einwender ist ein Vorkommen von Vertretern dieser Gruppen z.B. aufgrund der Bodenstruktur (Sandacker als Nistraum für Wildbienen, schmaler Ackerrandstreifen mit einem Anteil von Blütenpflanzen) nicht auszuschließen. Außerdem können Acker als Sommerlebensraum für Amphibien dienen. Um gezielte Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch für diese Tiergruppen zu ermöglichen, sollten entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden.	Der Belang des Artenschutzes wird im Rahmen des Bebauungsplans untersucht behandelt und durch die Festsetzung von konkreten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Vorkommen geschützter Arten bekannt, die die Darstellung von Wohnbauflächen (anstelle der bisherigen Gewerblichen Bauflächen) in Frage stellen könnten. Die überplante Fläche wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und umfasst außer schmalen Feldrainstreifen keine höherwertigen Vegetationseinheiten. So sind Vorkommen der vorgenannten Artengruppen, die über das von den Brutvögeln der offenen Feldflur z. B. hier der Feldlerche als Leitart abgedeckte Maß hinausgehen, nicht zu erwarten. Der aus diesen im Rahmen des Bebauungsplans vorgenommenen Erfassungen bei der geplanten Inanspruchnahme resultierende Umfang und Art der ökologischen Aufwertung von Kompensationsflächen dient ebenso diesen in der Nahrungshierarchie darunter stehenden Arten. Konkret sind dies z. B. die Anlage von Blühstreifen und Feldlerchenhabitaten in landwirtschaftlich weiter genutzten aber bisher ausgeräumten Ackerfluren. Unabhängig davon war und ist eine Vorgabe der Planung im Rahmen des Bebauungsplans den von Süden kommenden Grabenzug aufzuweiten und am Springbach einen breiten differenzierten Grünkorridor zu entwickeln. Auch dies stellt für die Lebensmöglichkeiten der nicht untersuchten Artengruppen eine signifikante Verbesserung dar. Aus den vorgenannten Gründen würde eine Erfassung dieser Artengruppen den erforderlichen Maßnahmenumfang, der schon für die Leitarten zu entwickeln ist, nicht erweitern oder eine Planänderung im Rahmen des Bebauungsplans erforderlich machen.
Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit auch über die zukünftige Nutzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

der östlich bis zur A 395 angrenzenden Fläche diskutiert. Die Einwender halten eine Gesamtplanung für beide Bereiche für sinnvoll und bitten um Auskunft über die aktuellen Absichten.	Der Bereich der Ackerfläche östlich des Plangebiets ist nicht Gegenstand der Planung. Die bisherige Nutzung wird fortbestehen, die Entwicklung einer Gewerbefläche ist gemäß Flächennutzungsplan möglich. Änderungen sind derzeit nicht absehbar.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Landesamt für Geoinformation und Vermessung **Schreiben vom 26.03.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Diese Aussage trifft zu. Ein entsprechender Hinweis zum Thema Kampfmittel befindet sich im Umweltbericht unter Punkt 4.2.1 a). Im Rahmen des Bebauungsplans wurde festgestellt, dass im Geltungsbereich mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen ist. Die erforderliche Sondierung wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt.
	Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr **Schreiben vom 26.03.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen die 87. Änderung des FNP bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen verweist der Einwender auf die Stellungnahme vom Geschäftsbereich Hannover vom 23.7.2015, Az.: 2111/21101-BS im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Übernahme der Erschließungskosten wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn A 395 keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesautobahn nicht hergeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wurde für das zukünftige Wohngebiet eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese sieht Maßnahmen im Baugebiet vor, die die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke zum Immissionsschutz sichern. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden

Einzelheiten werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geregelt.	Festsetzungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Ansprüche an die Landesstraßenbauverwaltung ergeben sich daraus nicht.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs GmbH Schreiben vom 10.04.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bei der weiteren Ausplanung der Wegebeziehungen zwischen den Quartieren müssen die Querungsstellen mit der Stadtbahntrasse detailliert mit der Verkehrs-GmbH abgestimmt werden. Ihrerseits bestehen in diesem Bereich derzeit keine weiteren Planungsabsichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FNP ist nicht betroffen. Die Belange der Verkehrs-AG werden im Rahmen des Bebauungsplans und der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Inhalte der Stellungnahme werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage *5*
Stand: 11.01.2019

87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig
„Trakehnenstraße“
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 9. Oktober 2018 bis 9. November 2018

Parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ST 81“Trakehnenstraße/Breites Bleek“ wurde auch die 87. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 9. Oktober 2018 bis 9. November 2018 öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung einzureichen. Die Mehrzahl der eingereichten Stellungnahmen beziehen sich auf den Bebauungsplan ST 81 und somit auf die verbindliche Bauleitplanung. In der nachfolgenden Auflistung sind die für die Flächennutzungsplanänderung wesentlichen Stellungnahmen aufgelistet und abgewogen. Weitere eingegangene Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan ausführlich behandelt.

	Stellungnahme Nr. 21 Schreiben vom 26.10.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
21.3	Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet.	Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung hat – wie auch alle anderen Planunterlagen, die gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt wurden, den Stand vom 20. April 2018. Er basiert auf Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen, die mit Beginn der Planungsarbeiten seit 2015 erstellt und u.a. im Rahmen der Behördenbeteiligungen eingeholt wurden. Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung der Planunterlagen und der öffentlichen Auslegung erklärt sich damit, dass sowohl der Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde als auch der Planungs- und Umweltausschuss jeweils Beratungsbedarf angemeldet hatten, was zu Verschiebungen in der politischen Beschlussfassung führte. Da sich im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung keine Änderungserfordernisse ergeben haben, wurde die Planung unverändert zur öffentlichen Auslegung beschlossen und ausgelegt. Der Umweltbericht entspricht somit dem zum Zeitpunkt der Auslegung aktuellen Stand der Planung und ist nicht überholt. In den entsprechenden Stellungnahmen werden keine konkreten Aspekte genannt, die im Umweltbericht unzureichend oder nicht nachvollziehbar behandelt werden. Deshalb ist eine weitergehende inhaltliche Prüfung nicht möglich. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält gemäß § 2 a BauGB einen

		Umweltbericht als gesonderten Teil. Dieser wurde auf Basis der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erstellt. Zu beachten ist dabei, dass die Basis für den Inhalt des Umweltberichtes nicht die Fassung des BauGB 2017 mit der zugehörigen Anlage 1 ist, sondern die zuvor geltende „alte“ Fassung des BauGB. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245 c BauGB 2017 können Bauleitplanverfahren, die vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet worden sind, nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies ist hier der Fall: Die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 16. Juli 2015 bis 17. August 2015 durchgeführt. Deshalb ist es zulässig, den Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB in der „alten“ Fassung zu gestalten.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 22 Schreiben vom 26.10.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
22.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	Es wird bemängelt, dass Bewertungsänderungen und Forderungen von Fachbereichen und Gutachtern, wie z.B. nach vertiefenden Untersuchungen bzw. nach einer Ausrichtung des Wohngebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten weder in der Vorlage, noch im Nutzungsbeispiel noch im Vertrag berücksichtigt werden. Formulierungen seien widersprüchlich. Auch würden viele Aussagen von Gutachten fehlen. Aus den Stellungnahmen geht nicht hervor, um welche Forderungen welcher Stellen bzw. um welche widersprüchlichen oder fehlenden Formulierungen in welchen Planbestandteilen es sich handelt, so dass eine inhaltliche Prüfung nicht möglich ist. Zu prüfen wären in diesem Zusammenhang auch nicht die genannten Quellen (Vorlage, Nutzungsbeispiel oder Vertrag), sondern die Begründung mit Umweltbericht. Insbesondere

		der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung enthält eine umfangreiche Auseinandersetzung mit klimatischen und sonstigen ökologischen Themen. Ferner ist zu beachten, dass in einem Flächennutzungsplan zahlreiche Sachverhalte und Rahmenbedingungen zu einem schlüssigen und abgewogenen Gesamtkonzept zusammengeführt werden müssen. Dabei sind Gutachten und Stellungnahmen von Fachbereichen der Stadt Braunschweig sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange als Vertreter verschiedenster Belange in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Anregungen zur Planung zwingend umzusetzen sind.
	•	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 28 Schreiben vom 26.10.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
28.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 22.3
	•	**<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>** Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 29 Schreiben vom 26.10.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
29.3	Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora,	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 21.3

	Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 34 Schreiben vom 05.11.2018 (bestehend aus 6 Einzelschreiben)	**Stellungnahme der Verwaltung**
34.5	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf ist unvollständig, der Bezug auf § 3 (2) BauGB hat nichts mit Umweltbelangen zu tun, sondern ausschließlich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung. Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig noch ausführlich dargestellt, noch nachvollziehbar bewertet.	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 21.3
34.15	Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 22.3
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 39 Schreiben vom 06.11.2018 (bestehend aus 7 Einzelschreiben)	**Stellungnahme der Verwaltung**
39.6	5. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig blei-	Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für die Flächen östlich des

	bende Ackerfläche sollte, wenn naturnahe Nutzung nicht möglich als Kleingewerbefläche für Gewerbe verplant werden mit ausschließlicher Anbindung an Senefelderstraße und Kreisel zum Mascheroder Weg. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	Geltungsbereichs der 87. Flächennutzungsplanänderung weiterhin Gewerbebauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Über die künftige Nutzung dieser Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein. Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Rechtsgrundlage für eine Entwicklung der Flächen bildet, unterliegen diese dem Bestandsschutz mit der entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen möglicher Entwicklungsabsichten und Nutzungsänderungen durch den Eigentümer, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Flächenentwicklung entsprechend den Zielsetzungen der Gemeinde zu steuern, wobei diese Flächen bereits aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 entfallen sind. Im Zuge der 87. Änderung des FNP zur Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird die Gewerbefläche im Bereich der Springbachachse zugunsten naturnaher Flächen reduziert.
39.7	6. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche sollte nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Sie sollte zu einer naturnahen Fläche gewidmet werden. Die Vielfalt an Tier und Pflanzen sollte gefördert werden. Das Vorkommen von Feldlerche, Grasmücke, Fasan, Hamster, Milane sollte ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Gülle und Bodenverdichtender Maschinen ermöglicht werden. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	Die Flächen südlich des Springbachs sollen im FNP als öffentliche Grünflächen dargestellt werden. Weitere Konkretisierungen der Nutzungen und Gestaltung sind dem Bebauungsplan ST 81 zu entnehmen, welcher an dieser Stelle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt. Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Rechtsgrundlage für eine Entwicklung der Flächen bildet, unterliegen diese dem Bestandsschutz mit der entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen möglicher Entwicklungsabsichten und Nutzungsänderungen durch den Eigentümer, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Flächenentwicklung entsprechend der Zielsetzungen der Gemeinde zu steuern. Im Zuge der 87. Änderung des FNP zur Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird die Gewerbefläche im Bereich der Springbachachse zugunsten naturnaher Flächen reduziert.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u>

		Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 48 Schreiben vom 03.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
48.7	5. Gewerbegebiet oder Landwirtschaft • Derzeit beinhaltet der Bauplan keinerlei gewerbliche Einrichtungen, obwohl zur Autobahn noch freie Flächen vorhanden sind. Hier besteht auch unter Berücksichtigung des Lärmschutzes die Option, diese freien Flächen gewerblich zu nutzen und so noch eine weitere Abgrenzung zur Autobahn zu erziehen. Weiter könnten dort Angestellte ggf. im angrenzenden Wohngebiet wohnen und so sogar weitestgehend auf die Nutzung des PKW verzichten.	Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich. In diesem Rahmen wären alle wesentlichen Fragen, wie insbesondere die Erschießung und die maximal zulässigen Emissionen zu klären und festzulegen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben der IHK vom 07.11.2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
50.1	Kürzlich haben Sie uns über die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Zuge der o.g. Bauleitplanverfahren informiert. Hierzu müssen wir zunächst anmerken, dass eine Beteiligung der IHK Braunschweig als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren „Trakehnenstraße/Breites Bleek" bisher weder nach § 4 Abs. 1 noch nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt ist. Lediglich zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden wir im März/April 2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen. Auch die in der Flächennutzungsplan-Änderungsbegründung erwähnte Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (angabegemäß im Juli/August 2015) hat uns nicht erreicht. Da wir	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 87. FNP-Änderung erfolgte die Beteiligung der IHK im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen gemäß § (4) 2 BauGB.

	ausschließen können, dass die Planunterlagen in unserem Hause verloren gegangen sind, müssen wir die Stadt Braunschweig generell um mehr Sorgfalt hinsichtlich unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bitten. Dies gilt ganz besonders im Falle von Planungen, die – wie vorliegend – eine klare Betroffenheit wirtschaftlicher Belange erkennen lassen.	
50.2	So soll im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung ein bisher im Wesentlichen als Gewerbliche Baufläche dargestelltes Areal östlich der Trakehnenstraße in eine Wohnbaufläche mit randlichen Grünflächen umgewidmet werden. Angesichts der in Braunschweig herrschenden Gewerbeflächenknappheit betrachten wir eine solche Umwidmung grundsätzlich mit Skepsis, zumal in der öffentlichen Diskussion oft untergeht, dass der Bedarf an Gewerbeflächen derzeit ebenso groß ist wie der im Begründungsentwurf erwähnte Bedarf an Wohnflächen. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre daher eine Beibehaltung und Entwicklung der bisherigen Gewerblichen Baufläche als nördliche Fortsetzung des Gewerbegebietes an der Senefelderstraße zweckmäßig und wünschenswert. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das in Rede stehende Areal im aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus den im Begründungsentwurf erwähnten Gründen keine Rolle mehr spielt. Umso wichtiger erscheint es uns, dass die Stadt Braunschweig kurzfristig auch planerische Aktivitäten zur Entwicklung von Gewerbeflächen an anderen Stellen des Stadtgebietes entfaltet. Dies möchten wir anlässlich der hier beabsichtigten Umwidmung Gewerblicher Bauflächen in Wohnbauflächen noch einmal mit Nachdruck einfordern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung, die Bestandteil der Abwägung ist, enthält in Kap. 4.1.2 (anderweitige Planungsmöglichkeiten) eine ausführliche Darstellung der Gründe, die dazu geführt haben, hier ein Wohngebiet anstelle eines Gewerbegebietes vorzusehen. Im Entwicklungskonzeptes Gewerbeflächen Braunschweig sind als Schwerpunkte der Gewerbeflächenentwicklung u.a. Wenden-West, Peterskamp-Süd und Flächen der Bahnstadt aufgeführt. Diese geplanten Gewerbestandorte werden von der Stadt Braunschweig planerisch aktiv weiterverfolgt.
50.3	Bei der beabsichtigten Umwidmung zu einer Wohnbaufläche bzw. der auf Bebauungsplanebene geplanten Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten östlich der Trakehnenstraße ist in jedem Falle die Verträglichkeit mit den nahegelegenen wirtschaftlichen Nutzungen im Gewerbegebiet Senefelderstrasse sicherzustellen. Die dort ansässigen Betriebe dürfen infolge der Wohngebietsentwicklung keinerlei Einschränkungen ihrer be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit des bestehenden Gewerbegebietes mit dem geplanten Wohngebiet insbesondere in Bezug auf Lärm und andere Emissionen des Gewerbegebietes ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, insbesondere durch ausreichend große Abstände.

	trieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erleiden. Entsprechende Befürchtungen vermögen die übersandten Planunterlagen unseres Erachtens nicht vollständig zu zerstreuen. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat sich zu diesem Punkt mit Schreiben vom 02.11.18 detailliert geäußert. Da für IHK-zugehörige Unternehmen die gleiche Betroffenheit wie bei handwerklichen Unternehmen besteht, schließen wir uns den Inhalten dieser Stellungnahme uneingeschränkt an.	In der 87. FNP-Änderung ist eine Grünfläche dargestellt, die den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet sichert. s. auch Stellungnahme Nr. 51
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Stellungnahme Nr. 51 Schreiben der Handwerkskammer vom 02.11.2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
51.0	(Die Vorbemerkung der Verwaltung bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Schreiben der Handwerkskammer.)	**<u>Vorbemerkung:</u>** Die Vereinbarkeit des bestehenden Gewerbegebietes mit dem geplanten Wohngebiet insbesondere in Bezug auf Lärm und andere Emissionen des Gewerbegebietes ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, insbesondere durch ausreichend große Abstände. Hierzu wurde für den Bebauungsplan ein Schallgutachten erstellt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Planung zur Sicherung der Verträglichkeit werden im Bebauungsplan erfüllt. In der 87. FNP-Änderung ist eine Grünfläche dargestellt, die den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet sichert. Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist deshalb vorrangig im Rahmen des Bebauungsplans zu behandeln. Da jedoch auch der FNP von den Anforderungen an den Immissionsschutz grundsätzlich betroffen ist wird im Folgenden ausführlich – analog zum Bebauungsplan – hierzu Stellung genommen, auch wenn sich einige der beschriebenen Regelungsinhalte nur den Bebauungsplan betreffen.

		Damit wird der Nachweis erbracht, dass auch die Darstellungen im FNP abgewogen und mit den Belangen der Gewerbebetriebe und des Immissionsschutzes vereinbar sind.
51.1	Zur genannten Bauleitplanung stellen wir fest, dass eine Beteiligung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gemäß § 4 BauGB unseren Kenntnissen nach nicht durchgeführt wurde. Einen Grund für diesen offensichtlichen Fehler können wir nicht erkennen. Zumal die Änderung der Nutzungsart bei Gewerbeflächen in wohnbauliche Flächen oder beim geplanten Heranrücken von Wohnbebauung an ein bestehendes Gewerbegebiet handwerkliche Belange sehr wahrscheinlich berühren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 87. FNP-Änderung erfolgte die Beteiligung der Handwerksammer im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen gemäß § (4) 2 BauGB.
51.2	Südlich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek" ST 81 befindet sich eine Reihe von in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben.	Im Nachgang zu dieser Stellungnahme hat die Handwerkskammer auf Bitte der Stadt noch eine Liste der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe genannt. Entsprechend hat auch die IHK eine Liste der aus Sicht der IHK relevanten Gewerbebetriebe zugesandt. Die Verwaltung hat die Gewerbemeldungen, Stand 21. November 2018, ausgewertet. Ergänzend hat am 22. November 2018 eine erneute Ortsbesichtigung stattgefunden. Im Ergebnis grenzen unmittelbar an das Plangebiet und die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche folgende Betriebe an: <u>Senefelderstraße 20</u> Druckerei. Das Gebäude weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade auf. Die nach Norden orientierten Außenbereiche sind als Rasenflächen gestaltet und werden nicht betrieblich genutzt. <u>Senefelderstraße 16-18</u> Maurer- und Betonbauerhandwerk einschließlich Bauberatung/Bauleitung, Elektrotechnikerhandwerk, Transport, Gartentechnik/Reparatur von Gartengeräten. Das Gebäude Senefelderstraße 16 weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade ohne

		Öffnungen auf. Eine Außenbereichsfläche in Richtung Norden ist wegen des geringen Abstandes des Gebäudes zur Grundstücksgrenze nicht vorhanden. Auf der Außenbereichsfläche, die Richtung Süden/Senefelderstraße hin orientiert ist, werden Gartenmaschinen, insbesondere Rasenmäher abgestellt. Hier befindet sich auch der Pavillon Senefelderstraße 18. Senefelderstraße 14: Wohngebäude Senefelderstraße 12, 12 A: Zwei Musterhäuser Senefelderstraße 10: Kosmetikgewerbe, Vogelabwehrtechnik. Da – wie im Folgenden beschrieben wird – keine Immissionskonflikte zu erwarten sind, ist die Nennung weiterer Betriebe, die eine noch größere Entfernung zum geplanten Wohngebiet haben, entbehrlich.
51.3	Den Abstand zwischen der südlichen Baugrenze des Planentwurfs und der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg" ST 76 mit einem bestehenden Gewerbegebiet halten wir für zu gering.	Der Abstand der Grundstücksgrenzen der bestehenden Gewerbebetriebe von den Grundstücksgrenzen der geplanten Wohngrundstücke beträgt 40 m im Westen (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 18) und 95 m im Osten (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 10). Die geplante Kita hat einen Abstand von 30 m bis 40 m (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 20). Der Abstand zwischen dem bestehenden Wohngrundstück Trakehnenstraße 40 und dem nächstgelegenen Betrieb (Senefelderstraße 20) beträgt demgegenüber nur 20 m. Die genannten Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sind ausreichend groß bemessen (s. Nr. 51.6).
51.4	Diese Auffassung teilen wir ebenso im Zusammenhang mit kurzzeitigen Geräuschspitzen.	Gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts ausgeschlossen werden.
51.5	Als Orientierung für Pufferflächen lässt sich hierzu der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen heranziehen. Dieser hat zwar in Niedersachsen keine rechtliche	Der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen ist nur eine Orientierungshilfe in Fällen, in denen keine Angaben zur konkreten Ausgestaltung eines Betriebes

	Relevanz, kann aber für die Abschätzung möglicher Nutzungskonflikte durchaus praxisbezogene Hinweise geben. Der Abstand zum Beispiel zwischen Wohnbebauung und einem Tischlereibetrieb sollte mindestens 100 m betragen	und keine konkreten Vorgaben zu den zulässigen Emissionen vorliegen. Im vorliegenden Fall liegen jedoch konkrete planungsrechtliche Vorgaben vor, die der Planung zugrunde zu legen sind: Der Bebauungsplan „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg“, ST 76 (2008) setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest. Damit sind die maximal zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes eindeutig und verbindlich festgelegt. In dem Gewerbegebiet Senefelderstraße an der Grenze zum geplanten Wohngebiet befindet sich keine Tischlerei. Diese Betriebsform wurde seitens der Handwerkskammer nur als Beispiel für in Frage kommende größere Abstände genannt.
51.6	Das Schallgutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 hat für die gewerbliche Schallausbreitung lediglich eine Emissionskontingentierung nach DIN ISO 9613-2 gemäß Angaben des Bebauungsplanes ST 76 übernommen. Allein davon wird der Abstand zum geplanten Wohngebiet des Bebauungsplanes ST 81 abgeleitet (Seite 12). Dieses Vorgehen beinhaltet die Übernahme einer rein mathematisch berechneten und planerisch festgelegten Kontingentverteilung aus dem nachbarlichen Bebauungsplan.	Bei dem genannten Gutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 handelt es sich um das Schallgutachten zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81. Zum Begriff „Emissionskontingentierung“ s. Nr. 51.7. Für das Gewerbe- und Sondergebiet Senefelderstraße gab es ursprünglich keinen Bebauungsplan. Die Betriebe wurden gemäß § 34 BauGB als „Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ genehmigt. Für den Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, (Rechtskraft 2008) wurde ein Schallgutachten erarbeitet (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr. 23082007/ SO/ 100784, August 2007). In diesem Schallgutachten wurde eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (2007) bestehenden Betriebe vorgenommen. Für einige Betriebe mit besonders hohem Kfz-Aufkommen (z.B. Kaufland, Autowaschstraßen, Bauhaus) wurden konkrete Emissionsberechnungen vorgenommen. Für die anderen Betriebe wurde regelgerecht gemäß VV-BBauG (Verwaltungsvorschrift zum Bundesbaugesetz) sowie gemäß DIN 18005-1

		(Schallschutz im Städtebau) für die Gewerbegebiete ein „typischer“ flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags mit einem im Sinne der TA Lärm um 15 dB(A) reduzierten flächenbezogenen Schallleistungspegel von 45 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass schon im Bestand an den nächstgelegenen Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. die gleich hohen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in Höhe von jeweils 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten oder unterschritten wurden. So wurden für den am stärksten belasteten Immissionsort IO 4 (Hans-Sachs-Straße 76) Schallimmissionen (Beurteilungspegel) von 54 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts ermittelt. An allen anderen Immissionsorten lagen die ermittelten Pegel noch darunter. Somit bestanden noch Reserven in Bezug auf die zulässigen Emissionen der Betriebe. Im Bebauungsplan ST 76 wurden auf dieser Basis die IFSP für verschiedene Teilgebiete (z.B. GEe1 und GEe2 am Nordrand des Plangebietes) so bemessen und festgesetzt, dass an den bestehenden nächstgelegenen Wohngebäuden, die an das Gewerbegebiet Senefelderstraße angrenzen, die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte gerade eingehalten werden. Als kritischsten Immissionsort betrifft dies das bestehende Wohngebäude Trakehnenstraße 40, welches sich in einem Abstand von nur 20 m vom Gewerbegebiet befindet. Diese IFSP schöpften die genannten ermittelten Reserven aus und ermöglichten den seinerzeit bestehenden Betrieben sogar noch Erweiterungsmöglichkeiten in Hinblick auf die zulässigen betrieblichen Emissionen. Einschränkungen für bestehende Betriebe waren damit nicht verbunden. Betriebe, die sich in der Zeit zwischen der Bestandserhebung für den Bebauungsplan ST 76 (2007) und der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 (2008) angesiedelt haben, mussten gemäß TA Lärm in der Nachbarschaft die Immis-

		sionsrichtwerte entsprechend der Gebietsausweisungen einhalten, so dass sich auch in diesem Zwischenzeitraum keine Betriebe ansiedeln konnten, die die Annahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 76 überschritten hätten. Betriebe, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 neu genehmigt wurden, hatten die IFSP gemäß Bebauungsplan ST 76 einzuhalten, so dass sich in den letzten 10 Jahren kein Betrieb ansiedeln konnte, der diese Vorgaben nicht einhält. Pflichtgerecht wurden im Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten IFSP als Vorbelastung berücksichtigt. Da die Betriebe die Pflicht haben, diese IFSP einzuhalten, besteht keine Veranlassung, weitergehende Anforderungen, z.B. an Abstände, zu stellen.
51.7	Als aktueller Standard für Emissionskontingentierungen gilt nicht mehr die DIN ISO 9613-2, sondern mittlerweile die DIN 45691.	In der Stadt Braunschweig wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die DIN 45691 nicht angewendet. Die DIN 45691 kann zwar eine alternative allgemeine Arbeitsgrundlage für die Bauleitplanung sein. Sie ist jedoch nicht verpflichtend anzuwenden. Im Genehmigungsverfahren für Betriebe sind die Ergebnisse gemäß DIN 45691 jedoch nicht unmittelbar verwertbar, da im Genehmigungsverfahren gemäß TA Lärm die DIN ISO 9613-2 anzuwenden ist. Diese Berechnungen sind differenzierter (z.B. in Hinblick auf Geländeverhältnisse und Bodendämpfung). Deshalb ist es im Rahmen der Umsetzung der Planung auch für die Bauherren vorteilhafter, von Anfang an die DIN ISO 9613-2 anzuwenden. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig. Da die DIN 45691 hier nicht angewandt wird, ist im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 auch nicht von einer Emissionskontingentierung“ gemäß DIN 45691 zu sprechen, sondern von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP).
51.8	Wir bemängeln, dass ausschließlich die in der Vergangenheit festgesetzten Kontingente des Bebauungsplans ST 76 als	s. Nr. 51.6

	schalltechnische Grundlage in die Berechnungen einfließen und dadurch die Grenze zur Wohnbebauung festgelegt wird -	
51.9	– und zwar ohne weitere Pufferfläche. Das Schallgutachten erkennt selbst auf Seite 27 kritische Überschreitungen der Richtwerte und berücksichtigt aufgrund der Konfliktlage schallmindernde Abschirmungseffekte der südlich geplanten Bebauung.	Pufferflächen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sowie die Festsetzungen zum Schallschutz an den Gebäuden (TF V) sind im Bebauungsplan ST 81 so bemessen, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Auf Seite 27 im Gutachten ST 81 werden Überschreitung bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet, s. Tabelle 11) ermittelt. Im zweiten Schritt werden die durch die Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ermittelten Abstände zur Wohnbebauung und die geplanten Gebäude in die Berechnung einbezogen, mit dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Die einzige Ausnahme besteht an den Südostfassaden im Gebiet WA 1.2: Hier sind Überschreitungen um bis zu 1 dB(A) tags möglich. Deshalb sind in diesem Gebiet gegenüber dem Gewerbegebiet öffenbare Fenster für schutzbedürftige Aufenthaltsräume unzulässig und Außenwohnbereiche eingeschränkt (TF V 2. und V 3.1). Damit ist eine ausreichende Sicherheit gewährleistet; eine Vergrößerung des Abstandes ist nicht erforderlich. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Gewerbe- und Wohngebiet ohne zwingende immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit soll nicht vorgesehen werden. Diese würde zu Lasten wertvoller Wohnbaufläche gehen, was in Anbetracht des dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen in Braunschweig und der für die Entwicklung eines solchen Gebietes anfallenden Erschließungs- und sonstigen Kosten nicht vertretbar ist. Auch besteht kein Bedarf an weiteren Grünflächen in diesem Bereich.
51.10	Die dafür erforderliche Festlegung bei der zeitlichen Abfolge der Bebauung wurde im vorliegenden Bauleitplan aber	Die prognostizierte Überschreitung um bis zu 1 dB(A) tags betrifft nur die Südostfassaden der Gebäude im Gebiet WA 1.2. und somit nur einen kleinen Bereich

	nicht festgesetzt. Demnach wäre die südlich geplante Wohnbebauung zeitlich vor der nördlichen Bebauung zu errichten, damit die Vorgaben zum Schallschutz eingehalten werden können. Entsprechende Festsetzungen fehlen im Bebauungsplan und wären nunmehr mit aufzunehmen.	südlich der Planstraße D in ca. 55 m-65 m Abstand von dem Gewerbegebiet. Die Bebauung südlich der Planstraße D in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.3 hat keine erforderliche schallabschirmende Funktion für weiter nördlich gelegene Wohngebäude. Auch ohne diese Bebauung würden die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte nördlich der Planstraße D eingehalten. Diese Bebauung hält einen Abstand von 100 m bis 135 m von dem Gewerbegebiet ein. Deshalb sind Festsetzungen zu einer zeitlichen Reihenfolge der Bebauung nicht erforderlich.
51.11	Auch lässt das Schallgutachten eine Einschätzung zu den ansässigen Betrieben und Betriebstypen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/Mascherode Weg" ST 76 vermissen. Aussagen zu den bestehenden Baugenehmigungen und dem tatsächlichen Emissionsverhalten sind wichtige Entscheidungskriterien bei der Beurteilung der Abstandsflächen und des Schallschutzes.	Die ansässigen Betriebe wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 76 berücksichtigt. Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 sind die dort festgesetzten IFSP einzuhalten. Damit war eine detaillierte Bestandserhebung im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 nicht erforderlich.
51.12	Dazu ist festzuhalten, dass die Isophonenkarte des Schallgutachtens auf Seite 28 die Einhaltung der Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) exakt entlang der Baugrenzen ohne jegliche Pufferfläche zeigt. Wie vorangestellt ergibt sich diese Schallausbreitung jedoch einzig aus der rechnerisch erfolgten Emissionskontingentierung des nachbarlichen Bebauungsplanes ST 76. Wir empfehlen deshalb dringend, größere Abstandsflächen zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes ST 76 zur Konfliktvorsorge und zur Berücksichtigung realer Immissionsbelastungen einzuplanen. Alternativ oder zusätzlich könnte ein Wall oder eine Schallschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahme für zusätzlichen Immissionsschutz sorgen.	s. Nr. 51.6 und Nr. 51.9
51.13	Ferner schließen wir uns der Stellungnahme der IHK Braunschweig an.	Die Stellungnahme der IHK wird unter Nr. 50 behandelt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.

	Stellungnahme Nr. 58 Schreiben vom 04.11.2018	Stellungnahme der Verwaltung
58.7	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 22.3
58.38	Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet.	Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 21.3
58.52	Der Flächennutzungsplan lässt eine gewerbliche Bebauung zu, aber keine landwirtschaftliche Nutzung mehr; somit könnte man dort Betriebe wie Hausmeisterdienste, Maler, Elektriker, Zulieferdienste durchaus ansiedeln. Auch hier muss die Zuwegung ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgen! Sollte man kein Gewerbegebiet einrichten, sollte die verbleibende Fläche als ein Naturraum genutzt werden, der naturgemäß gestaltet wird! Somit gebe es Ersatzflächen für Feldlerche, Hamster und andere Tiere und Luftraum für die Menschen mit sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen. Die landwirtschaftliche Nutzung würde geradezu dieses Vorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Amphibien verhindern; im Gegenteil, die Bauern würden sogar noch die Feldränder mit bewirtschaften und dort Unkrautvernichtungsmittel wie Glyphosat anwenden, es würde weiterhin Gülle auf diesen Feldern, also Nitrate verbracht werden. Zudem fände durch die Weiterbenutzung schwererer Landwirtschaftsmaschinen eine weitere Bodenverdichtung statt	Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung stellt für die Flächen östlich des Geltungsbereichs der 87. Flächennutzungsplanänderung weiterhin Gewerbebauflächen dar, sodass eine gewerblichen Nutzung prinzipiell möglich ist. Über die künftige Nutzung dieser Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein. Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Rechtsgrundlage für eine Entwicklung der Flächen bildet, unterliegen diese dem Bestandsschutz mit der entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen möglicher Entwicklungsabsichten und Nutzungsänderungen durch den Eigentümer, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Flächenentwicklung entsprechend der Zielsetzungen der Gemeinde zu steuern, wobei diese Flächen bereits aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 entfallen sind. Die Frage der Erschließung wäre im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) zu klären.

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Schunterstraße 17 38106 Braunschweig Schreiben vom 09.11.2018	
83.1	Unsere Stellungnahme vom 16.02.2018, die wir auch im Namen des BUND Landesverbands eingereicht haben, erhalten wir unter Berücksichtigung der Verschiebung der Nummerierung der einzelnen Punkte unverändert aufrecht. Ausnahmen sind die Punkte 6.1 und 6.2 sowie Erschließung, die wir als erledigt betrachten.	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen wurde der BUND zum FNP und zum Bebauungsplan ST 81 freiwillig bereits beteiligt. Mit Datum vom 4. April 2018 ging hierzu eine Stellungnahme zum Bebauungsplan ein. Mit Schreiben vom 23.04.2018 ging eine Stellungnahme zum FNP ein. Eine Stellungnahme vom 16. Februar 2018 liegt nicht vor. Die Behandlung der Stellungnahme vom 4. April 2018 wird im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 in Anlage 7 vorgenommen. Die Behandlung der Stellungnahme vom 23.04.2018 wird im Rahmen des FNP in Anlage 4 vorgenommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 87. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-09795
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	26.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 1. Dezember 2009 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße-Ost“, ST 81 gefasst. Die Zweckmäßigkeit, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche vorgesehene kleine Fläche zwischen der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse ebenfalls als Wohngebiet zu entwickeln, ergab sich im Zuge der Planungsvorbereitung. Deshalb wird das Bebauungsplanverfahren für beide Teilbereiche zusammen unter der Bezeichnung „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Politische Entscheidungsfindung und Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim

Seit 2008 wurde in den politischen Gremien über das Wohngebiet östlich der Trakehnenstraße beraten.

Dabei ging es zum einen vor allem um die Frage, wie das neue Wohngebiet an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden soll. Der Ablauf der Beratungen und Entscheidungen zum Bebauungsplan ST 81 ist in der Anlage 7, Abwägung Nr. 30 „Beschlusslage Erschließung“ dargestellt“.

Zum anderen ging es um die Frage, wie die Infrastruktur in Stöckheim entsprechend der zunehmenden Bevölkerungszahl angemessen ausgebaut werden soll. Hierbei war zu berücksichtigen, dass Stöckheim schon in früheren Jahren durch mehrere neue Wohngebiete und durch Neubauten in bestehenden Wohngebieten gewachsen ist. Aktuell ist das Wohngebiet Stöckheim-Süd hinzugekommen. Das Wohngebiet Trakehnenstraße wird zu einem weiteren spürbaren Bevölkerungszuwachs beitragen.

Deshalb hat der Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde darauf gedrungen, dass die Infrastruktur entsprechend mitwächst. Hierzu wurden zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Stadtbezirksrates und der Verwaltung mehrere Gespräche geführt. Die dabei vorgeschlagenen Maßnahmen wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden dem Stadtbezirksrat und tlw. dem Planungs- und Umweltausschuss in mehreren Mitteilungen der jeweils betroffenen Dezernate im August 2018 dargestellt (18-08428, 18-08671, 18-08092, 18-07798-01, 18-08648, 18-07732-01, 18-07732).

Im Ergebnis sind folgende wesentliche Maßnahmen vorgesehen:

- Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Senefelderstraße/Mascheroder Weg:
  Im Haushalt 2019 (IP 2018-2022) sind dafür 50.000 € im Jahr 2019 für Planungskosten, 400.000 € im Jahr 2020 sowie weitere 400.000 € im Jahr 2021 für den Ausbau enthalten. Der Rat hat den Haushalt am 18. Dezember 2018 beschlossen.

- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen:
  In der Romintenstraße sowie in der Rossittenstraße sind Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Fahrbahnverengungen) vorgesehen, die durch die Vorhabenträgerin für das Wohngebiet finanziert werden. Im Siekgraben sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die aus dem Globalansatz für Straßenumbauten finanziert werden. In der Leipziger Straße wird der Bau einer Querungshilfe auf Höhe der Bertha-von-Suttner-Straße geprüft.

- Baustellenverkehr:
  Der Baustellenverkehr wird gemäß städtebaulichem Vertrag über die Senefelderstraße geleitet.

- Ausbau von Kindertagesstätten:
  Sowohl im Neubaugebiet Stöckheim-Süd als auch im Neubaugebiet Trakehnenstraße ist der Neubau von Kindertagesstätten vorgesehen und über städtebauliche Verträge abgesichert.

- Ausbau der Schulinfrastruktur:
  Die Grundschulversorgung kann durch die Einbeziehung der Grundschule Melverode gesichert werden. Diese Schule hat entsprechende Reserven. Dabei wird im Rahmen der Festlegung der Schulbezirke sichergestellt, dass der Grundschule Melverode keine Kinder aus Leiferde zugeordnet werden. Über den künftigen Zuschnitt der Schulbezirke ist noch die abschließende Entscheidung durch die Gremien zu treffen.

  Gemäß Ratsbeschluss vom 26. September 2017 wird die Grundschule Stöckheim einschließlich der Außenstelle Leiferde als Ganztagsgrundschule prioritär ausgebaut. Der Ganztagsbetrieb wird zum Schuljahr 2020/2021 eingerichtet.

- Versammlungsstätte:
  Die Grundschule Stöckheim wird im Rahmen des Umbaus zur Ganztagseinrichtung so ausgebaut (z.B. in Bezug auf den Brandschutz), dass die Aula auch als

Versammlungsstätte für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden kann. Diese Freigabe soll für Veranstaltungen gelten, bei denen die Teilnehmer ganz oder überwiegend aus dem Stadtteil kommen. Damit kann der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen voraussichtlich im Umfeld der Schule nachgewiesen werden. Ansonsten kommt die Errichtung zusätzlicher Stellplätze im Bereich des Festplatzes in Betracht.

Der Rat hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 die Verwaltung beauftragt, einen Bedarfsplan Nachbarschaftszentren mit Prioritätenliste aufzustellen (Antrag 18-08424). Dieser soll auch eine Prioritätenliste enthalten. Damit wurde dem ISEK-Rahmenprojekt 07 „Braunschweigs Starke Mitten“ vorgegriffen, welches ebenfalls einen Bedarfsplan Nachbarschaftszentren vorsieht. In diesem Rahmen wird auch die Bedarfssituation von Stöckheim vertieft geprüft werden.

- Ausbau der Sportinfrastruktur:
  In Stöckheim und Melverode sind Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Kunstrasenplätzen sowie die Verbesserung der Beleuchtung und der Funktionsgebäude vorgesehen. Dabei wird das Ziel verfolgt, bestimmte Angebote von den beiden Sportvereinen wechselseitig kooperativ zu nutzen. Im Haushalt 2019 (IP 2018-2022) sind dafür 1,0 Mio € im Jahr 2019 und 2,0 Mio € im Jahr 2020 enthalten. Daneben soll auch die Sportinfrastruktur in Leiferde verbessert werden (Bogenschießanlage, Kunstrasenkleinspielfeld, 2019 vorgesehen).

- Ausbau der Spielinfrastruktur:
  Im Bebauungsplan ST 81 ist ein Jugendplatz festgesetzt, der nicht nur den Bewohnern des neuen Wohngebietes, sondern auch den Jugendlichen aus den angrenzenden bestehenden Wohngebieten dient. Der bestehende Spielplatz Ortelsburgweg wird ertüchtigt. Ferner werden in die geplanten öffentlichen Grünflächen Spielstationen integriert. Diese Maßnahmen werden (bis auf Anteile des Jugendplatzes, die nicht durch das neue Wohngebiet verursacht sind) durch die Vorhabenträgerin finanziert.

- Ausbau der Erholungsinfrastruktur:
  Mit dem neuen Wohngebiet ist eine erhebliche Verbesserung der Erholungsinfrastruktur verbunden, die allen Bewohnern Stöckheims (und Melverodes) zu Gute kommt. Durch die neuen Grünflächen entlang des Springbaches sowie im neuen Wohngebiet ergeben sich zahlreiche neue Wegeverbindungen, die zu Rundwegen unterschiedlicher Länge verbunden werden können. Besonders hervorzuheben ist dabei die neue Querung der Stadtbahntrasse auf der Südseite des Springbaches. Die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Trimm-Dich-Pfades an der Oker wird ergänzend noch geprüft.

- Ausbau der Friedhofsinfrastruktur
  Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen wurden bereits durch die Verwaltung durchgeführt (u.a. behindertengerechte Toilettenanlage) und im August durch Vertreter des Stadtbezirksrates 211 und der Verwaltung in Augenschein genommen.

- Wohnungsangebote für besondere Bevölkerungsgruppen
  Gemäß städtebaulichem Vertrag wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, Wohnungen im Geschosswohnungsbau zu mindestens 20 % im Rahmen des geförderten sozialen Wohnungsbaus zu errichten. Weiterhin wird sie dazu verpflichtet, ein Grundstück für ein gemeinschaftliches Wohnprojekt zu reservieren und anzubieten.

Mit diesen genannten Maßnahmen erfolgt insgesamt ein Ausbau der Infrastrukturangebote in Stöckheim in verschiedenen Bereichen, der der Bevölkerungsentwicklung entsprechend angemessen ist, aber auch den heutigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Stöckheim zu Gute kommt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 14. März 2018 bis 16. April 2018 durchgeführt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Wesentliche grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 25. September 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 9. Oktober 2018 bis 9. November 2018 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen insgesamt 79 Stellungnahmen ein. Einige Bürgerinnen und Bürger haben mehrere Schreiben verfasst. Auch gingen aus einigen Haushalten mehrere Stellungnahmen einzelner Haushaltsmitglieder ein. Somit können die Stellungnahmen 56 Haushalten zugeordnet werden. Diese liegen überwiegend im Ostpreußenviertel. Einige wenige Stellungnahmen gingen aus dem bestehenden Wohngebiet an der Straße Breites Bleek ein. Nur eine einzige Stellungnahme ging von außerhalb ein (Bertha-von-Suttner-Straße/Leipziger Straße).

In den Stellungnahmen ging es vorrangig um die Erschließung. Mehrheitlich wurde eine ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße gefordert. In mehreren Stellungnahmen wurde auch eine Anbindung an den Schlesiendamm gefordert. In diesem Zusammenhang ging es um die Aspekte Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung, Durchgangsverkehr, Verkehrsprognose, Umwege + CO_2 –Emissionen, Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit, Knoten Leipziger Straße, Feuerwehr, Landwirtschaftlicher Verkehr, Kreisverkehrsplatz, Baustellenverkehr und Fortschrittliche Verkehrskonzepte.

Weitere Themen sind: Gebäudehöhen an der Trakehnenstraße, Dachformen, Kindertagesstätte, Kinderspielplatz, Jugendplatz, Struktur des Gebietes, Klimaschutz, Ausgleichsflächen, Forderungen Fachbereiche/Gutachter, Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sozialverträglichkeitsprüfung, Wertminderung, Beschlusslage zur Erschließung, Alter der Planung, Planungsaufwand, Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange, Bürgerversammlung, Vorhabenträgerin, Flächen zwischen Wohngebiet und A 395.

Ferner gingen in diesem Rahmen sieben Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen ein. Darunter befanden sich drei Stellungnahmen ohne Anregungen zur Planung. Die IHK und die Handwerkskammer verweisen auf folgende Aspekte: Bedarf an Gewerbeflächen in Braunschweig und Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe an der Senefelderstraße durch ausreichend große Pufferflächen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Abstände zum neuen Wohngebiet werden für zu gering gehalten. Immissionsschutzrechtlich ist jedoch eine Vergrößerung des Abstandes nicht erforderlich.

In den übrigen zwei Stellungnahmen ging es um Hinweise zum Kampfmittelverdacht und Hinweise auf eine bereits im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Eine Notwendigkeit, die Planung zu ändern, hat sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden deshalb unverändert beibehalten.

In der Begründung mit Umweltbericht wurden jedoch Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen greifen insbesondere Themen auf, die in den Stellungnahmen zur Planung vorgebracht wurden. Die Begründung wurde zu diesen Aspekten ergänzt bzw. konkretisiert. Wesentliche inhaltliche Änderungen bzw. Änderungen der Gewichtung der Belange und des Ergebnisses der Abwägung ergeben sich daraus nicht. Die Änderungen sind in der Anlage 5 markiert.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81 als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1 a:	Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A, B, C
Anlage 1 b:	Übersichtskarte über die Geltungsbereiche D, E
Anlage 2:	Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B
Anlage 3 c:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C
Anlage 3 d:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D
Anlage 3 e:	Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich E
Anlage 3 f	Planzeichenerklärung Geltungsbereich A
Anlage 3 g	Planzeichenerklärung Geltungsbereiche B bis E
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7 a:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 7 b:	Alternativentwurf der BI Trakehnenstraße, März 2018
Anlage 7 c:	Alternativkonzept der BI Trakehnenstraße, September 2018
Anlagen 7 d, e, f, g:	Anlagen zur Stellungnahme Nr. 9, Zeitungsartikel

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Übersichtskarte (Geltungsbereiche A, B und C)

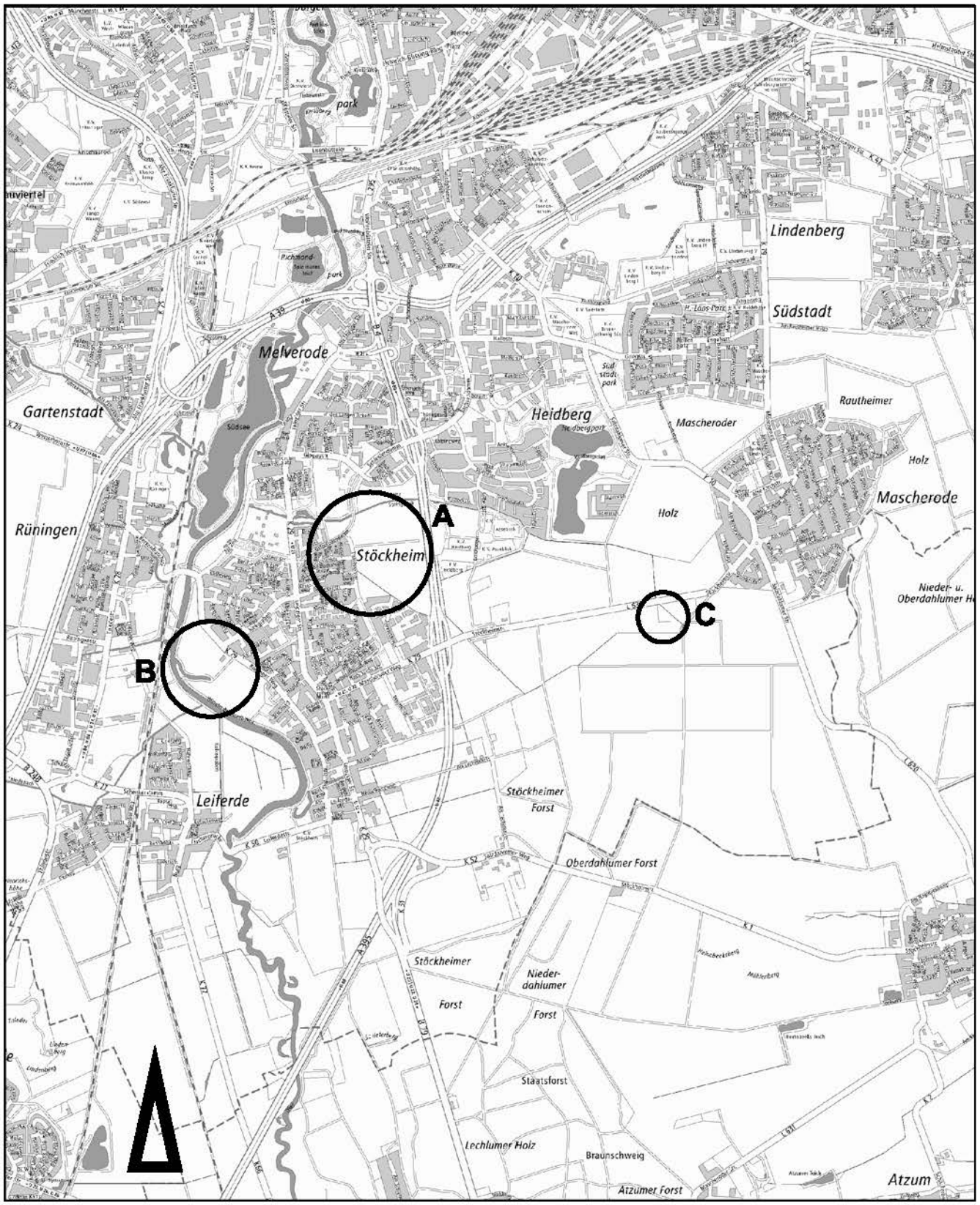

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:40 000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Übersichtskarte (Geltungsbereiche D und E)

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:40 000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Nutzungsbeispiel, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

Bezirkssportanlage Melverode
Gemarkung Melverode
Flur 2
Gemarkung Melverode
Flur 3
Kleingärtenpark Ibenkamp
Gemarkung Melverode
Flur 2
Springbach
EOP 16
Planstraße E
Steinhammerstraße
Ostfeldgraben
Feuerwehrzufahrt
Planstraße B
Planstraße C
Planstraße A
Planstraße F
Planstraße G
Planstraße D
Zufahrt für landwirtschaftlichen Verkehr
Weg
Gemarkung Stöckheim
Flur 7
Rossittenstraße
Bischofsburgweg
Romintenstraße
Kleiststraße
Sensburgweg
Niddawweg
Brüderngrabenweg
Palmnickenweg
Treuburgweg
Lötzenweg
Goldaper Weg
Spielplatz
KITA
ca. 2.650 m²
Jugendplatz
ca. 1.600 m²
Pumpwerk
Trafostation
Graben
Weg
Pollerl
Ipolder
Graben
Graben
Graben

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

TOP 16.

Maßstab ca. 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1)] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2)]

[1)] Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2)] LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Anlage 3 b

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

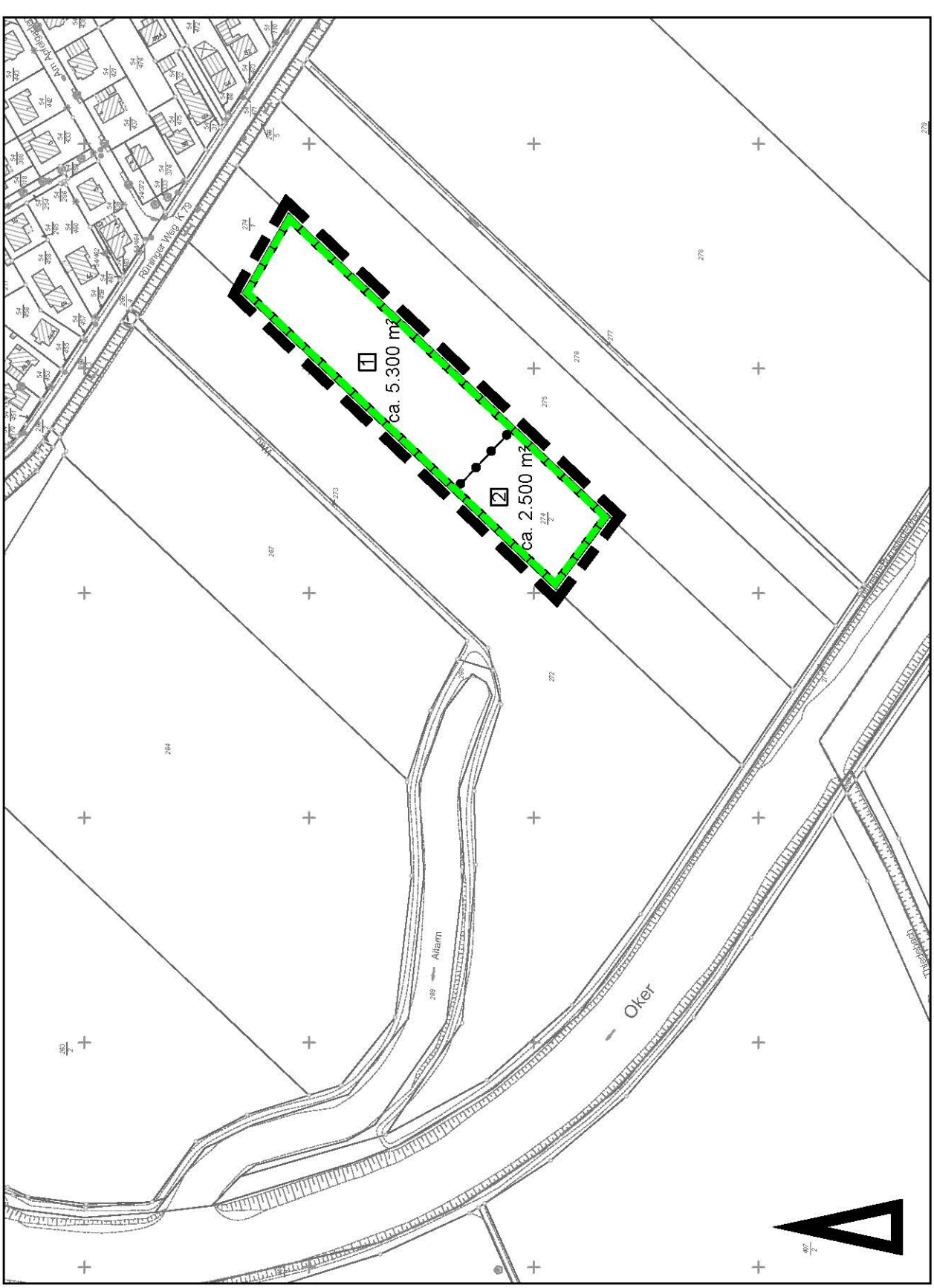

Maßstab ca. 1:2 500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

1572 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

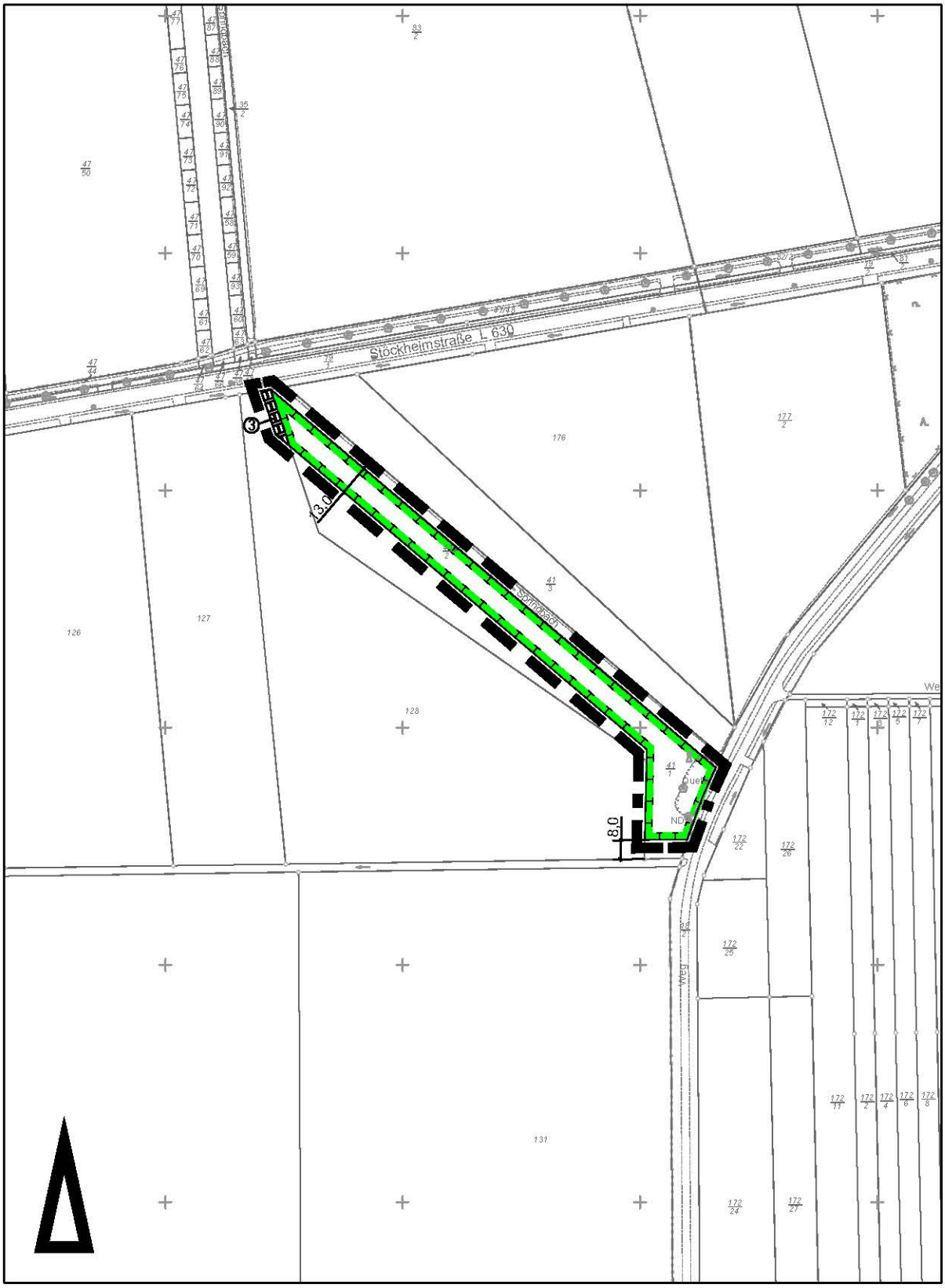

Maßstab ca.1:2 500

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich D, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

Maßstab ca.1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich E, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

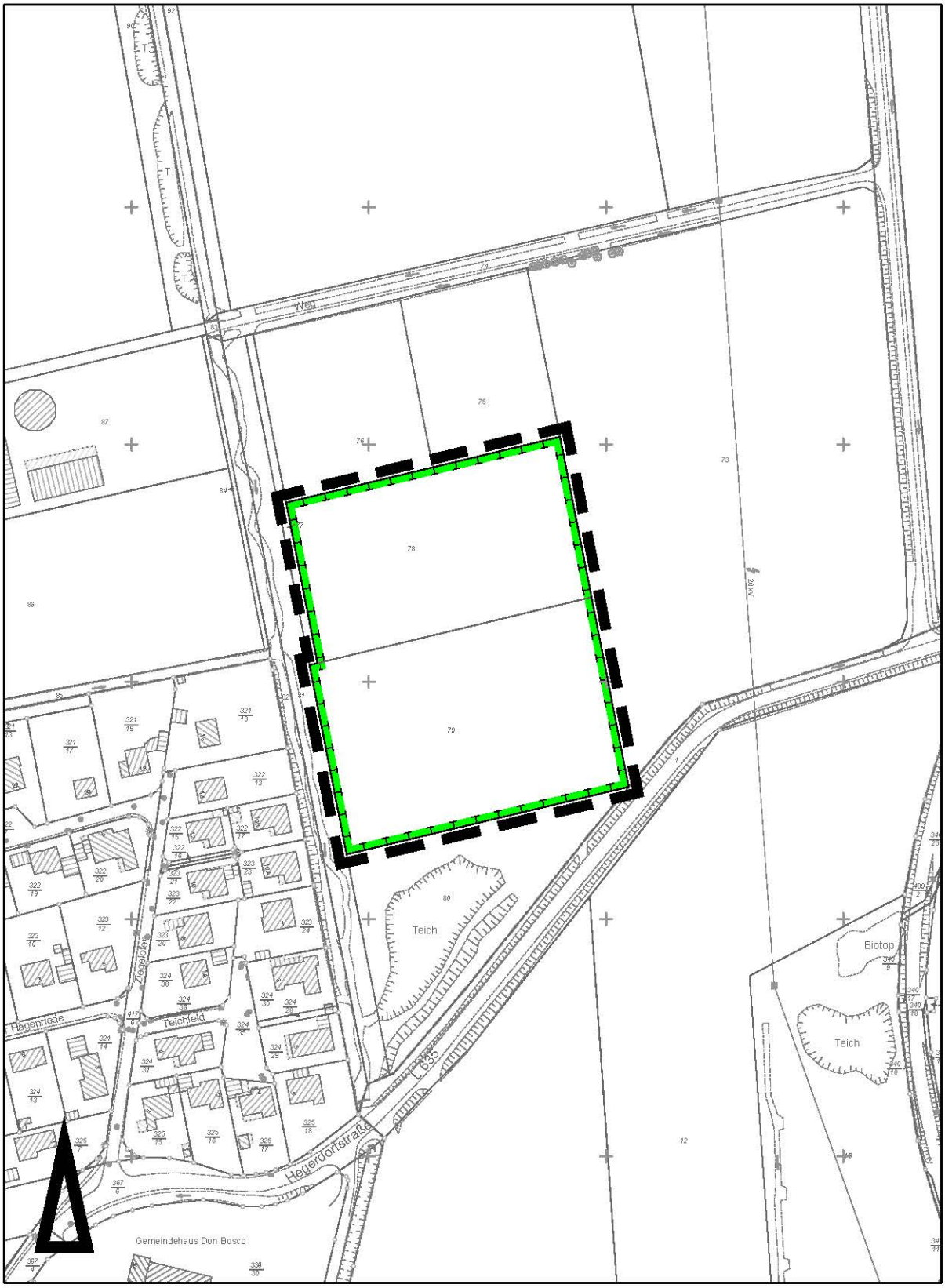

Maßstab ca.1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Planzeichenerklärung Geltungsbereich A, Stand: 21. Dezember 2018, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
2Wo	Wohnungshöchstzahl je Wohngebäude

Maß der baulichen Nutzung

0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Kindertagesstätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr

	Stadtbahn

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F + R	Fuß- und Radweg

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

	Flächen für Versorgungsanlagen
	Elektrizität
	Energiezentrale / Nahwärme
W	Wertstoffcontainer
	Abwasser / Pumpwerk

Grünflächen

öffentlich	Parkanlage (öffentlich)
öffentlich	Jugendplatz (öffentlich)
V	Verkehrsgrün

Wasserflächen

	Entwässerungsgraben

Flächen für die Landwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft (Feldweg)

Maßnahmen für Natur und Landschaft

	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Grenze des Geltungsbereiches
	Nutzungsabgrenzung und Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
	Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

3,0	Maßangaben
1 2	Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
	Flurstücksgrenze
II	vorh. Geschosszahl
303 117/18	Flurstücksnummern
74,0 73,5	Höhenangaben über NN
	Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Planzeichenerklärung Geltungsbereiche B-E, Stand: § 10 (1) BauGB, 21. Dezember 2018

Zahlenangaben sind Beispiele

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

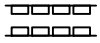
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise

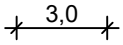

Maßangaben

Hinweis auf textliche Festsetzung

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

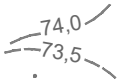

Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek ST 81
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:

   Nr. 1: Wohngebäude,

   Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbe betriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO unzulässig:

   Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:

   Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

   Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

   Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind darüber hinaus folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:

   Nr. 4: Gartenbaubetriebe,

   Nr. 5: Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 darf eine Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1 darf eine Höhe des Flachdaches von 6,50 m nicht überschritten werden.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3 und WA 5.2 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.

4 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.

5. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 darf eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschritten werden. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.

6. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 5,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.

7. Auf der Fläche für Gemeinbedarf darf eine Firsthöhe bzw. Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.

8. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen und Erschließungsanlagen Treppenhäuser und -Aufgänge, Aufzüge bis zu 2,0 m überschritten werden, soweit sie mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

Vorgelegt von:
claussen-seggelke stadtplaner
Holzdamm 39, 20099 Hamburg

9. Die festgesetzten Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m auf maximal der Hälfte der Traufe je Gebäudeseite überschritten werden.

10. First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut. Höhe des Flachdaches im Sinne dieser Festsetzungen ist die Oberkante der umlaufenden Attika.

11. Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

    Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und auf der Fläche für Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Balkone und Loggien um bis zu 2,0 m, durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3,0 m zulässig. Dabei ist zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Summe der Überschreitungen darf insgesamt zwei Drittel der jeweiligen Fassadenseite nicht übersteigen.

2. In den Bereichen, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Fassadenlänge von maximal 25 m zulässig.

IV Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus / Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet wird. Dabei ist je Doppelhaushälfte / je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig.

2. Die Zufahrtsseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

3. Längs- und Rückseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen (z.B. Gerätehäuser) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen einhalten. Soweit sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugrünen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

4. Sofern die Festsetzungen A IV 2. und 3. eingehalten werden, sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Abweichend hiervon sind in den zeichnerisch entsprechend festgesetzten Bereichen die Bestimmungen für die Lärmpegelbereiche II und IV einzuhalten.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind an den zum Gewerbegebiet Senefelderstraße ausgerichteten Süd-Südost-Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) öffenbare Fenster unzulässig.

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf den von dem Gewerbegebiet Senefelderstraße, dem Jugendplatz und der A 395 abgewandten Gebäudeseiten im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.

3.2 Von der Festsetzung A V 3.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, der die Festsetzung A V 3.1 erfüllt.

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf der von der A 395 abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.

4.2 Von der Festsetzung A V 4.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung

steht, der die Festsetzung A V 4.1 erfüllt.

5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 ist zwischen den Hauptgebäuden und den zugehörigen seitlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von maximal 4,5 m zulässig.

6. Der Jugendplatz ist durch eine Geländeaufwallung bzw. -absenkung gegenüber dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 abzuschirmen. Die Höhendifferenz zwischen dem Jugendplatz und der Oberkante der Abschirmung muss mindestens 1,5 m betragen und ist zu gleichen Teilen durch die Aufwallung und die Absenkung des Geländes zu bilden.

7. Von den Festsetzungen A V 1. bis A V 6. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung, Wasserflächen

1. Private Flächen

1.1 Stellplatz-, Garagen- und offene Garagenanlagen für jeweils mindestens 6 Pkw sind mit einer 0,80 m bis 1,20 m hohen Anpflanzung oder Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

1.2 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze zusätzlich ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zusätzlich zu den Festsetzungen A VI 1.2 je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Baumstandort eine durchwurzelbare Substrathöhe von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem vollständig mit Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.

1.5 Von der Oberkante von Tiefgaragenabdeckungen ist durch Bodenmodellierung ein stufenloser Übergang zum angrenzenden Geländeniveau herzustellen. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn erforderliche Erschließungs- oder Stellplatzanlagen entgegenstehen. In diesem Fall sind die sichtbaren Sockelwände durch vorgepflanzte Schnitthecken oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugrünen.

1.6 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

2. Öffentliche Flächen

2.1 Auf der Ostseite der Trakehnenstraße sind mindestens 26 mittel- bis großkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 12,0 m zu pflanzen. Es ist durchgängig dieselbe Baumart zu verwenden.

In den beiden Wendeanlagen der Trakehnenstraße ist jeweils ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.2 In den Planstraßen A bis E sind insgesamt mindestens 75 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.3 In der Planstraße F sind insgesamt mindestens 5 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. In der Wendeanlage der Planstraße F ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

2.4 In der Planstraße G sind insgesamt mindestens 8 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.5 Die öffentlichen Grünflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind landschaftlich unter Einbeziehung von Bodenmodellierungen zu gestalten und extensiv zu pflegen.

15 % der Vegetationsbereiche sind mit flächenhaften Gehölzpflanzungen auszubilden und 85 % als locker mit Bäumen überstellte Rasen-/Wiesenflächen.

Bodenmodellierungen sind nur mit Neigungen bis maximal 1:4 zulässig.

Die Anlage von Freizeitwegen ist zulässig.

Die Integration von Spielangeboten sowie von Möblierungen zum Aufenthalt ist allgemein zulässig.

Es sind in die Grünflächen integrierte Spielflächen für Kinder in einer Gesamtgröße von 350 m² herzustellen.

Für die Anpflanzungen sind überwiegend heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Darüber hinaus sind die unter 2.6 bis 2.10 festgesetzten Merkmale umzusetzen:

2.6 Öffentliche Grünfläche 2, Entwässerungsgraben 1

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 2 mit dem Entwässerungsgraben 1 ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

Zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken ist ein 1,00 m breiter Unterhaltungsstreifen herzustellen und mit einer standortgerechten Gras- und Kräutereinsaat zu begrünen.

Begleitend zum Entwässerungsgraben 1 ist ein Weg in der Funktion als Unterhaltungsweg wie folgt herzustellen:

- Anlage eines 1,50 m breiten begrünten Bankett- und Unterhaltungsstreifens zwischen Grabenoberkante und Weg,
- Ausbau des Weges in einer Breite von 2,60 m,
- Führung des Weges in Abschnitten auf einer Berme als Bestandteil des Grabenprofils,
- Anlage eines 0,90 m breiten gehölzfreien Randstreifens mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersaat auf der vom Graben abgewandten Seite des Weges.

Wegebegleitend sind wechselseitig und in variierender Anordnung als Einzelbäume und Baumgruppen mindestens 45 überwiegend mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.7 Öffentliche Grünfläche 3

Wegebegleitend sind auf insgesamt ca. 50 % der Wegelänge abschnittsweise Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

2.8 Öffentliche Grünfläche 4

Ein Teilbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 800 m² ist als Obstwiese mit mindestens 12 Obstbäumen herzustellen.

2.9 Öffentliche Grünfläche 5

Es ist ein Jugendplatz mit einer Gesamtgröße von ca. 1.600 m² zu integrieren (siehe auch A V 6).

Es ist ein Freizeitweg vom südlichen Ende der öffentliche Grünfläche 2 bis zur Planstraße G anzulegen, der auch für die Nutzung als Unterhaltungsweg für den begleitenden Graben geeignet ist (s. A VI 2.6).

2.10 Öffentliche Grünflächen 4 und 5, Entwässerungsgraben 1

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen 4 und 5 mit dem Entwässerungsgraben 1 ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

2.11 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen.

Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen.

Bei der Bildung von Bauabschnitten gelten diese Fristen analog.

2.12 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1 m Höhe:

auf öffentlichen Flächen:
- Laubbäume mit StU 18-20 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm

auf privaten Flächen:
- Laubbäume mit StU 16-18 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm.

Für die festgesetzten flächenhaften Gehölzpflanzungen und Hecken auf öffentlichen Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden; artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

3.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung dauerhaft zuzulassen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A, B, C, D, und E), Zuordnung

1. An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Lebensstätten oder künstliche Nisthilfen anzubringen,

die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.

2. Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich der festgesetzten Wasserflächen sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

2.1 Der Springbach ist als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen herzustellen. Die Böschungen sind durch eine jährlich wechselnd einseitige abschnittsweise Mahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.

2.2 Im Bereich des Entwässerungsgrabens [1] ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

2.3 In den Flächen seitlich des neuen Gewässerlaufes sind einzelne Mulden und Altarmstrukturen mit mindestens temporärer Wasserführung bis jeweils August d. J. zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetationen und Amphibienlaichgewässern herzustellen. Die Feuchtwiesenbereiche und Amphibienlaichgewässer sind durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.

2.4 Bodenmodellierungen dürfen nicht steiler sein als 1:4.

2.5 Das bestehende Grabenprofil des bisherigen Springbaches ist als Bestandteil der historischen Landwehr zu erhalten und für eine dauerhafte Wasserführung zu vertiefen.

2.6 Auf den Flächen außerhalb der Gewässer sind offene Biotopstrukturen aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. Auf einem Flächenanteil von 20 % sind mindestens 35 Bäume als Einzelbäume oder in Baumgruppen sowie flächenhafte Gehölzbestände zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich heimische standortgerechte Arten zu verwenden.

3. Die im Geltungsbereich B (Gemarkung Stöckheim) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilflächen [1] und [2]) sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

3.1 Mittels jährlich maximal zweimaliger Mahd und Abfuhr des Mähguts oder extensiver Beweidung ist artenreiches Grünland zu entwickeln.

3.2 Ausnahmsweise ist die Realisierung der unter 3.1 festgesetzten Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches B auf dem Flurstück 272, Flur 3, Gemarkung Stöckheim zulässig.

4. Die im Geltungsbereich C (Gemarkung Mascherode) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

4.1 Der Quellbereich des Springbachs ist durch folgende Maßnahmen zu renaturieren:

Der Springbach ist oberflächengleich aus der artesischen Quelle auszuleiten, naturnah zu gestalten und mit einem vermittelten Gefälle zum Durchlass Stöckheimstraße zu führen. Die vorhandene gemauerte Überlaufschwelle des Quelltümpels ist zurückzubauen und in ein Naturufer umzuwandeln.

4.2 Auf den Flächen angrenzend an den Springbach sind durch Einsaat einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung blütenreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. An geeigneten Stellen soll die spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden.

Auf 10 % der Fläche zwischen dem neuen Gewässerlauf und dem bestehenden Grabenprofil sind verteilt Initialpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen (Heister) vorzunehmen.

5. Die im Geltungsbereich D (Gemarkung Querum) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

5.1 Die Fläche südöstlich der Böschung ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Südwest-Nordost-Richtung zwei Streifen mit einer Regelbreite von 21 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Im Frühjahr ist jährlich Saatgut der „Göttinger Mischung“ neu einzudrillen. Der Altbestand ist bis dahin zu erhalten.

5.2 Die Fläche nordwestlich der Böschung ist als extensives Grünland zu entwickeln und durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen. Darüber hinaus sind zwei periodisch austrocknende Amphibienlaichgewässer von je 250 m² Größe anzulegen.

6. Die im Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch

folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

6.1 Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und im ökologischen Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu bewirtschaften. Mindestens die östliche Hälfte der Fläche ist erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr damit neu zu bestellen. Der Bestand des Vorjahres ist bis zur Neubestellung zu erhalten.

6.2 Ausnahmsweise ist alternativ die Anlage und entsprechende Bewirtschaftung von zwei durchgehenden Streifen mit einer Regelbreite von 18 m zulässig, wenn diese im Rahmen einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Ackerflächen Richtung Osten auf das angrenzende Flurstück 73, Flur 12, Gemarkung Hondelage bis zu dessen östlicher Grundstücksgrenze und damit auf ca. 250 m verlängert werden.

7. Für die anzupflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten, artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Laubbäume: Hochstamm, StU 16-18 cm in 1 m Höhe,
- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe,
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

8. Es sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

9. Die Maßnahmen im Geltungsbereich A sind zeitgleich mit der Herstellung der angrenzenden öffentlichen Grünflächen gemäß A VI 2.11 und mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

10. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen und im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.

11. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen D und E sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen gemäß A VII 5.2 sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.

12. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen A bis E sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

13. Die in den Geltungsbereichen A, B (Flächen für Maßnahmen [1]), C, D und E unter A VII 2 bis A VII 6 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 4, WA 5	70,9 %
Allgemeine Wohngebiete WA 3	4,9 %
Fläche für den Gemeinbedarf	2,7 %
75 % der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (= Anteil der Flächen für Neubaumaßnahmen an den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen), ohne Planstraße G (s. A VI 14)	20,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	1,5 %

14. Die im Geltungsbereich B (Flächen für Maßnahmen [2]), unter A VII 3 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes im Bereich der Planstraße G zulässig sind.

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung. In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausnahmsweise verändert werden.

② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Braunschweig und der Landwirtschaft.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete WA im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. Dachformen, Dachneigungen

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1 sind für Hauptgebäude nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 sind für Hauptgebäude nur Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 25° zulässig.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3, WA 4.1, WA 5.1 und WA 5.2 sind für Hauptgebäude Dächer nur wie folgt zulässig:

- Satteldächer mit einer Neigung von 20°bis 45°,
- gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von15° bis 30°.

Ausnahmsweise sind eingeschossige Gebäudeteile mit Flachdach auf bis zu einem Viertel der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig.

1.4 Ein Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von einer geneigten Dachfläche, einem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.5 Ein Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Neigung, gemeinsamem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.6 Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei gegeneinander versetzten Dachflächen mit gleicher Neigung, zwei horizontalen höhenversetzten Firsten und rechtwinklig zu den Firsten stehenden Giebelflächen gebildet wird.

2. Dachgauben, Zwerchgiebel, Zwerchhäuser, Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge

2.1 Diese Festsetzungen B II 1. gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser, sowie für Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge.

2.2 Dachgauben sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firsthöhe, zulässig.

2.3 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Gebäudeseite zulässig. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,0 m betragen.

3. Material und Farbe

3.1 Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden gemäß B II 1.2 und 1.3 sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zulässig. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

3.2 Die Dächer von Garagen, offenen Garagen (Carports) und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Neigung bis zu 10° und einer Fläche von mehr als 40,0 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind nur wie folgt zulässig:
   - als Schnitthecke aus Laubgehölzen,
   - als bauliche Einfriedung bis max. 1,20 m Höhe.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5.2 sind angrenzend an die Fläche für Bahnanlagen bauliche Einfriedungen von mind. 1,00 m bis max. 1,40 m Höhe zu errichten.

IV Anlagen der Ver- und Entsorgung

Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung (Wertstoffcontainer, Trafostation, Nahwärmestation, etc.) auf öffentlichen Flächen sind durch eine Schnitthecke oder eine bauliche Einfriedung gegenüber dem öffentlichen Raum abzugrenzen.

V Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinander liegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.
2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 80 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche „Springbach“ innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A stellt den in Aussicht genommenen Verlauf des zu verlegenden Springbaches (Gewässer III. Ordnung) dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Baches ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Gewässers und die Ausgestaltung der Seitengewässeranlagen können sich hierdurch verändern.

D Hinweise

1. Entwässerungsgraben

   Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche Entwässerungsgraben 1 stellt den in Aussicht genommenen Verlauf eines zu verlegenden, bisher weitgehend verrohrten Entwässerungsgrabens dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Entwässerungsgrabens ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Entwässerungsgrabens und die Ausgestaltung des Grabenprofils können sich hierdurch verändern.

2. Lärmschutz

2.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der A 395, durch den Schienenverkehr auf der Stadtbahnstrecke und durch die Betriebe im Gewerbegebiet Senefelderstraße lärmvorbelastet.

2.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,3 und für die meteorologische Korrektur C_{met} mit C_0 = 2 dB (A) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die kritische Immissionshöhe (1. OG, 5,8 m über Geländeoberkante – GOK) anzufertigen.

Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienenverkehrslärm ist auf Grundlage schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014) „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Jugendplatzlärm ist auf Grundlage der 18. BImSchV (2017) „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehnenstraße und A 395 liegen gemäß dem Baugrundgutachten (BSP Ingenieure, 2015) schädliche Bodenverunreinigungen durch PAK und Schwermetalle vor.

Diese Flächen mit Bodenverunreinigungen sind im Bebauungsplan als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

In Hinblick auf die geplante Nutzung werden hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich. Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,35 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich geplanter Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m

die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Die Auffüllungen im Bereich des landwirtschaftlichen Weges sind nicht wieder einbaufähig (>Z 2, oberflächennaher Teil) bzw. als Z 2-Material gemäß LAGA TR Boden zu behandeln. Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine erforderliche fachgerechte Entsorgung von gefährlichem Abfall muss nachgewiesen werden.

4. Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht für die Geltungsbereiche A, B, C, D und E jeweils der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Aus Sicherheitsgründen sind die genannten Geltungsbereiche des Bebauungsplangebiets auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung empfohlen). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

5. Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind im Geltungsbereich A auf der Südseite des Springbachs in einem Streifen von 10,0 m baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen. Im Rahmen der Renaturierung des Springbaches sind im Abstand von jeweils 100 m Sondageschnitte anzulegen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf den Maßnahmenflächen festgesetzten Gehölzpflanzungen sind Gehölze aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Freiflächenpläne

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Festsetzungen	61
6	Gesamtabwägung	98
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	99
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	100
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	103
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	104

1 Rechtsgrundlagen **Stand: 16.11.2018**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 2018 (Nds. GVBl. S. 190)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP 2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von

Wohnstätten gilt.

Das RROP enthält für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Darstellung: „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“. Damit ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Es gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für die Flächen zwischen Trakehnenstraße, Springbach, A 395 und Gewerbegebiet Senefelderstraße auf insgesamt ca. 35,0 ha gewerbliche Baufläche dar. Die Flächen zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Breites Bleek, dem Springbach und (einschließlich) der Stadtbahntrasse sind als Wohnbaufläche dargestellt.

Die beabsichtigten Festsetzungen zugunsten einer Wohnbebauung und einer Grünflächenverbindung lassen sich im Bereich östlich der Trakehnenstraße nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zukünftig ist im Flächennutzungsplan die Darstellung von Wohnbauflächen östlich der Trakehnenstraße in dem geplanten Umfang vorgesehen. Entlang des Springbachs sowie parallel zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs A und im Übergang zum Gewerbegebiet Senefelderstraße im Süden ist die Darstellung von Grünflächen vorgesehen. Dabei wird die Grünfläche entlang des Springbachs bis an die Bundesautobahn A 395 herangeführt.

Für die Geltungsbereiche B bis E stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Die auf diesen Flächen entwickelten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können aus diesen Darstellungen entwickelt werden.

Mit der beschriebenen Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan ST 81 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

2.3 Bebauungspläne

Für die Trakehnenstraße setzt der Bebauungsplan ST 57, Rechtskraft 30. März 1978, eine ca. 20,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche fest. Ferner setzt er eine ca. 25,0 m bis 35,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit Stadtbahntrasse im Bereich des Ostpreußendamms und der heutigen Stadtbahntrasse fest.

Für die Fläche zwischen dem Wendehammer der Senefelderstraße und dem heutigen Horstgraben setzt der Bebauungsplan „Senefelderstraße / Maschroder Weg“, ST 76, Rechtskraft 10. Dezember 2008, eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Für die Fläche südlich des geplanten südlichen Wendehammers der Trakehnenstraße setzt der Bebauungsplan ST 76 öffentliche Grünfläche fest.

Für die künftige öffentliche Straßenverbindung zum bestehenden Gebiet an der Straße Breites Bleek setzt der Bebauungsplan „Breites Bleek“, ST 70, Rechtskraft 26. Juli 2005, eine öffentliche Grünfläche fest.

Darüber hinaus gelten für die Geltungsbereiche A bis E keine Bebauungspläne. Diese Flächen sind als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Am 1. Dezember 2009 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Trakehnenstraße-Ost“ und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße-Ost“, ST 81 gefasst. Im Zuge der Planungsvorbereitung stellt es sich als sinnvoll und möglich heraus, die im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig bereits als Wohnbaufläche vorgesehene kleine Fläche zwischen der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse ebenfalls als Wohngebiet zu entwickeln. Im Jahr 2015 wurde deshalb – parallel zum Verfahren „Trakehnenstraße-Ost“ – die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB unter der Bezeichnung „Breites Bleek-Ost“, ST 84, durchgeführt. Aus den Ergebnissen dieser Beteiligung und der weiteren Planung – insbesondere der Grün- und Entwässerungsplanung – ergab sich die Zweckmäßigkeit, beide Planungen zu einem Planverfahren zusammenzuführen, so dass das Bebauungsplanverfahren für beide Teilgebiete zusammen unter der Bezeichnung „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, durchgeführt wird.

In den auf den Aufstellungsbeschluss folgenden Jahren wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Erschließung des Teilgebietes Trakehnenstraße geprüft. Im Juni 2014 teilte die Verwaltung den politischen Gremien als Ergebnis der Prüfungen mit, dass eine Erschließung des Teilgebietes Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße und ohne Anbindung an die Senefelderstraße bzw. an den Schlesiendamm empfohlen werde. Am 18. November 2014 beschloss der Verwaltungsausschuss, auf Basis dieser Empfehlung mit den Bauleitplanverfahren zu beginnen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses bildete sich aus den Eigentümern der von der Planung betroffenen Grundstücke die Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG mit dem Ziel, die Wohnbauflächen gemeinsam zu entwickeln. In einem Planerkostenvertrag mit der Stadt Braunschweig verpflichtete sich die Erschließungsgesellschaft, die Planungskosten für die Bauleitplanverfahren zu tragen und zur Umsetzung der Planung einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Erschließungs- und Folgekosten abzuschließen.

Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die Bevölkerungsprognose der Stadt Braunschweig sagt bis zum Jahr 2030 ein anhaltendes Bevölkerungswachstum voraus. Dementsprechend ist auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt eine steigende Nachfrage zu verzeichnen, zusätzlich zur Zunahme der

Haushaltszahlen (mehr Einpersonenhaushalte). Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten im Zeitraum von 2013 bis zum Jahr 2020, davon circa 1.300 WE im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 WE im Geschosswohnungsbau.

Auf Grundlage dieser Daten hat der Rat der Stadt Braunschweig am 24. März 2015 das „Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Braunschweig“ beschlossen. Damit wird das Ziel verfolgt, bis zum Jahr 2020 den von dem GEWOS-Institut ermittelten Bedarf zu decken.

Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet gedeckt werden. Zusätzlich zur Innenentwicklung sollen auch Standorte in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt werden. Zu diesen Stadtteilen gehört der Stadtteil Stöckheim. Aufgrund der sehr guten vorhandenen Infrastruktur, sowohl im Bereich der Schul-, Sozial- und Nahversorgungsinfrastruktur, der günstigen verkehrlichen Anbindung für alle Verkehrsarten, insbesondere durch die Stadtbahn, sowie der guten Naherholungsbedingungen ist der Stadtteil Stöckheim prädestiniert für eine weitere Wohngebietsentwicklung.

Bestandteil des Ratsbeschlusses zum Wohnraumversorgungskonzept war eine Anlage zur beabsichtigten „Entwicklung der Wohnungsneubautätigkeit in Braunschweig 2013-2019“. Darin waren die zum damaligen Zeitpunkt in Arbeit befindlichen Planungen für Wohngebiete aufgelistet. Für 2018-2019 war das Gebiet „Trakehnenstraße“ mit ca. 160 Wohneinheiten vorgesehen. In der Aktualisierung dieser Anlage (Stand: 1. September 2017) zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 12. September 2017 ist das Gebiet weiterhin für die Jahre 2018 bis 2019 vorgesehen, jetzt ergänzt um das Teilgebiet Breites Bleek.

Aufgrund der mittlerweile konkretisierten Planung wird nunmehr von ca. 250 WE für das Teilgebiet Trakehnenstraße und von ca.15 WE für das Teilgebiet Breites Bleek ausgegangen, insgesamt also 265 WE. Davon sind ca. 147 WE in Einfamilienhäusern (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) und ca. 118 WE in Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Der Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, ist somit eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Braunschweig.

Mit dem Bebauungsplan sollen die im Nordosten von Stöckheim liegenden Flächenreserven ausgeschöpft werden. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Trakehnenstraße und der Straße Breites Bleek sind als Wohnbaufläche gut geeignet. Sie sind an die vorhandenen Wohngebiete gut angebunden und können somit in den Ortsteil integriert werden.

Im Geltungsbereich A sollen Wohngebäuden für verschiedene Zielgruppen und Wohnformen entstehen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser,

Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser). Diese Mischung von unterschiedlichen Wohngebäudetypen findet sich auch in der Umgebung des Plangebiets und fügt sich in die vorhandene städtebauliche Struktur ein. Zugleich wird ein breites Angebot unterschiedlicher Wohnformen im Bereich des Eigentums- und Mietwohnungsbaus ermöglicht.

Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.

Neben der dazugehörigen Erschließung für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Individualverkehr sollen öffentliche Grünflächen, offene Entwässerungsgräben, ein Jugendplatz sowie eine Kita geschaffen werden. Ferner sind sowohl im Geltungsbereich A als auch in den weiteren Geltungsbereichen B bis E verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Besonders hervorzuheben ist dabei die geplante Renaturierung des Springbachs im Geltungsbereich A.

Der Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beschriebene Planung schaffen.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Die nähere Umgebung des Geltungsbereichs A wird im Westen durch eine Wohnbebauung, im Norden durch Grünflächen mit Kleingärten und Sportnutzung und im Süden durch ein Gewerbegebiet geprägt. Im Osten schließt eine Ackerfläche und weiter östlich die Bundesautobahn A 395 an. Vom südöstlichen Rand des Geltungsbereichs A verläuft in nordwestliche Richtung über die westliche Grenze des Geltungsbereichs hinaus der Horstgraben. Dort wo er das bestehende Wohngebiet kreuzt (Rossittenstraße, Niddenweg, Brüsterortweg) ist er verrohrt und östlich des Wohngebiets Breites Bleek verläuft er wieder offen als Graben, um dort an den Springbach anzuschließen.

Im Geltungsbereich A sollen vorrangig Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser geschaffen werden. Südlich der Stadtbahntrasse, entlang der Trakehnenstraße und am südlichen Rand des Geltungsbereichs A sind auch Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Das Neubaugebiet gliedert sich in zwei Quartiere (Teilgebiet östlich der Trakehnenstraße und Teilgebiet östlich der Wohnsiedlung Breites Bleek), die sich an der städtebaulichen Struktur der jeweiligen unmittelbaren Umgebung orientieren. Das Teilgebiet Trakehnenstraße gliedert sich wiederum in zwei Teilbereiche, die über Fuß- und Radwege, die Planstraße E sowie Grünanlagen miteinander verbunden sind.

So ist es möglich, die Haupterschließung über zwei Ringstraßen auszubilden, die im Bereich der Einmündungen der Romintenstraße und der Rossittenstraße an die Trakehnenstraße anbinden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek angebunden.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße sind ca. 250 WE und im Teilgebiet Breites Bleek ca. 15 WE vorgesehen.

Prägendes Element des Teilgebietes Trakehnenstraße ist die mittige Grünachse. In dieser Grünachse wird der Horstgraben als ein offener Entwässerungsgraben mit einem neuen Verlauf und einer neuen Anbindung an den Springbach integriert. Diese Grünachse verbindet die öffentlichen Grünflächen mit einem integrierten Jugendplatz im Süden mit den öffentlichen Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem renaturierten Springbach der im Norden neu entstehen soll. Ferner wird der künftige Ortsrand im Osten durch eine weitere Grünfläche gegenüber der Ackerfläche abgegrenzt.

Die Fläche des Geltungsbereiches A des Bebauungsplanes beträgt insgesamt ca. 16,95 ha. Diese Fläche setzt sich zusammen aus ca. 8,20 ha Wohnbauflächen, ca. 0,27 ha Flächen für Gemeinbedarf/Kita, ca. 2,76 ha Straßenverkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und einschließlich der bereits bestehenden Trakehnenstraße, ca. 0,24 ha Stadtbahnfläche, ca. 4,00 ha öffentliche Grünflächen inclusive Wasserflächen und ca. 1,47 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Bei Ausnutzung der anzusetzenden Grundflächenzahl einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, sowie Nebenanlagen ist im Geltungsbereich A einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer gegenüber dem Bestand zusätzlich versiegelbaren Fläche von ca. 6,60 ha zu rechnen.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

4.2.1 Nutzungsalternativen

Der bisher unbebaute Bereich im Nordosten von Stöckheim stellt eine durch die äußeren Rahmenbedingungen in sich abgegrenzte Fläche als Insellage zwischen Wohn- und Gewerbegebieten, der A 395 und Grünflächen (Parkanlagen, Sportflächen, Kleingartenanlagen) dar. Eine bauliche Nutzung ist grundsätzlich sinnvoll, da die Fläche aufgrund der abgegrenzten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs weder landwirtschaftlich noch landschaftlich-ökologisch von hoher Bedeutung ist.

Alternativ zu einer Wohnbebauung käme grundsätzlich die im Flächennutzungsplan seit 1978 enthaltende gewerbliche Nutzung der Flächen zwischen Trakehnenstraße, Springbach, A 395 und Gewerbegebiet Senefelderstraße in Betracht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass seinerzeit die Erschließung dieser ca. 38,0 ha großen Fläche folgendermaßen vorgesehen war: der

von Norden kommende Schlesiendamm sollte als Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße verlängert werden. Von dort sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen. Sie entspricht jedoch nicht mehr heutigen Grundsätzen des Städtebaus, wonach Gewerbeflächen nicht über Wohngebiete erschlossen werden sollen. Deshalb werden die damals geplanten Erschließungsflächen heute bereits teilweise anderweitig genutzt (Wohnbauflächen, Grünflächen, Stadtbahn).

Nach heutigen Maßstäben wären auch die seinerzeit im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978 für das Ostpreußenviertel festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen bei weitem nicht ausreichend. So sind an der Leipziger Straße, am (damals geplanten) Ostpreußendamm und an der Trakehnenstraße (nur) 2,50 m hohe Lärmschutzwände (nur) zulässig und nicht zwingend durchgehend gesichert. Ferner sind an der Seite zur Trakehnenstraße Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig, sofern keine Lärmschutzwand errichtet bzw. keine Lärmschutzfenster eingebaut werden.

Die Entwicklung der Flächen als Gewerbeland würde demnach eine völlig andere Erschließung erfordern. Aus siedlungsstruktureller Sicht käme hierfür nur noch eine Erschließung über die Senefelderstraße mit Anbindung an den Mascheroder Weg in Betracht. Die Senefelderstraße und die Einmündung in dem Mascheroder Weg sind jedoch bereits heute nicht in der Lage, den vorhandenen Verkehr angemessen abzuwickeln. Zusätzlicher Verkehr würde einen entsprechenden Ausbau erfordern.

Jedoch wären bei der Realisierung eines Gewerbegebietes in der ursprünglich geplanten Größe und dem entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auch bestehende Wohngebiete in Stöckheim (insbesondere am Mascheroder Weg) und in Mascherode betroffen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der gesamte Gewerbeverkehr ausschließlich auf die A 395 abfließen würde.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, diese Gewerbeflächenplanung in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht weiterzuverfolgen. Dieser Umfang ist für den Ortsteil Stöckheim insgesamt als zu groß zu bewerten. Im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 ist die Fläche insgesamt nicht mehr enthalten. Über die Nutzung der Flächen östlich des geplanten Wohngebietes bis zur A 395 wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein.

Das Teilgebiet Breites Bleek ist zusätzlich durch die Stadtbahntrasse eingegrenzt, so dass als bauliche Nutzung hier nur eine Wohnnutzung und keine gewerbliche Nutzung in Betracht kommt.

Ferner käme alternativ zu einer Wohnnutzung oder Gewerbenutzung auch der Verzicht auf eine bauliche Nutzung in Betracht. Im Falle eines Verzichts auf

die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers würden die Flächen im Geltungsbereich A weiterhin als Ackerland mit geringer Ertragsfähigkeit bewirtschaftet werden. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe würden vermieden, Boden und Wasserhaushalt sowie das Kleinklima würden nicht gestört und die – wenn auch geringe – Bedeutung der Flächen als Lebensraum für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten würden in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

Andererseits könnte die Stadt Braunschweig ihre Aufgabe eine dem Wohnbedürfnis entsprechende Vorratsplanung zu betreiben nicht nachkommen. Zahlreiche Braunschweiger Familien würden ihren Wunsch nach einem Einfamilienhaus nicht in Braunschweig verwirklichen und auf die Baulandangebote der Nachbargemeinden ausweichen. In der Folge würden die auf das Oberzentrum Braunschweig gerichteten Ausbildungs- und Berufspendlerströme weiterwachsen, mit den bekannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt. Darüber hinaus bedeutet eine weitere steigende Stadt – Umland – Wanderung eine weitere Zersiedlung der bisher noch weitgehend unbelasteten Ausgleichsräume. Die Neuplanung führt hingegen im Sinne der Konzentration neuer Bauflächen, verbunden mit einer höheren wirtschaftlichen Ausnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen, zu einer geordneten und nachhaltigen Stadtentwicklung. Mit den zusätzlichen Wohneinheiten wird sowohl das Versorgungszentrum Stöckheim wie auch die Stadtbahn weiter gestärkt werden.

4.2.2 Erschließungsvarianten

Neben den beschriebenen grundsätzlichen Nutzungsalternativen wurden Varianten der Erschließung mit folgenden Ergebnissen untersucht:

4.2.2.1 Erschließungsvarianten Teilgebiet Trakehnenstraße

Für das Teilgebiet Trakehnenstraße wurde eine Erschließung von Westen über die Romintenstraße und die Rossittenstraße, eine Erschließung von Norden über eine Verlängerung des Schlesiendamms und eine Erschließung von Süden über eine Verlängerung der Senefelderstraße geprüft. Diese drei grundsätzlich möglichen Erschließungsrichtungen bieten verschiedene Kombinationsmöglichkeiten untereinander. Insgesamt wurden daraus neun Planfälle entwickelt. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehrserschließung (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Verkehrserschließung

In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan (2017, WVI) wurden die Ergebnisse der neun Planfälle zum Prognosezeitpunkt 2025 jeweils dem Prognose-Nullfall 2025 gegenübergestellt. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz untersucht – insbesondere auf den Mascheroder Weg, die Leipziger Straße und den Schlesiendamm. Die Prognosen

umfassen auch die jeweils zu erwartenden Verkehrsverlagerungen (Durchgangsverkehr) sowie den Hol- und Bringverkehr zur Kita.

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert.

Im folgenden Vergleich der Varianten wird insbesondere auf die Varianten A, B und B1 Bezug genommen, da sich der Schwerpunkt der Abwägungsentscheidung auf diese Varianten bezieht. Bei Variante A (Romintenstraße, Rossittenstraße) handelt es sich um die Variante, die in Bezug auf eine übliche städtebauliche Entwicklung die naheliegende Variante ist. Bei Variante B (Senefelderstraße) handelt es sich um die Variante, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB von Anliegern des Ostpreußenviertels am häufigsten gefordert wurde. Bei Variante B1 (Romintenstraße, Rossittenstraße, Senefelderstraße) handelt es sich um die Variante, die im Bebauungsplan ST 81 festgesetzt wird.

Die Trakehnenstraße ist in allen Planfällen in unterschiedlichem Maße betroffen. Sie trägt in jeder der Varianten mindestens dadurch zur Erschließung bei, dass an ihrer Ostseite Wohngebäude vorgesehen sind und ein Teil des Hol- und Bringverkehrs zur Kita über sie verlaufen wird. Der hierdurch induzierte Verkehr ist jedoch gering und in den jeweiligen Prognosen enthalten. Deshalb wird die Trakehnenstraße im Folgenden nur bei den Varianten extra erwähnt, bei denen (abschnittsweise) eine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten ist.

Die verkehrlichen Auswirkungen in Bezug auf Verkehrsbelastung und Verkehrsabwicklung stellen sich wie folgt dar:

- Variante A: Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße

  Der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet fließt zu ca. zwei Drittel über die Romintenstraße und zu ca. einem Drittel über die Rossittenstraße ab. Westlich der Einmündung der Rossittenstraße in die Romintenstraße fließt er vollständig über diesen ersten Abschnitt der Romintenstraße zur Leipziger Straße ab. In diesem westlichen Abschnitt der Romintenstraße nimmt der Verkehr gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um 1.320 Kfz/24 h auf 2.280 Kfz/24 h zu. Auf den übrigen Straßenabschnitten im Ostpreußenviertel liegen die Zunahme des Verkehrs (bis zu +860 Kfz/24 h) und der künftig zu erwartende Verkehr (bis zu 1.380 Kfz/24 h) deutlich niedriger.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 610 Kfz/24 h zu rechnen.

  Der Verkehr kann auf allen betroffenen Straßen leistungsfähig abgewickelt werden. Dabei wird gutachterlich eine Optimierung der LSA am Knoten Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben empfohlen. Mit der Optimierung der LSA-Schaltung kann eine gute Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erreicht werden.

Bei der Variante A kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“, die Orientierung sehr gut.

- Variante B: Erschließung über Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit gegenüber Variante A keine Zusatzbelastungen zu tragen.

  Die Verkehrsbelastung auf der Senefelderstraße nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um ca. 1.320 Kfz auf bis zu 9.440 Kfz/24 h im südlichen Abschnitt zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 890 Kfz/24 h zu rechnen.

  Die Verkehrsführung ist bei Variante B nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinanderliegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Mascheroder Weg/Senefelderstraße).

- Variante B1: Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Die Verkehrszunahme gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 beträgt auf der Romintenstraße bis zu +930 Kfz/24 h auf ein Verkehrsaufkommen von 1.840 Kfz/24 h und auf der Senefelderstraße bis zu +1.170 Kfz/24 h auf bis zu 8:450 Kfz/24 h im südlichen Abschnitt.

  Im Vergleich zur Variante A ist auf der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Leipziger Straße und Rossittenstraße ein um ca. 440 Kfz/24 h niedrigeres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Im übrigen Abschnitt ist das Verkehrsaufkommen geringfügig niedriger (bis zu -120 Kfz/24 h) bzw. abschnittsweise auch geringfügig höher (bis zu +70 Kfz/24 h) als in Variante A. Ebenso ist im westlichen Abschnitt der Rossittenstraße ein mäßig

niedrigeres (bis zu -320 Kfz/24 h) und im östlichen Abschnitt ein mäßig höheres (bis zu +270 Kfz/24 h) Verkehrsaufkommen zu erwarten als in Variante A. Insgesamt wird der Verkehr auf den bestehenden Straßen etwas besser verteilt, als in Variante A.

Dieses Ergebnis ist auch dadurch bedingt, dass sich Verkehre aus dem Ostpreußenviertel in Richtung Verbrauchermarkt an der Senefelderstraße und auch zur A 395/Anschlussstelle BS-Stöckheim auf diese Verbindung verlagern.

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelder Straße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Bei der Variante B1 kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“, die Orientierung gut.

- Variante C: Erschließung über Schlesiendamm (Verlängerung)

  Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit gegenüber Variante A keine Zusatzbelastungen zu tragen.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt

ca. 1.320 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.290 Kfz/24 h auf 6.390 Kfz/24 h zu.

Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.000 Kfz/24 h zu rechnen.

Die Verkehrsführung ist bei Variante C nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinanderliegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Schlesiendamm).

- Variante C1: Erschließung über Schlesiendamm (Verlängerung), Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Bei dieser Variante verlagert sich der Verkehr wesentlich von der Leipziger Straße und dem Mascheroder Weg in das Neubaugebiet, auf die Senefelderstraße und den Schlesiendamm.

  Die Romintenstraße und die Rossittenstraße verzeichnen in den westlichen Abschnitten gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 eine Verkehrsabnahme in geringem Umfang.

  Auf der Senefelderstraße nimmt er um bis zu +1.250 Kfz/24 h zu. Im südlichen Abschnitt reduziert er sich um -720 Kfz/24 h auf 7.430 Kfz/24 h.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt
  2.340 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.410 Kfz/24 h auf 6.500 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 2.230 Kfz/24 h zu rechnen.

  Damit führt die Variante C1 zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet und zwar auch im Vergleich zur Variante C. Die Durchfahrt durch das Neubaugebiet stellt eine Alternativroute zur Leipziger Straße, aber auch zur A 395 dar. Ferner ist Durchgangsverkehr von und zur Senefelderstraße zu erwarten.

- Variante C2: Erschließung über Schlesiendamm, Romintenstraße und Rossittenstraße

  Diese Variante führt zu einer wesentlichen Verkehrszunahme auf dem Schlesiendamm und zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Neubaugebiet.

  Die Romintenstraße verzeichnet im westlichen Abschnitt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 eine Verkehrsabnahme in geringem Umfang von - 90Kfz/24 h.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt 1.870 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um bis zu +1.580 Kfz/24 h auf 6.670 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.870 Kfz/24 h zu rechnen.

  Auch diese Variante führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet, wenn auch in etwas geringerem Umfang als Variante C1. Es handelt sich dabei auch um Durchgangsverkehre aus dem Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße sowie aus dem Bereich Siekgraben, der die Anbindung an den Schlesiendamm als Abkürzung für die Leipziger Straße nutzt.

  Variante C3: Erschließung über Schlesiendamm und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Auch diese Variante führt gegenüber den anderen Varianten ebenfalls zu einer Verkehrsverlagerung von der Leipziger Straße und dem Mascheroder Weg in das neue Wohngebiet.

  Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße verzeichnen keine Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025. Sie haben somit keine Zusatzbelastung durch das Neubaugebiet zu tragen.

  Der Verkehr auf der Senefelderstraße nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 um bis zu +1.010 Kfz/24 h zu und im südlichen Abschnitt um bis zu -640 Kfz/24 h auf 7.510 Kfz/24 h ab.

  Der Verkehr auf dem Schlesiendamm (Verlängerung) beträgt 1.940 Kfz/24 h und nimmt gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 auf dem Schlesiendamm (Bestand) um +1.150 Kfz/24 h auf 6.250 Kfz/24 h zu.

  Im neuen Wohngebiet ist mit Verkehrsstärken von bis zu 1.640 Kfz/24 h zu rechnen.

Auch diese Variante führt zu einer deutlichen Verkehrszunahme im Neubaugebiet, wenn auch in etwas geringerem Umfang als Variante C1. Dabei handelt es sich auch um Durchgangsverkehr zwischen Senefelderstraße und Schlesiendamm als Alternativroute zur Leipziger Straße und zur A 395.

- Variante D: Erschließung über Schlesiendamm, Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße

  Diese Variante unterscheidet sich von Variante C2 dadurch, dass die Verlängerung des Schlesiendamms nicht direkt in das Neubaugebiet führt, sondern zur Trakehnenstraße. Dadurch erhöht sich im nördlichen Abschnitt der Trakehnenstraße die Zusatzbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 deutlich auf +1.640 Kfz/24 h. Weitere relevante Abweichungen gegenüber der Variante C2 ergeben sich nicht.

- Variante D1: Erschließung über, Schlesiendamm, Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße

  Der Knotenpunkt Mascheroder Weg/Senefelderstraße ist nur bei Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage ausreichend leistungsfähig. Die Berechnung der Variante unterstellt einen entsprechenden Ausbau.

  Diese Variante unterscheidet sich von Variante C1 dadurch, dass die Verlängerung des Schlesiendamms nicht direkt in das Neubaugebiet führt, sondern zur Trakehnenstraße. Dadurch erhöht sich im nördlichen Abschnitt der Trakehnenstraße die Zusatzbelastung gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 deutlich auf 1.940 Kfz/24 h. In der Senefelderstraße reduziert sich die Zusatzbelastung gegenüber Variante C1, ebenso innerhalb des Neubaugebietes. Der Durchgangsverkehr zwischen Senefelderstraße und Schlesiendamm wird demnach gegenüber Variante C1 etwas reduziert. Die Verkehrsbelastung auf der Leipziger Straße sowie auf dem Mascheroder Weg reduziert sich. Somit verlagert sich der Verkehr in das Neubaugebiet.

- Zusammenfassende Bewertung nach verkehrlichen Kriterien

  Die künftigen Verkehrsbelastungen (Bestand und Planung) auf den von den Varianten am meisten betroffenen Straßen stellen sich wie folgt dar:

  - Die Romintenstraße ist am stärksten von der Variante A betroffen. Mit (2.280 Kfz/24 im Abschnitt zwischen Einmündung Rossittenstraße und Leipziger Straße ist hier neben der Planstraße B bei Variante C1 die stärkste Belastung einer Wohnstraße von allen Varianten zu erwarten, wobei auch diese Belastung verkehrlich und immissionsschutzrechtlich verträglich ist.
  - Die Rossittenstraße ist im westlichen Abschnitt am stärksten von der Variante A (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 450 Kfz/24 h) und im östlichen Abschnitt am stärksten von den Varianten C2, D, D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 530 Kfz/24 h).
  - Die Trakehnenstraße ist im nördlichen Abschnitt am stärksten von den Varianten D1 und D2 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 1.940 Kfz/24 h).

- Die Senefelderstraße ist am stärksten von den Varianten B und B1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 9.940 Kfz/24 h).
- Der Schlesiendamm (Verlängerung) ist am stärksten von den Varianten C1 bis D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 2.340 Kfz/24/h).
- Auch der Schlesiendamm (Bestand) ist am stärksten von den Varianten C1 bis D1 betroffen (künftiges Verkehrsaufkommen bis zu 6.670 Kfz/24 h).
- Das Neubaugebiet ist am stärksten von den Varianten C1, C2, C3 sowie D1 betroffen (bis zu 2.230 Kfz/24 h).
- Alle Lösungen können leistungsfähig abgewickelt werden unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Lichtsignalanlagen angepasst werden und der Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage im Bereich Senefelderstraße/Mascheroder Weg ausgebaut wird.
- Eine Anbindung des neuen Wohngebietes an eine Verlängerung des Schlesiendamms würde dazu führen, dass ein sehr hoher Anteil von über 80 % des Verkehrs diese Anbindung nutzen würde, auch wenn gleichzeitig eine Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. die Senefelderstraße bestünde.
- Die gleichzeitige Anbindung des Neubaugebietes an Romintenstraße und Rossittenstraße sowie an die Senefelderstraße und/oder an den Schlesiendamm führt zu einer Verlagerung von Verkehren von der Leipziger Straße in das Neubaugebiet und zu Durchgangsverkehren sowohl im Ostpreußenviertel als auch im neuen Wohngebiet. Dies betrifft in besonderem Maße die Varianten mit Anbindung an den Schlesiendamm. Aus gutachterlicher Sicht sollte wegen des zu erwartenden hohen Durchgangsverkehrs eine Anbindung nach Norden und nach Süden gleichzeitig (Varianten C1, C3 und D1) vermieden werden.
- Bei einer Realisierung der Varianten B (ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße) wäre im Ostpreußenviertel und im neuen Wohngebiet kein Durchgangsverkehr zu erwarten. Unter Berücksichtigung der verkehrlichen, städtebaulichen und sozialen Ziele und des insgesamt moderaten und verträglichen Durchgangsverkehrs werden die positiven Wirkungen der Variante B1 jedoch höher gewichtet als die absolute Vermeidung von Durchgangsverkehr. Dies gilt auch für die anderen beiden Varianten A bzw. C, die eine ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. an den Schlesiendamm vorsehen und damit ebenfalls Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel und im neuen Wohngebiet ausschließen.
- Der zu erwartende Durchgangsverkehr bei einer Anbindung an die Romintenstraße/Rossittenstraße und gleichzeitig an die Senefelderstraße kann als mäßig eingestuft werden. Der Verkehr in den genannten Verkehrszahlen für die jeweiligen Straßen enthalten.
- Insgesamt bietet die Variante B1 einen guten Kompromiss zwischen der angestrebten Anbindung des neuen Wohngebietes an die bestehenden Wohngebiete und einer guten Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes

und der A 395. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist auch unter Berücksichtigung von Durchgangsverkehr gut verträglich und verteilt sich relativ gleichmäßig auf der Romintenstraße in den Abschnitten westlich bzw. östlich der Einmündung Rossittenstraße sowie auf der Planstraße D im neuen Wohngebiet. Die Verkehrsführung ist nachvollziehbar; eine gute Orientierung ist gesichert.

Städtebauliche Struktur

Grundsätzlich wird aus städtebaulichen und verkehrsplanerischen Gründen folgende Zuordnung von Verkehrsströmen angestrebt: Wohngebiete sollen über Wohngebiete erschlossen werden, Gewerbegebiete sollen über Gewerbegebiete erschlossen werden.

Das geplante Wohngebiet ist städtebaulich dem Ortsteil Stöckheim zuzuordnen und stellt eine Arrondierung der Wohngebiete im Nordosten Stöckheims dar. Die Zugehörigkeit kann auch an den Angeboten an Grünflächen, Spielplätzen, Kita, Schulen, Nahversorgung gemessen werden, die sowohl vom Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße als auch vom Neubaugebiet gleichermaßen genutzt werden (Ausnahme: Grundschule, s. Kap. 5.8).

Eine ausschließliche Erschließung von Norden oder Süden (Varianten B und C) steht einer klaren städtebaulichen Zuordnung und Orientierung entgegen.

Die Trennung der Erschließung in zwei völlig unterschiedliche Richtungen gemäß erschwert ein harmonisches Zusammenwachsen der Wohngebiete im Sinne einer sozialen Quartiersbildung.

Demgegenüber ist die Anbindung an das bestehende Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße gemäß Variante B1 sinnfällig, unterstreicht die Zusammengehörigkeit der beiden Wohnsiedlungen und fördert die Quartiersbildung. Wäre die Wohngebietsentwicklung im Nordosten von Stöckheim seinerzeit Ende der 70er Jahre von Anfang an größer geplant worden, hatte man sicher für die gesamte Wohnbaufläche eine einheitliche Erschließung von der Leipziger Straße aus vorgesehen. Auch wenn in beiden Varianten eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger möglich ist, so wird der Verbindung für privaten Kfz-Verkehr in diesem Zusammenhang eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen: innerhalb der Wohnsiedlungsstrukturen ist auch mit einem Verkehrsbedarf zurechnen, der über den Rad- und Fußverkehr hinausgeht (z.B. Kindertagesstätte, öffentliche und private Dienstleistungen, private Kontakte). Diesem Verkehrsbedarf soll entsprochen werden; eine Abkoppelung würde die Verbindungen behindern und zu größeren Umwegen führen.

Insbesondere bei Variante B mit einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße entsteht eine negative Adressbildung für ein hochwertiges Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über eine ungestaltete Gewerbestraße und durch ein ungestaltetes Gewerbe- und Handelsgebiet. Dies benachteiligt die Bewohner des neuen Wohngebietes gegenüber z.B. den Bewohnern des Ostpreußenviertels.

Bei der Variante B1 dagegen kann das Wohngebiet als Erweiterung des bestehenden Ostpreußenviertels angesehen und darüber auch erreicht werden. Dies ist ein bedeutsamer Faktor für die Außenwirkung und damit die Wertigkeit des neuen Wohngebietes.

Insbesondere bei den Varianten B und C mit einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße oder den Schlesiendamm wäre die Funktion der Trakehnenstraße städtebaulich bzw. stadtwirtschaftlich nur unbefriedigend zu lösen: Entweder würde die Trakehnenstraße nicht angebaut. Damit würde die Chance versäumt, eine städtebaulich wirksame Raumbildung herbeizuführen. Ferner würde die Chance versäumt, eine gut ausgebaute Straße zur Erschließung von Wohnbauflächen heranzuziehen. Die Trakehnenstraße wurde seinerzeit (für den damals noch vorgesehenen Gewerbeverkehr) schon auf der Westseite mit großzügigen Nebenanlagen versehen, die nur noch auf der Ostseite ergänzt werden müssen. Oder die Trakehnenstraße würde angebaut. Dann würde die Trennung, die die Varianten B und C nach sich zieht, durch das neue Wohngebiet verlaufen und wäre siedlungsstrukturell nur schwer nachvollziehbar.

Bei der Variante B1 wird die Trakehnenstraße zur Erschließung von Wohngebäuden ausgenutzt. Damit wird auch städtebaulich deutlich, dass es sich bei dem neuen Wohngebiet um eine Fortsetzung der Quartiersentwicklung im Nordosten von Stöckheim und nicht um eine isolierte Wohninsel handelt. Stadtwirtschaftlich wird die vorhandene Infrastruktur ausgenutzt.

Die vorhandene Bebauung in dem Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße hält im Vergleich zu heutigen Wohngebieten einen weitgehend großzügigen Abstand von 8,0 m bis 15,0 m von den Fahrbahnen ein. Auf längeren Teilabschnitten der beiden Straßen sind den Wohngrundstücken Garagenanlagen vorgelagert. Damit ist erkennbar, dass die vorhandene Bebauungsstruktur nicht als außergewöhnlich empfindlich gegenüber dem üblichen Straßenverkehr von Wohngebieten einzustufen ist, so dass hier in Bezug auf ein als verträglich einzustufendes Verkehrsaufkommen keine anderen Maßstäbe anzulegen sind, als auch in vielen anderen Wohngebieten üblich. Die bestehende Wohnbebauung steht von Ihrer baulichen Struktur her eine Erweiterung des Siedlungsgebietes somit nicht entgegen.

Bei den Varianten über die Senefelderstraße wird die Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes und der A 395 verbessert. Die Erschließung eines Wohngebietes über ein Gewerbegebiet entspricht jedoch nicht den städtebaulichen Grundsätzen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes. Deshalb kann eine Anbindung an die Senefelderstraße nur als ergänzendes Angebot (Variante B1) und nicht als ausschließliche Lösung (Variante B) in Betracht kommen.

Eine ergänzende Anbindung an den Schlesiendamm wirkt sich räumlich insbesondere auf die Freiräume zwischen den Stadtteilen negativ aus (s. Natur und Landschaft, Erholung).

Natur und Landschaft, Erholung)

Die Variante A führt zu keinem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Erholungsflächen sind nicht betroffen.

Bei den Varianten über die Senefelderstraße führt die Verlängerung dieser Straße zu einem Eingriff, jedoch in weit geringerem Maße als bei den Varianten über den Schlesiendamm. Die notwendigen Ausgleichsflächen können zur Verfügung gestellt werden. Erholungsflächen sind nicht betroffen.

Bei den Varianten über den Schlesiendamm ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. von Erholungsflächen am Springbach einschließlich der Renaturierungsflächen, in der Freizeitverbindung Springbachachse und in der Freizeitverbindung vom Schlesiendamm zum Teilgebiet Trakehnenstraße zu erwarten. Es ist mit wesentlich größeren Eingriffen bzw. einer wesentlich geringeren Ausgleichswirkung der Springbachachse zu rechnen. Deshalb wären erheblich größere Ausgleichsflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind gemäß den einschlägigen Vorschriften im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetzt zu vermeiden oder zu vermindern. Diese Ziele würden mit der Verlängerung des Schlesiendamms ohne zwingende Notwendigkeit unterlaufen.

Lärmimmissionen

Die bestehende Bebauung sowie die Freiflächen (Kleingartenanlagen etc.) in Melverode sowie in Stöckheim sind in den Bereichen, die von den Erschließungsvarianten betroffen sind, durch den Verkehrslärm der A 395 vorbelastet. Dieser Verkehrslärm ist pegelbestimmend.

Eine konkrete schalltechnische Untersuchung wurde nur für die Varianten A und B1 vorgenommen (s. auch Kap. 5.7). Dabei zeigte sich, dass beide Varianten an den bestehenden Wohngebäuden im Ostpreußenviertel zu Zunahmen von nur maximal 1 dB(A) tags und nachts führen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau von 55 dB(A) tags können eingehalten werden. Die Orientierungswerte von 45 dB(A) nachts werden aufgrund der Vorbelastung durch die A 395 bereits heute um bis zu 2 dB(A) auf bis zu 47 dB(A) überschritten und liegen in der Prognose mit bis zu 48 dB(A) nur geringfügig darüber. Diese Erhöhung ist nicht wahrnehmbar. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (59/49 dB(A) bzw. die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (780/60 dB(A) kann ausgeschlossen werden. Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die bei den verschiedenen Erschließungsvarianten von Lärmimmissionen betroffenen Straßen, Wohngebiete und sonstigen Flächen (z.B. Kleingartenanlagen) sowie die Höhe der jeweiligen Lärmimmissionen hängen von dem prognostizierten Verkehrsaufkommen ab. Es wird deshalb auf die Ausführungen zur Bewertung nach verkehrlichen Kriterien hingewiesen. Neben den Auswir-

kungen auf das Teilgebiet Trakehnenstraße und die bestehenden Wohngebiete Breites Bleek und Ostpreußenviertel sind bei den Varianten über den Schlesiendamm zusätzlich die Kleingartenanlage Ibenkamp und die Erholungsflächen an der Springbachachse betroffen.

Es ist zu erwarten, dass keine der Erschließungsvarianten aus rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten definitiv ausscheiden würde. Deshalb ist eine konkrete schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen aller Varianten auf die bestehende und geplante Wohnbebauung nicht erforderlich. Es reicht eine qualitative Beurteilung im Zusammenspiel mit den anderen Kriterien aus. Wesentliches Kriterium ist dabei, dass die gewählte Variante B1 in Bezug auf die Lärmimmissionen gut verträglich ist.

Baumaßnahmen

Bei Variante A fallen über die Anpassung an die Trakehnenstraße hinaus keine zusätzlichen Baumaßnahmen an.

Die Verlängerung der Senefelderstraße muss bei allen Varianten, die eine Anbindung vorsehen, auf ca. 200 m neu ausgebaut werden. (Planstraße G). Je nach Variante sind in der Senefelderstraße die Nebenanlagen auszubauen:

- Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll (Variante B), sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzlich beidseitige Radwege anzulegen. Die Empfehlungen basieren auf der RASt 06 für Gewerbestraßen, die dem Charakter und Verkehrsmengen der Senefelderstraße entsprechen.
- Im südlichen Abschnitt der Senefelderstraße vom Mascheroder Weg bis zur Grundstücksgrenze von Bauhaus sind Gehwege auf beiden Seiten der Fahrbahn angelegt. Nördlich von Bauhaus ist lediglich auf der westlichen Seite der Fahrbahn ein Gehweg vorhanden. Auf der östlichen Seite fehlt nördlich von Bauhaus ein Gehweg vollständig. Die vorhandenen Gehwegbreiten entsprechen mit 1,95 m bis 2,35 m Breite nicht dem in der RASt 06 genannten Regelwert von 2,50 m, empfohlen werden für Gewerbegebiete sogar 3,0 m. Der Mindestwert liegt bei 2,10 m; auch dieser Wert wird auf der Westseite an allen betrachteten Querschnitten unterschritten.
- Radverkehrsanlagen sind entlang der Senefelderstraße weder in Form von Radfahrstreifen noch in Form von Radwegen vorhanden. Unter Berücksichtigung des steigenden Radverkehrs in Braunschweig stellt dies bereits heute keinen zufriedenstellenden Zustand dar. Bei der Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße wird gutachterlich unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastungen im südlichen Bereich der Senefelderstraße von bis zu 9.440 Kfz/24 h am Normalwerktag bzw. am Samstag noch deutlich darüber die Einrichtung eigener Radverkehrsanlagen empfohlen.
- Die Anlage der Nebenanlagen ist bei einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße (Variante B) von besonderer Wichtigkeit: In diesem Fall wird das Wohngebiet dem Gewerbegebiet zugeordnet; die Adressbil-

dung und Orientierung Richtung Wohngebiet wird über die Senefelderstraße gelenkt. Ist diese Straße im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als Zufahrt in das Wohngebiet verankert, so wird sie auch entsprechend verstärkt von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen. Deshalb ist eine sichere Führung dieser Verkehrsteilnehmer auf der Gewerbestraße erforderlich. Dabei wird nicht verkannt, dass das Verkehrsaufkommen Richtung Norden auf bis zu 1.200 Kfz/24 h sinkt. Gehwege müssen jedoch durchgehend vorhanden sein, um ihre Funktion zu erfüllen.

- Für die Vervollständigung der Gehwege und die Anlage von Radwegen stehen keine Flächen zur Verfügung. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt nur Flächen für die Vervollständigung der Gehwege fest, ohne dass diese bisher erworben werden konnten. Für Radwege sind weder die erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert, noch besteht eine gesicherte Finanzierbarkeit.
- Ist hingegen das Wohngebiet über die Erschließung auch dem Ostpreußenviertel zugeordnet (Variante B1), so hat insbesondere die Vervollständigung der Gehwege bzw. der Ausbau von Radverkehrsanlagen im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes eine geringere Bedeutung für das Straßennetz. Der für das Gewerbegebiet grundsätzlich erforderliche Ausbau – mindestens der Gehwege auf der Ostseite – kann außerhalb der Entwicklung des Wohngebietes auf Basis des Bebauungsplans ST 76 weiterverfolgt werden.
- Eine Mindestausstattung an sicheren Wegen zumindest für Fußgänger zum Verbrauchermarkt ist dadurch gegeben, dass an der Planstraße G und an der Senefelderstraße ein einseitiger Gehweg geplant (Planstraße G) bzw. vorhanden (Senefelderstraße) ist.
- Dabei wird auch die bestehende Verbindung insbesondere für Fußgänger Richtung Verbrauchermarkt in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße führt eine Freizeitverbindung durch eine öffentliche Grünfläche bis zur Gebrüder-Grimm-Straße. Von dort kann man über eine befestigte Fläche entlang des Verbrauchermarktes zu dessen Eingang gelangen. Diese befestigte Fläche befindet sich jedoch bereits auf dem Grundstück des Verbrauchermarktes und ist insofern nicht öffentlich-rechtlich gesichert. Sie entspricht in ihrer Breite nicht den Anforderungen, die an einen kombinierten Fuß- und Radweg zu stellen sind, kann gleichwohl auch durch Radfahrer genutzt werden.

In allen untersuchten Erschließungsvarianten, die eine Anbindung an die Senefelderstraße vorsehen, wurde unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg durch einen Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage verbessert wird. Unter dieser Voraussetzung kann der Verkehr aus dem Neubaugebiet in allen Varianten über diesen Knoten abgewickelt werden.

Dieser Knotenpunkt ist bereits heute ohne die zusätzliche Anbindung des Wohngebietes in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Der Ausbau ist deshalb auch unab-

hängig von dem Wohngebiet erforderlich. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert.

Bei allen Varianten mit Anbindung an den Schlesiendamm muss dieser bis zum neuen Wohngebiet (Varianten C, C1, C2, C3) bzw. bis zur Trakehnenstraße (Varianten D, D1) auf ca. 500 m Länge neu ausgebaut werden, einschließlich einer Brücke über den Springbach.

Wird die Anbindung an die Senefelderstraße oder an den Schlesiendamm mit der Anbindung an das Ostpreußenviertel kombiniert, so können im Ostpreußenviertel je nach Variante verkehrsberuhigende Maßnahmen notwendig werden. Im Fall der Variante B1 sind diese konkret wie folgt vorgesehen: Auf der Romintenstraße und der Rossittenstraße sollen an jeweils vier Stellen Fahrbahnverengungen auf 4,0 m Breite vorgenommen werden, so dass hier ein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw nicht mehr möglich ist. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme und vermindert so die Möglichkeit, unachtsam und zu schnell durch das Ostpreußenviertel zu fahren. Der dadurch bedingte Wegfall von nur zwei öffentlichen Parkplätze (in der Rossittenstraße kann angesichts des großen Angebotes hingenommen werden.

Auch die Planstraßen im neuen Wohngebiet sowie die Anbindung an die Senefelderstraße (Planstraße G) werden verkehrsberuhigend ausgebaut (s. Kap. 5.5 2).

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die einzelnen Erschließungsvarianten sind unterschiedlich hoch. Die ausschließliche Finanzierung durch die Erschließungsgesellschaft ist nur bei Variante A möglich. Bei den anderen Varianten ist eine Teilfinanzierung durch die Stadt bzw. durch Anlieger erforderlich.

Bei Variante A sind nur Kosten für die Optimierung der LSA-Schaltung am Knoten Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben in Höhe von ca. 5.000 € zu erwarten, die von der Entwicklungsgesellschaft zu tragen wären.

Für die Erschließung über den Schlesiendamm ist mit zusätzlichen Kosten von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € zu rechnen. Die Finanzierung dieser Anbindung müsste von der Stadt getragen werden, da diese Variante wegen besser geeigneter Varianten städtebaulich und verkehrlich nicht erforderlich ist.

Für die Erschließung über die Senefelderstraße ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 450.000 € zu rechnen. Darin sind die Kosten für die gutachterlich empfohlenen Geh- und Radwege an der Senefelderstraße sowie für den Kreisverkehrsplatz Mascheroder Weg/Senefelderstraße nicht enthalten.

- Die Finanzierung der Verlängerung der Senefelderstraße in das neue Wohngebiet (Planstraße G) wird im städtebaulichen Vertrag der Entwicklungsgesellschaft auferlegt.

- Die Finanzierung der Vervollständigung der Gehwege an der Senefelderstraße ist von der Stadt bzw. über Straßenausbaubeiträge der Anlieger zu finanzieren, da diese auch ohne das neue Wohngebiet erforderlich und bereits im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 vorgesehen sind.
- Die Möglichkeit einer teilweisen Förderung des Kreisverkehrsplatzes ist zu prüfen; ansonsten sind die Kosten von der Stadt Braunschweig zu tragen. Dieser Knotenpunkt ist bereits heute nicht leistungsfähig und eine Unfallhäufungsstelle; der Ausbau kann deshalb nicht dem Baugebiet angerechnet werden. Im Jahr 2019 ist die konkrete Ausbauplanung und die Beantragung von Fördermitteln vorgesehen. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die entsprechenden Haushaltsmittel im IP vorgesehen. Mit der Maßnahme soll somit im Jahr 2020 begonnen werden.

Für die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Romintenstraße und der Rossittenstraße, die bei den Varianten mit gleichzeitiger Anbindung an die Senefelderstraße bzw. an den Schlesiendamm erforderlich werden, entstehen weitere Kosten, deren Höhe vom jeweiligen Umfang abhängt. Im Fall der Variante B1 werden diese Kosten gemäß städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen.

Grunderwerb

Für die Variante A ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

Für die Varianten mit einer Anbindung an die Senefelderstraße ist in allen Varianten Grunderwerb erforderlich:

- Für die Planstraße G, die die Verbindung von dem Teilgebiet Trakehnenstraße zur Senefelderstraße darstellt, hat die Vorhabenträgerin einen Kaufvertrag bereits abgeschlossen.
- In Bezug auf die Nebenanlagen an der bestehenden Senefelderstraße ist Grunderwerb bei Variante B (ausschließliche Anbindung) erforderlich. Bei den übrigen Varianten ist der Ausbau der Nebenanlagen keine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes und kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ST 76 erfolgen.
- In Bezug auf den Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg waren die ursprünglichen Ankaufsverhandlungen der Stadt in Bezug auf die Planung gemäß Bebauungsplan ST 76 mit einer mittigen Lage erfolglos. Hier waren mehrere Eigentümer betroffen. Mittlerweile lieg eine geänderte Planung der Stadt vor, von der nur noch ein Eigentümer betroffen ist. Dieser Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit, so dass hier von einer Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Andernfalls kommt die Durchführung eines Enteignungsverfahrens zur Umsetzung des im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatzes in Betracht. Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße jedoch grundsätzlich – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist. Die Verwirklichung des Kreisverkehrsplatzes wird von der Stadt Braunschweig unabhängig von einer eventuellen Erschließung des

Neubaugebietes verfolgt, da der Ausbau bereits unter den heutigen bestehenden Verkehrsverhältnissen dringend erforderlich ist.

Für die Varianten mit einer Anbindung an den Schlesiendamm müsste die Stadt Flächen aus ihrem Eigentum zur Verfügung stellen.

Planungsrecht

Für die Variante A ist kein zusätzliches Planungsrecht erforderlich.

Für eine Erschließung über eine Verlängerung der Senefelderstraße muss das erforderliche Planungsrecht im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 geschaffen werden. Für die Gehwege an der Senefelderstraße wurde das Planungsrecht bereits mit dem Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 geschaffen. Für den Kreisverkehrsplatz in der nunmehr geplanten Lage ist eine Abweichung vom Bebauungsplan ST 76 erforderlich. Diese Abweichung ist im Rahmen einer Befreiung planungsrechtlich möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen ist der im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Kreisverkehrsplatz nach wie vor grundsätzlich möglich.

Für die Erschließung über eine Verlängerung des Schlesiendamms müsste das erforderliche Planungsrecht überwiegend geschaffen werden (Bebauungsplanverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren). Dies wäre mit Zeitverzögerungen verbunden, die angesichts des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen und eines besser geeigneten und kurzfristig realisierbaren anderen Erschließungskonzeptes (Variante B1) nicht vertretbar sind.

Zusammenfassende Bewertung aller Kriterien

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei den verschiedenen Varianten zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen und zu gewichten sind.

Die Variante A über Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße erfüllt die städtebaulichen und freiraumplanerischen Kriterien, ist verkehrlich und immissionsschutzrechtlich verträglich, kostengünstig und zügig realisierbar. Sie führt gegenüber Variante B1 zu etwas höheren Verkehrsbelastungen im Abschnitt zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße und bietet keine Erreichbarkeit des Verbrauchermarktes und der A 395 und soll deshalb zugunsten der Variante B1 zurückgestellt werden.

Die Variante B vermeidet zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen der Anwohner im Ostpreußenviertel (insbesondere an der Romintenstraße). Sie weist jedoch erhebliche Nachteile gegenüber den Varianten A und B1 insbesondere in den Aspekten Straßenhierarchie und –führung, Orientierung, städtebauliche Struktur, Quartiersbildung sowie Adressbildung für das neue Wohngebiet auf und soll deshalb ebenfalls nicht weiterverfolgt werden.

Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms sind insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Erholung) sowie der hohen Kosten wesentlich nachteiliger als die übrigen Varianten zu bewerten und sollen nicht realisiert werden.

Im Ergebnis stellte sich bei der Variantenprüfung heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante A zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Erhebliche Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen sind weder für das Ostpreußenviertel noch für das neue Wohngebiet zu erwarten. Abweichend von der Situation der vergangenen Jahre ist eine Umsetzbarkeit gegeben.

Dabei wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße (Variante B) oder den Schlesiendamm (Variante C) dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr - verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Wohn- und Erschließungsqualität für die Neubürger etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist.

In der Summe der Bewertungskriterien ist deshalb festzustellen, dass diese Variante B1 die verschiedenen Anforderungen an die Erschließung und die städtebauliche Entwicklung auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anwohner im Ostpreußenviertel am besten erfüllt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange wird deshalb die Variante B1 im Bebauungsplan gesichert. Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap. 5.5.2.

4.2.2.2 Erschließungsvarianten Teilgebiet Breites Bleek

Für das Teilgebiet Breites Bleek wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB der Vorschlag gemacht, das Gebiet von der Trakehnenstraße aus zu erschließen. Aufgrund der sehr geringen Menge an erwarteten zusätzlichen 78 Verkehrsbewegungen pro Werktag ist eine gutachterliche Berechnung der dadurch entstehenden Verkehrsverlagerungen nicht erforderlich. Leistungsfähigkeitsengpässe wären durch diesen geringen Zusatzverkehr in keiner der untersuchten Varianten zu erwarten.

Eine solche Erschließungsvariante wurde aus folgenden Gründen nicht umgesetzt: Das Teilgebiet Breites Bleek würde bei einer abgekoppelten Erschließung den Quartierszusammenhang zu der bestehenden Bebauung an der

Straße Breites Bleek verlieren, die Orientierung würde erschwert. Von der Trakehnenstraße aus wäre eine Überquerung der Stadtbahnstrecke erforderlich. Diese wäre mit einem gesonderten Planverfahren sowie zusätzlichen Erschließungskosten verbunden. Auch könnten Schleichverkehre nicht ausgeschlossen werden. Die Erschließung dieses kleinen Neubaugebiets mit ca. 15 Wohneinheiten kann problemlos über die Straße Breites Bleek erfolgen. Eine andere Erschließung, die die genannten Nachteile hätte, ist insofern nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt.

4.2.3 Weitere Planalternativen

Nach der Entscheidung für eine Nutzungsart und eine der geprüften Erschließungsvarianten führten die städtebaulichen, freiraumplanerischen, erschließungstechnischen Ziele und Anforderungen sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes im Rahmen eines sukzessiven Planungsprozesses zu der vorgeschlagenen Gesamtplanung, so dass in Bezug auf die Anordnung und Dimensionierung der einzelnen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches A keine relevanten grundsätzlich unterschiedlichen Planalternativen verfolgt wurden.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung (insbesondere BauGB, BNatSchG, NAGBNatSchG) sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Fachplanungen

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1978 in seiner derzeit geltenden Fassung
- Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig, 1999,
  sowie Aktualisierung, 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- „Stadtklimaanalyse Braunschweig“, Steinicke & Steifender, Richter & Röckle, 2012

Gutachten

- Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81 in Braunschweig, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz, Biodata GbR, Januar 2017
- „Baugebiet Trakehnenstraße, Braunschweig: Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten“, BSP Ingenieure, September 2015
- „Baugebiet Trakehnenstraße, Braunschweig, Umwelttechnische Untersuchungen“, BSP Ingenieure, Februar 2016

- „Baugebiete Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost: Entwässerungskonzept zum Umgang mit Niederschlagswasser“, Dr. Zander Beratende Ingenieure GmbH, September 2015
- „Klimagutachten zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße /Breites Bleek“, ST 81, Braunschweig“, Steinicke & Steifender, April 2017
- „Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost“, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, Januar 2017
- Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost“, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung, Erweiterung, Juli 2017
- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“, Teil 1 - Trakehnenstraße, GeräuscheRechner, März 2018
- „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 „Trakehnenstraße/Breites Bleek in Braunschweig“ Teil 2 - Breites Bleek, GeräuscheRechner, Juni 2017

4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen und Gutachten
- Ortsbegehungen
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Der Aspekt Mensch und Gesundheit ist eng mit der menschlichen Wahrnehmung verbunden, wobei sich diese auch nach den jeweiligen funktionellen Ansprüchen, wie Arbeiten, Wohnen, Erholen u. a., richtet. Daher ergeben sich

auch Überschneidungen mit den sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen, die zum Thema Landschaft (s. Kap. 4.5.2) beschrieben werden.

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Bei dem Geltungsbereich A handelt es sich um einen für die Öffentlichkeit zwar nicht direkt nutzbaren Raum, der aber visuell dennoch einen gewissen Wert für Freizeit oder Erholung darstellt. Zwischen der Stadtbahnhaltestelle an der Trakehnenstraße und dem Springbach verläuft ein Freizeitweg; ferner verläuft ein kombinierter Fuß- und Radweg entlang der Stadtbahntrasse. Von diesen Wegen aus kann der Bereich eingesehen werden. Der Raum besitzt allerdings als bewirtschaftete Ackerfläche keine eigenständige Aufenthaltsqualität.

Die Freiraumbedürfnisse der Bevölkerung werden zum Teil durch die Erlebbarkeit der freien Landschaft des Plangebietes abgedeckt. Generell besteht aber im angrenzenden Wohngebiet aufgrund seiner Stadtrandlage kein Mangel an öffentlich nutzbaren Freiflächen. Auch intensive Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen sind in naher Umgebung vorhanden. Es fehlen allerdings planungsrechtlich gesicherte Jugendspielflächen in diesem Bereich.

Die Trakehnenstraße mit ihrer westlich angrenzenden Einfamilienhausbebauung führt zu keiner starken Vorbelastung des Schutzgutes Mensch. Der aufkommende Verkehr beschränkt sich im Wesentlichen auf den der Anwohner, weshalb nur geringe Freisetzungen von Abgasen des Straßenverkehrs, visuelle Einschränkungen oder Beeinträchtigungen von Gehör und Geruchssinn zu verzeichnen sind.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Die Erholungsfunktionen Im Geltungsbereich A werden durch folgende Maßnahmen verbessert:

Die wichtige öffentliche Grünverbindung, die zwischen den Stadtteilen Stöckheim und Melverode von der Oker entlang dem Springbach Richtung Osten wird durch die Planung um einen bedeutenden Abschnitt vom bestehenden Wohngebiet Breites Bleek bis zum Ostrand der geplanten Wohnbauflächen ausgebaut. Perspektivisch ist eine weitere Verlängerung nach Osten über die A 395 in den unverbauten Landschaftsraum mit Anbindung an die Stadtteile Heidberg und Mascherode vorgesehen.

- Weiterhin sind Grünverbindungen in der Mitte, am Ostrand sowie am Südrand des Teilgebietes Trakehnenstraße vorgesehen und werden mit bestehenden Grünverbindungen vernetzt. In diesem Rahmen wird eine zusätzliche Querung der Stadtbahntrasse für Fußgänger und Radfahrer geschaffen.

- Es wird ein Jugendplatz geschaffen, der das Freizeitangebot im Nordosten von Stöckheim verbessert.
- Der Springbach wird im Rahmen dieser Freiraumplanung renaturiert und als belebendes Landschaftselement entwickelt. Der Horstgraben wird freigelegt, für die Funktion der Baugebietsentwässerung ausgebaut und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erlebbar gestaltet.

Diese Maßnahmen kommen nicht nur den zukünftigen Bewohnern der Neubaugebiete, sondern allen Bewohnern insbesondere in Stöckheim und Melverode zu Gute und erfüllen das Bedürfnis nach wohnungsnahem Freiraum. Die Maßnahmen unterstützen auch die Ziele des Luftreinhalte- und Aktionsplanes, der zur Verbesserung des Angebotes für den Rad- und Fußverkehr den weiteren Ausbau von Verbindungen zwischen einzelnen Stadtteilen und in Richtung Braunschweiger Innenstadt sowie von attraktiven Freizeitverbindungen anstrebt.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber den Immissionen aus den angrenzenden Verkehrstrassen von Bedeutung sowie der Schutz der Bevölkerung vor gewerblichen Immissionen (s. Kap. 4.5.6 und Kap. 5.7). Ferner ist der Mensch von dem Aspekt Klima/Luft betroffen (s. Kap. 4.5.5).

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Tiere

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Geltungsbereich A insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 24 als Brutvögel des Teilgebiets Trakehnenstraße und der angrenzenden Umgebung eingestuft werden konnten. Bei sechs Arten handelte es sich um Gastvögel. Es wurden Vorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nachgewiesen. Unter den Brutvögeln sind zwei Arten der bundesweiten Roten Liste vertreten: die Feldlerche gilt als gefährdet, das Rebhuhn als stark gefährdet. Bundesweit stehen Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die in der Umgebung angetroffen wurden, auf der Vorwarnliste. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast auf der Fläche festgestellt. Dieser ist gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinien streng geschützt.

Im Teilgebiet Breites Bleek wurden keine Vorkommen von Brutvögeln nachgewiesen.

Das Vorkommen folgender Tierarten kann ausgeschlossen werden:

- Greifvögel: es fehlen die notwendigen Strukturen für die Brut.
- Fledermäuse: Es sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, die als Fortpflanzungsstätten, Sommer- oder Winterquartiere fungieren können.
- Kriechtiere: Aufgrund der intensiven Nutzung fehlen die notwendigen Strukturen.

- Amphibien und Libellen: die Lebensraumbedingungen für Arten mit zumindest zeitweise aquatischen Lebensphasen sind nicht erfüllt.
- Heuschrecken: zwar ist die Besonnung für die meisten Heuschreckenarten vorteilhaft, jedoch verhindert auch hier die Intensität der Nutzung das Aufkommen einer höheren Vegetation. Folglich ist von einem relevanten Vorkommen dieser Artengruppe im überplanten Bereich nicht auszugehen.
- Feldhamster: Der früher hier vorkommende Feldhamster (zuletzt 2006) hat inzwischen aufgrund der herangerückten Bebauung in diesem verinselten Bereich seinen Lebensraum verloren und konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Pflanzen

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV) notwendig. Unter dem Begriff ist die gedachte höchstentwickelte Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtig herrschenden Standortverhältnissen ohne menschlichen Einfluss und ohne den Zeitfaktor Sukzession schlagartig einstellen würde. Eine Orientierung an dem Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Im Planungsraum kann als hpnV gemäß der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes (STADT BRAUNSCHWEIG 2011) der Flattergras-Buchenwald des Tieflandes charakterisiert werden, der den größten Teil des Stadtgebietes bedecken würde.

Die real vorhandene Vegetation weicht deutlich von der heutigen potenziell natürlichen Vegetation ab und zählt zum Biotoptyp „Sandacker“. Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche östlich der Trakehnenstraße ist durch einen breiten Feldweg mit Randstreifen sowie einem Graben durchschnitten. Zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße verläuft eine Stadtbahntrasse mit begleitendem breitem Rad- und Fußweg. Im Westen wird das Plangebiet von der Siedlung Rossitten-/Romintenstraße, im Norden vom Springbach und Grünflächen, im Osten von verbleibenden Ackerbauflächen, der A 395 und ihrem Lärmschutzwall sowie im Süden von einem Gewerbegebiet umschlossen.

Auf allen Ackerflächen fehlt aufgrund der konventionell-intensiven Bewirtschaftungsweise weitestgehend eine Ackerbegleitflora. An den Rändern befinden sich schmale Streifen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, in denen sich ausschließlich in Niedersachsen häufige und weit verbreitete Arten weiter ökologischer Amplitude, wie Glatthafer (Arrhenaterum elatius), Große Brennnessel (Urtica dioica), Rot-Schwingel (Festuca rubra) sowie Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) angesiedelt haben. Entlang des Bewirtschaftungsweges, welcher von der Mitte der Trakehnenstraße bis zum Lärmschutzwall an der A 395 verläuft, hat sich eine ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gebildet.

Entlang der Stadtbahntrasse hat sich ebenfalls eine halbruderale Gras- und

Staudenflur eingestellt, die hier noch durch Goldrutenflur (Solidago canadensis) ergänzt wird. Zum Teil wurde westlich kleinräumig eine standortgerechte Gehölzpflanzung vorgenommen, die sich in Richtung Süden in einer jüngeren Baumreihe innerhalb der Staudenflur fortsetzt.

Die Ufer des im Norden des Geltungsbereichs verlaufenden Springbachs sind überwiegend steil. An einigen Stellen sind Vorrichtungen zur Uferbefestigung erkennbar. Nach Osten hin gestaltet sich der Verlauf zunehmend naturnaher und deutet Mäandrierungen mit beginnender Ausbildung von Auskolkungen des Ufers mit Gleit- und Prallhang an. Der Springbach wird als „mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat“ definiert. Der uferbegleitende Gehölzsaum setzt sich meistenteils aus Stieleichen (Quercus robur), Rosskastanien (Aesculus hippocastanum), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und Hainbuche (Carpinus betulus) zusammen. Dieser Gehölzstreifen befindet sich ausschließlich am Nordufer des Springbachs außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Teilgebiet Breites Bleek haben sich am Südufer des Springbachs im Stangenholzstadium befindliche Ableger dieser Arten und der Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) angesiedelt.

Der offene Bereich des Horstgrabens südlich der Trakehnenstraße und westlich der geplanten Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek ist ein nährstoffreicher Graben mit steilen, bodenfeuchten Ufern. An den Rändern tritt vermehrt Glatthafer (Arrhenaterum elatius) auf, im Graben selbst Schilf in dichtem Bewuchs.

Die geplante Zufahrt zum Teilgebiet Breites Bleek erfolgt über die vorhandene Wohnstraße von Westen. Das dafür vorgesehene Grundstück (im Bebauungsplan ST 70 als öffentliche Grünfläche festgesetzt) stellt sich als neuzeitlicher Ziergarten bzw. Brachfläche dar.

Landschaft

Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Der Geltungsbereich A liegt am südlichen Stadtrand von Braunschweig im Nordosten des Stadtteiles Stöckheim. Das Orts- und Landschaftsbild wird im Umfeld durch landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Gewerbliche Flächen erstrecken sich südlich des Geltungsbereiches A. Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern und Reihenhäusern grenzt vor allem westlich der Trakehnenstraße an.

Der Geltungsbereich A selbst besteht aus zwei Teilgebieten, die sich visuell allerdings kaum unterscheiden. Der Osten des Teilgebietes an der Trakehnenstraße ist der deutlich größere Teil der beiden landwirtschaftlich genutzten Flä-

chen ohne angrenzende Bebauung. Der deutlich kleinere nordwestlich gelegene Teil grenzt direkt an die bestehende Einfamilienhausbebauung „Breites Bleek“ an und wird zudem von Osten nach Süden durch die Stadtbahntrasse umschlossen. Auf beiden Flächen wachsen Monokulturen.

Der Gehölzbestand entlang des nördlich verlaufenden Springbaches bildet eine klare räumliche Grenze zu den nördlich angrenzenden Strukturen, die dadurch nicht erlebbar sind. Der weiter östlich gelegene Lärmschutzwall wird nur indirekt wahrgenommen und versperrt zudem den Blick auf die dahinter liegende A 395.

Von Osten ist die Stadtbahntrasse kaum einsehbar, da entlang des die Stadtbahntrasse begleitenden Geh- und Radwegs des Schlesiendamms ein Grünzug mit hohem Strauchbewuchs und einer Baumreihe den Anblick verbirgt und als Verlängerung des Baumbestandes entlang des Springbaches wahrgenommen wird. Von Westen hingegen wird die Stadtbahntrasse mit ihren Masten als raumbildendes Element wahrgenommen.

Die Grün- und Gehölzflächen, insbesondere am nördlichen Rand des Geltungsbereichs A sind als innerörtliche Grünstrukturen bedeutsam für das Orts--und Landschaftsbild und bilden zugleich eine räumliche Abgrenzung der Ortsteile Stöckheim und Melverode. Allerdings sind diese gestalterisch nur von relativ geringer Qualität.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch die Planung betroffen.

Der Geltungsbereich D liegt im Landschaftsschutzgebiet Schunteraue.

Die Springquelle im Geltungsbereich C ist als Naturdenkmal besonders geschützt.

Die übrigen Geltungsbereiche des Bebauungsplans ST 81 unterliegen keinem gesetzlichem Schutz als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht, allerdings zählt die halbruderale Gras- und Staudenflur zu den bundesweit gefährdeten bis stark gefährdeten Biotoptypen. In Niedersachen wird dieser Biotoptyp als ein gefährdetes Degenerationsstadium eingestuft.

Nach Liste der Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen kommt im Geltungsbereich A nur dem Springbach eine höhere Bedeutung zu. Als „mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat“ zählt er zur Wertstufe III mit einer allgemeinen Bedeutung.

Es sind keine Wuchsstellen artenschutzrelevanter Farn- und Blütenpflanzen

gefunden worden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Tiere

Die geplante Bebauung im Geltungsbereich A führt zu dem Verlust an Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur. Davon sind insbesondere die Feldlerche (5 Reviere) und das Rebhuhn (2 Reviere) betroffen. Hinzu kommt, dass es mit dem Einbringen von vertikalen Strukturen in die bisher offene Landschaft auch östlich der Bebauung Richtung A 395 zu einer Einschränkung des nutzbaren Lebensraums kommen kann. Dies betrifft ebenfalls die Feldlerche, die Abstände von ca. 100 m zu derartigen Strukturen einhält.

Damit kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz sind in Bezug auf die Feldlerche und das Rebhuhns zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Es werden deshalb Maßnahmen für die Brutvogelfauna erforderlich. Um den Verlust der fünf Feldlerchen-Reviere im Teilgebiet Trakehnenstraße zu kompensieren, sollten gemäß gutachterlicher Empfehlung mehrere Brachestreifen in angemessener Größe und geeigneter Lage angelegt und dauerhaft erhalten werden.

Um Attraktivität und Bruterfolg für Vögel der offenen Feldflur zu gewährleisten, sollten bestimmte Abstände eingehalten werden. Hierbei werden 25 m zu Feldrändern und Fahrgassen sowie mindestens 50 m zu Gehölzen, Gebäuden angenommen. Auch sollten Abstände zu stark befahrenen Straßen eingehalten werden. Die Bereiche zwischen dem Teilgebiet Trakehnenstraße und der A 395 kommen als Kompensationsfläche für Brutvögel somit nicht in Betracht.

Die Brachestreifen sollten gemäß gutachterlicher Empfehlung mindestens 12 m breit sein. Als Orientierung zur Ermittlung der Flächengröße kann die Reviergröße einer Feldlerche dienen, die in Deutschland mit durchschnittlich ca. 0,5 ha je Revier angenommen werden kann. Somit ergibt sich gemäß gutachterlicher Empfehlung ein Kompensationsbedarf für neue Feldlerchenreviere von 2,5 ha.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in den Geltungsbereichen D und E. Dort sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Geltungsbereich D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) befindet sich am Ende des Drömlingwegs nordöstlich von Querum, welches wiederum

im Nordosten Braunschweigs liegt. Die Fläche ist 21.610 m² groß.

Der Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage, Flur 12, Flurstücke 78 und 79) befindet sich nördlich der Hegerdorfstraße und nordöstlich des Siedlungsrands Hondelages. Im Stadtgebiet liegt Hondelage im Nordosten. Die Fläche ist 18.130 m² groß.

Diese Flächen werden in besonderem Maße als Lebensraum für die Feldlerche hergerichtet. (s. Kap. 4.6). Sie liegen innerhalb von größeren zusammenhängenden Ackerflächen und wurden so ausgewählt, dass Störfaktoren (Böschungen, stark befahrene Straßen, hohe Gebäude etc.) einen ausreichenden Abstand einhalten. Die gutachterlich geforderte Reviergröße von insgesamt 2,5 ha kann damit sichergestellt werden (s. Kap. 4.6).

Mit den für diese Flächen konkret festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.6) für die Feldlerche wird der Kompensationsbedarf aller im Plangebiet analysierten Arten, die zum Teil als gefährdet eingestuft werden, in einem sicher ausreichenden Maße gedeckt. Insbesondere wird auch der Kompensationsbedarf, der sich durch die Überplanung zweier Rebhuhn-Reviere ergibt, gedeckt.

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auch den neu entstehenden Hausgärten und Grünanlagen ein spezifischer Biotopwert beigemessen. Diese Biotope im Siedlungsraum sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Für das Schutzgut Tiere ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Wirkungen von Hausgärten und öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A, die einen neuen Lebensraum für verschiedene Tierarten bieten, erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Lebensraumfunktionen insbesondere für Offenlandarten verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6), so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Pflanzen

Die Belange des besonderen Artenschutzes bleiben bezüglich der gesetzlich geschützten bzw. landes- oder bundesweit bestandsbedrohten Farn- und Blütenpflanzen unberührt, da entsprechende Vorkommen im B-Plangebiet nicht existieren.

Die vorhandenen Ackerflächen gehen als Lebensraum für die dort (periodisch) vorhandene Pflanzenwelt verloren.

Für das Schutzgut Pflanzen ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Wirkungen von Hausgärten und öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A, die einen neuen Lebensraum für verschiedene Pflanzenarten bieten, erhebliche Eingriffe in die vorhandenen Lebensraumfunktionen verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6), so dass die negativen Eingriffsfolgen weitgehend kompensiert werden können.

Landschaft

Durch die Planung kommt es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes. Die östliche Bebauungsgrenze verschiebt sich weiter nach Osten und halbiert die Fläche der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Charakter des Gebietes wird sich mit Realisierung des Baugebietes wesentlich verändern. Die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche wird künftig von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen mit Bäumen und typischen Hausgärten bestimmt.

Die Randbereiche der Wohnbauflächen werden von weitestgehend urban geprägten öffentlichen Grünräumen eingenommen. Diese gliedern und beleben die Landschaft und sind damit als Verbesserung gegenüber der heutigen ausgeräumten Agrarstruktur zu bewerten.

Eine besondere Aufwertung des Landschaftsbildes ist mit der Renaturierung des Springbaches und der damit eingehenden Gewässermodellierung und Begrünung verbunden.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch die geplanten Grünflächen und Wegeverbindungen deutlich verbessert (s. Kap. 4.5.1).

Auch in den Geltungsbereichen B und C wird das Landschaftsbild durch die geplanten Extensivierungs- und Begrünungsmaßnahmen verbessert.

Für das Schutzgut Landschaft ist insgesamt festzustellen, dass durch die Planung sowohl in dem Geltungsbereich A als auch in den Geltungsbereichen B und C Aufwertungen eintreten werden, die die Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand kompensieren.

Schutzgebiete

Die im Geltungsbereich D geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit den allgemeinen Schutzzielen eines Landschaftsschutzgebietes vereinbar und unterstützen diese. Spezielle Verordnungen für das Landschaftsschutzgebiet Schunteraue gibt es nicht.

Dies gilt ebenso für die im Geltungsbereich C geplanten Maßnahmen im Bereich des Naturdenkmals Springquelle.

4.5.3 Boden

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Stöckheim gehört in der naturräumlichen Gliederung zum Ostbraunschweigischen Hügelland, genauer zum Salzdahlumer Hügelland. Eine Lößschicht, die weitgehend die Gesteinsunterschiede überdeckt, ist Ausgangsmaterial für fruchtbare Böden. Aus diesem Grund ist der vorherrschende Biotoptyp Acker, wodurch die ehemals dichte Bewaldung vielerorts gewichen ist.

Geologisch ist die Entstehung der in Stöckheim anstehenden Gesteine auf die Weichsel-Kaltzeit zurückzuführen. Im Bereich des Plangebietes werden diese von fluviatilen Sanden und Kiesen als Flussablagerungen der Niederterrassen gebildet.

Vorherrschender Bodentyp ist gemäß Landschaftsrahmenplan Braunerde, wobei Stöckheim sich im Bereich von Übergangsbodentypen befindet, weshalb als Nebenbodentyp Gley anzutreffen ist.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen:

- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat zur Folge, dass durch Maschinen- und Chemikalieneinsatz die Bodenstabilität und -struktur, aber auch das Bodenleben nachhaltig gestört sind.
- Risiken bestehen für den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen. Die A 395 stellt hier eine lineare Belastungsquelle dar. Durch den Straßenverkehr gelangen Ruß und Schadstoffe aus Abgasen sowie Abrieb von Rädern und Bremsen in den Boden. Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung beeinträchtigen ebenfalls den Boden.

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich A wurden im Zuge einer im Jahr 2015 durchgeführten Baugrunduntersuchung festgestellt. Dabei wurden die Böden auch anhand der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall der Länder (LAGA) untersucht. Mit Hilfe dieses Regelwerks wird eine Eingruppierung von mineralischen Abfällen in die Einbauklassen Z 0 (uneingeschränkter Wiedereinbau), Z 1.1 bzw. Z 1.2 (eingeschränkter offener Einbau) und / 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) vorgenommen.

Die Bodenverhältnisse lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- Der Oberboden besteht aus humosem, feinsandigem bis stark feinsandigem, schwach tonigem Schluff bzw. aus humosem, schluffigem bis stark schluffigem, schwach mittelsandigem bis mittelsandigem Feinsand. Er hat eine Schichtstärke von 0,30 bis 0,40 m und eine dunkelbraune Färbung. Die im Oberboden gemessenen Schadstoff-Konzentrationen unterschreiten der Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet nach BBodSchV. Im Bereich der im Gutachten aus 2016 untersuchten Teilflächen TF11, TF13, TF15 und TF16 wurden schwach erhöhte Arsen-Konzentrationen gemessen, die oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen. Somit ist der in diesen Teilflächen vorhandene Oberboden voraussichtlich nicht uneingeschränkt wieder verwertbar.
- Im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehnenstraße und A 395 sind bis in eine Tiefe von 0,50 bis 0,70 m unter Geländeoberkante sandige und kiesige Auffüllungen festgestellt worden, in denen Fremdbeimengungen auftreten. In dem oberen Schottermaterial treten stark erhöhte PAK- und Chrom-Konzentrationen auf, die oberhalb der Zuordnungswerte für die Einbauklasse Z 2 nach LAGA TR Boden liegen. Dieses Material ist nicht wieder einbaufähig und einer geordneten Entsorgung als gefährlicher Abfall (>Z 2) zuzuführen. In den darunter folgenden Auffüllungen wurden erhöhte Blei-, Kupfer- und PAK-Konzentrationen festgestellt. Die untere Auffüllung ist der Einbauklasse Z 2 nach LAGA TR Boden zuzuordnen.

  Sowohl in dem oberflächennahen Schottermaterial als auch in den darunter vorhandenen Auffüllungen werden Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet nach BBodSchV überschritten. Im Zuge der geplanten Umnutzung werden hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich, um eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausschließen zu können. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

  Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,35 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich geplanter Kinderspielflächen müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.
- Unterhalb des Oberbodens bzw. der Auffüllung unter dem landwirtschaftlichen Weg sind Sande festgestellt worden. Bei den Sanden handelt es sich überwiegend um Fein- und Mittelsande mit variierenden Anteilen an schluffigen Beimengungen, die zum Teil Mittelsand- bzw. Feinsandstreifen bzw. grobsandige Beimengungen enthalten. Die sandigen Böden weisen keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen, sind somit der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und uneingeschränkt wieder verwertbar.

- Eingeschaltet in die Sande bzw. unterhalb der Sande wurde im mittleren und nordwestlichen Bereich Schluff erkundet. Der Schluff setzt sich aus feinsandigen bis stark sandigen, zum Teil schwach tonigen, zum Teil schwach mittelsandigen bis mittelsandigen Körnungen zusammen. Die schluffigen Böden weisen keine erhöhten Schadstoff-Konzentrationen, sind somit der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und uneingeschränkt wieder verwertbar.

Es bestehen keine Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht für die Geltungsbereiche A, B, C, D und E jeweils der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Aus Sicherheitsgründen sind die genannten Geltungsbereiche des Bebauungsplangebiets auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung empfohlen). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Es besteht eine potentielle Gefahr bei Erdarbeiten durch Kampfmittel sowie durch Schadstoffe der zweiten Bodenschicht.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung im maximal zulässigen Rahmen werden gegenüber dem Bestand Flächen in einer Größenordnung von ca. 6,60 ha Fläche zusätzlich versiegelt und bebaut. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen vollständig und dauerhaft verloren. Betroffen sind Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Die mit Schadstoffen belasteten Auffüllungen unterhalb des landwirtschaftlichen Weges sind nicht wieder einbaufähig und sachgerecht zu entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist der gesamte Geltungsbereich A auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächensondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugraben bzw. zu bergen.

Für das Schutzgut Boden festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der minimierenden Wirkungen von Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich A erhebliche Eingriffsfolgen verbleiben. Deshalb werden in den Geltungsbereichen A bis E Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (s. Kap. 4.6). Mit der

Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung naturnaher und extensiver Biotop- und Nutzungsstrukturen in den Geltungsbereichen A bis E können dort die natürlichen Bodenfunktionen aufgewertet und die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Boden auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

4.5.4 Wasser

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Oberflächenwasser

Das Gelände im Bereich des Plangebietes fällt tendenziell leicht nach Osten und gehört zum Wassereinzugsgebiet des Springbaches. Der Springbach entspringt an der Springquelle (Naturdenkmal) am Westrand von Mascherode, verläuft am Nordrand des Geltungsbereichs A in Richtung Westen und mündet ca. 600 m weiter westlich in die Oker. Er verläuft heute in einem technisch überformten gradlinigen Graben. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Das anfallende Niederschlagswasser fließt im Geltungsbereich A derzeit größtenteils oberflächlich Richtung Springbach ab, bzw. wird im Oberbodenbereich zurückgehalten. In Teilbereichen sind Drainagen aus der Landwirtschaft vorhanden, welche das Wasser direkt in den Springbach einleiten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses bei.

Im Südosten des Geltungsbereichs A verläuft ein Graben („Horstgraben“), welcher auch das Niederschlagswasser aus den landwirtschaftlichen Flächen östlich der A 395 ableitet. Der Graben mündet in den Regenwasserkanal in der Trakehnenstraße. Von dort führt ein Regenwasserkanal über Privatgrundstücke in Richtung des bestehenden Wohngebietes Breites Bleek. Dort geht der Kanal nördlich der Stadtbahnstrecke wieder in einen offenen Graben über, welcher in den Springbach mündet.

Grundwasser

Die für den Boden genannten Vorbelastungen betreffen gleichzeitig das Schutzgut Wasser. Stoffeinträge durch straßenverkehrsbedingte Verschmutzung oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung können auch die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Stadt Braunschweig besteht ein mittleres bis hohes Grundwassergefährdungspotenzial, bedingt durch eine mittlere Schutzwirkung der Deckschichten und einer Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen.

In Abhängigkeit zur Niederschlagsversickerung steht in diesem Zusammenhang auch die Grundwasserneubildungsrate, wichtiger Parameter für die Einschätzung des Wasserpotentials im Untersuchungsraum. Sie stellt die Differenz zwischen dem Anteil des Niederschlages, der nach Oberflächenabfluss und Versickerung ins Grundwasser gelangt und der Grundwasserentnahme durch den kapillaren Aufstieg in die Wurzelzone dar. Sie wird außer durch die jahreszeitlichen Unterschiede der Niederschläge und Temperaturen maßgeblich bestimmt durch Relief, Bodenart und Vegetationsbedeckung.

Gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im südwestlichsten Teil des Geltungsbereichs A bei etwa 125 mm/a. Im gesamten restlichen Teil ist hingegen sogar eine Grundwasserzehrung verzeichnet. Dies bedeutet, dass mehr Grundwasser entnommen als zugeführt wird.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung im Jahr 2015 wurden im Geltungsbereich A Grundwasserstände von 1,60 bis 2,70 m unter Gelände gemessen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und aufgrund jahreszeitlicher und langjähriger Schwankungen das Grundwasser im Untersuchungsgebiet um bis zu 0,5 m gegenüber den gemessenen Wasserständen ansteigen kann. Im oberflächennahen Bereich kann es nach starken Niederschlagsereignissen und feuchten Witterungsperioden zu Staunässe durch versickerndes Niederschlagswasser kommen.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich B liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Weitere Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete bestehen nicht.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Oberflächenwasser

Ohne Gegenmaßnahmen könnte sich die Hochwassergefahr in den Vorflutern verschärfen und der ökologische Zustand der Gewässer verschlechtern. Aufgrund der vorhandenen ungünstigen Boden- und Grundwasserbedingungen ist eine gezielte dezentrale Regenwasserversickerung nach den technischen Anforderungen der Richtlinie DWA-A 138) für die künftigen versiegelten Bereiche in den geplanten Wohnbauflächen nicht möglich. Eine natürliche Versickerung kann nur in den auch künftig unbebauten Frei- und Grünflächen im bisherigen Umfang erfolgen.

Deshalb ist das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser oberflächig abzuleiten.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße soll über einen neuen Graben entwässert werden. Dafür wird der Horstgraben in die mittige Grünachse des Wohngebietes verlegt und bis zum Springbach verlängert. Dieser Graben übernimmt in dem Umfang wie bisher der Horstgraben auch die Entwässerung der an das Wohngebiet angrenzenden verbleibenden Ackerflächen sowie der Ackerflächen östlich der A 395. Aufgrund des ausreichenden Gesamtvolumens des

neuen Grabens kann auf die Einrichtung weiterer Regenrückhalteräume verzichtet werden. Das abgeleitete Niederschlagswasser kann unbehandelt, ggf. gedrosselt, direkt in den Springbach eingeführt werden.

Der Graben wird die meiste Zeit trockenfallen oder nur wenig Wasser führen. Er wird leicht mäandrierend mit wechselnden Böschungsneigungen geführt und entspricht somit einer natürlicheren Gewässerführung, als es beim bisherigen Horstgraben der Fall ist.

Um der Überflutung durch stauendes Grundwasser, Starkregen bzw. Hochwasser zu begegnen, wurde auch eine geringfügige Niveauanhebung in Teilbereichen der Neubebauung entsprechend den zu erwartenden Wasserständen bereits im Rahmen der Entwässerungs- und Grünplanung berücksichtigt. Gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung ist eine entsprechende Aufhöhung ohnehin erforderlich, um die Überdeckungshöhen der Kanäle zu gewährleisten.

Der Springbach wird als Teil der Ausgleichsmaßnahmen renaturiert und als belebendes Landschaftselement entwickelt. Durch die Anlage von Mulden im Gewässerseitenraum entstehen bei Hochwasser und/oder hohen Grundwasserständen zudem temporäre Wasserflächen und können sich Feuchtwiesen entwickeln.

Auf diese Weise entstehen vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna.

Für das Teilgebiet Breites Bleek übernimmt der noch verbleibende Abschnitt des ehemaligen Horstgrabens zwischen Stadtbahn und Springbach die Funktion als Retentionsraum. Die Abflussmenge kann damit auf den derzeitigen Abfluss des Ackers begrenzt werden.

Vor Beginn der Umgestaltung der Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Bau der Gewässer darf ohne Bescheid nicht erfolgen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung kann gegenüber dem bisherigen Zustand aufgrund von Neuversiegelungen bzw. Abflussbeschleunigungen verringert werden.

Für das Schutzgut Wasser ist insgesamt festzustellen, dass die Eingriffsfolgen in Bezug auf die überflächige Ableitung des Niederschlagwassers im Geltungsbereich A durch die Anlage eines neuen Grabens kompensiert werden. Eine weitere Kompensation der Eingriffsfolgen erfolgt durch die Renaturierung des Springbaches in den Geltungsbereichen A und C. Damit können die Eingriffsfolgen in das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß verringert werden.

4.5.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Die Flächen im Geltungsbereich A sind Freiflächen, die das nordwestliche Ende eines ausgedehnten Gebietes von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Südostraum von Braunschweig markieren. Ihr Anteil an der Gesamtproduktion ist aber relativ gering.

Die Flächen werden somit durch ein Freilandklima bestimmt. Die Tagesgänge von Strahlung, Temperatur und Feuchte sind stark ausgeprägt. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion.

Des Weiteren liegt das Gebiet im Bereich der regionalen Luftleitbahn R 7. Regionale Luftleitbahnen sind großräumige Strukturen, die aufgrund ihrer geringen Rauigkeit, ihrer Orientierung relativ zu den Hauptwindrichtungen und geringer Schadstoffbelastung den Austausch belasteter Luftmassen gegen weitgehend unbelastete Luft aus der Umgebung begünstigen. Diese regionale Luftleitbahn R 7 führt aus dem Südosten des Stadtgebietes Richtung Stöckheim / Melverode. Unbelastete Kaltluft kann die Siedlungsgebiete von Stöckheim durchströmen. Aufgrund der noch bestehenden Freiflächen bis hin zur Okeraue können sich hier die Strömungsfelder verbinden und die Innenstadt mit unbelasteter Frischluft versorgen. Die Luftleitbahn R 7 ist nur in der Nacht bei Schwachwindwetterlagen aktiv.

Belastet ist dagegen die Luftleitbahn längs der A 395. Grund ist der starke Verkehr. Diese Emissionen beeinflussen auch die Luftqualität am Ende der Luftleitbahn R 7. Ferner können bei südlichen Strömungen Schadstoffimmissionen aus dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet Senefelderstraße (LKW-Verkehr, Betriebe) eintreten. Aufgrund der guten Durchlüftung (fehlende Strömungshindernisse) und des großen Kalt- und Frischluftpotentials ist aber im Geltungsbereich A nicht mit kritischen Immissionskonzentrationen zu rechnen. Der Geltungsbereich A kann insgesamt als Freifläche mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion charakterisiert werden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Thermischer Aspekt

Durch die Versiegelung der heutigen Freiflächen verlieren diese ihre Funktion als kalt- und frischluftproduzierende Bereiche. Es handelt sich in Bezug auf die großen kalt- und frischluftproduzierenden Flächen im Südosten von Braunschweig jedoch nur um eine relativ geringe Reduktion.

Der Bereich wandelt sich damit grundsätzlich in eine lokale Wärmeinsel um.

Deren Auswirkungen auf das Siedlungsklima werden jedoch durch die moderaten Bebauungsdichte- und höhe sowie durch die vorgesehene Begrünung abgemildert.

Die künftigen Wohngebiete können als bioklimatisch günstige Siedlungsbereiche eingestuft werden.

Dynamischer Aspekt

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in Bezug auf die Durchlüftung günstig. Die regionale Luftleitbahn R 7 wird weiterhin Bestand haben, ihr Ende verläuft aber nun teilweise in bebautem Gebiet. Ein flächenhafter Luftstrom wird nicht durch ein einzelnes Baugebiet aufgehalten. Er hat eine vertikale Mächtigkeit, die zweistöckige Häuser leicht übersteigt. Was die Durchlüftung betrifft, so entspricht die geplante Bebauungsdichte- und höhe sowie die Stellung der Gebäude weitgehend den dynamischen Anforderungen. Neben den ost-west-orientierten Planstraßen gibt es hinreichend Möglichkeiten für die Luftmassen aus dem Ostsektor, das Plangebiet zu durchströmen und die westlich angrenzenden bestehenden Siedlungsgebiete weiterhin mit Frischluft zu versorgen. Am Nordrand der geplanten Wohnbebauung ist in der Springbachachse eine freie Ost-West-Strömung weiterhin gegeben.

Lufthygienischer Aspekt

Negative lufthygienische Wirkungen durch die A 395 und das Gewerbegebiet Senefelderstraße sind aufgrund des großen Frischluftpotentials der Umgebung und der häufigen Westwindwetterlagen nicht erkennbar. Potentielle geringe Beeinträchtigungen werden zudem durch die gute Durchlüftung der geplanten Bebauung minimiert.

Insgesamt führ die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden bestehenden Wohngebiete.

4.5.6 Lärm

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben die im Plangebiet vorgesehene Bebauung und die umgebende Bestandsbebauung nachteilig beeinflusst werden, wurde im Rahmen der Planung ein Schallgutachten erstellt. Hierbei wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf das Plangebiet selbst und auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt.

Beurteilungsgrundlagen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, mit ihren dazugehörigen im Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten.

Für die hier relevanten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO betragen diese:

	Verkehrslärm		Gewerbelärm und Freizeit	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-06.00 Uhr)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90).

Die Berechnung des Schienenverkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ (Schall 03-1990), jedoch ohne Berücksichtigung des darin noch vorgesehenen Schienenbonus. Ende 2014 wurde diese Richtlinie novelliert. Zum Zeitpunkt der ersten schalltechnischen Berechnungen für den Bebauungsplan ST 81 lagen jedoch die technischen Daten der Stadtbahnen für eine Berechnung nach der neuen Schall 03–2014 noch nicht vor. Bei Stadtbahnen fallen die berechneten Emissionspegel nach der Schall 03-1990 (ohne Schienenbonus) um ca. 2 dB(A) höher aus als nach der Schall 03-2014, so das hier eine Emissions- bzw. Immissionsreserve besteht.

Die Berechnung des Gewerbelärms erfolgt nach der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm), die für Allgemeine Wohngebiete (WA) folgende Immissionsrichtwerte festlegt: 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts.

Die Berechnung des Lärms der Bezirksportanalage Melverode und des geplanten Jugendplatzes erfolgen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die für Allgemeine Wohngebiete WA folgende Immissionsrichtwerte festlegt: innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), nachts 40 dB(A), im Übrigen 55 dB(A).

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Straßenverkehr

Im Umfeld der geplanten Wohnbebauung befinden sich folgende Straßen: Im Osten liegt in einer Entfernung von ca. 260 m die A 395 im Abschnitt BS-Heidberg bis BS-Stöckheim, im Süden liegt die Senefelderstraße, die das dortige Gewerbegebiet erschließt und im Westen befinden sich die Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße mit ihren kleineren Nebenstraßen, die das sogenannte Ostpreußenviertel erschließen.

In Hinblick auf die Verkehrslärmemissionen, die von außen auf den Geltungsbereich A einwirken, sind die Emissionen der A 395 pegelbestimmend. Diese Emissionen führen zu einer Verlärmung der heutigen Ackerflächen. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Straßenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Schienenverkehr

Zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße verläuft die Stadtbahnstrecke 1 Stöckheim-Wenden, die in diesem Bereich als zweigleisige Strecke auf eigenem Bahnkörper ausgebaut ist. Der Schienenverkehr verlärmt ebenfalls die angrenzenden Ackerflächen. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Schienenverkehr ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Gewerbe

Im Süden grenzt das Gewerbegebiet Senefelderstraße an das Teilgebiet Trakehnenstraße an. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest, die zur Bewertung der Emissionen aus dem Gewerbegebiet heranzuziehen sind. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch Gewerbelärm ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Bezirkssportanlage Melverode

Darüber hinaus ist die Bezirkssportanlage Melverode als Lärmquelle zu nennen, die auf den Geltungsbereich A einwirkt. Die Lärmbelastung der Ackerflächen durch die Bezirkssportanlage ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der bestehenden Ackerflächen im Plangebiet führt zu jahreszeitlich stark schwankenden Lärmemissionen, die sich auf die angrenzenden bestehenden Wohngebiete auswirken. Die Ackerflächen werden über die Romintenstraße und Trakehnenstraße (mit Stadtbahnüberquerung nach Norden) erschlossen, so dass hier Verkehrslärmimmissionen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftreten.

Prognose der Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Straßenverkehr

Für die anzusetzenden Verkehrsaufkommen werden die Ergebnisse aus dem Verkehrsmodell „Braunschweig 2.0“ für das Jahr 2025, (WVI GmbH, Mai 2015), sowie die Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan ST 81 (WVI GmbH, Juli 2017, Variante B 1), zugrunde gelegt.

Für das Prognosejahr 2025 werden bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags und bis zu 54 dB(A) nachts prognostiziert. Die Lärmbelastung der Ackerflächen ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Schienenverkehr

Im Prognosezeitraum bis 2025 sind gegenüber der Bestandsituation keine nennenswerten Veränderungen des aktuellen Streckenfahrplans (2016) zu erwarten. Daraus ergeben sich im Nahbereich der Stadtbahnstrecke in der Prognosesituation 2025 Immissionsbelastungen bei freier Schallausbreitung von

bis zu 53 dB(A) nachts und bis zu 47 dB(A) nachts. Die Lärmbelastung der Ackerflächen ist für deren Nutzbarkeit jedoch nicht relevant.

Gewerbe, Bezirkssportanlage Melverode, Landwirtschaft

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten. Die Lärmbelastung der Ackerflächen ist für deren Nutzbarkeit nicht relevant.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Straßenverkehr

Für die anzusetzenden Verkehrsaufkommen werden die Ergebnisse aus dem Verkehrsmodell „Braunschweig 2.0“ für das Jahr 2025, (WVI GmbH, Mai 2015) sowie die Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan ST 81 (WVI GmbH, Juli 2017, Variante B 1), zugrunde gelegt.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße werden für das Prognosejahr 2025 bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) tags und bis zu 54 dB(A) nachts prognostiziert. Pegelbestimmend ist dabei der Straßenverkehrslärm der A 395.

Unter Berücksichtigung der unterstellten Gebäude gemäß dem städtebaulichen Entwurf („Nutzungsbeispiel“), der die zu erwartende Bebauung darstellt, werden die Orientierungswerte an der Mehrzahl der unterstellen Gebäude tags sicher eingehalten bzw. es treten höchstens an einer Fassadenseite Überschreitungen auf. Bei dieser Betrachtung schlägt sich die zu erwartende schützende Bebauung anstelle der freien Schallausbreitung in einem entsprechend positiveren Ergebnis nieder. Die Überschreitungen betragen weniger als 5 dB(A) und nehmen Richtung Westen ab.

Dagegen werden nachts auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwurfs im überwiegenden Bereich des Teilgebiets Trakehnenstraße Überschreitungen der Orientierungswerte prognostiziert. Die höchsten Beurteilungspegel sind in einem Streifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs A zu erwarten, wobei an den von der A 395 abgewandten Gebäudeseiten durch die Eigenabschirmung der Gebäude um 3 bis 5 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel auftreten. Allein in der östlichsten Gebäudereihe (WA 4.1, WA 4.2 und WA 2.3) verbleiben einzelne Gebäude mit Überschreitungen von mehr als 5 dB(A), die maximal 8 dB(A) betragen können.

Im Teilgebiet Breites Bleek werden für das Prognosejahr 2025 bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags und bis zu 46 dB(A) nachts prognostiziert. Pegelbestimmend ist dabei der Straßenverkehrslärm der A 395.

Auch unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwurfs werden tags die Orientierungswerte sicher eingehalten. Allein nachts sind an einzelnen Fassaden in den Obergeschossen Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 1 dB(A) nicht auszuschließen. In den Erdgeschosszonen und damit in den Außenwohnbereichen (Terrassen) werden die Orientierungswerte tags sicher

eingehalten.

Im Bereich bestehender öffentlicher Straßen, die keine wesentliche Änderung erfahren, gelten keine Regelwerke zum Schutz vor Geräuschemissionen aufgrund eines bestehenden oder steigenden Verkehrsaufkommens. Für die planerische Abwägung wurden dennoch die Lärmimmissionen in den bestehenden Wohngebieten untersucht, über die die beiden geplanten Wohngebiete erschlossen werden sollen. Die Gebiete (Breites Bleek-Bestand und Ostpreußenviertel) sind in den geltenden Bebauungsplänen ST 70 und ST 57 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die Berechnung der zukünftigen Lärmimmissionen in den bestehenden Straßen im Ostpreußenviertel ergab, dass sich die Geräuschsituationen nicht maßgeblich voneinander unterscheiden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile entlang der betrachteten Straßenabschnitte durch die übergeordneten Straßenabschnitte – insbesondere die A 395 – beeinträchtigt werden. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der A 395 sind vor Ort pegelbestimmend.

An den Bestandsgebäuden im Ostpreußenviertel sind unter Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße rechnerisch Lärmbelastungen von bis zu 54 dB(A) tags und bis zu 48 dB(A) nachts zu erwarten. Damit kann Tags der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) auch mit dem neuen Wohngebiet eingehalten werden. Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bereits in der Bestandsituation mit bis zu 47 dB(A) überschritten.

Durch das Verkehrsaufkommen aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße erhöhen sich die Beurteilungspegel effektiv um maximal bis zu 1 dB(A) tags und nachts. Dieser Wert liegt weit unterhalb des Bereiches von + 3 dB(A), der wahrnehmbar bzw. erheblich ist.

Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die Bewertung dieser Geräuschimmissionen aus dem zusätzlichen Straßenverkehr kann hilfsweise auch anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfolgen. Diese gilt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für den Bau von öffentlichen Straßen. Im vorliegenden Fall kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre ausgeschlossen werden. Ebenso kann für die Bestandsbebauung ausgeschlossen werden, dass aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus den beiden Teilgebieten die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten werden.

In Bezug auf das Teilgebiet Breites Bleek stellt sich die Situation wie für das Teilgebiet Trakehnenstraße dar. Pegelbestimmend ist auch hier die A 395.

dB(A). Die Orientierungswerte der DIN 18005 können tags eingehalten werden und werden nachts um bis zu 48 dB(A) betragen. Die Pegelerhöhungen durch das Teilgebiet Breites Bleek liegen aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens unterhalb der Schwelle der Wahrnehmung.

Schienenverkehr

Im Prognosezeitraum bis 2025 sind gegenüber der Bestandsituation keine nennenswerten Veränderungen des aktuellen Streckenfahrplans (2016) zu erwarten.

Im Teilgebiet Trakehnenstraße ist ein Abstand zwischen der Stadtbahnstrecke und der geplanten Bebauung von mindestens 20,0 m einzuhalten. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts prognostiziert. Somit können die Orientierungswerte sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

Im Teilgebiet Breites Bleek ist ein Abstand zwischen der Stadtbahnstrecke und der geplanten Bebauung von mindestens 15,0 m einzuhalten. Es werden Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts prognostiziert. Damit können die Orientierungswerte tags einhalten werden. Nachts ist mit Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) zu rechnen. Zum Schutz vor diesen Immissionen werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
(s. Kap. 5.7).

Gewerbe

Das Gewerbegebiet Senefelderstraße ist nur für den südlichsten Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße relevant. Die geplante Bebauung hält einen Abstand von 45 m bis 100 m zu den Gewerbegrundstücken ein. Damit kann erreicht werden, dass die Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags nur an den äußersten Süd-Südostfassaden der geplanten Gebäude um maximal 1 dB(A) überschritten werden. Es sind Beurteilungspegel von bis zu 56 dB(A) zu erwarten.

Nachts sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen kann unter Berücksichtigung der genannten Abstände sowohl tags als auch nachts ausgeschlossen werden.

Die Flächen zwischen dem geplanten Wohngebiet und der A 395 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 1978 als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für den Flächennutzungsplan ist eine Neuaufstellung vorgesehen. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 ist diese Fläche nicht als Gewerbefläche vorgesehen. Es ist insgesamt nicht absehbar, ob und wann auf diesen Flächen eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen könnte. Deshalb wurde eine gewerbliche Nutzung im Rahmen des Schallgutachtens zwar informationshalber mit betrachtet, jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf den Immissionsschutz als zwingende Rahmenbedingung zugrunde gelegt.

Dabei wurde unterstellt, dass das Gebiet mittels immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) gegliedert würde.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass unter diesen Annahmen Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte von bis zu 3 dB(A) tags möglich wären. Von diesen Überschreitungen wären nur die Gebäude am südöstlichsten bzw. am östlichsten Rand der geplanten Wohnbebauung betroffen. Nachts wären keine Überschreitungen zu erwarten. Im Rahmen eines Bebauungsplanes für diese Flächen wären demnach in diesem von Überschreitungen betroffenen Bereich Maßnahmen zum Schutz der dann vorhandenen Wohnbebauung zu treffen (z.B. Ansiedlung besonders ruhiger Nutzungen wie Büros, Vergrößerung des Abstandes, aktive Schallschutzmaßnahmen). Die Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet wäre jedoch grundsätzlich möglich und wird nicht durch das geplante Wohngebiet ausgeschlossen.

Jugendplatz

Für die Berechnung der Lärmemissionen des Jugendplatzes wurde ein exemplarischer Nutzungskatalog mit folgenden Nutzungen herangezogen: Streetballfeld, Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten, Skateanlage und ein überdachter Treffpunkt.

Unter diesen Annahmen sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (2017) zu erwarten. Dies gilt auch für die besonders lärmsensible Zeit sonntags in der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr. Der für diesen Zeitraum geltende Richtwert von 55 dB(A) kann eingehalten werden. Der Betrieb einer Skateanlage ist dabei pegelbestimmend.

Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen Nutzungsspektrum für den Jugendplatz ist im Bebauungsplan eine 1,5 m hohe Abschirmung (Wall, Absenkung) vorgesehen.

Damit ist sichergestellt, dass ein typischer Jugendplatz an dem gewählten Standort mit der angrenzenden geplanten Wohnbebauung vereinbar ist.

Der abschließende Nutzungskatalog für den Jugendplatz wird im Rahmen der Jugendbeteiligung unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Bezirkssportanlage Melverode

Für das Teilgebiet Trakehnenstraße werden die Emissionen der Bezirkssportanlage Melverode gutachterlich als nicht immissionsrelevant eingestuft. Diese Beurteilung ergibt sich aufgrund des Abstandes von über 110 m zwischen dem Rand der geplanten Bebauung und dem nächstgelegenen Spielfeld. Ferner ergibt sich diese Bewertung aus der Untersuchung zum Teilgebiet Breites Bleek.

Die schalltechnische Untersuchung für das Teilgebiet Breites Bleek wurde 2016 abgeschlossen. Seinerzeit war die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der Fassung von 1991 zur Berechnung und Beurteilung

von Sportlärm maßgeblich. Diese ist 2017 geändert worden. Im Rahmen dieser Änderung wurden auch die Immissionsrichtwerte der Ruhezeiten angepasst. D.h. gegenüber der Beurteilung der Ergebnisse im Schallgutachten nach „alter“ 18. BImSchV (1991) werden nachfolgend die Ergebnisse des Schallgutachtens normgerecht auch nach „neuer“ 18. BImSchV (2017) beurteilt.

Im Teilgebiet Breites Bleek können unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (1991) für den kritischen Beurteilungszeitraum sonn- und feiertags in der Ruhezeit von 50 dB(A) eingehalten werden. Grundsätzlich kann je nach konkreter Gebäudestellung eine Überschreitung dieses Wertes um maximal 1 dB(A) an einzelnen Gebäuden/Gebäudeseiten nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwerte für Werktage außerhalb der Ruhezeit von 55 dB(A) werden deutlich unterschritten.

Für diese Bewertung wurde der sogenannte Altanlagenbonus von 5 dB(A) nicht herangezogen, obwohl es immissionsschutzrechtlich möglich wäre. Der Altanlagenbonus kann nach § 5(4) der 18. BImSchV (1991) für Anlagen herangezogen werden, die vor 1991 baurechtlich genehmigt oder errichtet waren. Die prinzipiell nicht auszuschließende Überschreitung des Immissionsrichtwertes sonntags in der Ruhezeit an einzelnen Gebäuden und Gebäudeseiten um bis zu 1 dB(A) kann damit abgedeckt werden. Weiterhin kann die zuständige Behörde bei seltenen Ereignissen (z.B. Turniere) Abweichungen zulassen.

Nach „neuer“ 18. BImSchV (2017) beschränkt sich die kritische Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen am Tag für allgemeine Wohngebiete auf die Zeit am Morgen von 07.00 bis 09.00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Immissionsrichtwert von 50 dB(A) zu berücksichtigen; im Übrigen 55 dB(A). Die Nutzung der Bezirkssportanlage beschränkt sich nach Ermittlung des Schallgutachters konservativ berücksichtigt auf die Zeiten von 10.00 bis 21.00 Uhr. Entsprechend ist zur Beurteilung der Ergebnisse der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) maßgeblich. Dieser wird im gesamten Teilgebiet ‚Breites Bleek‘ - mit und ohne Berücksichtigung der künftigen Bebauung - deutlich unterschritten.

Landwirtschaft

Zwischen dem Teilgebiet Trakehnenstraße und der A 395 verbleiben Ackerflächen, die gegenüber dem Bestand jedoch halbiert werden. Wie bisher sind durch deren Bewirtschaftung und den landwirtschaftlichen Verkehr Lärmimmissionen zu erwarten, die neben den bestehenden Wohnbereichen auch das Teilgebiet Trakehnenstraße betreffen. Da es sich um jahreszeitlich stark schwankende Immissionen handelt, die zudem als ortsüblich zu charakterisieren sind, sind diesbezüglich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der geplanten Wohngebiete vor Lärmimmissionen werden nach planerischer Abwägung Festsetzungen getroffen, mit denen gesunde Wohnverhältnisse gesichert werden können (s. Kap. 5.7).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme der Umweltsituation

Der Bereich des Springbaches im Plangebiet fällt mit dem vermuteten Verlauf der ehemaligen Landwehr zusammen. Eine Eigenschaft als Kulturdenkmal im Sinne von § 3 und § 4 NDSchG kommt dem Bereich nach derzeitigem Stand nicht zu.

Bei der Landwehr handelt es sich um eine Verteidigungsanlage bzw. einen Befestigungsgürtel, der sich in ca. einer Fußstunde Entfernung um die damalige Stadt herumzog. Die Stadt wollte sich und auch die Viehweidegebiete vor plötzlichen Überfällen schützen. Erste urkundliche Erwähnungen dazu gibt es aus den Jahren 1353/54, die eigentliche Entstehungszeit wird aber zwischen 1381 - 1415 gesehen. Die Gesamtanlage bestand aus zwei oder drei nebeneinander herlaufenden Gräben, deren aufgeschichtete Erde einen Wall von bedeutender Höhe bildete. Dieser Wall war mit Bäumen, Dornen und Gestrüpp bepflanzt. Stellenweise war er auch mit Planken und Mauern verstärkt. An einigen Stellen wurden kleine Flüsse wie Wabe und Mittelriede einbezogen und ersetzten diese ganz. Durch die Landwehr gab es nur wenige meist mit Türmen gesicherte Zufahrten zur Stadt. Nach Wiedereinnahme der Stadt durch Herzog Rudolf August 1671 verlor die Landwehr zunehmend an Bedeutung. An einigen Stellen sind aber Reste der Landwehr noch vorhanden (Veltenhof, Lehndorf). Die überlieferte Ortsbezeichnung der Zufahrtsstellen (z.B. Gliesmaroder Turm) hat sich bis heute gehalten.

Seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NDL) wird davon ausgegangen, dass der Springbach in seiner Bachniederung ursprünglich mäandrierte und erst im Zuge des Ausbaus zu einer Art Landwehrgraben begradigt und vertieft worden ist. Wenn der dabei entstandene Aushub zu einem kleinen Wall aufgetürmt worden ist, was in diesem Bereich nicht als gesichert angesehen werden kann, wäre das mutmaßlich auf der Nordseite des Springbachs geschehen und somit außerhalb des Geltungsbereiches A.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der beschriebenen Situation zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Für einen 10 m breiten Streifen entlang der südlichen Seite des Springbachs im Bereich des Geltungsbereichs A sind entsprechende baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen, um etwaige Spuren dieser ehemaligen Befestigungsanlage zu sichern. In diesem Rahmen wäre gleichzeitig die Untersuchung eines 20 m breiten Streifen entlang der nördlichen Seite des Springbachs außerhalb des Geltungsbereichs A anzustreben.

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern können Wechselwirkungen bestehen. Diese Wechselwirkungen können zur Steigerung oder Reduzierung von Auswirkungen führen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Bebauung/Versiegelung führt neben der vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Retention) und der lokalen Klimasituation.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Anwendung der Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Folgende Maßnahmen dienen u.a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen, Erschließungsstraßen sowie in privaten Hausgärten.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Baugebietsbezogene Regenwasserrückhaltung in einem offenen, naturnah gestalteten Entwässerungsgraben zur Vermeidung der Einleitung zusätzlicher, über das gegenwärtige Maß hinausgehende Niederschlagswassermengen in den Springbach.
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für den Wasserhaushalt des Springbaches und damit auch der Oker.
- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes durch öffentliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen sowie mit Erholungswegen, Spiel- und Aufenthaltsangeboten am Nord-, Ost- und Südrand sowie im mittleren Bereich des Baugebietes.
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung im Wohnumfeld.
- Durchführung von Fällungsarbeiten im Zeitraum außerhalb vom 1. März bis zum 30. September
  → Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.
- Schaffung von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen für Fledermäuse und Vögel an den geplanten Mehrfamilienhäusern und Gebäuden des Gemeinbedarfs.
  → Sicherung einer vielfältigen Fauna in besiedelten Bereichen.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Kompensationsmaßnamen

Für den Bebauungsplan ST 81 wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt.

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich A zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft fest:

Geltungsbereich A

Innerhalb des Geltungsbereiches A sind auf ca. 1,47 ha Fläche folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Der Springbach wird als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen hergestellt, um eine eigene Gewässerdynamik zu initiieren. In den Flächen seitlich des neuen Gewässerlaufes werden einzelne Mulden und Altarmstrukturen mit mindestens temporärer Wasserführung zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetation und von Amphibienlaichgewässern ausgebildet.

Auf den Flächen außerhalb der Gewässer werden Bodenmodellierungen vorgenommen, die sich in das Landschaftsbild einfügen. Es werden überwiegend offene Biotopstrukturen aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickelt. Auf untergeordneten Flächenanteilen werden Baum- und Strauchpflanzungen als ergänzende Biotop- und Landschaftsbildstrukturen angelegt.

Geltungsbereich B

Innerhalb des Geltungsbereiches B (Gemarkung Stöckheim, Flur 3, Flurstück 274/2-Teilbereich) mit ca. 0,78 ha sind folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Auf der Fläche soll aus Intensivgrünland durch Extensivierung artenreiches Grünland entwickelt werden. Dazu ist eine jährlich maximal zweimalige Mahd mit Abtransport des Mähguts oder eine extensive Beweidung durchzuführen.

Geltungsbereich C

Innerhalb des Geltungsbereichs C (Gemarkung Mascherode, Flur 4, Flurstück 41/1-Teilbereich) mit ca. 0,38 ha sind folgende naturschutzfachliche Maßnahmen geplant:

Der Springbach wird oberflächengleich aus der artesischen Quelle ausgeleitet und bis zum Durchlass Stöckheimstraße naturnah gestaltet. Die vorhandene bauliche Quellfassung wird durch Rückbau in die Renaturierung integriert.

Angrenzend an den Springbach werden auf bisherigem Ackerstandort mittels Einsaat einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt. Auf ca. 10 % der Fläche werden verteilt Initialpflanzungen mit Gehölzen vorgenommen. Die Flächen bereichern als Biotopstruktur die Feldflur und schützen den Springbach als Gewässerrandstreifen vor stofflichen Einträgen aus der Landwirtschaft.

Geltungsbereich D (teilweise)

Innerhalb des Geltungsbereichs D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) mit ca. 2,16 ha sind auf einer Teilfläche von ca. 0,28 ha folgende naturschutzfachlichen Maßnahmen geplant:

Die Grünlandfläche nordwestlich der Böschung wird durch Anlage von zwei

periodisch austrocknenden Amphibienlaichgewässern und Bewirtschaftungsauflagen für das Grünland in ihren Biotopfunktionen aufgewertet.

Geltungsbereiche D (teilweise) und E

Innerhalb einer ca. 1,88 ha großen Teilfläche des Geltungsbereichs D (Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 79/2) mit insgesamt ca. 2,16 ha und innerhalb des Geltungsbereichs E (Gemarkung Hondelage, Flur 12, Flurstück 78 und 79) mit ca. 1,81 ha sind auf folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen geplant:

Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes für die betroffenen Brutvogelarten des Offenlandes, insbesondere die Feldlerche und das Rebhuhn, werden innerhalb der Geltungsbereiche D und E auf den ehemaligen Ackerstandorten periodische Brachestreifen durch Einsaat einer niedrig wüchsigen Blühmischung entwickelt. Die Planung beider Maßnahmenflächen berücksichtigt die Lebensraumansprüche der Arten, wie Mindestabstände zu Straßen, Gehölzen, vertikalen Strukturen etc.

Die Brache- und Blühstreifen werden jährlich vor der Brutzeit, Ende Februar / Anfang März, gegrubbert bzw. umgebrochen und gegebenenfalls neu eingesät, so dass das sukzessive Aufkommen von Gehölzaufwuchs unterbunden und der offene Charakter der Flächen dauerhaft sichergestellt wird. Durch einen Umbruch erst im Frühjahr bleiben die hohen Krautstrukturen während der Wintermonate noch erhalten und erhöhen die Lebensraumbedeutung der Brache- und Blühstreifen für die Vögel zusätzlich. Die Lebensraumfunktionen der Brache-/Blühstreifen werden ergänzt und optimiert durch den Ausschluss synthetischer Pflanzenschutzmittel auf den in den Geltungsbereichen anteilig verbleibenden Ackerflächen.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wirken sich durch Aufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch allgemein positiv auf die Naturhaushaltsfunktionen aus.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet, die Le-

bensraumansprüche der Arten des Offenlandes, insbesondere von Feldlerche und Rebhuhn, sind darin in besonderer Weise berücksichtigt. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.

- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern kaum ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E entgegen, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E kann dort das Grundwasserneubildungspotential quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt unerhebliches Maß reduziert werden können.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch die landschaftliche Einbindung des Baugebietes nach Norden, Osten und Süden durch gestaltete Grünflächen und Maßnahmen für Natur und Landschaft ausgeglichen werden Mit den beschriebenen Maßnahmen werden für diesen Bauabschnitt Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in angemessener Weise verringert bzw. ausgeglichen. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6.2 <u>Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit</u>

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch bioklimatische Veränderungen bzw. durch Luftschadstoffe werden Begrünungen auf privaten und öffentlichen Flächen festgesetzt.

4.6.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

4.6.4 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen, im Straßenraum und auf den Privatgrundstücken, wirkt sich lufthygienisch positiv aus. Durch die Gehölzpflanzungen kann zudem die Feinstaubbelastung reduziert werden.

Positiven Einfluss auf die lufthygienische Situation in Braunschweig hat indirekt der Ausbau des Wegenetzes für den Rad- und Fußverkehr. Auch die gute ÖPNV-Anbindung trägt zur Reduzierung von Kfz-Verkehr bei. Dies entspricht den Zielen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes Braunschweig (2007).

4.6.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung

Ein Anschluss an ein Fernwärmenetz ist aufgrund technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Anbindung an das Fernwärmenetz ist die Entfernung zum bestehenden Fernwärmenetz zu groß.

Für das Baugebiet bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichtenden Lösung die Realisierung einer regenerativen und innovativen Nahwärmeversorgung an. Der Bebauungsplan sichert deshalb einen Standort für eine Energiezentrale südlich der Fläche für Gemeinbedarf. Die endgültige Entscheidung über die Energieversorgung des Gebietes kann erst im Rahmen der Umsetzung der Planung getroffen werden.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die die Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würde.

4.6.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Eine Innenentwicklung soll Vorrang vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen haben. Die Stadt Braunschweig strebt in Ihrer Flächenvorsorge für Wohnfunktionen vorrangig eine Innenentwicklung an. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Projekte umgesetzt, die auf einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen

Maßnahmen der Innenentwicklung beruhen, wie z.B. in den Baugebieten St. Leonards Garten (ehem. Stadtbahnbetriebshof), Alsterplatz (ehem. Schulgelände), Noltemeyer-Höfe (ehem. Verpackungsbetrieb) und Spinnerstraße (ehem. Jutespinnerei). Weitere Projekte sind in den nächsten Jahren geplant, wie z.B. das Gebiet Holwedestraße (Nachnutzung der Klinik nach Aufgabe) und das Gebiet Rennelbergstraße (Nachnutzung der Justizvollzugsanstalt nach Aufgabe). Darüber hinaus unterstützt die Stadt Baumaßnahmen im Innenbereich durch Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung. Ein großer Teil der neu entstehenden Wohngebäude wird im Innenbereich gemäß § 34 BauGB genehmigt. Auch ein Baulückenkataster wird geführt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Dennoch reichen diese Maßnahmen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauland in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig zu decken. Es ist deshalb auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Vorrangig werden dabei landwirtschaftliche Flächen gewählt, die eine mäßige Bedeutung für Boden, Natur und Landschaft haben und an Standorten im Siedlungsgefüge liegen, die gut erschlossen sind und eine gute Infrastruktur bieten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um eine Fläche, die kaum noch als „freie Landschaft“ bezeichnet werden kann, da sie zwischen Siedlungsgebieten verschiedener Art (Wohnen, Gewerbe, Kleingärten) und der Autobahn liegt und deshalb nur eine mäßige Bedeutung für Natur und Landschaft hat. Betroffen sind Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit.

Soweit dies für ein Wohngebiet für den (überwiegenden) Einfamilienhausbau möglich ist, wird durch die Planung ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden angestrebt. Die zulässige Versiegelung auf den Grundstücken berücksichtigt das notwendige Maß. Darüber hinaus ist insbesondere eine rationelle und sparsame Erschließung durch verkehrsberuhigte Bereiche und private Sticherschließungen zu nennen. Ferner wird durch den städtebaulichen Entwurf eine möglichst kompakte Siedlungsform erreicht.

Im Rahmen der Baugenehmigungs- oder anzeigeverfahren wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde darauf hingewirkt, dass Mutterboden getrennt zu lagern und wieder zu verwenden ist.

4.6.7 <u>Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung, Umwidmungssperrklausel</u>

Auch wenn grundsätzlich der Nachverdichtung oder Flächenrecycling in innerstädtischen Bereichen sowohl aus städtebaulicher als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes der Vorrang zu geben ist, kann der anstehende dringende Bedarf nicht allein in solchen Bereichen gedeckt werden. Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich um Bereiche, die aufgrund ihrer Umgebung (Wohngebiete, Freizeitflächen, Autobahn und Gewerbeflächen) noch dem engeren Siedlungsumfeld zugeordnet werden können. Die Arrondierung der Siedlungsflächen von Stöckheim fördert zudem die langfristige Wirtschaftlichkeit von privaten und öffentlichen Infrastrukturangeboten in

Stöckheim.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen, sind bezüglich des Erreichens der Entwicklungsziele der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig. Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Überprüfung des Entwicklungsstandes der Maßnahmen im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Korrektur und / oder Ergänzung. Die Gutachter treffen zudem Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang in den Folgejahren das Monitoring fortzusetzen ist.

4.8 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, handelt es sich um bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen östlich der bestehenden Baugebiete im Bereich der Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße sowie der Straße Breites Bleek. Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser verschiedenen Typs und einige Mehrfamilienhäuser zu entwickeln. Im Gebiet Trakehnenstraße sollen ca. 250 Wohneinheiten entstehen; im Gebiet Breites Bleek ca. 15 Wohneinheiten.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes,
- landschaftliche Einbindung des Baugebietes,

- Schaffung öffentlicher Grünflächen mit Erholungswegen,
- Regenwasserrückhaltung in offener Grabenführung.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- Auf ca. 1,47 ha sollen der Springbach renaturiert, Feuchtwiesen und Amphibienlaichgewässer ausgebildet, Einzelbäume und Sträucher gepflanzt und offene Biotopstrukturen entwickelt werden.
- Auf ca. 0,78 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,38 ha sollen halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt, Initialpflanzungen vorgenommen und der Springbach an seinem Quellbereich renaturiert werden.
- Auf ca. 2,16 ha sollen Blühstreifen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerchenreviere angelegt und die Nutzung anteilig verbleibender Ackerflächen extensiviert werden. Darüber hinaus sind im Hinblick auf sonstige Biotopfunktionen die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern und die Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland vorgesehen.
- Auf ca. 1,81 ha sollen ebenfalls Blühstreifen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerchenreviere und die Nutzung anteilig verbleibender Ackerflächen extensiviert werden.

Ferner werden zum Schutz vor Lärmbelastungen des neuen Wohngebietes Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen führt nicht zu erheblichen zusätzlichen Lärmbelastungen in bestehenden Wohngebieten. Die Lärmimmissionen durch den Verkehr auf der A 395 sind hier pegelbestimmend.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen minimiert und im Sinne der Eingriffsregelung weitgehend ausgeglichen.

Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen ein Monitoring durchgeführt.

5 Begründung der Festsetzungen

Städtebauliches Konzept

Innerhalb des Geltungsbereiches A sind zwei Wohngebiete geplant, die durch die Stadtbahntrasse voneinander getrennt werden.

Das Teilgebiet Breites Bleek grenzt östlich an die Wohnbebauung zwischen Leipziger Straße und Horstgraben Bleek an und arrondiert dieses kleine Siedlungsgebiet. Hier sind ca. 15 Wohneinheiten in Form von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über eine Verlängerung der Straße Breites Bleek.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße grenzt östlich an die Trakehnenstraße an und ergänzt das sogenannte Ostpreußenviertel. Hier sind ca. 250 Wohneinheiten in Form von kleineren Mehrfamilienhäusern (ca. 118 WE) sowie in Form von Einfamilienhäusern (ca. 132 WE, freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) vorgesehen. Die Mehrfamilienhäuser sollen entlang der Trakehnenstraße und im Süden an der Planstraße entstehen. Hier ist auch eine Kindertagesstätte geplant. Die Erschließung erfolgt über Trakehnenstraße, Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße sowie ergänzend über die Senefelderstraße. Die innere Erschließung dieses Gebietes erfolgt über Ringstraßen. Beide Teilgebiete werden durch großzügige Grünräume miteinander verbunden, gegliedert und eingerahmt. Diese Räume erfüllen sowohl ökologische und entwässerungstechnische Funktionen als auch Erholungs- und Freizeitfunktionen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Dadurch kann es ermöglicht werden, dass hier Bereiche entstehen, die zwar vorwiegend dem Wohnen dienen, in welchen jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung vereinbare und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können.

Dabei handelt es sich um die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig sind. In den am besten erschlossenen Bereichen an der Trakehnenstraße bzw. im westlichen Abschnitt der Planstraße D (WA 1.1 und WA 1.2) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen nur ausnahmsweise zulässig. Mit der nur ausnahmsweisen Zulässigkeit kann sichergestellt werden, dass diese Nutzungen nur zugelassen werden, wenn sie mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich sind. In den übrigen Gebieten werden sie – auch nicht ausnahmsweise – zugelassen, da hier der Wohnnutzung der Vorrang eingeräumt

werden soll und die Erreichbarkeit über die verkehrsberuhigten Bereiche nur eingeschränkt ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind im gesamten Geltungsbereich A jedoch Gartenbaubetriebe und Tankstellen, da diese sich wegen ihres großen Flächenbedarfs und ihres Störpotentials nicht in das städtebauliche Konzept für diesen Standort einfügen würden.

Die Zulässigkeit auch anderer Nutzungen soll eine mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsmischung ermöglichen. Dadurch können allgemeine städtebauliche Ziele wie eine Stadt der kurzen Wege, Sicherung der Grundversorgung oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im näheren Wohnumfeld zumindest teilweise erreicht werden. Dabei werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten auch in mittel- bis langfristiger Sicht geschaffen. Da ein Bebauungsplan grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gilt, soll er auch Raum für Entwicklungen schaffen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahl, der zulässigen Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für den überwiegenden Teil der Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, sodass eine Einfamilienhausbebauung auf kleineren Grundstücksflächen sowie Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhausbebauungen entsprechend möglich sind. Dieser Wert entspricht dem Höchstwert für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Auf Teilflächen mit Hinterlieger-Grundstücken an der Ostseite der mittigen Grünachse (WA 3) soll eine etwas lockerere Einfamilienhausbebauung auf größeren Grundstücken entstehen. Deshalb wird hier eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Die jeweils festgesetzte GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze und Garagen einschließlich der Zufahrten sowie für Nebenanlagen und sonstige Versiegelungen um bis zu 50 % überschritten werden. Damit ist sichergestellt, dass auch ausreichende Flächen – insbesondere für Stellplätze und Garagen – in Anspruch genommen werden dürfen.

5.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl berücksichtigt die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl und die zulässige Zahl der Vollgeschosse (s.u.). Sie wird für den überwiegenden Teil der Allgemeinen Wohngebiete mit 0,8 festgesetzt und lässt somit die angestrebte Bebauung zu. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 wird der niedrigeren GRZ entsprechend eine GFZ von 0,6 festgesetzt, so dass auch hier die GRZ für eine zweigeschossige Bebauung ausgeschöpft werden kann. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1 im nördlichen Bereich

des Teilgebietes Breites Bleek wird eine GFZ von 0,4 zugelassen, da hier nur eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig ist.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im weit überwiegenden Teil der Baugebiete werden zwei Vollgeschosse zugelassen. Damit wird es auch im Einfamilienhausbereich ermöglicht, auf verhältnismäßig kleinen Grundstücken eine rationelle Grundrissgestaltung vorzusehen, somit eine hohe Wohnraumversorgung zu schaffen und damit auch einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu leisten.

Abweichend hiervon wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes Breites Bleek (WA 5.1) nur ein Vollgeschoss zugelassen. Damit passt sich die Bebauung weitgehend dem westlich angrenzenden bestehenden Baugebiet an der Straße Breites Bleek an.

Der hier geltende Bebauungsplan ST 70 setzt im Norden und Osten eine Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss fest. Richtung Westen ist entlang der Stadtbahntrasse eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Der Bebauungsplan ST 81 setzt südlich der Planstraße F eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen fest. Damit können hier in der Nähe der Stadtbahnhaltestelle Gebäude, z.B. Reihenhäuser, mit einer heutigen Ansprüchen genügenden Wohnfläche entstehen. Die Gebäude dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 20° bis 45° und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 30° zulässig. In dem Zusammenspiel dieser Festsetzungen kann erreicht werden, dass die neuen Gebäude den Charakter von Einfamilienhäusern mit geneigten Dächern erhalten, auch wenn sie zwei Vollgeschosse aufweisen. Der Abstand zwischen den eingeschossigen Gebäuden am Ostrand des bestehenden Wohngebietes (Breites Bleek Nr. 25 – 31) beträgt mindestens 20,0 m. Zudem haben die Südseiten der bestehenden Gebäude mit 10,0 m den gleichen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze wie die neuen Gebäude (festgesetzte Baugrenze), so dass die neuen Gebäude auch nicht unmittelbar negativ auf die Freibereiche (Terrassen, Gärten) der bestehenden angrenzenden Gebäude einwirken.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse werden um Festsetzungen zur Gebäudehöhe ergänzt. Damit wird – im Zusammenspiel mit der jeweils zulässigen Dachform – insbesondere geregelt, ob bzw. in welchem Umfang ein zusätzlicher Dachausbau (bei geneigten Dächern) bzw. ein zusätzliches Staffelgeschoss (bei Flachdächern) zulässig ist.

In den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2, die an oder in der Nähe der Trakehnenstraße liegen und in denen Flachdächer vorgeschrieben sind, sollen auch kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll hier zusätzlich zu den zwei Vollgeschossen ein Staffelgeschoss möglich sein. Es ist deshalb eine Höhe von 10,0 m zulässig. Eine solche Höhe ist städtebaulich verträglich, auch wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite niedrigere Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss

vorhanden sind. Denn zwischen diesen beiden Bereichen liegt die Trakehnenstraße, die einschließlich der Nebenanlagen eine künftige Breite von insgesamt ca. 19,0 m haben wird. In diese Straßenfläche ist eine 2,50 m breiter Grünstreifen integriert, in welchem eine dichte Reihe mittel- bis großkroniger Laubbäume gepflanzt werden wird. Somit ist ein ausreichender Puffer zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten Bebauung gesichert.

In den Baugebieten WA 2.1, die zwischen der Gebäudereihe an der Trakehnenstraße und der mittigen Grünfläche 2 liegen und in denen ebenfalls ein Flachdach vorgeschrieben ist, sollen Einfamilienhäuser entstehen. Dafür reichen bei entsprechender Grundfläche des Gebäudes zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss aus. Ein zusätzliches Staffelgeschoss bei Flachdachbauweise führt in der Regel dazu, dass das Gebäude an mindestens einer oder zwei Gebäudeseiten den Eindruck einer dreigeschossigen Bebauung vermittelt, was dem hier vorgesehenen Einfamilienhauscharakter widersprechen würde.

In den Baugebieten WA 2.2, WA 2.3, und WA 3, die zwischen der mittigen Grünfläche 2 und den Planstraßen B und E liegen und in denen geneigte Dächer vorgeschrieben sind, sollen ebenfalls Einfamilienhäuser entstehen. Hier ist eine Höhe von maximal 10,0 m zulässig. Damit können zum einen klassische eingeschossige Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss entstehen und zum andern zweigeschossige Einfamilienhäusern mit leicht geneigten Dächern, die keinen nennenswerten Ausbau mehr ermöglichen. Durch die Begrenzung der Höhe auf 10,0 m kann erreicht werden, dass die Spielräume, die durch die Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Gebäudehöhe zwar nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass zu starke Abweichungen in den Proportionen voneinander vermieden werden. Dies wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

In den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 an dem östlichsten Rand der geplanten Bebauung muss die Höhe mindestens 8,0 m betragen. Diese Festsetzung wird aus Lärmschutzgründen getroffen: Nur mit einer solchen Höhe werden durch die Eigenabschirmung der Gebäude sowohl die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an der Westseite als auch die Außenwohnbereiche ausreichend vor den Lärmimmissionen durch die A 395 geschützt.

Die übrigen Höhenfestsetzungen werden analog zur festgesetzten Dachform getroffen. Im Baugebiet WA 4.1 (geneigte Dächer) ist eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zulässig. Im Baugebiet WA 4.2 (Pultdach) wird eine Firsthöhe von 10,0 m zugelassen.

Im Baugebiet WA 5.1 im Teilgebiet Breites Bleek ist eine Traufhöhe von 5,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zulässig. Mit der Traufhöhe wird berücksichtigt, dass hier nur ein Vollgeschoss zulässig ist, ein Drempel jedoch auch im ausgebauten Dachgeschoss eine gute Raumnutzung bieten kann. Im Baugebiet WA 5.2 im Teilgebiet Breites Bleek ist analog zu den anderen Baugebieten, in denen zwei Vollgeschosse zulässig und geneigte Dächer festgesetzt sind, wird eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m zugelassen.

Die festgesetzten Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um

Maximal 1,50 m auf maximal der Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite überschritten werden. Damit wird es bei Gebäuden mit geneigten Dächern ermöglicht, im Dachraum Räume mit guter Belichtung und zumindest teilweiser Stehhöhe anzuordnen.

Dadurch, dass – unabhängig von der Zahl der Vollgeschosse und der jeweiligen Dachform – kein Gebäude eine Höhe von 10,0 m überschreiten darf, wird sichergestellt, dass keine extremen Abweichungen in der Höhenentwicklung möglich sind. Im Zusammenspiel mit der zu erwartenden Begrünung in den Straßen, auf den einrahmenden Grünflächen und in den Hausgärten, kann so auch in Bezug auf die Außen-und Fernwirkung ein harmonisches und ausgewogenes Ortsbild entstehen.

5.2.5 Fläche für Gemeinbedarf

Für das Kita-Grundstück wird die gleiche bauliche Ausnutzung wie in den benachbarten Baugebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3 zugelassen (GRZ 0,4, GRZ 0,8, zwei Vollgeschosse, Gebäudehöhe 10,0 m.) Auch wenn diese Ausnutzung für eine eingeschossige vier-Gruppen-Kita nicht erforderlich ist, bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen eine andere bauliche Ausnutzung des Grundstücks. Im Rahmen der festgesetzten Gemeinbedarfsnutzung werden so Spielräume für einen eventuell in der Zukunft gegebenen zusätzlichen Raumbedarf geschaffen. Auch die Dachform wird nicht vorgegeben, da es sich bei der Nutzung Kita um eine besondere Form der Nutzung handelt, die auch architektonisch als Solitär erscheinen kann.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Diese orientieren sich an dem der Planung zugrundeliegenden städtebaulichen Konzept (Nutzungsbeispiel). Sie halten zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Abstand von mindestens 3,0 m ein, sind ansonsten aber großzügig gefasst. Damit besteht zum einen Fläche für eine angemessene Gestaltung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum, zum anderen werden Spielräume in der künftigen Bebauung geschaffen.

Im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße ist ein Abstand der Bebauung von der Straße von mindestens 8,0 m einzuhalten, ebenso östlich der Planstraßen B, E und C. Hier soll die Bebauung von den Straßen abgerückt entstehen, um auf der bevorzugten Westseite der Gebäude die Freibereiche anordnen zu können. Östlich der Planstraßen B, E und C kommt noch das Erfordernis hinzu, von der Autobahn abgewandte ruhige Außenwohnbereiche zu sichern.

Gegenüber den öffentlichen Grünflächen sind an besonders exponierten Stellen Abstände von 5,0 m einzuhalten. Hier sollen die Gebäude nicht zu massiv auf die Grünflächen einwirken. Dies betrifft insbesondere die Ostseite der mittigen Grünfläche 2 mit dem geöffneten Graben.

Für Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Bal-

kone, Terrassen und Loggien sind Überschreitungen der Baugrenzen zulässig. Damit wird eine flexible Grundstücksgestaltung durch bauliche Anlagen ermöglicht, die geringere Außenwirkungen haben, als die Hauptgebäude selbst.

In den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude bis zu einer Länge von maximal 25,0 m zulässig. Damit wird die Länge der hier vorgesehenen Mehrfamilienhäuser an der Trakehnenstraße auf ein verträgliches Maß begrenzt.

In den Baugebieten WA 4.1, WA A 4.2 und WA 2.3 am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße und WA 5.2 im Teilgebiet Breites Bleek wird keine Bauweise festgesetzt. Damit ist eine offene Bauweise zulässig, in welcher gemäß § 22 BauNVO die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von jeweils maximal 50,0 m zulässig sind. In diesen Baugebieten sollen neben Einzel- und Doppelhäusern insbesondere auch Reihenhäuser möglich sein. Am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße kann eine solche Bebauung mit Hausgruppen den Schallschutz verbessern.

In den übrigen Baugebieten wird festgesetzt, dass hier nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind. Damit wird dem hier vorgesehenen Einfamilienhauscharakter der Wohngebiete Rechnung getragen.

In den für den Mehrfamilienhausbau vorgesehenen Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind maximal 10 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Im Zusammenspiel mit der hier festgesetzten maximalen Gebäudelänge von 25,0 m und der maximal zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen mit Staffelgeschoss kann damit erreicht werden, dass hier nur kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer überschaubaren Anzahl von Wohnungen je Gebäude errichtet werden.

In allen übrigen Baugebieten sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht in jedem Einfamilienhaus auch die Unterbringung einer Einliegerwohnung, die häufig gern zur Unterbringung für weitere Familienmitglieder genutzt wird. Damit wird der hier vorgesehene Einfamilienhauscharakter unterstützt.

Mit den Festsetzungen zur Zahl der Wohneinheiten je Gebäude soll auch die Zahl der Bewohner in dem Rahmen gehalten werden, der in der Entwurfsplanung und der Abwägung zugrunde gelegt worden ist und die Dimensionierung der Wohnfolgeeinrichtungen und der Straßenräume mitbestimmt hat.

5.4 Stellplätze und Garagen

Je Grundstück ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Die Lage dieser Ein- und Ausfahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, damit dabei auch die Standorte notwendiger Bestandteile des öffentlichen Straßenraums, wie Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen, Begrünung, Besucherparkplätze, Schaltkästen usw. berücksichtigt werden können.

Durch die Beschränkung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass die Vorzonen der Gebäude eher durch Vorgärten und die damit verbundenen Grünstrukturen geprägt werden. Ferner kann in den öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend Raum für öffentliche Parkplätze sowie Baumpflanzungen zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung geschaffen und so eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht werden.

Eine Ausnahme von der Festsetzung „eine Ein- und Ausfahrt je Grundstück“ kann jedoch erteilt werden, wenn ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe auf einem Grundstück – also ohne die dabei normalerweise übliche eigentumsrechtliche Grundstückteilung – errichtet werden soll. Diese Bauformen sind dadurch charakterisiert, dass sie eine vertikale Gliederung für die Wohneinheiten aufweisen und es für jede Wohnung einen separaten Eingang sowie einen separaten Privatgarten gibt. Von ihrer Nutzung und äußeren Wahrnehmung her handelt es sich um Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise. In diesen Fällen kann eine Ein- und Ausfahrt je Doppelhaushälfte oder je Reihenhaus zugelassen werden. Denn würden die Bauformen mit den normalerweise üblichen Grundstückteilungen errichtet, wäre auch je Wohneinheit eine Ein- und Ausfahrt zuzulassen.

Für ein Mehrfamilienhaus hingegen gilt diese Ausnahme nicht. Solche Gebäude müssen einen Gemeinschaftsstellplatz oder eine Gemeinschaftstiefgaragenanlage über eine einzige Ein- und Ausfahrt vorsehen. Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Zuordnung eines Einstellplatzes zu einzelnen Wohneinheiten weder möglich noch nötig. Deshalb hat hier die Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen und damit verbunden die Notwendigkeit, möglichst wenige Ein- und Ausfahrten einzurichten, einen Vorrang vor eventuellen privaten Wünschen zur Unterbringung der PWK auf dem Grundstück.

Die Zufahrtseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Durch diesen Abstand wird dafür Sorge getragen, dass die notwendige Rückstoßflächen auf privaten Grundstücksflächen liegt. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße erhöht, da eine Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum besser ermöglicht wird.

Ferner kann nur so sichergestellt werden, dass in den verkehrsberuhigten Bereichen auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffentliche Parkplätze bzw. Baumstandorte untergebracht werden können. Ohne diese Festsetzungen würde in den verkehrsberuhigten Bereichen bei einer ausgebauten Breite der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraßen B, C, D, E und F) von 6,5 m der öffentliche Raum als Rückstoßfläche von Garagen benötigt werden. Die Ausbaubreite dieser Straßen ist so bemessen, dass einseitig Flächen für öffentliche Parkplätze und Bäume, die der Straßenraumgestaltung dienen, zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt sichert der 5,0 m tiefe Abstand von Garagen und offenen Garagen (Carports) auf der Vorfläche einen zweiten Einstellplatz. Damit wird dem Erfordernis, bei Einfamilienhäusern zwei Einstellplätze nachzuweisen, Rech-

nung getragen (s. Kap. 5.10.4). Auch können dabei zwei nebeneinanderliegende Garagen über eine einzige Zufahrt angefahren werden.

Stellplätze müssen diesen Abstand nicht einhalten. Sie können direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei Stellplätzen ist eine ausreichende Einsehbarkeit in den öffentlichen Straßenraum gewährleistet. Aufgrund der ebenfalls festgesetzten maximalen Zufahrtsbreite von 4,0 m ist es jedoch nicht möglich, über eine solche Zufahrt zwei direkt an der Grundstücksgrenze liegende nebeneinanderliegende Stellplätze anzufahren. Sollen zwei nebeneinanderliegende Stellplätze errichtet werden, so müssten diese Abstand von der Grundstücksgrenze einhalten, um anfahrbar zu sein. Der Bebauungsplan steht einer solchen Lösung nicht entgegen. Mit der Zulässigkeit, dass ein Stellplatz ohne Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden darf, wird es insgesamt ermöglicht, bei einer Reihenhausbebauung den gemäß örtlicher Bauvorschrift für die Reihenmittelhäuser erforderlichen einen Einstellplatz unmittelbar vor dem Gebäude zu errichten. In den seitlichen Abstandsflächen von sonstigen Einfamilienhaustypen kann der erforderliche zweite Einstellplatz vor einer Garage an der Grundstücksgrenze errichtet werden, da die Garage einen Abstand von 5,0 m einhalten muss. Auf diese Weise werden flächensparende Lösungen ermöglicht.

Außerhalb der Baugrenzen werden Stellplätze und Garagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie müssen jedoch entlang von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen mit ihren Längs- und Rückseiten einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten und sind, wenn 3,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze unterschritten wird, zu begrünen. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine zu starke, gestalterisch negative Wirkung dieser baulichen Anlagen (Gebäude mit ungestalteten geschlossenen Fassaden) auf den begrenzten öffentlichen Raum durch eine optische Einengung zu vermeiden. Neben Garagenwänden sind davon auch offene Garagen (Carports) als bauliche Anlagen betroffen. Bei Letzteren ist generell nicht auszuschließen, dass die Seite zum öffentlichen Raum zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, so dass ebenfalls die Wirkung einer Garage erreicht wird. Auch die Wirkung von offenen Stellplätzen, die unmittelbar an den öffentlichen Raum angrenzen, ist negativ zu bewerten, so dass auch solche Anlagen den Mindestabstand einhalten müssen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die neuen Wohnbauflächen sind sehr gut an die Stadtbahnstrecke der Linie 1 (Stöckheim-Wenden) angebunden. Die Haltestelle „Trakehnenstraße“ grenzt unmittelbar an die beiden neuen Wohngebiete an. An der Leipziger Straße befinden sich im Einmündungsbereich der Romintenstraße die Stadtbahnhaltestelle und die Bushaltestelle „Siekgraben“. Die Entfernung zur Trakehnenstraße beträgt ca. 450 m. Beide Haltestellen sind fußläufig sehr gut zu erreichen.

Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Querung über die Stadtbahntrasse vorgesehen (s. Kap. 5.5.4). Aus Sicherheitsgründen müssen die Grundstücke im

Teilgebiet Breites Bleek, die unmittelbar an den Haltestellenbereich angrenzen, eine bauliche Einfriedung (Zaun, Mauer) errichten (s. Kap. 5.10.3).

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden für das Teilgebiet Trakehnenstraße neun verschiedene Erschließungsvarianten geprüft. Dabei wurden folgende Aspekte geprüft und in der Abwägung entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet: Verkehrserschließung, städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht. In Bezug auf das Teilgebiet Breites Bleek wurde nur ein Anschluss an die vorhandene Straße Breites Bleek untersucht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Anbindung beider Teilgebiete an die bestehenden Wohngebiete vorgesehen werden soll. Das Teilgebiet Trakehnenstraße soll zusätzlich an die Senefelderstraße angebunden werden.

Die einzelnen Erschließungsvarianten, die untersuchten Kriterien sowie die Gründe, die zur Entscheidung über die jeweils vorgesehene Erschließung geführt haben, sind in Kap. 4.2 dargestellt. Im Folgenden wird auf diese Erschließungslösungen detaillierter eingegangen.

Teilgebiet Trakehnenstraße

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Trakehnenstraße, der Romintenstraße und der Rossittenstraße, einschließlich der Einmündung in die Leipziger Straße wurde gutachterlich untersucht (WVI, Januar 2017). In einer Erweiterung der Untersuchung (WVI, Juli 2017) wurden der Analysefall 2016/2017, der Prognose-Nullfall 2025 und die Planfälle Varianten A bis D1 untersucht und gegenübergestellt. Bei der in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße handelt es sich um die Variante B1.

Die Verkehrsnachfrageentwicklung in Braunschweig und in Stöckheim bis zum Prognosehorizont 2025 wurde mit dem Verkehrsmodell für die Region Braunschweig (WVI, Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung) ermittelt. Danach gehen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall im Stadtgebiet von Stöckheim nördlich des Stöckheimer Marktes leicht zurück. Dies begründet sich u.a. durch geringere prognostizierte Einwohnerzahlen im Jahr 2025 in den Bestandswohnhäusern. Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße lässt in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag von 1.318 Kfz-Fahrten pro Tag erwarten (im weiteren Verlauf des Gutachtens auf 1.320 Kfz/24 h gerundet). Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.228 Kfz-Fahrten werden pro Tag durch die Bewohner des Neubaugebiets einschließlich 76 Kfz-Fahrten pro Tag von und zur Kindertagesstätte durchgeführt.

- 90 Kfz-Fahrtenwerden pro Tag von außerhalb des Neubaugebietes durch andere Eltern, Mitarbeiter und die Anlieferung der Kita durchgeführt.

Die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage aus dem Neubaugebiet liegt mit 119 Kfz/h zwischen 7:00 und 8.00 Uhr am Morgen und besteht überwiegend aus Quellverkehr. Am späten Nachmittag befindet sich die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage mit 110 Kfz/h in Summe aus Quell- und Zielverkehr zwischen 17:00 und 18:00 Uhr.

Das prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen verteilt sich auf die bestehenden Straßen.

In Bezug auf die in diesem Bebauungsplan vorgesehene Variante B 1 (Erschließung über Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße) ist mit folgenden Veränderungen der Verkehrsaufkommen an den maßgeblichen bestehenden und geplanten Straßen zu rechnen (WVI, Juli 2017):

Straßenabschnitt	**Analysefall** **2016/2017** Kfz/24 h	**Prognose-Nullfall** **2025** Kfz/24 h	**Planfall Variante B1** **2025** Kfz/24 h
Trakehnenstraße zwischen Romintenstraße und Rossittenstraße	nicht berechnet, sehr gering	nicht berechnet, sehr gering	250
Rossittenstraße zwischen Trakehnenstraße und Romintenstraße	250 - 500	220 - 440	320 - 580
Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße	250	220 - 520	930 – 1.260
Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße	1.070	960	1.840
Leipziger Straße zwischen Romintenstraße und Mascheroder Weg	4.740 – 6.320	4.690 – 6.540	4.340 – 6.110
Senefelderstraße	1.250 – 8.500	1.190 - 8.150	1.200 – 8.450
Planstraße D	nicht vorhanden	nicht vorhanden	750 - 800
Planstraße G	nicht vorhanden	nicht vorhanden	1.170

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr

der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelder Straße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Die maßgebende Richtlinie für die Planung und Gestaltung von Stadtstraßen ist die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“, RASt 06 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Sie ist ein zentrales Regelwerk für den Straßenentwurf und hat eine hohe Verbindlichkeit.

Die RASt 06 benennt unterschiedliche Querschnitte, die sich u.a. aus den Nutzungsansprüchen des Fuß-und Radverkehrs, des Kfz-Verkehrs, des ÖPNV sowie der Straßenraumbreite ableiten. Für unterschiedliche Straßentypen werden dafür unter anderem Fahrbahnbreiten, typische Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeiten genannt.

In Bezug auf die Trakehnenstraße, die Romintenstraße und die Rossittenstraße kann festgestellt werden, dass auch zu den Spitzenzeiten lediglich Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der RASt 06 genannten typischen Verkehrsmengen für Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h für Wohnstraßen deutlich unterschritten.

Ein Vergleich der vorhandenen verkehrsräumlichen Situation in den betrachteten Straßenzügen im Ostpreußenviertel mit den Regelbreiten und Verkehrsmengen der RASt 06 zeigt, dass die vorhandenen Fahrbahnbreiten der den Richtwerten für Wohnstraßen entsprechen. Die vorhandenen Verkehrsräume sind auf allen drei Straßen für den Begegnungsfall Pkw – Pkw ausreichend. Für den Begegnungsfall Lkw – Pkw werden die Richtwerte auf der Rossittenstraße teilweise unterschritten. Aufgrund der sehr seltenen Lkw-Fahrten und damit Begegnungsfälle Lkw – Pkw, bei denen u.a. in Querstraßen ausgewichen werden kann, sind diese Verkehrssituationen unproblematisch.

Nach gutachterlicher Einschätzung sind somit keine Anpassungen in den Straßen im Ostpreußenviertel erforderlich.

Bei der Senefelderstraße hingegen handelt es sich nach der Definition der RASt 06 um eine Gewerbestraße. Hier muss vom Begegnungsfall Lkw – Lkw ausgegangen werden. Die hierfür erforderliche Fahrbahnbreite ist mit 6,73 m bis 7,92 m vorhanden. Im Seitenraum sind keine Flächen für parkende Fahrzeuge vorgesehen; im nördlichen Abschnitt wird jedoch am Rand der Fahrbahn geparkt.

Die Breiten der in der Senefelderstraße vorhandenen Gehwege mit 1,95 m bis 2,35 m Breite entsprechen nicht den Anforderungen des Regelwertes von 2,50 m bzw. der Empfehlung von 3,00 m an Gewerbestraßen. An der Ostseite der Senefelderstraße fehlt im mittleren und nördlichen Abschnitt ein Gehweg ganz. Der Ausbau der Gehwege ist auch ohne zusätzliche Erschließung des Wohngebietes geboten. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt die dafür erforderlichen Flächen als öffentliche Verkehrsflächen fest.

Auch wenn das Teilgebiet im Siedlungszusammenhang an das Ostpreußenviertel angebunden wird, steigt mit der Anbindung des Wohngebietes an die Senefelderstraße die Bedeutung der Senefelderstraße für Fußgänger und Radfahrer an, da sich hierüber ein neuer kurzer Weg zum Verbrauchermarkt ergibt. Deshalb ist in der Planstraße G ein einseitiger Gehweg vorgesehen, der an den vorhandenen durchgehenden Gehweg auf der Westseite der Senefelderstraße anschließt. Zusätzlich steht die vorhandene Anbindung über eine öffentliche Freizeitverbindung vom südlichen Ende der Trakehnenstraße aus und entlang des Verbrauchermarktes über dessen Grundstück auch für die Neubürger zur Verfügung.

Eine zwingende Notwendigkeit, an der Senefelderstraße beidseitige Gehwege in richtlinienkonformer Breite und ggf. auch die gutachterlich empfohlenen Radwege als Voraussetzung für die Entwicklung des neuen Wohngebietes auszubauen, besteht nicht, da die Senefelderstraße nicht die einzige Anbindung des neuen Wohngebietes an das öffentliche Straßennetz darstellt, sondern eine qualifizierte Anbindung für alle Verkehrsteilnehmer über Romintenstraße und Rossittenstraße gesichert ist.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit von vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten und der Einmündungen mit einer „rechts-vor-links-Regelung“ ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) bewertet worden. Darin werden Qualitätsstufen von A (ausgezeichnete Qualität) bis F (völlig ungenügende Qualität) vergeben. Das Beurteilungskriterium für die Qualität des Verkehrsablaufs bildet gemäß HBS die mittlere Wartezeit. Maßgebend für die erreichbare Qualitätsstufe im gesamten Knoten ist der Verkehrsstrom mit den größten Wartezeiten. Es wurden jeweils die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag untersucht.

Gemäß Rundschreiben Straßenbau 14/2015 des Bundesverkehrsministeriums soll bei Planungen zu Um-, Aus- und Neubauten die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 wurden auch in allen Varianten die von den Verkehrsveränderungen betroffenen Knoten untersucht. Die verkehrstechnische Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotens Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben in der Variante B1 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Am Knotenpunkt Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben wird im Ist-Zustand (Analysefall 2016/2017 in der Morgenspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht. Verantwortlich hierfür sind die Linksabbiegeströme

aus der Zufahrt vom Siekgraben in die Leipziger Straße. Es kommt in der Zufahrt Siekgraben zu geringfügigen Rückstauerscheinungen. Die übrigen Knotenströme können leistungsfähig abgewickelt werden. In der Nachmittagsspitze ist der Knotenpunkt mit der Qualitätsstufe B (gute Qualität) ausreichend leistungsfähig.

Im Planfall Variante B1 2025 kann der Knotenpunkt den zusätzlichen Verkehr leistungsfähig abwickeln. Der Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitze die Qualitätsstufe C (befriedigende Qualität, mittlere Wartezeit 48s) und in der Nachmittagsspitze die Qualität B (gute Qualität, mittlere Wartezeit 32s). Anpassungen an dem Lichtsignalprogramm sind nicht erforderlich. Durch das neue Wohngebiet wird die bestehende Situation in der Prognosesituation 2025 damit nicht verschlechtert.

Es ist nicht erkennbar, dass der Knoten Leipziger Straße in Bezug auf die Stadtbahn besonders unfallgefährdet ist oder durch das neue Wohngebiet wird.

Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird sicher geführt (Lichtsignalanlagen, ausgebaute Übergänge).

Der Knotenpunkt Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist bereits ohne die zusätzliche Anbindung an das Wohngebiet in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Maßgebender Strom ist der Linksabbiegerverkehr aus der Senefelderstraße. Die langen Wartezeiten auf diesem Strom führen heute dazu, dass rund ein Drittel der eigentlichen Linksabbieger nach rechts abbiegt und an der Inhoffenstraße wendet. Mit der Anbindung an das Wohngebiet ist der Knoten in der Nachmittagsspitzenstunde weiterhin nicht ausreichend leistungsfähig (Qualitätsstufe F: völlig ungenügende Qualität). In der Morgenspitzenstunde wird die Qualitätsstufe B erreicht (gute Qualität).

Der Ausbau des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist deshalb für die Funktionstüchtigkeit der ergänzenden Erschließung des neuen Wohngebietes über die Senefelderstraße erforderlich. Aufgrund der bereits heute vorhandenen ungenügenden Qualität ist der Ausbau auch in der Bestandssituation erforderlich und vorgesehen. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert. Der Ausbau scheiterte bisher an der mangelnden Verkaufsbereitschaft der verschiedenen betroffenen Eigentümer. Mittlerweile liegt eine leicht geänderte Planung vor, die nur noch Flächen eines einzigen Eigentümers in Anspruch nimmt. Sie ist mit dem Bebauungsplan ST 76 vereinbar, da dessen Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der von dieser modifizierten Planung betroffene Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit, so dass hier von einer Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Andernfalls kommt die Durchführung eines Enteignungsverfahrens zur Umsetzung des im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatzes in Betracht. Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist.

Am Knoten Leipziger Straße/Mascheroder Weg/Brauerskamp kann der Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden. In der Morgenspitze wird Qualitätsstufe B (gute Qualität) und in der Nachmittagsspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht.

Um die Verkehre aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße auf umliegende Straßen zu verteilen, sieht der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange vor, dass die Variante B1 mit Erschließung über Trakehnenstraße, Romintenstraße und Rossittenstraße einerseits und über die Planstraße G zur Senefelderstraße andererseits umgesetzt werden soll. Die Verkehre verteilen sich von dort auf die Leipziger Straße und den Mascheroder Weg mit Anschluss an die A 395.

Die Trakehnenstraße (Tempo-30-Zone) wird im Zuge der Entwicklung des Neubaugebietes auch an der östlichen Seite mit den notwendigen öffentlichen Nebenanlagen (Gehweg, öffentliche Parkplätze, Bäume) ausgestattet. Über die Straße verläuft außerdem eine wichtige Freizeitverbindung vor allem für Radfahrer. Deshalb erhält sie als besonderes Gestaltungselement auf der Ostseite eine durchgehende Baumreihe. Am nördlichen und südlichen Ende der Trakehnenstraße sind den zukünftigen Anforderungen entsprechende Wendeanlagen vorgesehen. Im südlichen Bereich wird eine Wertstoffcontainerstation in die Nebenanlagen integriert.

Die Planstraße A wird als Tempo-30-Zone mit beiderseitigen Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen und Bäumen ausgebaut und gestaltet. Über diese Straße erfolgt auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich des Neubaugebietes. Deshalb können werden hier die Parkplätze und Bäume in den Seitenräumen angelegt und nicht wechselseitig in der Fahrbahn.

Demgegenüber werden in den Planstraßen D und E, die ebenfalls als Tempo-30-Zone mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut werden, Bäume innerhalb der Fahrbahn angeordnet; das Parken erfolgt ebenfalls in der Fahrbahn. Damit wird hier – zusätzlich zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eine weitere verkehrsberuhigende Wirkung erreicht.

Die übrigen Planstraßen innerhalb des geplanten Wohngebietes werden als verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen (Spielstraßen, Schrittgeschwindigkeit) ausgebaut, in denen wechselseitig öffentliche Parkplätze und Bäume angeordnet werden.

Die Planstraße G, die von dem Wohngebiet zur Senefelderstraße führt, ist als Tempo-30-Zone mit in der Fahrbahn wechselseitig angeordneten Bäumen konzipiert. Dadurch soll eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielt werden. Da auf der Ostseite der Planstraße G keine Nutzungen vorgesehen sind, ist im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes der Ausbau eines Gehweges auf der Westseite ausreichend. Nur im Bereich des Grundstücks Senefelderstraße 8 A ist aufgrund der vorhandenen Bebauung ein Gehweg auch auf der Ostseite erforderlich.

Die bestehende Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr zur verbleibenden Ackerfläche zwischen dem Wohngebiet und der A 395 wird über die Planstraße A auch weiterhin sichergestellt. Grundsätzlich ist eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch über die Senefelderstraße möglich.

Teilgebiet Breites Bleek

Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek und von dort an die Leipziger Straße angebunden. Dabei wird von der Straße Breites Bleek aus zur Erschließung des Neubaugebietes das städtische Flurstück 499, Flur 7, Gemarkung Stöckheim, in Anspruch genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Breites Bleek“, ST 70, Rechtskraft 2005, war ursprünglich eine Erweiterung der Bauflächen über den Horstgraben hinaus Richtung Stadtbahntrasse geplant gewesen. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ließ sich diese Planung nicht umsetzen, so dass die Wohnbauflächen auf die heute bebauten Bereiche reduziert wurden. Um eine spätere Bebauung der genannten Flächen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, wurde das Flurstück 499 von einer Bebauung ausgespart. Es hat genau die Dimensionierung, die für eine verkehrsberuhigte Straßenfläche benötigt wird. Im Bebauungsplan ST 70 wurde die Fläche zunächst als öffentliche Grünfläche festgesetzt. In dem Bebauungsplan ST 81 wird sie nun als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und kann so der Erschließung des Neubaugebietes dienen. Die Planstraße F ist als verkehrsberuhigter Bereich mit wechselseitigen Bäume und öffentlichen Parkplatz konzipiert. Sie mündet in einer Wendeanlage.

In der Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan ST 81 (WVI, Januar und Juli 2017) wurde für das Teilgebiet Breites Bleek ein Verkehrsaufkommen von 78 Kfz/24 h prognostiziert, die über die Straße Breites Bleek abfließen. Dieses Verkehrsaufkommen führt in der Spitzenstunde am Morgen und am Nachmittag zu zusätzlichen 7 Kfz/h in der Summe von Quell- und Zielverkehr.

Im Analysefall 2025 hat die Straße Breites Bleek im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße ein Verkehrsaufkommen von 370 Kfz/24 h, im Prognose-Nullfall 2025 von 320 Kfz/24 h und in allen Planfällen 2025 von 400 Kfz/24 h.

Die Verkehrszunahme und das Verkehrsaufkommen insgesamt sind somit äußerst moderat. Das Neubaugebiet kann problemlos an das vorhandene Straßennetz angebunden werden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Neben den öffentlichen Straßen, die dem Fuß- und Radverkehr dienen, werden im Bebauungsplan die Wege für den Fuß- und Radverkehr als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die eine besondere Bedeutung im Wegenetz haben. Vom nördlichen Ende der Trakehnenstraße aus wird eine Verbindung zum Fuß- und Radweg geschaffen, der entlang der Stadtbahntrasse verläuft. Wegen der übergeordneten Bedeutung nicht nur für den Freizeitverkehr, sondern auch z.B. als Schulweg, wird diese Verbindung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß-und Radweg festgesetzt. Dies gilt auch für die Verbindung aus dem Teilgebiet Breites Bleek, die

zur Stadtbahnhaltestelle führt. Eine weitere Verbindung verläuft zwischen der Planstraße B und der Trakehnenstraße, die ebenfalls vor allem der Erreichbarkeit der Haltestelle (und dem Rettungsverkehr, s.u.) dient. Die Verbindung vom südlichen Ende der Trakehnenstraße zur Kleiststraße dient der Verbindung der Wohnbereiche (Kita, Schule, Stöckheimer Markt) sowie ebenfalls dem Rettungsverkehr (s. Kap. 5.5.5.).

An der Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt, ist bis auf den Abschnitt im Bereich des Grundstücks Senefelderstraße 8 A ein einseitiger Gehweg ausreichend. Im nördlichen Abschnitt kann dieser zur Steigerung der Attraktivität durch die angrenzende öffentliche Grünfläche geführt werden. Da es sich nicht nur um einen Freizeitweg handelt, wird er ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Im südlichen Abschnitt ist eine Führung durch die Grünfläche nicht möglich, da hier die Flächen für den Jugendplatz benötigt werden. Deshalb verläuft der Gehweg hier entlang der Fahrbahn der Planstraße G.

Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße aus besteht darüber hinaus innerhalb einer öffentlichen Grünfläche eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr Richtung Mascheroder Weg zum dort vorhandenen Verbrauchermarkt.

Ferner werden in den öffentlichen Grünflächen mehrere attraktive neue Freizeitwege angelegt, die mit den bestehenden Angeboten vernetzt werden (s. Kap. 5.6).

5.5.4 Querung der Stadtbahntrasse

Im Zuge der Freiraumplanung für die Bereiche entlang des Springbaches ist eine Querung der Stadtbahntrasse für Fußgänger und Radfahrer mit Anbindung an den Fuß- und Radweg parallel zur Stadtbahntrasse vorgesehen. Damit können vielfältige Wegeverbindungen ermöglicht und zu attraktiven Rundwegen nördlich und südlich des Springbaches verbunden werden. Die Querung soll unmittelbar südlich des Springbaches angeordnet werden. Damit besteht eine Blickbeziehung zu der vorhandenen Querung nördlich des Springbaches. Diese Blickbeziehung ist aus Sicherheitsgründen zweckmäßig. Die genaue Lage berücksichtigt darüber hinaus vorhandene Maststandorte und Böschungen.

Für diese Querung liegt eine Vorplanung vom 26. Januar 2017 vor, die grundsätzlich mit der Verkehrs-GmbH abgestimmt ist. Die nach dieser Planung für die Querung erforderliche Fläche ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt und in ihrer grundsätzlichen Lage und Führung im Nutzungsbeispiel dargestellt. Der Bebauungsplan ST 81 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung schaffen. Er setzt deshalb die erforderlichen Flächen fest. Der durch die Querung verursachte geringfügige Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ist bei der Dimensionierung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) bereits berücksichtigt. Weitere öffentliche oder private Belange sind von der Querung nicht betroffen.

Bei der geplanten Stadtbahnquerung handelt es sich um die Änderung einer Betriebsanlage im Sinne des § 28 (1) Personenbeförderungsgesetz. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbBV) hat zu prüfen, ob ein den Bebauungsplan ergänzendes Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist oder ob ein Antrag auf Planverzicht ausreicht. Letzteres ist der Fall, wenn es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung handelt. Dies ist der Fall, wenn u.a. folgende Bedingungen erfüllt sind: eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, öffentliche Belange sind nicht berührt, Rechte anderer sind nicht betroffen. Die erforderlichen Schritte werden im Rahmen der Umsetzung der Planung durchgeführt. Wegen der Geringfügigkeit der Maßnahme ist damit zu rechnen, dass ein einfacher Antrag auf Planverzicht ausreicht.

Die Stadtbahnquerung stellt eine Betriebsanlage i.S.d. § 20 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dar. Die bauliche Umsetzung bedarf gemäß § 60 i.V. mit § 62 BOStrab der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB). Zuständige Behörde ist die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA). Mit Schreiben vom 9. April 2018 hat die LEA mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 bestehen.

Zusätzlich ist es erforderlich, die Zustimmung der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) als Technischer Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) einzuholen. Dazu müssen der Verkehrs-GmbH ausführungsreife Planunterlagen mit Erläuterungsbericht vorgelegt werden. In diesem Rahmen können die in der Vorplanung noch nicht enthaltenen Details (z.B. zu Materialien, zur genauen Führung der Geländer etc.) konkreter festgelegt und abgestimmt werden. Die Verkehrs-GmbH wird dann den Antrag auf Zustimmung bei der Technischen Aufsichtsbehörde stellen.

Diese genannten Verfahren können soweit erforderlich im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umsetzung der Planung durchgeführt werden.

5.5.5 Rettungsverkehr

Mit der Anbindung an die Senefelderstraße über die Planstraße G wird für das Teilgebiet Trakehnenstraße eine zusätzliche Erreichbarkeit für den Rettungsverkehr gesichert.

Ferner wird der vorhandene Gehweg von der Kleiststraße zur Wendeanlage am südlichen Ende der Trakehnenstraße auf 3,5 m verbreitert und mit tragfähigem Unterbau ausgebaut. Der Weg erhält beidseitig einen Absperrpfosten mit Schließung für die Feuerwehr und ist durch den motorisierten Individualverkehr nicht befahrbar. Damit wird für die Feuerwehr oder andere Rettungsfahrzeuge eine weitere Zufahrt zum Teilgebiet Trakehnenstraße sichergestellt und gleichzeitig eine weitere Rettungszufahrt für das Ostpreußenviertel geschaffen, welches bisher nur über eine einzige ausgebaute Zufahrt an die Romintenstraße angebunden war. Diese zusätzliche Rettungszufahrt über die Kleiststraße reicht für Rettungsverkehre aus. Deshalb ist die Anbindung an die

Senefelderstraße unter dem Gesichtspunkt Rettungsverkehr keine zwingende Voraussetzung für die Entwicklung Teilgebietes Trakehnenstraße.

Auch der Verbindungsweg zwischen der Planstraße B und der Wendeanlage am nördlichen Ende der Trakehnenstraße dient der Feuerwehr als zweite Zufahrt in das Neubaugebiet, wird entsprechend ausgebaut und vor Individualverkehr durch Absperrpfosten geschützt.

Die Wohnbauflächen im Teilgebiet Breites Bleek werden über die Leipziger Straße und die Straße Breites Bleek angefahren. Im Notfall richtet die Feuerwehr eine provisorische Zufahrt über die Stadtbahntrasse mit Anschluss an die Trakehnenstraße her.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Landwirtschaft

Das grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept für den Bebauungsplan ST 81 leitet sich ab aus den fachlichen Zielsetzungen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, die Anforderungen an Freizeit und Erholungsnutzungen, den in der Bestandsanalyse für das Gebiet konkret festgestellten Wertigkeiten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Situation. Die Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauliche als auch ökologische Funktionen.

5.6.1 Grünordnung

Private Flächen

Stellplatz- und Garagenanlagen für jeweils mindesten 6 Pkw sind durch Sträucher oder Hecken einzugrünen. Ferner sind Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen durch Laubbäume zu gliedern. Damit können diese Anlagen gestalterisch so in das Wohnumfeld integriert werden, dass die visuellen Beeinträchtigungen reduziert sind.

Auf den Grundstücken in den Baugebieten WA 1.1 und WA 1.2, auf denen Mehrfamilienhäuser zulässig und vorgesehen sind, sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Ferner sind die Standorte von Müllboxen einzugrünen und die Übergänge von Tiefgaragen in die Freiflächen zu modellieren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch auf solchen Grundstücken ein Mindestmaß an gestalterisch wirksamer Begrünung erfolgt. In Einfamilienhausbereichen werden solche Festsetzungen nicht für erforderlich gehalten, da hier die bauliche Inanspruchnahme der Flächen üblicherweise geringer ist und die Eigentümer erfahrungsgemäß eine ausreichende Grundstücksbegrünung vornehmen.

Öffentliche Flächen

Die öffentlichen Straßen sollen durch Baumpflanzungen gestaltet und gegliedert werden, die der jeweiligen Straßenfunktion entsprechen. So ist an der Ostseite der Trakehnenstraße ein durchgehender 2,50 m breiter Grünstreifen mit mittel- bis großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Durch den für die

Bäume vorgegebenen Regelabstand sollen diese nach entsprechender Entwicklung als annähernd geschlossene Baumreihe wahrgenommen werden und wirken. Damit kann die Bedeutung dieser Straße für den stadtteilübergreifenden Radverkehr in Nord-Süd-Richtung unterstrichen werden.

In den Planstraßen A bis F innerhalb der geplanten Wohnbauflächen sind klein- bis mittelkronige Laubbäume vorgesehen, die nach Möglichkeit an die jeweiligen öffentlichen Parkplätze angrenzen sollen, um diese zu markieren. In der Planstraße G sollen mindestens mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden, um auf dieser anbaufreien Strecke eine möglichst hohe verkehrsberuhigende Wirkung und gestalterische Einbindung am Ortsrand zu erzielen.

In den drei geplanten Wendeanlagen sind großkronige Laubbäume vorgesehen, die diese großen Verkehrsflächen angemessen gestalten und einen optischen Blickpunkt am jeweiligen Ende der Verkehrsflächen schaffen.

Die Fläche zwischen dem öffentlichen Erschließungsweg Ostpreußendamm und der Stadtbahnstrecke ist als Verkehrsgrün festgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Aufwallung, die im Zuge des Stadtbahnbaus entstanden ist und als Begleitgrün mit leichter Lärmschutzfunktion charakterisiert werden kann.

Das Freiraumkonzept sieht Grün- und Erholungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs A sowie eine Vernetzung mit den umliegenden Bereichen vor. Dadurch entstehen vielfältige Wegebeziehungen, die insbesondere auch wohnungsnahe Rundwege unterschiedlicher Länge ermöglichen. Die wenigen vorhandenen Grünstrukturen entlang der Stadtbahntrasse werden dabei in das Konzept integriert.

Die Grünflächen sollen grundsätzlich landschaftlich gestaltet und dabei durch Bäume, Gehölzpflanzungen, Bodenmodellierungen sowie Rasen- und Wiesenflächen gegliedert werden. In die Grünflächen sollen Angebote für Spiel und Aufenthalt integriert werden. Für Kinderspielangebote ist eine Gesamtdimension von 350 m² vorgesehen, die dezentral in den öffentlichen Grünflächen angeordnet werden sollen.

Öffentliche Grünfläche 1

Am Nordrand der geplanten Wohngebiete ist eine öffentliche Grünfläche mit einem integrierten Freizeitweg vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen weiteren Abschnitt der Grünverbindung, die von der Oker kommend zwischen den Ortsteilen Stöckheim und Melverode Richtung Osten führt. Diese Grünverbindung wird bis zum Ostrand der Wohnbauflächen erweitert. Von dort ist perspektivisch eine Fortsetzung nach Osten über die A 395 in den unverbauten Landschaftsraum mit Anbindung an die Stadtteile Heidberg und Mascherode vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings der Ausbau einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die A 395, deren Realisierbarkeit zurzeit nicht feststeht.

Die räumliche und konzeptionelle Bündelung öffentlicher Grünflächen mit Maßnahmenflächen (s. Kap. 5.6.2) sichert die Grünzäsur zwischen Melverode

und Stöckheim, stärkt sie in ihrer Erlebbarkeit und ermöglicht eine ökologische Aufwertung der Springbachachse. Die Erholungsfunktion dieser Ost-West-Verbindung als öffentliche Grünfläche wird erheblich durch die unmittelbar angrenzenden Bereiche gestärkt, in denen der Springbach renaturiert werden soll. Dies ist mit einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes verbunden. Weiterhin ist die Querung der Stadtbahnstrecke eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung vielfältiger Wegebeziehungen (s. Kap.5.5.4).

Öffentliche Grünfläche 2

Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird mittig durch eine Grün- und Wasserfläche in Nord-Süd-Richtung durchzogen. In dieser Zone verläuft der geöffnete und naturnah gestaltete Horstgraben, der der Niederschlagswasserentwässerung der östlich angrenzenden Ackerflächen und des Teilgebietes Trakehnenstraße dient. Begleitend zu diesem Graben verläuft ein Weg, der sowohl als Freizeitweg als auch als Unterhaltungsweg dient und für diese Funktion entsprechen auszubauen ist. Die Grünfläche wird im Übrigen durch Baum- und Strauchpflanzungen gestaltet. Innerhalb des Grünbereichs werden Graben und Weg leicht mäandrierend geführt und können so einen positiven Beitrag zum Orts- und Landschaftsbild leisten.

Die Gestaltung dieser Grünfläche einschließlich des Entwässerungsgrabens ist im Detail folgendermaßen vorgesehen: Zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken wird ein 1,0 m breiter Unterhaltungsstreifen hergestellt und mit einer standortgerechten Gras- und Kräutereinsaat begrünt.

Begleitend zum Entwässerungsgraben 1 wird ein Weg in der Funktion als Freizeitweg und als Unterhaltungsweg hergestellt. Dabei wird ein 1,50 m breiter begrünter Bankett- und Unterhaltungsstreifen zwischen Grabenoberkante und Weg angelegt. Der Weg wird in einer Breite von 2,60 m ausgebaut. Er wird in Abschnitten auf einer Berme als Bestandteil des Grabenprofils geführt. Auf der vom Graben abgewandten Seite des Weges wird ein 0,90 m breiter gehölzfreier Randstreifen mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersaat angelegt. Wegebegleitend werden wechselseitig und in variierender Anordnung mindestens 45 Laubbäume als Einzelbäume und in Baumgruppen gepflanzt.

Damit kann sowohl den Anforderungen an die Unterhaltung des Grabens entsprochen als auch eine angemessene landschaftsbezogene Gestaltung der Grün- und Wasserflächen erreicht werden.

Öffentliche Grünfläche 3

Am Ostrand des Teilgebietes Trakehnenstraße ist eine öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung, ebenfalls mit einem integrierten Freizeitweg vorgesehen. Als Biotopstruktur im Kontext mit der angrenzenden verbleibenden Feldflur wie auch als abschirmendes Element gegenüber den Emissionen der Feldbewirtschaftung sind Heckenabschnitte als prägendes Element vorgesehen.

Öffentliche Grünfläche 4

Im Südosten des Teilgebietes Trakehnenstraße ist eine weitere Grünfläche vorgesehen, die eine Verbindung der übrigen geplanten Grünflächen mit dem Grünzug sichert, der vom Mascheroder Weg kommend bis zum südlichen Ende der Trakehnenstraße führt. Diese Fläche ist auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als Abstandsfläche zwischen dem Gewerbegebiet Senefelderstraße und dem neuen Wohngebiet erforderlich. Die Fläche soll teilweise als Obstbaumwiese gestaltet werden und bietet so ein attraktives und lehrreiches Umfeld für die angrenzende Kindertagesstätte.

Öffentliche Grünfläche 5

Die öffentliche Grünfläche 5 stellt die Fortsetzung der öffentlichen Grünfläche 4 nach Osten dar und dient ebenfalls der Vernetzung der verschiedenen Bereiche. In diese Grünfläche wird ein Jugendplatz in einer Größe von 1.600 m² integriert. Hier könnten zum Beispiel folgende Nutzungen untergebracht werden: Streetballfeld, Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten und ein überdachter Treffpunkt. Auch eine Skate-Anlage ist unter Berücksichtigung der 18. BImSchV 2017 grundsätzlich möglich. Für die konkrete Gestaltung des Jugendplatzes wird eine Jugendbeteiligung durchgeführt. Weitere – insbesondere immissionsschutzrechtliche Einzelheiten – sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Ferner ist ein Freizeitweg anzulegen, der zur Planstraße G führt. Damit kann eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zur Senefelderstraße und insbesondere zum dort angesiedelten SB-Markt geschaffen werden.

Öffentliche Grünfläche 6

Hierbei handelt es sich um eine kleine, bereits vorhandene Fläche am südlichen Ende der Trakehnenstraße, die die als Feuerwehrzufahrt auszubauende bestehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zur Kleiststraße aufnimmt.

Öffentliche und private Flächen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes insbesondere in Straßen und auf Stellplatzanlagen zu schaffen, werden als Regelwert für die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum 9 m² festgesetzt. Die Vegetationsfläche sollte dabei mindestens 2 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

Durch Fristen für die Herstellung der festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestalterischen und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert werden. Für die zukünfti-

gen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen möglichst zeitnah ein attraktives Wohnumfeld.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Wirkung aller Grünordnungsmaßnahmen im Geltungsbereich A verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dieses wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Es handelt sich dabei um die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen A, B, C, D und E.

Geltungsbereich A: Nist- und Lebensstätten an Gebäuden

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auch den neu entstehenden Hausgärten und Grünanlagen ein spezifischer Biotopwert beigemessen. Diese Biotope im Siedlungsraum sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Bei einer frühzeitigen Berücksichtigung bei der Planung und dem Bau von Gebäuden ist die Gestaltung von Nistgelegenheiten ohne Mehrkosten möglich. Zum Beispiel reichen für Mauersegler erreichbare Mauersimse unter den Dachüberständen und für Fledermäuse die Anbringung von Ortgangbrettern bzw. Attikakanten mit einem lichten Abstand von 1,3 cm bis 3,0 cm aus. Es kann dadurch mit einfachsten Bauweisen eine große Anzahl von Nistgelegenheiten bereitgestellt werden. Im Mehrfamilienhausbereich gibt es in Braunschweig erprobte Maßnahmenbündel, die nachweisen, dass die Umsetzung der Festsetzungen für die Bauherren keine unzumutbaren Belastungen mit sich bringt.

Die je Mehrfamilienhaus festgesetzte Anzahl an Nist- und Lebensstätten orientiert sich an der potentiellen Eignung des Gebietes und an der Erfahrung, dass

die Bestände an Vögeln und Fledermäusen über die Jahre schwanken und deshalb in der Regel – auch abhängig von veränderlichen kleinklimatischen Standortbedingungen – nur ein Bruchteil der Nist- und Lebensstätten effektiv besiedelt wird.

Geltungsbereiche A; B, C und D (teilweise)

Im Geltungsbereich A ist der Springbach als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf herzustellen. In den Randbereichen des neuen Gewässerlaufes sind Mulden und Altarmstrukturen zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetationen und Amphibienlaichgewässern anzulegen. Auf den angrenzen Flächen sind blütenreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren zu entwickeln, sowie Bäume und flächenhafte Gehölzbestände zu pflanzen.

Im Geltungsbereich B erfolgt die Entwicklung von artenreichem Grünland. Das Entwicklungsziel gilt sowohl für die Teilfläche 1 wie auch für die Teilfläche 2. Die Abgrenzung in zwei Teilflächen dient nur der gesonderten Zuordnung der Teilfläche 2 als Ausgleichsmaßnahme für die Planstraße G, da im städtebaulichen Vertrag gesonderte Regelungen zur Realisierung dieser Straße zu treffen sind.

Ausnahmsweise dürfen die Maßnahmen aus dem Geltungsbereich B auch auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 272, Flur 3, Gemarkung Stöckheim, durchgeführt werden, wenn diese Fläche zur Verfügung steht. Die genannte Fläche würde sich für eine solche Kompensationsmaßnahme sehr gut eignen. Stünde sie zur Verfügung könnte auch der dort verlaufende Weg so verlegt werden, dass der Altarmbereich der Oker vor Störungen geschützt wäre und sich insgesamt naturschutzfachlich besser entwickeln könnte. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans steht die Fläche nicht zur Verfügung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Erwerb noch vor Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gelingt. Deshalb soll der Bebauungsplan einer solchen Lösung nicht entgegenstehen. Sie müsste vertraglich bzw. eigentumsrechtlich abgesichert werden.

Im Geltungsbereich C ist der Quellbereich des Springbachs naturnah zu gestalten. Die angrenzenden Flächen sind zu blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln, ergänzend sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

Im Geltungsbereich D wird die Fläche nordwestlich der Böschung als extensives Grünland entwickelt. Darüber hinaus werden zwei Amphibienlaichgewässer angelegt.

Die genannten Maßnahmen in den Geltungsbereichen A, B, C und D (teilweise) dienen dem Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, der Steigerung der Biodiversität und tragen zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der naturnahen Erholung bei.

Geltungsbereich D (teilweise) und E

Die geplante Bebauung im Bereich des Bebauungsplans führt zu dem Verlust an Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur. Damit kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz sind in Bezug auf die Feldlerche und das Rebhuhn Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Um den Verlust der fünf Feldlerchen-Reviere zu kompensieren, werden mehrere Brachstreifen in angemessener Größe und geeigneter Lage artgerecht angelegt und dauerhaft erhalten. Die Lebensraumfunktionen der Brache-/Blühstreifen werden ergänzt und optimiert durch den Ausschluss synthetischer Pflanzenschutzmittel auf den in den Geltungsbereichen anteilig verbleibenden Ackerflächen.

Mit den für diese Flächen konkret festgesetzten Maßnahmen für die Feldlerche wird der Kompensationsbedarf aller im Plangebiet festgestellten Arten, die zum Teil als gefährdet eingestuft werden, in einem ausreichenden Maße gedeckt.

Im Geltungsbereich D ist von diesen Maßnahmen die bestehende Ackerfläche südöstlich der Böschung betroffen.

Für den Geltungsbereich E ist ausnahmsweise die Anlage von Brachestreifen auf dem östlich angrenzenden Flurstück 73, Flur 12, Gemarkung Hondelage zulässig. Diese Lösung kann gewählt werden, wenn hier eine gemeinsame Bewirtschaftung durch einen Pächter möglich ist. Dann wäre eine solche Anlage der Brachestreifen unter Bewirtschaftungsgesichtspunkten günstiger, als wenn nur die Fläche im Geltungsbereich E zur Verfügung steht. Der Bebauungsplan soll einer solchen Lösung nicht im Wege stehen. Sie müsste vertraglich bzw. eigentumsrechtlich abgesichert werden.

Pflanzqualitäten

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Gehölze stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der erforderlichen Ausgleichswirkung und guter Anwuchsgarantie dar. Zur Sicherung der angesetzten Ausgleichsfunktionen sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Gemäß dem Leitfaden des BMU (2012) ist die Verwendung von Gehölzen aus autochtonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 zu beachten.

Zeitliche Bindung für die Umsetzung der Maßnahmen

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert.

Zuordnung

Die Zuordnungsfestsetzung ist Voraussetzung dafür, dass bei Bedarf mittels der städtischen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen von den späteren Eigentümern (=

Eingriffsverursachern) erhoben werden können. Da ein städtebaulicher Vertrag mit der Erschließungsträger abgeschlossen wird, in welchem dieser sich zur Übernahme aller Kosten verpflichtet, ist eine Abrechnung nach dieser Satzung grundsätzlich entbehrlich. Die Zuordnungsfestsetzung wird dennoch vorsichtshalber getroffen, um eine andere rechtmäßige Finanzierungsmöglichkeit sicherzustellen.

Dabei werden nur 75 % der öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (ohne Planstraße G) mit einer Zuordnung von Ausgleichsflächen belastet. Bei den übrigen 25 % handelt es sich um Flächen, die bereits heute im Bestand vorhanden und abgerechnet sind (z.B. die bestehende Trakehnenstraße, der Ostpreußendamm, der Geh- und Radweg entlang der Stadtbahntrasse) und für die deshalb keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Für die Planstraße G wird eine gesonderte Zuordnung getroffen, um die im städtebaulichen Vertrag zu treffenden Finanzierungsvereinbarungen für die geplante Anbindung an die Senefelderstraße zu berücksichtigen (s. Kap. 8.2). Deshalb ist die Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B in zwei Teilflächen geteilt und unterschiedlich zugeordnet. Dabei ist die Teilfläche 2 der Planstraße G zugeordnet, da sie den Ausgleich konkret für diese Planstraße herbeiführt.

5.6.3 Flächen für die Landwirtschaft

In Verlängerung der Planstraße A ist eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche soll eine Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu den verbleibenden Ackerflächen entstehen. Damit wird ein Ersatz für den bisherigen landwirtschaftlichen Weg geschaffen, der von der Trakehnenstraße aus Richtung Osten bis zur A 395 führt. Da für diese Fläche besondere Anforderungen an den technischen Ausbau und die Pflege im Vergleich zu einem Freizeitweg bestehen, soll die Flächen in die Zuständigkeit (Pflege, Unterhalt) des Feldmarksrealverband übertragen werden. Die Fläche kann dabei im Eigentum der Stadt verbleiben und an den Feldmarksrealverband verpachtet werden. Über ein Gehrecht zugunsten der Stadt bzw. durch das allgemein geltende Betretungsrecht von landwirtschaftlichen Wegen gemäß NNatschG wird die Inanspruchnahme durch Spaziergänger gesichert.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans ST 81 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches in zwei Teile gegliedert ist (Teil 1:Trakehnenstraße, Teil 2: Breites Bleek). Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Umweltbericht dargestellt (s. Kap. 4.5.6 Prognose).

Von dem geplanten Wohngebiet gehen keine Emissionen in einem Umfang aus, der Schallschutzmaßnahmen in der Umgebung erfordern würde.

In den geplanten Wohnbauflächen können in unterschiedlichem Umfang die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ durch Straßen- und Schienenverkehr sowie die Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. die Immissionsrichtwerte (TA Lärm) durch Gewerbebetriebe überschritten werden (s. Kap. 4.5.6 Prognose bei Durchführung der Planung). Dabei kann ausgeschlossen werden, dass die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten werden.

Der geplante Jugendplatz und die bestehende Bezirkssportanlage Melverode hingegen verursachen keine Überschreitungen der Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. der Immissionsrichtwerte (18. BImSchV 2017).

Die Prüfung der Anlage aktiver Schallschutzmaßnahme (Wall/Wand) ergab folgende Ergebnisse:

- Eine Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalls entlang der A 395 (z.B. durch eine aufgesetzte Mauer) hätte aufgrund der Ausbreitungswege nur eine geringe Wirksamkeit. Auch ist eine Umsetzung aufgrund der zu beachtenden Vorschriften (Bundes-Fernstraßengesetz: u.a. Bauverbotszone, Planfeststellungsverfahren) schwierig. Insbesondere müsste im Falle der Inanspruchnahme der Bauverbotszone (z.B. durch eine weitere Fahrspur) die Lärmschutzanlage zurückgebaut und neu errichtet werden. Hierfür gäbe es keine gesicherte Finanzierung.
- Die Anlage einer Lärmschutzanlage entlang der Stadtbahnstrecke im Teilgebiet Breites Bleek soll aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen der sozialen Sicherheit nicht erfolgen: Das Wohngebiet soll gegenüber dem öffentlichen Fußweg und der Haltestelle der Stadtbahnstrecke nicht abgeschirmt werden. Neben optischen Gründen spielen hier auch Gründe des Sicherheitsempfindens eine Rolle.
- Die Anlage einer Lärmschutzanlage zwischen Gewerbegebiet Senefelderstraße und Wohngebiet soll aus städtebaulich-grünordnerischen Gründen nicht erfolgen. Diese Räume sollen nicht unnötig abgeschirmt und uneinsehbar gestaltet werden. Stattdessen werden hier größere Abstandsflächen vorgesehen, die die Immissionssituation deutlich entschärfen und die für Freizeitzwecke genutzt werden können.
- Für den Jugendplatz sind immissionsschutzrechtlich gemäß 18 BimschV 2017 keine Maßnahmen erforderlich, da die Immissionsrichtwerte bei dem unterstellten Nutzungskatalog eingehalten werden können. Dennoch soll er im Interesse einer möglichst flexiblen Anpassung des Nutzungskatalogs an den konkreten Bedarf gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung über das immissionsschutzrechtliche Erfordernis hinaus durch eine Aufwallung/Absenkung in einer Höhe von mindestens 1,5 m wirksam abgeschirmt werden. Aus gestalterischen Gründen ist vorgesehen, diese Höhe zur Hälfte (0,75 m) durch gestaltete Bodenmodellierungen und zur anderen Hälfte (0,75 m) durch eine Absenkung zu realisieren.

Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen getroffen:

In allen Baugebieten sind passive bauliche Schallschutzmaßnahme durchzuführen. Dabei sind im überwiegenden Bereich die Bestimmungen für den Lärmpegelbereich III der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten. In einem kleineren Bereich im Nordwesten des Teilgebiets Breites Bleek reichen die Bestimmungen für den Lärmpegelbereich II aus. In einem weiteren kleinen Teilbereich im Südosten des Teilgebiets Trakehnenstraße ist der Lärmpegelbereich IV anzusetzen.

Die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche orientieren sich an den Ergebnissen des Gutachtens für das erste Obergeschoss (kritische Immissionshöhe). Ergänzend sind die Bestimmungen der VDI-Richtlinie 2791 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zu beachten.

Die festgesetzten Lärmpegelbereiche wurden auf Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels ermittelt, der aus den um 3 dB(A) erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße und Schiene) resultiert. Dabei entspricht der Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 56 dB(A) bis 60 dB(A), der Lärmpegelbereich III einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 dB(A) bis 65 dB(A) und der Lärmpegelbereich IV einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 66 dB(A) bis 70 dB(A).

Die Festsetzung der Lärmpegelbereiche orientiert sich an den Ergebnissen des Gutachtens für das erste Obergeschoss (kritische Immissionshöhe).

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 in Verbindung mit der VDI 2719 für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) sorgen. Der Nachweis zur Einhaltung der Schalldämmmaße ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen zugehörig zur Bauanzeige/zum Bauantrag zu erbringen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (insbesondere der Energieeinsparverordnung EnEV) ist davon auszugehen, dass in den Lärmpegelbereichen II und III das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile und der Fenster bereits bei üblicher Ausführung eingehalten wird.

Es kann jedoch nicht zwingend vorausgesetzt werden, dass ein diesen Vorschriften genügendes Fenster auf jeden Fall die erforderlichen schalltechnischen Anforderungen und insbesondere die Anforderungen an eine schallgedämmte Lüftung erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) vor dem Fenster ein ungestörter Schlaf oft nicht mehr möglich ist und deshalb die Lüftung von Schlafräumen und Kinderzimmern unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern ist. Je nach Schutzstatus des Raumes (Schlafraum/Kinderzimmer oder sonstiger schutzbedürftiger Aufenthaltsraum) sind deshalb insbesondere die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2791 an schallgedämmte Lüftungseinrichtungen zu erfüllen.

Im Süden des Teilgebietes Trakehnenstraße befinden sich die am stärksten von Lärmimmissionen betroffenen Bereiche. Die hier zu beachtenden Lärmquellen (Gewerbegebiet Senefelderstraße, Jugendplatz, A 395) machen in Ergänzung zu der vorgesehenen Abstandsfläche und zu den Festsetzungen der Lärmpegelbereiche folgende Festsetzungen erforderlich:

- Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in den Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 in den nach Süd-Südost gerichteten Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen öffenbare Fenster unzulässig. Damit wird ein Schutz vor den prognostizierten geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von maximal 1 dB(A) gewährleistet. Da sich gemäß TA Lärm der Immissionsort für eine Schallpegelmessung 0,5 m vor dem geöffneten Fenster befindet, ist die Festsetzung, dass hier keine öffenbaren Fenster zulässig sind, erforderlich. Diese Festsetzung ist bei der Ausrichtung der Gebäude zu berücksichtigen.
- Ferner sind in diesen Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf den von den genannten Lärmquellen abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Damit wird die Eigenabschirmung von Gebäuden wirksam als Lärmschutzmaßnahme eingesetzt. Sofern ein solcher lärmgeschützter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, ist ausnahmsweise auch ein zweiter Außenwohnbereich zulässig, der die Anforderungen an den Lärmschutz nicht erfüllt (z.B. durch einen Anbau geschützte Terrasse im Erdgeschoss und ungeschützter Balkon im Obergeschoss). Damit kann zum einen den allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes und zum anderen dem Bedürfnis im Einzelfall nach weiteren Aufenthaltsbereichen (die z.B. nur zu bestimmten Zeiten einen ruhigen Aufenthalt bieten) Genüge getan werden.
- Die Einhaltung der genannten Festsetzungen in den Baugebieten WA 1.2 und WA 2.3 erfordert besondere Anstrengungen bei der Gebäudeplanung. Für diesen Bereich sind deshalb die grundsätzlichen Ausnahmemöglichkeiten, die der Bebauungsplan vorsieht, von besonderer Bedeutung (s.u.).

Im Osten des Teilgebietes Trakehnenstraße liegen die Bereiche, die neben dem Baugebiet WA 2.3 am stärksten vom Verkehrslärm der A 395 betroffen sind. Neben den genannten Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen werden hier folgende spezielle Festsetzungen getroffen:

- In den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf der von der A 395 abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Sofern ein solcher lärmgeschützter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, ist ebenfalls ausnahmsweise ein zweiter Außenwohnbereich zulässig, der die Anforderungen an den Lärmschutz nicht erfüllt.
- Die Hauptgebäude dürfen maximal 4,5 m Abstand zur jeweiligen Grundstücksgrenze einhalten. Bezogen auf zwei aneinandergrenzende Grundstücke ergibt sich so ein maximaler Abstand zwischen Hauptgebäuden von 9,0 m. Dieser Abstand reicht einerseits aus und ist andererseits erforderlich, um eine wirksame Gebäudeabschirmung für die Westseite der Gebäude mit

den nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen und für die an dieser Seite anzuordnenden Außenwohnbereiche zu erreichen.

- Ferner müssen die Gebäude in den Baugebieten WA 4.1 und WA 4.2 eine Gebäudehöhe von mindestens 8,0 m einhalten. Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen, zur Dachform- und Dachneigung berücksichtigen dieses Erfordernis. Auch diese Festsetzung dient der Abschirmung der Westseite der Gebäude und der Außenwohnbereiche.

Von den genannten Lärmschutzfestsetzungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet wird. Diese Möglichkeit berücksichtigt die Tatsache, dass im Rahmen eines Bebauungsplans nur pauschalierte Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen werden können, die jedoch die zahlreichen Möglichkeiten der architektonischen Umsetzung im Sinne einer architektonischen Selbsthilfe nicht erfassen können.

In Bezug auf die Hauptgebäude fallen darunter Maßnahmen wie: Grundrissorientierung schutzbedürftiger Räume auf der lärmabgewandten Seite, fensterunabhängige mechanische Belüftung mit dem Schalldämmmaß der Fenster, Querlüftung, Doppelverglasung, besondere Fensterkonstruktionen, Vorbauten wie verglaste Wintergärten.

In Bezug auf die Außenwohnbereiche können Maßnahmen wie bauliche Abschirmungen von Terrassen (z.B. 2,0 m hohe Wand oder Nebengebäude), erhöhte Brüstungen bzw. Teil- oder Vollverglasungen von Balkonen und Loggien in Betracht kommen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung dieser Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von Ausnahmeregelungen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlangen, zugehörig zur Bauanzeige/zum Bauantrag zu erbringen. Die Berechnungsverfahren zum Nachweis im Einzelfall sind in den Textlichen Festsetzungen und Hinweisen als Hinweis Nr. 2.2 enthalten.

5.8 Soziale Infrastruktur

Fläche für den Gemeinbedarf: Kindertagesstätte

Im Plangebiet werden sich erfahrungsgemäß viele junge Familien niederlassen. Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung mit ausreichend Plätzen in einer Kindertagesstätte gewährleistet wird.

Deshalb wird eine Fläche für Gemeinbedarf für die Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt. Die Lage im südlichen Bereich Trakehnenstraße/Romintenstraße/Planstraße D sowie im Schnittpunkt verschiedener Fußgänger- und Radfahrerverbindungen ermöglicht eine gute Erreichbarkeit aus und nach allen Richtungen. Ferner grenzt eine öffentliche Grünfläche an das Grundstück der Kita an, so dass hier auch außerhalb des Kita-Geländes ein nutzbarer Erlebnisraum für Kinder zur Verfügung steht.

Aus der geplanten Anzahl von Wohneinheiten in Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 41 Kindergarten- und 33 Krippenplätzen.

Mit ca. 2.650 m² Größe reicht die Fläche für eine eingeschossige vier-Gruppen-Kita aus inclusive 1.200 m² Außenspielfläche für ca. 100 Kinder.

Schulversorgung

Stöckheim verfügt über eine gute schulische Versorgung aller Altersgruppen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde geprüft, wie auch unter Berücksichtigung der beiden neuen Wohngebiete in Stöckheim (Stöckheim-Süd und Trakehnenstraße/Breites Bleek) die Grundschulversorgung gesichert werden kann.

In Bezug auf die Grundschule Stöckheim wird ein Erhalt der Dreizügigkeit und ein Ausbau als Ganztagseinrichtung angestrebt. Zur Sicherung der Versorgung sollen deshalb die vorhandenen Grundschulkapazitäten in Melverode hinzugezogen werden. Auch hier ist der Ausbau zu einer Ganztagseinrichtung vorgesehen. Damit kann ein ausreichendes Angebot geschaffen werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die benachbarten Schulbezirke Stöckheim und Melverode zusammenzulegen. Die Änderung der Schulbezirkssatzung für die Zusammenlegung der Schulbezirke Stöckheim und Melverode ist zum Schuljahr 2020/2021 (Wirksamkeit 1. August 2020) geplant.

Schülerinnen bzw. Schülern im Sekundarbereich I und II steht das Schulangebot im gesamten Stadtgebiet offen. Ein Anspruch auf einen Platz an der nächstgelegenen weiterführenden Schule (IGS Heidberg oder Gymnasium Raabeschule) besteht nicht.

Kinderspielplätze, Jugendplatz

Das Teilgebiet Breites Bleek liegt im Spielplatzbereich 72-7, der zwischen Leipziger Straße, Springbach, und Stadtbahntrasse/Ostpreußendamm liegt. Hier befindet sich der Spielplatz Breites Bleek mit einer Gesamtgröße von 570 m². Der Bedarf an Kinderspielfläche durch die neu hinzukommenden ca. 15 WE kann mit diesem Bestand gedeckt werden.

Das Teilgebiet Trakehnenstraße liegt im Spielplatzbereich 72-8, der zwischen Trakehnenstraße, Stadtbahn, Springbach, A 395 und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße liegt. Durch die hier geplante Neubebauung entsteht ein Bedarf an Kinderspielfläche von 750 m². Dieser Bedarf kann grundsätzlich durch den vorhandenen Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg (Spielplatzbezirk 72-6) mit einer Größe von 2.315 m² mit gedeckt werden. Die geplante Neubebauung liegt weit überwiegend im Umkreis von 350 m. Dieser Umkreis entspricht dem nach DIN 18034 anzunehmenden Oberwert für eine noch gegebene Erreichbarkeit des Spielplatzes für Kinder der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Ein kleinerer Bereich liegt im Nordosten des Neubaugebietes weiter entfernt als 350 m.

Die Versorgung mit ausreichenden Kinderspielflächen wird folgendermaßen gesichert: der vorhandene Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg wird

aufgewertet. Zusätzlich werden in die öffentlichen Grünflächen Spielflächen für Kinder integriert (z.B. wegebegleitende Spielstationen). Die Finanzierung der genannten Maßnahmen soll im städtebaulichen Vertrag mit der Erschließungsgesellschaft gesichert werden.

Im Nordosten von Stöckheim gibt es keinen Jugendplatz. Unter Berücksichtigung des Bedarfes durch das Neubaugebiet Breites Bleek/Trakehnenstraße besteht in diesem Bereich ein Defizit von insgesamt 1.600 m². Dieser Bedarf kann durch den geplanten Jugendplatz im Südwesten des Geltungsbereichs A gedeckt werden. Für die schalltechnische Untersuchung wurde ein typisches in Frage kommendes Nutzungsspektrum angenommen. Dabei wurden Nutzungen angenommen wie Streetballfeld, Bolzplatz, Riesenschaukel, Boulderfelsen, Slackline, Tischtennisplatten und ein überdachter Treffpunkt. Derartige Nutzungen sind mit der angrenzenden Wohnbebauung vereinbar. Auch eine Skate-Anlage ist unter Berücksichtigung der 18. BImSchV 2017 grundsätzlich möglich. Für die konkrete Gestaltung des Jugendplatzes wird eine Jugendbeteiligung durchgeführt. Weitere – insbesondere immissionsschutzrechtliche Einzelheiten – sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Schmutz- und Niederschlagswasser

Nach Einschätzung der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH ist die Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Schmutzwasser- und Regenwasser-Kanalnetze in ausreichendem Maße gegeben. Die Schmutzwasser-Entwässerung soll über das vorhandene Kanalnetz in der Rossitten- und Romintenstraße erfolgen. In der Planstraße A ist zur Ableitung von Schmutzwasser ein Pumpwerk vorgesehen (Pumpwerk Nr. 141).

Aufgrund der momentanen Auslastung des Horstgrabens soll ein neuer leistungsstärkerer Graben ausgehoben werden, der das anfallende Oberflächenwasser in den Springbach ableitet Entwässerungsgraben 1. Dieser Graben soll eine Sohlbreite von 2,0 m, eine Tiefe im Mittel von 1,5 m, eine obere Breite je nach Profilausformung von ca. 8,0 m bis 13,0 m sowie eine Gesamtlänge von ca. 680 m erhalten. Der Graben soll nicht ständig Wasser führen, weswegen die Grabensohle oberhalb der festgestellten Grundwasserstände liegen soll. Der Graben soll insgesamt ein Gesamtvolumen von über 5.000 m³ besitzen und in dem zentralen Grünsteifen des Baugebiets östlich der Trakehnenstraße geführt werden. Der Graben fungiert somit auch als Regenrückhalteeinrichtung.

An dem Abschnitt des Horstgrabens, der im Teilgebiet Breites Bleek liegt Entwässerungsgraben 2, sind keine Maßnahmen erforderlich. Er kann seine Entwässerungsfunktion unverändert erfüllen.

Strom

Das geplante Baugebiet wird durch Heranführung von Mittel- und Niederspannungsleitungen aus den angrenzenden Wohnbereichen (Rominten-/ Rossittenstraße) angebunden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung wird eine Trafostation notwendig. Die dafür notwendige Grundstücksfläche (5,0 x 7,0 m)

wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die Station selbst hat Maße von 3,0 x 3,6 x1,6 m. Aus technischen Gründen muss die Station im mittleren Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße liegen. Um die hochwertige Gestaltung der Planstraße A und der mittigen Grünfläche nicht einzuschränken, wird die Trafostation in die öffentliche Grünfläche am Ostrand des Gebietes gelegt. Da hier auch eine Zufahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen ist, ist auch die Erreichbarkeit der Station für Fahrzeuge von BS-Netz gesichert.

Gas

An der östlichen Seite der heutigen Fahrbahn der Trakehnenstraße befinden sich Leitungstrassen der Gasversorgung, die für die Versorgung des Ortsteils Stöckheim von Bedeutung sind (400 m Mitteldruckgas- und 100 m Hochdruckgasleitung). Diese Leitungen liegen m Bereich der geplanten Baumreihe oder auf geplanten privaten Baugrundstücken und müssen deshalb in die Trakehnenstraße verlegt werden, da sie nicht überbaut und nicht mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Näheres wird im Rahmen des koordinierten Leitungsplans im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt.

Das Teilgebiet Breites Bleek erhält wie der westliche angrenzenden Bereich eine Gasversorgung durch Anschluss an das bestehende Netz.

Ob das Teilgebiet Trakehnenstraße eine Gasversorgung erhält, hängt davon ab, ob eine Nahwärmeversorgung realisiert wird. Es wird nur eines der Systeme zur Anwendung kommen.

Sofern das Gebiet mit Gas versorgt werden soll, ist in Stöckheim eine neue Gasdruckregelanlage zu schaffen. Diese muss aus technischen Gründen möglichst zentral in Stöckheim liegen und nicht im Geltungsbereich A des Bebauungsplans ST 81. Sie hat nur einen sehr geringen Flächenbedarf von ca. 3,0 x 6,0 m und kann entsprechend einer Abstimmung mit BS/Netz auf einer öffentlichen Fläche im Bereich der Anna-Löhr-Straße untergebracht werden.

Nahwärme

Das geplante Baugebiet bietet sich für eine Nahwärmeversorgung an. Durch diese Versorgungsvariante werden die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt. Auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäusern wird dadurch gut ermöglicht. Sofern diese Versorgungsvariante gewählt wird, ist eine ca. 100 m² große Fläche für eine Energiezentrale zu sichern. Das Gebäude hat Abmessungen von ca. 8,0 x 11,0 m. Da hier Holzpellets gelagert werden, muss die Fläche anfahrbar sein. Die Anlieferung der Holzpellets erfolgt ca. alle drei Wochen.

Die Entscheidung für die Energieversorgung (Gas oder Nahwärme) steht noch aus. Zur Sicherung einer Nahwärmeversorgung wird im Bebauungsplan eine geeignete Fläche in der Grünfläche südlich des Kita-Grundstückes an der Wendeanlage der Trakehnenstraße festgesetzt. Sofern die Fläche nicht in Anspruch genommen wird, kann sie in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche

einbezogen werden.

Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz. Der Wasserverband Weddel-Lehre stellt Löschwasser von 48 m³/h zur Verfügung. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geklärt, ob dieses Angebot für die Kita reicht, oder ob hierfür eine Zisterne vorzusehen ist.

Steuerungs- und Kommunikationstechnik

Parallel zur Stadtbahntrasse sowie an der östlichen Seite der heutigen Fahrbahn der Trakehnenstraße befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik, die dem Betrieb der BS/Netz dienen. Sie werden von der EWE Netz GmbH für BS/Netz betrieben und verwaltet. Auch diese Anlagen müssen in die Trakehnenstraße verlegt werden, da sie nicht überbaut und nicht mit Bäumen bepflanzt werden dürfen. Näheres wird im Rahmen des koordinierten Leitungsplans im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt.

Breitbandversorgung

Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt aus dem TK-Knoten in der Romintenstraße über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden.

Für die Breitbandversorgung ist eine kleine Technikstation erforderlich. Sie kann auch baulich in die Energiezentrale integriert werden, wenn eine Nahwärmeversorgung vorgesehen ist. Ihr Standort (unabhängig davon, ob mit oder ohne Energiezentrale) wird deshalb ebenfalls in der Grünfläche südlich des Kita-Grundstückes an der Wendeanlage der Trakehnenstraße festgesetzt.

Beleuchtung

Für die Beleuchtung ist ein Schaltschrank erforderlich. Der dafür erforderliche Standort wird im Bereich der Planstraße A unmittelbar an der mittigen Grabenachse festgesetzt.

Wertstoffcontainer

Zur Ergänzung der haushaltsnahen Wertstofferfassung sollen grundsätzliche in Braunschweig für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen. Deshalb wird im Norden und im Süden der Trakehnenstraße je eine Fläche für eine Wertstoffcontainerstation gesichert. Die Standorte sind so gewählt, dass sie auch von Fußgängern und Radfahrern auf den Wegen zur Stadtbahnhaltestelle, zur Innenstadt und zu dem SB-Markt an der Senefelderstraße gut erreicht werden können.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaulichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität in Gestaltungsfragen. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren die Umsetzung nahezu jeder individuellen Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden müssen. Dies wirkt sich auch auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um ein gewisses Maß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen einen Rahmen ab, der extreme Abweichungen bei den wichtigsten Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch im Übrigen eine individuelle Gestaltung der Gebäude zulässt.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

5.10.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

In der Abwägung sind ein harmonisches Ortsbild, eine städtebauliche Vielfalt sowie der Wunsch der Bauherren nach möglichst großer Baufreiheit zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen zu Dachformen und Dachneigungen dienen dem Ziel, in dem Wohngebiet sowohl flache als auch geneigte Dächer zuzulassen. Insbesondere ist in den letzten Jahren eine Renaissance des Flachdaches zu beobachten, die zu interessanten und städtebaulich attraktiven baulichen Lösungen führen kann. Daneben gehören geneigte Dächer nach wie vor zu den typischen prägenden Dachformen, insbesondere im Einfamilienhausbau. In Bezug auf geneigte Dächer werden die Dachformen auf Satteldächer und Pultdächer beschränkt.

Durch die Beschränkung der Dachformen auf ausgewählte Typen wird eine harmonische Ortsbildgestaltung erreicht und einer gestalterischen Beliebigkeit

entgegengewirkt. Dennoch wird durch das differenzierte Angebot dem Bedürfnis von Bauherren nach unterschiedlichen Dachformen entsprochen.

Die Dachformen werden jeweils auf verschiedene städtebaulich zusammenhängende Teilgebiete des geplanten Wohngebietes beschränkt und konzentriert, um so die beabsichtigte städtebauliche Ordnung sicherzustellen. Die Festsetzungen berücksichtigen dabei auch die Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe baulicher Anlagen sowie zu den Wohnformen, die ermöglicht werden sollen.

Im gesamten Bereich zwischen Trakehnenstraße und der mittigen Grabenachse (WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1) werden Flachdächer festgesetzt. Damit erhält der westliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Das Flachdach steht sowohl für kleinere Mehrfamilienhäuser als auch für Einfamilienhäuser auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung. Die Anordnung im Westen des neuen Wohngebietes ermöglicht die hier angestrebten kleinen Mehrfamilienhäuser, da ein Flachdach im Obergeschoss eine optimale Raumausnutzung für eine separate Wohneinheit bietet.

Im gesamten Bereich zwischen der mittigen Grabenachse und dem künftigen Siedlungsrand werden geneigte Dächer (Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer) festgesetzt. Damit erhält auch der östliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Geneigte Dächer stehen für die verschiedenen Einfamilienhausformen auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung.

Aus städtebaulich-gestalterischer Sicht ist das Satteldach aufgrund seiner einfachen und klassischen Grundform zu bevorzugen, da es am ehesten zu einem harmonischen Ortsbild beiträgt. In Kombination mit den Festsetzungen zu Traufhöhen, die auch Drempel zulassen, zu Firsthöhen, Dachneigungen, Dachgauben, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern werden ausreichende Möglichkeiten der individuellen Gestaltung und Wohnraumschaffung sichergestellt. Ergänzend werden gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen. Diese sind bis auf die zwei höhenversetzten Firste als Variation des Satteldaches anzusehen. So kann eine etwas größere Vielfalt geboten werden. Weitere geneigte Dachformen wie Krüppelwalmdach, Walmdach oder Zeltdach oder sonstige Dachformen wie Tonnendach sollen nicht zugelassen werden, da sonst die angestrebte städtebauliche Ordnung aufgrund allzu großer Beliebigkeit nicht erreicht werden könnte.

Am Ostrand des neuen Wohngebietes sind nur Pultdächer zugelassen. Damit wird auch hier in geordneter Form eine Fläche für Pultdächer angeboten. Ein Pultdach ist zudem für den hier erforderlichen Schallschutz gut geeignet.

An der westlichen Seite der Trakehnenstraße befinden sich eingeschossige Reihenhäuser mit einem ausgebauten geneigten Dachgeschoss. Auf der Ostseite sind zweigeschossige Gebäude mit einem ausgebauten Staffelgeschoss mit Flachdach zulässig. Zwischen dem Bestand und den geplanten Gebäuden befindet sich ein Abstand von 25,0 m bis 35,0 m. Die Trakehnenstraße wird mit beidseitigen Nebenanlagen einschließlich einer durchgehenden Baumreihe

ausgebaut. Die Unterschiede der Dachformen zwischen dem Bestand und der Planung sind in Anbetracht dieser räumlichen Situation städtebaulich gut verträglich. Es besteht keine Notwendigkeit, beide Seiten einer Straße mit gleichartigen Gebäuden zu bebauen.

Auch im Teilgebiet Breites Bleek sind nur geneigte Dächer (Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer) zulässig. Damit passt sich das Gebiet an die bestehende westlich angrenzende Bebauung an und fügt sich somit städtebaulich gut ein.

Die festgesetzten Dachneigungen für geneigte Dächer berücksichtigen die jeweils zulässige Dachform (z.B. Satteldach) und legen dafür einen Spielraum fest, innerhalb dessen das Dach gestaltet werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im gesamten Plangebiet zwei Vollgeschosse zulässig sind, teilweise mit zusätzlichem Dachgeschoss oder Staffelgeschoss, teilweise ohne ein zusätzliches solches Geschoss. Es ist aber nicht zwingend, dass jeder Bauherr dieses Maximum ausnutzt. So ist es zu erwarten, dass z.B. neben einem Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen ein Einfamilienhaus mit nur einem Vollgeschoss entsteht. Das Gebäude mit einem Vollgeschoss benötigt zur Schaffung des üblicherweise gewünschten Wohnraums ein steileres Dach (z.B. Satteldach) als ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen, welches auch die maximal zulässige Gebäudehöhe zu beachten hat. Deshalb ist der zulässige Spielraum für die Neigung von Dächern, insbesondere von Satteldächern, relativ groß.

Für Satteldächer sind damit Neigungen von 20° bis 45° zulässig, für Pultdächer von 10° bis 25° und für gegeneinander versetzte Pultdächer von 15° bis 30°.

Durch die Beschränkung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche/das Hauptgebäude gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt.

Hinsichtlich Material und Farbe der Dächer werden ebenfalls Spielräume eröffnet. Es sind Dacheindeckungen sowohl mit roten bis braunen als auch mit grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Ausgeschlossen werden dadurch die seit einigen Jahren sich auf dem Markt befindlichen Farben wie hell- und dunkelblau, grün oder gelb etc. Auch glänzende Oberflächen sind unzulässig. Diese Farben und Oberflächen würden mit ihrer aggressiven Wirkung das Ortsbild empfindlich beeinträchtigen. Ferner werden Glasdächer und -elemente, solarthermische Anlagen und Fotovoltaikanlagen sowie begrünte Dachflächen allgemein zugelassen. Von ihnen gehen keine negativen Auswirkungen wie von leuchtenden bunten Farben auf das Ortsbild aus. Solarthermische Anlagen und Fotovoltaikanlagen sind zudem in der Abwägung zwischen städtebaulichen Belangen und den Belangen einer umweltfreundlichen Energieversorgung gegenüber anderen Dacheindeckungen (z.B. rote Ziegel) nicht schlechter zu stellen.

Dächer von Garagen, offenen Garagen und Nebenanlagen mit mehr als 40 m²

Fläche und einer Neigung von bis zu 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Da diese Anlagen von Obergeschossen aus eingesehen werden können, ist hier eine grüne Gestaltung anzustreben, um den Anblick von größeren ungestalteten Flächen zu vermeiden. Daneben können ökologische Funktionen unterstützt werden. Durch die Festlegung einer Mindestgröße ab der die Festsetzung eingehalten werden muss, sind normale Einfamilienhäuser mit bis zu zwei Garagen nicht betroffen. Bei Garagenanlagen ab 3 Garagen ist eine extensive Begrünung aus gestalterischen Gründen erforderlich und auch (z.B. wirtschaftlich und technisch) zumutbar.

5.10.3 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind nur als Hecke oder als bauliche Einfriedung (z.B. Mauer, Holzwand), dann jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, zulässig. Hierdurch wird einerseits dem Bedürfnis nach einer Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5.2 sind angrenzend an die Stadtbahntrasse (Fläche für Bahnanlagen) Einfriedungen nur als bauliche Einfriedung zulässig. Damit soll dem Sicherheitserfordernis gegenüber der Stadtbahnstrecke Rechnung getragen werden. Bei Einfriedungen als Hecke oder Strauchreihe besteht die Gefahr, dass z.B. Kinder durch Lücken in der Begründung auf die Stadtbahnstrecke gelangen können. Die maximale Höhe der Einfriedung muss deshalb mindestens 1,0 m und darf maximal 1,40 m betragen.

5.10.4 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit einer Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40,0 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Die Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten,

sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als weiterer Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) zumutbar ist.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Wohnformen wie Reihenhäuser nicht durch übermäßige Festsetzungen erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen die überdurchschnittlich gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Stadtbahnlinie 1.

6 Gesamtabwägung

Mit dem in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Wohngebiet soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken sowohl für Einfamilienhäuser, als auch für Mehrfamilienhäuser ein angemessenes Angebot geschaffen werden. Insbesondere die sehr gute Anbindung an das öffentliche Bus- und Straßenbahnliniennetz und die Nähe zu bestehenden Wohnquartieren sowie zu Nahversorgungseinrichtungen begünstigen die Entwicklung der Flächen. Das geplante Wohngebiet nutzt vorhandene Infrastrukturen und wird in den städtebaulichen Kontext des Ortsteils Stöckheim eingebunden.

Im Ergebnis stellte sich bei der Variantenprüfung heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante gegenüber der Variante A zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). Er-

hebliche Lärm- oder Luftschadstoffimmissionen sind weder für das Ostpreußenviertel noch für das neue Wohngebiet zu erwarten. Abweichend von der Situation der vergangenen Jahre ist eine Umsetzbarkeit gegeben.

Für das Teilgebiet Breites Bleek ist eine Anbindung an das angrenzende bestehende Wohngebiet die städtebaulich, verkehrlich und wirtschaftlich angemessene Lösung.

Die geplanten Grünflächen im Geltungsbereich A einschließlich der Erholungs-und Freizeitinfrastruktur und der Renaturierung von Gewässern fördern die Naherholungsfunktionen im Siedlungsbereich und verbessern das Orts- und Landschaftsbild.

Die verschiedenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gleichen den mit der Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft aus und dienen dem Artenschutz.

Die Stadt Braunschweig verfolgt das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Sie fördert Maßnahmen der Innenentwicklung in hohem Maße (s. Kap. 4.6.6). Dennoch reichen diese Maßnahmen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauland in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig zu decken. Es ist deshalb auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Im vorliegenden Fall sind siedlungsnahe Flächen betroffen mit einer mäßigen Bedeutung für Boden, Natur und Landschaft. Deshalb tritt in der Abwägung der Vorrang der Innenentwicklung gemäß § 1 a (2) BauGB hinter der Inanspruchnahme siedlungsnaher landwirtschaftlicher Flächen zurück.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Entwicklung des Wohngebiets mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Allgemeine Wohngebiete	ca. 8,20 ha
Flächen für Gemeinbedarf	ca. 0,27 ha
Öffentliche Verkehrsflächen Trakehnenstraße/Ostpreußendamm sowie Planstraßen A bis F	ca. 2,30 ha
Öffentliche Verkehrsflächen Planstraße G	ca. 0,15 ha
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,31 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 0,01 ha
Stadtbahnflächen	ca. 0,24 ha
Öffentliche Grünflächen incl. Wasserflächen	ca. 4,00 ha

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1,47 ha
Geltungsbereich A gesamt	ca. 16,95 ha

7.2 Geltungsbereiche B, C, D und E

Geltungsbereich B Teilfläche 1 (Gemarkung Stöckheim) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,53 ha
Geltungsbereich B Teilfläche 2 (Gemarkung Stöckheim Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,25 ha
Geltungsbereich C (Gemarkung Mascherode) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,38 ha
Geltungsbereich D (Gemarkung Querum) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 2,16 ha
Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1,81 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Baugebietes sind der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft (Zufahrt zur Ackerfläche) der Ausbau der Anlagen der Ver- und Entsorgung, die Herstellung des offenen Entwässerungsgrabens, die Anlage der öffentlichen Grünflächen einschließlich des Jugendplatzes und der Spielangebote für Kinder, der Bau einer Kindertagesstätte sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich.

Für die Verwirklichung der Anbindung an die Senefelderstraße (Planstraße G) sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Grunderwerb für die Planstraße G und Ausbau der Straße
- Herrichtung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B, Teilfläche 2.

Ferner ist für die Verbesserung des Verkehrsabflusses aus der Senefelderstraße auf den Mascheroder Weg der Grunderwerb sowie der Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Senefelderstraße / Mascheroder Weg erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1. Städtebaulicher Vertrag

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadtentwässerung GmbH und den drei Erschließungspartnern („Vorhabenträgerin“) ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Vorhabenträgerin grundsätzlich dazu, die Maßnahmen, die in kausalem Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes stehen, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu finanzieren. Nicht erfasst von diesen Regelungen ist der Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg, da diese Maßnahme auch ohne das neue Wohngebiet erforderlich ist und deshalb von der Stadt Braunschweig umgesetzt und finanziert wird.

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt.

8.2.2 Grunderwerb

Für die unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Übertragung der sich im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Mitglieder befindlichen künftigen öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft, der Flächen für Versorgung, der Grünflächen, sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf die Stadt wird ein Grundstücksübertragungsvertrag abgeschlossen. Die Fläche für Gemeinbedarf (Kita) soll im Eigentum der Stadt verbleiben.

Die Flächenanteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ST 81, die als überörtlich einzustufen und deshalb von der Stadt zu finanzieren sind (Anteile des Jugendplatzes und der Kita) haben einen Grundstückwert von insgesamt ca. 33.000 € Grunderwerbskosten. Da sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden, sind hierfür keine finanziellen Mittel aufzubringen.

Die Grunderwerbskosten für die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Ergänzung von Gehwegen an der Senefelderstraße werden nach dem Straßenausbaubeitragsrecht von den Anliegern der Senefelderstraße abgerechnet.

Die Grunderwerbskosten für den im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg sind über städtische Haushaltsmittel und ggf. Fördermittel zu finanzieren.

8.2.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Übernahme der Kosten für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Fläche für die Landwirtschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81 durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Erschließungsanlagen Trakehnenstraße und Ostpreußendamm sind erschließungsbeitragsrechtlich noch nicht endgültig entsprechend dem bisher geltenden Bebauungsplan ST 57 hergestellt. Die endgültige Herstellung erfolgt

nach dem Beschluss über den Bebauungsplan ST 81. Die „Altanlieger“ auf der Westseite der Trakehnenstraße haben die Erschließungsbeiträge abgelöst. Bei der damaligen Berechnung wurde der Halbteilungsgrundsatz beachtet. Das heißt, das von dem vorhandenen Bestand von den „Neuanliegern“ auf der Ostseite der Trakehnenstraße noch ein Teil des damaligen Erschließungsaufwandes zu übernehmen ist. Die Vorhabenträgerin soll gemäß dem städtebaulichen Vertrag diesen Erschließungsaufwand übernehmen. Andernfalls müsste die Stadt die „Neuanlieger“ auf der Ostseite der Trakehnenstraße zu Erschließungsbeiträgen für den damals angefallenen Erschließungsaufwand heranziehen.

Die Kosten für die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzte Ergänzung von Gehwegen an der Senefelderstraße werden nach dem Straßenausbaubeitragsrecht von den Anliegern der Senefelderstraße abgerechnet.

Die Kosten für den im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg ist über städtische Haushaltsmittel und ggf. Fördermittel zu finanzieren. Im Haushalt sind die entsprechenden Mittel für das IP 2020/2021 angemeldet. Die Fördermittel werden im Jahr 2019 beantragt.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen und Gemeinbedarf

Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen einschließlich der Erholungs- und Kinderspielinfrastruktur wird gemäß städtebaulichem Vertrag durch die Vorhabenträgerin übernommen. Darin enthalten sind auch die Kosten für die geplante zusätzliche Stadtbahnquerung.

Die Kosten für die Herstellung des Jugendplatzes und der Kindertagesstätte werden zwischen der Stadt Braunschweig und der Vorhabenträgerin aufgeteilt, da der Jugendplatz und die Kindertagesstätte sowohl der Bedarfsdeckung für das Neubaugebiet (örtlicher Bedarf) als auch u.a. der Bedarfsdeckung bestehender Wohngebiete im Nordosten von Stöckheim dienen (überörtlicher Bedarf). Die Stadt hat dabei mit Kostenanteilen von rd. 83.000 € (Jugendplatz) und rd. 305.000 € (Kindertagesstätte) zu beteiligen. Diese Kosten sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sicherzustellen. Die Kostenaufteilung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auch die Übernahme der Kosten für die Aufwertung des bestehenden Spielplatzes Bischofsburgweg/Ortelsburgweg durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Ferner wird die Übernahme der kapitalisierten Pflegekosten durch die Vorhabenträgerin im städtebaulichen Vertrag geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von 20 Jahren. Die Unterhaltungskosten sind im Anschluss von der Stadt zu übernehmen. Für den Anteil des Jugendplatzes, der der Bedarfsdeckung bestehender Wohngebiete im Nordosten von Stöckheim dient, liegen die Unterhaltungskosten von vornherein bei der Stadt.

8.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Kosten für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden von der Erschließungsträgerin übernommen.

Die Übernahme der kapitalisierten Pflegekosten durch die Vorhabenträgerin wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von 20 Jahren. Die Unterhaltungskosten sind im Anschluss grundsätzlich von der Stadt zu übernehmen.

8.2.6 Entwässerung

Die Kosten für Entwässerungsmaßnahmen sind sogenannte besondere Maßnahmen gemäß Abwasserentsorgungskonzept für Erschließungsgebiete. Diese werden von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH übernommen und über Abwassergebühren refinanziert. Dazu gehören auch die Kosten für das Schmutzwasser-Pumpwerk in der Planstraße A.

In die öffentliche Grünfläche 2 ist der Entwässerungsgraben 1 integriert, der aus der im Bebauungsplan festgesetzten Wasserfläche und der beidseitigen Böschung einschließlich der Flächen für die Unterhaltung besteht. Der Graben dient der Rückhaltung und Entsorgung von Regenwasser von Flächen östlich der A 395, östlich des Neubaugebietes und der Flächen im Geltungsbereich A. Daher ist im Rahmen des städtebaulichen Vertrages über die Kostenverteilung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu entscheiden.

Für die Regenwasserkanalisation im Neubaugebiet werden die Kosten zu je 50 % auf beide Partner übertragen.

Für den Haushalt der Stadt Braunschweig entstehen keine Kosten für die Entwässerung.

8.2.7 Leitungen

Für die Verlegung von vorhandenen Gas- und Steuerungsleitungen wird die Übernahme der Kosten durch die Erschließungsgesellschaft im städtebaulichen Vertrag geregelt.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Während des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan befinden sich noch einzelne Flächen innerhalb des Geltungsbereichs A im Eigentum der Stadt Braunschweig. Neben Restflächen z.B. im Bereich der Trakehnenstraße, an der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse handelt es sich um das ca. 2,1 ha große Flurstück 189/93, Flur 7, Gemarkung Stöckheim.

Diese städtischen Flächen werden an die Erschließungsgesellschaft verkauft, um so die einheitliche Entwicklung des Baugebietes durch die Erschließungsgesellschaft sicherzustellen. Die verschiedenen städtischen Flächen stellen Teilflächen von künftigen Verkehrs-, Grün-, Gemeinbedarfs- und Bauflächen dar, die nicht separat genutzt oder vermarktet werden können.

Darüber hinaus sind bodenordnende Maßnahmen für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ST 81 treten die Festsetzungen der Bebauungspläne ST 57, ST 70 und ST 76 außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Anlage 7 a
Stand: 21.12.2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek **ST 81**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 9. Oktober 2018 bis 9. November 2018

Vorbemerkungen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum Bebauungsplan insgesamt 86 Stellungnahmen ein.

Sieben Stellungnahmen gingen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen Stellen ein. Darunter befanden sich drei Stellungnahmen ohne Anregungen zur Planung; diese werden deshalb im Folgenden nicht aufgeführt.

Einige Bürgerinnen und Bürger haben mehrere Schreiben verfasst. In einigen Haushalten (gleicher Nachname, gleiche Adresse) haben einzelne Haushaltsmitglieder jeweils eigene Stellungnahmen abgegeben, davon teilweise mehrere je Person. Dabei wurden von 12 Haushalten insgesamt 35 Stellungnahmen abgegeben.

Somit können die Stellungnahmen 56 Haushalten zugeordnet werden. Diese liegen überwiegend im Ostpreußenviertel. Einige wenige Stellungnahmen gingen aus dem bestehenden Wohngebiet an der Straße Breites Bleek ein. Nur eine einzige Stellungnahme ging von außerhalb ein (Bertha-von-Suttner-Straße/Leipziger Straße).

In der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung wird auf Datenschutzgründen auf die Nennung von Namen und Adressen verzichtet. Für die Gewichtung der vorgebrachten privaten Belange ist die Ermittlung der konkreten Betroffenheit jedoch von Bedeutung. Deshalb wird bei den jeweiligen Einwendern die Lage des betroffenen Grundstückes/Wohnhauses beschrieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diese Beschreibung nicht jedes Mal bewertet.

Es gilt folgende grundsätzliche Bewertung der jeweiligen Lage: Relevant ist die Lage eines Grundstückes in Bezug auf die Romintenstraße, die Rossittenstraße und die Trakehnenstraße, da nur hier Veränderungen im Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Die davon abgehenden untergeordneten Stichstraßen und Wege sind davon nicht betroffen. Deshalb wird die Lage des Grundstücks in Bezug auf eine dieser drei Straßen beschrieben, auch wenn die postalische Adresse eine andere ist, z.B. Ortelsburgweg. Bei Grundstücken in zweiter oder dritter Reihe bzw. hinter einer Garagenanlage wird generell eine geringere Empfindlichkeit und damit eine geringere Betroffenheit gesehen, als bei Grundstücken, die unmittelbar an die Haupterschließungsstraßen angrenzen. Darunter wiederum werden Grundstücke unmittelbar an der Romintenstraße als am meisten betroffen eingestuft, da das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Rossittenstraße und der Trakehnenstraße deutlich niedriger ist. Die längs der Romintenstraße und der Rossittenstraße angeordneten Garagenanlagen haben Längen von 15,0 m bis 20,0 m. Sie führen

somit nicht zu einer vollständigen Abschirmung von Grundstücken gegenüber Straßen, führen jedoch aufgrund ihrer Anordnung zu einem Abstand der zugehörigen Grundstücke/Gebäude von 20,0 m zum Fahrbahnrand bzw. von 16,0 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und schirmen die zum Garten hin orientierten Erdgeschoss- und Freibereiche gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen ab.

Wie aus der Abwägung zu den einzelnen Kriterien zu ersehen ist, sind jedoch in allen Lagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In den Stellungnahmen ging es im Wesentlichen um einige zentrale Punkte, wie z.B. die Erschließung. Um Wiederholungen bzw. die Aufsplittung in Detailaspekte, verteilt auf mehrere Stellungnahmen und eine damit einhergehende Unübersichtlichkeit zu vermeiden, sind diese Punkte im Folgenden aufgeführt und mit einer zusammenfassenden Abwägung versehen. Die Überschriften zu den einzelnen Abwägungen sind dabei nur als Orientierungshilfe (Titel, Haupteinwand) zu verstehen. Die konkreten einzelnen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind der wörtlichen Widergabe in der anschließenden Abwägungstabelle zu entnehmen.

In der Abwägungstabelle wird jeweils auf die zugehörigen Punkte der Abwägung verwiesen. Weitere Einzelaspekte, die über die grundsätzlichen und sich widerholenden Themen hinausgehen, werden bei den einzelnen Stellungnahmen behandelt.

Bei den meisten der eingegangenen Stellungnahmen ging es um das Teilgebiet Trakehnenstraße. Deshalb wird im Folgenden in den Stellungnahmen der Verwaltung nur von „Wohngebiet“ gesprochen. Damit ist das Teilgebiet Trakehnenstraße gemeint. In den Fällen, in denen es um das Teilgebiet Breites Bleek geht, wird dieses ausdrücklich erwähnt.

Abwägung zu den zentralen Themen

Abwägung Nr.	Titel
1	Senefelderstraße
2	Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
3	Durchgangsverkehr
4	Verkehrsprognose
5	Umwege + CO_2-Ausstoß
6	Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
7	Knoten Leipziger Straße
8	Siekgraben/Leipziger Straße
9	Feuerwehr
10	Landwirtschaftlicher Verkehr
11	Kreisverkehrsplatz
12	Baustellenverkehr
13	Schlesiendamm
14	Zusage Schlesiendamm
15	Fortschrittliche Verkehrskonzepte
16	Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
17	Dachformen
18	Kindertagesstätte
19	Kinderspielplatz
20	Entwurf BI
21	Zentraler Bereich
22	Ostpreußenviertel - Struktur
23	Klimaschutz
24	Ausgleichsflächen
25	Forderungen Fachbereiche/Gutachter
26	Umweltbericht
27	Umweltverträglichkeitsprüfung
28	Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
29	Wertminderung
30	Beschlusslage Erschließung
31	10 Jahre alte überholte Planung
32	Planungsaufwand
33	Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
34	Bürgerversammlung
35	Vorhabenträgerin
36	Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße
Das Neubaugebiet soll ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden (Erschließungsvariante B).

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mehrere Erschließungsvarianten untersucht. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehr (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die einzelnen Varianten und deren Auswirkungen sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan in Bezug auf die im Bebauungsplan festgesetzte Variante B1 beschrieben und bewertet (s. Kap. 4.2.2 Erschließungsvarianten und Kap. 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr). Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

Grundsätzlich wird aus städtebaulichen und verkehrsplanerischen Gründen folgende Zuordnung von Verkehrsströmen angestrebt: Wohngebiete sollen über Wohngebiete erschlossen werden, Gewerbegebiete sollen über Gewerbegebiete erschlossen werden.

Im Ergebnis stellte sich bei der Variantenprüfung heraus, dass die Variante B1 mit einer Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße weiterverfolgt werden soll. Sie sichert die stadtstrukturell gewünschte Anbindung an bestehende Wohngebiete und ermöglicht gleichzeitig einen direkten Weg aus dem Wohngebiet Richtung Verbrauchermarkt und A 395. Auch unter Beachtung von zu erwartendem Durchgangsverkehr führt sie zu einer Verkehrsentlastung gegenüber der ursprünglich angestrebten Variante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) auf dem Abschnitt der Romintenstraße zwischen der Einmündung der Rossittenstraße und der Leipziger Straße um ca. 440 Kfz/24 h. Ferner bietet diese Variante zusätzliche Sicherheiten in besonderen Fällen (Feuerwehreinsätze, Unfälle, Straßenbauarbeiten etc.). In der Summe der Bewertungskriterien ist festzustellen, dass diese Variante B1 die verschiedenen Anforderungen an die Erschließung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anwohner im Ostpreußenviertel am besten erfüllt.

Diese Variante B1 liegt deshalb dem Bebauungsplans ST 81 zugrunde. Der Bebauungsplan ST 81 setzt mit der Planstraße G eine Verbindungsstraße zur Senefelderstraße fest. Die erforderliche Grundstücksfläche wurde von der Vorhabenträgerin erworben. Im städtebaulichen Vertrag wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, diese Straßenverbindung auszubauen. Damit ist die Realisierung dieser Variante gesichert. Die von der Vorhabenträgerin damit zu übernehmenden gegenüber der Variante A höheren Kosten für die Planstraße G sowie für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Romintenstraße und Rossittenstraße können in der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Es wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße (Variante B) dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr - verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Wohn- und Erschließungsqualität für die Neubürger etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist. Im Folgenden sind die wesentlichen Gründe für diese Abwägungsentscheidung dargestellt:

- Die Trennung der Erschließung in zwei völlig unterschiedliche Richtungen gemäß Variante B erschwert ein harmonisches Zusammenwachsen der Wohngebiete im Sinne einer sozialen Quartiersbildung. Demgegenüber verdeutlicht die Anbindung an das beste-

hende Wohngebiet in Variante B1 die Zusammengehörigkeit der beiden Wohnsiedlungen; das neue Wohngebiet wird so zu einer natürlichen Erweiterung des Quartiers. Wäre die Wohngebietsentwicklung im Nordosten von Stöckheim seinerzeit Ende der 70er Jahre von Anfang an größer geplant worden, hatte man sicher für die gesamte Wohnbaufläche eine einheitliche Erschließung von der Leipziger Straße aus vorgesehen. Auch wenn in beiden Varianten eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger möglich ist, so wird der Verbindung für privaten Kfz-Verkehr in diesem Zusammenhang eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen: innerhalb der Wohnsiedlungsstrukturen ist auch mit einem Verkehrsbedarf zurechnen, der über den Rad- und Fußverkehr hinausgeht (z.B. Kindertagesstätte, öffentliche und private Dienstleistungen, private Kontakte). Diesem Verkehrsbedarf soll entsprochen werden; eine Abkoppelung würde die Verbindungen behindern und zu größeren Umwegen führen.

- Die Verkehrsführung ist bei Variante B nicht sinnfällig: Eine der Nutzung entsprechende Straßenhierarchie und -führung wird unterlaufen; die Orientierung wird erschwert. Es ist kaum vermittelbar, wenn Gebäude, die sich in großer Nähe zueinander oder sogar auf gegenüberliegenden Straßenseiten einer Wohnstraße (Trakehnenstraße) befinden, nur über völlig verschiedene und weit auseinander liegende Wege erreichbar sind (Leipziger Straße/Romintenstraße bzw. Mascheroder Weg/Senefelderstraße).
  Bei der Variante B1 dagegen kann das neue Wohngebiet so, wie man es üblicherweise im Rahmen der gegebenen städtebaulichen Strukturen erwarten würde, über das bestehende Wohngebiet gefunden und erreicht werden. Die Erschließung ist insofern „logisch“.

- Bei Variante B entsteht eine negative Adressbildung für ein hochwertiges Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über eine ungestaltete Gewerbestraße und durch ein ungestaltetes Gewerbe- und Handelsgebiet. Dies benachteiligt die Bewohner des neuen Wohngebietes gegenüber z.B. den Bewohnern des Ostpreußenviertels. Anders als hierzu im Jahr 2017 mit dem Alternativentwurf der Bürgerinitiative vorgeschlagen, werden keine realistischen Möglichkeiten gesehen, die bestehende Bebauung entlang der Senefelderstraße mit einer hochwertigen Gestaltung zu versehen oder sie durch eine neue hochwertige Bebauung zu ersetzen.
  Bei der Variante B1 dagegen kann das Wohngebiet als Erweiterung des bestehenden Ostpreußenviertels angesehen und darüber auch erreicht werden. Dies ist ein bedeutsamer Faktor für die Außenwirkung und damit die Wertigkeit des neuen Wohngebietes.

- Die vorhandene Trakehnenstraße wird bei Variante B nicht für die Erschließung von Wohnbauflächen ausgenutzt. Dies ist stadtwirtschaftlich ungünstig. Die Trakehnenstraße wurde seinerzeit (für den damals noch vorgesehenen Gewerbeverkehr) schon auf der Westseite mit großzügigen Nebenanlagen versehen, die nur noch auf der Ostseite ergänzt werden müssen. Würde im Rahmen einer Untervariante zur Variante B eine Bebauung entlang der Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße selbst erschlossen, um die Straße auszunutzen, so wären die übrigen Neubauflächen hiervon getrennt; die Spaltung würde somit auch das Neubaugebiet selbst treffen.
  Bei der Variante B1 wird die Trakehnenstraße zur Erschließung von Wohngebäuden ausgenutzt. Damit wird auch städtebaulich deutlich, dass es sich bei dem neuen Wohngebiet um eine Fortsetzung der Quartiersentwicklung im Nordosten von Stöckheim und nicht um eine isolierte Wohninsel handelt.

- Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll, sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzlich beidseitige Radwege anzulegen. Die Empfehlungen basieren auf der RASt 06 für Gewerbestraßen, die dem Charakter und Verkehrsmengen der Senefelderstraße entsprechen.

  Im südlichen Abschnitt der Senefelderstraße vom Mascheroder Weg bis zur Grundstücksgrenze von Bauhaus sind Gehwege auf beiden Seiten der Fahrbahn angelegt.

Nördlich von Bauhaus ist lediglich auf der westlichen Seite der Fahrbahn ein Gehweg vorhanden. Auf der östlichen Seite fehlt nördlich von Bauhaus ein Gehweg vollständig. Die vorhandenen Gehwegbreiten entsprechen mit 1,95 m bis 2,35 m Breite nicht dem in der RASt 06 genannten Regelwert von 2,50 m, empfohlen werden für Gewerbegebiete sogar 3,0 m. Der Mindestwert liegt bei 2,10 m; auch dieser Wert wird auf der Westseite an allen betrachteten Querschnitten unterschritten.

Radverkehrsanlagen sind entlang der Senefelderstraße weder in Form von Radfahrstreifen noch in Form von Radwegen vorhanden. Unter Berücksichtigung des steigenden Radverkehrs in Braunschweig stellt dies bereits heute keinen zufriedenstellenden Zustand dar. Bei der Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße wird gutachterlich unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastungen im südlichen Bereich der Senefelderstraße von bis zu 9.440 Kfz/24 h am Normalwerktag bzw. am Samstag noch deutlich darüber die Einrichtung eigener Radverkehrsanlagen empfohlen.

Die Anlage der Nebenanlagen ist bei einer ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße (Variante B) von besonderer Wichtigkeit: In diesem Fall wird das Wohngebiet dem Gewerbegebiet zugeordnet; die Adressbildung und Orientierung Richtung Wohngebiet wird über die Senefelderstraße gelenkt. Ist diese Straße im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als Zufahrt in das Wohngebiet verankert, so wird sie auch entsprechend verstärkt von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen. Deshalb ist eine sichere Führung dieser Verkehrsteilnehmer auf der Gewerbestraße erforderlich. Dabei wird nicht verkannt, dass das Verkehrsaufkommen Richtung Norden auf bis zu 1.200 Kfz/24 h sinkt. Das Erfordernis, die Nebenanlagen zu vervollständigen, rührt demnach nicht daher, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet so hoch ist, dass diese vorgesehen werden müssen, sondern daher, dass vermehrt mit Fußgänger- und Radfahrerverkehr auf einer Gewerbestraße zu rechnen ist.

Für die Vervollständigung der Gehwege und die Anlage von Radwegen stehen keine Flächen zur Verfügung. Der Bebauungsplan ST 76 aus dem Jahr 2008 setzt nur Flächen für die Vervollständigung der Gehwege fest, ohne dass diese bisher erworben werden konnten. Für Radwege sind weder die erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert, noch besteht eine gesicherte Finanzierbarkeit.

Ist hingegen das Wohngebiet über die Erschließung auch dem Ostpreußenviertel zugeordnet, so hat insbesondere die Vervollständigung der Gehwege bzw. der Ausbau von Radverkehrsanlagen im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes eine geringere Bedeutung für das Straßennetz. Der für das Gewerbegebiet grundsätzlich erforderliche Ausbau – mindestens der Gehwege auf der Ostseite – kann außerhalb der Entwicklung des Wohngebietes auf Basis des Bebauungsplans ST 76 weiterverfolgt werden.

Eine Mindestausstattung an sicheren Wegen zumindest für Fußgänger zum Verbrauchermarkt ist dadurch gegeben, dass an der Planstraße G und an der Senefelderstraße ein einseitiger Gehweg geplant (Planstraße G) bzw. vorhanden (Senefelderstraße) ist.

Dabei wird auch die bestehende Verbindung insbesondere für Fußgänger Richtung Verbrauchermarkt in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Vom südlichen Ende der Trakehnenstraße führt eine Freizeitverbindung durch eine öffentliche Grünfläche bis zur Gebrüder-Grimm-Straße. Von dort kann man über eine befestigte Fläche entlang des Verbrauchermarktes zu dessen Eingang gelangen. Diese befestigte Fläche befindet sich jedoch bereits auf dem Grundstück des Verbrauchermarktes und ist insofern nicht öffentlich-rechtlich gesichert. Sie entspricht in ihrer Breite nicht den Anforderungen, die an einen kombinierten Fuß- und Radweg zu stellen sind, kann gleichwohl auch durch Radfahrer genutzt werden.

In der Gesamtabwägung der verschiedenen Aspekte und Wirkungen der einzelnen Erschließungsvarianten überwiegen die Vorteile einer Erschließung sowohl über die Romin-

tenstraße und die Rossittenstraße als auch über die Senefelderstraße gegenüber der ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße.

Abwägung Nr. 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
Das Verkehrsaufkommen im Ostpreußenviertel ist zu hoch. Die daraus resultierende Lärm- und Luftbelastung ist zu hoch

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Dieses verteilt sich auf die angrenzenden Straßen Trakehnenstraße, Romintenstraße, Rossittenstraße, Senefelderstraße (s. Begründung Kap. 5.5.2).

Im Planfall Variante B1 2025 ist im Ostpreußenviertel mit folgendem Verkehrsaufkommen zu rechnen:

- Trakehnenstraße zwischen Romintenstraße und Rossittenstraße: 250 Kfz/24 h,
- Rossittenstraße zwischen Trakehnenstraße und Romintenstraße: 320-580 Kfz/24 h,
- Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße: 930-1.260 Kfz/24 h,
- Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße: 1.840 Kfz/24°h.

Es handelt sich hierbei um verträgliche Verkehrsmengen, die den Maßstab von Wohngebieten bei weitem nicht sprengen. Auch zu den Spitzenzeiten werden Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen genannten typischen Verkehrsmengen von Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h deutlich unterschritten.

Auch in Hinblick auf die Lärmbelastung durch diesen Verkehr sind keine unzumutbaren Veränderungen zu erwarten. Im Bereich bestehender öffentlicher Straßen, die keine wesentliche Änderung erfahren, gelten keine Regelwerke zum Schutz vor Geräuschemissionen aufgrund eines bestehenden oder steigenden Verkehrsaufkommens. Für die planerische Abwägung wurden dennoch die Lärmimmissionen im Ostpreußenviertel untersucht. Dieses ist im geltenden Bebauungsplan ST 57 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die Berechnung der zukünftigen Lärmimmissionen in den bestehenden Straßen im Ostpreußenviertel ergab, dass sich die Geräuschsituationen nicht maßgeblich voneinander unterscheiden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile entlang der betrachteten Straßenabschnitte durch die übergeordneten Straßenabschnitte – insbesondere die A 395 – beeinträchtigt werden. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der A 395 sind vor Ort pegelbestimmend.

An den Bestandsgebäuden im Ostpreußenviertel sind unter Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße rechnerisch Lärmbelastungen von bis zu 54 dB(A) tags und bis zu 48 dB(A) nachts zu erwarten. Damit kann Tags der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) auch mit dem neuen Wohngebiet eingehalten werden. Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bereits in der Bestandsituation mit bis zu 47 dB(A) überschritten.

Durch das Verkehrsaufkommen aus dem Teilgebiet Trakehnenstraße erhöhen sich die Beurteilungspegel effektiv um maximal bis zu 1 dB(A) tags und nachts. Dieser Wert liegt weit unterhalb des Bereiches von + 3 dB(A), der wahrnehmbar bzw. erheblich ist.

Damit führt der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Wohngebiet zu einer geringen relativen zusätzlichen Lärmbelastung und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes sowie der Vorbelastung durch die A 395 zu einer zumutbaren absoluten Lärmbelastung.

Die Bewertung dieser Geräuschimmissionen aus dem zusätzlichen Straßenverkehr kann hilfsweise auch anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfolgen. Diese gilt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für den Bau von öffentlichen Straßen. Im vorliegenden Fall kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre ausgeschlossen werden. Ebenso kann für die Bestandsbebauung ausgeschlossen werden, dass aufgrund des zusätzlichen Verkehrs aus den beiden Teilgebieten die gerichtlich festgelegten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten werden.

Die Trakehnenstraße ist im Vergleich zur Rossittenstraße, Romintenstraße und Senefelderstraße mit Abstand am wenigsten von zusätzlichem Verkehr, Lärm und Luftbelastung betroffen.

Eine unzumutbar hohe Luftbelastung im Ostpreußenviertel ist aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen sowie die daraus resultierenden Luftbelastungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Wohngebiete. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden lockeren Bebauungsstruktur eine gute Durchlüftung gewährleistet.

Abwägung Nr. 3: Durchgangsverkehr
Es soll kein Durchgangsverkehr durch das Ostpreußenviertel fahren. Der Durchgangsverkehr ist zu hoch.

Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 hat in allen Varianten nicht nur die Verkehrsabwicklung aus dem neuen Wohngebiet, sondern auch Verlagerungseffekte durch Durchgangsverkehre berücksichtigt. Diese Effekte sind in den prognostizierten Verkehrsaufkommen enthalten. Durch die Planung ergeben sich folgende Veränderungen der Verkehrsbelastungen (jeweils von Ost nach West auf der am stärksten betroffenen Romintenstraße):

Im Prognose Nullfall 2025 ist auf der Romintenstraße zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße mit einem Verkehrsaufkommen von 220 bis 520 Kfz/24 h und zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße von 960 Kfz/24 h zu rechnen.

Dieses Verkehrsaufkommen erhöht sich im Planfall Variante B1 2025 im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße auf 930 bis 1.260 Kfz/24 h und im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße auf 1.840 Kfz/24 h. Insgesamt ist mit Erhöhungen des Verkehrsaufkommens auf der Romintenstraße in Höhe von 740 bis 930 Kfz/24 h (Abb. 3-13 des Gutachtens) zu rechnen. Die Zunahmen verteilen sich relativ gleichmäßig auf die einzelnen Straßenabschnitte. Demgegenüber hätte eine ausschließliche Anbindung an die Romintenstraße (Variante A) ein Verkehrsaufkommen im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße in Höhe von 2.280 Kfz/24 h nach sich gezogen. Hier lässt sich mit der Variante B1 eine etwas geringere Belastung als mit der Variante A erreichen. Im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Rossittenstraße ergeben sich zwischen den beiden Varianten kaum Unterschiede. Daraus lässt sich ablesen, dass trotz des prognostizierten Durchgangsverkehrs eine gleichmäßigere Verkehrsverteilung auf der Romintenstraße stattfindet.

Die vorhandene Verkehrsberuhigung im Ostpreußenviertel (Tempo 30) sowie die geplante Erschließung im neuen Wohngebiet über verkehrsberuhigte Wohn- und Erschließungsstraßen verhindert, dass großräumiger Verkehr in diesen Bereich hineingezogen wird. Der Verkehr verbleibt deshalb auch zukünftig im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen Leipziger Straße und Mascheroder Weg.

In der Variante B1 entstehen Durchgangsverkehre durch das neue Wohngebiet in Höhe

von 550 Kfz/Tag. Der größte Anteil dieser Fahrten kommt aus dem Ostpreußenviertel mit Ziel Gewerbeansiedlungen Senefelderstraße bzw. Anschlussstelle Braunschweig-Stöckheim. Darüber hinaus sind einige wenige Fahrten aus Stöckheim (Siekgraben) zu erwarten, die auch die Romintenstraße zusätzlich belasten. Durch das „Umklappen“ eines Anteils Eigenverkehr der Anwohner von Westen nach Osten zur Senefelder Straße bleiben die Verkehrsbelastungen auf der Romintenstraße gegenüber der Variante A nahezu unverändert.

Wesentliche Durchgangsverkehre durch das Neubaugebiet bzw. über die Romintenstraße aus den Ortsteilen Melverode oder Rüningen sind nach den Berechnungen mit dem Verkehrsmodell nicht zu erwarten.

Von dem zu erwartenden Durchgangsverkehr aus dem Ostpreußenviertel ist demnach vor allem das neue Wohngebiet betroffen. In Anbetracht der insgesamt geringen zu erwartenden absoluten Verkehrsmengen (750 bis 800 Kfz/24 h) auf der am stärksten belasteten Planstraße D (innerhalb der Bebauung) kann dieser zusätzliche Verkehr jedoch hingenommen werden.

Eine Beschränkung der Zufahrten in das Ostpreußenviertel und das neue Wohngebiet nur für Anlieger und Anlieferverkehr der Anlieger ist aufgrund des moderaten Durchgangsverkehrs nicht erforderlich. Die Anordnung von verkehrslenkenden Maßnahmen erfolgt nur bei Bedarf und liegt außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es werden jedoch verkehrsberuhigende Maßnahmen in den betroffenen Straßen (Romintenstraße, Planstraßen D und G vorgesehen, die dazu beitragen, dass die Strecke für Durchgangsverkehr nicht attraktiv ist.

Es wird nicht verkannt, dass bei einer Realisierung der Variante B (ausschließliche Anbindung an die Senefelderstraße) im Ostpreußenviertel kein Durchgangsverkehr zu erwarten wäre. Unter Berücksichtigung der beschriebenen städtebaulichen, verkehrlichen und sozialen Ziele und des insgesamt moderaten und verträglichen Durchgangsverkehrs werden die positiven Wirkungen der Variante B1 jedoch höher gewichtet als die absolute Vermeidung von Durchgangsverkehr. Dies gilt auch für die anderen beiden Varianten A bzw. C, die eine ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. an den Schlesiendamm vorsehen und damit ebenfalls Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel ausschließen.

Abwägung Nr. 4: Verkehrsprognose
Die Verkehrsprognose ist überholt. Der gemäß RLS-90 vorgeschriebene Prognosehorizont von 10-15 Jahren ist nicht eingehalten

Das erste Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 wurde mit Beginn der Planungsarbeiten im Jahr 2015 beauftragt und begonnen. Eine Aktualisierung und die Fertigstellung erfolgten im Januar 2017. Inhalt dieses Gutachtens ist die Untersuchung einer ausschließlichen Anbindung des Wohngebietes an Romintenstraße und Rossittenstraße (Variante A). In einem zweiten Gutachten wurden weitere Erschließungsvarianten untersucht. Dieses Gutachten wurde im Juli 2017 fertiggestellt.

Die Gutachten haben somit eine hohe Aktualität. Für die Prognose wurde das zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten zur Verfügung stehende Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig mit dem Prognosehorizont 2025 verwandt. Diese Prognose umfasst die beschlossenen und voraussichtlich bis zum Prognosehorizont umgesetzten verkehrlichen und infrastrukturellen Maßnahmen sowie Baugebietsentwicklungen in Stöckheim, in Braunschweig und im Umland (z.B. Stöckheim-Süd). Das Verkehrsmodell mit dem Prognosezeitraum 2030 stand erst ab Mai 2018 zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Planungsarbeiten für die öffentliche Auslegung bereits abgeschlossen. Hierzu gehörten neben der Erstellung des sehr umfangreichen Verkehrsgutachten auch das darauf basierende Schallgutachten sowie die Bestandteile des Bebauungsplans. Da in Stöckheim aktuell kein weiteres Wohn –oder Gewerbegebiet geplant ist, bestand auch keine Notwendigkeit, dass

Verkehrsgutachten erneut zu erstellen.

Abwägung Nr. 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
Die zusätzlichen Pkw-Fahrten führen zu großen Umwegen und zu einem hohen $C0_2$-Ausstoß

Für die im Teilgebiet Trakehnenstraße vorgesehenen 250 Wohneinheiten und die geplante Kindertagesstätte werden in Summe über den Quell- und Zielverkehr an einem Werktag 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Für das Teilgebiet Breites Bleek werden 78 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert. Diese Prognosen überschreiten die in einigen Stellungnahmen unterstellten 300 Fahrten/24 h aus beiden Teilgebieten zusammen deutlich und sind realistischer. Die Berechnungen, wonach bei 300 Fahrten täglich insgesamt 10.900 km mehr Strecke gefahren und dabei 3 Tonnen CO_2 mehr ausgestoßen werden, als wenn das Baugebiet nur an die Senefelderstraße angebunden wird, sind nicht nachvollziehbar. Es wird nicht angeben, welche Routen und sonstigen Annahmen unterstellt wurden. Gerade durch die Anbindung in zwei Richtungen (Leipziger Straße und Mascheroder Weg) wird gewährleitstet, dass die Neubürger den jeweils kürzesten Weg mit dem Kfz wählen.

Abwägung Nr. 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
Romintenstraße, Siekgraben und Leipziger Straße sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Verkehrssicherheit von Kindern und älteren Menschen wird auf der Romintenstraße gefährdet.

Im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes sind verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Romintenstraße und der Rossittenstraße vorgesehen. In diesen beiden bestehenden Straßen sollen an jeweils vier Stellen Fahrbahnverengungen auf 4,0 m Breite vorgenommen werden, so dass hier ein Begegnungsverkehr Pkw-Pkw nicht mehr möglich ist. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme und vermindert so die Möglichkeit, unachtsam und zu schnell durch das Ostpreußenviertel zu fahren. Die Kosten für diese Maßnahmen werden gemäß städtebaulichem Vertrag von der Vorhabenträgerin übernommen, da ihre Notwendigkeit ursächlich mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes verbunden ist. Dem Vertrag liegen die entsprechenden Pläne bei. Damit ist die Umsetzung gesichert. Die Maßnahmen wurden im August/September 2018 sowohl im Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde als auch im Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt und akzeptiert.

Durch die Fahrbahnverengungen ist nicht mit einem „Stau vor jeder Nase“ zu rechnen. Auch eine Gefährdung von Fahrradfahrern wird nicht gesehen. In Tempo-30-Zonen wird der Radverkehr üblicherweise auf der Fahrbahn geführt. Die Fahrbahnen sind in der Romintenstraße und Rosssittenstraße noch breiter als im neuen Wohngebiet. Gerade wegen dieses großzügigen Straßenausbaus wurden seitens der Anwohner und des Stadtbezirksrates bauliche verkehrsberuhigende Maßnahmen gefordert, da die vorhandene verkehrsrechtliche Ausweisung als Tempo-30-Zone offenbar nicht ausreicht, ein regelkonformes Verhalten der Anlieger und ihrer Besucher zu erreichen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Geschwindigkeit in Wohngebieten kann nicht grundsätzlich und dauerhaft über polizeiliche Verkehrskontrollen sichergestellt werden. Solche Kontrollen sind nur in konzentriert auf besonders gefährdete Bereiche mit einem hohen Verkehrsaufkommen möglich.

Im Siekgraben ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der prognostizierten Verkehrszahlen eine Verkehrsberuhigung im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes nicht zwingend erforderlich. Sie soll jedoch zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in diesem Rahmen durchgeführt werden. Dabei ist der Linienbusverkehr zu berücksichtigen. Es sind drei Fahrbahnverengungen auf 4,0 m vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch die Stadt aus dem Ansatz „Global Umbauten Straßen“. Die Verwaltung hat hierüber in der Mitteilung 18-08671 („Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ berichtet.

Auf der Leipziger Straße sind die prognostizierten Verkehrszahlen (2025) trotz der zusätzlichen Wohngebiete gegenüber dem Ist-Zustand (2016) leicht rückläufig. Aufgrund des übergeordneten Charakters der Leipziger Straße als Hauptverkehrsstraße sind hier keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen vorgesehen. Die Einrichtung einer Querungshilfe im Bereich Bertha-von-Suttner-Straße wird geprüft und bei Bedarf im Rahmen der üblichen Straßenumbaumaßnahmen umgesetzt.

Im neuen Wohngebiet werden die neuen Straßen schmaler und verkehrsberuhigender konzipiert, als dies bei den Straßen im Ostpreußenviertel heute der Fall ist: in den Tempo-30-Zonen erhalten die Fahrbahnen nur eine Breite von 5,50 m. Innerhalb dieser Fahrbahn darf geparkt werden; zusätzlich werden Baumstandorte integriert. Für einen sicheren Fußgängerverkehr sind beidseitig 2,50 m breite Gehwege vorgesehen. Dies betrifft auch die Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt. Sie erhält einen einseitigen 2,50 m breiten Gehweg und wird in der Fahrbahn durch zahlreiche Baumpflanzungen verkehrsberuhigend ausgebaut, so dass diese Verbindung für Durchgangsverkehr von außerhalb unattraktiv wird. Die Mischverkehrsflächen (Schrittgeschwindigkeit) im neuen Wohngebiet haben nur eine Parzellenbreite von 6,50 m. Die Flächen werden durch Parkstände und Bäume gegliedert.

Mit diesen Maßnahmen kann eine angepasste Fahrweise erreicht werden. Damit ist eine ausreichende Verkehrssicherheit auch für Kinder und Senioren gewährleistet. In Bezug auf die Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr ist zu berücksichtigen, dass für Kinder grundsätzlich eine altersgerechte Beaufsichtigung und Verkehrserziehung erforderlich ist. Im Ostpreußenviertel sind jedoch keine Zustände zu erwarten, die über das normale Verkehrsgeschehen in vergleichbaren Wohngebieten hinausgehen.

Abwägung Nr. Nr. 7: Knoten Leipziger Straße
Der Knoten Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben ist nicht ausreichend leistungsfähig.

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit von vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten und der Einmündungen mit einer „rechts-vor-links-Regelung“ ist nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) bewertet worden. Darin werden Qualitätsstufen von A (ausgezeichnete Qualität) bis F (völlig ungenügende Qualität) vergeben. Das Beurteilungskriterium für die Qualität des Verkehrsablaufs bildet gemäß HBS die mittlere Wartezeit. Maßgebend für die erreichbare Qualitätsstufe im gesamten Knoten ist der Verkehrsstrom mit den größten Wartezeiten. Es wurden jeweils die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag untersucht.

Gemäß Rundschreiben Straßenbau 14/2015 des Bundesverkehrsministeriums soll bei Planungen zu Um-, Aus- und Neubauten die Qualitätsstufe D als Mindestqualität zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 wurden auch in allen Varianten die von den Verkehrsveränderungen betroffenen Knoten untersucht. Die verkehrstechnische Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotens Leipziger Straße / Romintenstraße / Siekgraben in der Variante B1 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Am Knotenpunkt Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben wird im Ist-Zustand (Analysefall 2016/2017 in der Morgenspitze die Qualitätsstufe D (ausreichende Qualität) erreicht. Verantwortlich hierfür sind die Linksabbiegeströme aus der Zufahrt vom Siekgraben in die Leipziger Straße. Es kommt in der Zufahrt Siekgraben zu geringfügigen Rückstauerscheinungen. Eine Verbesserung könnte durch eine Anpassung des Lichtsignalprogramms erreicht werden. Dies wäre z.B. im Fall der Erschließungsvariante A ohne Anbindung an die Senefelderstraße vorzusehen. Die übrigen Knotenströme können leistungsfähig abgewickelt werden. In der Nachmittagsspitze ist der Knotenpunkt mit der Qualitätsstufe B (gute Qualität) ausreichend leistungsfähig.

Im Planfall Variante B1 2025 kann der Knotenpunkt den zusätzlichen Verkehr leistungsfähig abwickeln. Der Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitze die Qualitätsstufe C (befriedigende Qualität, mittlere Wartezeit 48s) und verbessert sich somit gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund des zu erwartenden veränderten Verkehrsaufkommens. In der Nachmittagsspitze wird die Qualität B (gute Qualität, mittlere Wartezeit 32s) erreicht. Anpassungen an dem Lichtsignalprogramm sind nicht erforderlich. Durch das neue Wohngebiet wird die bestehende Situation in der Prognosesituation 2025 damit nicht verschlechtert.

Es ist nicht erkennbar, dass der Knoten Leipziger Straße in Bezug auf die Stadtbahn besonders unfallgefährdet ist oder durch das neue Wohngebiet wird.

Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird sicher geführt (Lichtsignalanlagen, ausgebaute Übergänge).

Gelegentliche Wartezeiten an Lichtsignalanlagen für Kfz-Fahrer sind Bestandteil eines normalen Verkehrsgeschehens.

Abwägung Nr. 8: Siekgraben/Leipziger Straße
Die Anwohner vom Siekgraben und von der Leipziger Straße sollen nicht belastet werden.

Auf dem Siekgraben sind im Planfall Variante B1 2025 gegenüber dem Prognose Nullfall 2025 keine Veränderungen zu erwarten.

Auf der Leipziger Straße sind im Planfall Variante B1 2025 gegenüber dem Prognose Nullfall 2025 folgende Veränderungen zu erwarten: Zunahme des Verkehrs um 460 Kfz/24 h im Abschnitt zwischen Einmündung Romintenstraße und Bertha-von-Suttner-Straße; Abnahme des Verkehrs um 360 bis 430 Kfz/24 h im Abschnitt zwischen Romintenstraße und Mascheroder Weg. In Anbetracht des Gesamtverkehrsaufkommens auf der Leipziger Straße in diesen beiden Abschnitten im Prognose Nullfall 2025 in Höhe von 5.440 bis 6.540 Kfz/24 h sind diese Veränderungen nicht erheblich. Insbesondere wirken sie sich nicht erheblich auf die zusätzlichen Lärmbelastungen auf. Erst bei einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens ist eine spürbare zusätzliche Lärmbelastung von + 3 dB(A) zu erwarten.

Abwägung Nr. 9: Feuerwehr
Feuerwehr und Rettungswagen werden Durchfahrtsprobleme bekommen.

Für Rettungsfahrzeuge aller Art stehen vom übergeordneten Straßennetz drei Zufahrten in das Wohngebiet zur Verfügung: Von der Leipziger Straße über die Romintenstraße, von der Leipziger Straße über die Kleiststraße (neu) und von dem Mascheroder Weg über die Senefelderstraße (neu). Damit ist in hohem Maße für eine Erreichbarkeit des Wohngebietes vorgesorgt. Auch die Rettungssituation im Ostpreußenviertel wird sich durch die neuen Zufahrten über die Kleiststraße und die Senefelderstraße erheblich verbessern.

Abwägung Nr. 10: Landwirtschaftlicher Verkehr
Der landwirtschaftliche Verkehr soll über die Senefelderstraße laufen

Der landwirtschaftliche Verkehr wird sich durch die erhebliche Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen gegenüber dem bisherigen Zustand reduzieren.

Er kann wie bisher über die Romintenstraße geleitet werden. Die Planstraße A weist einen entsprechenden Querschnitt auf. Von dort ist am Ostrand des Gebietes eine Zufahrt auf kurzem Wege zu dem vorhandenen Feldweg gesichert (Fläche für die Landwirtschaft). Er kann jedoch auch über die Senefelderstraße und die Planstraße G verlaufen. Diese Führung ist durch die Anbindung an die Senefelderstraße zusätzlich grundsätzlich ermöglicht worden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Ostpreußenviertels durch landwirtschaftlichen Verkehr sind nicht zu erwarten, sondern im Vergleich zur bisherigen Situation

eine Verbesserung aufgrund der reduzierten landwirtschaftlichen Flächen.

Abwägung Nr. 11: Kreisverkehrsplatz
Der Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg soll ausgebaut werden und zwar vor Beginn der Erschließung für das Baugebiet.

In allen untersuchten Erschließungsvarianten, die eine Anbindung an die Senefelderstraße vorsehen, wurde unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens Senefelderstraße/Mascheroder Weg durch einen Kreisverkehrsplatz oder eine Lichtsignalanlage verbessert wird. Unter dieser Voraussetzung kann der Verkehr aus dem Neubaugebiet in allen Varianten über diesen Knoten abgewickelt werden.

Dieser Knotenpunkt ist bereits heute ohne die zusätzliche Anbindung des Wohngebietes in den Nachmittagsspitzen am Normalwerktag und Freitag sowie in der Mittagsspitze am Samstag nicht leistungsfähig. Er erreicht die Qualitätsstufe F (völlig ungenügende Qualität). Der Ausbau ist deshalb auch unabhängig von dem Wohngebiet erforderlich. Im Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, aus dem Jahr 2008 ist eine Fläche für einen Kreisverkehrsplatz bereits planerisch gesichert. Der Ausbau scheiterte bisher an der mangelnden Verkaufsbereitschaft der verschiedenen betroffenen Eigentümer. Mittlerweile liegt eine leicht geänderte Planung vor, die nur noch Flächen eines einzigen Eigentümers in Anspruch nimmt. Sie ist mit dem Bebauungsplan ST 76 vereinbar, da sie dessen Grundzüge der Planung nicht berührt. Der von dieser modifizierten Planung betroffene Eigentümer ist verkaufsbereit. Die Verhandlungen hierzu befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium. Im Jahr 2019 ist die konkrete Ausbauplanung und die Beantragung von Fördermitteln vorgesehen. Für die Jahre 2020 und 2021 sind die entsprechenden Haushaltsmittel im IP vorgesehen. Mit der Maßnahme soll somit im Jahr 2020 begonnen werden.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Erschließung des Wohngebietes steht noch nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erschließung zeitweise mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes zusammenfallen könnte. Für den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes werden ca. 8 Monate Bauzeit angenommen. Die Bauzeit für die Erschließung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Für den Fall des zeitweisen Zusammenfallens sind besondere Maßnahmen des Baustellenmanagements erforderlich, um einen geregelten Ablauf sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind jedoch ohnehin erforderlich, um die Zugänglichkeit des Gewerbegebietes Senefelderstraße mit seinem sehr hohen Kundenaufkommen während der Bauphase für den Kreisverkehrsplatz sicherzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Spitzenzeiten des Baustellenverkehrs nicht mit den Spitzenzeiten des Kundenverkehrs (insbes. Freitagnachmittag und Samstagvormittag) zusammenfallen.

Unabhängig von Einzelheiten der Umsetzung ist zu beachten, dass die Senefelderstraße jedoch grundsätzlich – wenn auch unzureichend – an das öffentliche Straßennetz angebunden ist.

Abwägung Nr. 12: Baustellenverkehr
Der Baustellenverkehr soll über die Senefelderstraße laufen

Gemäß städtebaulichen Vertrag erfolgt die Baustellenzu- und -abfahrt ausschließlich über die Planstraße G und damit über die Senefelderstraße. Hierzu hat die Vorhabenträgerin alle Vertragspartner und deren Nachunternehmer in den Bauverträgen zu verpflichten. Vor Ort wird diese Regelung durch eine deutliche Hinweisbeschilderung unterstützt. Einzelheiten der Verkehrsabwicklung werden im Rahmen der Baustellenplanung zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin festgelegt. Für den Baustellenverkehr zum Teilgebiet Breites Bleek ist eine provisorische Überquerung der Stadtbahntrasse vorgesehen.

Dadurch sollten die Belastungen der Anwohner im Sinne einer allgemeinen Vermeidung

vermeidbarer Immissionen so weit wie möglich reduziert werden. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans oder von Baugenehmigungsverfahren.

Abwägung Nr.13: Schlesiendamm
Das neue Baugebiet soll über den Schlesiendamm erschlossen werden.

In einigen der Stellungnahmen zu diesem Thema wird eine Erschließung über den „Sachsendamm“ gefordert. Der Sachsendamm verläuft von der Salzdahlumer Straße/A 39-Anschlussstelle Südstadt bis zur A 395-Anschlussstelle Heidberg. Von dort heißt die Straßenverbindung Schlesiendamm, sie führt bis zur Glogaustraße/Militschstraße. Es wird deshalb im Folgenden von einer Erschließung über den Schlesiendamm gesprochen, der Sachsendamm ist darin eingeschlossen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden mehrere Erschließungsvarianten untersucht. Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet: Verkehr (u.a. Leistungsfähigkeit, Ausbaustandard für Kfz-Verkehr, Radfahrer, Fußgänger), Städtebauliche Struktur, Natur und Landschaft, Lärmimmissionen, Baumaßnahmen, Kosten und Finanzierung, Grunderwerb und Planungsrecht.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die einzelnen Varianten und deren Auswirkungen sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan in Bezug auf die gewählte Variante B1 beschrieben und bewertet (s. Kap. 4.2.2 Erschließungsvarianten und Kap. 5.5.2 Motorisierter Individualverkehr). Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

Die Erschließung des Wohngebietes über die Verlängerung des Schlesiendamms wurde in verschiedenen Varianten untersucht (Varianten C, C1, C2, C3, D, D1). Die Varianten unterscheiden sich darin, ob das Baugebiet zusätzlich an Romintenstraße und Rossittenstraße und/oder an die Senefelderstraße angebunden wurde (C-Varianten) bzw. ob die Verlängerung des Schlesiendamms direkt an die Trakehnenstraße angebunden wurde (D-Varianten).

Eine Anbindung des neuen Wohngebietes an eine Verlängerung des Schlesiendamms würde dazu führen, dass ein sehr hoher Anteil von über 80 % des Verkehrs aus dem neune Wohngebiet diese Anbindung nutzen würde, auch wenn gleichzeitig eine Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße bzw. die Senefelderstraße bestünde. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei der jeweils zu erwartende Durchgangsverkehr. Die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen im bestehenden und künftigen Straßennetz insbesondere in Bezug auf Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel bzw. im neuen Wohngebiet sind je nach Variante unterschiedlich hoch. Auf eine nochmalige detaillierte Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet (s. Begründung), da diese Lösung aus anderen Gründen nicht Grundlage der Erschließung für das neue Wohngebiet werden soll.

An den Knoten Schlesiendamm/Militschstraße/Glogaustraße sowie A 395 / Sachsendamm/Schlesiendamm können alle Varianten über den Schlesiendamm leistungsfähig abgewickelt werden.

Unter der Annahme, dass die Einwender keinen zusätzlichen Verkehr im Ostpreußenviertel wünschen, wird im Folgenden davon abgesehen, diese unterschiedlichen Einflüsse detailliert darzustellen. Es werden die grundsätzlichen Nachteile aller C- und D- Varianten beschrieben und ergänzend – analog zur ausschließlichen Anbindung an die Senefelderstraße – die Nachteile einer ausschließlichen Anbindung des Wohngebietes an die Verlängerung des Schlesiendamms (Variante C) beschrieben und bewertet.

Dabei wird nicht verkannt, dass eine ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Verlängerung des Schlesiendamms dazu führen würde, dass das Ostpreußenviertel kein zusätzliches Verkehrsaufkommen – weder aus dem Wohngebiet noch aufgrund von Durchgangsverkehr – verzeichnen würde. Auch wird nicht verkannt, dass Bezüge zwischen

dem Ostpreußenviertel und dem neuen Wohngebiet durch Wege für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden können, auch wenn der private Kfz-Verkehr unterbunden würde. Die Abwägung zwischen dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen (Höhe, Wirkungen) und den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen (Freiraum und Landschaft, Städtebau, Erschließung, Sozialer Zusammenhang, Kosten und Finanzierung etc.) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Variante B1 zu favorisieren ist. Im Folgenden sind die wesentlichen Gründe für diese Abwägungsentscheidung dargestellt:

Bei allen Varianten C und D sind folgende Aspekte in die Abwägung einzubeziehen:

- Es ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bzw. von Erholungsflächen am Springbach einschließlich der Renaturierungsflächen im Bereich des Springbaches, in der Freizeitverbindung Springbachachse und in der Freizeitverbindung vom Schlesiendamm zum Wohngebiet zu erwarten. Es ist mit wesentlich größeren Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft bzw. einer wesentlich geringeren Ausgleichswirkung der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Springbachachse zu rechnen. Deshalb wären erheblich größere Ausgleichsflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Flächen bzw. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind gemäß den einschlägigen Vorschriften im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden oder zu vermindern. Diese Ziele würden mit der Verlängerung des Schlesiendamms ohne zwingende Notwendigkeit unterlaufen.

- Bei allen Varianten C und D sind zusätzliche Lärmimmissionen in der Kleingartenanlage Ibenkamp, auf den Erholungsflächen Springbachachse, im neuen Wohngebiet Breites Bleek und im neuen Wohngebiet Trakehnenstraße zu erwarten. Auch wenn hier die Lärmimmissionen der A 395 insgesamt pegelbestimmend sein dürften, ist insbesondere die zusätzliche Belastung von Erholungsräumen durch Straßenverkehrslärm negativ zu bewerten. Im Gegenzug dazu ist Straßenlärm in Wohngebieten, der aus der Pkw-Nutzung der Anlieger resultiert, als ortsüblich hinzunehmen und nicht vermeidbar.

- Bei allen Varianten C und D muss der Schlesiendamm auf ca. 500 m Länge neu ausgebaut werden, einschließlich einer Brücke über den Springbach. Dafür ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € zu rechnen. In dieser Kostenschätzung ist bereits unterstellt, dass die Brücke nur den Ausbaustand erhalten würde, der für die Erfüllung ihrer Verkehrsfunktionen notwendig wäre. Es besteht keine Notwendigkeit, eine genauere Kostenschätzung durchzuführen. Dazu wäre auch eine Vorplanung erforderlich. Allein schon die durch die Bauverwaltung ermittelte Größenordnung von ca. 1,5 bis 2,0 Mio € reicht aus, um eine Bewertung dieser Alternative in Bezug auf die Kosten im Vergleich zu anderen Alternativen vorzunehmen.

  Da wesentlich preisgünstigere Erschließungsvarianten zur Verfügung stehen, könnte diese Summe voraussichtlich nicht der Erschließungsgesellschaft übertragen werden (mangelnde Erforderlichkeit, Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Wohngebietes), so dass die Finanzierung dieser Maßnahme voraussichtlich von der Stadt Braunschweig getragen werden müsste. Anders als beim Kreisverkehrsplatz Senefelderstraße/Mascheroder Weg, für den seit Jahren ein anerkannter dringender öffentlicher Bedarf besteht, ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der hier in Rede stehenden Größenordnung nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt.

In Bezug auf die Variante C (ausschließliche Anbindung an den Schlesiendamm) sind zusätzlich folgende Kriterien in die Abwägung einzubeziehen:

- Das neue Wohngebiet ist städtebaulich dem Ortsteil Stöckheim zuzuordnen und stellt eine Arrondierung der Wohngebiete im Nordosten Stöckheims dar. Öffentliche und private Versorgungsangebote sowie die Freiraumangebote in Stöckheim werden von den

Neubürgern genutzt. Die Neubürger sollen sich dem Ortsteil Stöckheim zugehörig fühlen und sich in diesen integrieren. Eine ausschließliche Anbindung an den Schlesiendamm würde dieser städtebaulichen und sozialen Zuordnung eklatant wiedersprechen. Das Wohngebiet würde an den Ortsteil Melverode angebunden, der durch eine breite Grünzäsur deutlich von Stöckheim getrennt ist.

- Auch verkehrlich würde eine solche Anbindung allen Maßstäben einer geordneten und nachvollziehbaren Verkehrsinfrastruktur widersprechen. Die Orientierung würde erheblich erschwert.

In der Gesamtabwägung der verschiedenen Aspekte und Wirkungen der Erschließungsvarianten C und D scheiden diese insbesondere wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholung und der hohen Kosten aus. Es überwiegen die Vorteile einer Erschließung über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße (Variante B1) gegenüber der Erschließung über den Schlesiendamm.

Abwägung Nr. 14: Zusage Schlesiendamm
Es wurde seinerzeit zugesagt, dass die Flächen östlich der Trakehnenstraße über Schlesiendamm und Ostpreußendamm erfolgen würde und dass im Ostpreußenviertel kein Durchgangsverkehr zu erwarten sei.

In einigen der Stellungnahmen zu diesem Thema wird eine Erschließung über den „Sachsendamm“ gefordert. Der Sachsendamm verläuft von der Salzdahlumer Straße/A 39-Anschlussstelle Südstadt bis zur A 395-Anschlussstelle Heidberg. Von dort heißt die Straßenverbindung Schlesiendamm, sie führt bis zur Glogaustraße/Militschstraße. Es wird deshalb im Folgenden von einer Erschließung über den Schlesiendamm gesprochen, der Sachsendamm ist darin eingeschlossen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Entwicklung des Ostpreußenviertels Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre zugesagt worden sein soll, dass die Erschließung der Flächen zwischen Trakehnenstraße und A 395 ausschließlich über den Schlesiendamm und den Ostpreußendamm erfolgen würde. Die tatsächlich vorgenommenen und in den Bebauungsplänen aus dieser Zeit (insbesondere im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978) verankerten Planungen lassen eine andere Konzeption erkennen. Die damalige Verkehrsplanung sah folgendes Verkehrsnetz vor: Von der damaligen B 4 (heute A 395/Anschlussstelle Heidberg) sollte der Schlesiendamm bis zur Glogaustraße/Militschstraße führen. Daran anschließend war der Ostpreußendamm bis zum nördlichen Ende der Trakehnenstraße geplant. Von der Trakehnenstraße sollte die Straßenverbindung zum einen weiter als Ostpreußendamm zur Leipziger Straße führen. Zum anderen sollte die Straßenverbindung über die Trakehnenstraße zum Mascheroder Weg und von dort als Schanzenkamp (heute: Inhoffenstraße) zum südlichen Ortsrand von Stöckheim führen. Diese Erschließung war in ihrer Großzügigkeit dem geplanten Gewerbegebiet angemessen. Die Breite der für die Trakehnenstraße vorgesehene Straßenparzelle beträgt 20,0 m.

Von der Trakehnenstraße gehen die Romintenstraße und die Rossittenstraße ab. Eine Trennung zwischen Gewerbeverkehr und Wohngebietsverkehr war nicht vorgesehen und bei der gegebenen Erschließungskonzeption auch nicht möglich, da an der Westseite der Trakehnenstraße eine Wohnbebauung realisiert wurde. Es war also mit Durchgangsverkehr durch das Ostpreußenviertel – und zwar sowohl mit gewerblichem als auch mit nicht-gewerblichem Verkehr – zu rechnen gewesen.

Mit Rücksicht auf das damals schon im Entwurf des Flächennutzungsplans von 1975 dargestellte Gewerbegebiet wurde das Ostpreußenviertel im Bebauungsplan ST 57 aus dem Jahr 1978 als Allgemeines Wohngebiet (WA) und nicht als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt (s. Begründung ST 57). An der Leipziger Straße, am Ostpreußendamm und an der Trakehnenstraße sind 2,50 m hohe Lärmschutzwände zulässig. Ferner sind an der Seite

zur Trakehnenstraße Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig, sofern keine Lärmschutzwand errichtet wird bzw. keine Lärmschutzfenster eingebaut werden (s. Textliche Festsetzungen ST 57).

Somit war vorgesehen, dass das Gewerbegebiet östlich der Trakehnenstraße über die Trakehnenstraße selbst erschlossen werden sollte. Es sollte für Gewerbeverkehr eine durchgehende Straßenverbindung von der heutigen Anschlussstelle Heidberg bis in den Süden von Stöckheim geben. Zusätzlich war eine Verbindung durch das Ostpreußenviertel zur Leipziger Straße Bestanteil der Planung. Die Anwohner mussten sich insgesamt auf ein weit höheres Verkehrsaufkommen – und dazu noch auf die Nachbarschaft eines Gewerbegebietes– einstellen, als dies mit dem nun vorgesehenen Wohngebiet der Fall sein wird.

Damit führt die Planung zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der ursprünglich geplanten Situation.

Über viele Jahrzehnte hinweg war der Schlesiendamm nicht ausgebaut. Der Sachsendamm endete an der Anschlussstelle Heidberg. Auf der Westseite der A 395 wurde Verkehr nach Melverode über die Ausfahrtsrampe von der A 395 in Gegenrichtung zur Briestraße geleitet. Dieser verkehrliche Missstand wurde erst mit dem Ausbau des Schlesiendamms bis zur Glogaustraße/Militschstraße behoben. Damit wurde Melverode von Durchgangsverkehr von und nach Stöckheim über Briegstraße/In den Langen Äckern/Leipziger Straße (im nördlichen Abschnitt bis Einmündung Glogaustraße) entlastet. Eine zusätzliche Belastung der Leipziger Straße im Abschnitt Stöckheim war damit nicht verbunden.

Mit diesem Ausbau des Schlesiendamms waren keine Absichten oder Versprechungen zu einer Verlängerung Richtung Ostpreußendamm verbunden. Die für den Ostpreußendamm in den 70er Jahren vorgesehenen Flächen stehen seit Jahren nicht mehr zur Verfügung, da hier zwischenzeitlich die Stadtbahn gebaut wurde. Der Ostpreußendamm existiert heute nur noch als kleine Stichstraße, die von der Trakehnenstraße aus zwei Einfamilienhausgrundstücke erschließt.

Abwägung Nr. 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
Die Planung ist verstößt gegen die Entwicklung moderner Verkehrskonzepte. Es fehlt ein Mobilitätskonzept

Aufgrund der Nähe zu den zwei Stadtbahn-bzw. Bushaltestellen „Trakehnenstraße“ und „Siekgraben“ ist das Wohngebiet optimal an einen leistungsfähigen ÖPNV angebunden. Ferner ist es optimal durch Verbindungen für den Rad- und Fußverkehr in alle Richtungen erschlossen. Aufgrund des guten Angebotes an öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten in Stöckheim bzw. Melverode (Grundschule) können zahlreiche Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden. Die geplanten öffentlichen Straßen wurden auf das Mindestmaß reduziert, um einerseits ihren Erschließungsfunktionen gerecht zu werden und andererseits verkehrsberuhigend zu wirken. Modelle wie car-sharing o.ä. werden durch die Planung nicht behindert, sondern können ergänzend durchgeführt werden. Es ist nicht das Ziel dieses Bebauungsplans, ein Quartier nur für Bewohner zu schaffen, die sich dauerhaft verpflichten, kein privates Kfz zu führen. Auch ist es nicht das Ziel dieses Bebauungsplans, die privaten Kfz am Rande des Wohngebietes zu konzentrieren, nur um ein Kfz-freies Wohnumfeld innerhalb des Wohngebietes zu schaffen. Besondere Konzepte für Kfz-freie oder Kfz-arme Wohngebiete kommen eher für Gebiete mit verdichteten Mehrfamilienhausbau und einer sehr großen Anzahl von Wohnungen in Betracht.

Abwägung Nr. 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
Die Gebäude an der Trakehnenstraße sind zu hoch. Hohe Gebäude sollen am Ostrand bzw. Nordrand vorgesehen werden.

Die bestehende Bebauung an der Westseite der Trakehnenstraße weist ein Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss (geneigtes Dach) auf. An der Ostseite sind maximal zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss (flaches Dach) zulässig. Der Abstand zwischen den bestehenden Gebäuden an der Trakehnenstraße und den Baugrenzen für die geplanten Gebäude beträgt 25,0 m bis 35,0 m.

Die Tatsache, dass an der Ostseite der Trakehnenstraße eine um ein Vollgeschoss höhere Bebauung zugelassen wird, wird nicht mit einer „nötigen Trennung vom Altviertel“ begründet. Die angeführte Begründung zum Bebauungsplan beschreibt stattdessen, dass der Höhenunterschied zwischen Bestand und Planung städtebaulich vertretbar ist. Diese Verträglichkeit lässt sich folgendermaßen herleiten:

Die auf der Westseite bestehenden Gebäude weisen ein Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss auf. Die Abstände der Bestandsgebäude zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche betragen 3,0 m bis 7,0 m. Der Bebauungsplan ST 57 (1978) lässt auf der Westseite der Trakehnenstraße maximal ein Vollgeschoss zu. Die Firsthöhe ist in der zughörigen Örtlichen Bauvorschrift ST 64 Ö auf maximal 7,50 m beschränkt. Dachgauben sind unzulässig. Damit sind keine nennenswerten Ausbaureserven bzw. Aufstockungen zulässig. Die Abstände zur öffentlichen Straße müssen gemäß Bebauungsplan ST 57 mindestens 3,0 m einhalten. In der Bewertung können somit der vorhandene Bestand und künftige eventuelle Neubauten mit einem Mindestabstand von 3,0 m unterstellt werden.

Die geplanten Gebäude dürfen maximal zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss aufweisen. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 10,0 m beschränkt. Es ist ein Flachdach vorgeschrieben. Eine dreigeschossige Bebauung mit Pultdach ist nicht zulässig. Im nördlichen Bereich dürfen die Gebäude auf bis zu 3,0 m an die Trakehnenstraße heranrücken. Im südlichen Bereich müssen die Gebäude einen Abstand von mindestens 8,0 m zur Trakehnenstraße einhalten. Die für die Trakehnenstraße festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist 19,0 m breit. Gemäß § 5 NBauO müssen Gebäude einen Grenzabstand von 0,5 H einhalten. Dabei dürfen gemäß § 6 NBauO benachbarte Verkehrsflächen öffentlicher Straßen bis zu ihrer Mittellinie dem Baugrundstück zugerechnet werden, also bis zu einer Breite von 9,5 m. Unter der Annahme, dass ein 10,0 m hohes Gebäude in einem Abstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zur Trakehnenstraße errichtet werden soll, würden nur 2,0 m von dessen erforderlichen Grenzabstand auf die Trakehnenstraße umgelegt werden.

Daraus ist ersichtlich, dass auch bei einer maximalen Ausschöpfung der Festsetzungen des Bebauungsplans die gemäß NBauO einzuhaltenden Abstände weit unterschritten werden. Hinzu kommt, dass an der Ostseite der Trakehnenstraße aus gestalterischen Gründen mindestens 26 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen sind. Diese werden den ungehinderten Blick auf die Gebäude abmildern.

Insgesamt ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss als sehr maßvoll zu bewerten. Auch wenn die Bebauung auf der Westseite ein Geschoss niedriger ist, so kann hier nicht von einer unzumutbaren Belästigung gesprochen werden. Auch ein unvertretbarer städtebaulicher Bruch ist nicht festzustellen. Abweichungen zwischen einem und zwei Vollgeschossen treten in Einfamilienhausgebieten häufig bereits auf unmittelbar benachbarten Grundstücken auf. Im vorliegenden Fall stellt die Trakehnenstraße mit ihrer großzügigen Ausgestaltung mit beidseitigen Gehwegen, Park- und Baumstreifen, einem einseitigen Radweg auf der Westseite und einem einseitigen zusätzlichen durchgehenden Baumstreifen auf der Ostseite einen ausreichenden Puffer zwischen den beiden Bereichen dar.

Gegenüber dem heutigen Zustand mit einer Ackerfläche östlich der Trakehnenstraße können Schattenwürfe der neuen Bebauung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere in

den Erdgeschossen in den Wintermonaten bei schräg stehender Sonne. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnqualität der bestehenden Wohngebäude sind damit jedoch nicht verbunden. Zum einen sind dabei die verhältnismäßig großen Abstände von 25,0 m bis 35,0 m zwischen den Gebäuden zu berücksichtigen. Zum anderen können Verschattungen in Wohnsiedlungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Abstandsvorschriften gemäß NBauO, die sehr viel geringere Abstände zulassen – grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind hinzunehmen.

Auch eventuelle Einblicke in Dachräume sind hinzunehmen. Das Leben in Wohngebieten in städtischen Siedlungsgebieten bringt es mit sich, dass ein völlig von anderen Menschen abgeschottetes Leben nicht möglich ist. Sofern ein Bedarf an Abschirmung besteht, kann hier zu den üblichen Mitteln wie Vorhänge, Rollos etc. zurückgegriffen werden. Die Abstände zwischen den vorhandenen und den geplanten Gebäuden lassen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erwarten. Die in der Trakehnenstraße geplante Baumreihe führt zu einer weiteren Abschirmung. Dabei baucht nicht einmal in die Abwägung eingestellt zu werden, dass an der Trakehnenstraße gemäß Bebauungsplan ST 57 Fenster von Aufenthaltsräumen unzulässig sind, sofern keine Lärmschutzwand errichtet wird (wurde nicht errichtet) noch Lärmschutzfenster eingebaut werden (nicht nachprüfbar).

Inwiefern eine nach Osten ausgerichtete vorhandene PV-Anlage durch die neuen Gebäude in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden könnte, kann ohne genauere Prüfung nicht beurteilt werden. Eine solche Prüfung ist jedoch nicht erforderlich. Aufgrund der beschriebenen Umstände wären eventuelle Beeinträchtigungen hinzunehmen. Über den Bestand hinaus ist davon auszugehen, dass neue PV-Anlagen vorzugsweise auf der Westseite von Gebäuden angebracht werden, sofern keine Südseite zur Verfügung steht.

Dem Vorschlag, an der Trakehnenstraße niedrigere Gebäude und am Ostrand bzw. am Nordrand des Wohngebietes höhere Gebäude anzuordnen, soll nicht gefolgt werden. Die Unterschiede in der zulässigen Höhenentwicklung sind insgesamt sehr gering. Gebäude mit Flachdach im mittleren Bereich (WA2.1) dürfen eine maximale Höhe von 6,50 m aufweisen. Alle übrigen Gebäude mit Flachdach oder geneigtem Dach dürfen eine maximale Höhe von 10,0 m erreichen. Gebäude an der Ostseite des Wohngebietes müssen aus Lärmschutzgründen (Eigenabschirmung) eine Höhe von mindestens 8,0 m erreichen. Dies bedeutet, dass bis auf die Teilflächen im mittleren Bereich überall eine Höhe von 10,0 m zulässig ist. Wie oben ausgeführt handelt es sich dabei um Gebäudehöhen, die auch unter Berücksichtigung des Bestandes sehr gut verträglich sind und nicht zu groben städtebaulichen Brüchen führen.

An der Trakehnenstraße sollen kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden, um zu einer ausgewogenen Mischung an Wohnformen beizutragen. Diese Mehrfamilienhäuser können über die Trakehnenstraße sehr gut erschlossen werden. Es ist nicht zweckmäßig, die Gebäude mit der (relativ) höchsten Anzahl von Wohngebäuden in den rückwärtigen Bereichen eines Wohngebietes anzuordnen. Dort sind im nördlichen Bereich (Planstraße B) sparsam ausgebaute Mischverkehrsflächen (Spielstraßen/Schrittgeschwindigkeit) vorgesehen. An der Trakehnenstraße dagegen ist die Erschließung auf kurzem Wege gut möglich; hier können auch ausreichend öffentliche Besucherparkplätze im Straßenraum angeordnet werden.

Die in der Planung vorgesehene nur sehr eingeschränkte Staffelung der Höhe von Gebäuden ist auch städtebaulich in sich stimmig. Sie berücksichtigt die aus städtebaulichen Gründen jeweils festgesetzte zulässige Dachform: Westlich der mittigen Grün-Grabenachse sind nur Flachdächer zulässig. Für Einfamilienhäuser reicht dabei eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ohne Staffelgeschoss aus und damit auch eine Höhe von 6,50 m. Damit kann auch eine gewisse Einheitlichkeit in diesem Bereich sichergestellt werden. Östlich der mittigen Grabenachse sind geneigte Dächer zulässig. Für geneigte Dächer werden größere Gebäudehöhen benötigt, um die zu erwartenden Wohnflächenbedürfnisse befriedigen zu können.

Eine besondere städtebauliche Begründung oder Notwendigkeit dafür, die Höhe von Gebäuden an der Trakehnenstraße zu senken, wird nicht gesehen. Die vorgeschlagene Erhöhung an der Ostseite ist bereits erfüllt: Hier dürfen die Gebäude bereits gemäß Bebauungsplan eine Höhe von 10,0 m haben. Auch Belange des Lärmschutzes oder der Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner erfordern führen nicht zu einer anderen Bewertung.

Mit zunehmender Entfernung von der Trakehnenstraße (z.B. von bestehenden Gebäuden am Ortelsburgweg oder an der Romintenstraße) sinkt die mögliche Betroffenheit (Einsichtnahme, Schattenwurf o.ä.) entsprechend.

Gegenüber dem hier ursprünglich geplanten Gewerbegebiet ist die im Bebauungsplan ST 81 vorgesehene Planung als Verbesserung anzusehen. In Gewerbegebieten wird üblicherweise eine Gebäudehöhe von mindestens 12,0 m zugelassen. Auch optisch ist der Anblick von Gewerbebauten häufig als störender anzusehen, als der von Wohngebäuden.

Abwägung Nr. 17: Dachformen
Es sollen keine Flach- oder Pultdächer vorgesehen werden, bzw. nicht an der Trakehnenstraße

Der Bebauungsplan ST 81 setzt westlich der Grün/-Grabenachse Flachdächer fest. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass seit einigen Jahren eine starke städtebauliche und architektonische Entwicklung in Richtung Flachdach zu verzeichnen ist. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden. Die Anordnung im Westen ermöglicht die hier angestrebten kleinen Mehrfamilienhäuser, da ein Flachdach im Obergeschoss eine optimale Raumausnutzung für eine separate Wohneinheit bietet. Für die nach wie vor beliebten Gebäude mit geneigten Dächern (Satteldach, gegeneinander versetztes Pultdach) sind die Flächen östlich der Grün/-Grabenachse vorgesehen, so dass auch hier ein Angebot geschaffen wird. Am Ostrand sind nur Pultdächer zulässig: Damit wird auch hier in geordneter Form eine Fläche für Pultdächer angeboten. Ein Pultdach ist zudem für den hier erforderlichen Schallschutz gut geeignet. Durch diese Zuordnung kann eine städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Dachformen und das dadurch wesentlich geprägte Erscheinungsbild der Siedlung gesichert werden. Das gewünschte Zusammenwachsen des bestehenden mit dem geplanten Wohngebiet hängt nicht von der Dachform ab. Allein durch die heutige Architektursprache und die verwendeten Materialien werden die beiden Teilflächen optisch auf Dauer voneinander unterscheidbar sein, wie es in allen Siedlungsgebieten unterschiedlicher Entstehungszeiten üblich ist.

Abwägung Nr. 18: Kindertagesstätte
Die Kindertagesstätte hat einen falschen Standort und verschärft die Personalsituation. Errichtung mit Erstbezug erforderlich.

Die Kita dient zunächst der Versorgung des neuen Wohngebietes. Im Laufe der Jahre nach dem Erstbezug mit üblicherweise zahlreichen Kindern ist damit zu rechnen, dass die Anzahl von Kindern abnimmt und die Kita auch der Versorgung von Kindern aus den angrenzenden Wohnquartieren, insbesondere aus dem Ostpreußenviertel dienen wird. Durch die Lage am südlichen Ende der Trakehnenstraße ist die Kita zu Fuß oder mit dem Fahrrad aus den angrenzenden Bereichen und dem neuen Wohngebiet gleichermaßen gut zu erreichen. Auch die Wege zu den nächsten Stadtbahnhaltestellen Siekgraben und Trakehnenstraße von jeweils ca. 400 m sind nicht als unzumutbar weit zu bezeichnen.

Auch die Tatsache, dass Kinder auch mit dem Pkw zur Kita gebracht werden, ist berücksichtigt worden: im Verkehrsgutachten ist ein Verkehrsaufkommen von 76 Kfz-Fahrten pro Tag aus dem Neubaugebiet sowie ein Verkehrsaufkommen von 90 Kfz-Fahrten pro Tag von außerhalb von und zur Kita eingestellt und somit in der Abwägung berücksichtigt worden. Bei einer ausschließlichen Anbindung des Neubaugebietes und der Kita an die Senefelderstraße würde der Bring-und-Holverkehr aus dem Ostpreußenviertel große Umwege fahren müssen.

Die Kindergartenbedarfsplanung wird fortlaufend aktualisiert. Veränderungen durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen wie Generationswechsel in Folge der Altersstruktur der Bewohner oder Hinzutreten von Neubaugebieten werden dabei berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde von der Fachverwaltung der Bedarf weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Stadtteil Stöckheim überprüft mit dem Ergebnis, dass für das Neubaugebiet eine Viergruppen-Kita erforderlich ist. Dabei wird auch das Ziel verfolgt, eine wohnortnahe Versorgung zu sichern. Deshalb wird nicht eine Lösung verfolgt, nach der vorhandene Kitas auf z.B. 5 oder 6 Gruppen ausgebaut werden sollen. Deshalb können fortlaufende Erweiterungen bestehender Einrichtungen den Bedarf an Neubauten nicht ersetzten. Der Personalbestand muss entsprechend aufgestockt werden.

Im städtebaulichen Vertrag wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Kita zu errichten. Die Räumlichkeiten und das Außengelände müssen spätestens bis zur Bezugsfertigkeit von 50 % der geplanten Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Damit ist zu einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt ein rechtzeitiges Angebot für die Neubürger gesichert. Eine Übergangsphase, in der für die ersten Bewohner ein Angebot möglicherweise nicht sofort bereitsteht, kann und muss dabei hingenommen werden.

Abwägung Nr. 19: Kinderspielplatz
Im neuen Wohngebiet soll ein Kinderspielplatz vorgesehen werden.

Der durch das Neubaugebiet entstehende Bedarf von 750 m² kann durch den Spielplatz Bischofsburgweg/Ortelsburgweg mit einer Größe von 2.315 m² mit gedeckt werden. Die geplante Neubebauung liegt überwiegend im Umkreis von 350 m. Dieser Umkreis entspricht dem nach DIN 18034 anzunehmenden Oberwert für eine noch gegebene Erreichbarkeit für Kinder der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Dieser Spielplatz wird im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes auf Kosten der Vorhabenträgerin aufgewertet. Es ist anzunehmen, dass dieser Spielplatz von den Neubürgern genutzt wird, so dass sich hier die genannten wichtigen Kontaktmöglichkeiten ergeben, wobei hier sogar noch Kontaktmöglichkeiten zu Bewohnern des Ostpreußenviertels bestehen.

Zusätzlich werden in die öffentlichen Grünflächen im neuen Wohngebiet Spielflächen für Kinder integriert (Spielstationen). Insgesamt stellen auch die großzügigen Grünflächen im Neubaugebiet einen Spiel-und Kontaktraum dar.

Die Straßen im Ostpreußenviertel bzw. im neuen Wohngebiet sind bzw. werden als Tempo-30-Zonen ausgewiesen und sind mit beidseitigen Gehwegen versehen. Insofern stellt die zu querende Trakehnenstraße keine andere Situation dar, als es bereits heute innerhalb des Ostpreußenviertels und künftig innerhalb des neuen Wohngebietes zu erwarten ist. Besondere Gefährdungen, die über das grundsätzlich nicht auszuschließende Gefährdungspotential von Kindern im Straßenverkehr hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Abwägung Nr. 20: Entwurf BI
Der Alternativentwurf der Bürgerinitiative soll berücksichtigt/umgesetzt werden.

In den Stellungnahmen wird mehrfach auf eine von der Bürgerinitiative vorgelegte Alternativplanung Bezug genommen, ohne diese konkret zu benennen oder beizufügen. Der Verwaltung sind zwei Konzepte bekannt, die im Auftrag der Bürgerinitiative erstellt wurden. Es handelt sich um einen städtebaulichen Entwurf (März 2017) und um ein städtebauliches Strukturkonzept (September 2018). Diese Konzepte sind zum besseren Verständnis als Anlagen 7 b und 7 c beigefügt.

Im Rahmen dieser Forderung wird überwiegend nicht genau benannt, aus welchen Gründen einer dieser Konzepte umgesetzt werden soll. Das wesentliche Merkmal beider Konzepte ist die ausschließliche Erschließung des Wohngebietes über die Senefelderstraße, so dass davon auszugehen ist, dass dies der Hauptgrund für die Favorisierung dieser Konzepte ist.

Der städtebauliche Entwurf (März 2017) wurde am 21. März 2017 der Verwaltung mündlich vorgestellt. Er hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, Verbesserung der Gestaltung der Senefelderstraße und der Gewerbegrundstücke an der Senefelderstraße, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; im Übrigen soll das Wohngebiet für den privaten Kfz-Verkehr gesperrt bleiben. Die Mehrfamilienhäuser sind im Nordosten Richtung Stadtbahnhaltestelle, Springbachachse und Gewerbegebiet hin orientiert, Reihenhäuser und freistehende Einfamilienhäuser in Richtung Trakehnenstraße und Gewerbegebiet Senefelderstraße. Die Bebauung wendet sich weitgehend von der Trakehnenstraße ab. Zwischen den Erschließungsstraßen für das Wohngebiet und das Gewerbegebiet liegt eine Grünzone. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Entwurf des Bebauungsplans ST 81 vorgesehen sind.

Der vorgelegte Entwurf ist als städtebauliche Idee zu verstehen und in den funktionalen Details (innere Erschließung, Müll, Feuerwehr, Entwässerung, Freiraum, Lärm etc.) nicht so weit durchgearbeitet, wie der Entwurf, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Die erforderlichen detaillierten Fachplanungen würden zu Veränderungen führen, die das „Bild“ des Gebietes verändern würden, insbesondere in Bezug auf die innere Erschließung und die damit verbundene Anordnung von Gebäuden.

Das städtebauliche Strukturkonzept (September 2018) hat folgende Merkmale: Gleichzeitige Realisierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395, Erschließung des Wohngebietes und des Gewerbegebietes von der Senefelderstraße aus, verkehrsberuhigte Bereiche innerhalb des Wohngebietes analog zum Entwurf des Bebauungsplans ST 81, Konzentrierung der Einstellplätze für das Wohngebiet entlang der Trakehnenstraße am Westrand und entlang der neuen Erschließungsstraße am Ostrand des Wohngebietes; Verschiebung der Kita in Richtung Jugendplatz. Es können oder sollen mehr Wohneinheiten geschaffen werden, als im Entwurf des Bebauungsplans ST 81 vorgesehen sind.

Für ein Wohngebiet gibt es zahlreiche Möglichkeiten der städtebaulichen, verkehrlichen, freiraumplanerischen und entwässerungstechnischen Planung. Es ist nicht erkennbar, warum die Konzepte der Bürgerinitiative vorgezogen werden sollten. Da die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger hierzu keine konkreten Hinweise enthalten, ist eine vertiefte Bewertung dieser Konzepte und ein detaillierter Vergleich mit dem Entwurf für den Bebauungsplan entbehrlich. Zu den wesentlichen Aspekten kann folgendes ausgeführt werden:

- Zur ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße wird an entsprechender Stelle ausführlich Stellung genommen.

- Mit der gleichzeitigen Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den Flächen bis zur A 395 soll nach Auffassung der Bürgerinitiative die Isolierung des Wohngebietes bei einer ausschließlichen Erschließung über die Senefelderstraße aufgefangen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb im Bebauungsplan ST 81 auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich, in dessen Rahmen auch die Erschließung festzulegen wäre.

- Die vorgeschlagene zusätzliche Verdichtung der Wohnbebauung, v. a. Richtung Stadtbahnhaltestelle, würde den Zielen des Stadtbezirksrates, die Infrastruktur im Stadtteil nicht weiter durch eine zu große Bevölkerungszunahme zu belasten, zuwiderlaufen.

Abwägung Nr. 21: Zentraler Bereich
Es soll ein zentraler Bereich als neue Mitte des Wohngebietes vorgesehen werden.

Dieser zentrale Bereich soll sich an dem Ostpreußenviertel im Bereich Ortelsburgweg/Bischofsburgweg mit baulicher Umfassung orientieren und einen Spielplatz sowie Sozialeinrichtungen an einem inneren Straßenriegel vorsehen. Im mittleren Bereich des Ostpreußenviertels befindet sich ein öffentlicher Spielplatz. Die Mehrfamilienhäuser umgeben eine großzügige private Grünfläche, die durch den öffentlichen Ortelsburgweg durchquert und somit erlebbar, wenn auch nicht durch die Öffentlichkeit nutzbar sind. Sozialeinrichtungen sind nicht vorhanden, auch eine zentrale innere Straße gibt es ebenfalls nicht, sondern nur den Ortelsburgweg für Fußgänger und Radfahrer.

Auch das neue Wohngebiet hat eine Mitte. Diese ist aufgrund der Rahmenbedingungen (u.a. Länge und Breite der zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen, Lage und Länge der Trakehnenstraße, Anforderungen an die Entwässerung) anders strukturiert, als im Ostpreußenviertel: es handelt sich um die mittige Grün-Grabenachse, die neben der Entwässerung insbesondere Raum Erholung bietet. Darüber hinaus ist das Wohngebiet im Norden, Osten und Süden durch Grünflächen eingerahmt, die weitere Erholungsflächen, sowie Spielangebote für Kinder und Jugendliche bieten. Die Kita als soziale Einrichtung liegt an der Schnittstelle der bestehenden mit der geplanten Wohnbebauung und grenzt an diese Grünflächen an.

Abwägung Nr. 22: Struktur Ostpreußenviertel
Das Neubaugebiet soll so gebaut werden, wie das Ostpreußenviertel.

Im Ostpreußenviertel befinden sich Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und freistehende Einfamilienhäuser. Der Haupterschließung erfolgt über drei großzügig ausgebaute Straßen (Romintenstraße, Rossittenstraße und Trakehnenstraße). Von dort gehen kleinere Nebenstraßen bzw. Fußwege zu den Reihenhäusern ab. Im mittleren Bereich befinden sich eine größere private Grünfläche, die den Mehrfamilienhäusern zugeordnet ist sowie ein öffentlicher Spielplatz. Diese Grünflächen werden durch den öffentlichen Ortelsburgweg miteinander verbunden. Damit hat das Gebiet eine in sich konsistente städtebauliche Struktur.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein neues Wohngebiet zu konzipieren. Dies hängen von vielen Faktoren und Rahmenbedingungen ab, wie z.B. die umgebende Bebauung, die Erschließung, Versorgung mit Grünflächen und sozialer Infrastruktur und auch von allgemeinen Entwicklungen im Städtebau. Eine Notwendigkeit, ein an ein Plangebiet angrenzendes Wohngebiet zu kopieren, wird nicht gesehen. Auch das neue Wohngebiet hat eine in sich konsistente städtebauliche Struktur, die sich in der Anordnung der Bebauung, der Erschließung und der Freiräume widerspiegelt.

Abwägung Nr. 23: Klimaschutz
Die Belange des Klimaschutzes sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die Bürger sind zu diesem Thema nicht ausreichend in die Planung einbezogen worden.

Die Belange des Klimaschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 c BauGB ein wichtiger Belang in der städtebaulichen Planung. Dieser Belang steht gleichberechtigt neben zahlreichen anderen Belangen gemäß § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 ist ein Klimagutachten erstellt worden. Darin wurde im Wesentlichen die stadtklimatische Situation vor und nach Realisierung der des Wohngebietes untersucht (Kalt- und Frischluftproduktion der heutigen Ackerfläche,

Regionale Luftleitbahn R 7, lufthygiensiche Situation) Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden Wohngebiete führt.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Bestandssituation sowie die Prognose zu diesen Aspekten beschrieben und bewertet. Die Begründung ist Bestandteil der Abwägung. Auf eine Wiederholung der darin aufgeführten Umstände wird deshalb verzichtet.

In den Stellungnahmen zu diesem Thema werden zusätzlich weitere Aspekte, die den Klimaschutz betreffen, genannt. Es handelt sich hierbei um Aspekte, die die konkrete bauliche Ausgestaltung des Wohngebietes und der Gebäude im Interesse der Anstrengungen zum globalen Klimaschutz für eine Reduzierung der Erderwärmung und zur Ressourcenschonung betreffen.

Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden:

Ziel der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet im Nordosten von Stöckheim ist eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Anders als in anderen neuen Wohngebieten in Braunschweig (z.B. Noltemeyer-Höfe, Nördliches Ringgebiet) wird an diesem Standort aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht eine möglichst hohe bauliche Verdichtung in kompakter Bauweise angestrebt, sondern es soll ein Angebot für den Einfamilienhausbau in verschiedenen Bautypen (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) geschaffen werden, ergänzt durch kleinere Mehrfamilienhäuser. Dabei wird hingenommen, dass diese etwas aufgelockerten Baustrukturen grundsätzlich höhere Wärmeverluste der Gebäude aufweisen können als geschlossen Baustrukturen. Dabei hängt der Wärmeverlust eines Gebäudes in starkem Maße von der baulichen Ausführung ab. Aufgrund der einschlägigen Vorschriften zur Wärmedämmung von Gebäuden ist sichergestellt, dass heutige Gebäude grundsätzlich deutlich geringere Wärmeverluste aufweisen, als dies früher der Fall war.

Der städtebauliche Entwurf für das Wohngebiet ist durch die zentrale Grün- und Grabenachse geprägt. Diese verläuft natürlicherweise dem Gefälle und der Entwässerungsrichtung des Horstgrabens folgend von Süden nach Norden. Um die Gestaltungs- und Erholungsziele für diese Achse nicht mehr als nötig zu unterlaufen, wurden die Querungen durch Straßen so weit wie möglich reduziert. Das Gebiet hat insgesamt eine größere Ausdehnung in Süd-Nord-Richtung als in Ost-West-Richtung. Aus diesen Faktoren ergibt sich, dass ein größerer Teil der Straßenzüge in Nord-Süd-Richtung verläuft. Aus städtebaulichen und stadtwirtschaftlichen Gründen ist es anzustreben, dass die Erschließungsstraßen zur Erschließung möglichst vieler Grundstücke genutzt werden, so dass es vorteilhaft ist, wenn die Schmalseiten von Grundstücken entlang der Straße liegen.

Daraus ergibt sich, dass die Gebäude, die gemäß den Festsetzungen in der örtlichen Bauvorschrift ein geneigtes Dach aufweisen müssen, voraussichtlich mit der breiteren Gebäudeseite eine Orientierung nach Osten und nach Westen aufweisen werden. Dies betrifft die Flächen östlich der Grün- und Grabenachse und somit etwas weniger als die Hälfte der Bauflächen. In Bezug auf die Ergiebigkeit von Solarthermie –und Photovoltaikanlagen ist eine Nord-Südausrichtung vorteilhafter. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklungen sind solche Anlagen jedoch heutzutage durchaus auch für eine Orientierung nach Westen gut geeignet und üblich. Die Orientierung des Gebäudes ist heutzutage kein ausschließlicher Aspekt mehr für die Einsetzbarkeit solcher Anlagen. Unterschiede in der Ergiebigkeit je nach Gebäudestellung können in diesem Rahmen hingenommen werden.

Für die Gebäude, die gemäß den Festsetzungen in der örtlichen Bauvorschrift ein Flachdach aufweisen müssen, gibt es in Bezug auf die Anordnung von Solarthermie -und Photovoltaikanlagen keine Einschränkungen. Dies betrifft die Flächen westlich der Grün-und Grabenachse und somit etwas mehr als die Hälfte der Bauflächen.

Im Gebiet ist eine eher aufgelockerte Siedlungsstruktur und eine Bebauung mit maximal

zwei Vollgeschossen und teilweise einem Staffelgeschoss vorgesehen. In diesem Rahmen können Verschattungen (z.B. in den Erdgeschossen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch nur in dem für solche Wohngebiete üblichen geringen Rahmen zu erwarten. Eine strenge und ausschließliche Zeilenbauweise mit großen Abständen zwischen den Baureihen wäre mit den Zielen einer städtebaulich abwechslungsreichen Bebauung und einer guten – und dabei maßvollen – Ausnutzung der vorhandenen wertvollen Wohnbauflächen nicht vereinbar.

Aus den genannten Gründen wird in der Abwägung der unterschiedlichen Belange keine zwingende Notwendigkeit gesehen, den städtebaulichen Entwurf allein oder vorrangig klimaschutztechnischen Zielstellungen zu unterwerfen.

CO_2-freie Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs:

Die Nutzung von Solarthermie –und Photovoltaikanlagen ist ausdrücklich zulässig. Es besteht keine Rechtsgrundlage, die Heizungsform im Bebauungsplan festzusetzen, da hier eine besondere städtebauliche Begründung fehlt (Kurgebiet o.ä.). Der Bebauungsplan sichert jedoch eine Fläche für eine Nahwärmestation (Holzpellets). Mit dieser Versorgungsvariante werden die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt. Auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäusern wird dadurch gut ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird diese Versorgungsvariante von dem Versorgungsträger und der Erschließungsgesellschaft favorisiert. Es kann im Rahmen der Abwägung dazu jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

DIFU-Studie und Bürgerbeteiligung:

In einigen Stellungnahmen wird auf die Studie „Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“, Erscheinungsjahr 2017 (Stand 2014) des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU), Berlin, verwiesen. In dieser Studie, an der auch einige Städte Niedersachsens teilgenommen haben, werde eine rechtzeitige Einbindung der Bürger gefordert, um die dort formulierten Klimaziele im Rahmen der Entwicklung neuer Wohngebiete zu erreichen.

Die Studie wurde durch das DIFU im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich verbindliche Bauleitplanung, erstellt. Sie wurde in den Jahren 2013/2014 durchgeführt und wertet die Erfahrungen der beteiligten 10 Kommunen zur Umsetzung von Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Baugebiete aus. Auf dieser Basis gibt sie Empfehlungen zu instrumentellen und prozessualen Gestaltungsoptionen. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des BauGB und der BauNVO wurden auch Maßnahmen untersucht, die in städtebaulichen Verträgen oder Grundstückskaufverträgen vereinbart werden können.

Die Empfehlung der rechtzeitigen Einbindung der betroffenen Bürger bezieht sich in der Studie auf die Kommunikation erhöhter Anforderungen, die manche Städte über städtebauliche oder privatrechtliche Verträge festlegen. Es geht dabei z.B. um die frühzeitige Information zu Effizienzhaussiedlungen oder bei Vorgabe bestimmter Heizsysteme zur Steigerung der Akzeptanz und nicht um eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Thema Klimaschutz im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplans wurde die Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1), (2) BauGB zweimal beteiligt. Am 1. Dezember 2016 fand eine Bürgerversammlung statt; die Unterlagen standen ergänzend vom 21. bis 30. November 2016 im Aushang und im Internet zur Verfügung. In der Zeit vom 9. Oktober bis 9. November 2018 fand die öffentliche Auslegung statt. Die Notwendigkeit einer weiteren Beteiligung speziell zum Thema Klimaschutz wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 nicht gesehen. Im städtebaulichen Vertrag werden keine besonderen Maßnahmen zum Klimaschutz (z.B. in und an den Gebäuden) vereinbart, so dass auch keine besonderen Maßnahmen der Information der künftigen Bewohner erforderlich sind.

Die Stadt Braunschweig erarbeitet zurzeit eine „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“. Diese befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung und soll anschließend in den politischen Gremien beraten werden. In der Leitlinie werden zusammenfassend die Handlungsansätze im Rahmen der Entwicklung von Baugebieten aufgezeigt, die den Klimaschutz unterstützen können. Dabei ist erkennbar, dass die Umsetzung möglicher Maßnahmen einer jeweiligen Entscheidung im Einzelfall vorbehalten sein muss – vor allem, da sich Maßnahmen auch gegenseitig widersprechen oder sogar ausschließen können (z.B. Dichte versus Belüftung). Eine verbindliche Vorgabe für Bauleitplanverfahren stellt die Leitlinie nicht dar.

Abwägung Nr. 24: Ausgleichsflächen
Die Ausgleichsflächen sind nicht in der Nähe des Eingriffsortes festgesetzt.

Zur Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen wurden erhebliche Anstrengungen unternommen mit dem Ziel, diese möglichst in der Nähe des Eingriffsortes umzusetzen. Es wurden zahlreiche Eigentümer von geeigneten Flächen in den Bereichen Stöckheim, Leiferde und Mascherode angefragt. Die Verkaufsbereitschaft war jedoch nur bedingt gegeben. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es gelungen, einen großen Teil der benötigten Flächen in dem von dem Eingriff betroffenen Naturraum umzusetzen.

Der Bebauungsplan ST 81 setzt im Geltungsbereich A und damit in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten in großem Umfang Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Für die Ausgleichserfordernisse, die hier nicht gedeckt werden können, werden weitere Flächen in den in relativer Nähe befindlichen Geltungsbereich B (Stöckheim), C (Mascherode), sowie im weiter entfernt liegenden Geltungsbereich D (Querum) festgesetzt. Für Maßnahmen des besonderen Artenschutzes werden hohe Anforderungen an die Art der Flächen gestellt. Geeignete Flächen für die Feldlerche konnten im Umfeld der neuen Wohngebiete nicht sichergestellt werden. Deshalb werden diese Flächen in den weiter entfernt liegenden Geltungsbereichen D (Querum) und E (Hondelage) festgesetzt.

Gemäß § 1a (3) BauGB können die Festsetzungen für Ausgleichsflächen und -maßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies ist hier der Fall. Gesetzliche Vorgaben werden nicht verletzt.

Abwägung Nr. 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
Forderungen von Fachbereichen und Gutachtern sind nicht erfüllt. Formulierungen sind widersprüchlich. Aussagen von Gutachten fehlen.

Es wird bemängelt, dass Bewertungsänderungen und Forderungen von Fachbereichen und Gutachtern, wie z.B. nach vertiefenden Untersuchungen bzw. nach einer Ausrichtung des Wohngebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten weder in der Vorlage, noch im Nutzungsbeispiel noch im Vertrag berücksichtigt werden. Formulierungen seien widersprüchlich. Auch würden viele Aussagen von Gutachten fehlen.

Aus den Stellungnahmen geht nicht hervor, um welche Forderungen welcher Stellen bzw. um welche widersprüchlichen oder fehlenden Formulierungen in welchen Planbestandteilen es sich handelt, so dass eine inhaltliche Prüfung nicht möglich ist. Zu prüfen wären in diesem Zusammenhang auch nicht die genannten Quellen (Vorlage, Nutzungsbeispiel oder Vertrag), sondern die Zeichnerischen und Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht. Insbesondere der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung enthält eine umfangreiche Auseinandersetzung mit klimatischen und sonstigen ökologischen Themen.

Ferner ist zu beachten, dass in einem Bebauungsplan zahlreiche Sachverhalte und Rah-

menbedingungen zu einem schlüssigen und abgewogenen Gesamtkonzept zusammengeführt werden müssen. Dabei sind Gutachten und Stellungnahmen von Fachbereichen der Stadt Braunschweig sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange als Vertreter verschiedenster Belange in die Abwägung einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Anregungen zur Planung zwingend umzusetzen sind.

Abwägung Nr. 26: Umweltbericht
Der Umweltbericht ist älter und nicht vollständig. Die Umweltbelange sind nicht nachvollziehbar bewertet worden. § 44 BNatSchG ist nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung hat – wie auch alle anderen Planunterlagen, die gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt wurden – den Stand vom 20. April 2018. Er basiert auf Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen, die mit Beginn der Planungsarbeiten seit 2015 erstellt und u.a. im Rahmen der Behördenbeteiligungen eingeholt wurden. Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung der Planunterlagen und der öffentlichen Auslegung erklärt sich damit, dass sowohl der Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde als auch der Planungs- und Umweltausschuss jeweils Beratungsbedarf angemeldet hatten, was zu Verschiebungen in der politischen Beschlussfassung führte. Da sich im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung keine Änderungserfordernisse ergeben haben, wurde die Planung unverändert zur öffentlichen Auslegung beschlossen und ausgelegt. Der Umweltbericht entspricht somit dem zum Zeitpunkt der Auslegung aktuellen Stand der Planung und ist nicht überholt.

In den entsprechenden Stellungnahmen werden keine konkreten Aspekte genannt, die im Umweltbericht unzureichend oder nicht nachvollziehbar behandelt werden. Deshalb ist eine inhaltliche Prüfung nicht möglich. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält gemäß § 2 a BauGB einen Umweltbericht als gesonderten Teil. Dieser wurde auf Basis der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erstellt. Zu beachten ist dabei, dass die Basis für den Inhalt des Umweltberichtes nicht die Fassung des BauGB 2017 mit der zugehörigen Anlage 1 ist, sondern die zuvor geltende „alte“ Fassung des BauGB. Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 245 c BauGB 2017 können Bauleitplanverfahren, die vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet worden sind, nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies ist hier der Fall: Die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 16. Juli 2015 bis 17. August 2015 durchgeführt. Deshalb ist es zulässig, den Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB in der „alten“ Fassung zu gestalten.

Die Vorschriften von § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) sind in der Planung ausreichend berücksichtigt worden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung mit Umweltbericht, Kap. 4.5.2 Tiere und Pflanzen verwiesen, die Bestandteil der Abwägung ist. Die sich daraus ergebenden erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden in den Geltungsbereichen D und E festgesetzt.

Abwägung Nr. 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die für eine UVP vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind durchzuführen.

Für den Bebauungsplan ST 81 ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; ebenso die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Zusammenhängen zwischen dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG ist eine UVP erforderlich für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. v. Anlage 1 UVPG ermöglicht wird. Hierzu gehören gemäß

18.7.1 der Anlage 1 der „Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² oder mehr“. Für Städtebauprojekte mit einer Grundfläche von 20.000 m² – 100.000 m² ist in Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

Die im Bebauungsplan ST 81 festgesetzte Grundfläche beträgt insgesamt (incl. Kita) ca. 33.000 m² und würde damit im Bereich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls liegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG a. F. bzw. § 50 UVPG n. F. wird jedoch für derartige Bebauungspläne die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des BauGB finden sich in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB, wonach eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht zu fertigen und eine Bewertung vorzunehmen ist. Die nach dem UVPG durchzuführende UVP geht in der umfassenderen Umweltprüfung auf. Dies gilt auch für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. bzw. § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG n. F. entfällt eine vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB, die zugleich den Anforderungen einer UVP entspricht, durchgeführt wird. Die UVP tritt somit in der Bauleitplanung als eigenes Verfahren nicht mehr in Erscheinung. Hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans im Einzelnen beschrieben und bewertet, hat sie damit die Notwendigkeit einer UVP anerkannt und diese auch durchgeführt.

Abwägung Nr. 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
Es sind eine Sozialverträglichkeitsprüfung und eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen.

Es gibt keine Vorschrift für ein eigenständiges Verfahren zur Durchführung der Sozialverträglichkeit einer Planung. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind neben den öffentlichen auch die privaten Belange zu gewichten. Darunter fällt auch die Sozialverträglichkeit. Es ist nicht erkennbar, dass das neue Wohngebiet sozial nicht verträglich sein könnte. Die Art und Struktur der Bebauung und die damit zu erwartende künftige Bewohnerschaft entspricht in den Grundzügen der Bebauung des Ostpreußenviertels. Sofern mit „Sozialverträglichkeit“ das Interesse der Anlieger an einem Erhalt der heutigen Situation in Bezug auf Erschließungsverkehr und auf eine unbebaute Ostseite der Trakehnenstraße gemeint sein sollte, wird auf die entsprechenden Abwägungen zu diesen Themen verwiesen.

Der Begriff Nachhaltigkeit wird üblicherweise weitgehend in Bezug auf eine dauerhafte Umweltverträglichkeit bezogen. Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen des Bebauungsplans geprüft; die Ergebnisse sind im Umweltbericht wiedergegeben. Sofern andere Aspekte gemeint sein sollten, sind diese aus der pauschalen Forderung nach einer Nachhaltigkeitsprüfung nicht ablesbar.

Abwägung Nr. 29: Wertminderung
Der zusätzliche Verkehr im Ostpreußenviertel und die hohe Bebauung an der Trakehnenstraße führen zu einer Wertminderung der Immobilien.

Wie zu den entsprechenden Kapiteln (insbesondere Senefelderstraße, Durchgangsverkehr, Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung, Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit) ausgeführt ist, führt das neue Wohngebiet und die damit verbundene vorgesehene Erschließung zu einem höheren Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Ostpreußenviertel. Die Erhöhungen auf der Trakehnenstraße und der Rossittenstraße sind relativ gering. Deutlichere Erhöhungen sind auf der Romintenstraße zu erwarten. Die prognostizierten Verkehrsmengen mit deutlich unter 200 Kfz/h – auch zu den Spitzenzeiten – bewegen sich jedoch weit unterhalb der für Wohngebiete typischen Werte von 400 Kfz/h gemäß RASt 06.

Damit werden die Wohngrundstücke im Ostpreußenviertel nicht übermäßig belastet. Ob sich dadurch Auswirkungen auf den Wert der Immobilien ergeben können, kann nicht belastbar prognostiziert werden. Selbst, wenn es solche Auswirkungen geben würde, wären diese zumutbar und hinzunehmen. Grundsätzlich ist in städtischen Bereichen immer mit Veränderungen des Siedlungsgefüges zu rechnen, insbesondere in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig.

Eine Wertminderung von Gebäuden an der Trakehnenstraße aufgrund der neuen Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem zusätzlichen Staffelgeschoss ist nicht zu erwarten. Selbst wenn dies der Fall sein sollte (Verschattung, Einblick in Wohnräume, Beeinträchtigung von PV-Anlagen), so wären solche Veränderungen hinzunehmen.

Bei der Frage der Wertigkeit der Grundstücke sind insgesamt auch die positiven Effekte der Planung zu bedenken, die auch zu einer Aufwertung des Bestandes beitragen können: Mit der Planung werden großzügige Grünflächen geschaffen, die insbesondere die Erholungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger aus dem Nordosten von Stöckheim deutlich verbessern. Insbesondere sind die Wegeverbindungen zu nennen, die zahlreiche kürzere und längere Rundwege ermöglichen. Auch die Spielangebote für Kinder und Jugendliche sowie die Kindertagesstätte tragen zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Nicht zuletzt sind der Verzicht auf das Gewerbegebiet und die optische Zurückweisung der A 395 durch die neue Bebauung positiv zu werten.

Abwägung Nr. 30: Beschlusslage Erschließung
Der VA bzw. der Rat hat eine Erschließung nur über die Senefelderstraße beschlossen. Beschlüsse werden falsch zitiert.

In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass es einen verbindlichen Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates dazu gebe, dass das neue Wohngebiet nicht über die Romintenstraße bzw. ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden solle. Belege hierfür (Datum, Beschlussvorlage o.ä.) werden nicht erbracht.

Die Beschlusslage für den Bebauungsplan ST 81 und die Erschließung stellt sich wie folgt dar:

- Juni 2008: Vorlage (DS 11954/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Ca. 100 Einfamilienhäuser, Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße. Beschluss VA: Abgelehnt.

- September 2008: 1. Ergänzungsvorlage (DS 12086/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Der Geltungsbereich wird reduziert auf zwei Baureihen an der Trakehnenstraße für ca. 30 Einfamilienhäuser. Die Erschließung erfolgt über Romintenstraße und Rossittenstraße. Eine Erschließung über Schlesiendamm oder Senefelderstraße ist nicht zu empfehlen. Beschluss VA: Abgelehnt.

- Dezember 2009: 2. Ergänzungsvorlage (DS/12224/08) an den VA mit Vorschlag der Verwaltung: Aufstellungsbeschluss. Die Erschließung soll über die Senefelderstraße erfolgen. Der Investor soll den Kreisverkehrsplatz und die Senefelderstraße ausbauen incl. Flächenerwerb und Finanzierung. Beschluss VA am 1. Dezember 2009: Angenommen.

- Mai 2013: Mitteilung (DS 12992/13) der Verwaltung an den Stadtbezirksrat 211: die Ankaufsversuche für den Kreisverkehrsplatz in verschiedenen Varianten sind gescheitert. Der Investor hat gewechselt; der neue Investor ist nicht zur 100%igen Finanzierung bereit. Die Finanzierung ist nicht gesichert. Die Umsetzung des Kreisverkehrsplatzes ist nicht möglich. Das Verfahren ruht.

- Februar 2014: Beschluss des Rates: Die Verwaltung soll ein Konzept für die Wiederaufnahme der Planung vorlegen mit Darstellung der Erschließungsalternativen, Kreisverkehrsplatz, Baustellenverkehr, soziale Infrastruktur etc. für 120 bis 160 Wohneinheiten.

- Juni 2014: Mitteilung (DS 13614/14) der Verwaltung an den Stadtbezirksrat 211 und den Planungs- und Umweltausschuss zum Ratsauftrag von Februar 2014. Zu den einzelnen Themen wird Stellung genommen. Empfehlung der Verwaltung: Erschließung des Wohngebietes ausschließlich über Romintenstraße und Rossittenstraße. Führung des Baustellenverkehrs über die Senefelderstraße. Der Kreisverkehrsplatz ist wegen mangelnder Verkaufsbereitschaft nicht umsetzbar. Die Berechnung der sozialen Infrastruktur erfolgt auf der Basis von 160 Wohneinheiten unter Berücksichtigung des Wohngebietes Stöckheim-Süd.

- November 2014: CDU-Antrag zum Planungs- und Umweltausschuss: Mit dem Bebauungsplanverfahren soll begonnen werden. Die Erschließung soll über Romintenstraße und Rossittenstraße laufen.

- November 2014: Beschluss des VA am 18. November 2014: Mit dem Planverfahren soll auf Basis der Mitteilung der Verwaltung von Juni 2014 (DS 13614/14) begonnen werden. (Diese Mitteilung empfiehlt eine Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße).

- Februar 2015: Mitteilung (DS 10885/15) an den Stadtbezirksrat 211: Für das Baugebiet hat sich eine Erschließungsgesellschaft gegründet; die Abstimmung hat begonnen. Die Erschließung soll über die Romintenstraße und die Rossittenstraße erfolgen. Der Baustellenverkehr soll über die Senefelder Straße abgewickelt werden.

- Mai/September 2018: Vorlagen (18-07983 und 18-07983-01) an den Stadtbezirksrat 211, den Planungs- und Umweltausschuss und den Verwaltungsausschuss mit dem Vorschlag: Auslegungsbeschluss. Die Erschließung soll über Romintenstraße, Rossittenstraße und Senefelderstraße gleichzeitig erfolgen. Stadtbezirksrat 211: abgelehnt. Planungs- und Umweltausschuss, Verwaltungsausschuss: angenommen.

Aus diesem Verlauf ist erkennbar, dass es eine über mehrere Jahre andauernde Diskussion über die Erschließung des Wohngebietes gegeben hat. Ein verbindlicher Beschluss des Verwaltungsausschusses oder des Rates über eine Erschließung über die Senefelderstraße liegt nicht vor. Im Gegenteil: der Beschluss des VA vom 18. November 2014 ist als Auftrag zu verstehen, nach nochmaliger detaillierter Prüfung der zu erwartenden Belastungen und nach einer Beteiligung der Öffentlichkeit eine Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße vorzusehen. Die Erschließungsgesellschaft gründete sich im Vertrauen auf diesen Beschluss und erteilte zahlreiche Planungs- und Gutachtenaufträge.

Es ist jedoch unabhängig von diesem Vorlauf festzuhalten, dass ein Bebauungsplanverfahren grundsätzlich ergebnisoffen ist. Auch die genannten Beschlüsse sind nur als Grundsatzbeschlüsse zu verstehen, aus denen sich für die Verwaltung eine Richtung der Bearbeitung ablesen lässt. Die abschließende Entscheidung über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes trifft der Rat jedoch erst zum Satzungsbeschluss nach Kenntnisnahme und Abwägung aller Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen sind. Deshalb wurde in der Begründung zum Bebauungsplan auch darauf verzichtet, den hier geschilderten Ablauf der Beschlussfassung detailliert widerzugeben.

Abwägung Nr. 31: 10 Jahre überholte Planung
Die Planung ist 10 Jahre alt und berücksichtigt die neuesten Entwicklungen nicht (z.B. Kreisverkehrsplatz).

Es kann keine Rede davon sein, dass die Planung seit 10 Jahren unverändert ist. Erst auf Basis des VA-Beschlusses vom 18. November 2014 gründete sich im Jahr 2015 die Erschließungsgesellschaft und wurde mit den ersten Planungsarbeiten begonnen. Ein städtebaulicher Entwurf wurde erstmalig im November/Dezember 2016 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB präsentiert. Da dieser Entwurf die gestellten Anforderungen (Städtebau, Erschließung, Freiraum, Entwässerung, Schallschutz etc.) im Wesentlichen erfüllte, waren im folgenden Verlauf keine grundsätzlichen Veränderungen mehr erforderlich. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der erarbeiteten Fachplanungen und Gutachten jedoch in zahlreichen einzelnen Punkten laufend weiter detailliert und angepasst.

Dieser erste städtebauliche Entwurf von November/Dezember 2016 sah eine Erschließung des Wohngebietes ausschließlich über Romintenstraße und Rossittenstraße vor (Variante A). Insofern entsprach diese Planung in diesem Punkt in der Tat der von der Verwaltung bereits im Jahr 2008 vorgeschlagenen grundsätzlichen Erschließung.

Aufgrund der seitens der Öffentlichkeit und des Stadtbezirksrates gewünschten Anbindung des Gebietes an die Senefelderstraße schlug die Verwaltung zur öffentlichen Auslegung im Jahr 2018 als Kompromiss jedoch eine beidseitige Anbindung sowohl an Romintenstraße und Rossittenstraße als auch an die Senefelderstraße vor. Dieser Vorschlag resultierte aus der neuen Entwicklung im Jahr 2018, dass eine Realisierung des Kreisverkehrsplatzes möglich wurde (geänderte Planung, Verkaufsbereitschaft) und auch – abweichend von früheren negativen Verhandlungsergebnissen – die Verkaufsbereitschaft für die Planstraße G (Anbindung an die Senefelderstraße) erreicht werden konnte. Insofern hat die Planung sehr wohl auf aktuelle Entwicklungen reagiert.

Abwägung Nr. 32: Planungsaufwand
Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.

Dieser Einwand wird überwiegend nicht konkretisiert, sondern pauschal bei Änderungsvorschlägen erhoben. Für alle Aspekte der Planung gilt: Soweit eine Planung erforderlich ist, wird sie unabhängig von ihrem Aufwand durchgeführt.

Es ist anzunehmen, dass der Einwand sich in mehreren Fällen auf die Darstellung und Bewertung der Erschließungsalternativen in der Begründung mit Umweltbericht bezieht. Dabei wird in der Bewertung auch der Aspekt „Planungsrecht“ behandelt. Insbesondere im Zusammenhang mit den Erschließungsvarianten über den Schlesiendamm wird dargestellt, dass hier für das Planungsrecht geschafften werden müsste. Diese Notwendigkeit wird zwar in Bezug auf die zeitliche Realisierbarkeit des Wohngebietes als nachteilig bewertet. In der zusammenfassenden Bewertung wird jedoch dargestellt, dass die Anbindung an den Schlesiendamm hauptsächlich wegen der Eingriffe in Natur und Landschaft, der hohen Kosten und (insbesondere bei einer ausschließlichen Anbindung an den Schlesiendamm) aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen zurückgestellt wird. Der Planungsaufwand ist deshalb nur als weiteres untergeordnetes Kriterium anzusehen und nicht als maßgebliche Entscheidungsbasis. Wäre diese Erschließungsalternative über den Schlesiendamm die vom Rat angesehene Vorzugsvariante, so würde der Planungsaufwand in der Gewichtung zurückgestellt und diese Alternative ausgeplant werden.

Abwägung Nr. 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
Die Anregungen der Bürger und der Prozess „DenkDeineStadt“ werden ignoriert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Planungen ist ein wichtiger und auch gesetzlich verankerter Aspekt, um Anregungen zur Planung, konkrete Betroffenheiten und private Belange

zu ermitteln. Die bei dem Prozess „DenkDeineStadt“ im Rahmen der Aufstellung des Integrierten Stadtentwicklungsprozesses (ISEK) durchgeführte Beteiligung diente im Gegensatz insbesondere dazu, neue Ideen und Bedarfe für die Stadtentwicklung von Braunschweig bis zum Jahr 2030 zu sondieren. Wegen der Besonderheit und für viele Jahre Einmaligkeit wurden hier für die Beteiligung der Öffentlichkeit besondere Formate gewählt. Diese Besonderheit lässt sich jedoch nicht pauschal auf Bauleitplanverfahren übertragen.

Im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in zwei Stufen durchgeführt:

- § 3 (1) BauGB: Aushang + Internet vom 21. November bis 30. November 2016. Bürgerversammlung am 1. Dezember 2016.
- § 3 (2) BauGB: Aushang + Internet vom 9. Oktober bis 9. November 2018.

Zusätzlich wurden außerhalb der vorgeschriebenen Beteiligungsschritte mehrere Gespräche mit Vertretern der Bürgerinitiative Trakehnenstraße geführt, in denen die jeweiligen Vorstellungen – insbesondere in Bezug auf die Erschließung – ermittelt und erörtert wurden.

Die Wünsche, Anregungen und Sorgen der Anwohner werden nicht ignoriert. Sie werden geprüft und im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zusammen mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Bei konfligierenden Belangen und Zielen kann nicht immer ein vollumfänglicher Interessenausgleich herbeigeführt werden. Dabei kann nach Abwägung aller Belange eine Entscheidung zugunsten oder zulasten eines Belanges getroffen werden.

Die abschließende Entscheidung über die Abwägung und die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen in der Planung trifft der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ST 81.

Abwägung Nr. 34: Bürgerversammlung
Das Protokoll der Bürgerversammlung entspricht nicht dem Versammlungsverlauf und enthält falsche Behauptungen.

Die Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat am 1. Dezember 2016 stattgefunden. Zuvor standen die Unterlagen vom 21. bis zum 30. November 2016 im Aushang der Beratungsstelle Bauen-Planen-Umwelt und auf der Internetseite des Fachbereichs Stadtplanung zur Verfügung.

Es nahmen ca. 170 Bürgerinnen und Bürger teil. Die Veranstaltung dauerte ca. 2:30 Stunden. Es gab eine lebhafte Diskussion mit zahlreichen Wortbeiträgen von Bürgerinnen und Bürgern sowie seitens der Verwaltung, des Verkehrsgutachters und des Planungsbüros. Insofern kann das Protokoll nicht genau jeden einzelnen Wortbeitrag wiedergeben. Die angesprochenen Punkte wurden als „Frage/Beitrag“ (Öffentlichkeit) sowie als „Stellungnahme“ (Verwaltung, Gutachter, Planungsbüro) thematisch zusammengefasst und wiedergegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Protokoll „irreführende, nichtssagende oder falsche Behauptungen“ enthält.

Die damalige Planung sah noch eine ausschließliche Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße vor. Das Protokoll gibt zu dieser Erschließung als Meinung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wieder:

„Die vorgesehene Erschließung über Romintenstraße und Rossittenstraße wird abgelehnt.“
„Eine alternative Erschließung über die Senefelderstraße und den notwendigen Kreisverkehrsplatz, der schon lange geplant und längst überfällig ist, ist zu bevorzugen.“

„Darüber hinaus soll eine alternative Anbindung über den Schlesiendamm untersucht werden."

„Auch eine Verlängerung der Trakehnenstraße nach Süden mit Anbindung an den Mascheroder Weg wird vorgeschlagen."

Das Protokoll enthält keine Aussage, wonach „die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelderstraße gefordert hätten".

Die zusätzliche Anbindung an die Senefelderstraße wurde erst später zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB in die Planung aufgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bestand.

Auch wurde keine Aussage dahingehend getroffen, das die Einwendungen der Bürger zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans rechtlich bindend seien. Es wurde ausgeführt, dass die öffentliche Auslegung die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist und dass die dabei eingehenden Stellungnahmen mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag versehen dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

Abwägung Nr. 35: Vorhabenträgerin
Die Vorhabenträgerin darf nicht über die Planung entscheiden. Von der Vorhabenträgerin beauftragte Gutachten sind mit Vorsicht zu betrachten

Die Planung wurde nicht vom Investor unter Missachtung von Bürgerinteressen bestimmt. Die Vorgaben für die Erschließung wurden nach jahrelanger Diskussion in den politischen Gremien unter Berücksichtigung der Beschlusslage und der Ergebnisse der Verkehrsgutachten durch die Verwaltung gemacht und entsprechend durch die beauftragten Planungsbüros in der Planung berücksichtigt. Insbesondere wurde die zusätzliche Anbindung an die Senefelderstraße aufgrund entsprechender Forderungen aus dem Stadtbezirksrat und der Öffentlichkeit in die Planung aufgenommen. Diese Anbindung liegt nicht um ursächlichen Interesse der Vorhabenträgerin, da dadurch die Kosten gestiegen sind, die sie zu tragen hat (Planstraße G sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Romintenstraße und Rossittenstraße).

Die Vergaben (Auftrag und Finanzierung) der Gutachten und der Fachplanungen erfolgte durch die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit der Verwaltung. Diese Abstimmung erfolgte in Hinblick auf die Auswahl der Auftragnehmer (fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit), den Leistungsumfang und die fachliche Qualität des Gutachtens bzw. der Fachplanung. Alle Gutachten und Fachplanungen wurden von der Verwaltung fachlich angenommen und können uneingeschränkt als Planungsgrundlagen herangezogen werden.

Abwägung Nr. 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395
Diese Flächen sollen naturnah oder für kleinteiliges Gewerbe genutzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für die Flächen zwischen dem Wohngebiet und der A 395 seit 1978 Gewerbliche Bauflächen dar, sodass eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und prinzipiell möglich ist. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2015 sind die Flächen wegen fehlender Entwicklungsperspektiven nicht dargestellt. Zurzeit gibt es keine konkreten Planungen für diese Flächen. Die Erschließungsplanung für das Wohngebiet berücksichtigt deshalb auch die Belange der Landwirte, so dass die Flächen bis auf weiteres als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Sollte das Gebiet später einmal als Gewerbegebiet oder für eine andere Nutzung entwickelt werden, so wäre hierfür ein eigenes Bebauungsplanverfahren und ggf. ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan erforderlich. In diesem Rahmen wären alle wesentlichen Fragen, wie insbesondere die Erschießung und die maximal zulässigen Emissionen zu klären und festzulegen.

Im Zuge der 87. Änderung des FNP zur Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 wird die Gewerbefläche im Bereich der Springbachachse zugunsten naturnaher Flächen reduziert und zwar über den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81 hinaus bis zur A 395.

Stellungnahmen im Wortlaut

1	**Stellungnahme Nr. 1 Schreiben per Mail vom 11.10.2018 s. a. Nr. 54**	**Stellungnahme der Verwaltung**
1.1	Ich möchte nur die Erschließung über Senefelder Straße und den geplanten Kreisel am Mascheroder Weg. Kein Durchgangsverkehr im Ostpreußenviertel (Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße) und keine weitere Belastung auch für die Anwohner von Siekgraben und Leipziger Straße.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße. s. Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße s. Abwägung Nr. 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung Nr. 8: Siekgraben/Leipziger Straße
1.2	Ich möchte eine Bebauung, wie die Bürgerinitiative um Herrn ***(Name)*** sie vorgeschlagen hat. Die neue Bebauung sollte mindestens so sein wie unser Ostpreußenviertel bereits vor 40 Jahren gebaut wurde!	s. Abwägung Nr. 20: Entwurf BI s. Abwägung Nr. 22: Ostpreußenviertel - Struktur
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
2	**Stellungnahme Nr. 2 Schreiben per Mail vom 15.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
2.1	Wir (Eigentümergemeinschaft *Straße/Hausnummer*) erheben Einspruch gegen die ausgelegten Pläne. Wir fordern eine Erschließung des Neubaugebietes ausschließlich über die Senefelder Straße.	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße in zweiter Reihe. s. Abwägung Nr. 1: Senefelderstraße
2.2	Einer unserer Gründe gegen die Zuwegung: Bei einem stärkeren Verkehrsaufkommen wäre die Fahrt aus dem Ostpreußenviertel über die Ampel an der Leipziger Str. kaum möglich. Auch eine Veränderung der Ampelphasen würde kaum helfen, da die Linksabbieger die nachfolgenden Fahrzeuge, die z.B. geradeaus oder nach rechts abbiegen möchten blockieren, da es nur eine Spur gibt.	s. Abwägung Nr. 7: Knoten Leipziger Straße
2.3	Warum werden die Wünsche/Anregungen/Ängste der Anwohner so ignoriert?	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
3	**Stellungnahme Nr. 3 Schreiben per Mail vom 18.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
3.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Für uns als unmittelbar betroffene Anlieger werden mit der jetzigen Planung erhebliche Belastungen und Verschlechterungen unserer Wohnsituation eintreten. Wir leben seit 1983 im Ostpreußenviertel.	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 13: Schlesiendamm. s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	Das eine Bebauung Trakehnenstraße-Ost erfolgen würde, ist uns seit dieser Zeit bekannt. Allerdings war uns bei Erwerb unseres Eigentums versichert wurden, dass die Erschließung dieses künftigen Baugebietes über den Sachsendamm erfolgen würde. Die Erschließung ist logisch und seit Bau des Sachsendammes so geplant. Diese Erschließung drängt sich von der Verkehrsplanung her ja förmlich auf. Aus Kostengründen diese Möglichkeit zu verlassen und die Zuwegung durch ein seit 40 Jahren bestehendes verkehrsberuhigtes Wohngebiet zu führen und damit Hunderte von Anwohnern erheblich zu beeinträchtigen, lässt sich mit Bürgernähe nicht vereinbaren.	
3.2	Seit Jahrzehnten bin ich eine Braunschweiger Bürgerin, die mit einer hohen Steuerlast und schwerer Arbeit zum allgemeinen Wohl beträgt. Meine Wohnsituation ist für meine Leistungsfähigkeit entscheidend. Diese Bauplanung wird durch Unüberlegtheit und möglichst "billig" geprägt. Es lässt sich keine Umweltverträglichkeit und moderne Verkehrsplanung erkennen. Mit diesem Bebauungsplan und dieser jetzigen Verkehrsplanung werden erhebliche Beeinträchtigungen der "Altanwohner" in Kauf genommen, nicht zu vernachlässigen sind die damit in Zukunft einhergehenden Staus bei der Ausfahrt zur Leipziger Straße, mit Straßenbahn, Busverkehr und Durchgangsverkehr nach Wolfenbüttel und Rüningen. Feuerwehr und Rettungswagen werden Durchfahrtsprobleme bekommen. Das gesamte Viertel wird im Autoverkehr untergehen.	Die Wohnsituation an der Romintenstraße wird durch die Planung nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Belange der Umweltverträglichkeit und der Verkehrsplanung wurden umfassend geprüft und bewertet. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 9: Feuerwehr
3.3	Ich befürchte Schlimmes und muss sehr darum bitten, dass die Sorgen und Ängste der Anwohner ernst genommen werden.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
4	**Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 18.09.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
4.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Begründung: Der B-Plan berücksichtigt in keiner Weise die neuen Erkenntnisse zum Klimaschutz.	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Trakehnenstraße aus gesehen in zweiter Reihe.

	So sind nach einer Studie des DIFU, Berlin folgende Ziele für neue Wohngebiete anzustreben:	
4.2	– Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden insbesondere durch: o Kompakte Bauweise o Techn. Vorkehrung gegen Wärmeverluste o Eine auf optimale passive Nutzung von Solareinstrahlungen ausgerichtete Stellung der Baukörper o Vermeidung von Verschattung	s. Abwägung 23: Klimaschutz
4.3	– Möglichst $C0_2$-freie Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs entweder durch: o Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (Solarwärme, PV-Anlagen) oder o $C0_2$ minimisiertes Heizungssystem o durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah u. Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
4.4	Diese Ziele sind in dem B-Plan nicht ausreichend berücksichtigt. Der B-Plan beruht auf mehr als 10 Jahre alten Programmen. Außerdem wird in der Studie des DIFUs, bei dem 10 Städte wie Hannover und Lüneburg aus Niedersachsen beteiligt waren, gefordert, dass bei neuen Wohngebieten eine rechtzeitige Einbindung der betroffenen Bürger erforderlich ist, um die Klimaziele auch nur einigermaßen zu erreichen! Eine Bürgerbeteiligung bei dem B-Plan ist nicht erfolgt. Ich fordere die Verantwortlichen im Rat und in der Verwaltung mit Nachdruck zu einem Umdenken hinsichtlich des Klimaschutzes auf und um Umsetzung der vom DIFU Berlin erhobenen Ziele für neue Wohngebiete und somit auch für das Wohngebiet Trakehnenstraße! Um die Stadt für die nächsten Generationen lebenswert zu erhalten, sollten wir jetzt handeln!	s. Abwägung 23: Klimaschutz s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

5	**Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 23.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
5.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage und zusätzlich hinter einem Reihenhaus.
5.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten-und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
5.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
5.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
5.5	Der Baubeginn und die Erschließung·des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten- und Rossittenstraße geben!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
6	**Stellungnahme Nr. 6 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
6.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
6.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
6.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
6.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

	Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	
6.5	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten- und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
7	**Stellungnahme Nr. 7 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
7.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
7.2	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung und Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
7.3	Bei einer Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird auch der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell „ausreichende Qualität", die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20).	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

7.4	Die Aussage der Verwaltung, dass das neue Wohngebiet neben der Erschließung über die Senefelderstraße auch gut verträglich über die Rominten- und Rossittenstraße erschlossen werden kann, und dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu unverträglichen Wohnverhältnissen führen würde, ist somit schlichtweg falsch.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
7.5	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf aus den oben erwähnten Gründen keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben sowie Rominten und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
8	**Stellungnahme Nr. 8 Schreiben vom 23.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
8.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt im Inneren des Ostpreußenviertels im Bereich des öffentlichen Spielplatzes
8.2	Das sog. Ostpreußenviertel ist eine verkehrsberuhigte geschlossene Siedlung mit einer einzigen Zufahrt von der Leipziger Straße über die Romintenstraße. Deren Einmündungsbereich wurde im Rahmen des Straßenbahnbaus 2006 zurückgebaut, um den verkehrsberuhigten Charakter der Siedlung zu betonen. Für zusätzliche Verkehre aus östlicher Richtung ist die Kreuzung nicht ausgelegt.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
8.3	Die Verkehrserschließung des Baugebietes mit ca. 250 Wohneinheiten ist über Rominten- und Rossittenstraße vorgesehen. Die Pendel- und Freizeitverkehre im bisher geschlossenen Wohngebiet werden sich mindestens verdoppeln. Dieser Planungsansatz ist unzeitgemäß und verstößt gegen heute geläufige Gebote der Luftreinhaltung (Feinstaub, Stickoxide/Dieselgate, Treibhausgase), der verkehrsbedingten Lärmreduktion und der Entwicklung fortschrittlicher Verkehrskonzepte, die auch direkt den neuen Anwohnern zugutekommen würden.	Wie unter 8.4 zutreffend aufgeführt, wird das Wohngebiet zusätzlich über die Senefelderstraße erschlossen. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
8.4	Lt. Bebauungsplan ist eine zusätzliche Anbindung des Baugebietes über die Senefelder Straße vorgesehen. Hierdurch würde zwar voraussichtlich ein Teil	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	der Anwohnerverkehre des Neubaugebietes aus der Ostpreußensiedlung abgeleitet werden, zugleich würde jedoch die Romintenstraße wissentlich und willentlich die Funktion einer Durchgangsstraße zum Gewerbegebiet erhalten. Zu- und abfließender Verkehr aus und nach Rüningen und Melverode würde die Romintenstraße weiter belasten. Dies kann auch nicht im Interesse der Bewohner des neuen Wohngebietes liegen.	
8.5	Das Neubaugebiet grenzt im Norden unmittelbar an den Stadtteil Melverode an. Wenn man davon ausgeht, dass die Mehrzahl der neuen Bewohner durch Arbeit, Einkaufsverhalten und Freizeit in Richtung Stadt bzw. zur Autobahn orientiert sein wird, kann eine logische und zukunftsweisende Verkehrserschließung nur direkt über die bereits seit 1960 vorgehaltene Trasse des Schlesiendamms erfolgen, zumal deren Abschnitt bis zur Glogaustraße bereits im Zusammenhang mit dem Straßenbahnbau 2006 ausgebaut wurde. Für den relativ kurzen fehlenden Abschnitt von der Glogaustraße bis zum Springbach wäre nicht einmal teurer Grunderwerb seitens der Stadt erforderlich.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
9	**Stellungnahme Nr. 9 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
9.1	Widerspruch gegen den Absatz Schutzgut Mensch u. Gesundheit	Die Einwender wohnen an der Straße Breites Bleek
9.2	<u>Verkehrsgutachten Lärmminderungsplan</u> Für viele Bürgerinnen u. Bürger stellt der Umgebungslärm, insbesondere der Verkehrs- u. Schienenlärm, eine große Belastung dar. Mit der Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung u. Bekämpfung von Umgebungslärm der Europäischen Union wurde europaweit ein rechtlicher Rahmen geschaffen, das Thema Lärm stärker in die kommunale Planung einzubinden. Eine informative Veranstaltung fand am 20. Juni 2012 für unseren Stadtbezirk in der Hauptschule Heidberg statt, die wir sowie Bürgermeister Matthias Disterheft, Felix Fink u. Eva Lavon – SPD-Fraktion – besucht haben. Bürgerbeteiligung erwünscht. Unsere Nachbarn haben Vorschläge auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage 1 „Bezirkskurier 2/2012“ bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81. Sie ist als „Anlage 7 c“ beigefügt.

	der eigens eingerichteten Webseite www.ideen-gegen-laerm.de eingebracht. An diesem Abend haben wir von Herrn Thomas Gekeler – Fachbereich Umweltschutz – erfahren, dass nach einem Klageverfahren auf der Leipziger Str. – gegenüber der Ladenzeile eine Lärmschutzwand aufgestellt wurde. (Anlage 1, *Auszug aus dem Bezirkskurier 2/12*)	
9.3	Zebrastreifen Eva Lavon, SPD „Wiederholt habe ich mich schon dafür eingesetzt, dass der Verkehr auf der Leipziger Str. am Ortseingang Stöckheim von Melverode kommend, verlangsamt wird. Die gerade Allee lädt förmlich zum „Rasen“ ein.“ Passiert ist wieder nichts. (2016 Anlage 2, *Auszug aus dem Bezirkskurier*)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage 2 „Bezirkskurier 1/2016“ bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans ST 81. Sie ist als „Anlage 7 d“ beigefügt.
9.4	Erschließung weiterer Neubaugebiete im Stadtbezirk Für Stöckheim-Leiferde ist nach dem Beschluss des Baugebiets Stöckheim-Süd nun die Erschließung des Baugebiets Trakehnenstr.-Ost, Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek geplant. Außerdem findet eine erhebliche Nachverdichtung durch Neu- bzw. Ersatzbauten statt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.5	Verkehr Verkehrsberuhigung Leipziger Str. – zunehmendes Verkehrsaufkommen (2018 Anlage 3, *Auszug „Aktuelles aus dem Bezirksrat*) Dazu kommt noch die Belastung des Autoverkehrs durch den Neubau des Autobahnkreuzes. Es handelt sich bei der Leipziger Str. um eine zurückgebaute Stadtstraße mit 50 km/h nicht wie viele Autofahrer glauben, um eine Landstraße mit 70 km/h.	Die Anlage 3 „Aktuelles aus dem Bezirksrat“ (2018), bezieht sich auf den Bebauungsplan ST 81. Sie ist als „Anlage 7 e“ beigefügt. Es wird darin über ein Gespräch von Vertretern der SPD- und der CDU-Fraktion des Stadtbezirksrates mit der Verwaltung berichtet sowie über einen an die Verwaltung gerichteten Forderungskatalog. In Bezug auf das Thema „Verkehr“ wurden darin folgend Forderungen erhoben: Führung des Baustellenverkehrs über die Senefelderstraße, Ausbau des Kreisverkehrsplatzes Senefelderstraße/Mascheroder Weg, Ausbau der Senefelderstraße (Gehwege), Prüfung einer Anbindung an den Sachsendamm/ Schlesiendamm, Vermeidung von Schleichverkehr, Verkehrsberuhigung Romintenstraße, Siekgraben und Leipziger Straße. s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

		s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit Darüber hinaus ging es in dem Forderungskatalog insbesondere um einen adäquaten Ausbau der sozialen Infrastruktur. Die Verwaltung hat die Gremien in der Mitteilung 18-08671 „Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ (Finanz- Stadtgrün- und Sportdezernat) und 18-08428 „Entwicklung der Infrastrukturangebote in Stöckheim“ (Bau- und Umweltschutzdezernat) ausführlich Stellung genommen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.6	Der gesamte Bereich entlang der Oker wird von vielen Bürgerinnen u. Bürgern als Bereich angesehen, der besonders geschützt werden muss. Eingangsbereich des Zoos Leipziger Str. gegenüber Breites Bleek. Ich merke noch an, dass der Zoo immer gut besucht ist und die Leipziger Str. – Breites Bleek bis zum Siekgraben als Schulweg dient. Die Kinder gehen oder fahren mit Rollern auf der linken Seite – Radfahrer kommen ihnen entgegen, da es weder Zebrastreifen noch Querung gibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ST 81 ist nicht erkennbar.
9.7	In anderen Stadtteilen geht es doch auch. (Anlage 4, *verschiedene Zeitungsartikel*)	In der Anlage 4 (Zeitungsartikeln, 2018) geht es um verschiedene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung (Tempo-30-Zone, polizeiliche Kontrollen) und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Steigerung der Verkehrssicherheit (z.B. Querungshilfe, Zebrastreifen) in anderen Ortsteilen. Sie ist als „Anlage 7 f“ beigefügt. s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
9.8	Wir wollen das Vertrauen in die Politik nicht verlieren.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
10	**Stellungnahme Nr. 10 Schreiben vom 22.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
10.1	Gegen die oben genannte Bauplanung lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich begründe meinen Widerspruch wie folgt:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in vierter Reihe.

10.2	Die Romintenstraße darf nicht als Zugangsstraße für das Neubaugebiet dienen. Darüber liegt ein verbindlicher Ratsbeschluss vor. Es wäre ein Skandal und Rechtsbruch, wenn dieser Beschluss jetzt gekippt würde!	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
10.3	Außerdem würde durch die geplante Verlängerung der Senefelderstraße in das Neubaugebiet zusätzlicher Durchgangsverkehr über die Romintenstraße entstehen. Dies ist unbedingt zu verhindern!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
11	**Stellungnahme Nr. 11 Schreiben vom 24.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
11.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Die Einwenderin wohnt in den Mehrfamilienhäusern in der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Einmündung Rossittenstraße.
11.2	Wir wohnen direkt an der Straße (Romintenstraße) und haben zwei kleine Kinder. Bereits jetzt hält sich kaum ein Mensch an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Wie soll das erst werden, wenn die Straßen von der Senefelder Straße bis zur Romintenstraße verbunden werden? Dann wird sich das Verkehrsaufkommen vervielfachen! Ich fordere, dass es keine direkte Verbindung von der Senefelder Straße zur Romintenstraße geben wird! Zur Sicherheit unserer Kinder!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten
12	**Stellungnahme Nr. 12 Schreiben vom 24.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
12.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern in der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Trakehnenstraße und Einmündung Rossittenstraße.
12.2	Wir wohnen direkt an der Straße (Romintenstraße) und haben zwei kleine Kinder. Bereits jetzt hält sich kaum ein Mensch an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Wie soll das erst werden, wenn die Straßen von der Senefelder Straße bis zur Romintenstraße verbunden werden? Dann wird sich das Verkehrsaufkommen vervielfachen! Ich fordere, dass es keine direkte Verbindung von der Senefelder Straße zur Romintenstraße	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	geben wird! Zur Sicherheit unserer Kinder!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
13	**Stellungnahme Nr. 13 Schreiben vom 29.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 27**	**Stellungnahme der Verwaltung**
13.1	Ich lehne die geplante Straßenführung aus dem Gewerbegebiet in das neue Wohngebiet Trakehnenstr.-Ost ab, wenn die Weiterführung des Autoverkehrs aus Trakehnenstr.-Ost in die Romintenstr. ermöglicht wird, also in der Romintenstr. Durchgangsverkehr entsteht.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe. Die Anregung bedeutet eine Favorisierung der Erschließungsvariante A (ausschließliche Anbindung an Romintenstraße und Rossittenstraße) gegenüber der Erschließungsvariante B1. Die Variante A stellt eine ebenfalls gut mögliche Erschließungsvariante dar; sie wurde in der Abwägung jedoch zugunsten der Variante B1 zurückgestellt. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.2	Das Bau-und Umweltschutzdezernat hat im Schreiben vom 18.09.2018 an die Vorsitzende des Planungsausschusses dazu geschrieben: „Wenn die Senefelderstraße die Haupterschließung für das Wohngebiet darstellen soll, sind nach gutachterlicher Empfehlung in der Senefelderstraße beidseitig die Gehwege zu vervollständigen und zusätzliche beidseitige Radwege anzulegen. Hierfür stehen keine Flächen zur Verfügung."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.3	Hier ist zunächst interessant zu hören, wie stark nach Meinung der „Gutachter" dort der Verkehr durch 250 zusätzliche Wohneinheiten zunehmen soll.	Für die 250 Wohneinheiten und die geplante Kita wird ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 1.320 Kfz-Fahrten/24 h prognostiziert.
13.4	Als die Planer noch davon ausgingen, dass die Erschließung ausschließlich über die Romintenstr. erfolgen sollte, war nicht von einem derartigen Verkehrsaufkommen die Rede. Denn dann hätte man doch zumindestens für den Anfang der Romintenstr. auch beidseitige Radwege fordern müssen, was aber nicht geschah.	Das unter 13.2 genannte Verkehrsaufkommen aus dem neuen Wohngebiet ist in allen Erschließungsvarianten in gleicher Höhe unterstellt. Das Erfordernis an einen Straßenraum und seine Nebenanlagen bemisst sich an dem insgesamt zu erwartenden Verkehrsaufkommen und an der Funktion der jeweiligen Straße. Für die Romintenstraße als Erschließungsstraße für Wohnbauflächen wären auch bei der Variante A keine eigenen Radwege erforderlich.

13.5	Bisher werden die Fußwege im Gewerbegebiet sehr wenig genutzt: Die meisten Kunden kommen mit dem Auto. Nur Kunden aus den benachbarten Wohnsiedlungen kommen zu Fuß oder mit dem Rad. Sie gehen oder fahren aber überwiegend zu Kaufland und benutzen weder Straße noch Fußwege an der Senefelderstr. Es wird im Schreiben des Bau-und Umweltschutzdezernats nicht ausgeführt, wieso plötzlich diese zusätzlichen Fußwege und (doppelseitigen) Radwege erforderlich werden sollen. Wird vermutet, dass der Fußgänger-und Radfahrverkehr stark zunimmt? Wenn dies zutreffen sollte, hat dies aber nichts mit der Frage zu tun, ob Autoverkehr zwischen Romintenstr. und dem Gewerbegebiet (Kaufland usw.) stattfindet. Denn Fußgänger gelangen können. *(Satz unvollständig, d. Verw.).* Außerdem wird in jedem Fall ein Teil der Bewohner von Trakehnenstr.-Ost den bisher schon vorhandenen Fuß-und Radweg nutzen, weil er an keiner Autostraße liegt oder für sie kürzer zu Kaufland führt. Oder wird angenommen, dass der Autoverkehr so stark sein wird, wenn das neue Wohngebiet mit Autos nur von der Senefelderstr. zu erreichen ist und deshalb die Fußgänger und Radfahrer besonders geschützt werden müssen? Bisher ist nur das Teilstück der Senefelderstr. vom Mascheroder Weg aus bis zum Bauhaus und zu Kaufland stark befahren. Dort ist bisher kein Radweg und schon gar kein beidseitiger. Trotz des starken Autoverkehrs bis Kaufland kenne ich niemanden, der für diese Straße einen Radweg gefordert hat. Er ist völlig unnötig! Und nun sollen für den Verkehr zu 250 Wohneinheiten plötzlich sogar 2 Radwege erforderlich sein? Die bisher vorhandenen Fußwege reichen völlig aus, niemand hat bisher eine „Ertüchtigung" gefordert. Und nun soll durch Verkehr aus eine neuen Siedlung mit 250 Wohneinheiten plötzlich so ein gewaltiger Fußgängerverkehr oder dramatischer Autoverkehr entstehen, dass die tatsächlich vorhandenen Fußwege nicht ausreichen?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Die beiden Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ST 81 wurden von einem anerkannten Gutachter erstellt: WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung, Braunschweig. Es besteht keine Veranlassung, an der Qualifikation dieses Gutachters zu zweifeln.

	Wenn so etwas tatsächlich in einem Gutachten einer Fachkraft für Straßenverkehr gestanden haben soll (was ich aus den genannten Gründen bezweifele) ist hier doch die Frage zu stellen, wieso die Stadt Braunschweig solche unfähigen „Fachleute" beschäftigt. Für die Wegstrecke nach Kaufland ist nach dem bisherigen und zu erwartenden Nutzerverhalten mit Sicherheit weder ein einseitiger noch ein beidseitiger Radweg erforderlich, wenn es keinen Durchgangsverkehr gibt. Es ist ja nur der Verkehr zu den 250 zusätzlichen Wohneinheiten, dazu werden doch keine beidseitigen Radwege oder größere Fußwege benötigt.	
13.6	Völlig anders sieht es aber aus, wenn die derzeitig vorgesehene Verkehrsführung mit dem Autodurchgangsverkehr von der Romintenstr. bis zum Gewerbegebiet umgesetzt würde. Dann wird ein erheblicher Auto-Durchgangsverkehr entstehen. Der Weg zu Kaufland/Bauhaus und weiteren ca. 10 Geschäften über die Romintenstr. ist für viele Autofahrer deutlich kürzer. Vor allem werden die 3 Ampeln an der Leipziger Str. vermieden.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.7	Welche Autofahrer würden künftig diese Abkürzung nutzen? Bewohner von: Melverode: Alle Bewohner der Leipziger Str. und angrenzenden Straßen. Stöckheim: Alle Bewohner vom Siekgraben Richtung Melverode und Bewohner der Else-Hoppe-Str. Alle Bewohner des Ostpreußenviertels. Rüningen: Alle Bewohner von Rüningen. Dazu kommen noch andere Autofahrer aus dem Westen der Stadt, die über Rüningen nach Stöckheim fahren und zum Gewerbegebiet gelangen wollen.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.8	Es entstünde künftig auch Verkehr über Romintenstr. zur Senefelder Straße, weil es eine Abkürzung Richtung Mascherode und zur Autobahn Richtung Wolfenbüttel und Harz ist. Ich selber besuche manchmal Freude in Wolfenbüttel oder Mascherode. Künftig würde ich selbstverständlich die Abkürzung über die Senefelderstr. nehmen. Dann ist der Weg nicht nur deutlich kürzer, ich umgehe sogar 4 Ampeln!	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

13.9	Dieser Durchgangsverkehr verursacht mehr Verkehr als die 250 zusätzlichen Wohneinheiten! Wenn die Aussagen des „Gutachters" zuträfen, müssten bei dem entstehenden Durchgangsverkehr in der Senefelderstraße nicht nur doppelseitige Fahrradwege gebaut werden, sondern vierfache. Und die Fußwege müssten ja noch mehr „vervollständigt" werden.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.10	Selbstverständlich werden nach meiner Meinung auch durch die starke Zunahme des Autoverkehrs (Durchgangsverkehr) die Fußwege ausreichen und keine Radwege nötig sein. Aber sie sind dann auf keinen Fall erforderlich, wenn kein Durchgangsverkehr zugelassen wird und die Erschließung von Trakehnenstr.-Ost ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.11	Zur Attraktivität des neuen Baugebietes: Herr Leuer meint, es sei nicht attraktiv für die neuen Bewohner, wenn es keine Autoanbindung an die Romintenstr. geben sollte. Da gehen die Meinungen wohl auseinander: Für viele Autofahrer ist die schnelle Anbindung über die Senefelderstr. an die Autobahn und Richtung BS-Stadt sehr günstig. Es gibt auch sicher Autofahrer, die mit ihrem Fahrzeug von ihrer Wohnung aus möglichst zügig in alle Richtungen fahren möchten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
13.12	Ich habe aber immer wieder festgestellt, dass die gefragtesten Grundstücke in Sackgassen oder Straßenteilen mit wenig Autoverkehr und ohne Durchgangsverkehr liegen.	Grundstücke in Sackgassen oder Straßen mit wenig Verkehr sind erfahrungsgemäß sehr beliebt. Gleichwohl ist dem Verkehrsbedürfnis der Bewohner einer Stadt Rechnung zu tragen, so dass es nicht möglich ist, dass überall nur sehr geringer Anliegerverkehr auftritt.
13.13	Die jetzt vorgelegte Planung produziert ohne Not nicht nur in der Romintenstr., sondern auch im neuen Baugebiet Trakehnenstr.-Ost Durchgangsverkehr.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
13.14	Zum Abschluss: Die jetzt beschlossene Verkehrsregelung ist für die Bewohner von Romintenstr. und Trakehnenstr. schlechter als die ursprüngliche Planung (ausschließliche verkehrliche Erschließung über Romintenstr/Rossittenstr.). Und vor allem ist sie wesentlich teurer!	s. 13.1 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

14	**Stellungnahme Nr. 14 Schreiben per Mail vom 27.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
14.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe.
14.2	Ich widerspreche einer Erschließung des neuen Baugebietes über die Rossittenstraße, da mit einer massiven Zunahme des örtlichen Straßenverkehrs (und damit einer Gefährdungszunahme in diesem Gebiet) zu rechnen ist. Weiterhin wird mit diesen Maßnahmen die Lebensqualität und die Werterhaltung meiner Immobilie stark gemindert.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 29: Wertminderung
14.3	Entscheiden Sie sich für die bereits von div. Institutionen eingebrachten Alternativen – insbesondere der Vorschläge der Bürgerinitiative Baugebiet Trakehnenstraße.	s. Abwägung 20: Entwurf BI
14.4	Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung meiner Email - vielen Dank!	Alle Einwender haben eine Eingangsbestätigung erhalten.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
15	**Stellungnahme Nr. 15 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
15.1	Da es gewünscht ist, dass wir in unserer Stadt mitdenken und uns engagieren, wende ich mich heute an Sie. Ich lege Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründungen:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße.
15.2	– Es fanden diverse Sitzungen/Zusammenkünfte statt, doch die vorgetragenen Wünsche und auch Vorschläge der hiesigen Bürger wurden größtenteils ignoriert; es wurden immer wieder die gleichen, unveränderten Planungen vorgelegt.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
15.3	– Es will mir nicht klarwerden, warum der Schlesiendamm – der wohl in einer ursprünglichen Planung verlängert werden sollte – als Zuweg in das neue Baugebiet ausgeschlossen wird. Die von Melverode kritisierte Belästigung erfolgt nach jetziger Planung über die Leipziger Straße.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
15.4	– Der inzwischen akzeptierte Kreisel am Eingang der Senefelder Straße ist in jeder Beziehung sinnvoll und richtig. Allerdings muss ein Durchgangsverkehr in der Rominten-und -Rossittenstraße vermieden werden.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße S. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
15.5	– Unsere Bürgerinitiative hat in Zusammenarbeit mit einem Architekten eine	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin

	umweltgerechte und an unser Gebiet angepasste Planung vorgelegt, die vollkommen ignoriert wird. Entscheidet hier der Bauträger über die Bebauung???? Ich hoffe sehr, dass sich dieser Sache annehmen und verbleibe	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
16	**Stellungnahme Nr. 16 Schreiben per Mail vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
16.1	Mein Mann und ich waren die ersten Bewohner im sog. Ostpreußen-Viertel. Seit fast 40 Jahren wohnen wir hier ruhig im Grünen. Und nun kommt das neue Baugebiet, wogegen niemand etwas hat.	Das Grundstück der Einwenderin liegt am Niddenweg abseits der Rossittenstraße
16.2	Aber vorher sollte doch unbedingt die Anbindung während der gesamten Bauphase geklärt und verbindlich zugesagt werden! Wir fordern, dass die Baufahrzeuge für die Erschließung und auch anschließend auch bei den Bauarbeiten ausschließlich über eine Zufahrt Senefelder Str. fahren! Unser Baugebiet sollte dabei generell tabu sein, und auch nicht zulässig.	s. Abwägung12: Baustellenverkehr
16.3	Warum erfolgt die Erschließung nicht in Verlängerung des Sachsendammes. Ist das dem Investor zu teuer?	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
17	**Stellungnahme Nr. 17 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
17.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
17.2	In dem vorliegenden B-Plan ist eine mehrgeschossige Bebauung an der Westseite in unmittelbarer Nähe der Trakehnenstraße vorgesehen. Dies lehne ich mit. Nachdruck ab. Die bisherige Bauvorschrift lässt seit mehr als 30 Jahren in der Trakehnenstraße nur eine 1,5-geschossige Bebauung zu. Noch nicht einmal Gauben wurden genehmigt. Außerdem habe ich aus Klimaschutzgründen eine PV-Anlage installiert. Durch die hohe Bebauung kommt es zur Verschattung an meinem Ostdach. Insbesondere durch die nicht angepasste	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung

	mehrgeschossige Bebauung wird meine Immobilie stark an Wert verlieren.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
18	**Stellungnahme Nr. 18 Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
18.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Straße Breites Bleek im Zufahrtsbereich von der Leipziger Straße.
18.2	Der Verkehr auf der an mein Grundstück grenzenden Leipziger Straße ist so stark, dass ich in meinem Garten nie Ruhe finden kann. Das bedingt auch einen Wertverlust meines Hauses.	Der Garten grenzt an die Leipziger Straße an, an der Grenze befindet sich ein kleiner Wall, der vermutlich als schallschutzgründen angelegt wurde. Über die Wirksamkeit kann keine Aussage getroffen werden. Die genannte Belastung rührt von der Leipziger Straße her. Diese hat im Bereich Breites Bleek ein Verkehrsaufkommen von 5.860 Kfz/24 h (Analysefall 2016/2017). Aus dem neuen Wohngebiet Breites Bleek resultiert ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von nur 78 Kfz/24 h (gerundet 80 Kfz/24 h). Die davon ausgehenden zusätzlichen Lärmemissionen auf der Leipziger Straße sind in Bezug auf die heutigen Lärmbelastungen so gering, dass sie nicht spürbar sein werden. Im Analysefall 2016/2017 hat die Straße Breites Bleek im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße ein Verkehrsaufkommen von 370 Kfz/24 h, im Prognose-Nullfall 2015 von 320 Kfz/24 h und im Planfall von 400 Kfz/24 h. Damit sind auch in diesem Straßenabschnitt nur sehr moderate Veränderungen zu erwarten. Bedeutender ist jedoch die Tatsache, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen mit 400 Kfz/24 h auch für eine Wohnstraße gering ist und in einem sehr verträglichen Rahmen liegt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
19	**Stellungnahme Nr. 19 Schreiben vom 30.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
19.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt am Ortelsburgweg, von der Trakehnenstraße aus gesehen in dritter Reihe.
19.2	1. Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnen-	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung

	straße Ostseite überragt die bestehende um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%. Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können. Dies stellt einen gewollten Einbruch in die Privatsphäre der Bewohner und eine deutliche Wertminderung der bestehenden Bebauung dar.	
19.3	2. Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus! Aus: s.o., S. 17* Für mich ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
19.4	Eine Straße parallel zum Gleiskörper der Straßenbahn ist kein Eingriff in Natur und Landschaft. Hier Kostengründe anzuführen, ist im Vergleich zu den entstehenden Kosten für den Kreisel Senefelder Straße nahezu lächerlich. Diese Variante wurde nicht hinreichend nachhaltig geprüft. Ich fordere eine Anbindung über den Schlesiendamm.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
20	**Stellungnahme Nr. 20 Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
20.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründungen:	Das Grundstück der Einwender grenzt an die Rossittenstraße an.
20.2	1. Vor Baubeginn muss der Kreisel Senefelder Straße fertiggestellt sein, damit die angrenzenden Wohngebiete durch Baufahrzeuge nicht überlastet werden.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
20.3	2. Die Zufahrt zum Wohngebiet, die die angrenzenden Wohngebiete am meisten entlastet und den schnellsten Ab- und Zufluss gewährt, ist über den Schlesiendamm.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.4	a. Wir beantragen eine Anbindung über den Schlesiendamm. Nur hierdurch kann eine Überbelastung der Wohngebiete Rominten-/ Rossittenstraße und besonders der Zufahrt zur Leipziger Straße vermieden werden. Die Ausfahrt	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

	auf die Leipziger Straße führt besonders bei Linksabbiegern jetzt schon zum Rückstau.	
20.5	b. Falls die Kosten eine Rolle spielen, sollte besonders wegen der erforderlichen Brücke geprüft werden, ob eine billigere Variante durch Gewichtsbegrenzung für die KFZ (z.B. 7,5 t) möglich ist.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.6	c. Das erste Teilstück des Schlesiendammes konnte seinerzeit nur dadurch gerechtfertigt und gefördert werden, dass die Briegstraße geschlossen wurde. Die Bürger aus diesem Teil von Melverode haben jetzt eine deutlich längere Anfahrtszeit. Ursprüngliche Planungen sahen eine Verlängerung vor, die auch sinnvoll ist. Stattdessen werden die Wohngebiete Rominten-/ Rossittenstraße zukünftig ebenfalls mehr belastet. Wir behalten uns eine Prüfung der Förderung und Genehmigung des bisher fertiggestellten Schlesiendammes vor, da der ursprüngliche Zweck, die Wohngebiete bis zum Ostpreußendamm zu entlasten, nicht weiterverfolgt wird.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
20.7	3. Innere Struktur des neuen Baugebietes:	s. 20.8 bis 20.9
20.8	a. Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Dieses sollte geändert werden, höhere Häuser an der Autobahn und flachere Gebäude an der Trakehnenstraße ergeben ein stimmigeres Bild, besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
20.9	b. Es müsste einen inneren Straßenriegel (Spielplatz und Sozialeinrichtungen im Zentrum) wie im alten Viertel mit Ortelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung und eine neue Mitte des Baugebietes geben!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
20.10	c. Die im Bauplan vorgesehenen Stellplätze und Garagen entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal,	Im unverbindlichen Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan sind exemplarisch die privaten Einstellplätze eingetragen, die für die dargestellte Bebauung nach den Festsetzungen der örtlichen Bauvor-

	die Tramlinie 1 fährt 6-mal stündlich!	schrift V erforderlich wären. Der im Einfamilienhausbereich erfahrungsgemäß zu erwartende Bedarf von durchschnittlich zwei Einstellplätzen je Wohneinheit wird dadurch in dem Bedarf an Fläche reduziert, dass auch hintereinanderliegende „gefangene“ Einstellplätze zugelassen sind. Das Wohngebiet erfüllt durch den guten ÖPNV-Anschluss und die guten Anbindungen an übergeordnete Rad- und Fußverbindungen die Voraussetzungen, hier mit einer geringen oder sogar ohne Pkw-Nutzung leben zu können. Die Lebenswirklichkeit zeigt jedoch, dass grundsätzlich mit einem den Festsetzungen entsprechend hohen Besitz an Pkw im Gebiet zu rechnen ist, auch wenn dieses nicht für jeden Weg genutzt wird, sondern bestimmte Wege zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem ÖPNV zurückgelegt werden.
20.11	Wir bitten um Antwort.	Nach der abschließenden Entscheidung des Rates über die eingegangenen Stellungnahmen und den Bebauungsplan ST 81 werden alle Einwender über das Ergebnis informiert. Zunächst haben alle Einwender eine Eingangsbestätigung mit der Information über dieses Vorgehen erhalten.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
21	**Stellungnahme Nr. 21 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
21.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekte Umwelt und Zuwegung	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße
21.2	• Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
21.3	• Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser,	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter

	Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet. • Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	
21.4	• Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. • Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
21.5	• Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
21.6	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
21.7	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
21.8	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Quellen hier Bezug genommen wird. Die Prognosen des Verkehrsgutachtens für die verschiedenen Erschließungsvarianten enthalten immer den jeweils zu erwartenden Durchgangsverkehr. Im Kapitel 4.2.2.1 der Begründung wird in Bezug auf die Erschließungsvariante B 1 die Verlagerung von Verkehr von der Leipziger Straße und vom Mascheroder

		Weg auf die Senefelderstraße, das Neubaugebiet und die Romintenstraße (Durchgangsverkehr) genannt. Die im Kapitel 5.5.2 der Begründung genannten Verkehrszahlen (Analyse 2016/2017, Prognose-Nullfall 2025 und Planfall Variante B1) beinhalten den prognostizierten Durchgangsverkehr.
21.9	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
21.10	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
21.11	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
21.12	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
21.13	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben, da bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet wird. Zu Hauptverkehrszeiten würde es zu merklichen Staus und Wartezeiten kommen. Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
21.14	• Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	Eine Straßenverbindung zwischen den Teilgebieten Breites Bleek und Trakehnenstraße ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt.
21.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
21.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die vom Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
21.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	In der Planstraße G, die zur Senefelderstraße führt, ist ein Gehweg vorgesehen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße

21.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	Diese Hinweise sind zutreffend.
21.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
21.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
22	**Stellungnahme Nr. 22 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
22.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekt Zuwegung	Die Einwenderin wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße
22.2	• Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	• Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten	
22.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
22.4	• Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
22.5	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
22.6	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
22.7	• Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.8	• Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Eine bewusste Irreführung ist nicht erkennbar. Beide Aussagen stellen allgemeine Planungsgrundsätze dar, die sich nicht widersprechen.
22.9	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
22.10	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	
22.11	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
22.12	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. • Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2- Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
22.13	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	
22.14	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer". • Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell *ausreichende Qualität*, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
22.15	• Im Bebauungsplan heißt es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
22.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17
22.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an	s. 21.18

	die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	
22.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
22.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
23	**Stellungnahme Nr. 23 Schreiben vom 01.11.2018 *(Eingang)***	**Stellungnahme der Verwaltung**
23.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender wohnt in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße gegenüber der Einmündung der Rossittenstraße.
23.2	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rosittenstraße geben.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

23.3	Bei Erschließung über Rominten- und Rosittenstraße gäbe es eine große Zunahme von Staus , Luftverschmutzung und Lärmpegel, verbunden mit einer erheblichen Mehrbelastung CO 2-Ausstoß, sowie einer eklatanten Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität.	S. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
24	**Stellungnahme Nr. 24 Schreiben vom 28.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr.71, 71a, 78**	**Stellungnahme der Verwaltung**
24.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
24.2	Die in der o.a. Vorlage dargestellten Sachverhalte der verkehrlichen Erschließung für den motIV entsprechen nicht der derzeit gültigen Beschlusslage.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
24.3	Insbesondere die Begründung der verkehrlichen Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße mit Durchbindung zur zu ertüchtigenden Senefelder Straße ist falsch, bei der angezogenen vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 1. Dezember 2016 haben sich die mehreren hundert Teilnehmer vehement gewehrt gegen: • eine immer wieder vorgetragene Erschließung des Neubaugebiets über Rominten- und Rossittenstraße zu planen, Beschlusslage war und ist eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße, • eine Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße war dort nicht Thema und ist eine reine Erfindung der Verwaltung unter Inkaufnahme von Durchgangs- und Schleichverkehren und erheblicher Belastung der Altanwohner des sog. Ostpreußenviertels.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 34: Bürgerversammlung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
25a	**Stellungnahme Nr. 25a Schreiben vom 29.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 25b + 72 + 72a + 79**	**Stellungnahme der Verwaltung**
25a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage

25a.2	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Sieggraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben!	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
25a.3	Diese Lösung ist den Bürgern des alten Gebietes über Jahre von den Politikern im Bezirk und im Planungsausschuss zugesichert worden!	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
25b	**Stellungnahme Nr. 25b** **Schreiben vom 30.10.2018** **s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 72 + 72a + 79**	
25b.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage
25b.2	Im Bebauungsplan heißt es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei vorgesehen. (s.o. S. 7). Was bedeutet „vorgesehen" genau?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
25b.3	Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
26	**Stellungnahme Nr. 26** **Schreiben vom 28.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
26.1	Gegen die ausgelegte Bauleitplanung für das geplante Baugebiet Trakehnenstrasse-Ost in Stöckheim bringe ich folgende Einwendungen vor:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe.
26.2	1. Die Lage der Kita im Süden des geplanten Gebietes ermöglicht nicht, den ÖPNV, hier die Straßenbahn, auf kürzestem Weg zu erreichen. Damit wird ein besonderer Vorteil Stöckheims, nämlich der gute Anschluss an den ÖPNV, nicht genutzt. Viel mehr provoziert der Standort geradezu Individualverkehr, um die Kinder in die Kita zu bringen/abzuholen. Dies gilt ebenso für die Anfahrtswege der Kita-Mitarbeiterinnen. Mit Blick auf die Zukunft der Kinder ist ein ressourcenschonender Verkehr im städtischen Raum notwendig. Das bedeutet folgerichtig, dass die Kita ausschließlich über die Senefelderstraße mit dem	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte

	PKW von Eltern und Mitarbeiterinnen erreicht werden kann.	
26.3	Es darf keinen Durchgangsverkehr Rominten-Rossittenstrasse zur Senefelderstraße geben, denn das besonders zu den verkehrlichen Stoßzeiten massiv erhöhte Verkehrsaufkommen bedeutet eine nicht zumutbare Belastung für alle Anwohnerinnen des Ostpreußenviertels und eine zusätzliche, besondere Belastung der Kreuzung zur Leipziger Straße und dem Siekgraben.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
26.4	2. Die Planung sieht eine viergruppige Kita vor. Eine Einrichtung dieser Größe macht personelle Beschränkungen bei den Öffnungszeiten notwendig. In Stöckheim ist die AWO-Kita mit ihrer besonderen Lage am Okerufer dringend renovierungsbedürftig. Im Rahmen eines Kita-Konzepts Stöckheim sollte mindestens eine größere Einrichtung bestehen, die elternfreundliche, also zeitlich weniger begrenzte Öffnungszeiten anbietet. Das kann auf dem Gelände am Okerufer realisiert werden. Aus pädagogischer Sicht ist auch die Nähe zur Grundschule ein großer Vorteil. Die Kita-Planung muss überarbeitet werden.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
26.5	3. Der geplante Standort ist etwa 2-300 Meter vom vorhandenen Jugendplatz entfernt. Der Jugendplatz in Melverode mit weiteren sportlichen Angeboten ist für ältere Kinder/Jugendliche ebenfalls leicht zu erreichen. Benötigt wird nicht ein weiterer Jugendplatz. Ich als älterer Mensch vertrete vielmehr die Forderung nach einem generationenübergreifendem Spielplatz, an dem ich mit Kindern und Eltern aus dem neuen und dem alten Baugebiet in Kontakt, in Kommunikation kommen kann.	Das Stadtgebiet von Braunschweig ist in Spielplatzbezirke aufgeteilt, in denen Spielmöglichkeiten jeweils für Kinder und Jugendliche wohnortnah gesichert werden sollen. Im Nordosten von Stöckheim (Spielplatzbezirk 72-8 und angrenzende Spielplatzbezirke) gibt es keinen Jugendplatz. Das dort bestehende Defizit wird durch den im Bebauungsplan festgesetzten Jugendplatz gedeckt. In die großzügigen öffentlichen Grünflächen, die innerhalb und am Rande des neuen Wohngebietes geschaffen werden, werden Wege, Sitzgelegenheiten und Spielangebote für Kinder geschaffen. Damit besteht auch für ältere Menschen Gelegenheit und Raum für Erholung und Kontakt zu anderen Menschen. Diese Angebote bedeuten eine deutliche Verbesserung für die Bewohner des Ostpreußenviertels gegenüber der heutigen ausgeräumten und nicht nutzbaren Ackerfläche.
26.6	4. Um gut dorthin zu gelangen, darf es keinen Durchgangsverkehr Romin-	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit

	ten- Rossittenstraße zur Senefelderstraße geben. Damit eröffneten sich mehr oder weniger bekannte Schleichwege für PKW, die meine Sicherheit bedrohen.	
26.7	5. Die ausgelegte Planung muss dringend im Interesse der Menschen geändert werden.	Eine Notwendigkeit zur Änderung der Planung wird nicht gesehen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
27	**Stellungnahme Nr. 27 Schreiben vom 30.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 13**	**Stellungnahme der Verwaltung**
27.1	Ich schicke eine Kopie meiner Einwendungen zu der Verkehrsplanung. Es geht um ein Schreiben, dass Herr Leuer am 18.09.2018 an die Vorsitzende des Planungsausschusses in dieser Angelegenheit gerichtet hat. Mein Hauptanliegen ist die völlig falsche Darstellung der baulichen Erfordernisse in der Senefelder Straße für den Fall, dass es keine Anbindung für den Autoverkehr von Romintenstr./Rossittenstr. an das neue Baugebiet geben sollte. Nach meiner Ansicht darf eine derartige unrichtige Darstellung des Sachverhalts einem Bediensteten der Stadt Braunschweig nicht unterlaufen, da sie Grundlage für die Entscheidung des Planungsausschusses war. Hinzukommt, dass die selben unrichtigen Argumente auch von einem Pressesprecher der Stadt gegenüber der BZ gemacht wurden (Zeitungsartikel BZ vom 13.10.2018). Ich bitte darum, diesen Sachverhalt überprüfen zu lassen. Dabei habe ich die Bitte, nicht nur von den Leuten prüfen zu lassen, die für die unrichtigen Aufgaben verantwortlich sind, sondern von einer Person, die diese Aufgabe sachlich unabhängig erledigen kann. Dies muss auch nicht unbedingt ein Verkehrsplanungsfachmann (oder -frau) sein. Wenn ich diesen Sachverhalt verstehe, können es viele andere auch. Ich bitte Sie, auf Grund des von mir dargestellten Sachverhalts die Entscheidung über die Verkehrsplanung in unserem Wohngebiet noch einmal zu überdenken. Ich sehe ein, dass bei Bau-und Verkehrsplanungen regelmäßig Bürger nachteilig betroffen sein können und bin auch damit einverstanden, so etwas hinzunehmen.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in einem Reihenhaus in zweiter Reihe. Die Bürgerinitiative Trakehnenstraße hat mit Datum vom 10. September 2018 der Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses ein Konzept für das neue Wohngebiet zugeschickt. Die Vorsitzende hat die Verwaltung dazu um Stellungnahme gebeten. Das genannte Schreiben von Herrn Stadtbaurat Leuer an die Vorsitzende vom 18. September 2018 beinhaltet diese Stellungnahme der Verwaltung zu dem Konzept der Bürgerinitiative. Es lag zur Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses über die Auslegung des Bebauungsplans in der Sitzung am 19. September 2018 vor. Die Hinweise zu diesem Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die öffentlich ausgelegten Planunterlagen. Die abschließende Entscheidung über den Bebauungsplan und damit auch über die Erschließung trifft der Rat der Stadt Braunschweig nach Abwägung aller Belange.

	Ich lasse mir aber nicht gefallen, mich von der sozialdemokratisch geführten Stadtverwaltung belügen zu lassen.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
28	**Stellungnahme Nr. 28** **Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
28.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekt Zuwegung	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
28.2	• Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze. • Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.3	• Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
28.4	• Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
28.5	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.6	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
28.7	• Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

28.8	• Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße Eine bewusste Irreführung ist nicht erkennbar. Beide Aussagen stellen allgemeine Planungsgrundsätze dar, die sich nicht widersprechen.
28.9	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
28.10	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
28.11	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
28.12	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. • Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
28.13	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
28.14	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer". • Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell *ausreichende Qualität*, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
28.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
28.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	
28.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17
28.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	s. 21.18
28.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
28.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

29	**Stellungnahme Nr. 29 Schreiben vom 26.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
29.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Aspekte Umwelt und Zuwegung	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
29.2	• Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
29.3	• Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet. • Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
29.4	• Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. • Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
29.5	• Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung

	o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	
29.6	• Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
29.7	• Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
29.8	• Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
29.9	• Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
29.10	• Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
29.11	• So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß

	eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben, Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	
29.12	• Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
29.13	• Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Sieggraben und schließlich und Rominten - und Rossittenstraße geben, da bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet wird. Zu Hauptverkehrszeiten würde es zu merklichen Staus und Wartezeiten kommen. Darüber hinaus würde eine Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße bedeuten, dass der Verkehr letztendlich nur über die Romintenstraße geführt werden würde, da die Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße in die Romintenstraße einmünden.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
29.14	• Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 21.14
29.15	• Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motIV durch	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	
29.16	• Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die von Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch LKW-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
29.17	• Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. 21.17 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
29.18	• Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.	s. 21.18
29.19	• Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
29.20	• Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! • In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
30	**Stellungnahme Nr. 30** **Schreiben vom 31.10.2018** **s. a. Stellungnahme Nr. 69**	**Stellungnahme der Verwaltung**
30.1	Hiermit erhebe ich gegen den o.g. Bebauungsplan diverse Einwendungen/Einspruch	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in dritter Reihe (Reihenhaus).
30.2	In erster Linie beanstande ich die vorgesehene Anbindung der vom Gewerbe genutzten Senefelder Str. an die Romintenstraße. Der damit verbundene Durchgangsverkehr von der Leipziger Str., dem Siekgraben sowie weiter weg zu diesem Gewerbegebiet mit Supermarkt und Baumarkt bringt nach voreingenommener Einschätzung der Planer eine Zunahme von mind. 1800 PKW täglich mit sich. Angesichts der vielen Ampeln zwischen Romintenstr. und Mascheroder Weg ist jedoch mit erheblichem zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen. Hieran werden auch die vorgesehenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nichts ändern. Wenn nun die von Planern erwartete Zunahme an Verkehr zwar grenzwertig aber dennoch zumutbar sein soll, liegt insoweit ein deutlicher Widerspruch vor. Wenn „grenzwertig", kann das doch nur bedeuten, diese Absicht fallen zu lassen, zumindest ist aber zu fordern, dass nach Abschluß der wesentlichsten Bauphase der Anschluß an die Senefelder Str. rigoros abgebaut wird und nur ein Durchlaß für Fußgänger sowie Radfahrer verbleibt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung Das Verkehrsaufkommen auf den einzelnen Straßen wird nicht als „grenzwertig“, sondern als „verträglich eingestuft.
30.3	In diesem Zusammenhang ist auch eine Verlängerung des Schlesiendamms in das Neubaugebiet (evtl. als Sackgasse) angezeigt. Diese Planung ist jahrelang von den Entscheidungsträgern im Rat sowie den Bezirksräten favorisiert worden. Die Kostenfrage für den Ausbau dieser Zuwegung ist nicht erheblich. Geld im Haushalt ist vorhanden, insbesondere im Hinblick auf den beabsichtigten Ankauf einer maroden Eisenbahnbrücke (Folgekosten von Baumängeln nicht inbegriffen). Hier ist eine Wertigkeit zwischen Schutz von Anwohnern vor Verkehrslärm, Schadstoffen und der Nutzung des	s. Abwägung 13: Schlesiendamm Auf den Kreisverkehrsplatz kann nicht verzichtet werden, da dieser auch ohne Anschluss des Wohngebietes erforderlich ist.

	Ringgleises durch Freizeitler vorzunehmen. Haushaltsmittel ergeben sich zudem aus dem Verkauf des im Neubaugebiet befindlichen, ansehnlichen Grundvermögens der Stadt. Ferner ergeben sich auch Gelder aus einem Verzicht des Kreisels am Mascheroder Weg/Senefelder Straße. Für die Bauphase reichen an sich Ampeln. Für die Anwohner der Militschstraße, den Kleingärtnern und den wenigen Breite-Bleek-Bewohnern können Schallschutzwände (z.T. schon vorhanden) installiert werden. Hier fragt es sich, warum laut Planern z.B. den wenigen Kleingärtnern der Verkehrslärm nicht zuzumuten ist, den Bewohnern der Romintenstraße aber ohne weiteres.	
30.4	Ein Einstieg in eine entsprechende Planung wird zwar von der Verwaltung abgelehnt. Sie läßt sich jedoch im Hinblick auf bereits vorhandene Erkenntnisse mit gutem Willen kurzfristig vornehmen, zumal fachlich ausgereifte Vorschläge der Verwaltung vorliegen. Nachdem mehr als 10 Jahre verplant worden sind, ist ein zusätzliches halbes Jahr kein Verlust.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm Für eine Verlängerung des Schlesiendamms liegt keine Fachplanung vor.
30.5	Die Zunahme des Verkehrs auf der Romintenstraße bringt erhebliche Lärm- sowie Schadstoffbelastungen mit sich. Dass die Planer dies, obwohl grenzwertig, als zumutbar einstufen, läßt auf eine gewisse Gutsherrenart schließen. Dass zudem vorgelagerte Garagen Lärmschutz haben sollen, ist eine sehr saloppe Feststellung. Eine eingehende Inaugenscheinnahme hat wohl nicht stattgefunden. Es befinden sich an der Nordseite der Romintenstraße nur drei Garagenkomplexe längsseits der Straße mit 5 bis 7 Garagen aber mit sehr breiten Durchgängen/Zuwegungen zu den Reihenhäusern von jeweils 10 bis 14 m. Die Schallausbreitung ist also keineswegs wie bei einer durchgehenden Mauer eingedämmt. Die übrigen Abschnitte der Romintenstraße sind gewissermaßen frei zugänglich, Schall- und Schadstoffemissionen ebenfalls voll ausgesetzt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung Es wird nicht unterstellt, dass die vorhandenen Garagenanlagen an der Romintenstraße die Wirkung einer durchgehenden Lärmschutzwand entfalten. Gleichwohl führt die Anordnung der Garagenanlagen vor den Reihenhäusern Romintenstraße 17-45 dazu, dass der zum Garten hin orientierte Erdgeschoss- und Freibereiche der unmittelbar an die Garagen angrenzenden Reihenhäuser einen Abstand von 20,0 m vom Fahrbahnrand (bzw. von 16,0 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche) haben und damit zu einem größeren Teil gegenüber der Straße abgeschirmt sind. Damit sind die Grundstücke weniger betroffen, als wenn sie unmittelbar an die Verkehrsfläche angrenzen würden.
30.6	Weiterhin wende ich mich gegen die Bebauung der Ostseite der Trakehnenstraße mit Wohnblöcken mit Höhen von 10 Metern. Dies führt zu einer wesentlichen Verschattung nicht nur der Häuser an der Westseite der Trakehnenstraße sondern auch der unmittelbar dahinter	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	befindlichen Reihenhäuser, zu der auch die Nummer 41 zählt.	
30.7	Der Bau des Kreisels Einmündung Senefelder Straße/Mascheroder Weg ist im übrigen kein primäres Anliegen der Bürgerinitiative (BI). Dessen Befürwortung bezieht sich lediglich darauf, dass das Neubaugebiet mit Ausnahme der unmittelbaren Bebauung an der Trakehnenstraße ausschließlich über die Senefelderstraße erschlossen werden soll. Das aber ist abgelehnt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s. Abwägung 1: Senefelderstraße
30.8	Abschließend Folgendes: befremdlich am Verhalten der Verwaltung finde ich, dass sie zwar Vertreter der BI angehört hat, aber zu den Erörterungen mit Investor und Bez.rat trotz entsprechender Anregung/Forderung nicht hinzugezogen hat. Ist dies die vom Oberbürgermeister propagierte Beteiligung der Bürger „Denk Deine Stadt"? Derartige Verfahren mögen zwar u.U. zeitaufwändig sein, ersparen aber ggf. langwierige Gerichtsverfahren im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim OVG Lüneburg über Satzungen zu Baugebieten. Auch Satzungen sozusagen als kommunale Gesetze unterliegen dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange Die Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 und damit die Beteiligung der Gremien und der Öffentlichkeit ist nach den Vorschriften des BauGB erfolgt. Gespräche zwischen der Verwaltung und Vertretern der Bürgerinitiative sowie zwischen der Verwaltung und Vertretern des Stadtbezirksrates wurden seitens der Verwaltung als freiwilliges zusätzliches Angebot durchgeführt. Dabei ging es vor allem um die Erschließung und die Forderungen der Anlieger aus dem Ostpreußenviertel hierzu, so dass diese allseits bekannt waren. Ferner hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich z.B. im Rahmen von Einwohnersprechstunden direkt an die Vertreter des Stadtbezirksrates zu wenden. Die Vorhabenträgerin musste sich in Bezug auf die Erschließung nach den Vorgaben der Verwaltung bzw. der von den Gremien beschlossenen Planung richten und hatte insofern keine eigene Planungskompetenz.
30.10	Der Bebauungsplan enthält diverse Unvollständig- und Widersprüchlichkeiten. Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfungen. Hierzu ist noch vorzutragen.	Es ist nicht erkennbar, dass die Planung unvollständig oder widersprüchlich ist. s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
31	**Stellungnahme Nr. 31** **Schreiben per Mail vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
31.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus gesehen in zweiter Reihe
31.2	Beim Kauf unseres Grundstücks im Ostpreußenviertel haben wir uns aufgrund der städtischen Vorgaben darauf verlassen, in einem abgeschlossenen, verkehrsberuhigtem Viertel zu bauen und zu leben. Die Möglichkeit von Durchgangsverkehr war nicht vorgesehen. Frühere Planungen sahen auch die Anbindung Trakehnenstr. Ost über den Schlesien-/Ostpreußendamm und später über die Senefelder Straße vor. Beides macht Sinn. Die seit Jahren von vielen Stöckheimer Bürgern vorgetragenen Einwände finden sich wiederum nicht in dem o.a. Bauplan wieder.	s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 1: Senefelderstraße
31.3	Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Rominten - und Rossittenstraße geben. Deshalb muss die ausschließliche Anbindung über die Senefelder Straße und dem inzwischen zugesagten Kreisel erfolgen. Die vielen ausführlichen Begründungen der Bürger sind Ihrer Verwaltung bekannt, werden anscheinend aber immer wieder unterdrückt oder falsch interpretiert.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
31.4	Bei den von mir besuchten Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung ist z.B. niemals, wie von der Verwaltung protokolliert, dass die Bürger des Ostpreußenviertels eine Durchfahrtsmöglichkeit über Rominten/Rossittenstraße durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten. Genau das Gegenteil ist der Fall.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
32	**Stellungnahme Nr. 32** **Schreiben vom 31.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
32.1	Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die insgesamt oben benannte Bauplanung! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße

32.2	1. Laut bisherigen Planungen war vorgesehen, dass die Wohnbebauung entlang der Trakehnenstraße gegen über den bestehenden 1,5 geschossigen Reihenhäusern, mit 2,5 bis 3,5 geschossigen Mehrfamilienhäusern bebaut werden könnte, was für alle Anlieger schon indiskutabel war! Nach unserer neusten Information sollen uns gegenüber jetzt, an dieser Stelle, im Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost, 3 geschossige Mehrfamilien Häuser mit Pultdach und 10 m Höhe platziert werden. So wären wir total zugebaut, eingekeilt, oder wie man diese Situation dann bezeichnen will! Das geht nun überhaupt nicht, da zu unserer Westseite hin bereits 2,5 geschossige Reihenhäuser stehen. Die Sonneneinstrahlung wäre somit vermindert und die Licht Verhältnisse insgesamt verschlechtert. Vor allem würden uns die neuen Nachbarn aus den oberen Etagen direkt ins Bad- und Schlafzimmer hinein blicken, dies ist unzumutbar, und schon deswegen werden wir mit allen Mitteln gegen diesen Bebauungsplan vorgehen! Nicht zuletzt erfahren unsere Immobilien eine nicht unwesentliche Wertminderung! Diese Mehrfamilienhäuser gehören an die nordöstliche Randbebauung also Richtung A 395 zur Straßenbahn-Haltestelle hin, und bestimmt nicht am Verlauf der Trakehnenstraße!	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
32.3	2. Egal wie letztlich die Planung der Zufahrt zu den Neuen Baugebieten Trakehnenstraße/Ost und Breites Bleek erfolgt und durchgeführt wird, können wir nicht hinnehmen, dass eventuell die jetzige Trakehnenstraße als Hauptverteilungsstraße zu den neuen Baugebieten ausgebaut wird. Damit wären wir einer unzumutbaren Verkehrsbelastung ausgeliefert, die es zu vermeiden gilt. Das gilt natürlich auch für die gesamte Bauphase. Laut unserer Kenntnis ist bis jetzt nur der Kreisel an der Senefelderstraße beschlossene Sache. Die weiteren Straßenführungen sind weder festgelegt noch beschlossen.	Die Trakehnenstraße ist nicht als Hauptverteilungsstraße zu den neuen Baugebieten anzusehen. Die Hauptzu- und -abfahrten werden über die Romintenstraße, die Rossittenstraße, die Senefelderstraße und die Straße Breites Bleek erfolgen. Zusätzlicher Verkehr ist im Wesentlichen nur durch die neuen Anlieger auf der Ostseite der Trakehnenstraße und durch Verkehr von und zur Kindertagesstätte (sowohl aus dem Neubaugebiet als auch später aus dem Ostpreußenviertel) zu erwarten. Das im Prognosefall 2025 prognostizierte Verkehrsaufkommen von 250 Kfz/24 h ist relativ gering. Eine unzumutbare Belastung ist damit nicht verbunden. Die „weiteren Straßenführungen“, d.h. die Erschließung der beiden Neubaugebiete,

		werden im Rahmen des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ST 81 beschlossen.
32.4	3. Zur Straßenführung und Gesamtbebauung haben wir einen Vorschlag der Bürgerinitiative „Baugebiet Trakehnenstraße" eingesehen, wobei wir diese Planung nur unterstützen können, soweit die uns gegenüberliegenden Neubauten in der Gesamthöhe an unsere bestehenden Reihenhäuser an der Trakehnenstraße angeglichen werden!	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
32.5	Als direkt Betroffene, das werden Sie sicher verstehen, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, können wir diese städtische – Gesamtplanung nicht akzeptieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
33	**Stellungnahme Nr. 33 Schreiben vom 30.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
33.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Als Anwohner des Neidenburgwegs sind wir von der Bauplanung direkt betroffen.	Das Grundstück der Einwender liegt von der Trakehnenstraße aus in zweiter Reihe und von der Rossittenstraße aus in vierter Reihe.
33.2	In erster Linie erheben wir Widerspruch gegen eine verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebietes, die eine Anbindung über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße mit einschließt. Dies würde zu einer erheblichen Belastung durch Luftverschmutzung, Lärm und durch Verkehrsstau an der Einmündung zur Leipziger Straße führen. Es ist schon heute häufig eine Überlastung der Kreuzung Romintenstraße/Leipziger Straße zu beobachten.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
33.3	Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch eine Nutzung dieses Zufahrtweges während der Erschließungs- und Bauphase durch Baustellenfahrzeuge Straßenreparaturen erforderlich werden, die dann auch von uns als Anlieger mitzufinanzieren wären.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
33.4	Wir fordern daher eine verkehrliche Erschließung ausschließlich über die Senefeldstraße und – was uns verkehrstechnisch sehr sinnvoll erscheint – über eine Anbindung an den Sachsendamm.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm
33.5	Weiterhin halten wir die Planung, Mehrfamilienhäuser an der Trakehnenstraße und Einfamilienhäuser zur Autobahn hin	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

	zu errichten, unter städtebaulichen Gesichtspunkten für falsch, es müsste umgekehrt sein.	
33.6	Wir hoffen dass unser Anliegen Berücksichtigung findet.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
34	**Stellungnahme Nr. 34 Schreiben vom 05.11.2018 (bestehend aus 6 Einzelschreiben)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
34.1	1. Schreiben: Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere im Teilbereich Trakehnenstraße Ostseite, erhebe ich Einspruch Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
34.2	Auszüge aus B-Plan ST 81: Auf S. 14, Abs. 1 heißt es: *Eine ausschließliche Erschließung von Norden oder Süden steht einer klaren städtebaulichen Zuordnung und Orientierung entgegen. Eine gemeinsame Erschließung mit dem bestehenden Wohngebiet Romintenstraße/Rossittenstraße ist deshalb sinnfällig, unterstreicht die Zugehörigkeit der Wohngebiete und fördert die Quartiersbildung.* Hingegen auf S. 85, letzter Absatz, und S. 86, oben: *Im gesamten Bereich zwischen Trakehnenstraße und der mittigen Grabenachse (WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1) werden Flachdächer festgesetzt. Damit erhält der westliche Bereich des Teilgebietes Trakehnenstraße in Bezug auf die Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild. Die Bebauung hebt sich von der bestehenden Reihenhausbebauung mit Satteldach auf der gegenüberliegenden Straßenseite ab und markiert entlang der Trakehnenstraße das neue Baugebiet. Das Flachdach steht sowohl für kleinere Mehrfamilienhäuser als auch für Einfamilienhäuser auf ausreichend großen Flächen zur Verfügung.* Das ist ein eklatanter Widerspruch zum Zitat aus S. 14.	Ein Widerspruch zwischen den beiden Auszügen aus der Begründung ist nicht erkennbar. In dem ersten Zitat geht es um die Erschließung und das damit verbundene angestrebte Zusammenwachsen des Siedlungsgebietes im Nordosten von Stöckheim. In dem zweiten Zitat geht es um die zulässige Höhe und Dachform der Bebauung. Auch wenn das Siedlungsgebiet zusammenwachsen soll, wird schon allein aufgrund der Architektur ein Unterschied zwischen der 40 Jahre alten Bebauung des Ostpreußenviertels und den Neubauten erkennbar sein, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung und Form der Gebäude. Es besteht kein zwingender städtebaulicher Grund dafür, dass die neuen Gebäude ein Spiegelbild der bestehenden Bebauung sein müssten. s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostseite, Nordseite
34.3	Zu den vorgeschriebenen Dachformen kommen weitere Kriterien, die die bisherige Wohnqualität an der Westseite der Trakehnenstraße (Altbebauung) erheblich mindern und zu einer Wertminderung führen werden. Dazu S. 55; 5.2.4 Höhen baulicher Anlagen, 2. Abs.:	s. Abwägung 16: Höhe der Bebauung Trakehnenstraße, Ostseite, Nordseite s. Abwägung 29: Wertminderung

	„In den Baugebieten WA 1.1 (u.a. Trakehnenstraße Ostseite, s.o., Anm. des Verf.) *und WA 1.2, die an oder in der Nähe der Trakehnenstraße liegen und in denen Flachdächer vorgeschrieben sind, sollen auch kleinere Mehrfamilienhäuser ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll hier zusätzlich zu den zwei Vollgeschossen ein Staffelgeschoss möglich sein. Es ist deshalb eine Höhe von 10,0 m zulässig. Eine solche Höhe ist städtebaulich verträglich, auch wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite niedrigere Gebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss vorhanden sind. Denn zwischen diesen beiden Bereichen liegt die Trakehnenstraße, die einschließlich der Nebenanlagen eine künftige Breite von insgesamt ca. 19,0 m haben wird. In diese Straßenfläche ist eine 2,50 m breiter Grünstreifen integriert, in welchem eine dichte Reihe mittel- bis großkroniger Laubbäume gepflanzt werden wird. Somit ist ein ausreichender Puffer zwischen der Bestandsbebauung und der geplanten Bebauung gesichert.*	
34.4	2. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere wegen der vernachlässigten Umweltaspekte, erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.5	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf ist unvollständig, der Bezug auf § 3 (2) BauGB hat nichts mit Umweltbelangen zu tun, sondern ausschließlich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung. Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig noch ausführlich dargestellt, noch nachvollziehbar bewertet.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
34.6	A- & E-Maßnahmen sind entgegen gesetzlicher Vorgaben nicht vorhabensnah ausgewiesen.	s. Abwägung 24: Ausgleichsflächen
34.7	Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter s. Abwägung 26: Umweltbericht

	Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt, insbesondere nicht die Hinweise nach BNatSchG § 44.	
34.8	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Es wird an keiner Stelle nachvollziehbar dargelegt, warum auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verzichtet wird. Deshalb wird eine vollständige UVP nach UVPG über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
34.9	Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung o Beteiligung der Öffentlichkeit (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
34.10	3. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.11	Der geplante Bau einer Kindertagesstätte (KITA) an der bislang vorgesehenen Stelle ist absolut unsinnig. Die Planung der KITA berücksichtigt in keiner Weise den expliziten BezRatsbeschluß, nach dem eine Kita für den motlV ausschließlich über die Senefelder Straße angebunden werden muß, um die zu erwartende verkehrs- und kindergefährdende Problematik der sog. Muttitaxen gar nicht erst entstehen zu lassen. Eine KITA, so sie denn gebaut wird, gehört in die Nähe der Stadtbahnhaltestelle	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte

	Trakehnenstraße, wo die Kinder ungefährdet ein- und aussteigen können, was wiederum die Entwicklung von Selbstständigkeit fördert. Eine zusätzliche KITA verschärft zudem die Personalsituation, nicht nur in Stöckheim. Sinnvoller wäre es, in Stöckheim vorhandene KITAs so auszurüsten, daß mit dem zur Verfügung stehenden Personal eine Rundumbetreuung organisiert werden kann.	
34.12	4. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Der vorgelegte Plan ist in Gänze abzulehnen! Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.13	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird abgelehnt, weil insgesamt unvollständig, unstrukturiert und widersprüchlich.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan ST 81 unvollständig, unstrukturiert und widersprüchlich ist.
34.14	Es fehlen Sozialverträglichkeits-, Umweltverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
34.15	Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. • Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. • Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages. • Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht zu finden, weder in der Vorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
34.16	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.17	Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

34.18	Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
34.19	Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. 28.8
34.20	Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelder Straße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21.8
34.21	Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschriebenen Flachdächern vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
34.22	Befremdlich erscheint, daß das Investorenkonsortium diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert hat, die Ergebnisse sollten eher mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
34.23	5. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.24	Die ausgelegte Planung ist „uralt", sie wurde bestenfalls umdatiert, Entwicklungen, Beschlüsse und Vorgaben der letzten Jahre finden sich darin nicht wieder	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.25	Das in der o.a. Vorlage dargestellte Nutzungsbeispiel der baulichen Struktur des zukünftigen Wohngebietes ist eine geistlose 08/15-Planung; sie paßt weder zu heutigen modernen Erkenntnissen noch zur Struktur des angrenzenden sog. Ostpreußenviertels. Insbesondere die Anordnung der Mehrgeschossbebauung weitab der leistungsfähigen ÖV-Erschließung (Stadtbahn) widerspricht allen Erkenntnissen nachhaltiger Stadtplanung.	Das neue Wohngebiet hat eine klare städtebauliche Struktur und wird durch die mittige Grün-Grabenachse gegliedert. Das Ziel, hier ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser verschiedener Typen und kleinere Mehrfamilienhäuser zu realisieren, kann durch den städtebaulichen Entwurf gut erreicht werden. Die Verkehrsflächen werden auf das nötige Maß reduziert und durch zahlreiche Baumpflanzungen gestaltet. Die beiden Stadtbahnhaltestellen Siekgraben und Trakehnenstraße sind insbesondere auch von der Bebauung am Ostrand der Trakehnenstraße aus gut zu erreichen. Die maximale Entfernung beträgt jeweils ca.

		400 m. s. Abwägung 21: Zentraler Bereich s. Abwägung 22: Ostpreußenviertel - Struktur
34.26	Die Errichtung einer KiTa mit angrenzendem Jugendplatz am äußersten Ende des Plangebietes, ebenfalls weitab vom ÖV, zwingt geradezu zu erheblichem motIV und verschärft unnötig die Mütter-Kind-Taxi-Problematik.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
34.27	Auch die weiteren Darstellungen in der Vorlage sind widersprüchlich, zum einen soll z.B. das Neubaugebiet als Ergänzung des Ostpreußenviertels gesehen werden, was bei der vorgeschlagenen Struktur aber unsinnig ist, andererseits wird die völlig unpassende östliche Randbebauung der Trakehnenstraße damit begründet, daß so eine eindeutige Trennung zwischen Alt- und Neubaugebiet geschaffen wird. Die geplante östliche Randbebauung der Trakehnenstraße zerstört das Gefüge der westlichen, vorhandenen Bebauung und paßt weder in Form noch in Größe zur vorhandenen Bebauung.	s. 34.2 s. 34.25
34.28	Die grundsätzlichen Mängel der bislang bekannten Nutzungsplanung sind:	s. folgende Stellungnahmen
34.29	– Mobilitätskonzept nicht vorhanden, einseitige Belastung der Anwohner	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
34.30	– Lärmschutz durch falsche Anordnung von Baumassen nicht vorhanden	Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die falsche Anordnung von Baumassen dem Lärmschutz widerspricht. An der Ostseite des Wohngebietes ist aus Lärmschutzgründen eine Bauhöhe von mindestens 8,0 m festgesetzt.
34.31	– Kein baulicher Zusammenhang zum Ort	Dadurch, dass die Ostseite der Trakehnenstraße bebaut und auch von der Trakehnenstraße aus erschlossen wird, entsteht gerade der Zusammenhang zwischen dem bestehenden und dem neuen Wohngebiet.
34.32	– Baumasse schlecht verteilt	Die Baumassen in dem neuen Wohngebiet werden von West nach Ost differenziert sehr gut strukturiert verteilt. (Anzahl der Geschosse, Gebäudehöhe, Dachform). Dadurch entsteht eine klar ablesbare städtebauliche Struktur, die auch eine gute Orientierung bietet.
34.33	– Zu geringe Dichte	Das städtebauliche Ziel für das neue Wohngebiet ist eine verträgliche Arrondierung des Nordostens von Stöckheim mit einer vergleichbaren Bebauungsstruktur. Der Schwerpunkt liegt dabei auf

		der Schaffung von Grundstücken für den Einfamilienhausbau verschiedener Bautypen. Die Planung einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden (z.B. vier bis sechs Geschosse) entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich. Solche Strukturen werden an anderen Stellen im Stadtgebiet realisiert (z.B. Nördliches Ringgebiet). In Bezug auf die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 überwiegend das Höchstmaß gemäß BauNVO zugelassen. Nur in kleinen Bereichen (WA 3) ist die GRZ auf 0,3 reduziert.
34.34	– Keine erkennbare Quartiersmitte	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
34.35	– Kaum Qualität in den öffentlichen Räumen	Die öffentlichen Räume werden eine hohe Qualität aufweisen: Die Straßenräume werden durch zahlreiche Baumpflanzungen gegliedert. Beide Wohngebiete sind durch großzügige öffentliche Grünflächen gegliedert und eingerahmt. Die Grundzüge der Gestaltung (z.B. Anzahl der Baumpflanzungen) sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die sonstigen Einzelheiten der Gestaltung werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.
34.36	Laut dem Entwurf des Städtebaulichen Vertrages(STV) mit der Investorengemeinschaft wird den Investoren das Recht eingeräumt, die innere Struktur des Baugebietes nach eigenem Gusto frei zu gestalten, was im Ergebnis auf ein optimiertes ROI hinauslaufen wird und dem Gebiet jede städtische Qualität nehmen und den bisherigen guten Ruf Stöckheims unterlaufen wird. Die Stadtplanung ist aufgefordert einen zum sog. Ostpreußenviertel passenden Entwurf vorzulegen, der STV ist dahingehend zu ändern und umzuformulieren!	Den Investoren und Bauherren wird nicht das Recht eingeräumt, die innere Struktur des Gebietes nach Belieben zu gestalten. Durch die Festsetzungen insbesondere zu überbaubaren Grundstücksflächen, Gebäudehöhe und Dachform werden die maßgeblichen Parameter der städtebaulichen Struktur vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Gebiet keine städtebauliche Qualität erhalten wird. In diesem Rahmen ist auch auf die Form und Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu verweisen, die dem Gebiet ebenfalls ein qualitätsvolles Gepräge geben werden. Da die Ausführungsplanungen gemäß städtebaulichem Vertrag von anerkannten Fachplanungsbüros zu erstellen sind, den städtischen Standards entsprechen müssen und mit der Stadt abzustimmen sind, ist gewährleistet, dass hier die erforderlichen Qualitäten realisiert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, über die Festsetzungen des Bebauungsplans und

		die vorgesehenen Regelungen im städtebaulichen Vertrag hinaus weitere Vorgaben im städtebaulichen Vertrag vorzusehen. s. Abwägung22: Ostpreußenviertel - Struktur
34.37	6. Schreiben Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung:	s. folgende Stellungnahmen
34.38	Die in der o.a. Vorlage dargestellten Sachverhalte der verkehrlichen Erschließung für den motlV entsprechen nicht der derzeit gültigen Beschlusslage.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
34.39	Insbesondere die Begründung der verkehrlichen Erschließung über Romintenund Rossittenstraße mit Durchbindung zur zu ertüchtigenden Senefelder Straße ist falsch, bei der angezogenen vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 1. Dezember 2016 haben sich die mehreren hundert Teilnehmer vehement gewehrt gegen – eine immer wieder vorgetragene Erschließung des Neubaugebiets über Rominten- und Rossittenstraße zu planen; Beschlusslage war und ist eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße – eine Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße war dort nicht Thema und ist eine reine Erfindung der Verwaltung unter Inkaufnahme von Durchgangs- und Schleichverkehren und erheblicher Belastung der Altanwohner des sog. Ostpreußenviertels. – die jetzt vorgesehene Durchbindung von Romintenstraße und Senefelder Straße wurde bislang von der Verwaltung selbst abgelehnt und steht in eklatantem Widerspruch zu bisherigen Vorlagen/Aussagen. – die vorgelegten Verkehrsgutachten sind tendenziös und einseitig auf die von der Verwaltung favorisierte, aber politisch bislang immer gescheiterte Lösung ausgerichtet; die alleinige motlV-Erschließung über Senefelder Straße wird nicht bewertet.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung s. Abwägung3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße
34.40	Des Weiteren widerspricht der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (STV) mit der Investorengemeinschaft den aktuellen politischen Beschlüssen, nach denen der gesamte Baustellenverkehr ausschließlich über die zu ertüchtigende	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	Senefelder Straße, einschließlich des Baus eines Kreisverkehrsplatzes zu führen ist; der Bau des sog. Kreisels ist für Ende 2019/Anfang 2020 fest eingeplant, im STV wird den Investoren aber die Errichtung einer Baustellen-LSA am Mascheroder Weg gestattet, was wiederum den Bau des sog. Kreisels erheblich stören würde; zu fordern ist hingegen, die Baustelleneinrichtung im Plangebiet ST 81 erst nach der Fertigstellung des Kreisels zuzulassen, auch um Ausweichverkehre über die Trakehnenstraße zu vermeiden! Die dann nach Norden verlängerte Senefelder Straße zum Breiten Bleek als Baustraße wird gezwungenermaßen für schwere Fahrzeuge herzurichten sein, insofern ist es nur folgerichtig sie auch zur alleinigen Erschließung für den motlV des zukünftigen Wohngebietes zu nutzen. Der STV ist dahingehend zu ergänzen!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
35	**Stellungnahme Nr. 35 Schreiben vom 07.11.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 81**	**Stellungnahme der Verwaltung**
35.1	gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch Begründung: Als direkte Anwohnerin des zukünftigen Wohngebietes erhebe ich schärfstens Einspruch.	Das Grundstück der Einwenderin liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
35.2	Die vorgelegte Planung lässt privaten Investoren völlig freie Hand bei der Gestaltung dieses Baugebietes.	s. 34.36
35.3	Der vorgelegte Plan entspricht nicht den neusten Erkenntnissen, was Struktur, Erschließung, Lärm-und Schallschutz, Naturschutz und Ausrichtung der Häuser angeht.	Es ist nicht erkennbar, welche Mängel konkret gemeint sind. Auf die genannten Punkte wird in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan, der Bestandteil der Abwägung ist, eingegangen. Im Übrigen wird insbesondere auf folgende Teile der Abwägung verwiesen: s. 34 s. Abwägung 1: Senefelderstraße
35.4	Die Investoren legen einen veralteten Plan vor, der ihnen zwar beste Gewinne verspricht, dem Ortsteil Stöckheim aber ganz und gar nicht bekommt. Alte Strukturen sind nicht mehr aufzufinden, stattdessen gesichtslose Neubauten, ein Einheitsbrei, der auf schnelle Rendite aus ist.	s. 34.25

35.5	Was soll denn nun gelten? Laut Planungsunterlagen die Verbindung zum bestehenden Ostpreußenviertel oder wie an anderer Stelle in den Unterlagen vermerkt, ein eigenständiges Wohngebiet mit deutlicher Abgrenzung zum Altgebiet.	s. 34.2
35.6	Und das alles in Zeiten, in denen durch Sie der Prozess „Denk deine Stadt" angeregt wurde.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
35.7	Und dann in einem städtebaulichen Vertrag alle Verantwortung an die Investoren abgeben?	Die Verantwortung wird nicht an die Vorhabenträgerin übergeben. Diese hat sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans und an den städtebaulichen Vertrag zu halten.
35.8	Die grundsätzlichen Mängel der bislang bekannten Nutzungsplanung sind:	s. folgende Stellungnahmen
35.9	– Mobilitätskonzept nicht vorhanden, einseitige Belastung der heutigen Anwohner	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
35.10	– Lärmschutz durch falsche Anordnung von Baumassen nicht vorhanden	s. 34.30
35.11	– Kein baulicher Zusammenhang zum Ort	s. 34.31
35.12	– Baumassen schlecht verteilt	s. 34.32
35.13	– Zu geringe Dichte	s. 34.33
35.14	– Keine erkennbare Quartiersmitte	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
35.15	– Kaum Qualität in den öffentlichen Räumen	s. 34.35
35.16	Die Stadtplanung ist aufgefordert einen zum sog. Ostpreußenviertel passenden Entwurf vorzulegen, der STV ist dahingehend zu ändern und umzuformulieren!	Änderungsbedürftige Mängel am städtebaulichen Entwurf bzw. am städtebaulichen Vertrag sind nicht erkennbar.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
36	**Stellungnahme Nr. 36 Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
36.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstücks des Einwenders/der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
36.2	Die Höhe der Bebauung entspricht nicht dem geltenden Baurecht an der Trakehnenstraße, das eine 1,5-fache Geschosshöhe vorschreibt, während im Neubaugebiet eine 3,5-fache Bauweise entstehen soll. Das lehne ich ab! Abgesehen von den optischen Einschränkungen befürchte ich eine erhebliche Wertminderung meiner Immobilie.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
36.3	Der Punkt, der uns Anwohner allerdings aufs Schärfste bedrückt, ist das zukünftige Verkehrsaufkommen, das das bestehende Wohngebiet an die Grenzen der Belastbarkeit brächte, bzw. bei weitem	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

	überschritte. Ohne eine akzeptable Lösung für dieses für alle unerträglichen Problem ist eine derartige Bebauung nicht denkbar, zumal sinnvolle Vorschläge vorliegen.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
37	**Stellungnahme Nr. 37 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
37.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen oben genannte Bauplanung ein! **Begründung:**	Die Einwender wohnen in den Mehrfamilienhäusern an der Romintenstraße.
37.2	Unsere Wohnung befindet sich direkt an der Romintenstraße und hat kaum einen Abstand zur Fahrbahn. Somit sind wir direkt betroffen und haben folgende Einwendungen, Anmerkungen und Fragen.	Das Mehrfamilienhaus hat einen Abstand von ca. 3,0 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und von ca. 10,0 m zur Fahrbahn. Es handelt sich somit um übliche Abstände in Wohngebieten.
37.3	Leider ist von ihrer Fachabteilung geplant, dass das neue Baugebiet Trakehnenstrasse Ost/Breites Bleek über Leipziger Str., Romintenstr. und Rossittenstr. erschlossen werden soll. Diese Planung und Erschließung darf unserem Erachtens keinesfalls erfolgen, da in unserem alten Ostpreußen Viertel die Straßen für den zu erwartenden Bauverkehr nicht ausgelegt sind.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
37.4	Die Bebauung der Trakehnenstraße Ost/ Breites Bleek hat nur Sinn, wenn zuerst der geplante Kreisel Senefelderstr./Mascheroder Weg in Angriff und fertig gestellt wird. Anschließend könnte der gesamte Bauverkehr und später der PKW Verkehr über die Senefelderstr. ins neue Baugebiet erfolgen was auch dadurch schon wichtig ist, daß das Ostpreußen Viertel in seiner alten Struktur dem zu erwarteten Verkehr nicht ausgesetzt wird.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße
37.5	Nach der Erschließung und Bebauung der Trakehnenstr. Ost/Breites Bleek darf der Verkehr keinesfalls über die Romin-ten.- Rossittenstr. erfolgen, da der Knotenpunkt Leibziger Str./Sieggraben als einzigste Ausfahrt aus dem Ostpreußen Viertel schon jetzt erheblich belastet ist und auch noch von der Straßenbahn Linie 1 gekreuzt wird. Man kann nur hoffen, dass es dort niemals zu einem Unfall mit einer Straßenbahn kommt, vielmehr wenn noch der Verkehr aus dem neuen Baugebiet dazu kommt. So ist es am sinnvollsten wenn der Verkehr des neuen Baugebietes von der	s. Abwägung7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Senefelderstrasse, (die man ja auch noch anders gestalten kann) über den neu errichteten Kreisel fließen würde.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
38	**Stellungnahme Nr. 38 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
38.1	Gegen die Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes ST 81, mit Verfahrensstand vom 02.04.2018, erhebe ich als ein nach der jetzigen Beschlusslage durch die B-Planaufstellung benachteiligter Eigentümer einer Wohnimmobilie im „Ostpreußenviertel" aufgrund der aus meiner Sicht z.T. negativ besetzten Festsetzungen fristgerecht folgende Einwände/Einsprüche: Begründungen:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe
38.2	Das Bauleitverfahren mit einer neu zu entwickelnden Wohnbauzone östlich der Trakehnenstraße wird von mir seit Jahren mit z.T. unterschiedlichen Sachverhalten durch Beschlusslagen seitens der Politik und der Verwaltung negativ wahrgenommen. Für die betroffenen Bewohner des „Ostpreußenviertels" und auch für mich war es immer wichtig, dass der im Zuge der Bebauung zu erwartende erheblich zunehmende Individualverkehr und vor allem auch der über einen längeren Zeitraum zu erwartende Bauverkehr bis zum Ende der Bauphase des Neubaugebietes als Durchgangsverkehr nicht über die Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden darf, damit Einschränkungen der Wohnqualität in diesem Quartier durch zwangsläufig auftretende Immissionen (Lärm und Umweltverschmutzung) sowie zusätzliche Staubildungen im Kreuzungsbereich zur Leipziger Straße nicht in Kauf genommen werden müssen.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
38.3	Die Erschließung des Neubaugebietes, ohne Durchgangsverkehr durch das „Ostpreußenviertel", ist bereits schon vor Jahren durch die Politik abgesegnet und in letzter Zeit auch immer wieder durch politische Beschlüsse bestätigt worden, da auch andere Erschließungsvarianten über bestehende Verbindungsstraßen mit Anschlüssen an den Schlesien- und Ostpreußendamm sowie die Senefelderstraße möglich sind, die städteplanerisch so gestaltet werden können, dass ungewollte Durchgangsverkehre entstehen.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Der Bürgerwille darf bei der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn die Verwaltung der Stadt Braunschweig den politischen Gremien Empfehlungen zur Realisierung des B-Planes zum Ablauf der Verfahrensweise und der besonderen Kostenlage nach neueren Kenntnissen aus den vom Investor beauftragten Sachverständigengutachten als Entscheidungshilfe vorgelegt hat. Die Politik sollte, unter Abwägung der Verhältnisse in die dann auch die Verwaltung zur Umsetzung der politisch beschlossenen Vorgaben einzubinden ist, für den Bürger erkennbar verlässlich sein. Das wurde bisher nach Ansichten vieler betroffener Bürger im „Ostpreußenviertel" in allen Bereichen bisher nicht so wahr genommen.	
38.4	Die jetzige Beschlusslage in den textlichen Begründungen zum B-Plan stellt ab auf eine Durchquerung von Fahrzeugen zur Erschließung des zukünftig neuen Wohngebietes, vorrangig über die Rominten-, Rossitten- und Trakehnenstraße. Eine ergänzende Anbindung an die Senefelderstraße erscheint nach Gutachtenauswertung grundsätzlich möglich; wird im B-Plantext jedoch nur als „vorgesehen" zitiert und nicht als verbindlich festgesetzt. Diese Erkenntnis ergibt sich nach Ansicht der Verwaltung und somit als Beschlussvorschlag an die politischen Gremien als beste und wirtschaftlichste Lösung der Verkehrsanbindung an bestehende Bauzonen aus den in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten unter Abwägung der hier aufgelisteten verschiedensten Variationsmöglichkeiten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
38.5	Die Möglichkeit einer städteplanerischen Gestaltung des Neubaugebietes von der Südseite, unter Berücksichtigung einer Erschließungsvariante bei Verlängerung der Senefelderstraße, ohne das Durchgangsverkehre entstehen, wurde nicht geprüft. Der nötige Ausbau der Senefelderstraße mit Kreisel im Bereich des Mascheroder Weges ist aus meiner Sicht hier für die Entwicklung des Neubaugebietes nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung, denn er wäre auch ohne die Errichtung einer Neubauzone aufgrund des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens, vor allem durch den zunehmenden Bedarf in der Handels-und Gewerbezone, in diesem Knotenbereich sowieso erforderlich gewesen. Nach meiner Kenntnis ist die Finanzierung und der	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	Grunderwerb für den Ausbau der Straßenkreuzung als Kreisel wirtschaftlich bereits abgedeckt.	
38.6	Eine weitere Möglichkeit, eine sinnvolle Erschließung des Neubaugebietes von der Nordseite, mit Verlängerung über die Verbindung Schlesiendamm/Ostpreußendamm, ohne das Durchgangsverkehre entstehen, wurde ebenfalls mit dem Argument verworfen wegen des Eingriffs in die Natur und Landschaft, aber hauptsächlich wegen der zusätzlichen Kosten, vor allem durch das zwingend über den „Springbach" (Gewässer III. Ordn.) zu führende Brückenbauwerk, die nach Angabe der Stadt Braunschweig nicht dem Investor in Rechnung gestellt werden können. Hierbei erscheint mir, dass Entscheidungen über kurzfristig leichter durchsetzbare Erschließungslösungen im Hinblick auf die seit Längerem bestehende Nachfrage zur zügigen Bereitstellung von Wohnbauflächen durch die Gemeinde zum Vorteil eines Investors getroffen wurden, dem dadurch allerdings andererseits auch eine bessere Position zur Vermarktung eines attraktiven Wohngebietes mit vermutlich höheren Verkaufserlösen in Aussicht gestellt wird.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
38.7	Des Weiteren würde sich aber für die Stadt Braunschweig selbst, bei Ausbau einer Verbindungsstraße zum neuen Wohnbaugebiet, ebenfalls ein Planungs- und Erschließungsvorteil für eine Fläche zwischen Militschstraße und „Springbach" ergeben. Diese Fläche ist zwar derzeitig noch im B-Plan als Kleingartenfläche festgesetzt, ließe sich aber nach Aufgabe der Nutzung als hochwertige Wohnbaufläche entwickeln. Zur Realisierung aller dieser Maßnahmen wäre sicher auch eine angemessene Verteilung von Kosten als Vorteilsausgleich zwischen der Stadt Braunschweig und dem Investor zur beiderseitigen Zufriedenheit vorstellbar und aus diesem Grunde auch eine Erschließung der Wohnbaufläche über die Nordseite verhandelbar.	Die Aufgabe der Kleingartenanlage Ibenkamp und die Entwicklung von Wohnbauflächen in diesem Bereich zwischen dem Wohngebiet Militschstraße und dem Springbach ist nicht beabsichtigt. Im Übrigen wäre selbst bei einer solchen Entwicklung eine durchgehende Straßenverbindung zwischen Stöckheim und Melverode neben der Leipziger Straße nicht anzustreben.
38.8	Insgesamt erscheint hier diesbezüglich eine Neuorientierung und Neubearbeitung des B-Planes erforderlich.	Ein Erfordernis zur Erstellung einer geänderten Planung wird nicht gesehen.
38.9	Die für den B-Planentwurf im Auftrage des Investors „Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG" erstellten und für die textlichen Begründungen zugrunde gelegten Gutachten sind	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	z.T. noch abgestellt auf Unterlagen aus den Vorentwicklungen der Jahre 2015/2016, ohne Einbindung der jetzigen Beschlusslage. Hier sollte nachgearbeitet werden.	
38.10	Besonders bei den Gutachten zur Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Baugebieten „Trakehnenstraße-Ost und Breites Bleek-Ost", mit den sich über Jahre ständig verändernden Verkehrszahlen und Umwelteinflüssen, erscheint aus meiner Sicht eine Neuausrichtung bzw. eine erneute Überprüfung auch über die Entwicklung der zukünftig zu erwartenden Intensität der Verkehre und der Lärmvorsorge zielführend. Die RLS 90 beziehen sich bei Untersuchungen dieser Art üblicherweise auf einen Zeitraum von 10-15 Jahren (Prognosehorizont), in dem sich die Bauleitplanung auch mit der Intensität des Verkehrs und der Lärmvorsorge zu beschäftigen hat. Der hier anzusetzende Prognosehorizont wäre danach, bei derzeitiger Umsetzung des B-Planes, abweichend von der Gutachtenangabe, auf ein Verkehrsmodell bezogen auf die Jahre von 2028-2033 abzustellen.	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose
38.11	Des Weiteren sollte das Klimagutachten den heutigen Anforderungen angepasst werden. Hier hat sich die Stadt Braunschweig selbst in die Pflicht genommen, eine Leitlinie zur klimafreundlichen Bauleitplanung zu entwickeln. Eine Ausgestaltung des neuen Baugebietes, ohne Berücksichtigung der Anwendung neuerer Erkenntnisse zum Thema „Klima", wäre den betroffenen Bürgern hier nicht zu vermitteln.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
38.12	Insgesamt erscheint hier eine Überprüfung der Gutachten aufgrund der veränderten Planungssituation und der Zeitfolge sowie eine Einarbeitung der Änderungen in die textlichen Begründungen des B-Planes erforderlich.	s. Abwägung 31: 10 Jahre überholte Planung s. Abwägung 26: Umweltbericht
38.13	Zur Realisierung des neuen Wohngebietes östlich der Zonen „Trakehnenstraße" und „Breites Bleek" ist zwischen der Stadt Braunschweig und der Vorhabenträgerin, der „Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG", ein für die Umsetzung des Verfahrens erforderlicher Maßnahmenkatalog inhaltlich durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert worden. Der Investor kann gemäß des Vertrages für bestimmte Maßnahmen auch zusätzliche oder andere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Leistungsträger bestimmen; tlw. bestehen auch Vorgaben bei der Aufgabenverteilung durch die Stadt Braunschweig.	
38.14	In Abweichung zu der von der Politik vormals abgesicherten Beschlusslage ist in den jetzt dargelegten textlichen Begründungen eine zusätzliche Erschließung des neuen Baugebietes über die Senefelderstraße vorgesehen; aber nicht textlich verbrieft zugesagt. Des Weiteren soll aber nach Aussage der Politik als Zusicherung an die betroffenen Bürger der gesamte Bauverkehr während der Bauphase zu dem zukünftigen Neubaugebiet über die Senefelderstraße abgewickelt werden; auch hierzu gibt es keine gesicherte schriftlich formulierte Angabe im B-Plantext.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
38.15	Eine weitere Zusage der Politik an die Bürger besteht, unter dem Gesichtspunkt einer Beibehaltung der Durchgangsverkehre durch das Altbaugebiet „Ostpreußenviertel", was von den Bürgern und auch mir grundsätzlich abgelehnt wird, dass die Rominten- und Rossittenstraße sowie Randzonen innerhalb der Trakehnenstraße durch verkehrberuhigende Maßnahmen (Baumbepflanzung, Fahrbahnverengungung auf rd. 4 m Breite, Abrundungen in Kreuzungsbereichen) im Ausbau verbessert werden sollen; auch hierzu gibt es im B-Plantext keine Aussagen. Eine Umsetzung derartiger Maßnahmen ist, teils untergeordnet, aber in seiner Vollständigkeit in dem mir vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin nicht umfänglich dargelegt.	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
38.16	Der Baustellenverkehr kann sich mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen bis zur Abwicklung von benutzungsfähigen Hochbauten über einen langen Zeitraum hinziehen und daher für die Anlieger zu einer großen Belastung werden. Da davon auszugehen ist, dass es zur Durchführung aller für die Erstellung eines Neubaugebietes notwendigen Maßnahmen auch neben der Vorhabenträgerin weitere verschiedene Unternehmen für unterschiedliche Bauleistungen im zukünftigen Neubaugebiet geben wird, ist hier die Stadt Braunschweig aufgefordert, alle beteiligten Unternehmen durch gesicherte schriftliche Zusagen zu verpflichten den Baustellenverkehr, einschl. der Abfuhr des in Teilbereichen vorhandenen kontaminierten Bodens zur Deponie, sowie den landwirtschaftlichen Verkehr	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr

	ausnahmslos über die Senefelderstraße abzuwickeln zu lassen. Zur Rechtsabsicherung sind diese Verpflichtungserklärungen auch textlich im B-Plan als besondere Maßnahmen festzuschreiben. Damit Probleme in dieser Sache, wie im Neubaugebiet „Stöckheim-Süd" bereits negativ besetzt, ausgeschlossen werden, sollten Maßnahmen gegen Durchfahrten unwilliger Bauunternehmen durch entsprechend gesetzte Verkehrsanlagen geregelt und zusätzliche Durchfahrtsverbote durch das Altbaugebiet in den zukünftig zu erteilenden Baugenehmigungen an Bauwillige ausgesprochen und schriftlich fixiert werden.	
38.17	Grundsätzlich ist anzumerken, dass niemand die Absicht hat, ein neues Baugebiet zu verhindern. Aber auch bei der Überplanung der Fläche als Wohnbauland mit einer aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Lage sich ergebenden besonderen Wohnqualität nach Fertigstellung, müssen die Bürger mit in die Bauleitplanung eingebunden werden. Die Gemeinde ist nicht gut beraten, in dieser Phase dem Bürger den Eindruck zu vermitteln, dass ausschließlich hier die Interessenlage von Investoren im Vordergrund steht. Es zahlt sich politisch nicht wirksam bzw. eher gegensätzlich aus, wenn der Bürgerwille mit seinen Anliegen bei derartigen Maßnahmen nicht ausreichend Berücksichtigung findet.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
38.18	Der städtische Gedanke, das neue Baugebiet mit dem vorhandenen Baugebiet optisch zu verschmelzen um eine gewisse Einheit zu dokumentieren, erscheint lobenswert, verliert z.T. aber aufgrund der Lage und des Aufbaus der baulichen Anlagen sowie der vorgegebenen Gestaltungsmaßnahmen durch die zentrale Lage der Mehrfamilienhäuser, die in Abweichung zum bestehenden Wohngebiet besser am östlichen Randbereich angesiedelt werden sollten, und die abweichende Dachformgestaltung mit vorwiegend Flach- und Pultdächer, wieder den Charakter und den Charme, den ein integriertes Neubaugebiet ausmachen soll.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Nordrand, Ostrand s. Abwägung 17: Dachformen
38.19	Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Überlegungen zur Gestaltung eines neuen Wohngebietes, einschl. der Überprüfung der Verkehrsführungen	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	ohne Durchgangsverkehre durch ein bestehendes ebenfalls qualifiziertes Wohngebiet und ohne Umweltbelastungen mit Einschränkungen der Wohnqualität, möglich und deshalb auch zielführend sein sollte, damit auch zukünftige Neubürger im Zusammenleben mit zufriedenen Altbürgern nach Umsetzung eines zielführenden B-Planes gemeinsam von einem attraktiven Wohngebiet profitieren können. Der B-Planentwurf entspricht nicht der derzeitigen Beschlusslage und ist ohne eine neue Überplanung der Fläche bzw. ohne deutliche Nachbesserungen nicht akzeptabel.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
39	**Stellungnahme Nr. 39 Schreiben vom 06.11.2018 (bestehend aus 7 Einzelschreiben)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
39.1	1. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Die Wohnung der Einwenderin liegt an der Romintenstraße.
39.2	Die Planung muss zwingend die zukünftige Erschließung des Baugebietes Trakehnenstraße Ost auch über den Sachsendamm ermöglichen. Wenn denn in Braunschweig Baugebiete erschlossen werden gehört Melverode und das Schrebergartengelände auch in eine Zukunftsplanung. Die zukünftig erwarteten Verkehrsströme könnten dann direkt über den Sachsendamm über die A 395 abfließen. Schleichverkehr bis zur Senefelderstraße müsste dann klug getrennt/verhindert werden. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.3	2. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die Planung zur Verkehrserschließung provozieren Schleichverkehre im Übermaß. Die genannten Zahlen sind lange nicht mehr aktuell. Rüninger Weg → Siekgraben → Romintenstraße → Trakehnenstraße →Senefelderstraße werden überlastet sein. Ampelstau vor	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 32: Planungsaufwand

	Leipziger Straße. Das ist keine Planung die Sinn hat! Das muss anders gelöst werden. Die vorgesehenen „Nasen“ würden die im Bauplan vorgesehene Streckenführung nur nochmals verschlimmern! Stau vor jeder „Nase“. Fahrradfahrer, die die Romintenstraße bis zur Militschstraße nutzen, auf den Fahrweg nicht auf den Fahrradweg, würden in Gefahr gebracht. keine „Nasen“ nur konsequente Kontrolle der vorgegebenen 30 km. Planungsaufwand darf eine Begründung zur Ablehnung eines sinnvollen Vorschlags von Bürgern nicht herangezogen werden.	
39.4	3. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Es muß dem Bauträger verpflichtend aufgetragen werden mit Erstbezug von Familien mit Kindern die Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Plätze müssen nicht direkt im Baugebiet zur Verfügung stehen. besser wäre eine größere Einrichtung an zentraler Stelle im Ortsteil Stöckheim. Größere Einrichtung sichert durch größere Personaldecke des Betreuungspersonals eine beständig sichere Betreuungszeit für die Kinder und dadurch für die Eltern. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.5	4. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche, wenn naturnahe Nutzung und Gewerbefläche nicht realisiert werde, sollte nicht durch den Landwirt über die 2 Ortsteile erschlossen werden. (Ostpreußenviertel/Trakehnenstraße-Ost) Auch zur Zeit haben wir durch den landwirtschaftlichen Verkehr Verschmutzungen Stau an der Ampel, beschädigte Bäume zu beobachten. Der Landwirt sollte den Kreisel Senefelderstraße nutzen. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr s. Abwägung 32: Planungsaufwand

39.6	5. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche sollte, wenn naturnahe Nutzung nicht möglich als Kleingewerbefläche für Gewerbe verplant werden mit ausschließlicher Anbindung an Senefelderstraße und Kreisel zum Mascheroder Weg. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.7	6. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die nach dem Bebauungsplan übrig bleibende Ackerfläche sollte nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Sie sollte zu einer naturnahen Fläche gewidmet werden. Die Vielfalt an Tier und Pflanzen sollte gefördert werden. Das Vorkommen von Feldlerche, Grasmücke, Fasan, Hamster, Milane sollte ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Gülle und Bodenverdichtender Maschinen ermöglicht werden. Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 32: Planungsaufwand
39.8	7. Schreiben Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung: Die Erschließung des Baugebietes darf erst dann begonnen werden, wenn der Kreisel Senefelderstraße und Bauerschließungsstraße zum Baugebiet fertiggestellt sind. Kein Verkehr durch Rominten- und Rosittenstraße. Noch sind beide Straßen in einem ordentlichen Zustand (Aussage Stadt BS vom Stand 2018). Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 32: Planungsaufwand
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

40	**Stellungnahme Nr. 40 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
40.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der (Eltern der) Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
40.2	Meine Eltern haben mir erzählt, dass neue Häuser bei uns gebaut werden sollen. Doch leider sollen die Autos, die zu den Häusern wollen über die Romintenstraße fahren. Das finde ich nicht gut. Denn viele Autos sind jetzt schon sehr schnell unterwegs und wenn dann noch mehr Autos dazu kommen, wird es für mich ganz schön gefährlich über die Straße zu kommen. Ich möchte gerne einen sicheren Schulweg haben und auch sonst wünsche ich mir weniger Autos, damit die Luft nicht so verschmutzt wird. Ich hoffe sie denken auch an die Kinder und die Umwelt, damit es weiterhin so schön ist, in Stöckheim zu wohnen	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
41	**Stellungnahme Nr. 41 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
41.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstücks (der Eltern) des Einwenders liegt von der Trakehnenstraße aus in zweiter Reihe
41.2	Meine Eltern haben mir erzählt, dass neue Häuser bei uns gebaut werden sollen. Doch leider sollen diese Häuser in der ersten Linie sehr hoch gebaut werden. Da bekomme ich das Gefühl, dass die Leute dahinter nichts mit uns zu tun haben wollen. Aber ich freue mich doch über neue Kinder und Spielmöglichkeiten, aber es sollte freundlich und einladend wirken und nicht wie eine Abgrenzung. Außerdem wünsche ich mir, dass nicht so viel schmutzige Luft gemacht wird. Nicht von den Autos der Menschen und auch nicht von den Häusern. Mein Papa hat erzählt, dass man die Sonne gut zum Heizen nutzen kann, aber dafür müssen auch die Häuser so gebaut werden, dass sie richtig zur Sonne stehen. Liebe Politiker, bitte denkt auch an die Kinder die hier wohnen und auch noch lange hier wohnen möchten und eine gesunde Umwelt brauchen.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 23: Klimaschutz

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
42	**Stellungnahme Nr. 42 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
42.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
42.2	Die vorgesehene Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße führt unweigerlich zu einer über allen Maßen erträglichen Belastung der Kreuzung Leipziger Straße – Romintenstraße – Siekgraben. Hier führt ebenfalls die Straßenbahnlinie entlang, die jetzt schon für eine besondere Ampelschaltung sorgt. Dadurch kommt es schon zu Wartezeiten für Rechts-Abbieger von der Leipziger Straße und Linksabbieger aus Richtung Melverode kommend. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens an dieser Stelle sorgt für ein erhebliche Unfallrisiko für alle Beteiligten. Es kreuzen hier Schüler die Straße, sowohl für die Grundschule als auch für die weiterführende Schule, Fußgänger, die die Einkaufsmöglichkeiten nutzen oder die Ärzte aufsuchen, Fahrradfahrer in alle Richtungen und natürlich auch die Autos. Schon jetzt müssen alle Verkehrsteilnehmer an diesem Punkt erhöhte Vorsicht walten lassen. Gerade Links-Abbieger aus der Ostpreußensiedlung, die auf Querverkehr achten müssen blockieren die Ausfahrt und man braucht heutzutage schon 2 Ampelschaltungen um über die Kreuzung zu kommen. Das belastet nicht nur die Umwelt durch erhöhten Schadstoffausstoß sondern führt auch bei manchen Teilnehmern zu unvorschriftsmäßigen Verhalten. Es werden Bürgersteige überfahren oder auch noch bei Rot rübergefahren. Ich sehe hier eine derartigen Konzentration von Fahrzeugen, die jetzt schon die Kapazität der Kreuzung voll auslastet. Weiterer Fahrzeugverkehr würde zum Kollaps führen.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
42.3	Daher muss sichergestellt sein, dass die Erschließung ausschließlich über eine andere Zuwegung erfolgt. Hier bietet sich die Senefelder Straße an, die nach Errichtung des Kreisels und vollständigen Ausbau bis zum Breiten Bleek wesentlich	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	besser geeignet ist als über die Romin-ten- und Rossittenstraße. Schon jetzt können dort LKW's die Straße in beiden Richtungen gleichzeitig benutzten, die Straße ist also schon geeignet und bedarf keines weiteren Ausbaus. Außerdem ist die Straße nahe an der Autobahn gelegen.	
42.4	Zudem möchte ich auf die Bebauung eingehen. Eine mehrstockige Bebauung in erster Linie macht ganz und gar nicht den Eindruck einer Integration in das bestehende Viertel. Denn hier stehen sich dann unterschiedliche Bebauungen gegenüber. Das macht kein schönes Bild. Die mehrstöckigen Häuser können doch als Schallblocker in Richtung Autobahn in erster Linie gebaut werden. Dies hebt auch die Wohnqualität der anderen Häuser.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
42.5	Als Besitzer eine Solaranlage ist mit aufgefallen, dass die Häuser gar nicht optimal zur Sonne ausgerichtet sind. Durch die Sonnenkraft lässt sich reichlich Schadstoff sparen. Das müsste auch im Interesse der Stadt sein, mit einer nachhaltigen Bebauung Klimaschutz zu betreiben. Und dieser Klimaschutz kommt uns allen zu Gute.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
42.6	Liebe Stadt Braunschweig, bitte lebe hier deinen Gedanken Denk-Deine-Stadt und binde die Bürger in deine Entscheidung ein.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
43	**Stellungnahme Nr. 43 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
43.1	Gegen die in der oben aufgeführten Vorlage erheben wir Einspruch, weil wir dadurch erhebliche Nachteile haben:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße.
43.2	1. Der Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg muss auf jeden Fall vor Baubeginn fertig sein.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
43.3	2. Alle Baufahrzeuge müssen diese Zufahrt benutzen und dürfen nicht über die Romintenstraße oder die Rossittenstraße fahren.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
43.4	3. Die Überlastung der Zufahrt über die Kreuzung Leipziger Straße/ Romintenstraße ist zu vermeiden durch eine Anschließung – wie früher geplant – über den Sachsendamm.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

43.5	4. Die hohe Bebauung des Wohngebietes ist nur sinnvoll im Osten des Baugebietes und nicht an der Trakehnenstraße.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
43.6	Bei der Bürgerversammlung im Dezember 2016 wurde die Einwendung der Bürger in der Auslegungsphase des Planes als „rechtlich bindend" erklärt. Daher bitten wir Sie, sich der berechtigten Anliegen der Bürger des „Ostpreußenviertels" anzunehmen und für eine sinnvolle (s.o.) Umsetzung Sorge zu tragen.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
44	**Stellungnahme Nr. 44 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
44.1	Gegen die oben genannte Bauplanung erheben wir Einwendungen. Begründung: 1. Durch die angegriffene Bauplanung wird unser Schutzgut Mensch verletzt. 2. Wir beanstanden, daß in vergleichbaren Fällen eine unterschiedliche Behandlung von Einwohnern in Melverode und Stöckheim geplant wird.	Das Grundstück der Einwender liegt an der Rossittenstraße in zweiter Reihe.
44.2	Zu 1.: Nach der vorgestellten Planung soll die sich aus unserer Sicht anbietende, ja sogar aufdrängende Erschließung und Anbindung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost über den bereits insoweit „vorbereiteten" Schlesiendamm verworfen werden. Dabei wird auf höhere Kosten sowie Eingriffe in die Natur und Umwelt verwiesen. Eine vorausschauende und überzeugende Planung hat vor vielen Jahren die mögliche Weiterentwicklung des Gebietes zwischen Militschstraße/Autobahn 395 und Mascheroder Weg als seinerzeit noch angedachtes Gewerbegebiet bereits so vorbereitet, wie es heute den berechtigten Interessen von Neubauwilligen, aber auch denen der bereits dort vor fast vierzig Jahren neu ansiedelnden Einwohnern entspricht. Entsprechend stellt auch das Verkehrsgutachten die Sachlage dar, denn in den Varianten mit drei Anbindungen entweder über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße oder aber den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet als	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	am attraktivsten. Über 80 v.H. aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn 395 darstellt. Die Belange der Natur und Umwelt sowie der Kosten können und sollen nicht gering geschätzt werden. Daß der bereits vorbereitete Teil des Schlesiendamms bei seiner Weiterführung Naturflächen und -belange berührt, wird nicht bestritten. Wenn das aber nicht geschieht, werden die berechtigten Schutzinteressen der ansässigen Bürger in der Ostpreußensiedlung u.a. durch Zunahme des Autoverkehrs mit verstärkter Luftverschmutzung und Lärmzunahme nachhaltig verletzt, so daß eine Güterabwägung zu erfolgen hat.	
44.3	Gerade wir Bewohner auf dem Cranzweg befinden uns im Brennpunkt der Luftverschmutzung und der verstärkten Lärmbeeinträchtigung, denn wir haben eine maßgebliche Stelle dafür, nämlich den Knoten Romintenstraße/Leipziger Straße/Siekgraben mit bekannt merklichen Staus und beträchtlichen Wartezeiten, direkt vor unseren Grundstücken. Wenn im Bebauungsplan unter Bezugnahme auf ein bereits zwölf Jahre altes Verkehrsgutachten davon gesprochen wird, daß diese Belastungen gar nicht oder nur im geringen Maße entstehen würden und deshalb zu vernachlässigen seien, dann drängt sich der Eindruck auf, daß hier zunächst das gewollte Ergebnis vorgegeben worden ist und die sich daran anschließenden Untersuchungen und Feststellungen ergebnisorientiert durchgeführt worden sind. Wir verlangen deshalb ausdrücklich eine Prüfung von einer neutralen Stelle in Form einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, die die genannten Beeinträchtigungen und Werte nicht nur in Zeiten der bekannten Verkehrsruhe, sondern ausreichend lange insbesondere in denen des erhöhten Verkehrsaufkommens feststellt und dokumentiert.	Das Grundstück der Einwender befindet sich in 40,0 m Entfernung vom Knoten Leipziger Straße entfernt und ist gegenüber dem Knoten und der Leipziger Straße von freistehenden Einfamilienhäusern zumindest teilweise abgeschirmt. Eine besondere Belastung durch Verkehrsimmissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) ist nicht erkennbar. Die beiden dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Verkehrsgutachten stammen aus dem Jahr 2017 und sind damit nicht 12 Jahre alt. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
44.4	Weiterhin ist zur Lärmbelästigung festzustellen, daß in der Unterlage „Stadt Braunschweig – Lärmaktionsplan mit Beteiligung der Öffentlichkeit von September 2013" vorgeschlagen worden ist, *„daß eine Entlastung der Leipziger Straße durch bessere Nutzung des Schlesiendamms (Überprüfung Verkehrslenkung, Beschilderung)" erreicht*	Der Vorschlag „bessere Nutzung des Schlesiendamms durch Überprüfung der Verkehrslenkung und Beschilderung“ beinhaltet nicht eine Verlängerung Richtung Trakehnenstraße. s. Abwägung 13: Schlesiendamm. s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße

	werden soll. *Ziel einer Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Gesamtbelastung in dem betrachteten Gebiet. In der Regel ist dazu eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Handlungsoptionen erforderlich. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Dabei ist die Lärmminderung als Ziel des Lärmaktionsplans einer von mehreren zu berücksichtigenden Belangen, die untereinander abgewogen werden müssen."* Für die Leipziger Straße sollte danach z.B. geprüft werden, ob für diese durch den Ausbau des Schlesiendamms noch die Funktion für den Lkw-Verkehr aufrechterhalten werden muß. Zur Unterstützung der neuen Verkehrsführung wäre ggf. ein Lkw-Fahrverbot zu prüfen." Insgesamt gibt es also die Empfehlung, die Leipziger Straße zu entlasten – und nicht – wie jetzt geplant – auf dem Weg zum und durch das sog. Ostpreußenviertel zusätzlich zu belasten … Natürlich auch mit Lastkraftwagen! Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Entlastung der Leipziger Straße ein. Empfohlen wurde auch dabei eine bessere Nutzung der Umfahrung des Schlesiendamms. Fazit hierzu: Eine Entlastung der Leipziger Straße und damit natürlich auch des Stadtteils Stöckheim durch bessere Nutzung des Schlesiendamms hielten die Ersteller des Lärmaktionsplans für geboten. Dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan entnehmen wir genau das Gegenteil davon: Man möchte die Leipziger Straße durch die Verkehrsführung in das Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost bevorzugt über die Romintenstraße als hier gewollte Alternative festlegen und nimmt hin – wie schon zum Ergebnis der Fortführung des Schlesiendamms gesagt – daß durch Anreicherung der Luftverschmutzung und des Lärms höhere Belastungen eintreten. Dieser Absicht widersprechen wir.	
44.5	Zu 2. Unter dem Link https://m.braunschweig.de/leben/stadtplan_verkehr/verkehrsplanung/VEP4 EP4_K45.pdf	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	wird für den Stadtteil Melverode folgendes beschrieben: *„Die Verlängerung des Sachsendamms bis zur Militschstraße (Schlesiendamm) wurde im Planfall P1 untersucht. Dabei wurde die heutige Zufahrt zum Ortskern Melverode über Autobahnabfahrt und Briegstraße aufgehoben. Die Maßnahme bewirkt die Verlagerung des gesamten Durchgangsverkehr in Richtung Stöckheim sowie großer Teile des Quell- und Zielverkehrs von Melverode auf den Schlesiendamm, so dass sich Entlastungen in der Ortsdurchfahrt um rd. 3.800 Kfz-Fahrten pro Werktag ergeben. Auf dem Schlesiendamm werden Belastungen von rd. 5.000 Kfz-Fahrten pro Werktag erreicht.* *Der Ausbau entlastet die Ortsdurchfahrt Melverode mit den angrenzenden Schulen, Kindergarten, Wohnnutzungen, Stadtteilzentrum und Kirche wirkungsvoll vom Verkehr."* Diese verkehrliche und inzwischen ja auch verwirklichte Mehrbelastung unseres Bereiches soll nun noch durch die Erschließung und Anbindung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost über die Romintenstraße potenziert werden. Daraus ergibt sich erneut eine Beeinträchtigung der Einwohner in Stöckheim, die dann vergeblich darauf warten, daß die Leipziger Straße und die davon abzweigenden Nebenstraßen durch eine bereits vor vielen Jahren angedachte und auch heute noch von Fachbereichen empfohlene Verkehrsführung „um den Ort herum über den Schlesiendamm" wirksam entlastetet werden. Wir sehen darin eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber den Einwohnern von Melverode, die sich im Ortskern durch die Umgehungsstraße Schlesiendamm schon über eine erhebliche Verkehrsberuhigung freuen können.	
44.6	In den hier angegriffenen Planungsunterlagen wird betont, daß eine notwendige Brücke über den Springbach bei einer Fortführung des Schlesiendamms zu teuer sei. Entsprechende – belastbare – Kostenvoranschläge haben wir noch nicht gesehen. Interessant wäre für uns z.B. eine Planung und Kostenschätzung durch die Firma Eurovia, die seinerzeit erfolgreich das Autobahnkreuz Braunschweig-Südwest umgebaut und auch hilfestellend bei der hilfsweisen Überbrückung der Oker in Stöckheim/Rüningen ausgeholfen hat.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm.

44.7	Insgesamt gibt es zwei Parteien, die großes Interesse an einer Bebauung des hier in Rede stehenden Gebietes haben: Den Investor und natürlich auch die Stadt Braunschweig, die im Rahmen der Stadtplanung und – fortentwicklung Bauplätze anbieten will. Dieses Interesse der Stadt ist im vernünftigen, nachvollziehbaren Rahmen durch die Einwohner, die die Stadt u.a. ausmachen, mitzutragen. Im Hinblick auf diese Interessenlage halten wir eine Kostenteilung auf diese zwei Parteien – und damit auch auf uns Bürger als Steuerzahler und Abgabenpflichtige – für akzeptabel, weil dadurch der schon früher angedachte und dem Schutzgut Mensch am besten entsprechende Plan einer „Umfahrung von Stöckheim über den Schlesiendamm" nicht klein geredet werden müßte.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
44.8	Daß auch ein Investor großes Interesse daran hat, das genannte Neubaugebiet möglichst bald zu vermarkten, gehört zu seinem Geschäft. Die hier im Ostpreußenviertel wohnenden Einwohner haben im Hinblick auf den Erholungswert ihres Wohngebietes zunächst nicht daran gedacht, daß der Streifen zwischen ihrer Siedlung und der Autobahn verkauft und bebaut wird. Andererseits sehen auch sie Handlungsbedarf und sind deshalb weit davon entfernt, sich egoistisch gegen die Vergabe von Bauplätzen an Interessierte zu wenden. Das kann aber nicht dazu führen, daß die von uns vor rund vierzig Jahren eingekaufte und weiter entwickelte Lebensqualität nachhaltig durch Neubauvorhaben verletzt wird, bei denen wahrscheinlich wegen unterschiedlicher Interessen – nicht der bereits in der Vergangenheit klug geplante Weg zur Fortentwicklung dieses Lebensbereiches genutzt wird, sondern eine andere Variante, die zu Lasten der Anwohner – trotz zahlreicher gut begründeter Einwände und Gegenvorstellungen unserer Vertreter der Bürgerinitiative über fast ein Jahrzehnt – „passend gemacht" und durchgesetzt werden soll.	Die Flächen zwischen der Trakehnenstraße und der A 395 sind seit 1978 im Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Entwicklung von Wohnbauflächen und großen Grünflächen, die der Erholung sowie der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, stellt demgegenüber für die Bewohner des Ostpreußenviertels eine wesentliche Verbesserung dar.
44.9	Resümee a) Wir fordern, daß das Neubaugebiet Trakehnenstraße-Ost „menschenwürdig" erschlossen und an den Stadtteil Stöckheim angebunden wird. Dazu muß u.E. der seit vielen Jahren bereits angedachte Bau des Schlesiendammes fortgeführt werden. Nicht zu	s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	billigen ist die Erschließung und Zufahrt zum genannten Baugebiet in Form einer „Hilfskrücke" über die ohnehin schon stark belasteten Straßen Leipziger Straße und Romintenstraße'.	
44.10	b) Wir fordern, daß die Bürger von Melverode und Stöckheim bei der Milderung von Auswirkungen des Straßenverkehrs annähernd gleich behandelt werden. Die Einwohner von Melverode wurden schon vor Jahren vom starken Verkehr in ihrem Ortskern durch den Weiterbau des Sachsendamms in Gestalt des Schlesiendamms befreit und massiv entlastet. Nach anschließenden Untersuchungen konnte mit dieser Baumaßnahme eine weitreichende Verlagerung des Straßenverkehrs aus dem Ortskern heraus auf den Schlesiendamm und von dort letztlich auf die Leipziger Straße und den Stadtteil Stöckheim erreicht werden. Auch durch das bereits begonnene Baugebiet Stöckheim-Süd werden die Belastungen für das Schutzgut Mensch in unserem Lebensbereich weiterhin zunehmen.	s. Abwägung 13: Zusage Schlesiendamm
44.11	Stöckheim: Das Stiefkind der Verkehrsplanung und des Umweltschutzes, das nun erneut mit Mehrbelastungen auf der ohnehin überlasteten Leipziger Straße und der reinen Wohnstraße Romintenstraße überfrachtet werden soll?	s. Abwägung 8: Siekgraben/Leipziger Straße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
44.12	Politik und Verwaltung sprechen immer davon, die Bürger mitzunehmen. Wir sind davon überzeugt, daß das mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung bei den Betroffenen nicht gelingen wird.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
45	**Stellungnahme Nr. 45 Schreiben vom Eingang 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
45.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
45.2	Eine Ausrichtung und Struktur eines neu zu planenden Baugebietes muss nach klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. (Begrünung, Solarenergie, Ausrichtung/Staffelung der Höhen der einzelnen Gebäude, Autoverkehr außerhalb des Gebietes, …)	Zu diesen allgemeinen Themen wird auf die Begründung mit Umweltbericht verwiesen, die Bestandteil der Abwägung ist. Es ist nicht erkennbar, dass Belange des Umweltschutzes durch die Planung verletzt werden.

	Dies ist in den bekannten Nutzungsbeispielen nicht zu finden.	
45.3	Eine Erschließung für Bauverkehr und eine zukünftige Zuwegung über die Ampelkreuzung Leipziger Str./Siekgraben/Romintenstr. würde zu starken Staubildungen und starker Luftbelastung führen. Die Straßenoberflächen würden durch den Lastwagenverkehr beansprucht/zerstört werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit vor Erschließung und Baubeginn den Kreisel Mascheroder Weg/Senefelderstr. Zu bauen.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
46	**Stellungnahme Nr. 46 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
46.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Die Wohnung der Einwenderin liegt an der Romintenstraße
46.2	Weil die Verkehrsanbindung zu dem Neubaugebiet über die Tempo 30-er Zone Rominten- und Rossitenstraße erfolgen soll. Ich wohne direkt an der Romintenstraße und andere vorgesehene Verkehrslösung /über die Senefelderstraße/ würde ich begrüßen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
47	**Stellungnahme Nr. 47 Schreiben vom 02.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
47.1	Wir wohnen seit 2012 auf der Trakehnenstrasse (*Nr.*) in Braunschweig und hier leben wir mit zwei kleinen Kindern in einem kleinen Haus. Wir sind hier glücklich und wollen auch hier weiter bleiben. Es gibt hier tolle Menschen, die um eigene Interessen mit der Stadt „kämpfen". Sie wollen nicht alles so annehmen, wie es „von oben" vorgeschlagen wird. Sie setzen sich respektvoll und mit einem starken Willen ein. Wir sind stolz auf die Menschen, unsere Nachbarn. Für uns sind sie tolle Bürger der Stadt Braunschweig, weil sie die Stadt bewegen und sich für andere Menschen engagieren. Sie haben eine hervorragende Bürgerinitiative gegründet und diese Menschen benötigen Anerkennung.	Die Einwender wohnen an der Trakehnenstraße. s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Die Stadt Braunschweig ist eine moderne Stadt, die sich ständig entwickelt und dauernd ausbaut. Solche Menschen sind ein Fundament für die weitere positive Entwicklung der Stadt. Hören Sie bitte auf die Menschen, was sie Ihnen sagen wollen. Sie haben tolle Initiativen und wollen gemeinsam mit der Stadt eine schöne neue Wohnanlage mit den schon lange stehenden Häusern integrieren. Wir sind nicht gegen das neue Baugebiet, wir sind dafür! Versuchen Sie uns zu verstehen und unterstützen Sie uns bitte. Wir sind nur kleine Bürger der Stadt Braunschweig aber wir wollen hier friedlich wohnen und etwas bewegen. Die oben genannte Bauplanung ist für uns beide noch sehr unklar und nicht akzeptabel. Deswegen wollen wir hiermit Widerspruch einlegen.	
47.2	Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Wir wollen bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner. Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnenstraße Ostseite überragt die bestehenden Gebäude um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%! Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können, dies stellt einen gewollten Einbruch in unsere Privatsphäre und eine deutlich Wertminderung dar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße; Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
47.3	Was uns noch sehr unruhig macht, ist die Straßenverbindung zum Baugebiet. Hier gäbe es eine Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutige Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Romintenund Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft. Die ausschließliche Anbindung sollte über die Senefelder Straße und den Kreisel erfolgen und uns nicht belasten! Wir sind mit den Bauvorgaben definitiv nicht einverstanden!	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß s. Abwägung 1: Senefelderstraße

47.4	Wir hoffen auf eine positive Reaktion von Ihnen und eine gemeinsame und respektvolle Lösung!	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
48	**Stellungnahme Nr. 48** **Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
48.1	Vorab möchten wir Ihnen unsere persönliche Wohnsituation näherbringen. Wir bewohnen derzeit als Mieter eine Wohnung im Obergeschoss der Hausnummer *(Nr.)* in der Romintenstraße. Somit liegt unsere Wohnung direkt an der Ampelkreuzung Leipziger Straße/Romintenstraße/Siekgraben mit einer Straßenbahn- und Bushaltestelle direkt vor dem Haus. An dieser Kreuzung treffen indirekt drei Stadtteile aufeinander. Sowohl Bewohner (sowie auch in ansässigen Firmen Beschäftigte) aus Stöckheim, Rüningen (Zuwegung über die Mühle) und Melverode nutzen diese Kreuzung als Drehpunkt für Fahrten zur Arbeit, zum Einkaufen und weiteres. Zudem zeigt sich vor allem in den Morgenstunden ein reger Durchlauf an Schülern, LKW- und PKW-Verkehr. Somit ist schon jetzt ein hohes Maß an Emissionen (sowohl Lärm als auch Abgas) vorhanden. Wir legen aus nachfolgend genannten Gründen Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein:	Die Wohnung der Einwender liegt an der Romintenstraße im Einmündungsbereich zur Leipziger Straße.
48.2	1. Anscheinend unvollständige Berücksichtigung aller Dokumente und Unterlagen • Der o.g. Bauplan trägt zwar das Datum 20.04.2018, scheint aber ausschließlich die Inhalte des bereits 10 Jahre alten Bauplans zu enthalten. Unseres Wissens gibt es seitdem eine deutliche Entwicklung (wie z.B. Kreisverkehr Senefelder Straße) u.a. durch Einwirken einer Bürgerinitiative, die hier nicht berücksichtigt ist. Dies sollte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit Bürgerbeteiligung erklärt und erläutert werden.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung
48.3	2. Unklare Situation der Zuwegung zum neuen Baugebiet sowohl während, als auch nach der Bauphase • In der Bauplanung ist eine Zuwegung über das Gewerbegebiet	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Senefelder Straße „vorgesehen". Soweit uns bekannt ist, gab es bereits Zusagen und Beschlüsse der Stadtverwaltung, dass das geplante Baugebiet ausschließlich über die Senefelder Straße zu befahren ist. Der Begriff „vorgesehen" hat keine Gewichtung und ist somit hinfällig. Alternative Befahrungen des Neubaugebietes über das Ostpreussenviertel ist ausschließlich über die Romintenstraße möglich und für uns somit absolut inakzeptabel. Schon jetzt zeigt sich hier vor allem im Berufsverkehr ein morgendlicher Stau an dieser Ampel. Zusätzliche 256 Wohneinheiten bringen eine erhebliche Steigerung des PKW-Aufkommens an dieser einen Ausfahrt aus dem bestehenden Ostpreussenviertel und dem dann neu entstandenen Viertels Trakehnenstraße-Ost mit sich. • Das Gewerbegebiet Senefelder Straße bietet alle Möglichkeiten einer Zuwegung zu dem neu entstehenden Wohngebiet. Die Straße wird schon jetzt von mehreren LKW befahren und ist groß und breit genug, hierüber auch während der Bauphase den kompletten Verkehr zu steuern, sobald der geplante Kreisverkehr Senefelder Straße/Mascheroder Weg gebaut ist.	Die Erschließung nach der Bauphase ist nicht unklar: sie verläuft über Romintenstraße, Rossittenstraße, und Senefelderstraße.
48.4	3. Zusätzliche Belastungen für bestehendes Wohngebiet bei Zufahrt über Romintenstraße • Für die Bewohner des bestehenden Ostpreussenviertels würden bei Zufahrt zum neuen Baugebiet über die Romintenstraße extreme zusätzliche Belastungen mit ggf. gesundheitlichen und auch finanziellen Auswirkungen anstehen. • Während der Bauphase würden täglich einige Baufahrzeuge mit vergleichsweise hohen Emissionswerten die Straße durchfahren. Es entsteht eine deutlich höhere Geräuschkulisse bei sehr hohem Schadstoffausstoß allein durch die durchfahrenden Fahrzeuge. Und das gilt zusätzlich zu dem Baulärm, den das Neubaugebiet an sich mit sich bringt.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 29: Wertminderung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße

	• Das Durchschnittsalter im Ostpreussenviertel ist vergleichsweise hoch. Dadurch ergibt sich sehr wahrscheinlich eine überdurchschnittlich hohe Anfälligkeit auf Krankheiten die durch unsaubere Luft oder auch Lärm auftreten. Diese Gefahr kann vor allem während der Bauphase aber auch durch das danach erhöhte Verkehrsaufkommen durch zusätzliche 256 Wohneinheiten gegeben sein. Bei Zuwegung durch das Gewerbegebiet Senefelder Straße wird dieses Risiko weitestgehend minimiert. • Bei Zufahrt über die Romintenstraße steigt sowohl während der Bauphase, als auch danach die Abgasentwicklung an der dann einzigen Ausfahrt aus den beiden Wohngebieten enorm an. Davon sind wir persönlich betroffen, da unser Schlafzimmerfenster in diese Richtung liegt. • Hinzu kommt während der Bauphase zwangsläufig eine massive Staubentwicklung, die sich auch in den Wohnräumen durch geöffnete Fenster niederlegen kann. • Die Kreuzung Leipziger Straße/ Romintenstraße/Siekgraben ist wie oben beschrieben, schon jetzt Dreh- und Angelpunkt für Schüler, PKW und LKW, Straßenbahn und Bus. Wenn zusätzlich während der Bauphase einige Baufahrzeuge diesen Weg nutzen sollen, wird das Unfallrisiko deutlich gesteigert. Auch nach der Bauphase ergibt sich hier ein deutlich höheres Unfallrisiko als jetzt schon. Diese Kreuzung ist lt. Gutachten mit der Qualitätsstufe D (ausreichend) bewertet. Die Definition der Qualitätsstufe D ist: „es kommt zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich". Bei Steigerung des Verkehrsaufkommens durch Baufahrzeuge und später durch zusätzliche rd. 380 PKW (256 Haushalte x durchschn. 1,5 PKW pro Haushalt) wird es zu einer extremen Mehrbelastung dieser Kreuzung und damit verbunden zu Unfällen	

	kommen. Vor allem zu Schulbeginn und Ende besteht dann ein deutlich höheres Unfallrisiko für Schüler. • Eine finanzielle Belastung der Bewohner des bestehenden Wohnviertels ergibt sich u.a. aus der massiven Mehrbelastung der bestehenden Verkehrswege Romintenstraße und Rosittenstraße durch die genannten Baufahrzeuge und die zusätzlichen Befahrungen der Anwohner des Neubaugebietes. Die Übernahme der Kosten für mögliche Reparaturarbeiten oder Sanierungen der genannten Straßen müssen lt. uns mündlich übermittelter Aussage der Stadtverwaltung anteilig durch die Eigentümer der an die genannten Straßen angrenzenden Häuser getragen werden. Weiter wird der Wert der Immobilien im Ostpreussenviertel durch die deutlich steigende Belastung extrem gemindert. Viele Bewohner dieses Viertels sehen ihre Immobilie als Altersvorsorge, die dadurch schwinden könnte. Eigentümer, die ihre Immobilie vermieten, müssen wahrscheinlich mit Mieteinnahmenverlusten oder Mietminderungen rechnen.	
48.5	4. Aufbau und Integration des neuen Wohngebietes • Unseres Wissens sollte das neue Wohngebiet als „Erweiterung" des Ostpreussenviertels angesehen werden. Der derzeitige Bebauungsplan zeigt allerdings eine deutliche Abgrenzung durch höher gebaute Mehrfamilienhäuser zur Trakehnenstraße und niedrig gelegenen Einfamilienhäusern zur Autobahn. Somit ist eine deutliche Abgrenzung sichtbar. Zudem kommt, dass dieser Aufbau des neuen Wohnviertels unter Berücksichtigung des Lärmschutzes zur Autobahn nicht sinnig ist. Daraus resultiert eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität für Bewohner des alten und des neuen Wohngebietes.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

48.6	• Weiterhin ist es sinnvoll den KiTa - Ausbau gleichzeitig zur Wohnbebauung zu beginnen. Andernfalls droht eine Überlastung bereits bestehender KiTa's und damit verbunden wieder ein unnötig erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches Menschen und Umwelt schadet.	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
48.7	5. Gewerbegebiet oder Landwirtschaft • Derzeit beinhaltet der Bauplan keinerlei gewerbliche Einrichtungen, obwohl zur Autobahn noch freie Flächen vorhanden sind. Hier besteht auch unter Berücksichtigung des Lärmschutzes die Option, diese freien Flächen gewerblich zu nutzen und so noch eine weitere Abgrenzung zur Autobahn zu erziehen. Weiter könnten dort Angestellte ggf. im angrenzenden Wohngebiet wohnen und so sogar weitestgehend auf die Nutzung des PKW verzichten. • Sollte die freie Fläche nicht gewerblich genutzt werden und weiterhin als Ackerland zur Verfügung stehen, ist es ebenso notwendig, dass die Befahrung dieser Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zukünftig auch über die Senefelder Straße stattfindet. Diese Fahrzeuge haben oftmals Überbreite und können zum Teil nur schwer die Romintenstraße und Rosittenstraße durchfahren. Zudem kommt es schon jetzt durch den Einsatz von Gülle beim Durchfahren dieser zwei Straßen zu einer temporären Geruchsbelästigung.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr
48.8	6. Einbezug der Bürger und der Bürgerinitiative → Alternative Lösungen und Vorschläge • Seitens der Bürgerinitiative „Baugebiet Trakehnenstraße" besteht ein sinnvoller Alternativplan für das Neubaugebiet, der unter Berücksichtigung neuester Klimaschutzziele und der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität Betroffener gestaltet ist. Ein erneuter Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines solchen Vorschlags von Bürgern sein. Hier dürfen die wirtschaftlichen Interessen nicht denen der Bürger und des Gemeinwohls obliegen.	s. Abwägung 20: Entwurf BI s. Abwägung 32: Planungsaufwand

48.9	Bitte verstehen Sie dieses Schreiben nicht als Ablehnung gegenüber dem geplanten Neubaugebiet, jedoch hat die Bürgerinitiative in den vergangenen Jahren weder Kosten, Zeit noch Mühe gescheut, und verdient es als hier ansässige Bürger dieser Stadt auf Gehör und Vernunft zu stoßen. Wir sehen es als notwendig, den vorliegenden Bebauungsplan noch einmal unter den genannten Aspekten zu überarbeiten und erachten eine öffentliche Beteiligung der Bürger als fair. Wir leben gern im Ostpreussenviertel und würden uns freuen, wenn wir dies auch weiterhin in gewohnter Qualität können.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
49	**Stellungnahme Nr. 49** **Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
49.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße.
49.2	1. Die Verkehrserschließung des Baugebietes über Rominten- und Rossittenstr. Ist eine Katastrophe. Zuerst muß der Kreisel Senefelderstr./Mascheroder Weg gebaut werden, erst dann darf man die bauliche Erschließung des o.g. Baugebietes beginnen. Das wurde sogar von der Stadt zugesagt!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehrs s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
49.3	2. Die Art der geplanten Bebauung wurde 10 Jahre lang nicht verändert, obwohl die Ergebnisse von „Denk dir eine Stadt“ und die der TU-Planer dagegen sprechen: Wir können nicht mehr die Dominanz des Autoverkehrs festschreiben! Weniger Parkplätze! Dafür mehr an die Bedürfnisse von Radfahrern und Fußgänger denken! Warum bindet man die Braunschweiger Forschungsergebnisse (Pro. M. Carlow, TU) nicht mehr in die Planungen der Stadt ein?	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

50	Stellungnahme Nr. 50 Schreiben der IHK vom 07.11.2018	Stellungnahme der Verwaltung
50.1	Kürzlich haben Sie uns über die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Zuge der o.g. Bauleitplanverfahren informiert. Hierzu müssen wir zunächst anmerken, dass eine Beteiligung der IHK Braunschweig als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren „Trakehnenstraße/Breites Bleek" bisher weder nach § 4 Abs. 1 noch nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt ist. Lediglich zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden wir im März/April 2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen. Auch die in der Flächennutzungsplan-Änderungsbegründung erwähnte Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (angabegemäß im Juli/August 2015) hat uns nicht erreicht. Da wir ausschließen können, dass die Planunterlagen in unserem Hause verloren gegangen sind, müssen wir die Stadt Braunschweig generell um mehr Sorgfalt hinsichtlich unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bitten. Dies gilt ganz besonders im Falle von Planungen, die – wie vorliegend – eine klare Betroffenheit wirtschaftlicher Belange erkennen lassen.	Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer wurden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1, 2) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan nicht beteiligt. Obwohl diese beiden Institutionen keine Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, ist eine Beteiligung als weitere „Sonstige Stellen“ üblich, wenn Gewerbebetriebe betroffen sein könnten. Diese Beteiligung wurde aufgrund eines Büroversehens nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB bestand jedoch Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Diese wurde hiermit von beiden Stellen wahrgenommen.
50.2	So soll im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung ein bisher im Wesentlichen als Gewerbliche Baufläche dargestelltes Areal östlich der Trakehnenstraße in eine Wohnbaufläche mit randlichen Grünflächen umgewidmet werden. Angesichts der in Braunschweig herrschenden Gewerbeflächenknappheit betrachten wir eine solche Umwidmung grundsätzlich mit Skepsis, zumal in der öffentlichen Diskussion oft untergeht, dass der Bedarf an Gewerbeflächen derzeit ebenso groß ist wie der im Begründungsentwurf erwähnte Bedarf an Wohnflächen. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre daher eine Beibehaltung und Entwicklung der bisherigen Gewerblichen Baufläche als nördliche Fortsetzung des Gewerbegebietes an der Senefelderstraße zweckmäßig und wünschenswert. Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass das in Rede stehende Areal im aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus den im Begründungsentwurf erwähnten Gründen keine Rolle mehr spielt. Umso wichtiger erscheint es uns, dass die Stadt Braunschweig kurzfristig auch planerische Aktivitäten zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung, die Bestandteil der Abwägung ist, enthält in Kapitel 4.2.1 „Nutzungsalternativen“ eine ausführliche Darstellung der Gründe, die dazu geführt haben, hier ein Wohngebiet anstelle eines Gewerbegebietes vorzusehen.

	Entwicklung von Gewerbeflächen an anderen Stellen des Stadtgebietes entfaltet. Dies möchten wir anlässlich der hier beabsichtigten Umwidmung Gewerblicher Bauflächen in Wohnbauflächen noch einmal mit Nachdruck einfordern.	
50.3	Bei der beabsichtigten Umwidmung zu einer Wohnbaufläche bzw. der auf Bebauungsplanebene geplanten Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten östlich der Trakehnenstraße ist in jedem Falle die Verträglichkeit mit den nahegelegenen wirtschaftlichen Nutzungen im Gewerbegebiet Senefelderstrasse sicherzustellen. Die dort ansässigen Betriebe dürfen infolge der Wohngebietsentwicklung keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erleiden. Entsprechende Befürchtungen vermögen die übersandten Planunterlagen unseres Erachtens nicht vollständig zu zerstreuen. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat sich zu diesem Punkt mit Schreiben vom 02.11.18 detailliert geäußert. Da für IHK-zugehörige Unternehmen die gleiche Betroffenheit wie bei handwerklichen Unternehmen besteht, schließen wir uns den Inhalten dieser Stellungnahme uneingeschränkt an.	Im Nachgang zu dieser Stellungnahme hat die IHK auf Bitte der Stadt noch eine Liste der aus Sicht der IHK relevanten Gewerbebetriebe zugesandt. s. Nr. 51
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
51	**Stellungnahme Nr. 51 Schreiben der Handwerkskammer vom 02.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
51.1	Zur genannten Bauleitplanung stellen wir fest, dass eine Beteiligung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gemäß § 4 BauGB unseren Kenntnissen nach nicht durchgeführt wurde. Einen Grund für diesen offensichtlichen Fehler können wir nicht erkennen. Zumal die Änderung der Nutzungsart bei Gewerbeflächen in wohnbauliche Flächen oder beim geplanten Heranrücken von Wohnbebauung an ein bestehendes Gewerbegebiet handwerkliche Belange sehr wahrscheinlich berühren.	s. Nr. 50.1
51.2	Südlich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek" ST 81 befindet sich eine Reihe von in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben.	Im Nachgang zu dieser Stellungnahme hat die Handwerkskammer auf Bitte der Stadt noch eine Liste der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe genannt. Entsprechend hat auch die IHK eine Liste der aus Sicht der IHK relevanten Gewerbebetriebe zugesandt.

		Die Verwaltung hat die Gewerbemeldungen, Stand 21. November 2018, ausgewertet. Ergänzend hat am 22. November 2018 eine erneute Ortsbesichtigung stattgefunden. Im Ergebnis grenzen unmittelbar an das Plangebiet und die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche folgende Betriebe an: <u>Senefelderstraße 20</u> Druckerei. Das Gebäude weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade auf. Die nach Norden orientierten Außenbereiche sind als Rasenflächen gestaltet und werden nicht betrieblich genutzt. <u>Senefelderstraße 16-18</u> Maurer- und Betonbauerhandwerk einschließlich Bauberatung/Bauleitung, Elektrotechnikerhandwerk, Transport, Gartentechnik/Reparatur von Gartengeräten. Das Gebäude Senefelderstraße 16 weist in Richtung Norden/geplantes Wohngebiet eine geschlossene Fassade ohne Öffnungen auf. Eine Außenbereichsfläche in Richtung Norden ist wegen des geringen Abstandes des Gebäudes zur Grundstücksgrenze nicht vorhanden. Auf der Außenbereichsfläche, die Richtung Süden/Senefelderstraße hin orientiert ist, werden Gartenmaschinen, insbesondere Rasenmäher abgestellt. Hier befindet sich auch der Pavillon Senefelderstraße 18. <u>Senefelderstraße 14</u> Wohngebäude <u>Senefelderstraße 12, 12 A</u> Zwei Musterhäuser <u>Senefelderstraße 10</u> Kosmetikgewerbe, Vogelabwehrtechnik Da – wie im Folgenden beschrieben wird – keine Immissionskonflikte zu erwarten sind, ist die Nennung weiterer Betriebe, die eine noch größere Entfernung zum geplanten Wohngebiet haben, entbehrlich.
51.3	Den Abstand zwischen der südlichen Baugrenze des Planentwurfs und der	Der Abstand der Grundstücksgrenzen der bestehenden Gewerbebetriebe von

	nördlichen Grenze des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg" ST 76 mit einem bestehenden Gewerbegebiet halten wir für zu gering.	den Grundstücksgrenzen der geplanten Wohngrundstücke beträgt 40 m im Westen (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 18) und 95 m im Osten (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 10). Die geplante Kita hat einen Abstand von 30 m bis 40 m (bezogen auf das Grundstück Senefelderstraße 20). Der Abstand zwischen dem bestehenden Wohngrundstück Trakehnenstraße 40 und dem nächstgelegenen Betrieb (Senefelderstraße 20) beträgt demgegenüber nur 20 m. Die genannten Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sind ausreichend groß bemessen (s. Nr. 51.6).
51.4	Diese Auffassung teilen wir ebenso im Zusammenhang mit kurzzeitigen Geräuschspitzen.	Gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts ausgeschlossen werden.
51.5	Als Orientierung für Pufferflächen lässt sich hierzu der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen heranziehen. Dieser hat zwar in Niedersachsen keine rechtliche Relevanz, kann aber für die Abschätzung möglicher Nutzungskonflikte durchaus praxisbezogene Hinweise geben. Der Abstand zum Beispiel zwischen Wohnbebauung und einem Tischlereibetrieb sollte mindestens 100 m betragen	Der Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen ist nur eine Orientierungshilfe in Fällen, in denen keine Angaben zur konkreten Ausgestaltung eines Betriebes und keine konkreten Vorgaben zu den zulässigen Emissionen vorliegen. Im vorliegenden Fall liegen jedoch konkrete planungsrechtliche Vorgaben vor, die der Planung zugrunde zu legen sind: Der Bebauungsplan „Senefelderstraße/ Mascheroder Weg“, ST 76 (2008) setzt für das Gewerbegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest. Damit sind die maximal zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes eindeutig und verbindlich festgelegt. In dem Gewerbegebiet Senefelderstraße an der Grenze zum geplanten Wohngebiet befindet sich keine Tischlerei. Diese Betriebsform wurde seitens der Handwerkskammer nur als Beispiel für in Frage kommende größere Abstände genannt.
51.6	Das Schallgutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 hat für die gewerbliche Schallausbreitung lediglich eine Emissionskontingentierung nach DIN ISO 9613-2 gemäß Angaben des Bebauungsplanes ST 76 übernommen.	Bei dem genannten Gutachten mit Bericht Nr. 89/18 vom 13. März 2018 handelt es sich um das Schallgutachten zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81.

	Allein davon wird der Abstand zum geplanten Wohngebiet des Bebauungsplanes ST 81 abgeleitet (Seite 12). Dieses Vorgehen beinhaltet die Übernahme einer rein mathematisch berechneten und planerisch festgelegten Kontingentverteilung aus dem nachbarlichen Bebauungsplan.	Zum Begriff „Emissionskontingentierung“ s. Nr. 51.7. Für das Gewerbe- und Sondergebiet Senefelderstraße gab es ursprünglich keinen Bebauungsplan. Die Betriebe wurden gemäß § 34 BauGB als „Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ genehmigt. Für den Bebauungsplan „Senefelderstraße/Mascheroder Weg“, ST 76, (Rechtskraft 2008) wurde ein Schallgutachten erarbeitet (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr. 23082007/SO/100784, August 2007). In diesem Schallgutachten wurde eine Bestandsaufnahme der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (2007) bestehenden Betriebe vorgenommen. Für einige Betriebe mit besonders hohem Kfz-Aufkommen (z.B. Kaufland, Autowaschstraßen, Bauhaus) wurden konkrete Emissionsberechnungen vorgenommen. Für die anderen Betriebe wurde regelgerecht gemäß VV-BBauG (Verwaltungsvorschrift zum Bundesbaugesetz) sowie gemäß DIN 1800ß5-1 (Schallschutz im Städtebau) für die Gewerbegebiete ein „typischer“ flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags mit einem im Sinne der TA Lärm um 15 dB(A) reduzierten flächenbezogenen Schallleistungspegel von 45 dB(A) nachts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass schon im Bestand an den nächstgelegenen Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. die gleich hohen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in Höhe von jeweils 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten oder unterschritten wurden. So wurden für den am stärksten belasteten Immissionsort IO 4 (Hans-Sachs-Straße 76) Schallimmissionen (Beurteilungspegel) von 54 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts ermittelt. An allen anderen Immissionsorten lagen die ermittelten Pegel noch darunter. Somit bestanden noch Reserven in Bezug auf die zulässigen Emissionen der Betriebe. Im Bebauungsplan ST 76 wurden auf dieser Basis die IFSP für verschiedene Teilgebiete (z.B. GEe1 und GEe2 am

		Nordrand des Plangebietes) so bemessen und festgesetzt, dass an den bestehenden nächstgelegenen Wohngebäuden, die an das Gewerbegebiet Senefelderstraße angrenzen, die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte gerade eingehalten werden. Als kritischsten Immissionsort betrifft dies das bestehende Wohngebäude Trakehnenstraße 40, welches sich in einem Abstand von nur 20 m vom Gewerbegebiet befindet. Diese IFSP schöpften die genannten ermittelten Reserven aus und ermöglichten den seinerzeit bestehenden Betrieben sogar noch Erweiterungsmöglichkeiten in Hinblick auf die zulässigen betrieblichen Emissionen. Einschränkungen für bestehende Betriebe waren damit nicht verbunden. Betriebe, die sich in der Zeit zwischen der Bestandserhebung für den Bebauungsplan ST 76 (2007) und der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 (2008) angesiedelt haben, mussten gemäß TA Lärm in der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietsausweisungen einhalten, so dass sich auch in diesem Zwischenzeitraum keine Betriebe ansiedeln konnten, die die Annahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 76 überschritten hätten. Betriebe, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 neu genehmigt wurden, hatten die IFSP gemäß Bebauungsplan ST 76 einzuhalten, so dass sich in den letzten 10 Jahren kein Betrieb ansiedeln konnte, der diese Vorgaben nicht einhält. Pflichtgerecht wurden im Gutachten zum Bebauungsplan ST 81 die im Bebauungsplan ST 76 festgesetzten IFSP als Vorbelastung berücksichtigt. Da die Betriebe die Pflicht haben, diese IFSP einzuhalten, besteht keine Veranlassung, weitergehende Anforderungen, z.B. an Abstände, zu stellen.
51.7	Als aktueller Standard für Emissionskontingentierungen gilt nicht mehr die DIN ISO 9613-2, sondern mittlerweile die DIN 45691.	In der Stadt Braunschweig wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die DIN 45691 nicht angewendet. Die DIN 45691 kann zwar eine alternative all-

		gemeine Arbeitsgrundlage für die Bauleitplanung sein. Sie ist jedoch nicht verpflichtend anzuwenden. Im Genehmigungsverfahren für Betriebe sind die Ergebnisse gemäß DIN 45691 jedoch nicht unmittelbar verwertbar, da im Genehmigungsverfahren gemäß TA Lärm die DIN ISO 9613-2 anzuwenden ist. Diese Berechnungen sind differenzierter (z.B. in Hinblick auf Geländeverhältnisse und Bodendämpfung). Deshalb ist es im Rahmen der Umsetzung der Planung auch für die Bauherren vorteilhafter, von Anfang an die DIN ISO 9613-2 anzuwenden. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig. Da die DIN 45691 hier nicht angewandt wird, ist im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 auch nicht von einer Emissionskontingentierung“ gemäß DIN 45691 zu sprechen, sondern von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP).
51.8	Wir bemängeln, dass ausschließlich die in der Vergangenheit festgesetzten Kontingente des Bebauungsplans ST 76 als schalltechnische Grundlage in die Berechnungen einfließen und dadurch die Grenze zur Wohnbebauung festgelegt wird –	s. Nr. 51.6
51.9	– und zwar ohne weitere Pufferfläche. Das Schallgutachten erkennt selbst auf Seite 27 kritische Überschreitungen der Richtwerte und berücksichtigt aufgrund der Konfliktlage schallmindernde Abschirmungseffekte der südlich geplanten Bebauung.	Pufferflächen sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Abstände zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der geplanten Wohnbebauung sowie die Festsetzungen zum Schallschutz an den Gebäuden (TF V) sind im Bebauungsplan ST 81 so bemessen, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Auf Seite 27 im Gutachten ST 81 werden Überschreitung bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet, s. Tabelle 11) ermittelt. Im zweiten Schritt werden die durch die Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ermittelten Abstände zur Wohnbebauung und die geplanten Gebäude in die Berechnung einbezogen, mit dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte eingehalten werden können. Die einzige Ausnahme besteht an den Südostfassaden im Gebiet WA 1.2: Hier sind Überschreitungen

		um bis zu 1 dB(A) tags möglich. Deshalb sind in diesem Gebiet gegenüber dem Gewerbegebiet öffenbare Fenster für schutzbedürftige Aufenthaltsräume unzulässig und Außenwohnbereiche eingeschränkt (TF V 2. und V 3.1). Damit ist eine ausreichende Sicherheit gewährleistet; eine Vergrößerung des Abstandes ist nicht erforderlich. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Gewerbe- und Wohngebiet ohne zwingende immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit soll nicht vorgesehen werden. Diese würde zu Lasten wertvoller Wohnbaufläche gehen, was in Anbetracht des dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen in Braunschweig und der für die Entwicklung eines solchen Gebietes anfallenden Erschließungs- und sonstigen Kosten nicht vertretbar ist. Auch besteht kein Bedarf an weiteren Grünflächen in diesem Bereich.
51.10	Die dafür erforderliche Festlegung bei der zeitlichen Abfolge der Bebauung wurde im vorliegenden Bauleitplan aber nicht festgesetzt. Demnach wäre die südlich geplante Wohnbebauung zeitlich vor der nördlichen Bebauung zu errichten, damit die Vorgaben zum Schallschutz eingehalten werden können. Entsprechende Festsetzungen fehlen im Bebauungsplan und wären nunmehr mit aufzunehmen.	Die prognostizierte Überschreitung um bis zu 1 dB(A) tags betrifft nur die Südostfassaden der Gebäude im Gebiet WA 1.2. und somit nur einen kleinen Bereich südlich der Planstraße D in ca. 55 m bis 65 m Abstand von dem Gewerbegebiet. Die Bebauung südlich der Planstraße D in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.3 hat keine erforderliche schallabschirmende Funktion für weiter nördlich gelegene Wohngebäude. Auch ohne diese Bebauung würden die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte nördlich der Planstraße D eingehalten. Diese Bebauung hält einen Abstand von 100 m bis 135 m von dem Gewerbegebiet ein. Deshalb sind Festsetzungen zu einer zeitlichen Reihenfolge der Bebauung nicht erforderlich.
51.11	Auch lässt das Schallgutachten eine Einschätzung zu den ansässigen Betrieben und Betriebstypen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Senefelderstraße/Mascherode Weg" ST 76 vermissen. Aussagen zu den bestehenden Baugenehmigungen und dem tatsächlichen Emissionsverhalten sind wichtige Entscheidungskriterien bei der Beurteilung der Abstandsflächen und des Schallschutzes.	Die ansässigen Betriebe wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 76 berücksichtigt. Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ST 76 sind die dort festgesetzten IFSP einzuhalten. Damit war eine detaillierte Bestandserhebung im Rahmen des Schallgutachtens zum Bebauungsplan ST 81 nicht erforderlich.
51.12	Dazu ist festzuhalten, dass die Isophonenkarte des Schallgutachtens auf Seite	s. Nr. 51.6 und Nr. 51.9

	28 die Einhaltung der Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) exakt entlang der Baugrenzen ohne jegliche Pufferfläche zeigt. Wie vorangestellt ergibt sich diese Schallausbreitung jedoch einzig aus der rechnerisch erfolgten Emissionskontingentierung des nachbarlichen Bebauungsplanes ST 76. Wir empfehlen deshalb dringend, größere Abstandsflächen zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet des Bebauungsplanes ST 76 zur Konfliktvorsorge und zur Berücksichtigung realer Immissionsbelastungen einzuplanen. Alternativ oder zusätzlich könnte ein Wall oder eine Schallschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahme für zusätzlichen Immissionsschutz sorgen.	
51.13	Ferner schließen wir uns der Stellungnahme der IHK Braunschweig an.	Die Stellungnahme der IHK wird unter Nr. 50 behandelt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
52	**Stellungnahme Nr. 52** **Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
52.1	Im Entwurf des Bebauungsplan ST 81 (Stöckheim - Trakehnenstraße/Breites Bleek) ist für den Abschnitt „Wohngebiet WA 5.2" (Breites Bleek) aktuell vorgesehen eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen zuzulassen. Dies würde jedoch sowohl von der westlichen als auch von der südlichen Bestandsbebauung abweichen, wo nur ein Vollgeschoss erlaubt ist. Daher sollte die Geschossigkeit im Wohngebiet WA 5.2 ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt werden um sich der angrenzenden Bebauung im Westen und Süden entsprechend anzupassen. Stellvertretend für die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke: *500/1, Name* *500/7, Name, Einwender 52.1* *500/8, Name* *500/9, Name* und in deren Sinne wie oben beschrieben.	Die Grundstücke der vier Einwender liegen an der Straße Breites Bleek und zwar am Ostrand des bestehenden Wohngebietes zwischen der Planstraße F und der Stadtbahnstrecke. Der Bebauungsplan ST 70 setzt hier eine Bebauung mit maximal einem Vollgeschoss fest. Richtung Westen ist entlang der Stadtbahntrasse eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Der Bebauungsplan ST 81 setzt südlich der Planstraße F eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen fest. Damit können hier in der Nähe der Stadtbahnhaltestelle Gebäude, z.B. Reihenhäuser, mit einer heutigen Ansprüchen genügenden Wohnfläche entstehen. Die Gebäude dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 20°bis 45°und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 30° zulässig. In dem Zusammenspiel dieser Festsetzungen kann erreicht werden, dass die neuen Gebäude den Charakter von Einfamilienhäusern mit geneigten Dächern erhalten, auch wenn sie zwei Vollgeschosse aufweisen. Der Abstand zwischen den betroffenen bestehenden

		Gebäuden und den neuen Gebäuden (festgesetzte Baugrenze) beträgt mindestens 20,0 m. Zudem haben die Südseiten der bestehenden Gebäude mit 10,0 m den gleichen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze wie die neuen Gebäude (festgesetzte Baugrenze), so dass die neuen Gebäude auch nicht unmittelbar negativ auf die Freibereiche (Terrassen, Gärten) einwirken.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
53	**Stellungnahme Nr. 53 Schreiben vom 25.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
53.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81 erhebe ich Einspruch. Begründung	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Trakehnenstraße.
53.2	Der B-Plan berücksichtigt nicht in ausreichender Weise die in der Verkehrslärmschutzverordnung (16 BlmSchV) geltenden Rechtsvorschrift (RLS-90). Darin muss als Lärmvorsorge ein Prognosehorizont von 10-15 Jahren erfolgen. Dabei ist üblicherweise mit einer Verkehrszunahme von 1% pro Jahr auszugehen. In dem vorliegenden B-Plan wird ein Prognosehorizont von nur 7 Jahren bei gleichbleibendem Verkehrsaufkommen zu Grunde gelegt. Dies entspricht nicht den gültigen Rechtsvorschriften.	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose
53.3	Außerdem sind Schallreflexionen ausgehend von der A 395 in erheblichem Maße durch eine hohe Bebauung an der Westseite in das Wohngebiet zu erwarten.	Schall von der A 395, der von der neuen Bebauung reflektiert wird, wird Richtung A 395 reflektiert und nicht in Richtung Ostpreußenviertel.
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
54	**Stellungnahme Nr. 54 Schreiben vom 31.10.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 1**	**Stellungnahme der Verwaltung**
54.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
54.2	a) Im Nutzungsbeispiel und im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung zeigt Richtung Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser. Das ist nicht richtig und muß umgeplant werden: die höheren Mehrfamilienhäuser an der Autobahn und die flacheren Gebäude an der Trakehnenstraße – wie ja schon jetzt vorhanden – geben Rücksicht und	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand. Auf der Ostseite der Trakehnenstraße war bisher ein Gewerbegebiet geplant und keine Reihenhausbebauung.

		gleichzeitig besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner. Die vorhandenen Reihenhäuser der Trakehnenstraße z.B. (niedrig, „TYP Baltrum") haben bereits eine Nummerierung, die für gegenüber liegende, ebenfalls niedrige Reihenhäuser gedacht waren.	
54.3	b)	Ideal wäre ein innerer Straßenriegel wie im vorhandenen, alten Viertel mit Ortelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung sowie eine neue Mitte im neuen Baugebiet!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
54.4		Die im Bauplan vorgesehenen Park- und Stellplätze sowie Garagen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen; die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal; die Straßenbahnlinie 1 fährt alle 10 Minuten! Immer mehr Bürger fahren mit dem Fahrrad! Wo sind geeignete Fahrradwege geplant?	s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
54.5		Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muß gemacht werden! Wir vermissen Untersuchungen zum Klimaschutz! Wo sind Planungen oder Ideen zur Beheizung der neuen (und der alten) Siedlung? Bodenwärmepumpen oder Fernwärme wären Optionen, denn noch mehr Gasheizungen (und Kamine) machen unsere Luft sicher nicht besser! Bei Ostwind kommen die Emissionen direkt von der stark befahrenen Autobahn!	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung s. Abwägung 23: Klimaschutz
54.6	c)	Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes müssen unbedingt erst nach Fertigstellung des Kreisels beginnen, genau wie die Fertigstellung der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet. Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENK-DEINE-STADT zu gestalten.	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße
54.7		Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich Rominten - und Rossittenstraße sowie die Trakehnenstraße geben!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
54.8		Die Erschließung für die noch verbleibende Ackerfläche muß ebenfalls über den neuen Kreisel und über die Senefelderstraße erfolgen und nicht über alte und neue Wohnstraßen, also weder durch das neue Baugebiet	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395 s. Abwägung 10: Landwirtschaftlicher Verkehr

	noch vor allem über die alten Straßen, Rominten- und Rossittenstraße sowie Trakehnenstraße. Der Landwirt hat nach Fertigstellung des Kreisels eine bessere Zufahrt über Senefelder Straße bis zum Acker! Die Güllewagen und die großen und schweren Rübenfahrzeuge brauchen nicht mehr über Rominten- u. Rossittenstraße sowie Trakehnenstraße zu fahren.	
54.9	d) Vom Baugebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher bei der Straßenbahnhaltestelle hindurch können.	Eine Straßenverbindung vom Baugebiet Breites Bleek zur Trakehnenstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es sind nur Verbindungen für Radfahrer und Fußgänger.
54.10	e) Schlussendlich schlagen wir vor, dass die beste Lösung für alle neuen Bewohner sowohl des Baugebietes Breites Bleek, als auch Trakehnenstraße-Ost der Anschluss über den Sachsendamm durch Melverode wäre, der schon lange von sehr vielen Bürgern gefordert wird und der ja schon vor vielen Jahren geplant war.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
55	**Stellungnahme Nr. 55 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
55.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein.	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Trakehnenstraße.
55.2	Gegenüber meiner Immobilie sollen 3-stöckige Mehrfamilienhäuser entstehen. Ich befürchte dadurch einen erheblichen Wertverlust meiner (1 ½-stöckigen) Immobilie. Statt den Bebauungsplan an die bestehende (nach 40 Jahren immer noch fortschrittliche) Bebauung anzupassen und einen sanften Übergang zu ermöglichen, steht meines Erachtens die Erschließung von möglichst vielen Wohneinheiten im Vordergrund. Das Zusammenwachsen von „alt“ und „neu" scheint nicht beabsichtigt zu sein.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
55.3	Als direkter Anlieger des Neubaugebietes bin ich unmittelbar von den Baumaßnahmen (Lärm, Schmutz) betroffen.	Belästigungen durch Baumaßnahmen sind im Rahmen der Entwicklung von Siedlungsflächen nicht vermeidbar.
55.4	Nicht nachvollziehbar ist für mich immer noch, dass das Baugebiet nicht über den Sachsendamm erschlossen wird. Die Anbindung über die Senefelder Straße und das Ostpreußenviertel führt zu einem erheblichen Verkehrsmehraufkommen in Stöckheim.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung

55.5	Ich befürchte weiterhin, dass der Bauverkehr entgegen der Zusicherung durch das Ostpreußenviertel (30er-Zone, viele Spielstraßen) geführt wird.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
55.6	Mein 10-jähriger Sohn ist oft mit Freunden per Rad unterwegs, ich sorge mich jetzt schon um ihn. Leider muss meistens erst jemand ernsthaft zu Schaden kommen, ehe Fehler korrigiert werden!	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
56	**Stellungnahme Nr. 56 Schreiben vom 03.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
56.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt a der Romintenstraße im Abschnitt zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße.
56.2	Da nur die Romintenstr. als einziger Zugang von der Leipziger Straße in das Wohngebiet Ostpreußenviertel führt. (Fehlerhaft wird von der Bauverwaltung die Rominten- und Rossittenstraße zitiert.)	Es ist zutreffend, dass nur die Romintenstraße an die übergeordnete Leipziger Straße anschließt. Da jedoch Verkehr aus dem Neubaugebiet zu einem gewissen Teil auch über die Rossittenstraße (und zu einem geringen Teil über die Trakehnenstraße) zur Romintenstraße/Leipziger Straße fließen wird, werden die Romintenstraße und Rossittenstraße gemeinsam genannt. In der Betrachtung der Verkehrsbelastungen wird der Abschnitt der Romintenstraße zwischen Rossittenstraße und Leipziger Straße immer gesondert betrachtet.
56.3	Zusätzlich fahren durch die Romintenstr. täglich zu den Stoßzeiten 300-400 Autos mehr. Durch die Ampelanlage wird der Autoverkehr zum Halten gezwungen, dadurch entsteht bei Lastkraftwagen (die ausschließlich mit Dieselmotoren betrieben werden) ein erhöhter umweltschädlicher CO_2 Ausstoß, der zu erheblichen Gesundheitsschäden führt!	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße Da der Baustellenverkehr über die Senefelderstraße führt, ist durch das Neubaugebiet nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Lkw-Verkehr zu rechnen.
56.4	Da die Kapazität der Stöckheimer Schule keine weiteren Schüler aufnehmen kann, ist geplant, dass die Schüler aus dem neuen Baugebiet, die Schule in Melverode besuchen sollen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zum Schulbeginn und Ende.	Die Schüler können zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit der Stadtbahn auf kurzem Wege zur Grundschule Melverode gelangen. Der zu erwartende Hol- und Bringverkehr ist nicht höher einzustufen, als wenn die Schüler die Grundschule Stöckheim am Rüninger Weg besuchen würden. Derartige Verkehre sind in der Verkehrsprognose zum Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet bereits eingestellt.
56.5	Es wäre sinnvoll, wenn die vor 10 Jahren vom Planungsausschuss (Hr. Manlik) geplante und zugesicherte Anbindung vom	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

	Sachsendamm/Militschstr. in die Planung einfließt. Eine Begründung vom heutigen Planungsausschuss, dass die Kosten für die Überquerung des Springbachs für den Investor zu teuer wird kann ich in Anbetracht des Umweltschutz nicht gelten lassen. Eine umweltverträgliche Lösung muss im Vordergrund stehen! Fehler die heute gemacht werden, können später nicht mehr korrigiert werden!!	
56.6	Ns.: Kein Wunder, dass die Politikverdrossenheit zunimmt, da die Bürger nicht mitgenommen werden!	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
57	**Stellungnahme Nr. 57 Schreiben vom 31.10.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
57.1	Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die insgesamt oben benannte Bauplanung! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
57.2	1) Die Planungen ziehen sich nun schon über Jahre hin. Diese wurden laufend geändert, sei es zur Wohnbebauung, oder auch seitens der Verkehrsführung und den dadurch möglichen Zufahrtstrassen. Wir können auf jeden Fall keine 3-geschossigen Reihenhäuser akzeptieren. Unsere Häuser wurden 1,5-geschossig gebaut. Gegen Westen hin stehen schon 2,5 geschossige stirnseitig gebaute Reihenhäuser, die uns vom Ausmaß her einengen und Helligkeit entziehen. Deshalb ist es ein Unding, dass auf unserer östlichen Seite auch noch solche 3-geschossigen Mehrfamilienhäuser mit 10 m Höhe entstehen sollen! Diese rauben uns noch zusätzlich Helligkeit, und bieten den neuen-Nachbarn Einblick in unsere Sanitär- und Schlafraume. Diese Bebauung wird eine nicht unerhebliche Wertminderung unserer Immobilien nach sich ziehen!	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
57.3	2) Die Zufahrtstrassen zu den neuen Baugebieten können und dürfen nicht generell über die Trakehnenstrasse geführt werden.	Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird im Wesentlichen über die Romintenstraße, die Rossittenstraße und die Planstraße G/ Senefelderstraße geführt. Zusätzlicher Verkehr auf der Trakehnenstraße entstammt aus der geplanten Bebauung auf

		der Ostseite und aus Hol- und Bringverkehr zur Kita. Mit insgesamt 250 Kfz/24 h ist das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der Trakehnenstraße gering.
57.4	Über den genehmigten Kreisel an der Senefelderstrasse und deren Verlängerung, muss der Hauptverkehr fließen und sich von da aus in die neuen Baugebiete verteilen. Alles andere können und werden wir ebenfalls nicht akzeptieren!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
58	**Stellungnahme Nr. 58 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
58.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird in Gänze abgelehnt, weil insgesamt unvollständig und widersprüchlich. Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung. Wir schließen uns den Argumenten/der Begründung der Bürgerinitiative Trakehnenstraße-Ost an, haben allerdings unsere eigenen Gedanken mit eingebracht:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
58.2	Wir waren bei vielen Bezirksratssitzungen in den letzten Jahren dabei und stellen fest, dass das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf entspricht. Es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass wir als Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über die Rominten/Rosittenstraße durch das neue Wohngebiet und über die Senefelderstraße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
58.3	Die BÜRGERINITIATIVE und wir Anwohner haben über Jahre die Zusagen von Stadtbezirksrat, Planungs- und Verwaltungsausschuss erhalten, dass es keine Zuwegung durch die alten Baugebiete geben werde. Warum wird das nun geändert?	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
58.4	Unser Haus liegt – wie alle auf unserer Straßenseite – direkt an der Romintenstraße und hat keinen großzügigen Abstand bis zu 15 m von der Fahrbahn durch vorgelagerte Garagen. Die vorhandene Bebauungsstruktur ist deshalb sehr	Das Gebäude der Einwender hat an der Nordseite einen Abstand von 3,0 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) und – aufgrund der großzügigen Nebenanlagen – von 10,0 m vom

	wohl als außergewöhnlich empfindlich gegenüber dem in der Planung berechneten Straßenverkehr von Wohngebieten einzustufen, so dass hier in Bezug auf ein als verträglich einzustufendes Verkehrsaufkommen Maßstäbe anzulegen sind, wie auch in vielen anderen Wohngebieten üblich.	Fahrbandrand der Romintenstraße. Damit handelt es sich um Abstände, wie sie in Wohngebieten allgemein üblich sind, wobei heutzutage häufig geringere Abstände von den Gebäuden zum Fahrbahnrand vorgesehen werden. Deshalb ist hier keine außergewöhnliche Empfindlichkeit im Vergleich zu Wohngebieten im Allgemeinen festzustellen. In Bezug auf die konkrete Planung und die Betroffenheit des Ostpreußenviertels wird der Bebauung an der Romintenstraße jedoch die größte Betroffenheit zugestanden (s. Vorbemerkungen). Generell wird der Schutzanspruch des hier festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes in der Planung berücksichtigt.
58.5	Somit sind wir direkt betroffen und fragen konkret nach: Werden in der Bauphase die Baufahrzeuge usw. an unserem Haus vorbeifahren?	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.6	Die Vorlage trägt das Datum 20.04.2018, enthält aber nur die schon seit über zehn Jahren abgelehnten Planungsansätze. Damit sind auch keine der danach folgenden politischen Beschlüsse, Zusagen der Verwaltung und die inzwischen fortgeschrittenen Planungen (s. Kreisverkehrsplatz) enthalten.	s. Abwägung 31: 10 Jahre alte überholte Planung s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung
58.7	Die inhaltlichen Formulierungen sind an vielen Stellen widersprüchlich, es fehlen viele der Aussagen aus den beigefügten Gutachten, Stellungnahmen etc. Weder in der F-Planänderung vom 02.05.2018 noch in der B-Planvorlage finden sich die Bewertungsänderungen eigener Fachämter, sie werden nicht übernommen. Forderungen nach vertiefenden Untersuchungen in vielen Bereichen finden sich weder in der F-/B-Planvorlage noch im Entwurf des städtebaulichen Vertrages.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter
58.8	Die ämter-/gutachterseits formulierten Forderungen nach Ausrichtung/Struktur des geplanten Baugebietes nach klimatischen/ökologischen Gesichtspunkten sind in den bekannt gewordenen Nutzungsbeispielen nicht berücksichtig z.B. BUND Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Trakehnenstraße/Breites Bleek, ST 81 16.02.2018	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter s. Abwägung 23: Klimaschutz Die genannte Stellungnahme des BUND, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB abgegeben wurde, wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und führte teilweise zu Änderungen der Planung (s. Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen).

58.9	Erschließung: Entgegen den Planungen sollte die Haupterschließung zur Vermeidung eines erhöhten Verkehrsflusses durch die angrenzenden Wohngebiete über die Senefelderstraße erfolgen (Variante B), wie bereits in der Vorlage 12953109 von Seiten der Politik als Grundlage für einen städtebaulichen Vertrag vorgesehen war. Aus dem vorliegenden Umweltbericht geht hervor, dass eine Kreisellösung unabhängig vom Bebauungsplan ohnehin von der Stadt verfolgt wird, um die derzeitige problematische Verkehrssituation an der Kreuzung Senefelderstraße/Mascheroder Weg zu lösen. Auch unter diesem Aspekt bietet sich Variante B zur Anbindung des Baugebiets an. Die direktere Anbindung an die A 395 ist auch aus klimatischen Gründen zu bevorzugen. Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit auch über die zukünftige Nutzung der östlich bis zur A 395 angrenzenden Fläche diskutiert. Wir halten eine gemeinsame Betrachtung beider Bereiche für sinnvoll.	s, Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung s. Abwägung 36: Fläche zwischen Wohngebiet und A 395
58.10	Siehe 4.4.2.2 Schutzgut Klima/Luft c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen *„Eine deutliche Verminderung der klimatischen Auswirkungen wird mit Realisierung der Grünachse am Nordrand des Plangebietes erreicht, die als unbebauter linearer Bereich eine Strömungsachse bildet und somit der Erhaltung der klimatisch wirksamen regionalen Luftleitbahn R7 dient. Eine moderate Bebauungsdichte und -höhe sowie eine durchlüftungsfördernde Ausrichtung der Bebauung würden die Auswirkungen auf das Siedlungsklima zusätzlich mindern und sollten im Bebauungsplanverfahren berücksichtig werden. Die klimaökologische Situation ist neu zu bewerten, wenn die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen beplant werden. Zurzeit gehört dieser Bereich zu den sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen der benannten Kaltluftleitbahn.*	In Kapitel 4.5.4 des Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ST 81 ist, ist die klimatische Situation (Bestand, Prognose ohne Durchführung der Planung, Prognose mit Durchführung der Planung) dargestellt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienische Situation im Bereich der geplanten und der angrenzenden bestehenden Wohngebiete führt.
58.11	Siehe 4.2.5 Schutzgut Mensch – Sonstige Emissionen/Immissionen Lärm: *Es sind keine nachteiligen Auswirkungen durch sonstige Emissionen/ Immissionen zu erwarten.* Frage: Was passiert, wenn die östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen beplant werden? Warum wird nicht ein	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

	ganzheitliches Konzept erarbeitet. Dann wissen die Bauherren/Käufer/Mieter bereits heute, was zu erwarten ist. Dieses Klein/Klein sollte heutzutage im Städtebau – Denk Deine Stadt – nicht mehr gelten.	
58.12	Das Investorenkonsortium hat diverse Gutachten/Analysen etc. bestellt und finanziert, die Ergebnisse sollten mit Vorsicht betrachtet werden.	s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
58.13	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse. Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motlV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelderstraße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf. Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.14	Die Ablehnung dieser Variante, obwohl Beschlusslage seit über zehn Jahren, wird begründet, mal mit *„ein Wohngebiet soll nicht durch ein Gewerbegebiet erschlossen werden"*, dann wieder *„ein Gewerbegebiet soll nicht durch ein Wohngebiet erschlossen werden"*, das ist bewusste Irreführung!	s. 22.8
58.15	Im Bezirkskurier für Stöckheim-Leiferde Oktober 2018 Herausgeber SPD Ortsverein Seite 2 – Neubaugebiet Verkehr: *„Im Nachgang zur Sitzung sicherten Verwaltung und Investor zu, dass die Erschließung des Neubaugebietes in der Bauphase ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgt."* Warum steht in den Planungsunterlagen für die Erschließung noch immer die Variante: „Rominten/Rosittenstraße und über die Senefelderstraße“?	Die Aussage betraf nur den Baustellenverkehr: „…*in der Bauphase*“.
58.16	Die ämter- und gutachterseits vorgetragene Befürchtung nach Förderung von Durchgangsverkehr bei Durchbindung von Rominten- und Senefelderstraße findet sich ebenso nicht mehr im Text.	s. 21. 8
58.17	Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand

58.18	Die vorgesehene Bebauungshöhe von zehn Metern auf der Trakehnenstraße Ostseite überragt die bestehende um drei bis fünf Meter, also um mehr als 50%! Das bedeutet, dass die Neubürger der oberen Etagen ungehindert von oben in die Dachräume der Westbebauung schauen können, dies stellt einen gewollten Einbruch in die Privatsphäre und eine deutlich Wertminderung dar.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand s. Abwägung 29: Wertminderung
58.19	Zuwegung So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelderstraße ins neue Gebiet führe. Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Und das ist noch die unterste Berechnung, was neue die Einwohnerzahl und neue Autos im neuen Baugebiet betrifft.	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
58.20	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes muss ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels und der Maßnahmen an der Senefelderstraße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Rominten- und Rossittenstraße geben, ggf. muss eine mechanische Sperre (Bauzaun) errichtet werden gegen „Irrläufer".	s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.21	Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten wie bisher zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 54.8

58.22	Die Planung den Verkehr während der Erschließung und danach über Romin-ten- und Rossittenstraße zu leiten, wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20). So gibt es an der Ampelanlage Romin-tenstraße/Leipziger Straße das Problem mit Linksabbiegern, die nicht weit genug in die Kreuzung fahren. Dadurch ist für nachfolgende Fahrzeuge kein Vorbeifah-ren möglich. Es können evtl. nur 2 max. 3 Fahrzeuge bei einer Grünphase fahren. Extrem ist die Verkehrslage im Winter. Ab Knoten Ausfahrt Rositten/Romin-tenstraße ist es sehr oft vereist und es taut auch nicht ab – Nordseite! Dann schafft es nur ein Fahrzeug bei Grün. Weiterhin ist zu beachten, wenn die Rechts-Linksregelung Rositten/Romin-tenstraße beibehalten wird, der abfah-rende Verkehr über die Rosittenstraße fließt, um Vorfahrt zu haben. *„Im Verkehrsmodell zeigt sich eine Auf-teilung der Verkehre des neuen Wohnge-bietes zu einem Drittel auf die Rossitten-straße und zu zwei Dritteln auf die Ro-mintenstraße."* Das passt dann nicht! Wurde genau diese Situationen zu Spit-zenstunden – Berufsverkehr, Kindergar-ten usw. – bedacht? Schönwetterauflis-tungen im Sommer um 10.00 Uhr sind nicht akzeptabel. Verkehrszählungen und Berechnungen am Schreibtisch sind nur eine Betrach-tungsmöglichkeit. Die täglichen Erfahrun-gen sind eine andere.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
58.23	Nochmal die Frage: Wird die Variante A über Trakeh-nestraße, Romintenstraße und Rossitten-straße favorisiert, weil sie kostengünstig und zügig realisierbar ist?	Im Bebauungsplan ist nicht die Vari-ante A festgesetzt, sondern die Variante B1 mit einer zusätzlichen Anbindung an die Senefelderstraße.
58.24	Im Bebauungsplan heiß es immer nur, eine Anbindung an die Senefelderstraße sei "vorgesehen". (s.o., S. 7). Sie muss als die einzige Zuwegung ohne Erschließungsverkehr im motlV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapoli-tisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Jeden Tag wird über CO_2 Werte gesprochen und Klimawandel.	
58.25	Sonderseite der BZ vom 16.10.2018 – Wie sieht die Stadt der Zukunft aus? Die TU befasst sich die intensiv mit dieser Frage. Radikaler Zuschnitt auf die Bedürfnisse von Radfahrern und Fußgängern – und nicht in erster Linie auf die von Autofahrern. Und das nicht nur wegen der Belastung durch Sticksoff, Feinstaub und Abgase, sondern auch damit, dass große Teile unserer Städte durch den Autoverkehr dominiert sind und Raum verloren geht, etwa durch Parkverkehr und Lieferverkehr. Die Dominanz des Autoverkehrs ist nicht gesund, nicht schön, nicht urban. Sie mindert die Lebensqualität. Die im Bauplan vorgesehenen Stellplätze und Garagen entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen; die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr mit Anbindung an Bahn und Bus sind optimal; die Tramlinie 1 fährt 6 mal stündlich!	s. Abwägung 15: Fortschrittliche Verkehrskonzepte
58.26	Frage: Sind alle derzeit gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Niedersachen und der Stadt Braunschweig berücksichtigt?	Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ST 81 geltende Rechtsvorschriften verletzt wurden
58.27	Eine Anbindung über das Ostpreußenviertel zu Fuß oder Fahrrad ist trotzdem gegeben und auch ökologisch empfehlenswert. Die Behauptung, nur mit Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße könne das Neubaugebiet an das Altgebiet als Ergänzung desselben angegliedert werden, wird weiter im Text damit widerlegt, dass auf der Trakehnenstraße Ostseite eine Bebauung mit zehn Metern Höhe und vorgeschrieben Flachdächer vorzusehen ist, mit der Begründung, nur so sei auch optisch die nötige Trennung vom bestehenden Altviertel erkennbar. Frage: Angliederung oder Trennung?	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.28	Die im Bauplan vorgesehene Wohnbebauung sieht zur Autobahn Einfamilienhäuser und zur Trakehnenstraße Mehrfamilienhäuser vor. Das ist falsch und muss geändert werden; höhere Häuser an der Autobahn und flachere Gebäude an der Trakehnenstraße ergeben ein stimmiges Bild besseren Lärmschutz und bessere Wohnbedingungen für Alt- und Neubewohner.	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand
58.29	Laut Verkehrsgutachten muss die Senefelderstraße ertüchtigt werden, die vom	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	Bauträger vorgebrachten Argumente, sie sei zu schmal, stimmen nicht! Sie hat mit 5,70 Meter Breite ausreichend Möglichkeiten auch Lkw-Verkehr nach den jetzigen Bestimmungen zu ermöglichen.	
58.30	Radwege und Fußgängerwege vom Neubaugebiet über die Senefelderstraße zu Kaufland sind ebenfalls im Sinne des DENKDEINESTADT-Prozesses unbedingt zu gestalten.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.31	Die Wohnbauflächen sollen durch Anschluss an das vorhandene Straßennetz erschlossen werden. Das Teilgebiet Breites Bleek wird an die Straße Breites Bleek von dort an die Leipziger Straße angebunden. Das Teilgebiet Trakehnenstraße wird an die Trakehnenstraße und von dort über Romintenstraße und Rossittenstraße an die Leipziger Straße angebunden. *Ergänzend ist eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.* AUS: s.o., S. 6	Die Hinweise sind zutreffend.
58.32	Die Umsetzbarkeit hänge im wesentlichen Umfang von dem erforderlichen Grunderwerb und der Finanzierung der Gehwege an der Senefelderstraße und des Kreisverkehrsplatzes ab. Das ist nun gegeben! Deshalb muss nun die ausschließliche Anbindung über die Senefelderstraße und den Kreisel erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
58.33	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Aus: s.o., S. 17 Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Noch dazu, wenn Kinder aus Stöckheim die Grundschule in Melverode nutzen sollen, damit diese Mangels Kinder – nur 75 Schüler 2018 – nicht reduziert wird, sollten die Verkehrswege dem wirklichen Leben doch angepasst sein. Die Kinder werden nicht zu Fuß gehen, sondern gefahren: Bei Variante A = 2 km über die Rominten-, Leipziger- und Görlitzstraße, anstatt über den Schlesiendamm direkt = 1 km	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
58.34	Unter Berücksichtigung der beschriebenen Belange soll die Variante B1 im Bebauungsplan gesichert werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap.5.5.2 (Aus: s.o., S. 18) Was heißt gesichert? Die Variante B1	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

	führt zu großen umwelt- und klimapolitischen Belastungen und muss geändert werden!	
58.35	*„In Bezug auf die Trakehnenstraße, die Romintenstraße und die Rossittenstraße kann festgestellt werden, dass auch zu den Spitzenzeiten lediglich Werte von deutlich unter 200 Kfz/h erreicht werden. Damit werden die in der RASt 06 genannten typischen Verkehrsmengen für Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h für Wohnstraßen deutlich unterschritten."* (aus dem Verkehrsgutachten) RASt 06 – Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 2006!	Das Verkehrsgutachten stammt aus dem Jahr 2017. Die dabei angewendete RASt06 stammt aus dem Jahr 2006 und ist die aktuelle anzuwendende „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Sie ist ein zentrales Regelwerk für den Straßenentwurf und hat eine hohe Verbindlichkeit.
58.36	In den Varianten mit drei Anbindungen über die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt (aus dem Verkehrsgutachten).	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
58.37	Einwendungen Umwelt Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf ist unvollständig und wird deshalb abgelehnt. Der Bezug auf § 3 (2) BauGB hat nichts mit Umweltbelangen zu tun, sondern ausschließlich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung. Begründung: Klimaschutzorientierte Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil des kommunalen Klimaschutzes. Sie kann dazu beitragen, bereits durch die Art der Planung und Ausgestaltung neuer Baugebiete den künftigen C0 2-Ausstoß zu verringern.	s. Abwägung 23: Klimaschutz
58.38	Im vorgelegten, schon deutlich älteren Umweltbericht sind sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) als auch im ausgelegten Bebauungsplan Trakehnenstraße ST 81 die Darstellungen zu den Umweltkompartimenten Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna, Immissionen, Emissionen weder vollständig und noch ausführlich dargestellt und noch nachvollziehbar bewertet.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
58.39	Ämter- und gutachterseits (falls vorhanden) beschriebene Forderungen/Ergänzungen finden sich im Umweltbericht nicht wieder, Bewertungen divergieren teilweise. Forderungen nach vertiefenden Betrachtungen, bzw. Gutachten werden an keiner Stelle berücksichtigt.	s. Abwägung 25: Forderungen Fachbereiche/Gutachter

58.40	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.) o Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
58.41	Nochmal die Frage: Sind alle derzeit gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Niedersachen und der Stadt Braunschweig berücksichtig?	s. 58.26
58.42	Zur allgemeinen Infrastruktur: Laut Planungsunterlagen *leben in Stöckheim derzeit rund 6.400 Menschen. Es bestehen mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und das Gymnasium Raabeschule. Die Integrierte Gesamtschule Heidberg liegt in ca. 10-20-minütiger Fahrradentfernung zum Plangebiet.* Die Grundschule Stöckheim-Leiferde hat 2 Schulstandorten in Stöckheim und Leiferde soll ausgebaut werden. Wann und wie ist offen. In der GS Stöckheim werden ca. 280 Schülerinnen und Schüler, in der GS Leiferde ca. 80 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 1-4 unterrichtet. Das Gymnasium Raabeschule hat in Stöckheim lediglich eine Außenstelle für 5. und 6. Klassen In der IGS Heidberg finden nicht alle Kin-	Die Grundschulversorgung ist durch die Grundschulen Stöckheim und Melverode gesichert. Beide Grundschulen werden als Ganztagseinrichtung ausgebaut. Schülerinnen bzw. Schülern im Sekundarbereich I und II steht das Schulangebot im gesamten Stadtgebiet offen. Ein Anspruch auf einen Platz an der nächstgelegenen weiterführenden Schule (IGS Heidberg oder Gymnasium Raabeschule) besteht nicht.

	der einen Platz, nur weil sie aus Stöckheim kommen. Neubürgern vermittelt das einen falschen Eindruck.	
58.43	Innere Struktur des neuen Baugebiets Bereits auf mehreren Bezirksratssitzungen haben wir das Thema „Betreutes Wohnen" angesprochen. Ein Pflegeheim ist bereits in Stöckheim vorhanden, aber viele Bürger brauchen oft nur Hilfe/Betreuung oder eine altersgerechte Wohnung. Daraus würde logischerweise folgen, dass Ein-oder Zweifamilienhäuser frei werden und junge Familien diese nutzen könnten. Also eine Win-Win Situation! Leider ist absolut kein Hinweis im Plan zu finden. Senioren ab 60 stellen mittlerweile die größte Wählergruppe	Bei Wohnungen, die als „Betreute Wohnungen“ oder „Altersgerechte Wohnungen“ angeboten werden, handelt es sich in der Regel um Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die verschiedene Angebote für Senioren enthalten können. Die Begriffe sind nicht rechtlich geschützt; dahinter können sich die unterschiedlichsten Wohnkonzepte verbergen. Insbesondere der Bereich „Pflege in der eigenen Wohnung“ ist privat zu organisieren. Es ist den Interessenten unbenommen, auf die Vorhabenträgerin zuzugehen und entsprechende Angebote vorzuschlagen. Gemäß § 49 NBauO müssen in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein. In jeder achten Wohnung eines Gebäudes müssen die Räume zusätzlich rollstuhlgerecht sein. Der Bebauungsplan kann diesbezüglich keine Festsetzungen treffen, da es keine Rechtsgrundlage dafür gibt. Aufgrund entsprechender politischer Beschlüsse, die das ganze Stadtgebiet betreffen, werden im städtebaulichen Vertrag Regelungen zu Wohnungen im sozialen Wohnungsbau und zu einer Fläche für ein gemeinschaftliches Wohnprojekt getroffen. Gesamtstädtische Beschlüsse zum Thema Wohnungen mit besonderen Angeboten für Senioren liegen nicht vor.
58.44	Kein Spielplatz in einem so großen Neubaugebiet – ein absolutes NO GO. Im neuen Baugebiet sollte in jedem Fall ein Spielplatz vorgesehen werden, denn Spielplätze sind nicht nur gewünscht; sie sind im Sinne einer erfolgreichen kindlichen Sozialisation sogar geboten. Spielplätze sind für junge Familien optimal, um Anschluss in der neuen Heimatstadt und im Baugebiet zu finden. Hier treffen sich nicht nur die Kleinen, hier kommen auch die Eltern zusammen. Man wohnt in der Nachbarschaft, begegnet sich regelmäßig auf dem Spielplatz, trifft sich auf	s. Abwägung 19: Kinderspielplatz

	einen Plausch. Für Mütter, Väter und Kinder ist der Spielplatz der soziale Hot Spot im Quartier, und während die Kleinen neue Spielkameraden finden, bieten sich Kontakte zwischen Neuankömmlingen und einheimischen Eltern fast von selbst. Unsere Erfahrungen mit unseren Kindern und nun mit unserer Enkelin zeigen, dass Spielplätze mit unterschiedlichen Spielgeräten den Kindern Entwicklungsmöglichkeiten bieten und den Eltern/Großeltern vielfältige Kontakte. Der Sicherheitsaspekt des Wohnumfeldes ist von immenser Bedeutung, denn solange Kinder sich nicht sicher fühlen, werden sie ihre Umwelt nicht explorieren, und diese Exploration ist notwendig für die kognitive, emotionale und motorische Entwicklung. Aber auch die Erwachsenen stellen, aus Angst dem Wohnumfeld gegenüber (Straßenverkehr) Bedingungen an die Kinder, womit man deren Möglichkeit, sich von der Elternwohnung zum Spielen und Treffen mit Gleichaltrigen zu entfernen, in vier Variationen einteilen kann: Freie Entfernung Entfernung mit Erlaubnis der Eltern Entfernung mit Erlaubnis mit anderen Kindern Entfernung mit bekannten Erwachsenen. Der Weg über die befahrene Straße zum Spielplatz im Ostpreußenviertel ist für Kinder viel zu gefährlich!	
58.45	Es müsste einen inneren Straßenriegel wie im alten Viertel mit Oertelsburg- und Bischofsburgweg als Umfassung und eine neue Mitte des neuen Baugebietes geben!	s. Abwägung 21: Zentraler Bereich
58.46	Jugendplatz: Grundsätzlich ist gegen einen Jugendplatz nichts einzuwenden, allerdings gibt es bereits ganz in der Nähe einen, der oft vermüllt ist und Scherben liegen herum. Der gesellschaftliche Wandel – Ganztagsangebote an den Schulen – nimmt zu, soziale Medien dienen als primäres Medium der Kontaktaufnahme. Die Jugendlichen treffen sich im privaten Raum. Die Nutzung eines Jugendplatzes sollte daher mit einer Umfrage bei den ortsansässigen Schülern erfragt werden.	Im Rahmen der konkreten Ausplanung des Jugendplatzes findet eine Beteiligung der Jugendlichen statt.
58.47	Baubeginn und Bauzufahrt Der Finanzierungsplan und der Bebauungsplan St 76 für den Kreisverkehr und	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr

	die Erschließung der Senefelderstraße müssen zur gleichen Zeit fertig gestellt sein.	
58.48	Der Baubeginn und die Erschließung des neuen Baugebietes muss ganz sicher erst nach Fertigstellung des Kreisels beginnen oder Fertigstellung der Maßnahmen an der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Es darf keine Erschließung und keinen Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und schließlich und Romintenund Rossittenstraße geben.	s. 58.20
58.49	Vom Zusatzgebiet Breites Bleek darf es keine Straßenverbindung zur Trakehnenstraße Straße geben, nur Fußgänger und Fahrradfahrer sollten zur Straßenbahnhaltestelle durchfahren können.	s. 58.21
58.50	Wenn ein Bauverkehr bzw. Lkw-Verkehr über den neuen Kreisel erfolgt, muss man eventuell ein Zeitfenster für LKWs am Morgen und Nachmittag einrichten; sonst wäre der Kreisel jetzt schon überlastet und man würde auf die alten Wohngebiete zurückgreifen, was ein Vertragsbruch wäre.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
58.51	Der Kitaausbau muss zur gleichen Zeit beginnen wie die Wohnbebauung! Sonst gibt es Probleme wie in anderen Ortsteilen zum Beispiel in Waggum!	s. Abwägung 18: Kindertagesstätte
58.52	Der Flächennutzungsplan lässt eine gewerbliche Bebauung zu, aber keine landwirtschaftliche Nutzung mehr; somit könnte man dort Betriebe wie Hausmeisterdienste, Maler, Elektriker, Zulieferdienste durchaus ansiedeln. Auch hier muss die Zuwegung ausschließlich über die Senefelderstraße erfolgen! Sollte man kein Gewerbegebiet einrichten, sollte die verbleibende Fläche als ein Naturraum genutzt werden, der naturgemäß gestaltet wird! Somit gebe es Ersatzflächen für Feldlerche, Hamster und andere Tiere und Luftraum für die Menschen mit sehr produktiven Kaltluftentstehungsbereichen. Die landwirtschaftliche Nutzung würde geradezu dieses Vorkommen von Dorngrasmücke, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Amphibien verhindern; im Gegenteil, die Bauern würden sogar noch die Feldränder mit bewirtschaften und dort Unkrautvernichtungsmittel wie Glyphosat anwenden, es würde weiterhin Gülle auf diesen Feldern, also Nitrate verbracht	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395

	werden. Zudem fände durch die Weiterbenutzung schwererer Landwirtschaftsmaschinen eine weitere Bodenverdichtung statt.	
58.53	ALLGEMEINES Der Planungsaufwand darf keine Begründung für die Ablehnung eines machbaren sinnvollen Vorschlags von Bürgern sein. Der angebliche Zeitdruck ist nicht das Verschulden von fehlenden Vorschlägen von Bürgern, sondern das Verzögern von Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Verwaltung und auch der Politik. Es gibt neben dem unverständlichen ZEITDRUCK augenscheinlich Druck von Wirtschaftsseite (Bauträgern)! Diese dürfen gegenüber dem Gemeinwohl, den Bürgerinteressen, keinen Vorrang haben!	s. Abwägung 32: Planungsaufwand s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
58.54	Breites BLEEK Im neuen Wohngebiet Breites Bleek müssen die Flächen neben der Stadtbahntrasse und eine Zuwegung zum neuen Baugebiet freibleiben, um eine zukünftige Möglichkeit zur Durchfahrt vom Sachsendamm und über die Militschstraße zu ermöglichen, anzubinden; denn dort wird mittelfristig auch ein weiteres neues Baugebiet erstellt werden können.	s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. 38.7
58.55	In einer Dokumentation aus dem Bürgerhaushalt Braunschweig 2016 fanden wir folgenden Artikel: *In den letzten 20 Jahren gab es in Braunschweig einen starken Trend:* *Während Investoren aus der Wirtschaft von der Politik nahezu "hofiert" wurden, hatten es Projekte von Bürgerinnen und Bürgern schwer und mussten sich oft mühsam gegen die Politik und Verwaltung durchsetzen. Beispiele dafür sind das Freibad Waggum, das Gliesmaroder Bad oder auch das neue Kulturzentrum im Westlichen Ringgebiet. Diese Entwicklung ist schade, weil das große Potential, das in der Beteiligung von Bürgern liegt, nahezu brach liegt und somit fast ausschließlich Projekte mit wirtschaftlichen Interessen durchgesetzt werden. Um einen Vergleich zu bemühen: Wenn die Politik/Verwaltung der Kopf der Stadt ist, die Wirtschaft die eine Hand und die Bürger die andere, dann hat sich die Politik aus unerfindlichen Gründen die Hand der Bürgerbeteiligung selbst abgesäbelt.* *Oder einfach gesagt: Die Politik sieht die*	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange

	Stadt vor lauter Bürgern nicht! *Dies führt zu einer Politikverdrossenheit, denn es entsteht das Gefühl, dass egal wer gewählt wird, anschließend wird nur umgesetzt, was die Wirtschaft möchte. …*	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
59	**Stellungnahme Nr. 59** **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungs-dienst** **Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
59.1	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 21 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll,	Das LGLN wurde gemäß § 3 (2) BauGB darüber informiert, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt wurde. In diesem Rahmen ging die Stellungnahme ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	
59.2	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die eigenständige Prüfung des Sachverhaltes durch die Abteilung Umweltschutz hat ergeben, dass für alle Geltungsbereiche des Bebauungsplans ST 81 der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden besteht. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen. Gemäß städtebaulichem Vertrag wird die erforderliche Sondierung auf Kampfmittel durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
60	**Stellungnahme Nr. 60 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
60.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Trakehnenstraße.
60.2	Die jetzt ausgewiesene geplante 3 geschossige Bebauung. Ursprünglich war eine 1 bis 1½ fache Bauweise. Ich sehe hier eine große Veränderung des ursprünglichen Planes und einen großen Nachteil für unseren Standort und	s. Abwägung 16: Gebäudehöhe Trakehnenstraße, Ostrand, Nordrand Auf der Ostseite der Trakehnenstraße war bisher ein Gewerbegebiet geplant und keine niedrige Wohnbebauung.

	somit auch eine beträchtliche Wertminderung!	s. Abwägung 29: Wertminderung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
61	**Stellungnahme Nr. 61 Schreiben vom 04.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
61.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein. Diesen begründe ich mit unabsehbar höherer zusätzlicher Belastung durch Straßenverkehr mit damit verbundener Lärm- und Schadstoffbelastung im Bereich Rominten- und Rossittenstraße und angrenzenden Straßen. Ich persönlich würde eine mäßig höhere Belastung akzeptieren, wenn folgende Maßnahmen während und nach Baudurchführung des neuen Siedlungsgebietes erfolgen würden.	Die Wohnung des Einwenders liegt an der Romintenstraße. s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung
61.2	1. Beschränkung der Zufahrt in das gesamte neue und alte Siedlungsgebiet auf Anlieger und Lieferverkehr. Eine Fahrbahnverengung mit Buchten reicht dafür erfahrungsgemäß nicht aus. Die jetzige Planung provoziert geradezu einen unabsehbar hohen Durchgangsverkehr von der Leipziger Straße zur Senefelder Straße zu den dortigen stark frequentierten Einkaufszentren. Das ist nicht hinnehmbar.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
61.3	2. Der Bauverkehr hat ausschließlich über das Gewerbegebiet Senefelder Straße zu erfolgen. Dazu sollte zunächst der Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg fertiggestellt werden. Die permanente Belastung des Ostpreußenviertels mit Bauverkehr wäre über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht zumutbar.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
61.4	Diese Forderungen halte ich für moderat. Ich glaube, damit nicht nur im Sinne der Bewohner des alten, sondern auch der zukünftigen Bewohner des neuen Siedlungsgebietes im Sinne einer harmonischen Gemeinschaft zu plädieren. Ansonsten unterstütze ich die Forderungen der BI Trakehnenstraße-Ost hinsichtlich einer zukunftsfähigen Bebauung/ Struktur des Baugebietes nach ökologischen und sozialen Kriterien. Als Bedingung für die Akzeptanz des o.g. Bebauungsplanes betrachte ich allerdings nur die beiden oben erläuterten	s. Abwägung 20: Entwurf BI

	Punkte. Alles andere läßt sich m.E. im Gespräch klären.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
62	**Stellungnahme Nr. 62 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
62.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
62.2	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert.	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung
62.3	Wegen der Zunahme von Autoverkehrs (über 1000 Tagesfahrten pro Tag) muss die Zuwegung ausschließlich über die Senefelder Straße oder – wie schon seit Jahrzehnten angedacht – über den Sachsendamm erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm

		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
63	**Stellungnahme Nr. 63 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
63.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße.
63.2	Bei fast 300 neuen Wohneinheiten darf es mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit keine Zuwegung über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße geben. Vielmehr muss bei über 1000 Tagesfahrten pro Tag die Zuwegung ausschließlich über die Senefelder Straße oder– wie schon seit Jahrzehnten angedacht – über den Sachsendamm erfolgen!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 14: Zusage Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
64	**Stellungnahme Nr. 64 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
64.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Rossittenstraße.
64.2	- Bauverkehr darf nicht über die Leipzigerstraße/Rominentenstraße erfolgen. Der Bauverkehr stellt für die Bewohner der bestehenden Wohneinheiten eine unzumutbare Belastung dar. Der Knoten Leipzigerstraße/Romintenstraße ist bereits durch die Strassenbahnquerung und der direkt angrenzenden Haltestelle schwerer passierbar. Bauverkehr muss ausschließlich über die Senefelder Straße erfolgen. Der ohnehin bereits dringend benötigte Kreisel Senefelder Straße/Mascheroder Weg muss dazu mit Priorität gebaut werden.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
64.3	- Die Zuwegung der Trakehnenstraße Ost ausserhalb der Bauphase allein über die Leipzigerstraße/Romintenstraße erscheint unzureichend. Der Knoten Leipzigerstraße/Romintenstraße ist bereits durch C die Strassenbahnquerung und der direkt angrenzenden Haltestelle schwerer passierbar. In der Regel verlieren Einbieger in die Romintenstraße eine Grün-	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	phase, wenn gleichzeitig Strassenbahnen in den Haltepunkt ein oder ausfahren. Insbesondere gilt dies zu den Tageszeiten, an denen die Haltestelle häufig bedient wird. Alternative Zuwegungen sind zu bevorzugen, a) über Verlängerung Schlesiendamm, b) über Senefelder Straße. In jedem Fall muss Durchgangsverkehr (im Dreieck Senefelder/Romintenstraße/Schlesien) wirkungsvoll unterbunden bzw. unattraktiv gemacht werden.	
64.4	- Die Zuwegung für die spätere gewerbliche Nutzung des verbleibenden Streifens zwischen Autobahn und Trakehnenstraße Ost darf nur über die Senefelderstraße erfolgen.	s. Abwägung 36: Flächen zwischen Wohngebiet und A 395
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
65	**Stellungnahme Nr. 65 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
65.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
65.2	Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte ausschließlich über die Senefelder Straße erfolgen. Die Verkehrsbelastung über die Ortschaften Rüningen, Melverode und Leipziger Straße in Stöckheim wäre mit über 1000 zusätzlichen Fahrten pro Tag unverhältnismäßig hoch!	S. Abwägung 1: Senefelderstraße
65.3	Der Bauverkehr sollte auch über die Senefelder Straße erfolgen, und zwar nach der Erstellung des Kreisels an der Senefelder Straße, Ecke Mascheroder Weg!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
66	**Stellungnahme Nr. 66 Schreiben vom 0x.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
66.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein. Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt von der Romintenstraße aus in fünfter Reihe (Reihenhäuser).
66.2	Die Erschließung und der Baubeginn des neuen Wohngebiets dürfen erst nach Fertigstellung des Kreisels (Mascheroder Weg/Senefelder Straße) und nach fertigem Ausbau der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen. Eine	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	Erschließung und Bauverkehr über Leipziger Straße, Siekgraben und letztendlich Rominten- und Rossittenstraße sind explizit auszuschließen.	
66.3	Bei der Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße wird die Kreuzung Leipziger Straße/Siekgraben, Romintenstraße m.E. überlastet. Da für die Einfahrt in die Romintenstraße (durch die Zusatz-Straßenbahn-Ampel) oft zwei Phasen der allgemeinen Ampel abzuwarten sind, ist ein erheblicher Rückstau auf der Leipziger Straße zu erwarten. Noch schlimmer träfe es die Romintenstraße, die dann zu den entsprechenden Zeiten nur noch ein langer Stau wäre. Dies bestätigt auch die Zuweisung der Qualitätsstufe D (s. S. 20) für diesen Knotenpunkt, die durch merkliche Staus, die beträchtliche Wartezeiten definiert ist.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
66.4	Bei den derzeit geplanten 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit käme es außerdem zu einer erheblichen Zunahme von Luftverschmutzung und Verkehrslärm, was angesichts der aktuellen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion geradezu absurd erscheint. Im Vergleich zur "Kreisel-/Senefelder Straße Lösung" ergäben sich bei täglich nur 300 Fahrten der Neubaugebietsbewohner durch die alten Wohngebiete (die hierdurch faktisch an Wert verlieren) über 10900 Kilometern mehr an Umweg! Das bedeutet täglich eine überflüssige und leicht vermeidbare Zunahme von drei Tonnen CO_2-Ausstoß! Und diese Berechnung basiert noch auf dem untersten Level bezüglich der Einwohnerzahl und Pkw des neuen Baugebiets.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
66.5	Die Erschließung und der Baubeginn des neuen Wohngebiets dürfen also erst nach Fertigstellung des Kreisels und Ausbau der Senefelder Straße als Zuwegung zum Baugebiet erfolgen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
67	**Stellungnahme Nr. 67 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
67.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße in zweiter Reihe (Reihenhäuser).
67.2	Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz

	zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In Qualitätsstufe D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20) Deshalb muss die Zuwegung zum neuen Baugebiet ausschließlich über den fertig erstellten Kreisel bei Kaufland und die Senefelder Straße erfolgen!	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
68	**Stellungnahme Nr. 68 Schreiben vom 0x.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
68.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Straße Breites Bleek.
68.2	Wir wohnen im Breiten Bleek, welches eine verkehrsberuhigte Zone ist. Dies war einer der Gründe für uns, hier mit unseren Kindern herzuziehen. Die 78 prognostizierten zusätzlichen Fahrten würden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf 4-5 Fahrzeuge pro Stunden, also jede Viertelstunde ein zusätzliches Fahrzeug bedeuten. Dies und die Tatsache, dass sich aktuell viele Autofahrer nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten, bedeutet eine starke Gefährdung unserer Kinder. Viele der bereits vorhandenen Anwohner des Breiten Bleeks, insbesondere welche, die am weitesten von der Leipziger Straße entfernt wohnen, halten sich schon nicht/kaum an die vorgegebene Geschwindigkeit. Es ist kaum vorstellbar, dass die Einwohner der „Erweiterung des Breiten Bleekes" geduldiger sind, da dann ein sehr langer Zeitraum benötigt wird, um in Schrittgeschwindigkeit am anderen Ende anzukommen. Dieser Aspekt betrifft auch ganz stark Lieferdienste und Paketzusteller, die nur einzelne Häuser anfahren.	Das für die zusätzlichen ca. 15 Wohneinheiten prognostizierte zusätzliche Verkehrsaufkommen von 78 Kfz-Fahrten/24 h führt nicht zu einer unverträglichen Zusatzbelastung im bestehenden Wohngebiet Breites Bleek. Die maximale Entfernung zur Leipziger Straße beträgt ca. 370 m. Die Straße ist als Mischverkehrsfläche gestaltet und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so dass hier nur Schrittgeschwindigkeiten zulässig sind. Aufgrund der geringen Breite der Verkehrsfläche, die durch Parkplätze und Bäume gegliedert wird, sind unzumutbare Geschwindigkeiten, die sich zudem außerhalb des Zulässigen bewegen würden, nicht zu erwarten.
68.3	Im Bebauungsplan ST 81 finden wir keine Angaben, wie der Verkehr in das Baugebiet Breites Bleek Ost während der Bauphase geführt wird. Das bestehende Wohngebiet Breites Bleek ist, wie oben erwähnt, eine verkehrsberuhigte Zone, und daher nicht für die Durchfahrt der Lkws und Handwerkerfahrzeuge geeignet. Der Bauverkehr würde die gepflasterte Straße stark beschädigen und während der Bauphase wäre das Spielen der Kinder auf und an der Straße quasi nicht	Der Baustellenverkehr in das Gebiet Breites Bleek soll ebenfalls über die Senefelderstraße geführt werden.

	mehr möglich. Eine Zufahrt der Baufahrzeuge über die asphaltierte Trakehnenstraße ist aus unserer Sicht die bessere Alternative. Und sofern der gesamte Bauverkehr über die Senefelder Straße geführt wird, werden die Bewohner des Ostpreußenviertels ebenfalls nicht durch diesen belastet. Wenn während der Bauphase das Baugebiet Breites Bleek Ost bereits an das Breite Bleek West angebunden wird, werden viele Handwerker durch das Breite Bleek, und nicht durch die ggf. vorhandene Baustraße von der Senefelder Straße fahren. Auch noch nach der eigentlichen Bauphase wird es starken Lieferverkehr durch Handwerker, Umzugsunternehmen, etc. geben. Dafür ist das Breite Bleek ebenfalls eine ungeeignete Zufahrtsmöglichkeit.	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
69	**Stellungnahme Nr. 69 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
69.1	Im Nachgang zu meinem o.g. Schreiben erwarte ich nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Stadtentwicklungskonzept ISEK), dass Sie das Baudezernat anweisen, mit Bürgerinitiative und Investor unverzüglich eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Diese kann dann in die noch zu beschließende Satzung über das Baugebiet einfliessen. Jede andere Vorgehensweise widerspricht dem nunmehr das Verwaltungshandelnde beherrschenden Grundsatz ISEK.	Es handelt sich um eine Ergänzung der Stellungnahme Nr. 30. s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
70	**Stellungnahme Nr. 70 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
70.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe.
70.2	1. "Denk Deine Stadt", eine Aktion der Stadt. Nun denkt der brave Bürger, seine respektablen Argumente werden beachtet, was in diesem Fall offensichtlich nicht geschieht. Was soll dann diese Aktion? Von SPD und Die Grünen hätte ich mehr Bürgernähe erwartet, Keine Scheindiskussion.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange s. Abwägung 20: Entwurf BI

	Ich schließe mich den Argumenten der Bürgerinitiative Trkehnenstrasse-Ost an.	
70.3	2. Das Nadelöhr, der Zugang von der Romintenstrasse auf die Leipzigerstrasse – Das Wohngebiet braucht einen zweiten "Fluchtweg". Steht dort z.B. ein brennender LKW oder ist dort ein größerer Verkehrsunfall womöglich mit der Tram, so sind ein Zugang oder eine Abfahrt für Feuerwehr oder Krankenwagen nicht möglich.	s. Abwägung 9: Feuerwehr
70.4	3. Die Begründung des gemeinsamen Wohngebiets ist willkürlich. Es werden zwei Wohngebiete sein. Es befindet sich keinerlei Infrastruktur im jetzigen Wohngebiet.	Es wird nicht bestritten, dass – allein schon aufgrund des unterschiedlichen Baualters – das Ostpreußenviertel vom neuen Baugebiet unterscheidbar sein wird. Dennoch ist über einen mittleren bis längeren Zeitraum betrachtet ein Zusammenwachsen zu erwarten, wie dies auch mit den anderen Neubaugebieten der Fall ist, die in den letzten Jahrzehnten in Stöckheim entstanden sind. Hierzu tragen Infrastrukturangebote wie Spiel- und Grünflächen, Kindertagesstätten, Schulen, Sport und sonstige soziale Angebote und Vereine wie auch der Stadtbezirksrat bei.
70.5	4. Eine Erschließung durch eine Verlängerung des Ostpreußendamms oder der Senefelderstrasse oder von beiden ist die einzig gebotene sinnvolle Maßnahme. Es kann nicht sein, dass dies womöglich am Profit des Investors scheitert.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 35: Vorhabenträgerin
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
71	**Stellungnahme Nr. 71 Schreiben vom 30.10.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
71.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
71.2	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus! Aus: s.o., S 17* Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Sogar im Verkehrsgutachten heißt es: „In den Varianten mit drei Anbindungen über	s. Abwägung 13:Schlesiendamm

	die Rossitten- und Romintenstraße, die Senefelderstraße und den Schlesiendamm zeigt sich die Anbindung an den Schlesiendamm für das neue Wohngebiet am attraktivsten. Über 80% aller Fahrten des Wohngebietes entfallen jeweils auf diese Anbindung, die die wesentliche Ausrichtung in Richtung BS-Kernstadt und zur Autobahn A 395 darstellt. Warum wird dieser Anschluss nicht mehr in die Planung eingeschlossen?	
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
71a	**Stellungnahme Nr. 71a Schreiben vom 06.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71**	**Stellungnahme der Verwaltung**
71a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
71a.2	So wie die Bebauung des Gebietes derzeit geplant ist, ist die Erschließung ausschließlich auf die Nutzung von Pkws ausgerichtet. Bei 256 neuen Wohneinheiten mit geschätzten 1,5 Pkw pro Wohneinheit kann eine Zuwegung nicht über 3 Ortsteile mit Rüningen, Melverode und Stöckheim bzw. über Siekgraben, Leipziger Straße und Rominten- und Rossittenstraße abgewickelt werden. Hier gäbe es eine große Zunahme von Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel, die äußerst negativ in die heutigen Umwelt-Klimaschutz-Diskussion eingehen! Bei nur 300 Autofahrten am Tage von Neubewohnern durch die alten Wohngebiete an Leipziger Straße und Siekgraben Rominten- und Rossittenstraße ergeben sich über 10900 km mehr an Kilometern, als wenn man ausschließlich über den Kreisel und die Senefelder Straße ins neue Gebiet führe! Das sind pro Tag 3 Tonnen CO_2-Ausstoß mehr! Deshalb muss das neue Baugebiet ausschließlich über die Senefelder Straße angeschlossen werden!	s. Abwägung 5: Umwege + CO_2-Ausstoß
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

72	**Stellungnahme Nr. 72 Schreiben vom 05.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72a + 79**	**Stellungnahme der Verwaltung**
72.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
72.2	Bei Erschließung über Rominten- und Rossittenstraße wird der Knoten Leipziger Straße/Siekgraben erheblich belastet. Die Qualitätsstufe D am Knotenpunkt zu Hauptverkehrszeiten heißt zwar offiziell ausreichende Qualität, die Definition lautet aber: In D kommt es zu merklichen Staus, die Wartezeiten sind beträchtlich! (s. S. 20) Deshalb muss als die einzige Zuwegung die Senefelder Straße mit dem erstellten Kreisel bei Kaufland ohne Erschließungsverkehr im motIV durch Rominten- und Rossittenstraße konzipiert werden! Das ist umwelt- und klimapolitisch eine unabdingbare Notwendigkeit!	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung11: Kreisverkehrsplatz
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
72a	**Stellungnahme Nr. 72a Schreiben vom 06.11.2018 s. auch Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72 + 79)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
72a.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
72a.2	Im Bebauungsplan heißt es: *„Die Varianten über eine Verlängerung des Schlesiendamms scheiden insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Kosten aus!* Aus: s.o., S. 17 Für viele Bürger ist das jedoch eine logische, verkehrs- und umweltpolitisch vernünftige Anbindung! Diese Planung muss wieder aufgenommen werden!	s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
73	**Stellungnahme Nr. 73 Schreiben vom 08.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
73.1	Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Straßenführung zur Erschließung des genannten Baugebietes durch die Rominten- und Rossittenstr.	Das Grundstück liegt von der Rossittenstraße aus in zweiter Reihe. s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm

73.2	Weiteren Widerspruchsargumenten ,die in der Petition der Bürgerinitiative aufgeführt sind, schließe ich mich an.	Eine Petition der Bürgerinitiative ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nicht eingegangen und nicht bekannt.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
74	**Stellungnahme Nr. 74 Schreiben vom 07.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
74.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Der Einwender ist Eigentümer einer Wohnung, die an der Romintenstraße liegt.
74.2	Als Vermieter muß ich mit wirtschaftlichen Einbußen bei der vermieteten Eigentumswohnung im Ortelsburgweg (*Nr)* rechnen, wenn der Bauverkehr über die Romintenstraße geführt wird. Der Mieter hat mich bzgl. einer möglichen Mietminderung bereits fernmündlich kontaktiert. Der Kreisverkehr muß unbedingt vor Beginn der Bautätigkeiten im Gebiet Trakehnenstraße bis in das Baugebiet fertiggestellt sein, um hier Konflikte zu vermeiden.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr s. Abwägung 11: Kreisverkehrsplatz
74.3	Weiterhin darf keine Durchbindung der der Straßen Siekgraben - Romintenstraße - Trakehnenstraße - Senefelderstraße erfolgen, da hierdurch das Verkehrsaufkommen in der 30-er Zone Romintenstraße vervielfacht wird und somit ebenfalls eine Konfliktsituation geschaffen wird.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
74.4	Weiterhin besteht in der Romintenstraße nach den bisherigen Plänen erhebliches Gefährdungspotential durch Bauverkehr bzw. Durchgangsverkehr, da mehrere verkehrsberuhigte Bereiche „Spielstraßen" in die 30-er Zone einmünden.	s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
74.5	Ich gehe davon aus, daß dieser Widerspruch nicht nur einfach „zur Kenntnis" genommen wird sondern auch akzeptiert und positiv umgesetzt wird.	s. Abwägung 33: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
75	**Stellungnahme Nr. 75 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
75.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen oben genannten Bebauungsplan ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße.
75.2	Die Romintenstraße (ich bin zur Nordseite Anlieger) wird in dreierlei Hinsicht zur Durchfahrtstraße. Zum Ersten als Zu- und Abfahrt für das	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr

	neue Wohngebiet. (Entgegen früherer Ratsbeschlüsse und Zusagen). Zum Zweiten als An- und Abfahrt zur Kindertagesstätte (alleinige Nutzung durch Neubaugebiet???). Und zum Dritten als Abkürzung zum Gewerbegebiet Senefelderstraße, für die Ortsteile Melverode, Rüningen und den Norden von Stöckheim, nach geplantem Anschluss.	
75.3	Dieses vermehrte Verkehrsaufkommen ist von der Einmündung zur Leipzigerstraße (Straßenbahnquerung) nicht ohne ehebliche Probleme zu bewältigen. Die Erschließung sollte aus diesen Gründen nur über die Senefelderstraße und/ oder den Ostpreußendamm erfolgen.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
76	**Stellungnahme Nr. 76 Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
76.1	Gegen die oben genannte Bauplanung erhebe ich hiermit folgenden Widerspruch:	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Leipziger Straße hinter einer Garagenanlage.
76.2	Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Erschließung ausschließlich über den an der Kreuzung Mascheroder Weg /Senefelder Str. zu errichtenden Kreisel zu erfolgen hat. Denn diese Verkehrsführung ist am Ehesten geeignet, um die Verkehrsströme sinnvoll und mit den wenigsten Belastungen für Mensch und Umwelt zu führen.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
76.3	In dem Verkehrsgutachten wird darauf hingewiesen, dass die Kreuzung Siekgraben/Leipziger Str. bereits jetzt – und zwar basierend auf 2015!! – in den Verkehrsspitzenzeiten ein relativ hohes Verkehrsaufkommen hat. Als Anwohnerin an der Leipziger Straße kann ich Ihnen versichern, dass in den letzten Jahres eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu verzeichnen ist. Und Stöckheim soll weiter wachsen, z.B. durch das Baugebiet Stöckheim Süd. Das Verkehrsgutachten geht hier von 140 Wohneinheiten aus. Mittlerweile sollen hier aber voraussichtlich deutlich mehr WE errichtet werden. Es steht auch zu befürchten, dass in dem Baugebiet Trakehnenstraße Ost/Breites Bleek ebenfalls eine Verdichtung erfolgt, da der Handlungszweck der Projektentwick-	s. Abwägung 4: Verkehrsprognose

	ler/Bauträger ja in einer optimalen Wirtschaftlichkeit besteht. Insofern geht das Verkehrsgutachten in diesem Punkt von falschen Voraussetzungen aus. Das trifft ebenso bei der Annahme zu, dass im Planungsfall 2025 das aus den Bestandsgebäuden resultierende Verkehrsaufkommen reduziert sein wird. Diese Annahme ist bei der Attraktivität Stöckheims nicht nachvollziehbar.	
76.4	Es gilt, unnötige und belastende Verkehrsströme und damit Staus, Luftverschmutzung Lärmpegel zu vermeiden. Dazu ist nur eine ausschließlich Verkehrsführung über den zu errichtenden Kreisel Mascheroder Weg/Senefelder Str. geeignet!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
76.5	Ich fordere die Verwaltung und Politik auf, alles dafür zu tun, dass Stöckheim ein attraktiver und naturnaher Stadtteil bleibt. Gerade in Bezug auf einen immer dringlich werdenden Umwelt- und Klimaschutz tragen Sie hier Verantwortung!	Soweit es im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 möglich ist, wird das Ziel verfolgt, dass Stöckheim ein attraktiver und naturnaher Stadtteil bleibt. Insbesondere die geplanten großzügigen Grünflächen kommen allen Stöckheimer Bürgerinnen und Bürgern zugute.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
77	**Stellungnahme Nr. 77 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
77.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwender liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage in zweiter Reihe.
77.2	Durch den erhöhten Zufahrtsverkehr erwarten wir deutlich höhere Lärmemissionen und eine Gefährdung unseres Kindes beim Spielen draußen.	s. Abwägung 2: Verkehrsaufkommen + Lärm + Luftbelastung s. Abwägung 6: Verkehrsberuhigung/Verkehrssicherheit
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
78	**Stellungnahme Nr. 78 Schreiben vom 07.11.2018 s. a. Stellungnahmen Nr. 24 + 71 + 71a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
78.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
78.2	Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf (B-Plan) wird in Gänze abgelehnt, weil insgesamt unvollständig und widersprüchlich.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan unvollständig und widersprüchlich ist.
78.3	Zudem fehlen Sozialverträglichkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung	s. Abwägung 28: Sozialverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsprüfung
78.4	Politische Beschlüsse werden falsch zitiert, insbesondere die angezogenen VA-Beschlüsse.	s. Abwägung 30: Beschlusslage Erschließung

	Die VA-Forderung nach Erschließung des Gebietes für den motIV ausschließlich über die zu ertüchtigende Senefelder Straße findet sich hingegen an keiner Stelle im Entwurf.	
78.5	Nach Vorgabe der Verwaltung wird diese Erschließungsmöglichkeit auch vom Gutachter nur erwähnt, aber nicht bewertet.	s. Abwägung 1: Senefelderstraße
78.6	Das beigefügte Protokoll der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht an wesentlichen Stellen nicht dem Versammlungsverlauf, es enthält in den eingefügten Stellungnahmen der Verwaltung z.T. irreführende, nichtssagende oder gar falsche Behauptungen, z.B., dass die Bürger des alten Wohngebietes eine Durchfahrtsmöglichkeit über ihre alten Straßen durch das neue Wohngebiet und über die Senefelder Straße gefordert hätten.	s. Abwägung 34: Bürgerversammlung
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
79	**Stellungnahme Nr. 79** **Schreiben vom 07.11.2018** **s. a. Stellungnahmen Nr. 25a + 25b + 72 + 72a**	**Stellungnahme der Verwaltung**
79.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein!	Das Grundstück der Einwenderin liegt an der Romintenstraße teilweise hinter einer Garagenanlage.
79.2	Der vorgelegte Bericht stellt bestenfalls eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), bzw. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dar, die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fehlt ebenfalls vollständig. Deshalb wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) über den Verlauf einer Vegetationsperiode gefordert. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage sind folgende Schritte nötig und nachvollziehbar darzustellen: o Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP notwendig ist o Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte o Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativen-Prüfung o Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen) o Behördenbeteiligung	s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung

	o Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.)	
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
80	**Stellungnahme Nr. 80 Schreiben vom 06.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
80.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück des Einwenders liegt an der Romintenstraße in fünfter Reihe (Reihenhaus).
80.2	Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte entweder über die Senefelder Straße oder den Sachsendamm geplant werden. Denn der Durchgangsverkehr durch das Ost- Preußenviertel ist viel zu hoch!	s. Abwägung 1: Senefelderstraße s. Abwägung 13: Schlesiendamm s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
80.3	Au keinen Fall dürfte aus irgendwelchen Gründen der Bauverkehr durch die Romintenstraße bzw. die Rossittenstraße laufen!	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
		Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
81	**Stellungnahme Nr. 81 Schreiben vom 08.11.2018 s. a. Stellungnahme Nr. 35**	**Stellungnahme der Verwaltung**
81.1	Gegen die Umsetzung des o.a. B-Planes ST 81, insbesondere wegen der vernachlässigten Umweltaspekte, erhebe ich Einspruch. Den ausgelegten Bebauungsplanentwurf halte ich in Bezug auf Umweltbelange für völlig unzureichend. Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt im südlichen Abschnitt der Trakehnenstraße gegenüber der Kita.
81.2	Die Maßgaben nach BNatschG § 44 finden keine oder nur marginale Berücksichtigung. Vertiefende, aktuelle Gutachten (bitte keinen „älteren" Umweltbericht aus der Schublade des Amtes ziehen) sind meiner Ansicht nach dringend erforderlich, speziell zu Flora und Fauna, und zwar über eine ganze Vegetationsperiode hinweg, um u.a. die Bestandsentwicklung von Feldlerche und Feldhase qualifiziert betrachten und daraus Schlüsse für die Zukunft des Gebietes ziehen zu können.	s. Abwägung 26: Umweltbericht
81.3	Des weiteren sollten ausführliche Gutachten zu Auswirkungen des künftigen Baugebietes auf Boden, Wasser, Luft und Lärm durchgeführt werden. Der ausgelegte Bebauungsplanentwurf enthält diese nicht, man könnte höchstens von	s. Abwägung 26: Umweltbericht s. Abwägung 27: Umweltverträglichkeitsprüfung BUND und Nabu sind zwar keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

	einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausgehen. Die Frage ist für mich, warum das bislang nicht geschehen ist. Wollte man bewusst die Öffentlichkeit, hier mich als Anwohnerin, ausschließen? Deshalb fordere ich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, speziell Nabu und BUND.	lange, wurden jedoch freiwillig als „sonstige Stellen“ schon im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Der BUND hat sowohl im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB als auch im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB eine Stellungnahme abgegeben (s. Stellungnahme Nr. 83 bzw. Anlage 7)
81.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen vorhabensnah ausgewiesen werden; Flächen im Norden bzw. Nordosten der Stadt stellen keinen Ausgleich oder Ersatz für Flächen in Stöckheim dar.	s. Abwägung 24: Ausgleichsflächen
81.5	Erst dann kann eine qualifizierte Entscheidung über die Zukunft der in Frage kommenden Fläche getroffen werden.	Die vorliegenden Informationen zu allen betroffenen Aspekten des Umweltschutzes reichen aus für eine qualifizierte Abwägung und Entscheidung.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
82	**Stellungnahme Nr. 82 Schreiben vom 05.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
82.1	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Bauplanung ein! Begründung:	Das Grundstück der Einwenderin liegt von der Romintenstraße aus in zweiter Reihe.
82.2	Die geplante Erschließung über die Rominten- und Rossittenstraße ist unzumutbar und führt zu einer dermaßen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Kreuzung Siekgraben-Leipziger Straße-Romintenstraße, dass ein Verkehrschaos vorprogrammiert ist, nicht nur zu Stoßzeiten. Schon heute ist zu sehen, dass Links-Abbieger aus der Romintenstraße die Kreuzung blockiern, weil sie den Querverkehr beachten müssen und dadurch der hintere Verkehr warten muss. So entstehen schon jetzt unnötige Standzeiten und höherer Schadstoffausstoss.	s. Abwägung 7: Knoten Leipziger Straße
82.3	Gar nicht auszudenken, wenn zusätzliche Baufahrzeuge mit noch größeren Ausmaßen als PKW's diese Kreuzung passieren und so den Verkehr zu weiteren Standzeiten zwingen. Dadurch steigt auch die Gefahr, dass sich Verkehrsteilnehmer regelwidrig verhalten und andere dadurch in Gefahr bringen.	s. Abwägung 12: Baustellenverkehr
82.4	Ich fordere deshalb ausdrücklich eine alleinige Erschließung über die Senefelder Straße. Schon die Nähe zur Autobahn spricht für diese Alternative. So wird	s. Abwägung 1: Senefelderstraße

	ebenfalls zusätzlicher Verkehr durch den Ort Stöckheim vermieden	
82.5	Des weiteren muss verhindert werden, dass es zu einem erhöhten Aufkommen des Durchgangsverkehrs kommt. Es darf nicht sein, dass durch das neue Wohngebiet eine zusätzliche Belastung durch weiteren Verkehr entsteht, der die Zuwegung als Umgehungsstraße oder Umfahrung nutzt. Dieser Kraftverkehr, der nichts mit dem Wohngebiet zu tun hat, ist davon abzuhalten, die Romintenstraße und die weiteren zu entstehenden Straßen als Umgehungsweg zu nutzen.	s. Abwägung 3: Durchgangsverkehr
82.6	Hier kann die Politik zeigen, dass sie ihre Kampagne Denk-Deine-Stadt auch ernst meint und die Meinungen der Bürger ernsthaft in die Entscheidungsfindung mit einbezieht.	s. Abwägung X: Beteiligung der Öffentlichkeit/Abwägung der Belange
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
83	**Stellungnahme Nr. 83** **BUND** **Schreiben vom 09.11.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
83.1	Unsere Stellungnahme vom 16.02.2018, die wir auch im Namen des BUND Landesverbands eingereicht haben, erhalten wir unter Berücksichtigung der Verschiebung der Nummerierung der einzelnen Punkte unverändert aufrecht. Ausnahmen sind die Punkte 6.1 und 6.2 sowie Erschließung, die wir als erledigt betrachten.	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen wurde der BUND freiwillig bereits beteiligt. Mit Datum vom 4. April 2018 ging hierzu eine Stellungnahme ein. Eine Stellungnahme vom 16. Februar 2018 liegt nicht vor. Auf Grund der Stellungnahme vom 4. April 2018 wurden die Textlichen Festsetzungen teilweise bereits zur öffentlichen Auslegung geändert. Die Behandlung der Stellungnahme vom 4. April 2018 wird in Anlage 7 vorgenommen.
		<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 21. Dezember 2018

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek ST 81
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 14. März 2018 bis 16. April 2018
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG **Taubenstraße 7** **38106 Braunschweig** **Schreiben vom 16. April 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wie in unserem Schreiben vom 20.09.2017 erläutert, bietet sich für das Bebauungsgebiet „Trakehnenstraße/Breites Bleek" im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer regenerativen und innovativen Nahwärmeversorgung an. Hierzu hat es bereits erste Gespräche mit dem Erschließungsträger, der Erschließungsgesellschaft Trakehnenstraße GmbH & Co. KG, gegeben. Diese umweltfreundliche Möglichkeit das Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen, ergibt sich mit der Planung und dem Bau eines Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ), welches BS/ENERGY in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglich abstimmen kann. Durch diese Versorgungsvariante werden nicht nur die im EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien im Neubau erfüllt, sondern auch die Errichtung von KfW-Effizienzhäuser ist recht einfach gegeben. Auf diese Weise würde ein zusätzliches Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. In Punkt 4.6.5 der Begründung zum B-Plan wird erwähnt, dass eine Nahwärmeversorgung möglich ist, was	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der Bebauungsplan ermöglicht sowohl eine Versorgung mit Gas als auch eine Versorgung mit Nahwärme. Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein mit der Braunschweiger Versorgungs-AG abgestimmter Standort für eine Nahwärmestation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.

wir zusammen mit dem Erschließungsträger weiter prüfen werden. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit einem Energie-Effizienz-Quartier (EEQ) und Erdgas erfolgen. Perspektivisch ist es möglich, diese Nahwärmelösung in eine Fernwärmevariante zu überführen. Beispiele für eine effiziente Quartiersversorgung sind das EEQ Hungerkamp in Gliesmarode/Querum, welches mit seiner Holzfeuerung und seinem Biomethan-Blockheizkraftwerk regenerative Wärme und Strom erzeugt, sowie das in Umsetzung befindliche EEQ Stöckheim Süd.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Nahwärmestation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.
Braunschweiger Netz GmbH Taubenstraße 7 38106 Braunschweig Schreiben vom 19. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stromversorgung:	
Für die Erschließung ist es erforderlich, in den neuen Straßenkörpern / Nebenanlagen Trassen für die Stromversorgung freizuhalten. Hierzu zählen auch die Rad- und Gehwege zwischen Planstraße B und der Trakehnenstraße, sowie Trakehnenstraße und Stadtbahntrasse. Für die zukünftige energetische Entwicklung ist eine Verbindung zwischen Erschließung Breites Bleek und Erschließung Trakehnenstraße notwendig. Weiter soll	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen.

eine Einbindung der Planstraße F in das Bestandsnetz Breites Bleek erfolgen.	
Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung des derzeitigen Bestandes und der geplanten Bebauung, ist eine Transformatorstation notwendig. Im Hinblick möglicher Elektromobilität wird eine Grundstücksfläche von 5,0 m x 7,0 m benötigt. Dieser Standort ist im Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bereits mit dem Symbol für Elektrizitätsanlagen ausgewiesen worden.	Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Transformatorstation in der öffentlichen Grünfläche östlich der Planstraße A gesichert.
Bedingt durch die notwendige technische Ausrüstung zur elektrischen Energieversorgung besitzt diese Station jeweils an allen Seiten Revisionstüren bzw. Lüftungselemente. Daher kann dem Zusatz der textlichen Festlegungen Abschnitt B örtliche Bauvorschrift unter Punkt IV zur Einfriedung nicht entsprochen werden. Eine endgültige Aussage zur Detailplanung hinsichtlich der elektrischen Versorgung kann erst erfolgen, wenn Art und Umfang der Erschließung bekannt sind. Aus Sicht der Stromversorgung können sich daher noch Änderungen ergeben.	Es ist bekannt, dass eine umfassende Eingrünung von Anlagen zur Stromversorgung aufgrund von Leitungen etc. häufig nicht möglich ist, insbesondere wegen der Leitungen. Deshalb ermöglicht die textliche Festsetzung B IV auch eine Einzäunung des Grundstücks für die Transformatorenstation. Es geht dabei nur darum, diese Flächen gegenüber öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen abzuschirmen. Näheres kann im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Grünplanung geklärt werden.
Gas- und Wasserversorgung:	
Bei der momentan im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgestaltung der östlichen Begrenzung der Trakehnenstraße, sind die für den Ortsteil Stöckheim wesentlichen Versorgungstrassen der Mitteldruckgas- und Hochdruckgasversorgung nicht im Bestand zu halten. Bei der schon unter Pkt. 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan geforderten Umverlegung dieser Trassen entstehen erhebliche Kosten für die Gasversorgung (Schätzkosten ca. 160.000 €) da ca. 400 m Mitteldruck- und 100 m Stahl-Hochdruckleitung umverlegt werden müssten. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Pläne vom Ingenieurbüro Zander) würde die Versorgungsleitungen überpflanzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
Bei der unter Punkt 5.9 der Erläuterungen zum B-Plan beschriebenen Versorgung des Teilbereiches Breites Bleek mit Gas, sind in der geplanten Straße die erforder-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet.

lichen Leitungsräume für die Gasversorgung zur Verfügung zu stellen.	Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen.
Nach momentanem Planungsstand ist die Stellung einer Gasdruckregelanlage für den Ortsteil Stöckheim erforderlich. Mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Braunschweig wurde hierfür bereits ein Standort festgelegt, der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen für eine Gasversorgung können erfüllt werden.
Sofern das Wärmekonzept eine Erschließung mit Nahwärme vorsieht, wird eine Parallelerschließung mit Gasversorgungsleitungen nicht realisiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der Bebauungsplan ermöglicht sowohl eine Versorgung mit Gas als auch eine Versorgung mit Nahwärme.
Steuerungs- und Kommunikationstechnik:	
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Diese verlaufen in einer Schutzrohranlage parallel zur Stadtbahntrasse sowie in den Nebenanlagen der Trakehnenstraße. Durch die geplanten neuen Baumstandorte (siehe Pläne vom Ingenieurbüro Zander) würde die Schutzrohranlage überpflanzt werden. Aus diesem Grund muss die Anlage in eine neue Versorgungstrasse umverlegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Braunschweiger Netz GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
Breitbandversorgung:	
Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Zur Sicherstellung der Breitbandversorgung ist der bereits eingetragene Standort der Technikzentrale der Breitbandversorgung notwendig, auch wenn die geplante Energie- bzw. Heizzentrale nicht realisiert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Bebauungsplan wurde bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Breitbandstation am südlichen Ende der Trakehnenstraße ge-

	sichert. Die Station kann in eine Nahwärmestation integriert werden, ist aber auch unabhängig davon umsetzbar.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurden bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Standort für eine Transformatorstation in der öffentlichen Grünfläche östlich der Planstraße A und ein Standort für eine Breitbandstation am südlichen Ende der Trakehnenstraße gesichert.
Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 19. März 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 28.07.2015 gegenüber dem Planungsbüro Claussen-Seggelke Stadtplaner keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, gilt diese Stellungnahme weiterhin.	Die Stellungnahme der Telekom vom 28.07.2015, auf die Bezug genommen wird, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Sie ist im Anschluss an diese Stellungnahme wiedergegeben.
Bitte beachten sie auch unseren Trassenplan zur geplanten Ausgleichsfläche „E“.	Im Randbereich der Hagendorfstraße befindet sich eine Leitung der Telekom. Diese Straßenparzelle liegt nicht im Geltungsbereich E. Die Ausgleichsmaßnahmen wirken sich auf die Leitung nicht aus.
Deutsche Telekom Technik GmbH Friedrich-Seele-Straße 7 38122 Braunschweig Schreiben vom 28. Juli 2015 *Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB*	**Stellungnahme der Verwaltung** *Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Jahr 2015 lag noch kein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf mit Begründung vor.*
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die in dem Plan dargestellten Leitungen der Telekom liegen in den bestehenden Verkehrsflächen der Trakehnenstraße und der Senefelderstraße.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträgererfolgt,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der Telekom sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Die Stellungnahme enthält keine Hinweise darauf, auf welchen Flächen das geforderte Leitungsrecht festgesetzt werden soll. Die Leitungen können und sollten grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Für die Grundstücke, die als Hinterlieger über einen privaten Stichweg an die öffentliche Straße angebunden werden müssen, wurde im Bebauungsplan bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung gesichert.

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Im Bebauungsplan wurde für Grundstücke mit einer privaten Erschließung bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung gesichert.
EWE NETZ GmbH **Petzvalstraße 18** **38104 Braunschweig** **Schreiben vom 19. März 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger	Der Stellungnahme liegt kein Plan mit den Anlagen der EWE NETZ GmbH (Lichtwellenleitern bzw. Leerrohren) bei. In einem Abstimmungsgespräch zwischen den Leitungsträgern, der Erschließungsgesellschaft und der Stadt am 24. November 2017 wurde festgestellt, dass einige der genannten Anlagen im östlichen Bereich der Trakehnenstraße liegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Im Zuge der Ausführungsplanungen ist ein koordinierter Leitungsplan zu erstellen und mit der EWE NETZ GmbH sowie der Stadt Braunschweig abzustimmen. Gemäß städtebaulichen Vertrag sind die

vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https ://www.ewe-netz.de/ geschaeftskunden/service/ leitunqsplaene-abrufen.	Kosten für die Verlegung von bestehenden Leitungen vom Erschließungsträger zu übernehmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig Schreiben vom 16. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Trakehnenstraße/Breites Bleek, ST 81“der Stadt Braunschweig beteiligt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 und 06.04.2018 hatten wir uns bereits zur Planung bzw. zum im Parallelverfahren befindlichen Flächennutzungsplan geäußert. Die darin getroffenen Aussagen halten wir weiterhin aufrecht.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 10. August 2015, auf die Bezug genommen wird, wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Sie ist im Anschluss an diese Stellungnahme wiedergegeben. Die Stellungnahme vom 6. April 2018 wurde zur parallel durchgeführten 87. Än-

	derung des Flächennutzungsplans abgegeben und wird im Rahmen der FNP-Änderung behandelt.
Die externe Kompensation ist auf vier verschiedenen Flächen vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich der Flächenumnutzung einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Flächenbewirtschaftern erfolgt sind. Zu den einzelnen Geltungsbereichen ist folgendes anzumerken:	Die vier Kompensationsflächen in den Geltungsbereichen B, C, D und E befinden sich im Eigentum des Erschließungsträgers. Der Übergang der Flächen in das Eigentum der Stadt ist vertraglich geregelt.
Geltungsbereich B, Gemarkung Stöckheim: Laut Planung soll die Fläche als artenreiches Grünland entwickelt werden. Wir gehen davon aus, dass die teilweise Überplanung des Flurstücks aus einer Kombination mit anderen Kompensationsmaßnahmen bzw. Poollösungen resultiert.	Es ist das Ziel der Stadt Braunschweig, die Flächen in der Okeraue insgesamt so weiterzuentwickeln, dass sie den Belangen von Natur und Landschaft gerecht werden.
Geltungsbereich C, Gemarkung Mascherode: Im Geltungsbereich liegt der Quellbereich des Springbachs, der naturnah mit Gras und Staudenfluren und standortgerechten Gehölzen gestaltet werden soll. Sofern Dränagestränge im Plangebiet liegen sollten, sind diese von Gehölzüberpflanzung freizuhalten. Die Unterhaltung der Acker bzw. Grünland angrenzenden Gehölze ist sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.
Geltungsbereich D, Gemarkung Querum: Die Fläche soll als extensives Grünland entwickelt werden. Darüber hinaus ist die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern vorgesehen. Außerdem sollen im südöstlichen Bereich der Böschung Brachestreifen angelegt werden.	Die Hinweise entsprechen den Textlichen Festsetzungen zum Geltungsbereich D.
Geltungsbereich E, Gemarkung Hondelage: Die Fläche ist ohne synthetische Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften und teilweise mit einer Blühmischung zu bestellen, alternativ ist die Anlage von Brachestreifen vorgesehen. Letzteres lässt sich nur bei fortgesetzter einheitlicher Bewirtschaftung des derzeitigen Schlages umsetzen. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsstruktur sollte vermieden werden.	Die Textlichen Festsetzungen zum Geltungsbereich E wurden aufgrund der Stellungnahme des BUND geringfügig geändert („ökologischer Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007“ anstelle von „ohne synthetische Pflanzenschutzmittel“). Die beschriebene wesentliche Zielrichtung der Maßnahmen wurde dabei jedoch beibehalten. Der Bebauungsplan lässt über die Ausnahmeregelung A VII 6.2 im Interesse einer besseren Bewirtschaftung auch eine

	andere Ausformung der Maßnahmenfläche zu, wenn die Pacht- und Eigentumsverhältnisse dies ermöglichen.
Zum jetzigen Kenntnisstand erheben wir zum Planvorhaben im Grundsatz keine Bedenken. Wir behalten uns jedoch vor, erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend zur Planung Stellung zu nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Helene-Künne-Allee 5** **38122 Braunschweig** **Schreiben vom 10. August 2015** *Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB*	**Stellungnahme der Verwaltung** *Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Jahr 2015 lag noch kein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf mit Begründung vor.*
Wir werden am Parallelverfahren der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Trakehnenstraße Ost" und an den Bebauungsplänen (B-Pläne) ST 81 Trakehnenstraße Ost sowie ST 84 Breites Bleek Ost der Stadt Braunschweig beteiligt.	Im weiteren Verlauf wurden die beiden Plangebiete wegen der engen planerischen Zusammenhänge zu dem Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ verbunden.
87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Trakehnenstraße Ost": Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Stöckheim östlich der Trakehnenstraße und hat eine Größe von 15,5 ha. Der rechtskräftige F-Plan stellt für den Bereich „Gewerbliche Baufläche" dar. Da die Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne aus den Darstellungen nicht entwickelt werden können, muss der F-Plan im Parallelverfahren geändert werden. Zukünftig ist die Darstellung von „Wohnbaufläche" vorgesehen. Der nördliche Teil der östlich angrenzenden gewerblichen Baufläche wird in den Änderungsbereich einbezogen, dort soll zukünftig Grünfläche dargestellt werden. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt.	Die Hinweise beziehen sich auf den Flächennutzungsplan und werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan „Breites Bleek": Das Gebiet Breites Bleek wird bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des F-Plans ist für diese Fläche nicht erforderlich.	
Bebauungspläne: Gegenstand der Planung sind zwei Flächen in der Ortslage Stöckheim, für die je ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden soll. ST 81 Trakehnenstraße-Ost: Das Gebiet ist 12,8 ha groß und wird im Westen durch die Trakehnenstraße, im Nord-Westen durch die Stadtbahntrasse, im Norden durch den Springbach entlang des südlichen Ortsrands von Melverode und im Süden durch ein Gewerbegebiet begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Rominten- und Rossittenstraße. ST 84 Breites Bleek-Ost: Das Gebiet hat eine Fläche von 1,9 ha und wird im Westen durch das bestehende Baugebiet Breites Bleek, im Norden durch den Springbach und im Osten und Süden durch die Stadtbahn begrenzt. Die Erschließung erfolgt über das westlich angrenzende Wohngebiet.	Im weiteren Verlauf der Planung wurden die beiden Plangebiete wegen der engen planerischen Zusammenhänge zu dem Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ verbunden. Im weiteren Verlauf der Planung wurde zusätzlich eine Anbindung an die Senefelderstraße vorgesehen.
Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis:	
Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll in erheblichem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Bebauung bereitgestellt werden. Trotz einer auf regionaler Ebene insgesamt rückläufigen Bevölkerungszahl ist eine weiter ansteigende Siedlungsflächenentwicklung zu beobachten. Vor dem Hintergrund derartiger Entwicklungen hat der Gesetzgeber den Schutz von Grund und Boden durch eine Reihe rechtlicher Vorgaben gestärkt, die zu berücksichtigen und planerisch abzuarbeiten sind. Die Neuinanspruchnahme von Flächen wird hiermit nicht ausgeschlossen, ist aber mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden. Wir halten es daher	Für den Bebauungsplan ST 81 wurde zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB eine umfangreiche Begründung mit Umweltbericht erarbeitet. Diese enthält Aussagen zum Bedarf an Wohnbauflächen in Braunschweig sowie zur Abwägung mit dem Belang des Bodenschutzes.

für geboten, die Begründung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend zu ergänzen.	
Neben der Inanspruchnahme neuer Bauflächen ist die Landwirtschaft auch durch die hiermit verbundene Abarbeitung der Eingriffsregelung betroffen. Zu diesem Punkt findet sich im Begründungstext folgender Punkt: In beiden B-Plänen werden im Norden Grünflächen ausgewiesen. Es existiert ein Grünzug in Ost-West-Richtung entlang des Springbachs bzw. der Grenze zwischen Stöckheim und Melverode. Dieser soll im Zuge der Entwicklung beider Baugebiete nach Osten fortgesetzt werden. Hier ist Rücksicht auf die bestehende Dränage zu nehmen. Bei Bepflanzung ist davon auszugehen, dass durch Verwurzelung die Funktion der Dränage nicht mehr gegeben ist. Wir regen an, den Grünzug nicht weiter als die geplante Bebauung vorzunehmen. Der Auslauf der Dränage befindet sich auf dem beplanten Gebiet und muss vor Baubeginn verlegt werden.	Für die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurde ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, der konkrete Kompensationsmaßnahmen festsetzt. Die Begründung mit Umweltbericht enthält eine umfassende Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung und den festgesetzten Maßnahmen. Ferner hat dieser Bebauungsplanentwurf aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die ursprünglich in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB geplante öffentliche Grün- und Maßnahmenfläche bis zur A 395 bereits nicht mehr enthalten. Die Festsetzungen gehen nicht mehr über die Ausdehnung des Wohngebietes hinaus. Sofern Drainagen durch die Abtrennung von Grün- und Bauflächen von den weiterhin bestehenden Ackerflächen betroffen sind, hat der Erschließungsträger diese im Rahmen der Umsetzung der Planung zu beachten und ggf. zu ersetzen.
Potenzielle Emissionsbeeinträchtigungen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen sind aus der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld nicht auszuschließen. Sie sind von den zu- künftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächen werden gegenüber den Ackerflächen durch eine 10,0 m breite öffentliche Grünflächen abgeschirmt.
Wir möchten daraufhin weisen, dass die im und um das Baugebiet gelegenen Wirtschaftswege für Landmaschinen uneingeschränkt passierbar bleiben müssen. Die verbleibenden Flächen im Osten sind ausschließlich über den vorhandenen Feldweg zu erreichen.	Die künftige Erschließung der verbleibenden Ackerflächen ist folgendermaßen gesichert: Die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Romintenstraße und die Trakehnenstraße. Von der Trakehnenstraße aus wird die Planstraße A so ausgebaut, dass sie für die Befahrung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist. Vom östlichen Ende der Planstraße A aus wird ein landwirtschaftlicher Weg ausgebaut, der ca. 80 m nach Norden führt und dort an den vorhandenen Feldweg anschließt. Ferner ist eine Erreichbarkeit über die Senefelderstraße sowie die Planstraßen

	G und E bis zum landwirtschaftlichen Weg möglich.
Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sind dräniert und müssen nach Westen entwässert werden. Über den Horstgraben werden auch sehr große Teile der Feldmark Mascherode entwässert, was über ein minimales Gefälle geschieht. Bei Umlegung des Grabens darf auf keinen Fall der Wasserspiegel angehoben oder die Fließgeschwindigkeit verringert werden, da dies zu einer Vernässung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen östlich und westlich der A 395 führen würde. Auch die Unterhaltungsarbeiten des Grabens dürfen nicht eingeschränkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für das Gebiet wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches auch die heutigen Funktionen des Horstgrabens berücksichtigt. Weitere Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abzustimmen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise zum Bodenschutz, zur Eingriffsregelung, zur Ausdehnung des Grünzuges am Springbach nach Osten, zu Emissionen der Landwirtschaft, zur Erschließung und zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplans zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB berücksichtigt.
Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Leonhardtstraße 11 30175 Hannover Schreiben vom 9. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir haben die Unterlagen zu den o.g. Anhörungsverfahren durchgesehen und stellen aus fachtechnischer Sicht zu lfd. Nr. 5.5.4 der Anlage – Querung der Stadtbahntrasse – Folgendes fest: Querung der Stadtbahnstrecke für Fußgänger und Radfahrer am Springbach stellt eine Betriebsanlage i.S.d. § 20 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dar und betrifft die Belange der Braunschweiger Verkehrs- GmbH (BSVG). Die Pläne des Anhörungsverfahrens sehen wir als nachrichtlich an. Die bauliche Umsetzung bedarf gem. § 60 i.V.m. § 62 BOStrab der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB). Zuständige Behörde gem. Zuständigkeitsverordnung - Verkehr	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplan: Kap. 5.5.4 „Öffentliche Verkehrsflächen – Querung der Stadtbahntrasse“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Es liegt bereits ein mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abgestimmter Entwurf zu Stadtbahnquerung vor. Die Ausführungsplanung und die weitere Abstimmung mit den genannten zuständigen Stellen im Rahmen der Umsetzung der Planung wird gemäß städtebaulichem

(ZustVO-Verkehr) und durch Beleihung ist die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH. Gegen die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Querung im Rahmen eines Bebauungsplans ST 81 haben wir keine Bedenken. Die BSVG erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.	Vertrag vom Erschließungsträger in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig übernommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstraße 5 38304 Wolfenbüttel Schreiben vom 11. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Seit dem 01.01.2016 ist der GB Wolfenbüttel für den durch die o.a. Planung betroffenen Abschnitt 20 der Bundesautobahn BAB A 395 zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Auf die Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 23.07.2015 des damals zuständigen regionalen Geschäftsbereiches Hannover, dass der Bund keine Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernimmt, weise ich hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Lärmemissionen, die sich gemäß Verkehrsprognose 2025 u.a. von der A 395 ergeben und auf die geplanten Wohngebiete einwirken. Er setzt entsprechende Schallschutzmaßnahmen fest.
Die Entwässerung der in einer Entfernung von größer 250 m östlich des geplanten Baugebietes verlaufenden BAB A 395 (Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B 4 vom 11.12.1970, Az.: EL-1-2-8-83 00.98/142/70) muss auch bei Verlegung des Entwässerungsgrabens (Horstgraben) und der Renaturierung des Springbaches weiterhin schadlos gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für den Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches auch die heutigen Entwässerungsfunktionen des Horstgrabens berücksichtigt. Ebenso sind die heutigen Entwässerungsfunktionen des Springbachs in der geplanten Umgestaltung berücksichtigt. Weitere Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Planung festgelegt und zwischen der

	Stadt und dem Erschließungsträger abgestimmt.
Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Hinweise und die Anmerkungen aus der Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB vom 23.07.2015 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Über den o.g. Aspekt der Nicht-Zuständigkeit für Lärmschutzmaßnahmen hinaus enthielt die genannte Stellungnahme aus dem Jahr 2015 keine weiteren Hinweise. Auf eine Wiedergabe wird deshalb verzichtet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig Taubenstraße 7 38106 Braunschweig Schreiben vom 4. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind mit dem Planer dieses Gebietes abgestimmt worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir weisen erneut darauf hin, dass Baumstandorte, die "seiten-wechselnd" in den Erschließungsstraßen vorgesehen werden, aus leitungstechnischer Sicht ungünstig sind. Wir empfehlen, die betreffenden Baumstandorte in den Planstraßen B bis E nicht derart anzuordnen.	In den Wohnstraßen sollen Bäume wechselseitig angeordnet werden, um eine hochwertige Straßenraumgestaltung und insbesondere eine verkehrsberuhigende Wirkung zu erzielen. Insbesondere auf die verkehrsberuhigende Wirkung kann nicht verzichtet werden. Höhere Anforderungen an die Leitungsverlegung sind deshalb hinzunehmen. Die wechselseitige Anordnung der Baumstandorte ist im Rahmen der Ausführungsplanung und des zu erstellenden koordinierten Leitungsplans zu berücksichtigen und im Detail zwischen der SEBS und anderen Leitungsträgern, der Stadt und dem Erschließungsträger abzustimmen.
Im übrigen wird dem Bebauungsplan Trakehnenstraße/Breites Bleek soweit zugestimmt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Schunterstraße 17 38106 Braunschweig Schreiben vom 4. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum oben genannten Bebauungsplan nimmt der BUND Braunschweig auch im Namen des BUND Landesverbands wie folgt Stellung:	
zu A – Städtebau VI Grünordnung, Wasserflächen:	Die Nummerierung der Textlichen Festsetzungen unter VI wurde nach der Behördenbeteiligung geringfügig geändert. Im Folgenden sind die aktuellen Nummern aufgeführt und den früheren Nummern gegenübergestellt.
<u>VI 2.4</u> Die extensive Pflege der Grünflächen sollte näher definiert werden. Insbesondere die Pflege der Wiesenbereiche sollte durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Entfernen des Mähguts festgesetzt werden. Nur so lässt sich langfristig ein Blühaspekt entwickeln, der für Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung und Lebensraum bietet. Darüber hinaus sollte, sofern Ansaaten erforderlich sind, an die Bodenverhältnisse angepasste Saatgutmischungen aus regionalen Saatgut mit geringem Grasanteil verwendet werden. Ein Auftrag von Mutterboden sollte möglichst unterbleiben.	<u>Neu VI 2.5</u> Die öffentlichen Grünflächen werden im Sinne allgemeiner ökologischer Funktionen wie auch zur Minimierung der Unterhaltungsaufwendungen möglichst extensiv gepflegt. Dabei sind jedoch die Erfordernisse, die sich aus ihrer Zweckbestimmung und Funktion als Spiel-, Erholungs- und Aufenthaltsraum im Wohnumfeld ergeben, zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Funktionalität ist durch Pflege und Unterhaltung zu sichern und die Pflege dafür im Einzelfall bedarfsweise anzupassen. Eine konkrete Festsetzung zur Art der extensiven Pflege für z.B. Wiesenbereiche innerhalb von öffentlichen Grünflächen erfolgt daher – anders als für Zielbiotoptypen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – nicht. Das gilt analog für die für die Herstellung von Rasen-/Wiesenflächen zur Anwendung kommenden Saatgutmischungen in öffentlichen Grünflächen. Diese werden nach standörtlicher Eignung sowie Eignung im Hinblick auf die Nutzung/Funktion von Flächen innerhalb des öffentlichen Grüns ausgewählt. Mögliche ökologische Aspekte, wie z.B. Kräuteranteil in der Saatgutmischung, werden dabei berücksichtigt. Für den durch die Maßnahmen im Plan-

	gebiet (z.B. Anlage des Entwässerungsgrabens) anfallenden Bodenaushub ist ein gebietsinternes Bodenmanagement beabsichtigt. Der Bodenaushub soll – soweit möglich – landschaftsgerecht vor Ort wieder eingebaut werden. Ein darüberhinausgehender Auftrag von Mutterboden ist nicht beabsichtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz finden Beachtung.
Es sollten nur heimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden, wobei deren Funktion als Nahrungsquelle für Tiere besonders berücksichtigt werden sollte.	Für die Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden. Die Verwendung von nicht heimischen Gehölzen ist damit im Einzelfall zulässig, wenn gestalterische oder standörtliche Aspekte dies begründen. Die Verwendung von blühenden/fruchtenden Gehölzen als Nahrungsquelle für Tiere wird berücksichtigt. Auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind – anders als auf öffentlichen Grünflächen – grundsätzlich nur heimische Gehölzarten zu verwenden.
<u>VI 2.5</u> Warum sollen auf den Grünflächen 1 und 2 keine großkronigen Bäume gepflanzt werden? Diese würden sich insbesondere auf Fläche 1 anbieten.	<u>Neu VI 2.6</u> Diese Festsetzung bezieht sich ausschließlich auf die öffentlichen Grünfläche 2 und den Entwässerungsgraben 1. Sie bezieht sich nicht auf die öffentliche Grünfläche 1. Die öffentliche Grünfläche 2 verläuft als ca. 22 m breiter Korridor zwischen privaten Wohnbauflächen. Die Grünfläche wird wesentlich bestimmt durch den darin offen geführten Entwässerungsgraben 1 und den begleitenden Freizeit-/Unterhaltungsweg. Der Raumanspruch dieser Anlagen und Funktionen, die damit verbundenen Unterhaltungserfordernisse sowie die Grenzbeziehung zu den privaten Wohnbauflächen schränken die Verwendung von großkronigen Baumarten ein. Die Festsetzung gibt daher vor, dass für die anzupflanzenden Bäume in diesem Bereich überwiegend mittelkronige Arten zu verwenden sind. Die Verwendung

	großkroniger Arten ist dadurch im Einzelfall bei geeigneten Standortpotentialen nicht ausgeschlossen.
VI 2.7 Wir begrüßen die Anpflanzung von Obstbäumen und weisen darauf hin, dass diese regelmäßiger Pflege bedürfen.	Neu VI 2.8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
VI 2.9 Ebenso begrüßen wir die offene Führung des Entwässerungsgrabens. Dieser Graben wird innerhalb des Baugebiets mehrfach von Straßen gekreuzt. Die Durchlässigkeit für Tiere sollte unbedingt gegeben sein, auch wenn der Graben nicht ganzjährig Wasser führen wird. Von einer Verrohrung in diesen Abschnitten sollte daher abgesehen werden und ein größerer Querschnitt der Brücken eingeplant werden.	Neu VI 2.10 In der Abwägung ist der ökologische Mehrwert der Durchlässigkeit eines oftmals trockenfallenden oder nur wenig Wasser führenden Entwässerungsgrabens dem bautechnischen und finanziellen Mehraufwand von insgesamt vier offenen Brückenbauwerken gegenüberzustellen. Im Ergebnis wird dieser bautechnische und finanzielle Mehraufwand nicht für vertretbar gehalten. Die Straßenquerschnitte der Planstraßen A, B und C sind im Bereich der Kreuzungspunkte soweit wie möglich verschmälert worden. Damit konnte die Länge der verrohrten Abschnitte für den Entwässerungsgraben minimiert werden.
VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Der BUND begrüßt die Festlegungen in diesem Anschnitt, schlägt aber folgende Ergänzungen vor:	
VII 1 Wir schlagen vor, dass nicht nur an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Nisthilfen installiert werden sollen, sondern auch an kleineren Gebäuden, da deutlich weniger Mehrfamilienhäuser als Einfamilienhäuser in diesem Baugebiet entstehen sollen. Außerdem könnten die zukünftigen Eigentümer auf diese Weise hinsichtlich des Schutzes wildlebender Tiere sensibilisiert werden.	VII 1 Die Sicherung von Nist- und Lebensstätten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten wird von der Stadt Braunschweig ausdrücklich unterstützt. Im Mehrfamilienhausbereich gibt es in Braunschweig erprobte Maßnahmenbündel, um diese umzusetzen. Dabei ist eine umfassende Beratung der Bauherren unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren erforderlich. Im Mehrfamilienhausbereich ist die Umsetzung entsprechender Festsetzungen gut möglich. Die einzelnen Bauherren von Einfamilienhäusern sollen jedoch nicht mit solchen zusätzlichen Maßnahmen belastet werden. Hier ist eher eine gute Aufklärung

	anzustreben mit dem Ziel, dass geeignete Maßnahmen freiwillig durchgeführt und auf Dauer unterhalten werden.
VII 2.1 Die Anlage des mäandierenden Verlaufs des Springbachs sollte so erfolgen, dass sich eine Eigendynamik entwickeln kann.	VII 2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Für den Verlauf des Springbaches liegt bereits eine Fachplanung vor, die die Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan ist und die eine Eigendynamik des renaturierten Springbaches zum Ziel hat. Diese Planung wird im Rahmen der Ausführungsplanung weiter konkretisiert und zwischen der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger abgestimmt.
VII 2.6 Nach drei Jahren soll nur noch eine sporadische Mahd der zu entwickelnden Ruderalflur stattfinden, um die Fläche gehölzfrei zu halten. Diese Form der Pflege wird nicht ausreichen, eine blütenreiche Fläche zu erhalten. Angesichts der allgemeinen Eutrophierung der Landschaft ist zu erwarten, dass sich dann eine Entwicklung zu einer Goldruten- oder Landreitgrasflur einstellen wird, insbesondere wenn das Mähgut nicht entfernt wird, sondern nur geschlegelt wird. Eine Mahd mit Entfernen ist zumindest alle zwei Jahre in wechselnden Bereichen erforderlich. Das Pausieren würde verschiedene Insektenarten fördern, die bei der Überwinterung auf höhere Strukturen wie Stängel angewiesen sind.	VII 2.6 Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde festgesetzt, dass die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten sind.
VII 3.1 Die extensive Beweidung sollte hinsichtlich des Zeitraums und der Zahl der Tiere definiert werden. Dabei ist auf den Schutz von Bodenbrütern und Blütenpflanzen zu achten.	VII 3.1 Die Stadt Braunschweig wird Eigentümerin der betroffenen Flächen im Geltungsbereich B. Bestandteil der Nutzungsüberlassung an einen Landwirt sind „Auflagen zur Grünlandverpachtung“, die Details der Bewirtschaftung enthalten, wie z.B. die Begrenzung auf 1 Großvieheinheit (GVE) je Hektar und Jahr. Solche Details würden den Rahmen der Festsetzungen eines Bebauungsplans sprengen. Sie

	sind auch nicht als Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich, da der Begriff „extensive Beweidung“ einen ausreichend definierten Rahmen vorgibt.
VII 4.1 Beim Rückbau der Überlaufschwelle muss dafür gesorgt werden, dass die derzeitige Größe und Volumen des Quelltümpels erhalten bleibt.	VII 4.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Dieser Aspekt wird auf Basis der Textlichen Festsetzungen VII 4.1 im Rahmen der Ausführungsplanung weiter berücksichtigt und zwischen der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger abgestimmt. Dabei ist die Vorgabe einzuhalten, das die Größe und der Wasserspiegel des Quellteiches stabil zu halten sind. Das Volumen soll durch eine Grundräumung wieder vergrößert und der herausgenommenen Kalkgruss in das Sohlsubstrat des neuen Verlaufs eingebracht werden.
VII 4.2 Es sollte überlegt werden, ob nicht auch auf eine Ansaat verzichtet werden könnte. Dafür sollte in den ersten zwei bis drei Jahren beobachtet werden, welche Pflanzenarten von allein aufwachsen. Erst wenn das Resultat nicht zufriedenstellend ist, sollte eine Aussaat erfolgen. Auch hier wird es zur Entwicklung einer blütenreichen Gras- und Staudenflur nicht ausreichen, nur sporadisch zu mähen (s.o.). Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.	VII 4.2 Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde festgesetzt, dass die Flächen im Geltungsbereich C durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten sind. An geeigneten Stellen soll die spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden.
VII 6.1 Die Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel sollte entfallen. Es sollten keinerlei Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden - z.B. auch keine "biologischen" oder mineralischen Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenextrakte. Hinsichtlich der Verwendung der "Göttinger Mischung" sollte überlegt werden, ob zum Schutz von Rebhühnern nicht jeweils nur eine Hälfte der Flächen neu eingesät wird, die andere Hälfte bis zum Folgejahr stehen bleibt (s. Empfehlungen der Biologischen Schutzgemeinschaft	VII 6.1 Bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß 3 § (2) BauGB setzt der Bebauungsplan anstelle der genannten Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel fest, dass die Fläche im Geltungsbereich E im ökologischen Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007 zu bewirtschaften ist. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr mit der „Göttinger Mischung“ neu zu bestellen.

Göttingen e.V. + Universität Göttingen, Abt. Naturschutzbiologie, https://www.undekade-biologischevielfalt.de/undekade/media/170915110721w2189r65.pdf). Die "Göttinger Mischung" sollte durch heimische Wildkräuter angereichert werden.	
VII 6.2 Die Möglichkeit, einen Streifen mit der "Göttinger Mischung" in ein benachbartes Feld zu verlegen, wird begrüßt. Neuere Studien haben belegt, dass durch derartige Streifen innerhalb eines Ackers auch die Zahl der Nützlinge steigt, so dass positive Effekte auch für die bewirtschaftete Fläche zu verzeichnen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Maßnahme zu Förderung von Rebhühnern und Lerchen zweckmäßigerweise näher an der Eingriffsfläche erfolgen sollten.	VII 6.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger hat mit Unterstützung der Stadt Braunschweig in einem mehrere Monate dauernden Prozess nachgewiesenermaßen versucht, Flächen für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Bereich Stöckheim, also im Bereich der Eingriffsfläche, zu erwerben. Diese Bemühungen waren bis auf die Flächen im Geltungsbereich B, die sich für die Förderung von Rebhühnern und Lerche nicht eignen, leider erfolglos. Deshalb musste auf die weiter entfernt liegenden Flächen in der Gemarkung Hondelage zurückgegriffen werden.
zu B - Örtliche Bauvorschrift II Dächer	
Flachdächer sollten grundsätzlich begrünt werden, nicht erst ab einer Größe von 40 m². Neben der klimatischen Bedeutung kann durch die Dachbegrünung bei entsprechender Pflanzenauswahl auch ein positiver Effekt für die Insektenvielfalt erzielt werden.	Dachbegrünungen können positive Wirkungen auf das Kleinklima und die Artenvielfalt haben. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch die Entscheidungsfreiheit der Bauherren über die Ausbildung von Flachdächern unter Technik-, Kosten- und Pflegegesichtspunkten höher gewichtet. Bei Garagenanlagen hingegen kommt der Aspekt der Einsehbarkeit von höher gelegenen Wohngeschossen und somit der Aspekt eines verträglichen Wohnumfeldes hinzu. Aus diesen Gründen wird eine Dachbegrünung nicht für Wohngebäude, sondern nur für Garagenanlagen und sonstige Nebenanlagen mit mehr als 40 m² Grundfläche festgesetzt.
Außerdem sollte die Nutzung von Sonnenenergie, wenn nicht vorgeschrieben, ausdrücklich begrüßt werden und Bauherren aktiv auf Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.	Der Bebauungsplan lässt Solarthermie- und Photvoltaikanlagen auf Dächern ausdrücklich zu. Die Stadt Braunschweig unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie. Aufgaben wie z.B. eine Beratung

	von Bauherren sind jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.
zu 5 - Begründung der Festsetzungen	
5.2 Maß der baulichen Nutzung Die Überschreitung der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl um 50 % ist aus unserer Sicht angesichts des vorgegebenen Ziels, die Versiegelung weiterer Bodenflächen zu minimieren, nicht akzeptabel.	Der Bebauungsplan ST 81 nimmt bisher unbebaute Ackerflächen in Anspruch und verursacht somit einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Da diese Flächen künftig nicht mehr Bestandteil der freien Landschaft sind, ist es sinnvoll, sie möglichst intensiv baulich zu nutzen, um den Landschaftsverbrauch zu rechtfertigen. Ziel ist es, die für das Baugebiet guten Standortfaktoren (Arrondierung eines bestehenden Ortsteils, gute Infrastruktur) gut auszunutzen. Eine gute Ausnutzung von Siedlungsflächen reduziert unter Berücksichtigung des anhaltend hohen Bedarfs an Baugrundstücken die Notwendigkeit, andere Bereiche der freien Landschaft, die weniger gut an vorhandene Siedlungsbereiche angebunden sind, zu beanspruchen. Reduziert man die Grundflächenzahl, so wird zwar ein geringerer Teil der Baugrundstücke bebaut und ein größerer Teil von Bodenfläche bleibt erhalten. Jedoch weisen diese Flächen als Bestandteil von intensiv genutzten Wohngrundstücken eine geringere Qualität für Natur und Landschaft aus, als unbebauten Flächen in der freien Landschaft.
5.9 Nahwärme Die Wärmeversorgung sollte über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz anstelle einer Pellet-Heizung erfolgen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Solewasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle (Fotovoltaikanlagen auf den Dächern) erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung weitergeleitet. Der Bebauungsplan steht den Vorschlägen nicht entgegen.
Erschließung: Entgegen den Planungen sollte die Haupterschließung zur Vermeidung eines erhöhten Verkehrsflusses durch die angrenzenden Wohngebiete über die Senefelderstraße erfolgen (Variante B), wie bereits in der Vorlage 12953/09 von Seiten der Politik als Grundlage für einen städtebaulichen Vertrag vorgesehen war. Aus dem vorliegenden Umweltbericht	Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung über die Romintenstraße, die Rosstittenstraße und die Senefelderstraße (Variante B 1) ist das Ergebnis einer umfassenden Prüfung von Erschließungsvarianten und der Abwägung verschiedenster öffentlicher und privater Belange (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 4.4.2 und Kap. 5.5.2).

geht hervor, dass eine Kreisellösung unabhängig vom Bebauungsplan ohnehin von der Stadt verfolgt wird, um die derzeitige problematische Verkehrssituation an der Kreuzung Senefelderstraße/Mascheroder Weg zu lösen. Auch unter diesem Aspekt bietet sich Variante B zur Anbindung des Baugebiets an. Die direktere Anbindung an die A 395 ist auch aus klimatischen Gründen zu bevorzugen.	Die Unterschiede in den jeweiligen Verkehrsaufkommen zwischen den Varianten B und B 1 sind nicht so gravierend, dass davon das Lokalklima bzw. die Lufthygiene wesentlich beeinflusst wären. Es finden je nach Variante lediglich Verkehrsverlagerungen auf unterschiedliche Straßenabschnitte und keine Reduzierungen des Verkehrsaufkommens in Stöckheim statt. Lufthygiensche Grenzwertüberschreitungen durch das Baugebiet sind nicht zu erwarten.
Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit auch über die zukünftige Nutzung der östlich bis zur A 395 angrenzenden Fläche diskutiert. Wir halten eine gemeinsame Betrachtung beider Bereiche für sinnvoll und bitten um Auskunft über die aktuellen Absichten.	Die Flächen östlich des geplanten Wohngebietes sind im geltenden Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2015 sind sie nicht enthalten. Über die künftige Nutzung dieser Flächen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu entscheiden sein. Die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kann bis auf weiteres beibehalten werden. Eine andere (insbesondere bauliche) Nutzung hat das geplante bzw. realisierte Wohngebiet zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit, die künftige Nutzung dieser Flächen bereits im Rahmen des Bebauungsplans ST 81 festzulegen, wird nicht gesehen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits im Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden folgende Festsetzungen getroffen: • Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A sind durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. • Die Flächen im Geltungsbereich C sind durch eine alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. An geeigneten Stellen soll die

	spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden. • Anstelle der Einschränkung auf synthetische Pflanzenschutzmittel ist die Fläche im Geltungsbereich E im ökologischen Landbau gemäß EG-Verordnung Nr. 834/2007 zu bewirtschaften. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr mit der „Göttinger Mischung“ neu zu bestellen.
Niedersächsisches Landvolk Braunschweig e.V. Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig Schreiben vom 23. April 2018	**<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>**
Wir haben mit Poststempel vom 23. bzw. 15. März die Unterlagen für die o.g. Verfahren erhalten. Der im Stadtteilt Stöckheim liegende Geltungsbereich wird gegenüber den Planungen aus dem Jahr 2015 von 15,5 ha auf 16,5 ha vergrößert. Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es sollten weniger wertvolle Flächen in Anspruch genommen oder die Möglichkeiten der Innenentwicklung in Betracht gezogen werden.	Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Die von der Stadt Braunschweig grundsätzlich bevorzugten Maßnahmen der Innentwicklung reichen nicht aus, den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Deshalb müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, wobei vorrangig siedlungsnahe Flächen mit guter Infrastruktur entwickelt werden. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält hierzu weitere Ausführungen, insbesondere Kap. 4.6.6 Sparsamer Umgang mit Boden.
Bei der Realisierung der aufgeführten Planungen ist die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.	Die künftige Erschließung der verbleibenden Ackerflächen ist folgendermaßen gesichert: Die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Romintenstraße und die Trakehnenstraße. Von der Trakehnenstraße aus wird die Planstraße A so ausgebaut, dass sie für die Befahrung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist. Vom östlichen Ende der Planstraße A aus wird ein landwirtschaftlicher Weg ausgebaut, der ca. 80 m nach Norden führt und dort

	an den vorhandenen Feldweg anschließt. Ferner ist eine Erreichbarkeit über die Senefelderstraße sowie die Planstraßen G und E bis zum landwirtschaftlichen Weg möglich.
Weiterhin weisen wir darauf hin, dass diese Flächen mit intakten Drainagen und einem Vorflutsystem ausgestattet sind. Der Ist-Zustand ist aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet.
Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH Am Hauptgüterbahnhof 28 38126 Braunschweig Schreiben vom 27. April 2018	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Erläuterungen und Planungen zu einer neuen Stadtbahnquerungsstelle südlich der Brücke Grenzgraben sowie zur Grundstückseinfriedung entlang der Stadtbahntrasse werden von uns mitgetragen. Wir bitten die weitere Ausführungsplanung zur Stadtbahnquerung eng mit uns abzustimmen und die notwendigen Unterlagen zur Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde nach § 60 BOStrab zu erstellen. Der Antrag auf Zustimmung bei der LEA wird dann durch unser Haus gestellt. Leider war es uns nicht möglich innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Wir bitten dennoch um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der Umsetzung der Planung an den Erschließungsträger weitergeleitet. Es liegt bereits ein mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH abgestimmter Entwurf zu Stadtbahnquerung vor. Die Ausführungsplanung und die weitere Abstimmung mit den genannten zuständigen Stellen im Rahmen der Umsetzung der Planung wird gemäß städtebaulichem Vertrag vom Erschließungsträger in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig übernommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Anlage 7b

BI Trakehnenstraße, März 2018

Alternativentwurf Wohn- und Gewerbegebiet Trakehnenstraße

Anlage 7c

Planung der BI Trakehnenstraße, September 2018

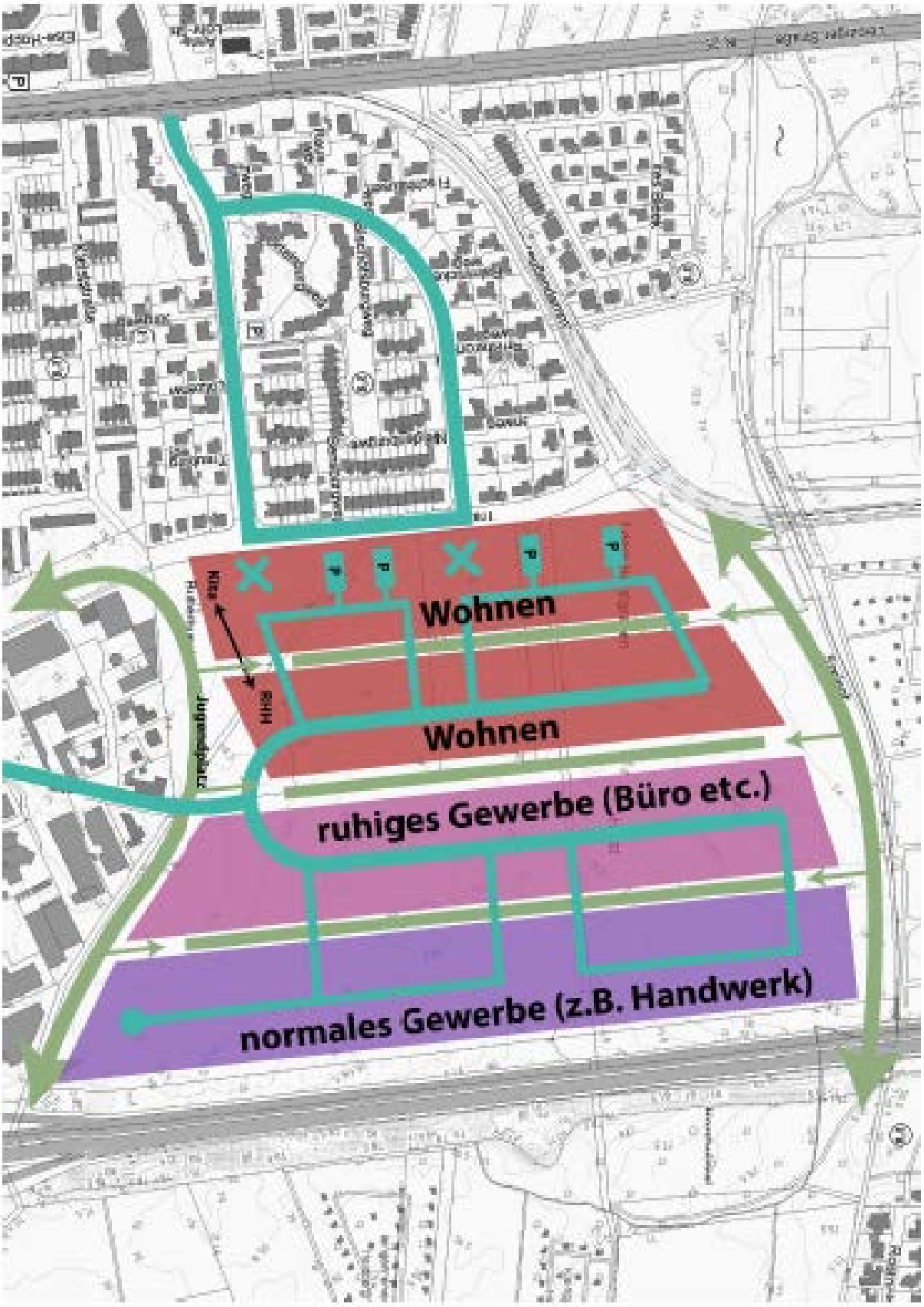

sungen zu realisieren. Um die Lärmbelastung flächendeckend darzustellen, müssten Lärmpegel an vielen Punkten im Stadtgebiet (10m-Abstandsraster) ermittelt werden. Die Lärmkarten werden daher nach einem in der EU einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt.

Die für Braunschweig erstellten Karten sind nun von der Stadt veröffentlicht worden und können im Internet unter www.braunschweig.de/Laerm-minderungsplan abgerufen werden.

Der beigefügte Ausschnitt zum Straßenverkehrsbezogenen Lärm zeigt, dass für unseren Stadtbezirk besonders die beiden Autobahnen aber auch die Hauptstraßen Lärm verursachen. Die Karten stellen nun die Basis dar für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Erstellung des Aktionsplans. Hierzu wurden für Braunschweig insgesamt vier Veranstaltungen durchgeführt.

Auszug Karte für unseren Stadtbezirk (Prognose 2020)

(24 Stunden – Tag- und Nacht – Schallimmissionen Straßenverkehr), rot > 60 dB(A), hellrot > 55 dB (A)

Straßenverkehr (24. Std. Tag) 0 - 24 Uhr

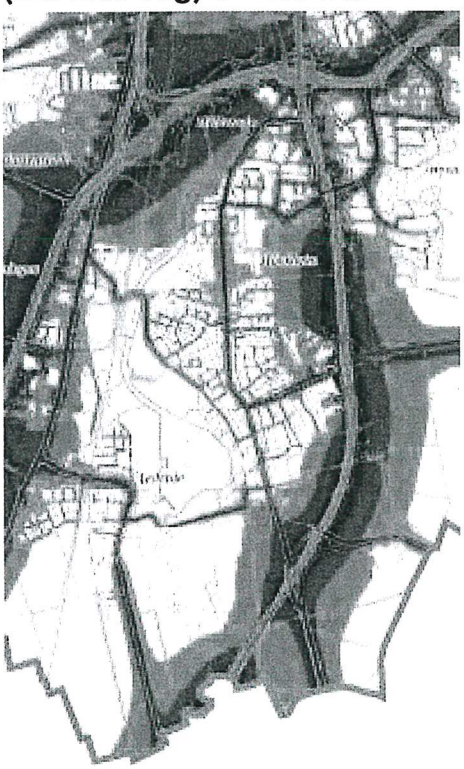

Straßenverkehr 22 - 6 Uhr

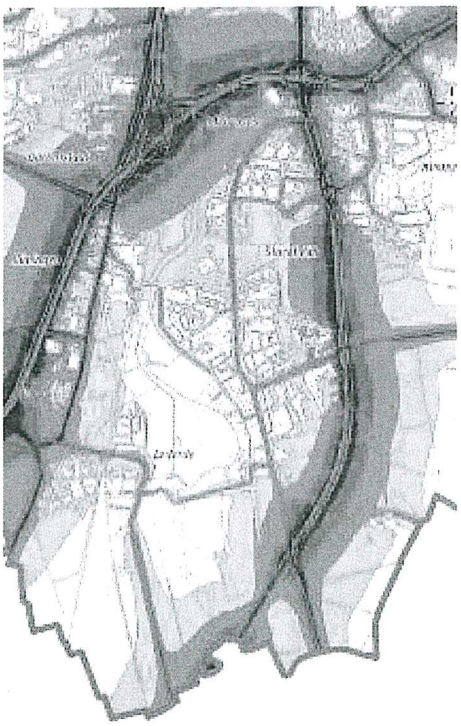

Bürgerbeteiligung in Braunschweig

Für unseren Stadtbezirk und drei weitere des Süd-Ostens der Stadt fand diese Veranstaltung am 20. Juni in der Hauptschule Heidberg statt. Diese informative Veranstaltung setzte sehr stark auf die Beteiligung durch die Anwesenden. Aus unserem Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde waren unser Bürgermeister Matthias Disterheft, Felix Fink und Eva Lavon, alle drei SPD-Fraktion, zu der öffentlichen Veranstaltung gekommen. Die drei nutzen die Gelegenheit, die für den Stadtbezirk relevanten Punkte einzubringen:

Zum Thema Straßenlärm

- Lärmschutzmaßnahmen an der A 39 – insbesondere fehlende Lärmschutz wand in Richtung Südsee
- Leipzigerstraße zwischen Melverode und Stöckheim – notwendige Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- die Brückenthematik in Zusammenhang mit der Vermeidung von LKW-Verkehr im Stadtbezirk – die Grundlagen für die Lärmberechnung zeigen es, dass gerade LKW-Verkehr zu Lärmbelastung führt.

Zum Thema Schienenlärm

- Fehlender Schallschutz in Leiferde sowie Rüningen – Stöckheim

Zum Thema ruhige beziehungsweise schützenswerte Gebiete

- Der gesamte Bereich entlang der Oker wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Bereich angesehen, der besonders geschützt werden muss! Es ist schließlich ein wichtiges Naherholungsgebiet. Ist zu hoffen, das vielleicht auf diesem Weg noch nachträglich Lärmschutzmaßnahmen am neuen Autobahnkreuz durchgesetzt werden können, die bislang nicht möglich waren.

Wie geht es weiter?

Alle Bürgerinnen und Bürger hatten bis zum 13. Juli darüber hinaus Zeit, auf der eigens eingerichteten Website weitere Vorschläge einzubringen: www.ideen-gegen-laerm.de.

Diese werden nun den Experten als Grundlage dafür dienen, einen konkreten Aktionsplan zu entwickeln. Bis 2013 ist die Aktionsplanung mit Information und Beteiligung der Öffentlichkeit abzuschließen.

Eva Lavon

Anlage 1

Jetzt neu: www.SPD-Stoeckheim-Leiferde.de

1883 von 1983 in Zusammenstellung

Zebrastreifen!

von Eva Lavon

Wiederholt habe ich mich schon dafür eingesetzt, dass der Verkehr auf der Leipziger Straße am Ortseingang Stöckheim von Melverode kommend, verlangsamt wird. Die gerade Allee lädt förmlich zum „Rasen" ein. Eine Querungshilfe auf Höhe Zoo wurde wiederholt aus Kostengründen abgelehnt. Ich frage mich, was spricht eigentlich gegen einen Zebrastreifen genau südlich der Einmündung in die Bertha von Suttner Straße?

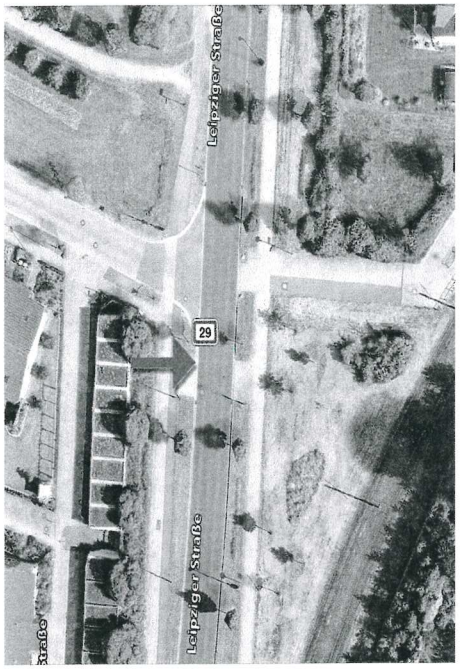

Fußgängerüberweg - Google Map

Aus meiner Sicht ein idealer Standort: hier sind die Fußwege bereits abgesenkt, Laternen für die notwendige Beleuchtung vorhanden und diese Querung wird unter anderem viel von Schülern auf dem Weg von und zur Schule aus dem Heidberg genutzt. SPD- und Bündnis 90/ die Grünen haben für diesen Antrag gestimmt, so dass er angenommen wurde. Jetzt ist die Verwaltung am Zug!

Auch auf dem Siekgraben haben wir an der Ecke Am Qälenberg die Einrichtung eines Zebrastreifens beantragt. Damit soll die Verkehrssituation weiter verbessert werden – die veränderte Vorfahrtsregelung (rechts vor links) sowie die kleine Einbuchtung Siekgraben / Ecke Siekgraben, haben ja schon Einiges bewirkt.

Anlage 3

Anlage zur Stellungnahme Nr. 9 TOP 16. **Anlage 7f**

Erschließung weiterer Neubaugebiete im Stadtbezirk:

Eine Stellungnahme der Fraktionen im Stadtbezirksrat Stöckheim-Leiferde

Vertreter der Fraktionen SPD und CDU hatten mit Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer sowie weiteren Vertretern der Verwaltung, die Möglichkeiten zur Erschließung des Neubaugebietes Trakehnenstraße Ost erörtert. Wie bekannt gibt es seit Jahren viele Diskussionen im Stadtbezirk; insbesondere Anwohner des Ostpreußenviertels befürchten zusätzliche Verkehrsbelastungen. Eine Bürgerinitiative hat eigene Vorschläge für eine mögliche Erschließung entwickelt und diese mit Stadtbaurat Leuer erörtert. Sie ist aber enttäuscht, diese in den vorgelegten Planungen nicht wieder zu finden. Unbedingt zu verhindern sei auch jede Möglichkeit der Durchfahrt vom Mascheroder Weg zum Siekgraben über Rominten-/Rosittenstraße. **Die Fraktionen SPD und CDU haben der Verwaltung folgende Stellungnahme zur Beachtung für die weitere Planung zur Verfügung gestellt:**

Für Stöckheim-Leiferde ist nach dem Beschluss des Baugebiets Stöckheim-Süd nun die Erschließung des Baugebiets Trakehnenstraße-Ost sowie die Erweiterung des Wohngebiets Breites Bleek geplant. Außerdem findet an vielen Stellen des Stadtbezirks – insbesondere in Stöckheim – eine erhebliche Nachverdichtung durch Neu- bzw. Ersatzbauten statt.

Der Stadtbezirk erfährt dadurch einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, der von den Fraktionen im Stadtbezirksrat grundsätzlich begrüßt wird. **Allerdings müssen gleichzeitig die Rahmenbedingungen an das Bevölkerungswachstum angepasst werden, damit der Stadtbezirk nachhaltig attraktiv bleibt – für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Neubürger.**

Der Verkehrsanstieg insbesondere auf den Hauptadern des Stadtbezirks ist schon jetzt deutlich zu spüren, so dass bei geplanten Erweiterungen auf eine Verkehrsführung geachtet werden muss, die hier eine zusätzliche Belastung vermeidet!

Für die Fraktionen im Stadtbezirksrat ist es daher wichtig, dass im Zusammenhang mit der Erschließung eines weiteren Neubaugebiets folgende Maßnahmen für den Stadtbezirk berücksichtigt werden:

Kinder/ Jugend

- Kindertagesstätte (im Entwurf für möglichen Bebauungsplan vorgesehen): inkl. ausreichend Krippenplätze, Betreuungsangebot von 6:00 – 20:00 Uhr
- Grundschule: vorheriger Ausbau der Kapazitäten in Stöckheim sowie der Außenstelle Leiferde, Ganztagsbetreuung sicherstellen
- Aula Grundschule Stöckheim für öffentliche Veranstaltungen ertüchtigen: 400 Gäste davon 200 Sitzplätze; schaffen von Parkmöglichkeiten (z.B. Festplatz Bruchweg / Weg links neben der Schule)
- Spiel- und Jugendplatz innerhalb des Neubaugebietes (im Entwurf vorgesehen)
- Jugendzentrum Stöckheim: Personalkapazitäten aufstocken, um erhöhte Nachfrage angemessen abzudecken

Verkehr:

- Erschließung des Neubaugebietes Trakehnenstraße-Ost in der Bauphase ausschließlich über die Senefelderstraße
- Errichtung eines Kreisels zur Verbesserung der Verkehrsanbindung Mascheroderweg / Senefelderstraße
- Ertüchtigung Senefelderstraße (u.a. durch beidseitigen Fußweg)
- Erschließung Neubaugebiet Trakehnenstraße Ost über Sachsendamm prüfen (Entlastung Leipzigerstraße)
- Vermeidung von Schleichverkehren durch das Neubaugebiet durch entsprechende Straßenführung innerhalb des Neubaugebietes
- Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung Romintenstraße (insbesondere zwischen Leipzigerstraße und Einmündung Rosittenstraße) sowie Siekgraben (aufgrund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens)
- Verkehrsberuhigung Leipziger Straße (zunehmendes Verkehrsaufkommen bereits durch Neubaugebiet Stöckheim-Süd sowie Nachverdichtungen): z.B. Querungshilfe / Zebra-Streifen Bertha von Suttner Straße.

Wohnen:

- Förderung von Generationen übergreifenden Wohnprojekten / Alternsgerechtes Wohnen (in den Neubaugebieten)

Sport:

- Bestandsgarantie für die Bezirkssportanlage als Spielstätte für den SV Stöckheim.
- Substanzerhaltung und Sanierung des Gebäudes inkl. Gaststätte des Sportvereins. Die Gaststätte erfüllt eine wichtige Funktion als Treffpunkt weit über den SV Stöckheim hinaus. So wird sie auch regelmäßig als Tagungsstätte des Bezirksrats genutzt. Es muss dringend der Fortbestand sichergestellt werden, zumal Stöckheim über kein Gemeinschaftszentrum verfügt.
- Aufwerten der Bezirkssportanlage durch einen Kunstrasenplatz, damit ein ganzjähriger Spiel- und Trainingsbetrieb möglich wird und dem wachsenden Bedarf gerecht wird.
- Trimm-Dich-Pfad entlang der Oker einrichten (wie z.B. im Heidbergpark).
- Sportplatzerweiterung und Umsetzung der gemäß Schreiben des Fachbereichs Finanzen vom 19.12.2017 geplanten sportlichen Anlagen in Leiferde (u.a. Kunstrasenkleinspielfeld, Bogenschießanlage, Kalthalle, leichtathletische Sportanlagen für die Schul- und Vereinsnutzung)

Eva Lavon
für die SPD-Fraktion
im Stadtbezirksrat

20. Febr. 2018

Mehr Schutz für Fußgänger am Theater

Zwei Überwege sollen sicherer werden.

Von Jörn Stachura

Braunschweig. Der Bezirksrat der Innenstadt will die Sicherheit von Fußgängern am Staatstheater erhöhen. Am Steinweg und an der Ehrenbrechtstraße soll die Verwaltung an den Überwegen nachbessern.

Der einstimmige Beschluss sieht vor, entweder Zebrastreifen einzuführen oder Tempo 30 anzuordnen. An beiden Stellen gibt es zwar Querungshilfen auf der Fahrbahnmitte, doch die scheinen nicht auszureichen, um das sichere Queren zu ermöglichen. Bezirksbürgermeisterin Heike Zander und SPD-Fraktionsführer Philip Brakel berichteten, Anwohner und auch viele Theaterbesucher hätten sich beklagt, dass dort mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren werde. Besonders problematisch stelle sich die Situation auf dem Steinweg dar. Busse, die dort auf der Bushaltestelle stehen, verdecken Fußgänger, die den Steinweg queren wollen. Obwohl Schilder das Überholen der Busse verbieten, geschehe das dennoch.

Maximilian Beyrich (CDU) erinnerte daran, dass es in der Vergangenheit nicht gelungen sei, auf dem Steinweg einen Zebrastreifen anlegen zu lassen. Das sei bei einer Straße mit zwei Fahrspuren je Richtung nicht möglich, habe es seitens der Verwaltung geheißen.

Nun soll geprüft werden, welche Möglichkeiten die Straßenverkehrsordnung heute hergibt, die Sicherheit von Fußgängern zu erhöhen.

Dienstag, 19. Juni 2018

19. Juni 2018

Rüningen: Verkehr in der Thiedestraße wird beruhigt

Braunschweig. In Rüningen finden in der Thiedestraße ab sofort Baumaßnahmen statt, die eine Beruhigung des Verkehrs und eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die parallel verlaufende A 39 zum Ziel haben. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum Ende der Sommerferien an, teilt die Verwaltung mit.

Am südlichen Ortseingang wird eine Mittelinsel gebaut. Für Fußgänger werden zudem drei Stellen geschaffen, an denen sie barrierefrei die Straße überqueren können. Durch den Bau dieser vier Inseln werden die Fahrstreifen schmaler, so dass Autofahrer ihr Tempo vermindern müssen. Neben einer Erneuerung der Fahrbahnmarkierung werden am Straßenrand zusätzliche Parkflächen eingezeichnet, die die Fahrspuren ebenfalls verengen. Das soll ebenso dazu beitragen, das Autofahrer die Geschwindigkeit verringern.

Während der Bauzeit führt eine Baustellenampel den Verkehr einspurig an den Baustellen vorbei. Autofahrer müssen an den entsprechenden Stellen mit Einschränkungen rechnen.

BRAUNSCHWEI

28. Juni 2018

KOMPAKT

Meldungen

„Querungshilfe“ wird an Elbestraße gebaut

Braunschweig. Die Arbeiten zum Bau einer sogenannten Querungshilfe an der Elbestraße beginnen, wie die Stadtverwaltung mitteilt, am Montag, 2. Juli. Während der Bauzeit wird die Elbestraße zwischen den beiden Einmündungen der Saalestraße für den Durchgangsverkehr gesperrt; die Umleitung erfolgt über die Saalestraße. Fußgänger und Radfahrer werden am Baufeld vorbeigeführt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum Ende der Sommerferien. Der Bau der Querungshilfe steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Städtebauförderung im Stadtumbaugebiet Weststadt-Ilmweg. Künftig sollen die Bewohner direkt vom Quartier barrierefrei zum Naherholungsgebiet „Timmerlaher Busch“ gelangen können. Der Bau der Querungshilfe wird von Bund und Land gefördert, heißt es abschließend.

Polizei erwischte 16 Temposünder

Braunschweig. Bei einer Geschwindigkeitsüberwachung mit dem Lasermessgerät stellte die Polizei am Dienstagmorgen in Stöckheim etliche Verstöße fest. Binnen zwei Stunden wurden auf der Leipziger Straße in Höhe der Einfahrt Zoo 104 Fahrzeuge gemessen. Davon waren 16 Fahrer schneller als das erlaubte Tempo 50. Während in 15 Fällen Verwarngelder zwischen 25 und 35 Euro fällig waren, wurde gegen den Schnellsten, der mit Tempo 71 unterwegs war, eine Anzeige gefertigt.

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10446
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu Ds. 19-09795: Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Nach Auslegung des Bebauungsplans und Auswertung der Stellungnahmen wird im Satzungsbeschluss festgelegt, dass die zukünftige Erschließung dieses Neubaugebietes von Osten her für den motorisierten Individualverkehr über die Senefelderstraße erfolgt.

Die von der Verwaltung im Bebauungsplan vorgeschlagene Erschließung über Leipziger Straße, Rossitten- und Romintenstraße unter Belastung alter Wohngebiete wird nicht weiter verfolgt.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10017
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23, WI 52
Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	28.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlagen 4 und 6 zu behandeln.

2. Die Aufhebungssatzungen für die in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962, AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962, AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958, HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957, HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968, WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959, WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 werden gem. § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zu den Aufhebungssatzungen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

In dem Stadtgebiet Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße sowie dem Stadtteil Gartenstadt wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig als

Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:
AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,
AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,
AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), Rechtskraft 8. November 1958,
HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), Rechtskraft 30. August 1957,
HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), Rechtskraft 24. November 1961,
LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), Rechtskraft 4. März 1968,
WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), Rechtskraft 5. Mai 1959,
WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung), Rechtskraft 2. September 1961

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 lagen bei ihrer Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Siedlungsgebiet Westliches Ringgebiet. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildene Künste) am Johannes-Selenka-Platz. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor. Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der Bauverordnung eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren und sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar zu machen und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese ist in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 11. Dezember 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese ist in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 4 und 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung der Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1 a: Übersichtskarte der aufzuhebenden Bebauungspläne im Westlichen Ringgebiet
Anlage 1b: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Gartenstadt
Anlage 2.1 a: Aufhebungssatzung AP 6
Anlage 2.2 a: Aufhebungssatzung AP 7
Anlage 2.3 a: Aufhebungssatzung AP 8
Anlage 2.4 a: Aufhebungssatzung HO 4
Anlage 2.5 a: Aufhebungssatzung HO 6
Anlage 2.6 a: Aufhebungssatzung LE 23
Anlage 2.7 a: Aufhebungssatzung WI 23
Anlage 2.8 a: Aufhebungssatzung WI 52
Anlage 2 b Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3.1 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6
Anlage 3.2 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7
Anlage 3.3 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8
Anlage 3.4 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4
Anlage 3.5 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6
Anlage 3.6 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23
Anlage 3.7 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23
Anlage 3.8 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52
Anlage 4: Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Westliches Ringgebiet
Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Gartenstadt
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzungen
für nicht anwendbare Bebauungspläne im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet

Übersicht der aufzuhebenden Bebauungspläne

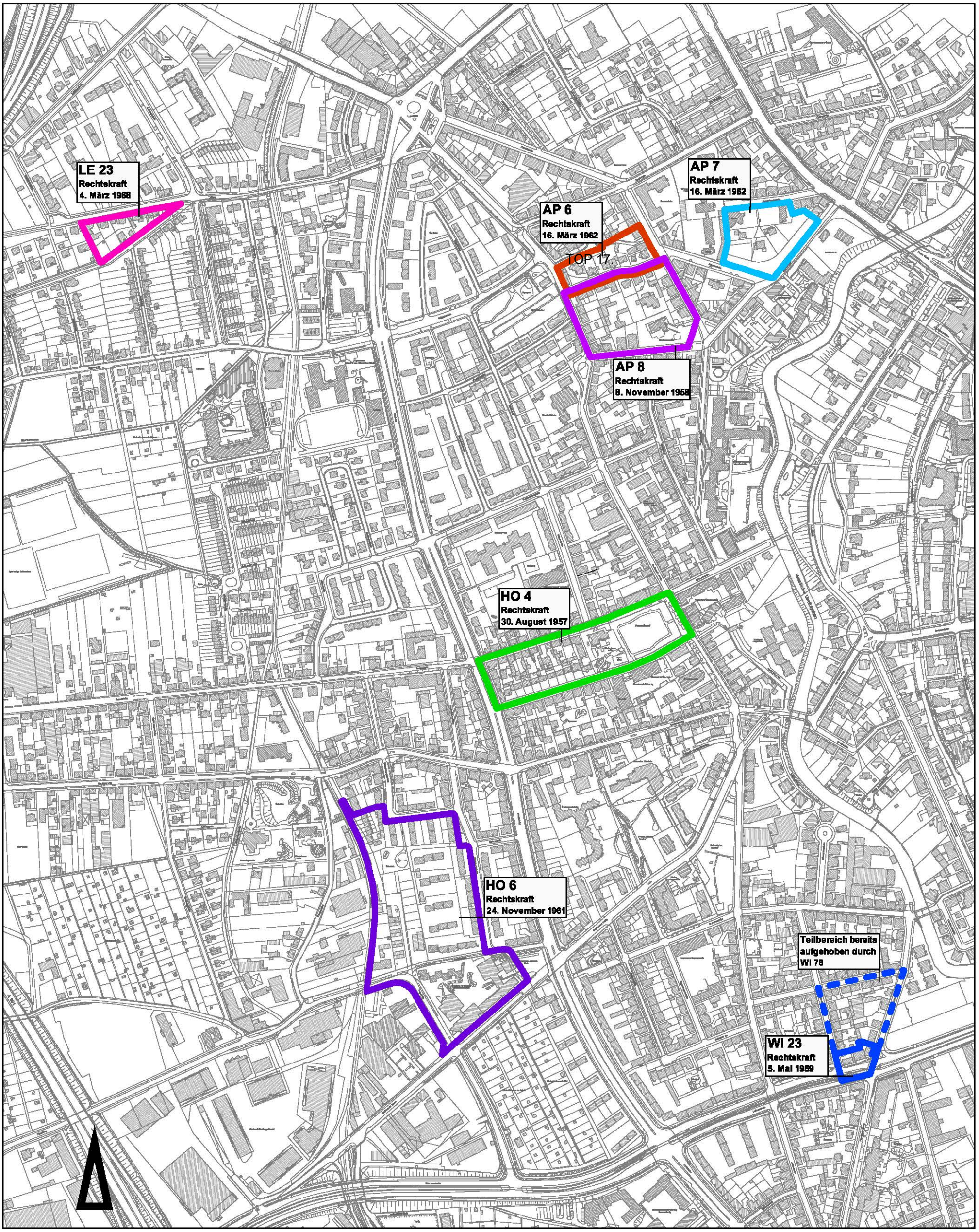

TOP 17.

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2]© LGLN

Maßstab ca. 1:6 000

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzung
für den nicht anwendbaren Bebauungsplan WI 52
Geltungsbereich

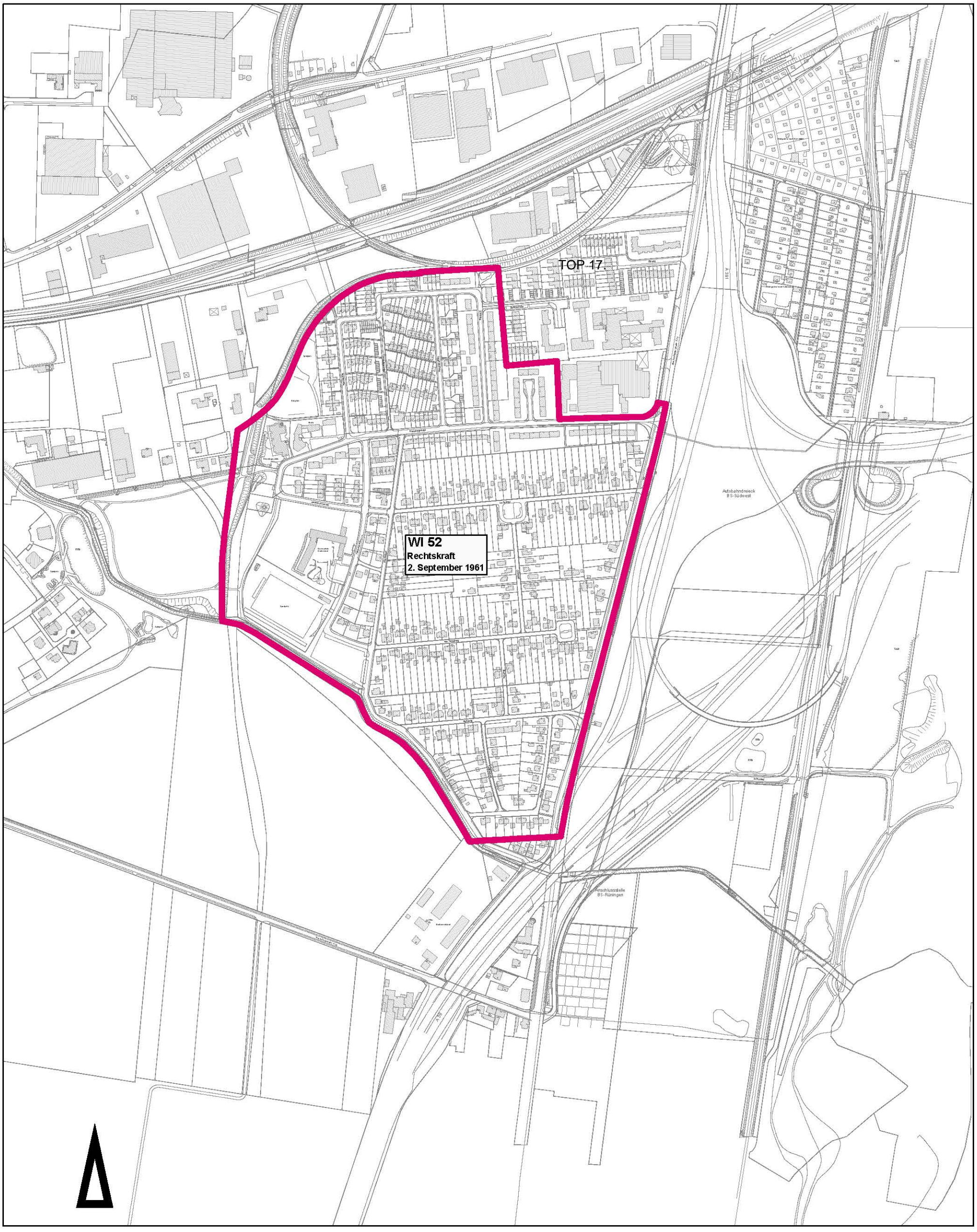

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab ca. 1:6 000

Stadt Braunschweig

Anlage 2.1 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 d Urfassung **AP 6**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.2 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 e Urfassung **AP 7**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.3 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 g Urfassung AP 8

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.4 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 a Urfassung HO 4

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.5 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 d Urfassung HO 6

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.6 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 62/1 b, 1. Änderung **LE 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.7 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/5 a Urfassung **WI 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2.8 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 64/1 a Urfassung **WI 52**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet Gartenstadt betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2b

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)
AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)
AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)
HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)
HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)
LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)
WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)
WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **16.11.2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 2018 (Nds. GVBl. S. 190)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 stehen den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

AP 6	Wohnbauflächen und Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
AP 7	Wohnbauflächen
AP 8	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 4	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 6	Wohnbauflächen und Grünflächen
LE 23	Wohnbauflächen
WI 23	Wohnbauflächen
WI 52	Wohnbauflächen und Grünflächen/Sportplatz

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebende Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnbaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen im Westlichen Ringgebiet und in der Gartenstadt.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

B-Plan Nr. **Baublock** **Stadtgebiet**	**Rechtskraft**	**Art des Plans** **Rechtsgrundlagen** BbauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz	**Festsetzungen**
AP 6 Baublock 61/8 d Urfassung zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen und Verkehrsflächen
AP 7 Baublock 61/8 e Urfassung Zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
AP 8 Baublock 61/8 g Urfassung zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße	08.11.1958	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz, Schulgarten) und Verkehrsflächen
HO 4 Baublock 61/6 a Urfassung zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg	30.08.1957	Durchführungsplan NAG 1955	Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, öffentliche Freiflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
HO 6 Baublock 61/6 d Urfassung zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße	24.11.1961	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz), Vorbehaltsfläche (Fachschule) und Verkehrsflächen
LE 23 Baublock 62/1 b, 1. Änderung Zwischen Triftweg und Vogelsang	04.03.1968	Bebauungsplan BBauG 1960 BauNVO 1962	Wohngebiet
WI 23 Baublock 61/5 a Urfassung zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammanstraße und Luisenstraße	05.05.1959	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Mischgebiet und Verkehrsflächen
WI 52 Baublock 64/1 a Urfassung Gartenstadt	02.09.1961	Durchführungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Vorbehaltsflächen (Kindergarten, Schule, Kirche), Grünflächen (Spielplatz, Festplatz) und Verkehrsflächen

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Vollständig überplant durch
WI 23	WI 24 (Baublock 61/5 a 1. Änderung, 61/5 b 1. Änderung), Rechtskraft 20.01.1974 WI 78 Aufhebungssatzung „Frankfurter Straße-Nord“, Rechtskraft 28.12.2007

B-Plan	Teilweise überplant durch
AP 8	AP 18 „Höfenstraße 3“, Rechtskraft 18.10.1995
HO 6	HO 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16.03.1962, Aufgehoben durch Satzung vom 17.06.2014 WI 61 „Pippelweg-Südost“, Rechtskraft 20.03.1987 HO 40 „Johannes-Selenka-Platz“, Rechtskraft 13.10.2000
WI 52	WI 54 (Baublock 64/1 a 2. Änderung), Rechtskraft 24.09.1969 WI 55 (Baublock 64/1 a 3. Änderung), Rechtskraft 20.10.1969 WI 56 (Baublock 64/1 a 4. Änderung), Rechtskraft 01.12.1972 WI 57 (Baublock 64/1 a 7. Änderung), Rechtskraft 26.07.1985) WI 59 (Baublock 64/1 a 8. Änderung), Rechtskraft 30.05.1986

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Die aufzuhebenden Bebauungspläne liegen überwiegend im Westlichen Ringgebiet. Es sind einzelne Bereiche zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße betroffen. Die Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 umfassen Bereiche, die damals schon Teile des Siedlungsgebietes im Westlichen Ringgebiet und damit im Wesentlichen bebaut waren. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz.

Ferner ist der Stadtteil Gartenstadt betroffen. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. …Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung…. Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung."

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO. Es handelt sich um:

- Vier Durchführungspläne, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetztes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurden. Diese Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.
- Drei Bebauungspläne, die auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurden; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.
- Ein Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zum Maß der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von den Aufhebungen unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne AP 8, HO 6, WI 23 und WI 52 wurden nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vor-

stellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 39 und A 391 im Bereich der Gartenstadt (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht.

In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen die als Bebauungspläne übergeleiteten Durchführungspläne AP 8, HO 4. WI 23 und WI 52 sowie die Bebauungspläne AP 6, AP 7, HO 6 und LE 23 aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtsscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Wesentlichen nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB seit 2000 ausgereicht haben, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

6.6 Zusammenfassung

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen insgesamt acht Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

Stadt Braunschweig

Anlage 3.1

Bebauungsplan
(Baublock 61/8 d Urfassung) **AP 6**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

Stadt Braunschweig
Gemarkung Altpetritor
Flur 1

Urkunde
1. Ausfertigung

Thomaestraße
Görgesstraße
Goslarsche Straße
Höfenstraße
Weg

Nachweis der Einstellplätze
Rd.Erl.v.18.6.1957 (Nds.MBl.S.467) u. Rd.Vfg. v.26.2.1959
H IV / H III 708/59

Höfenstr. 11	8 WE : 4	=	2 Einstellplätze
Höfenstr. 12	8 WE : 4	=	2 Einstellplätze
Höfenstr. 13	8 WE : 4	=	2 Einstellplätze
Höfenstr. 14	7 WE : 4	=	2 Einstellplätze
Höfenstr. 15	4 WE : 4	=	1 Einstellplatz
Höfenstr. 16	4 WE : 4	=	1 Einstellplatz
	Gaststätte	=	2 Einstellplätze
Thomaestr. 4a/4b	20 WE : 4	=	5 Einstellplätze
Thomaestr. 5	8 WE : 4	=	2 Einstellplätze
Goslarsche Str.67	8 WE : 4	=	2 Einstellplätze
	Erforderliche Anzahl		21 Einstellplätze
	Vorhandene Anzahl		33 Einstellplätze

Die Richtigkeit des Planes in vermessungstechnischer Hinsicht und seine örtliche Übertragbarkeit wird hiermit bescheinigt.
Braunschweig, den 5.2.1962
Stadt Braunschweig
– Vermessungsamt –
Stadt. Obervermessungsrat

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht gem. Ziff. 9 des RdErl. d. Nds. SozM. vom 13. 8. 1954 wird hiermit bescheinigt.
Braunschweig, den 15 August 1960
Stadt Braunschweig
– Vermessungsamt –
Stadt. Obervermessungsrat

Stand vom 30. Juni 1960

Amtsärztlich genehmigt
Braunschweig, den 4.2.1962
Der Amtsarzt als Leiter des Städtischen Gesundheitsamtes
i.A.

Erklärung der Planzeichen

Bebauung: vorhanden: Gebäude, Ruinen, Kellergeschoss; geplant: festzustellen, in Aussicht genommen. Geschosse: I, IV, S, ✲
Vorbehaltsbauplätze: Öffentliche (Kirche, Schule), Private (Kino, Kleingewerbe)
Verkehrsflächen: Öffentl.
Freiflächen: Öffentl., Private; Private Fläche für Gemeinschaftsanlagen und Leitungsrecht
Straßenbegrenzungs- od. Vorgartenlinien: bereits festgesetzt, festzusetzen, aufzuheben, in Aussicht genommen
Zwingende Baulinien
Baugrenzen
Eigentumsgrenzen
Zufahrtsverbot
Sonstige Signaturen: Straßenhöhe, -gefälle; Straßenecke und Sichtwinkel; Höhe und Messungslinien; Überörtliche Verkehrsflächen; weitere Signaturen: ohne Farbe mit entspr. Beschriftung; DIN VERM 30 und Katasterverordnungen
Grenze des Planwirkungsbereiches
M = 1:500
Grenze der Baugebiete
Einwohnerdichte im Sinne der RGaO

Bebauungsplan AP 6

Baublock 61/8d
Stadtgebiet: Höfenstr. / Goslarsche Str.
Görgesstr. / Thomaestr.

Urfassung
...Änderung
...Ausfertigung
Zugehörige Ergänzungspläne:....

Bearbeitungsvermerke:

		Datum:
Entwurf:		
Planzeichn.:	Schulze	23. OKT. 1960
Vervielf.:	Unterschrift	
Leitungspl.-Zeichn.:		

Entwurf:
Braunschweig, den 12. Okt. 1960
Der Oberstadtdirektor
– Stadtplanungsamt –
i.A.
Städt. Oberbaurat

Sichtverm. d. Dezern.
Braunschweig, den 15 MAI 1961
Stadtbaurat

Beratung:
Der Planungsausschuß hat diesem Plan am 12. OKT. 1960 zugestimmt.
Der Verwaltungsausschuß hat diesem Plan am 15 MAI 1961 zugestimmt.

Beschlußfassung:
Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Nds. Aufbaugesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1955 und des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Dez. 1957 vom Rat der Stadt am 7. JUNI 1961 beschlossen.
Stadt Braunschweig
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

Offenlegung:
Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Nds. Aufbaugesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1955 und des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Dez. 1957 in der Zeit vom 13. JUNI 1961 bis 13. JULI 1961 offengelegen.
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtbauamtmann

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 mit Verfügung 402 26/62 vom 2. 2. 1962 genehmigt.
Der Präsident des Nds. Verwaltungsbez. Braunschweig
Abt. für Hochbau
i.A.
Regierungsbaudirektor

Bekanntmachung und Auslegung:
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 heute ortsüblich bekanntgemacht.
Die Satzung mit dem Bebauungsplan ist heute öffentlich ausgelegt.
Braunschweig, den 16. MRZ. 1962
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
i.A.
Stadtbauoberamtmann

1911 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Anlage 3.2

Bebauungsplan
(Baublock 61/8 e Urfassung) **AP 7**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

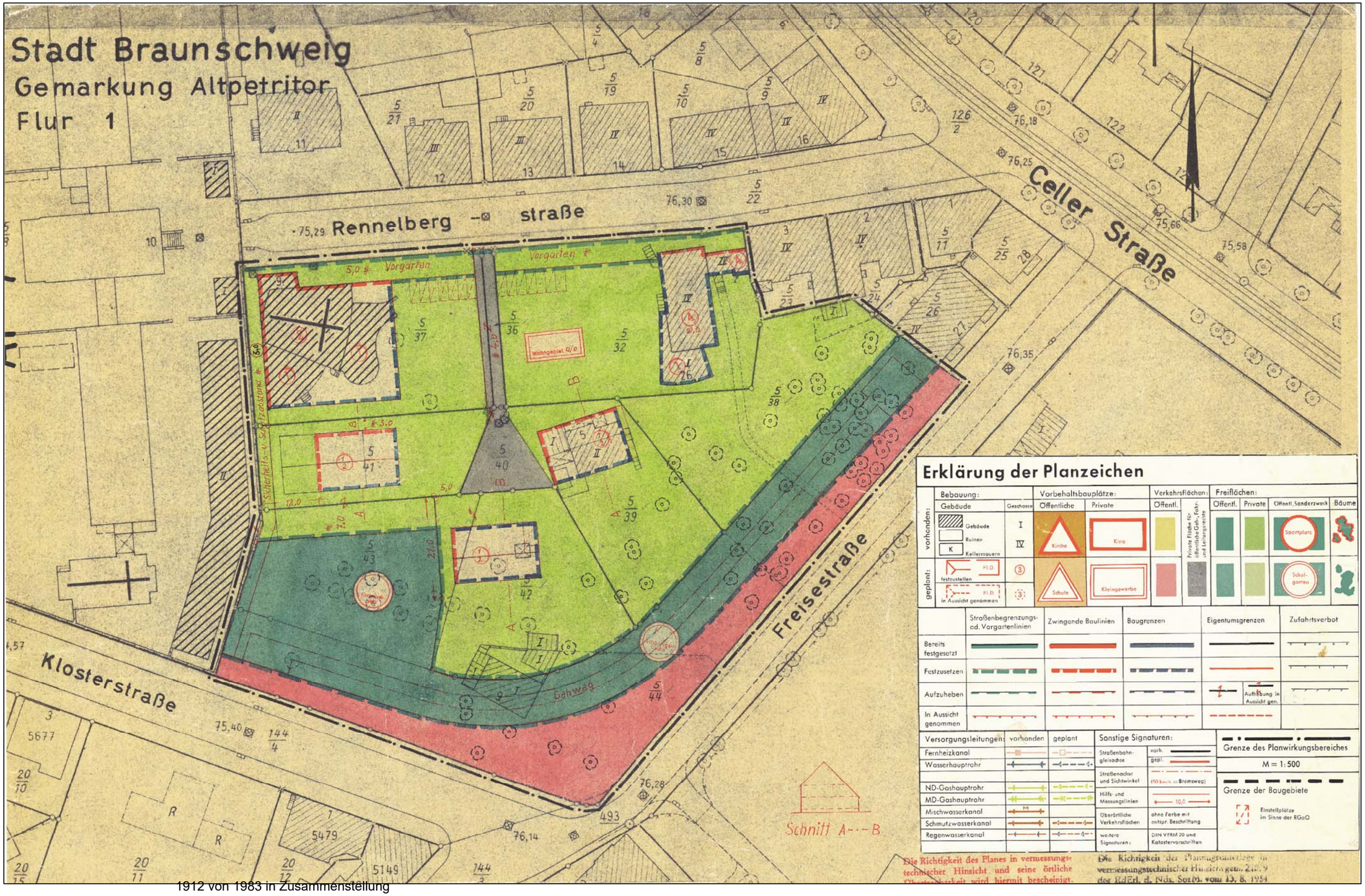

1912 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan

(Baublock 61/8 g Urfassung) **AP 8**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 8. November 1958

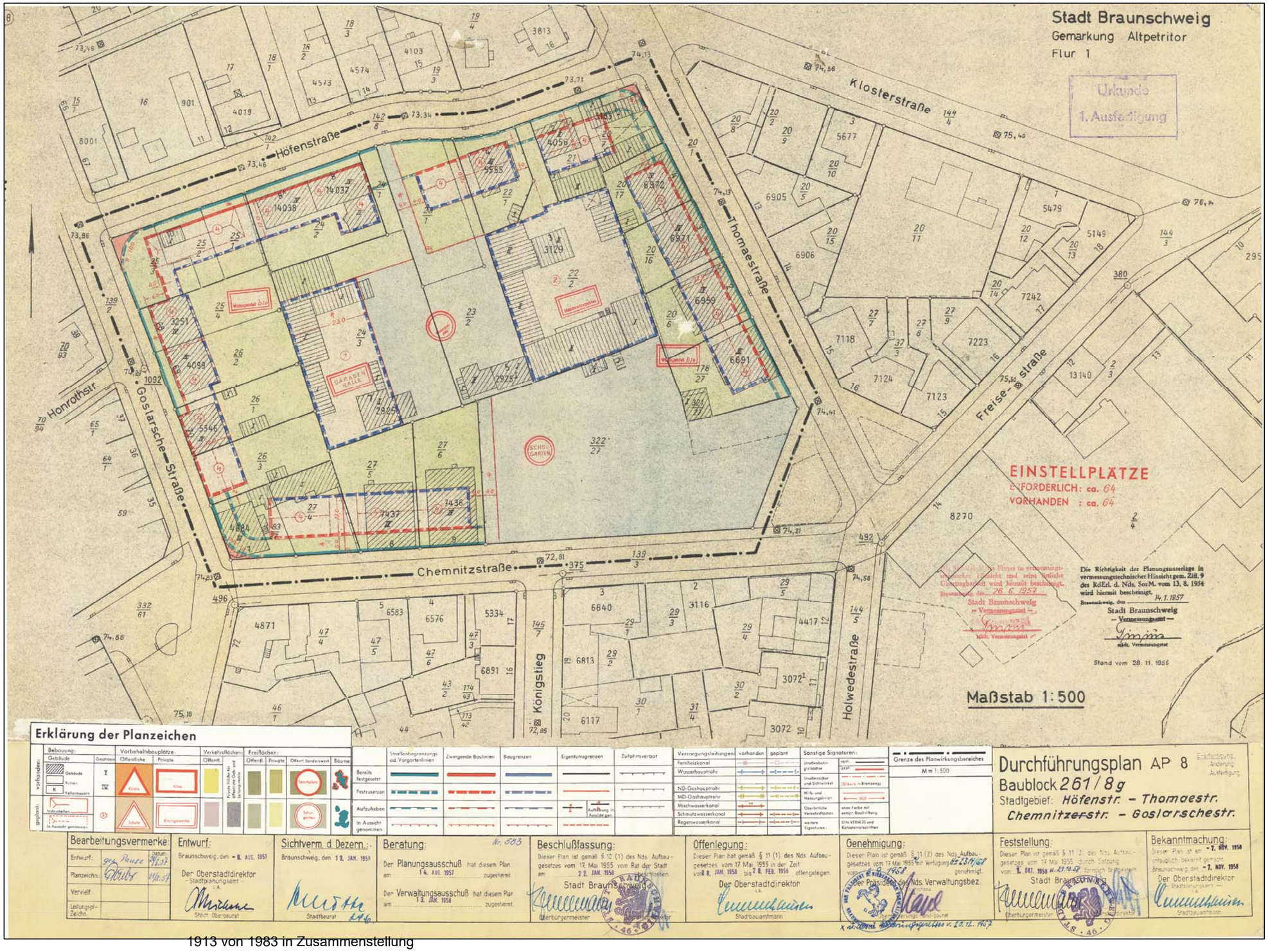

1913 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Anlage 3.4

Bebauungsplan

(Baublock 61/6 a Urfassung) **HO 4**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. August 1957

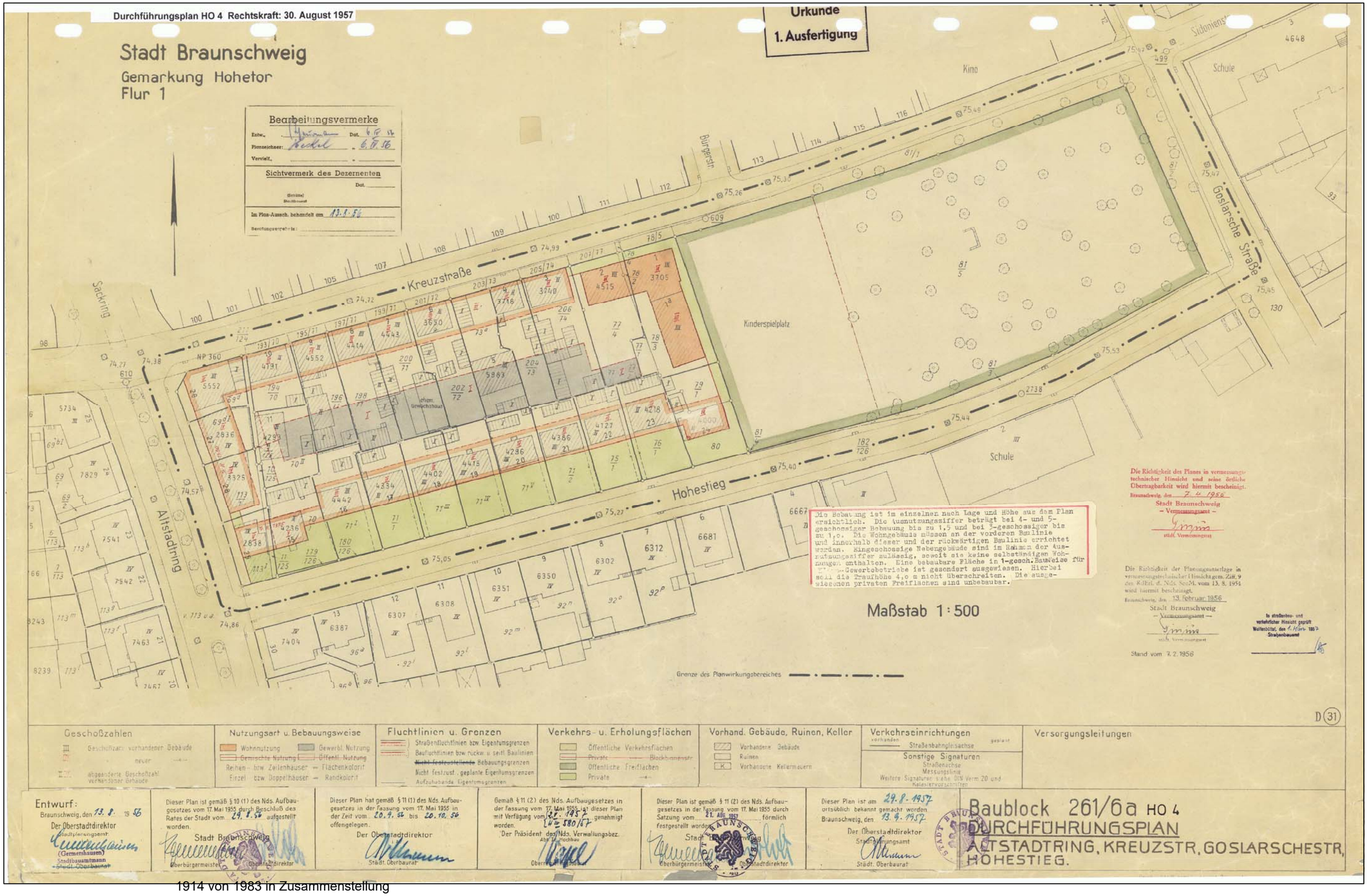

1914 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
(Baublock 61/6 d Urfassung) **HO 6**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 24. November 1961

1915 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
(Baublock 62/1 b 1. Änderung) **LE 23**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 4. März 1968

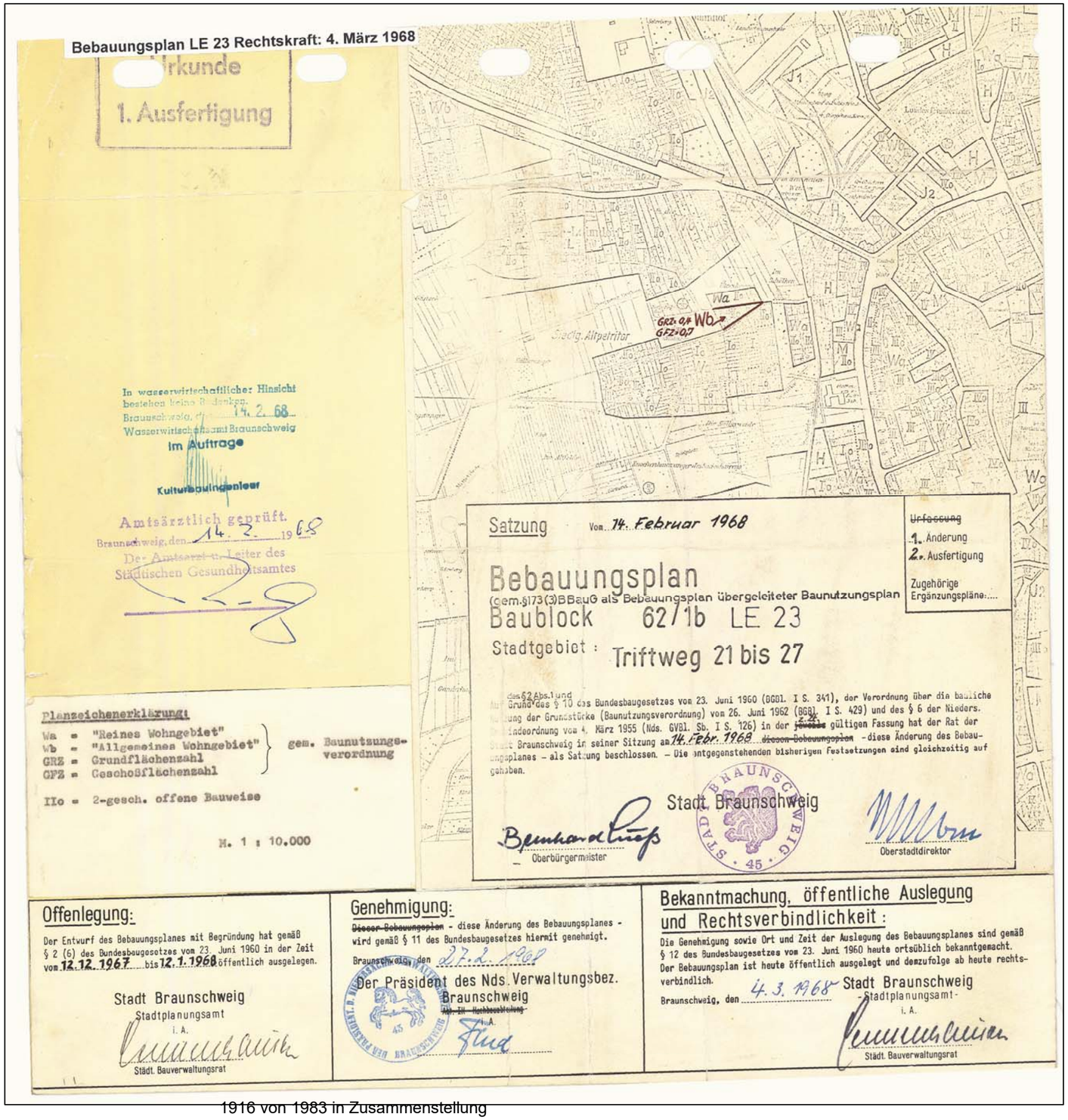

1916 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
(Baublock 61/5 a Urfassung) **WI 23**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 5. Mai 1959

TOP 17.

1917 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
(Baublock 61/1 a Urfassung) **WI 52**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 2. September 1961

64/1a

Stadt Braunschweig
Gemarkung Wilhelmitor
Flur 8 u.9

WI 52

Durchführungsplan WI 52 Rechtskraft: 2. September 1961

TOP 17.

Wurmbergstraße
Achtermann straße
Wurmbergstraße
Versorgungsbetriebe
Im Seumel
Fransbertor Straße
Am Turmsberge
Elmblick
Am Fünfekamp

Maßstab 1:1000

Urkunde
1. Ausfertigung

Änderung beachten!

Stadt Braunschweig

Anlage 4
Stand: 10.09.2018

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 61/8 g Urfassung) AP 8
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB BauGB vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS|NETZ **Schreiben vom 3. August 2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik / Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stromversorgung, Gas- und Wasserversorgung, Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne bestehen von unserer Seite für die oben genannten Sparten keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fernwärme:</u> Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen die Aufhebung der hier aufgeführten Bebauungspläne. Jedoch ist bei der Neufestsetzung der Bebauungspläne folgendes zu berücksichtigen: B-Plan AP8: Im alten Bebauungsplan ist die Grünfläche Ecke Thomaestraße/ Chemnitzstraße nicht Bestandteil des B-Planes. Hier ist eine Fernwärme-Hauptleitung DN 350 vorhanden, die auch zur Versorgung des Städtisches Klinikums Holwedestraße dient. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Fernwärmeleitung liegt außerhalb der aufzuhebenden Bebauungsplans HO 8 und von der Aufhebung deshalb nicht betroffen. Grundsätzlich werden bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen die Leitungsträger beteiligt, so dass bestehende oder geplante Leitungen in der Planung berücksichtigt werden.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> An der Aufhebungssatzung wird festgehalten.

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig - Westliches Ringgebiet -

1921 von 1983 in Zusammenstellung

Anlage 5.2

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan WI 52

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig -Gartenstadt-

TOP 17.

1922 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 12.02.2019

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 61/8 e Urfassung) AP 7
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 5. Februar 2019 (per Mail)	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, eine Stadtbahn u.a. nach Lehndorf zu planen. In den B-Plänen AP 7 und LE 21 sind Flächen als Verkehrsflächen festgesetzt, die dafür möglicherweise benötigt werden, Daher rege ich an, die Aufhebung dieser beiden Pläne bis zum Abschluss dieser Planungen zurückzustellen.	Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung des Bebauungsplanes AP 7 ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) keine Änderung. Da der aufzuhebende Bebauungsplan wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar war, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten des Bebauungsplanes und dessen Aufhebung. Für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehndorf müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Aufhebungssatzung wird beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10022
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21 Stadtgebiet Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	08.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme ist entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung gemäß Anlage 6 zu behandeln.

2. Die Aufhebungssatzung für den in der Sitzung ausgehängten Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung vom 1. Dezember 1970) wird gemäß § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zur Aufhebungssatzung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Planungsziel

Für Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße trat am 1. Dezember 1970 der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Dieser Bebauungsplan soll endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.

Der Bebauungsplan LE 21 verfolgte das Planungsziel, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten der heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Der Straßenausbau blieb teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück.

Die Eigentümerin des von festgesetzten Verkehrsflächen betroffenen Grundstücks

Hannoversche Straße 41 hat um Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 gebeten. Die Nutzbarkeit des Grundstücks ist durch die Festsetzung stark beeinträchtigt.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat festgestellt, dass die Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Für eine noch benötigte kleinere Teilfläche wurde am 27. November 2018 eine notarielle Ankaufsoption zugunsten der Stadt Braunschweig abgeschlossen.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 25. Juli 2018 bis 27. August 2018 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 11. Dezember 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019 durchgeführt. Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese ist in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 6 aufgeführte Stellungnahme dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung des Bebauungsplanes LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte
Anlage 2 a:	Aufhebungssatzung
Anlage 2 b	Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3:	Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21
Anlage 4:	Kartierung des zukünftigen Rechts
Anlage 5:	Darstellung zur Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche Hannoversche Straße
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) **LE 21**

Übersichtskarte

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:20 000

Stadt Braunschweig

Anlage 2 a

Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) LE 21

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am ***Datum*** beschlossen.
Stand Rechtsgrundlagen: 16. November 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 21 (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) vom 1. Dezember 1970 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung sind Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, Saarstraße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 21.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2 b

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) LE 21
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	4
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	6
6	Umweltbericht	7

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **16.11.2018** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 2018 (Nds. GVBl. S. 190)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP 2008 sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 steht den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet im Wesentlichen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar. Der Bereich der A 391 hat die Darstellung „Autobahn“.

Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan LE 21, (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), vom 1. Dezember 1970

Der Bebauungsplan LE 21 setzt ausschließlich Straßenverkehrsflächen fest. Davon sind Abschnitte der Hannoverschen Straße, der Saarstraße und der Schölkestraße betroffen. Die heutige A 391 ist nur grob in ihrem ungefähren Verlauf nachrichtlich als „Trasse der Ortsumgehung Braunschweig (B 4)“ dargestellt.

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist teilweise überplant. Diese zwei Bebauungspläne bleiben bestehen.

B-Plan	Titel/Baublock, Rechtskraft
LE 34	Hildesheimer Straße-Nordost, Rechtskraft: 11. März 2004
LE 35	Roggenmühle, Rechtskraft: 9. März 2007

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan LE 21 aus dem Jahr 1970 umfasst Teilbereiche der Hannoverschen Straße beiderseits der A 391, der Saarstraße, der heutigen A 391 und der Schölkestraße. Mit dem Bebauungsplan LE 21 wurde das Planungsziel verfolgt, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen im Zusammenhang mit den Zu- und Abfahrten zur heutigen A 391 im Bereich der Hannoverschen Straße und der Saarstraße zu sichern. Dieses Planungsziel wurde umgesetzt. Dabei blieb der Straßenausbau teilweise in geringfügigem Umfang hinter den festgesetzten Verkehrsflächen zurück. Der Bebauungsplan LE 21 setzt jedoch im Bereich der Saarstraße keine Flächen für einen Stadtbahnbau nach Lehndorf fest.

Im September 2017 hat die Eigentümerin des Grundstücks Hannoversche Straße 41 darum gebeten, den Bebauungsplan LE 21 aufzuheben. Das Grundstück ist von festgesetzten Verkehrsflächen betroffen, die die Nutzbarkeit des Grundstücks stark beeinträchtigen und seit 1970 nicht für verkehrliche Zwecke in Anspruch genommen wurden.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat daraufhin festgestellt, dass die festgesetzten Verkehrsflächen nicht mehr in dem festgesetzten Umfang benötigt werden. Es reicht aus, wenn über die bestehenden Straßenflächen hinaus nur noch eine kleinere Teilfläche des betroffenen privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 für einen späteren Straßenumbau gesichert wird, um hier die Verkehrsführung – insbesondere in Bezug auf die Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Grünstreifen) – etwas begradigen zu können. Deshalb wurde am 27. November 2018 hierfür ein notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig gesichert.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters, da von dem Bebauungsplan LE 21 wegen der Überplanungen nur noch Rudimente in Kraft sind.

Der Bebauungsplan LE 21 vom 1. Dezember 1970 soll endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt zum einen, um eine bessere Nutzung des Grundstücks Hannoversche Straße 41 zu ermöglichen und zum anderen zur Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan LE 21 wurde teilweise mit den neueren Bebauungsplänen LE 34 und LE 35 überplant (s. 2.3.2). Diese Bebauungspläne bleiben bestehen.

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, wäre die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind heute überwiegend als Verkehrsflächen ausgebaut und gewidmet. Die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 hat für die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen keine Auswirkungen.

Das Grundstück Hannoversche Straße 41 ist auf einem im Durschnitt ca. 6,0 m breiten und ca. 45,0 m langen Streifen (Fläche ca. 283 m²) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Grenze der Verkehrsfläche durchschneidet dabei auch das vorhandene Wohngebäude auf dem Grundstück. Für eine spätere Begradigung der Verkehrsfläche – insbesondere der Nebenanlagen – würde nur noch eine ca. 32 m² große Teilfläche benötigt werden. Da die Hannoversche Straße erst vor einigen Jahren grundlegend saniert und umgebaut wurde, bestehen für diesen Bereich auf absehbare Zeit keine konkreten weiteren Umbauabsichten. Eine spätere Begradigung soll dennoch ermöglicht werden.

Für diese Fläche wurde vor Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ein grundbuchlich gesichertes notarielles Ankaufsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig eingetragen.

Der Bebauungsplan LE 21 sichert in der Saarstraße keine Flächen für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehndorf und Kanzlerfeld. Für eine solche Maßnahme müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.

Die übrigen Flächen sind dann gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Diese Beurteilungsgrundlage galt auch schon bisher für den nicht als Verkehrsfläche festgesetzten überwiegenden Teil des Grundstücks Hannoversche Straße 41.

Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art danach, ob es in diesem Baugebiet zulässig wäre.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan LE 21 setzt keine Leitungsrechte außerhalb von öffentlichen Straßen fest. Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entwässerung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 391 (40 m vom Fahrbahnrand) ist auch ohne Bebauungsplan einzuhalten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch diese Aufhebungssatzung nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Die Nutzbarkeit des privaten Grundstücks Hannoversche Straße 41 wird mit der Aufhebung verbessert.

Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan LE 21 soll aufgehoben werden. Er setzt nur Verkehrsflächen fest. Diese Planung ist umgesetzt worden. Eine Teilfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 wird dabei nicht benötigt. Hier soll wieder eine private Grundstücksnutzung ermöglicht werden. Für eine weitere kleine Teilfläche, die noch benötigt wird, wurde am 27. November 2018 eine notarielle Ankaufsoption zugunsten der Stadt Braunschweig eingetragen.

Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o.ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans LE 21 keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Verkehrsflächen im Wesentlichen realisiert wurden. Eine private Nutzung der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 im vorhandenen städtebaulichen Rahmen gemäß § 34 BauGB führt nicht zu größeren Umweltauswirkungen, als es beim Ausbau als Verkehrsfläche der Fall gewesen wäre.

Deshalb wird auf detaillierte Untersuchungen (wie z.B. Gutachten) sowie entsprechende Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In dem übrigen kleinen Teilbereich (Fläche ca. 32 m²) auf dem Grundstück Hannoversche Straße 41 sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In dem städtebaulichen Rahmen der umgebenden Bebauung ist eine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem heuten Zustand (ca. zu Hälfte Hausgarten, im Übrigen als Zufahrts- und Stellplatzfläche versiegelt) grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche hätte jedoch zu einer Versiegelung in mindestens dem gleichen Umfang geführt. Deshalb ergeben sich mit der Aufhebung gegenüber der bisherigen Planung gemäß Bebauungsplan LE 21 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Mensch und menschliche Gesundheit (dazu gehören auch die Emissionen Lärm, Licht und Erschütterungen). Erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

6.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt. Der Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten, Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans LE 21 ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen geprägt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine Änderungen zu erwarten.

6.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen versiegelt. Natürlich gewachsene Böden sind hier an der Oberfläche nicht zu erwarten. Unterhalb des vorhandenen Verkehrsflächenbaus sowie der aufgefüllten / umgelagerten Böden ist im Bebauungsplanbereich mit drenthezeitlichem Geschiebelehm und kreidezeitlichen Mergelsteinen zu rechnen. Nach Osten schließen sich weichselzeitliche Talsande an.

Im B-Planbereich ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden. Diese ist im Bebauungsplan LE 21 nicht gekennzeichnet.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Bebauungsplanbereich ist zum größten Teil durch Verkehrsflächen versiegelt. Die versickerungsfähigen Flächen sind sehr klein. Im Bebauungsplangebiet gibt es weder ein Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiet.

Das anfallende Oberflächenwasser wird fast vollständig über die vorhandene Regenwasserkanalisation erfasst und abgeleitet. Eine Versickerung findet kaum statt.

Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich stark eingeschränkt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung (Aufhebung)

Die Umsetzung des geltenden Bebauungsplan LE 21 würde wegen des etwas höheren zulässigen Versiegelungsgrades gegenüber dem Bestand zu einer Verschlechterung führen, die jedoch insgesamt als unerheblich einzustufen wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Regenwasserableitung noch der Grundwasserneubildung zu erwarten.

6.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich ist weitgehend durch Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen geprägt. Die versiegelten Verkehrsflächen und die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine hohe bis mittlere bioklimatische Belastung auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der ungünstige Zustand der Umweltbedingungen bleibt bestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Es sind eine wesentlichen Veränderungen der negativen Situation zu erwarten.

6.4.6 Lärm, Licht, Erschütterungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das allgemeine Umfeld ist vor allem durch Wohnnutzungen geprägt. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine störenden gewerblichen Nutzungen. Der Geltungsbereich ist sehr stark durch Straßenverkehrslärm (BAB 391, Saarstraße und Hannoversche Straße) lärmvorbelastet (LPB >IV).

Die von den Straßenverkehrslärmimmissionen betroffenen Bauflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LE 21 sind gemäß § 34 BauGB überwiegend als Mischgebiet (MI) einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ableiten.

6.4.7 Kulturguter und sonstige Sachgüter

Im Verzeichnis der Baudenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalgesetzt sind keine Einträge vermerkt. Belange des Denkmalschutzes sind von der Aufhebung nicht betroffen.

6.4.8 Aufarbeitung der Eingriffsregelung

Für die Beurteilung der Eingriffsfolgen sind die diesbezüglich relevanten Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan ausschließlich Straßenverkehrsflächen festsetzt, hätte eine künftige Bebauung dieses Bereichs keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange zur Folge. Auf der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die sich z.T. über private Grundstücke ausdehnt, können nach der Aufhebung gemäß § 34 BauGB andere Nutzungen zugelassen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich bei zukünftigen Bauvorhaben in diesen Bereichen unter Berücksichtigung des Einfügegebotes die zulässige Versiegelung verringern wird.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind somit positive Auswirkungen

auf das Ortsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es sind keine Eingriffe zu erwarten, die auszugleichen wären.

6.4.9 Sonstiges

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Somit besteht eine potentielle Gefährdung durch Kampfmittel. Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

6.5 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

6.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Würde der Bebauungsplan LE 21 weiter gelten, so wäre die private Nutzbarkeit des Grundstücks Hannoversche Straße 41 ohne städtebaulichen oder verkehrsplanerischen Grund weiter eingeschränkt.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den dann maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

6.7 Zusammenfassung

Im Stadtteil Lehndorf soll der Bebauungsplan LE 21 aufgehoben werden. Die darin festgesetzten Straßenverkehrsflächen wurden weitgehend realisiert. Durch die Aufhebung ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Es sind darüber hinaus keine Umweltbelange bekannt, die ein Planerfordernis nach sich ziehen würden.

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) **LE 21**
Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft 1. Dezember 1970

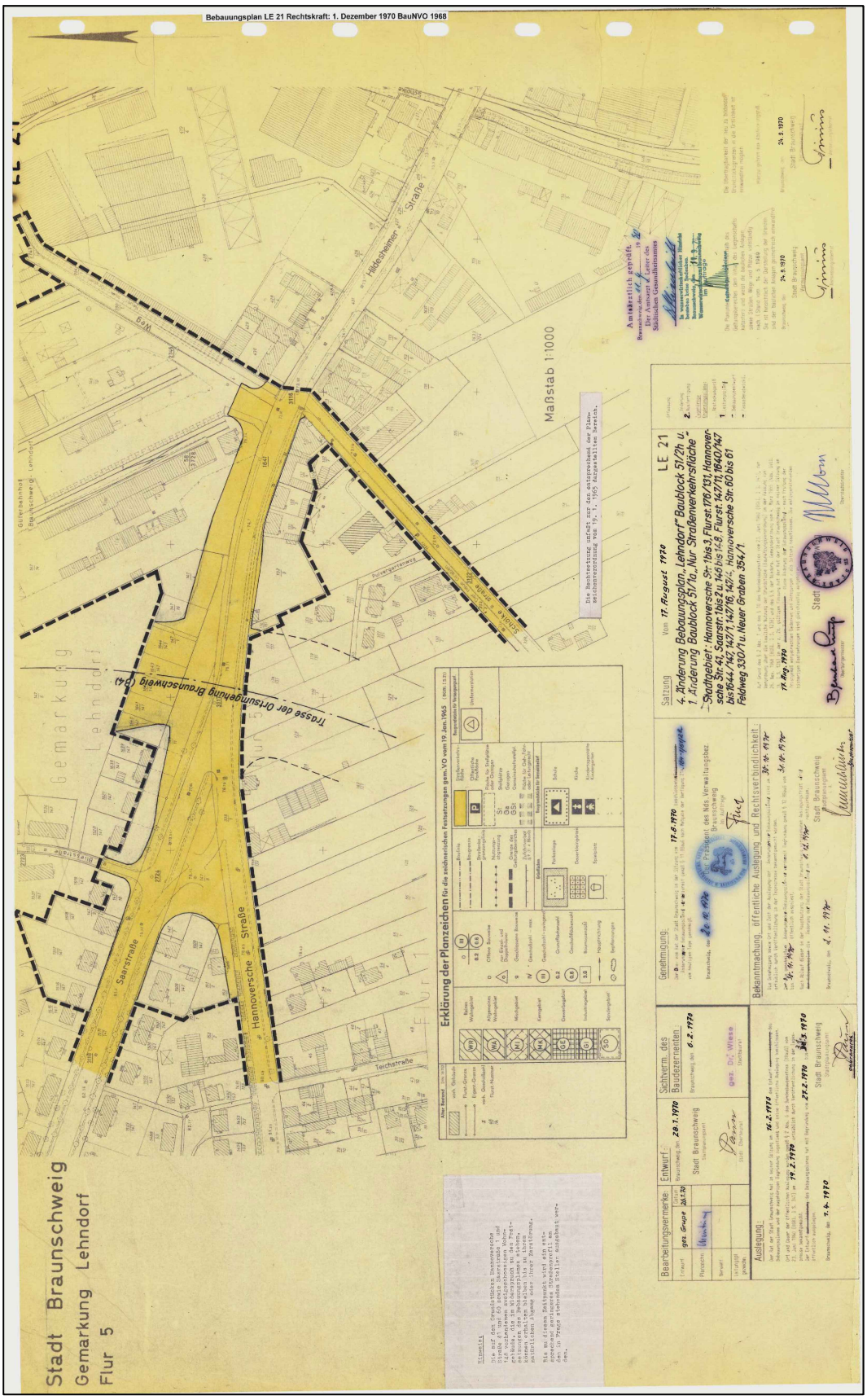

Stadtgrundkarte© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
LGLN
1939 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) **LE 21**

Ergänzende Hinweise:
Kartierung des zukünftigen Rechts § 34 / § 35 BauGB, 14. November 2017

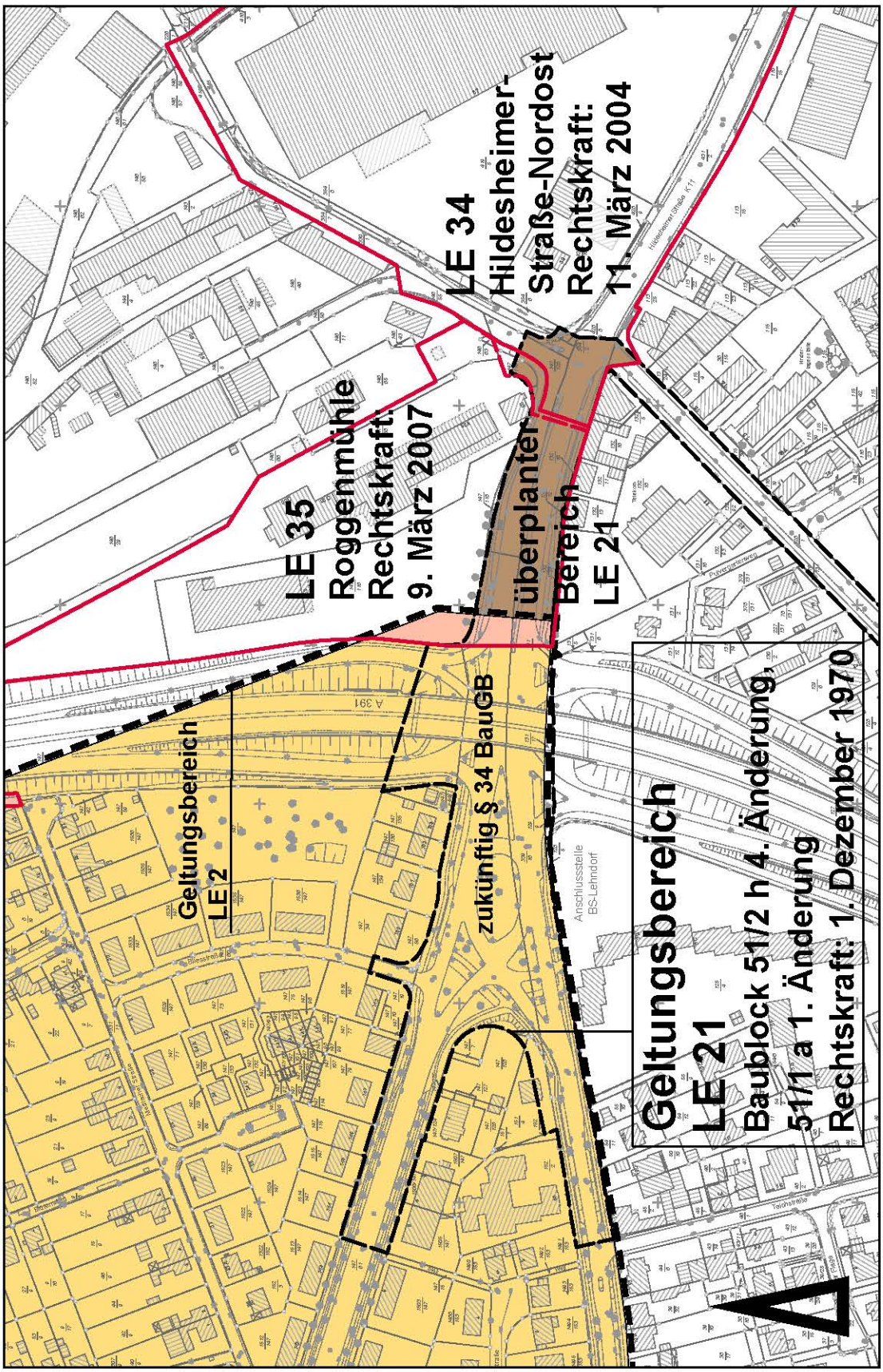

Maßstab ca. 1:3 000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig, Wolfenbüttel
1940 von 1983 in Zusammenstellung

Anlage 5

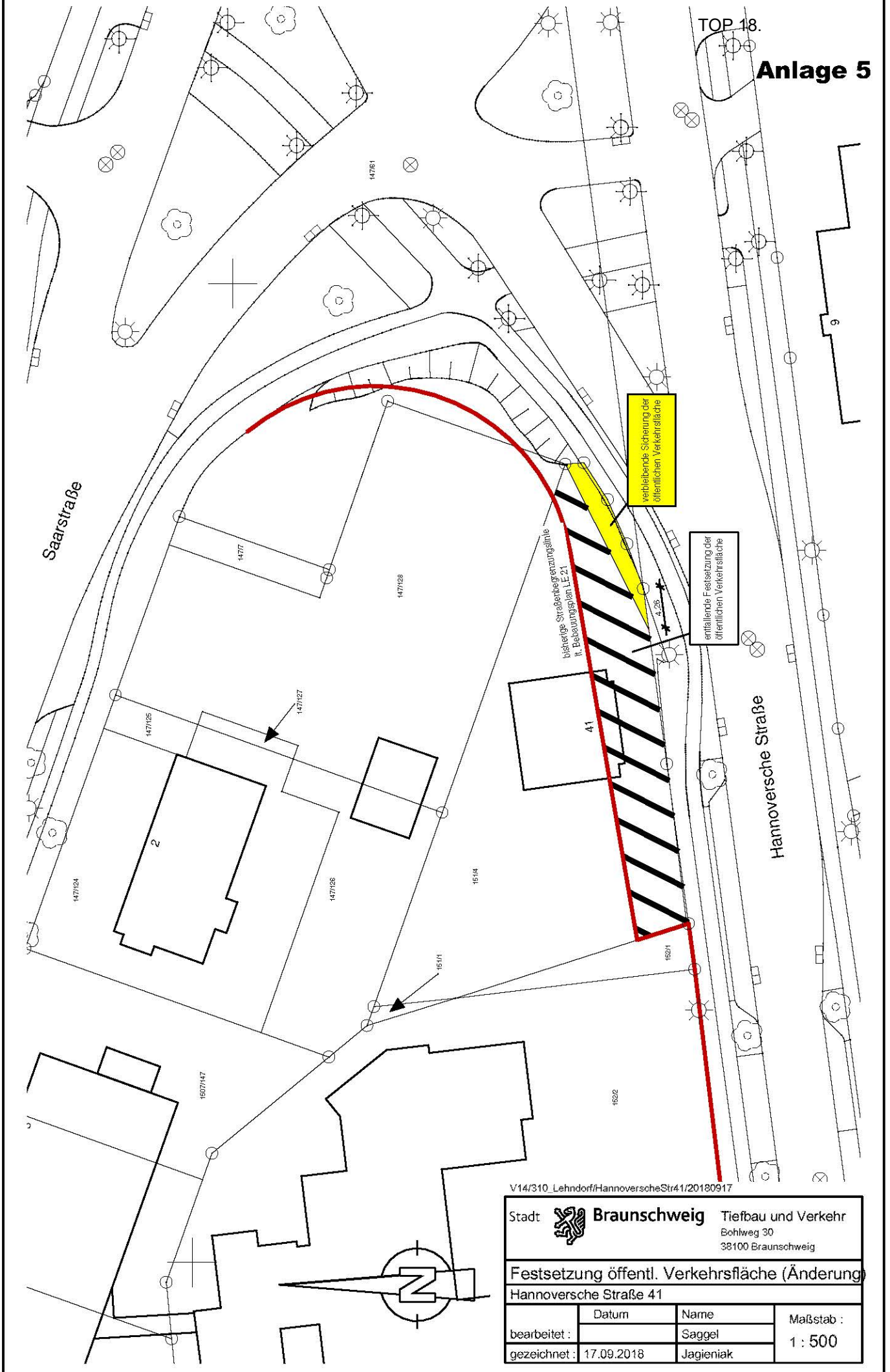
Saarstraße
Hannoversche Straße
verbleibende Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche
entfallende Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche
bisherige Straßenbegrenzungslinie lt. Bebauungsplan LE 21
4,26
41
2
9
147/1
147/7
147/28
147/27
147/25
147/24
147/26
151/4
151/1
152/1
152/2
150/7/47
V14/310_Lehndorf/HannoverscheStr41/20180917
Stadt Braunschweig
Tiefbau und Verkehr
Bohlweg 30
38100 Braunschweig
Festsetzung öffentl. Verkehrsfläche (Änderung)
Hannoversche Straße 41
Datum
Name
bearbeitet :
Saggel
gezeichnet : 17.09.2018 Jagieniak
Maßstab : 1 : 500

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 12.02.2019

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan
(Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung) LE 21
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 10. Januar 2019 bis 11. Februar 2019

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben vom 5. Februar 2019** **(per Mail)**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, eine Stadtbahn u.a. nach Lehndorf zu planen. In den B-Plänen AP 7 und LE 21 sind Flächen als Verkehrsflächen festgesetzt, die dafür möglicherweise benötigt werden, Daher rege ich an, die Aufhebung dieser beiden Pläne bis zum Abschluss dieser Planungen zurückzustellen.	Der Bebauungsplan LE 21 sichert in der Saarstraße keine Flächen für einen eventuellen Stadtbahnbau nach Lehndorf und Kanzlerfeld. Für eine solche Maßnahme müssten die erforderlichen Flächen im Rahmen des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens gesichert werden. Die geplante Stadtbahnstrecke ist insofern von der Aufhebung unberührt.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Aufhebungssatzung wird beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10140
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verlängerung der Veränderungssperre "Celler Straße / Neustadtring", NP 46
Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lebaustraße und Neustadtring
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	26.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	19.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:
„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. In diesem Konzept wird unter anderem für den grob skizzierten Standort Celler Straße / Neustadtring die ausnahmsweise Zulässigkeit nichtkerngebietstypischer Spielhallen/Wettbüros empfohlen. Gleichzeitig sollen weitere Standorte im Quartierszentrum entlang der Celler Straße ausgeschlossen sein.

Für das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lenaustraße und Neustadtring gibt es keine Bebauungspläne; die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Celler Straße/Neustadtring", NP 46, soll im Plangebiet im Sinne des § 9 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) ausschließlich die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Geltungsbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen.

Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 16.05.2017 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 31.05.2017 in Kraft getreten ist. Im Geltungsbe-

reich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft, diese Frist kann jedoch um ein Jahr verlängert werden.

Nachdem das Verfahren auch aufgrund schwieriger Rechtsfragen noch nicht abgeschlossen werden konnte, soll eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Verlängerung der Veränderungssperre „Celler Straße/ Neustadtring“, NP 46 als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2 a: Verlängerung der Veränderungssperre
Anlage 2 b: Geltungsbereich

Stadt Braunschweig

Anlage 1

Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Celler Straße/Neustadtring **NP 46**

Übersichtskarte, 30. Januar 2019

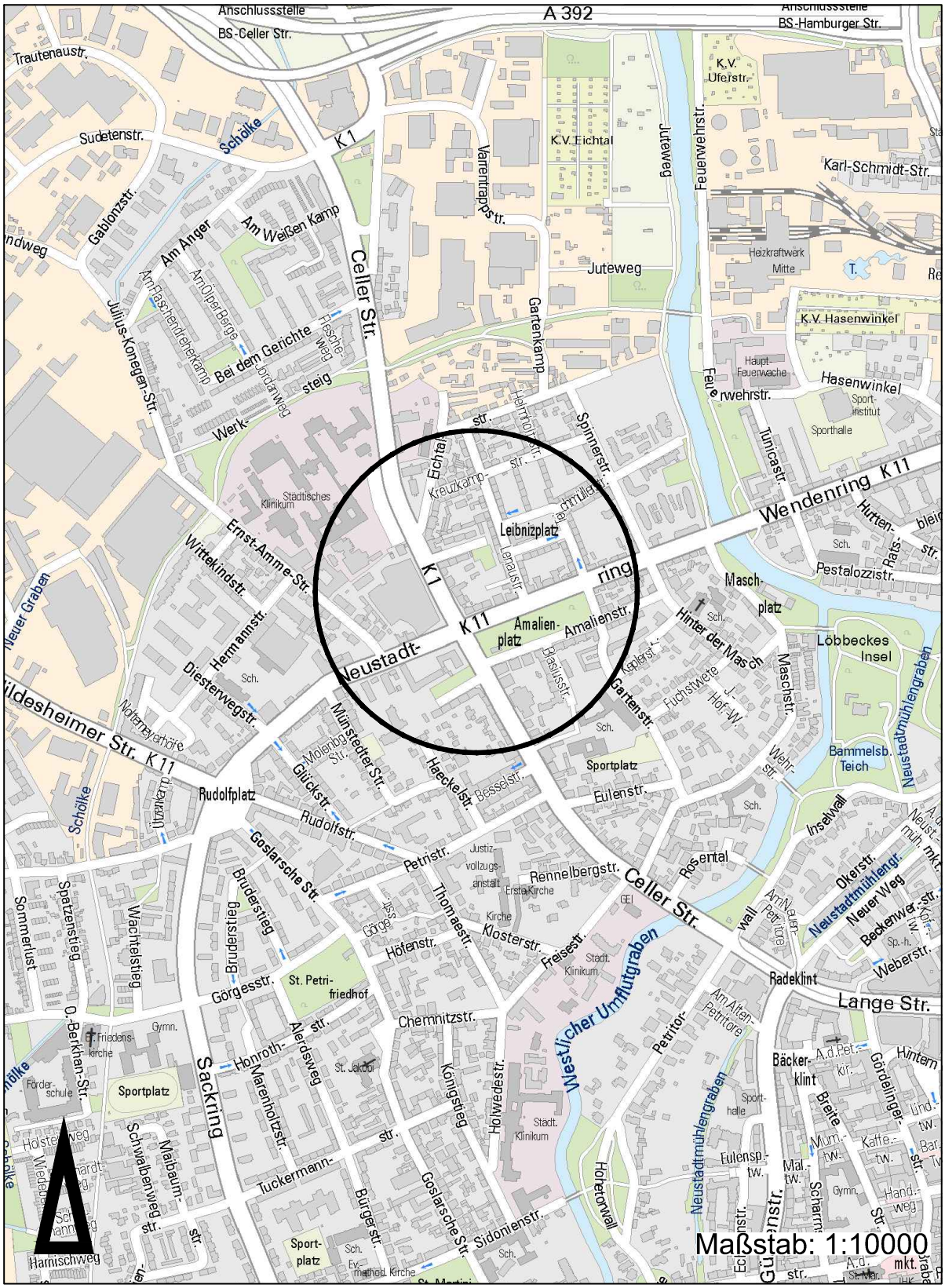

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 31.Mai 2017
für den Bebauungsplan

Celler Straße / Neustadtring NP 46

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 20.Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16.05.2017 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: Mai 2017

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lebaustraße und Neustadtring betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 31. Mai 2017 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 8 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am *02. April 2019* die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung tritt am *Datum* in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 2 b

Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Celler Straße/Neustadtring **NP 46**
Geltungsbereich, 30. Januar 2019

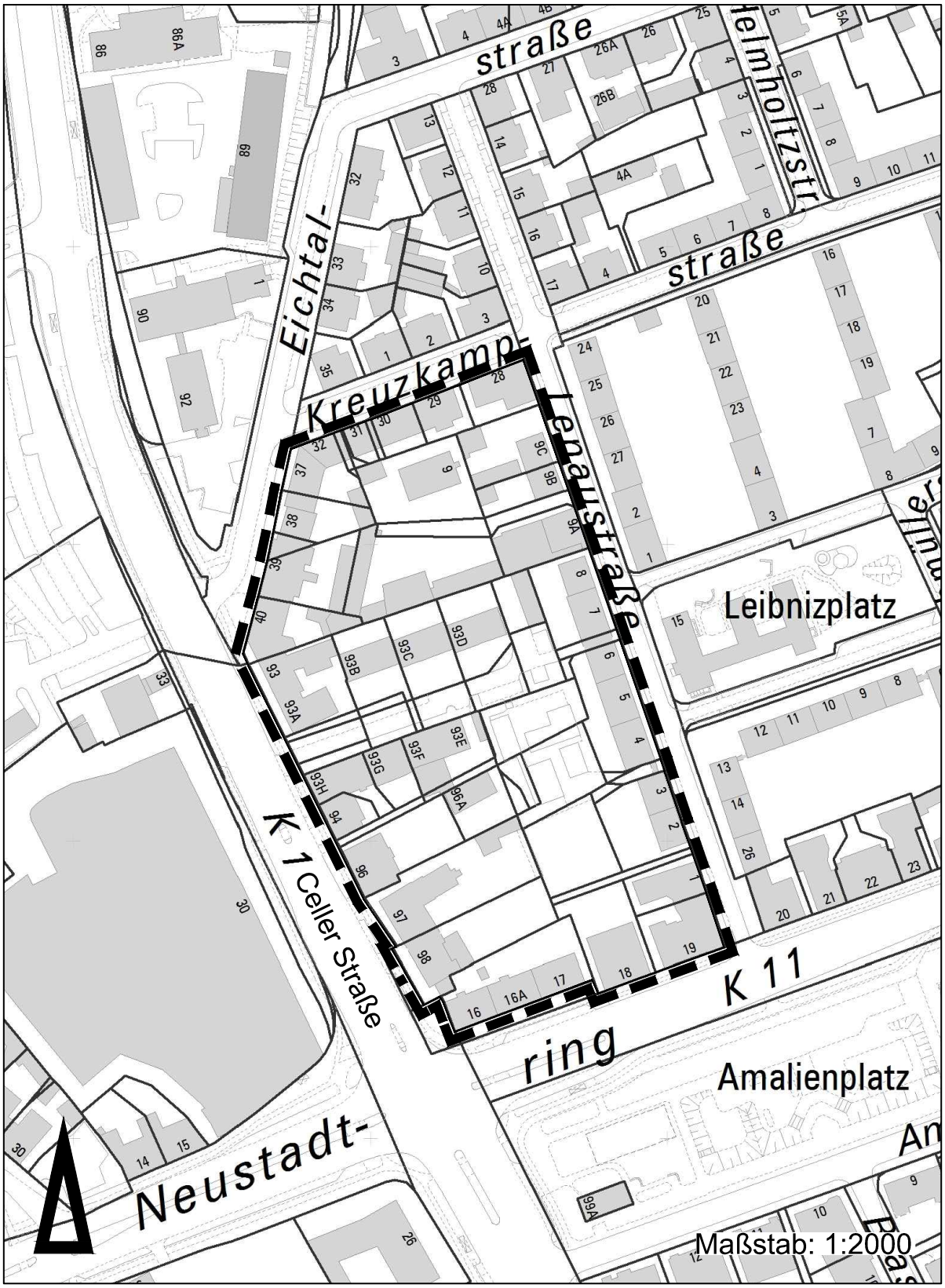

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

[2] © LGLN

0 20 40 60 80 100 120

1947 von 1983 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10011
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierung der Gleisanlagen im Zuge des Umbaus des Autobahnkreuzes Braunschweig-Süd

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	26.02.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	06.03.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	13.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Die Erneuerung der Gleisanlagen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH im Bereich des Kreuzes Braunschweig Süd erfolgt als Schottergleis."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst:

„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln."

Anlass:

Im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten am Autobahnkreuz Braunschweig-Süd muss auch die Brücke der Stadtbahngleise erneuert werden. Da es sich um die Sanierung einer Stadtbahnstrecke mit eigenem Gleiskörper handelt, ist eine Entscheidung des Rates über die Oberbauform zu fassen. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) schlägt vor, die Gleisanlagen in Schotterbauweise wiederherzustellen.

Allgemeines:

Der zu sanierende Bereich umfasst den Brückenbereich und die vor- und nachgelagerten Anschlussbereiche im Kreuz Braunschweig Süd (s. Anlage). Die Stadtbahnstrecke befindet sich zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen der obenliegenden autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße 4, die später in Höhe Heidberg in die BAB 36 übergeht. Dieser Bereich ist von den Straßenverkehrsanlagen stark geprägt.

Da die Schotterbauweise die wirtschaftlichste Variante darstellt und sich nach Ansicht der BSVG und der Verwaltung die Erneuerung als Schottergleis aufdrängt, wurde, um Personalressourcen zu schonen, zunächst auf die Berechnung der Kosten für Einpflasterung und/oder Rasengleis verzichtet. Sollte sich in der politischen Beratung abzeichnen, dass ein vom Vorschlag abweichender Beschluss in Betracht gezogen wird, würden die Mehrkosten von der BSVG ermittelt und zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Die Gleisbereiche nördlich und südlich des hier beschriebenen Bauabschnittes wurden vor geraumer Zeit bereits in Schotterbauweise erneuert.

Die Diskussion über die Oberbauform im zur Sanierung anstehenden Abschnitt muss aus technischen Gründen getrennt für das Brückenbauwerk und die Anschlussstrecken geführt werden.

Brücke und Fußgängertunnel
Die Ausgestaltung der Strecke als Rasengleis ist auf dem Brückenbauwerk aus technischen Gründen nicht sinnvoll. Ein Rasengleis auf der Brücke wäre mit erheblichen statischen und konstruktiven Änderungen für die Brücke verbunden. Die Wachstumsbedingungen auf der Brücke wären schlecht. Dem Nachteil einer Einpflasterung, dass die Schallemissionen erhöht werden, steht nach Ansicht der Verwaltung kein angemessener städtebaulicher Vorteil gegenüber.

Anschlussstrecken
In den Anschlussbereichen (ausgenommen ist der Fußgängertunnel nördlich der BAB 39) ist die Gestaltung der Gleisanlagen als Schottergleis, als Rasengleis und auch auch mit einer Einpflasterung möglich. Allerdings sind auch hier die städtebaulichen Vorteile sehr gering, so dass die Verwaltung auch hier dem Vorschlag der BSVG für ein Schottergleis folgt.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan

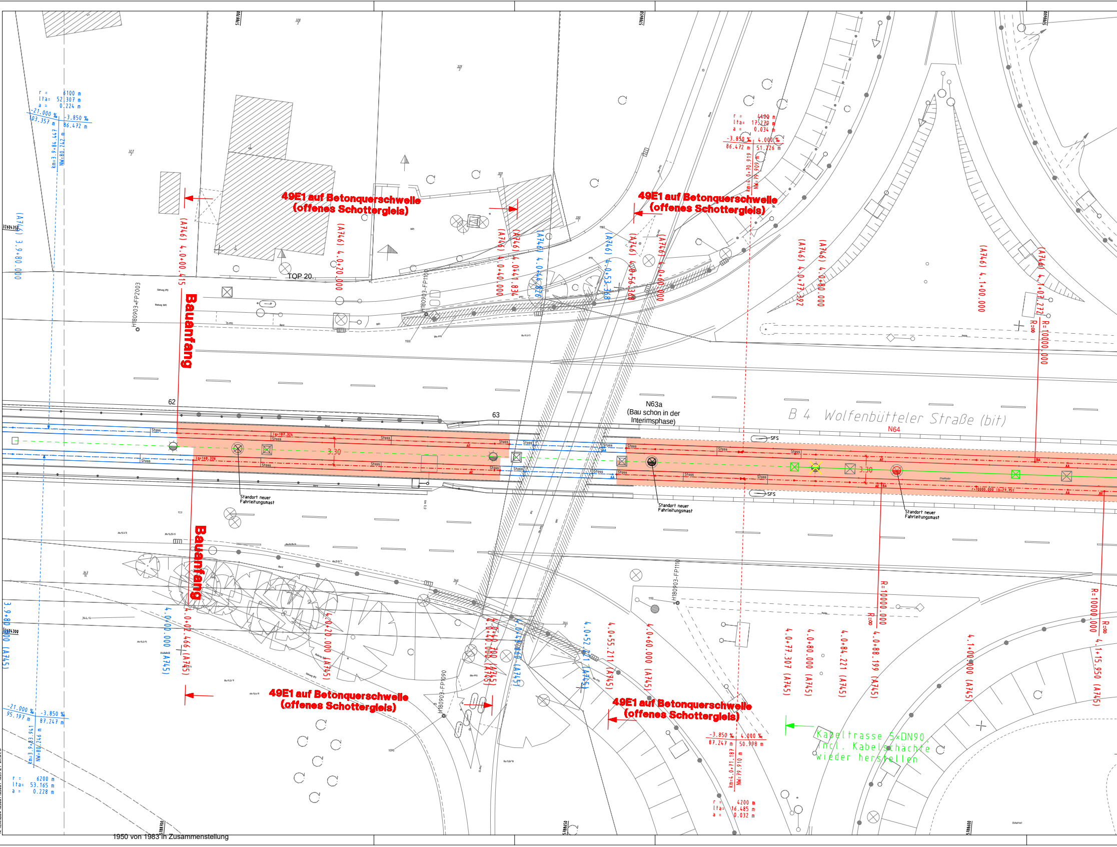
49E1 auf Betonquerschwelle
(offenes Schottergleis)
49E1 auf Betonquerschwelle
(offenes Schottergleis)
49E1 auf Betonquerschwelle
(offenes Schottergleis)
49E1 auf Betonquerschwelle
(offenes Schottergleis)
Bauanfang
Bauanfang
B 4 Wolfenbütteler Straße (bit)
N63a
(Bau schon in der
Interimsphase)
N64
62
63
TOP 20.
3.30
3.30
Standort neuer
Fahrleitungsmast
Standort neuer
Fahrleitungsmast
Standort neuer
Fahrleitungsmast
Kabeltrasse 5×DN90
incl. Kabelschächte
wieder herstellen
H180903-FP2003
H180903-FP1100
H180903-FP1110
H180903-FP1090
(A746) 3.9+80.000
(A746) 4.0+00.415
(A746) 4.0+20.000
(A746) 4.0+40.000
(A746) 4.0+41.836
(A746) 4.0+44.426
(A746) 4.0+53.368
(A746) 4.0+56.368
(A746) 4.0+60.000
(A746) 4.0+77.392
(A746) 4.0+80.000
(A746) 4.1+00.000
(A746) 4.1+07.272
3.9+80.000 (A745)
4.0+00.000 (A745)
4.0+02.466 (A745)
4.0+20.000 (A745)
4.0+40.000 (A745)
4.0+47.860 (A745)
4.0+52.121 (A745)
4.0+55.211 (A745)
4.0+60.000 (A745)
4.0+77.307 (A745)
4.0+80.000 (A745)
4.0+84.221 (A745)
4.0+88.199 (A745)
4.1+00.000 (A745)
4.1+15.950 (A745)
R=10000.000
R=∞
R=10000.000
R=∞
R=10000.000
R=∞
r = 6100 m
lta= 52.307 m
a = 0.224 m
-21.000 ‰
-3.850 ‰
103.357 m
86.472 m
km=3.9+84.447
NW=80.742 m
r = 4400 m
lta= 17.270 m
a = 0.034 m
-3.850 ‰
4.000 ‰
86.472 m
51.226 m
km=4.0+70.919
NW=79.909 m
-21.000 ‰
-3.850 ‰
95.197 m
87.247 m
km=3.9+83.941
NW=80.246 m
r = 6200 m
lta= 53.165 m
a = 0.228 m
-3.850 ‰
4.000 ‰
87.247 m
50.998 m
km=4.0+71.187
NW=79.910 m
r = 4200 m
lta= 16.485 m
a = 0.032 m
Stoss
SFS
5788700
5788650
5788600
32604350
32604300

N:\CAD\D84\83801\83801-103.PLT 09.01.19

1950 von 1983 in Zusammenstellung

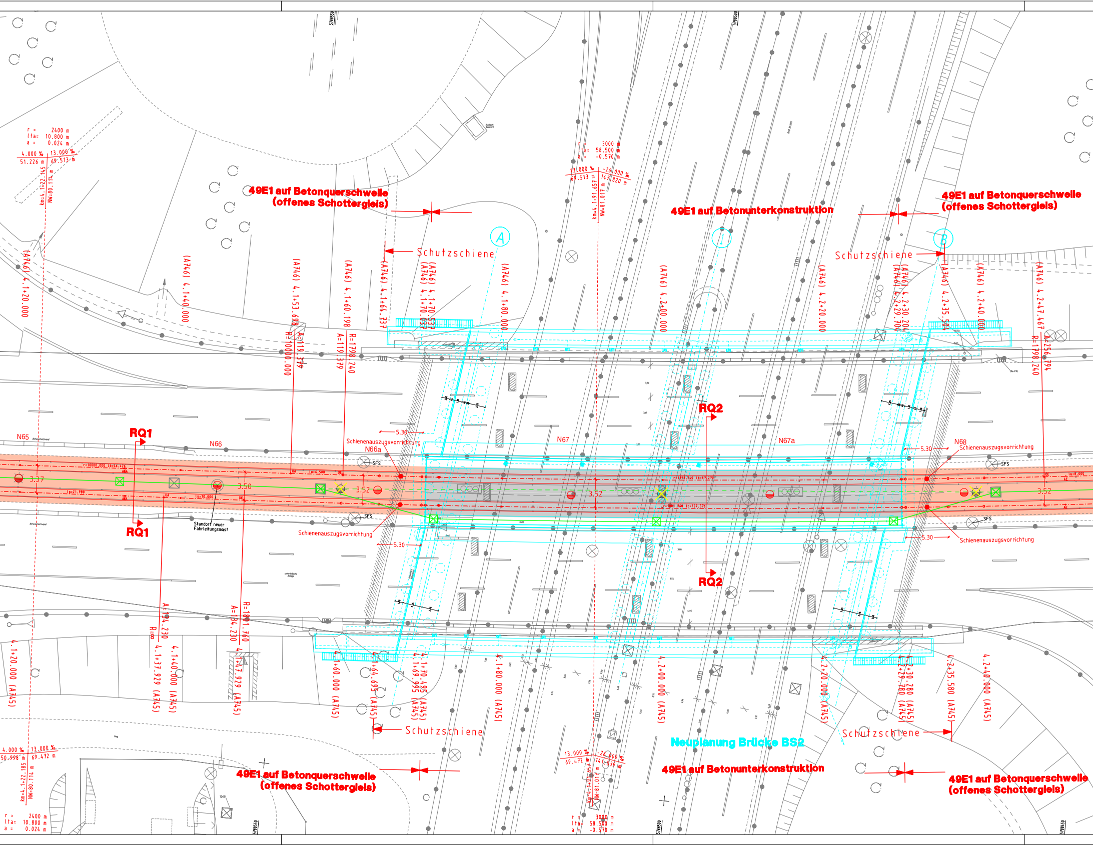

49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
49E1 auf Betonunterkonstruktion
49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
Schutzschiene
Schutzschiene
A
1
B
RQ1
RQ1
RQ2
RQ2
N65
N66
N66a
N67
N67a
N68
Schienenauszugsvorrichtung
Schienenauszugsvorrichtung
Schienenauszugsvorrichtung
Schienenauszugsvorrichtung
SFS
SFS
SFS
SFS
5.30
5.30
5.30
5.30
3.37
3.50
3.52
3.52
3.52
Standort neuer Fahrleitungsmast
r = 2400 m
lta = 10.800 m
a = 0.024 m
4.000 ‰
13.000 ‰
51.226 m
69.513 m
km=4.1+22.145 m
NW=80.114 m
r = 3000 m
lta = 58.500 m
a = -0.570 m
13.000 ‰
-26.000 ‰
69.513 m
147.820 m
km=4.1+91.657 m
NW=81.017 m
(A746) 4.1+20.000
(A746) 4.1+40.000
(A746) 4.1+53.698
(A746) 4.1+60.198
(A746) 4.1+64.237
(A746) 4.1+70.537
(A746) 4.1+70.037
(A746) 4.1+80.000
(A746) 4.2+00.000
(A746) 4.2+20.000
(A746) 4.2+30.204
(A746) 4.2+29.704
(A746) 4.2+35.504
(A746) 4.2+40.000
(A746) 4.2+47.467
R=10000.000
A=119.379
A=119.379
R=1798.240
R=1798.240
A=256.794
4.1+20.000 (A745)
4.1+37.929 (A745)
4.1+40.000 (A745)
4.1+47.929 (A745)
4.1+60.000 (A745)
4.1+64.695 (A745)
4.1+70.495 (A745)
4.1+69.995 (A745)
4.1+80.000 (A745)
4.2+00.000 (A745)
4.2+20.000 (A745)
4.2+30.280 (A745)
4.2+29.780 (A745)
4.2+35.580 (A745)
4.2+40.000 (A745)
A=194.230
R=∞
A=194.230
R=1801.760
Neuplanung Brücke BS2
49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
49E1 auf Betonunterkonstruktion
49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
Schutzschiene
Schutzschiene
4.000 ‰
13.000 ‰
50.998 m
69.472 m
km=4.1+22.185 m
NW=80.114 m
r = 2400 m
lta = 10.800 m
a = 0.024 m
13.000 ‰
-26.000 ‰
69.472 m
147.539 m
km=4.1+91.657 m
NW=81.017 m
r = 3000 m
lta = 58.500 m
a = -0.570 m
5788550
5788500
5788500
5788550

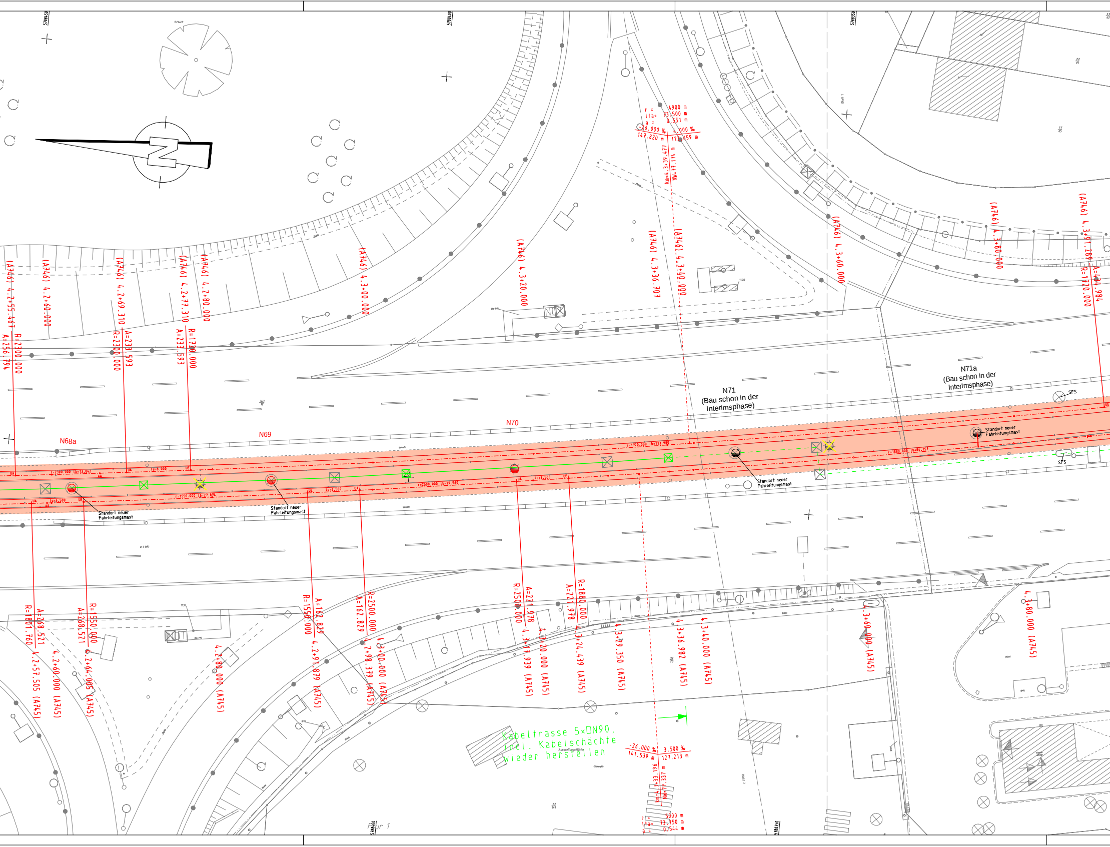
(A746) 4.2+55.467
A=256.794
R=2300.000
(A746) 4.2+60.000
(A746) 4.2+69.310
A=233.593
R=2300.000
(A746) 4.2+77.310
A=233.593
R=1720.000
(A746) 4.2+80.000
(A746) 4.3+00.000
(A746) 4.3+20.000
(A746) 4.3+36.707
(A746) 4.3+40.000
(A746) 4.3+60.000
(A746) 4.3+80.000
(A746) 4.3+91.289
A=434.984
R=1720.000
r = 4900 m
lta= 73.500 m
a = 0.551 m
-26.000 ‰
147.820 m
4.000 ‰
122.659 m
Km=4.3+39.477
NW=77.174 m
N68a
N69
N70
N71
(Bau schon in der Interimsphase)
N71a
(Bau schon in der Interimsphase)
SFS
SFS
Standort neuer Fahrleitungsmast
Standort neuer Fahrleitungsmast
Standort neuer Fahrleitungsmast
Standort neuer Fahrleitungsmast
R=1801.760
A=268.521
4.2+57.505 (A745)
4.2+60.000 (A745)
R=1550.000
A=268.521
4.2+64.005 (A745)
4.2+80.000 (A745)
R=1550.000
A=162.829
4.2+91.879 (A745)
R=2500.000
A=162.829
4.2+98.379 (A745)
4.3+00.000 (A745)
R=2500.000
A=221.978
4.3+17.939 (A745)
4.3+20.000 (A745)
R=1880.000
A=221.978
4.3+24.439 (A745)
4.3+29.350 (A745)
4.3+36.982 (A745)
4.3+40.000 (A745)
4.3+60.000 (A745)
4.3+80.000 (A745)
Kabeltrasse 5×DN90,
incl. Kabelschächte
wieder herstellen
Ausstellungsfläche
-26.000 ‰
141.539 m
3.500 ‰
127.213 m
Km=4.3+33.196
NW=77.337 m
r = 5000 m
lta= 73.750 m
a = 0.544 m

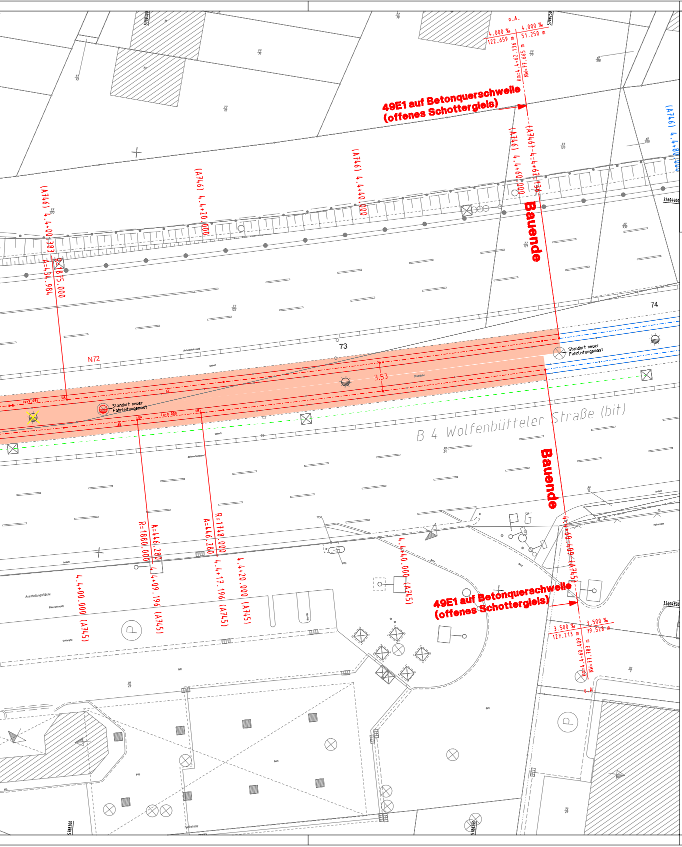
49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
Bauende
Bauende
49E1 auf Betonquerschwelle (offenes Schottergleis)
B 4 Wolfenbütteler Straße (bit)
Standort neuer Fahrleitungsmast
Standort neuer Fahrleitungsmast
N72
73
74
3.53
4.000 ‰
122.659 m
4.000 ‰
51.250 m
3.500 ‰
127.213 m
3.500 ‰
79.528 m
(A746) 4.4+00.383
(A746) 4.4+20.000
(A746) 4.4+40.000
(A746) 4.4+60.000
(A746) 4.4+80.000
R=1875.000
A=434.984
R=1880.000
A=446.280
R=1748.000
A=446.280
4.4+00.000 (A745)
4.4+09.196 (A745)
4.4+17.196 (A745)
4.4+20.000 (A745)
4.4+40.000 (A745)
4.4+60.409 (A745)

Legende:

- Schacht (eckig)
- Schacht (rund)
- Gully
- Schieber Wasser
- Schieber Gas
- Hydrant
- Beleuchtung
- Schienenentwässerungskasten
- Gleisentwässerungskasten
- Fahrleitungmast
- Festpunkte
- Schaltkasten
- Stahlgittermast
- Verteilerkasten
- Ampel
- Verkehrszeichen
- Geländer
- Baum
- Übernahme aus Stadtgrundkarte
- Zufahrt, Einfahrt (-befestigt-)
- Zugang, Eingang (-befestigt-)
- •94,99 – Bestandshöhen
- Gleisanlage (rechnerischer Bestand)
- Gleisanlage Planung
- Schottereindeckung
- Fahrleitungsmast NEU
- Rückbau
- gepl. Kabelschacht
- gepl. KSR, PVC-Rohr 5×DN=90 [mm]
- Leerrohranlage Bestand

Koordinatensystem :
ETRS 89 / UTM Zone : 32 Nordhalbkugel
Höhensystem : DHHN92

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:

B/M CONSULT
Beratungsgesellschaft für Verkehrsanlagen mbH
Braunschweig / Magdeburg

www.bmconsult.de
info@bmconsult.de

Lampestraße 3 38114 Braunschweig Tel.: 0531 - 314051
Delitzscher Straße 121 06116 Halle (Saale) Tel.: 0345 - 5600677
Meisenstraße 94 33607 Bielefeld Tel.: 0521 - 96296840

Projekt-Nr.: 83801-103.PLT

	Datum	Zeichen
bearbeitet	01/2019	Winiecki/Sielaff
gezeichnet	01/2019	Winiecki/Sielaff
geprüft:	01/2019	Reinhardt

Entwurfsaufstellung:

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Projekt-Nr.:

	Datum	Zeichen
nachgeprüft:	–	–

Entwurfsaufstellung:

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28
38126 Braunschweig

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Projekt-Nr.:

	Datum	Zeichen
nachgeprüft:	–	–

– Nur für Ausschreibung –

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

A39 / B4 / B 4-240 A39-125/130
Straße / Abschn.-Nr / Station: (von - bis)

Unterlage/Blatt-Nr.: 5/2

Lageplan

Maßstab 1 : 250

Neubau des Bauwerks "BS 2" am AK Braunschweig Süd

Aufgestellt:

Wolfenbüttel, den ....

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

im Auftrage: . . . .

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10197
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	05.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Das Förderprogramm für regenerative Energien soll künftig über die „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern“, „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ und „Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen“ umgesetzt werden“.

Sachverhalt:

Hintergrund

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2012 das Förderprogramm für regenerative Energien beschlossen. Für die Umsetzung sind im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 130.000 € vorgesehen.

Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des Klimaschutzkonzepts, um die Umstellung auf erneuerbare Energien voranzubringen. Es unterstützt die positive Wahrnehmung der städtischen Klimaschutzaktivitäten und leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich erneuerbarer Energien. 2018 war die Nachfrage nach Förderungen so groß, dass die Mittel bereits innerhalb weniger Monate ausgeschöpft waren.

Damit noch mehr Bürgerinnen und Bürger von einer Förderung profitieren können und um die veränderten Rahmenbedingungen (z. B. gestiegene Bezugskosten für Netzstrom) zu berücksichtigen, wird eine Anpassung der Förderrichtlinien vorgeschlagen. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen eine Vereinfachung der Richtlinie, eine Reduktion der Förderhöhe und eine zusätzliche Förderung von regenerativer Wärme vor. Die angepassten Förderrichtlinien sollen schon in 2019 in Kraft treten.

Der Änderungsvorschlag wird im Folgenden beschrieben und begründet:

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern

Für die Erreichung der ambitionierten Energiewendeziele ist ein gesteigerter Zubau von Solarstrom in Braunschweig erforderlich. Trotz mittlerweile regelmäßig erreichter Wirtschaftlichkeit (Amortisation in 10 - 15 Jahren) ist zur Ausschöpfung sämtlicher Potenziale eine Förderung von Solarstrom weiterhin notwendig und sinnvoll.

Fördereinschränkungen in Bezug auf Ausrichtung oder Neigung, wie in der bisherigen Förderrichtlinie, sind aus Sicht der Verwaltung nicht weiter notwendig. Ohne diese Einschränkung können auch weitere sinnvolle Photovoltaik-Anwendungen (bspw. Terassenbedachungen, Garagenhöfe, Flachdächer) gefördert werden.

Zudem sind die Preise der Photovoltaik-Module und der Solarstromspeicher gesunken, sodass auch hier Anpassungen notwendig erscheinen. Es wird daher ein reduzierter und vereinfachter Förderungssatz von 150 €/kWpeak Anlagenleistung und 200 €/kWh Speicherleistung vorgeschlagen.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Regenerative Wärmeerzeugung stellt neben der regenerativen Stromerzeugung den zweiten Baustein der Energiewende dar.

Regenerative Wärme durch Solarthermie und Wärmepumpen wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) über das Programm „Heizen mit erneuerbaren Energien“ gefördert. Selbst mit dieser Bundesförderung ist eine Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten oft nicht gegeben, bzw. die alternative Wärmeerzeugung mit fossilen Energieträgern stellt sich als wirtschaftlicher dar.

Hauptgrund dafür ist, dass den geringen Betriebskosten von regenerativer Wärme im Vergleich zu fossiler Wärme meist hohe bzw. zusätzliche Investitionskosten gegenüberstehen. Bei Wärmepumpen im Altbau ist die Wärmequelle meist Erdwärme, was zu hohen Investitionskosten insbesondere durch Erdsondenbohrung führen kann. Bei Nutzung von Solarthermie zur Wärmeerzeugung ist zusätzlich noch ein weiterer Wärmeerzeuger notwendig. Daher fallen für die Wärmeerzeugung mit Solarthermie zusätzliche Investitionskosten an.

Eine zusätzliche Förderung für regenerative Wärme in Bestandsgebäuden seitens der Stadt Braunschweig wäre daher ein wichtiges Instrument, um den Ausbau von regenerativer Wärme zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Förderkulisse des BAfA-Programms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ als Basis für eine eigene Förderung zu nutzen, da diese einen Großteil der relevanten Heizsysteme abbildet. Somit müssen keine detaillierten Förderrichtlinien entwickelt werden. Es erscheint sinnvoll, die bestehende BAfA-Förderung aufzustocken, um deren Attraktivität zu erhöhen (+ 15 % der Gesamtinvestitionssumme Altbau (brutto).

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

Durch die Solar-Checks sollen wie bisher Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen gewährt werden. Dadurch soll auch weiterhin zu der Möglichkeit der Erzeugung von Solarenergie beraten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anteil der kommunalen Förderung von 150 € auf 200 € anzuheben aufgrund des gestiegenen Beratungsumfangs. Für die Solar-Checks sind insgesamt maximal 5.000 € vorgesehen.

Ergänzungen

Es soll eine Förderung von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft festgesetzt werden bezogen auf alle drei Förderrichtlinien. Die Begrenzung verhindert sehr hohe Einzel-förderungen und erhöht daher die Reichweite des Förderprogramms.

Zusammenfassung

Förderung	Förderung bisher	Förderung neu
Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: 300,00 €/kWpeak, förderfähige Dachausrichtung: West: + 115° bis +65° Ost: -115° bis -65° keine Förderung auf Flachdächern.	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: 150,00 €/kWpeak Keine Einschränkungen aufgrund Ausrichtung oder Neigung.
	Solarstromspeicher: Förderhöhe: 25% der Investitionskosten, max. 4.000,00 €.	Solarstromspeicher: Förderhöhe: 200,00 €/kWh
Förderung von Photovoltaik-Carports	Förderhöhe bisher beträgt 25% der Investitionskosten, maximal jedoch 3.000,00 € pro Anlage.	Kann entfallen, da der Photovoltaik-Anteil über die Förderrichtlinie Solarstrom abgedeckt ist.
Regenerativer Wärme	Keine	+ 15 % der Investitionssumme Altbau (brutto)
Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen	150 €	200 €
Förderhöhe	Siehe einzelne Fördermaßnahmen	Förderung von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft

Leuer

Anlagen:
Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern
Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme
Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom und Solarstromspeichern. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vergünstigter Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“), vergleichbare Angebote anderer Kreditinstitute sowie die gewährte Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind hiervon ausgenommen.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Installation eines Solarspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Batteriespeicher wurde zusammen mit einer neuen Photovoltaik -Anlage angeschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.
2. Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
3. Gebrauchte Photovoltaik-Speicher, Prototypen oder Batteriespeicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von Solarstromanlagen und Solarstromspeichern.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Für Solarstromanlagen gilt eine Förderhöhe von 150,00 € pro installiertem Kilowatt-Peak Leistung (kWp). Für Solarstromspeicher gilt eine Förderhöhe von 200,00 € pro installierter Kilowattstunde Speicherleistung (kWh).

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 300,00 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500,00 € je Liegenschaft. Diese Grenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Leistung sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung, eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung (bei Solarspeichern) und eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage

in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von solarthermischen Anlagen und Grundwasser- sowie Erdreich-Wärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) ist möglich, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2017 erbaut wurden.

4. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Solarthermieanlagen
2. Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)
3. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)

Die finanzielle Förderung in Höhe von 15% der Investitionssumme (gegen Vorlage des BAfA-Bescheides und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto-)Investitionskosten gewährt.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500,00 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500,00 € je Liegenschaft. Diese Fördergrenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

5. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

<u>Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind</u>.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

6. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Angaben zur installierten Anlage (siehe Fördervordruck) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA finden sich unter folgendem Link:
http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Beratungen, die Möglichkeiten der Erzeugung von Solarenergie (Strom und Wärme) und der Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen vor Ort aufzeigen und Investitionen auslösen sollen. Diese Maßnahmen sollen zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Beratungen richten sich an Eigentümer/-innen von Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig. Pro Wohngebäude kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Beratung kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Bei der Beratung handelt es sich um eine Initial-Vor-Ort-Beratung zu den Themenbereichen Solarstrom und Solarwärme (inklusive Heizung) sowie Verbraucherverhalten (Modul 1).

    - Optional kann die Beratung entsprechend der Gegebenheiten des Wohngebäudes und des individuellen Beratungsbedarfs der Eigentümer/-innen weitere energierelevante Themen wie Anlagentechnik (z. B. Lüftung, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung) und Gebäudehülle umfassen (Modul 2).
    - Nicht förderfähig sind Beratungen ausschließlich zu Modul 2.

2. Die Beratung wird von einem/-r mit der Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden qualifizierten Energieberater/-in durchgeführt. Die Beratenen wählen ihre/-n Berater/-in vor Beratungsbeginn anhand einer von der Stadt Brauschweig herausgegebenen Liste aus.

3. Der Antrag wird gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular von einem/-r mit Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden Energieberater/-in nach Durchführung der Beratung eingereicht.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Beratungskosten gewährt. Sie beträgt:

- 100 € für Beratungen Modul 1 (Solarenergie)
- zusätzlich 100 € für Beratungen Modul 2 (Energierelevante Themen vor Ort)

Förderfähig sind:

- Beratungen zur Nutzung von Solarenergie in Wohngebäuden
- Beratungen zu energierelevanten Themen in Wohngebäuden

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

7. Antrag

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen der beratenen Wohngebäude.

Nach durchgeführter Beratung richten die vertraglich kooperierenden Energieberater/-innen den Antrag gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular schriftlich an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10305
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Wodanstraße-Nord

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	05.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	12.03.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Für das in der Anlage bezeichnete Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:

Im neuen Stadtquartier „Nördliches Ringgebiet", das sich zwischen dem Weinbergweg und der Wodanstraße im Norden, dem Bültenweg im Osten, der Hamburger Straße im Westen und dem Rebenring im Süden erstrecken wird, entstehen derzeit auf Grundlage bereits abgeschlossener und laufender Bauleitplanverfahren insgesamt bis zu 1.700 neue Wohnungen in attraktiver, innenstadtnaher Lage. Eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung dieses größten städtisch geprägten Wohnbauprojektes Braunschweigs seit den 70er Jahren ist u. a. über die geplante „Stadtstraße Nord" geplant. Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Braunschweig ist die Anlage dieser Straße zwischen der Hamburger Straße und dem Bienroder Weg vorgesehen, die darüber hinaus zu einer notwendigen Entlastung der weiter nördlich in West-Ost-Richtung verlaufenden Siegfriedstraße führen wird.

Für die vorgeschlagene Realisierung der „Stadtstraße Nord" ist Grunderwerb in großem Umfang erforderlich. Mit allen Grundstückseigentümern wurde während der Planungsphase gesprochen, um die grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf der benötigten Grundstücksteile zu erkunden. Die Reaktionen waren weit überwiegend konstruktiv. Der Verwaltung wurden Rahmenbedingungen (z. B. Maximalgröße der zu verkaufenden Fläche) oder Bedingungen genannt, die auch Tauschgrundstücke betrafen. Um besondere Härten zu vermeiden, wurden die Planungen modifiziert, wo dies möglich war. Die Verwaltung ist weiterhin bestrebt, alle benötigten Grundstücke im Einvernehmen mit den Eigentümern zu erwerben.

Zur Sicherung des zwingend erforderlichen Grunderwerbs schlägt die Verwaltung vor, ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu begründen. Danach hat die Stadt das Recht, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen zu bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken

zusteht. Die Anwendungsvoraussetzungen zur Begründung dieser Satzung sind erfüllt, da es sich bei der Schaffung von Wohnbauflächen einschließlich deren verkehrlicher Erschließung um eine städtebauliche Maßnahme handelt, die der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient.

Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die für die Herstellung der „Stadtstraße Nord“ zwingend in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen nördlich der Wodanstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2.125 m².

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücksflächen im Geltungsbereich der Satzung anzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern die Möglichkeit eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls Grundstücksverhältnisse herzustellen, die den Neubau der „Stadtstraße Nord“ ermöglichen.

Die Verwaltung empfiehlt, für das in der Anlage bezeichnete Stadtgebiet die entsprechende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 BauGB zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke

Satzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig,
Gemarkung Hagen,
im Bereich Wodanstraße-Nord:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3 November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, liegt östlich der Spargelstraße, nördlich der Wodanstraße und westlich des Bienroder Weges. Eine Übersichtskarte und ein Lageplan im Maßstab 1:2000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

i. V.

Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Anlage 1.2

Vorkaufsrechtssatzung
Wodanstraße-Nord
Übersichtskarte

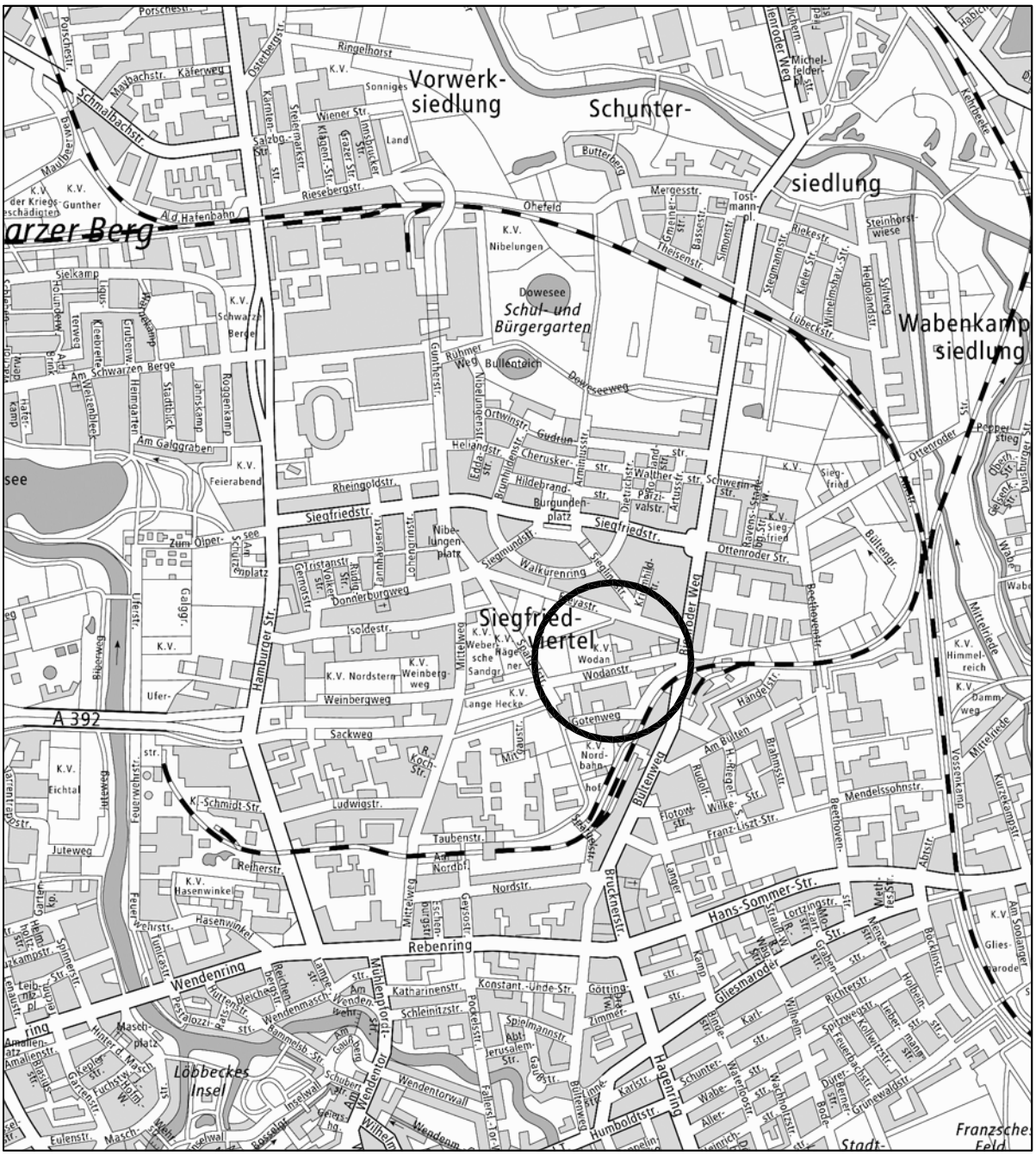

M.1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt **Braunschweig**

Anlage 1.3

Vorkaufsrechtssatzung
Wodanstraße-Nord
Geltungsbereich

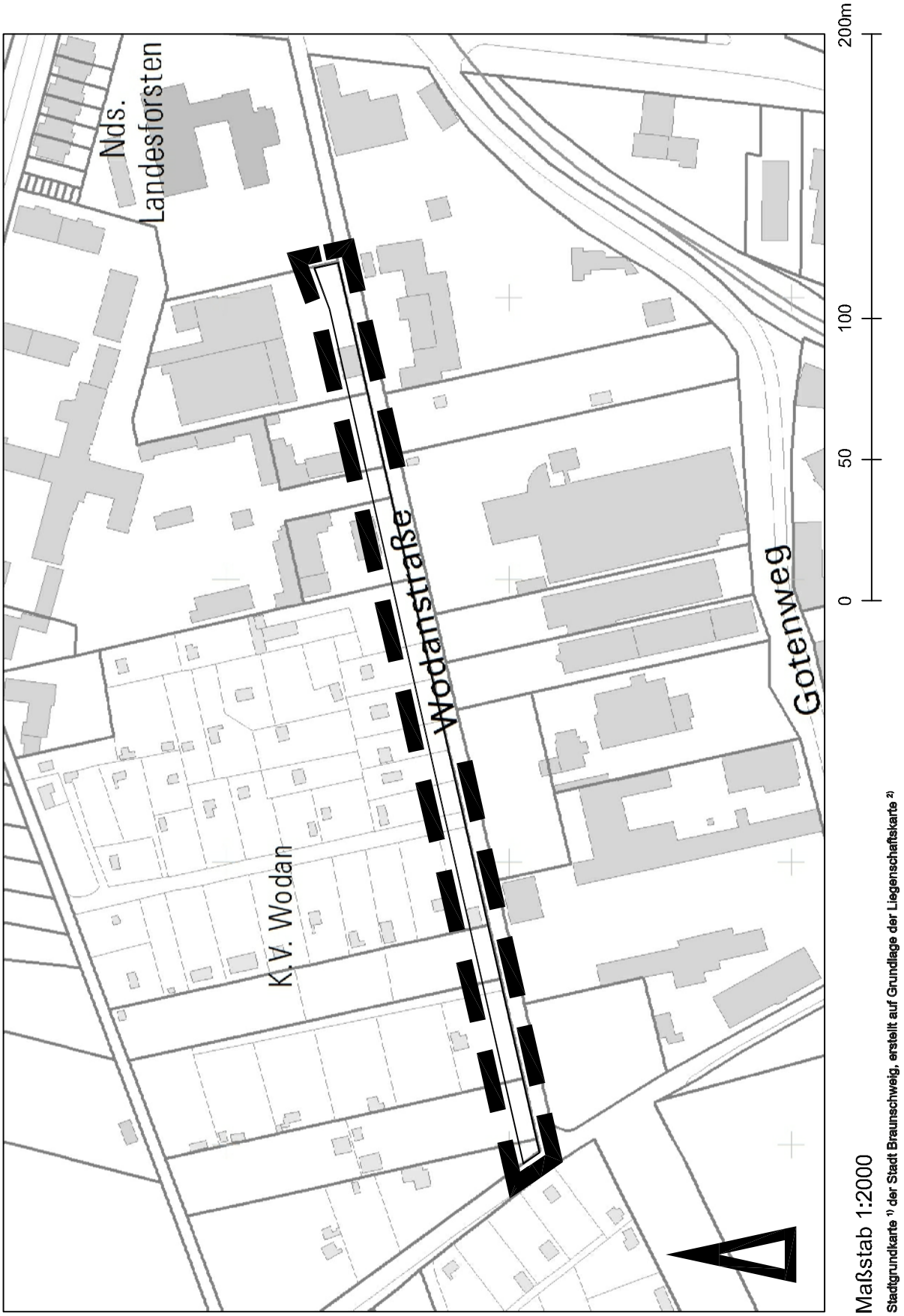

1965 von 1983 in Zusammenstellung

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10173
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Schaffung eines zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatzes am Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.02.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, einen zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatz am Mobilitätsknotenpunkt Lincolnsiedlung zu schaffen. Ferner soll in diesem Zusammenhang ein Konzept zur Sanierung und Aufwertung dieses in die Jahre gekommenen Umsteigeknotenpunktes vorgelegt werden.

Begründung:
Wie die Verwaltung mitteilt (Vorlage 19-09884-01), wurden hinsichtlich der Frequentierung des Park-and-Ride-Parkplatzes am Harz-und-Heide-Gelände in der Vorweihnachtszeit die Erwartungen sowohl 2018 als auch in den Jahren davor erfüllt. Sowohl der AAI als auch das Stadtmarketing und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH halten das Angebot für attraktiv; zusätzliche Ausschilderungen sollen zudem zu einer weiteren Nutzung von Park-and-Ride führen. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH schlägt zudem vor, einen weiteren Park-and-Ride-Platz, möglichst am nördlichen Stadtrand, zu installieren, um auch hier den Umstieg vom Pkw in den ÖPNV zu erleichtern. Aus unserer Sicht bietet sich dafür der Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung an. Zum einen befinden sich im Umfeld freie Flächen, die für Park-and-Ride genutzt werden können. Zum anderen böte sich die Möglichkeit, im Zuge der Einführung des neuen Stadttaktes eine deutliche Attraktivitätssteigerung des gesamten Umsteigeknotenpunktes zu erreichen. Daher sollte auch ein Konzept zur Sanierung der bestehenden Haltestelle erarbeitet werden.

Gez. Nicole Palm

Anlage/n: keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10482
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zum TOP "Schaffung eines zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatzes am Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
1. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatz im Norden der Stadt zu schaffen. Als mögliche Standorte kommen der bereits in der Vergangenheit genutzte Bereich an der Carl-Miele-Straße oder die Freiflächen am Mobilitätsknotenpunkt Lincolnsiedlung in Betracht.

2. Ferner soll in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH ein Konzept zur Sanierung und Aufwertung des in die Jahre gekommenen Umsteigeknotenpunktes Lincolnsiedlung erarbeitet werden.

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung mitteilt (Vorlage 19-09884-01), wurden hinsichtlich der Frequentierung des Park-and-Ride-Parkplatzes am Harz-und-Heide-Gelände in der Vorweihnachtszeit die Erwartungen sowohl 2018 als auch in den Jahren davor erfüllt. Sowohl der AAI als auch das Stadtmarketing und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH halten das Angebot für attraktiv; zusätzliche Ausschilderungen sollen zudem zu einer weiteren Nutzung von Park-and-Ride führen. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH schlägt zudem vor, einen weiteren Park-and-Ride-Platz, möglichst am nördlichen Stadtrand, zu installieren, um auch hier den Umstieg vom Pkw in den ÖPNV zu erleichtern. Es böte sich die Möglichkeit, im Zuge der Einführung des neuen Stadttaktes eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Umsteigeknotenpunktes in der Lincolnsiedlung zu erreichen und gleichzeitig ein attraktives Park+Ride-Angebot sowohl für Innenstadtbesucher als auch für Besucher von Heimspielen von Eintracht Braunschweig zu erreichen.

Gez. Nicole Palm

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10173-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Schaffung eines zusätzlichen Park-and-Ride-Parkplatzes am Umsteigeknotenpunkt Lincolnsiedlung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	19.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag 19-10173 der SPD-Fraktion im Rat der Stadt vom 22.02.2019 werden folgende Hinweise und Informationen gegeben:

Umsteigebeziehungen
Die Umsteigehaltestelle Lincolnsiedlung wird derzeit von der Stadtbahnlinie 1 (Wenden – Stöckheim), der Buslinie 424 (Lincolnsiedlung – Bevenrode (-Essenrode), der Buslinie 484 (Lincolnsiedlung – Groß Schwülper) und der Buslinie 464 (Lincolnsiedlung – Stadion) angefahren.

Da die Verknüpfung zwischen der Stadtbahn und der Buslinie 484 nicht an der Lincolnsiedlung, sondern an der davorliegenden Haltestelle Hansestraße-Ost stattfindet und die Buslinie 464 nur 2 Mal am Tag und Richtung als Zubringer zu weiterführenden Schulen fährt, finden nur relevante Umsteigebeziehungen zwischen der Buslinie 424 und der Stadtbahnlinie 1 statt.

Dies wird sich auch mit dem derzeit in der Beratung befindlichen Fahrplan- und Linienkonzept (Drucksache 19-10132) nicht ändern. Durch die Taktverdichtung auf der Linie 424 und der Linie 1 (durch die Linie 10) wird aber diese Umsteigebeziehung gestärkt.

Park+Ride im Allgemeinen
Braunschweig verfügt übereine Vielzahl unterschiedlich großer P+R-Plätze, die in der Regel nur wenig genutzt werden. Eine Lücke im P+R-Angebot besteht tatsächlich im Bereich der Stadteinfahrten von Norden.

Das P+R-Angebot zum Weihnachtsmarkt auf dem Harz-und-Heide-Gelände ist mit dem „normalen“ P+R nicht vergleichbar, da es sich dabei um ein subventioniertes Angebot des Stadtmarketings handelt. Dort konnten alle Passagiere eines Autos für (sehr günstige) 3 € in die Stadt hin- bzw. zurückfahren.

Für „normales“ P+R sind diese Preise nicht möglich, es gelten die normalen Fahrpreise der Verkehrsverbundregion Braunschweig (VRB). Für eine 4-köpfige Familie wäre somit eine Tageskarte für 11,50 € zu erwerben.

Aus diesem Grund ist P+R aus Sicht der Verwaltung derzeit im Wesentlich für zwei Arten von Nutzern interessant:

1.) Für Besucher von (Groß)-Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte gleichzeitig als Fahrkarte für den ÖPNV dient.

2.) Für regelmäßige Fahrten, also z.B. von Pendlern, die ihren Arbeitsplatz in der Innenstadt haben und dort einen gebührenpflichtigen Parkplatz benötigen würden

P+R im Norden Braunschweigs
Die im Antrag benannten freien Flächen im Umfeld der Haltestelle Lincolnsiedlung sind private Flächen und stehen somit nicht zur Verfügung. Unabhängig davon favorisiert die Verwaltung sowohl aus Erreichbarkeitsgründen als auch aus Gründen der Flächengröße eine andere Fläche als P+R-Fläche. Es handelt sich um einen Teil des Innenraums der Wendeschleife an der Haltestelle Carl-Miele-Straße, da diese Fläche mit dem Auto sowohl von der Hansestraße als auch von der A 391 einfacher zu erreichen ist als die Haltestelle Lincolnsiedlung.

Zustand der Haltestelle Lincolnsiedlung
Bei der Haltestelle Lincolnsiedlung handelt es sich um eine Anlage der BSVG. Der Zustand der Haltestelle Lincolnsiedlung ist nicht mehr zeitgemäß und für die derzeitige und auch zukünftige Nutzung überdimensioniert. Da die BSVG in den nächsten Jahren die Gleise in dem Bereich erneuern muss, stellt die BSVG derzeit Überlegungen an, mindestens auch die Stadtbahnsteige barrierefrei umzugestalten und ggf. auch weitergehende Maßnahmen durchzuführen.

Fazit
Aus Sicht der Verwaltung ist es – vorbehaltlich der Finanzierung – grundsätzlich sinnvoll, das P+R-Angebot in Braunschweig um einen P+R-Platz im Bereich der nördlichen Stadteinfahrten zu ergänzen. Dafür bietet sich vorrang eine Fläche in der Stadtbahnwendeschleife Carl-Miele-Straße an.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

19-10280
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	01.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	14.03.2019	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	22.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Bei Ausschreibungen für das Kita- und Schulessen sollen zukünftig Aspekte der Nachhaltigkeit verstärkt Berücksichtigung finden. Dazu gehören neben Art und Zusammensetzung auch die ökologische Erzeugung, der Anteil an regionalen und saisonalen Produkten, die Anlieferung und die Verpackung. Die Leistungsbeschreibungen und die Vergabekriterien sollen dementsprechend überarbeitet werden, um unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausschreibungskriterien, der natürlich ausgewogenen, gesunden Ernährung und der Wirtschaftlichkeit auf den Aspekt Nachhaltigkeit besonderen Wert zu legen.

Sachverhalt:
Neben gesundem, schmackhaftem und finanzierbarem Essen sollte insbesondere bei der Kita- und Schulverpflegung verstärkt auch auf die Nachhaltigkeit der Produkte und deren Erzeugung geachtet werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung erarbeitet, die Teil des nationalen Aktionsplans IN FORM sind. In der 2018 zuletzt überarbeiteten Veröffentlichung der DGE-Qualitätsstandards werden Kriterien für Nachhaltigkeit der Verpflegung genannt. Eine nachhaltige Ernährung solle überwiegend pflanzlich, bevorzugt gering verarbeitet, ökologisch erzeugt, regional und saisonal, umweltverträglich verpackt und fair gehandelt sein. Die Verbraucherzentrale NRW hat zudem umfassende Checklisten zur Vergabe von Verpflegungsleistungen für Kitas und Schulen veröffentlicht. Hier wird unter anderem ausgeführt, dass es möglich ist, die Erfüllung von Gütezeichen oder Umweltgütezeichen oder einen Mindestanteil an Bio-Produkten zu verlangen.

Aus den Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss (19-09895) über die Belieferung von Kindertagesstätten mit Tiefkühlkost und für den Schulausschuss (19-09820) ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung bei der Ausschreibung und der Bewertung berücksichtigt worden sind.

Uns ist klar, dass eine vollumfängliche Nachhaltigkeitsbetrachtung angesichts der rechtlichen Ausschreibungsvorgaben und des noch sehr hohen Preises für Lebensmittel aus voll ökologischem Anbau nur eingeschränkt möglich ist. Angesichts der immer höheren Bedeutung dieses Aspektes sollte aber gerade die Kommune mit gutem Beispiel vorangehen.

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

19-10465
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen
Änderungsantrag zum Antrag 19-10280

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	22.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Bei Ausschreibungen für das Kita- und Schulessen sollen zukünftig Aspekte der Nachhaltigkeit verstärkt Berücksichtigung finden. Dazu gehören neben Art und Zusammensetzung auch die ökologische Erzeugung, der Anteil an regionalen und saisonalen Produkten, die Anlieferung und die Verpackung. Die Leistungsbeschreibungen und die Vergabekriterien sollen dementsprechend überarbeitet werden, um unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausschreibungskriterien, der natürlich ausgewogenen, gesunden Ernährung und der Wirtschaftlichkeit auf den Aspekt Nachhaltigkeit besonderen Wert zu legen.

Die geänderte Leistungsbeschreibung mit Vergabekriterien ist dem Rat über seine Ausschüsse zur Bewertung und abschließenden Genehmigung vorzulegen. Dabei sind die Gewichtung jedes Kriteriums bei der Vergabe und die Auswirkungen, z. B. auf mögliche Kostensteigerungen für die Eltern je Mittagessen, zusätzliche Anforderungen an Personal oder Ausstattung von Küchen und Mensen etc., darzustellen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausschreibung von Kita- und Schulessen
https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1012654&noCache=1

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10445
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Vorlage der ersten Version des Flughafengutachtens aus dem Jahr 2017

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, umgehend auch die erste Version des von amd.sigma/BPG erstellten Flughafengutachtens ("Strukturgutachten") dem Rat vorzulegen.

Sachverhalt:

Am 25. Oktober 2018 wurde den Ratsfraktionen ein Gutachten zum Flughafen zur Kenntnis gegeben.

Bereits 11 Monate früher wurde im Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft auch ein Gutachten - allerdings ein anderes - präsentiert. Auf diesen Vorgang stießen wir zufällig bei Durchsicht der Protokolle.

Dort gab es bereits am 22.11.2017 einen Tagesordnungspunkt 5:
Vorstellung des Strukturgutachtens (amd/Sigma und BPG) : "Herr Disterheft begrüßt Herrn Dr. Kraushaar und Herrn Dr. Weisser und bittet um kurze Erläuterung des Gutachtens. Herr Dr. Kraushaar verweist auf das vorliegende Gutachten und teilt mit, dass der Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens in der jetzigen Geschäftsstruktur weiterhin hohe Defizite aufweisen werde ..." (Protokoll 22.11.2017, S.5).

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

19-10445-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Vorlage der ersten Version des Flughafengutachtens aus dem Jahr 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	25.03.2019

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die umfangreiche Mitteilung zum Flughafengutachten vom 8. März 2019 („Wirtschaftliche Lage und Perspektiven des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg“, DS 19-0963).

In dieser Mitteilung (Seite 4) wird u. a. auf folgendes hingewiesen:

„*Während Durchführung der Unternehmensanalyse erfolgten regelmäßige Berichterstattungstermine bei den Hauptgesellschafterinnen.* ***Ferner wurde dem Aufsichtsrat der Gesellschaft u. a. im November 2017 zum damaligen Zwischenstand in Präsentationsform berichtet.*** *Im Mai 2018 legten dann die Berater ihren ersten Abschlussberichtsentwurf zur Unternehmensanalyse zur weiteren Diskussion vor. Im September 2018 wurde der Bericht fertiggestellt*.“

Es war das Bestreben der Auftraggeberinnen des Gutachtens, der Hauptgesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Wolfsburg, den Aufsichtsrat der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH über Zwischenerkenntnisse der Unternehmensanalyse im Rahmen der zu wahrenden Vertraulichkeit der Angelegenheit – daher im Format einer Aufsichtsratssitzung – zu informieren.

Der endgültige Stand des Gutachtens wurde in der bekannten Weise vorgestellt. Folglich wird vorgeschlagen, den Antrag im Rat abzulehnen.

Im Übrigen wird auf die generelle Vertraulichkeit von Aufsichtsratsprotokollen und dort vorgestellten Unterlagen hingewiesen.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

19-10002
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Installation von Radverkehrsanlagen am Hauptbahnhof

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.01.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	12.02.2019	Ö

Sachverhalt:

Braunschweig ist eine lebenswerte Stadt. Aufgrund der Ringstraße und des Ringgleises um den historischen Stadtkern sind viele Wege des täglichen Lebens gut mit dem Fahrrad zu erledigen. Allerdings gibt es durchaus Handlungsbedarf, um die Attraktivität und Sicherheit für Fahrradfahrer in Braunschweig zu erhöhen und zu einer wirklichen Fahrradstadt zu werden.

Auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept findet sich unter dem Arbeitsfeld "Zukunftsorientierte Mobilität" die Zukunftsvision von umweltverträglicherer und optimal aufeinander abgestimmter Mobilität mit der Schaffung von sog. Mobilitäts-Verknüpfungspunkten, z. B. am Hauptbahnhof und am Bahnhof Gliesmarode. Der Wechsel von einem Verkehrsmittel zum anderen soll erleichtert werden, Bike- und Car-Sharing-Angebote sollen ausgebaut werden.

Bereits heute wechseln am Hauptbahnhof viele Bürgerinnen und Bürger vom Fahrrad zum öffentlichen Personennah- und Fernverkehr. Der Bedarf an Fahrradabstellanlagen ist groß. Das Stadtentwicklungskonzept sieht hier daher größer dimensionierte Lösungen vor: große Abstellanlagen und bewachte Fahrradparkhäuser, in denen zusätzliche Dienstleistungen rund um das Fahrrad angeboten werden.

Unlängst wurden am Hauptbahnhof auf dem Mittelstreifen des Berliner Platzes und des Willy-Brandt-Platzes weitere Fahrradabstellanlagen installiert. Nach unserer Beobachtung werden sie auch gut angenommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welcher Zeitplan ist für die Installation der angekündigten überdachten Fahrradabstellanlagen auf der Bahnhofsrückseite (Südseite) vorgesehen?

2. Wie weit sind die Überlegungen gediehen, am Willy-Brandt-Platz oder am Berliner Platz ein Fahr-radparkhaus oder ein kombiniertes Kfz-/Fahrradparkhaus zu bauen?

3. Welche weiteren Radverkehrseinrichtungen oder zusätzlichen Dienstleistungen plant die Verwaltung am Hauptbahnhof oder im Bahnhofsumfeld als Mobilitäts-Verknüpfungspunkt?

Gez. Manfred Dobberphul

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

19-10459
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig bis 2030

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:
Bei der Vorstellung des Stadtbahnausbaukonzeptes Ende 2016 wurde durch die Verwaltung für das Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl von dann 270.000 Einwohnern für Braunschweig prognostiziert. Diese hohe Bevölkerungszahl ist ein wichtiger Faktor, um die Standardisierte Bewertung über einen Wert von 1,0 und damit in den Bereich der Förderfähigkeit durch Land und Bund zu bringen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt haben wir diese Prognose kritisch hinterfragt, da die offiziellen Zahlen aus dem Referat Stadtentwicklung und Statistik - bis heute unwidersprochen - lediglich von rund 256.000 Einwohner im Jahr 2030 ausgehen (die Quelle ist hierbei die Bevölkerungsschätzung 2012 bis 2030 aus der Reihe "Stadtforschung aktuell" aus dem Juni 2013). Es steht also weiterhin die Frage im Raum, auf welcher Grundlage diese rund 14.000 zusätzlichen Einwohner beim Konzept für den Stadtbahnausbau eingerechnet werden.

Inzwischen belegen jedoch die aktuellen Daten, die auf einer Auswertung des städtischen Melderegisters fußen, dass beide Prognosen deutlich zu hoch greifen. Denn mit Datum vom 30. Januar wurde durch eine städtische Pressemeldung die offizielle Einwohnerzahl für 2018 bekanntgegeben: mit Stichtag 31.12.2018 lebten insgesamt 250.386 Einwohnerinnen und Einwohner in Braunschweig und damit lediglich 25 mehr als noch in 2017. Im Vergleich zu 2016 ging die Einwohnerzahl dabei sogar um 318 Personen zurück. Von einem Wachstum kann also gar keine Rede sein. Und das trotz der zahlreichen Bauaktivitäten in der Stadt. In der bereits genannten Pressemitteilung wurden einige der Neubaugebiete genannt.

Wenn jedoch die Einwohnerzahl aus 2016 (250.704 Einwohner) als Basis genommen wird, so müssten durchschnittlich 328 Einwohner jährlich hinzu kommen, damit in 2030 die Einwohnerzahl des Referates Stadtentwicklung und Statistik erreicht würde (255.626 Einwohner). Wenn die Zahlen aus dem Stadtbahnausbaukonzept zu Grunde gelegt werden (270.000 Einwohner), so müsste Braunschweigs Einwohnerzahl jährlich durchschnittlich sogar um 1.286 Einwohner anwachsen. Von beiden Zuwachsraten sind die tatsächlichen Werte jedoch weit entfernt.

Um die Ursachen lässt sich trefflich streiten: Liegt es an den hohen Immobilienpreisen, dass möglicherweise das Umland gerade für junge Familien attraktiver ist? Nehmen in der Gesellschaft Tendenzen zu, dass Wohnraum vermehrt von alleinstehenden Personen genutzt wird? Können sich Normalverdiener die Stadt Braunschweig nicht mehr leisten? Sinkt die Attraktivität der Stadt?

Auf jeden Fall sollten für transparente und nachvollziehbare Entscheidungen die Bevölkerungsprognosen schnellstmöglich auf eine realistische Faktenbasis gestellt werden. Niemandem ist damit geholfen, wenn Phantasiezahlen durch die Öffentlichkeit wandern, die bereits wenige Jahre nach ihrer Vorstellung nichts mehr mit der Realität zu tun haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es inzwischen verlässlichere Zahlen für die Prognose der Einwohnerzahl Braunschweigs im Jahr 2030 und wie lautet diese?

2. Kann die weitere Schaffung von (bezahlbarem) Wohnraum in den nächsten Jahren nach Ansicht der Verwaltung dafür sorgen, dass Zuwächse von mehr als 25 Personen pro Jahr erreicht werden und welche Bauaktivitäten wären notwendig, um die Zahl von 270.000 Einwohnern in 2030 doch noch zu erreichen?

3. Welche Auswirkungen hätten jeweils Einwohnerzahlen von 250.000 Einwohnern, von 255.000 Einwohnern und von 260.000 Einwohnern auf das Ergebnis der Standardisierten Bewertung des Stadtbahnausbaukonzeptes?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

19-10461
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zentrale Abschiebebehörde in Niedersachsen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:
Das Land Niedersachsen will die Kommunen entlasten und zukünftig dafür sorgen, dass ausreisepflichtige Ausländer das Land schneller verlassen.
Die neue zentrale Landesbehörde soll in diesem Jahr mit 50 Stellen starten.
Das Innenministerium erarbeitet derzeit ein Konzept mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ausländerbehörden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchem Konzept arbeitet die zuständige Abteilung für Abschiebungen der Ausländerbehörde Braunschweig?
2. Wie viele Mitarbeiter der Ausländerbehörde beschäftigen sich ausschließlich mit ausreisepflichtigen Ausländern in der Stadt Braunschweig und welche Aufgaben werden diese Mitarbeiter erhalten, wenn die zentrale Landesbehörde ihre Arbeit aufnimmt?
3. Ist die Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig an der Erarbeitung des Konzepts für die zentrale Landesbehörde beteiligt bzw. wer vertritt die Stadt in der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Konzeptes der neuen zentralen Landesbehörde?

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

19-10447
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sanktionen des Jobcenters Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Laut Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) werden Sanktionen gegen Leistungsberechtigte nach dem SGB II nur in Ausnahmefällen verhängt. Lediglich 3% sollen von Leistungskürzungen betroffen sein.

Grundlage für diese Aussage ist ein statistischer Trick der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur erfasst nicht die Zahl der tatsächlichen Sanktionen sondern ermittelt die Quoten jeweils monatlich an einem Stichtag. Dabei wird an diesem Tag gezählt, wie viele Leistungsberechtigte nach dem SGB II von einer Sanktion betroffen sind. Daraus ergibt sich, dass "lediglich" drei Prozent der Leistungsberechtigten mit Sanktionen belegt sind.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag ergeben sich ganz andere Zahlen. Statt die Quoten an einem bestimmten Stichtag zu ermitteln, fragte die Fraktion nach, wie viele Menschen im Jahr 2017 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Zusätzlich erfragte die Fraktion, wie viele der Leistungsberechtigten in dem Zeitraum mindestens einmal sanktioniert wurden. Aus diesen Werten ergab sich eine Sanktionierungsquote von 8,3 Prozent.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hoch war die offizielle Sanktionsquote beim Jobcenter Braunschweig jeweils in den Jahren 2014 bis 2018?

2. Wie viele Leistungsberechtigte nach dem SGB II gab es jeweils jährlich in den Jahren 2014 bis 2018 beim Jobcenter Braunschweig?

3. Wie viele Leistungsberechtigte wurden jeweils in den Jahren 2014 bis 2018 sanktioniert und welche Sanktionen wurden ausgesprochen?

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

19-10458
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Vergütung von SängerInnen und SchauspielerInnen am Staatstheater

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Das Staatstheater Braunschweig erhält jährlich von der Stadt Braunschweig rund 10 Mio. Euro. Nach Angabe der Verwaltung Ds. 18-08139-01 werden für 2019 Personalkosten in Höhe von 28.832.300 Mio. im Wirtschaftsplan des Staatstheaters veranschlagt.

Nun war in einem Artikel im Magazin "Zeit Campus" vom 04.03.2019 zu lesen, dass SängerInnen ohne Festengagement für mittelgroße Partien in Stücken wie *La Bohème* von Puccini an manchen Opernhäusern eine Gage von 100 Euro pro Vorstellung angeboten bekommen. Der Mindestlohn für SängerInnen im Festengagement beläuft sich nach Angaben des Artikels auf knapp 2000 Euro brutto im Monat. So erzählt ein Sänger in dem Artikel: "Die Verteilung innerhalb des – eigentlich sehr gut finanzierten – Systems Oper funktioniert nicht sauber, das Gehaltsgefälle ist unglaublich groß. Da sind die Techniker, die vergleichsweise gut verdienen, die Orchestermusiker, die auch relativ ordentlich verdienen, und die Choristen, die an vielen Theatern mehr verdienen als junge Solisten, obwohl beide die gleiche Ausbildung haben." (https://www.zeit.de/campus/2019-02/opernsaenger-solist-musiker-gehalt-einkommen-beruf).

Auch wenn die Stadt für die Personalkosten des Staatstheaters nur zu einem geringen Teil verantwortlich sein mag, ist sie doch im Verwaltungsrat und/oder anderen Gremien so weit vertreten, dass sie - auch wenn sie keinen direkten Einfluss ausüben kann - zumindest gut über die herrschenden Verhältnisse informiert sein sollte.

Angesichts steigender Subventionen des Theaters stellen wir nachfolgende Fragen:

1. Wieviel der für 2019 insgesamt veranschlagten rund 28 Millionen Euro werden für die laut Homepage des Staatstheaters im Festengagement befindlichen 13 SängerInnen verausgabt, wie viel für die fest engagierten SchauspielerInnen?

2. Wieviel Gage erhalten die am Staatstheater in Gastfunktion engagierten SängerInnen (laut Homepage des Staatstheaters werden für die Saison 2018/19 sechs Gäste genannt), wieviel für gastierende SchauspielerInnen?

3. Als Zuschauermagnet erweist sich das Jahr für Jahr auf dem Burgplatz in Kooperation mit BS Energy durchgeführte "Burgplatz-Open-Air": Während zu den regulären Vorstellungen Ermäßigungen für SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen und Erwerbslose angeboten werden, ist dies für die Burgplatz-Aufführungen bislang nicht so. Angesichts eines zahlungskräftigen Sponsors und der hohen Auslastungszahlen ist dies verwunderlich. Ist es aus Sicht der Verwaltung möglich, über den Verwaltungsrat des Staatstheaters (in dem auch

städtische Vertreter sitzen) eine Ermäßigungsregelung zu erreichen, wie sie bei den regulären Aufführungen Standard ist?

Anlagen: keine

Absender:
Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

19-10455
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Beteiligungsportal Mitreden, hier: Ideenplattform

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Einige Fraktionen erreichten Emails zu einer eingebrachten Idee beim Braunschweiger Beteiligungsportal Mitreden. Demzufolge hatte eine Idee mehr als die notwendigen 50 Unterstützer erhalten - allerdings fand diese Idee nicht den Weg in die politischen Gremien.

Bis jetzt waren wir davon ausgegangen, dass Ideen, die die notwendigen 50 Unterstützer erhalten, in die entsprechenden Fachausschüsse eingebracht werden, damit darüber beraten und abgestimmt werden kann.

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Idee, welche die notwendigen Unterstützer erhalten hat - in den Fachausschuss eingebracht wird und wo sind diese nachzulesen?
- Wer hat diese Kriterien erstellt und in wie weit wird darin die Wertschätzung von Bürgerbeteiligung berücksicht?
- Wie erfahren die Mandatsträger von diesen gestellten Ideen, die trotz notwendiger Unterstützer nicht in die Fachgremien eingebracht werden?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz, Stefan

19-10460
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Schreiben des Landesinnenministeriums an die Kommunen in Niedersachsen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.03.2019

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	02.04.2019	Ö

Sachverhalt:

Wie die Braunschweiger Zeitung am 14. März 2019 berichtete, hat das Landesinnenministerium Niedersachsen 26 Kommunen schriftlich ermahnt und dazu aufgefordert, bei Abschiebungen strikter vorzugehen. Laut Schreiben läge das Verhältnis der Anzahl tatsächlich eingeleiteter Abschiebungen zu der Anzahl ausreisepflichtiger Flüchtlinge teils sehr weit auseinander.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erhielt die Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig ein solches Schreiben des Niedersächsischen Landesinnenministeriums?

2. Wenn die Ausländerbehörde ein solches Schreiben erhalten hat: welche Konsequenzen werden daraus gezogen bzw. welche Maßnahmen wird die Stadt Braunschweig ergreifen?

3. Bei wieviel Prozent liegt die Abschiebe-Quote der Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig für das Jahr 2018?

Anlagen: keine